Zur lehre von den handelsgesel... ...

Adolf Siebert, Arnold Siegmund, Eduard ...

Contents.

(Continued)

12. Washburn, J. H. Ueber den Rohrzucker des Maiskorns. 1889. 35 p.

13. Weerth, W. de. Inhaberpapiere und der Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuchs. 1888. 31 p.

14. Wenderoth, J. Lehre von Erysipel. 1888. 34 p.

15. Werner, Fd. Vom Untergang der Servituten durch Verjährung. 1888. 27 p.

16. Wheeler, Homer J. Untersuchungen über den Xylose oder den Holzzucker. 1889. 50 p.

17. Wichmann, G. Nebenprodukte der technischen Darstellung von Amidoazobenzol. 1888. 48 p.

18. Zimmermann, G. Klinische Stellung der Pigmentgeschwülste. 1888. 31 p.

Zur Lehre

vom

kanonischen Gewohnheitsrecht.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der juristischen Doktorwürde

an der

Georg-Augusts-Universität

zu

GÖTTINGEN

von

Joseph Schwering.

Warendorf 1888.

J. Schnell'sche Buchdruckerei

(C. Leopold).

Meinen lieben Eltern

in Dankbarkeit zugeeignet.

Dass in der Kirche seit den Anfängen der Rechtsbildung Rechtsgewohnheiten bestanden haben und auch heute der Entwicklung neuer Gewohnheitsrechtssätze nichts im Wege steht, erscheint nicht zweifelhaft. Trotz dieses hohen Alters des kirchlichen Gewohnheitsrechts und seiner allgemeinen Anerkennung sind wenige Materien des Kirchenrechts seit Jahrhunderten so starkem Wechsel der Meinungen ausgesetzt gewesen, als gerade die Lehre vom kirchlichen Gewohnheitsrecht Die Erklärung dieser Erscheinung ist m. E. in erster Linie darin zu suchen, dass hinsichtlich der Natur des kirchlichen Gewohnheitsrechts, ohne deren Erfassung auch die richtige Würdigung der Voraussetzungen seiner Entstehung nicht möglich erscheint, auch heute noch keineswegs allseitiges Einverständniss erzielt worden ist. Die Frage nach dem sog. „verbindenden Grunde" des Gewohnheitsrechts haben zwar einige, insbesondere Civilisten,[1]) als der Philosophie angehörig, aus dem Rahmen der wissenschaftlichen Behandlung des Gewohnheitsrechts ausgeschieden. Dass das zu lösende Problem im letzten Grunde rechtsphilosophischer Natur ist, soll nicht geläugnet werden. Der forschende Geist des Menschen kann sich gleichwohl nicht mit der „historischen Thatsache" des Gewohnheitsrechts zu-

---

[1]) z. B. *Dernburg,* Pandekten I. S. 57 und Anm. 5, ferner *Puchta,* welcher die Frage nach dem verbindenden Grunde des Gewohnheitsrechts energisch ablehnt, Gewohnheitsrecht I. S. 180 ff: . . . . „in der That kann gar nicht die Frage entstehen. ob und aus welchem Grunde das Gewohnheitsrecht gültig sei? Denn es lässt sich keine andere Antwort darauf geben, als die: das Gewohnheitsrecht besteht und gilt aus dem Grunde, aus welchem Recht überhaupt gilt, ferner aus dem Grunde, aus welchem es eine allgemeine Volksüberzeugung gibt, aus dem Grunde endlich, aus welchem überhaupt Völker existiren." Vgl. auch *Puchta,* Pandekten § 11 a. E.

frieden geben, er kann nicht darauf verzichten, auf die tieferen Gründe des geschichtlich Gewordenen näher einzugehen. Ist es nun, wie bemerkt, Thatsache, dass in der Kirche seit den Anfängen der Rechtsbildung Gewohnheitsrechtssätze bestanden haben und noch bestehen, so ist es eine Forderung des wissenschaftlichen Denkens, anzugeben, auf welchem Rechtsgrunde dieser Zustand beruht.

Im Folgenden soll zunächst die Frage nach dem verbindenden Grunde des kanonischen Gewohnheitsrechts erörtert, dann auf die einzelnen Erfordernisse desselben eingegangen werden.

Bei Gratian und in den Dekretalen findet sich nirgends eine bestimmte Theorie des Gewohnheitsrechts vertreten. Insbesondere erscheint es verfehlt, den C. 11 D. 9 zur Stütze der Konsenstheorie anzuziehen.[1]) Abgesehen davon, dass die Mahnung des Papstes, dass die übrigen Kirchen sich in ihren Gebräuchen mit der römischen in Uebereinstimmung halten sollten, nach Inhalt des Schreibens auf Sachen des Glaubens sowie der Sitten im engern Sinne zu beschränken ist, erscheint es doch sehr gewagt, die einfache Bemerkung, „es dürfe nichts hinzugefügt oder eingeführt werden, was entweder keine Auctorität habe oder anderswoher sein Muster zu entnehmen scheine,“ zum Ausgangspunkt so bedeutsamer juristischer Konstruktionen zu machen. Man wird vielmehr mit *v. Schulte*[2]) davon ausgehen müssen, dass sich aus den positiven Satzungen des kanonischen Rechts eine allgemeine Theorie des Gewohnheitsrechts nicht ableiten lasse, dieselbe vielmehr an der Hand des Geistes, der sich aus der Gesammtbetrachtung des kirchlichen Rechts ergebe, gefunden werden müsse. Ein Mangel der kirchlichen Gesetzgebung ist hierin aber nicht zu erblicken. Die Aufgabe des Gesetzgebers besteht in der Aufstellung der Rechtsregeln, nicht darin, eine Theorie derselben zu entwickeln. Die juristische Konstruktion, die Zurückführung der Rechtsregeln auf Rechtsbegriffe ist Sache der

[1]) Wie dies von einem Schriftsteller geschehen ist. *Hammerstein* „Ueber die verbindende Kraft des Gewohnheitsrechts“ in den Laacher Stimmen, Bd. I. S. 324.

[2]) *v. Schulte,* Lehre von den Quellen. 1860. S. 209.

Wissenschaft. Wenn daher ein positives Gesetz vorschriebe, dass eine bestimmte Theorie des Gewohnheitsrechts, z. B. die Konsenstheorie gelten sollte, während sich aus der Betrachtung des Gesammtinhalts des kirchlichen Rechts eine andere als richtig ergäbe, so würde nichtsdestoweniger diese letztere als die massgebende anzusehen sein. Unsere Wissenschaft würde ihre höchste und vornehmste Aufgabe, die Entwicklung der Rechtsbegriffe im Wege juristischer Konstruktion nicht erfüllen können, wenn sie in dieser Beziehung von den Normen des positiven Rechts abhängig wäre.

Wenngleich die Glosse zum Dekret und zu den Dekretalen eine besondere Theorie des Gewohnheitsrechts nicht aufgestellt hat,[1]) so scheint doch schon hier die Ansicht, welche den Grund der verbindenden Kraft in dem consensus populi sucht, neben derjenigen, welche ihn in dem consensus legislatoris findet, vertreten gewesen zu sein.[2]) Die erstere Anschauung ist zweifellos auf römische Reminiscenzen zurückzuführen.[3]) Auch in der auf die Glosse folgenden Literatur ist von einer wissenschaftlichen Erfassung der Lehre vom Gewohnheitsrecht keine Rede. Ueber die in dieser Periode herrschenden Ansichten findet sich manches interessante Material bei *Barbosa*, Collectanea doctorum in jus pontificium universum tom. I et II, Lugduni 1669, welcher die Lehrmeinungen der meisten frühern Schriftsteller anführt. Derselbe bemerkt zum Lib. I der Dekretalen Tit. IV n. 10: Cum leges generaliter constituantur et uti tales non semper possint variis locis et personis convenire, recte fit, ut prudenter a legislatoribus fuerit concessum, ut, si quis populus a lege sibi non con-

[1]) *Schulte* a. a. O. S. 206.

[2]) Glosse zu C. 7 D. 8, wo unter den Erfordernissen zur Bildung eines Gewohnheitsrechts contra jus auch verlangt wird „quod de scientia principis sit inducta" (consuetudo) ferner Glosse zu c. 11 X de consuetudine 1, 4: . . . . sciente illo, qui potest jus condere. Daneben erscheint der consensus der major pars populi als Grund des Gewohnheitsrechts.

[3]) l 32 § 1 D. 1, 3: Inveterata consuetudo pro lege non immerito custoditur . . . . . . Nam cum ipsae leges nulla alia ex causa nos teneant, quam quod judicio populi receptae sunt, merito et ea, quae sine ullo scripto populus probavit, tenebunt omnes: nam quid interest, suffragio populus voluntatem suam declaret, an rebus ipsis et factis?

veniente dissentiret et illud contraria consuetudine induceretur, eadem vinceret et abrogaret talem legem. *Barbosa* betrachtet das Gewohnheitsrecht hiernach als eine Konzession des Gesetzgebers aus Nützlichkeitsgründen. Denselben Gesichtspunkt verwerthet er bei der Entscheidung der von mehreren Schriftstellern ventilirten Frage, wie es zu erklären sei, dass die Gewohnheit die Kraft habe, ein vorher bindendes Gesetz aufzuheben, obgleich die Untergebenen, die gegen das Gesetz handelten, sündigten und unter Umständen einen ungerechtfertigten Vortheil gewännen, eodem: . . . . respondebitur, emolumentum hoc, si quidem est secundarium et per accidens praeter intentionem juris, nec attendi, nec considerari a lege, quae per consuetudinem jus statuit observandum subditis, bui consuetudini sicut legi subjiciuntur. Ein etwaiger Gewinn, der den gegen das Gesetz Handelnden entstände, soll um deswillen nicht in Betracht kommen, weil derselbe vom Gesetz nicht beabsichtigt sei, letzteres vielmehr nur die allgemeine Verbindungskraft des Gewohnheitsrechts sanktionirt habe. Das Gewohnheitsrecht schöpft nach *Barbosa* seine bindende Kraft lediglich aus dem Gesetz, von einer „selbst eigenen" Kraft desselben ist ihm nichts bekannt.

Petrus Ravennas, der in seinem um die Zeit der Reformation verfassten liber de feudis einen besonderen tractatus de consuetudine schrieb, hat unter Benutzung zahlreicher Schriftsteller viel Material zusammengetragen, eine selbständige Bearbeitung der Lehre vom Gewohnheitsrecht scheint er gleichwohl nicht beabsichtigt zu haben. Es zeigt dies der Mangel an einem einheitlichen System und die häufigen, durch die oft unvermittelte Angabe von Citaten bedingten Wiederholungen. Die Entwicklung einer bestimmten Theorie des Gewohnheitsrechts sucht man bei ihm vergeblich. Während aus einzelnen Aeusserungen hervorzugehen scheint, dass er, wenigstens hinsichtlich der consuetudo contra jus ein Anhänger der Konsenstheorie gewesen,[1]) spricht er sich an

[1]) S. 448: Ubi lex prohibet consuetudinem, non potest nova consuetudo contra legem induci, nisi per papam specifice approbata; ferner S. 449: Consuetudo contra jus publicum auctoritate et utilitate non valet, nisi habet expressum consensum principis.

andern Stellen dahin aus, dass der consensus populi als Grund der verbindenden Kraft des Gewohnheitsrechts zu betrachten sei, z. B. S. 464: Ex actu judiciario inducitur consuetudo, puta quia judex judicavit contra legem populo sciente et non contradicente, unde actus judicialis sufficit ad probandam consuetudinem, non ut actus judiciarius, sed quia per illum actum detegitur consensus populi. Aehnlich S. 479: . . . communiter tamen, cum de consuetudine loquimur, attendimus eam, quae causatur a tacito consensu alicujus universitatis, totius vel majoris partis.

Im 17. und 18. Jahrhundert wurde die Theorie, welche den consensus legislatoris als Rechtsgrund des Gewohnheitsrechts ansieht, in der kanonistischen Doktrin herrschende Lehre. *Schmier*[1]) legt diese Theorie seiner Definition vom Gewohnheitsrecht zu Grunde. Er sagt: Sepositis aliorum definitionibus, quae multae et variae sunt, definio jus consuetudinarium seu consuetudinem, quod sit ordinatio rationis, diuturnis populi moribus et tacito summae potestatis consensu introducta. In welchem Verhältniss die beiden, für die Entstehung des Gewohnheitsrechts massgebenden Faktoren, die diuturni populi mores und der tacitus consensus summae potestatis zu einander stehen, führt *Schmier* im Folgenden weiter aus. Die causa principalis des Gewohnheitsrechts ist ihm die höchste Gewalt, mag sie nun bei Einem ruhen, wie in der Monarchie, oder bei Mehreren, wie in der Demokratie.[2]) Der populus, die communitas, innerhalb deren sich die Bildung des Gewohnheitsrechts vollzieht, ist die causa instrumentalis, die thatsächliche Unterlage.[3]) Bei *Schmier* wird schon die Frage, auf welchen Grund die bindende Kraft des Gewohnheitsrechts zurückzuführen, von derjenigen, unter welchen Voraussetzungen einer Gewohnheit rechtliche Kraft beizulegen ist, scharf geschieden. Während er seiner

---

[1]) Jurisprudentia Canonico — civilis 1716. Lib. I Tract. 1 cap. 9. § 1 n. 4

[2]) l. c. § 3 n. 31: causa principalis consuetudinis est summa in republica potestas; sive illa resideat penes unum, sicut in statu monarchico, sive penes plures, sicut in statu democratico.

[3]) l. c.: causa instrumentalis est communitas, non qualiscunque, sed perfecta et talis, cui lex imponi valet . . . .

Definition vom Gewohnheitsrecht eine Erörterung über den consensus des höchsten Gesetzgebers als Grundlage dieser Rechtsform anschliesst, behandelt er den consensus communitatis a. a. O. n 72 als quarta condicio der Bildung eines Gewohnheitsrechtssatzes ausser der diuturnitas temporis, frequentia seu multiplicitas actuum und der rationabilitas. Das unterscheidende Merkmal zwischen der consuetudo und lex findet er darin, dass für die erstere der stillschweigende Wille des Gesetzgebers ausreiche, während die letztere das Aussprechen dieses Willens, sei es nun schriftlich oder mündlich, erfordere.[1])

Der Standpunkt *Schmier*'s lässt sich demnach kurz dahin kennzeichnen, dass nach ihm alles positive Recht seine verbindende Kraft aus dem Willen der höchsten kirchlichen Gewalt leitet; Gesetzes- und Gewohnheitsrecht sind die beiden aus derselben Urquelle fliessenden, nur formal verschiedenen Rechtsquellen. Die Auffassung, dass das Gewohnheitsrecht neben dem Gesetzesrecht als eine zweite selbständige Quelle des Rechts zu betrachten sei, ist ihm völlig fremd; er betrachtet das Gewohnheitsrecht vielmehr als einen zweiten, aus derselben Urquelle gespeisten Strom.

Von den übrigen Schriftstellern dieser Periode hat sich besonders *Reiffenstuel*[2]) ausführlich über die Natur des kirchlichen Gewohnheitsrechts verbreitet. Die von streng kirchlichem Standpunkt merkwürdige Erscheinung, dass die Untergebenen des Papstes zwar nicht auf dem Wege der Gesetzgebung, wohl aber auf demjenigen der Gewohnheit ein mit den sacri canones in Widerspruch tretendes Recht schaffen könnten, erklärt *Reiffenstuel* aus der Betrachtung, dass die Aufhebung oder Abänderung des bestehenden positiven Rechts im letztern Falle nach Massgabe des im jus commune anerkannten consensus legislatoris erfolge. Daher sind es in letzter Linie nicht die Untergebenen (subditi),

[1]) *Schmier* a. a. O. n 9. 10 u. 11: . . . colligitur distinctivum juris consuetudinarii et scripti, seu consuetudinis et legis in eo consistere, quod lex expressam legislatoris voluntatem, scripto vel voce praeconis manifestatam, consuetudo tacitam requirat

[2]) *Reiffenstuel*, Jus canonicum universum 1755 Lib. I Tit. IV § 1 ff.

welche eine Abänderung des positiven Rechts bewirken, sondern der Obere (superior) selbst.[1]) Im § 5 a. a. O. behandelt er unter der Rubrik: De aliis ad consuetudinem inducendam requisitis n. 136 ff. die Frage, ob auch die Wissenschaft und Zustimmung der höchsten Gewalt zur Entstehung des Gewohnheitsrechts erforderlich sei. Der von *Sperellus Fagnani* und andern zur Bejahung der Frage beigebrachte Grund, das Gewohnheitsrecht könne als eine dem Gesetzesrecht ebenbürtige Erscheinungsform des Rechts nur unter Mitwissen und Autorität der gesetzgebenden Gewalt eingeführt oder aufgehoben werden,[2]) erscheint *Reiffenstuel* nicht ausreichend. Mit Recht führt er gegen diese Begründung an, dass im c. ult. X. de consuetudine 1, 4 nur von zwei Erfordernissen zur Entstehung einer, positiven Rechtssätzen derogirenden Rechtsgewohnheit, der Rationabilität und der Präscription die Rede sei, und dass im c. 1 de const. in 6to 1, 2 ausdrücklich anerkannt werde, dass dem Papste die Gewohnheiten einzelner Orte sehr wohl nicht bekannt sein könnten, obschon sie zu Recht beständen.[3]) Wenn er weiter bemerkt, die persönliche Wahrnehmung und Billigung des höchsten Gesetzgebers sei um deswillen zur Entstehung eines Gewohnheitsrechtssatzes nicht nothwendig, weil die praescriptio auch zum Nachtheil der Nichtwissenden laufe, so kann dies dem Privatrecht entnommene Moment hier um so weniger für zutreffend erachtet werden, als es sich nicht um den Erwerb subjektiver Rechte handelt, sondern um die Begrün-

[1]) *Reiffenstuel* a. a. O. n. 11: Disparitas autem inter legem et consuetudinem ab inferioribus contra canones inducendam haec est: quia in priori casu penitus deest consensus principis seu papae . . . . unde in tali casu, re melius perpensa, privati seu subditi non tollunt legem Superioris, sed hanc tollit ipse Superior consensum praestando tali consuetudini ac jure communi statuendo, quod per contrariam consuetudinem rationabilem et legitime praescriptam possit tolli jus positivum humanum.

[2]) *Reiffenstuel* a. a. O. n. 136: . . . . Rationem dant: Quia consuetudo est species juris habetque vim legis; ergo aliter, quam cum scientia et authoritate ejus, qui potest legem condere, nequit introduci: ac multo minus poterit per eam prior lex tolli, cum inferior non possit tollere legem superioris absque ejusdem scientia et consensu.

[3]) l. c.

dung objectiver Rechtsnormen. *Reiffenstuel* führt dann weiter aus, dass die Genehmigung des höchsten Gesetzgebers auf dreifache Art ertheilt werden könne und zwar: expresse, tacite und legaliter. Der consensus legalis werde auch generalis genannt, weil alle, den Erfordernissen der Rationabilität und Präscription entsprechenden Gewohnheiten von vornherein durch Gesetz für zulässig erklärt seien, wogegen die beiden andern Arten auch unter der gemeinsamen Bezeichnung consensus specialis gefasst würden, weil hier eine besondere Willenserklärung des Gesetzgebers verlangt werde, sei es nun eine ausdrückliche (expresse) oder eine stillschweigende[1]) (tacite).

Auch *Reiffenstuel* geht davon aus, dass eine Genehmigung des Gesetzgebers in irgend einer Form zur Entstehung eines Gewohnheitsrechtssatzes erforderlich sei, es genüge aber der consensus tacitus und auch der c. legalis. Eine besondere Begründung dieser Auffassung gibt *R.* nicht; er beschränkt sich in dieser Hinsicht auf die Bemerkung, dass das Gewohnheitsrecht als eine Art des Rechts ohne eine wenigstens allgemein gegebene gesetzliche Autorisation nicht bestehen könne.[2]) Bei *R.* ist die Frage nach dem verbindenden Grunde des Gewohnheitsrechts von derjenigen, unter welchen Voraussetzungen einem in der Uebung hervortretenden Rechtssatze bindende Kraft beizulegen sei, weniger scharf geschieden, als bei *Schmier.* Dies tritt äusserlich schon darin hervor, dass er den consensus legislatoris nicht wie *Schmier* bei seiner Definition des Gewohnheitsrechts erörtert, sondern unter der Rubrik: De aliis ad consuetudinem indu-

---

[1]) A. a. O. n 138: Animadvertentum est, quod tribus modis princeps in consuetudinem consentire intelligi possit: videlicet expresse tacite aut legaliter: ac juxta hoc triplex ejus consensus distingui valeat . . . . Atque ideo hunc consensum (legalem) alio nomine vocant generalem, eo, quod per publicam legem praestetur generaliter pro omnibus consuetudinibus rationabilibus et rite praescriptis, at vero duplicem priorem consensum appellant specialem.

[2]) A. a. O. n. 140: . . . . Accedit quod consuetudo sit species juris, habeatque vim legis: ac proinde sine autoritate saltem juridica sive per legem publicam data illius, qui potest legem condere, introduci nequit.

cendam requisitis zugleich mit der frequentia actuum und andern positiven Requisiten behandelt. Dagegen stimmt *Reiffenstuel* sachlich mit *Schmier* darin überein, dass auch er den consensus legalis unter Berufung auf c. ult. X 1, 4 nicht als ein im Einzelfall besonders zu erweisendes Erforderniss eines Gewohnheitsrechtssatzes betrachtet.

Wenn man mit der ältern Theorie den consensus legislatoris als die durch Gesetz ertheilte Genehmigung der Bildung von Gewohnheitsrechtssätzen, die bestimmten positiven Voraussetzungen entsprechen, auffasst, kann in der That von einem im Einzelfall zu erweisenden Requisit des consensus nicht die Rede sein. Vom Standpunkt dieser Theorie ist der Rechtsgrund jedes Gewohnheitsrechtssatzes der Wille der höchsten Gewalt, während die Frage, ob einer in der Uebung zu Tage tretenden thatsächlichen Gewohnheit Rechtscharakter beizulegen ist, durch die in jedem einzelnen Falle anzustellende Untersuchung, ob diese Gewohnheit den im positiven Recht niedergelegten Erfordernissen entspricht ihre Erledigung finden muss.

Die von *Schmier*, *Reiffenstuel* und überhaupt wohl von allen kurialistischen Schriftstellern des 18. Jahrhunderts vorgetragene Theorie hat in ihrer Grundauffassung, dass die Existenz des Gewohnheitsrechts auf die Zustimmung des höchsten Gesetzgebers zurückzuführen sei, lange Zeit hindurch die kanonistische Literatur beherrscht und bis auf den heutigen Tag eine Reihe von Anhängern behalten.

Von den Aeltern scheint nur *Böhmer* schon eine grundsätzlich andere Ansicht vertreten zu haben.[1]) Die Gewohnheit ist ihm nicht Rechtsquelle, sondern ein Zeugniss bereits bestehenden Rechtes. Den die Geltung des kirchlichen Gewohnheitsrechts begründenden Willen betrachtet er als das Produkt einer Uebereinkunft der sämmtlichen Kirchengenossen als Glieder eines Kollegiums.[2]) Dieser Auffassung muss indess entgegengehalten werden, dass die Annahme eines solchen Vertrages in das Gebiet der sog. wissenschaftlichen

[1]) *Böhmer*, Justus Hennig. Jus ecclesiasticum protestantium Hal. 1720. I. S. 265.

[2]) Vgl. *v. Scheurl*, Kirchliches Gewohnheitsrecht in der Zeitschrift für Kirchenrecht. 3. S. 32 ff.

Fiktionen zu verweisen ist, da eine Willenseinigung thatsächlich nicht stattfindet. Ebenso wenig, wie der Staat seine Entstehung der ausdrücklichen oder stillschweigenden Uebereinkunft der Bürger verdankt, kann das Gewohnheitsrecht auf den stillschweigenden Vertrag der sämmtlichen Kirchengenossen als Glieder eines Kollegiums zurückgeführt werden, weil die Einzelwesen von dem kirchlichen Gewohnheitsrecht beherrscht werden, ihm gegen ihren Willen unterworfen sind.

Der historischen Schule war es vorbehalten, mit der hergebrachten, auch auf dem Gebiete des Civilrechts herrschenden Lehre zu brechen. Die Hauptrepräsentanten der Schule, *Savigny* und *Puchta*, bedurften, indem sie die Genehmigung des Gesetzgebers als Rechtsgrund des Gewohnheitsrechts verwarfen, einer neuen Grundlage. Eine solche glaubten sie in der „Volksüberzeugung“, dem „Gesammtrechtsbewusstsein“ gefunden zu haben. Nach *Puchta* ist der Volksgeist die Quelle der rechtlichen Ueberzeugung des Volks, diese rechtliche Ueberzeugung des Volks wiederum die Quelle des Rechts [1]) Die Volksüberzeugung producirt das Recht entweder unmittelbar (Gewohnheitsrecht) oder durch Repräsentanten, Organe. (Gesetzgeber, Juristen.[2]) Nach dieser Auffassung ist der Grund der verbindenden Kraft des Gewohnheitsrechts nicht auf einen Willensakt des Gesetzgebers, sondern auf die Rechtsüberzeugung der Gesammtheit zurückzuführen. Indem *Puchta* davon ausging, dass ein solches rechtschaffendes Gesammtbewusstsein sich nur auf Grund der angeborenen Geistesverwandtschaft bilden, also nur ein nationales sein könne, musste er folgerichtig das kirchliche Gewohnheitsrecht überhaupt verwerfen. Die

[1]) *Puchta*, das Gewohnheitsrecht. 1837. I. S. 113 u. 145.)

[2]) *Puchta* a. a. O. II. S. 269: Das religiöse Bewusstsein, welches die Glieder der christlichen Kirche verbindet und welches die ursprüngliche Quelle der kirchlichen Einrichtungen ist, soweit sie der Kirche durch ihren Herrn überlassen waren, ist kein natürliches, auf einer natürlichen Verwandtschaft beruhendes, und also auch kein nationelles. Dadurch wird die Existenz eines kirchlichen Gewohnheitsrechts in dem Sinne, den dieser Begriff im bürgerlichen Leben hat, unmöglich: ja der Ausdruck: Kirchliches Gewohnheitsrecht selbst würde in diesem Sinne den offenbaren Widerspruch eines nicht nationellen auf nationellen Ansichten beruhenden Rechts enthalten.

evidente nicht zu läugnende Thatsache, dass es auch in der Kirche Gewohnheitsrechtssätze gebe, suchte er aus dem Gesichtspunkte zu erklären, dass die göttlichen Vorschriften, das jus divinum als Grundquelle des Kirchenrechts zu betrachten seien, in Verhältniss zu denen sich alle andern Anordnungen als abgeleitete darstellten, als solche, die auf einer Zulassung und Gestattung durch den Herrn der Kirche beruhten. So kam er zu der Ansicht, dass das Gewohnheitsrecht auf kirchlichem Gebiet seinem Charakter nach als Autonomie aufzufassen sei.[1]) Die spätern Anhänger der historischen Schule, insbesondere auch diejenigen, welche die *Puchta*'sche Theorie vom Gewohnheitsrecht für das Kirchenrecht verwertheten, sind *Puchta* in dieser Beziehung nicht gefolgt. Mit Recht hat *v. Scheurl* a. a. O. II. S 189 ff dagegen ausgeführt, dass der Begriff der Autonomie nur auf die Rechtssetzung einer in äusserlicher, zeitlicher Unterordnung unter einer höhern irdischen Gewalt stehenden Körperschaft Anwendung finden könne. Das Verhältniss der Kirche zu Christus sei aber kein äusserliches, zeitliches.

Die *Puchta*'sche Ansicht erscheint in der That unhaltbar, sofern man an der gegenwärtig fast unbestrittenen Anschauung festhält, dass im Wege der Gewohnheit neben Rechtsverhältnissen auch Rechtssätze geschaffen, durch Autonomie dagegen nur Rechtsverhältnisse begründet werden.[2]) Die Thatsache, dass sich seit den Anfängen kirchlicher Rechtsbildung im Wege der Gewohnheit nicht nur Rechtsverhältnisse, sondern auch Rechtssätze und zwar sehr wichtige und einschneidende gebildet haben, beweist gegen diese Theorie. Die oben angedeutete Grundauffassung *Puchta*'s von dem Charakter des Gewohnheitsrechts hat gleichwohl auch auf dem Gebiete des Kirchenrechts zahlreiche Anhänger gefunden. Von neuern Schriftstellern sind hier an erster Stelle *v. Schulte*[3]) und *v. Scheurl*[4]) zu nennen.

[1]) *Puchta*, Gewohnheitsrecht. II S. 274

[2]) Vgl. insbesondere Gerber, Ueber den Begriff der Autonomie im Archiv f. civil. Praxis, 37. S. 35, ferner dessen System § 29, *Beseler*, System des gemeinen deutschen Privatrechts. § 27.

[3]) *v. Schulte*, Lehre von den Quellen des Kirchenrechts. 1860. S. 199. 261.

[4]) *v. Scheurl* a. a. O. II S. 184—198, III. S. 30 67.

v. Schulte geht davon aus, dass sich weder bei *Gratian* noch in den Dekretalen ausreichendes Material zur Aufstellung einer allgemeinen Theorie des kirchlichen Gewohnheitsrechts finde; eine solche müsse vielmehr aus der Gesammtbetrachtung des kirchlichen Rechts geschöpft werden. Von diesem Standpunkt unternimmt er es, eine neue Theorie des kirchlichen Gewohnheitsrechts aufzustellen.[1]) Nachdem er ausgeführt, dass das Recht der Kirche, soweit es sich als absolut bindend herausstelle, seine Grundlage entweder in dem positiv geoffenbarten göttlichen Willen oder kraft der der Kirche verliehenen Gewalt in einer positiven Sanktion der letztern habe, dass also jede wirkliche Rechtsquelle entweder in dem Wesen der Kirche oder in der positiven Anerkennung derselben ihren Grund habe, fährt er fort:

„Der Wille der ganzen Kirche spricht sich nach dem Zeugniss der Geschichte und nach der Natur der Sache in einer doppelten Weise aus, durch ausdrückliche Beurkundung der gemeinsamen Ueberzeugung und durch Aussprüche des apostolischen Stuhles, der kraft seiner Stellung die Kirche bindet, für sie handelt, das festsetzt, was sie will. Die gemeinsame Ueberzeugung findet den einfachsten Ausdruck in den ökumenischen Konzilien . . . . Ihren Grund hat die gemeinsame Ueberzeugung der Kirche einmal in der innigen Verbindung aller Einzelkirchen mit der römischen, der Glieder mit dem Haupte, ferner darin, dass die geistige Verbindung der communio sanctorum in Folge der infallibilitas alle Kirchen den Glauben auch ohne Formulirung seiner Sätze bewahren lässt . . . Im Wesen der Kirche ist es begründet und von derselben positiv anerkannt, das Recht finde seinen Ausdruck auch in der Gewohnheit . . . . Wir verstehen unter Gewohnheitsrecht den Inbegriff aller jener Normen, die ihre äussere Feststellung und Sanktion keinem gesetzgeberischen Akte verdanken, sondern in der

[1]) *v. Schulte* a. a. O. S. 209. Neu kann die Theorie *v. Schulte*'s, wie sich aus Folgendem ergibt, wohl nicht genannt werden. Im Wesentlichen ist es die Auffassung der historischen Schule von der Natur des Gewohnheitsrechts, welche *v. Schulte* auf das kirchliche Gebiet zu übertragen versucht.

konstanten Uebung, consuetudo, zu Tage treten, ihren Grund in der ratio haben, welche die gemeinsame Ueberzeugung zur Uebung der Gewohnheit treibt. Seine Entstehung hat dasselbe in der Ueberzeugung der Kirche, der opinio necessitatis. Ist auf diese aus dem Vorhandensein gewisser nothwendiger Merkmale zu schliessen, so liegt eine Ueberzeugung vor, die zur bindenden Macht für jeden Einzelnen deshalb wird, weil jeder das Wohl der Kirche als Grundlage und Bedingung seines eigenen und der Mitgläubigen, zum Ausgangspunkte und Ziele seines Strebens nehmen muss, weil mithin durch diese Ueberzeugung der Freiheit ein Objekt gegeben wird, dessen Setzung sie als Ziel verfolgen muss, andernfalls sie gemissbraucht wird. . . . . Es hat somit das Gewohnheitsrecht seine Quelle in dem Bewusstsein, dass ein innerer Grund zur Aufrechterhaltung der Rechtsordnung, zur Erreichung des kirchlichen Zwecks und, sei es auch in den unscheinbarsten Dingen, die Uebung eines Satzes verlange. . . . Ein solcher innerer Grund hat seine Kraft in sich selbst, in der Nothwendigkeit der Herrschaft des Rechts."

v. Schulte verbreitet sich dann eingehend darüber, aus welchen Quellen eine rechtschaffende Ueberzeugung hervorgehen könne. Während aus dem jus divinum Rechtssätze mit absoluter Kraft entsprängen, gingen aus denjenigen Bedürfnissen, welche sich, zeitlich und örtlich verschieden, auch in der Kirche als äusserer Anstalt geltend machten, Rechtssätze hervor, denen an sich eine absolute Richtigkeit, eine innere Kraft nicht zukomme. Die ratio der Existenz und Geltung solcher Rechtssätze liege aber darin, dass sie sich als äussere Bedingung zur Erreichung des Zwecks der Kirche darstellten.

S. 214 a. a. O. kommt *v. Schulte* dann zu folgendem Resultat: „Die blosse Uebung, Gewohnheit ist somit nicht Quelle, sondern zunächst Erscheinungsform des Rechts, wie die Schrift nicht der Grund, die Quelle des Gesetzes, sondern nur dessen Ausdruck ist. Wie für das Gesetz der bindende Wille des Gesetzgebers, so bildet für das Gewohnheitsrecht die bindende Kraft der in ihr sich aussprechenden Rechtsüberzeugung die Quelle."

Wenn man *v. Schulte's* Ausführungen über die Natur des kirchlichen Gewohnheitsrechts im Zusammenhange betrachtet, so wird sofort ersichtlich, dass der Gedanke, die verbindende Kraft des Gewohnheitsrechts habe ihren Grund in der gemeinsamen Ueberzeugung der Kirche, wiederholt zum Ausdruck gebracht wird. Neben der gemeinsamen Ueberzeugung wird auch der Wille der Kirche betont; aber der Wille scheint hier als letzter Grund der Ueberzeugung der Kirche gedacht zu sein. Vor allem muss es befremden, dass *v. Schulte*, der es unternimmt, mit der bis dahin in fast unbestrittener Geltung stehenden Theorie zu brechen, darauf verzichtet, die Unrichtigkeit derselben hier nachzuweisen und zu zeigen, wie sich die von ihm aufgestellte Theorie zu der alten verhält. Erst bei der Darstellung der einzelnen Erfordernisse des Gewohnheitsrechts kommt er auf die Theorie vom consensus legislatoris zurück und sucht nachzuweisen, dass das positive Recht der Kirche die Genehmigung des höchsten Gesetzgebers als Voraussetzung der Entstehung eines Gewohnheitsrechtssatzes nicht kenne. Dass auch die Aeltern, insbesondere *Schmier* den consensus legislatoris nicht als positives Erforderniss, wohl aber als Rechtsgrund des Gewohnheitsrechts betrachtet haben, ist oben S. 7 ff. gezeigt. Zur Widerlegung der ältern Theorie wäre es daher nothwendig gewesen, die Unrichtigkeit der Rechtanschauung, welche die verbindende Kraft des Gewohnheitsrechts auf einen Willensakt des höchsten Gesetzgebers zurückführt, darzuthun. Bei der Begründung der neuen Theorie setzt *v. Schulte*, ähnlich wie *Savigny* und *Puchta*, den Satz, dass die allgemeine Ueberzeugung Recht schaffe, als Axiom voraus. In sofern weicht er von *Puchta* ab, als er die Gewohnheit nicht lediglich als Erkenntnissmittel, sondern auch als Entstehungserforderniss des Gewohnheitsrechts auffasst.[1] Aber auch von diesem Standpunkt bleibt es unerklärt, wie die durch Uebung zum Ausdruck gebrachte Ueberzeugung die Kraft haben soll, Recht zu schaffen. Eine solche, durch thatsächliche Uebung in der Kirche sich bethätigende Ueberzeugung wird von der gesetzgebenden

[1] *v. Schulte* a. a. O. S. 214, Anm. 55.

Gewalt bei Festsetzung bestimmter Normen billig berücksichtigt werden, kann daher wohl das Motiv für die Entstehung von Rechtssätzen bilden, aber gerade der Character der Positivität des Rechts schliesst die Möglichkeit aus, dass durch gemeinsame Rechtsüberzeugung allein eine die Lebensverhältnisse beherrschende bindende Norm geschaffen werden könne. Aus diesem Gesichtspunkte ist die Theorie der historischen Schule auch vom Standpunkt des bürgerlichen Rechts von verschiedenen Seiten bekämpft worden.[1]) Noch weniger kann diese Theorie für das Kirchenrecht als massgebend erachtet werden. Mit Recht hat *v. Scheurl* bemerkt, dass der von *v. Schulte* unternommenen Uebertragung der *Puchta*'schen Theorie vom Gewohnheitsrecht auf das kirchliche Gebiet die Erwägung entgegenstehe, dass die historische Schule die Entstehung des Gewohnheitsrechts auf eine Thätigkeit des Volksgeistes zurückführe, die doch für den kirchlichen Rechtsbereich niemals rechtschaffende Bedeutung haben könne.[2]) Der *v. Schulte*'sche Standpunkt erscheint in der That nicht haltbar, wenn man von der katholischen Grundauffassung vom Wesen der Kirche ausgeht, wonach dieselbe sich als eine, von Christus zur Erfüllung bestimmter Zwecke gegründete Gemeinschaft darstellt. Die Gründung der Kirche vollzog sich nach katholischer Anschauung in der Weise, dass Christus einer auserwählten Schaar von Männern, die er aus der Masse der Gläubigen ausschied, den Auftrag und die Gewalt gab, die Heiligung der Menschheit zu vollziehen. Diese Vollmacht wurde dann an die Bischöfe, Priester und Ministri, die in ihrer Gesammtheit die Hierarchie bilden, übertragen[3]) Es sind daher nicht, wie *Puchta* zutreffend ausführt, natürliche, aus dem Volksgeist hervorgehende Ueberzeugungen, nach denen die Kirche geregelt und geleitet werden soll, sie hat vielmehr die Aufgabe, bestimmte Willensäusserungen ihres Stifters zu verwirklichen.

[1]) Vgl. z. B. *Schmidt*, Theorie und Methodik des bürgerlichen Rechts. 1848. S. 231 ff., *Zitelmann*, Gewohnheitsrecht und Irrthum im Archiv f. civ. Praxis. S. 412 ff.

[2]) *v. Scheurl* a. a. O. III. S. 41.

[3]) *Hinschius*, System des katholischen Kirchenrechts. 1869. I. S. 163 ff. v. *Scherer*, Handbuch des Kirchenrechts. I. S. 22.

Der Wille Christi hinsichtlich der Grundzüge ihrer Verfassung ist die unwandelbare Grundlage der kirchlichen Rechtsentwicklung. Die Kirche ist somit nach katholischer Auffassung eine durchaus positive Schöpfung; die kirchlichen Rechtssätze beruhen entweder auf unmittelbar göttlicher Quelle (jus divinum) oder sind ein Produkt der Gesetzgebungsorgane der Kirche (jus humanum). Bei der Festsetzung des jus humanum hat sich aber die Kirche innerhalb bestimmter, durch den göttlichen Willen unabänderlich gezogener Schranken zu halten, deren Verletzung Nichtigkeit und Unverbindlichkeit der erlassenen Rechtsnorm bedingen würde.[1] Es leuchtet hiernach ein, dass die in thatsächlicher Uebung hervortretende Rechtsüberzeugung kirchlicher Kreise wegen der durchaus positiven, auf die Verwirklichung bestimmter Aufgaben gerichteten Natur des kirchlichen Rechts nicht nur der Kraft, die dem Machtbereich der Kirche unterstellten Lebensverhältnisse mit der Autorität einer Rechtsnorm zu beherrschen, entbehren muss, es wird sogar anzunehmen sein, dass eine solche Rechtsüberzeugung nur insofern von der gesetzgebenden Gewalt bei Festsetzung bestimmter Normen berücksichtigt werden könnte, als sie mit dem göttlichen Willen hinsichtlich der Rechtsentwicklung der Kirche nicht in Widerspruch steht.

Trotz des grossen Beifalls, dessen sich die Theorie *v. Schulte's* seiner Zeit in der kirchenrechtlichen Literatur erfreute, fehlte es doch von Anfang an nicht an Widersachern. Dass die Anhänger der Gestattungstheorie — wenn wir uns modern ausdrücken wollen — diese Theorie verwarfen, ist von vornherein klar; aber auch von den Anhängern der historischen Schule wurde sie nicht unbedingt gebilligt. Unter den letztern ist besonders *v. Scheurl*[2]) hervorzuheben. Wenn er bei seiner Darstellung des kirchlichen Gewohnheitsrechts auch in erster Linie das protestantische Kirchenrecht berücksichtigt, so sind doch seine, das katholische Kirchenrecht betreffenden Ausführungen nicht minder beachtenswerth.

---

[1]) *Hinschius* a. a. O. II. S. 771.

[2]) *v. Scheurl* a. a. O. II. S. 181—198. III. S. 36-67 u. S. 387—403.

„Der Inhalt des Gesammtrechtsbewusstseins der Kirche, führt er a. a. O. II. S. 189 aus, hat zu seiner Grundlage gewisse Willensäusserungen des göttlichen Stifters der Kirche; an deren Beobachtung weiss sich die Kirche gebunden. Frei ist die Entwicklung ihres Rechtsbewusstseins nur, insofern für die rechtliche Gestaltung der kirchlichen Gemeinschaftsverhältnisse dieser kundbare Wille des Herrn über die Grundlage derselben verschiedene Möglichkeiten zulässt . . . . . Eben mit jener gemeinsamen Ueberzeugung von einem bestimmten göttlichen Willen über die kirchlichen Gemeinschaftsverhältnisse und erst mit ihr ist ein kirchliches Gesammtrechtsbewusstsein gesetzt, das der weitern Entwicklung fähig ist, worauf die Entstehung des kirchlichen Gewohnheitsrechts als solchen beruht." Nachdem *v. Scheurl* die *Puchta*'sche Ansicht, dass das Gewohnheitsrecht der Kirche als Autonomie zu betrachten sei, zurückgewiesen und die Rechtsbildung in den ersten Zeiten des Christenthums einer nähern Betrachtung unterzogen,[1]) geht er zu einer kurzen Kritik der verschiedenen Ansichten über die Natur des kirchlichen Gewohnheitsrechts über. Nach seiner Ansicht war *Phillips* der Wahrheit sehr nahe, wenn er die Analogie zwischen dem nationalen und kirchlichen Gewohnheitsrecht darauf zurückführt, dass auch jenes ursprünglich auf einem objektiv gegebenen Gesetze beruhe. Seiner eigenen Grundauffassung über das Wesen des kirchlichen Gewohnheitsrechts gibt er an dieser Stelle[2]) mit folgenden Worten Ausdruck:

„Denn das ist jedenfalls sehr verwandt mit dem Gedanken, welcher nach meiner Ueberzeugung zur richtigen Einsicht von der wahren höhern Einheit des nationalen und des kirchlichen Gewohnheitsrechts führt, dem Gedanken nämlich, dass sozusagen die Triebkraft für die Entwicklung wie eines nationalen so eines kirchlichen einheitlichen Rechtsbewusstseins in der mehr oder weniger klaren und richtigen Erkenntniss des göttlichen Willens in Betreff der menschlichen Gemeinschaftsverhältnisse enthalten ist. Eine solche Erkenntniss erzeugt je in dem einzelnen Volke, wie in der

[1]) *v. Scheurl* a. a. O. II. S. 190. 194 u. 195.
[2]) *v. Scheurl* a. a. O. III. S. 38.

einzelnen Kirchengemeinschaft, ein einheitliches Bewusstsein von einer theils unbedingten, theils bedingten Nothwendigkeit einer bestimmten Handlungsweise in den dem staatlichen bezw. dem kirchlichen Leben angehörenden Gemeinschaftsverhältnissen: dieses einheitliche Bewusstsein erzeugt wiederum die nationalen und kirchlichen Rechtsgewohnheiten."

Der Kernpunkt vorstehender Ausführungen liegt in der Auffassung, dass die Quelle eines einheitlichen kirchlichen Rechtsbewusstseins in der richtigen Erkenntniss des göttlichen Willens bezüglich der rechtlichen Gestaltung der kirchlichen Rechtsordnung zu suchen ist; dies Bewusstsein bewirke die Befolgung einer gleichförmigen Handlungsweise in gewisser Richtung, woraus die kirchlichen Rechtsgewohnheiten entständen. Auch *v. Scheurl* steht somit im Ganzen auf dem Boden der historischen Schule. Wie *Puchta* die Quelle des nationalen Gewohnheitsrechts in der im Volke lebenden Rechtsüberzeugung findet, so betrachtet *v. Scheurl* das kirchliche Gewohnheitsrecht als Erzeugniss des Gesammtrechtsbewusstseins der Kirche. Aber er gibt letzterem von vornherein eine bestimmte Begrenzung: Nur dasjenige einheitliche Bewusstsein kirchlicher Kreise eignet sich zur Rechtsbildung, welches auf richtiger Erkenntniss des göttlichen Willens hinsichtlich der dem kirchlichen Leben angehörenden Gemeinschaftsverhältnisse beruht. Wie schon oben S. 21 bemerkt, ist es ein unabänderlicher Fundamentalsatz, dass das jus divinum, d. h. der Inbegriff der durch den göttlichen Willen für die Kirche getroffenen Anordnungen, soweit sie Rechtsvorschriften enthalten,[1]) jeder Einwirkung der kirchlichen Organe bei Festsetzung positiver Normen entzogen ist. Da alles menschliche Recht dem göttlichen unbedingt untergeordnet ist, so würde, wenn die Entstehung positiver Rechtsnormen im Wege der Gewohnheit im Sinne *v. Scheurl*'s möglich wäre, auch das so geschaffene Recht mit dem jus divinum nicht in Widerspruch treten können. Es ist daher einzuräumen, dass, die Möglichkeit der Bildung von Rechtsgewohnheiten in dem gedachten Sinne voraus-

---

[1]) *Hinschius* a. a. O. III. S. 771 und Anm. 1 und 2.

gesetzt, dies Rechtsbewusstsein allerdings auf der richtigen Erkenntniss des göttlichen Willens bezüglich der rechtlichen Gestaltung der kirchlichen Rechtsordnung beruhen müsste. Aber die Hauptschwierigkeit, wie die Befolgung einer gleichförmigen Handlungsweise in der bezeichneten Richtung kirchliche Rechtsgewohnheiten hervorbringen könne, vermag auch diese Theorie nicht zu lösen. In dieser Beziehung trifft gegen sie alles dasjenige zu, was oben gegen die Theorie *v. Schulte's* gesagt ist. Selbst wenn man annähme, dass die Bildung positiver Normen auf die gedachte Art möglich wäre, so würde es doch an einem äussern Kriterium fehlen, woran im einzelnen Falle zu erkennen wäre, ob der Inhalt der jeweiligen Uebung dem göttlichen Willen entspricht. Im Zweifel würde die Entscheidung darüber, ob die Uebung eine Verletzung der Schranke des jus divinum enthielte, bei den höchsten Gesetzgebungsorganen liegen, und erst nach autoritativer Billigung würde von einer Rechtsgewohnheit die Rede sein können.[1]) Der Boden der hier besprochenen Theorie, welche die Quelle der im Wege der Gewohnheit sich vollziehenden Rechtsbildung in der richtigen Erkenntniss des göttlichen Willens bezüglich der rechtlichen Gestaltung der kirchlichen Rechtsordnung sucht, wäre aber hiermit verlassen.

Von den Neuern folgen die einen *v. Schulte* bezw. *v. Scheurl*,[2]) während andere auf die Gestattungstheorie zurückgegangen sind.[3]) Einen ganz eigenartigen, daher hier noch kurz zu besprechenden Standpunkt nimmt *Ernst Meier* ein.[4])

Gesetz und Gewohnheit sind nach ihm hinsichtlich des Subjekts und Inhalts völlig gleich, nur in der Art und Weise der äussern Manifestation der Rechtsbildung soll ein

---

[1]) *Hinschius* a. a. O.: III. S. 771. Anm. 6.

[2]) *Richter-Dove*, Kirchenrecht § 181; *v. Gerlach*, Kirchenrecht § 5 und 6 und mehrere andere.

[3]) *v. Moy*, im Archiv für katholisches Kirchenrecht. I. S. 71. ff. *Phillips*, Lehrbuch des Kirchenrechts S. 36 und insbesondere *v. Scherer*, Handbuch des Kirchenrechts I. S. 130 ff.

[4]) *Meier*, Rechtsbildung in Staat und Kirche. 1861. S. 213 ff.

Unterschied hervortreten. Die von *Meier* behauptete Gleichstellung von Gesetz und Gewohnheit hinsichtlich der materiellen Voraussetzungen wird unten bei der Darstellung der Erfordernisse des Gewohnheitsrechts zu erörtern sein; hier kommt nur in Betracht, auf welchen Rechtsgrund *Meier* das Gewohnheitsrecht zurückführt. Während die Vertreter der Gestattungstheorie jede gewohnheitsrechtliche Bildung auf den Konsens des höchsten Gesetzgebers zurückführen, soll nach *Meier* der jeweilige Träger der Kirchengewalt desjenigen Kreises, innerhalb dessen eine Gewohnheit thatsächlich zur Erscheinung kommt, für den rechtlichen Bestand derselben massgebend sein. „Es können kirchliche Gewohnheiten, so führt er a. a. O. S. 213 aus, überhaupt nicht entstehen durch Laien, denen es an jeder Kirchengewalt fehlt, sie können aber selbst durch den Klerus nur entstehen nach Massgabe der Berechtigung der einzelnen kirchlichen Organe und es können Gewohnheiten in den Kapiteln und Klöstern nur in denselben Grenzen erfolgen, wie auch Gesetze . . . . Es kann demgemäss sehr wohl sein, dass eine Gewohnheit in einem Bisthum oder anderswo ihrer thatsächlichen Existenz nach auf einem Handeln der Pfarrer oder gar der Parochianen beruht, es kann dies aber nur gleichsam als ein Vorschlag angesehen werden, der erst dadurch rechtliche Bedeutung erlangt, dass der Träger der Rechtsbildung in dem betreffenden Kreise sich stillschweigend oder ausdrücklich mit der fraglichen Rechtsnorm einverstanden erklärt.[1])

Insoweit *Meier* die selbsteigene Kraft des kirchlichen Gewohnheitsrechts durchaus läugnet, befindet er sich in grundsätzlicher Uebereinstimmung mit den Vertretern der Gestattungstheorie. Das Eigenthümliche seiner Ansicht liegt darin, dass er den ganzen Organismus der Kirche gleichsam in einzelne Partikeln zerlegt und den Trägern dieser engern kirchlichen Kreise die Fähigkeit beilegt, durch ihre Genehmigung thatsächlichen Gepflogenheiten rechtliche Gewähr zu sichern. Aber diese nicht näher begründete Annahme *Meier's* ist willkürlich. Seine Theorie versagt sofort die

---

[1]) *Meier* a. a. O. S. 214.

Probe, wenn man den rechtlichen Bestand partikulärer, dem jus commune derogirender Gewohnheitsrechtssätze juristisch zu erklären versucht. Die Kompetenz aller localen kirchlichen Leitungsorgane ist ausgeschlossen in Bezug auf das ganze Gebiet des jus commune; sie können daher weder neues, dem jus commune derogirendes Recht schaffen, noch das geltende gemeine Recht, mag es auf den Beschlüssen eines allgemeinen Konzils, einem päpstlichen Gesetze oder auf Gewohnheitsrecht beruhen, abändern. Dennoch steht unbestritten fest, dass die Bildung von Rechtsgewohnheiten auch innerhalb engerer kirchlicher Kreise contra jus commune nicht ausgeschlossen ist.[1]) In solchen Fällen kann die Verbindungskraft der Gewohnheit nicht auf die Genehmigung des Trägers der Kirchengewalt in dem jeweiligen kirchlichen Kreise zurückgeführt werden, da die Festsetzung eines Rechtssatzes dieses Inhalts seiner Kompetenz entzogen ist.

Die im Vorstehenden versuchte Darstellung der hauptsächlich in Betracht kommenden Ansichten über die Natur des kirchlichen Gewohnheitsrechts, zeigt zwei grundsätzlich verschiedene Rechtsanschauungen: Die Konsenstheorie und die auf das kirchliche Gebiet übertragene Theorie der historischen Schule. Die letztere muss, wie gezeigt, daran scheitern, dass sie die Frage, wie die Rechtsüberzeugung, das Gesammtrechtsbewusstsein oder der Gesammtwille kirchlicher Kreise rechtschaffende Kraft haben könne, nicht zu lösen vermag. Im Folgenden soll der Versuch gemacht werden, die relative Berechtigung der Konsenstheorie darzuthun.

Die Aufgabe des Rechts ist die äussere Ordnung der Lebensverhältnisse. Die Verwirklichung dieser Aufgabe setzt das Vorhandensein von Rechtsnormen, d. h. Rechtsregeln voraus, welche das äussere Verhalten der Menschen bestimmen. Es ist nun eine historische Thatsache, dass solche Rechtsnormen sich in Staat und Kirche sowohl durch Gesetz als auf dem Wege der Gewohnheit gebildet haben. Unzwei-

[1]) Vgl. z. B. *v. Scherer*, Kirchenrecht, I. S 133 Anm. 17. Schon die Glosse folgerte aus dem c. ult. de consuetudine die Zulässigkeit einer consuetudo particularis contra jus commune.

felhaft ist das Gesetzesrecht dem Gewohnheitsrecht formell weit überlegen. Die äusserliche Fixirung des Rechts durch gesetzgeberische Aussprüche bedeutet „die Erhebung des Rechts zu der ihm eigenthümlichen Form“.[1]) Hierbei darf indess nicht unbeachtet bleiben, dass die schöpferische Kraft des Gewohnheitsrechts diejenige des Gesetzesrechts namentlich auf dem Gebiete des Privatrechts weit übertrifft.[2]) Welchen Standpunkt man auch immer hinsichtlich der Werthschätzung des Gesetzesrechts im Vergleich zu der andern Erscheinungsform des Rechts einnehmen mag, die nicht zu läugnende Thatsache, dass das Gewohnheitsrecht zu allen Zeiten einen grösseren oder geringern Einfluss auf die Rechtsbildung gehabt hat, lässt erkennen, dass die Existenz desselben nicht auf Willkür beruht, sondern auf tiefere Gründe zurückzuführen ist. Diese Gründe sind m. E. aus der Natur der Sache herzuleiten. Die Herstellung eines Gesetzeswerkes, welches alle Rechtsverhältnisse, die innerhalb einer der grossen Rechtsgemeinschaften (Staat und Kirche) geregelt werden müssen, umfasst, übersteigt die Grenze menschlichen Könnens. Die unerschöpfliche Mannigfaltigkeit der Lebensverhältnisse bedingt es, dass ein gesundes Rechtsleben nur da funktioniren kann, wo auch der auf Uebung beruhenden Regelung von Rechtsverhältnissen neben der durch Gesetze geschaffenen rechtliche Gewähr gesichert wird. Dieser Erkenntniss hat man sich auch in solchen Zeitepochen nicht verschliessen können, wo das Gesetz als einzige normale Rechtsquelle betrachtet wurde.[3]) Die Existenz des Gewohnheitsrechts als solchen ruht hiernach auf ethischem Grunde; sie ist ein Bedürfniss des geordneten

[1]) So *Jhering,* Geist des römischen Rechts. Th. II Abth 1. S. 24 Die Inferiorität des Gewohnheitsrechts äussert sich besonders darin, dass es keineswegs einen so festen und gesicherten Bestand aufweist, wie das Gesetzesrecht.

[2]) *Dernburg,* Pandekten I. S. 56 Anm. 2.

[3]) Z. B. zur Zeit der Kodifikation des allgemeinen Landrechts. Vgl. § 5 d. Einl. z. A. L. R. Aber trotz dieses prinzipiell ablehnenden Standpunktes haben die Redaktoren des A. L. R.'s der Bildung partikulärer Gewohnheitsrechtssätze nicht geringen Spielraum gelassen. Vgl. § 3 u. 4 der Einl.

Zusammenlebens der Menschen. In diesem Sinne kann man mit *Puchta* nicht ohne Grund behaupten, dass Gewohnheitsrecht aus demselben Grunde besteht und gilt, aus welchem überhaupt Völker existiren.[1] Diese Auffassung vermag zwar wohl die Thatsache, dass die Regelung von Rechtsverhältnissen sich historisch auch im Wege der Gewohnheit innerhalb der beiden grossen Rechtsgemeinschaften vollzieht. zu erklären, aber sie lässt uns ohne Aufschluss über die rechtliche Grundlage der konkreten gewohnheitsrechtlichen Normen. Um in dieser Hinsicht den richtigen Standpunkt zu gewinnen, ist m. E. mit *v. Scherer* davon auszugehen, dass es in jeder Rechtsgemeinschaft, die zur Hervorbringung von Rechtssätzen geeignet ist, nur eine Rechtsquelle geben kann, aus welcher die einzelnen Rechtsnormen Existenz und bindende Kraft erlangen. Für die Kirche ergibt sich diese Auffassung aus der Betrachtung, dass dieselbe sich juristisch als eine juristische Person des öffentlichen Rechts darstellt. Als solche ist sie ein einheitlich gegliederter Organismus, dessen Lebensprincip, wie bei der natürlichen Person, eins ist. Diese Einheitlichkeit muss sich nothwendig auch bei der Rechtsbildung äussern; dieselbe kann daher nur als von einem Centralpunkte ausgehend gedacht werden. Die Annahme einer Theilung der rechtsbildenden Gewalt, etwa in der Weise, dass der Träger der höchsten Gewalt durch Gesetze, die übrigen Glieder der Kirche durch Gewohnheiten, und zwar unabhängig von der erstern Recht schüfen, würde diese Einheit zerstören. Da nun die Entstehung von Rechtsnormen, mögen sie auf Gesetz oder Gewohnheit beruhen, ein zur Rechtsbildung fähiges Subjekt voraussetzt, diese Fähigkeit aber an sich immer nur der höchsten Autorität eigenthümlich ist, so kann die Urquelle, aus der alles objective Recht entspringt, nur der Wille desjenigen bezw. derjenigen sein, denen die höchste Gewalt in der jeweiligen Rechtsgemeinschaft zukommt. Daraus ergibt sich weiter, dass die Frage nach der Urquelle der objectiven Normen einer der grossen Rechtsgemeinschaften nach Mass-

[1] *Puchta*, Gewohnheitsrecht, I. S. 180 ff.

[2] a. a. O. S. 9.

gabe der Verfassung derselben verschieden zu beantworten ist.[1]) Um für das kirchliche Recht in der fraglichen Hinsicht Klarheit zu gewinnen, muss demgemäss ebenfalls untersucht werden, wem in der Kirche verfassungsgemäss die höchste Gewalt zukommt.

Wie schon oben S. 20 angedeutet, ist die Kirche eine durchaus positive Schöpfung. Ihre Gründung vollzog sich nach katholischer Anschauung in der Weise, dass Christus die Gewalten, deren Uebung den Menschen das Heil gewähren sollte, einer auserlesenen Schaar von Männern und insbesondere dem ersten derselben, dem Petrus, mit dem Auftrage verlieh, sein Werk fortzuführen.[2]) Die Kirchengewalt lebt und wirkt daher fort in den rechtmässigen Nachfolgern der Apostel, dem Papst und den Bischöfen. An die Zurückführung dieser beiden Gewalten auf unmittelbare göttliche Einsetzung knüpft sich die Entwicklung der beiden entgegengesetzten Systeme, des Papalismus und des Episkopalismus. Das letztere, welches dem Papst die Jurisdiktion über die Bischöfe abspricht und die höchste Kirchengewalt in das allgemeine Konzil verlegt,[3]) konnte sich der neuern kirchenrechtlichen Doktrin gegenüber nicht behaupten. Durch die dogmatischen Festsetzungen der constitutio: „Pastor aeternus“ hat nunmehr die Verwerfung der Theorie von der Superiorität des allgemeinen Konzils über den Papst und damit des Episkopalsystems überhaupt einen dogmatischen Ausdruck gefunden.[4]) Vom Standpunkt des Katholicismus kann daher nur das Papalsystem zur Konstruktion der Verfassung der Kirche verwerthet werden. Während die meisten Schriftsteller annehmen, dass durch die vorbezeichnete constitutio des vatikanischen Konzils die von Anfang an vorhanden ge-

---

[1]) *v. Scherer*, a. a. O. S. 10: „Ist der souveraine Volkswille Urquelle des Rechts, so eignet der rechtlichen Uebung von selbst Rechtskraft; ist aber der Wille des Herrschers Grund der Geltung der Gesetze, so ist er auch Grundvoraussetzung der Geltung des Gewohnheitsrechts.“

[2]) *Hinschius*, a. a. O. I. S. 163 u. 165. ff.

[3]) *v. Scherer*, a. a. O. S. 458.

[4]) *Hinschius*, a. a. O. III. S. 468.

wesene oder wenigstens längst begonnene Entwicklung der katholischen Kirche zu einer monarchischen Verfassung mit dem Papst als unbeschränkten Herrn über alle Glieder der Kirche zum definitiven Abschluss gelangt ist,[1]) hat neuerdings die Anschauung Vertretung gefunden, dass die katholische Kirche als ganz eigenartige Schöpfung mit den verschiedenen Staatsformen überhaupt nicht in Vergleich zu setzen sei.[2]) Dass die Kirche ihrer Natur nach als eine von jedem Staatswesen grundverschiedene Institution erscheint, soll nicht verkannt werden. Aus dieser Thatsache ist aber kein Grund für die Unzulässigkeit einer Vergleichung der Verfassung der Kirche mit den verschiedenen Staatsformen herzuleiten. Stellt sich bei dieser Vergleichung heraus, dass die Verfassung der Kirche dieselben Merkmale an sich trägt, wie eine bestimmte Staatsform, so steht nichts im Wege, den staatsrechtlichen Begriff auf das kirchliche Gebiet zu übertragen. Als Grundformen der Staatsverfassung unterscheidet man in unserer Kulturperiode die Monarchie und die Republik, je nachdem Träger der Staatsgewalt eine einzelne Persönlichkeit ist, die aus eigenem Rechte herrscht, oder die Gesammtheit der Mitglieder des Staats.[3]) Die Monarchie kann wieder eine beschränkte oder unbeschränkte (absolute sein. Im erstern Falle besteht eine Abhängigkeit des Monarchen von einem Ständerath oder einer Volksvertretung. Wendet man diese Begriffe auf kirchlichem Gebiet analog an, so erscheint die Kirchenverfassung als ein der absoluten Monarchie entsprechendes Gebilde. Denn mag man auch darüber streiten,

[1]) Dass die Grundform der Kirche von Anfang an eine monarchische gewesen, nimmt unter andern *Phillips*, Lehrbuch S. 99 u. 100 an. Die protestantischen Schriftsteller, soweit sie der im Text vertretenen Ansicht sind, sehen natürlich in der monarchischen Verfassung der Kirche etwas geschichtlich Gewordenes, z. B. *Hinschius*, III. S. 468 ff. u. 764 ff.

[2]) *v. Scherer*, I. S. 22: . . . . . „Ebensowenig ist es ein Bedürfniss, die Kirchenverfassung mit den verschiedenen Staatsformen in Vergleich zu setzen, ein Vorgang, der nur geeignet ist, die Frage zu verwirren."

[3]) *Laband*, Staatsrecht I. S. 87.

ob die bischöfliche Jurisdiktion unmittelbar [1]) von dem Stifter der Kirche oder nur mittelbar [2]) durch den römischen Bischof von den einzelnen Oberhirten erworben werde, soviel steht vom Standpunkt der heutigen katholischen Doktrin fest, dass die päpstliche Gewalt inhaltlich mehr als nur eine bischöfliche oder oberbischöfliche Jurisdiktion ist, dass ferner dem Papst alle Glieder der Kirche unmittelbar untergeordnet sind. [3]) Von einer Abhängigkeit des Papstes von dem allgemeinen Konzil kann vollends nach dem Vatikanum keine Rede mehr sein. Denn nachdem der Universalepiskopat und die Unfehlbarkeit des Papstes zum Dogma erhoben sind, erscheint ein Gesetz, auch wenn es äusserlich als Anordnung einer allgemeinen Synode auftritt, materiell nur als ein Gesetz des Papstes, weil seine verbindliche Kraft auf der Gewalt des Papstes beruht und das Konzil lediglich als Senat desselben bei der Vorbereitung des Gesetzes mitzuwirken befugt ist. [4]) Zwar hat das Vatikanum den Ausdruck „Monarchie" vermieden, aber die dem Papste beigelegte plenitudo potestatis bedeutet inhaltlich für das kirchliche Gebiet nichts anderes, als die Herrschergewalt des Monarchen für das staatliche. [5]) Man wird daher festhalten

[1]) *Barbosa,* De officiis et potestate episcopi. cap. 1 n. 18—24 bei *Kämpfe,* der Begriff der Jurisdictio etc. 1876 und die dort citirten Schriftsteller.

[2]) So lehrt die kurialistische Doktrin, ebenso auch *Phillips,* Kirchenrecht I. S 194—197.

[3]) *v. Scherer,* I. S 456 u. Anm. 10.

[4]) *Hinschius,* III. S. 630. 631.

[5]) Auch der *Syllabus,* der zweifellos den Charakter eines unter päpstlicher Autorität erlassenen Aktenstückes besitzt und als solches authentische Auskunft über die bei der Kurie herrschenden Ansichten gibt. (so *Hinschius,* a. a. O. III. S. 718 Anm.) hat diese Auffassung. Es heisst hier n. 34: Doctrina comparantium Romanum pontificem p r i n c i p i l i b e r o et agenti in universa ecclesia doctrina est, quae medio aevo praevaluit. Nach *Scherer,* I. S. 458 Anm. 16 ist auf das Wort princeps nicht derart Gewicht zu legen, dass es mit „Monarch" übersetzt werden müsste M. E. würde man dem klaren Wortlaut des Textes Gewalt anthun, wollte man es anders verstehen. Das Attribut liber lässt zugleich erkennen, dass die Stellung dieses Fürsten von einer kirchlichen Vertretung unabhängig gedacht ist.

müssen, dass nach den Grundsätzen des katholischen Kirchenrechts die Kirche als reine Monarchie und der Papst als Quelle aller Kirchengewalt erscheint. Ist das aber der Fall, so ist nach Vorstehendem die Verbindungskraft aller Normen des objektiven Rechts, insbesondere auch diejenige des Gewohnheitsrechts auf einen Willensakt des Papstes zurückzuführen.[1])

Es ist nunmehr zu untersuchen, in welcher Form dieser thatsächliche Gewohnheiten sanktionirende Willensakt der höchsten kirchlichen Autorität nach geltendem Recht zur Erscheinung kommt. Die ältere Theorie unterschied zwei Erscheinungsformen dieser Sanktion, den consensus specialis und generalis. Unter dem erstern verstand man die auf eine bestimmte thatsächliche Uebung gerichtete Genehmigung während der consensus generalis in der gesetzlich anerkannten Zulassung von Gewohnheiten, die bestimmten positiven Erfordernissen entsprechen, gefunden wurde. Von verschiedenen Seiten ist die Gestattungstheorie aus dem Gesichtspunkte bekämpft worden, dass eine Sanktion thatsächlicher Gewohnheiten durch Genehmigung des höchsten Gesetzgebers ebenso logisch und insbesondere juristisch unmöglich, als dem geltenden Rechte fremd sei. Insofern die logische Unhaltbarkeit dieser Annahme behauptet wird, sind auch diejenigen Schriftsteller zu berücksichtigen, deren Ausführungen sich nicht oder nicht allein auf das Kirchenrecht beziehen, während in letzterer Hinsicht nur die Kanonisten in Betracht kommen. In ersterer Beziehung werden insbesondere folgende Gründe angeführt:

1. Die Genehmigung des höchsten Gesetzgebers ist eine Fiktion, welche der Realität entbehrt.[2]) Denn fasst

[1]) Nur die Normen des objectiven Rechts sind auf den Papst als den Träger der Kirchengewalt zurückzuführen. Als ganz verfehlt muss es bezeichnet werden, wenn von kurialistischen Schriftstellern auch alle andern in der Kirche vorhandenen subjektiven Rechte als ausdrückliche oder stillschweigende Koncessionen des Papstes betrachtet werden. Gegen diese Auffassung auch *v. Scherer* I. S. 138.

[2]) *Zitelmann,* Gewohnheitsrecht und Irrthum im Archiv f. civ. Praxis. LXVI. S. 361 ff.

Bierling, Kritik der Grundbegriffe. I. S. 22.

man die Genehmigung als Existenzbedingung für jeden neu auftretenden Gewohnheitsrechtssatz auf (consensus specialis), so ist die Geltung jedes einzelnen Satzes von dem Hinzutritt jener Genehmigung abhängig. Hieraus folgert man, dass dieser Hinzutritt ebenso bewiesen bezw. notorisch sein müsse, wie die vorausgegangene Uebung, und darin, dass diese Forderung nie gestellt worden, wird schon eine ausreichende Widerlegung dieser Auffassung gefunden. Gegen die Annahme eines consensus generalis wird angeführt, dass auch hier die im voraus ertheilte Genehmigung nachweisbar sein müsste, während gerade für diejenigen Perioden der Rechtsgeschichte, in welchen das Gewohnheitsrecht seine hervorragendste Rolle spielte, dieser Beweis nicht zu erbringen sei.[1])

Wäre der Einwand, dass die Annahme der Sanktion thatsächlicher Gewohnheiten durch das Gesetzgebungssubjekt eine Fiktion enthielte, begründet, so würde die Konsenstheorie, in welcher Form sie auch auftreten mag, unbedingt aufzugeben sein. Denn die Anwendung einer Fiktion zur juristischen Begriffsentwicklung erscheint durchaus unzulässig; eine Genehmigung fingiren heisst sie für überflüssig erklären. Es ist nun unzweifelhaft richtig, dass der consensus specialis, sei er ausdrücklich oder stillschweigend ertheilt, Kenntniss des Gesetzgebers von einer bestimmten Uebung voraussetzt. Genehmigung ist ein Willensakt; man kann aber nicht etwas wollen, wovon man kein Bewusstsein hat.[2]) Es ist daher einzuräumen, dass die Zurückführung von Gewohnheiten, deren Existenz dem Gesetzgebungssubjekte unbekannt ist, auf dessen consensus specialis unzulässig erscheint. Anders verhält es sich mit dem consensus generalis. Wenn der Gesetzgeber seinen Willen dahin erklärt hat, dass Gewohnheiten, die bestimmten positiven Erfordernissen entsprechen, rechtlichen Charakter haben sollen, so ist die Geltung jedes einzelnen Gewohnheitsrechtssatzes lediglich dadurch bedingt,

---

[1]) *Bierling*, a. a. O. S. 23.

[2]) *Regelsberger*, in der kritischen Vierteljahrsschrift. IV. S. 336 ff.

dass diese Voraussetzungen wirklich vorliegen. Im Streitfalle würde der Richter über das Vorhandensein derselben nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu befinden haben. Der erhobene Einwand, dass die im voraus ertheilte allgemeine Genehmigung nicht nachweisbar sei, erscheint vom Standpunkt des geltenden kirchlichen Rechts, welches, wie weiter unten zu zeigen, das Bestehen von Rechtsgewohnheiten an das Vorhandensein bestimmter objektiv erkennbarer Merkmale knüpft, ganz hinfällig. Diese gesetzlichen Bestimmungen enthalten eben die vermisste Genehmigung oder genauer, die Sanktion aller derjenigen vorhandenen und künftigen Gewohnheiten, welche den gesetzlich fixirten Inhalt haben. Die wohl nicht zu läugnende Thatsache, dass Gewohnheiten rechtliche Anerkennung gehabt haben, bevor dieser Konsens seine gesetzliche Normirung gefunden, liesse sich vielleicht aus folgenden Erwägungen erklären. Es steht fest und wird auch von den Gegnern der Gestattungstheorie nicht bezweifelt, dass kein Gewohnheitsrechtssatz vor dem Gesetzgeber bestehen konnte. [1]) Mit Rücksicht auf die innere Nothwendigkeit des Gewohnheitsrechts erscheint die Annahme gerechtfertigt, dass der Gesetzgeber, dessen Streben auf Herstellung eines gesunden Rechtslebens gerichtet ist, solchen Rechtsgewohnheiten, die zur Ergänzung etwa vorhandener Lücken der bestehenden Rechtsordnung sich bilden, ohne mit dem Gesetz in Widerspruch zu treten, seine Anerkennung nicht versagen will. Dieser Gesichtspunkt kann aber nicht zu der Annahme führen, dass der Gesetzgeber bei Aufrichtung des Gesetzgebungswerkes auch solche Gewohnheiten, die dem von ihm gesetzten Recht derogirten, von vornherein hat anerkennen wollen, weil diese mit seiner gesetzlich ausgesprochenen Intention nicht in Einklang zu bringen sind. Zur Rechtfertigung solcher Gewohnheiten würde nur eine positive gesetzliche Vorschrift ausreichen. Der Entwicklungsgang des kirchlichen Gewohnheitsrechts stimmt mit dieser Betrachtung überein; ursprünglich hatten, wie weiter unten zu zeigen, nur die consuetu-

[1]) *Zitelmann,* a. a. O. S. 363.

dines praeter legem rechtliche Anerkennung. Die Rechtskraft der consuetudines contra legem beruht auf einer spätern positiven Vorschrift.

Es ist weiter ausgeführt worden, dass eine Genehmigung des Gewohnheitsrechts, selbst wenn sie in irgend einer Form nachweisbar wäre, dennoch die Geltung einer Rechtsgewohnheit nicht zu erklären vermöchte. Kein Machthaber habe jemals geglaubt, durch einfache Billigung oder Genehmigung eines Grundsatzes diesen zum Recht zu erheben. Solche Akte könnten eine rechtliche Erlaubniss begründen, dem fraglichen Grundsatz gemäss zu handeln, aber woher eine Rechtspflicht komme, wie der Gewohnheitsrechtssatz durch blosse Genehmigung des Gesetzgebers rechtlich verbindende Kraft erlangen solle, bleibe unerklärt.[1])

Bei dieser Auffassung wird aber verkannt, dass die Sanktion eines Rechtssatzes nicht einer bestimmten Form bedarf, hierzu vielmehr jede beliebige Erklärung ausreicht, aus welcher sich der Wille des Gesetzgebers, dass dem fraglichen Rechtssatz bindende Kraft beiwohnen solle, mit Sicherheit entnehmen lässt.[2]) Warum die Sanktion nicht auch in der Form der Genehmigung oder Bestätigung auftreten könnte, ist nicht abzusehen. Ein in der Natur der Sache begründetes Hinderniss liegt jedenfalls nicht vor. Für das kirchliche Recht kann dies um so weniger einem Bedenken unterliegen, als hier die rechtschaffende Bedeutung der Genehmigung des Papstes in bestimmten Fällen anerkannt ist. Insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass die Beschlüsse der Synoden erst durch die Zustimmung des Papstes, welche auch eine stillschweigende sein kann, rechtliche Bedeutung erlangen.[3]) Bei dem hier vertretenen Standpunkte, nach welchem der Konsens des höchsten Gesetzgebers, auf den das Gewohnheitsrecht zurückgeführt wird, nicht als eine Genehmigung in dem hier fraglichen Sinne, sondern lediglich als eine von vornherein ertheilte

---

[1]) *Bierling*, a. a. O. S. 25, 26.

[2]) *Hinschius*, a. a. O. III. S. 773.

[3]) *v. Schulte*, Lehre von den Quellen I. S. 53. *v. Scherer*, a. a. O. S. 136 u. 668. *Hinschius*, a. a. O. S. 341. ff.

generelle Sanktion von Gewohnheitsrechtssätzen bestimmten Inhalts zu betrachten ist, bedarf es zur Abweisung der gedachten Auffassung nicht einmal des Hinweises auf diese Momente.

Auch von specifisch kirchenrechtlichem Standpunkt hat man Einwendungen gegen die Annahme einer Sanktion des Gewohnheitsrechts durch Genehmigung des höchsten Gesetzgebers erhoben.[1])

Insbesondere wird Folgendes angeführt:

1. Das Erforderniss des consensus legislatoris findet sich in den Quellen nicht. Dies wäre aber unerklärlich, wenn die Kirche von der Nothwendigkeit desselben überzeugt gewesen wäre.

Dieser Einwand kann einen doppelten Sinn haben, je nachdem der consensus legislatoris als Rechtsgrund des Gewohnheitsrechts überhaupt oder als konkretes Entstehungserforderniss einer jeden Rechtsgewohnheit betrachtet wird. Fasst man den consensus als Rechtsgrund des Gewohnheitsrechts auf, so erklärt es sich leicht, dass sich in den Quellen für eine solche theoretische Anschauung ein Anhalt nicht findet, da die rechtliche Konstruktion nicht Sache der Gesetzgebung, sondern der Wissenschaft ist.

In diesem Sinne kann *v. Schulte* die in den Quellen vermisste Genehmigung schon deshalb nicht verstanden haben, weil er sonst mit seiner Grundauffassung, dass sich aus den Quellen des kirchlichen Rechts eine allgemeine Theorie des Gewohnheitsrechts nicht ableiten lasse, dies vielmehr nur an der Hand des Geistes geschehen könne, der sich aus der Gesammtbetrachtung des kirchlichen Rechts ergebe,[2]) in Widerspruch treten würde. *v. Schulte* fasst vielmehr, wie auch seine obenangeführten Worte in Verbindung mit den weitern Ausführungen erkennen lassen, den consensus legislatoris in dem andern Sinne, als konkretes Entstehungserforderniss eines jeden Gewohnheitsrechtssatzes auf. Wie oben gezeigt, unterschied bereits die ältere Theorie

---

[1]) Vor allen ist hier zu nennen *v. Schulte,* Katholisches Kirchenrecht I. S. 251, 252.

[2]) *v. Schulte,* a. a. O. S. 209.

mehr oder weniger streng zwischen der Frage, auf welchen Grund die bindende Kraft des Gewohnheitsrechts zurückzuführen sei und derjenigen, unter welchen Voraussetzungen einer thatsächlichen Gewohnheit rechtliche Kraft beiwohne. Während alle Anhänger der Konsenstheorie darin übereinstimmen, dass die verbindende Kraft des Gewohnheitsrechts auf die Genehmigung des höchsten Gesetzgebers zurückzuführen ist, betrachten nur wenige, von den Neuern wohl kein einziger, diese Genehmigung als ein besonderes, im Einzelfall nachzuweisendes Erforderniss zur Entstehung eines Gewohnheitsrechtssatzes.[1] Diese letztere Auffassung muss als die richtige bezeichnet werden, da in den Quellen in der That von einem Erforderniss des consensus legislatoris nicht die Rede ist, die Nothwendigkeit desselben auch nicht aus dem Gesammtinhalt des kirchlichen Rechts gefolgert werden kann. Das gedachte Bedenken, welches auf die Voraussetzung sich gründet, dass der consensus legislatoris vom Standpunkt der Konsenstheorie als besonderes Entstehungserforderniss einer Rechtsgewohnheit zu betrachten sei, fällt mit dieser Voraussetzung.

2. Der consensus legislatoris lässt sich in keiner Form juristisch konstruiren.

a. Der consensus legalis, den man als vorhanden annimmt bei Gewohnheiten, welche den im Rechte anerkannten Erfordernissen entsprechen, somit im vornhinein anerkannt seien, ist juristisch keiner, hat keinen Inhalt.[2])

Auch hier scheint *v. Schulte* davon auszugehen, dass die Entstehung eines Gewohnheitsrechtssatzes vom Standpunkt der Konsenstheorie ausser den im positiven Recht anerkannten Erfordernissen noch eine besondere Genehmigung voraussetze. Die eines rechtlichen Fundamentes entbehrende Annahme eines consensus legalis in allen denjenigen Fällen, wo Gewohnheiten bestimmten Inhalts vorliegen,

---

[1]) *Reiffenstuel* scheidet die gedachten Fragen nicht so scharf, wie *Schmier,* oben S. 12, *Phillips,* Lehrbuch S. 37, 38 sowie *v. Scherer,* I. S. 132, 133 ist der consensus legislatoris als positives Erforderniss völlig fremd.

[2]) *v. Schulte,* a. a. O.

würde allerdings eine Fiktion enthalten. Nach der hier vertretenen Ansicht hat aber die Geltung von Rechtsgewohnheiten, die gewissen Voraussetzungen entsprechen, ihre rechtliche Grundlage in der generellen Sanktion.

Die Annahme einer solchen Sanktion ist nicht eine Fiktion, sie tritt nicht mit der Realität der Dinge in Widerspruch. Diese generelle Sanktion d. h. die gesetzliche Anerkennung von Gewohnheitsrechtssätzen bestimmten Inhalts findet vielmehr in verschiedenen Dekretalen ihren quellenmässigen Ausdruck. Zwar sind die Voraussetzungen der Legitimität der Gewohnheiten in keiner Stelle erschöpfend aufgezählt, dieselben lassen sich aber aus dem Gesammtinhalt der auf das Gewohnheitsrecht sich beziehenden Vorschriften mit Sicherheit herleiten. Die Gesammtheit dieser gesetzlichen Bestimmungen steht m. E. auf einer Linie mit der in modernen Gesetzen nicht selten wiederkehrenden Vorschrift, dass das Gewohnheitsrecht massgebend sein soll, soweit das Gesetz in der fraglichen Materie keine Bestimmung enthält.[1]) In solchen Fällen wird dem neben den Vorschriften des Gesetzes sich bildenden Gewohnheitsrecht, dessen Erfordernisse nach den allgemeinen Grundsätzen des bürgerlichen Rechts sich bemessen, von vornherein rechtliche Anerkennung gesichert.

b. In Folge des consensus expressus wird ein Satz nicht Recht, weil er in einer Uebung seinen Ausdruck gefunden, sondern weil der Gesetzgeber den Inhalt der Uebung sanktionirt.

In dieser Beziehung befinden wir uns in grundsätzlicher Uebereinstimmung mit *v. Schulte.* Nicht die alleinige Thatsache des dauernden Bestandes einer Gewohnheit, sondern die Sanktion des Gesetzgebers ist es, welche die thatsächliche Uebung zum Recht erhebt. Der Rechtsgrund einer solchen Gewohnheit ist aber in diesem Falle, das nimmt auch *v. Schulte* an, ein Willensakt des höchsten Gesetzgebers und zwar dessen ausdrückliche Genehmigung.[2])

---

[1]) Z. B. im § 1 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs.

[2]) Vgl. *Hammerstein,* a. a. O. S. 324. ff.

c. Der consensus tacitus lässt sich nicht konstatiren, insbesondere erscheint der vom Privatrecht hergenommene Satz: „Qui tacet, consentire videtur“ seiner Natur nach ganz unanwendbar.

Auch hierin ist *v. Schulte* im Allgemeinen beizutreten. Es kann zwar nicht zugegeben werden, dass die Feststellung des consensus tacitus legislatoris unter allen Umständen ausgeschlossen erscheint. Eine stillschweigende Zustimmung wäre z. B. m. E. darin zu finden, dass der Gesetzgeber es unterliesse, einer, gesetzlichen Vorschriften derogirenden Praxis der Gerichte entgegenzutreten, wobei freilich der Nachweis, das er um diese Praxis wisse, erbracht werden müsste. Wenn auch ferner der citirte privatrechtliche Satz nicht ohne weiteres auf öffentlich-rechtlichem Gebiet unter denselben Voraussetzungen, wie auf privatrechtlichem, anwendbar erscheint, so ist es doch nicht als unzulässig zu bezeichnen, wenn Verhältnisse des öffentlichen Rechts aus analogen privatrechtlichen Gesichtspunkten gewürdigt werden.[1])

Dennoch muss eingeräumt werden, dass es zur Rechtsunsicherheit führen müsste, wenn der rechtliche Bestand eines jeden Gewohnheitsrechtssatzes von einem psychologischen Vorgange, der stillschweigenden Zustimmung des höchsten Gesetzgebers abhängig wäre. Gegen die hier vertretene Ansicht können diese Bedenken aber um so weniger ins Gewicht fallen, als die Auffassung, dass die Verbindungskraft von Rechtsgewohnheiten auch nach geltendem Recht auf dem consensus specialis beruhen könne, ausdrücklich abgelehnt wird.[2])

Die im Vorstehenden kurz besprochenen Einwendungen gegen die Möglichkeit einer Sanktion thatsächlicher Ge-

---

[1]) *Laband*, Staatsrecht des deutschen Reichs. I. Einleitung, weist mit Recht darauf hin, dass Lehrer des öffentlichen Rechts nicht ohne weiteres Sätze des Privatrechts als für das öffentliche Recht unanwendbar abweisen sollten, um so weniger, als das Privatrecht eine tiefere Durchbildung erfahren habe als das öffentliche Recht

[2]) Vgl. die folgenden Ausführungen.

wohnheiten durch den Gesetzgeber in den von der ältern Theorie gelehrten Formen sind m. E. nicht durchschlagend; an sich wäre diese Sanktion nicht nur als generelle, sondern auch als spezielle (expresse, tacite) denkbar. Die Aeltern waren nun zwar der Ansicht, dass zum rechtlichen Bestande einer Gewohnheit der consensus generalis ausreichend sei, dass es also genüge, wenn eine Gewohnheit die im jus commune anerkannten Erfordernisse an sich trüge, zugleich bezweifelten sie aber keineswegs, dass es nach geltendem Recht Gewohnheitsrechtssätze geben könne und wirklich gebe, die auf dem consensus specialis des Papstes beruhten.[1]) Letzteres ist m. E. verfehlt. Die Annahme, dass das positive Recht erschöpfende Bestimmungen über die Voraussetzungen der Legitimität von Gewohnheiten enthält, schliesst die weitere, dass die Bildung von Gewohnheitsrechtssätzen auf Grund des consensus specialis des Gesetzgebers möglich sei, aus. Die Frage, ob einer neu auftretenden Gewohnheit ein bindender Charakter zukommt, kann im einzelnen Falle nur nach Massgabe des positiven Rechts, welches den consensus specialis nicht kennt, beurtheilt werden. Es wäre nun aber denkbar, dass eine Gewohnheit, welcher eins der später zu erörternden Requisite fehlte, von der gesetzgebenden Autorität approbirt, als zu Recht bestehend anerkannt würde. Man könnte z. B. annehmen, dass sich innerhalb eines lokalen Kreises eine positiven Vorschriften zuwiderlaufende Gewohnheit bildete, die längere Zeit, nicht aber die Verjährungszeit hindurch bestanden hätte. Wenn nun das gesetzgebende Organ seinen Willen, dass dieser thatsächliche Zustand fortan rechtlichen Bestand haben solle, in rechtsverbindlicher Form zu erkennen gäbe, so entstände die Frage, wie der so geschaffene Rechtszustand zu beurtheilen wäre. M. E. würde zu untersuchen sein, ob die fragliche Willensäusserung sich erkennbar auf diesen einzelnen Fall beschränken solle oder ob eine Aenderung der bestehenden Rechtsordnung und zwar Aufhebung der gesetzlichen Vorschrift, nach welcher Gewohnheiten contra jus positivum die gesetz-

---

[1]) Vgl. oben S. 12.

liche Verjährungsfrist hindurch gedauert haben müssen, beabsichtigt ist. In beiden Fällen würde der geschaffene Rechtszustand nicht auf Gewohnheitsrecht, sondern auf einen speziellen Willensakt der gesetzgebenden Autorität zurückzuführen sein. Im erstern Falle läge eine lex specialis vor, und blieben die geltenden Normen des Gewohnheitsrechts unberührt, im letztern würde die vorgedachte Vorschrift aufgehoben, und die Bildung von Gewohnheiten contra jus positivum nicht mehr wie früher zeitlich eingeschränkt sein. Aber abgesehen von dem Falle, dass der Gesetzgeber eine auf Beseitigung gesetzlicher Vorschriften gerichtete Anordnung trifft, erscheint eine Aenderung des bestehenden Gesetzesrechts ausgeschlossen, es sei denn, dass die unten zu erörternden Voraussetzungen einer consuetudo contra jus positivum vorliegen.[1])

Es sollen nun die Voraussetzungen, unter denen nach geltendem Kirchenrecht ein Gewohnheitsrechtssatz zur Existenz gelangt, kurz erörtert werden.

v. Schulte räumt bei der Entwicklung seiner Theorie von der Natur des kirchlichen Gewohnheitsrechts die Möglichkeit ein, dass die Kirche die Zulässigkeit von Gewohnheiten an bestimmte Voraussetzungen geknüpft hätte, welche nicht schon aus der Natur der Sache sich ergäben, behauptet aber, die Kirche habe dies nicht gethan, sondern die aus der Natur der Sache fliessenden Sätze positiv anerkannt.[2]) Diese Ansicht ist selbst von denen, die mit der von *v. Schulte* aufgestellten Theorie in grundsätzlicher Uebereinstimmung sich befinden, nicht durchweg gebilligt worden.[3]) Nimmt man mit der herrschenden Theorie an, dass eine Gewohnheit nach geltendem Recht die Verjährungszeit hindurch gedauert haben müsse, um gegen ein positives Gesetz

---

[1]) Dass eine Rechtsnorm auch dadurch hinfällig werden kann, dass die Voraussetzung derselben in Wegfall gekommen ist, ergibt sich aus allgemeinen Grundsätzen.

[2]) *v. Schulte*, die Lehre von den Rechtsquellen, I. S. 212.

[3]) Z. B. *Richter-Dove*, Kirchenrecht, § 84 Anm. 12, *v. Scheurl*, a. a. O. III. S. 66.

rechtskräftig zu sein, so erscheint der gedachte Standpunkt *v. Schulte's* allerdings sofort unhaltbar. Denn dass diese Vorschrift nicht aus der Natur des kirchlichen Gewohnheitsrechts (das scheint *v. Schulte* unter der Natur der Sache zu verstehen) hergeleitet werden kann, leuchtet ein.[1] Andererseits soll nicht verkannt werden, dass die Entstehung kirchlicher Rechtsgewohnheiten auch an Voraussetzungen gebunden ist, die in gleicher Weise für das bürgerliche Recht zutreffen und zutreffen müssen, weil ohne solche die Bildung von Rechtsnormen im Wege der Gewohnheit überhaupt nicht möglich erscheint. Nur diese Voraussetzungen können mit Recht als auf der Natur der Sache beruhend bezeichnet werden.

Was nun zunächst die Frage nach den Trägern der kirchlichen Rechtsgewohnheiten anbetrifft, so nahm die Schule an, dass eine Gewohnheit nicht von einzelnen Personen, auch nicht von einer communitas imperfecta z. B. einer Familie eingeführt werden könne, sondern nur von einer communitas perfecta. Als Beispiele solcher, zur Bildung von Rechtsgewohnheiten geeigneter Gemeinschaften werden genannt: popolus, civitas, provincia.[2] Der Begriff der communitas perfecta, welche nach dieser Theorie allein als Trägerin von Rechtsgewohnheiten in Betracht kommen kann, wird dann näher dahin bestimmt, dass hierunter nur solche Gemeinschaften (communitates) zu verstehen seien, welche entweder kraft eigenen Rechts ihre Rechtsverhältnisse regeln können oder wenigstens solcher Regelung seitens der gesetzgebenden Autorität fähig sind.[3] Im Anschluss an diese Auffassung wird von Neuern gelehrt, dass nur ein territorialer oder organischer Theil der Kirche, dessen Angelegenheiten der kompetente Obere im Wege der Gesetzgebung ordnen

---

[1]) Statt der vierzigjährigen Frist wäre auch die Statuirung einer kürzern oder längern denkbar, ohne dass die eine oder andere Festsetzung als dem kirchlichen Recht allein entsprechend nachzuweisen wäre.

[2]) *Reiffenstuel,* a. a. O. Lib. I. Tit. 4, n. 110, ferner *Schmier,* Lib. I. Tract. 1, cap. 9 n. 32, 33.

[3]) *Reiffenstuel,* a. a. O.

könnte, Träger der kirchlichen Rechtsgewohnheiten sein könne.[1])

Als thatsächliche Unterlage für die Bildung von Gewohnheitsrechtssätzen sollen hiernach nur solche Theile der Kirche in Betracht kommen, deren Verhältnisse der gesetzlichen Regelung seitens des zuständigen kirchlichen Leitungsbeamten fähig sind. Es gibt nun aber keinen Theil der Kirche, welcher der ausschliesslichen gesetzlichen Regelung eines, dem höchsten Gesetzgeber untergeordneten kirchlichen Leitungsbeamten unterworfen wäre. So ist z. B. die Legislative des Bischofs, des ordentlichen Leitungsbeamten seiner Diöcese auf gesetzliche Anordnungen, die sich innerhalb des jus commune bewegen, beschränkt.[2]) Der Bischof ist daher nicht in der Lage, ein dem gemeinen Recht derogirendes Gesetz innerhalb seiner Diöcese zu erlassen, während sich unbestritten auf diesem Rechtsgebiete eine Rechtsgewohnheit solchen Inhalts bilden könnte. Das Gesetzgebungsrecht steht vielmehr im vollen Umfange lediglich dem höchsten Gesetzgeber zu. Dieser ist aber hinsichtlich seiner Legislative nicht auf „territoriale oder organische Theile“ der Kirche beschränkt, er ist vielmehr befugt, die Rechtsverhältnisse der gesammten Kirche wie auch eines Theiles derselben, sogar die Verhältnisse einzelner Personen und Sachen gesetzlich zu ordnen. Ist das aber der Fall, so ergibt sich hieraus die Unhaltbarkeit einer Theorie, welche die Möglichkeit der Bildung von Rechtsgewohnheiten auf solche „territoriale oder organische Theile“ der Kirche beschränkt, deren Angelegenheiten der kompetente Obere im Wege der Gesetzgebung ordnen könnte.

Die Frage nach dem Träger des kirchlichen Gewohnheitsrechts ist m. E. für das kirchliche Recht ebenso zu be-

[1]) *v. Scherer,* Kirchenrecht, S. 132 Anm. 9.

[2]) *v. Scherer,* a. a. O. S. 146, ferner *Hinschius,* a. a. O. S. 830. „Ferner ist ihre (der lokalen kirchlichen Leitungorgane) Kompetenz ausgeschlossen in Bezug auf das ganze Gebiet des jus commune. Alle erwähnten Organe können weder neues, für die ganze Kirche verbindliches Recht schaffen, noch das geltende gemeine Recht, ... mag es nun auf den Beschlüssen des allgemeinen Konzils, einem päpstlichen Gesetze oder Gewohnheitsrecht beruhen, abändern.

antworten wie für das bürgerliche; die Natur des kirchlichen Rechts bedingt keine Verschiedenheit. Ein bleibendes Verdienst der historischen Schule ist die Erkenntniss, dass die Entstehung eines Gewohnheitsrechtssatzes einen über den Einzelnen stehenden und sie beherrschenden Gesammtwillen zur nothwendigen Voraussetzung hat.[1] Das gleiche gilt für das kirchliche Recht. Die Rechtsgewohnheit äussert sich in der Uebung eines Rechtssatzes. Der begriffliche, im einzelnen Falle oft schwer zu konstatirende Unterschied zwischen Gewohnheitsrecht und Ersitzung ist darin gelegen, dass diese die Ausübung eines Rechts begreift und Recht im subjektiven Sinne schafft, während ersteres als Uebung eines Rechtssatzes in die Erscheinung tritt und objektives Recht erzeugt. In einer Uebung, die von einer einzelnen Person oder auch von einer Mehrheit solcher, die nicht in Beziehung zu einander stehen, ausgeht, kann unmöglich ein Gesammtwille hervortreten. Eine solche allgemeine Rechtsüberzeugung setzt vielmehr eine Mehrheit von Personen voraus, welche in einer thatsächlichen oder rechtlichen Gemeinschaft zu einander stehen. Wieviel Personen zur Hervorbringung des Gesammtwillens erforderlich sind, lässt sich nicht nach einer allgemeinen Formel, noch weniger ziffermässig bestimmen, es unterliegt diese nach den besondern Umständen des einzelnen Falles verschieden zu beantwortende Frage richterlichem Ermessen. Als Träger einer Rechtsgewohnheit kann nach Vorstehendem jede Mehrheit von Personen in Betracht kommen, die in einer, die Uebung eines Rechtssatzes bedingenden thatsächlichen oder rechtlichen Gemeinschaft zu einander stehen. Es liegt in der Natur der Sache, dass sich ein Gewohnheitsrechtssatz in der Regel nur innerhalb eines grössern Rechtskreises z. B. eines Bisthums bildet, da gewönlich nur hier die thatsächlichen Voraussetzungen der

[1]) Die Annahme eines solchen Gesammtwillens auch für das kirchliche Gewohnheitsrecht steht mit der Konsenstheorie in dem hier vertretenen Sinne keineswegs in Widerspruch; natürlich hat dieser Gesammtwille, soweit nicht die sämmtlichen Voraussetzungen der Legitimität einer Rechtsgewohnheit vorliegen, keine rechtliche Bedeutung.

Uebung eines Rechtssatzes vorliegen werden. Indessen ist es nicht ausgeschlossen, dass sich innerhalb eines sehr beschränkten kirchlichen Kreises, etwa einer Parochie eine kirchliche Rechtsgewohnheit bilde.[1])

Dass die Gewohnheit in freiwilligen Handlungen, vorgenommen in der Absicht, ein Recht zu setzen, (opinio juris sive necessitatis) bestehen müsse, dass ferner die bewusste Befolgung eines irrthümlich vorausgesetzten Gesetzes keine rechtliche Gewohnheit begründe,[2]) trifft für das bürgerliche und kirchliche Recht gleichmässig zu.

Nach der Grösse des von der Gewohnheit beherrschten Rechtskreises unterschied die ältere Theorie die consuetudo generalissima, generalis, specialis und specialissima.[3]) Unter der c. generalissima wird eine die ganze Kirche umspannende Gewohnheit verstanden, unter der c. generalis eine solche, die in einer kirchlichen Provinz gilt, während die c. specialis sich auf eine Stadt oder Parochie beschränken soll. C. specialissima wird endlich eine Gewohnheit genannt, die einer communitas imperfecta z. B. einer Familie angehört. Dass die letztgenannte Art zur Rechtserzeugung nicht geeignet ist, wird ausdrücklich anerkannt.[4]) Diese äusserliche Scheidung hat indess in den Quellen keinen Anhalt. Die consuetudo generalissima, die in dem erwähnten Sinne gewiss denkbar ist, wird in den Quellen nicht genannt, ebensowenig die c. specialissima. Dagegen wird die in einer kirchlichen Provinz, einer Diöcese, einem Lande (regio) geltende Gewohnheit allerdings in verschiedenen Stellen als c. generalis bezeichnet.[5]) Auch

---

[1]) Wie dies z. B. für das bürgerliche Recht in dem Bd. LXIII. S. 324 ff. des preussischen Obertribunals erörterten Falle bezüglich zu entrichtender Pfarrabgaben festgestellt ist.

[2]) *v. Scherer,* a. a. O. S. 132. Glosse zu c. 7 D. 8: ex certa scientia, non per errorem inducta (consuetudo.)

[3]) *Reiffenstuel,* ad h. t. n. 14—17, ferner *Hostiensis,* summa ad h. t. n. 11, bei *v. Schulte,* Kirchenrecht, I. S. 215.

[4]) *Reiffenstuel,* a. a. O.

[5]) Z. B. im c. 7 X. de consuetudine 1, 4, c. 3 X. de observatione jejuniorum 3, 46, c. 13. X. de celebratione missarum 3, 41.

die Bezeichnung c. specialis ist quellenmässig.[1]) Ein begrifflicher Unterschied besteht natürlich zwischen der c. specialis und generalis nicht.

Nach dem Verhältniss des Gewohnheitsrechts zum Gesetz unterscheiden Aeltere und Neuere die consuetudines secundum praeter und contra legem, je nachdem die Gewohnheit die Satzung des Gesetzesrechts nur zur Ausführung bringt, die Lücken desselben ausfüllt oder mit dem geschriebenen Recht in Widerspruch tritt. Da das Gewohnheitsrecht seiner Natur nach einen Rechtssatz enthalten muss, der als solcher noch nicht bestand, so leuchtet ein, dass es sich nur in den beiden letztgedachten Richtungen bewegen kann. Durch eine das Gesetz zur Ausführung bringende Gewohnheit (c. secundum legem) wird kein neuer Rechtssatz geschaffen. Der Begriff der c. secundum legem der sich an die irrthümliche Auslegung des c. 8 X de consuetudine 1, 4 knüpft, ist daher ohne Inhalt.[2])

Mit Recht nimmt die herrschende Lehre an, dass das kanonische Recht die Rationabilität als besonderes Erforderniss einer Rechtsgewohnheit aufgestellt habe. Ueber den Begriff der Rationabilität besteht im Allgemeinen unter den Aeltern und Neuern keine Meinungsverschiedenheit. Als rationabilis wird eine Gewohnheit betrachtet, welche mit dem göttlichen Recht (jus divinum) sowie den kirchlichen Zwecken nicht in Widerspruch tritt und sich harmonisch in das Rechtssystem einfügt.[3]) Die Quellen definiren den Begriff der Rationabilität zwar nicht, ihren Entscheidungen liegt indess die gedachte Auffassung augenscheinlich zu Grunde. Als irrationabilis wird insbesondere eine consue-

---

[1]) Die c. specialis wird z. B. erwähnt in dem berühmten c. 1 in VI. de constitutionibus 1, 2.

[2]) Dass die beiläufige Bemerkung: quae (consuetudo) optima est legum interpres nicht gegen diese Auffassung verwerthet werden kann, leuchtet ein.

[3]) *Reiffenstuel* a. a. O. n. 29 ff. und n. 56 ff.; wo eine ganze Reihe von irrationabeln Gewohnheiten angeführt werden.

Schmier a. a. O. n. 37—56, *v. Schulte,* Quellen des Kirchenrechts I. S. 214. *Phillips,* Lehrbuch S. 37, *Scherer,* a. a. O. S. 132. *Richter-Dove,* § 84.

tudo contra jus naturale bezeichnet (c. 11 X. de consuetudine 1, 4), ferner Gewohnheiten, welche den nervus ecclesiasticae disciplinae schwächen, (c. 5 X h. t. 1, 4) oder gegen das Princip der Obedienz verstossen. (c. 3, 7 X h. t.)

Dennoch ist die Ansicht, dass das kanonische Recht die Rationabilität als besonderes Erforderniss des Gewohnheitsrechts kennt, nicht unbestritten. Insbesondere hat *Ernst Meier*, Rechtsbildung in Staat und Kirche S. 214 ff. den Nachweis zu führen versucht, dass das Erforderniss der Rationabilität für das Gewohnheitsrecht in keiner andern und besondern Beziehung in Betracht käme, als für das Gesetzesrecht. *Meier* geht dabei von der eigenthümlichen S. 23 ff. beleuchteten Voraussetzung aus, dass die Bildung lokaler Gewohnheiten nur nach Massgabe der Berechtigung der betreffenden klerikalen Organe statthaben könne. Die von *Meier* für die behauptete Gleichstellung von Gesetzes- und Gewohnheitsrecht in der fraglichen Hinsicht angezogenen Gesetzesstellen (c. 6, 9 und 12 X de constitutionibus 1, 2) sind aber m. E. keineswegs beweisend.

Die angebliche Gleichstellung von Gesetzes- und Gewohnheitsrecht hinsichtlich des Erfordernisses der Rationabilität folgert *Meier* unter anderem daraus, dass in den erwähnten Stellen bei der Kassation der Kapitelstatuten durch die geistlichen Obern dieselben Erwägungen massgebend gewesen seien wie in denjenigen Fällen, wo die Norm, welche ihres Inhalts wegen für nichtig erklärt wird, auf Gewohnheit beruhe. In einer Stelle (c. 6 X h. t. 1, 2) werde eine constitutio geradezu als rationabilis bezeichnet.

Die gleiche Behandlung der in den gedachten Fällen theils auf Festsetzung, theils auf Gewohnheit beruhenden Normen würde zunächst nur dann als Argument für die *Meier*'sche Ansicht angerufen werden können, wenn es sich hier um Rechtssätze im strengen Sinne des Wortes handelte. Das ist aber nicht der Fall. Es handelt sich vielmehr, wie eine nur oberflächliche Betrachtung der Quellen ergibt, um die Regelung von Rechtsverhältnissen der Kapitel durch Statut und Observanz, also um Begründung von Rechtsverhältnissen, nicht um Bildung von Rechtssätzen. Solche

autonomische Beliebungen haben nicht nur an gemeinen und particulären Rechtsnormen, sondern auch an den wohlerworbenen Rechten dritter, sowie an dem Interesse der Kirche ihre Schranke. Die im c. 6 cit. ausgesprochene Nichtigkeit erklärt sich einfach aus dem Gesichtspunkte, dass das verworfene Statut die Rechte der künftigen Kanoniker verkürzt, daher über den Kreis der der Autonomie unterworfenen Rechtsverhältnisse hinausgreift.[1]) Das im c. 12 cit. erwähnte Statut bezweckt eine Verminderung des Gottesdienstes; ist deshalb als dem Interesse der Kirche zuwiderlaufend nichtig.[2]) Ist es aber richtig, dass die in Rede stehenden Gesetzesstellen nicht von Rechtssätzen, sondern von autonomischen Beliebungen der Domkapitel handeln,[3]) so können sie nicht zum Beweise der Gleichstellung von Gesetzes- und Gewohnheitsrecht in der fraglichen Beziehung verwerthet werden. Auch ist es verfehlt, wenn *Meier* unter Bezugnahme auf die citirten Stellen behauptet, dass bei allen Rechtsnormen, die ihrer Entstehung nach einem autonomen Kreise angehören, die Rationabilität als ein besonderes Erforderniss vorausgesetzt werde. Da *Meier* die Gesetze autonomer Kreise in Gegensatz stellt zu denjenigen, welche von der höchsten Gewalt ausgegangen sind, so werden offenbar unter den erstern alle von den lokalen kirchlichen Leitungsorganen (Provinzialsynoden, Bischöfen und Prälaten) erlassenen gesetzlichen Anordnungen verstanden. Den Kirchenrechtslehrern der ältern und neuern Zeit ist die Rationabilität als besonderes Erforderniss für die Gesetze dieser kirchlichen

---

[1]) *Hinschius*, Kirchenrecht II S. 133: „Die Statuten dürfen sich nur auf die Regelung der innern Angelegenheiten des Kapitels beziehen. Gegenstände derselben können demnach sein: Vorschriften über die Sitzungen, die nöthige Qualifikation der Mitglieder, sofern dieselbe höher als vom gemeinen Recht gestellt wird, über die Abhaltung des Gottesdienstes."

[2]) Der Papst leitet seine Entscheidung mit den Worten ein: „Nolentes igitur divini numinis minui cultum, sed potius augmentari etc.

[3]) Dieser Annahme steht insbesondere der im c. 8 cit. h. t. gebrauchte Ausdruck constitutio nicht entgegen, da derselbe mit statutum synonym gebraucht wird. Vgl. *Scherer* a. a. O. S. 151 Anm. 2.

Leitungsbeamten völlig fremd.[1]) Ueberträgt man den Begriff der Rationabilität, wie er für das Gewohnheitsrecht anerkannt ist, auf das Gesetzesrecht, so leuchtet ein, dass ein solches Erforderniss für die Gültigkeit eines Gesetzes, mag es nun von der höchsten Gewalt oder von einem dieser untergeordneten, zur Gesetzgebung berechtigten Organe ausgehen, überhaupt nicht in Betracht kommen kann. Denn zur Ausübung des Gesetzgebungsrechts ist die Freiheit des gesetzgebenden Subjekts innerhalb des von ihm beherrschten Bereichs nothwendig.[2]) Es kann deshalb hinsichtlich der Zweckmässigkeit und Vernünftigkeit seiner Anordnungen keiner Kontrole unterstehen.

Als besonders schlagend führt *Meier* für seine Behauptung das berühmte „Rescript" von *Bonifacius* VIII (c. 1 in VI 1, 2) an, worin es heisst: .... quia tamen locorum specialium et personarum singularium consuetudines et statuta, cum sint facti et in facto consistant, potest (pontifex Romanus) probabiliter ignorare: ipsis, dum tamen sint rationabilia, per constitutionem a se noviter editam (nisi expresse caveatur in ipsa) non intelligitur in aliquo derogare.

Aus dieser Stelle soll auf das deutlichste hervorgehen, dass das Erforderniss der Rationabilität sich auf alle autonome Rechtsbildung beziehe, mag sie nun in den Formen des Gesetzes oder der Gewohnheit auftreten.[3]) Die Stelle gibt dem Rechtssatz Ausdruck, dass singuläre und partikuläre Bildungen, insbesondere solche des Gewohnheitsrechts und der Autonomie durch den Erlass päpstlicher Gesetze in ihrem Bestande nicht berührt würden, es sei denn, dass

---

[1]) Vgl. z. B. *Reiffenstuel*, ad h. t. n. 382—418 und von den Neuern *Hinschius* a. a. O. III. S. 831, welcher die Befugnisse der lokalen kirchlichen Leitungsorgane kurz dahin präcisirt, dass sie secundum und praeter jus commune Anordnungen erlassen können.

[2]) Diese Schranke fällt natürlich für den höchsten Gesetzgeber weg, da dieser alle Lebensverhältnisse beherrscht. Vgl. *Hinschius* III. S. 765: „Eine Gesetzgebung, die souverain zu sein behauptet, kann nicht auf einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten beschränkt sein, vielmehr muss sie allein das Recht besitzen, das Gebiet ihrer Bethätigung festzusetzen."

[3]) *Meier* a. a. O. S. 215.

in dem Gesetze ausdrücklich eine Aenderung solcher Bildungen angeordnet werde.[1]) Unter den hier erwähnten Anordnungen (statuta) können nicht Gesetze im engeren Sinne, zu deren Erlass nur der Papst und das allgemeine Koncil kompetent sind, verstanden sein. Da sie ausdrücklich als von einzelnen Personen ausgegangen bezeichnet werden, kann es sich nur um Festsetzungen handeln, die sich innerhalb des jus commune bewegen. Ob die consuetudines als Gewohnheitsrechtssätze im engern Sinne oder als Observanzen zu fassen sind, erscheint zweifelhaft. Für die erstere Auffassung fällt ins Gewicht, dass schlechthin Oerter und Personen als Träger der Gewohnheiten bezeichnet werden, von autonomen Körperschaften aber nicht die Rede ist. Handelt es sich um Observanzen, so versteht sich die Gleichstellung der consuetudines und statuta von selbst; beide müssen sich, um rationabiles, d. h. rechtswirksam zu sein, innerhalb des jus commune bewegen. Ist dagegen von Rechtsgewohnheiten im eigentlichen Sinne die Rede, so folgt daraus, dass auch bei ihnen Rationabilität vorausgesetzt wird, nicht, dass dies Erforderniss bei beiden Bildungen auf eine begrifflich gleiche Stufe zu stellen ist. Nach der hier vertretenen und herrschenden Ansicht bedeutet Rationabilität für das Gewohnheitsrecht, dass der in der Uebung hervortretende Rechtssatz nicht mit dem jus divinum und den kirchlichen Zwecken in Widerspruch treten darf, sich auch harmonisch in das Rechtsganze einfügen muss, im übrigen aber an keine Schranke gebunden ist, während jedes Statut, welches über den innern Rechtsbereich der betreffenden autonomen Korporation hinausgreift, nichtig, irrationabile in diesem Sinne ist.

Man wird daher trotz der Einwendungen *v. Meier*'s im Hinblick auf die oben citirten klaren Quellenzeugnisse an der Rationabilität als einem dem Gewohnheitsrecht eigenthümlichen Requisit festhalten müssen. Wenn diese Auffassung, wie *v. Meier* einräumt, die gemeine Meinung der Rechtsgelehrten seit Jahrhunderten beherrscht hat, so sind hierfür

[1]) *Scherer* a. a. O. I. S. 138, Anm. 8.

wohl andere Gründe bestimmend gewesen, als die von ihm angeführten: „Oberflächliche Betrachtung der Quellen sowie die Anschauung, dass das Gewohnheitsrecht hinsichtlich des Subjekts wild wachse.“

Es erübrigt noch, die sehr bestrittene Lehre von der Präscription kurz zu berühren. Selbst von Neuern wird noch gelehrt, das kanonische Recht fordere für Gewohnheiten jeder Art, mögen sie sich praeter oder contra jus commune oder particulare richten, den Ablauf der Verjährungszeit, also mindestens von 10 Jahren.[1]) Das ist entschieden unrichtig. Bis zum Ende des 12. Jahrhunderts war die dem Gesetz derogirende Kraft des partikulären Gewohnheitsrechts noch nicht anerkannt. *Gratian* kennt nur consuetudines praeter legem, nicht auch solche contra legem. Diese Auffassung ergibt sich insbesondere aus der in das Dekret aufgenommenen l. 2 Cod. 8, 52 (c. 4 D. 11): Consuetudinis ususque longaevi non vilis auctoritas est, vero non usque adeo sui valitura momento, ut aut rationem vincat aut legem.[2]) Nirgends wird im Decret der consuetudo contra legem gedacht, insbesondere findet sich nicht der Ausdruck consuetudo praescripta. Die Bearbeiter und Glossatoren des Dekrets und der Extravaganten, die sog. Dekretisten und Dekretalisten, insbesondere *Bernardus Papiensis* halten ebenfalls daran fest, dass eine consuetudo specialis wohl secundum und praeter legem sich bewegen, dagegen eine c. contra legem nicht geduldet werden könne.[3]) Dieser Rechtszustand erfuhr erst durch Gregor IX. eine Aenderung. Vom

[1]) Z. B. *Dernburg*, Pandekten I. S. 59. Auch *Phillips*, Lehrbuch S. 37, 38 stellt ganz allgemein als Erfordernisse des kirchlichen Gewohnheitsrechts die Rationabilität und Praescription hin.

[2]) Derselbe Gedanke liegt dem c. 5 D. 1 zu Grunde: Consuetudo autem est jus quoddam moribus institutum, quod pro lege suscipitur cum deficit lex. Hierzu Glosse: Hic videtur quod tunc demum recurrendum sit ad consuetudinem, cum deficit lex.

[3]) *Bernardus*, Casus Decretalium ad c. 2 de cons. lib. I. Tit. 3: Notandum, quod specialis consuetudo alia est secundum legem, alia praeter legem, alia contra legem; prima laudatur, secunda toleratur, tertia reprobatur . . . . . Vgl. *Kreutzwald*, De canonica juris consuetudinarii praescriptione. Berolini 1873.

Standpunkt der heutigen Doktrin kann es wohl als feststehend bezeichnet werden,[1]) dass der Sinn des berühmten c. 11 X. de consuetudine 1, 4 dahin aufzufassen ist, dass Gewohnheiten, deren Inhalt mit einer gesetzlichen Vorschrift in Widerspruch treten, erst mit dem Ablauf der gesetzlichen Verjährungszeit, also von vierzig Jahren,[2]) rechtlichen Bestand gewinnen. Grosse Meinungsverschiedenheit herrscht über den dem Gesetze zu Grunde liegenden Gedanken. M. E. hat *v. Scheurl*[3]) das richtige getroffen, wenn er bemerkt, der Papst habe dem Aufkommen kirchlicher Gewohnheiten wider das gemeine Recht eine Schranke dadurch setzen wollen, dass er bestimmte, das positive Recht solle gleichsam seinen

---

[1]) Der von *v. Schulte* unter Anwendung eines grossen wissenschaftlichen Apparats unternommene Versuch, nachzuweisen, dass sich die im c. 11 cit. und in einigen anderen Stellen verlangte Praescription lediglich auf den Erwerb subjektiver Rechte beziehe, musste scheitern. Seine Ansicht kann gegenwärtig als beseitigt angesehen werden. Vgl. *v. Scheurl* a. a. O. S. 66, *Phillips* Lehrbuch S. 38, *v. Scherer* I. S. 133 Anm. 15, *Kreutzwald*'s oben citirte Dissertation, die sich eingehend mit der Frage beschäftigt. Irrig scheint es mir zu sein, wenn letzterer das c. Quum ecclesia (c. 3 V. de causa possess. et propriet. 2, 12) wiederholt, insbesondere bei der ausführlichen Besprechung der Stelle S. 11—21 als Belag für die herrschende Ansicht anführt. Die Stelle handelt in der That, wie auch *v. Schulte* behauptet, nicht von einer Rechtsgewohnheit, sondern von dem Erwerb eines subjektiven Rechts, nämlich des Wahlrechts durch Ersitzung. Das cit c. gehört der Zeit an, wo die Päpste den Kreis der zur Bischofswahl Berechtigten zu beschränken, insbesondere Laien auszuschliessen suchten. Aus diesem Bestreben ist es zu erklären, dass die Päpste schon Ende des 12. Jahrhunderts für den Fall, dass ausser den Kanonikern noch andere Geistliche Stimmberechtigung an der Wahl in Anspruch nahmen, den Nachweiss eines besonderen Titels forderten. In diesem c. bildet die Ersitzung des Wahlrechts diesen Titel, wie *Hinschius*, Kirchenrecht II. S. 603 und Anm. 3 dargethan hat. Vgl. auch *Scherer* a. a. O. S. 134 Anm. 25.

[2]) Auch darüber herrscht Streit, welcher Zeitraum unter der gesetzlichen Verjährungszeit zu verstehen ist. Schon die Glosse zu c. 11 cit. entschied sich für vierzig Jahre. Die Meinung späterer Kanonisten, wonach zehn Jahre ausreichen sollen, hat keinen quellenmässigen Anhalt.

[3]) A. a. O. III. S. 66. Unrichtig erscheint freilich die Beschränkung auf das gemeine Recht.

Anspruch auf Beherrschung des Rechtslebens nur durch erlöschende Verjährung binnen der gesetzlichen Frist verlieren können. Wenn man erwägt, dass ein Gesetz nach allgemeinen Grundsätzen fortbesteht, so lange es nicht durch die gesetzgebende Autorität beseitigt ist, insbesondere dass es durch eine entgegengesetzte Gewohnheit nicht erschüttert werden kann, andererseits wie sehr die fast unübersehbare Mannigfaltigkeit gewohnheitsrechtlicher Bildungen dieser Periode die Rechtssicherheit gefährden musste, so erklärt es sich leicht, dass der Gesetzgeber nach einem Mittel suchte, welches unter Wahrung des gedachten Princips den thatsächlichen Gestaltungen gerecht wurde.

Zweifelhaft ist ferner, ob die Vorschrift des c. 11 cit. sich lediglich auf Gewohnheiten bezieht, die mit dem gemeinen Recht in Widerspruch treten, oder ob sie auch solche mit umfasst, welche sich gegen eine partikuläre gesetzliche Anordnung richten. Der Gesetzestext bietet für die erstere Auffassung keinen Anhalt. Es ist ganz allgemein vom „jus positivum" die Rede; dies umfasst aber das gemeine und partikuläre Recht. Dagegen nehmen die meisten älteren und neueren Schriftsteller mit Recht an, dass unter dem jus positivum lediglich Gesetzes- nicht auch Gewohnheitsrecht zu verstehen ist.[1])

Die beregte Bestimmung, durch welche der Rechtsbestand von Gewohnheiten unter gewissen Voraussetzungen an den Ablauf einer bestimmten Frist geknüpft wird, ist augenscheinlich von juristischem Standpunkte durchaus anomaler Natur. Denn an sich kann für die Frage, ob ein thatsächlicher Zustand diejenige Befestigung erlangt hat, welche nothwendig ist, um die Lebensverhältnisse mit der Kraft einer positiven Norm zu beherrschen, nicht lediglich eine bestimmte Zeitdauer entscheidend sein, vielmehr würde nach allgemeinen Grundsätzen nur die Gesammtbetrachtung der konkreten Verhältnisse des einzelnen Falles die richtige

[1]) Von den Aelteren z. B. *Reiffenstuel* a. a. O. n. 92 ff., wo das jus positivum mit lex wiedergegeben wird. *v. Scherer* a. a. O. S. 133 sagt: „. . . nur für den Fall, als durch die Gewohnheit ein positives Recht derogirt werden soll, muss sie 40 Jahr . . . . gedauert haben."

Antwort geben können. Aus der Singularität der Vorschrift ergibt sich zugleich, dass sie streng auf den ihr vom Gesetzgeber angewiesenen Bereich zu beschränken ist. Es erscheint demnach unzulässig, ohne quellenmässigen Anhalt anzunehmen, dass auch Gewohnheiten, soweit sie nicht mit einer gesetzlichen Vorschrift in Widerspruch treten, die Verjährungszeit hindurch gedauert haben müssen. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der consuetudines praeter legem. Hier muss für die Frage, ob eine Uebung ausreichend befestigt erscheint, nach allgemeinen Grundsätzen richterliches Ermessen entscheiden.[1])

[1]) Nach einer weit verbreiteten Ansicht soll auch in diesem Falle der Ablauf eines bestimmten Zeitraums nothwendig sein. So verlangen die Aeltern durchweg den Ablauf von zehn Jahren z. B. *Reiffenstuel* a. a O. ad h. t. n. 91: Quando consuetudo est rationabilis ac praeter jus, ad eam praescribendam sufficit spatium decem annorum. *Reiffenstuel* führt hier eine ganze Reihe von Schriftstellern an, welche seine Ansicht theilen. Zur Begründung wird von den meisten darauf hingewiesen, dass in einigen Stellen zur Bildung einer consuetudo praeter legem eine consuetudo longa verlangt werde. Dass dieser Grund nicht zutrifft, haben insbesondere *Schulte,* Quellen. I. S. 222—224. *Phillips,* Kirchenrecht III. § 159 ff. und *Kreutzwald* a. a. O. S. 88 dargethan.

Phytochemische Untersuchungen.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doctorwürde

der

philosophischen Facultät

der

Georg-Augusts-Universität zu Göttingen

vorgelegt

von

Theodor v. Seliwanoff

aus St. Petersburg.

Göttingen,

Druck der Univ.-Buchdruckerei von W. Fr. Kästner.

1888.

Vorliegende Untersuchungen wurden in dem Agricultur-chemischen Laboratorium des Eidgenössischen Polytechnicums ausgeführt.

Es möge mir gestattet sein, auch an dieser Stelle Herrn Prof. Dr. E. Schulze für die gütigen Rathschläge, die er mir zu Theil werden liess, meinen besten Dank auszusprechen.

Ebenso bin ich Herrn Prof. Dr. V. Meyer zu grösstem Danke verpflichtet für das warme Interesse, welches derselbe für meine späteren Arbeiten in seinem Laboratorium gezeigt hat, und für die gütigen Rathschläge, deren ich mich in reichstem Maasse von seiner Seite zu erfreuen hatte.

Vorbemerkung.

Die nachstehende Untersuchung bildet die erste Hälfte einer grösseren phytochemischen Arbeit, deren zweiter Theil Versuche über die chemische Natur des Lignin's enthält. Ich hatte ursprünglich die Absicht, die gesammte Arbeit zusammenhängend in dieser Dissertation zu veröffentlichen. Unvorhergesehene Verhältnisse nöthigen mich indessen, meine Studien in Deutschland abzubrechen und nach Russland zurückzukehren, ehe es mir möglich war, das Manuskript des zweiten Theils — welcher experimentell beendigt ist — fertig zu stellen. Ich gedenke daher, den über das Lignin handelnden Abschnitt demnächst in einer deutschen Zeitschrift zu veröffentlichen, und erlaube mir, an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass ich über den Inhalt desselben bereits kurze Notizen publizirt habe, welche sich finden:

Berichte der russ. Naturforscher-Gesellschaft. Jahrg. 1885 p. 29.

Journal der russ. Physiko-Chemischen Gesellschaft XIX. p. 551.

Ein kurzer Bericht über den Vortrag, welchen ich am 7/19 Oct. 1887 in der Russischen Physiko-Chemischen Gesellschaft zu St. Petersburg über den Gegenstand gehalten habe, ist von Herrn L. Jawein in deutscher Sprache (Chem. Zeitung 1887. p. 1486) veröffentlicht worden.

Die sog. »Reservestoffe« spielen im Pflanzenleben eine wichtige Rolle. Auf Kosten dieser Körper entwickeln sich die jungen Keimpflanzen, die noch nicht im Stande sind, durch Assimilation und andere Processe organische Körper zu bilden; die Knospen der Bäume entwickeln sich im Frühjahr ebenfalls auf Kosten der Reservestoffe, die letzteren haben auch in anderen Fällen grosse Bedeutung. Als Reservestoffe treten stickstoffhaltige und stickstofffreie Körper auf, die ersteren sind Eiweissstoffe (hauptsächlich in im Wasser unlöslicher Form) und die zweitgenannten in den meisten Fällen fette Oele oder Stärke.

Wegen der Bedeutung der Reservestoffe für die Pflanzen war es wichtig, zu wissen, in welcher Form diese im Wasser unlöslichen Stoffe von der Pflanze verbraucht werden. Um diese Frage zu lösen, waren schon längst verschiedene chemische Untersuchungen von Keimen und auch anderen Pflanzentheilen vorgenommen um die Umwandlungsproducte der Reservestoffe isoliren zu können. Es war dabei festgestellt, dass der Verbrauch der Reservestoffe durch ihren Zerfall ermöglicht wird. Weiter kann man aus diesen Untersuchungen, wenn sie auch noch unvollkommen sind, schliessen, dass dieser Zerfall demjenigen durch Hydratation hervorgerufen analog ist. Da diese Thatsache in chemischer Hinsicht Interesse besitzt, so will ich den Zerfall der Reservestoffe in der Pflanze mit dem durch Erhitzung derselben mit Säuren oder Alkalien hervortretenden vergleichen. Ich will mit

den fetten Oelen anfangen, wenn auch dieselben in dieser Beschreibung später nicht vorkommen werden.

Wie bekannt, werden fette Oele durch Kochen mit Alkalien oder Säuren verseift und liefern dabei freie Säuren und Glycerin.

Müntz[1]), welcher Mohnkeime untersuchte, beobachtete eine Vermehrung von freien fetten Säuren auf Kosten der Oelmenge. Es ist also ein Zerfall des Oeles in Säure und Glycerin anzunehmen, wenn auch Müntz das letztere Product nicht auffinden konnte. Dieses ist beinahe Alles, was wir über Oelumsatz in den Pflanzen kennen.

Was das Stärkemehl betrifft, so kennen wir die Producte, welche durch Hydratation desselben entstehen. Bei Einwirkung verdünnter Säuren bilden sich nach einander lösliche Stärke, Dextrin und Dextrose, die letztere ist das Endproduct der Hydratation. Das im Malz enthaltene Ferment (die Diastase) und das Speichelferment führen das Stärkemehl in Dextrin und Maltose über. Ueber die Umwandlungen, welche das Stärkemehl in der Pflanze erleidet, haben wir keine vollständigen Kenntnisse. Dass es in Glycose übergehen kann, darf als zweifellos betrachtet werden. Dass bei Einwirkung von Fermenten in der Pflanze auch Maltose und Dextrin aus Stärkemehl entstehen können, ist sehr wahrscheinlich, aber bis jetzt nicht bestimmt nachgewiesen. Ferner liegt eine Angabe über Umwandlung der Stärke in Rohrzucker vor.

Wie allgemein bekannt, werden die bei sehr niedriger Temperatur lagernden Kartoffelknollen süss. Die hierüber von Müller-Thurgau[2]) angestellte Untersuchung ergab, dass bei diesem Process die Stärke sich in einen reducirenden Zucker verwandelt, und sehr wahrscheinlich durch Zwischenproducte, von welchen eines Rohrzucker

1) Ann. Ch. et Ph. 4. T. 12. p. 472.
2) Landw. Jahrbücher Bd. XI., p. 774 und Bd. XIV., p. 863.

ist. Rohrzucker hat Müller nun auf indirectem Wege nachgewiesen. Ich werde später auf diese Thatsache noch einmal zurückkommen.

Viel besser ist der Eiweissumsatz im Pflanzenorganismus bekannt, eine ausführliche Besprechung dieses Gegenstandes finden wir in der Abhandlung von E. Schulze [1]. Hier will ich die Sache nur soweit besprechen, wie es für meine Untersuchungen nöthig ist.

Nach den Untersuchungen von Chlasiwetz und Habermann [2], Schützenberger [3], Ritthausen u. A. zerfallen die Eiweissstoffe beim Kochen mit Säuren und Alkalien und liefern dabei eine Anzahl von Amidosäuren, von denen besonders Leucin, Tyrosin, Glutaminsäure und Asparaginsäure zu nennen sind.

Die gleichen Körper finden sich nach den Untersuchungen von v. Gorup-Besanez sowie von E. Schulze und dessen Schülern auch in Keimpflanzen, in denen Zerfall von Eiweissstoffen erfolgt ist, jedoch mit dem Unterschiede, dass hier Asparaginsäure und Glutaminsäure in Form von Asparagin und Glutamin auftreten. Dies führt zu der zuerst von v. Gorup-Besanez ausgesprochenen Schlussfolgerung, dass die Zersetzung, welche die Eiweissstoffe in keimenden Samen erleiden in chemischer Hinsicht im Wesentlichen mit derjenigen übereinstimmt, welche chemische Stoffe beim Erhitzen mit Säuren (oder mit Alkalien) erfahren. Um jedoch diese Schlussfolgerung annehmen zu können, ist noch ein Umstand zu erklären. In den Pflanzen finden wir nämlich jene als Zersetzungsproducte der Eiweisssubstanzen anzusehenden Stoffe nicht in dem gleichen Mengenverhältniss

---

1) „Ueber Eiweissumsatz im Pflanzenorganismus", Landw. Jahrbücher IX., p. 689.

2) Ann. Ch. et Ph. 5. T. 16. p. 289.

3) Ann. f. Chem. v. Liebig 169. p. 150.

vor, wie wir sie bei Einwirkung von Säuren oder Alkalien auf die Eiweisssubstanzen erhalten. So z. B. kommt Asparagin in den Pflanzen in sehr grosser Menge vor (in etiolirten Lupinenkeimlingen bis 30 % der Trockensubstanz), Leucin ist dagegen nur in sehr kleiner Menge zu finden. Bei Zersetzung der Eiweissstoffe durch Kochen mit Alkalien oder Säuren erhält man sehr wenig Asparaginsäure und viel mehr Leucin.

E. Schulze hat versucht, diese Thatsache mit der durch v. Gorup-Besanez ausgesprochenen Annahme durch folgende Hypothese in Einklang zu bringen.

Wie Pfeffer gezeigt hat, ist die Pflanze im Stande das Asparagin in Gegenwart von Kohlehydraten wieder in Eiweisskörper umzusetzen. Dasselbe gilt auch für andere Amidosäuren (Glutamin, Leucin u. s. w.).

Es ist nun sehr wohl denkbar, dass die verschiedenen Amide in der Pflanze nicht mit gleicher Leichtigkeit zu Eiweissstoffen regenerirt werden können. Nimmt man dies an und macht ferner noch die Hypothese, dass in wachsenden Keimpflanzen eine abwechselnde Neubildung und Zersetzung von Eiweissstoffen stattfindet, so kommt man zu der Schlussfolgerung, dass wahrscheinlich in den Keimpflanzen gerade diejenigen Amide sich anhäufen, welche am schwierigsten zu Eiweiss regenerirt werden können. Ich will dieses mit einem Exempel erklären. Z. B.: Wird das Asparagin am schwierigsten in Eiweisskörper verwandelt, so bleibt es bei Neubildung von Eiweissstoffen zurück, da die übrigen Amidosäuren leichter verbraucht werden; die neue Zersetzung liefert noch ein Quantum von Asparagin, wiederholt sich diese Zersetzung und Neubildung öfters, so wird der grösste Theil des Stickstoffes der sich zersetzenden Eiweissstoffe in Form von Asparagin sich vorfinden. So wird die Anhäufung von einigen Zersetzungsproducten, ohne Widerspruch mit der über Eiweissstoffzersetzung gemachten Annahme aufgeklärt.

In Bezug auf die Gründe, welche die Anhäufung der Amide in den Pflanzen und die Rückverwandlung derselben in Eiweiss bedingen, stimmen die Anschauungen, welche von den an den einschlägigen Untersuchungen betheiligten Forschern ausgesprochen worden sind, nicht ganz überein. Nach Pfeffer findet die Ansammlung von Amiden erst dann statt, wenn die stickstofffreien Baustoffe grösstentheils aufgezehrt worden sind; haben sich solche Stoffe im Assimilationsprocess wieder gebildet, so erfolgt mit ihrer Hülfe die Bildung von Eiweissstoffen auf Kosten der Amide. Gegen diese Theorie hat E. Schulze[1]) Einwände erhoben. Dieselben gründeten sich hauptsächlich auf die Beobachtung, dass Lupinenkeimlinge, welche an's Licht gebracht wurden, nachdem sie vorher im Dunkeln vegetirt hatten und asparaginreich geworden waren, trotz der nun im Assimilationsprocesse erfolgenden Bildung von stickstofffreien Stoffen ihren Asparagingehalt noch vermehrten; ferner aber stützten sich jene Einwände auf die Thatsache, dass in Kartoffelknollen und in den Wurzeln der Runkelrüben Amide (Asparagin und Glutamin) neben sehr grossen Quantitäten von Stärkemehl bezw. Rohrzucker sich finden.

Borodin[2]) hat diese Einwände bekämpft und die Pfeffer'sche Theorie mit den an den Pflanzen gemachten Beobachtungen durch die Annahme in Einklang zu bringen gesucht, dass nur wenigen Kohlehydraten, vielleicht nur der Glycose, die Fähigkeit zukommt, bei der Regeneration der Amide zu Eiweissstoffen in Mitwirkung zu treten, — dass in manchen Fällen die Glycose der Eiweissbildung deshalb nicht zu Gute kommt, weil sie für andere Wachsthumsvorgänge verbraucht wird, — dass endlich Asparagin nicht blos in den Cotyledonen keimender

1) Landw. Jahrb., Bd. 7, p. 411.

2) Botanische Zeitung 1878, Nro. 51 und 52.

Leguminosensamen, sondern vielmehr in allen lebenskräftigen Pflanzentheilen entstehen kann. E. Schulze[1]) hat zugegeben, dass mit Hülfe dieser Sätze die an Lupinenkeimlingen gemachten Beobachtungen sich im Sinne der Pfeffer-Borodin'schen Theorie erklären lassen; er hat aber gleichzeitig darauf aufmerksam gemacht, dass es wieder andere Thatsachen giebt, welche mit jener Theorie nicht in gutem Einklang stehen. So hat er z. B. auf das Vorkommen von Asparagin in jungen, im Wachsthum begriffenen Kartoffelknollen hingewiesen, obwohl solchen Knollen die zur Stärkemehlbildung erforderliche Glycose aus den oberirdischen grünen Pflanzentheilen in sehr grosser Quantität zuströmt, findet sich doch in denselben Asparagin vor. Die Annahme Borodin's, dass diese Glycose die Umwandlung des Asparagin's in Eiweiss deshalb nicht bewirke, weil sie unmittelbar nach dem Eintritt in die Knollen in Stärkemehl übergeführt werde, fand Schulze nicht zutreffend, denn die jungen Kartoffelknollen enthielten neben Stärkemehl einen die Fehling'sche Lösung reducirenden Zucker (Glycose) in beträchtlicher Menge.

Es war von Interesse, zu prüfen, ob noch in anderen Fällen Asparagin neben beträchtlichen Mengen von Glycose in den Pflanzen sich vorfindet. Aus diesem Grunde unternahm ich die Untersuchung etiolirter Kartoffelkeime, deren Resultate in Folgendem mitgetheilt werden. Es war von vornherein zu erwarten, dass in solchen Keimen viel Glycose (entstanden durch Umwandlung des Stärkemehles der Knollen) sich vorfinden würde; es war nun zu untersuchen, ob daneben Asparagin oder andere Amide vorhanden waren[2]).

---

1) Botanische Zeitung, 1879 Nro. 14, sowie Landw. Jahrbücher, Bd. 9, p. 727 ff.

2) Es sei erwähnt, dass C. O. Müller in seiner Arbeit,

Ferner habe ich mich noch mit der Untersuchung unreifer Kartoffelknollen beschäftigt. Versuche, welche J. Hungerbühler auf Schulze's Veranlassung ausführte, haben nämlich gezeigt, dass in solchen Knollen neben Glycose ein in Wasser und Weingeist lösliches Kohlehydrat sich findet, welches erst nach dem Erhitzen mit Säuren die Fehling'sche Lösung reducirt. Ueber die Natur dieses Kohlehydrates Aufschluss zu gewinnen, schien nicht nur von Interesse wegen der Frage, ob die Kohlehydrate die Eiweissbildung beeinflussen, es war auch zu prüfen, ob hier ein zur Stärkemehlbildung in Beziehung stehender Stoff vorlag.

Auch die Untersuchung der in den etiolirten Kartoffelkeimen vorhandenen Kohlehydrate war insofern von Interesse, als diese Stoffe jedenfalls Umwandlungsproducte des Stärkemehles der Kartoffelknollen sind.

Das sind die Gesichtspunkte, von denen aus die in Folgendem mitgetheilten Untersuchungen etiolirter Kartoffelkeime und unreifer Kartoffelknollen unternommen wurden.

---

welche erst nach Inangriffnahme meiner Untersuchungen in der Landw. Versuchsstation (Bd. 33, p. 311) veröffentlicht wurde, im Gegensatz zu Pfeffer und Borodin zu der Schlussfolgerung kommt, dass nicht die Kohlehydrate die Verwendung der Amide zur Eiweissbildung herbeiführen, sondern dass der letztere Vorgang mit dem Assimilationsprocess im Zusammenhange steht.

Untersuchungen von etiolirten Kartoffelkeimen.

Die zur Untersuchung gebrauchten Keime waren weiss und von verschiedener Länge (5—20 cm), ihre schlecht gebildeten Blätter waren gelb. Die Keime habe ich theils in frischem, theils in getrocknetem Zustande untersucht. — Die Keime wurden im Trockenschrank bei 60° getrocknet und dann fein verrieben. Der zur Analyse gebrauchte Theil wurde mit besonderer Sorgfalt bearbeitet. Die gröberen Theile wurden durch ein feines Sieb abgesondert, wieder getrocknet und wieder zerrieben; diese Operation habe ich so oft wiederholt, bis die ganze in Bearbeitung genommene Portion vollständig durchgesiebt war. Das wiederholte Trocknen erleichterte die Zerkleinerung sehr; bei der Bearbeitung war dafür gesorgt, dass das Verstäuben des Präparates möglichst verhindert wurde. So waren alle Vorsichtsmassregeln angewandt, um für die Analyse wirklich eine Mittelprobe zu haben. Die zerkleinerten Keime wurden in lufttrockenem Zustande in einem mit Kautschuck-Propfen verschlossenen Gefässe aufbewahrt.

Qualitative Untersuchungen.

Abscheidung von Asparagin.

Frische Keime (ca. 1 Kilogr.) wurden in einer Reibschale mit wenig Wasser und Sand zerrieben, die Flüssig-

keit abgepresst und der Rückstand wieder mit Wasser zerrieben; die zweite abgepresste Portion wurde dann mit der ersten vereinigt. Der durch Aufkochen und Filtriren gereinigte und darauf zu dünnem Syrup eingedunstete Saft schied sogar nach $1^1/_2$ monatlichem Stehen keine Krystalle ab. Nach der Methode von E. Schulze[1]) war die Abscheidung von Asparagin geglückt. Die Keime wurden mit Weingeist extrahirt, der Extract mit etwas Wasser versetzt und im Wasserbade so lange erhitzt, bis der Alkohol verjagt war. Die wässerige Auflösung, mit Bleizucker gereinigt und vom Niederschlage abfiltrirt, erschien farblos und klar. Aus dieser Flüssigkeit wurde Asparagin mit salpetersaurem Quecksilberoxyd gefällt, der entstandene weisse Niederschlag abfiltrirt und ausgewaschen. Zur Abscheidung des Asparagin's wurde der Niederschlag mit Wasser aufgerührt und durch Einleiten von Schwefelwasserstoff völlig zersetzt. Die vom Schwefelquecksilber abfiltrirte Flüssigkeit wurde mit Ammoniak genau neutralisirt und zu dünnem Syrup eingedunstet; während des Eindampfens musste die Flüssigkeit nach und nach mit einer Lösung von kohlensaurem Ammoniak neutralisirt werden, weil die Dissociation der Ammoniaksalze und das Entweichen des Ammoniak die Flüssigkeit immer in eine saure verwandelte. So konnte man das Verseifen des Asparagin's erwarten. Der erhaltene Syrup schied nach einiger Zeit Krystalle aus, diese zeigten alle Eigenschaften des Asparagin's. Wie bekannt enthält Asparagin 12 % Krystallwasser; mein Präparat enthielt nach der Bestimmung 12,1 % Krystallwasser, es erwies sich also, dass die vorliegenden Krystalle Asparagin waren.

Andere Amidosäuren

konnte man nicht ausscheiden und nachweisen. Die

1) Berichte d. deutsch. chem. Ges. XV., p. 2855.

Mutterlauge des Asparagin's schied sogar nach zweimonatlichem Stehen keine Krystalle, das Milonreagens gab mit derselben keine Färbung, was die Abwesenheit von Tyrosin andeutete. Später war durch quantitative Bestimmungen nachgewiesen, dass ausser Asparagin und Proteïnstoffen nur sehr kleine Mengen von Stickstoffsubstanzen in den Kartoffelkeimen vorhanden waren.

Probe auf Glycose.

Den aus frischen Keimen nach beschriebener Weise gewonnenen Saft habe ich mit Bleizuckerlösung gereinigt und das überschüssige Blei mit Sodalösung entfernt. Die erhaltene Flüssigkeit reducirte sehr stark die Fehling'sche Lösung, dadurch war das Vorhandensein der Glycose in den Keimen nachgewiesen.

Quantitative Bestimmungen.

Die Keime waren in lufttrockenem Zustande analysirt, wie es immer im Züricher Laboratorium ausgeführt wird, es erleichtert genaue Wägungen, was bei vollkommen trockenen Keimen wegen ihrer Hygroscopität nicht so gut ausführbar ist. Die Wasserbestimmung wurde in einzelner Portion ausgeführt; die zur Analyse gebrauchten titrirten Lösungen von Schwefelsäure und Baryt verhielten sich wie 1 : 3,64. Ein Kubikcentimeter Barytlösung enthielt eine Barytmenge die mit 0,004703 gr Ammoniak aequivalent war, die letzte Menge von Ammoniak enthielt 0,003873 gr Stickstoff.

Wasser-Bestimmung.

1,116 gr Keime bis zu constantem Gewicht getrocknet, gaben 0,991 gr Trockensubstanz oder in Procenten ausgedrückt 88,8 % Trockensubstanz und 11,2 % Wasser.

Bestimmung der Stickstoffverbindungen.

Gesammtstickstoff. Die Bestimmung war nach Kjeldahl'scher Methode ausgeführt. Die Keime waren zuerst mit Schwefelsäure und dann mit Kalium permanganat zersetzt. Das gebildete schwefelsaure Ammonium wurde durch Natron zersetzt, das Ammoniak in titrirte Schwefelsäure abdestillirt, und die Säure mit Barytlösung zurücktitrirt.

In vier Bestimmungen habe ich genommen:

1) 1,68175 gr Keime, enthaltend 1,4934 gr Trockensubstanz; zur Neutralisation von 20 ccm genommener Säure, entsprechend 72,8 ccm Barytlösung gebraucht. Darauf berechnet Stickstoffmenge = 0,058482 gr.
2) 1,42825 gr Keime, enth. 1,2693 gr Trockensubstanz; zur Neutr. von 20 ccm Säure 61,4 ccm Barytlösung gebr. Berechnet N = 0,0455 gr.
3) 1,18875 gr Keime, enth. 1,0596 gr Trockensubstanz; zur Neutr. von 20 ccm Säure 62,7 cm Barytlösung gebr. Berechnet N = 0,039117 gr.
4) 1,16925 gr Keime, enth. 1,0387 gr Trockensubstanz; zur Neutr. von 10 ccm Säure 25,3 ccm Barytlösnng gebr. Berechnet N = 0,04299 gr.

Bestimmung des Proteïnstickstoffes,
wurde nach Stutzer'scher Methode ausgeführt.

Die Keime habe ich eine Stunde lang mit Wasser gekocht, um die Amidokörper in Lösung zu bringen. Die ebenfalls in Lösung gekommenen Proteïnstoffe wurden mit in Wasser suspendirtem Kupferoxydhydrat gefällt. Die unlöslichen Theile wurden abfiltirt und gut ausgewaschen. In dem so gewonnenen Rückstande bestimmte ich dann den Stickstoff nach Kjeldahl. Das zum Filtriren gebrauchte Filter wurde mit dem Rückstande zusammen zersetzt.

In drei Bestimmungen waren genommen:

1) 0,92025 gr Keime, enth. 0,8172 gr Trockensubstanz; zur Neutr. von 10 ccm Säure 29,65 ccm Barytlösung gebr. N = 0,026143 gr.
2) 0,759 gr Keime, enth. 0,674 gr Trockensubstanz; zur Neutr. von 10 ccm Säure 31,3 ccm Barytlösung gebr. N = 0,019558 gr.
3) 0,9675 gr Keime, enth. 0,8591 gr Trockensubstanz; zur Neutr. von 10 ccm Säure 29,6 ccm Barytlösung gebr. N = 0,02614 gr.

Amidostickstoff

habe ich nicht direct bestimmt. Die Menge dieses Stickstoffes ergiebt sich durch Subtraction des Proteïnstickstoffes aus der gesammten Stickstoffmenge.

Einen Theil dieses Stickstoffes:

Asparaginstickstoff,

habe ich besonders bestimmt, dazu diente eine von E. Schulze beschriebene Methode [1]). Es war eine Bestimmung ausgeführt: 5,7425 gr Keime wurden 2 Stunden mit Wasser gekocht, der Extract abfiltrirt und der Rückstand gut ausgewaschen; Extract und Waschwasser wurden zusammengebracht und zuerst mit Gerbsäure, dann mit Bleiessig gereinigt. Diese Flüssigkeit habe ich bis 500 ccm mit Wasser verdünnt und durch einen trockenen Filter abfiltrirt. Zur Bestimmung nahm ich 400 ccm. Das in der Flüssigkeit enthaltene Asparagin wurde durch Kochen (2 Std.) mit 20 ccm concentrirter Salzsäure verseift. Der gebildete Salmiak wurde mit Magnesia zersetzt und in 7,2 ccm titrirter Schwefelsäure abdestillirt [2]),

---

1) J. f. Pr. Chemie, N. F. 31, p. 233.

2) Die Abbildung des zur Destillation dienenden Apparats befindet sich in der Bosshard'schen Abhandlung in der „Zeitschr. f. analyt. Chemie“ 22, p. 330.

zur Neutralisation 22,9 ccm Barytlösung gebraucht. Danach berechnet sich die Menge von Stickstoff in abdestillirtem Ammoniak gleich 0,01278 gr: das ist aber nur die Hälfte des in Asparagin enthaltenen Stickstoffes, daher die Menge des Asparagin-Stickstoffes = 0,0255 gr.

Zucker-Bestimmungen.

Durch eine besondere Bestimmung habe ich nachgewiesen, dass die Keime ausser Glycose noch ein invertirbares Zucker enthielten. Eine und dieselbe Menge Extract gab vor der Invertirung 0,0275 gr. Cu. und nach derselben 0,040 gr. Die Bestimmungen wurden nach Allin's Methode ausgeführt.

5,09675 gr Keime, enth. 4,525 gr Trockensubstanz, wurden mit Ba CO_3 gemischt, mit 80 % Weingeist 3 Stunden lang extrahirt und nach der Extraction mit Weingeist ausgewaschen; darauf wurde der Extract nach Zusatz von etwas Wasser so lange im Wasserbade erhitzt, bis der Alkohol verjagt war. Die erhaltene wässerige Flüssigkeit mit Gerbsäure und nachher mit Bleizucker versetzt, wurde mit Wasser bis 250 ccm verdünnt. 110 ccm von dieser Lösung (der Niederschlag war durch trockenes Filter abfiltrirt) habe ich zur Entfernung des überschüssigen Bleies mit 20 ccm Sodalösung versetzt, wieder filtrirt und dann analysirt. Es war immer dafür gesorgt, dass die Gerbsäure und Bleizuckerlösung in nur sehr kleinem Ueberschusse zugesetzt wurde, um möglichst wenig Niederschläge zu erhalten. 20 ccm analysirter Flüssigkeit gaben 0,0545 gr Cu., was 0,0281 gr Traubenzucker entspricht.

Eine andere Portion jener Flüssigkeit wurde mit Salzsäure erhitzt, dann wieder für die Zuckerbestimmung verwendet. 20 ccm gaben nun 0,0765 gr Cu. Berechnet man das nach der Invertirung erhaltene Plus von 0,022 gr auf Rohrzucker, so ergiebt sich für die Trockensubstanz

der Keime ein Rohrzuckergehalt von 3,45 %. Wie es später erwiesen, war dieses wirklich Rohrzucker. Um alle analytischen Resultate übersichtlicher zu machen, stellte ich die Procentgehalte in einer Tabelle zusammen.

		I	II	III	IV	Mittel
A.	Gesammtstickstoff in % d. Trockensubstanz	3,91	3,58	3,69	4,13	3,83
B.	Eiweissstickstoff " "	3,20	2,93	3,06	—	3,06
C.	Amido-od. Nichteiweissstickstoff " "	—	—	—	—	0,77
D.	Asparagin-Stickstoff " "	0,62	—	—	—	0,62
	Differenz (C D)	—	—	—	—	0,15
E.	Zucker nach Inversion in % d. Tr.-Subst.	11,77	—	—	—	11,77
F.	Zucker ohne Inversion " "	8,48	—	—	—	8,48
G.	Rohrzucker	—	—	—	—	3,29

Aus der Stickstoffmenge berechnet sich die Menge: von Proteïnsubstanzen (3,06 auf coeff. 6,25) gleich 19,1 % und Asparagin = 2,95 %.

Ich muss über einen Methodenfehler noch etwas bemerken. Die für Stickstoffbestimmung benutzte Kjeldahl'sche Methode ist in sofern mangelhaft als dieselbe keine Nitrate zeigt.

Es war von E. Schulze[1]) gezeigt, dass das Vorkommen der Nitrate in Keimen durch secundäre Processe entsteht; damit haben die Nitrate für uns kein Interesse. Auch in der Zuckerbestimmung tritt ein Fehler hervor. Der Gehalt an Glycose 8,48 % ist nicht als genaue Zahl zu betrachten. Das Vorhandensein des Rohrzuckers konnte eben einen Fehler verursachen.

Aus vorstehender Tabelle ersieht man, dass die Menge von Proteïnstoffen recht gross ist (19,1 % d. Tr.-Subst.), was nach Pfeffer'schen und Hartig'schen Versuchen durch grossen Gehalt der Kartoffelknollen an Kohlehydraten zu erklären ist. Der Amidostickstoff kommt in Kartoffelkeimen

1) Berichte d. Deutsch. chem. Ges. XX., p. 1500.

fast nur in Form von Asparagin vor. Ausser übrigen Amidokörpern enthalten, wie bekannt, die Keime noch Solanin. Dieser Körper kommt aber in den Keimen in sehr geringer Menge vor; nach für Solanin aufgestellter Formel enthält dasselbe nur 1,63 % Stickstoff. Die so kleine Menge von Amidosäuren (0,15 %) erklärt sich vielleicht dadurch, dass Leucin und Tyrosin in Kartoffelkeimen in sehr günstigen Verhältnissen zur Bildung von Eiweissstoffen standen (siehe Einleitung). In physiologischer Hinsicht ist es interessant, dass Asparagin und Glycose in solcher Menge zusammen vorkommen (2,95 und 8,48 %). Besondere Aufmerksamkeit verdiente das Vorkommen eines Zuckers, der nach Erhitzen mit Säuren die Fehling'sche Lösung reducirte. Man konnte vermuthen, dass es Rohrzucker war; derselbe ist aber sehr leicht nachzuweisen, wenn die zu prüfende Lösung keine andere Kohlehydrate enthält, ist dies aber der Fall, so ist die Aufgabe sehr schwierig und kann dann nur als sicherer Nachweis eine Abscheidung des Rohrzuckers in krystallinischem Zustande dienen. Dieses war aber in meinem Falle kaum zu erwarten, desshalb knüpften sich an beschriebene Arbeit einige Untersuchungen, die den Nachweis von Rohrzucker in Kartoffelkeimen ermöglichten.

Erstens wurde der Versuch gemacht, den Rohrzucker durch Farbreactionen nachzuweisen.

Ueber einige Farbreactionen der Zuckerarten.

Seit einiger Zeit sind diverse Farbreactionen für verschiedene Zuckerarten vorgeschlagen worden, für diese dienen als Reactive verschiedene Phenole und Säuren. Die Reactionen unterscheiden sich nach der Auswahl des Reactives und nach Art und Weise ihrer Ausführung.

Die beste für practische Zwecke ist die von Molisch [1]) und theoretisch interessant die von Ihl [2]).

Nach Molisch werden die Reactionen in folgender Weise ausgeführt: Zur Zuckerlösung werden 2 Tropfen 15 bis 20 %iger alkoholischer Lösungvon α Naphtol oder Tymol hinzugefügt, dann dasselbe Volumen concentrirter Schwefelsäure. Dextrose, Laevulose, Maltose, Rohrzucker und Milchzucker geben mit Tymol zinnober-rubin-carminrothe, mit Naphtol eine violette Färbung. Die Verdünnung mit Wasser veranlasst die Abscheidung eines Niederschlages; die Auflösung desselben in Alkohol besitzt keine ursprüngliche Farbe und ist nur gelb. Mehrwerthige Alkohole, sowie Inosit geben keine Färbung.

Ihl führte die Reaction etwas anders aus. Der alkoholischen Lösung eines Phenol's (es waren probirt: α und β Naphtol, Resorcin, Phloroglucin und Pyrogallussäure) setzte er die Zuckerart in festem Zustande und Salzsäure zu, nach vorsichtigem Erhitzen trat eine Färbung ein.

Diese Reactionen schienen für wirkliche Zuckerarten allgemein gültig zu sein und zeigten mit einer Ausnahme keinen Unterschied. Diese Ausnahme hat Ihl beobachtet. Wenn er bei seiner Reaction die gefärbte Flüssigkeit mit Wasser verdünnte, so war die Farbe in allen Fällen verschwunden und nur der Rohrzucker gab eine bleibende Färbung; dieses glaubte ich benutzen zu können, um eine nur für Rohrzucker anwendbare Farbreaction zu finden. Das eigenthümliche Verhalten des Rohrzuckers zeigte sich noch deutlicher, wenn ich die alkoholische Lösung mit einer wässerigen versetzte. Eine wässerige Lösung färbte sich mit Resorcin und Salzsäure beim Kochen sogleich roth, der Traubenzucker dagegen gab keine Färbung, sogar nicht nach langem Kochen.

---

1) Mon. f. Chem. 6, p. 198.
2) Chemiker Ztg. 1885, p. 231.

(Eine kaum bemerkbare rothe Färbung, die dabei entstand, gab der Traubenzucker mit Salzsäure ohne Resorcin). Wie ich gefunden habe, lässt sich die Reaction mit Rohrzucker am Besten in folgender Weise ausführen. Zu einer kalt bereiteten Lösung von 2 Theilen Zucker und 1 Theil Resorcin setzt man concentrirte Salzsäure und erwärmt dieselbe schnell (am Besten auf einer starken Gasflamme), dabei steigen bald vom Boden des Gefässes rothe Streifen und die Lösung färbt sich vollständig roth, dann lasse man die Flüssigkeit erkalten. Dabei scheidet dieselbe einen braunen, flockigen, voluminösen Niederschlag aus, dieser ist amorph in Wasser unlöslich, dagegen in Weingeist gut löslich, die Lösung ist schön roth gefärbt; mit Wasser lässt sich der Körper wieder fällen. Dieser ist aber nicht so deutlich gefärbt wie der frisch bereitete, löst man denselben in Weingeist, fällt wieder mit Wasser und wiederholt diese Operation noch zwei Mal, so verschwindet die rothe Farbe und die weingeistige Lösung des Körpers erscheint nur gelb. Schwache Alkalien scheinen auf die Farbe ohne Wirkung zu sein. Das alkoholische Kali scheidet aus weingeistiger Lösung einen rothgefärbten Körper, Salzsäure färbt beim Erhitzen den Körper noch intensiver. Die nach oben beschriebener Weise entfärbte Lösung färbte sich beim Erhitzen mit Salzsäure wieder roth, den erhaltenen Körper konnte ich auf keine Weise zur Krystallisation bringen.

Als ich andere Zuckerarten probirte, zeigte sich sogleich, dass ausser Rohrzucker noch Laevulose und Raffinose diese Reaction gaben. Traubenzucker, Galactose, Maltose, Milchzucker und Inosit zeigten keine Färbung; damit war erwiesen, dass nur die Laevulose enthaltenden Zuckerarten die Reaction gaben; deshalb habe ich diese als L a e v u l o s e - o d e r F r u c h t z u c k e r r e a c t i o n bezeichnet. Die Laevulose gab die Reaction im Vergleich

mit Rohrzucker und Raffinose am leichtesten. Die Bildung des Niederschlages erfolgt mit Laevulose in concentrirten Lösungen auch in der Kälte; je nach Concentration dauert die Reaction verschieden. Bei sehr concentrirten Lösungen erscheint die Färbung momentan und in einer halben Stunde bildet sich eine sichtbare Menge Niederschlag. Die alkoholische Lösung hatte keine so intensive Farbe wie der durch Erwärmen erhaltene Niederschlag, dieselbe kann man jedoch leicht durch Erwärmung mit Salzsäure hervorrufen.

Die Laevulose ergab die Reactionen von Molisch und Ihl auch leichter als andere Zuckerarten. Die Reaction von Molisch ging mit Laevulose besonders leicht und schön; zur Färbung nach Ihl brauchte man keine Erhitzung. Molisch beobachtete eine Färbung mit *α* Naphtol und Salzsäure auch in der Kälte für Rohrzucker, Inulin und Traubenzucker; derselbe bemerkte dabei, dass die Reaction manchmal einige Tage dauerte. Bei Laevulose in weingeistiger Lösung beobachtete ich die Bildung des Niederschlages schon nach einer halben Stunde, bei Traubenzucker war aber im Laufe eines Tages Nichts zu bemerken; der erhaltene Niederschlag färbte sich nach Erwärmen mit Salzsäure violett. Andere Phenole: Phloroglucin und Pyrogallussäure erzeugen mit Laevulose auch Niederschläge, aber langsamer als Resorcin, deswegen sind diese Phenole für Laevulosereactionen nicht so geeignet wie Resorcin. Naphtole und andere einwerthige Phenole können wegen ihrer schweren Löslichkeit im Wasser nicht in Betracht kommen. Resorcin ist also das beste Reagens für Laevulose.

Um die Laevulosereaction verständlicher zu machen, will ich die Abstufung, mit welcher die Niederschläge sich bilden, in Reihenfolge zusammenstellen.

Am langsamsten ist die Bildung in der Kälte: 1) in wässeriger Lösung; 2) in Weingeistlösung. Schneller ist

die Bildung beim Erhitzen, 1) in wässeriger, und 2) in Weingeistlösungen, am schnellsten aber 3) bei der Anwendung von concentrirter Schwefelsäure. — Der erste Ueberblick über diese Reihenfolge zeigt, dass die Bildung des Niederschlages durch Wasserentziehung verursacht wird. Da die Laevulose die Zuckerreactionen am leichtesten giebt, so musste man schliessen, dass dieselbe am leichtesten von anderen Zuckerarten unter Wasserverlust in Verbindungen eingeht. Dieser Schluss ist nach meiner Meinung vollkommen gerechtfertigt, weil die Laevulose schon bei 100° das Wasser verliert und bei 170° in Laevulosan sich verwandelt.

Was die Farben anbetrifft, so waren dieselben immer durch Säuren verursacht. Wird die Säure durch Wasser entfernt, so verschwindet auch die Färbung und der Niederschlag besitzt schon eine schmutzige, mit der Lösung nicht zu verwechselnde Farbe. So kommt es in allen Fällen vor, sowohl bei der Reaction von Molisch, wie auch bei der Laevulose-Reaction. Bei letzterer ist zur Vertreibung der rothen Färbung mehrfaches Fällen mit Wasser erforderlich, da die Salzsäure in Alkohol löslich ist.

Die violette Färbung bei Reactionen von Molisch ist in alkoholischer Lösung völlig verschwunden, dieselbe ist aber, wie ich gefunden, leicht wieder hervorzurufen, wenn man die Lösung mit Salzsäure kocht.

Aus allen diesen Thatsachen kann man die Farbreactionen der Zuckerarten in folgender Weise formuliren: Aus Zuckerarten und Phenolen bilden sich durch Wasserentziehung verschiedene Körper, die die Fähigkeit besitzen sich mit Säuren zu färben, dabei unterscheiden sich die verschiedenen Zuckerarten nur dadurch, dass sie mit verschiedener Leichtigkeit reagiren.

Es war also nicht gelungen, nach vorstehend beschriebener Weise eine Reaction aufzufinden, die nur für Rohr-

zucker gültig war; es ist auch nicht zu erwarten, dass diese Aufgabe so bald gelöst wird.

Ich werde sogleich zeigen, dass nicht nur die Zuckerarten die Eigenschaft haben, sich mit Phenolen in Gegenwart von Säuren zu färben.

Es sind mehrere Körper bekannt, die mit Phenolen Farbstoffe oder Muttersubstanzen derselben bilden. Alle diese Körper enthalten die Carbonylgruppe (CO.). Ich nenne nur die Farbstoffe Phtaleïne und Aurine.

Für uns sind von besonderem Interesse die Farberscheinungen bei Aldehyden und Ketonen, weil die letzterschienenen Arbeiten mehr zu Gunsten der Aldehyd- und Ketonformeln der Zuckerarten sprechen. Bei Aldehyden hat zuerst Baeyer[1]) diese Farberscheinungen beobachtet. Bei Condensation von allen sieben mir zu Gebote stehenden Aldehyden mit Phenol und Schwefelsäure beobachtete ich immer die Bildung einer Substanz, deren Verhalten dem Benzoaurin gleich war.

Besonders interessant ist die Färbung von aromatischen Oxyaldehyden, die alkoholische Lösung derselben färbte sich mit mehrwerthigen Phenolen nach Zusatz von Salzsäure sogleich rothviolett. Die Färbung verschwindet nach Verdünnung mit Wasser. Für Vanillin ist die Reaction von Etti[2]) genau beschrieben. Dasselbe Verhalten zeigen auch andere Oxyaldehyde[3]).

Einige Ketone verhalten sich den Aldehyden ähnlich, so z. B. giebt die Laevulinsäure[4]) mit Phenol oder Naphtol und Schwefelsäure characteristische Färbungen. Ich habe an dieser Stelle diese Reactionen nur beschrieben, um die Analogie der Farbreactionen der Aldehyden mit denen der Zuckerarten anzudeuten.

---

1) Bericht d. Deutsch. chem. Ges. V. 26.
2) Monatshefte f. Chemie 3, p. 637.
3) J. d. russ. Physiko-chem. Ges. XX, p. 268.
4) Berichte d. D. chem. Ges. XX., p. 181 u. 182.

Die Reactionen der ersten und zweiten Körperklasse sind in der Farbe oft verschieden. Ausser dieser Verschiedenheit in der Farbe unterscheiden sich die Zuckerarten noch dadurch, dass das bei Condensation durch Schwefelsäure entstandene Product mit Alkalien keinen Farbenumschlag zeigt, wie es bei den Aldehyden der Fall ist[1]), dies ist dadurch erklärlich, dass die bei der Zuckerreaction erhaltenen Niederschläge sehr unrein sind. Bei glücklich angewandten Verhältnissen habe ich aus Rohrzucker und Phenol ein Product erhalten, das ebenfalls einen Farbenumschlag zeigte. Daraus kann man ersehen, dass die Zuckerarten in ihren Farbreactionen von anderen Körpern nur durch die Farbe sich unterscheiden. Alle diese Thatsachen zeigen, dass es kaum zu erwarten ist eine Farbreaction speciell für Rohrzucker aufzufinden.

Was die Laevulosereaction anbetrifft, so kann dieselbe für den Nachweis von Rohrzucker einige Dienste leisten. Wird eine Flüssigkeit gewonnen, welche eine Laevulosereaction giebt, aber nur nach Invertirung die Fehling'sche Lösung reducirt und mit Salpetersäure bildet, so enthält die untersuchte Flüssigkeit am wahrscheinlichsten Rohrzucker, da die Laevulose die Fehling'sche Lösung vor Invertirung reducirt und die Raffinose bei Oxydation Schleimsäure giebt. Es ist nicht bekannt, dass noch andere Zuckerarten Laevulose enthalten; die die Laevulose enthaltenden Gummiarten und Inulin können mittelst Alkohol aus der Flüssigkeit leicht entfernt werden.

So kann die Laevulosereaction, wenn auch gerade nicht für sicheren Nachweis von Rohrzucker, so aber doch als Hülfsmittel für diese Zwecke dienen.

Somit ist es für den Nachweis von Rohrzucker nöthig, denselben in krystallinischem Zustande abzuscheiden. Diese Aufgabe erleichtert ein von Hrn. Prof. E. Schulze

---

1) J. d. russ. Physiko-chem. Ges. XX, p. 268.

und mir angewandtes Verfahren für den Nachweis von Rohrzucker in unreifen Kartoffelknollen.

Ueber das Vorkommen von Rohrzucker in unreifen Kartoffelknollen.

Wie J. Hungerbühler nachgewiesen, enthalten junge, im Juni dem Felde entnommene Kartoffelknollen ausser Stärke und Glycose eine in Weingeist lösliche Substanz, die nach Erhitzen mit verdünnter Salzsäure Fehling'sche Lösung reducirt. Die Lösung der Frage, was für ein Zucker in den Knollen vorkommt, war darum von Interesse, weil derselbe eine Beziehung zum Stärkebildungsprocess haben konnte.

Der vorhandene Zucker war vermuthlich Rohrzucker. Nach den Analysen von Hungerbühler enthielten die Kartoffelknollen ca. 4 % Zucker, der die Fehling'sche Lösung vor Invertirung nicht reducirte. Man konnte also nicht hoffen, diesen geringen Gehalt an Rohrzucker direct aus dem Safte oder dem weingeistigen Extract der getrockneten Kartoffelknollen zur Krystallisation zu bringen. Deswegen war ein anderer Weg eingeschlagen, um den Rohrzucker in Form eines im Wasser schwer löslichen Saccharats abzuscheiden, dasselbe mit Kohlensäure zu zerlegen und dabei den in Lösung übergegangenen Zucker zu Krystallisation zu bringen. Es schien hierzu das sehr schwer lösliche Distrontionsaccharat besonders geeignet.

Vorversuch.

Für diesen diente eine nicht beträchtliche Quantität von getrockneten und zerriebenen jungen Kartoffelknollen, welche von der Hungerbühler'schen Untersuchung her noch vorhanden war. Die ganze Menge des Kartoffelmehls, mit kohlensaurem Barium gemischt, haben wir mit 80 % Weingeist im Wasserbade am Rückflusskühler

4 Stunden lang gekocht. Der gewonnene und vom Kartoffelmehl abfiltrirte Extract wurde nun unter Zusatz von Wasser so lange im Wasserbade erhitzt bis der Alkohol verjagt war. Die erhaltene Flüssigkeit erhitzten wir eine Stunde lang mit etwas Kalkmilch, darauf leiteten wir Kohlensäure ein. Die dann abfiltrirte Lösung wurde noch einmal dieser Operation unterworfen. Die auf diese Weise erhaltene Flüssigkeit haben wir mit überschüssigem Strontianhydrat auf directem Feuer gekocht. Die Lösung schied eine geringe Menge Niederschlag ab. Derselbe wurde abfiltrirt, in etwas Wasser aufgerührt und mit Kohlensäure zersetzt. Die von kohlensaurem Strontium abfiltrirte und mit Salzsäure erhitzte Flüssigkeit reducirte stark die Fehling'sche Lösung. Es zeigte sich also, dass unsere Vermuthung betreffs des Rohrzuckers sehr der Wahrheit nahe stand. Die unbeträchtliche Menge des angewandten Rohmaterials und die kleine Menge gewonnenen Saccharats ergab, dass die erhaltene Substanzmenge zu gering war, um mit derselben andere Versuche ausführen zu können.

Abscheidung des Saccharats aus frischem Saft.

Für diese und alle übrigen Versuche dienten junge, im Juni 1886 dem Felde entnommene Kartoffelknollen, dieselben wurden auf einer Reibe zerrieben und der Saft ausgepresst. Den Saft liessen wir so lange in einem hohen Cylinder stehen, bis die Stärke sich abgesetzt hatte und der Saft klar erschien; nun wurde die klare Flüssigkeit mit dem Heber abgenommen und mit Bleizuckerlösung in einem Falle, mit Bleiessig im anderen, gereinigt. Die von dem überschüssigen Blei mittelst Schwefelwasserstoff befreite und filtrirte Lösung neutralisirten wir dann. Wie der vorige Versuch gezeigt hatte, erfolgte die Abscheidung des Saccharats nur bei Anwendung ziemlich concentrirter Strontianlösungen; um nun Strontian

zu sparen, haben wir die erhaltene Flüssigkeit bis zu gewissem Grade im Wasserbade concentrirt und dann zur Abscheidung des Saccharats gebraucht; wir konnten aber nur aus solchen Flüssigkeiten Saccharat erhalten, welchen bei ihrer Concentration etwas Bariumcarbonat beigemischt war. Die Menge des erhaltenen Saccharates war jedoch immer so gering, dass wir mit derselben keine Versuche anstellen konnten; alle meine Bemühungen, eine grössere Menge Saccharat in beschriebener Weise aus dem Safte zu gewinnen waren erfolglos geblieben, obgleich alle Operationen mit der grössten Sorgfalt ausgeführt waren. Einige andere Reinigungsmethoden, die ich anwandte, übten ebenfalls keinen Einfluss auf die Menge des Saccharats aus. Dies Ergebniss beweist, dass die Bildung des schwer löslichen Distrontiansaccharats in dem Pflanzensafte längst nicht so leicht erfolgt, wie man es erwarten zu können glaubt.

Wenn die soeben beschriebene Methode für unsere Zwecke mangelhaft erschien, so wurde im Gegensatz hierzu, ein neues, von uns ausgearbeitetes Verfahren mit vollem Erfolge angewandt.

Abscheidung des Rohrzuckers nach neuer Methode.

Aus erst getrockneten, dann gemahlenen Kartoffelknollen war nach bereits beschriebener Weise ein Extract gewonnen, den wir ohne Weiteres zur Abscheidung des Saccharats benutzten. Dem auf directer Flamme kochenden Extracte wurde in kleinen Portionen fein gepulvertes Strontianhydrat in Pausen von 2—3 Minuten bei fortwährendem Kochen zugegeben, nach Zusatz der ganzen zum Versuch gebrauchten Portion Strontianhydrats liessen wir die Flüssigkeit noch einige Minuten lang kochen. Bei den ersten Portionen setzte sich ein gelber Niederschlag, bei den folgenden waren die Niederschläge weniger ge-

färbt, zuletzt erschienen dieselben ganz weiss. Dieser bei der Operation erhaltene Niederschlag enthielt ohne Zweifel unverändertes Strontianhydrat, Saccharate, wenn Rohrzucker im Extract vorhanden und verschiedene Salze. Bei der Operation konnten zwei Saccharate sich bilden: das im Wasser schwer lösliche Distrontiansaccharat und das in Wasser lösliche, aber in Weingeist unlösliche Monostrontiansaccharat; möglicherweise hatte sich nur das letztere gebildet. Um dieses nun in schwerlösliches Saccharat überzuführen, muss man dasselbe mit Strontianlösung kochen; da der von uns erhaltene Niederschlag aber schon eine Menge überschüssigen Strontianhydrats enthielt, so brauchten wir denselben nur mit Wasser zu kochen. Der von weingeistiger Flüssigkeit abfiltrirte Niederschlag wurde mit Weingeist gewaschen, dann in kleiner Menge Wasser aufgerührt und $^1/_2$ Stunde gekocht. Den dabei zurückgebliebenen Niederschlag haben wir auf einem Wasserbadtrichter abfiltrirt und mit kleiner Menge kochenden Wassers gewaschen, dann den Niederschlag zwischen Filtrirpapier getrocknet, in wenig Wasser suspendirt und mit Kohlensäure zersetzt. Die vom Strontiancarbonat abfiltrirte Lösung wurde zu Syrup eingedunstet, derselbe war farblos, schmeckte süss, aber nicht rein süss, da er noch mineralische Substanzen enthielt; Fehling'sche Lösung reducirte er nicht direct, nach Erhitzen mit verdünnter Salzsäure reducirte er dagegen dieselbe sehr stark; Erhitzen mit Resorcin und Salzsäure ergab die oben beschriebene Fruchtzuckerreaction. Alles deutete auf Rohrzucker, aber es waren während der ganzen Sommerferien keine Krystalle aus dem Syrup abgeschieden, derselbe erschien nur etwas bräunlich gefärbt. Um die Abscheidung von Krystallen zu ermöglichen wurde der Syrup nochmals einer Reinigung unterworfen, derselbe wurde mit Wasser verdünnt und mit Ueberschuss von Strontianhydrat gekocht, das daraus resultirende

Saccharat wurde abfiltrirt, ausgewaschen und mit Kohlensäure zersetzt. Die auf diese Weise erhaltene Flüssigkeit ergab nur eine geringe Menge Syrup, trotzdem die zur Reinigung genommene Menge verhältnissmässig gross war; nach einigen Tagen waren noch keine Krystalle vorhanden. Da die Menge des gewonnenen Syrups sehr gering war, so benutzten wir denselben zur Ausführung einiger Reactionen. — Der gereinigte Syrup, welcher vollkommen farblos war, schmeckte rein süss, andere Eigenschaften waren dem ursprünglichen gleich. Die Abscheidung des Rohrzuckers geschah nicht durch Reinigung des Syrups nach soeben beschriebener Weise, sondern durch Extraction desselben mit Weingeist. Der dazu dienende Syrup war nach etwas veränderter Methode dargestellt, denn zur Absetzung von Strontianniederschlägen diente nicht ein Glaskolben wie vorher, sondern ein verzinntes Kupfergefäss, das mit einem aus dem gleichen Material hergestellten Aufsatz und mit Rückflusskühler versehen war. Die Fällung war mit einer heissgesättigten wässerigen Strontianhydratlösung ausgeführt, darum wurde der Niederschlag mit Strontianlösung, nicht aber wie früher mit Wasser gekocht. Der aus dem Strontianniederschlage gewonnene Syrup wurde mit 90 %igem Weingeist in der Wärme extrahirt. Der Extract schied beim Erkalten eine syrupöse Substanz aus, die dann abgegossene Flüssigkeit wurde über Schwefelsäure langsam verdunstet. Die dabei erhaltenen Krystalle wurden aus Weingeist umkrystallisirt, dieselben waren hart, schmeckten stark süss und ihre Lösung zeigte gegen Fehling'sche und Resorcin mit Salzsäure das dem Rohrzucker eigene Verhalten. Dass die Krystalle wirklich Rohrzucker waren, zeigte die krystallographische Untersuchung, die wir Herrn Dr. Schall in Zürich verdanken. Der Genannte schreibt über die Ergebnisse seiner Untersuchung Folgendes:

»Die Untersuchung der mir übergebenen Krystalle hat Folgendes zu Tage gefördert:

System monosymmetrisch. Axenebene des Klinopinakoid (010). Erste Mittellinie zwischen a und c mit letzterer einen Winkel von etwa 60—70° bildend. 2E = 79—80° ca.

Die Krystalle zeigen p (110), a (100), c (001), q (011) und o (111). Sie sind hemimorph und fand ich q immer links, o′ auf derselben Seite schwach, auf der entgegengesetzten stark entwickelt. Dies, nebst der häufigen Zwillingsbildung (hauptsächlich nach a) scheint darauf hinzudeuten, dass die Lösung, aus der die Krystallisation stattfand, Spuren von anderen Substanzen mindestens enthielt. Die bei Messung der Winkel erhaltenen Resultate sind in Folgendem mit den von Anderen für Rohrzucker gefundenen Werthen zusammengestellt

		Wolff	Rammelsberg	Hankel	Miller
p:p	78° 50′.	78° 28′.	78° 30′.	80° 0′.	79° 20′.
a:c	103 6.	103 30.	103 17.	103 30.	104 30.

berechnet
130° 0′ (Hankel)

p:a	129 32½	129 14
q:q	98 17½	99 0
o:a	125 14	125 44
q:c	139 3½	139 30
o′:a	109 53	109 43
o′:c	128 18	127 31

Die Flächen waren mit Ausnahme von q nicht gut entwickelt und gaben verwaschene Reflexe, daher die Uebereinstimmung der Winkel als eine gute bezeichnet werden muss. Resultat: Keine der bemerkten Thatsachen steht mit den über Rohrzucker gefundenen in Widerspruch.

Die überlieferten Krystalle sind daher unzweifelhaft Rohrzucker.«

Nachweis von Rohrzucker in Kartoffelkeimen.

Es war schon vermuthet, dass der in den Keimen enthaltene und die Fehling'sche Lösung nicht reducirende Zucker Rohrzucker ist. E. Schulze[1]) hat aber denselben in Krystallen nach oben beschriebenem Verfahren ausgeschieden, dieselben waren hart und schmeckten stark süss; ihre Lösung gab mit Resorcin und Salzsäure die Laevulosereaction. »Dass diese Krystalle Rohrzucker waren,« sagt E. Schulze, »dürfte wohl anzunehmen sein.«

Versuchs-Ergebnisse.

Aus den bei Untersuchung der Kartoffelkeime erhaltenen Resultaten ist zu schliessen, dass das Vorhandensein von Glycose nicht genügt, um die Verwendung des Asparagins zur Eiweissbildung herbeizuführen[2]), denn es findet sich in den genannten Keimen das Asparagin neben einer beträchtlichen Glycose-Quantität vor.

Besonders merkwürdig ist das Vorkommen des Rohrzuckers: erstens in süss werdenden Kartoffelknollen nach Müller-Thurgau, dann in Keimen und schliesslich in unreifen Kartoffelknollen; dieses Vorkommen in so verschiedenen Entwickelungsstadien kann möglich darauf hindeuten, dass derselbe ein wichtiges Wechselproduct ist.

Diese Thatsachen sind auch in chemischer Hinsicht von Interesse, denn sie berühren die Frage der Rohrzuckerbildung in der Pflanze. Es war schon früher vermuthet, dass in den meisten Fällen die Stärke die Muttersubstanz des Rohrzuckers sei[3]). Die Beobachtungen von Müller-Thurgau und der Nachweis von Rohrzucker in Kartoffelkeimen zeigten, dass die Stärke in Rohrzucker um-

---

1) Landw. Versuchsst. t. 34, p. 409.

2) Was mit den in der Einleitung erwähnten Schlussfolgerungen C. O. Müllers übereinstimmt.

3) Sachsse, Farbstoffe, Kohlehydrate, Proteïnstoffe, p. 231—232.

gewandelt werden kann. Es ist also die vorige Vermuthung sehr wahrscheinlich geworden.

Die Umwandlung der Stärke in Rohrzucker ist aber für den Chemiker ganz räthselhaft. Die Stärke giebt bei ihrem Zerfall nur Dextrose als Endproduct, Rohrzucker dagegen ausser Dextrose noch Laevulose. Die besprochene Umwandlung ist also ohne eine Molekular-Umlagerung unmöglich. Es muss also ein Theil der in der Stärke enthaltenen Dextrose in Laevulose übergehen.

Wir kennen jetzt zwei Methoden für den Uebergang von Dextrose in Laevulose. Die erste wurde bekannt, als Dafert erkannte, dass Mannitose hauptsächlich aus Laevulose besteht. Es wird also für den Uebergang eine Reduction der Dextrose zu Mannit und eine Oxydation des letzteren zu Mannitose resp. Laevulose nöthig. Die andere Methode ist von Emil Fischer angegeben, sie besteht aus Oxydation und darauf folgender Reduction; die Dextrose resp. Dextrose-Phenylhydracin wird mit Phenylhydracin oxydirt, dabei entsteht Phenylglycosazon, welches als Hydrazon der Verbindung

$$CH_2\,OH.(CH\,OH)_3.CO.CHO$$

zu betrachten ist. Bei der folgenden Reduction erhält man Isoglycosamin

$$CH_2\,OH.(CH\,OH)_3.CO.CH_2\,NH_2$$

dasselbe liefert mit salpetriger Säure Laevulose. Einen von diesen beiden Processen kann man in der Pflanze kaum erwarten, da sie eine Reduction verlangen, welche in einer Keimpflanze, die an atmosphärischem Sauerstoff keinen Mangel hat, wenig wahrscheinlich erscheint. Ich stelle mir noch eine Möglichkeit für den vorbeschriebenen Uebergang vor, nämlich durch Abspaltung und Anlagerung von Wasser. Dieser Vorgang musste dem Uebergang von Propylchlorid in Isopropylchlorid analog sein. Der letztere erfolgt durch Abspaltung und Anlagerung von H Cl., was durch $Al\,Cl_3$ bewirkt wird.

Müller hat gefunden, dass die Umwandlung der Stärke in reducirenden Zucker durch Fermente erfolgt. Es ist wahrscheinlich, dass einige Fermente wasseranlagernd und wasserentziehend wirken können.

Die Ungewissheit über die Constitution der Stärke und deren nächster Zerfallproducte, sowie auch die noch nicht vollkommen sicher festgestellten Formeln der Zuckerarten machen es unmöglich, auf diese Annahme noch näher einzugehen.

Vita.

Ich, Theodor v. Seliwanoff, bin geboren am 8. October 1859 in Gorodici in Russland als der Sohn des Bezirksrichters und Gutsbesitzers Theodor v. Seliwanoff. Im zehnten Lebensjahre verlor ich meinen Vater. Nach Absolvirung des vollen Realschulcursus trat ich im Jahre 1880 als Student in das Technologische Institut zu St. Petersburg ein. Im Jahre 1885 habe ich den Lehrcursus in dieser Anstalt mit dem Grade eines Ingenieur-Technologen absolvirt. Darauf ging ich auf den Rath meiner Lehrer zur Ergänzung meiner Ausbildung zuerst nach Zürich und dann nach Göttingen. In Zürich verblieb ich zwei, in Göttingen vier Semester. Am 9. August 1888 bestand ich die Doctorprüfung.

Chemie, Physik und chemische Technologie hörte ich und arbeitete auf diesen Gebieten bei folgenden Herren Professoren und Docenten: Beck; Beilstein; Buchka; Constamm; Gattermann; Goldschmidt; Hantzsch; Heumann; Jacobson; Iljin; Kurbatoff; Krupsky; Lenz; Lunge; V. Meyer; Riecke; E. Schulze; Tawildaroff; Wilezinsky und Wischnegradsky, denen allen ich an dieser Stelle besten Dank sage.

Zwei Fälle von

Sclerodermie.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doctorwürde

in der

Medicin, Chirurgie und Geburtshülfe,

der

hohen medicinischen Facultät der Georg-Augusts-Universität

zu Göttingen

vorgelegt von

Adolf Siebert,

aus Unterrieden.

Göttingen,

Druck der Univ.-Buchdruckerei von W. Fr. Kästner.

1889.

Sclerodermie ist eine Erkrankung der Haut und des Unterhautzellgewebes und ergreift entweder nur einzelne Körperteile oder ganz diffus den ganzen Körper. Ihr Verlauf ist nur in ganz seltenen Fällen ein acuter. Meistens verläuft sie ganz chronisch und zwar bald mit einer ödematösen Anschwellung, bald ohne dieselbe beginnend, und setzt nach einer Reihe von Monaten oder Jahren erst ganz charakteristische Veränderungen in der Haut. Dieselbe schrumpft und verhärtet, verliert an Elasticität, und verwächst mit ihrer Unterlage, den Muskeln und Knochen. Infolge dessen werden die ergriffenen Partieen mehr oder weniger in ihren Functionen gestört, je nach dem Sitze der Krankheit.

Ein Ergriffensein des Gesichts von dieser Erkrankung erschwert oder macht sogar unmöglich das Oeffnen und Schließen des Mundes und der Augenlider. Ist die Haut in der Nähe der Gelenke ergriffen, so können die Bewegungen in den Gelenken sehr beeinträchtigt werden, oder es kann, was auch oft beobachtet ist, eine vollständige Ankylose eintreten, wodurch die Störungen in den Bewegungen selbstverständlich noch tiefergreifender sind.

Auch sind Fälle beobachtet worden, in denen die Schleimhaut des Zahnfleisches, der Zunge und des Kehlkopfes von Sclerodermie betroffen sind. So berichtet Arning[1]), daß bei einem Mädchen „die Zunge vorn spitz, hinten voluminös und hart gewesen sei“, auch Rilliet[2]) und Curzio[3]) haben eine vollständige Härte der Zunge gesehen.

Trotzdem nun die Symptome der Sclerodermie eigentlich sehr charakteristisch sind, finden wir doch in der älteren Literatur nur sehr wenige Fälle dieser Krankheit verzeichnet. Die erste Beschreibung finden wir nach Angabe von Arning bei Curzio im Jahre 1752. Der zweite sichere Fall von Sclerodermie ist uns von Henke[4]) im Jahre 1809 überliefert. Er sagt, die afficierte Haut sei hart wie Holz, von einer weißlich gelben Farbe und etwas kühler gewesen als die übrigen nicht erkrankten Körperteile. Sodann schildert Alibert[5]) unter dem Namen „elfenbeinartiger Hautkrebs“ eine Krankheit, bei welcher die Haut und das Unterhautzellgewebe verhärtet sind.

Daß die Angaben über Sclerodermie aus der früheren Zeit so spärlich sind, hat wohl seinen Grund darin, daß erst 1845 durch Thircal[6]) der Name „Sclerema“ für diese eigentümliche Krankheit eingeführt und auch allgemein anerkannt ist. Denn seit Ein-

---

1) Würzburg. medic. Zeitschrift Bd. II, pag. 214, 1861.

2) Revue méd. chir. Schmidt's Jahrbücher Bd. 59, pag. 184.

3) Dissertation anatomique et pratique sur une maladie de la peau d'une espèce fort rare et fort singulière.

4) Henke, Handbuch für Erkenntnis der Kinderkrankheiten. Frankfurt a/M. 1821. pag. 207.

5) Alibert, Vorlesungen über die Krankheiten der Haut.

6) Thircal, Journal de Médicine. Paris 1845.

führung dieses Namens mehren sich die Beschreibungen dieser Erkrankung sehr schnell, und besonders sind es die Franzosen, welche uns die meisten überliefert haben. Jetzt sind ungefähr 130 Fälle von Sclerodermie bekannt. Auch in der hiesigen Göttinger Klinik sind in den letzten 10 Jahren mehrere Fälle beobachtet, von denen ich mit der gütigen Erlaubnis des Herrn Prof. Ebstein zwei veröffentlichen will, deren Krankengeschichte ich zunächst folgen lassen werde.

Den ersten Fall kenne ich nur aus der mir überlieferten Krankengeschichte, den zweiten habe ich selbst gesehen.

I. Fall.

Louise Schmidt, 19 Jahre alt, Dienstmädchen aus Münden, wurde am 12. Juni 1878 in das hiesige Hospital aufgenommen und am 16. März 1879 wieder entlassen.

Patientin will als Kind stets gesund gewesen sein; im 14. Jahre zum ersten Male menstruiert, von da an die menses regelmässig, aber spärlich. An ihrem jetzigen Leiden will sie vor 5 Monaten erkrankt sein und zwar zuerst eine fleckige, um das linke Fussgelenk ohne Schwellung und auch ohne Schmerzen auftretende, Rötung bemerkt haben.

Einige Wochen darauf habe sich diese Stelle abgeschuppt, was mit Schmerzen verbunden gewesen sei. In derselben Weise habe sich eine Rötung über die ganze vordere und äussere Seite des Beines bis über den Hüftknochen hinaus verbreitet, und zwar, wie schon oben geschildert, sei zuerst eine mit weissen Flecken untermischte Rötung, dann Abschilferung der Haut mit gleichzeitig eintretenden Schmerzen und consecutiver

Verdickung und Verhärtung der Haut aufgetreten. Ausserdem giebt P. an, dass sie Löcher im Beine gehabt habe, welche eine eiterige Flüssigkeit abgesondert hätten, und zwar zwei am Knie und eins an der Wade. Geschwollen sei das Bein nicht gewesen, nur das Knie sei vor etwa einer Woche angeschwollen, wobei das Gehen möglich, aber schmerzhaft gewesen sei. Acht Wochen vor Beginn dieser Krankheit will P. schon Schwäche und Schmerzen in den Armen und besonders in den Beinen bemerkt und dabei bei geringer Anstrengung schon grosse Mattigkeit empfunden haben. Das Leiden soll in Folge von häufigem Scheuern kalter Steinflächen entstanden sein, wobei sie auf den Knieen gelegen habe. Alle diese Angaben über das Entstehen und die Entwicklung der Krankheit werden von der Mutter der P. bestätigt, doch giebt diese an, dass das linke Bein, als sie es zuerst gesehen, nicht blos gerötet, wie die P. sagt, sondern auch geschwollen gewesen sei.

St. praesens: Wir sehen eine veränderte Hautpartie des linken Beines, welche begrenzt wird durch eine Linie, die, ungefähr von der Gegend der linken Articulatio sacroiliaca ausgehend, in einer Linie entsprechend dem oberen Rande des m. glutaeus max. auf die Aussenseite des Oberschenkels tritt, sich auf dieser nach dem Condylus externus des femur hinzieht und dann, die patella 2 Finger breit nach innen liegen lassend, in den Zwischenraum zwischen tibia und fibula nach dem Fussrücken fortläuft. Diesen umzieht sie ganz, nur die Haut sämmtlicher Zehen sowie die Ferse und Fusssohle und von den seitlichen Partieen des Fusses nur die beiderseits oberhalb des äusseren und in-

neren Fussrandes liegenden Hautpartieen in der Höhe von 2—3 cm freilassend, und schlägt sich dann über den äussern Knöchel auf die Rückseite der Wade, läuft auf dieser durch die Kniekehle und über die Rückfläche des Oberschenkels, noch einen grossen Teil der linken Hinterbacke umgreifend, bogenförmig in die Ausgangslinie zurück. Diese Begrenzungslinie tritt gegenüber der normalen und der von ihr umzogenen kranken Partie durch Schwellung und auffallende Rötung hervor und verläuft überall geschlängelt und gezackt. Die Umgebung der afficierten Hautpartie ist am Unterschenkel nicht sofort normal, sondern es kommt zunächst ein 1 cm und etwas mehr breiter Rand, welcher eine erythematöse Beschaffenheit zeigt, mit mehr oder weniger intensiver Färbung und mit gelblich und gelblich-bräunlicher Pigmentierung. Dieser erythematöse Saum ist am Oberschenkel nicht vorhanden. Diese afficierte Hautpartie hat im allgemeinen als Grundton eine silberweisse Färbung, sie ist trocken, rauh anzufühlen und gewährt den Eindruck sich abschuppender und regenerierender Epidermis. Ausserdem zeigt sich an den verschiedenen Stellen noch ein verschiedenes Verhalten.

Zunächst fällt uns am linken Fusse eine weniger stark ausgesprochene Dorsalkrümmung auf, als am rechten. Ausserdem stehen die zweite, dritte und vierte Zehe in einer ausgesprochenen Dorsalflexion, die weder durch passive noch durch active Bewegungen aufgehoben werden kann. Auch die grosse Zehe ist etwas dorsal flectiert und mit ihrem äusseren Rande etwas unter die 2te Zehe geschoben. Diese abnorme Zehenstellung hat ihren Grund in der abnormen Beschaffenheit der Haut und des subcutanen Gewebes des

Fussrückens. Die Haut, welche von matt weisser Farbe ist, und welcher der silberweisse Glanz fehlt, erscheint hier der Unterlage wie angeleimt und ist weder aufzuheben noch zu falten. Auf dieser sclerosierten Hautpartie treten flache, regelmässig gestaltete, meist kürzere aber auch längere leistenförmige, teils längs teils querverlaufende Vorsprünge und Furchen auf, die gebildet werden durch die Abhebung der Epidermis, welche der sich contrahierten Cutis nicht mitfolgt. Die Circumferenz des Fusses beträgt links 20,5 cm, rechts 20,0 cm; die des Unterschenkels links 28,5 cm, rechts 26,0 cm.

Die Haut über der Achillessehne ist etwas fester als normal, schwerer faltbar und verschiebbar, als auf der anderen Seite. Die Haut auf der Dorsalseite des Fussgelenkes ist derb, leicht gelblich gefärbt, der Unterlage weit fester aufliegend und zeigt die Querfältchen der Haut weit deutlicher, als auf der gesunden Seite, ausgesprochen. Die Bewegungen im Fussgelenk sind nach Angabe der Kranken nicht auffällig behindert, auch sind die passiven ebenfalls frei und ohne Schmerzen, sowie auch auf Druck kein Schmerz geäussert wird. Die Haut des Unterschenkels zeigt eine grosse Reihe von Epidermisschuppen, welche an einzelnen Stellen den Umfang eines Thalers haben. Diese Schuppen, welche der Oberfläche ein eigentümlich perlmutterartiges Aussehen geben, sind in dünnerer und dickerer Schicht bis zu 1 mmtr Dicke aufgelagert. Das Loslösen derselben verursacht der Patientin gewisse Schmerzen, und nach ihrer Ablösung sieht man eine überaus glatte, aber, wie es scheint, auch noch von einer dünnen Epidermislage bedeckte Haut, teils von blassrötlicher, teils stärker rötlicher Farbe. An

einzelnen Stellen befinden sich bräunliche, zum Teil central weissgefärbte und central vertiefte Partieen, von einem geröteten Hofe umgeben, von welchen Patientin angiebt, dass sie früher auch mit Schuppen bedeckt gewesen seien; hier scheint die Haut weicher, hier und da etwas stark vascularisiert. Ein Teil der Haut in der beschriebenen Zone erscheint frei von diesen dicken ablösbaren Epidermisschuppen, ist aber ebenfalls von einem besonderen weissen Glanze und von grosser Dünnheit und, wie es scheint, nur in sehr lockerem Contact mit der Cutis, denn wenn man die gesamten, die tibia deckenden Weichteile, zwischen 2 Fingern etwas zusammenschiebt, macht sich dabei eine Masse von flachen epidermoidalen Fältchen bemerkbar, welche sofort verschwinden, sobald man die Haut in ihre frühere Stellung zurückgehen lässt. Unter diese Fältchen lässt sich bequem eine Stecknadel unterschieben; reisst man dann die Fältchen entzwei, so liegt die nässende Cutis frei zu Tage. An noch anderen Hautpartieen der beschriebenen Zone ist die Haut bis in die tiefste Schicht verdickt und infiltriert, was daraus erhellt, dass sich an diesen Stellen die Haut gar nicht von der darunter liegenden Fascie abheben lässt. Auf der Wade fällt ein 5pfennigstückgrosser rötlicher Fleck auf, welcher nach Angabe der Pat. bei ihrer Ankunft in das Hospital noch mit einem Schorfe bedeckt gewesen sein soll. Die Haare, welche am anderen Beine in mässiger Anzahl vorhanden sind, fehlen an der erkrankten Partie vollständig, ebenfalls an dem oben erwähnten erythematösen Saume, wo ausserdem sich die Haarfollikel meist nur als schwärzliche Pünktchen kennzeichnen. Auch ist die Haut hier elevierter. Ferner sind die Hautvenen deutlicher entwickelt und werden

umsomehr sichtbar, je länger die Haut der äußeren Luft ausgesetzt ist, während sie am anderen Beine unter gleichen Bedingungen gar keine Füllung der subcutanen Venen zeigt. Ganz normal faltbar und weiss gefärbt ist die Haut nirgends am Unterschenkel, relativ am normalsten faltbar erscheint sie an der Innenseite des Unterschenkels, woselbst die Haare auch am meisten erhalten sind.

Am Kniegelenk und Oberschenkel zeigt die Haut dieselben Veränderungen, wie am Unterschenkel.

Hier sind die stärksten Epidermismassen aufgelagert, welche im Abstossen begriffen sind. Sie liegen ihrer Oberfläche nicht mehr fest an; doch ist ein Versuch, sie loszulösen, der Kranken sehr schmerzhaft. In der Umgebung ist die Haut fleckweise stark gerötet, und machen diese Stellen den Eindruck, als ob sich von ihnen erst kürzlich die aufgelagerten Epidermiskrusten abgestossen hätten. Von einer derselben lässt sich dies auf Grund der Beobachtung während des Hierseins der Kranken bestimmt behaupten. In der Gegend der Kniekehle fällt ein ziemlich scharf rundlich begrenzter Fleck von 5pfennigstückgrösse auf, welcher, wie der oben bereits erwähnte Fleck an der Wade, etwas in der Umgebung vertieft liegt und bei der Ankunft der Patientin noch mit einem Schorfe bedeckt gewesen ist. Dieser sowohl wie der an der Wade bezeichnen nach Angabe der Patientin den Sitz der in der Anamnese erwähnten Oeffnungen, welche früher Eiter secernierten. An der unteren Partie des Oberschenkels ist die Haut auf Druck empfindlich und am stärksten infiltriert, während in den oberen Partieen die Haut viel glatter und weniger empfindlich ist. Hier ist indessen die Haut auch samt den un-

terliegenden Teilen in sehr breite Falten aufzuheben, wobei sich die Epidermis in denselben leistenförmigen Fältchen erhebt, wie es bei der Beschreibung des Unterschenkels geschildert wurde. Die Haut des Oberschenkels, welche frei von epidermoidalen Veränderungen ist, zeichnet sich von der gleichen des Unterschenkels aus durch starke Pigmentierung, besonders am oberen Teile bis in die Nähe des lig. Poupart. Im unteren Teile fallen stark entwickelte Venen auf. Die Haut des ganzen Oberschenkels ist dicker und schwerer faltbar als die der anderen Seite und überragt das Niveau der Partie mit den epidermoidalen Veränderungen. Einzelne Partieen zeichnen sich durch stärkere Infiltration ganz besonders aus, und zwar ist eine übergänseeigrosse Stelle dicht über der patella und grenzt hart an die Hautpartie mit den epidermoidalen Veränderungen; eine andere etwas kleinere befindet sich an der Innenseite des Kniegelenkes, und endlich noch einige an der hinteren und oberen Partie des Oberschenkels und an dem untersten Teile der linken Hinterbacke. Hier ist die Haut besonders derb, rötlich, leicht cyanotisch und stellenweise von ganz kleinen Gefässen durchzogen. Auch am unteren Teile der rechten Hinterbacke dicht unter der Glutaealfalte, etwa 2 cm abwärts, finden sich Veränderungen der Haut, welche zum Teil stärker weiss, zum Teil stark pigmentiert sind. Die Epidermis ist in Querfalten gelegt, die Haut infiltriert und nicht vom Unterhautzellgewebe abhebbar. Die Umgebung dieser Partie bis in die Mitte der rechten Hinterbacke und etwa handbreit abwärts erscheint derb, leicht bräunlich gefärbt, infiltriert und von kleinen Gefässen durchzogen. Die Bewegungen im Kniegelenke sind stark behindert, der

Unterschenkel kann einerseits nicht vollständig und nicht sogut wie rechts gestreckt werden, anderseits vermag die Kranke das Bein im Knie ungefähr nur bis zu einem rechten Winkel zu krümmen. Bei dem Versuche, diese Bewegung auszuführen, giebt die Patientin bei Steigerung der angewandten Kräfte Schmerzen in dem an der äusseren oberen Seite des Oberschenkels gelegenen Teile des erkrankten Gebietes bei Vornahme der Streckungen, beim Beugen Schmerzen in und über der Kniekehle an. Während der Rücken stark schwitzt, sind die unteren Extremitäten ganz trocken. Inguinaldrüsen sind frei. Am übrigen Körper keine Hautveränderung. Das Allgemeinbefinden ist gut. Organstörungen sind nicht vorhanden.

Die Circumferenz beträgt	links	rechts
dicht über der Patella	34 cm	33 cm
in der Mitte des Oberschenkels	44 „	42 „
über den Malleolen des Unterschenkels	21 „	20 „

Eine Verminderung der Sensibilität in dem erkrankten Gebiete ist nicht zu constatieren. Die Temperatur an analogen Stellen unterhalb des Knies am gesunden und kranken Beine ergab rechts 28,9 und links 28,2 Grad. Patientin klagt über heftiges Jucken da, wo die Schörfe liegen, sonst will sie im erkrankten Beine keine Schmerzen haben.

Im weitern Verlaufe der Krankheit sind während des Aufenthaltes der Kranken im hiesigen Hospitale noch einige Veränderungen zu erwähnen.

Schon nach einer Woche liess sich an den weisslichen Stellen der Haut eine Vergrösserung wahrnehmen und gleichzeitig eine quere Faltenbildung der Epidermis, was ein Beweis dafür ist, dass die darunter liegende Haut einen Schrumpfungsprocess eingegangen

ist, und je grösser diese weisslichen Hautstellen werden, umsomehr befinden sie sich unter dem Niveau der Umgebung. Auch an der rechten Hinterbacke ist eine Veränderung eingetreten. Da, wo die auf Seite 11 Zeile 5—2 von unten beschriebene bräunliche Verfärbung der Haut war, hat sich 4 querfingerbreit nach oben eine deutliche bläuliche Verfärbung der Haut entwickelt. Die Haut ist hier weich und überragt anscheinend die Umgebung ein wenig. Auch nach unten hin an der Hinterfläche des rechten Oberschenkels schreitet der Process weiter fort, denn jetzt sieht man unterhalb der auf Seite 11 angegebenen 2 cm unterhalb der Glutaealfalte gelegenen veränderten Hautpartieen noch ungefähr 2—3 querfingerbreit abwärts reichend eine leichte Depression der Haut, wo dieselbe bereits eine beginnende Sclerosirung zeigt, und an den Randpartieen bemerkt man eine blaurötliche Verfärbung mit einem Stich in das Gelb-Grün. Ausserdem hat um diese Zeit die hyperämische Schwellung der Grenzpartie besonders am Oberschenkel bedeutend nachgelassen. Gegen den 30. Juni fühlen sich die Weichteile am linken Beine bedeutend weicher an als bei der Aufnahme der Patientin, auch haben sich grössere Epidermismassen abgestossen, der erythematöse Saum ist nahezu geschwunden, und die benachbarte Haut ist wenig mehr geschwollen. Die Schmerzen haben auch nachgelassen. P. erhält Kleienbäder von 26° C, welchem ½ Pfund Soda zugesetzt wird.

7. Juli. Die Haut ist im Bereiche der Veränderungen am Unterschenkel auf Druck unempfindlich geworden, ist jetzt leichter von der Unterlage abhebbar, und die Epidermismassen haben sich fast alle abgestossen. Der Oberschenkel ist an seiner äusseren Fläche

noch stark druckempfindlich. Am unteren Teile der linken Hinterbacke fühlen sich die Weichteile noch besonders geschwollen aber weich an. Sie setzen sich mit scharfer, aber unregelmässiger Begrenzung gegen die Umgebung ab, die Haut ist braun rötlich gefärbt und an einzelnen Stellen von stark gefüllten Gefässen durchzogen. Ausserdem befinden sich in der Mitte dieser infiltrierten Partie etwas überlinsengrosse weissliche Stellen. Die oben auf Seite 11 erwähnte, an der Innenseite des Kniegelenkes gelegene, geschwollene Hautpartie hat an Umfang abgenommen und zeigt eine leichte bräunliche Pigmentierung; sie ist aber immer noch etwas derber als die Umgebung und hat ebenfalls eine Reihe von Gefässverzweigungen.

13. Juli. Patientin klagt über Magenschmerzen und Aufstossen, welche nach Gebrauch von Extr. Rhei u. Bellad. nachlassen, aber an den folgenden Tagen wieder auftreten. Patientin bezeichnet die Magenschmerzen jetzt als einen Krampf. Doch in den nächsten Tagen sind die Schmerzen verschwunden.

17. Juli. Die epidermoidalen Massen sind sämtlich entfernt; desgleichen haben sich auch die erythematösen Ränder verloren, statt deren bestehen noch hier und da leicht bräunlich pigmentierte Säume. Die oberflächlichsten Hautulcerationen sind alle geheilt. Die Consistenz der Haut ist im allgemeinen eine etwas weichere geworden, besonders auffallend an dem am meisten sclerosierten linken Fussrücken, welcher jetzt auf der Unterlage etwas verschiebbar und in grossen Falten etwas aufhebbar ist. Rechts hat beinahe die ganze Hinterfläche des Oberschenkels bis etwa 3 querfingerbreit oberhalb des Kniegelenkes eine sehr derbe Beschaffenheit der Weichteile ohne sonstige Verände-

rungen. Die epidermoidale Faltenbildung, wie sie am Unterschenkel beschrieben, ist jetzt auch in sehr ausgedehntem Maasse an der äusseren Partie des linken Oberschenkels und der linken Hinterbacke vorhanden. Fältchen von weisser derber Beschaffenheit umfassen Haarbälge mit kleinen blassen Wollhaaren. Nach Lostrennung eines solchen Fältchens kommt man auf eine blasse, helle, farblose Schicht, welche in grösserer Menge Flüssigkeit absondert, die keine zelligen Elemente enthält.

Die Circumferenz beträgt am Unterschenkel

	links	rechts
über den Malleolen	18,5 cm	19,0 cm
über der Mitte der Wade	26,0 „	27,0 „
entsprechend den tuberositat. tibiae	30,0 „	31,0 „
oberhalb der patella	35,0 „	35,0 „
Mitte des Oberschenkels	48,0 „	49,0 „

3. September. Am Unter- sowie am Oberschenkel haben sich im Bereiche der sclerosierten Haut mehrere erysipelatöse Stellen von 20-Markstück- bis zu 2-Markstückgrösse gebildet, welche schon auf den leisesten Druck heftige Schmerzen verursachen, während deren Nachbarschaft nicht druckempfindlich ist. Die Temperatur dieser erysipelatösen Stellen beträgt 27,5°, am anderen Beine entsprechend 26,3°. In Folge davon klagt die Patientin über heftige Schmerzen und Hitze in dem Beine bis zur Mitte des Oberschenkels und über starke Spannung, Appetit- und Schlaflosigkeit. Die Bewegungen sind erschwert. Patientin erhält eine Eisblase; doch bestehen diese erythematösen Stellen noch am folgenden Tage, und ihre Temperatur ist erhöht 34,8 gegenüber den nicht erythematösen, aber dicht daneben liegenden sclerosirten Stellen 28,4.

5. September. Die entzündeten Stellen bestehen noch, sind aber etwas abgeblasst; dafür haben sich aber noch einige am linken Unterschenkel gebildet. Auch am 10. Sept. sind sie noch vorhanden und zeigen auch noch erhöhte Temperatur, doch haben die Schmerzen und die Hitze im kranken Beine etwas nachgelassen.

Zwölf Tage darauf hebt sich an der Aussenseite des linken Oberschenkels die Epidermis in einzelnen Blasen ab, unter denen sich eine trübe Flüssigkeit befindet. Am 27. September hat sich über den erwähnten Stellen, entsprechend der Grenze des oberen und mittleren Drittels des Oberschenkels, eine derbe Kruste gebildet von der Grösse eines Fünfmarkstückes, unter welcher sich reichlich gelbes Secret befindet, und etwas weiter nach hinten in derselben Höhe ein gleiches groschengrosses, mit einer Kruste bedecktes Geschwür.

29. September. Patientin klagt über Schmerzen in der äusseren Fläche des linken Oberschenkels bis in das Knie und nach oben.

Es haben sich noch mehrere, wie schon oben geschilderte, Epidermisabhebungen am Oberschenkel gebildet, unter welchen sich ebenfalls Eiter befindet, und die der Patientin besonders Schmerzen verursachen. Ausserdem hat sich in den letzten Tagen eine phlegmonöse Conjunctivitis entwickelt, die aber schon jetzt nahezu abgelaufen ist. Einige Tage darauf ist an der Hinterfläche des Oberschenkels ungefähr in der Mitte eine groschengrosse wunde Stelle aufgetreten, deren Umgebung gerötet ist. Alle oben erwähnten Partieen, wo sich die Epidermis abgehoben und sich jetzt zum Theil Krusten gebildet haben, secernieren noch immer stark, sie granulieren aber gut. Die Haut des linken

Beines ist mässig gerötet und schuppt ab. Patientin klagt über Magenschmerzen, welche durch den Genuss von Kohl entstanden sein sollen, dieselben gehen aber schnell vorüber.

31. October. Auf der hinteren Fläche des linken Oberschenkels hat sich auf der gesunden Haut, welche sich unmittelbar an die epidermoidalen Veränderungen anschliesst, eine erythematöse, fleckige Rötung und Schwellung entwickelt, welche von höherer Temperatur als die entsprechende Partie des anderen Oberschenkels und schmerzhaft ist. Schon nach einigen Tagen ist dieselbe ziemlich zurückgegangen.

20. November. Um den Entwicklungsmodus der Hautaffection zu beobachten, wurde eine bestimmte Stelle am unteren Teile der linken Hinterbacke in's Auge gefasst. Als erste Veränderung treten kleine etwa mohnkorngrosse weisse Verfärbungen der Haut von derber Beschaffenheit auf. Ziemlich gleichzeitig damit zeigte sich eine ganz leichte bläuliche Verfärbung der Haut in der Umgebung, und man sieht in derselben immer reichlicher werdende feine Gefässchen. Etwa handbreit nach abwärts sind die Hautdecken des Oberschenkels in dessen ganzer Circumferenz derber als weiter nach abwärts und auch von reichlichen Gefässen durchzogen.

Druckempfindlichkeit besteht nicht.

16. Febr. 1879. Patientin fühlt sich wohl, sie klagt nur ab und zu über Schmerzen im linken Beine vom Knie an nach aufwärts. Die Epidermis ist glatt an der Unterlage und bräunlich pigmentiert, hier und da befinden sich auf der pigmentierten Haut ovale weisse Stellen, die wie Narben aussehen. Sie entsprechen zum Teil den Stellen, wo früher Schörfe gesessen haben.

Das ganze linke Bein scheint etwas dunkler gefärbt als das rechte. Am Oberschenkel ist der Process im Allgemeinen unverändert, nicht weiter ausgedehnt, dasselbe gilt von der rechten Hinterbacke.

Die Circumferenz beträgt

	links	rechts
über den Malleolen	19,5 cm.	20,5 cm.
über der Mitte der Wade	29,0 „	30,0 „
entsprechend den tuberosit. tibiae	30,0 „	31,0 „
oberhalb der patella	35,0 „	35,½ „
über der Mitte des Oberschenkels	50,0 „	51,0 „

20. März 1879. Patientin hat keine Schmerzen, es ist auch keine Veränderung eingetreten. Nur an der linken Hinterbacke hat sich inmitten der epidermoidalen Veränderungen eine unregelmässig begrenzte, etwa handtellergrosse Hautpartie allmählig entwickelt, welche sich dadurch auszeichnet, dass sie erstens die Zone der epidermoidalen Veränderung wie die Umgebung überragt, zweitens sind die Epidermisfältchen mehr flacher und mehr zusammengeschoben. Bei Druck auf diese Stelle wird ihre braune Farbe zwar gelb, mit einer Beimischung von grün, jedoch, beim Nachlassen des Druckes, erscheint sofort die frühere braune Farbe wieder. Empfindlich ist diese Stelle nicht. Wir erklären uns diese Stelle so: es ist in die Hautpartie mit epidermoidalen Veränderungen ein entzündlicher Nachschub mit Haemorrhagieen entstanden.

II. Fall.

Heinrich Riemann, Taglöhner aus Bischhausen, 16 Jahre alt, am 9. Mai 1887 aufgenommen in das Hospital, giebt an, als Kind die Masern gehabt und vor zwei Jahren eine Lungenentzündung überstan-

den zu haben. Sonst will er stets gesund gewesen sein. Seine Eltern und Geschwister sind gesund.

Im vorigen Herbst will Patient an seinem jetzigen Leiden erkrankt sein, und zwar hat sich dasselbe in folgender Reihenfolge nach der Angabe des Patienten entwickelt. Es soll sich zuerst ganz plötzlich eine Geschwulst des Unterschenkels bis in die Mitte des Oberschenkels eingestellt haben, welche am Knie rötlich, sonst hell ausgesehen haben soll. Diese Geschwulst habe 8 Wochen gedauert, sei nachts immer kleiner geworden und am Tage wieder dicker. Ausserdem habe sie gleich nach ihrem Auftreten in thaler- bis 20pfennigstückgrossen und noch kleineren glänzend weissen Schüppchen abgeschilfert, was bis zu seiner Aufnahme in das hiesige Hospital am 9. Mai der Fall gewesen sein soll. Nachdem die Geschwulst zurückgegangen, sei die Haut immer straffer und fester geworden, bis sie die jetzige Beschaffenheit angenommen habe. Gleichzeitig mit dem Auftreten der Geschwulst will Patient die veränderte Hautbeschaffenheit des rechten Fusses, so wie sie jetzt ist, bemerkt haben. Schmerzen habe er daselbst nie empfunden. Nach dem Aufhören der Schwellung am linken Beine soll die rechte Hand bis zum Ellenbogengelenke angeschwollen sein, auch hier sei die Schwellung, welche rötlich ausgesehen habe, nachts immer kleiner und tags wieder dicker geworden. Diese Schwellung habe nur 8 Tage bestanden, die Haut ebenso habe wie am Beine abgeschuppt und sei dann härter geworden. Hierauf sei sofort die rechte Hand wieder angeschwollen, doch habe dieser Zustand nur 2 Tage gedauert. Schmerzen will Patient besonders nur dann empfunden haben, wenn eine Schwellung bestanden hat; sobald dieselbe verschwunden gewesen sei,

haben jene auch bedeutend nachgelassen, am rechten Arme seien die Schmerzen mit dem Aufhören der Schwellung auch ferngeblieben; in den Beinen seien sie viel geringer geworden und jetzt nur noch dann empfindlich, wenn er längere Zeit gegangen sei, in der rechten Hand beständen sie noch jetzt, allerdings nicht mehr so heftig als früher, besonders in den Fingergelenken, wenn die Finger gebeugt würden. Die Affection an der Innenseite des rechten Oberschenkels soll 11 Wochen nach Beginn der Krankheit aufgetreten sein, und zwar haben sich die Veränderungen daselbst durch ein Gefühl von Spannung kundgegeben; es sei dem Patienten so gewesen als ob ihn immer das Beinkleid gerieben habe. Als er hingesehen, habe er eine Rötung der Haut mit Abschilferung derselben in markstückgrossen Stücken von glänzend weisser Farbe bemerkt. Diese Abschuppung sei von 8tägiger Dauer gewesen, und dann das jetzige Stadium eingetreten. Die Erkrankung am Schultergelenke soll im März, die auf dem Rücken kurz vor seiner Aufnahme in das hiesige Hospital begonnen haben. Als Ursache für sein Leiden beschuldigt Patient eine ungefähr 50pfennigstückgrosse Wunde, welche er sich durch Druck vom Stiefel auf dem linken Fussrücken zugezogen habe.

St. praes. Patient ist von schwächlichem Körperbau mit mässig entwickelter Musculatur und schwachem Knochenbau. Die Gesichtsfarbe ist blass. In den Brust- und Bauchorganen ist nichts Abnormes nachzuweisen. Bei der Inspection fällt zunächst eine veränderte Beschaffenheit der Haut am linken Beine auf. Dieselbe beginnt 2½ cm. oberhalb des inneren Fussrandes und der Ferse, 10 cm. hinter der grossen Zehe und erstreckt sich auf den Fussrücken nach aussen

und ungefähr 7 cm. vom äusseren Malleolus entfernt bleibend auf die Vorderfläche des Unterschenkels bis zum unteren Rande der patella. Innerhalb dieser angegebenen Grenze bietet die Haut an den verschiedenen Stellen auch ein verschiedenes Aussehen dar. In der Umgebung des inneren Malleolus ist die Haut mit kleinen glänzend weissen Epidermisschüppchen ungefähr von der Grösse eines 20pfennigstücks versehen, welche von einander durch deutliche Quer- und Längsfurchen getrennt sind. Ausserdem fühlt sich die Haut derb wie ein Sehnenstrang an und ist fast gar nicht von der Unterlage abhebbar und auch nicht faltbar. Härchen sind nur in geringer Anzahl daselbst vorhanden.

Durch diese abnorme Beschaffenheit der Haut ist auch der Fuss ein wenig adduciert. Ungefähr 2 cm. oberhalb des inneren Knöchels befindet sich eine etwa markstückgrosse, mit schwachen Granulationen versehene Wunde, wo behufs Untersuchung der Haut ein Stück excidiert ist. Die Wundränder konnten wegen der Straffheit der Haut nicht durch die Naht vereinigt werden. Oberhalb jener abschuppenden Stelle auf der Vorderfläche des Unterschenkels bis zur Kniescheibe ist die Haut blassrötlich gefärbt, ist vollständig der Unterlage adhärent und lässt sich gar nicht in Falten aufheben. Bei dem Versuche hierzu, welcher für den Patienten ganz schmerzlos vorgenommen werden kann, hebt sich die Epidermis von der Cutis ab in ganz kleinen dünnen Plättchen, entsprechend den normalen Furchen der Haut. Die Oberfläche dieser ganzen Stelle ist glatt glänzend, als ob sie mit Lack angestrichen wäre. Die Haare fehlen hier gänzlich, die Sensibilität ist verändert und herabgesetzt. Denn wenn man die Haut drückte oder zwischen 2 Fingern etwas zusammen-

presste, so konnte der Patient dies nicht immer von einander unterscheiden, während bei demselben Versuche an gesunden Hautstellen des rechten Beines die Angaben immer richtig waren. Ausserdem giebt Patient auch selbst an, dass er an dieser harten Hautpartie nicht mehr so gut fühle, was sich auch durch die Untersuchung bestätigte, denn ein leises Berühren mit dem Finger, welches an gesunden Stellen dem Kranken nicht entging, wurde hier gar nicht wahrgenommen. Die Schweisssecretion ist an dieser beschriebenen Stelle nach Angabe des Patienten ganz erloschen, eine Veränderung der Hauttemperatur gegenüber an entsprechenden gesunden Stellen des anderen Beines liess sich nicht constatieren.

Diese ganze afficierte Partie des linken Beines macht den Eindruck, als ob sie gegenüber den gesunden Stellen elevierter wäre und ist auch scharf abgegrenzt davon durch ihre Farbe. Auf dem Fussrücken, angrenzend an die oben beschriebene abschuppende Partie um den inneren Knöchel, und am äusseren Knöchel ist die Haut von bläulichrötlicher Färbung, von vielen kleinen Gefässen und dicken Venen durchzogen und fühlt sich auch etwas fester an als normal. Die äussere und hintere Fläche des Unterschenkels ist etwas bläulich pigmentiert, sonst aber normal. Etwas unterhalb der patella befinden sich 3 etwa markstückgrosse, $1^1/_2$ cm. von einander entfernt ziemlich in derselben Höhe gelegene, unregelmässig geformte weisse Flecken, welche wie Narben aussehen und gegen ihre Umgebung vertieft liegen. Patient weiss von deren Entstehen nichts anzugeben. Sie machen aber den Eindruck, als ob hier die Sclerosierung schon weiter vorgeschritten ist. Die patella ist rötlich, sehr gerunzelt und bequem auf dem

Knochen verschiebbar. Die Aussenseite des Knies, des Oberschenkels und der ganzen Hinterbacke hat eine bläuliche Färbung, mit deutlich entwickelten Venen versehen. Auf der Vorderseite von der patella bis zur Mitte des Oberschenkels befindet sich im Verlaufe des musculus rectus femoris eine etwa 3 cm. breite, sich hart anfühlende Hautpartie, welche sich nicht in Falten legen lässt und mit der Unterlage fester verwachsen ist als normal. Sonst ist an der Vorderfläche sowie an der hinteren Fläche des Oberschenkels ausser einer bläulichen Pigmentierung nichts Besonderes zu bemerken. Die Innenfläche dagegen bis 5 Ctm. unterhalb der Inguinalfalte zeigt ausser einer bläulichen Färbung einzelne derb und rauh sich anfühlende, bräunlich pigmentierte Stellen, welche abschuppen.

Die Bewegungen im Fussgelenke, besonders die Beugung ist etwas behindert, die im Kniegelenke frei.

Am rechten Beine sind folgende Veränderungen zu constatieren: Die Haut des Fussgelenks bis beiderseits hinter den Malleolen ist bräunlich rötlich gefärbt, zeigt sehr deutlich ausgesprochene Längs- und Querfurchen und ist an die Unterlage ziemlich fest angeheftet, in Folge dessen schwer abhebbar. Auch hier finden wir zahlreiche kleine, glänzend weisse Schüppchen vor, welche im Abstossen begriffen sind, Haare fehlen vollständig. Der Unterschenkel sieht bläulich aus, sonst normal, nur an der Wade in der Kniekehle und 6 cm. oberhalb derselben findet sich eine bräunliche Verfärbung der Haut, welche sich derb und hart anfühlt und ebenfalls abschuppt. Die Patella ist von derselben Beschaffenheit wie die des linken Beines, nur ist sie noch mehr gerunzelt. Am Oberschenkel ist die Vorderfläche, sowie die obere Hälfte der äusseren rauh, etwas derb,

bräunlich coloriert und mit kleinen weissen Schüppchen versehen, während die untere Hälfte der Aussenfläche glatt ist, sehr wenig und nur in ganz kleinen Schüppchen abschilfert und in Folge der starken Venenentwicklung bläulich pigmentiert erscheint. Dieselbe Beschaffenheit zeigen die unteren zwei Drittel der hinteren Fläche, soweit sie nicht von der auf der vorigen Seite beschriebenen Affection ergriffen ist, und der grösste Teil der Innenfläche. Dagegen ist das obere Drittel der Hinterseite, die ganze rechte Hinterbacke und ganz besonders die Inguinalgegend wieder bräunlich gefärbt mit einem Stich in's Gelbliche, ist rauh, derb, schuppt ziemlich stark ab und die Epidermis ist in Falten gelegt. Das Gefühl ist am rechten Beine normal, Schweisssecretion ist nicht vorhanden, Haare fehlen an den erkrankten Partien fast gänzlich, und die Hauttemperatur ist nicht verändert. Die Bewegungen im Fussgelenke sowohl wie im Kniegelenke sind etwas gehindert, aber schmerzlos.

Die Circumferenz beträgt	rechts	links
oberhalb der beiden Malleolen des Unterschenkels	18,0 cm.	18,5 cm.
über der Wade	25,0 „	24,0 „
grade über der patella	32,0 „	31,0 „
etwas oberhalb der patella	30,0 „	27,0 „
über der Mitte des Oberschenkels	33½, „	31,0 „

Ausser diesen beschriebenen Hautveränderungen an den unteren Extremitäten zeichnen sich auch die Brust und der Rücken des Patienten, sowie beide Arme noch weniger durch erkrankte Hautpartieen aus. Die Haut der Brust fühlt sich an einzelnen, nicht ganz scharf umschriebenen Stellen rauh und derb an, ist ev. bräunlich pigmentiert und schuppt in glänzenden Epi-

dermisschüppchen ab. Denselben Befund haben wir auf dem Rücken, rechts bis zum untern Rande der Scapula hinabreichend, links bis zur spina scapulae und auf dem linken Schultergelenke, und besonders der hinteren und äusseren Seite des linken Oberarms, schwächer angedeutet an der Innenfläche des letzteren. Dagegen sind auf dem rechten Handrücken und der vorderen und hinteren Fläche des Unterarmes bis hinauf an das Ellenbogengelenk die Hautveränderungen wieder weitervorgeschrittene. Hier lässt sich die Haut fast gar nicht in Falten abheben, fühlt sich ganz derb an und schuppt stark ab. Die Hautfarbe ist glänzend weiss, etwas bräunlich schimmernd, Haare nur spärlich vorhanden. Die Circumferenz beider Arme beträgt

	rechts	links
4 cm oberhalb des untern Radiusendes gemessen	13½ cm	14 cm
über dem Olecranon	18½	19
in der Mitte des Oberarmes	19	18½.

Der mikroskopische Befund an dem oben erwähnten, excidierten Hautstücke war folgender: Die Epidermis war normal. Auf dieselbe folgte eine breite Zone von Bindegewebe, die der ganzen Cutis und dem subcutanen Bindegewebe entsprach und eine Abgrenzung dieser beiden letzten Schichten unmöglich machte. An den Papillen war nichts Abnormes zu finden, die Gefässe in denselben gut erhalten. Entsprechend der Gegend der Unterhautzellgewebe fanden sich 2 Stellen von dunkel contourierten, rundlichen Zellen, welche wie Fettzellen aussahen. Schweiss- und Talgdrüsen waren nur in geringer Anzahl vorhanden, und um dieselben sowie

auch noch an einzelnen anderen Stellen der Cutis unabhängig von denselben befanden sich kleine Anhäufungen von lymphoiden Zellen. Die Präparate waren gefärbt mit Alauncarmin und einer alkoholisch alkalischen Methylenblaulösung.

Von dem weiteren Verlaufe der Krankheit während des Aufenthaltes des Pat. in hiesiger Klinik ist wenig Bemerkenswertes zu sagen.

An den Hautveränderungen ist kein wesentlicher Fortschritt zu constatieren, ausserdem, dass am rechten Fussgelenke die oben erwähnte Abschuppung fast ganz nachgelassen, die Härte der Haut zugenommen hat, und die Rhagadenbildung noch mehr ausgesprochen ist. Ueber Schmerzen hat Pat. fast gar nicht geklagt.

Nur seit dem 10. Juli hat Pat. starkes Herzklopfen, und ergiebt die Untersuchung des Herzens bei der Percussion eine Dämpfung im 6. Intercostalraume rechts neben dem Sternum, auscultatorisch hört man deutlich Reibegeräusche gleichzeitig mit den Herztönen. Dieser Befund spricht für eine Pericarditis. Aber schon nach einigen Tagen ist der Erguss im Herzbeutel nicht mehr nachweisbar, die Reibegeräusche sind verschwunden, und das Befinden des Patienten ist wieder dasselbe wie früher. Die Excisionswunde ist mit einigen nicht besonders üppig aussehenden Granulationen versehen. Die Behandlung des Patienten bestand in täglichen Bädern und Einreibungen der erkrankten Hautpartieen mit Ichthyolsalbe.

Die Diagnose „Sclerodermie“ ist wohl in unseren beiden eben beschriebenen Fällen mit Sicherheit zu stellen. Einmal ist das mikroskopische Verhalten der erkrankten Hautpartieen ganz charakteristisch und entspricht den meisten Beschreibungen, welche über dieses

Krankheitsbild geliefert sind. Wir sehen, wie bei beiden Patienten die Erkrankung mit Schwellung beginnt, — allerdings will diesen Beginn bei unserer ersten Patientin nur die Mutter derselben, nicht die Patientin selbst bemerkt haben, — gleich darauf sich eine Abschilferung der Haut einstellt, nachher die Haut härter und fester wird und sich von ihrer Unterlage mehr oder weniger schwer abheben lässt, teilweise sogar mit derselben fest verwachsen ist. Infolge dessen sind bereits bei beiden Patienten abnorme Stellungen des linken Fusses eingetreten, und die Bewegungen in den Fussgelenken bei beiden, bei der ersten Patientin im linken Knie gehindert und auch schmerzhaft. Ebenso beweisend für die Richtigkeit unserer Diagnose ist der oben bereits angegebene mikroskopische Befund. Denn dieser stimmt ziemlich überein mit dem Resultate, zu welchem Alle gekommen sind, die mikroskopische Untersuchungen über Sclerodermie angestellt haben, nämlich an Stelle der normalen Cutis und der subcutanen Gewebe fand man mehr oder weniger Bindegewebe, hier und da Haufen von eingewanderten Lymphzellen, die Schweiss- und Talgdrüsen bald verringert, bald auch normal. Allerdings von einigen Autoren ist der Befund ein noch mannichfaltigerer gewesen. So haben Rossbach[1]) und andere schwarzbraunes Pigment im rete Malpighi und um die Gefässe vorgefunden, die Schweiss- und Talgdrüsen bald an Zahl verringert bald aber auch normal. Rasmussen hat eine Zellenanhäufung um die Gefässe beschrieben, ebenso Hebra und Kaposi. Crocker[2])

---

1) Virchow Archiv L p. 566. 1870.

2) The histology and pathology of Morphues alba and As relation to the scleroderm adultorum.

schreibt, dass die Papillen sowohl als auch die Schweiss- und Talgdrüsen atrophirt, und die Ausführungsgänge der letzteren verschlossen waren. Heller[1]) hat bei der Section eines an Sclerodermie gestorbenen Individuums den ductus thoracicus verstopft und die Lymphgefässe der inneren Organe, die Lymphdrüsen selbst und das ganze subcutane Gewebe infiltriert gefunden.

Wenn wir nun unsere beiden Fälle, nachdem wir die Diagnose derselben als unzweifelhaft richtig festgestellt haben, uns noch näher ansehen, so finden wir, dass dieselben noch in mancher Hinsicht von besonderem Interesse sind und in einzelnen Symptomen nicht unerheblich abweichen von der sonst beschriebenen grösseren Mehrzahl der übrigen Berichte über Sclerodermie. Zunächst ist es eine Seltenheit, dass unsere beiden Patienten in einem relativ jugendlichen Alter von der Krankheit ergriffen sind. Freilich finden wir in der Literatur noch vereinzelte Fälle, in denen die Patienten noch ein jugendlicheres Alter haben als unsere. Rilliet[2]) beschreibt, dass ein 9jähriges Mädchen von Sclerodermie befallen sei, und Silbermann[3]) dasselbe sogar von einem 5Jahre alten Mädchen. Jedoch ist es nach Ziemssen und allen übrigen, welche über Sclerodermie eingehendere Berichte geliefert haben, eine ziemlich grosse Seltenheit, wenn das Alter unter 25 Jahren von der fraglichen Krankheit heimgesucht wird.

Ferner wird von allen Handbüchern angegeben, dass sich die Sclerodermie in den meisten Fällen zu-

---

1) Deutsches Archiv für klin. Medicin 1872.

2) Revue méd. chirurg. 1848 (Schmidt's Jahrbücher Bd. 5).

3) Virch.-Hirsch Jahrbücher 1880 pag. 628.

erst am Halse, dann an den oberen Extremitäten entwickelt und allmählig auf die übrigen Körperteile von oben nach unten fortschreitend übergreift. Gerade umgekehrt ist es bei unseren Patienten, denn bei ihnen beginnt die Krankheit am linken Fusse und Unterschenkel und zwar mit einer Anschwellung, welche Riemann ganz genau beobachtet hat, dagegen die Schmidt in Abrede stellt, die aber doch durch die Angabe der Mutter, sowie durch die in der Klinik vorgenommene Messung p. 8 u. 12, welche eine grössere Circumferenz der erkrankten Teile ergeben haben, erwiesen ist.

Auch die Art und Weise des Abschuppens der Haut, welches in beiden Fällen nicht nur in kleinen Stückchen, wie sie sonst immer beschrieben werden, sondern in grossen bis mark- und thalerstückgrossen Stücken und so stark vor sich geht, verdient besonders hervorgehoben zu werden.

Was die Hauttemperatur anlangt, so lässt sich im zweiten Falle eine Abweichung nicht constatieren. Die wiederholten Messungen, welche an erkrankten und gesunden Hautstellen vorgenommen wurden, waren so widersprechend, dass darauf kein Gewicht zu legen ist. Dagegen hat die Messung an analogen Stellen unterhalb des Kniees am gesunden und kranken Beine bei der Schmidt eine Temperaturerniedrigung um $^{7}/_{10}{}^{0}$ am letzteren ergeben. Dieser Befund ist nicht der gewöhnliche, sondern meistens bleibt die Temperatur unverändert. Aber auch andere Beobachter sind zu einem gleichen Resultate gelangt, so Rilliet, Eckström[1]) u. andere, während auch einige wie z. B. Neumann[2])

1) Schmidt's Jahrbücher pag. 319.

2) Wiener medic. Presse 1871.

über einen Fall von einer 35jährigen Magd berichtet, dass die Hauttemperatur an den erkrankten Partieen höher gewesen sei.

Die Sensibilität ist im ersten Falle nicht verändert. Im zweiten dagegen gab der Patient an, dass er an dem Unterschenkel, wo die Haut glatt und gar nicht abhebbar ist von ihrer Unterlage, gar nicht so fühle als an anderen Stellen des Körpers. Auch die Sensibilitätsprüfungen, welche bei geschlossenen Augen des Patienten angestellt wurden, bestätigten dies.

Während der Patient das Berühren der Haut mit dem Finger oder mit einer Nadel oder das Durchstechen der letztern unter einer oberflächlichen Hautfalte am ganzen Körper fühlte und richtig empfand, konnte er an der oben erwähnten kranken Hautpartie des linken Unterschenkels leises Berühren der Haut überhaupt nicht wahrnehmen, und ein etwas festeres Berühren und Kneifen und das Durchstechen der Nadel wohl fühlen, aber nicht von einander unterscheiden. Diese Herabsetzung der Sensiabilität ist auch von anderen Beobachtern wie Rilliet, Eckström gefunden, wenn gleich in den meisten Fällen das Gefühl als unverändert beschrieben wird. Neumann hat in dem oben beschriebenen, von ihm überlieferten Falle eine Erhöhung der Empfindlichkeit an den erkrankten Hautstellen nachgewiesen. —

Die Schweisssecretion geben fast alle Beobachter der Sclerodermie an der erkrankten Haut als herabgesetzt an, in seltenen Fällen als normal. Anders steht es in unseren Fällen. In der Krankengeschichte der Schmidt ist überliefert, dass, während der Rücken schwitzte, die Extremitäten ganz trocken waren. Bei dem anderen Patienten habe ich selbst beobachtet, wie

die gesunden Hautpartieen sehr feucht, die kranken Stellen an den oberen Extremitäten der Brust und dem Rücken weniger feucht waren, der linke Fuss und Unterschenkel dagegen und der rechte Fuss waren vollständig trocken trotz der sehr starken Julihitze, die mehr als 24 Grad R. betrug. An mehreren Tagen habe ich Gelegenheit gehabt, diese absolute Trockenheit der erwähnten Stelle bei gleichzeitig starkem Schwitzen des übrigen Körpers wahrzunehmen. Neumann hat sogar einen Fall behandelt, bei welchem die von Sclerodermie ergriffenen Partieen selbst bei täglichem Gebrauche von Dampfbädern nicht die geringsten Spuren von Schweiss secerniert haben. Auch der vollständige Verlust der Haare an einzelnen Stellen der erkrankten Haut in beiden Fällen verdient erwähnt zu werden.

Forschen wir nun nach der Aetiologie der Sclerodermie. Statistisch ist nachgewiesen, dass von den 130 bis jetzt bekannten Fällen besonders das weibliche Geschlecht befallen wird. Was das Alter anbetrifft, so sind es besonders die Jahre zwischen 25 und 40, welche mit Vorliebe die Sclerodermie befällt. Dass hiervon unsere beiden Fälle eine Ausnahme machen, ist bereits oben hervorgehoben worden. Als besonders prädisponierend werden nach Koebner[1]) und Stein[2]) die anämischen, scrophulösen und tuberculösen Individuen betrachtet. Dieses ist bei unseren Patienten, abgesehen von der geringen Anämie des Riemann, aber nicht nachzuweisen. Wenn wir nun die speciellen Ursachen, welche in beiden Fällen von den Patienten als Grund

---

1) Jahresbericht der schlesischen Gesellschaft für vaterländische Cultur.

2) Virchow-Hirsch Jahrbücher 68.

ihres Leidens angegeben werden, näher betrachten, so müssen wir leider von vornherein gleich eingestehen, dass dieselben recht wenig zufriedenstellend und beweisend sind. Die erste Patientin beschuldigt eine Erkältung, welche sie sich durch häufiges Reinigen kalter Steinflächen zugezogen hat, bei welcher Arbeit sie immer auf den Knieen gelegen habe, Riemann ein Geschwür auf dem Fussrücken, welches durch Stiefeldruck entstanden sein soll. Nun werden in der ersten Krankengeschichte noch 3 eiternde Löcher, 2 über dem Knie, eins an der Wade, erwähnt, welche die Patientin längere Zeit gehabt hat. Da aber gar keine Angabe darüber gemacht ist, weder wodurch, noch wann und wie dieselben entstanden sind und ob sie in irgend einem Zusammenhange zu der Erkrankung der Patientin stehen, so können wir dieselben als ätiologisch wichtig für das Entstehen der Sclerodermie in diesem Falle nicht verwerten. Wir müssen uns deshalb, da wir sonst in beiden Krankengeschichten kein anderes Moment als die von den Patienten selbst angeschuldigten Gründe ihres Leidens ausfindig machen können, im ersten Falle mit der Erkältung und im zweiten mit dem Trauma, welches das Geschwür auf dem Fusse verursacht hat, als Ursache für die Sclerodermie begnügen. Neben Erkältung und Trauma, welch letzteres Neumann in 2 von ihm selbst beobachteten Fällen als Ursache nachgewiesen hat, werden noch Rheumatismus, Erysipelas, Gemütsbewegung etc. von anderen als die Sclerodermie verursachend beschuldigt, ohne dass eine genügende Erklärung abgegeben ist, wie man sich die Wirkung dieser ätiologischen Momente zum Entstehen der Erkrankung zu denken hat. Ebenso wenig sicher ist überhaupt das Wesen der Sclerodermie bis jetzt aufgedeckt wor-

den. Ja nach dem jedesmaligen pathologischem Befunde, sowohl die einzelnen Symptome als auch das mikroskopische Verhalten der erkrankten Hautpartieen und das Sectionsergebnis betreffend, ist die Sclerodermie von den verschiedenen Beobachtern verschieden gedeutet worden. Rasmussen sucht auf Grund seiner oben angegebenen mikroskopischen Resultate das Wesen der Sclerodermie in den Anhäufungen der lymphoiden Zellen in dem subcutanen Gewebe und der Cutis. Derselben Ansicht huldigen Hebra und Kaposi. Heller beschuldigt den Verschluss des ductus thoracicus, welchen er, wie erwähnt, bei einer Section gefunden, als besonders beweisend für eine Erklärung dieser Krankheit.

Wenn es nun auch plausibel erscheint, dass diese Ausscheidung der Lymphzellen eine allmählige Umwandlung derselben zu Bindegewebe und die Atrophie sämmtlicher Bestandteile der Haut und des subcutanen Gewebes, der Papillen, Schweiss- und Talgdrüsen, Fett- und Muskelsubstanz, bewirken kann, so dass schliesslich das Bild der vollständigen Verhärtung der Haut, wie sie bei beiden Kranken beschrieben ist, herauskommt, so ist damit doch immer noch nicht das eigentliche Ursächliche der Sclerodermie erklärt. Von dem Falle von Heller wollen wir überhaupt absehen, denn er steht ganz einzig für sich allein da. Ein Verschluss des ductus thoracicus ist sonst nie wieder bei der Section gefunden worden. Wir müssen uns immer wieder die Frage vorlegen, welches ist denn nun wieder die Ursache dafür, dass die Lymphe sich staut, austritt und die sclerotischen Veränderungen hervorruft. Also können wir die Gerinnung der Lymphe mit ihren Folgeerscheinungen nur als ein Symptom einer vorhergehenden Erkrankung anderer Organe ansehen. Und da liegt

es wohl am nächsten, die Nerven als diejenigen zu beschuldigen, welche den ganzen Symptomencomplex der Sclerodermie und so also auch ihr eigentliches Wesen erklären, und speciell die trophischen.

Auch andere Beobachter haben bereits diese Ansicht ausgesprochen und Beweise dafür erbracht. Armaignaud z. B. spricht sich deswegen hierfür aus, weil er bei einem an Sclerodermie leidenden Kranken durch Electricität Besserung erzielt hat, Harlags, weil er im Verein mit schwerer Sclerodermie starke Störungen der Herz- und Magenthätigkeit beobachtet hat, was er einer Lähmung des Sympathicus zuschreibt. Westphal hat pathologische Veränderungen am Gehirn, und Schwimmer an peripheren Nerven nachgewiesen, und deshalb erklären auch diese, besonders letzterer, die Sclerodermie für eine Trophoneurose.

Wenn wir uns nun in unseren Fällen umsehen nach Beweisgründen für die Richtigkeit obigen Ausspruchs, dass die Sclerodermie durch eine Erkrankung des Nervensystems zu erklären sei, so können wir wohl mit Recht als Beweis anführen, dass, trotzdem, wie oben geschildert, die Schweiss- und Talgdrüsen nur an Zahl verringert, nicht aber vollständig verschwunden sind, und an den noch erhaltenen keine pathologische Veränderung constatiert ist, ausser dass kleine lymphoide Zellenanhäufungen um dieselben gefunden sind, doch absolut keine Schweiss- und Talgabsonderung an dem linken Beine und Fusse wahrzunehmen war; selbst bei grosser Hitze fühlte sich die Haut daselbst immer trocken an, und das zwecks Untersuchung excidierte Stück ist gerade dieser trockenen Zone entnommen. Wenn man nicht die kleinen oben erwähnten Zellenanhäufungen als Grund für das vollständige Erlöschen

der Function der Schweiss- und Talgdrüsen annehmen will, vielleicht in Folge des Druckes, den sie auf die Drüsen ausüben, was auch wohl schwerlich zu beweisen wäre, so scheint es doch durchaus nicht gezwungen, sondern ziemlich klar, dass wir diese secretorischen Störungen am besten durch eine Veränderung der diese Drüsen versorgenden Nerven erklären, welche allerdings mikroskopisch nicht nachgewiesen sind. Leider lassen sich die übrigen Symptome der Sclerodermie noch nicht in dieser einleuchtenden Weise auf Störungen des Nervensystems zurückführen; und sobald dieses noch nicht nachgewiesen ist, und überhaupt noch nicht genügende Veränderungen an dem peripheren oder auch centralen Nervensystem gefunden sind, welche das mannichfaltige Symptomenbild der Sclerodermie erklären, so lange wird unsere Annahme immer nur eine wahrscheinliche sein, und die richtige Deutung muss der Zukunft überlassen bleiben. Nicht unerwähnt will ich lassen, dass man sich auch bemüht hat, nachzuweisen, dass die Sclerodermie durch niedere Organismen verursacht wird. Von dem unserem zweiten Patienten excidierten Hautstücke hat Herr Dr. Nicolaier kleine Stückchen benutzt, um auf erstarrtem Blutserum bei Bruttemperatur Reinculturen zu züchten, jedoch waren diese Versuche gänzlich erfolglos. Ebenso negativ fielen auch die Untersuchungen nach niederen Organismen in obigen mikroskopischen Präparaten aus.

Die Prognose der Sclerodermie ist quoad vitam sowohl, als ganz besonders quoad functionem eine ungünstige.

Wenn auch in einigen Fällen vollständige Heilung, wie Wolff[1]) und Bärensprung und andere berich-

1) Berliner Klinische Wochenschrift 74.

ten, in anderen dagegen nur eine Besserung des Leidens erzielt ist, wie das Tober[1]) z. B. constatiert hat, so gehen doch die meisten allerdings erst nach einer Reihe von Jahren zu Grunde, freilich nicht direct an den durch Sclerodermie gesetzten Veränderungen, sondern meistens an Erkrankungen innerer Organe, die sich leicht entwickeln können bei den grossen Störungen, welche eine weit vorgeschrittene Sclerodermie hervorruft.

Auch unseren beiden Patienten müssen wir bei dem schon stark ausgesprochenen sclerotischen Processe, und da trotz fortwährender Behandlung anstatt Besserung sich eine Verschlimmerung des Leidens herausgebildet hat, eine absolut schlechte Prognose stellen.

Was nun die Therapie anlangt, so ist dieselbe ziemlich machtlos. Dies beweist auch schon die grosse Reihe von Mitteln, welche empfohlen und auch angewandt sind. Unsere erste Patientin ist mit Jodkali innerlich, mit Kleienbädern und Argent. nitric.-Salben behandelt, aber, wie die Krankengeschichte zeigt, ohne Erfolg. Ebenso erfolglos haben sich die Bäder und die Ichthyolsalben im zweiten Falle gezeigt. Sonst werden noch Jod- und die verschiedensten Quecksilbersalben, Bäder jeder Art und alle möglichen öligen Einreibungen empfohlen. Wenn nun unsere Ansicht richtig ist, dass die Sclerodermie eine Trophoneurose ist, so empfiehlt sich wohl am meisten die Electricität; gegen die anfänglichen Lymphstörungen und den Austritt der Lymphzellen resorbierende Mittel, mit Herstellung günstigen Abflusses der Gefässe, wenn der Process an den Extremitäten sich entwickelt hat. Daneben muss eine

1) Virchow-Hirsch, Jahrbücher 70.

kräftige Ernährung des Patienten stattfinden, um eine möglichst grosse Widerstandsfähigkeit des Körpers zu erzielen, was besonders wichtig ist bei der so langsam und mit so grossen Störungen einhergehenden Krankheit.

Ist schon starke Sclerosierung der erkrankten Haut eingetreten, dann ist, da die in Bindegewebe umgewandelte Haut nicht wieder zu ihrer früheren Beschaffenheit zurückzuführen ist, wohl nur gute Ernährung die einzig nützliche Therapie, welche man einschlagen kann.

Ueber

eine cystische Geschwulst der Leber

(Gallengangscystadenom).

Mit 2 Tafeln.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doctorwürde

in der

Medicin, Chirurgie und Geburtshülfe

der Hohen medicinischen Fakultät der Georg-Augusts-Universität

zu Göttingen

vorgelegt von

Arnold Siegmund

aus Berlin.

Göttingen 1889.

Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei

(W. Fr. Kästner).

Im December 1887 wurde dem Göttinger pathologischen Institute von Herrn Dr. Reichelt in Hannover eine Leber mit cystischem Tumor übersandt, welche Herr Professor Dr. Orth die Güte hatte, mir zur Bearbeitung zu überweisen.

Die Mitteilungen des Herrn Dr. Reichelt lauten so:

„Frau S., 65 Jahre alt, hat 9 Kinder leicht geboren, das letzte vor etwa 20 Jahren. Seitdem bemerkte sie, dass der Leib stärker blieb, als es sonst der Fall war. Seit jener Zeit hat sie auch stets an hartem Stuhl gelitten. Dass derselbe je thonfarben gewesen sei, bestreitet sie bestimmt; Medicamente hat sie nie genommen. Schmerzen hat ihr die Geschwulst nie bereitet, sie ist bis zuletzt eine starke Person gewesen, die immer schwer arbeiten konnte. Krank ist sie nach Aussage ihres Mannes nie gewesen, ausser vor 7 Jahren, wo sie wegen Appetitlosigkeit, Kopfschmerzen und Schmerzen in der Lebergegend 6 Wochen zu Bett lag. Sie wurde wieder so gesund, wie vorher. Sie hat immer behauptet, dass seit jener Zeit der Tumor nicht weiter gewachsen sei.

Zuletzt ist sie etwa 4 Wochen krank gewesen; ich sah sie zum ersten Male etwa 30 Stunden vor ihrem Tode. Nach langen Verhandlungen wurde mir gestattet, die Bauchsection zu machen und dazu nur eine halbe Stunde Zeit gewährt.

Die Bauchorgane waren sämmtlich gesund — macroscopisch! — Nur diese ungemein vergrösserte Leber mit der Cystenbildung fiel auf. Der Tumor war an seiner ganzen Oberfläche frei von Verwachsungen, nur die untere Fläche war adhaerent, und die Verwachsungen mussten mit dem Messer durchtrennt werden."

Von der übersandten Leber habe ich folgenden Sectionsbefund aufgenommen:

An der Leber (Fig. 1) fällt ein grosser, aus vielen Cysten be-

stehender Tumor auf, welcher reichlich die Hälfte ihrer Oberfläche einnimmt und so, zumal er sämmtliche freie Ränder des von ihm besetzten Theiles überragt, die Gestalt des Organes völlig verändert. Man sieht an dem vom Tumor freigelassenen Teile der Leber zwei lange Ränder, einen ganz scharfen, welcher mit einer Kerbe, gebildet durch Zusammenfluss zweier flacher, in der Vorder- und Hinterfläche befindlicher, Furchen, versehen ist, und einen dickeren, unter dem sich der Grund der Gallenblase hervorwölbt. An der Vorderfläche zieht von der Gegend der letzteren zur vena cava quer über den Tumor hinweg das lig. suspensorium, die Grenzen der beiden grossen Leberlappen bezeichnend. Diese haben nicht das gewöhnliche Grössenverhältnis, vielmehr ist der linke viel zu klein, der rechte bedeutend zu gross.

Aus dem parallelen Verlauf der genannten Ränder zu dem lig. susp. ergiebt sich, dass diese die seitlichen Grenzen des rechten Leberlappens darstellen, welcher eine Gestaltveränderung erfahren hat, die ihrerseits die Lage der Gallenblase beeinflusste.

Diese merkwürdige Veränderung der Gestalt des rechten Leberlappens ist, da er am meisten von Cystenentwicklung betroffen ist, möglicherweise als die Folge einer vicariirenden Hypertrophie aufzufassen, oder besser, da die Leberläppchen nicht vergrössert zu sein scheinen, als Folge einer Neubildung von Lobuli; doch spricht die Einkerbung an dem rechten Rande des Lappens auch für die Beteiligung mechanischer Einwirkungen an der Gestaltung desselben (Schnürleber).

Der Tumor nimmt, da er sich auf beiden Seiten vom lig. susp. ausbreitet, auf der Vorderseite der Leber den linken Lappen ganz und dazu einen grossen Teil des rechten ein. Das Aeussere des Organes giebt die Abbildung No. 1 sehr gut wieder. Die Zeichnung des sagittalen Durchschnittes (Fig. 2) durch den rechten Lappen lässt erkennen, dass der von der cystischen Entartung befallene Teil desselben auch im Innern, und zwar bis in die Mitte, von Cysten durchsetzt wird.

Das Gewicht der Leber beträgt 2610 gr., die Höhe des linken Lappens 5 cm., des rechten 9. bezw. $7\frac{1}{2}$ cm., die Dicke des linken ist = $12\frac{1}{2}$ cm., die des rechten = 26 cm. Der horizontale Durchmesser ist 35 cm. lang.

Die äusserst zahlreichen Cysten der Geschwulst zeigen alle Grössen zwischen der von Linsen und der von Hühnereiern, sind aber durchschnittlich nur kirsch- bis pflaumengross. Sie sind durch bindegewebige Wände von einander getrennt, in denen das blosse Auge kein Lebergewebe erkennt, sind prall gespannt durch Flüssig-

keit, haben aussen glänzende, etwas durchscheinende, glatte, bei manchen grün und rot gefärbte, Wandungen, die viel dünner und auch nicht so elastisch sind, wie die von Echinococcenblasen. Die innere Wandseite ist ebenso. Leisten, welche auf Vereinigung kleiner Cysten zu einer grosser deuten könnten, fehlen.

In dem vom Tumor freigelassenen Leberteil, dessen Farbe braun, dessen Festigkeit verstärkt, dessen Oberfläche glatt und dessen Lobuli deutlich sichtbar und anscheinend von gewöhnlicher Grösse sind, sitzt noch eine Anzahl zerstreuter Cysten von Linsengrösse und darunter; einige sind mit blossem Auge eben noch erkennbar, andere erreichen Wallnusgrösse. In der hinteren Leberfläche sind gleichfalls einige zu bemerken, besonders in der Gegend des lig. triangulare. Die ganze Unterseite zeigt viele durchschnittene Verwachsungen.

Beim Anschneiden entleeren die Cysten eine trübe gelbliche Flüssigkeit, welche einen flockigen Bodensatz ausfallen lässt. Sie ist dünnflüssig, nicht fadenziehend, und reagiert schwach alkalisch. Sie giebt mit Alkohol absolutus einen gelblich-weissen, in Wasser löslichen, mit Eisessig einen weisslichen, im Ueberschuss der Säure unlöslichen Niederschlag, welcher unter dem Microscop als eine feinkörnige Masse erscheint. Die Flüssigkeit ist demnach Mucinhaltig.

Die Gmelin'sche Probe (Salpetersäure + etwas rauchender Salpetersäure) ergab keine Gallenfarbstoffreaction. Dagegen entstand ein massiger Niederschlag von Eiweiss, der möglicherweise vorhandene Gallenfarbstoffe mit zu Boden gerissen und so die Probe gestört hat.

Der beim Stehen ausfallende Bodensatz enthält grosse, zum Teil in fettiger Entartung begriffene Plattenepithelien, ausserdem Fetttröpfchen und Fettkörnchenzellen.

Behufs microscopischer Untersuchung wurden aus der Leber 4 Stücke herausgeschnitten, und zwar:

No. I von den Grenzen des eigentlichen Tumors, woselbst ganz kleine Cysten mit unbewaffnetem Auge zu erkennen waren. Härtung in Alkohol absolutus.

No. II aus dem rechten Leberrand, einem für das blosse Auge cystenfreien Teil. Müllersche Flüssigkeit, dann Alkohol absolutus.

No. III Mitten aus der Tiefe des Tumors, sodass dies Stück nicht von der Leberoberfläche begrenzt wird. Alkohol abs.

No. IV aus der Gegend von No. I. Müllersche Flüss. und Alkohol abs.

Die microscopische Untersuchung ergab folgendes: In den vom

Stück No. I angefertigten, mit Picro-Lithiocarmin gefärbten Schnitten zeigt sich viel neugebildetes, sehr zellenreiches, junges Bindegewebe, welches sich keiner der von Charcot für die verschiedenen Arten von Lebercirrhose aufgestellten, und als für die Ursachen derselben bedeutsam erklärten, Verbreitungsformen des Bindegewebes in der Leber anschliesst, sondern bald die Grenzen der Lobuli innehält, bald, dieselben durchbrechend, kleinere und grössere Parenchym-Inseln umgiebt. Manchmal ist es flächenhaft so weit verbreitet, dass sehr viele Lobuli völlig verschwunden sind.

Der Uebergang des Lebergewebes in jenes gestaltet sich verschieden. Selten grenzt er sich scharf ab, meist ist er ein ganz allmähliger.

In dem Bindegewebe befindet sich ausser ziemlich weiten, aber wenig zahlreichen Arterien eine sehr grosse Zahl von Epithelsträngen, welche den Eindruck der, bei Cirrhose vorkommenden, neugebildeten Gallengänge machen. An vielen ist keine Lichtung zu erkennen, auch nicht im Querschnitt; andre dagegen besitzen Lichtungen, zum Teil sogar so weite, dass die Wand derselben von 30—40 Epithelzellen, beziehungsweise Kernen, umgeben wird. In diesem Fall sind sie mit seichten oder tieferen Ausbuchtungen versehen. Die meisten dieser Epithelstränge oder Kanäle verlaufen gerade, viele auch stark geschlängelt, ja selbst schleifenförmig; eine baumartige Verzweigung, wie sie bei Cirrhose so gewöhnlich besteht, ist selten, die von Orth und Anderen beobachteten netzförmigen Verbindungen fehlen völlig.

Das Epithel dieser Gebilde ist ein einschichtiges platt-cubisches mit sehr vielen Kernen. Im Querschnitt vieler dieser zelligen Gebilde fehlt, wie gesagt, eine Lichtung, in andern ist sie eben wahrnehmbar.

Hie und da finden sich kolbig erweiterte, mit Lichtung versehene blinde*) Enden der Cylinder und ausserdem eine grosse Zahl

---

*) Ackermann (35)**) hat auf Grundlage von Injectionspräparaten das Vorkommen blinder Endigungen der bei Cirrhose neugebildeten Gallengänge mit Entschiedenheit bestritten. Für den vorliegenden Fall muss ich aber behaupten, dass wirklich blinde Enden und nicht etwa convexe Schlängelungen vorliegen, welche jenes Bild nur vortäuschen. Dabei will ich aber gleich darauf hinweisen, dass das in Rede stehende Bindegewebe, wie später zu erörtern, wahrscheinlich nicht das Ergebnis einer interstitiellen Hepatitis ist, wie es in A.'s Präparaten der Fall war.

**) Die neben Namen gesetzten Ziffern beziehen sich auf die Nummern der hinten beigefügten Litteratur.

runder, eiförmiger, oder unregelmässig gebuchteter Cystchen, welche, wie auch die Gänge, bezw. Stränge, stets von mehr oder weniger verbreitetem, zellenhaltigem Bindegewebe umgeben sind.

Die Fasern und Zellen des letzteren ordnen sich hinter dem Epithel einigermassen parallel zur Wölbung der Cystchen, ohne den Eindruck einer wirklichen eigenen Wand zu machen, was auch für die Gänge gilt. Allmählich hört diese Ordnung auf und der Verlauf desselben zwischen den Neubildungen wird ein regelloser.

Eine der kleinen Cysten hat eine Wand von nur der halben Dicke eines Leberzellenbalkens (Fig. 5); man bekam daher zunächst den Eindruck, als ob sie sich frei innerhalb eines Acinus entwickelt habe, indess spricht der Umstand, dass sie mitten zwischen zwei venae centrales gelegen ist, doch auch für einen Zusammenhang mit dem Bindegewebe der Glisson'schen Scheide. Frei im Lebergewebe ist also keine Cyste entstanden.

Die Epithelien der kleinen Cysten haben dasselbe Aussehen, wie die der kleinen Gänge: Ihr nicht körniger Leib bleibt in Picro-Lithioncarmin farblos, ihre sehr dicht gelagerten Kerne sind von etwas wechselnder Grösse, durchschnittlich kleiner als die der Leberzellen; sie haben verschiedene, mehrseitige Gestalt, sind nicht deutlich bläschenförmig und färben sich dunkler, als die der Leberzellen.

Nach langem Suchen gelang es, an einigen der allerkleinsten Cysten die Einmündung eines Ganges mit demselben Epithel tadellos nachzuweisen. In dem einen Falle setzt sich die fast kugelrunde Cyste (Fig 3), ohne dass der in sie einmündende Gang eine allmälige Erweiterung zeigte, an denselben an, sodass eine ganz plötzliche Erweiterung der Lichtung eintritt. Diese Cyste ist nicht durch den Schnitt eröffnet und dabei so klein, dass man bei verschiedener Einstellung der Schraube nach einander sämmtliche, die Kugeloberfläche überziehende Epithelien zu Gesicht bekommt.

In andern Fällen zweigen sich gleich mehrere Cystchen hinter einander von den Gängen ab (Fig. 4). Im Schnitt erscheinen die zwischen den einzelnen Ausbuchtungen des Ganges befindlichen Gewebsteile oft als ziemlich scharfe, nach der Mitte desselben vorspringende Leisten (Fig. 4, a). Sind die Ausbuchtungen zahlreich, so können die wunderlichsten Formen entstehen. Besonders reich an solchen Hohlräumen ist Stück IV, dessen Schnitte sich, mit blossem Auge betrachtet, wie ein Netz ausnehmen.

In allen Schnitten des Stückes I liegt eine fast hanfkorngrosse Cyste von etwas länglicher Gestalt unter der Leberkapsel. Ihre Wand ist auf der Seite der Leberkapsel folgendermassen gebaut:

In den tieferen Schichten der hier verdickten Kapsel liegen gleichmässig rot gefärbte, hyalin aussehende, knorrige, teilweise stark wellig verlaufende, Gewebsbalken, hie und da mit einigen Kernen untermischt; näher der Cyste folgen dann einige Leberzellenreihen mit schmaleren Zwischenräumen, als gewöhnlich; sodann Bindegewebe mit langen Kernen und schliesslich einschichtiges platt-cubisches Epithel. Die Dicke der Wand beträgt auf dieser Seite etwa $^1/_2$ mm. In ihr verlaufen einige der genannten kleinen Gänge parallel der Cystenoberfläche; ausserdem wird sie von einem etwas grösseren schräg durchsetzt, der mit freier Lichtung in die Cyste einmündet. Auf der Leberseite ist eine derartige Schichtung der Wand nicht vorhanden. Hier geht das Lebergewebe in eine bald ganz schmale, bald breitere Schicht eines zarten, zellenreichen Bindegewebes über mit einzelnen eingesprengten Leberzellen, was besonders bemerkenswert ist. Darauf folgt dann die Epithelschicht.

In einzelnen Cysten hat sich eine gelbe Masse abgelagert, von der sich wegen der notwendigen Schonung des Schnittes nicht entscheiden liess, ob sie aus Blut oder galligen Bildungen besteht.

An manchen Stellen (Fig. 6) — in viel grösserer Zahl in andern Stücken — umgiebt eine eigentümliche, gleichmässig rosa gefärbte Masse, welche sich bei starker Vergrösserung in ziemlich breite rote Fasern auflöst, unbestimmt geformte, bald dem Faserstoff, bald dem Schleimgewebe ähnliche Gebilde. Die zarten Fasern derselben setzen sich in die rosafarbenen Massen fort, quer in sie eintretend. Hie und da liegen Kerne in ihnen, deren Herkunft sich nicht erweisen liess, die aber an die der Gallengangsepithelien erinnern. Diese Gebilde sind anderwärts faserig und enthalten dann Bindegewebszellen, ja auch deutlich sichtbare gefüllte Blutgefässchen.

Die Leberzellen nehmen in Picro-Lithioncarmin die bekannte gelbliche Farbe an; ihre Kerne sind verschieden gross.

Stück II.

Enthält auch Bindegewebe, welches sich aber von dem in I gesehenen bedeutend unterscheidet. Denn:

1. ist es zellenarm, also altes fertiges Bindegewebe.

2. ist es nicht so regellos verbreitet, wie jenes, vielmehr ist es zu schmaleren, eben noch mit blossem Auge wahrnehmbaren, Zügen geordnet, welche eine Verdickung der Glisson'schen Scheide darstellen, meist zwischen den Läppchen verlaufen, an manchen Stellen aber auch Teile derselben, ja sogar einzelne Zellen umwuchern und mit der etwas verdickten Leberkapsel zusammenhängen. Dieses Bindegewebe findet sich auch in der Tiefe dieser Lebergegend und

ist deshalb wohl (im Gegensatz zu dem in No. I beobachteten, wie später zu besprechen sein wird) auf eine interstitielle Hepatitis zurückzuführen.

3. enthält es kaum einige der kleinen Gänge; die wenigen vorhandenen sind im Querschnitt mit Epithelien erfüllt.

4. sind auch microscopisch keine Cysten zu finden.

Die Leberzellenkerne färben sich in diesem Stücke im Allgemeinen nicht.

Stück III.

Nur in wenigen der hier grossen Cysten, welche nie unter einander in Verbindung stehen, ist noch Epithel zu sehen. Natürlich ist wegen des gegenseitigen Druckes keine einzige Cyste mehr rund. Die ganze zwischen denselben belegene Gewebsmasse besteht aus Bindegewebe, welches näher der Oberfläche der Cysten knorrige, wellig verlaufende Züge bildet, weiterhin lockerer wird, und vielfach Spalten und auch zellhaltige Schichten zeigt. An vereinzelten Stellen sieht man auffallender Weise noch wohlerhaltene Leberzellen, ausserdem heerdweise viele recht kleine Zellenstränge und geringe Erweiterungen derselben; in der Wand einzelner Cysten auch gefüllte Blutgefässe. Schliesslich fiel in diesem Stücke das Vorkommen krystallinischer, unregelmässiger, durchscheinender Tafeln innerhalb der Cysten auf; dieselben sind farblos und haben manchmal dunkle Körner in sich. Letztere verschwinden auf Zusatz von Salzsäure, sind also Kalkkörnchen, die Tafeln selbst widerstehen der Salzsäure, geben aber auch mit concentrierter Schwefelsäure und Jod-Jodkalium keine Cholestearin-Reaction. Dagegen scheiden sich dabei auf einigen Tafeln Fettsäure-Krystalle aus.

Stück IV ist so reich an Hohlräumen, dass seine Schnitte netzförmig aussehen, gleichfalls am reichsten an jungem Bindegewebe, und desshalb arm an Leberzellen.

Obwohl es nun mehr als wahrscheinlich war, dass die kleinen Gänge neugebildete Gallengänge seien, wurde an einigen Schnitten von Stück IV nach Gallenablagerungen in den Cysten gesucht. Es fanden sich dabei in einigen gelbe Massen wie in I, die mit der Gmelin'schen Salpetersäuremischung eine grüne Farbe erzeugten, also als gallenfarbstoffhaltige Stoffe anzusehen sind. Mithin müssen die Cysten, also auch die mit ihnen in Verbindung stehenden Gänge mit absonderndem Lebergewebe in Zusammenhang sein. Auch diese Thatsache spricht für ihre Natur als Gallengänge.

Das anatomische Ergebnis der Untersuchung ist also: In Teilen einer von interstitieller Entzündung befallenen

Leber hat eine massenhafte Neubildung von Gallengängen stattgefunden mit cystischen Erweiterungen ihrer blinden Enden oder mit seitlichen Ausbuchtungen. Die Cysten sind ausser den kleinsten der kleinen bereits abgeschnürt.

Wann und wie erfolgte die Cystenbildung?

Nimmt man ein sehr langsames Wachstum der Cysten an, so wäre vielleicht die Angabe der Frau, ihr Leib sei nach ihrer letzten, vor etwa 20 Jahren erfolgten, Entbindung stärker geblieben, auf beginnende Cystenbildung zu beziehen; will man nicht so weit zurückgreifen, so besteht doch sehr wahrscheinlich ein Zusammenhang der letzteren mit den vor 7 Jahren aufgetretenen Leberbeschwerden der Frau. Darnach wären die ältesten Cysten mindestens 7 Jahre alt. Der anatomische Befund erlaubt diesen Schluss durchaus; denn wenn die Cysten schnell gewachsen wären, so könnten sich im Stück III — dem der Mitte des Tumors entnommenen — mit dem vielen alten Bindegewebe und den dadurch gesetzten ungünstigen Ernährungsverhältnissen keine gesunden Leberzellen mehr vorfinden, was aber der Fall ist; vielmehr müssten sie längst zu Grunde gegangen sein.

Will man die Cysten in die allgemeine Ordnung der Cysten einreihen, so ist der Gedanke an Gallenstauung als Ursache naheliegend. Und in der That sprechen verschiedene Verfasser von Gallenstauungscysten. So erwähnt Frerichs (2) Erweiterungen an Gallengängen bei Cirrhose durch den Einfluss schrumpfenden Bindegewebes, ferner andre, in Folge von Verstopfung oder Zusammendrückung derselben entstandene. Er fügt hinzu: „Zuweilen entstehen auf diesem Wege sackförmige Hohlräume, Cysten, welche nach allen Seiten geschlossen sind. .... Cruveilhier (13) hat eine solche Anomalie abgebildet (Tome I. Livr. XII. pl. IV. fig. 3), leider ohne

genaue Details über den Krankheitsfall beizufügen." Schliesslich bemerkt Frerichs noch, dass bei Schafen, welche an Distoma hepaticum leiden, ampullenförmige Erweiterungen im Zusammenhang mit Gallengängen beobachtet worden seien.

Beschriebene Fälle sind meiner Kenntnis nach nicht häufig. Der von North (14) ist nicht ganz beweisend für Stauung, deutlicher scheint ein von Frarier (27) in den Bulletins de la Société anatomique niedergelegter. F. fand bei völliger Versperrung des duct. cysticus und choledochus die Lebergänge und ihre kleinen Aeste bedeutend erweitert; durch Aufschneiden derselben gelang es ihm, die Verbindung mit zahlreichen, in der ganzen Leber zerstreuten, bis haselnussgrossen Cysten nachzuweisen. Diese enthielten ein Gemisch von Galle und Eiter. F. spricht nicht ausdrücklich von Stauungscysten, setzt aber schweigend einen solchen Ursprung voraus.

Haben nun in unserem Falle die Cysten eine derartige Ursache? Beim Versuche des Nachweises stösst man sofort auf Schwierigkeiten. Denn es müsste der eine Stauung bewirkende Verschluss, wegen der unregelmässigen Verteilung der Cysten in der ganzen Leber, an zahlreichen verschiedenen Stellen eingetreten sein; eine Bedingung, für welche sich mangels vorhandener Steinbildung, Parasiten und schrumpfenden Bindegewebes kein Grund finden lässt. Auch Epithelwucherung als Verschlussmittel fehlt.

Ferner sprechen gegen eine ursächliche Stauung in unserm Falle zwei Gründe und zwar:

1. Die ganz plötzliche Erweiterung von Gängen (siehe Fig. 1).

2. Das Vorhandensein scharf vorspringender Scheidewände (Fig. 4, a) zwischen benachbarten, aus demselben

Gange sich abzweigenden, Hohlräumen. Denn da sich in diesen Zwischenwänden nichts findet, was für besondere Widerstandsfähigkeit spricht, so müssten dieselben unter dem Drucke einer aufgestauten Flüssigkeit längst verschwunden oder wenigsteus abgeplattet sein, wie die Nierenpapillen bei Harnstauung.

Ausserdem muss ich bekennen, dass mir die Bildung von Gallengangscysten durch Stauung überhaupt nicht recht fasslich erscheint. Da nämlich nach unsern anatomischen Kenntnissen die interlobulären Gallengänge nicht blind enden, sondern als Gallencapillaren sich in's Innere der Läppchen hinein fortsetzen, so wäre bei eintretendem Verschlusse eines Gallenganges zwar eine Erweiterung desselben, wie auch der kleineren in ihn einmündenden Aeste zu erwarten, nicht aber die Bildung blinder Hohlräume. Demnach möchte ich auch in dem oben erwähnten Falle von Frarier das Vorkommen von Gallengangscysten nicht ohne Weiteres als Folge des Verschlusses des duct. cysticus ansehen, sondern halte eine Unabhängigkeit beider Erscheinungen nicht für ausgeschlossen.

von Recklinghausen (1) hat in einer grossen Arbeit über die Entstehung von Schleimcysten sich auch über die der Flimmercysten in der Leber geäussert, welche Friedreich (4), Eberth (3) und er selbst beobachteten. Er führt die Cystenbildung auf eine vorhergehende Myxadenitis hyalinosa, beziehungsweise fibrosa, zurück, die nachweislich an einzelnen Stellen zu dauernder Versperrung führte. Die Erweiterung leitet er dann vom Fortbestehen der Absonderung des Schleimes seitens der Schleimdrüschen im Verein mit der ausserordentlichen Quellbarkeit des Schleimes ab.

In unserm Falle liegt die Sache anders. Die sich

erweiternden Gänge sind neu entstandene, pathologisch, nicht physiologisch vorhandene; sie haben keine Schleimdrüsen und eine Myxadenitis fehlt.

Ueberhaupt sind wohl die einzeln auftretenden Cysten — v. Recklinghausen, Eberth und Friedreich fanden nur je eine — von den massenhaften zu trennen.

Die vielfach [Juhel-Rénoy(8), Sabourin(9), Courbis(11), Bristowe(20), Babinski(26), Joffroy(28), Leboucher(29) u. A.] beschriebenen, gemeinsam vorkommenden Leber- und Nierencysten werden auf eine Anlage im Mutterleibe zurückgeführt. In unserm Falle waren die Nieren normal.

Von der Sabourin'schen (10) Einteilung in 1. eigentliche Gallencysten von grösseren Kanälen, 2. angiomatöse biliäre Cysten aus Kanälen, welche aus Leberzellbalken (bei Cirrhose) entstanden sind, 3. Cysten aus vasa aberrantia, 4. Cysten aus Schleimdrüsen der Gallengänge, 5. mikroscopische Cysten durch noduläre Hyperplasie und Adenome — von dieser Einteilung komme ich noch später auf No. 2 und 5 zurück.

Nach Ausschluss aller jener Ursachen, welche Cysten hervorzurufen im Stande sind, muss man die Möglichkeit, die Cysten seien echte Neubildungen, Adenome, in Betracht ziehen. Für ihre Natur als solche spricht zunächst der Umstand, dass nach der per exclusionem geführten Beweisführung nichts anderes mehr übrig bleibt. Wichtiger ist aber das, nach der so äusserst früh erfolgenden Abschnürung, fortgesetzte Wachstum der Gebilde. Ein so andauerndes Wachsen pflegen wir ja als eines der Kennzeichen von Geschwülsten anzusehen. Auch auf die kleinen Gänge müssen wir den Namen „Geschwulst" anwenden. Wir haben zum Teil blind endende Gallengänge vor uns. Dieselben lassen sich, da normaler Weise solche

nicht vorhanden sind, nur als seitliche Auswüchse andrer auffassen, und verdienen somit den Namen „Sprossen" oder „Knospen". Diese Knospen sind dann teils massiv, ohne Lichtung, „Vollknospen", und bilden erst nach einer gewissen Zeit an ihren Enden einen sich später abschnürenden Hohlraum — oder sie erscheinen gleich von vornherein als „Hohlknospen", Ausbuchtungen, welche tiefer und tiefer werden und sich schliesslich abschnüren. Es ist dies ein Vorgang, wie er sich z. B. auch bei der Bildung des Ovarial-Kystoms zeigt; bei diesen sind es die Drüsenschläuche, welche seitliche Sprossen treiben; diese werden dann zu Cysten.

Darnach würden unsre Cysten als Cystadenome der Gallengänge zu bezeichnen sein. Es liegen mehrere Beobachtungen über Adenome in der Leber vor. Betrachten wir einige näher des Vergleiches wegen!

Kelsch und Kiener (36) haben 1876 in einer Arbeit über Adenome in diesem Organ eine Trennung derselben in zwei Arten vorgenommen und sie als „adénomes hépatiques" und „adénomes biliaires" unterschieden. Sie fanden (Observation I und II) knotige Leberzellenadenome, wie sie Griesinger und Rindfleisch sowie Eberth (39) an einem in Zürich zur Beobachtung gekommenen Falle schon beschrieben hatten. Dieselben entstanden durch Sprossung von Leberzellenbalken oder durch allseitiges Wachstum der Lobuli. Ihre Zellen zeigten Kernvermehrung und Vermehrung ihrer selbst durch Teilung, und die von ihnen ausgekleideten Kanäle bildeten ein unregelmässiges Maschenwerk: „Adénome hépatique".

Gleichzeitig fanden die beiden Forscher (in Observation II) in dem Bindegewebe der sehr heftigen Hepatitis auffallend viele neue Gallengänge. Gegabelt, netzartig verbunden, oft bedeutend erweitert, sprungfederförmig gewunden, verbreiten sich diese Röhren in vielen Verzweigungen um die in Atrophie begriffenen Lobuli, dringen sogar in's Innere derselben ein und setzen sich an die Stelle der Leberbalken. Sie finden sich auch zu Nestern vereinigt, in denen sie von einander durch Wände aus jungem Bindegewebe getrennt werden. Ihr einschichtiges Epithel hat in den kleinsten Gängen einen deutlichen Kern und wenig Protoplasma, in den grösse-

ren Gängen ist das Epithel cubisch, in den grössten cylindrisch. Lichtungen sind kaum oder gar nicht zu erkennen.

In günstigen Schnitten ist der Uebergang von Leberbalken in diese Kanäle zu sehen und die allmähliche Veränderung der Leberzellen (S. 647).

An anderen Stellen bilden dieselben kein Netz, sondern durchziehen regellos das Bindegewebe, welches an Stelle des völlig verschwundenen Lebergewebes getreten ist. Sie sind hier oft buchtig und mit seitlichen Ausläufern versehen und enden oft in einfache oder doppelte, gewöhnlich sehr erweiterte Blindsäcke. Ihr Epithel ist 1—3schichtig, cubisch oder cylindrisch. „Diese Zellen sind nichts anderes, als die Epithelien von Gallengängen mittlerer und grösserer Weite." Kelsch und Kiener knüpfen daran die Bemermerkung: „Wir sind versucht, den Namen »Polyadénomes biliaires« auf diese eingekapselten oder freiverbreiteten Haufen von Ausführungsgängen anzuwenden und eine gewisse Analogie, einen gewissen Parallelismus, zwischen der Vermehrung der absondernden Drüsenteile (adénomes hépatiques) und der Neubildung und knotigen Anhäufung der Abfuhrwege (adénomes biliaires) zu sehen."

Greenish (34) wurde 1882 durch Befunde an 2 von 3 beobachteten Fällen von Adenomen in der Leber gleichfalls zur Trennung von Leberzelladenomen und Gallengangsadenomen gebracht. Ich lasse seine Beobachtung No. I im Auszuge folgen: Im rechten Leberlappen eines 61jährigen Mannes sass ein reichlich erbsengrosser, runder, scharf abgegrenzter, derber Knoten, vom Lebergewebe durch einen Bindegewebssaum abgetrennt; er besteht der Hauptmasse nach aus schmalen, vielfach gewundenen, verzweigten und unter einander zusammenhängenden Schläuchen und Cylindern, eingebettet in Bindegewebe. Die Zellen derselben sind kaum halb so gross, wie die Leberzellen und gleichen am meisten denen der kleinen Gallengänge. Das Gesammtaussehen der zelligen Gebilde erinnerte gleichfalls sehr an das von Gallengängen. Epithel 1—6 schichtig. Lichtung vorhanden oder fehlend. Am Rande der Geschwulst ausserdem Kanäle, die leicht als Gallengänge zu erkennen waren; sie setzten sich, wie vielfach zu sehen, in jene Gebilde fort, wobei sich ihre Zellen allmählich in die jener umformten. Benachbarte Leberzellen mit Fett infiltriert.

In seiner Beobachtung II beschreibt Greenish in der Leber eines 75jährigen Weibes eine bohnengrosse, derbe im Schnitt körnige, einer acinösen Drüse ähnliche Geschwulst. Sie hat eine Bindegewebskapsel und wird im Innern durch Bindegewebswände in Läppchen geteilt. Diese sehen im Schnitt verschieden aus, zum Teil

erinnern sie weder in ihrer Form noch in der Anordnung und Beschaffenheit der Zellen an normales Lebergewebe oder überhaudt an ein physiologisches Drüsengewebe.

Die Zellen erinnern in den Randgegenden der Läppchen noch am ehesten an Leberzellen, im Inneren durchaus nicht mehr. Man sieht einen allmähligen Uebergang dieser in jene und ebenso einen Uebergang jener in die Epithelien von Cylindern, welche denen der Beobachtung I gleichen, somit also eine Fortsetzung von Gallengängen darstellen.

Greenish fügt hinzu: „Diese Bilder sprechen dafür, dass auch in diesem Falle die neugebildeten Drüsenelemente aus den Gallengängen hervorgegangen sind, nur dass die Zellen zum Teil eine höhere Entwicklungsstufe erreicht haben, als im vorigen Falle.“ Zu diesen Gebilden rechnet G. noch einen Fall, den Wagner (38) (S. 473) beschreibt.

Birsch-Hirschfeld (33) lässt in seinem Lehrbuch p. 953 gleichfalls die Möglichkeit der Adenombildung durch Wucherung des Gallengangepithels offen. Er sah in einer Leber massenhafte Knoten verschiedener Grösse, „zwischen ihnen an manchen Stellen umfängliche Wucherung schwieligen Bindegewebes. Hier nun ..... bedeutende Wucherung des Epithels, der intraacinösen Gallengänge, durch welche dieselben zum Teil in ganz solide Zellmassen umgewandelt wurden; ferner fanden sich an denselben auch sinusartige Ausbuchtungen und solide Sprossen.“

Sabourin (9) veröffentlichte 1882 Beobachtungen über gleichzeitig vorkommende Leber- und Nierencysten.

I. In einem Fall von „teilweiser cystischer Entartung der Leber und Nieren bei granulirter Cirrhose und Bright'scher Krankheit“, fand S. die Bindegewebszüge in der Leber voll alter und neuer Gallengänge. Die umschlossenen Lebergewebsreste erlitten oft in geschlossener Masse die Umbildung in solche. Die alten Gänge zeigten eine chronische, allgemeine Entzündung mit Verstopfung durch Epithelpfröpfe. Die neuen gingen sichtbar aus Leberzellenbalken hervor; einige schon erweitert. Epithel einschichtig. Ferner fand er einen Heerd kleiner Hohlräume in einer Form, die ihn zur Bezeichnung „angiomes biliaires“ veranlasste, und schliesslich grosse ein- und mehrkammerige Cysten. Eine Einmündung von Gallengängen in diese hat er nicht gesehen, aber wegen der verschiedenen Weiten der Hohlräume nimmt er doch eine Entstehung der Cysten aus den Gallengängen an, wobei er die „angiomes biliaires“ als ein Mittelglied betrachtet. Er stellt die Entstehungsweise der Cysten so dar: „In Leber und Nieren verliert durch das

Vorhandensein der Cirrhose eine grosse Zahl der Drüsenbestandtheile alle »caractères fonctionels«, ihr Epithel kehrt durch eine Reihe von Veränderungen zum »état indifférent« zurück." Diese sollen dann, wie es die Regel bei der Cirrhose zu sein scheine, atrophiren. „Aber", fährt er fort, „durch eine Abweichung von diesem gleichsam normalen Vorgang, eine Abweichung, deren Ursache in ihrem Wesen uns entgeht, wird dieser Uebergangszustand der Zeitpunkt, in dem das Epithel .... auf eigne Faust wächst, ohne dass irgend etwas im gestaltlichen oder mikrochemischen Verhalten bliebe, was an den früheren Zustand dieses Epithels erinnerte. Nur ihr Sitz kann beweisen, dass es früher arbeitendes Epithel der Leber und Nieren gewesen sei."

S. erklärt seine Cysten für „echte cystische Epitheliome" und setzt sie den polyadénomes von Kelsch und Kiener zur Seite. Er hält den Vorgang für „processus épithélial primitif".

Eine zweite Beobachtung zeigte in dem cirrhotischen Gewebe viele neue Gänge und Massenumformung einer ganzen Gegend von Leberzellbalken in „pseudocanalicules biliaires", oft mit blinden Enden versehen, in denen bräunlich-grüne Klumpen lagen. Ausserdem waren wieder einige Gallengangsangiome vorhanden, Cysten aber nicht; der Vorgang war also nicht so weit gediehen, wie in der ersten Beobachtung.

Indem er nun seinen Fall den polyadénomes von Kelsch und Kiener anreiht, knüpft er folgenden Schluss über die Geschichte der gesehenen Epitheliome daran; er sagt: „Wenn auch das regelmässige Schicksal der neugebildeten Kanäle die allmähliche Atrophie ist, so ergiebt sich aus dieser Gesammtheit von Thatsachen, dass wir einige Arten der Abweichung von dieser Atrophie-Entwicklung kennen:

1. Durch Wucherung ihres Epithels und Auswachsen desselben zu blinden Enden (cul-de-sac) können diese neuen Gallengänge zu polyadénomes (Kelsch und Kiener) werden.

2. Durch ganz besondere Entwicklung ihres Epithels an der Oberfläche können diese neuen Kanäle der Entstehung angiomatöser Geschwülste voraufgehen, welche wegen ihrer Ableitung von den Gallengangs-Netzen den Namen Gallengangs-Angiome verdienen. Diese Veränderung sitzt mitten im cirrhotischen Gewebe.

3. Gallencysten- „secundärer Erweiterung der Angiome."

Ein dritter Fall war wie der erste.

Die bisher beschriebenen und von mir angezogenen Fälle von Gallengangsadenomen haben zum Teil allerlei

mit dem unsrigen gemeinsam, und doch deckt sich keiner völlig mit ihm. Am wenigsten ähnlich sind ihm die beiden Greenish'schen Fälle, weil ihnen die Cysten fehlen. Der von Birch-Hirschfeld kommt ihm näher, denn die „soliden Zellmassen zeigten auch sinusartige Ausbuchtungen." Kelsch und Kiener beschreiben Buchten, Vortreibungen, Schlängelungen der Röhren und schliesslich auch „einfache oder doppelte, gewöhnlich sehr erweiterte, blinde Endigungen." Diese letzteren sahen wir auch in unserm Falle (Fig. 3 u. 4) und fassten sie als kleinste, noch nicht abgeschnürte Cysten auf. Also etwas Gemeinsames!

Sabourin's Angiome fehlen freilich in unserm Falle, jedoch ist dies kein wesentlicher Unterschied, da das Bild eines Angiomes nur durch die grössere Menge erweiterter Gänge hervorgerufen wird.

Die Beobachtung von Kelsch und Kiener kommt also der unsrigen am nächsten.

Zu beachten ist ferner ein von Hueter (6) 1887 beschriebener Fall. Auf der chirurgischen Klinik in Göttingen wurde einem 11jährigen Mädchen eine, 2½ ltr. bräunlich-grauer Flüssigkeit haltende, Cyste von der untern Leberfläche entfernt. Nachdem sie 1 Jahr in Alkohol gelegen hatte, untersuchte sie H. in dem pathologischen Institut.

Wand bindegewebig, ½—4 mm. dick, umgeben von einem sich verdünnenden und allmählich aufhörenden Mantel von Lebergewebe. In ihr sass eine zweite apfelgrosse, mit der grossen durch eine Oeffnung in Verbindung stehende Cyste, und eine ganze Anzahl kleinerer befand sich in der Wand der grossen. Microscopisch ergab sich daselbst Verfettung der Leberzellen und eine Bindegewebswucherung von der Unregelmässigkeit der Verbreitung, wie in unserm Falle. An wenigen Stellen cyanotische Atrophie. Das Epithel der mittelgrossen (microscopischen) Cysten cylindrisch, das der grösseren mehr abgeplattet. Die Cysten waren rund oder eiförmig,

oft gebuchtet; er sah mit demselben Epithel ausgekleidete Gänge in sie einmünden, welche sich oft mit andern gabelig vereinigten.

Der Befund ist also, abgesehen von der gleichgültigen Verschiedenheit des auskleidenden Epithels dem unsern wohl gleich. Hueter selbst denkt an die Möglichkeit der Bezeichnung „Cystadenoma“.

Zum Schluss muss ich noch auf eine Beobachtung Naunyn's (24) eingehen.

Dieser fand in der ganzen Leber graue Fleckchen von höchstens Hirsekorngrösse, die auf Druck eine, völlig gewöhnlicher Galle gleichende, Flüssigkeit von sich gaben. Im microscopischen Schnitt zeigten die Geschwülstchen, welche in jungen Verdickungen der Glisson'schen Scheide lagen, viele Lücken. Dieselben haben selten runde oder eiförmige Gestalt, sind meist buchtig, indem Bindegewebspapillen in sie vorspringen. Sie stehen unter einander in Verbindung, sind von Pflasterepithel überzogen, „das auf's Genaueste dem der feineren Gallengänge gleicht“, und enthalten gelbe formlose Massen. Hin und wieder liess sich im Schnitte die Einmündung von Gallengängen in die Cysten sehen. (Die von N. beigefügte Zeichnung gleicht den unsern völlig). „Man sieht dann in einzelnen Fällen das Lumen derselben sich plötzlich zu einem ziemlich umfangreichen Hohlraume erweitern, während das Epithel des Gallenganges in das die Wand des Hohlraumes auskleidende continuierlich übergeht. Der betreffende Gallengang scheint mit dieser Erweiterung stets zu enden, wenigstens war ein Zusammenhang letzterer mit einem zweiten Gallengange niemals nachzuweisen.“

Ausser diesen Formen finden sich, gleichfalls in Verbindung mit Gallengängen stehende Hohlräume mit vielen Ausbuchtungen, welche durch eigenes Wachstum immer tiefer werden, während gleichzeitig bindegewebige Wucherungen sie an einzelnen Stellen wieder verengern. So entsteht ein „System höchst unregelmässiger, bald spaltartiger, bald gangartiger, unter einander vielfach communicierender Hohlräume.“ Hat die Geschwulst Mohnkorngrösse erreicht, so wächst sie nicht mehr „rein passiv unter dem Druck aufgestauter Galle“, sondern durch knospenartige Epithelsprossen der Wand, welche in das Bindegewebe hineinwuchern, sich schliesslich aushöhlen und mit der Mutterhöhle in Verbindung bleiben. Dieser Befund deckt sich bis auf die fehlende Abschnürung in allen Einzelheiten mit dem unseren.

Naunyn hat seinen Fall Cystosarcoma hepatis ge-

nannt; indess scheint es doch wohl gerechtfertigt, ihn dem Hueter'schen und meinem anzureihen und die drei Neubildungen, vielleicht auch den Fall von Kelsch und Kiener, als Gallengangs-Cystadenome zu bezeichnen. Vielleicht gehört zu ihnen noch der eine oder andre Fall der beigefügten Litteratur, z. B. der von Sabourin. Beweisend ist keiner.

Die Cysten erreichen, wie wir gesehen haben, durch andauerndes Wachstum bedeutende Grössen. Es liegt dabei nahe der Gedanke an eine mögliche Rückbildung einer Anzahl derselben, welche etwa eine geringere Kraft der Ausbreitung besitzen. Zur Prüfung dieser Frage muss ich auf einen oben beschriebenen Befund eingehen und zwar auf die Gebilde, deren eines Fig. 6 zeigt.

Diese Dinge möchte ich für Schnitte von Hohlräumen halten, da die eigentümlich hyalin aussehende Masse a im Schnitte einen völligen Ring darstellt, und da nach Anfertigung einer Reihe von Schnitten in den letzten derselben diese Masse eine mehr flächenhafte Verbreitung hatte. Der Verdacht, sie stelle die veränderte Wand einer Cyste dar, ist naheliegend, und man könnte an einen Rückbildungsvorgang denken. Was aber bedeutet die eigentümliche Füllmasse? Sie ähnelt, wie wir wissen, bald dem Faserstoff, bald dem Schleimgewebe, zeigt in andern Schnitten Bindegewebe mit deutlichen Kernen, ja selbst gefüllte Gefässe, sodass man an einen fortschreitenden Vorgang, an das Bild einer Vene mit Organisation eines Thrombus erinnert wird. Nur liegt ein wesentlicher Unterschied gegenüber der Thrombenorganisation darin, dass die Cysten keinen einer Organisation fähigen Inhalt besitzen. Angenommen, es habe sich vor der Entwicklung dieser Füllmasse ein solcher in den Cysten nicht gebildet — und nichts spricht dafür, dass

es geschehen sei —, so ist eine Entwicklung von Gewebe aus der Cystenwand heraus, an welche man demnächst denken müsste, ein Vorgang, für den man vergeblich eine Analogie sucht.

Sabourin (9. S. 220 und 221) beschreibt bei Besprechung der Cysten ähnliche Gebilde als „des tissus fibro-muqueux“ und bildet sie auch ab. Er redet von einer Art Heilung und nennt diese Gebilde geradezu „Cystenleichname“. Ob diese Auffassung richtig ist, lässt sich jetzt noch nicht entscheiden, vielleicht später, wenn erst mehr Beobachtungen dieser merkwürdigen Gebilde vorliegen werden.

Eine weitere zu erörternde Frage ist die nach dem Zusammenhang zwischen der Entwicklung der Adenome und der des vorhandenen Bindegewebes.

Wir haben, wie bemerkt, in der vorliegenden Leber zwei Arten von Bindegewebe, welche sich in Beziehung auf ihre Verbreitungsform, ihr Alter, ihren Gehalt an Gallengängen und durch ihren Sitz im Organ deutlich von einander unterscheiden. Die eine Art verdankt einer Hepatitis interstitialis ihren Ursprung, ist alt und kommt überall da vor, wo die Cysten fehlen; die andre besitzt im Gegensatze zu jener als Zeichen der Jugend eine grosse Menge von Zellen, und findet sich nur in der Umgebung der kleinen Cysten und Gallengänge, deren Gebiet sie nie weit überschreitet. Es muss also ein engerer Zusammenhang zwischen dem jungen Bindegewebe und der Adenombildung bestehen, als zwischen dem alten und diesen Gebilden. Daher muss man, so meine ich, bei Untersuchung der Frage nach dem Verhältnis zwischen der Entstehung des Bindegewebes und der der Adenome diese beiden Arten von Bindegewebe aus einander halten.

Was zunächst das alte, durch Hepatitis entstandene,

betrifft, so scheint mir nicht viel Grund für die Annahme vorhanden zu sein, seine Entstehung habe die der Cystadenome bewirkt. Denn Cirrhose ist eine ebenso häufige Krankheit, wie die Adenome eine selten beobachtete sind. Allerdings sind Cysten (Frarier, 9.) wie auch Adenome (Simmonds, 31.) häufig gerade in cirrhotischen Lebern beobachtet worden, aber damit ist, bei der verhältnismässig geringen Zahl von Beobachtungen dieser epithelialen Gebilde, ein ursächlicher Zusammenhang zwischen beiden Krankheiten noch nicht erwiesen. Ich betrachte daher vorläufig die vorhandene Hepatitis und die Adenombildung als unabhängig von einander.

Das junge Bindegewebe anlangend, meine ich ebenfalls, dass es nicht die Mutter der Adenome sei, sondern halte das umgekehrte Verhältnis für wahrscheinlicher. Wir finden ja überhaupt in der Leber eine Bindegewebsentwicklung als Antwort auf die mannigfaltigsten Reize.

So werden die Blasen des ein- wie des mehrkammerigen Echinococcus von Bindegewebe umgeben, und zwar die letzteren nicht nur in ihrer nächsten Nähe; bei Syphilis, bei Stauungen des Pfortaderblutes wie der Galle erscheint Bindegewebe. Für besonders wichtig aber halte ich wegen der Analogie der Fälle die Entstehung desselben im Gefolge epithelialer Vorgänge. Nach Orth (16) können sich knotige Hyperplasieen durch eine förmliche bindegewebige Kapsel von ihrer Umgebung abgrenzen. Eberth machte einen gleichen Befund in dem Griesinger-Rindfleisch'schen Falle von hyperplastischen Knoten der Leberzellenbalken; die grösseren derselben waren von einer zarten Kapsel jungen Bindegewebes umgeben. Kelsch und Kiener (36), Greenish (34), Willigk (41), Jungmann (37) sahen Aehnliches. Nach diesen Beobachtungen erscheint die Behauptung, die Gal-

lengangsentwicklung sei die Ursache des Hervorspriessens jungen Bindegewebes, als durchaus zulässig. Sie erhält noch eine Stütze in dem Umstand, dass mit zunehmendem Alter der Cysten auch das Bindegewebe an Masse zunimmt.

Wir kommen nun zur Frage nach dem Ursprunge der Gallengänge. Ueber den Ursprung solcher Gänge sind, soweit die bei Cirrhose und acuter Leberatrophie neugebildeten in Betracht kommen, die Pathologen verschiedener Ansicht. Seit längerer Zeit nahmen viele, besonders Klebs an, sie seien nichts als veränderte Leberbalken, andre dagegen erklärten sie für Gallengänge, seitdem ihr Zusammenhang mit den interacinösen Gallengängen nachgewiesen war (Waldeyer, Cornil), und behaupteten meist, sie entständen durch Knospung aus diesen.

Nun beobachten Charcot und Gombault, welche zusammen über Gallengänge arbeiteten, den Zusammenhang der fraglichen Gebilde nicht nur mit den normalen Gallengängen, sondern auch „à plein canal“ mit den Leberzellenbalken, wobei sich die Zellen letzterer allmählich umwandelten.

Kelsch und Kiener (32) beschrieben in einer gleichzeitig gemachten, aber später, als der Aufsatz von Charcot und Gombault, veröffentlichten Arbeit dasselbe, und gaben sogar eine vortreffliche Abbildung des kegelförmigen Mittelstückes, auf dem sich eine Vermehrung und Umwandlung der Leberzellen und eine Verjüngung der Leberbalken in die dünneren Gallengänge vollzieht.

Ackermann (35) hat auf Grund von Injectionspräparaten die Richtigkeit derartiger Angaben bestritten, indes kommt Orth neuerdings auf jene zurück und bildet eine solche Stelle ab (16. Bd. I Fig. 196), ohne die Entstehung durch Knospung für unmöglich zu halten.

In unserem Falle muss, trotzdem die Neubildung hier mutmasslich nicht durch Cirrhose bewirkt ist, auch eines von beiden stattgefunden haben, da ein drittes nicht denkbar ist. In der That sind bei Adenombildung und bei primärem Lebercarcinom beide Entwicklungsarten beobachtet worden. Jungmann (37) sah in einem Falle von Adenom, welches in Gestalt zahlreicher neugebildeter Gallengänge auftrat, stellenweise eine unmittelbare Fortsetzung derselben in Leberzellenbalken. Naunyn (42) kommt durch Beobachtung primärer Leberkrebse zu dem Schluss (S. 730), „dass sich die Epithelzellen der Gallengänge durch Wucherung an der Bildung von Geschwülsten beteiligen, die zweifellos als Carcinome anzusehen sind. Die Zellen der Neubildungen — fährt er fort — von epithelialem Character, die sogenannten Krebszellen, gehen jedenfalls nicht selten aus einer Wucherung der Gallengangsepithelien hervor; ob auch die Leberzellen sich an der Wucherung beteiligen, gelang mir nicht mit Sicherheit festzustellen; die Beobachtung des Ueberganges des Neoplasmas in das normale Leberparenchym schien dafür zu sprechen." Waldeyer (43) bestätigt Naunyn's Beobachtung. Perls (44) sah den Uebergang von „durch Bindegewebswucherung abgeschnürten Leberzellhaufen zu Carcinomalveolen" ganz deutlich.

Es sind also in der That bei diesen epithelialen Neubildungen beide Entstehungsarten beobachtet worden.

In unserm Falle sehen wir Knospung in Gestalt solider Epithelstränge, und zwar anscheinend nur an neugebildeten Gallengängen. Ob auch eine Umwandlung von Leberzellen stattgefunden hat, ist nicht genau zu sagen. Im Stück IV habe ich zwar an einzelnen Stellen, wo die Grenze zwischen Binde- und Lebergewebe verhältnismässig scharf war, in diesem Grenzgebiete wiederholt

Zellenstränge gesehen, deren Aussehen für eine solche Umwandlung sprach. Ihre Zellen waren nämlich kleiner als Leberzellen, ähnelten also in der Beziehung den Gallengangsepithelien; wiederum aber unterschieden sie sich von letzteren durch die gelbliche Farbe ihres Leibes. Ihr Aussehen hat also von dem beider Zellenarten etwas. Da ich aber trotz langen Suchens Uebergänge dieser Stränge in Leberzellenbalken nicht gefunden habe, so muss ich die Frage offen lassen.

Bezüglich der Adenomentwicklung haben wir keine Ursache gefunden. Es muss demnach, wie so oft, genügen, den Fall in eine Gruppe von Erscheinungen einzureihen, deren Bau und sichtbare Wachstumsvorgänge uns bekannt sind, wenn uns auch die Ursachen der letzteren entgehen.

Herrn Professor Orth, meinem hochverehrten Lehrer, welcher in liebenswürdigster Weise diese Arbeit leitete, erlaube ich mir für seine Güte und Unterweisung den innigen Dank des Lernenden auszusprechen.

Figur 3 und 5 sind bei 340facher, Figur 4 und 6 bei 160facher Vergrösserung gezeichnet.

Literatur.

1. von Recklinghausen, Ueber die Ranula, die Cyste der Bartholin'schen Drüse und die Flimmercyste der Leber. Virchow's Archiv Bd. 84. S. 425.
2. Frerichs, Klinik der Leberkrankeiten.
3. Eberth, Cyste mit Flimmerepithel in der Leber. Virchow's Archiv Bd. 35. S. 478.

4. Friedreich, Cyste mit Flimmerepithel in der Leber. Virchow's Archiv Bd. 11. S. 466.
5. Davaine (über multiple Lebercysten), Gazette des Hôpitaux. 1852. und Schmidt's Jahrbücher[1]) Bd. 75. S. 282.
6. Hueter, Ein grosses Cystom der Leber. Göttinger Diss. 1887.
7. Bouchut (Lebercysten), Gazette des Hôpitaux. 1872, und Schmidt's Jahrbücher Bd. 158. S. 248.
8. Juhel-Rénoy, Observation de dégénérescence kystique du foie et des reins. Révue de médecine. Paris 1881. p. 929 und Centralblatt der med. Wissensch. 1882. S. 398.
9. Sabourin, Contribution à l'étude de la dégénérescence kystique du foie et des reins. Archives de physiologie normale et pathologique. 1882. p. 63, und Centralbl. f. d. med. Wissensch. 1882. S. 760.
10. Sabourin, A propos de deux kystes du foie d'origine biliaire. Le progrès médical. Paris 1884. Nr. 20.
11. Courbis, Note sur une dégénérescence kystique du foie et des reins. Lyon médical. 1877. No. 16, und Jahresberichte von Virchow-Hirsch. 1878. I. S. 239.
12. Cruveilhier, Anat. pathol. générale. II. S. 835.
13. Cruveilhier, Anat. path. du corps humain. Paris 1829—1835. Tome I. Livraison XII. p. 4. fig. 3.
14. North, Case of a cystic tumour of the liver, caused by impacted gallstone in common bile-duct. New-York. Medical Records. 1882. I. p. 344 und Virchow-Hirsch's Jahresber. II. S. 179.
15. Virchow's Archiv Bd. I. S. 114. Anmerkung.
16. Orth, Lehrb. d. spec. path. Anat. 1887. Bd. I.
17. British medical Journal. 1874. p. 700 (Operation einer Lebercyste) und Centralblatt f. Chir. 1875. S. 176.
18. Rokitanski, Lehrb. d. path. Anat. Wien 1861. Bd. 3. S. 263.
19. Wilks, Colloid Diseases of the liver. Transactions of the Pathological Society of London. 1859. Vol. 10. p. 178.
20. Bristowe, Association of cystic Disease of the liver and kidneys. Transact. of the path. Soc. Lond. 1859. Bd. 10. S. 174.
21. Hare, Transact. of the path. Soc. Lond. 1859. Bd. 10. S. 182.
22. Bristowe, Cystic Disease of the Liver, associated with similar Disease of the kidneys. Ibidem. 1856. Bd. VII. S. 229.
23. Virchow, D. krankhaft. Geschwülste.

1) Sind 2 Bücher angeführt, so enthält das zweite nur ein Referat.

24. Naunyn, Ueber eine eigentümliche Geschwulstform der Leber (Cystosarcoma hepatis). Müller's Arch. 1866. S. 710.

25. Baraduc, Kystes du foie. Bulletins de le Société anatomique de Paris. 1876. S. 247.

26. Babinski, Kystes multiples du foie et des reins. Bullet. de la Soc. anat. Paris 1882. S. 341.

27. Frarier, Hépatite avec dilatations des canaux biliaires, consécutive à une atrésie du canal choledoche. Ibidem. 1866. p. 56.

28. Joffroy, Dégénérescence kyst. des reins et du foie. Ebendaselbst. 1868. S. 231.

29. Leboucher, Kystes nombreux du foie et des reins. Ebendas. 1869. S. 243.

30. Calot, Dilatations des voies biliaires. Kystes purulents du foie. Ebendas. 1870.

31 Simmonds, Die knotige Hyperplasie und das Adenom der Leber. Arch. f. klin. Med. 1884. Bd. 34. S. 388.

32. Kiener et Kelsch, Note sur la néoformation de canalicules biliaires dans l'Hépatite. Archives de physiol. norm. et pathol. Paris 1876. S. 778.

33. Birch-Hirschfeld, Lehrb. d. path. Anat. 1877. S. 953.

34. Greenish, Ueber d. Adenom d. Leber. Wiener med. Jahrbücher. 1882. S. 411.

35. Ackermann, Ueber d. Neubild. von Gallengängen in der menschl. Leber. Sitzungsberichte d. naturforsch. Gesellsch. Halle, 28. Febr. 1880.

36. Kelsch et Kiener, Contributions à l'histoire de l'adénome du foie. Arch. de phys. norm. et path. Paris 1876. S. 622.

37. Jungmann, E., Ein Fall von cirrhot. Leber mit Adenombild. und Uebergang in Carcinom. Diss. Berlin 1881.

38. Wagner, E., Drüsengeschwulst der Leber. Archiv der Heilk. 1861. S. 473.

39. Eberth, D. Adenom der Leber. Virchow's Arch. 1868. Bd. 43. S. 1.

40. Friedreich, Ueber multiple knotige Hyperplasie der Leber und Milz. Virch. Arch. 1865. Bd. 3. S. 48.

41. Willigk, Beitrag zur Histogenese des Leberadenomes. Virchow's Archiv. 1870. Bd. 51. S. 208.

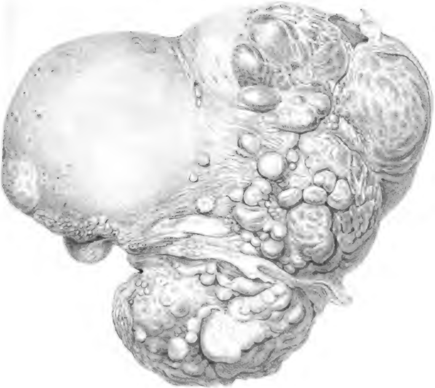
42. Lancereaux, Contribution à l'étude de l'hépato-adénome (adénome hépatique) etc. Gazette médicale de Paris. 1868. Bd. 23. Lieferung 45 und 50.

43. Naunyn, Ueber d. Entw. der Leberkrebse. Müller's Arch. 1866. S. 717.

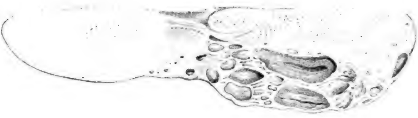
44. Waldeyer, Die Entw. d. Carcinome. Virch. Arch. 1872. Bd. 55. S. 218.

45. Perls, Zur Histologie d. Lebercarcinome. Virch. Arch. 1872. Bd. 56. S. 448.

1.



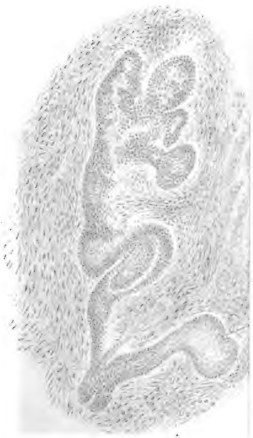
2.



3.



4.



DE ARBITRIS EXTERNIS, QUOS GRAECI ADHIBUERUNT AD LITES ET INTESTINAS ET PEREGRINAS COMPONENDAS, QUAESTIONES EPIGRAPHICAE.

DISSERTATIO
INAUGURALIS PHILOLOGICA
QUAM
AMPLISSIMI PHILOSOPHORUM ORDINIS
CONSENSU ET AUCTORITATE
IN
ACADEMIA GEORGIA AUGUSTA
AD
SUMMOS IN PHILOSOPHIA HONORES
RITE CAPESSENDOS
SCRIPSIT

ERICUS SONNE
VISMARIENSIS.

GOTTINGAE, MDCCCLXXXVIII.

UDALRICO

DE WILAMOWITZ-MOELLENDORFF

PRAECEPTORI

GRATUS DISCIPULUS.

Nemo nostrum non iam meminit controversiae illius inter Germanos et Hispanos ortae de insulis, quae »Carolinae« vocantur. Diu tum inter populos illos disceptatum, saepe bellum conflatum iri visum est. Tandem ad Leonem XIII papam res delata est, qui arbitrio suo periculum imminens amovit. Omittam alia id genus exempla nostrorum temporum, quia satis nota sunt. Multo autem saepius quam viri, qui hoc saeculo praesunt rebus publicis, veteres hac ratione litis componendae usi sunt. Numerus locorum inde a Meiero (cf. p. 6 adn. 1) valde auctus est, neque vir ille doctissimus exemplis collatis quae rationes subessent satis accurate exposuit, ita ut operae pretium esse videatur ea omnia enumerare et, quomodo inter se cohaereant, videre. Haec sit prior pars dissertationis meae, quam ipsam dividam in duo capita ita, ut prius complectatur causas earum civitatum liberarum quae nullo vinculo inter se connexae sint, alterum causas civitatum quae aut libertate non utantur aut cum aliis eiusdem societatis participes sint. Hac parte coniunguntur causae publicae; sed etiam causae privatae antiquis temporibus persaepe hac via disceptatae sunt ut ex parte medio quoque aevo in Italia et regno Francogallorum per magistratus illos, quibus nomen erat »Podesta«. Sed hi eas solas tractarunt causas, quae ortae erant inter cives eius civitatis quam ipsi regebant, non eas, quae erant inter duarum civitatum cives. Apud veteres alterius generis inveniuntur exempla permulta; quae cum ad id temporis a nullo collecta sint

conferam duobus alterius partis capitibus. Singulis locis adiciam, si quae excogitasse mihi videor de tempore aut de origine titulorum aut de ratione, qua lacunis medela adhibenda sit. Cum timerem ne typothetae nimis magnam praeberem difficultatem, non discrevi quae ab aliis viris iam prolata recte suppleta esse censui et quae ipse erui. Tum demum meas attuli coniecturas, cum alii fere nullam lacunam expleverint. Omnino uncis rotundis ( ) usus sum, ubi litterae omissae addendae erat, uncis fractis < > ut mendum exstare ostenderem, uncis quadratis [ ] ut lacunas explerem. Quo autem facilius tota res perspiciatur, primum omnia exempla enumerabo ex ordine temporis et primo loco ea, quae certe ad rem propositam spectant, secundo ea, quae fortasse simile aliquid amplexa sunt, tertio ea, quae contra viros doctos huc referri debere nego. Tum demum transibo ad contemplandas rationes communes, quas ut enuclearem mihi contigit. Satis tamen sit coacervare exempla ubi de Graecis agitur. Sed antequam ad ipsam rem accedam, id moneam locos ex scriptoribus coactos me imprimis Meiero (cf. i. adn. 1). debere, contra titulos ex lapidibus collatos exceptis locis perpaucis ipse collegi.

Jam partis primae aggrediar caput primum.[1])

A. cap. I.

Judices creati sunt aut, ut de certa quadam re iudicarent aut constitutum est in pactis ut, si in posterum discidium fieret, accirentur. Illas causas primo loco tractemus.

---

[1]) Ne saepius multum spatii conteram in indicandis libris, quos evolvi, et ut facile videatur quos inspexerim, statim eos afferam, postea compendiis notatis utar. Asterisco signavi eos libros, qui, etiamsi quis materiem eos praebere credat, tamen nulli usui fuerunt:

Arch. Österr. = Archäol. epigr. Mitteilungen aus Österreich, edd. O. Benndorf et O. Hirschfeld, Jahrg. 1 — 10.

I. Plut. qu. Graec. XXX. Chalcidenses et Andrii disceptant de Acantho urbe condita, cum Andrii eam teneant, Chalcidenses priores possedisse se autument. Itaque

---

Arch. Ztg. = Archäol. Zeitung, Jahrg. 1—43, 1843—1885.

Ath. = 'Αθήναιον, Jahrg. 1—10.

Bull. = Bulletin de correspondance hellénique, Jahrg. 1—11, 4.

Carap. = Carapanos, Dodone et ses ruines, Paris 1878.

Cauer = Cauer, Delectus inscriptionum Graecarum propter dialectum memorabilium ed. II. Lipsiae 1883.

Christ = Christ, Sitzgsber. d. Kgl. bayr. Akad. d. W. philos. hist. Klasse 1866.

C. J. A. = Corpus inscriptionum Atticarum vol. 2. 4. 1*. *3.

C. J. G. = Corpus inscriptionum Graecarum vol. 1—4,1, *4, 2.

Collitz = Sammlung der griech. Dialectinschriften ed. Dr. H. Collitz, vol. I. u. II,1. Göttingen.

Conze = Conze, Reise auf Lesbos, Hannover 1865.

*Conze, Reise auf den Inseln des Thrakischen Meeres, Hannover 1860.

Curt. Progr. = Curtius, Inschriften und Studien zur Geschichte von Samos, Progr. Lübeck 1877.

Ditt. = Dittenberger, Sylloge inscriptionum Graecarum Lipsiae 1883.

Eph. arch. = Ephemeris archaeol., Per. I. II. III. 1887, 1.

Hicks = Hicks, A manual of greek historical inscriptions, Oxford 1882.

*Jahrbuch des kaiserl. Deutschen archäol. Instituts Jahrg. 1 u. 2 (1887. 1 und 2).

*Inscriptiones Graecae antiquissimae ed. H. Röhl 1882.

Journ. of hell. stud. = Journal of hellenic studies 1—7 (1886).

Keil. Sylloge = K. Keil, Sylloge inscriptionum Boeoticarum, Lipsiae 1847.

*K. Keil, zur Syll. inscr. B. (Jahrb. f. klass. Philol. Suppl. 4 Leipzig 1864).

*Larfeld, Sylloge inscriptionum Boeoticarum, Berol. 1883.

*Latichew, Inscriptiones orae maritimae.

Le Bas inscr. = Inscriptions grecques et latines, recueillies en Grèce par la commission de Morée et expliquées par Ph. Le Bas, cah. 1—3, 5 Paris 1837—1839.

Le Bas *1, 2, 3 = Le Bas-Waddington voyage archéol. en Grèce et en Asie Mineure fait par ordre du gouvernement français pendant les

Erythraeis, Samiis, Pariis iudicium concesserunt. Erythraei Samiique erant a partibus Andriorum, Parii a Chalcidensibus. Non contenti ea re Andrii etiam iuraverunt nun-

---

années 1843 et 1844 et publié sous les auspices du ministère de l'instruction publique Paris, Firmin Didot frères, fils et cie.
Mitt. Ath. = Mitteilungen des deutsch. archäol. Instituts zu Athen, Jahrg. 1—11 (1886).
Mus. Ital. = Museo Italiano di antichità classica, diretto da Domenico Comparetti vol. 1 und 2, 1. Firenze 1885 u. 1886.
Newton, *1, 2, 3, 1 = C. T. Newton, The collection of ancient Greek inscriptions in the Brit. Museum, vol. 1 und 2 Oxf. 1874 und 1883 vol. 3, 1 ed. Hicks Oxf. 1886.
Pap. = Archäological institute of America. Papers of the American school of classical studies at Athens vol. 1. 1882—1883, Boston 1885.
Ross arch. Aufs. = L. Ross, Archäol. Aufsätze 1 und 2. 1855 u. 1861.
*Ross Hellenica, Halle 1846.
Ross J. G. i. = L. Ross, Inscriptiones Graecae ineditae 1—3, 1834—1845.
Ussing = Ussing, Inscriptiones Graecae ineditae, Hauniae 1847.

Barb. = Barbeyrac, Supplément au corps universel diplomatique du droit des gens contenant l'histoire des anciens traitez ou recueil historique et chronologique des traitez répandus dans les auteurs grecs et latins et autres monumens de l'antiquité depuis les tems les plus reculez jusques à l'empire de Charlemagne. Amsterdam u. Haag 1739, vol. 1, 1.
Boeckh-Fränkel = Boeckh, Staatshaushaltung der Athener ed. 3 ed. Fränkel, Berlin 1886.
Busolt = Jw. Müller, Hdb. der klass. Altertumswissenschaft in systemat Darstellung mit besonderer Rücksicht auf Gesch. und Methodik der einzelnen Disciplinen, Nördlingen 1886 (5 Halbband, A die griech. Altertümer, 1. Staats- und Rechtsaltertümer von Dr. G. Busolt).
Egger = Egger, Etudeshistoriques sur les traités publics chez les Grecs et chez les Romains depuis les temps les plus anciens jusqu' aux premiers siècles de l'ère chrétienne, Paris 1866 ed. 2.
Gilbert = Gilbert, Handbuch der griech. Altertümer, Gotha 1881 u. 1885, 2 voll.
Heffter = Heffter, die athenäische Gerichtsverfassung, Cöln 1822.
Hermann = K. Fr. Herrmann, Lehrb. d. griech. Antiquitäten (1. Teil, Lehrb. d. griech. Staatsalt. ed. Bähr und Stark ed. 5), Heidelberg 1875.

quam aut daturos se esse Pariis uxorem aut ab iis ducturos. Accidit ca. 650.[2])

Hudtwalcker = Hudtwalcker, über die öffentlichen u. Privatschiedsrichter— Diäteten— zu Athen, Jena 1812.

Meier = M. H. E. Meier, die Privatschiedsrichter und die öffentl. Diäteten Athens sowie die Austrägalgerichte in den griech. Staaten des Altertums, Halle 1846.

Meier-Schoemann-Lipsius: = Meier-Schoemann, der attische Process, neu bearbeitet von J. H. Lipsius Berlin, 1883—1887.

Platner = Ed. Platner, der Process und die Klagen bei den Attikern, 2 voll. Darmstadt 1824 u. 1825.

Schoemann Alt. = Schoemann, Griech. Altertümer, 2 voll.[3] 1871 u. 1873.

Schoemann ant. = Schoemann, Antiquitates iuris publici Graecorum, Gryphiswaldiae 1838.

Sell = Sell, Recuperatio der Römer, Braunschweig 1837.

Thalheim = K. Fr. Hermann, Lehrb. d. griech. Ant. (2, 1 die griech. Rechtsaltertümer ed. Thalheim, Freiburg u. Tübingen 1884.

Bétant, An fuerint apud Graecos iudices certi litibus inter civitates componendis Berlin 1862, citatum a Newtonio 2, 299 p 90 a, Hicksio ad Newt. 3, 1 n 418 p 34 b Eggero cap. 2 adn. 2 et 4, p 67, 75 adn. 1; Foucartio in *Explications* ad Le Basii vol. 2 n 17 p. 10 doleo quod nactus non sum; neque enim exstat liber ille Gottingiae aut Berolini aut Monachi in bibliothecis aut inter dissertationes Genevenses aut Bernenses. Inde autem solacium capio, quod etiam Bürgelius = B. die Pyläisch-Delphische Amphictyonie, gekrönte Preisschrift, München, 1877 p 201 adn. 1 se hanc dissertationem frustra adipisci conatum esse dicit.

Ceteros libros, quos unius alteriusve tituli gratia adii, suis quosque locis annotabo.

[2]) Jam 743 aut 739 secundum Paus. 4. 5, 2 Messenii Lacedaemoniis proposuerunt ut de causis, quae utrisque essent ad bellum movendum scil. bellum Messeniacum 1, iudicaretur in amphictyonia Argivorum, quos finxerunt utriusque populi cognatos esse, aut Athenis in Areopago, sed hoc exemplum fictum esse apparet ex comparatione rerum historicarum.

II. Hdt. V. 95, Strab. p. 600, Diog. Laert. I. 4, 1, 74. Athenienses et Mytilenaei de Sigeo certantes, ne bellum fieret, Periandro Corinthio arbitro usi sunt, qui utrosque id quod tunc ipsum tenerent servare decrevit ca. sextum saeculum incipiens cf. Toepffer[3]) »quaestiones Pisistrateae« Dorpat 1886 pars II pp. 61--114 et Busolt griech. Geschichte I p. 515, Gotha 1885.

III. Plut. Sol. X, Ael. v. hist. VII 19 cf. quoque Diog. Laert. I 2. 2. 48, Arist. Rhet I. 15 § 13 p. 1375 Athenienses et Megarenses de insula Salamine e Lacedaemoniis petiverunt ut discernerent, qui ca. 570 (cf. Busolt griech. Gesch. I 546 adn. 1) quinque[4]) viros fecerunt iudices.

IV. Hdt. VI 108 Athenienses Plataeensesque cum societate Boeotia controversiam habebant, quod Plataeenses e societate recesserant. Ne bellum oriretur Corinthii, qui arbitros se commendaverant, exauditi sunt. Sed iudicio non satisfacti Boeoti ab Atheniensibus victi sunt saeculo sexto exeunte cf. Thuc. III 55 et 68.

V. Plut. Them. XXIV Corcyraeorum et Corinthiorum lis a Themistocle ita diiudicata dicitur esse, ut Corinthii viginti talenta penderent, Leucas communis esset possessio. Quod factum est ante 468.

VI. Thuc. I. 28 anno 435 de possessione Epidamni coloniae iudices proposita sunt urbes Peloponnesiae aut oraculum Delphicum[5]) a Corcyraeis sed Corinthii rem irritam fecerunt cf. etiam I 35 et 39.

---

[3]) Toepffer l. l. demonstrat quoque Diogenem Laertium de Ἀχιλλείτιδι χώρᾳ, non de Sigeo litem ortam esse dicentem ipsum se refellere.

[4]) Haasium ap. Ersch und Gruber allg. Encykl. III 21 p. 414 s. v. Phalanx adn. 18 quod hunc numerum cohaerere dicit cum numero ephororum errare puto, nam n. 67 p. 40 Lacedaemonii unum Charmidam ablegant et alii quoque populi non Dorici quinque legatis utuntur cf. C. J. A. 2. 593, 4. 22c p. 6, Mitt. Ath. 4. 210.

[5]) Oraculum Delphicum, cum Glos et Tachos morte abrepti essent,

VII. Zenob. III *κσ'* Mill. = II 67 Leutsch. Mnaseas narrat Buliam Atheniensem arbitrum accitum esse ab Eleis et Calydoniis[6]; quos cum sacramento adegisset, ut ne quid molirentur donec sententiam ederet, arbitrium usque ad mortem distulit. Tamen hic Bulias confunditur cum inepto oratore Syracusano Bulia, quem in mimo quodam finxerat Sophro (Demetr. de eloc. 153). Rem fictam esse in propatulo est. Zenobii excerptores nihil boni praebent praeter nomen *Βουλίας* in *Βούνας* pridem corruptum cf. quoque Zenob. II 86.

VIII. Thuc. V. 4. 1 Lacedaemonii et Argivi diu pugnaverant de Cynuria terra, anno autem 420 Argivi proposuerunt *ἐπιτροπὴν σφίσι γενέσθαι ἢ ἐς πόλιν τινὰ ἢ ἰδιώτην*, sed alia via in concordiam redierunt.

IX. Diod. XIII 43. 2sqq. anno 410 Segestani ut se a Selinuntiis tuerentur, qui, quamquam Segestani iis cesserant possessione agrorum qui ad id fuerant *ἀμφισβητήσιμοι*, etiam multo plura postulaverant, Hannibalem Hamilcaris Himeraei nepotem adierunt, qui simul cum iis per legatos Syracusanis arbitrium mandavit. Sed Selinuntii legatis missis arbitros eos recusaverunt.

X. Ps. Plut. ap. Lac. § 15. Athenienses temporibus Agesipolidis (395—380), Lacedaemoniorum regis, pro-

---

a Clazomeniis et Cymaeis aditum est de possessione Leucae oppidi quam Tachos in excelsa rupe prope mare exstruxerat. Oppidum illud et ob situm et ob templum Apollinis discordiam movisse videtur; nam certe eam ob rem solam dei sacrum commemoratur, quia ob magnam eo confluentem pecuniam possesio gravissima erat cf. Barb. 1,217 ad Diod. 15. 18.

[6]) Ps. Plut. prov Alex. 23 commendat Καλλιωναίους, Gronovius mutat in Κυλληναίους, Leutschius et Schneidewinius crucem posuerunt collato Zenobii loco. Idem Ps. Plutarchus praebet ἐπέτρεψαν δίκας νομίσαντες ἀναμένειν ἕως ἂν ἀποφῆναι; Wyttenbachius (Moral. 5. p. 3. edv. 1802) legit ὀμόσαντες id quod mihi probatur cf. Gaisford. e cod. Bodl. 217: ἐπεὶ ἤκουσε μένειν αὐτοὺς ἕως ἂν ἀποφήναιτο et n. VI Corcyraei usque ad editum iudicium indutias esse volunt.

posuerunt Megarensibus arbitrium commendandum esse de causis, quae sibi cum Lacedaemoniis essent, sed idem addit rem minime credibilem illum abnuisse, quod turpe ratus esset principes Graeciae iuris imperitiores esse Megarensibus.

XI. Polyb. II 39. 9 sq. Lacedaemonii et Thebani post pugnam Leuctricam de rebus, de quibus ambigebaut, ad Achaeos arbitrium detulerunt ob eorum virtutem maximam. Polybium secutus idem narrat Strab. VIII p. 384 cap. 7. Ceterum Grotius hist. of Gr. IX. p. 417 adn. 1 dubitat num revera haec res acciderit, quia neque litigantes Achaeis, qui tum minore potentia utebantur, rem delaturi fuissent neque omnino bellum esse desiit ullo tempore.

XII. Demosth. XVIII 134 Athenienses et Delii in inimicitiam se imbuerant ob templi Delii administrationem. Summa iudicandi vis utrisque consentientibus erat penes Amphictyones Delphicos[7]). Boeckhius hoc factum esse dicit 345, Schaeferus Dem. und seine Zeit II 350 anno 343.

XIII. Aischin. Ctes. p. 475 § 83 Philippus Atheniensibus anno 342 proponit *πόλει τινὶ ἴσῃ καὶ ὁμοίᾳ ἐπιτρέπειν* arbitrium de Halonneso, sed repulsam tulit cf. etiam Hegesipp. Hal. pp. 78 § 7, 85 § 36, Dem. ep. Phil. p. 163, 12.

XIV. Plut. Demetr. 22. Cum Rhodii cum Demetrio anno 304 bellum contraxissent, ab Atheniensibus[8]) ita res sedata est, ut Rhodii Demetrio adessent contra omnes hostes excepto Ptolemaeo.

XV. C. J. G. 2265 Naxiis et Pariis causae erant ortae. Eretrienses per complures iudices rem exegerunt.

---

[7]) De Ps. Plut. ap. Lac. 230 D qui tradit iam antea Pausaniam Cleombroti filium de ea re iudicasse cf p. 27 ϛ'.

[8]) Diod. 20. 99 nominat Aetolos, iniuria ut videtur.

Σύλλυσις descripta, Apollini aliquod pretium sancitum est. Inventus est titulus, cuius litterae prae se ferunt quartum tertiumve saeculum, Deli; videtur igitur ibi positus fuisse, ne postea novum discrimen de eadem re existeret, de qua re vide p. 46. Detitulo ipso cf. etiam n. LIX.

XVI. Plut. Pyrrh. XVI debeo Eggero p. 68. Romani cur cum Tarentinis bellum gesserint notum est; eo in bello Pyrrhus vix appulerat ad Italiam, cum per praeconem Laevinum interrogavit, *εἰ φίλον ἐστὶν αὐτοῖς πρὸ πολέμου δίκας λαβεῖν παρὰ τῶν Ἰταλιωτῶν αὐτῷ δικαστῇ καὶ διαλλακτῇ χρησαμένους.* Sed Laevinus recusavit. Factum hoc 280.

XVII. Plut. Arat XXV Aristomacho tyranno necato cum Aristippus Argis tyrannide potiri vellet, Aratus cum Achaeis adversus eum auxilio advenit; sed res ad irritum cecidit, Achaei autem accusati sunt apud Mantineenses, qui Aratum absentem damnaverunt triginta minis cf. etiam Droysen Gesch. d. Hellenismus III[2] 1, 441 sq. et adn. 1 qui id affert anno 240.

XVIII. C. J. G. 2905 *A-E*=Le Bas III 189—194 et 205=Cauer[2] 178 et 179 a et b=Newton III n 403[9]). Samii

[9]) Diligentissime de hac quaestione egit Hicksius ap. Newton 3. pp. 1—27 omnesque titulos ad rem spectantes attulit aut typis expressit, addere poterat Suid. s. v. Βίαντος Πριηνέως δίκη et Diog. Laert 1. 5, 3 p. 84. Fugit eum Carium et Dryussam partes esse Batineti, id quod elucet si comparaveris Cauer 179 a v. 9sq cum C. J. G. vv. 22 sqq, Plut qu. Gr. 20 p. 295 F. Dittenberger 241 adn. 3 falso putat alteram partem agri fuisse Batinetum, alteram Κάριον. Cetera quae protulit Hicksius, probo omnia. Omitto igitur alteram de qua loquitur Waddingtonius sententiam Rhodiorum, omitto sententiam ab altero populo latam ante 188, quia eas nusquam editas esse demonstravit Hicksius p 2 adn. et p 5. Meier huc referri debere putat quod Bias C. J. G. 2254 et Plut. qu. Gr. p. 295 F. cap 20 eandem rem decidisse narratur; sed etsi haec sententia controversiam Samiorum et Prienensium tangit, aliena est ab opusculo meo, quia Bias non est iudex accitus ex

et Prienenses de Cario finitimisque regionibus diu litigaverant, tandem ca 240 Rhodii arbitri acciti Prienensibus eas possessiones dederunt. Sed ne tum quidem quieverunt adversarii; quare

XIX. C. J. G. 2905 F.=Le Bas III 195 sq=Newton III n 405, 6=Ditt. 241, 6 anno 188 Cn. Manlius Volso decemque legati agros illos Samiis assignaverunt secundum Dittenbergerum, qui nititur tituli v. 6 et Liv 38, 37 sqq; sed Livius pendet hoc loco accuratissime e Polybio, paullo tamen angustius rem narrat. Omisit enim quae Polyb. 21, 48. 1 inseruit: *οἵ τε δέκα καὶ Γναῖος ὁ στρατηγὸς .... τοῖς μὲν περὶ χώρας ἢ χρημάτων ἤ τινος ἑτέρου διαφερομένοις πόλεις ἀπέδωκαν ὁμολογουμένας ἀμφοτέροις, ἐν αἷς διακριθήσονται περὶ τῶν ἀμφισβητουμένων. Τὴν δὲ περὶ τῶν ὅλων ἐποιήσαντο διάληψιν τοιαύτην* sqq. Et certe Volsoni permulta alia graviori erant curae. C. J. G. 2905=Ditt. 241 singula non commemorat, quod senatus non intererat uter tum iudicasset, Volso an urbes ab eo iussae, sed qui status tum creatus esset. Sed hoc iudicium senatusconsulto

XX. C. J. G. 2905 F.=Le Bas III. 195—198=Newton III 405=Ditt. 241 anno 136 restrictum et Rhodiorum sententia affirmata est.

XXI. Bull. IV p. 265 editus est a Beaudouino titulus quidam Carpathi inventus continens decretum, quo constituitur conciliationem factam a populo aliquo proponendam esse in templo Neptuni Porthmii. Editor aut unam civitatem insulae aut omnes Carpathios iudicasse putat, civitates litigantes aut fuisse et ipsas Carpathias

---

aliena civitate sed ipse Prienensis. Ob eandem causam praetermittam Paus 5. 16,5 discordiam Eleorum et Pisatarum e fabula a sedecim feminis Eleis, Paus. 6. 15, 2 Eleorum et Achaeorum a Pantarce Eleo, Paus. 6. 16. 8 Eleorum et Arcadum a Pyttalo Eleo sublatam, quos locos Meier p. 44 falso enumeravit. Acciderunt haec annis 582, 572, 431, 365.

aut, si omnes Carpathii discrevissent, externas. Sic enim titulus restituendus videtur esse inde a. v. 4 *ἐκ]ατέρας τᾶν πολίων παρ[α]καλουμένας [μεσι|5τ]ε[ῦ]σα[ι] ν[ο-μο]γραφίαν <δ>ὲ ποιήσασθαι ἐξᾶ[ς |6 εἰ]ς τ[ὸ]ν ἀεὶ χρόνον παράσαμον ἀπε[ι]θέ[οντας δ]<ὲ> |7 [ε]ἰς [τ]ὰ ἄλλα μεσιτεύοντος τοῦ δάμου [ἁμῶν |8 συλλύ]ειν αὐτοὺς ἐφ' ὁμολογουμένοις [προθύ|9μ]ως δὲ ἐπακούσαντες τοῖς ὑπ' ἁμῶ[ν παραι|10ν]ουμένοις συνελύθησαν ἐπὶ τ[ούτοις ὅπως ἁ |11 σ]ύλλυσις ἅδε ἀναγραφησ[εῖ*[10]) *ἐ[ν τῷ ἱερῷ τοῦ] |12 Ποσειδῶνος τοῦ Πορθμίου.* Scriptura est tertii vel alterius saeculi cf. quoque n. CXVIII.

XXII. Mitt. Ath. IV. pp. 208 sqq=Collitz (Fick) 1432 edd. R. Weilius et Lollingius. Hi duo tituli coniuncti continent arbitrium inter Hypataeos et Erythraeos prope Thermopylas factum a quinque iudicibus Oechaliensibus de monte aliquo brevi post 198.

XXIII. Le Bas II. 228=Cauer 30. Geronthraei et altera civitas *δίκας* habebant, iudices erant complures electi e *κοινῷ Εὐβοέων* (scil. unus Eretria, scriba Carysto est). In *κοινῷ τῶν Λακεδαεμονίων* urbes inter se convenisse videntur de tribunali externo. Cauer quo iure dicat Foucartum de aetate nihil certi affirmasse, nescio. Foucartus enim ob dialectum hunc titulum multo antecedere scribit aetate titulum 242a i. e. tempus Sullanum. Termini certi sunt 195 et 146; nam *κοινὸν Εὐβοέων* fuisse Philippo regnante neque traditur neque probabile, item post 196 vix fuerit statim institutum; *κοινὸν Λακεδαιμονίων* non fuit cum sub tyrannis essent civitates Laconicae maritimae i. e. non ante 195; anno 146 societates sublatae sunt a Romanis. Etiam hoc maximam partem suppeditavit

---

[10]) De hac forma v. Blass Rh. Mus. 1881 p. 612 et Cauer 120 v. 19. Supplementa vv. 4—7 debeo Wilamowitzio, inde a v. 8 mea sunt; de parte dubitari potest cf. παράσαμον.

mihi Wilamowitzius. Qua cum aetate convenit scriptura tituli; forma litterarum *A, Γ, Υ. ι* adscr. interdum omissum resipiunt alterum saeculum, ergo Caueri opinio de terminis 220—200 falsa est. Judices solitis *προξενίας* et *εὐεργεσίας* honoribus ornantur cf. etiam n. CXIX.

XXIV. Le Bas II. 17. Tyrrhenses et Cassopaei commoti ab Achaeis et Boeotis constituerunt e Megarensibus[11]) petere, ut iudices mitterent de portu quodam Panormo aliisque locis. Achaei mittunt legatos *αἱρε]τοὺς πλουτίνδα καὶ ἀριστίνδα* cf. Gilbert II. p 116 adn. 1. De aetate conicio haec. Romani non commemorantur; ideo, quod etiam scriptura docet, titulus factus est ante 146. Contra Megarenses anno 243 accesserunt ad foedus Achaicum, anno 243 antiquior scriptura non est. Mentio fit magistratus Megarensis »*βασιλεύς*«, qui non fuit cum Achaei inessent in societate Achaeorum (243—223) et Boeotorum (223—192) cf. Gilbert II. p 61 adn. 3, p 71, p 123 adn. 2 et Droysen Gesch. d. Hell. III², 147, et III² 2, 111. Anno 146 secundum Polybium 39, 8, 3 Megarenses erant in societate Achaica. Nusquam Boeoti orassent socios, ut Megarenses eligerent iudices, dum illi socii Achaeorum erant, quippe qui a Boeotis ad Achaeos defecissent. Puto igitur Megarensss inter 192 et 146 excessisse e foedere Achaico; tum et Boeotii et Achaei sperantes Megarenses hac benevolentia motos iterum secum vires coniuncturos esse eos commendarunt iudices. Potest autem etiam cogitari de annis 225—220; nam tum Antigonus fere omnes Grcecos coniunxerat una societate, inter quos etiam Achaeos, Boeotios, Megarenses cf Droysen Gesch. d. Hell. III². 2, 118, 160 sq; sed haud probabile est futurum fuisse ut

---

[11]) Titulus Pagis inventus est, tamen recte cogitant viri docti de arbitris Megarensibus, quia Pagas certe neque ab Achaeis neque a Boeotiis homines nobilissimi ditissimique missi essent. Βασιλεὺς etiam Pagis est magistratus Le Bas II 12 = Cauer 104.

Megarenses tum ab utrisque commendarentur quia usque ad 223 stabant ab Achaeis, deinde a Boeotiis.

XXV. C. J. G. 3598 Ilium et urbes finitimae discrepant de aliqua re. Boeckhius cogitat de agro, quia ante instauratam urbem dicionem Iliensium habuissent Aeoles. Iudices sunt Rhodii, Delii, Parii. Civitates et iudices laudantur, coronantur Panathenaeis, titulus ponitur in templo Minervae et omnium deorum, alia. Factum ca. 188 secundum Boeckhium, sed certe erui non potest.

XXVI. Bull. V. 101 sq. est titulus Mylasius. Puto cum Hauvette-Besnaultio et Duboisio Stratonicenses agros quosdam tribui Mylasiae demere voluisse; arbitri munere functus est fortasse senatus Romanus, cuius mentio ultra 189 recedere nos vetat. Item atque Bull. IX. 246 sq. (n. XXXIII.) homo laudatus effecerat ne paene iam devicti inferiores abscederent. Suppleo in initio haec. ut meam firmem sententiam: *Ἐπειδὴ ὁ δεῖνα τοῦ δεῖνος ἐπεὶ ἡμεῖς* ***Στρατονικεῦσιν*** *ἐκ πολλοῦ χρόνου ἠμφεσβητοῦμεν περὶ . . . . . χώρας καὶ τὸ τελευταῖον εἰσήλθομεν εἰς τὴν σύγκλητον καὶ μικροῦ τὴν ἀμ|φισβητουμένη]ν χώραν καὶ ἀπὸ [τῆς σ]υγκλήτου δ[όγματος| ἔλαχο]<ν>* ***Στρατονικεῖς*** *εἰσεφέρετο στουδήν ὥστε| [μόνον] τοῦτον κ. τ. λ*[12]) cf. etiam n. XCVI.

XXVII. Polyb. XXII, 19. Anno 184 Gnosii cum Gortyniis litem inierant de agris, sed finis impositus est discordiae ab Appio Claudio legato Romano, cui *πεισθέντες οἱ Κρηταεῖς ἐπέτρεψαν τὰ καθ᾽ αὐτούς*. Jam tum igitur Romani etiam in Creta magnas agebant partes sed nihil iis ibi erat potestatis; persuadent Romani

[12]) Sub finem haec legi velim: σὺν διαπεφύλακχεν τῇ πόλει| [τού]ς νόμους καὶ τὴν ἀπὸ [νόμων σωζομέν]ων ἀσφάλειαν ὥστε ἕκαστον ἔ|[χειν] τὴν <ὑ> πὸ τῶν κρινα[μένων ἀμελουμέν]ην ἀσφάλειαν τοῦ βίου [πᾶ|σαν καθὼ]ς ὑπὸ τοῦ νόμο[υ λαμβάνει πολλ]ὴν ἀσφαλει-[α|ν] τ[ο]ῦ βίου . . . .

Cretensibus, defertur ad eos arbitrium ex litigantium voluntate.

XXVIII. Bull. VI. p. 356—387 *A* et *B* ed. Latichewius. Melitaeenses et Narthacienses litem contraxerant de agro publico et loco vasto, de quibus iam saepius diiudicatum erat. Omissis Medio, Thessalis, Macedonibus iudicibus varias causas enarrem:

1. Flaminius[13]) decemque legati dederant agros Narthaciensibus. Tempore parvo interiecto

2. senatus Romanus de eis iudicium ediderat Narthaciensibus iucundum. Auctor nescire se fatetur, quid sibi velit senatus consultum et p. 379 »le fait, inquit, que les contestants s'adressèrent à l'arbitrage des villes grecques avant d'exposer leur affaire au sénat ne nous permet pas d'admettre qu'il s'agisse ici d'un autre S. C. édicté quelque temps apres 196.« Hoc non intelligo ob n. 1. Suppleo igitur *B* v. 14 κ[αὶ] π[άλιν. Videntur etiam verba *B* v. 28 ὅσα κεκριμένα ἐστὶν sqq. significare post Flaminium iam saepius de iis rebus diiuticatum esse. Item steterant a Narthaciensibus

3. Samii, Colophonii, Magnetes tertio anno antequam

4. senatus Romanus[14]) iterum nostra inscriptione sententiam iis opportunam fert secundum editorem inter 150 et 146.

---

[13]) Quodsi uterque populus eos agros possidentem Romanorum amicum factum se esse contendit, ego suspicor Melitaeenses cogitasse de anno 196, ubi omnes Graeci libertate donati sunt, ipsi autem agros etiam habebant — nam postea demum Flaminius res Thessalas in ordinem redegit —, Narthacienses contra de statu facto a Flaminio cf. Liv. 34, 48.

[14]) Ceteras causas, quas Romani post 196 in Graecia diiudicaverunt, non tangam, quia non tam arbitrio quam potentia deciderunt neque uterque litigans sed unus eos adiit. Sunt iudicia de Lacedaemoniis et Megalopolitis 164 (Polyb. 31. 9, 7, Paus. 7, 11, 1—3), de Lacedae

XXIX. Pap. I. 9 Mylasenses, Alabandenses, duae aliae civitates, quas adfuisse reliquiis duarum coronarum demonstratur, honorant corona Laanthem Prodici filium, Assium—Assi enim titulus inventus est—qui inter illas civitates iudicavit cf. initium *Λα(ά)νθην Προδίκου δικάσαντα*. Scriptura est alterius saeculi, item atque nn. XXX — XXXIII, quorum aetas accuratius definiri non potest.

XXX. Newton III. n. 412 ed. Hicks. Milesiorum et Prienensium de finibus discordiam amoverant Smyrnaei iudices. Putat Hicksius quibusdam de causis accidisse hoc Ptolemaeo III. regnante (247 — 221), qui adversarios fortasse excitasset ut eorum iudicio rem mandarent. Wilamowitzius annotavit ad exemplar suum »litterae proconsulis«, cui maxime assentior; nam vide modo formam litterae *Γ* quae non est saeculi tertii. Neque omnino reges (cf. i. nn. LII., LIII., LV.) tam diligenter quam hic factum est tales causas curare solent. Neque vero proconsul ille Smyrnaeos iudicare iussit sed alios viros cf. v. 9 *ὁρισταί*, nam Smyrnaei, si iussi essent, et ipsi terminos fecissent. Res similis fuisse videtur atque n. XX. Judicaverant Smyrnaei aliquot annos antea et a proconsule, cum novum discidium ortum esset, restituta est eorum sententia.

XXXI. Bull. III. 292 sqq. Cauer 120 docemur cum

a) antea, tum

b) exeunte saeculo altero inter Latios et Olontios

---

moniis et Achaeis annis 148, 147, 146 (Paus 7, 12, 4 sqq; 12, 9; 13, 2; 13, 5; 14, 1—3; Polyb. 38, 9, 1—6); de Eumene et urbibus Thraciae, de Philippo et Thessalis, Perrhaebis, Epirotis anno 185 (Polyb. 22, 1, 2—4; Paus. 7, 8, 6), de Philippo et Thessalis, Perrhaebis, Epirotis, Athamanibus, Illyriis anno 184 (Polyb. 23, 1, 8—2, 10), de Lacedaemoniis et Achaeis bis anno 184 (Paus. 7, 9, 3—5), neque tango Romanorum arbitrium de Antiocho Syrio et Ptolemaeo Philometore anno 168 (Polyb. 29, 3, 4, Euseb. chron. 1 p. 161 Schöne, Justin ex Pomp. Trogo 34, 2 -3), de Prusia II et Attalo II anno 153 (Appian b. Mithr. p. 298 sq. Polyb. 32, 28, 5; 33, 19; 12, 2 sq; 13, 4 sqq).

permissum esse arbitrium Gnosiis. Judicium fieri decernitur sex mensibus, erigi Lati, Olonte, Gnossi, Deli[15]).

XXXII. Bull. V. 150 n. 1 J. Martha refert ad controversiam inter Messenios et Megalopolitanos de agro, frugibus, pecunia pro pascendi iure danda. Reicit editor nos ad Le Bas 328 a = Cauer 45 (n. XL.), sed iniuria, si modo disceptant Messenii et Megalopolitani; Cauer 45 enim litigant Messenii et Phigalenses apud Aetolos. Praeterea species litterarum *ΑΓ* est alterius, non tertii saeculi ut Caueri l. l. cf. Reinach traité d'épigraphie *grecque Paris* 1885 p. 204 cf. quoque infra p. 42. Sed erravit Martha etiam de adversariis; sunt revera Messene et Phigalenses apud Megalopolitanos, nam vv. 4 sqq. ita restituendi sunt *τοὺς [Φ]ιαλεῖς κ<ρ>ίσεις [ἐ]ν(ε)στα<κ>ότα[ς ἐκ τούτου Μεσ σα]νίοις περὶ τᾶς [χ]ώρας ποτὶ Μεγαλοπολίτας εἰ]ς τὰν τῶν καρπῶν ἀπόλα[υσιν τῶν ὄντων ἐπὶ τᾶς] κρινομένας χώρας κα[ὶ* . . . . .

XXXIII. Bull. IX 246 sqq. Zarachios alteramque civitatem in litem incidisse de agris aquis portu eruit Mylonas; paene iam civitas Zarachia apud Tenios iudices vicit[16]), cum Zenonis filiis auctoribus adversarii superiores evasere. Scripserim enim ego v. 10 sqq: *δικαιολογηθέντ[ων καὶ νι]κᾶν μελλόντων] τὰγ κρίσιν Ζαραχίων [ἐπὶ τῶν δικαστῶν τ]ῶν ἐκ Τήνου τῶγ περὶ [τὰν] ἀμφις-*

---

[15]) Homollius p. 301 cum intra triginta dies legationem Delum rofectam esse dicit ut curaret columnam exstruendam cui iudicium insculperetur, tum manere iussam esse dum illud afferretur, errat, nam falso legationem vv. 25 sqq. nominatam rettulit ad vv. 16 sqq, non, uti debebat, ad legationem alteram vv. 23 sqq. Homollii sententia per se verisimilis non est, quia non videmus cur illi legati tam diu Deli manerent nec potius qui iudicium et novas res ad id additas attulerant id insculperent? Prima legatio statim mandato exacto de erigenda stela rediit.

[16]) Si Mylonae lectiones amplecteris, num duo fuerint iudicia discernere non potes. Mihi autem, si modo erant duo, hoc expressis verbis addi debuisse videtur.

βήτησιν] τᾶς χώρας λαβόντων [ἀμ|ῶν δίκην καὶ κιν]δυνευόντων ἀμῶν κ[ρ]α[τεῖ|σθαι καὶ τὰν χώρ]αν ταύταν ἀποβαλεῖ[ν καὶ εἰς μεγάλην ἀπορί]αν ἐμπεσεῖν ὁμοίως ἀ[νθι|στάμενοι παρὰ τοῖς δι]κασταῖς παραγενόμε[νοι| καὶ δικαιολογ]ηθέντες ἐνίκασαν τὰγ κρ[ί|σιν καὶ ἡμᾶς ἀπ]ηλευθέρωσαν τᾶς αἰτ[ί|ας τᾶς περὶ τᾶς] χώρας .... Altera civitas quia titulus in Asopo tribu detectus est fortasse erant Cotyrtaei. cf. quoque p. 42 de aetate.

XXXIV. Ath. II p. 479 sq. Pagaeis et alteri civitati discrepanti de locis quibusdam iudicium ferunt quinque Achaei et unus aut plures Sicyonii, quod Cumanudes ponit in aetate Romana ob scripturam cf. quoque p. 42. Laudantur eam ob rem Achaeorum magistratus et populus, Sicyonii item; expleo v. 23 s. f. *ἐπαινέσαι δέ*, v. 24 *καὶ [τῶν Σικυωνίων δικαστάς*. Titulus in publico proponitur, iudicibus datur immunitas importantibus exportantibusque, proedria in ludis, *ἐξουσία*? ...., v. 29 sq. suppleo *διδόσθαι δὲ [αὐτῶν ἑκάστῳ καὶ ἀντί|γραφον τούτου τοῦ ψηφίσματο]ς*.

XXXV. C. J. G. 2561 b. Res mihi haec videtur fuisse. Inter Hierapytnios et Itanios quae erat de terra quadam firma et Leuce insula discordia antiqua denuo orta est post Ptolemaei Philadelphi obitum, sed Hierapytnii bello victi videntur esse, nam priores adierunt Romanos cf. v. 49 *καὶ Ἰτάνιοι*, id quod significat iam antea Hierapytnios Romam petisse. Statim imminentis periculi causa Romani miserunt Servium Sulpicium, qui bello finem imponeret. Is effecit, ut etiam Itanii senatui decisionem mandarent; quo facto cum dogmate ablegatus est Q. Fabius. Nam Sulpicius Romam reverterat. Non credo utrumque de eadem re decidisse; neque enim commemoratur, num et cur alterius sententia sublata sit, neque belli novum initium negligi potuit in decreto; Boeckhius falso putans Q. Fabium iam multis ante Sulpicium annis venisse refellitur ordine; quo res

narrantur. Sed etiam postea iterum discordia excitata iterum

XXXVI. senatui res data est ad diiudicandum qui Parios arbitros elegit, quorum sententia servatur C. J. G. 2561b. Parii sedecim iudices item atque Fabius ex senatus consulto agros ita dividendos esse censuerunt atque ante bellum ortum fuissent. Pro *τῇ προ[θεσμίᾳ* v. 51 legi velim *τῇ προ[τεραίᾳ* et ut nexus aptus eveniat v. 50 *δοθέ[ντο]ς δὲ [π]α[ρ' ἑκα]τ[έ]ρας πόλεως καὶ τοῦ πρότερόν τε καὶ νῦν δόγματος τοῦ περιέχοντος* verbis *καὶ τοῦ* transpositis ut errore lapicidae falso ante *δόγματος* insertis. De aetate plane dissentio a Boeckhio, nam et sermo est maxime Graecus et nomina iudicum sunt Graeca et permulta fiunt in Cretensium gratiam ut etiam noctis partem iudices adhibent; quae suspicionem excitant titulum deberi alteri saeculo, cum Creta nondum in provinciae formam esset redacta. Pervincit quod Mommsenus Eph. epigr. I pp. 223—226 ostendit usque ad 150 consulem versum esse per *στρατηγὸς ὕπατος*, inde ab 150 per *ὕπατος* quocum conferas l. l. v. 10. *στρατηγοῦ ὑπάτου* Proximus post Philadelphum mortuum consul fuit S. Sulpicius, anno 143 puto eum abisse Cretam. Anno 143 Q. Fabius Maximus Aemilianus[17]) triumphavit de Viriatho, exeunte eo anno Cretam profectus esse potest. L. Calpurnius Piso Caesonius consulatu functus est anno 112, L. Calpurnius Piso Frugi anno 133. Piso Frugi magis se commendat ob Mommseni observationem.

XXXVII. Arch. Österr. X. 2 p. 197 sqq. Constantinus Jirecek recte dicit agi de bello in finibus Scytharum

[17]) De hoc cogito, quia litterae servatae ΦΑΒΙΟΝΑΠ.ΙοΝ multo magis aequant ΦΑΒΙΟΝ (Μ) Α <ΞΙ> ΜoΝ quam ΦΑΒΙΟΝ Α [ΑΒΕΩ]-Ν [Α quod Boeckhius proposuit, nam temporis ratio maxime mihi secunda est. Q. Fabium Appium nomen esse neganti Boeckhio nemo obsistet; haud minus displicet Q. Fabium, Appium [Claudium] ob omissam particulam *καί*. Vv. 10—17 sic ratituo: εὐκτὸν μὲν ἦν [τοὺς συμ|μάχους

gesto, rem ipse non tangit. Videlicet Apolloniatae laudantur, quia iudicem dederunt qui discerneret inter Callatianos et alteram civitatem per Σ v. 10 incipientem (Stratonis est urbs finitima apud Sprunerum tab. XVII) qui res ordinavit. Pro eo merito vocatur in prytaneum, titulus publice proponitur Callatide [18]), oratur ut etiam Apolloniae statuatur in templo Apollinis. Aetatem demonstrat editor esse ca. 133.

XXXVIII. C. J. G. 2152 b. p. 1018=Le Bas II 1609. Alexandrinos Troadis alteramque civitatem iudicio lato conciliaverunt Carystii duo iudices qui scribam secum duxerunt; iudices et scriba laudantur, coronantur coronis aureis, permittitur iis columnam exstruere Alexandriae, ipsi et posteri civitate aequa donantur, exemplar decreti Carystum mittitur. E scribendi ratione factum saeculo primo. Dubitat Wilamowitzius num agatur de Alexandrinis quibus nulla cum Carystiis cognatio est (cf. v. 9 *συγγενικὰ δίκαια*), fuit certe magna urbs (v. 8), incipiens per *A* (v 4) exiens in *ανδρ* [*εια*? v. 4], inter quas litteras fere tres litterae exciderunt.

Fortasse exempla eiusdem generis sunt numeri XII.—XLIII.

καὶ φίλους] ἡμῶν· εἰς μηδεμίαν φιλονεικίαν καὶ πλεον<εξί>[αν εἰςελθεῖν καὶ τῶν| ἑτέρων ἀγρῶν ἐφ]ίεσθαι, μετ' εἰρήνης δὲ καὶ τῆς πάσης ὁμονοίας [διὰ παντὸς χρόνου τὴν| πρὸς ἀλλήλους] διαφυλάσσειν εὔνοιαν, ἐπειδὴ οἱ καιροὶ πολλ[ῷ ἐπικινδυνότεροί| εἰσιν ἢ ὥστε τοὺ]ς συνγενεστάτους εἰς διάστασιν τὴν πρ[ο]α[παγγελθεῖσαν εἰςελθεῖν ἀλλὰ| ἐπιτήδειον εἶναι π]ᾶσιν τοῖς οὖσιν ἐν φιλίᾳ διαλύειν, ὅσον ἐφ' ἑαυτοῖς [ἐστιν ἑκάστῳ τρό|πῳ πάσας τὰς παρελ]η[λ]υθυίας ἔ[χθ]ρας, ὅθεν καὶ τὰ νῦν εἰς τὴν μεγ[ίστην εἰσῆλθον φιλονει|κίαν ὁ δῆμος ὁ Ἰτανί]ων καὶ Ἱεραπυτνίων.

[18]) Suppleo vv. 8 sq. [κίνδυνον ἐκκλίνων ὑπὲρ τοῦ τ]ῷ δήμῳ τι τῶν ποτὶ [τοὺς ἐναντιουμέν]ο[υς ἐκπ]ονῆσαι, v. 26 editoris supplemento πρὸς praetulerim ποτί, vv. 36 sqq. excogitavi τὸν μῆνα τὸν [ἐσόμενον| ἀπ]οδεῖξαι τόπον ἐν τῇ ἀγορᾷ [ἐπιφανῆ| εἰς] ὃν ἀνατεθήσεται [τόδε τὸ ψήφισ|μα τὸν δ]ὲ [ἀ]<γ>ων[οθέτην.

XIL. Ps. Plut. Parall. p. 305,3 Argivi et Lacedaemonii de Thyreatide discordes mandato Amphictyonum de ea pugnaverunt. Deinde cum ob dolum Othryadis illius iterum contenderent Amphictyones inspecta re Lacedaemoniis agrum adiunxerunt. Dubito de hac re, quia Hdt. I 82, Paus. II 38,5 de Amphictyonibus tacentes Lacedaemoniorum et Argivorum trecentos ex composito de eo pugnasse tradunt, deinde magno proelio cum res in dubium revocata esset Lacedaemonios Thyreatide potitos esse. Accidit hoc primo saeculi sexti dimidio.

XL. C. J. G. 1534 secundum Boeckhium est distributio agrorum inter Megalopolitanos eorumquc adversarios, contra Wilamowitzius agros privatos et publicos agi putat nisus v. 7 sq. *μη]θενὶ ἐπιβάλλειν καὶ νεμόμεθα τὰ χωρία τὰ ἐπὶ τοῦ νομο* (Boeckhius dedit *τὰ σείτου? νομο*) et v. 14 sq. *περὶ [ὧ]ν προεκαλέσαντο Ἀριστόδαμος* .... *δαμόσια* vel *δαμοσία*. Aetas est ca. 280 secundum Boeckhium.

XLI. Le Bas II 328 a=Cauer 45 est pactum inter 250 et 222 factum. Aetoli petunt ut concilientur Messenii et illi; et contigit. Num Aetoli pacti condiciones proposuerint, non intelligitur.

XLII. Le Bas III 423 et.

XLIII. Le Bas III 424 editor refert ad »*arpentage, vente et location*«, Waddingtonius ad controversias de finibus, cui ego assentior. Tituli Mylasae inventi sunt. Scriptura non est antiquior altero saeculo.

XLIV. Arch. Österr. X 2, 190 effossus prope Caliacram in Scythia Minore. V. 9 Constantinus Jirecek supplevit *Καλλ]ατιανῶν*, v. 4 ego *OPOE* aut *ὅρος* aut *ὅρος* esse puto. Quod si ita est, titulus litem continet Callatianorum et alterius civitatis. Eo quoque spectat v. 3 *τ]ὰ νείκη*, si recte hoc erui. Caliacrenses fortasse erant iudices. Forma litterae Σ quadratae nos impedit ne primo saeculo inscriptionem antiquiorem esse censeamus.

Saepius pacta sunt facta in eam condicionem, ut discordiae tempore futuro ortae deferrentur ad tertiam urbem, quae continentur nn. XLV—XLVII.

2.

XLV. Thuc. V 18, 4 Athenienses et Lacedaemonii anno 421 pepigerunt ut de discordiis futuris uterentur urbe tertia cf. VII 18, 3. Sed hoc pactum Athenienses neglexerunt.

XLVI. Thuc V 79 est foedus Argivorum et Lacedaemoniorum quod V 59, 5 Argivi Agidi proposuerant. Recte Meier pp. 40 sq. ita explicat cap. 79 §§. 1 sq.: si altera pars alteram offendisset ita, ut de culpa ipsa et quanta esset sententiae diversae **non** essent, tum rationem reddendam esse secundum morem, contra Blomfieldium et Popponem. Contra §. 4 verba *αἰ δέ τινι..... διακριθῆμεν* haud suo iure rettulisse videtur ad civitates non socias his verbis »für die Streitigkeiten der letzteren wird blos bestimmt, dass, nicht aber, wie sie gerichtlich entschieden werden sollten (wobei man freilich nicht eben absieht, mit welchem Recht Sparta und Argos sich herausnehmen durften, über die Streitigkeiten zwischen allen Staaten innerhalb und ausserhalb des Pelop. Verfügungen zu treffen, wie sie die Erwartung hegen konnten, dass diese Staaten sich durch solche Bestimmungen würden gebunden glauben«. Ecce ipse dubitat. Proximis verbis agitur de controversiis ortis inter civitates socias et cives civitatum inter se; antea igitur, cum nihil desit aliud, sermo videtur fuisse (cum Arnoldio ed. II Oxf. 1841) de discordiis, quae intercidérent inter civitatem sociam et non sociam sive in Peloponneso sive extra eam. Arnoldius nihil mutavit; quis tum sententiam intelligeret? Legi itaque velim *Αἰ δέ τινι τᾶν πολίων πόλι ἦ ἀμφίλογα ἢ τᾶν ἐντὸς ἢ τᾶν ἐκτὸς*

Πελοποννάσῳ αἴτε περὶ ὅρων αἴτε περὶ ἄλλου τινὸς διακριθῆμεν.[19]) *αἰ δέ τις τῶν ξυμμάχων πόλις πόλι ἐρίζοι, ἐς πόλιν ἐλθεῖν ἄν τινα ἴσαν ἀμφοῖν ταῖς πολίεσσι δοκείοι.* Hoc extremum nostra interest. His eisdem condicionibus societas illa quae vocatur »Peloponnesischer Bund« nisa est. Foedus quod tractavimus erat anno 417. Sed hanc legem illi societati fuisse et observatam esse novimus ex Thuc. V 31. Elei enim et Lepreatae discordes eo, quod Lepreatae talentum annuum debitum templo Olympio non solverant, Lacedaemoniis iudicum munus tribuerunt, sed timore capti ne Lacedaemonii iniuste discernerent Elei subito recesserunt agrumque Lepreatarum vastaverunt, quo facto Lacedaemonii Lepreatas quibus secundum ederant iudicium praesidio tuiti sunt annis 421/20.

XLVII. Ergebnisse der Ausgrabungen von Pergamum III in »Jahrbuch der Kunstsammlungen etc.« p. 54 editor M. Fraenkelius scribit haec: »Etwa in das 1. Jahrhundert verweist die Schrift eine grosse Urkunde, eine unter Vermittelung von Pergamum zwischen Ephesos und Sardes abgeschlossene Vereinbarung über den Weg, die wiederkehrenden Zwistigkeiten beider Staaten zu schlichten.... Reste zweier Briefe von Pergamum an beide.... Reste des Vertrages.... Das Verfahren ist, soweit ich weiss, ganz beispiellos, indem ein dritter Staat, Pergamum, als ständiger Vermittler (*μεσιτεύων*) fungieren soll, aber nicht den Schiedsspruch zu fällen, sondern nur aus der Zahl der unter den Parteien vereinbarten Staaten auszulesen hat.« Jnde quod duae epistulae Q. Mucii Scaevolae

[19]) Praeterea, ut oratio recte procedat, transponam haec verba ante Αἰ δέ ποι στρατιᾶς δέῃ κοινᾶς.... ξυμμάχοις. Nam bellum etiam oritur e lite.

pont. max. ad Ephesios et Sardianos datae eidem lapidi incisae sunt, colligas Romanos aliquas partes in hoc pacto egisse. Sed fateor me mirari tale pactum. Quid emolumenti litigantibus inde fieret, quod Pergamenis rem mandarent non diiudicandam sed qui iudices externos eligerent? Infra exemplum praesto est (n. LXII) docens Mytilenaeis iudicandi vim datam esse in posterum de Teiis et Lebediis in unam civitatem coniunctis. Enumeravimus pacta quibus controversia orta iubetur discerni tertia civitate, inveniemus similia de rebus privatis foedera nn. LVI—LVIII. Quid? nonne titulum tractatum simile aliquid continere credamus? Pergamumne ἔκκλητος πόλις facta est in tempus futurum? Sane audax est hoc suspicari, sed suspicor ob exempla similia. Doleo itaque maxime me titulum ipsum non vidisse, quem si recte legit Fränkelius res maxime mirabilis est detecta.

Pervenio ad exempla a viris doctis iniuria huc relata.

α'. Paus. V 16, 5.

β', Paus. VI 15, 2.

γ'. Paus. VI 16, 8 a Meiero p. 44 enumeratos locos iam refutavi p. 13 adn. 9. Eadem annotatione reieci

δ'. Causam Samiorum et Prienensium a Biante exactam.

ε'. Hdt. VII 154 Meier pp. 41 et 44 huc refert. Hippocrates Gelous et Syracusani anno 492 rixantes de Camarina a Corinthiis et Corcyraeis ea condicione conciliati sunt, ut Camarina fieret Hippocratis. Ut ex Herodoto apparet, Corinthii et Corcyraei non arbitrorum munere functi sunt sed, cum Hippocrates ceteros qui ei obstabant iam devicisset, intercesserunt pro Syracusanis et defenderunt ab iis servitutem Camarina amissa.

ϛ'. Ps. Plut. ap. Lacon. 230D tradit Pausaniam Cleombroti filium de eadem re discrevisse de qua agit n. XII; sed Boeckhius Abh. d. Kgl. Ak. d. W. Berlin

1834 hist. phil. Kl. p. 8 recte existimasse videtur neque Delios ausuros fuisse apud hunc causam agere cum Atheniensibus et eum maiori fuisse odio iam tum, cum Athenienses insula potiebantur, quam quis arbitro uteretur. Immo Pausanias Plistoanactis filius, qua tum erat potentia respublica Lacedaemoniorum, auctori obversatus videtur esse. Itaque exemplum huc non quadrat neque Meiero licuit, cum ipse staret a Boeckhio, tamen ex hocinepto exemplo efficere leges quibus litigantes de quibus nos disserimus usi essent pp. 44 sq.

ζ'. Thuc. I 78, 4 Athenienses Lacedaemoniis dicunt *σπονδὰς μὴ λύειν, τὰ δὲ διάφορα δίκῃ λύεσθαι κατὰ τὴν ξυνθήκην* anni 445; I 85,2 Archidamus rex cedere voluit *ἑτοίμων ὄντων αὐτῶν δίκας δοῦναι,* Sthenelaidas autem ephorus I 86,3 dissuasit atque pervicit *οὐδὲ δίκαις καὶ λόγοις διακριτέα* cf. etiam I 140,2; 144,2, et Aristid. de quattuorvir. vol. II p. 200 ed. Dind. (p. 248 Jebb.). Illud pactum Meier pp. 39 et 45 ad rem nostram spectare censet, id quod non probo, quia tertiae urbis omnino non fit sermo.

η'. De Diod. XII 35 v. p. 50 adn. 27.

θ'. Xen. Hell. VII 4,11 Phliasii ab Argivis ius petiverunt ob occupatum agrum Tricaranum sed repulsam tulerunt 366/5. Non video quo iure Meier p. 45 hoc afferat neque magis cur p. 43 citet

ι'. Epist. Phil. Demosth. XII p. 161 §. 11 et Heges. Hal. p. 87 §. 41 sq., ubi Philippus Macedo Athenienses ca. 342 orat ut Cardianis ius darent debitum de *διαφερομένοις,* sed infelici eventu. Ubinam loquuntur auctores de arbitro eligendo?

ια'. Quintil. inst. or. V 10. 110—115 alienum esse a re demonstravit Bürgelius »die Pyläisch-Delph. Amphictyonie« p. 203; qui etiam aliena esse ostendit l. l. p. 198 exempla a Meiero pp. 36, 37, 46 huc relata:

ιβ'. Diod. XVI 23,2 sq.

ιγ'. Cic. inv. II 23,69.

ιδ'. Paus. VII 10, 10.

ιε'. C. J. G. 2353 Carthaei laudant hominem, qui se cum Teniis et Lysimacho per syndicos Athenis causam agentes adiuvisset, ca. 300 secundum Boeckhium. Causa quae fuerit siletur. Sed Wilamowitzius rectius pro [*κ*]*ατὰ* [*Τ*]*ηνί*[*ω*]*ν* supplevit *κατὰ Ζήνιδος καὶ Λυσιμάχου* hominum privatorum, et putat esse eius aetatis qua tales causae Athenis agebantur secundum leges i. e. ante 338. Ergo abesse debet.

ϛι'. C. J. G. 2905,2 *A* et 3 *B* = Le Bas III 190—194 = Newton III n. 403 vv. 97—109 et 124—171 = Cauer 179 et Le Bas III 205 = Newton III 403 a cur non recipiem, dixi iam p. 13 adn. 9 ubi etiam locutus sum de

ιζ'. Le Bas 203 sq. = Newton III 406 et Le Bas 206 sq. Meier p. 38 sq. huc spectare censet iudicia lata de sociis per

ιη' *τὸ κοινὸν τῶν Ἀκαρνάνων*,

ιθ'. *τὸ κοινὸν τῶν Ἀχαιῶν*,

κ'. *τὸ κοινὸν τῶν Αἰτωλῶν*,

κα'. *τὸ κοινὸν τῶν Βοιωτῶν* vel *αἵπερ ἅπαν τὸ κῦρος ἔχουσι*.

κβ'. *τὸ κοινοδίκιον* urbium Cretensium; sed ego haec omnia exclusi. At enumeras infra n. LVI. Recte mones. Sed vide modo, quantum intersit inter hanc inscriptionem et nn. *ιζ'*—*κα'*. Ibi tribunal compositum est e populis litigantibus et e tertio populo a litigantibus accito, nec iudicat nisi de populis qui id creaverunt neque vero de tertio populo accito, contra nn. *ιζ'*—*κα'* tribunal constat ex multis populis, qui sunt eiusdem societatis, ita, ut iudicet de omnibus his. Exempla certa Meiero ipsi praesto non sunt. Ob eandem causam non recipio

κγ'. *τὴν βουλὴν τῶν Ἰώνων*, quam iudicasse exemplum adest C. J G. 2909 = Bechtel Jon. Inschr. 144.

κδ'. C. J. G. 2254 Foedus inter Latios et Olontios tertii saeculi nolis huc referre; nam si Gnosii essent iudices ut Hoekius *Kreta* III p. 479 ratus videturesse ex vv. 95. 99 *θέμεν δὲ καὶ ἄλλαν στάλαν* [*κοινᾷ καὶ ἀναθέ*]*μεν ἐν Κνωσσῷ ἐν τῷ ἱερῷ τῷ Ἀπόλλωνος τῷ Δελφινίω*, certe ipso in initio tituli aliquomodo erant commemorandi.

Iam transeamus ad partis

A. cap. II.

quo eae continentur causae publicae, quas egerunt duae civitates aut participantes foedus aliquod aut subiectae tertiae civitati.

XLVIII. Eph. arch. 1887 *τεῦχ*. 1 edidit B. Staes titulum Epidauri inventum qui complectitur iudicium Megarensium inter Epidaurios et Corinthios de agris, Syllanio, Spiraeo. Sunt primum quinquageni iudices electi e Hylleis et Dymanibus, quinquaginta unus e Pamphylis. Hi Epidauriis uno consensu res, de quibus erat contentio, assignaverunt. Deinde Corinthiis obstantibus Megarenses ex illis CLI elegerunt triginta unum homines, denos e Hylleis et Dymanibus, undecim e Pamphylis quorum determinatio servatur l. a. Fecerunt haec Megarenses iussi ab Achaeis. Cum tempus tituli definiatur e ducibus Achaeorum et Epidauriorum, Epidaurii autem post Corinthum captam foederi Achaico inserti sint (cf. Paus II. 8, 5, Plut. Arat 24) Staes inscriptionem ponit post Corinthum captam 243[20]). Ego accuratiora eruisse mihi videor; nam Megarenses foederi additi sunt anno 243 (cf. Droysen Gesch. d. Hellenism.[2] III 1,417), aut 242 (cf. U. de Wilamowitz Antig. v. Kar. p. 302)

[20]) titulus στοιχηδὸν scriptus ostendit Reinachium »Traité d'épigraphie« p. 296 hanc scribendi rationem non ultra bellum Chremonideum fuisse putare errantem.

recesserunt anno 223 cf. Droysen l. c. III 2,111. Corinthii anno 243 ad foedus se applicuerunt. Ergo fines iam angustiores invenimus annos 243/242 et 223. Incipit titulus *ἐπὶ στρατηγοῦ τῶν Ἀχαιῶν Αἰγιάλεος*. Atqui *στρατηγοὶ* Achaeorum multorum annorum inde a 243/42—223 noti sunt cf. Droysen l. l. III. 2, p. 32 adn. 2 »Arat war 245/44 zum ersten Male, dann 243/42, 241/40 Strateg; 226 war seine zwölfte Strategie (Plut. Arat 35), und bis 234 rückwärts können wir nachweisen, dass er Jahr um Jahr gewählt wurde, so dass 234 seine achte Strategie war; also zwischen dem Frühling 240 und dem 234 ist nur einmal ein anderer, nämlich Dioitas, der Heraia nahm, Strateg gewesen«. Multum his verbis proficimus si correxerimus Droysenium qui ut fit levi errori arithmetico incidit. Si Droysenium sequeremur, Aratus anno 234 non octavam sed nonam iniisset strategiam excepto anno Dioetae. Nonum autem magistratu eo functus est Aratus anno 232 (cf. l. l. III 40), decimum 230 (p. 40), undecimum 228 (p. 79), duodecimum 226. Praeter Dioetae igitur annum etiam alterius anni inter 243 et 234 non novimus eponymum magistratum. Anno 233 penes Lydiadem summa reipublicae erat cf. Droysen III 2, 32, apud eundem annis 231 et 229 (Droysen III 2,40), 227 apud Aristomachum (p. 54 et 79)[21], 225 apud Hyperbatam (p. 86 adn. 2), 224 apud Timoxenum (p. 104 adn. 2), 223 Aratus et Timoxenus praeerant Achaeis pp. 109 adn. 1 et 112 adn. 2. Vides iam terminos positos esse annos 243/42 et 234 et horum annorum duos tantum restare, quibus

---

[21]) Droysen III 2,55 Aristomachum creari facit in annum 228, cum III 2 p. 79 initio anni 227 dicit Aratum etiam tum gubernari societatem Achaicam et anno proximo Aristomachum principem fuisse, id quod secum non convenit, e lege la et secundum Plut. Ar. 35 de 227 cogitandum est.

Aratus non fuerit στρατηγός. Sed dubito an etiam plures annos addere debeamus his duobus. Nam Plut. Ar. 24 legimus nemini licuisse per duos annos continuos fungi στρατηγίας magistratu; quod si recte se habet exempli gratia Aratus administravit summam vim annis 245/44; 43/42; 41/40 de quibus constat, 39/38, 37/36, 35/34, tum per duos annos creatus non est, deinde iterum 232/31 et altero quoque anno usque ad 226. Congruunt cum hac ratione Plut. Ar. 24 (anno 243,) Plut. Arat 30 (anno 231), Plut. Cleom. 15 (anno 224) qui loci idem docent de magistratu ab Arato secundo quoque anno administrato. At Plut. Arat 35 legimus eum 226/25 duodecimum creatum esse praesidem; ergo inde a 245—226 non decem, ut ego dixi, annis creatus est, decem alter, sed bis per duos annos continuos idem Aratus; recte, sed nonne probabile est, si modo Aratus re vera duobus annis continuis magistratus fuisset, uno ex tribus illis locis annorum 243, 231, 224 id ut commemoraretur futurum fuisse? Igitur aut illa lex Arat 24 reicienda est aut Plutarchus ipse secum pugnat sive sciens sive, quod praefero, inscius erroris, et cap. 35 scribendum est τὸ δέκατον pro τὸ δωδέκατον ᾑρέθη. Vides titulum ponendum esse uno ex iis annis, quibus Aratus erat homo privatus, sive ii anni fuerunt duo sive quinque inde a 242/41 usque ad 234/33.

Romani haud semper ipsi senatus consulto controversiae finem effecerunt sed alteri civitati rem demandaverunt. Supra pp. 14 n. XIX attulimus quomodo Volso res Asiaticas ordinarit, itaque statim vertamus ad

IL. Arch. Ztg. 1879 p. 127 sqq. Megalopolotani et Lacedaemonii de agro Belbinate et Aegytide diu contenderant dum Callicrates Megalopolitanis eos assignavit. Putat vero Dittenberger, qui titulum edidit, Lacedaemonios non oboedisse iudicio, Megalopolitanos autem id iis vitio vertisse apud Achaeos, quos multam

imposuisse Lacedaemoniis. Quam cum soluturos se esse negassent Lacedaemonii, fortasse mediantibus Romanis ad quos utrosque provocassent arbitros electos esse, quorum sententiam praebere titulum tractatum. Ponit hoc editor ante 146 post 167, ego inter 164 et 149, nam secundum Clintonis fastos Polyb. XXXI 9. 7, ubi de Callicrate qui antea iudicavit sermo est, significat annum 164 et anno 149 (Paus. VII 12,4 sqq. LI) denuo discordia excitata est cf. Meierum et Dittenbergerum, v. p. 18 adn. 14; i. n. LI.

L. Paus. VII 11, 4—5, Ael. v. hist. III 17 Athenienses ab Oropiis apud senatum Romanum erant accusati, quod urbem expilaverant inde ab anno 155 usque ad 149. Patres edixerunt ut Sicyonii aestimato damno Atheniensibus multam dicerent, qui illos absentes condemnarunt quingentis talentis. Postea bis venia data haud centum talenta solvere iussi sunt cf. Barb. n. 437, Meierum ap. Ersch und Gruber allg. Encykl. sect. III vol. V p. 506 sqq. et imprimis U. de Wilamowitzium »Oropus und die Graer« Herm. vol. XXI p. 101 et adn. 3, qui collato Paus. I 34 demonstravit Pausaniam secum pugnare, Oropum tum non *ὑπήκοον* fuisse Atheniensibus, ut narrat Paus. VII 11,4, sed liberum.

LI. Arch. Ztg. 1878 p. 104 = Ditt. 240 Messeniorum et Lacedaemoniorum discrimen de agro Dentheliate ca. 140 tractatum est Romanorum iussu Milesiis arbitris, qui Messeniis eum tribuerunt cf. etiam Tac. ann. IV 43 et infra n. LIII. Effossus est titulus Olympiae.

Etiam nn. LI—LV huius generis fortasse fuerunt.

LII. Polyb. IX 33, 11 sq. Controversiam Megalopolitanorum et Lacedaemoniorum de agro Belbinate et Aegytide Philippus determinaverat anno 338 *οὐχ αὐτὸν ἀποδείξας κριτὴν ἀλλὰ κοινὸν ἐκ πάντων τῶν Ἑλλήνων καθίσας κριτήριον*. Secundum hunc locum huc quadrat exemplum. Contra eius loci, cui quae exscripsi respon-

dent, IX 28,7 verba ἀποτεμόμενος καὶ τὰς πόλεις καὶ τὴν χώραν ὑμῶν (τῶν Λακεδαιμονίων) προσένειμε τὴν μὲν Ἀργείοις, τὴν δὲ Τεγεάταις καὶ Μεγαλοπολίταις, τὴν δὲ Μεσσηνίοις Philippum ipsum diiudicasse videntur docere cf. etiam XVIII, 14. Liv. 38,34 rem narrat paullo inaccuratius. Eadem res commemoratur Paus. VIII 11,2, ubi Pausanias falso pro Megalopolitanis commemorat Argivos[22]) nomina confundens. Sed cum ne hoc quidem loco accuratiora proferantur, res in dubio est cf. etiam n. IL. Iisdem Polybii locis nititur

LIII, ubi causa Messeniorum et Lacedaemoniorum de agro Dentheliate ad finem perducitur, Ad eandem causam spectant Tac. ann. IV 43 verba »Macedonis Philippi . . . . armis ademptum« et Strab. p. 361 περὶ οὗ κρίσιν ἔσχον Μεσσήνιοι πρὸς Λακεδαιμονίους ἐπὶ Φιλίππου. Intelligis ne hic quidem rem in dilucido esse. Schaefer »Demosth. und seine Zeit« III pp. 42sq. non dicit, quid ipse sentiat neque magis Grote griech. Gesch. cf. etiam n LI.

Cum quaestio haud discernenda sit, num nn. LII. et LIII. ad rem nostram sint referendi, certe idem genus exempla sunt nn. LIV et LV, sed hic eos pono quia non apparet, num foederati regesve iusserint ut ita fieret diiudicatio; quod nisi ita est, locus aptus ex ordine temporis iis est sub nn. XIV et XVI. Est vero

LIV. Le Bas III 1 = Cauer 58 iudicium Argivorum inter Melios et Cimolios de tribus insulis. Le Basius *expl.* ponit id in anno 416, item Egger p. 68 et Burgelius p. 205, Kirchhoffius »Stud. z. Gesch. d griech. Alph« p. 100 sq. ca. bellum Peloponnesiacum exiens non refutatis Le Basii causis indignis. Sed ne

[22]) Hillius Progr. d. Ober-Realschule in Elberfeld 1882/83 »der achäische Bund seit 168 v. Chr«. p. 10 pro Ἀργέιοις scribendume sse censuit Ἀχαιοῖς, quod mihi non probatur.

Kirchhoffii quidem sententiae assentior ob verba κοινὸν συνέδριον τῶν Ἑλλάνων, quod cum Schneidewinio Philol. IX 1864 p. 589 amphictyoniam Delphicam esse vult, cum Le Basius de amphictyonia Argiva cogitet. Sed recte Bürgelius pp. 198 sqq. in titulis publicis licere negat Amphictyones nominari κοινὸν συνέδριον τῶν Ἑλλάνων[23]) neque fuisse bello Peloponnesiaco amphictyoniam Delphicam ulla auctoritate cf. pp. 250 sqq. Burgelio obversatur synedrium quoddam Corinthiacum. Sed societas Graecorum quae belli Persici temporibus fuit anno 460 dissoluta est, et ex consessu Corinthiaco anni 421 (Thuc. V 28 sqq.) iam 420 Corinthii secesserant cf. Grote hist. of Gr. Praeterea concilium anni 421 nominandum non est κοινὸν συνέδριον τῶν Ἑλλ., quippe quod componeretur ex paucis populis. Neque quadrat scriptura ad 416. Immo est synedrium illud Corinthiacum quod inde ab anno 338 conveniebat. Quaeritur autem, utrum Melii quoque et Cimolii eo semper legatos miserint an non nisi hoc temporis momento: unde discerni posset, quo loco titulus inserendus esset, post n. XIII an post n. LVI.

LV. Eph. arch. 1884 pp. 130 sq. coniunctus cum C. J. A. II 308 = Ditt. 139, — quos iam Cumanudes cohaerere sensit, — suppeditat agi de lite Atheniensium et foederis Boeotii, quae ex pacto a Lamiensibus ad finem perducitur. C. J. A. II 308 factum est mense Sextili 288 regnante Demetrio cf. U. de Wilamowitz-Moellendorff *Antig. Car.* p. 244. Quaestio autem est, num Demetrius ipse ita fieri iusserit. Ussingius n. 55 p. 51, Pittakes Eph. arch. 1056, Egger p. 69, Bergkius Ztschr. f. d. A. W. 1847 p. 1099 lacunas tituli C. J. A. II 308[24]) falso sanabant. Erant complures

[23]) Demosth. cor. 279 §. 155, Aischin. Ctes. p. 549 §. 161, Cic. inv. II 23, 69 nihil probant quia non sunt decreta magistratuum.

[24]) Eph. arch. cum στοιχηδὸν scriptus sit, lacuna v 4 expleri potest per μ[ὲν ἔλυσαν τὰς δέ.

causae secundum Eph. arch., ex quibus unam de Oropo fuisse censet Hicksius n. 156; sed hoc ferri nequit. Nam Oropum inde ab anno 312 usque ad 171 foederis Boeotii fuisse demonstravit Wilamowitzius »Oropus und die Graer.« Herm. XXI p. 102 sq. et adn. 1.

Partis prioris cap. B.

Iam collatis his exemplis vertamur ad ea, quae de consuetudine et iure publico Graecorum inde derivari possunt. Partitione adhibita demonstratum est de causis publicis non solum singulis occasionibus singula tribunalia constituta esse sed haud raro ipsis foederibus praescriptum esse, ut ita fieret in posterum si discordia excitata esset, neque solum liberas civitates ita egisse sed etiam eas, quae unius foederis aut regi vel magistratui alii subiectae erant. Plerumque ut par est singulae urbes erant litigantes, contra nn. XIII et XIV altera pars sunt reges, n. LI duae nationes sunt adversarii, n. LV civitas et societas cf. etiam XVII. Certis finibus mos circumscribi nequit; ubivis erant Graeci, si libitum est, hac via processum est a singulis civitatibus magis minusve. Praevalere eas civitates, quae maxima utebantur potentia, ut Athenienses, per se explicatur.

Causae factae sunt variis de rebus, ante omnia de possidendis sive agris, sive castellis, sive portibus, sed etiam de aliis ut n. L de expilata urbe, de foedere laeso nn. IV et XIX et ex Pyrrhi proposito, quod reiectum est n. XVI, de pace violata n. XVII; magna ex parte causae notae non sunt cf. XV, XXIII, XXIX, XXXI, XXXVIII, sed similis generis fuerunt, nam ites duarum civitatum inter se publicae semper sunt de eiusmodi rebus, quibus auctoritas alterius civitatis diminui videtur ab altera vel tolli. Saepius tertia civitas

se ipsa proposuit iudicem. Omisi ut debebam eas causas, ubi Romani hac ratione usi sunt, quia si iis oboeditum non esset armis intercessissent, sed attuli meo quidem iure nn. IV, XXIV, XXXI. Causae interveniendi variae fuisse possunt sive amicitia sive quod erat e re tertiae civitatis. Civitates quae oratae erant, ut discernerent, nusquam abnuerunt quantum scimus; magno igitur iis videtur honori fuisse quod dignae habitae sunt, ut nostris quoque fit temporibus, neque tamen semper ipsae deciderunt sed rem ad alias detulerunt cf. n. XLVIII—LI; addendum autem est hoc facere non potuisse nisi imperia aut societates. Haud raro litigantes ad populum iudicem se contulerunt cf. nn. XII, XIX, XXIV, LI, LIII, quod cur factum sit partim consentaneum est ut n. XII. Syndici n. XII commemorantur. E contrario saepissime iudices ab externo populo arcessiti sunt, id quod maxime accidit, si agebatur de finibus terminandis. Utrum iudices externi interdum iudicum domesticorum numero additi sint necne, dirimi nequit. Plut. de am. prol. p. 493 *A* habet *ἔκκλητοι κρίσεις καὶ ξενικῶν δικαστηρίων ἀγωγαὶ τοῖς Ἕλλησι τὸ πρῶτον ἀπιστίᾳ τῇ πρὸς ἀλλήλους ἐπενοήθησαν ἀλλοτρίας δικαιοσύνης ὥσπερ ἑτέρου τινὸς τῶν ἀναγκαίων μὴ φυομένου παρ' αὐτοῖς δεηθεῖσιν. Ἆρ' οὖν καὶ οἱ φιλόσοφοι τῶν προβλημάτων ἔνια διὰ τὰς πρὸς ἀλλήλους διαφορὰς ἐπὶ τὴν τῶν ἀλόγων φύσιν ζῴων ὥσπερ ἀλλοδαπὴν πόλιν ἐκκαλοῦνται καὶ τοῖς ἐκείνων πάθεσι καὶ ἤθεσιν ὡς ἀνεντεύκτοις καὶ ἀδεκάστοις ἐφιᾶσι τὴν κρίσιν*, neque vero puto eum cogitasse hoc semper ob *ἀπιστίαν* factum esse, immo eum premere voluisse *τὸ πρῶτον*. Nimis parva fiducia certe haud raro causa fuit, sed saepius adversarii existimasse censendi sunt se nunquam concordes fore. Ita censuisse veteres inde elucet, quod saepius viris doctis alterius civitatis res delata est cf. p. 13 adn. 9. Equidem ut

nostra aetate non ideo externo iudicio utimur, quia desperavimus nos unquam tribunal cogere posse ex viris utriusque reipublicae haud corrumpendis, sed quo celerius concordia restituatur, ita etiam veteres sensisse persuasum habeo. Exemplis allatis iudices peregrini semper soli iudicant, sed simili exemplo n. LVI domesticis adiuncti.

Quae tandem civitates aut homines aditi sunt a litigantibus? Periandro defertur res n. II, Themistocli n. V, qui erant homines potentissimi et iidem sagacissimi, et hanc ipsam ob causam eos electos esse apparet; homines ignoti non ducuntur digni. Buliam illum n. VII ingenio fuisse maximo sequitur. Praeter singulos viros Amphictyoniae dignae sunt aestimatae, quae arbitrarentur, cf. n. XII et p. 9 adn. 2. XIL, ια'. Quod amphictyonia Delphica ante 345 adita non est, recte inde explicare mihi videor, quod secundum Bürgelium pp. 248—252 Amphictyonia illa inde a 450—380 auctoritatem paene nullam habebat. Comparari possunt hoc cum iudicio nn. XI, XXIII, XXXIV, LII—LIV. Populi electi saepe non tam potentia quam virtute excellebant ut Achaei cf. Polyb. II 39. 9, II 38, 6, 8, 10, Strab. VIII 7 p. 384, Mantineenses, Athenienses, Lacedaemonii cf. Arist. Polit. VI 2 (4) §. 2 p. 1318 et Ael. v. hist. II 22. Refutatur his exemplis aliquatenus quod Ussingius ad n. 55 (LV) annotat »sponte sequitur aut praepotentem urbem .... provocari aut vicinam qualis est Megarensium.« De vicinitate infra loquemur. Neque tamen mirum est quod plerumque magnae civitates aditae sunt ut versutiores et acutiores. Primo tempore ab insulis insulae sunt oratae, a Graecia continente urbes Graeciae ipsius, ut par est cum commercium nondum civitates vinculis angustis inter se coniunxisset. Inde a 460 fere tempora et res mutata erant. Saepius una eademque urbs a diversis populis diversis temporibus advocata est ut Parii et Megarenses ter, Eretrienses, Carystii, Sicyonii,

Rhodii, Gnosii, Samii bis. De Romanis infra verba faciam. Accidit quoque, ut non ex una sed ex compluribus civitatibus arcesserentur iudices, sic n. I ab Erythraeis, Samiis, Colophoniis, n. VI commendantur urbes Peloponnesiacae, n. XXV e Rhodo, Delo, Paro, quarta civitate, XXVIII, 3 a Samiis, Colophoniis, Magnetibus. Unum idemque tribunal compositum fuisse non solum e civitatibus aequae potentiae sed etiam diversae cognovisti neque tamen miraberis; nam ut Amphictyoniae saepius iudices adsciscebantur neque vero amplectebantur eas solas civitates, quae eadem ad unam omnes utebantur potentia, ita huius rei imago sunt exempla allata. Id unum interest quod Amphictyonia est societas, civitates l. l. accitae non ita. Excepto ficto illo exemplo Paus. IV 5,2 (p. 9 adn. 2) ex affinibus civitatibus iudices nusquam electi sunt verisimiliter idcirco quod civitas quae utrique parti consanguinea esset, certe rarissime exstabat, alteri affinis certe creberrime, sed altera pars eam non accepisset, ne propinquis nimis prodesset. Essetne populus iudex eiusdem originis atque ipsi, litigantes non curarunt. Interest quod Asiae civitas rixans cum Asiatica usa est arbitra aut urbe Asiae aut insula, non Graeca; insula cum insula et Asia et insula et Graecia; Graecia inter se insula aut Graecia, item insula cum Asia insula, insula cum Graecia Graeciae urbe; obstat unum exemplum: Melitaeenses enim et Narthacienses arcessunt n. XXVIII 3 Samios, Colophonios, Magnetas, sed hoc quoque exemplum quodammodo est e lege statuta. Cum haec scriberem cogitavi de nn. I—XLVII, conveniunt autem ceteri quoque; quin etiam Romani hanc servaverunt consuetudinem in eligendis arbitris excepto n. L, de quo infra dicetur. Ex hac ratione efficitur, si auctor tituli alicuius e tituli verbis erui non potest, altera autem et civitas et tertia notae sunt, civitatem decernentem, si altera et tertia sunt Asiaticae, fuisse

Asiaticam aut insulam, non Graecam, si altera et tertia sunt insula, urbem aut Asiaticam aut Graecam aut insulam, si urbes Graecae sunt altera et tertia urbs, insulam aut urbem Graecam.

Iam aggrediamur ea quae evelli possunt ex exemplis partis A. II. Societatis Achaeorum membra, si lite implicita erant, ad Achaeorum concilium de ea re ut venirent astricta erant, id quod sequitur ex Paus. VII 9,4 *ἰδίᾳ δὲ ἀπείρητο μὴ πρεσβεύεσθαι τὰς πόλεις ὅσαι συνεδρίου τοῦ Ἀχαιῶν μετεῖχον* cf. etiam VII, 12,5. Achaei res aut ipsi decidisse censendi sunt aut uni ex sociis permiserunt ut n. XLVIII Megarensibus. Fortasse hic commemorandus est titulus XXXIV, nam si titulus ponendus est ante 146, tum res eadem fuisse potest; contra potest quoque cogitari Romanos rem ita ad finem perduci iussisse. Vides inde locum tituli fortasse mutandum esse, sed certi quidquam deest. Haud aliter se habent tituli XXXII et XXXIII. Num foedus Aetolicum eadem usum sit lege nescitur, nam in unico exemplo n. XXII nimis magnae sunt lacunae quam ut res exarari possit, neque manifestum est, num omnino etiam Erythrae fuerint foederis illius. De civitatibus Hexapoleos Doridis neque discerni potest, num obligatae fuerint ut lites deferrent ad concilia habita apud commune sacrum Triopii, quoniam loci desunt, neque num si ita factum erat concilium tertiam creaverit iudicem urbem. Neque plura scimus de iudicandi vi, quae erat *τῷ κοινῷ τῶν πόλεων* Aeolicarum. *Τὸ κοινὸν τῶν Ἰώνων* num interdum tertiam urbem iudicare constituerit obscurum est, id ipsum iudicasse vidimus *κγ'*, contra non erat lex ut omnia ad id deferrentur, quamvis Dion. Hal. ant. Rom. IV 25 id affirmet cf. n. XVIII. Reges num tales causas curarint in dubio est. Certe C. J. G. 2254 Lysimachus rex de Samiis et Prienensibus videtur ipse discrevisse, sed n. LV Demetrius rex rem aut omnino neglexit aut Lamien-

sibus ut res deferretur imperaverat, itemque se habent exempla dubia n. LII et LIII. Haec duo exempla inde quoque huc referam, quod non crederem nisi exemplis certis usos Romanos litem de duabus civitatibus tertiae mandaturos fuisse diiudicandam.

Iam transeamus ad Romanos. Aditi sunt hi et a civitatibus omnino liberis et ab iis quae, etsi secundum legem libertate etiam utebantur, tamen re vera erant dicionis Romanorum et ab iis, quae secundum leges iis erant subditae. Primae classis sunt certe nn. XXVII, XXXV, XXXVI. Putares Romanos tum semper ipsos decisuros fuisse, sed vide modo n. XXXVI; Pariis ibi rem dederunt Romani. Habet hoc sane multum miri; nam Cretenses tum nihil erant privati libertate. Paullo alius generis est n. XIX, nam quod Volso decemque legati aliis civitatibus controversias amovendas permiserunt, id tenendum est tum Romanos egisse non tam arbitrorum sed dominorum loco, cum bellum contra Antiochum confecissent. Etsi non nomine, tamen re vera Asia tum erat subiecta Romanis. Multo minus miros nos habebit, quod Romani orati ut iudicarent non semper id fecerunt de iis populis, qui sub eorum tutela erant. Id genus exempla sunt nn. IL et L. Contra iudicium de provinciae civitatibus Romani aut ipsi ediderunt sive per proconsulem propraetoremve sive per Senatus Consultum sive per legatos ad id missos aut alios viros constitutos aut rem commendaverunt societati, in qua inerant litigantes ipsi ut Le Bas II 1189 concilio Thessalico de Cierensibus et Metropolitis. Titulus enim sic restituendus videtur esse v. 5 *ἠνέχθησαν μεθ᾽ ὅρκου ψῆφοι Κιερεῦ[σι διακόσιαι ἐνενήκοντα ὀκτώ, Μη|τρο]πολείταις τριάκοντα μία, ἄκυροι πέντε.*

Ποπ]παίῳ Σαβείνῳ[25]) *πρεσβευτῇ Τιβερίου Καίσαρ[ος*

[25]) Factum est igitur inter 15 et 35 p. Chr. cf. Tac. ann. I. 80 et VI. 39, v. 18 ὧν usque ad ἀνέπεμψεν debeo Wilamowitzio.

nomen *στρατηγοῦ στρα|τηγ]<ὸ>ς τῶν συνέδρων πλεῖστα χαίρειν. ἔγρα[ψάς μοι| Μητ]ροπολειτῶν ὑπόθεσιν ἣν εἶχον περὶ ὅρων το[ὺς συνέ|δρους] κρῖναι οὓς καὶ ἐδήλους μοι κατ' ὄψιν ἐναιδε[.... |ἀ]ναγαγόντα προθεῖναι τὴν κρίσιν ἐν τῶ ἐν <Λ>[α|ρί]σῃ συνεδρίω τῶ ἐν τῶ Θύω [μηνὶ συνελθόντ<ι> [εἰς| τὴ]ν κρίσιν καὶ λόγων ὑπ' αὐτῶν γενομένων ἐνην[όχασι ψήφους| μεθ'] ὅρκου Κιερεῦσιν μὲν διακοσίας ἐνενήκον[τα ὀκτώ, Μητροπολείταις δὲ τριάκον|τ]α μίαν ἀκύρους πέντε ταῦτα ἐπιτήδειον ἡγ[ησάμενος.*

Ποπ]παίω Σαβείνω πρεσβευτῇ Τιβερίου Καίσαρ[ος nomen *στρα|τη]γὸς Θεσσαλῶν χαίρειν. ἔγραψας κἀμοὶ καὶ το[ῖς συνέ|δροις Μ]ητροπολειτῶν ὑπόθεσιν ἣν εἶχον περὶ ὅρων <ὧ>ν* homo quidam *τὴν| δι]άγνωσιν ἀνέπεμψεν. γείνωσκε οὖν εἰρημ[ένην τὴν δίκην ἐν| τῶ Θύω] μηνὶ καὶ ἐνηνεγμένας μεθ' ὅρκου κρύφα [ψήφους Κιε|ρεῦσι] μὲν διακοσίας ἐνενήκοντα ὀκτώ, Μητροπολείταις δὲ τριάκοντα μίαν ἀκύ|ρους πέ]ντε ταῦτα ἐπιτήδειον ἡγησά[μενος. . . .* Contra unum exstat exemplum n. LI, ubi Romani Milesios iudicare iusserunt. Cur postea nunquam ea via usi sunt? Est in aperto. Iudicium edere voluerunt civitatem plane liberam. Quodsi ipsi non iudicabant, elegerunt urbem e terra quae nondum in provinciae formam redacta erat. Cum autem saeculo primo tales regiones esse desissent, non habebant Romani, cui rem mandarent. Videtur obstare n. XXXVIII; sed ibi v. 6 ante *αἱρεθέντες* inserendum est certe *ὑπὸ Ῥωμαίων* quo magis versus longitudine ceteros aequet. Quo commoveor ut credam nn. XXXII. et XXXIV ante 146 factos esse, de XXXIII dubitari potest. Ceterum p. 18 adn. 14 cognovimus inde a saeculo altero fere omnes causas ad Romanos delatas esse. Factum est ob eam rationem, quam iam Herm. vol. II pp. 112—114 affert Mommsenus. »Natürlich«, inquit, »war es den Parteien nicht verwehrt, auch an eine andere Gemeinde oder

an Privatpersonen sich zu wenden. Aber wenn die Ablehnung eines solchen Schiedsrichters ohne Gefahr war, so konnte die andere Partei nicht füglich denselben sich dann verbitten, wenn auf die in der That souveräne Gemeinde, auf den führenden Staat compromittiert ward«. Elegerunt Romani urbes magnas si civitates magnae discordia diremptae erant, parvas si parvae; imprimis autem eas urbes iudices datas esse quibus favebant Romanis, docent satis Sicyonii (n. L) quibus quam amici fuerint, inde perspici potest, quod anno 146 maximam agri Corinthii partem iis dederunt.

Etiam ut socii acquirerentur Meier p. 43 ex n. IX recte effecit ab una civitate ad alteram rei iudicium delatum esse, ut, si adversarii propositum non probassent, ab urbe orata adiuvaretur. Haud raroadversarii sitalis iudicandi modus propositus erat abnuerunt cf. nn. VI, X, XIII, XLV, p. 9 adn. 2. Ne pactis quidem certis impeditum esse quominus propositum despiceretur, n. XLV docetur; simul illis locis discimus non nisi magnas civitates non cessisse adversariis petentibus, ut secum conciliarent. Quod ex saeculo altero et primo talia exempla tradita non sunt, inde derivo quod tum Romani auxilio vocati essent, qui adversariis cum alias tum vi armorum persuaderent ut discordias arbitrio alieno sedarent. Si unus externum iudicium expetiverat neque confestim altera factio se tribunal hoc aspernari pronuntiaverat, tribunal pro accepto habitum est iudicavitque, etiamsi altera factio absens erat cf. nn. XVII et L. Meier ex Paus. VII 11, 5 (n. L) *οὐκ ἀφικομένοις εἰς καιρὸν τῆς κρίσεως Ἀθηναίοις ζημίαν πεντήκοντα τάλαντα ἐπιβάλλουσι* concludit adversarios de tempore, quo iudicaretur, consensisse et poenam meruisse ex hoc pacto cum, qui tempore statuto non adesset. Sed nemo hoc concedet; illa quinquaginta talenta non sunt vis pecuniae

multaticiae, de qua convenerat ut is solveret qui sero veniret; si ageretur de quinque talentis, probarem. Immo ea multa Atheniensibus imposita est ob Oropum expilatam. Quid? quod Selinuntii anno 410 (n. IX) nulla mora legatos miserunt qui a se Segestanorum consilium non probari nuntiarent, cur eos id fecisse putas nisi ob unam eam causam, ne Syracusanis et ipsi rem tractandam tradere visi postea, si iudicium Syracusanorum non curassent, eorum iram, aliorum indignationem moverent? Antequam tale iudicium appeteretur n. XXII diaetetis res commendata est; fortasse hic erat mós cf. i. n. LVI. Id Gilbertus II 393 et Busoltius p. 53 §. 57 primi recte observavere rixantes ante iudicium interdum se iudicio obsecuturos esse promisisse (cf. n. LIV) et eo usque processisse, ut poenam constituerent negligenti, ita n. XXXI decem talenta argenti Alexandrini. Ubi adversarii se non contulerunt ad populum electum, hic misit arbitros ad eos, quorum numerus diversus est; quater invenitur unus legatus, duo bis, quinque bis, sex aut plures semel, sedecim semel, centum et quinquaginta unus semel—cur non centum et quinquaginta missi sint, in propatulo est. Multis locis complures iudicasse censendi sunt, numerus autem certus erui nequit. Cum complures civitates una per legatos sententias ediderunt numerus legatorum ab unaquaque civitate missorum diversus fuit; nam etsi n. XXIII ex unaquaque civitate unus videtur missus esse, tamen n. XXXIV ab una quinque ablegantur, ab altera unus aut plures. Arbitri virtute excellebant. Adiunctus iis est nn. XXIII et XXXVIII scriba ab ea civitate quae orata erat; quod tam raro eum invenimus certe inde explicatur, quod saepe adversarii eum ex suis civibus sortiti sunt. Quod n. XXIII scriba est alia ex urbe atque iudices, meo iure inde derivare mihi videor, quod *τὸ κοινὸν Εὐβοέων* oratum erat, ut iudices et scribam daret. Si a compluribus civitatibus iudices expetiti

sunt, certe nunquam res ita est tractata, ut una adiretur de arbitris, altera de scriba. Simulac causa erat de fundis, iudicibus additos esse patet homines qui accurate scirent, de quibus terminis certaretur. Tum de una tum de compluribus rebus simul discidium ortum esse satis testantur loci enumerati. Dum iudicium editum est,si bellum ortum iam erat, indutiae factae sunt cf. nn. VI, VII, XXXV. Natura rei hoc prae se tulit et per se et quia haud raro inter arbitrium propositum et sententiam pronuntiatam quominus maius aut minus tempus intercederet prohiberi non poterat. Quid? si res ad Amphictyoniam delata erat, nonne Amphictyones convocandi erant, nisi forte ob aliam rem congregati iam erant? Aliquod tempus etiam praeteriit, priusquam civitati alienae, ut munere iudicis fungeretur, persuaderetur eamque consensisse litigantibus notum fieret, praesertim magno viae spatio intermisso. Et erant causae gravissimae summa cum diligentia instruendae et decidendae. Ita n. XXXI iudicibus conceditur spatium sex mensium quibus postea sex additi sunt, n. LI actum est die trecentesimo nonagesimo tertio aut quarto post senatus consultum. Hac lege Bulias n. VII ita abusus esse fingitur, ut usque ad mortem litigantes non conciliaret. Ut in eis causis, quae sunt inter eiusdem civitatis cives, adversariis certum quoddam tempus loquendi datur, ita etiam in his causis cf. n. LI, ubi priorem orationem habenti conceduntur undecim metretae Milesiae, alteram quinque. Etiam tales iudices nonnumquam corruptos esse Dittenberger monet ad 241 (XIX), argumento autem certissimo est Heges. Hal. p. 78, 7 (n. XIII), *οἱ δὲ δικασταὶ οἷς ἂν ἐπιτρέψητε οἱ κύριοι τῆς ψήφου, οὗτοι ὑμῖν σώσουσιν ἐὰν μὴ Φίλιππος αὐτοὺς πρίηται*; neque hoc est incredibile. Ut res de quibus agebatur, ita iudicia quoque erant diversi generis, afferam insignia exempla XVIII—XX et XVII, L; maxime memorabile

autem est, quod Themistocles litem Corcyraeorum et Corinthiorum ita diremit, ut utrique Leucadem possiderent (n. V). Multa imposita postea imminuta est n. L. Sed qui processum est, si complures civitates iudices dederant? Tum numerus maior pervicit cf. Meierum ad n. I. Arbitrium factum lapidi insculptum est atque, ut pernosci posset aetas tituli, nomina magistratuum uniuscuiusque civitatis ei addita sunt cf. nn. XV et XXXI. Qui conciliationem per iudices factam turbet, ei multa imminet n. XV. Tituli exemplar non solum in patriis litigantium sed etiam iudicum propositum est in publico, quantum ex inscriptionibus plane servatis elucet cf. nn. XXXI et XV ubi conferas velim vv. 27 sq. cum 20 sqq. Quid causae fuit? Certe, ne fraus perfici posset ab altera civitate litiganti. Hoc ne fieret etiam magis prohibitum est transportato titulo etiam in locum sanctissimum; sic exarati sunt tituli C. J. G. 2265 (n. XV), Cauer 120 (XXXI) Deli, Arch. Ztg. 1879 p. 127 (n. IL), Ditt. 240 (LI) Olympiae. Proximum igitur sacrum celeberrimum semper ad id electum est. Rogando impetratum est ut tali loco titulum statuere liceret (cf. nn. XXXI et LI). Priore loco intra triginta dies, postquam iudices Gnosii creati sunt, fieri hoc et iudicium quoque intra triginta dies Delum comportari iubetur. Haud ita celeriter n. LI factum videtur esse cf. vv. 30 sqq. Missus est titulus ad locum sacrum ab ipsis iudicibus cf. Cauer 120, 25, Ditt. 240, 30; causa in aperto est. Contra casu quodam locis pristinis amoti videntur esse n. XXIV Pagas, n. XXXVII Madaram, n. LIV Smyrnam.

Maxime varii sunt honores decreti a magnis civitatibus, etiamsi eas pro magnitudine fere eadem arbitris constituisse tribuere exspectares cf. nn. XXXVII sq., LV. Tribuuntur iis in universum laus, corona aurea, proxenia, nomen *εὐεργέτου*, cena in prytaneo, proedria ludis, *ἔγκτησις γῆς καὶ οἰκίας*, immunitas exportantibus

et importantibus pace belloque, collocatur decretum in publico, datur arbitris apographum. Praeterea nonnumquam civitas, quae miserat eos, laudatur et coronatur; n. XXXIV magistratus laudantur praeter civitatem et iudices. Scribae quoque honoribus digni habiti sunt. Semel iudicibus permittitur statuas ponere in urbe, in qua iudicaverunt (n. XXXVIII.)

Haud raro iterum de eadem re discordia orta est tempore aliquo intermisso atque similis iudicandi ratio adoptata est, exempla affero Samios et Prienenses, Messenios et Lacedaemonios. Ipsis Romanis accidit, ut cum de Melitaeensibus et Narthaciensibus iudicassent (cf. n. XXVIII), ad alios iudices provocaretur; si Graecia tum iam fuisset provinsia, certe passi non essent. Magis mirum me habet, quod ab iisdem civitatibus de eadem re rixantibus eadem civitas, ut iudices crearet, orata est nn. XXXV et XXXVI. Aliter Elei se gesserunt Thuc. V 31 (n. XLV); cum enim rem suam male eventuram esse suspicarentur, subito recesserunt, Lepreatarum agros vastaverunt, sic iudicum ne ederetur efficere studuerunt. Sed Lacedaemonii iudicium munere se non abdicaverunt et Lepreatas praesidio defenderunt. Et Thebani (n. IV) post iudicium editum statim id non curantes in Athenienses impetum fecerunt. Quin alii eo usque processerunt, ut ipsis arbitris inimici fierent, ita n. I Chalcidenses Pariis.

Partis alterius cap. A.

Quoniam disseruimus, qua ratione causae publicae inter duas civitates ab externis iudicibus ad finem perductae sint, iam aggrediamur causas privatas et cap. I tractemus eas, quae erant hominibus qui non eiusdem erant civitatis, cap. II eas quae erant eiusdem urbis civibus inter se.

cap. I.

Dividitur hoc caput in tria capitula, e quibus primum continet eas causas quae e symbolis, alterum eas quae e pacto contrahentium ad id facto actae sunt, tertium eas quae ita agi a rege vel alia eiusmodi potestate iussae sunt.

1.

LVI. C. J. G. 2556 = Hicks 172 = Cauer 119. Foedus Hierapytniorum et Priansiorum secundum Boeckhium factum est tertio saeculo exeunte. Constituitur vv. 60 sq. ut de causis ante certum tempus ortis iudicaretur *ἐν ᾧ κα κοινᾷ δόξῃ δικαστηρίῳ ἀμφοτέραις ταῖς πόλεσι* anno cosmorum praesentium, testibus datis, futurae causae (vv. 46 sqq. et 63 sqq.) primo apud prodicum agerentur; ex tertia urbe alligerentur, si iudicio ordinario opus esset, iudices, qui cum tribunali composito ex Hierapytniis et Priansiis sententiam ederent praesidibus cosmis anno ipsorum cosmorum:

LVII. Bull. VIII pp. 22 sqq. *A* v. 28 commemoratur inter Arcesinenses et Naxios ita pactum fuisse, ut lites vicissim ortae a tertia civitate dirimerentur, et constituitur titulo *A* ut, si condiciones de usuris pendendis Praxicli Naxio pro tribus talentis mutuo datis servatae non essent ab Arcesinensibus, res ita tractaretur ac si causa superati essent *ἐν τῇ ἐκκλήτῳ* cf. vv. 13, 37. Simile pactum

LVIII. Bull. 22 sqq. *B* inter Arcesinenses et Astypalaeenses subesse et similiter atque n. LVII de creditis talentis aliquot argenti, quae mutuo dederant septem Astypalaeenses, constitutum fuisse videtur. Accuratius de his duobus titulis scriptum est a Curtio Wachsmuth. »Oeffentlicher Credit in der hellenischen Welt während der Diadochenzeit.« Rh. Mus. N.F. 1885 vol. 40 pp. 283 sqq. et item de his et nn. CXXV et CXXVI ab E. Szanto. »Anleihen

griech. Staaten« Wiener Stud. vol. VII 1885 pp. 232 sqq., de quo vide ad nn. CXXV sq. Hi tituli videntur esse saeculi alterius.

LIX. C. J. G. 2265 cf. n. XV. Fuerant controversiae reipublicae Naxiorum et Pariorum, sed etiam hominibus privatis contra respublicas et cum etiam hae, etsi *ἀπὸ συμβόλων* non ita constitutum erat, ut exigerentur Eretriensibus iudicibus, curetur a civitatibus litigantibus, quodammodo comparari potest et itaque hic quoque commemorandus est titulus. De aetate cf. ad n. XV.

2.

E pacto contrahentium de quo convenerant lite orta ita facta est decisio in titulis.

LX. Ross J. G. i. II n. 182 p. 65, quem una tractem cum

LXI. Newton II n. 299 *A*[26]) et *B* cf. etiam Darestium Bull. X 1886 pp. 235 sqq. Secundum hos Calymnii

[26]) Initium tituli A fere sic supplendum esse puto: Ἔδοξε τᾷ βουλᾷ καὶ τῷ δάμῳ γνώμᾳ προστατᾶν vel ὁ δεῖνα εἶπεν τοὺς στραταγοὺς ἑλέσθαι δικαστὰς διακοσίους τέσσαρας (cf. b. 31 sqq. et Newton p. 90 b.) οἵ δικασσέοντι τὰν δίκαν ἂν δικάζεται τὰ Διαγόρα παιδία τᾷ πόλι τᾷ Καλυμνίων, τῶν μὲν φαμένων ὀφείλεσθαι αὐτοῖς ὑπὸ τᾶς πόλιος τᾶς Καλυμνίων τάλαντα τριάκοντα, τῶν δὲ φαμένων ὀφείλειν οὐδὲν ο]ὐδὲ τὸ ἐπικαλε[ύμενον ὑπὸ τῶν Διαγόρα παιδίων οὐ|δ]ὲ ἔλασσον τούτου...., in fine tituli A sic: καὶ τὸ ἐρωταθὲν ὑπὸ [τῶν ἀντιδίκων δ|ι]αζόντω(ν) το<ὶ>ς ἀντιδίκο<ι>ς τοὶ στραταγ[οί, εἰ δέ κα μὴ ἱκνῆται τὸ ἐ]|ρωτώμενον, ἐπερωτῇ δὲ ὑπὲρ αὐτοῦ τ[ις λόγου ἐκκλειέσθω vel τοῦ ἀνανρίνειν ἐκκλειέσθω εἰ δέ κα τοὶ]— Newtonius aut mendo aut errore ductus scripsit οἱ contra dialectum — λόγοι sqq.; v. 51 [τῶν λόγων ἀμφοτέρων propter concinnitatem versuum cf. v. 50 et Ditt. 240, 62 sq. Res ad causam non pertinentes quaeri vetitae erant; addendum igitur erat et, quis animum eo adverteret, et poena laesae legis constituenda erat. Principium tituli B ita suppleo: Εἰς κρίσιν ἐρχόμεθα ἁμὲς τὰ Διαγόρα παιδία κλαρονόμοι ὄντες Παυσιμάχου Καλυμνίους οἳ δανεισάμενοι ἐν τῷ πρότερον χρόνῳ μεγάλα χρήματα παρὰ Παυσιμάχου καὶ Ἱπποκράτευς πάντα μὲν τὰ χρήματα ἔτι ὀφείλοντι ἁμῖν πλὴν, ex qua praepositione pendet τᾶς τε ἀφέσιος, cui membro

mutuati erant ab Hippocrate et Pausimacho Cois certam quandam pecuniae vim; triginta talenta Diagorae liberis, qui arctissimo vinculo coniuncti erant cum Pausimacho mortuo, nondum reddiderant neque pensuri erant, quia iam solvissent Hippocratis heredibus. Itaque liberi Diagorae eos accusant apud Cnidios cf. etiam Meier-Schömann-Lipsius p. 997 adn. 649. Ante litem initam utraque pars Cnidios interrogavisse videtur, num iudices dare se vellent et iam tum, ut fere fit, rem breviter narraverant, ut Cnidii, quid rei esset, cognoscerent. Deinde iussi sunt *τοὶ στραταγοὶ* ea facere, quae titulo insunt, liberi Diagorae formulam accusatoriam composuerunt i. e. titulum *B*. Liberi Diagorae ipsi sunt accusatores cf. vv. 6, 14, 21 sq., 24, 26, 30. Cur tandem tum *παιδία Διαγόρου* appellantur? Recte Newtonius p. 88 b illos, cum tota res contraheretur, liberos etiam fuisse dicit. Ad hanc causam priorem respicit Ross J. G. i. n. 182 p. 65, a Newtonio aliam ob rem allatus. Ibi v. 4 *δίκας ἃς ἐδίκαζε* est; commemorat hic titulus aut causam notam aut est ipse altera causa, ita ut Newt. n. 299 fieret tertia. Apparet autem priore illa in causa tutores semper fere dixisse *τὰ Διαγόρα παιδία*, cum liberi ipsi noti nondum

---

insertus est genitivus absolutus hic τοῦ μέρευς τοῦ ἀποδοθέ]<ν>τος πο[τὶ] Φιλῖνον Διοκλεῦς καὶ Τεισίαν Ἀριστέως καὶ] Ἀριστόδαμον Ἀγ[λα]οστράτου ὃ εἰδέμεν καὶ ἁμὲς τὰ Διαγόρα π]αιδία ποτὶ τοὺς πε<μ>[φ]θέντας ἔφαμες οἳ παρεγένον]το παρὰ τοὺς Κνιδίων στρ[α]ταγοὺς παρὰ Καλυμνίων] ἐπὶ δαμιουργοῦ Ἀλκιμάχου ἀργυρί[ου] τοῦ προσήκοντος] ἁμῖν ἀφαιρεθέντος ἀπὸ τοῦ χρέως τοῦ Παυσ[ιμάχου καὶ Ἱ]πποκράτευς. Num versu altero nomina recte suppleverim dubito ipse, sed cf. v. 35, Newt. p. 89 a, Ross J. G. i. n. 182 p. 65. Est haec periodus tam confusa, ut paene perspici non possit. Sed etiam cetera tituli B pars est pariter incondita et, si omnia, quae inserui, inserenda sunt, tum omnino, quantum video, structura alia esse non potest. Cur in haec ipsa additamenta inciderim per se quisque intelleget. Praeterea conferas velim aeque terribile dicta v. 10 sqq. et imprimis v. 17 sqq. πασᾶν ἃς.... ἂν.... ἔδωκε.... ἂν ἔλαβον.... γράψαντες ἀνηνίκαμες.... χρέος ὃ ὤφειλον.... ᾧ ἄρχει.....

essent; pater fortasse homo nobilissimus fuerat—certe fuerat ditissimuss—, cuius mentio misericordiam excitaret. Recte autem Keilium Syll. p. 22 dixisse Meierum p. 32 ea in re errare intelleximus, quod Meier putat Ross J. G. i. II 182 p. 65 esse litem inter duas eiusdem civitatis factiones, sed ipsum Keilium audacius profiteri ne ad nostram quidem rem spectare. Keilius, si Newton n. 299 inspicere iam valuisset, certe aliter censuisset. Litterae titulorum sunt antiquae praeter Newtonii *Π* et Rossii *Σ* v. 16, quod sigma si suo iure reddidit neque falso legit editor, tum omnia acciderunt saeculo primo cf. Reinach traité d'épigraphie p. 207.

3.

Primum exemplum respondet nn. LVI—LVIII, cetera nn. LX sq.

LXII. Le Bas III 86 = Ditt 126 Antigonus rex epistola de coniungendis civitatibus Teo et Lebedo anno 304 aut 303 data iubet vv. 27 sqq. de criminibus, quae essent inter Teios ac Lebedios, fieri pactum, sin vero lis orta esset iudicare urbem ἔκκλητον quam utrique elegerunt Mytilenen vv. 50 sqq., leges, quae a thesmothetis factae a civitatibus probatae non essent, ad se deferri ut ipse iudicaret aut urbi alicui mandaret.

LXIII. Eph. arch. 1862 p. 266 n. 240 Saccelion editor putat titulum esse decretum honorificum iudicibus datum, qui inter Coos—qua in insula exarata est inscriptio—alteramque civitatem discreverint fortasse iussu Ptolemaei Philadelphi, qui natus esset ibi cf. Theokr. ιζ' 56, Call. Del. 160 sqq. (Droysen Gesch. d. Hell. II² 2,94). Sed ob dialectum malim cogitare Coos iudicasse. De aetate et supplementis vide excursum I.

LXIV. Le Bas III 242 a = Ditt. 255 Gyptheatae et duo Romani tempore Sullano cum rixarentur de 3965 drachmis, quas mutuo acceperat Gytheatarum

civitas, L. Marcilius magistratus Romanus Athenienses arbitros iis dedit, qui pro Romanis sententiam ediderunt.

cap. II.

Haud raro civitates veteres, quae nondum legibus scriptis utebantur, legibus suis non iam contentae viros insignes peregre acciverunt qui leges sibi darent, ita Rhegini Charondam Catinensem, Chalcidenses Thracii Androdamanta Rheginum, Thebani Philolaum Corinthium, alii alios cf. Fabricius-Harles bibl. Graec[4]. vol. II pp. 28 sqq. Similiter, si discordiis intestinis civitas scissa erat, persaepe iudices exteri advocati sunt, qui causas exigerent et interdum novas leges darent. Proinde primum enumeremus eos locos ubi civitas penitus turbata est magna variaque discordia excitata eisque asseramus eos ubi unius causae fit mentio, tum earum civitatum causas quae in longum tempus externis utebantur iudicibus magistratibusve, postremo eas civitates quibus a regibus Romanisve iudices externi dati sunt.

1,1.

Heroicis temporibus tribuenda sunt antiquissima exempla.

LXV, Pind. J. 8,23 sq. Deorum causas Aeacus sustulit arbitrio suo.

LXVI. Paus I 39,6 Nisus Pandionis filius cum Scirone, qui pronepos Lelegis esse fertur, de regno Megarico certavit; idem Aeacus arbiter eos conciliavit ea condicione, ut Nisus et posteri tenerent regnum, Sciron summus dux belli esset.[27])

---

[27]) Similis controversia de regno inter Medontem et Neleum ca. 1068 (Clinton. fast.) disciditur ab oraculo Delphico Paus. VII 2,1.

LXVII. Paus. III 2,7 Στάσεις, quae totam insulam Cretam occupaverant, a Charmida Lacedaemonio praeclarissimo pacatae sunt Alcamene regnante anno 318 post Heraclidarum reditum i. e. secundum Clintonem anno 730.

LXVIII. Hdt. IV 161 = Diod. VIII 30,2 Cyrenis anno 545 στάσεις ortae erant ad quas amovendas Cyrenaei Delphos adierunt, qui a Mantineensibus iudicem (καταρτιστῆρα) petendum esse censuernnt. Hi Demonactem eo honore dignum duxerunt, virum et prudentia et iustitia praestantissimum. Qui possessiones quasdam ademit Batto III regi et civitatem ordinavit; sed (Hdt. §. 162) filius Batti dicto non oboedivit atque a Cyrenaeis fugatus est.

LXIX. Polyb. II 39,1 sqq. In Magna Graecia cum post stragem multorum illorum Pythagoreorum magna discordia caedesque essent, quamquam permulti Graeci viros miserant ἐπὶ τὰς διαλύσεις, Achaeis solis ob eorum iustitiam Graeci arbitris usi sunt cf. etiam Strab. VIII p. 384, 7.

LXX. Hdt. V 28 sq. Milesii anno 501 ex insula Paro optimos viros accersunt καταρτιστὰς discordiarum.

LXXI. Thuc. I 24. Epidamno nobiles anno 433/32 pulsi erant, sed adiuti ab Illyriis plebem valde presserunt. Qua re plebs Corcyraeos oravit, ut nobiles placarent; sed quod speraverant assecuti non sunt.

LXXII. Plut. Pelop. XXVI p. 291 anno 369/68 Ptolemaeus Amyntae regis a paelice filius bellum gerit

---

Idem oraculum Diod. XII 35, cum Thurini discreparent inter se cui populo deberetur condita urbs, anno 441 aditum se ipsum conditorem professum est. Suberat revera lis de possessionis et administrationis iure, ut Meier p. 38 dicit, qui ea in re erravit, quod litem illam inter Athenienses et Peloponnesios fuisse putat p. 51, cum Diodorus testis sit eam inter ipsos Thurinos exstitisse.

adversus Alexandrum de potestate regia; ideo coniuncti Pelopidam arcessiverunt *ὡς διαλλακτὴν καὶ δικαστήν*, qui Alexandro regnum tribuit cf. Diod. XV 60 et 71.

LXXIII. Newton II 263 est decretum Calymniorum in honorem iudicum externorum.[26]) Titulus est tertii saeculi.

LXXIV. C. J. G. 2264 l = Ross arch. Aufs. II p. 640 n. 5 = Rangabé antiquités helléniques II n. 766. A Minoëtis afficiuntur honoribus iudices peregrini, non Amorgini cf. Ross. ad v. 3. Iudices fiunt *εὐεργέται*, iis et posteris dantur *εἴςπλους* paçe belloque, aditus ad senatum populumque, corona aurea centum drachmarum, quinquaginta drachmae ad sacrum faciendum tamquam lautia, honores proclamari iubentur Dionysiis et Heraeis, decretum in templo Apollinis proponitur. Scriptura saeculo altero vetustior est.

LXXV. Pap. I n. 10 Servatum est nihil nisi verbum *ΑΙΓΑΕΩΝ*, infra quod medium capri caput corona cinctum insculptum est. Sterretius editor ab Aegeatibus honore affectos esse profitetur Assios iudices, ego invicem ab Assiis Aegeatas. Nam multo maiore fide dignum est in capite decreti poni nomen laudati ut etiam C. J. G. 2349 b (n. CXXXVII) quam laudantis. Etiam nunc mos est, si cui quid donamus, eius signum rei donatae affigere, non nostrum, imprimis in loco excellentissimo. Praeterea probata editoris sententia desideratur *ὁ δᾶμος ὁ*] *Αἰγαέων*, tum autem capri caput, falso loco incisum esset quia in medio id expectamus, non in dextro latere. Agitur de urbe Aeolica *Αἰγαὶ* vel *Αἰγαιαί*. Forma litterarum est tertii saeculi.

---

[26]) Editor refert ad C. J. G. 2671 (n. CXXXII) et v. 2 supplet ὁ δᾶμος [ὁ Ἰασέων; sed iniuria. Nam ordo verborum verbaque ipsa sunt aliena a titulo C. J. G. 2671. Falso supplevit N. παρ[αγινόμενοι; scribendum erat παραγενόμενοι, sed possunt etiam alia conici.

LXXVI. Ross J. G. i. III p. 11 n 250 partim restituit Keilius Syll. p. 22 ita ut sit decretum Theraeorum in honorem iudicum externorum. Cum autem Wilamowitzius mihi suppeditaverit v. 3 *ἐξ Ἰουλίδος* pro *ἐξ ΟΥΑΙΔΟΣ*, quae verba utroque ex latere circumdantur nominibus propriis, sequitur et ex Iulide et ex aliis urbibus Ceis iudices arcessitos esse. Datur iis corona quae cum psephismate ad alteram urbem ferri iubetur. Dialectus est saeculi III/II.

LXXVII. C. J. G. 2147 = Le Bas II 1586 ita supplendum: *Ἐπειδὴ τοῦ δήμου σπεύδοντος ὑπὲρ τῆς πρὸς ἑαυτοὺς| δικαιοδοσίας καὶ προκρίναντος τὸν δῆμον τὸν Ἀνδρίων| παρ' οὗ τὸ δικασ[τήριον αἰτεῖν δοκοίη* vel *αἰτητέον δοκοίη*. Boeckhius dat *τὸ δίκας*, Le Basius etiam magis corrupte *ΤΑΣΔΙΚΑΣ*, pendet enim e Boeckhio. Lapis Chalcide a Cyriaco descriptus est, itaque dubium est num ex forma *Π* saeculum III/II concludere liceat.

LXXVIII. Newton III n. 419. Alexandrini a Prienensibus petiverant iudices, qui iis miserunt tres. Hi quod *τὰ παράνομα* et *βίαια* sustulerant laudantur, civitas coronatur et decretum ponitur etiam Prienes in Minervae templo. Hicksius titulum non multo ante alterum saeculum compositum esse posse putat. Titulus effossus est Prienes item atque n. LXXIX et LXXX.

LXXIX. Newton III 421.[29]) Laodicenses ad Lycum a Prienensibus tres iudices unumque scribam acceperant. Iudices laudantur, coronantur corona aurea, permittitur aditus ad senatum, scriba laudatur et vincitur corona

---

[29]) Wilamowitzius pro ἐκ Πασίωνος Σίμου scripsit ἐκ πλείονος χρόνου, v. 4 πρόσεξιν pro πρόσευξιν, v. 5 τὰς δίκας καλῶς pro αὐτῶν, v. 7 προβάλωνται uno λ eiecto; v. 6 ἐπα[ινε]ῖ falsum est cf. aoristos v. 7 et 9. V. 27 ἵνα .... ὁ δῆμος .... εἰδήσῃ mendum pro εἰδῇ aut scriptoris aut lapicidae.

laurea, orantur Prienenses ut Dionysiis honores proclament et titulum erigant in Minervae templo. Eiusdem aetatis est titulus hic atque n. LXXVIII secundum editorem.

LXXX. Newton III 422.[30]) Civitas Aeolica laudat Prienenses et donat corona ob missos unum iudicem et unum scribam. Iudici tribuuntur laus, civitas, *εἴσπλους* et *ἔγπλους* pace belloque, aditus ad senatum populumque, scribae laus civitas et corona laurea. Nuntiatur decretum Dionysiis et mittitur Prienen. Hicksius scribit »the date is probably not earlier than the second century B. C.«, potest autem esse iam tertii saeculi.

LXXXI. Kenner, Sitzber. d. K. Ak. in Wien philos. hist. Kl. 1872, 71 p. 335 sqq. = Bechtel ap. Bezzenb. Beitr. V p. 112 sq. n. 3 et ap. Collitz n. 215 = Cauer 431; scriptus est hic titulus ca. 200—150. Mytilenaei civitatem Erythraeorum laudant coronantque corona aurea ob missos duos iudices, unum scribam, unum dicastagogum, qui causas diluerant et diiudicaverant; eadem tribuunt iudicibus, scribae, dicastagogo, praeterea iudicibus cenam in prytaneo, proxeniam, civitatem, scribae et dicastagogo cenam. Civitas Erythraeorum oratur, ut hoc decretum apud se proponat in loco conspicuo.

LXXXII. Christ pp. 252 sqq. = Bechtel ap. Bezzenb. Beitr. V 157 n. 57 et ap. Collitz n. 305 =

---

[30]) Maxime miror quod H. dialectum Aeolicam sustulit v. 4 correcto καλοίς in καλοὺς et v. 20 quamquam ipse lapicida υ in ι mutavit tamen υ restituit; sed hoc debeo Wilamowitzio priori. Ipse lego vv. 6—8 ἐ]παινέσαι δὲ καὶ τὸν δικαστὰν Ζηνόδοτ[ον| ὅτι συνέλυσεν] ἀξίως τᾶς ἐγχειρισθείσας αὐτῷ πίστ[ιος| τοὶς ἀντιδίκ]οις vel ἐναντίοις, ἐναντιουμένοις, nam quod praebet Hicksius: Ζηνόδοτ[ον| δικάσαντα μὲν] ἀξίως τᾶς.... πίστ[εως| κρίναντα δὲ] τοὺς κατὰ τὴν δικαστείαν ὁσίως ferri omnino nequit quia non est Graecum. Ceterum lapicida Ionius dialectum Aeolicam tantopere mutavit, ut quae restituta sunt num recte se habeant discernendum non sit ob ipsam dialectum.

Cauer 432. Tenedii laudem tribuunt Erythraeis et *τιμὰς τὰς κατ' τοὺς νόμους*.... quod iudicem bonum miserant; honores iudici decreti perierunt. Aetas est eadem atque tituli LXXXI.

LXXXIII. Christ pp. 250 sqq.[31]). Tertium Erythraei laudantur, quod duos iudices et unum scribam miserunt ad civitatem alteram. Dialectus est vulgaris. Iudices donantur corona aurea. Christius posuit titulum ante annum 54, sed certe eiusdem aetatis est atque Cauer 431 et 432, quod in unoquoque Diodorus Cleonymi filius iudicat. Apographum tituli Erythras venit, ubi inscriptio eruta est.

LXXXIV. Ath. VI p. 369. Apud Thespienses iudicavit Atheniensis quidam, in cuius honorem titulus erigitur. Doleo quod Cumanudes titulum ita reddidit, ut num omnino de Thespiensibus agatur, nesciatur. Praebet enim titulum sic: [*ὁ δῆμος ὁ Θεσπιέω*[*ν*]. Item Cumanudes litteras solas dat minusculas; cur igitur inscriptionem ante 196 insculptam censeat esse, non est in propatulo.

LXXXV. Mitt. Ath. VI p. 304 tituli gravissimi *A* et *B* facti a Magnetibus omnibus et a Demetriensibus in honorem iudicum editi sunt ab A. Milchhoefero nulla lacuna sanata cf. excursum II. Termini sunt anni 194 et 146.

LXXXVI. Le Bas II 35 = Rangabé antiquités hell. II n. 703 = Keil Syll. p. 19 sqq. IV b. = Pittakes

---

[31]) Principium tituli secundum Christium legendum est sic: ἐπειδὴ ἀποστειλάντων ἡμῶν δικαστὰ [Πίστ]ον Θεοφάνη νε[ωστί? με]τὰ ψήφισματος πρὸς τὸν δῆμον τὸν [Ἐρυθραί]ων ἀποστεῖλαι δικαστὰς δύο, quod refutatione non indiget. Scribendum est δικαστα[γωγ]όν (sic Wilamowitzius) Θεοφάνη Νε[αίου vel Νεάρχου]; v. 10 sqq. editor legit διεδίκα[σαν τὰς] δοθείσας εἰς αὐτοὺς δίκας, ἃς δὲ [διεδίκα]σαν ἴσως καὶ δικαίως. Sane est mendum, legendum est ἃς δὲ [διέλυ]σαν, de ordine διαδικάζειν-διαλύειν pro eo quod exspectamus διαλύειν-διαδικάζειν cf. C. J. G. 3640, 12 sq., 3568 f. 13 sq., Bull VI 238 n. 73,7.

Eph. arch. 1853 p. 817 n. 1337 = Meier p. 48 sqq. De Orchomeniis Boeotiis, non Arcadiae sermonem esse puto cum Le Basio. Gratiam hi referunt Megarensibus ca. annum 190 ob missos duos iudices et scribam. Megarenses ipsi laudantur, auro coronantur, legatis eorum conceduntur laus, corona aurea, proxenia ipsis et posteris, isotelia, asylum, cena in prytaneo, proponitur titulus in foro, nuntiantur honores Dionysiis praesentibus Megarensibus cf. etiam n. XCVI.

LXXXVII, Wood discoveries at Ephesus append. VIII p. 2 n. 1 London 1877 = Dareste, nouvelle revue historique de droit français et étranger I 1877 p. 161 sqq. = Ditt. 344 = Thalheim pp. 134—149. Constitutum est ξενικὸν δικαστήριον quod, quoniam multae causae adsunt bello confecto, de parte earum iudicet. Darestius id explicat p. 171 »tribunal des étrangers qui rappelle le praetor peregrinus des Romains«. Sed ξενικὸς est idem atque peregrinus, neque tribunal ξενικὸν est tribunal quod iudicet de peregrinis sed quod componitur ex externis hominibus cf. quoque Newton III n. 421 v. 3 et Bull. V 102 v. 4. Paus. VII 9. 5. Deinde unde scit Darestius etiam peregrinos hac lege contentos fuisse cf. n. XLVII? De civibus, non de peregrinis haec lex valuit. Sed quid est Ephesiis ipsis cum praetore peregrino? Nihil, si modo ut hic, inter se discordes sunt. Apud hoc tribunal instrui iubentur hae causae de agris pecuniisque: v. 51 sqq. quae ortae sunt de eo, quod praes dicit a creditore fenus renovatum esse in plures annos quam ex pacto licuit et hanc ob rem pecuniam nimiam pendere non vult, cum creditor aut neget se contra pactum hoc fecisse aut affirmet a praede sibi permissum esse, v. 83 sqq. causae inde initium ducentes, quod creditor profitetur iam ante bellum initum a se agrum debitoris occupatum esse, cum debitores hoc negent verum esse, v. 87 sqq. si creditor de agris

colendis sibi a debitore voluntario aliquid concessum esse declarat, debitor autem se coactum esse censet ut concederet, v. 94 sqq.[32]) si debitores bello orto fugerunt creditoresque agros eorum coluerunt suis sumptibus et debitor agros sibi reddi cupit neque tamen sumptus creditori factos expendere vult, quia a creditore nimium posci autumat. Existimant editores omnes titulum ca. 83 a. Chr. factum esse et cohaerere cum Le Bas III 136 a = Ditt. 253. Sed res in dubium vocari debet. Sane legimus Ditt. 253 vv. 36—42 eos qui a collegiis sacerdotum aut magistratuum aliquid mutuo accepissent id bello confecto reddere iuberi; sed Ditt. 344 de talibus non agit, immo de omnibus creditoribus, cum Ditt. 253 v. 49—55 ceteris debitoribus debita donentur. Non igitur congruunt inter se tituli citati. Accedit quod Ditt. 253 verba inveniuntur rarissima ut v. 41 πολιτογραφέω, v. 52 et 58 ἔγχρησις, v. 56 et 59 θεματίζω; porro Ditt. 253 v. 24/25 legitur πολείταις,

---

[32]) Thalheimius eos iudices, qui vv. 1—17 commemorantur, et ipsos peregrinos fuisse putat, sed iniuria ille quidem. Versus haec continent: iudicibus liceat, ipsis decernere, utrum litigantes recte aestimarint an nimii aut parum magni, item si adversarii de pecunia data litigant cum agros recte aestimatos esse concedant et vicissim, et si quis contentus non est partitione postea ab hominibus ad id electis facta et hanc rem questus est apud praesidem tribunalis, iudices hanc rem discernere iubentur. Atqui v. 78 eae causae quae ortae sunt de agris iam ante bellum occupatis secundum leges decidi iubentur. Complectuntur hae causae etiam eas, quae subsunt vv. 1—17 quia spectant ad tempus bello antecedens. Ergo erravit Thalheimius. Contra omnes causae, quae ad tempus belli gesti referendae sunt, instruendae sunt ante tribunal peregrinum. At vv. 53 sqq. quoque spectant ex parte ad tempus quo pax erat; recte; sed haec quaestio ante bellum oriri non potuit, potuit tum demum cum bellum iam conflatum esset. Quae autem spectant ad bellum ipsum, iudicum externorum sunt cf. vv. 84 sqq. 97 sqq. Praeterea certe exspectaremus, si modo iudices erant revera peregrini, tum semel aut bis nos lecturos esse δικασταὶ ἀπὸ ξένης aut ξενικὸν δικαστήριον, quod non legimus.

v. 55 et 59 *τραπεζείτης*, v. 59 *θεματείτης*, cum tantum v. 41 *πολιτογραφέω* et v. 46 *πολίτης* adsint; non ita Ditt. 344. Certe Ditt. 253 formae litterarum *A* et *Π* recentes reperiuntur, de Ditt. 344 non constat, quia deest accurata descriptio tituli. Sermo tituli Ditt. 344 est mere Graecus, neque insunt structurae a Romanis sumptae. Deinde num temporibus Romanis tale aliquid nisi Romanorum auspiciis decerni licuit? Cf. de hac re infra cap. B. Praeterea Sulla ipse Asiam ordinavit cf. Marquardtium *röm. Staatsverwaltung* I p. 337 qui locos omnes attulit. Nam Sullam ipsum in Ephesios male animadvertisse dicunt App. b. Mithr. cap. 61. Gran. Licin. p. 35; quodsi C. J. L. I 588 loquitur de libertate Ephesiorum, libertas iis fortasse data est post poenam impositam quia voluntarii a Mithridate defecerant. Nam C. J. L. I 588 a Mommseno ponitur ca. 673/82. Quamquam idem Mommsenus röm. Gesch.[7] III 40 Sullae et Murenae pace non omnia prorsus ordinata esse sed, ut ipsius verbis utar, »*die Verhältnisse Asiens blieben unklar*« et in civitatibus calamitatis pristinae vestigia diu servata esse putat. Sed etsi haec vera sunt, tamen Vell. II 24 argumento est Sullam res in ordinem reduxisse, licet vestigia caedis haud statim evanuerint cf. etiam Langium röm. Altert. III 140. Nomina propria tiluli nihil proficiunt quippe quae ignota sint. Sed cum neque argumentum neque ratio verborum neque scriptura titulorum Ditt. 253 et 344 inter se congruant et obstent scriptorum loci, posuerim Ditt. 344 potius ca. 188, quo tempore magnas discordias fuisse testatur n. XIX.

LXXXVIII. Bull. X p. 430 sqq [38]). Concilium Thessalorum laudat iudices Mylasenses ob iurisdictionem Larisae factam. Aetas est anno 179 inferior, ut Durr-

---

[38]) Etsi titulus maxime est dilaceratus, tamen aliquot lacunas sanasse mihi videor ita v. 16 ἐνδημῆσαι τ' ἐ[ν Λαρίσ]η[ι κ]α[θὼς πρε-

bachius eruit. Sunt complures iudices, unus scriba eos comitatus est. Laudantur Mylasenses, iudices, scriba; datur iudicibus, scribae, liberis proxenia, nominantur *εὐεργέται*, tribuuntur iis civitas, *ἔγκτησις*, asylum pace belloque, alia *φιλάνθρωπα*, decretum collocatur in templo Jovis Eleutherii Larisae. Testes adsunt.

LXXXIX. Mitt. Ath. VII p. 355 n. 6[34]). Titulus in museo Thebano servatus demonstrat ab altero populo ad foedus Boeotorum — est enim in eodem lapide epheborum catalogus, qualis in sola Boeotia esse solet — iudices legatos esse. Scriptura est alterius saeculi. Societas illa fuit inde ab anno 171—146 cf. Gilbert II p. 52. Hi igitur sunt termini. Haec debeo Wilamowitzio.

Tituli sequentes usque ad CVII saeculi alterius videntur esse.

XC. Pap. I n. 4. Cebrenae Troadis Assii iudices iudicaverunt; itaque decernitur, quod unum pernosci potest, ut honores publicentur ludis Heracleis[35]); iudices praeterea aliqua accipiunt et in prytaneum vocantur. Duabus

---

πει ἀνδράσι] καλοῖς καὶ ἀγαθοῖς, v. 19 sqq. τοὺς δια[φερομ]ένο<υ>ς, v. 26 το[ὺς δὲ δικαστὰς π]ρο[ξένους] ε[ἶναι] κ[αὶ εὐεργέτας τῶν] Θεσσαλῶν καὶ αὐτοὺς καὶ [τέκνα] καθ' [ἃ νενόμισται], ε[ἶναι δὲ τὰς τιμάς τὰς αὐ]|τὰς (in titulo ταις) καὶ τῷ γραμματεῖ. V. 29 ἔγκτησιν ἀ[γρῶν? V. 33 in lapide ΑΙΑΠΑ. ΤΟ: ἀναγραψάτω? Sequuntur εἰς κίονα λιθίνην, v. 35 ἔγγυος [τᾶς προξενίας cf. Ditt. 215, Bull X p. 362, Mitt. Ath. VII p. 365, Le Bas II 1002, 1115, 1145, 1182, C. J. G. 1171—1173. De Larisa v. 16 cf. v. 34.

[34]) Nomina legatorum casu accusativo afferendi erant quoniam antecedit πρεσβευτάς; falso igitur Latichewius supplevit ὁ δεῖνα] Λέωνος (rectius Wilamowitzius Κλέωνος), Εὐκράτ[ης.

[35]) titulum sic restitui v. 2 sqq. Νικό]μαχον? Τετά[ρτω, aliud nomen, Αγ]έμαχον? Μεν|[άνδρω δικάσταις παρελθ]όντ<α>ς, κατὰ τὰ αὐτὰ δὲ καὶ ἐπαινέσαι Ἀριστόμ]αχον? — idem Telemachi nomen tribus illis legatis fuisse, id quod Sterretius commendavit, omni caret probabilitate — Ἀνοδίκει|[ον ἀποσταλέντα γραμματέα] τᾶς εἰς τὸν δᾶ[μον εὐνοίας καὶ καλοκἀ]γαθίας. τοῖς δὲ ἄν|[δρας καὶ

columnis inciditur decretum, quarum altera exstruitur Cebrenae, altera, si recte suspicatur Sterretius, Assum mittitur. Contra editorem, qui tertio assignat saeculo, ego titulum alterius saeculi puto esse ob litterarum formas cf. Reinach *traité d'épigraphie* p. 203 sq.

XCI. Pap. I n. 7 = Papers of the Archaeological Institute of America, classical series I p. 135 sqq. n. 2. Boston 1882. Civitati cuidam Joniae Assii dederunt duos iudices et unum scribam. Asso decernuntur laus et corona aurea Dionysiis *αὐλητῶν τῇ πρώτῃ ἡμέρᾳ* (v. 8), iudicibus laus, corona aurea, aditus ad senatum populumque primis post sacra confecta, proxenia, scribae *θαλερὸς στέφανος*. Praeterea constituitur ut honores publicentur et ab Assiis idem petatur et ut loco conspicuo titulum erigant.

XCII. Pap. I n. 8. Judex Assius diiudicavit secundum Sterretium ca. 150 Stratoniceae in Caria causas, pro quo merito civitati Assiorum decernuntur laus et corona aurea, iudici eadem, praeterea ei et posteris civitas, inseritur *φυλῇ* et *δήμῳ*, honores proclamantur ludis musicis qui aguntur Romae deae. Assii admonentur, ut singulis annis eadem palam pronuntient decretumque in loco celeberrimo ponant.

XCIII. Pap. I n. 11 est decretum civitatis cuiusdam vulgari dialecto usae in honorem iudicum Assiorum [36]), quod Assum quoque portatum est.

λαβεῖν τοὶς τετα]γμένοις στε||[φάνοις τοὶς ἐννόμοις ε]ὐταξίας ἕνεκα.| [τὸν δὲ ταμίαν δόμεν] αὐτοῖσιν εἰς θυ|[σίαν.... δραχμαὶς, ἀ]ναγγελλάτω δὲ |[ὁ κᾶρυξ ἐν τοῖς Ἡρακλ]είοισι ἐγ Κεβρῆν [ι ὅτι ὁ δᾶμος στεφανοῖ τοὶς δικας]ταὶς κατὰ τὰ αὐ||[τὰ δὲ καὶ τὸν γραμματέα, καλέσαι δὲ εἰ[ς πρυτανήιον| [ἐπὶ ξένια, ἀναγράψαι δὲ sqq., v. 17 ἐν Ἄσ]σῳ δὲ εἰς τὰν ἀπ[ο|δοθεῖσαν ἐκκλησίαν ἐπελθόντες οἱ δειχθέντες πρεσβευταὶ ἀποδότωσαν τὰ ἐψαφισμένα κ. τ. λ.

[36]) Ego haec legi velim v. 3 sqq. τὸν δῆμον τὸν Ἀσ]σίων π[ρ]όνοια[ν| ποιούμενον εἰς τοὺς αἰτ]οῦ[ν]τας τὰ δικασ[τή]ρια ἴσως καὶ δικαίως. ἀν]αγρα[φ]ήτω τόδε| [τὸ ψήφισμα ἐν....]ῳ — Sterretius

XCIV. Newton III n. 420. Jassii a Prienensibus unum iudicem unumque scribam acceperant, gratia commoti decernunt civitati laudem coronamque auream, iudici laudem coronamque auream, scribae laudem et *θαλλοῦ στέφανον*, utrique proxeniam, civitatem eis et posteris *ἐν τοῖς ἐννόμοις χρόνοις* proponendam, aditum ad senatum populumque, porro ut ipsi titulum erecturi sunt ita ab Jassiis petere ut eum exstruant honoresque proclament Dionysiis. Recte Hicksius inde quod v. 22 *προςστῆναι*[37]) v. 69 *συντελεσθῇ*, v. 57 *δέδωκαν* legimus, inscriptionem ca. 150 ponendam esse censet. Quae sententia firmatur eo quod *ι* adscr. deest ad *η*, non ad *ω* neque exstant formae litterarum *Α* et *Π* recentes. Maxime notatu digna sunt verba tituli v. 13 sqq. *ἵνα οὖν..... καὶ οἱ λοιποὶ παραγινόμενοι δικάζειν εἰς τὴν πόλιν ζητῶσιν ἀξίως..... ποιεῖσθαι τὰς κρίσεις* ct., cuius loci similis unus extat n. 418 (CXXV) v. 10 sqq. *ὅπως.... οἵ τε μετὰ τούτους παρεσόμενοι εἰς τὴν πόλιν ἡμῶν δικασταὶ.... προιστῶνται καὶ αὐτοὶ τῶν δικαίων μετὰ πάσης φιλοτιμίας.*

XCV. Newton III n. 436 Hicksius nominat m u c h w o r n, cetera tacet. Sed agitur de civitate discorde, sive erant Prienenses sive alii, quae externis iudicibus usa est. Restituo enim titulum sic:

— — — — — — — — — — — — — — [νομο-
θ]ετῶν παραγ[ενομένων πρὸς τὸν ἡμέτερον δῆ-
<μ>[ον] ἐπὶ κατα[λύσει τῶν διαφερομένων τῶν μετοί-

---

inuria scripsit ἐν Ἄσσ]φ sqq.; neque enim altera civitas constituere potest ut Assi exstruatur decretum; ergo ea potius civitas nominata est v. 6, quae honores decrevit — ἐν τῷ τοῦ Διὸς ἱερῷ, ὁ δὲ αἱ]ρεθεὶς ἀφικόμε|[νος εἰς Ἄσσον παρα]καλείτω αὐτοὺς [ὅπως φίλοι ὑπάρχωσι]<ν> [ἡμ]ῖ<ν> καὶ <κ>οιν|[ῇ φιλίᾳ ἐν παντὶ χ]ρῶνται χρόνῳ| [ὡς καὶ ἡμεῖς αὐτοῖς] φιλίαγ καὶ ἑτ[οι]μότητα — St. ἑταιρείαν — φυλαξομεν· τὸ δὲ] ψήφισμα sqq.

[37]) non προς|<σ>τῆναι, sed προ<ς>στῆναι verbum corruptum ab Hicksio reddendum erat. De forma δέδωκαν v. Curtius das Verb. d. gr. Spr. II² 187.

κω[ν κ]αὶ τῶν πο[λιτῶν τῶν ἐγγενομένων περὶ
τῶν κτημάτων [ἃ ἀδίκως περιποιεῖσθαί φησι ὁ δῆ
μος τοὺς [μετοίκους καὶ τούτων ἐργασαμένων
μετὰ πά[σης σπουδῆς ὅπως ποιήσονται ταύτην τὴν
κατά[λυσιν οὕτως ὥστε ἐν τῷ νῦν χρόνῳ ἔξεστι
οὐδεμ[ία διαφορὰ ἔδοξεν τῷ δήμῳ ἐπαινέσαι ἐπὶ τού-
τοις[τοὺς νομοθέτας κρίναντας πάσας τὰς δίκας ἀπὸ το
ῦ δι[καίου . . . . . Formae litterarum *A* et *Π* sunt apicatae.

XCVI. Bull. V p. 101 sqq. commemorantur non solum litem Mylasensium cum Stratonicensibus sed etiam discordiam excitatam inter Mylasenses ab externis iudicibus sedatam esse. Itaque hic quoque enumerandus est titulus ut erat s. n. XXVI. Legitur numerus pluralis *ξενικὰ δικαστήρια*, item Le Bas II 35 (n. LXXXVI) *περὶ δικαστηρίων αἰτήσιος* et Newton III n. 419 v. 12 *παραγινομένων εἰς τὴν πόλιν δικαστηρίων*. Dubitationes, quae de plurali in Le Bas II 35 ortae sunt, locis collatis refutantur; erant certe complura tribunalia ut Athenis. Itaque n. XCIII *τὰ δικαστήρια* meo iure restituisse mihi videor.

XCVII. Bull. VI p. 245 = Arch. Österr. VI p. 47 adn. ex insula Paro iudex cum filio suo scriba Mylasam missus est. Pater ibi mortuus a Mylasensibus aureo vinculo coronatus est. Filius autem iudicia suscepit edenda. Quid huic exinde datum sit, nescitur, quia res sola commemoratur in titulo, qui patris sepulcro incisus est.

XCVIII. C. J. G. 3184 Smyrnaei[38]) vel secundum Boeckhium urbis pars vetusta et recens inter se causas habebant, quas cum iudices Clazomenii ad finem perduxissent, civitatem Clazomeniorum laudant. Cetera desunt. Secundum Herodotum I 16 ab Alyatte urbs diruta est, secundum Strabonem p. 646 per quadringentos annos Smyrnaei vicos habitabant, tum ab Anti-

[38]) Wilamowitzius vv. 8—10 ita emendat: ἐποιήσαντο δὲ [τὴν δικαστείαν ἀξίως]| ἑαυτῶν τε καὶ τῶν χειρ[οτονησάντων αὐτοὺς πο|λ]ιτῶν.

gono et Lysimacho († 281) rursum exstructa est. Cum autem scriptura recentior videatur esse anno 281, titulum hic attuli.

IC. C. J. G. 3640 = Bechtel ap. Bezzb. Btr. V 162 sq. n. 64 = ap. Collitz 318 = Cauer 434. Civitas quaedam quam Boeckhius conicit esse Cymaeorum in Aeolide decernit Lampsacenis propinquis ob ablegatum iudicem, qui *διέλυσε* et *ἐδίκασε*, laudem coronamque auream ludis in Herculis honorem celebrandis simul cum pronuntiatione, legato eadem praetereaque proxeniam, *πρόσοδον πρὸς βόλλαν καὶ δᾶμον* et constituitur Lampsacenos orandos esse, ut Dionysiis haec promulgarent et in loco publico conspicuo proponerent. Boeckhius putat aetatem saeculo ab Alexandro Magno primo vix inferiorem esse, Bechtelius nihil certi proferri posse putat, ego ob formam apicatam litterae *Π* alterius saeculi titulum esse contendo.

C. C. J. G. 3568 f. Lites Peltis Phrygiae ortas ad finem perduxerat iudex Antandrius, cui scriba comes datus erat. Iudex dum in hoc negotio versatur, novi magistratus creati sunt. Neque tamen magistratus — id quod exspectes — sed ipse iudex petentibus Pelteniis *μετὰ τῶν συνδικαστῶν* (de quibus v. p. 83 sq.) susceptum negotium ad finem perduxit. Ea de causa Antandriis datur laus simul cum corona aurea et simulacro aeneo, eadem iudici, scribae laus, corona aurea, simulacrum pictum. Cetera perierunt.

CI. Curt. Progr. 13. Bargylietarum hic est titulus in honorem Samiorum qui tres iudices miserant, a quibus causae partim dilutae, partim diiudicatae erant. Accuratiora de origine et tempore vide in excursu III.

CII. C. J. G. 2167 c. Civitati nescio cui Joniae Methymnaei iudicem miserant; civitas illa gratia commota honores decernit. Ex iis quae servata sunt duas columnas erigi iussas esse elucet, quarum alteram

ut exstruant et simul decretum in honorem iudicum proclament, Methymnaeos orandos esse constituitur. Ex v. 17 *τῶν στεφάνων* et civitati et iudici Methymnaeo coronam datam esse efficitur.

CIII. Conze XII, 1. Civitas quaedam communi dialecto usa honores decernit Eresiis qui iudices miserant. Id erui, cum tituli lacunas sic effarcirem.

Γνώμη τοῦ δήμου ἐπειδὴ ἐκ πλείονος χρόνου δι[κῶν — Wilamowitzius—
ο]ὐσῶν ἀδικάστων δημοσίων τε καὶ ἰδιωτικῶν ὁ δῆ[μος σπεύδων ὡς δικαιότατα κριθῆναι αὐτὰς εἰδὼς [Ἐρεσί-ου]ς φίλ<ου>ς ὄντας τῆς πόλεως ἡμῶν ἐκ παλαιῶν χρό[νων
καὶ π]επε[υ]σ[μένου]ς τὴν πᾶσαν ποιήσεσθαι σπουδ[ὴν ὅπως
ἐκπέμψουσ]ιν— inde a *καὶ* usque ad *ἐκπέμψουσιν* invenit Wilamowitzius— *ὡς ἐπιεικέστατ[α κρινοῦντας πρὸς τὴν π]όλιν τὴν Ἐρεσίων* .... Conzius p. 31 iniuria titulum Eresium esse credidit.

CIV. C. J. G. 2334 b = Le Bas III 1855. Judex et scriba Tenii laudantur, quod civitati cuidam causas sustulerunt. Tenos accipit laudem coronamque auream, id quod nuntiari iubetur Dionysiis; proedria, aditus ad .....? post sacra primis, laus, corona aurea iudici et scribae datur. Boeckhius semel habet *Π* quadratum et o, contra Le Basius apicatas dat litteras, praeterea *Α* et apicatum et sine apice; itaque secundum hunc est alterius saeculi titulus. V. 63 contra usum Boeckhius supplevit *κατασταθέντες* scribendum *ἀποπεμφθέντες*. Constituitur enim Tenios orandos esse, ut apud se quoque renuntient edictum et coronent iudices.

CV. Mitt. Ath. VIII p. 127 [39]). Phaesti multae cau-

---

[39]) Tituli initium hoc fere fuisse videtur a v. 2 sqq: Ἔδοξ]ε τᾷ πόλε[ι τῶν Φαυττίων περὶ τ]ῶν δικασ[τῶν τῶν ἀποσταλέντων ἐ]κ

sae erant, finem iis imposuerunt iudices Samii duo et Thessalonicensis unus.

CVI. Bull. VI 238 sq. n. 73[40]) Delphi civitati cuidam — quae Haussoulliero videtur esse Thebanorum inde quod Thebanus quidam laudatur titulo ab eodem lapicida inciso infra titulum tractatum — tribuunt laudem, iudicibus et scribae laudem et coronam lauream, eisdem et posteris proxeniam, isopolitiam, promantiam, asylum, immunitatem, proedriam ludorum . . . . ., cenam. Columna ponitur in areae sacrae loco maxime conspicuo.

CVII. Le Bas II 194 b. Titulo Spartae invento laudantur cives Lacedaemonii ni fallor a civitate quadam, cuius *ἄρχοντες* decreti auctores videntur fuisse.

CVIII. Ross J. G. i. II p. 51 sq. n. 162 civitas quaedam communi dialecto usa Astypalaeensibus gratiam refert ob iudices missos, cum *στάσεις* in urbe motae essent. Putat editor ab illa civitate Astypalaeam iudices legatos esse. Sed vide modo quid legamus, si adhibes et Keilii Syll. p. 22 et meas coniecturas:

Θεοί.

Ἔ]δοξεν τῷ δήμῳ στρατηγῶν καὶ Λευκίου τοῦ Διον[υσί-
ο]υ γνώμῃ· ἐπειδὴ τοῦ δήμου πέμψαντος εἰς Ἀστυπ[ά-
λαιαν ἕν-
ε]κα στάσε<ω>ν Λεῦκον Διονυσίου αἰτησόμενον δ[ικαστ-
άς], ὁ δῆμος ὁ Ἀστυπαλαιέων εὔνους καὶ φίλος ὑ<π>[άρ-
χων.

Rossii supplementa ferri omnino nequeunt. Utrum legato fuerit nomen Lucii an Luci discerni non potest. Forma litterae Ξ primum saeculum resipit. Reinachius formam qualis est ante Christum inveniri negat, sed cetera scriptura tituli

---

Θεσσαλ[ονίκης τοῦ δεῖνος τοῦ δεῖνος| ἐκ] δὲ Λαμίας [τοῦ δεῖνος . . . .]| π<ω>νος . . . . v. 8/9 ᾧ vel tale aliquid]| κεχρημένοι οἱ δ[ικασταὶ οἱ ἠ|τη]μένοι.

[40]) v. 6/7 scripserim ὑπὲρ τῶν δια|φερο]μένων χρόνον πλείονα.

vetusta dubitationem excitat. Maxime gavisus sum quod inveni me fere omnibus in rebus cum Keilio consentire.

CIX. Bull. IX 13 sqq. Ad Drerios Gnosii miserunt unum iudicem, Lyttii singulos ex urbis parte superiore et inferiore. Gratiam relaturi Drerii Gnosios et Lyttios nominant *σωτῆρας, βοηθούς, ὑπερμάχους*, praeterea corona ipsos et iudices dignos videntur habere (v. 26). Haussoullier ob litteras *ω* et *Σ* quadratum semel occurrentes ponit titulumin saeculo altero, ego cum Reinachio de primo saeculo cogito et ob illas litteras et ob formam recentem litterae *Θ*. Sed cum Romanorumnulla fiat mentio, certe res tractata est ante 67.

CX. Le Bas II 1800 Andrii iudici Eleuthernaeo posterisque decernunt civitatem, praeterea ut sacrorum particeps fiat et ceterarum rerum aeque atque Andrii ipsi. Ligaturae, *A* apicatum, (vv. 2 et 4), *Δ* recens suppeditant aetatem haud multo priorem Augusto. Contra v. 3/4 *τ]εῖ βουλεῖ* mendum videtur esse, nam talia saeculo primo non inveniuntur. De iudice agi ostenditur supplemento meo v. 4/5 *κρί[ναν]|τα*[41]).

Titulos qui sequuntur vel tempore imperatorio vel circa Augusti aetatem ortos esse litterarum forma ostendit. Omnes Mylasae inventi et ab ipsis iudicibus peregrinis insculpti sunt,qui ad Jovem Osogo venerabundi venerant. Sunt

CXI. Le Bas III 349. Nominantur unus iudex et comites, Waddingtonius scribam inseruit.

CXII. Le Bas III 350 Xanthii e Lycia unus iudex, scriba, comites nominatur. Item

---

[41]) Suppleo v. 1 εἰςήνεγκαν ὁ δεῖνα Παρμ]ενίδου . . . . [ἐπε]ιδ[ὴ Σωσθένης ἀποδείκνυται τὴν ἑαυτοῦ εὔνοιαν <πρ>ὸ<ς>| <ἡ-μ>ᾶ<ς> οὖσ<α>ν ἑαυτῷ χρε(ί)ας παρεχόμενος δεδόχθα[ι τ]|εῖ βουλεῖ καὶ τῷ δ<ή>μῳ Σωσθένην Ἀρίστωνος κρί[ναν]|τα Ἐλευθερναῖον πολείτην εἶναι τῆς πόλεως τῆς Ἀνδρίω]ν κ]|ατὰ τοὺς νόμους αὐτὸν καὶ ἐκγόνους καὶ με<τ>έ<χ>ει[ν αὐ]|τὸν <ἱ>ε<ρ>ῶν (sic Wilamowitzius) καὶ ὁσίων καὶ τῶν ἄλλων πάντ[ων ὅσων καὶ |Ἀ]νδρίους.

CXIII. Le Bas III 353 Erythraei unus iudex et scriba,

CXIV Le Bas III 356 iudex et scriba,

CXV. Le Bas III 357 Tloenses e Lycia iudex et alii.

Fortasse eiusdem classis exempla sunt:

CXVI. Mus. Ital. II punt. 1 p. 209 sq. n. 62 legitur:

— — — — *ἐδίκαζε ἢ μὴ ε ....*

— — — — *λ]άϛοι Ϝαστίαν δίκαν....*

Ϝαστία δίκα est civitas cf. Mus. Ital. II, 1 n. 84. Possunt hae reliquiae legis Gortyniae continuisse ut ei, qui futuris temporibus iudicasset iudex externus inter Gortynios, civitas daretur; possunt alia quoque enucleari. Aetas est fere saeculum V/IV.

CXVII. Le Bas II 1296 = Ussing 18. Secundum Ussingium a Phalannaeis laudatur Apollonides Gyrtonius sive Crannonius propter humanitatem animumque semper in reipublicae commoda promptum ac paratum vel in discordiis componendis vel in aere alieno solvendo (v. 30). Dubitari autem potest; nam v. 19 eodem iure expleri potest lacuna per *Ἀπολλώνι[ον Ἀπολλ]ωνίο[υ*[42]) cf. v. 31 supplementa mea. Haud libenter nomen patris omittimus, quamquam etiam alio loco fuisse potest. Si vera protuli, ille potest fuisse civis Phalannaeus. Scriptura saeculo tertio recentior non est.

---

[42]) Ussingius v. 20 praebet ι δια[τελεῖ, potest quoque conici ἴδια vel ἰδίᾳ cui opponeretur δημόσια vel δημοσίᾳ ut n. CIII. V. 23 commendo αὐτῷ καὶ] ἐκγ[όνοις, v. 29 fortasse recte πο]λεμίο[υς ἡ[μῶν: in lapide AIEMIO .. ΜΩΙ, tum v. 6 legendum esset δ]ια<λ>ύσας: in lapide ΙΑΘΥΣΑΣ. v. 31 sq. legi velim Ἀ]π[ολλων]|ιον Ἀ[πολλωνίου καὶ σ]τεφα[νῶσαι αὐτ]|όν κ[αὶ στεφάνῳ χρυ]σῷ [κ]αὶ ..., v. 34 ἀναγ]ράψαι [τόδε τὸ ψ]|ήφισμα εἰς [στήλην λι]θίνην: ΟΙΟΝΗΝ. v. 37 sqq. ὅ]τι ὁ δῆμος Φαλανναίων ἐ[πίσταται χάρι]|ν ἀποδιδόναι.

CXVIII. Bull. IV 265 cf. n. XXI. Ex v. 5 verbo *νομογραφίαν* concludi licet litigantes etiam petivisse, ut iudices leges sibi darent.

CXIX. Le Bas II 228 = Cauer 30 cf. n. XXIII. Geronthris iudices a concilio Euboeorum missi iudicasse videntur Foucartio. Fortasse ita res se habebat.

CXX. Bull. V p. 151 n. 2 *β* titulus Messenae repertus sic fortasse sanandus est: *Ἐπειδὴ οἱ ἀπεσταλμέ*]*νοι δικ*[*ασταὶ*| *πα*]*ρὰ τῆς Ε*|nomen urbis| .... *ονος Τ* [iudicum nomina| *τὰς κ*]*ρίσει*[*ς ἐποιήσαντο* .... Littera *Α* apicata monet, ne ante alterum saeculum titulum compositum esse credamus.

Caesarum aetate orti sunt tituli proximi, nn. CXX et CXXIII possunt propter scripturam etiam paullo antiquiores esse. Num huc pertineant nescio; homines commemorati non nominantur iudices. Sed cum Le Basius eos coniunxisse videatur cum titulis III 349 sq., 353, 356, 358a, ut collocatiò demonstrat, et Waddingtonius titulis 349—358a adorari Jovem Osogo ab externis iudicibus censeat, eos alienos esse non contenderim. De 358a cf. n. CXXXVII. Sunt tituli hi Mylasae inventi:

CXXI. Le Bas III 351 adfuerunt Aphrodisienses et Sidetae,

CXXII. Le Bas III 352 Xanthii e Lycia,

CXXIII. Le Bas III 354 Xanthii e Lycia,

CXXIV. Le Bas III 355 Xanthii e Lycia.

1,2.

Una causa tractatur aut tractari iubetur (cf. nn. LXVI et LXXII)

CXXV. Newton III n. 418. Erythraei *δίκην μηνύσεως* — de quibus causis cf. Meier-Schömann-Lipsius p. 330 sqq. — per unum iudicem et unum scribam a Prienensibus misoss diiudicaverant. Civitas Prienensium et iudex laudantur et donantur corona aurea, scriba laudatur

et *θαλλοῦ στέφανος* ei tribuitur. Iudici et scribae simul cum posteris conceduntur proxenia, civitas, proedria ludis, ceteri honores legitimi; honores Dionysiis proclamantur, curatur ut etiam Prienes apographo deportato idem fiat et columna erigatur. Maxime memorabiles esse vv. 10—15 [43]) annotavi p. 63 ad n. XCIV. Secundum Hicksium titulus ca. 200 a. Chr. factus est, quod probo.

CXXVI. Ath. X p. 536 n. 9. est pactum Arcesinensium cum Alexandro quodam, quem Wachsmuthius [44])

---

[43]) Hicksius v. 2 dat τὸ παρὰ Ἐρυθραίων τιμῶν δικαστῇ Κλεάνδρῳ et annotat »τιμῶν *is a genitive of relation*«. Sed mihi structura Graeca videtur non esse; correxi τὸ π. Ἐ. τελῶν δ. Κλ.; v. 29 Hicksius ταῦτα, aptius ταὐτά, v. 31 ante ἀναγγειλάτω δὲ excidit enuntiatum quo titulus exstrui iubetur cf. vv. 37—39.

[44]) Wachsmuthius haec duo decreta pacta de mutuis ab Arcesinensibus, non ab altera civitate acceptis esse arbitratur, quia verba titulorum CXXVI sq. et n. LVII (Bull. VIII pp. 22 sqq. A), etsi simillima essent, tamen aliquatenus essent diversa. Et paene iisdem verbis utuntur n. LVII v. 30—46 et Ath. X p. 536 n. 9 v. 5—24. Vide modo

Bull. VIII *A* v. 30—46.	**Ath. X p. 536 n. 9 v. 5—24.**
ὅτι ἂν ἐνεχυράσηται ἢ εἰςπράξηται	ὅτι ἂν ἐνεχυρά]σηται ἢ εἰσπράξη
Πραξικλῆς μὴ εἶναι Ἀρκεσιν[εῦ]σιν ὑπό-	Ἀλέξανδρος μὴ εἶναι [Ἀρκεσινεῦσιν ὑπό-
λογον τούτων εἰς τὴν ἀπόδοσιν τῶν	λογον] τούτων εἰς τὴν ἀπόδοσιν τῶν
χρημάτων ὧν ὀφείλουσ[ιν. ἀ]ζημίους	χρημάτων ὧν ὀφείλο[υσιν. ἀζημίους
δὲ ἀφῆκαγ καὶ ἀνυπό[πτ]ους Ἀρκεσινεῖς	δὲ ἀφῆκαγ καὶ ἀνεμποδίστους Ἀρκεσινεῖς
καὶ ἐάν τινες ἄλλοι πράττωσιν τὰ χρή-	καὶ ἐάν τινες ἄλλοι [πράτ]τωσι τὰ χρή-
ματα, κελεύοντος Πραξικλέους· ἐὰν δέ	ματα κελεύοντος Ἀλεξάνδρου· ἐὰν δέ
τις Ἀρ[χ]εσι[νέω]ν ἀφα[ι]ρῆται ἢ τῶν	τις ἀφαιρῆται Ἀρκεσινέων τὰ ἐνέχυρα ἢ τῶν
οἰκούντων ἐν Ἀρκεσίνῃ τοὺς πράτ-	οἰκούντων ἐν Ἀρκεσίνῃ το[ὺ]ς πράτ-
τοντας ἢ ἐνίσ[τη]ται τῇ πράξει τρο-	τοντας ἢ ἐνίσ[τη]ται τῇ πράξει ἢ ἄρχων ἢ ἰδιώτης τρό-
πῳ ἢ παρευρέσει ἡτιν[ι]οῦν, ἀποτει-	πῳ ἢ παρευρέσει ἡτινιοῦν ἀποτε[ι-

Rh. Mus. 40. 1885 pp. 283 sqq. Arcesinensem esse contendit. Videtur hoc pactum ob eam, quae ei est simili-

[σάτω Πραξικ]λεῖ τ[ά]λ[α]ντον ἀργυρίου	σ]άτω Ἀλεξάνδρῳ ἀργυρίου δραχμὰς Δ[Δ]Δ . . ος
[κα]ὶ π[ρακτ]ὸς ἔ[στω] τοῦτο τὸ ἀργύριον	καὶ πρακτὸς ἔστω τοῦτο τὸ ἀργύριον
κ[αθάπερ ὠ]φληκώ[ς] δίκημ Πραξικλεῖ	ὡς ὠφληκὼς δίκην Ἀλεξάνδρῳ
ἐν τῇ [ἐκκλ]ήτῳ κατὰ τὸ σύμβολον	ἐξούλης ἐν τῇ ἐκκλήτῳ καὶ ὢν
τέλος [ἐχ]ούσης καὶ τῇ πόλει [μὴ ὑ]πό-	ὑπερήμερος καὶ τῇ πόλει μὴ ἔστω
λογος ἔ[στω] ταῦτα τὰ χρήματα εἰς τὴν	ὑπόλογος ταῦτα τὰ χρήματα εἰς τὴν
ἀ[πόδοσιν τ]οῦ δανείου, καὶ ἐάν τι βλά-	ἀπόδοσιν τοῦ<δ>α<ν>είου καὶ ἐάν τι βλά-
βος ἢ ἀνάλωμα γένηται εἰς τὴν εἴς-	βος ἢ ἀνάλωμα γένηται εἰς τὴν εἴς-
πρα[ξι]ν τῶγ χρη[μ]άτων, εἶ[ναι τ]ῇ [π]ό-	πραξιν τῶν χρημάτων, εἶναι τῇ πό-
λει τῇ Ἀρκεσινέωγ καὶ ἀποδότω καὶ	λει τῇ Ἀρκεσινέων καὶ ἀποδότω καὶ
τοῦτο τὸ ἀργύριομ μετὰ τ[οῦ] ἄλλ[ου]	τοῦτο τὸ ἀργύριον μετὰ τοῦ ἄλλου
δανείου· τῆς δὲ συγγραφῆς τῆσ-	δανείου· τῆς δὲ συγγραφῆς τῆσ-
δε [ὡ]μολόγησαν Ἀρκ[εσιν]εῖς μηδὲν	δε ὡμο[λ]όγησαν Ἀρκεσινεῖς μηθὲν
εἶναι κυριώτερον μήτε νόμον μή-	εἶναι κυτιώτερον μήτε νόμον μή-
τε ψ[ήφ]ισμα μήτε δ[όγμ]α [μή]τε	τε ψήφισμα μήτε δόγμα μήτε
στρατηγὸν μήτε ἀρχὴν ἄλλα κρί-	στρατηγὸν μήτε ἀρχὴν ἄλλα κρί-
νου[σ]αν ἢ τὰ ἐν τῆ[ι συγγ]ραφῇ γε-	[ν]ο[υ]σ[α]ν ἢ τὰ ἐν τῇ συγγραφῇ γε-
γ[ρ]αμμ[ένα] μήτε ἄλλο μηθὲν μήτε	γραμμένα μηδὲ ἄλλο μηθὲν μήτε
τέχνῃ μήτε πα[ρ]ευρέσει μηδεμιᾷ	τ[έχνη]ι μήτε παρευρέσει μηδεμιᾷ
ἀλλ' εἶναι τὴν συγγραφὴν κυρίαν	ἀλλ' εἶναι τὴν συγγραφὴν κυρίαν
[οὗ ἄ]ν ἐπιφέρει ὁ δανείσας ἢ οἱ πρά[σ]-	οὗ ἂν ἐπιφέρῃ ὁ δανείσας ἢ οἱ πράσ-
σοντ]ες ὑπὲρ αὐτοῦ.	σοντες ὑπὲρ αὐτοῦ.

Vides verba eadem fere esse, desunt tamen in Ath. X 9 verba gravia κατὰ τὸ σύμβολον τέλος ἐχούσης eademque differentia videtur fuisse inter Bull. VIII A v. 12 καθάπερ ἐγ δίκης τέλος ἐχούσης κατὰ τὸ σύμβολον τὸ Ναξί[ων κ]αὶ Ἀρκεσινέων, 28 καθάπερ δίκην ὠφληκότων ἐν τῇ ἐκκλήτῳ κατὰ τὸ σύμβολον τὸ Ναξ[ίω]ν καὶ Ἀρκεσινέων τέλος ἐχούσῃ et Ath. X 9 ubi v. 4 sq. ob eadem verba versus 13 sq. secundum

tudo cum n. LVII esse alterius saeculi. Cuius generis tertium exemplum est

CXXVII. Ath. X p. 537 n. 10[45]), quem Cumanudes sagacissime explevit. E similitudine qua continetur cum nn. LVII, LVIII, CXXVI efficitur etiam hoc pactum de mutuis et eiusdem temporis esse ac tituli modo citati. Dedit editor litteras minusculas.

2, 1.

CXXVIII. Temporibus imperii Attici socii causas Athenis egerunt cf. Xen. resp. Ath. I 16—18, Antiph. V 47. Ubi sermo est de omnibus sociis, non de subactis solum; ergo spectant illi loci ad rem nostram (cf. etiam Isocr. XII, 63 et 66).

CXXIX. Res similis erat altera societate maritima facta, quo tempore causae quaedam et Athenis et apud socios ipsos instructae atque actae sunt cf. excursum IV. Tria eius generis exstant exempla:

1 Ath. VII p. 95 n. 7 est pactum Naxiorum cum Atheniensibus de iurisdictione, factum anno 376 secundum Gilbertum I p. 418 adn. 2[46]).

Wachsmuthium restituenda sunt haec: καθάπερ δίκην ὠ[φληκότων ἐν τῇ ἐκκλήτῳ καὶ ὄν]των ὑπερημέρων. Idem putat diversitatem fuisse in erigendis decretis, nam Ath. X 9 Arcesinae tantum, Bull. VIII A etiam aliis locis videri exstructum esse. Quodsi Wachsmuthius recte suspicatus est, iam in initio tituli Ath. X 9 de ea urbe quae discerneret convenerat inter contrahentes; nam v. 14 legimus τῇ ἐκκλήτῳ, non ἐν πόλει τινὶ ἐκκλήτῳ. Si minus, tiluli Ath. X 9 et 10 respiciunt ad simile pactum inter Arcesinenses alterumque populum de urbe externa arbitra et decernitur causas ortas cum hominibus privatis, qui pecuniam mutuo dederant, discernendas esse item atque causas cum Praxicle Naxio et septem Astypalaeensibus nn. LVII et LVIII.

[45]) Non ταμείου v. 5 Cumanudi supplendum erat sed δανείου cf. Bull VIII pp. 22—27 A v. 39; Ath. X p. 535 n. 9 v. 16 Wachsmuthii emendationem recepi.

[46]) Titulum sic sanare conatus sum inde a v. 2:

— — — — — — — — — — — περὶ δὲ τῶν [μὴ λύεσθαι δυναμέ-

2. Mitt. Ath. II p. 142 sq. = Ditt. 79 est pactum illud saepe tractatum inter Iulietas et Athenienses anni 363/62; quo titulo constituitur, ut omnes causae supra centum drachmas aut Iulide aut Athenis liceret agi.

3. C. J. A. II 546 = Boeckh-Fränkel II pp. 312—317. Urbes Ceae cum Atheniensibus pepigerunt de rubrica exportanda; quod pactum si quis neglexerit, causam agere licere iubetur aut Cei aut Athenis. Erat 363/62.

His exemplis adiungamus ea, quibus docetur interdum iudices externos civitatem per tempus aliquod administrasse, cum n. CXXVIII et CXXIX adversarii ad externos iudices in terram externam se contulerint.

2,2.

CXXX. Le Bas III 420 laudatur unus iudex, qui una cum tribunali advocato Mylasam per tempus aliquod etiam administrasse censendus est (v. 7). Certe etiam ceteris iudicibus idem atque ei honores tributi sunt et apographum in eorum patriam missum est ut C. J. G. 2349 b (n. CXXXVI). Aetas est saeculum alterum.

CXXXI. Mitt. Ath. XI p. 116 sq. Est titulus Syrius, forte Melum deportatus, quo titulo Syrii Rhodios adierunt,

---

νων πρὸς τὸν δῆμο]<ν> τὸ<ν> Ἀθηναίων πέν[ψαι ἄνδρα πρεσβευτὴν ἐκ Νάξου] αἰτήσ<ο>ντα τούτους δέ[χεσθαι τὰς δίκας ὡς καὶ διὰ το]ῦ παρεληλυθότος χρόνο[υ τοὺς διαφερομένους ἡμῖν παντὶ τρόπῳ] διαλλάσσοντας ὁπόσα δ' ἄ]ν προσαγγελθῇ εἰς τὸ ἱερὸν τοῦ] Ἀπόλλωνος κατὰ τοὺς νόμους [κριθῆναι ἢ πρότερον κατὰ τὸ]ν διαιτητικὸν νόμον, ἐὰν μὲν ο[ἱ δικασταὶ συμφέρωνται τὸ δικαστήριον τὸ ἐν Νάξῳ, τὰ δὲ προσαγ<γ>[ελθέντα τοὺς δικαστὰς κρίνειν π]άντα ἐκ τοῦ νόμου. τὸς δὲ θεσμοθέτας [ἀνάκρισιν ποιεῖσθαι κα]τὰ τὸν νόμον. ἐὰν δὲ μὴ συμφέρωνται [οἱ δικασταὶ διακρῖναι] τὸ δικαστήριον τὸ Ἀθήνησι. τὰ δὲ προ[σαγγελθέντα ἀποδοῦναι τοῦτον ὃς] ἂν ἡσσηθῇ· μισθὸν δὲ τοῖς δικασταῖ[ς ὑπάρχειν — — — δραχμῶ]ν, ἐν δὲ τῇ ἐκκλήτῳ παρέχειν Ναξί<ω>[ν τοὺς ἑλόντας τὴν δίκην] λανβάνοντας τά τε πρυτανεῖα καὶ τὰ [κατηγορούμενα πάντα, ἐ]νάγειν δὲ τάς τε ἐφεσίμους δίκας καὶ τὰ ἄλλα πάντα ὅσα πάρεσ]τιν τοὺς θεσμοθέτας εἰς τὸν χρ[όνον τὸν ὑφ' ἡμῶν συγκει-

ut ἐπιστάτην sibi mitterent (v. 4) qui res suas ordinaret (v. 10 sqq.)[47]) et rempublicam administraret. Dümmler ob verba πρότερα εὐεργετήματα (v. 6) agi putat de civitate, quae diutius iam fuisset sub Rhodiis, cogitavitque de Naxia, urbe Carica, quia v. 2 legimus Θεόκριτος... Ναξίτης... εἶπεν neque tamen editor cognitum habebat Naxia esse tribum Syri insulae, id quod Swoboda Mitt. Ath. XI p. 447 eruit comparato C. J. G. 2347c. Sedplus sescenties legitur, quod idem valet atque πρότερα εὐεργετήματα, ἔν τε τοῖς πρότερον χρόνοις εὔνους καὶ φίλος ὤν, cum tamen neutra civitas neutri subiecta sit; num unquam audivimus populum subactum decrevisse summum magistratum creandum et petendum esse ex dominis, ut eum eligerent et mitterent ut l. l. v. 3 sqq. et 24? Verbum δοκιμάσας v. 10 ostendit, quanta cum cura et providentia Rhodii eum elegerint. Hoc in populo subdito opus non est. Wilamowitzius collato Bull. X 118 effecit titulum ortum esse inter 189 et 168, cum Rhodii summa per mare Aegaeum florerent auctoritate.

3.

Colligam huc omnes eos titulos, qui continent causas privatas unius civitatis iussu regis aliusve potestatis ab externis iudicibus exactas. Talia edicta aut ad certam causam tollendam aut in tempus futurum edita sunt; iam tractemus priora.

3,1.

CXXXII. C. J. G. 2671 = Cauer 157 Calymniis Jasii quinque iudices miserunt ad causas dirimendas, qui

---

μενο]ν, ὁπόσα δὲ (ἂν) ἐν τῇ διαφορᾷ [μὴ διακριθῇ κ. τ. λ. Cumanudis coniecturas cur penitus reiecerim cf. excursum III.

[47]) v. 10 sqq. lacunas sic explevi: .... Ὀχίδαν| τοῦ δεῖνος ὃς κα]ὶ παραγενηθεὶς εἰς τὴμ πόλιν| [τὴν ἡμετέραν πᾶσαν ἐ]ποιήσατο σπουδὴν καὶ| [φιλοτιμίαν ὅπως ἂν λύσας πάν]τα καὶ συναγαγὼν| [πάντας τοὺς διαφερομένους] τά τε ἀρχεῖα κατασ[τήσειε. v. 24 παρα]κληθεὶς ὑπὸ τοῦ δήμου.

plurimas diluerunt, nonnullas *διάτασαν*, decem diiudicaverunt. Erant plus trecentae quinquaginta causae. Tribuitur civitati laus, corona aurea quinque minarum, iudicibus eadem, proxenia et civitas ipsis et posteris, adscribuntur tribui cui volunt, datur proedria ludis, aditus ad concilium plebis post sacra; apographum Jasum mittitur ibique honores renuntiantur Dionysiis. Boeckhius titulum ob v. 44 sq. retulit ad exsulum restitutionem ab Alexandro Magno iussam. Sed recte Wilamowitzius me monuit decreta saeculi quarti non uti tot verbis quot l. l. et tribuit titulum quod per scripturam licet aetati Ptolemaei I aut II ante 262, nam post pugnam navalem apud Coum commissam de illis regionibus non apud Aegyptios sed apud Gonatam summa imperii fuit, donec Ptolemaeus Euergetes Asiam expugnavit cf. Droysen *Gesch. d. Hell.* III² 1, 241 et 276, 381 sqq. Termini igitur sunt 323 et 262 cf. n. CXXXV.

CXXXIII. Le Bas III 87 = Ditt. 165; Bargylietarum causas paullo ante 261 iudex Teius Antiochi Soteris iussu diluit. Ideo laudantur Teii omnes et iudex, cui etiam corona aurea et renuntiatio ludis gymnicis conceduntur, praeterea proxenia, nomen *εὐεργέτου*, civitas, *μετουσία πάντων ὧν καὶ Βαργυλιῆται μετέχουσιν*, aditus ad senatum populumque primo post sacra, cena in prytaneo, comitatus, Teii orantur ut decretum renuntient et proponant iuxta Herculis templum, datur apographum etiam regi et Alexandro ministro. De coniecturis cf. excursum III.

CXXXIV. Newton III n. 423. Civitas quaedam a Prienensibus accepit iudicem iussu Antiochi regis, quem Hicksius Antiochum Deum fuisse suspicatur. Termini igitur sunt 261—246. Videntur causae complures de negotiis fuisse, si recte restituo v. 6 sqq. *σπουδάζων| ὅπως συλλυθήσονται αἱ διαφοραὶ αἱ περ]ὶ τῶν συμβολαίω[ν| καὶ ἐμμενῶσιν οἱ διαφερόμενοι ἐς τὸ ἀεὶ τοῖ]ς συμβολαίοις.*

CXXXV. Newton II 261, 261a[48]), 261b. Editor putat verisimile esse ea eiusdem lapidis fragmenta et referri ad C. J. G. 2671 (n. CXXXII) »it may have reference to the same transactions as the decree of the Kalymnians of which a copy is preserved in a decree of Jasians C. J. 2671; quorum ego neutrum concedo. Nam mentio fit 261 v. 3 Ptolemaei regis, atqui Newtonius n. 2671 ab Alexandro Magno iussum esse censet, ergo tituli non spectant ad eandem rem neque ad idem tempus. At dixisti C. J. G. 2671 esse temporis Ptolemaei I aut II; recte, sed Newton II 261a praebet *A* apicatum et *Σ* recens, quae non conveniunt cum annis 323—262, deinde 261a loquitur de uno iudice, C. J. G. 2671 de compluribus. Puto igitur Newton II 261 et 261a eiusdem tituli partes esse et cum Wilamowitzio 261 v. 2 legerim *πρεσβευ]τής*, non *δικασ]τής* et credo esse eum titulum temporis Ptolemaei Philometoris (180—145). Cum autem 261b commemorentur complures iudices, 261a unus, neque causa est, cur titulos corruptos esse censeamus, 261b cum 261 et 261a coniungendum esse nego; est 261b decretum id genus, qualia multa fiunt in honorem hominum bene meritorum de republica alia.

CXXXVI. Le Bas inscr. cah. V p. 67 = Le Bas III 1802 = C. J. C. 2349b a Le Basio et Boeckhio positum est post 71 a. Chr.; ego infra in excursu V eum ca. 110 factum esse ostendam. Adramytteni discordiis intestinis vexati cum aliunde tum ab Andriis singulos iudices et scribas accesserant; deinde gratia commoti omnibus iudicibus decernunt laudem, cenam, dona ex lege, comitatum, antigraphum ad eos portandum. Mille septingentae drachmae ad haec datae sunt. Iudex An-

[48]) Additamenta v. 5 sqq. haec habeo: κατὰ τὰν το[ῦ δάμου εὔνοι|αν] ἐγ διαφορᾶς ὁμόνο[ιαν ἐγκαταστή|σας] πάντας συνάγαγε· δ[ιὰ ταῦτα ἔδοξε| τῷ δ]άμῳ ἐπαινέσαι τε [τὸν δεῖνα τοῦ δεῖνος καὶ| στεφανῶσ]αι χρυσῷ στε[φάνῳ τῷ ἐκ τοῦ νόμου vel simile aliquid.

drius dignus habetur corona aurea et imagine aenea, scriba corona aurea et imagine picta ἐν ὅπλῳ. Secundum vv. 5—7 Romani aliquas partes egerunt.

CXXXVII. Le Bas III 358a. De Mylasensibus iudicaverunt bini iudices et scribae, unus dicastagogus e Termesso Maiore, Pisidiae urbe; quia Caesennius Paeto proconsul commemoratur, is eos arbitros dare videtur iussisse. Eum sub Domitiano proconsulatu functum esse demonstrat Andresen ad Tac. ann. XIV cap. 29.

3,2.

CXXXVIII. Paus. VII 9, 5[49]). Cum Achaei et Lacedaemonii in litem incidissent anno 184 inde, quod Lacedaemonii ad foedus Achaeorum se applicare coacti ab Achaeis se male tractatos esse dixerant, a senatu Romano Appius collegaeque missi sunt, qui Achaeis concesserunt totam de Lacedaemoniis iurisdictionem praeter res capitales, *περὶ δὲ τῇ ἑκάστου ψυχῇ ξενικά σφισιν διδόασιν εἶναι δικαστήρια*. Egit de hoc loco Wachsmuthius Leipz. Stud. 1888, quem libellum inspicere non potui.

CXIL. C. J. L. I n. 203 = Ritschl. Prisc. Lat. mon. 30 = Mommsen ap. Bruns Font. iur. ant. Rom[5] p. 158. Haec verba sunt gravia: v. 17 sqq. *ὅσα τε ἂν αὐτοί* — scil. tres nauarchi Asclepiades Philini f. Clayomenius, Polystratus Polyarci filius Carystius, Meniscus Irenaei qui fuit ante Meniscus Thargelii f. Milesius, quos propter merita in bello Italico (90—88) in populum Romanum praestita in amicorum populi Romani formulam referen-

---

[49]) Meier confudit Paus. VII 9, 1—5 cum Polyb. 38, 9 etsi et per collocationem apud Pausaniam et per res, quae narrantur, apparet locos esse diversos. Polyb. 38, 9 tribuendum est anno 146, Meier tribuit anno 148, Paus. l. l. est anni 184. Quid num mendose Meier pro 184 scripsit 148, tum duo illa facta in unum contraxit?

dos esse senatus censuit — τέκνα ἔκγονοι γυναῖκέ[ς] τ[ε] αὐτῶν παρ' ἑτέρου μεταπορεύωνται ὅπως τούτων τέκνων (ἐκγόνων), γυναικῶν τε αὐτῶν ἐξουσία καὶ αἵρεσις (ᾖ), ἐάν τε ἐν ταῖς πατρίσιν κατὰ τοὺς ἰδίους νόμους βούλωνται κρίνεσθαι ἢ ἐπὶ τῶν ἡμετέρων ἀρχόντων (ἢ) ἐπὶ Ἰταλικῶν κριτῶν ἐάν τε ἐπὶ πόλεως ἐλευθέρα[ς] τῶν διὰ τέλους ἐν τῇ φιλίᾳ τοῦ δήμου τοῦ Ρωμαίων μεμενηκυιῶν οὗ ἂν προαιρῶνται ὅπως ἐκεῖ τὸ κρ[ι]τήριον περὶ τούτων τῶν πραγμάτων γένηται. Est hoc S. C. anni 78 a. Chr.

Non sunt recipiendi in numerum locorum ad rem pertinentium loci sequentes:

κε'. Mus. Ital. I p. 233—273, quamquam Comparetti p. 251 col. XI vv. 10 sqq. praebet ὁ δὲ μνάμων ὁ τῶ ξενίω et ξένιον dicit esse tribunal quod comparat p. 274 cum Poll. VIII 62 et Ditt. 344 (n. LXXXVII); nam Bücheler et Zittelmannus »das Recht von Gortyn« suppl. ad Mus. Rhen. n. s. vol. 40. 1885 p. 38 legerunt in lapide ὁ δὲ μνάμων π[ρ]ὸ ξενίω ἀποδότο, quod vertunt »der Merker aber soll als Gastgeschenk sie zurückgeben« id quod p. 165 explicant, quam interpretationem unam ferri posse per se quisque intelliget. Certe nunquam ξένιον tribunal significare potest. Tamen Comparetti ad

κς'. Mus. Ital. II p. 228 n. 82,4 ξένιον κόσμον eadem protulit annotatque ad ipsum hunc titulum Darestius Bull. XI p. 243 »il existait à Gortyne un ξένιος κόσμος comme à Ephèse un ξενικὸν δικαστήριον, comme à Rome un praetor peregrinus. Le μνάμων τῶ ξενίω dans la loi de Gortyne est donc le greffier du ξένιος κόσμος«. Ξένιος κόσμος nihil habet commune cum ξενικῷ δικαστηρίῳ sed est, id quod Darestius recte dixit, praetor peregrinus. De

κζ'. C. J. A. II 11 cf. excursum IV adn. 109.

κη'. Carap. p. 50 et p. 201 sqq. tab. 27 n. 2 (Egger)

= E. S. Roberts, Journ. of hell. stud. II p. 118 = Fick ap. Bezzb. Btr. III p. 277 et ap. Collitz n. 1351 incipit secundum Carapanum et Robertium *ἀπέ]λυσαν Τρύπωνα τοίδε ξενι[κ]α[ῖ κρ]ίσει*, secundum Fickium *ἀ. Τ. τ. ξενι[κ]α[ῖ λ]ύσει*; et Fickium vera protulisse elucet e similibus titulis Carap. 32,1 et 32,4 = Fick ap. Collitz n. 1360, Leake travels in Northern Greece nn. 176—179, Eph. arch. 1837—1842 nn. 192—195 ut Fickius monuit. Est igitur ratio quaedam liberandi. Scriptura secundum Eggerum est quarti saeculi, sed si *ο* et Ω recte se habent, de altero potius cogitandum est.

κθ'. Newton II 261b cf. c. CXXXV; si omnes decreta eiusmodi huc referremus a recta via aberraremus. Ideo reicio etiam

λ'. Newton II 262[50]). Scriptura est alterius saeculi. Item

λα'. Newton II 290 sine ullo iure ab editore huc relatus est titulus.

λβ'. Ross J. G. i. III n. 312 p. 54 sq. = Bull. VII 62 sqq. ed. Dubois est factus anno a. Chr. 3. Est epistola Augusti ad Cnidios data, Astypalaeae inventa, de nece Eubuli Chrysippi filii. Rossius fabulatur complura de »iudiciorum quadam communione missis utrimque invicem iudicibus ad causas cognoscendas« comparatis C. J. G. 2152b (XXXVIII), 2349b (CXXXVI), 3568f (C), Ross J. G. i. II 162 (CVIII). Sane titulus forte transportatus est Astypalaeam, id quod saepius accidisse et notum est et supra p. 46 demonstravimus et ostendemus infra p. 89 cf. quoque Dubois Bull. VII p. 405 sqq.

---

[50]) vv. 2 sqq. haec fere fuerunt: ἐπειδὴ ὁ δᾶμος ὁ] Ἰασέω[ν ἔν τε τοῖς πρότερον χρό[νοις εἰσεφέρετο] πᾶ[σαν σπουδὰν συμφερόντως τῷ δάμῳ τῷ Κ]αλυμ[νίων ....

Partis alterius cap. B.

Tractavimus causas privatas et eas, quae erant inter cives duarum civitatum aut inter homines privatos et civitatem alienam et eas quae erant inter unius eiusdemque civitatis cives. Vidimus interdum inter civitates σύμβολα facta esse de causis futuris aut ad res, quae iam in ambiguo erant, decernendas. Quod causae privatae inter duas civitates non tam saepe acciderunt quam in eadem civitate, nihil miri habet. Quod σύμβολα non inveniuntur nisi in insulis casui deberi censeo. Causas privatas in eadem civitate ita ad finem perductas esse invenimus in Asia, insulis, tota Graecia, quin etiam quamquam raro in Magna Graecia. Putat Le Basius inscr. cah. V p. 72 sqq. ideo a civitatibus ad discordias intestinas diiudicandas accitos esse iudices externos, quod Graeci e foedere Delio, quantum valeret iudicium peregrinum, cognovissent et cum Cyclades diu Atheniensibus subiectae fuissent earum incolas ut peritos iuris Atheniensis creatos esse iudices. Similiter Christius non nisi a civitatibus parvis, imprimis ab iis quae fuissent foederis Atheniensis participes talia iudicia citata esse ratus est inde a tempore, quo defecissent a foedere illo, usque ad tempus, quo a Romanis subacti essent, etsi iam antea pauca exempla exstare concedit. Idem Sterretius Pap. I 7 (n. XCI). Sed quod Le Basio licuit dicere ob paucitatem titulorum effossorum, idem Christio et Sterretio non iam licuit tot inscriptionibus detectis. Nam et ante foedos Delium pauca exempla praesto sunt, neque vero invenies, quod e Christii et Sterretii sententia exspectes, saeculo quinto exeunte aut saeculo quarto plurima exempla, immo saeculo tertio et proximis permulta, saeculo quinto et quarto perpauca. Praeterea si foederi Atheniensi interfuissent omnes civitates supra allatae, quod non ita est, et statim post foedus ruptum hanc novam iudicandi viam ingressi

essent nihil haberet cur miraremur; nam ex eis maxime temporibus tradita sunt nobis permulta, tum praecipue commercium effloruit. Neque magis defendi potest Christii argumentum a magnitudine civitatum ductum; omnino non videmus cur parvae tantum civitates hac via uterentur. Quam placuerit hic diiudicandi modus demonstratur magno causarum ita exactarum numero et inde quod complures civitates saepius sic causas suas sustulerunt ut Bargylietae, Calymnii, Mylasenses et quod n. XCIV et CXXV mentio fit iudicum si qui forte postea venirent. Causas privatas inter duas civitates plerumque de pecuniis mutuo datis fuisse probabile est, contra causas in una civitate fuisse de omnibus rebus ad rempublicam administrandam pertinentibus exempla demonstrant. Tum duae factiones conciliandae erant, tum multae causae erant tollendae. Dolendum est quod nescitur ad quam rem spectaverit illa *μήνυσις* n. CXXV, utrum facta sit contra unum hominem an contra complures. In parte priore fere semper de una causa actum esse, ut hodie, res ipsa prae se fert. Urbs quae electa est, ut in posterum omnes causas iudicaret, sive inter duas civitates sive in una ut natura rei fert erat potentissima, ut n. LXII Mytilene et n. CXXVIII sq. Athenae. Thuc. I 24 (n. LXXI) petentes repulsam tulerunt ab altera civitate quam adierant. Num hoc saepius factum sit nescitur, lapides nemo exspectabit de ea re quicquam prolaturos esse, scriptorum non magni intererat quomodo civitates singulae turbatae in concordiam redissent narrare. Si n. LXI lacunas recte explevi, adversarii si inter duas civitates res erat primum ad tertiam civitatem proficisci solebant ut narrarent quid ageretur, tum demum ex ordine scriptum accusatorium componebatur, id quod per se quisque concluderet etiamsi exemplum illud deesset. Haud aliter lites partis prioris institutas esse in propatulo

est. Iudices aut soli iudicavere aut iudicibus domesticis additi sunt ut n. LVI. Sed valde dubito, num etiam ad causas unius civitatis dirimendas praeter peregrinos iudices domestici adhibiti sint. Nam patet ob fiduciam domesticis iudicibus a civitate seditiosa denegatam aliunde arbitros arcessitos esse; ergo incredibile est cum peregrini adessent patrios quoque cum iis sententiam dedisse. Unum quo probari videri potest exemplum iudices peregrinos interdum patriis additos esse exstat C. J. G. 3568 f. v. 24 (n. C). Quod si Boeckhius annotavit ad *μετὰ τῶν συνδικαστῶν* v. 24 aut complures in eadem causa aut singulos seperatim iudicasse, hoc non credo quia tum certe non essent nominati *συνδικασταί*, illud verisimilius est. Sed ex illo decreto id unum efficitur Peltenios, si iudex ille Antandrius recusasset ne etiam postea iudicaret quam novi magistratus creati essent, tum suo ipsorum tribunali recens creato contentos futuros fuisse; nam iudex ille primo tempore non habuit *συνδικαστάς*, sed collegae ei tum demum additi erant cum exactis iis ad quas dirimendas vocatus erat causis novas etiam suscepisset. Omnino quae Plutarchus de am. prol. profert de iis causis quas in parte priore tractavi (cf. p. 37) ad hanc partem multo magis videntur quadrare. Viri sapientissimi et iustissimi digni habiti sunt qui iudicarent ut Pelopidas n. LXXII. Eam ob rem saepius oraculum Delphicum[51]) consultum esse adnotavimus p. 52 adn. 27 neque tamen post 441 ob fidem oraculi maxime deminutam neque mirum

[51]) Meier p. 37 scribit »*Auch auf das delphische Orakel mag öfter compromittiert worden sein, weniger zwar von Einzelnen und hier wohl nur von hochgestellten Personen z. B. Medon und Neleus* . . . ., *aber von Staaten* . . . .; hoc nihil est. Nam si litigabant cives in una civitate, patria tribunalia adeunda iis erant, sin cives duarum civitatum, ἀπὸ συμβόλων causa erat instruenda. Cui autem tribunali Medon et Neleus rem deferrent nisi oraculo Delphico? Praeterea Meier causam Medontis et Nelei falso subiunxit causis a se tractatis quas ego in parte priore huius opusculi tractavi.

est, quod Graeci qui erant in Asia et alibi fiduciam diutius servasse videntur quam Graeci continentis id quod exempla partis prioris allata p. 10 adn. 5 demonstrant. Ut non solum una civitas sed tota societas via tractata processit, ita etiam non modo ex una urbe sed ex societate iudices expetiti sunt vel e toto populo (cf. n. LXIX, CXIX et in parte priore ut simile n. XXXIV). Plerumque ex una urbe iudices arcessiti sunt (cf. autem nn. CV, CIX, CXXX, CXXXVI), in symbolis semper, ut per se intellegitur, una civitas electa est. Refellitur quod Christius scripsit non certos homines sed civitatem advocatam esse quippe quae ne iudicium neglegeretur magis curare potuisset, fortasse autem expetitos esse viros nominatos. Quid? nonne Pelopidas iudicavit, nonne idem de Aeaco fictum est? Num civitas cogi potuit ut iudicium pro recto et iusto haberet neque neglegeret? Christius enim scripsit »es sollte eben nicht ein einzelner Privatmann, sondern der ganze Staat, in einigen Fällen sogar mehrere Staaten, wie früher das Bundesoberhaupt, mit ihrer Auktorität für Aufrechterhaltung des Urteilsspruches eintreten«. Sed quod iam p. 38 partis prioris dixi non tam potentiam quam virtutem respectam esse, quanto magis in causis hic tractatis fieri debuit. Est et argumento n. LXIX collatus cum Polyb. II 38, 6 sq., Strab. p. 183, n. LXXXIV collatus cum Polybio II 55, 9. Praeterea magnae civitates identidem e parvis civitatibus arbitros adsciverunt cf. n. LXX, LXXVII—LXXIX, LXXXI, XCVIII; quid? num illae civitates parvae efficere potuerunt ne iudicia sua despicerentur? Saepius iudicandi vis tributa est Andriis Assiis, Atheniensibus, Erythraeis, Pariis, Prienensibus et e populis p. 38 sq. nominatis qui semel iudicaverunt nominandi hic sunt Eretrienses, Gnosii, Megarenses, Rhodii, Samii; Lamii et in parte priore et in secunda semel

iudicaverunt. Nego enim inter partes opusculi discrimen faciendum esse quales fuerint causae sed quis sit honore iudicandi dignus aestimatus. Errat igitur Le Bas inscr. cah. V p. 73 sqq. cum dicit »*l'inscription de Andros (C. J. G. 2349b n.* CXXXVI) *nous apprend en outre .... que cette île était en quelque sorte une pépinière de juges, et qu' il était de mode à cette époque, en Grèce et en Asie Mineure, de recourir à elle pour composer les tribunaux des différentes localités*«. Boeckhius dubitavit, argumenta non attulit. Et eo magis Le Bas falsa via incessit quia Andrii non sunt arcessiti nisi n. LXXVII et C. J. G. 2349b n. CXXXVI ubi dubium est num Adramytteni eos adsciverint voluntarii? Videntur potius a Romanis iussi esse. Ob affinitatem civitatum iudices ex urbe propinqua adsciti sunt nn. LXXI, LXXXI, IC, CXXV, CXXXVI, CXXXVII et si οἰκεῖος sumis pro συγγενής etiam CI et CIV. Miretur quis quod tam raro affinitatem curarit civitas discors, sed facile explicatur: opus est non tam propinquis iudicibus quam amicis et benevolentiam populi arbitri saepissime elatam invenimus. Observamus autem de causis privatis idem quod erui p. 39 sq., scil. e loco ubi titulus inventus est saepe elucere a qua civitate factus sit, num ea fuerit civitas Graeciae, Asiae, ex insulis una. Causae quoque a regibus et Romanis decidi iussae non obstant. Exceptus est unus locus Bull. X 430 (n. LXXXVIII). Refellitur igitur quod Sterretius putat electas esse plerumque civitates magis remotas quam quae causas cognitas haberent. Praeterea quis omnes illas causas, quae decidendae erant, cognitas habere potuit et cui detrimento fuisset si eas nosset? Ne in iis quidem causis quae priore parte continentur, ubi arbitro multo maius emolumentum existere potuit si rem in alterius partis commodum tractaret, haec lex recte se habet, quanto minus hic!

Haud raro reges aditi sunt, sed res aliis mandaverunt sive duae litigabant civitates sive una cf. n. LXII. sq. et n. CXXXII—CXXXV. Servata est etiam lex quam Antigonus rex sibi fecerat Ditt. 126 (n. LXII) v. 50 sqq.: *ὅσα δὲ ἀντιλεγό]μενα ἦι, ἀναπεμφθῆναι πρὸς ἡμᾶς, ὅπως ἢ αὐτοὶ ἐπικρίνωμεν [ἢ τὴν πόλιν ἀποδεικνύωμ]εν τὴν ἐπικρινοῦσαν* sed eum nusquam ipsum decidisse demonstratur v. 29 sq. De foedere Achaico et Doride Hexapolide nihil constat, neque plus de foedere Aetolico scimus quia n. CVI et tempus et qui iudicarit incertum est. Legem, quam Dionys. Hal. IV 25 Jonibus fuisse inter se rixantibus affirmavit, de causis de quibus nunc agimus non valuisse videtur ratus esse et recte ille quidem cf. n. LXX, XCVIII, CXXV et quodammodo LXXXVII. Stratonicenses, Mylasenses, Bargylietae cur non Rhodiis sed aliis iudicibus usi sint explicatur ex odio Rhodiorum quod optime illustrat Cic. ad Qu fratr. I 1, 11, 33, si modo tituli XCII, XCVI sq., CI, CXXX tribuendi sunt annis 190 usque ad 168, cum Cares essent Rhodiorum sub dicione (cf. Marquardt *röm. Staatsverw.* I p. 344 adn. 8). Romani semel advocati sunt, cum civitas de qua agebatur nondum esset provinciae pars; causas quae erant in provinciis aut ipsi deciderunt aut alios iusserunt arbitrium edere, id quod demonstrant n. LXIV, CXXXVI sq., CXXXIX. Fortasse exspectes per praesides provinciarum omnino non licuisse tantas discordias fieri; sed exempla exstant. Videntur Romani discordias Mylasae ortas non curasse n. CXI—CXV et credat quis id factum esse quod Mylasa erat civitas libera. Sed dubito, num haec sententia defendi possit; nam primum hi tituli non sunt insculpti iussu Mylasensium neque sunt decreta publica, quare ex iis concludere non multum licet; tum n. CXXXVII tituli simillimi aetas definitur e proconsule Romano. Utut est iniussu Romanorum non licuit litigare; cur enim nisi ita esset Romani n. CXXXIX hominibus illis Milesio, Clazomenio, Carystio permitterent,

ut de rebus privatis agerent aut secundum leges patrias aut apud magistratus Romanos qui erant in provincia et in Italia aut apud iudices externos ex urbe quae fidelis et amica semperfuisset. Inde explicatur quod ipsi Romani causam privatam inter Gytheatas et duos Romanos cum ipsi decernere nollent (n. LXIV) Atheniensibus mandaverunt; erant enim Athenae una ex civitatibus quae foedere utebantur cum Romanis (cf. Marquardt *röm. Staatsverw.* I². p. 73, Tac. ann. II 53) et erant Xanthii et Termessii Tloenses cives liberi, Erythraei immunes sine foedere et liberi (CXI—CXV) et praeterea, si exempla n. CXXI—CXXIV huc spectant, Aphrodisienses et Sidetae. Cf. Marquardt *röm. Staatsverw.* I 47, 346 sq., 364, 375 sqq. Atqui Lycia libertate donata est sub Nerone aut Galba, ergo fortasse tituli CXII, CXV, CXXII—CXXIV eius sunt aetatis. Id autem certe sequitur errare eos qui Ditt. 344 (n. LXXXVII) ξενικὸν δικαστήριον munus praetoris peregrini significare putant. Non licet putare Ephesiis de rebus externis legislationem permissam fuisse, cum aliis civitatibus ne de intestinis quidem concessa esset.

Ante iudicium duae causae ad diaetetas pervenerunt (n. LXXXVII et CXXXII), quod num saepius factum sit discerni nequit. Numerus iudicum diversus est neque tamen aequat numerum eum quem in parte priore invenimus. Missi sunt optimi viri ut par est. Eam ob causam unus idemque saepius ablegatus est ut nn. LXXXI—LXXXIII Diodotus, Cleonymi filius, iudex et n. LXXIX et XCIV scriba Hegepolis, Hegiae filius. Saepissime enim scriba iudicibus additus est, semel duo scribae iis adiunguntur n. CXXXVII. Cur Le Bas II 35, 5 et 18 (n. LXXXVI) scriba ille nominetur ὑπογραμματεύς, non liquet, v. 39 enim appellatur γραμματεύς. Le Bas II 35 praeterea demonstrat scribam non semper expetitum esse sed additum a civitate aliena. Praeterea adest dicastagogus

n. LXXXI et CXXXVII, restituit Wilamowitzius eius nomen n. LXXXIII rectissime. Kenner[52]) n. LXXXI vertit illud »Sachverständiger, Einführer, Agent der Richter« quem addit alias datum esse a civitate turbata. Sed maxime dubia est haec res. Nam n. LXXXIII ille dicastagogus mittitur petiturus iudices, Cauer 431 (n. LXXXI) quartus ei datur locus etiam post scribam. Quid? num ibi quoque non est Erythraeus sed Mytilenaeus ut n. LXXXIII? Cf. praeterea n. LXXIX (Newton III 421) v. 14 verba *τοὺς μὲν] ἐπηνῆσθαι ἐπὶ τῷ π[αρ]ὰ [Π]ριηνεῦσιν πρεσβε[ῦσαι* ... Mirum autem manet quod Cauer 431 dicastagogus corona aurea dignus habetur. Mitt. Ath. VIII 127 (n. CV) quid illa *παραγραφή* sibi velit me nescire fateor. Discidia maxima fuisse per se quisque suspicatur, testes certi adsunt n. CIX et Hdt. V 28 (LXX) *ἡ Μίλητος ..... ἐπὶ δύο γενεὰς ἀνδρῶν νοσήσασα ἐς τὸ μάλισια στάσι* .... Ingens moles causarum est C. J. G. 2671 (CXXXII) scil. aut plus quam trecentae et quinquaginta aut septingentae et quinquaginta aut etiam plures (servatum enim est *αχοσιᾶν πεντήκοντα,* ante *αχοσιᾶν* tres litterae exciderunt, ex his pleraeque dilutae, paucae ratione diaetetica sublatae, decem diiudicatae sunt). Hunc fere semper discernendi modum fuisse exempla allata demonstrant. C. J. G. 2671 tribunal externum adscitum est ad omnes causas agendas, contra C. J. G. 3568 f. (n. C), Peltenii non contenti tribunali praesenti donec novi magistratus creati sunt iudicem externum caressiverunt. Iudices iudicavisse secundum leges urbis, quae discordia laborabat, accurate ostenditur verbis ap. Newton III. 421 (n. LXXIX) v. 11 sq. *οἱ παραγενόμενοι*

---

[52]) Miror quod Kenner p. 341 »diese sendeten« inquit »wie es gewöhnlich zu geschehen pflegte, zwei Richter und mit ihnen einen Schreiber und einen Dikastagogen« contra p. 348 idem se aliud exemplum dicastagogi non nosse fatetur, Le Bas III 358a (CLXXIII) eum fugit. Quod dicit non inveniri tales nscriptiones nisi in insulis et Asiae urbibus errat.

εἰς τὴμ πόλιν ἐδίκασαν τὰς δίκας δικαί[ως] κατὰ τοὺς ὑπάρχοντας ἡμῖν νόμους. Cum nihil agebatur nisi causae, haud magno temporis spatio opus fuisse credo; sed iudices interdum advocati sunt ut aut rempublicam administrarent (ut n. CXXX sq.) aut novas darent leges (n. XCV et CXVIII.) Quod rempublicam interdum administravere arbitri peregrini testimonio est hunc morem tam vulgarem fuisse, ut qui iudices advocabant paene obliti esse videantur primis temporibus tum demum hunc morem valuisse, cum ipsi discordiam quomodo tollerent non iam haberent. Comparari possunt n. CXXVIII sq. Bull. VI 245 (n. XCVII) patre iudice mortuo filius qui ad id scribae munere fungens ei adfuerat causas exegit. Nisi scriba iudicis filius fuisset, non dubito quin iudicandi vis ad eum delata non esset. Quam diu verba facere licuerit litigantibus nescimus excepto uno loco (Newton II 299 = n. LXI); ibi priori orationi duodeviginti choës dantur, posteriori decem ac si ne tum quidem ad finem perventum esset, dum aqua effluxisset. Ut p. 45 prioris partis vidimus causarum iudices corruptos esse interdum, ita hac in parte idem demonstrat n. XCVI. Quid? quod n. XCVII Naxi, CXXXI Meli eruti sunt, putemus eo deportatos esse titulos quo firmior fieret conciliatio? Certe non; ratio enim deest. Iudices munere perfuncti praemiis affecti sunt. Christius et Sterretius (n. XCI) ea in re consentiunt primo urbem, iudicem scribam laudatos esse, postea additas esse coronas aureas, imagines, proxeniam, alia, postremo civitatem honorum participem non iam fuisse. Haec sententia defendi non potest, si comparas un. LXXVIII, LXXXI, LXXXVI, XCII, CIX, CXXXIII, cum LXXIV, CI, CIV, CVIII. Putant porro Le Basius inscr. cah. V p. 78 et Chriristius scribam semper minoribus honoribus dignum habitum esse. Certe pro iis stant nn. LXXIX—LXXXI, LXXXVI, LXXXVIII, XCI, XCIV, C, CXXV, CXXXVI:

contra eos CVI et ex priore parte n. XXXVIII quem hic addere liceat, lex igitur non fuit. Ego haec erui. Post annum 146 civitas nusquam in titulis quorum annus certus est, accipit coronam, n. XXXVII laudatur. Num n. XXXVIII civitas honoribus affecta sit non apparet; civitas nihil accipit n. CX et CXXXVI; n. CIX civitates laudantur ut *σωτῆρες, βοηθοί, ὑπέρμαχοι* et *στεφανοῦνται ταῖς μεγίσταις τιμαῖς*. Lex igitur statui nequit. Neque perspicitur lex si advertis ad praemia data aut a Graecia aut ab insulis aut ab urbibus Asiaticis. Magnae et parvae civitates partim eadem donant cf. nn. LXXXI, LXXXVI, XCVIII, C, CI, CXXXII; parva Jassensium civitas plura donat (n. XCIV) quam multae magnae civitates. Quam diversa dona interdum fuerint, demonstrant nn. LXXXV et LXXXVIII; prae Magnetibus Thessali fere nihil dant. Honores qui tribuuntur sunt laus, corona aurea sive *θαλερὸς στέφανος*, proxenia, civitas, aditus ad senatum populumque, imago aënea sive picta, *ἔγκτησις*, proedria in ludis, nomen *σωτῆρος, βοηθοῦ*, isotelia, *ξένια τὰ μέγιστα, εἴσπλους καὶ ἔκπλους* pace belloque, invitatio in prytaneum, asylum, comitatus, renuntiatio, collocatio decreti in loco publico, apographum. C. J. G. 2671 (n. CXXXII) ipsi iudices apographum in patriam deportant, aliis locis legati ad id electi. Fit etiam ut renuntiatio decreti saepius repetatur ut LXXIX, XCII, CI. Decreta collocantur aut in foro aut et in aedibus deorum, pronuntiantur diebus festis. Liberi posteri iudicum nonnunquam iisdem honoribus ornantur. Ubi tribunal ex iudicibus complurium civitatum compositum erat, et decretum commune et singula decreta singulis civitatibus fiebant, utriusque singula apographa ad singulas civitates mittebantur cf. nn. CXXX, CXXXVI. Ad coronam mittebantur saepius certa pecunia datur ut n. LXXIV centum drachmae, CXXXII quinque minae; praeterea ad sacra et pro *ξένια* quinquaginta drachmae n. LXXIV, ad sacra vis quaedam pecuniae n. XC, *ξένια* quinquaginta drachma-

rum, alia cf. C. J. G. 2349 b et Pap. I 8. Praedes constituuntur n. LXXXVIII. Societates decreta ponunt in urbe capitali cf. nn. LXXXV et LXXXVIII. Commemorem etiam honores a Delphis decretos Bull. VI 238 n. 73 (n. CVI), qui sunt civitati laus, iudicibus et scribae laus et corona laurea e templo Apollinis, iis et posteris proxenia, isopolitia, promantia, asylum, immunitas, proedria in ludis, cetera honesta, convocatio ad ξένια ἐπὶ τὰν κοινὰν ἑστίαν, collocatio decreti in templi loco maxime conspicuo. Extremo loco tangam quod Christius plerumque titulos inventos esse contendit in patriis iudicum quia ibi ambitio iudicis et familiae ne perirent providisset. Certe ex parte altera libelli mei usque ad annum 1866 a Christio stant quattuordecim tituli, contra eum septem, in universum undetriginta pro eo, duodecim contra eum. Ratio paene est 5: 2. Nemo autem negabit idem de titulis partis prioris libelli mei valere debere si modo Christius recte monuit. Ecce usque ad 1866 pro eo dinicant unus, contra eum tres, in universum duo pro eo, octo contra eum i. e. 1 : 4. Vides me si vellem meo iure contrarium affirmare posse. Sed casui deberi puto ubi titulus sit servatus, non familiis memoriam meritorum maiorum retinere cupientibus.

Haec habui quae dissererem neque tamen nego nonnulla ex iis quae protuli fortasse ab alio everti posse si quis in res singulas accuratius inquisiverit quam mihi licuit et propter materiei magnam molem et propter temporis angustias. Satis multi tituli corruptiores sunt et maioribus hiant lacunis quam ut omnia quae continuerint cognosci possint. Nec facere potui ut diligenter circumspicerem utrum urbes litigantes semper revera liberae fuerint an regi subiectae. Huius vel illius tituli aetatem etiam accuratius erui potuisse puto collatis scriptoribus. Sed haec omnia sunt eius qui data materie res singulas summa diligentia tractare instituerit. Quare si laboris magnitudine hic illic obrutus interdum erravi veniam me impetraturum esse spero.

Excursus I.

Eph. arch. 1862 p. 266 n. 240 (n. LXIII).

Tituli lacunas sic fere sanari posse puto:

[Ἐπειδὴ Βάκχων τοῦ δεῖνος πρεσβευτὴς παρ' ἡμῶν παρεγένετο πρὸς Κώους κελευσθεὶς ὑπὸ τοῦ βασι]λέως[53] *Πτολεμαίου καὶ [παρὰ τῆς πόλεως ᾐ]τήσατο*[54] *δικαστὰς καὶ ἰδία[ς καὶ δημοσίας δίκα]ς*[55] *διακρινοῦντας περὶ τῶν ἀμφισβητουμέν]ων*[56] *συμβολαίων καὶ ἡ πόλις ἡ τῶν Κώων ἀπέ]στειλεν*[57] *ἄνδρας καλοὺς κἀγαθοὺς [οἵτινες καὶ ἀφικ]όμενοι*[58] *πρὸς ἡμᾶς περί τε τῶν ἀπὸ τῶν συμβόλ]ων ἀμφισβητήσεων καὶ τῶν ἄλλω[ν τῶν παρ]α[γγελθέν] των*[59] *αὐτοῖς ὑπὸ τῆς πόλεως [καὶ τοῦ βασι]λέ<ω>ς*[60] *τοὺς (μὲν)*[61] *τῶν διαφερομένων ἀνα[κρινάμ]ενοι*[62] *πολλάκις ἐς αὐτοὺς διέλυον συμφ[ερόντως]*[63] *τοὺς δὲ διέκρινον μετὰ πάσης δικαιοσύνης*[64] *πλείο]νος δὲ αὐτοῖς τοῦ χρόνου γενομένου ἐπὶ τῶ]ν*[65] *κρίσεων καὶ βουλομένων τῶν σ[ταλέντων· ἀνδρῶν ἐπανελθεῖν] πρὸς τὰ ἴδια ὁ δῆμος [ἐπαινεῖ τοὺς δικαστὰς] τοὺς μετὰ Βάκχωνος [ἐλθόντας ἀξίως παρ' ἡμῖν] μείναντας καὶ τὰ λο[ιπὰ καλοὺς κά-*

---

[53]) Saccelion βασι]λέως, [54]) S. κατεσ]τήσατο. [55]) S. τοὺ]ς, [56]) debeo S., [57]) ἀπέ]στειλεν S., [58]) καὶ ἀφιχ]όμενοι S., [59]) ἄλλω[ν]—[παρ]α[γγελθέν]των S., [60]) λεις: corr., [61]) μὲν inserui cf. v. 11 τοὺς δέ, [62]) S. ἀναθέμ]ενοι, [63]) S. συμφό[ρως. [64]) et [65]) debeo S., [66]) mutavi ob μείναντας v. 16., [67]) ΟΔΙΝΑΞ . . ΣΟΔΕΚ: corr., [68]) ἐπιήσαντο: corr.

γαθοὺς ὄντας δι]εξαγ(αγ)όντας[66]) *μὲ[ν τὰς ἀμφισβη-*
τήσεις
τὰς εἰς τὰ συμβ]ό(λ)αι<α> ἀξ[ίω]ς (π)ό<λ>ε-
<ω>[67])*[ς ἑκατέρας*
καὶ ὅτι διαλλάττε]σθαι βουλόμενοι [τοὺς διαφερομένους
πολλὴν σπου]δὴν ἐπ(ο)ιήσαντο,[68]) *ὅπως τοῦτο ποιῶσιν*
ὁσίως καὶ ἀ]ξίω[ς ἑαυτῶν τε καὶ τῆς ἀποστειλάσης
αὐτοὺς πόλεως] κ. τ. λ. . . . . .

Ptolemaeus rex et Coi aliquas partes agunt. Secundum Droysenium *Gesch. d. Hell*^{3}. II 2, 82 sqq. anno 309 Coi venerunt sub potestatem Ptolemaei I, anno 309 Ptolemaeum II ibi natum esse affirmat Droysenius II 2, 94; inter 247 et 239 Coi etiam erant in dicione Aegyptiorum cf. Droysen III 1, 380. Termini igitur sunt anni 309 et 247/39.

Excursus II.

Mitt. Ath. VI p. 304 (n. LXXXV.)

Sic restituo titulum *A*:

1. Nomen *στρατηγοῦ* exiens in]*ος στ*[*ρ*]*α*[*τη*]*γ*[*ὸ*]*ς*
Μαγν[*ή*]*τ*[*ων καὶ Μει*<*ξ*>[*ίας*][69]) *γραμ*[*μ*]*α*[*τ*]*εὺς συνε-*
δρίου Κλειτορίων [*το*]*ῖς δ*[*ημιουργοῖς καὶ τῷ δήμῳ*[70])
2 *χαίρειν* [nomen iudicis][71]) *τὸν π*[*αρὰ ὑμῶν*] *ἀποσταλέν-*
τα π[*αρ' ἡ*]*μᾶς* vel *π*[*ρὸς ἡ*]*μᾶς δικ*[*ασ*]*τὴν γινώσκετε*
3 *ἔν τε* [*τοῖς ἄλλοις πᾶσιν πεποιηκότα τὰ ἑαυτοῦ,* | *καθ'*
ὃν τρ]*όπον καὶ ἄξιον ἦν ἀνδρὶ καλῷ τε* [*κἀ*]*γαθῷ, τ*[*ή*]*ν*
4 *τε ἀναστρ*[*οφ*]*ὴν πε*[*ποιημένον καλῶς καὶ*[72]) *ἀξίως ὑ-*‖*μῶν*
τε] *καὶ το*[*ῦ*] *κοιν*[*ο*]*ῦ τῶ*[*ν*] *Μ*[*α*]*γνήτων* [*καὶ το*]*ὺς Μά*[*γ-*
ν]*ητας ἐψηφ*[*ισ*]*μένου*[*ς αὐτῷ τιμὰς τὰς ἁρμοζούσας τε*
5 *καὶ* | *εὐπρεπ*]*εῖς κ*[*αὶ τόδε*], *ὅ*(*τ*)*ι καὶ τοῖς Μ*[*ά*]*γν*[*ησι*]*ν* [*δέ-*
δ]*οκται* [*π*]*ρονοηθ*<*ῆ*>*ν*[*αι*] vel *προνοηθέν*[*τας εἶναι* cf.
B 4]. *ὅπω*[*ς ἀναγραφῇ τό ψήφισμα εἰς στήλην λιθίνην*
6 *καὶ*] ‖ *ἀνατεθῇ ἐν τ*[*ῇ ἀγο*]*ρᾷ* [*ἀπ*]*εστ*[*ά*]*λκ*[*αμεν δ*]*ὲ*
ὑμῖ[*ν*][73]) *καὶ τοῦ ψηφί*[*σματ*]*ος τ*[*ούτου ἀντίγραφον*

7 nomen *στρατηγοῦ* exiens in]*ος στρα*[*τηγὸς εἶ*]*πεν*
ἐπεὶ τῶ[*ν Μ*]*α*[*γνήτ*]*ων ἀπ*[*οσ*]*τειλάντω*[*ν πρὸ*]*ς τὴ*[*ν πόλιν*

---

[69]) MEIKI . . . . : corr. Wilamowitzius, ut nomen proprium Graecum fiat, [70]) καὶ τῷ δήμῳ addidit Viereckius, sodalis seminarii Gottingensis, [71]) Δωρόθεον Viereckius, [72]) καλῶς καὶ add. Wilamowitzius, [73]) ἀπεστάλκαμεν δὲ ὑμῖν W. et V.

8 *τῶν Κλειτορίων περὶ δικαστοῦ αἰτήσεως ἄνδρας* ‖ *ἐξηρη*
μέ]<ν>[74]*)ου[ς Ἀσκληπιά]δην Δει[νίου] . . . ρόστ[ρα-*
τ]<ο>ν[75]*) Πατρέω[ς*[76]*) Ἀ]ρχίαν [Πανσιμάχου* vel *Παν-*
9 *σανίου*[77]), nomina ‖ legatorum] *ΕΛΛ. . . . . ς καὶ ἀκολο[ύ-*
θους τ]έσ[σαρας] ἀξιουμέν[ου]ς πέμψ[αι τοὺς Κλειτορίους
10 *ἄνδρα δικαστήν, Κλειτορίων δὲ φί-*‖*λων ὑπ]<αρχ>*[78]*)όν-*
τ[ων νῦν] <τ>ε[79]*) [κ]αὶ [πά]<ν>*[80]*)τα [χ]<ρ>*[81]*)ό[νον*
σὺν Λυ]σία[ι Λ]υσιμάχου[82]*) καὶ Ἀσκλ[ηπιάδῃ Δεινίου*
11 *καὶ τοῖς ἀκολούθοις χαριζομένων* ‖ *τοῖς ἀπο]στόλ[οις*
ἀποστειλάντων καὶ [πρὸς τὸ] κοινὸν [τ]ῶν Μαγνήτων
12 *διεξ[άξοντα τὰς δίκας τοῖς Μάγνησι δικαστήν, ὃς καὶ ἐ-* ‖
ποίησ]ε τα<ῦ>[83]*) τα [ἀξίω]ς τοῦ δικαίου, δεδ[όχθαι] τοῖς*
συνέδροις ἐπ[αινέ]σαι μὲ[ν τοὺς Κλειτορίους ἀποστείλαν-
13 *τας ἄνδρας]* ‖ *καλοὺς καὶ ἀγ[αθοὺς] ὁμοίως δὲ καὶ [τοὺς*
δικα]στὰς [Δω]ρόθεον Λαμ[ήδον] Κρατήσ[ιππον[84]) nomina
14 iudicum ‖ *ἐπαινέ]σαι ἐ[πὶ*[85]*) τῇ ἑ]κάστ<ο>υ <ἀρ>ε-*
<τῇ>[86]*)[ι καὶ εὐνοί]<α>*[87]*)ι καὶ στεφανῶσαι ἕκαστον*
15 *αὐ[τῶν χρυσῷ στεφάνῳ τῷ ἐννόμῳ*[88]*), εἶναι δὲ αὐ-* |*τοὺς*
προ|ξέν[ους τοῦ] κοινοῦ τῶν Μα[γνήτων] αὐτ[οὺς] τε καὶ
ἐκ[γόν]ους, ὑπά[ρχειν δὲ αὐτοῖς καὶ ἀτέλειαν καὶ ἀσυλίαν
16 *κατὰ]* | *γῆν καὶ κατὰ θ[άλασσα]ν κ[αὶ] ἐν πολέ[μῳ καὶ*
ἐ]ν εἰρήνῃ καὶ τὰ ἄλλ[α τί]μια ὅσα [καὶ τοῖς ἄλλοις εὐερ-
17 *γέταις τοῦ κοινοῦ τῶν* ‖ *Μα]γνήτω[ν, δοθ]ῆναι δὲ καὶ*
ξένι[α ἑκάστ]ῳ αὐτῶν τὰ μέγισ[τα ἐκ τῶν κοινῶν χρημά-
18 *των, καλέσαι δὲ καὶ αὐτοὺς εἰς τὰ κοινὰ ἱερὰ*[89]*)* ‖ *τῶν Μαγ-*
νήτων, [ἀναγρ]άψαι δὲ καὶ τὸ [ψήφισμα ε]ἰς στήλην λιθί-
νην [καὶ ἀ]ναθεῖ[ναι εἰς τὴν ἀγορὰν παρὰ τὸν Ἀπόλ-
19 *λωνα??* — — —] ‖ . . . . *Λ*. . . . .*ΗΤΑΣΤΗΣΑ*
. . . . *ΗΣΙ* . . . . *ΩΝΕΩΣΧΑΛ* . . . . *ΣΤΑΔ* — — —

---

[74]) ΓΟΙ, [75]) ροστ . . . ων: ρόστ[ρατ]<ο>ν W., [76]) Πατρέω[ς W. et V., [77]) Παυσανίου W. cf. B 10, [78]) ΜΙ: corr. cf. adn. 86, [79]) ΔΕ: corr., [80]) ΑΤΑ: corr., [81]) | : corr., [82]) Λυ]σία[ι Λ]υσιμάχου W., [83]) litterae Π vestigia: corr. V., [84]) Λαμ[ήδου] Κρατήσ[ιππον W., [85]) ἐπαινέ]σαι ἐ[πὶ W., [86]) ΚΛΣΤ⌒ΙΜΙΗ: corr. cf. adn. 78, [87]) ΔΙ: corr., [88]) δραχμῶν x W., [89]) τὰ κοινὰ ἱερὰ W.

20 — — ‖ — — — — — *ΝΔΕ καὶ ΠΡΟΣΤΑ* — — — —
— *ΓΩΙΛ* — — *τὸν στρατ[ηγὸ]ν καὶ ΜΙ* — — — —
21 — ‖ — — — *ΛΣ τὸ ψήφισμα, ἀνα[δόντω δὲ τὴν εἰς*
τὴν] στήλην ἀνά[λω]σιν κα[θὼς νομίζεται τοῖς Μάγ-
22 *νησι τοὺς ταμίας, ἀναθεῖ-* ‖ *ναι] δὲ [εἰς τὴ]ν ἀγορὰν*
[παρ]ὰ τὸν Ἀπ[όλλωνα? Δημητριάδ]ι[90]) *δὲ ἐν τ[ῇ*
ἀ]γορᾷ [ἐν τῷ ἱερῷ τῆς Ἀρτέμιδος τῆς Ἰωλκίας. Ἔδοξε
23 *τῇ βουλῇ κ]αὶ τ[ῇ] ἐκκλησία[ι.*

Titulus B.

1. *Δη[μητρι]<έ>[ω]ν*[91]) *οἱ στρατηγοὶ καὶ οἱ νομοφύ-*
λ[ακες Κ]λ[ειτορ]ίων τοῖς δ[ημιουρ]γοῖς κ[αὶ τῷ δήμῳ[92])
2 *χαίρειν.* Nomen iudicis *τὸν παρ' ὑμῶν* ‖ *ἀ]<π>*[93])*ο-*
στ[αλέν]τα δικαστὴν γινώσκετε [ἔν τε τοῖς ἄλλοις πᾶ]σιν
πεποι[η]κ[ότ]α τὰ [ἑαυτοῦ, καθ' ὃν τρόπον καὶ ἄξιον ἦν
3 *ἀνδρὶ καλῷ]* ‖ *κα[ὶ ἀ]γ[αθῷ, τήν]τε ἀναστροφὴν πε[ποι-*
ημένον] ἀξίως ὑμῶν τ[ε κ]αὶ τοῦ [ἡμετέρου δήμου καὶ τοὺς
4 *Δημητριέας]* ‖ *ἐψ[η]φισμένους αὐτῷ τιμὰς καλ<ὰ>*[94])*ς*
ὑ<π>[95])*[άρχειν ὧ]ς τε προνοη[θέν]τες [ἐσμέν, ὅπως*
5 *ἀναγραφῇ τὸ* ‖ *ψήφισμα εἰς στ]ήλην λιθίνην κα[ὶ ἀνα-*
τεθῇ ἐν] τῇ ἀγορᾷ [ἐ]ν τῷ [ἱερῷ τῆς Ἀρτέμιδος τῆς
6 *Ἰωλκίας*[96]) *καθὼς νομί-* ‖ *ζεται] καὶ τῷ ἡμετέρῳ δήμῳ·*
ἀπεστ[άλκαμεν][97]) *δὲ ὑμ[ῖν καὶ τοῦ ψηφίσματος τούτου*
7 *ἀντίγραφον]* ‖ *Ἐ[πὶ* nomen *στρατηγ]οῦ μηνὸς Λ* (nomen
mensis) *[Δημητριέων] τῇ ἀγ[ορᾷ*[98]) *δέδοκται. Ὁ δεῖνα*
8 *εἶπεν* ‖ *Ἐπειδὴ ἀποστει]λάντων ἡμ[ῶν πρέσβεις εἰς τὴν]*
πόλιν τῶν [Κ]λ[ειτ]ο[ρίων περὶ δικαστοῦ αἰτήσεως
9 nomina legatorum ‖ .... *Ἀσκληπιά]δην Δεινίου Και*
[nomina] *Τ* — — — — *ΙΩΝΑΙ* .... *Λ* — — —
10 — — ‖ — — — — — — *Ν Ἀρχίαν Πανσ[ιμάχου* vel
ανίου[99])] *καὶ ἀκολο[ύθους ἀξιουμένους πέμψαι τοὺς*

---

[90]) ΛΛΙ: Δημητρι]άδι corr. W., [91]) ΔΙΙ .... < Ν: corr. W. et V., [92]) κ[αὶ τῷ δήμῳ de W. et V., [93]) Ι: corr., [94]) vestigia litterae Ω: corr., [95]) Μ: corr., [96]) Ἀρτέμιδος τῆς Ἰωλκίας W., [97]) ἀπεστ[άλκαμεν W. et V., [98]) v. 7 usque ad ἀγ[ορᾷ W., [99]) Πανσ[ανίου W.

11 *Κλειτορίους ἄνδρα δικαστὴν ‖ πρὸς ἡμᾶς, Κλε]ιτόριοι*
μὲν Δ . . . . ΕΟΝ — — — — — ΛΙΓΕΙ.Λ[— — — — — —
12 *ἔπεμψαν ‖ δὲ καὶ] δ[ικα]στ[ὰς τά τ᾽] ἄλλα ἄνδρας κα-*
[λο]ὺς καὶ ἀγαθοὺς [ὄντας καὶ παρεπιδημήσαντας ἐν
13 *τῇ πόλει ἡμῶν ἀξίως ἡμῶν τε καὶ ὑ- ‖ μῶν τῶν]*
ἀποστε[ι]λάντων καὶ τὰ[ς ἡμ]ετέρας πόλ[εις[100]*) εἰς*
τὴν πρότερον οὖσαν ὁμόνοιαν καὶ διάθεσιν καταστή-
14 *σαντας ‖ ἀξίω]ς τοῦ δικαίου, δεδόχ[θαι] τῇ βουλῇ καὶ*
τῷ δ[ήμῳ ἐπαινέσαι μὲν Κλειτορίους ὅτι εὔνοι διατε-
15 *λοῦσιν ὄντες ἡμῖν ἀπ- ‖ έστειλαν δὲ] καὶ ἄνδρας καλ[οὺς]*
κἀγα[θο]ύς, ὁμοίως δὲ καὶ ἐ[παινέσαι τοὺς δικαστὰς
nomina, fortasse eadem atque in *A* quia etiam le-
16 gati iidem sunt ‖ — — — — — — — —]*ΟΝ ἐπὶ τοῖς πε-*
17 *π[οιη]μένοι[ς] καὶ στε[φα]νῶ[σαι ἕκαστον αὐτῶν χρυσῷ?‖*
στεφάνῳ] τῷ ἐκ τοῦ νόμου καὶ εἶναι αὐτοὺς καὶ ἐκγ[ό-
νους προξένους τῶν Δημητριέων[101]*) ὥσπερ γεγένηνται*
18 *πρόξενοι τοῦ ‖ κοινοῦ τῶν] Μαγνήτων, [ὑπ]άρχειν δὲ*
αὐτοῖς καὶ ἀτέλει[αν καὶ ἀσυλίαν κατὰ γῆν καὶ κατὰ
19 *θάλασσαν πολέ- ‖ μου καὶ εἰρήνη]ς καὶ τἆλλα πάντα,*
ὅσα καὶ τοῖς ἄλλοις εὐεργέτ[αις τῆς πόλεως τῆς Δημη-
20 *τριέων*[102]*), δοθῆναι] ‖ δὲ καὶ ξένια ἑκάστῳ αὐτῶν δρ[αχ-*
μ]ὰς πεντήκοντα, καλέσαι δὲ [καὶ αὐτοὺς εἰς τὰ κοινὰ ἱερὰ
21 *τὰ ἐν Δημη- ‖ τρι]άδι*[103]*), ἀναγράψαι δὲ καὶ τὸ ψήφισμα*
εἰ[ς στήλη[ν λιθίνην καὶ ἀναθεῖναι ἐν τῇ ἀγορᾷ ἐν τῷ
22 *ἱερῷ ‖ τῆς Ἀρτ]έμι[δ]ος τῆς [Ἰω]λκίας*[104]*), τοὺς δὲ στρατη-*
γοὺς καὶ νομοφύλακας [προνοηθῆναι, ὅπως συντελεσθῇ
23 *τὰ ἐψηφισμένα, τὸ δὲ ‖ εἰς τοῦτο ἐσόμενον] ἀνήλωμ[α*
δοῦναι τοὺς] ταμίας, (ἐ)πι<μ>ε<λ>εῖ[σθαι[105]*) δὲ καὶ*
24 *τοῦ τὸν γραμ- ‖ ματέα* nomen eius in ?[106]) exiens] *τόδε*
τὸ ψήφ[ισμα] ἀ[ναγράψ]αντ[α] εἰς στήλη[ν λιθίνην ἀνα-

---

[100]) πόλ[εις W., [101]) τῶν Δημητριέων W., [102]) τῆς πόλεως τῆς Δημητριέων W., [103]) τὰ κοινὰ ἱερὰ τὰ ἐν Δημητρι]άδι W., [104]) τῆς Ἀρτ]έμι[δ]ος τῆς [Ἰω]λκίας W., [105]) ΓΙΛ.ΛΙΔΕΙ; corr.. [106]) I: N an H?

25 | *θεῖναι ἐν τῇ ἀγορ]ᾷ ἐν τῷ ἱερῷ τῆς ΠΑΛ . . . . .*
26 *ΤΑΙΑΣ? παρὰ τῶν ΑΞ — — — [ἑτέ||ραν δὲ ἐν τ]ῇ ἀγορᾶ[ι] παρὰ τὸν Ἀπόλλ[ωνα]. Ἔδοξεν τῇ βο[υ]λῇ καὶ τῇ [ἐκκλησίᾳ].*

Singulis versibus nonaginta tres fere litteras dedi, quem numerum recte invenit Milchhoefer nescio unde, fortasse metiendo; lacunis, ne facillimis quidem sanatu, medelam non adhibuit. Haud raro eius apographum erroribus laborat. Nam cum saepe puncta accuratissime respondeant numero perditarum litterarum, saepius non respondent, ut *A* 6 *ἐν τ[ῇ ἀγο]ρᾷ* sex puncta addidit, 12 *δεδ[όχθαι]* septem, 22 *ἐν τ[ῇ ἀγ]ορᾷ* quattuor, *B* 1 *νομοφύλ[ακες] Κλ[ειτορ]ίων* bis sena; cum *A* 6, 13, 16, 18, *B* 1, 3, 4, 7, 20 laevi lateris ne una quidem littera exciderit, de Wilamowitzius ab editore *A* 16 ante versum duo puncta falso posita esse me monuit, id quod me fugerat. Certae corruptelae adsunt *A* v. 1 *ΜΕΙΚΙ*, 8 *ρουτ[ρατ]ων*, *B* 1 *ΔΙ Ι[μητρι] <[ω]ν*, 23 *ΓΙΑ.ΑΙΔΕΙ*. Itaque quae corrigenda esse aut de Wilamowitzio praeceptori et Viereckio sodali concessi aut ipse mutavi, meo iure me fecisse puto, praesertim cum editor ipse saepius, quas commutavi litteras, litteris perviis reddiderit, unde eum dubitasse colligo; apparatui critico non inserui ubi *I* in *T* aut *Π* aut *E*, *Λ* in *A* aut *Δ* et vicissim quin corrigerem, facere non potui. Supplementa magnam partem aut ex altero utro titulo hausta aut tam vulgaria sunt, ut ipsa se defendant. Adicienda videntur haec esse. *A* 1 de nomine *στρατηγῷ* vide Lollingium Mitt. Ath. VII pp 69 et 335 sqq., ubi quae de Magnetum concilio inde a Mummio usque ad Augustum sciri potest contulit; item eundem de formula extrema titulorum. *Δαμιοργοί* magistratus sunt Stymphali, Mantineae (*δημιουργοί*), in *κοινῷ Ἀρκάδων*, in *κοινῷ Ἀχαιῶν*, cui Clitor his temporibus adiuncta erat cf. Gilbert II pp. 126, 131, 134, 113, 108 sq. Ad *A* 3/4 *ἀξίως ἡμῶν τε καὶ* sqq. cf. C. I. G. 2349b, Cauer 30, Bull. VI 239, similiter C. J. G.

3568f, 3640, Le Bas II 35, Cauer 431. *A* 5 *δ(τ)ι* cf. *B* 4 ὡ]ς. *A* 22 *Δημητριάδ]ι* cf. *B* 20/21. De *Ἄρτεμις Ἰωλκία*, supplenda etiam *B* 5, sumpta ex *B* 22 cf. Mitt. Ath. VII p. 73 n. 2 vv. 5 sqq.: *ὀμνύω Δία Ἀκραῖον καὶ τὸν Ἀπόλλω[να] τὸν Κοροπαῖον καὶ τὴν Ἄρτεμιν τὴν Ἰωλκίαν* et p. 343 adn. 3, quem Apollinem Coropaeum habemus *B* 26. *B* 1 *Δημητριέων* recte se habet, inde inserendum erat *B* 3, 7, 17, 19. Ob particulam *καὶ B* 6 et *A* 22 et *B* 17/18 videntur supplenda esse quae suppleta sunt. *B* 23 ad *ἀνήλωμα* cf. inscriptiones Thessalas et Magnesias. Multum miri habet, quod *A* 2, 3, 12 sermo est de uno iudice, 13, 14, 15, 17 de compluribus, item *B* 2 de uno, 12, 15, 17, 18, 20 de compluribus. De Wilamowitzius putat ad concilium universum et ad singulas urbes dimissos esse singulos iudices, qui et singuli laudarentur et omnes coniunctim ab una quaque civitate et concilio Magnetum. Aliam rationem ipse non inveni. Quin particula *καί* post *ἀποστειλάντων A* 11 eam firmare videtur mihi. De aetate haec habui. Magnetes decernunt, sunt igitur iam dirempti a Thessalis, quod fuit saeculo quarto cf. Ps. Dem. Neaer. (LIX) p. 1382, Aisch. Ctes. cap. 83. Demetrias urbs aedificata est a Demetrio Poliorceta cf. Plut. Dem. cap. 53, Strab. lib. IX p. 436. Sed scriptura est saeculi alterius. Usque ad 196 Philippus Macedo Demetriadem occupavit neque permisisset externum iudicium cf. Polyb. XVIII, 11, 4—7, Liv. 33, 31; 34, 51; usque ad 194 Romani eam praesidio tenuerunt cf. Polyb. XVIII 45, 4 et 12, Liv. 33, 31; 34, 49 et 51. Itaque annus 194 est terminus post quem; nam Romani etsi anno 196 Magnetas liberaverant a Philippo cf. Polyb. XVIII 46, 5; 47, 6, Liv. 33, 34, Plut. vit. Flamin. 10, tamen ad 194 ipsi iudicassent. Post 146 Arcades in obscuritatem et tenebras recesserunt; itaque ne ultra hunc quidem terminum progredi licet, praesertim cum Romanorum

nulla fiat mentio. Cur Clitorii electi sint, elucet ex Polyb. II 55, 9 *τὸ μὲν γὰρ Κλειτορίων φιλελεύθερον καὶ γενναῖον εἷς ἀνὴρ κατῄσχυνε διὰ τὴν ἑαυτοῦ κακίαν, Θεάρκης· ὃν εἰκότως ἐξαρνοῦνται Κλειτόριοι μὴ φῦναι παρὰ σφίσι, γένος δὲ ὑποβολιμαῖον ἐξ Ὀρχομενοῦ τῶν ἐπηλύδων τινὸς στρατιωτῶν* (anno 223).

Excursus III.

Curtius, Progr. Lübeck 1877 (n. CI).

Quaerentem unde titulum Bargylieticum esse compertum habeam rogo, ut comparet

Curtii titulum	cum Ditt. 165 (n. CXXXIII):
v. 5 sqq. *παρακληθεὶς ὑπὸ τοῦ δήμου δικαστ[ὰς] ἀποστεῖλαι βουλόμενος χαρίζεσθαι ἀπέστειλεν ἄνδρας καλοὺς καὶ ἀγαθοὺς Τίμωνα Ἀρχελάου καὶ Δοῦριν Καλλιμάχου καὶ Ἀσκληπιάδην Ἑ(ο)ρταίου* (ego *Ἑορτίου*)	v. 4 sqq. *βουλόμενος ὁ δῆμος ὁ Τηίων τῷ τε βασι[λεῖ πείθε]σθαι καὶ τῇ πόλει ἡμῶν χαρίζεσθαι, ἀπέσταλε[ν ἄνδρα] καλὸν καὶ ἀγαθὸν Τύρωνα Πολύθρου,*
οἵτινες τῶν δικῶν τὰς [μὲν] συνέλ[υ]σαν προσηκόντως τὰς δὲ ἐδίκασαν δικαίως κατὰ τοὺς νόμους.	*ὃς ἀφικόμ[ενος τ]ῶν δικῶν τὰς μὲν διέλυσεν τὰς δὲ διέβαινεν, ἀ[εὶ ἀπὸ π]αντὸς τοῦ βελτίστου ποιησάμενος τὰς κρίσει[ς·*
Ὅπως οὖν ὁ δῆμος φανερὸς ῇ τοὺς ἀγαθοὺς ἄνδρας τιμῶν ἀξίως	
δεδόχθαι τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ ἐπ[η]νῆσθαι μὲν τὸν δῆμον τὸν Σαμίων	*δεδ]όχθαι τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ, ἐπηινῆσθαι μὲν [τὸν] δῆμον τὸν Τηίων*

καὶ στεφανῶσαι αὐτὸν χρυσῶ[ι] [στε]φάνῳ	
ἀρετ[ῆς ἕνε]κεν καὶ εὐνοίας τῆς εἰς τὸν δῆμον [τὸν Βαργυλιητῶν ἐπη]νῆσθαι δὲ καὶ τοὺς δικαστὰς Τίμων[α καὶ Δοῦριν καὶ Ἀσκληπιά]δην καὶ	*ἀρετῆς ἕνεκα καὶ εὐνοίας [τῆς] τε εἰς τὸμ βασιλέα καὶ τὴμ πόλιν ἡμῶν, ἐπα[ινέσ]αι δὲ καὶ τὸν δικαστὴν Τύρωνα . . . . .*
	ἵνα δ[ὲ καὶ ο]ἱ ἄλλοι πάντες εἰδῶσιν, ὅτι τοὺς εἰς τὴμ πό[λιν ἄν]δρας ἀγαθοὺς γινομένους ὁ δῆμος τιμᾷ κα[ταξί]ως
στεφανῶσαι ἕκαστον αὐτῶ[ν χρυσῷ στεφάνῳ ἀρετῆ]ς ἕνεκεν καὶ δικαιοσύνης τῆς [εἰς τὸν δῆμον τὸν Βαργυλιητῶν, τὸν δὲ ἀεὶ] ὄντα ἀγωνοθέτ[ην ἐπιμεληθῆναι τῆς ἀναγγελίας]	*στεφανῶσαι αὐτὸν χρυσῷ στεφάνῳ ἀρετῆ[ς ἕνεκ]α καὶ δικαιοσύνης τῆς τε εἰς τὸν βασιλῆ [καὶ εἰς] τὸν δῆμον τῆς δὲ ἀναγγελίας ἐπιμεληθῆ[ναι τὸν ἀ]γωνοθέτην . . .*

Vides paene ad verbum titulos inter se congruere vel positione verborum *τῶν δικῶν τὰς μὲν . . . . τὰς δέ*. Qui honoribus afficiendi sunt, nominantur *ἄνδρες καλοὶ* et *κατ-άξίως* honorantur, civitates laudantur *ἀρετῆς ἕνεκα καὶ εὐνοίας*, iudices *ἀρετῆς ἕνεκα καὶ δικαιοσύνης*. In utroque titulo iudicibus priore loco additur patris nomen, in altero non ita. In utroque titulo *ἀγωνοθέτης* renuntiationem curare iubetur. Accedit quod si inseris mea supplementa lacunarum spatia a Curtio signata accuratissime explentur. Si hoc concesseris, Ditt. v. 12 scribes *ἐπη[ινῆσθ]αι* pro *ἐπα[ινέσ]αι*, ut sermo fiat concinnior et levior; praeterea et vv. 20 *ἀαγορευθῇ* et v. 29 *ἀναγραψῇ* sunt lapsus lapicidae aperti. Maximi autem est momenti quod in titulis dicitur aut *ἐπαινέσαι . . . . ὁμοίως δὲ καί (ἐπαινέσαι*

καὶ . . . *καί, ἐπαινέσαι* — — — — *καί, ἐπαινεῖσθαι* . . . *καί*) aut *ἐπαινέσαι μὲν* . . . *ἐπαινέσαι δέ* (*ἐπηνῆσθαι μὲν* . . . *ἐπηνῆσθαι δέ*) non *ἐπαινέσαι μὲν* . . . *ἐπηνῆσθαι δέ* vel *ἐπηνῆσθαι μὲν* . . . *ἐπαινέσαι δέ* cf. C. J. G. 2671, 3568f, 3640, Le Bas II 35, Cart. Progr., Pap. I 7 et 8, Newton III 418, 420, v. 2, 421, 422, Bull. X 430, Cauer 431 rogatio fertur *ὥς κε ἐπαινεθείη* sc. *ὁ δᾶμος, ὥς κε ἐπαινεθεῖεν* sc. *οἱ δικασταί, ὥς κε ἐπαινεθείη* sc. *ὁ γραμματεύς, ὥς κε ἐπαινεθείη* sc. *ὁ δικασταγωγός*, in decreto ipso legimus *ἐπαίνησαι τὸν δᾶμον, ἐπαίνεσαι δὲ καὶ τοὺς δικάσταις, ἐπαίνεσαι δὲ καὶ τὸγ γραμματέα, ἐπαίνεσαι δὲ καὶ τὸν δικαστάγωγον*. Unus locus, qui obstat, est Newton III 420 v. 17 *ἐπηνῆσθαι*, v. 20 *ἐπηνῆσθαι*, v. 22 *ἐπαινέσαι*. Atque etiam *ἀπέσταλεν* v. 5 mutari velim in *ἀπέσταλκεν* aut *ἀπέστειλεν*. Dittenbergero ipsi p. 784a suspecta videtur forma *ἀπέσταλεν*. Ad [*τὸν δὲ ἀεὶ*] *ὄντα ἀγωνοθέτ*[*ην* ap. Curtium cf. Le Bas II 1885, Ditt. 246 v. 102, Newton III 421 v. 24. Ad argumenta, unde Cartius aetatem saeculum alterum esse efficit, addi potest *ι* adscriptum saepius omissum esse cf. v. 11 *τῶ δήμω*, v. 13 *στεφάνω*, qui mos est alterius saeculi. Apographum Samum missum esse concluditur inde, quod titulus inventus est Sami.

Excursus IV.

Dittenberger, Koehler, Gilbertus I p. 403 et adn. 1, 418 et adn. 1 et 3, Thalheimius p. 93 adn. 2, Meier-Schömann-Lipsius p. 1003 adn. 659, Hartelius »Studien über attisches Staatsrecht und Urkundenwesen« (Sitz.-Ber. d. K. Akad. i. Wien philos. hist. Kl. 1878 vol 91 pp. 104—108) putant altera in societate maritima Atheniensium licuisse provocationem (Appellation) quibusdam civitatibus sociis, quae, postquam defecissent, subactae essent, exemplisque utuntur Mitt. Ath. II p. 142 sqq. ed Koehler = Ditt. 79 vv. 45 sqq., C. J. A. II 546, Ath. VII p. 95 n. 7 cf. nn. CXXIX, 1, 2, 3. Quod ut probandum non esse demonstrem, egressionem faciam oportet de verbis ἔκκλητος δίκη et ἔκκλητος πόλις. Waddington ad Le Bas III 86 = Ditt. 126 (n. LXII) explicat ἔκκλητος πόλις sic »à laquelle on en appelle«. Papius et Passowius s. v. ἔκκλητος, Stephanus s. v. ἐκκαλεῖσθαι, Meier-Schömann-Lipsius l. l., Schömann Alt. II² p. 27, Gilbertus II 381 et adn. Platner vol I p. 110 cogitant de provocatione. Hudtwalcker pp. 125 sqq. de tertia urbe, cui duae aliae civitates[107]) munus arbitri detulerant, quae »so gleichsam

---

[107]) Hudtwalcker quod scribit »denn in solchen Fällen pflegte man Gerichte aus Bürgern beider Städte zusammen zu setzen, von denen dann die Stadt, welche benachtheiligt

zum Appellationsgericht gemacht war«, item Schömannus ant. p. 367 adn. 5 et Alt. II² p. 5 adn. 4, Meier-Schömann-Lipsius p. 998 adn. 651 (cf. quoque supra). Heffter pp. 91 sq. loquens de causis ἀπὸ συμβόλων peregrinos ait litigantes cum Atheniensibus Athenas in ius vocatos esse et vicissim et »die Stadt, welche..... über den Streit zu erkennen hatte, hiess ἔκκλητος πόλις[108]), contra p. 493 dubitat et profitetur ἐκκλ. πόλ. esse tertiam urbem, quam duae liberae civitates adissent. Sellius pp. 307 sq. in causis ἀπὸ συμβόλων provocationem licuisse censet aut ad tribunal eius urbis, quacum lis contracta erat, aut ad tertiam urbem. Huc refert ἐκκαλεῖν, ἐκκαλεῖσθαι, πόλιν ἔκκλητον, δίκας ἐκκλήτους, δικαστήριον ἔκκλητον; sed celat utrum de altera an de tertia tantum urbe ea usurpari censeat. Hermannus pp. 442 sqq. ipse sententiam non profert disertis verbis, sed cum citet Sellium, Heffterum alios, etiam ille verbo ἔκκλητος πόλις Graecos usos esse videtur existimasse, cum de provocatione sermo esset Quid, interogo, significare potest ἔκκλητος? Aut, qui evocatus est, aut, quem evocare licet. Itaque ἔκκλητος δίκη est causa, quam evocare licet e loco, quo exspectaveris eam agi debere, aut quae evocata est i. e. quae foras agitur. Si potest evocari, tum certe ea civitas, in qua causa contracta est, ea ut foras ageretur concessisse putanda est; ergo non est provocatio (*Appellation*), cuius summa ea est ut de eadem re iterum iudicetur sive iussu eius qui inferior fuit priore iudicio sive iniussu. Si evocata est, tum per se discerni nequit, utrum sit provocatio necne. His concessis si spectaveris ad Ditt. 79 v. 75, videbis non esse sermonem de provocatione sed de causis »quae permissu Iulietarum

---

zu sein glaubte, an die ἐκκλ. πόλ. appellierte«, hanc communionem iudicii an probare non possit dubito.

[108]) Exemplum, quo altera urbs ita nominata sit, omnino non exstat, nam de Aesch. I 112, 89 infra dicam.

etiam foras diiudicari possunt«; nam hoc dico, non »postquam domi diiudicatae sunt«, quoniam provocationis nullum in iure Attico exemplum invenitur cf. de Wilamowitzium *Kydathen* p. 89 et Schöllium »de synegoris Atticis commentatio« p. 19 adn., quorum virorum et doctrinae et diligentiae satis confidi potest apud scriptores tale exemplum non exstare; quae pauca in titulis eo spectare videntur, aliter se habere demonstrabo. Sed primum Ditt. 79 ad finem pertractem. Ubinam dictum est quidquam de provocatione? Nonne si de ea agi putandum esset, exspectares v. 74 *ποιήσομαι ἐν Κέῳ καί, ἐὰν ἡττηθῶ, ἐξέστω μοι ἔκκλητον ποιεῖσθαι*? vel *ἐν Κέῳ καί, ἐὰν ἕλω, ἐξέστω τῷ ἀντιδίκῳ ἔκκλητον ποιεῖσθαι*? Ut re vera de provocatione sermo esset, qui verteremus, quod Dittenberger recte supplevit, *ποιήσομαι τὰς δίκας ἐκκλήτους*? Nempe »*ich will die Processe führen als solche, in denen Provocation möglich ist*«. Sed num hae causae aliter instruuntur et aguntur quam eae, in quibus provocatio non est? Versamur in iure iurando, quo Cei subacti Atheniensibus et Ceis redactis aliquid promisisse dicuntur vv. 69 sq. Sed si Dittenbergeri coniecturas probas, etiamsi Atheniensibus aliquid pollicentur de causis, de Ceis redactis nihil inest, quod ad eorum securitatem pertineat. Puto igitur constitutum fuisse ut non *αἱ γραφαὶ αἱ κατ᾽ Ἀθηναίων* solae sed omnes causae et in Athenienses sociosque et Ceos redactos et Cei et Athenis agere liceret, id quod efficio, cum scribam *τὰς δὲ δίκας καὶ τ[ὰς γραφὰς ἐν Κέῳ, ἢ Ἀθήνησι ποιήσομαι] πάσας ἐκκλήτος κ[ατὰ τὰς συνθήκας, ὁπόσαι ἂν ὦσιν ὑπὲρ ἑ]κατὸν δραχμάς* vel *τὰς δὲ δίκας καὶ τ[ὰς γραφὰς ὅσαι ἂν γένωνται ποιήσομαι] πάσας ἐκκλήτος κ[αὶ ἐν Κέῳ κριθῆναι ὅσαι ἂν ὦσιν ὑπὲρ ἑ]κατὸν δραχμάς*; simul his coniecturis verba v. 50 tradita paullo melius intelliguntur. Id enim Dittenberger recte dixit, non omnino Ceos de eiusmodi rebus iudi-

care vetari cf. vv. 42—50. Si quis in eo offenderit, quod etiam proposui ἔκκλητος κ[αὶ ἐν Κέῳ ita ut Ceos stet post ἐκκλήτος i. e. Athenas, conferat C. J. A. II 546, b. v. 21 et c. 35. Etiam v. 50 Koehler et Dittenberger de provocatione sermonem esse censent. Ex decreto autem ipso Dittenberger hausisse nequitea quae annotavit »Cei ac, si ibi condemnati ad iudicia Atheniensium provocaverint, Athenis«. Qui tanta breviloquentia defendi potest? Triginta dies nullo modo sufficiunt, ut pactum Ceum portetur, ibi vulgetur, causae Cei agantur, condemnati Athenas provocent, Athenis causa agatur denuo (δίκας ὑποσχεῖν vv. 47—49). Nam τριάκοντα ἡμερῶν coniungamus necesse est cum δίκας ὑποσχεῖν, non cum ἐγγυητὰς καταστήσασι; quis enim crederet tantum temporis accusatis datum esse scil., ut qui revera noxii essent, declarantes se provocaturos esse effugerent, postquam per eum mensem quantum poterant in tuto collocaverunt et ita quae vv. 41 sqq. voluerunt efficere irrita fecerunt? Praeterea ἔκκλητος πόλις significare non potest nisi urbem, quae aut evocata est aut evocari potest, quarum explicationum altera de provocatione nihil probat, altera ostendit ab urbe, de qua agitur, concessum esse, ut lis etiam alibi decideretur. Cur v. 50 verba ἐν τῇ ἐκκλήτῳ πόλει addita esse credis, nisi, ut libera Ceorum voluntas talibus in causis significaretur? Neque obieceris: at revera Athenienses iusserunt ita procedendum esse, cum proposuisse viderentur; neque enim socii proposita non probare audebant. Nam etiam post 196 Graeci, quod Romanis arbitris utuntur, reapse utuntur dominis. Neque erat, cur Cei Athenas ἔκκλητον πόλιν non crearent; erat enim maxime e re partis et subactae et redactae, ne iterum discordia orta alterutra pars fugaretur aut litiganti maxime obtrectaretur a iudicibus, qui adversario eius favebant. Nisi Athenienses se interposuissent, certe ab utraque parte saepe ex iis

petitum esset, ut iudicarent. Ego eius sum sententiae in hoc pacto constitutum fuisse ut de causis Cei ortis, quae certam summam pecuniae transscenderent (centum drachmas), et Cei et Athenis agi liceret ita tamen, ut accusanti permitteretur causam instituere, utra in urbe vellet. Eam ob rem praefero priorem rationem, qua lacunas explevi, quia v. 50 Athenae *ἡ ἔκκλητος πόλις* non potuit nominari, nisi in pacto eas ei partes tributas esse commemoratum erat, nisi forte in fine decreti id perisse credis cf. etiam p. 111. Priusquam transeam ad ceteros titulos similes liceat paucis refellere, quae Hartelius l. l. protulit, quia maxime miratum me esse fateor, quod vir talis diligentiae, qualis est Hartelius, ea protulit. Putat ille vv. 69 sqq. scribendum esse *ὅρκοι καὶ συνθῆ]-και τῶν πόλεων τῶν ἐν Κέῳ πρὸ[ς τοὺς στρατηγοὺς τοὺς Ἀθηναίων] καὶ Κείων οὓς κατήγαγον Ἀθ[η]ναῖοι;* nam id offensioni esse, quod iuxta duces etiam socii nominati sint; nam Ceos in ipso iure iurando exigendo praesentes non fuisse apparere ex v. 19. Non obstat, quod Hartelius scribit *τοὺς στρατηγούς,* quamquam v. 19 de uno Chabria sermo est; nam legimus etiam v. 56 *οἱ στρατηγοί.* Sed coniecturis Hartelii complura alia maxime repugnant. Primum enim Hartelius efficit v. 70 quadraginta sex litteras, cum secundum editores vv. 2—55 quadragenarum ternarum, vv. 57—82 quadragenarum quinarum, v. 56 sex litterarum sint, et titulus *στοιχηδόν* scriptus sit. Secundum Hartelium socii v. 57 et 70 non sunt iidem atque »der Seebund«; nam pro eo Athenienses solos iusiurandum facere potuisse. Tamen vv. 29 sq. de foedere illo »Seebund« *σύμμαχοι* dicitur secundum eundem et item v. 71 (cf. p. 107). Cur v. 56 non cogitemus de iisdem? Immo mirum esset, si non faceremus. »Qui«, interrogat »hi socii prohiberent, ne Cei res novas molirentur«? Sed item atque Cauer 181, 44 constituitur *ἄλλῳ δὲ κατὰ Ῥοδίων ξενολόγιον μηθενὶ*

διδόντων παρευρέσει μηδεμιᾷ scil. *οἱ Ἱεραπύτνιοι*, etsi per se Hierapytnii pacto id prohibere non poterant, id etiam hic defendi posse puto, cum manifestum esset eos necessitate data vi intercessuros esse. Praeterea etiam altero iureiurando idem docetur et inerat fortasse etiam in tertio, quod periit. His argumentis nisus Hartelius effecit Ceos, qui redacti essent, solos polliceri potuisse se curaturos esse, ne quis rebus novis studeret; et ita supplevit quae attuli. V. 82 supplet *τάδε ὤμοσαν* (sc. *αἱ πόλεις αἱ ἐν Κέῳ*, quod cur omissum sit, quomodo demonstrari possit, non addidit) *Κείοις οὓς κατήγαγον Ἀθηναῖοι· οὐ μν*]*ησικακ*[*ήσω*. Dubitari potest, quomodo in altero iureiurando intellegenda sint verba *Κείων οὓς κατήγαγον*, utrum pro *πρὸς τούτους Κείων οὓς* an cohaereant cum *ὅρκοι τῶν πόλεων τῶν ἐν Κέῳ*. Illud voluit Hartelius p. 108; sed nonne tum urbes Ceae bis iurant redactis illis scil. in altero et tertio sacramento? Alterum si sumis, maxime offendit, quod illi Cei, qui ab Atheniensibus ipsis restituti sunt, iis iurant, cum in primo sacramento una cum iis ut altera pars commemorentur. Mihi Koehleri perbene placet distributio: I Athenienses et societas »Seebund« contra Ceos subactos, II Cei subacti contra Ceos redactos, Athenienses, socios, III Cei redacti contra Ceos subactos? Sane mirabile manet, quod v. 19 legitur Chabriam pro Ceis quoque iurasse et tamen horum iusiurandum affertur. Sed in aperto est, etiamsi primo iureiurando in numero omnium sociorum etiam Ceos redactos adstringi concedamus, hac re non excludi hos ipsos quoque ceteris Ceis oblivionem iurare. Multo magis offenderent Hartelii illa supplementa v. 70 et 82, quamobrem certe reicienda videntur esse. At nonne tertia explicatio verborum *ἔκκλητος πόλις* inveniri potest videlicet »urbs quae e ceteris evocata vel electa est«? Haec ratio explicandi meae interpretationi quam utilissima esset, quoniam, qui

elegit, certe a nullo iubetur sed ex animi sententia procedit.

Etiam Ath. VII p. 95 n. 7 Gilbertus I p. 418 de provocatione egisse contendit. Cui minime assentior. Titulum p. 73 adn. 46 restitui et puto satis recte; nam nisi ita exples lacunas, quid sibi vellet v. 11 *ἐὰν δέ μὴ συμφέρωνται*, post quem non factum consensum Atheniensibus res tradi iubetur? Ad adversarios non respiciunt ea verba; nam cum altera pars vicerit, haec certe pars multum abest, ut cum altera omnino disserat de consensu restituendo, itaque supplenda sunt quae supplevi inde ab *ἐὰν μέν* v. 8 ad *τὸ Ἀθήνησι* v. 12. Si Athenas provocatum esset, Athenienses pependissent stipendia iuridica, non Naxii cf. v. 14. Naxii autem solvunt ea, quia Athenienses amicitia commoti partes hoc pacto constitutas acceperant. Athenienses oratos esse significatur etiam verbo *διαλλάσσοντας* v. 6 quod is, qui sponte accitus est, non qui imperat conciliat factiones cf. etiam v. 4 *αἰτήσ<ο>ντα* et v. 18 *διαφορᾷ*. Ceterum non probo Cumanudis coniecturam vv. 13/14 *παρέχειν τὸν δῆμον τὸν Ἀθηναίων*; nam si ita scriberemus, sermo esset de causis inter Athenienses et Naxios ortis, neque vero probabile est has causas semper Naxi ad finem perductas esse exceptis iis, de quibus iudices non consensissent, praeterea *διαλλάσσειν* non congruit cum hac coniectura, neque verisimile est Naxi ab Atheniensibus stipendium solutum esse. Proposuerim potius sic lacunas explendas esse ut feci p. 74 h. e. superior pars accipit etiam Athenis *τὰ πρυτανεῖα* (cf. Meier-Schömann-Lipsius p. 799), contra stipendium iudicibus det, id quod libentissime faciet, qui magna causa oppressus non erit et ea quoque, quae Gilbertus l. al. I 418 profert de *ἐφεσίμοις* causis, refutatur meis coniecturis.

Tertium exemplum est C. J. A. II 546 cf. etiam U.

Koehler Mitt. Ath. II p. 150 sq. Ibi Koehler scribit: »(es) wird anzunehmen sein, dass Athen in den Städten von Keos seit deren Wiederaufnahme in den Bund vertragsmässig eine Art von Gerichtshoheit besessen hat, indem von den Entscheidungen keischer Gerichte an die athenischen Gerichtshöfe als oberste Instanz appelliert werden konnte« afferens ut similem locum C. J. A. IV 27a = Ditt. 10, quem aliter se habere de Wilamowitzius *Kydathen* pp. 88 sq. mihi persuasit. Sed etiam de C. J. A. II 546 Koehler errore implicitus est. Nam n. II v. 21 particula *καί* etiam alio loco de eadem re iudicari potuisse testatur; scribendum est [*τὴν δὲ ἔνδειξιν εἶναι ἐν Κορησσῷ μὲν πρὸς.... εἶν*|*αι δὲ*] *καὶ ἔφεσιν Ἀθήναζε*. *Ἔφεσιν* non esse provocationem sed idem atque rem deferre ad tribunal idoneum affirmavit iam de Wilamowitzius l. l. p. 89, nostro etiam loco accuratissime demonstratur eo, quod ei respondet n. III v. 35 *ἔνδειξις*. Itaque aequo iure et Coresi et Athenis causas instruere licuit; haud minus licuit Julietis n. III. An putas III 35 ab Atheniensibus ad Julietas provocatum esse? Altero enim loco stant ex coniectura optima Koehleri Julietae, priore Athenae. Si de provocatione actum esset, dicendum potius erat *ἐν Ἰουλίδι μὲν .... Ἀθήνησι δέ*. (Confirmatur igitur coniectura mea ad Ditt. 79 v. 75 prolata). Praeterea cf. initium n. III, quod ditionem non resipit cf. C. J. A. I 9 = Ditt. 2 et C. J. A. IV 27a = Ditt. 10. At n. II v. 21 *καί* non ante *Ἀθήναζε* sed ante *ἔφεσιν* legitur. Certe, sed et nos dicimus: Instanz ist Koresos.... Es soll aber auch als competente Behörde Athen anerkannt werden«. Sane etiam ante *Ἀθήναζε* iterum *καί* stare potuit; sed tanta cumulatio particulae *καί*, quanta existeret v. 21, scil. quater paene nullo interiecto spatio, sermoni vere Graeco obesset. Demonstrasse mihi videor

omnes[109]) illos titulos, quibus provocatum esse ostendi viri docti existimaverunt, aliter intelligendos esse. Evanuit igitur illa sententia altera in societate maritima Athenas fuisse »*Appellationsinstanz*« quibusdam civitatibus. Est *ἔκκλητος πόλις* ea urbs, ad quam iudicandi potestas defertur aut a duabus aliis aut ab una, quae factionibus scissa est, ita tamen, ut illa urbs litigantibus non imperet aut eos subactos habeat sed ab iis sua sponte, quae decidat, digna habeatur. Itaque non suo iure Meier p. 30 offendit in verbis Hudtwalckeri p. 126 de *ἔκκλητος πόλις* ut tertia urbe electa a duabus aliis litigantibus, dicens »eine Rechtssache, welche auf diese Weise (si in causis *ἀπὸ συμβόλων* a iudicio civitatis, quae iudicaverat, ad tribunal externum provocatum erat) an einen auswärtigen Staat gelangte, hiess *ἔκκλητος δίκη* und der Staat selbst, an den man so appellierte, *ἔκκλητος πόλις* excepto uno loco Ps. Plut. ap. Lac. p. 215 (n. X), annotans »Ich zweifle aber, dass Plutarch hier antikem Sprachgebrauch gefolgt ist« excluditque immerito C. J. G. 2265 (n. XV), 3598 (n. XXV). Sed iam Schömannus Alt.[3] II 5 adn. 4 ei adversatus est reiciens nos ad Bergk. *Ztschr. f. d. Alt. Wiss.* 1847 p. 1099, ubi hic ad Ussing

---

[109]) C. J. A. II 11 = Fränkel, de condicione, iure, iurisdictione sociorum Atheniensium diss. Leipzig 1878 pp. 59—62 = Ditt. 57 = ιϑ' non curo, etsi Dittenberger vv. 10 sq. commendat τὰς [δὲ ἐκκλήτ]ο[ς] ἀφελεῖν. Causae ex pactis, quae Athenis conclusa erant, contractae Athenis agi iubentur, causae ex pactis alibi factis ortae secundum pactum cum Chiis factum ἀπὸ συμβόλων instruendae sunt. Quid ἔκκλητοι δίκαι hic sibi velint, me nescire fateor; nam, quantum scio, viri docti ea in re consentiunt, quod in causis ἀπὸ συμβόλων iam per se provocationem licuisse censent. Cur igitur hic eximerentur ἔκκλητοι? Immo eximi non possunt. Tum si de provocatione sermo esset, dicendum erat εἰ δὲ ἐκκληθείη ἡ δίκη ὑπὸ τοῦ ἡττωμένου καὶ τοῦτο ἐξεῖναι. Nititur Dittenberger titulo C. J. A. IV 27a = Ditt. 10, v. 74, quem falso interpretari eruditos docuit de Wilamowitzius l. l. p. 89.

55 (C. J. A. II 308 = n. LV) v. 12 annotat »*wo ἔκκλητον nach Plut. ap. Lac. 215 sicher ist, und so werden auch Meiers Bedenken gegen diesen Ausdruck beseitigt*« (cf. etiam Meier-Schoemann-Lipsius p. 998 adn. 651), cui argumento addere potes per vim verbi ἔκκλητος utrumque licere. Et quid interest inter pactum in perpetuum et in unius causae gratiam factum? Nihil grave. Itaque et hos titulos et C. J. A. II 308 (n. LV), Bull. VIII 22 *A* v. 28 (n. LVII), 22 *B* (n. LVIII), Ditt. 126 (n. LXII), Ath. VII p. 95, Ditt. 79, C. J. A. II 546 tractavi. C J. A. II 308 mireris quod dicitur ἑλομένων ἔκκλητον et tamen agitur de urbe, quae eligitur neque dum electa est. Sed ea civitas iam iudicavit; itaque de ea ut iam electa ἔκκλητος etiam tum usurpari potuit, cum respiciebatur ad tempus iudicio praecedens; item Ditt. 126 (n. LXII) res se habet cf. συνωμολόγησαν. At omisisti grammaticos. Recte. Sed eos iam paucis tractare animum induxi. Pollux lib. VIII p. 54: ἔστι δὲ ἐκ τῶν δικαστικῶν ὀνομάτων προ-, ἀντ-, δι-, ἐξ-, ἀπ-, ὑπωμοσία, παραγραφή, ἀντιλαχεῖν, ἐξούλης δίκη, μὴ οὖσα δίκη, ἐρήμην ὀφλεῖν, ἐνεπισκήψασθαι, πρόσκλησις, ἔφεσις, ἔκκλητοι δίκαι, ἀπὸ συμβόλων δικάζεσθαι, ἐμπορικαὶ δίκαι, ἀτίμητος δίκη, διαψήφισις et VIII pp. 62 sq. ἔφεσις δέ ἐστιν, ὅταν τις ἀπὸ διαιτητῶν ἢ ἀρχόντων ἢ δημοτῶν ἐπὶ δικαστὴν ἐφῇ· ἢ ἀπὸ βουλῆς ἐπὶ δῆμον ἢ ἀπὸ δήμου ἐπὶ δικαστήριον ἢ ἀπὸ δικαστῶν ἐπὶ ξενικὸν δικαστήριον, ἐφέσιμος δ' ὠνομάζετο ἡ δίκη. αὗται καὶ ἔκκλητοι δίκαι ἐκαλοῦντο ..... Etym. Mg. s. v ἔκκλητος πόλις habet: Ἣν ἂν ἐκκαλῆταί τις εἰς τὸ κρίνεσθαι, δηλονότι τὴν πρώτην οὐ στέργων κρίσιν ὡς πρὸς ἔχθραν κρίνασαν ἢ πρὸς χάριν. Ἐξῆν δὲ τοῖς μὲν ξένοις ἐκκαλεῖσθαι πόλιν ἄλλην· τοῖς δὲ πολίταις οὐκέτι. Idem fere ad verbum lex. Zonar. p. 656 s. v. ἔκκλητος. Bekker anecd. I p. 247 v. 30 praebet s. v. ἔκκλητος πόλις: ἔστιν ἣν ἐκκαλεῖταί τις εἰς τὸ κρῖναι αὐτῷ ἀγῶνά τινα, δῆλον ὅτι φεύγων τὴν πρώτην ὡς

πρὸς ἔχθραν ἢ χάριν κρίνουσαν. Ἐξῆν δὲ τοῖς ξένοις μάλιστα ἐκκαλεῖσθαι, τοῖς δὲ πολίταις ἥκιστα, ὡσαύτως δὲ καὶ δικαστήριον ἔκκλητον λέγουσιν, Etym. Mg. s. v. *ἐκκλητεύειν· τὸ εἰς κρίσιν ἄγειν, ἵνα ἐπάναγκές τις μαρτυρῇ. Οὕτως Αἰσχίνης. Καὶ δικαστήριον ἔκκλητον λέγουσιν*, ubi in adnotatione: *καὶ. . . λέγουσιν* ponenda sunt ad finem glossae sequentis post *οὐκέτι* (h. e. *ἐκκλ. πόλ.* cf. s.). Hi loci nihil probant; pendent enim ex Aeschin. I p. 112 § 89 *εἰ μὲν τοίνυν ἦν ὁ ἀγὼν οὑτοσὶ ἐν πόλει ἐκκλήτῳ, ὑμᾶς ἂν ἔγωγε ἠξίωσα μάρτυράς μοι γενέσθαι. . . . · εἰ δ' ὁ μὲν ἀγών ἐστιν Ἀθήνησι*, quem locum grammatici falso interpretati sunt. Vide modo. Ita concludunt: »Si causa esset in *ἐκκλήτῳ* urbe, tum vos testes essetis . . . .; nunc est Athenis. Qui autem Aeschines id dicere potuit, nisi sub quibusdam condicionibus tale aliquid licuisset? Aeschini non licuit; atqui Aeschines erat civis Atheniensis; ergo civibus Atheniensibus non licuit. Relinquuntur peregrini; his igitur concessum erat«. Sed Aeschines hoc potius vult. »Vos qui iudicatis simul estis testes; testibus vobis uti non licet, quia non sumus apud iudices externos; proinde fidem mihi habeatis etiamsi testes mihi desunt«. Non intererat Aeschinis, utrum hanc causam liceret agere apud arbitros peregrinos necne[110]). Hoc recte me dicere inde quoque facile est intellectu, quod scholia ad Aeschinis locum similia proferunt atque grammatici: *ὡς νῦν λέγομεν τὸ ἔκκλητον δοῦναι, ὅταν εἷς τῶν δικαζομένων ὑπονοῇ τὸν δικαστὴν παραδικάζειν δι' ἔχθραν αὐτοῦ ἢ φιλίαν τοῦ ἀντιδίκου καὶ ἕνεκεν τούτου ἐκκαλῆται ἕτερον δικαστήριον κοινῇ ἀμφοτέροις. παρατηρητέον ὅτι τῷ μὲν ὀνόματι κέχρηνται οἱ παλαιοὶ τῆς ἐκκλήτου, οὐκέτι μέντοι καὶ τῷ ῥήματι, ὥς φασιν οἱ Ἀττικισταί* et *ἀλλοτρίᾳ, εἰς ἣν ἐξεκέκλητο ὁ κριθησόμενος.*

---

[110]) Heffter p. 91 adn. 3 aliter rem exponit, sed ipse p. 493 dubitat.

ἐκκλήτῳ παρὰ τὸ ἐκεῖ καλεῖσθαι ἐπὶ κρίσει. οἷον εἰ Ῥόδιος Ἀθήνησιν ᾐτιάσατο, εἶτα ἐκλήθη Ἀθήναζε δικασόμενος. Ex Aeschine tum demum hoc evellere possumus, cum falsa interpretatione utamur. Quanto minus iis locis demonstratur provocationem fuisse altera in societate Atheniensium. Sed conferas, velim, etiam Harpocrat. s. v. *ἔφεσις· ἡ ἐξ ἑτέρου δικαστηρίου εἰς ἕτερον μεταγωγή· τὸ δὲ αὐτὸ καὶ ἔκκλητος καλεῖται. Δημοσθένους λόγος ἐστὶν ἐπιγραφόμενος ἔφεσις πρὸς Εὐβουλίδην* ....., Hesych. s. v. *ἔκκλητοι δίκαι· αἱ ἐπὶ ξένης λεγόμεναι δίκαι καὶ οὐκ ἐν τῇ πόλει,* Photium s. v. *ἔφεσις,* Suidam s. v. *ἔκκλητον· τὴν ἐπὶ συνόδῳ παραίτησιν* (quod Bernhardyus vertit »provocationem ad aliud iudicium«) et s v. *ἔφεσις· ἐπιθυμία, ὁρμή, ἔκκλητος, αἵρεσις ἄλλου δικαστηρίου καὶ μεταγωγή.* — *Ἡ ἔφεσις λέγεται καὶ ἔκκλητος παρὰ τὸ ἐκκαλεῖσθαι καὶ παραιτεῖσθαι καὶ φεύγειν τὸ πρῶτον καὶ ἔλαττον δικαστήριον* et *ἡ ἐξ ἑτέρου δικαστηρίου εἰς ἕτερον μεταγωγή. τὸ δὲ αὐτὸ καὶ ἔκκλητος καλεῖται. τὸ οὖν ἔφεσις ἀπὸ τοῦ ἐφεῖναι ῥήματος* et s v. *ἐφέται· ἄνδρες οἵτινες π' ὄντες ἐδίκαζον· ἐφέται δ' ἐκλήθησαν, ἤτοι ὅτι ἐπὶ αἵματος δικάζουσιν, ἢ ὅτι ἔφεσις παρ' αὐτῶν οὐ δύναται εἰς ἄλλο δικαστήριον γενέσθαι, τουτέστιν ἔκκλητος,* Etym. Mg. s. v. *ἔφεσις* et s. v. *ἐφέται,* Bekkeri anecd. I p. 186, 7 s. v. *διαψήφισις καὶ ἀποψήφισις καὶ ἔφεσις* sqq. et p. 244, 8 s. v. *ἔφεσις,* Eustath. opusc. ed. Tafel p. 319 v. 32 epist. 8 *καὶ τὸ ἀποφανθὲν πάντως ἔσται ὑπὲρ ἡμῶν· καὶ τοῦ γνωματεύματος οὐ καταχαυχήσεται ἔφεσις, ταὐτὸν δ' ἂν εἴη εἰπεῖν ἔκκλητος,* Etym. Gud. ed. Sturz s. v. *ἔφεσις,* Zonar. s. v. *ἔφεσις,* Etym. Vindob. s. v. *ἔκκλητος* et s. v. *ἔφεσις.* Excepto Hesychio, qui, quid censuerit, perspici non potest, grammatici citati putant *ἔκκλητος* significasse provocationem. Sed primum hoc est in perlucido »*ἔκκλητος*« non posse esse »*μεταγωγὴ εἰς ἄλλο δικαστήριον*« vel »*ἔφεσις*«; nam *ἔκκλητος* est adiectivum verbale, non substantivum, *μετα-*

γωγή est actio transferendi, adiectivum autem verbale non significat quod fit, sed quod factum est aut fieri potest, ut iam Hudtwalcker pp. 125 sq. *ἔκκλητος* etiam substantive usurpari dicit, sed fortasse tantum apud recentiores. Hanc confusionem explicare me posse spero allatis locis ex Ath. X p. 536 n. 9, 14 (n. CXXVI) *ὡς ὠφληκὼς δίκην Ἀλεξάνδρῳ ἐν τῇ ἐκκλήτῳ* sc. *πόλει*, item Bull. VIII p. 22 *A* v. 28 et 37 (LVII) quos locos falso interpretaremur verbo *μεταγωγή*. Hesychii verba *αἱ ἐπὶ ξένης λεγόμεναι* item inepta sunt, quod adiectivum verbale non usurpatur eadem vi qua participium praesentis temporis. Facile talis error existere potuit, si scriptor ante oculos habebat locum, ubi de causa iam evocata sermo est ut Dio Cass. p. 1293 = 73 cap. 8 a. u. 965/212 *ἕτερον δέ τινα, τῇ μὲν Μακεδονίᾳ μηδὲν προςήκοντα, πολλὰ δὲ δεινὰ δεδρακότα καὶ διὰ τοῦτο παρ' αὐτοῦ ἐξ ἐγκλήτου κρινόμενον*. Ex hoc loco praeterea primum discimus, id quod iam Schoellius et Wilamowitzius professi sunt, grammaticos analogiis Romanis haud aequis in vias perversas deductos esse, tum recentiores verbum *ἔκκλητος* omnino non intellexisse, quoniam partim ne scripserunt quidem recte, cf. schol. ad Hegesipp. p. 78, 39 cap. 9 s. v. *ἐφέσιμον*. *ἔφεσις ἡ ἔγκλησις ἡ ἀπὸ σμικροῦ εἰς μεῖζον κριτήριον προκαλουμένη*, Zonaram s. v. *ἔγκλητος· ἡ ἐπὶ σύνοδον παραίτησις*, Michael Psellus synopsis leg. v. 341 *Ἀποκαθίστατ' ἀβλαβὴς ὁ νέος κατὰ νόμους. Ὅπερ ἐστὶ τοῖς ἥττοσι τὸ ἀποκαθιστάναι, τοῦτο μείζοσιν ἔγκλητος πρὸς λόγους ἀναλόγους*. Qui *ἔκκλητος* et *ἔγκλητος* confundit, is se rem summam non intellexisse invitus docet. Cum Schneidero nescio, an Ps. Aristot. oecon. II p. 1348 n. XV (*Ἀριστοτέλης Ῥόδιος*) *τὰς ἐκκλήτους μετ' ἐπιτιμίων ἐφ' αὐτὸν ποιούμενος* scribendum sit pro *ἐγκλήτους*. Provocationem ad Caesarem *ἔκκλητον δικαστήριον* a Graecis nominatam esse docet Dio Cass. 51, 19 *καὶ τὸν Καίσαρα τήν τε ἐξουσίαν τὴν τῶν*

δημάρχων διὰ βίου ἔχειν καὶ τοῖς ἐπιβοωμένοις αὐτὸν καὶ ἐντὸς τοῦ πωμηρίου καὶ ἔξω μέχρις ὀγδόου ἡμισταδίου ἀμύνειν .... ἔκκλητόν τε δικάζειν καὶ ψῆφόν τινα αὐτοῦ ἐν πᾶσι τοῖς δικαστηρίοις ὥσπερ Ἀθηνᾶς φέρεσθαι, 52, 22 *ὁ δ' οὖν ὑπατευκὼς ταῦτά τε καὶ προςέτι καὶ τὰς δίκας τάς τε ἐκκλήτους καὶ τὰς ἀναπομπίμους τὰς ἀπὸ τῶν στρατηγῶν αὐτῷ φοιτώσας κρινέτω,* 59, 8 *Τιβέριος οὕτως αὐτὸν ἐτίμησεν, ὥστε μήτε ἔκκλητόν ποτε ἀπ' αὐτοῦ δικάσαι ἐθελῆσαι ἀλλ' ἐκείνῳ πάντα αὖθις τὰ τοιαῦτα ἐγχειρίσαι.* Sed erravit iam ante eum Plutarchus de provocatione cf. Schoell l. l. ad Sol. XVIII p. 88 et Ps. Plut. Mor. p. 178 F. = reg. et imp. apophth. n. 24 *Μαχαίτᾳ δέ τινι κρίνων δίκην καὶ ὑπονυστάζων, οὐ πάνυ προςεῖχε τοῖς δικαίοις, ἀλλὰ κατέκρινε· ἐκείνου δὲ ἀναβοήσαντος ἐκκαλεῖσθαι τὴν κρίσιν, διοργισθείς· ἐπὶ τίνα, εἶπε* sc. *Φίλιππος Ἀλεξάνδρου πατήρ.* Lucian. bis accus. 4 *ἐφιέναι* falso de provocatione usurpat. Neque mirum est, quod, quoniam omnes illi scriptores historici et grammatici erroribus impliciti erant, etiam Georgio Pachymerae de Michaele Palaeologo lib. V p. 255 *A* sq. cap. 12 accidit, ut imperatorem haec faciat loquentem: *τίνα δ' ἔχει ἀντικανονίαν ἡ ἐπ' ἐκκλησίας ἀναφορὰ τοῦ ὀνόματος* (papae), *ὅπουγε καὶ μὴ πάππας ὄντας τοὺς ἄλλους ἀνάγκη μετέχειν τοιᾶσδε τῆς κοινωνίας τοῖς ἐκκλησιάζουσιν συνισταμένους, λειτουργοῦντος τοῦ ἱερέως καὶ τὴν τῆς Τριάδος χάριν πᾶσι διδόντος κοινῶς; Ἀδελφὸν δὲ καλεῖν καὶ πρῶτον ἐκεῖνον μείων αἰτία* (offensio) *ὅπου καὶ πατέρα τὸν Ἀβραὰμ ἐκάλει ὁ ἐν τῇ φλογὶ πλούσιος, τόσον ἀπέχων τοὺς τρόπους ὅσον καὶ τὸ μέσον ἐκείνων χάσμα τῆς ἐκείνων διαστάσεως ἦν μαρτύριον. Εἰ δὲ διδοῖμεν καὶ ἔκκλητον* (provocationem), *σχολῇ τινα τόσην τέμνοντα θάλασσαν τῶν δικαίων ἀμφισβητεῖν.*

Vidimus neque in altera societate maritima Atheniensium neque unquam provocationem fuisse

neque Athenas neque Athenis neque *ἐκκλήτους δίκας* aut *ἔκκλητον πόλιν* respicere ad provocationem, sed tum demum dici, cum litigatores, sive erant duae civitates sive civitas et homines peregrini sive factiones unius civitatis, inter se convenerant, ut causas sive eo momento sive in omne futurum tempus deferrent ad civitatem aliam, cuius sub dicione non erant.

Excursus V.

Le Bas Inscr. V p. 67 = Le Bas III 1802 = C. J. G. 2349b (n. CXXXVI).

Tempus tituli definitum est a Le Basio et Boeckhio ex Cn. Aufidio Cn. F. ἀν[τι]στρατήγῳ vv. 6/7, quem posuerunt esse eundem atque consulem anni 71/70, qui postea Asiae praefuisset. A quibus ego plane dissentio. Maximum momentum mihi eripuit, cum prior in id incidisset, et idem suppeditavit Bergmannus »de Asiae Romanorum provinciae praesidibus« Philol. 1847 pp. 645 sqq., qui enumeratis omnibus Asiae magistratibus reipublicae temporibus plerumque propraetorem Asiae praefuisse demonstrat et eam ob rem p. 649 anno 108 nostrum Cn. Aufidium enumerat secundum Cic. de dom. 13, 35, Tusc. V 38, 112, de fin. V 19, 54. Fuit ille vir praetorius Cicerone puero oculis iam captus; aderat tamen in senatu, scripsit historiam Graecam. Adn. 83 enim Bergmannus nusquam, qui proconsul fuisset, in decreto publico propraetorem appellatum esse affirmat, cum l. l. v. 6/7 Aufidius ἀν[τι]στράτηγος nominetur. Praeterea Asiae imperium anno 685/69 postquam Lucullo abrogatum esset praetoribus rursus demandatum esse cf. Dio Cass. XXXV 2 p. 78, neque igitur proconsuli ibi locum fuisse, Cn. Aufidium autem iam anno 71/70 consulatu functum esse ipsum Le Basium contendere. Et ne quis forte Aufidium ex praetura urbis anno 677/77 acta

(Val. Max. VII 7, 6) Asiam administrasse putaret, Bergmannus ostendit eam annis 678/76—680/74 L. Junii fastibus paruisse, cum Aufidius Illyriam obtigisset. Adn. 81 Bergmannus de eodem Aufidio agi putat, qui anno 170 tribunus plebis fuisset (Liv. 43, 8). De propraetoribus Asiae praesidibus reipublicae temporibus cf. etiam Marquardt. *röm. Staatsverw.* I p. 336 et 517 sq. Item Meier p. 32 adn. 1 Asiam ante Christum plerumque a propraetoribus administratam esse affirmat. Bergmannus argumentis prolatis complura addere potuit. Primum enim scriptura non est saeculi primi; nam litterarum *Α Π Ξ* recentes formae nusquam, *o* sexies, *O* saepissime leguntur, *ι* adscr. deest quater, adest decies sexies. De *ι* adscr. cf. Reinach. traité pp. 270 sq. Sermo est mere Graecus. Praeterea Sulla ipse Asiam ordinavit cf. Marquardt. I p. 337; neque igitur credibile est discordias, quae secundum Boeckhium anno 88 Adramyttii excitatae erant, a Sulla compositas non esse. Neque Le Basius neque Boeckhius habent, quo Aufidium consulem magistratu perfunctum Asiae praefuisse demonstrent. Accedit quod, cum Aufidius, de quo Le Basius cogitat, antequam adoptaretur ab Cn. Aufidio illo admodum sene, nomen Orestis haberet (cf. Cic. de dom. l. l.) desideraremus aliquatenus cognomen Orestis, si Le Basio assentiremur; nam in decretis honorificis iam antiquitus cognomen additum est adoptatis cf. Mommsenum *Herm.* III 1869 p. 63, *röm. Forschung.* I pp. 23, 476 sqq., Marquardt. *Privatleben der Römer (Hdb. d. röm. Alt.* VII*)* Lpz. 1886² ed. Mau p. 15 adn. 5. Neque autem ante annum 133 titulus ponendus est; nam cum ad id tempus Adramyttium esset sub regibus, *ἀντιστρατήγῳ* Romano tum ibi nullae omnino partes erant. De ceteris haec addo. V. 5 nexus aptus deest. Boeckhii sententia *τάς κατά τε τοὺς νόμους συνεστηκυίας δίκας καὶ κατὰ τὰ ἀναπεμφθέντα δόγματα* dicendum fuisse,

dictum vero esse *τάς τε κατὰ τοὺς [ν]όμο[υ]ς συνεστη-κ[υ]ίας δίκας κα[ὶ τ]ὰ [ἀ]ναπεμφθέντα [δόγματ]α* mihi non probatur, quod particula *καί* neque copulativa neque intensiva vi commode explicari potest. Meier p. 32 adn. 1 interpretatur *τὰς συνεστηκυίας δίκας δεδικακότων κατά τε τοὺς νόμους καὶ τὰ ἀναπεμφθέντα δόγματα.* Sed num haec sufficiunt sententiae? Minime. Ego commendo *δεδι]κακότων* (*τε*) *τὰς κατὰ τοὺς [ν]όμο[υ]ς συνεστηκ[υ]ίας δίκα[ς κα[τὰ τ]ὰ [ἀ]ναπεμφθέντα [δόγματ]α.* Transposui igitur illud *τέ*, quod legimus in lapide post *τάς*, ita, ut respondeat v. 7 verbis *κα[ὶ πρότερ]ον ἀνεστραμμένων τῶν ἀνδρῶν* cf. vv. 27/29 et imprimis vv. 47 sq; nam nonne causas secundum propraetoris decretum actas esse exspectamus? Quod v. 7 repetitur *τῶν ἀνδρῶν* debetur lapicidae etiam saepius parum diligenti.

Addenda.

His ipsis diebus editum est Genethliacon Gottingense, quo in libro pp. 54 sqq. Paulus Viereck titulum C. J. G. II add. 2561b = nn. XXXV sq. dissertationis meae commentario instruxit. Quod Viereckius paene eadem invenit atque ego, gaudeo. Pauca tamen addenda mihi videntur esse. Et primum quidem fateor consulem Pisonem anni 139 me fugisse recteque Viereckium hunc in titulo commemorari affirmasse. Neque tamen concedo e verbis v. 50 *δοθείσης δὲ (κρίσεως κα)τὰ [ἑκα]τ[έ]ρας πόλεως πρότερόν τε καὶ νῦν* Viereckium recte concludere Romanos bis iudicasse, prius per Sulpicium iterum per Fabium. Nam v. 48 legimus Sulpicium bello Hierapytniorum et Itaniorum finem imposuisse, cum persuaderet Itaniis, ut et ipsi senatus iudicium adirent cf. *κατήχθησαν καί*. Certe enim Sulpicius decretum de finibus determinandis Cretam omnino non attulit, cum senatus ab Hierapytniis bello oppressis implorati maxime interesset, ut bellum quam primum finiretur. Quid? nonne decretum ad fines spectans irritum fuisset, si Itanii recusassent, ne senatui causam suam mandarent? Cum Itaniis persuasum esset, Q. Fabius illud dogma Cretam portavit cf. v. 72 sqq. Semel igitur senatus iudicavit. Itaque verba *πρότερόν τε καὶ νῦν* referenda non sunt ad duo iudicia a Romanis facta. Quo accedit quod secundum Viereckium *νῦν* de tempore praeterito dictum offensionis aliquid praeberet; certe pro *κατήχθησαν* tum exspectaremus *παρε-*

γένοιτο, et belli alterius initium post Philometorem (cf. Corrigenda p. 126) mortuum erat commemorandum. Praeterea unius *κρίσεως* in hoc ipso decreto mentio fit vv. 53/54 *ἔγνωμεν ἐκ τῆς [καθ'] ἑκατέρων [δοθείσης κρίσεως*, ubi ambae *κρίσεις* commemorandae erant, si modo bis iudicatum est. Scribendum mihi videtur esse, cum e parte Viereckii coniecturas amplectar: *δοθείσης δὲ (τῆς κρίσεως τῆς κα)τὰ [ἑκα]τ[έ]ρας πόλεως καὶ τοῦ δόγματος πρότερόν τε καὶ νῦν περιέχοντος* vel *καὶ τοῦ πρότερον τε καὶ νῦν δόγματος τοῦ* (vel omisso *τοῦ*) *περιέχοντος* cf. vv. 82/83 *τὰ παρατεθέντα .... δόγματα* scil. dogma prius per Fabium Cretam portatum et alterum per Pisonem missum. — Q. Fabium, Appium Claudium v. 73 scribendum esse nego; nam locus a Viereckio allatus II Maccab. 11, 34 dissimilis est quia est epistola Romana graece versa.

Index inscriptionum

quarum aut originem aut aetatem accuratius enucleasse et quarum lacunas sanasse mihi videor.

De compendiis, quibus in afferendis libris usus sum, vide p. 6 adn. 1.

Corigenda.

p.	5	v. 5 a. f.	pro	Podesta	legendum est	*Podestà.*
„	11	v. 1 a. i.	„	*χσ'*	„	*χϛ'.*
„	12	v. 11 a. f.	„	Aischin.	„	Aeschin.
„	12	adn. 7	„	ς'	„	ϛ'.
„	13	v. 5 a. i.	„	46	„	47.
„	14	v. 9 a. f.	„	=	„	=
„	16	v. 2 a. i.	„	*Γ*	„	*Π.*
„	17	v. 3 a. f.	„	*Κρηταεῖς*	„	*Κρηταιεῖς.*
„	19	v. 11 a. f.	„	*Γ*	„	*Π.*
„	20	v. 9 a. f.	„	*Γ*	„	*Π.*
„	21	v. 13 a. f.	„	Philadelphi	„	Philometoris.
„	22	v. 9 a. f.	„	Philadelphum	„	Philometorem.
„	28	v. 15 a. f.	„	50	„	52.
„	34	adn. 22	„	*'Αργέloις*	„	*Ἀργεῖος*
„	65	v. 11 a. f.	„	83 sq.	„	83.
„	69	v. 9 a. i.	„	*λ]άςοι*	„	pro ς koppa.
„	73	adn. 46	„	exc. III	„	exc. IV.
„	79	v. 9 a. i.	„	*πραγμάτων*	„	*πραγμάτων.*
„	107	v. 6 a. i.	„	nequitea	„	nequit ea.

Vita.

Natus sum Ericus Eduardus Sonne Vismariae Id. Sept. anno h. s. LXIV patre Guilelmo, qui ante hos quindecim annos vita cessit; mater Amalia e gente John bona adhuc utitur valetudine. Fidem confiteor evangelicam. Rudimentis litterarum gymnasium oppidanum me imbuit primum patre meo, tum Theodoro Nölting rectoribus. Nunc Ludovicus Bolle gymnasio praeest. Vere anni 1883 maturitatis testimonium nactus Heidelbergam petivi medicinae studio me daturus. Adii ibi scholas Bunseni, Bütschlii, Quinckii, Pfitzeri; Rugii. Mutato consilio quattuor semestria Lipsiae audivi Curtium, Langium, Lipsium, Ribbeckium, Crusium; Overbeckium, Schreiberum; Heinzium, Arndtium; Settegastium. Per quattuor semestria interfui proseminario philologo, quod primum Lipsius, tum Crusius et Hirzelius moderabantur; idem Lipsius in societatem Graecarum antiquitatum me recepit in unum spatium semestre. Deinde Gottingae quattuor semestria commoratus audivi Sauppium, de Wilamowitzium; Kluckhohnium, Volquardsenum; Baumannum contigitque mihi, ut non modo ascriberer per tria semestria numero sodalium seminarii philologi quod floret praesidibus Sauppio de Wilamowitzio, sed ut etiam exercitationes historicas ut adirem Volquardsenus per duo semestria, Weilandius per unum concederent. Cum omnibus qui me docuerunt tum directoribus seminarii Gottingensis meritas debitasque gratias ago, prae ceteris Udalrico de Wilamowitz-Möllendorff, qui ignotum me atque imperitum indignum non habuit, quem summa benignitate reciperet adiuvaret proveheret.

Druck von C. Schaidt, Kiel.

Die

Entstehung des ausschließlichen Wahlrechts des Trierer Domkapitels

seit dem Jahr 1122.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

der hohen juristischen Fakultät

der

Georgia-Augusta-Universität zu Göttingen

vorgelegt

von

Sidney Speyer.

Berlin 1888.

Berliner Buchdruckerei-Aktien-Gesellschaft,

Setzerinnenschule des Lette-Vereins.

Den Manen meines Vaters.

Inhalt.

Litteraturverzeichnis.

1. von Below, die Entstehung des ausschließlichen Wahlrechts der Domkapitel in Deutschland. Leipzig 1883.
2. Beyer, Mittelrheinisches Urkundenbuch. Coblenz 1860—1868.
3. Böhmer-Ficker, Regesta imperii V. Innsbruck 1881.
4. Bouquet, Recueil des historiens des Gaule et de la France. Paris 1730— 1865.
5. Brower et Massenius, annalium Treverensium libri XXV Lüttich 1670. Bd. XVI.
6. Bréquigny, diplomata Pars II, 1 u. 2. Epistolae Innocentii III. Paris 1791.
7. du Cange, Glossarium mediae et infimae latinitatis VII. VIII. 1886. 1887. Paris.
8. v. Eicken, Geschichte und System der mittelalterlichen Weltanschauung. Stuttgart 1887.
9. Gerber, deutsch. Privatrecht. Jena 1883.
10. Gfrörer, Kirchengesch. Stuttgart 1844.
11. v. Giesebrecht, deutsch. Kaisergesch. III2, IV, V. Leipzig 1877.
12. Günther, codex diplomaticus Rheno-Mosellanus. Coblenz 1822.
13. Hefele, Konziliengeschichte. Freiburg 1863. Bd. 5.
14. Hinschius, Kirchenrecht, I. II. Berlin 1869. 1878.
15. Hontheim, historia diplomatica Treverensis. Trier 1751.
16. „ Prodromos historiae Treverensis. Trier 1755.
17. Hurter, Trierer Kapitelstatuten.
18. Jaffé, bibliotheca rerum germanicarum. Berlin 1864.
19. Lappenberg, Hamburgisches Urkundenbuch. Hamburg 1842.
20. Lorenz, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter seit Mitte des XIII. Jahrh. Berlin 1883.
21. Löwenfeld, Epistolae Romanorum pontificum ineditae. Leipzig 1883.
22. Mansi, sacrorum conciliorum nova et amplissima collectio. Florenz u. Venedig 1754—90. Bd. XX.
23. Marx, Gesch. des Erzstifts Trier. Trier 1858—1864.
24. Migne, Patrologia latina. Bd. 179. 200. 214—216. (I. II. III. epistolae Innocentii.) Paris 1855.

25. Monumenta Germaniae Historica. Scriptores. Bd. X. XXIV. ed. Waitz.
26. Pfluck-Harttung, acta inedita. Tübingen 1881. 1884.
27. „ „ iter Italicum. Stuttgart 1883.
28. Phillips, die Diözesansynode. Freiburg 1849.
29. Potthast, Regesta Pontificum Romanorum. Berlin 1875.
Concilia Germaniae ed. Schannat u. Hartzheim III. IV. Köln 1760.
30. Scheffer-Boichorst, Friedrichs I. letzter Streit mit d. Kurie. Berlin 1863.
31. Schneider, die bischöflichen Domkapitel. Mainz 1885.
32. Schwemer, Innocenz III. u. d. deutsche Kirche. Straßburg 1882.
33. Theiner, Codex diplomaticus dominii Temporalis sanctae sedis. Rom 1861.
34. Waitz, deutsche Verfassungsgeschichte. Berlin, Kiel 1874—1883.
35. „ Aufsätze zum Andenken an; Hannover 1886.
36. Walter, Kirchenrecht. Bonn 1871.
37. Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen i. Mittelalter. Berlin 1885/86.
38. Wolfram, Friedrich I. u. d. Konkordat. Marburg 1883.
39. Zorn, Lehrb. d. Kirchenrechts. Stuttgart 1888.
40. Außerdem corpus iuris canonici.

Die Entstehung des ausschließlichen Wahlrechts des Domkapitels zu Trier seit 1122.

Einleitung.

In allen kirchlichen Gesetzen des Mittelalters spiegelt sich eine von den beiden Ideen wider, welche für die Politik der römischen Kurie leitend waren: die Freiheit der Kirche vom Staat, worunter sowohl ihre Unabhängigkeit als auch seine Beherrschung begriffen wurde, oder die Centralisation der Kirche. Obgleich letztere ursprünglich nur Nebenzweck war, um sämtliche Organe der Hierarchie in den Dienst der ersteren zu stellen, so wuchs ihre Bedeutung doch mehr und mehr dadurch, daß vom Papsttum Rom und die Kirche identifiziert wurde. Alle beiden Ansprüche erfuhren heftigen Widerstand; das Prinzip der Freiheit war der Grund des Kampfes mit den Kaisern, die sich als Repräsentanten des Staates dem kirchlichen Regimente unterzuordnen widerstrebten; das der Centralisation der Grund der beständigen Reibereien der Kurie mit der höheren Geistlichkeit, deren Rechte ja geschmälert werden sollten. Daß Rom beide Prätentionen zugleich erhob, war für den Erfolg nicht günstig; da alle seine Gegner, aus welchem Grunde sie es auch immer sein mochten, sich gegen den gemeinsamen Feind zusammenscharten. Deswegen waren die Bischöfe im Investiturstreit, der ja den Brennpunkt des Kampfes zwischen Staat und Kirche bildet, im allgemeinen auf kaiserlicher Seite.[1])

[1]) Die Opposition der Bischöfe gegen Friedrich II hatte ihren Grund in ihrer Eigenschaft von Landesherren, zu welchen er sie gemacht hatte.

Die Kurie erkannte den Nachteil, in welchem sie sich durch ihre übereilte Politik befand. Sie wandte zu seiner Beseitigung ein ebenso einfaches als wirksames Mittel an: die Stärkung und Machtentwicklung der Domkapitel und der Archidiakonen.[1]) Diese Unterminierung der Episkopalgewalt war im Grunde genommen ein Schritt zur Realisierung des Centralisationsprinzips. Aber auch der Gedanke war maßgebend, durch Beeinträchtigung der bischöflichen Macht der kaiserlichen Partei, zu welcher die Kirchenfürsten im großen und ganzen gehörten, zu schaden. Beweis ist die Thatsache, daß die Päpste, welche sich durch besonders kapitelfreundliche Gesinnung auszeichneten, stets die größten Gegner der Bischöfe waren, wie vor allem Innocenz II. und III.

Keineswegs hat aber die Kurie die Absicht aufgegeben, die Bischofswahlen den Händen der Laien zu entreißen.[2]) Niemals seit ihrem Bestehen hat sie überhaupt auf einen einmal erhobenen Anspruch verzichtet. Man wartete nur auf eine bessere Gelegenheit und faßte demgemäß das Wormser Konkordat[3]) nur als einen temporären Frieden auf. Der römische Wunsch ging in Erfüllung: nach ein und einem halben Jahrhundert wurden allgemein die Bischofswahlen nur von Geistlichen vollzogen und zwar von den Domherren. Das ist unbestritten. Nicht bekannt ist dagegen die Art, wie das Recht der Kapitel entstanden ist. Eine innere Notwendigkeit, daß die kapitelfreundliche Politik der Kurie zu diesem Ende führen mußte, existiert nicht. Es verdient das besonders betont zu werden, weil die einzige Spezialarbeit[4]), welche sich mit der Entwickelung des ausschließlichen

[1]) Hinschius, Kirchenr. II, 57, der mit Recht hervorhebt, die Förderung der Domkapitel habe mehr den Bischöfen, als dem eigentlich direkt benachteiligten übrigen Klerus gegenüber stattgefunden.

[2]) Das beweist neben vielem Andern die narratio electionis Lotharii, selbst wenn das in sie eingeschlossene Paktum nur ein Entwurf ist.

[3]) Vergl. Hinschius l. c. II, 558 ff.

[4]) v. Below, die Entstehung des ausschließlichen Wahlrechts der Domkapitel in Deutschland.

Schum, Aufsätze zum Andenken an Waitz p. 389 betrachtet die Entwickelung in Magdeburg von einem andern Standpunkte.

Wahlrechts der Domkapitel befaßt, es anzunehmen scheint. Ihr Gedankengang ist nämlich folgender:

Das Kapitel hatte eine bevorzugte Stellung[1]), die Befugnis, zu den Regierungshandlungen des Bischofs seine Zustimmung zu geben. Zwischen diesem ius consentiendi und dem Vorrecht an der Wahl besteht ein Parallelismus. Also ist die Entstehung des alleinigen ius eligendi des Kapitels erklärt.

Was wir demnach vermissen, ist die Untersuchung, wieso sich das ausschließliche Wahlrecht aus dem Vorrecht an der Wahl entwickelte? Des Näheren bleiben die Fragen ungelöst:

1. von wem ging die Bewegung zu Gunsten des kapitularen Wahlprivilegiums aus, vom Kapitel selbst oder vom Papsttum?
2. vollzog sich die Entwickelung ununterbrochen, oder fanden Reaktionen statt?
3. vom wem gingen diese aus?
4. welche Umstände vermochten diese Gegenbewegungen zu besiegen?

Unter Berücksichtigung dieser Punkte soll in Nachfolgendem versucht werden, die Entstehung des ausschließlichen Wahlrechts der Domkapitel klarzulegen, und zwar in Trier. Trier ist im Hinblick auf unser Thema eine der interessantesten Diözesen in Deutschland. Hier wurden am frühesten, jedenfalls so weit es verbürgt ist, der Erzbischof von den Domherren kreiert, schon 9 Jahre nach dem Konkordat, aber erst äußerst spät, gegen Ende des 13. Jahrhunderts, hat sich das faktische Verhältnis juristische Geltung verschafft.

---

[1]) Vorher wird die Entstehung dieser bevorzugten Stellung noch einmal ausgeführt, wie schon oft gethan, z. B. von Hinschius l. c. II.

Johannis Politi iurisprudentia universa. Tom. V. qu. I. pag. 2 (1790 Venedig).

Ich werde mich daher in nachfolgender Arbeit hierauf als auf eine erwiesene Thatsache stützen.

I. Abschnitt.

Die Wahlen und die Stellung der Kurie bis zur Regierung Johanns.

§. 1.

Die Wahlen Godfrieds, Meginhers und Brunos.

Der erste Bischof, der nach dem Friedensschluß zwischen Staat und Kirche den Trierer Erzstuhl bestieg, war Godfried von Fallemannia.[1])

Eine Wahl dürfte nicht stattgefunden haben, denn nach der gut informierten vita[2]) zu schließen, scheint er von König Heinrich V. eingesetzt worden zu sein.[3]) Anders sind wenigstens die Worte: „sed tamen vellent nollent (scil. Treverenses) inthronizatus est“ kaum aufzufassen. Auch die Gesta, die andere uns zur Verfügung stehende Quelle, berichten nicht, daß die Wahl dem Wormser Konkordat gemäß durch Klerus und Volk vollzogen sei. Vielmehr sagen sie einmal „successit in episcopatum“, dann „sublimatus est in episcopatum“, nachdem sie vorher freilich hervorgehoben, Godfried sei bei Klerus und Volk sehr beliebt gewesen. Dies ist indes zu allgemein, als daß man daraus im Gegensatz zu den angeführten Stellen einen Schluß ziehen könnte. Jedenfalls übte der König einen überwiegenden Einfluß aus, und wenn wirklich gewählt wurde, war es nur eine Form ohne die geringste Bedeutung.

---

[1]) M. G. SS. X, 198 — anno 1124.

[2]) M. G. SS. X, 200.

[3]) Dem er dafür 100,000 M. Silbers gegeben hat, also ein Fall der Simonie.

Noch schlechter als über Godfrieds sind wir über Meginhers Erhebung unterrichtet, der ihm im Jahre 1127 folgte. Wir besitzen nur eine Überlieferung[1]), und sie spricht von einer Succession. Dies steht der Annahme nicht entgegen, daß Meginher gesetzmäßig gewählt wurde. Regierte doch damals Lothar, dessen streng vertragstreues Verhalten in der Investiturfrage bekannt ist. Ebensowenig wie von kaiserlicher Seite wird ein Übergriff von kirchlicher berichtet. Wenn Meginher auch ein Kandidat Roms war, und dafür spricht sowohl das gute Einverständnis mit Honorius, als auch sein Bestreben, während seiner Amtsführung eine straffere Disziplin und einfachere Lebensweise bei seinem Klerus einzuführen, so wäre demnach die Behauptung, das Laienelement habe bei seiner Wahl die gebührende Rolle nicht gespielt, unmotiviert.

Gesetzmäßig scheint auch die Erhebung Brunos nach dem Tode Meginhers[2]) vor sich gegangen zu sein; sie geschah durch die Trierer, also wohl durch Klerus und Volk der Diözese. Er schlägt jedoch mit Zustimmung des Papstes die Würde aus, sodaß eine Neuwahl erforderlich wird.

§. 2.

Der erste Versuch des Kapitels.

Und nun mit einemmal sehen wir das Domkapitel in den Vordergrund treten. Über dies höchst merkwürdige Ereignis des Jahres 1131 giebt es verschiedene Aufzeichnungen, deren Inhalt sich nicht durchaus deckt. Die Gesta Alberonis metrica[3]), aus denen wir Einzelheiten in betreff der Wahl nicht erfahren; die Gesta Treverorum[4]), deren Unzulänglichkeit in Wahlberichten wir kennen zu lernen schon Gelegenheit hatten[5]); drittens, die vita des Erzbischofs Albero[6]), verfaßt von Balderich nach bestem

[1]) M. G. SS. X, 199.
[2]) 7. Dezbr. 1130.
[3]) M. G. SS. X, 236.
[4]) l. c. X, 199.
[5]) vergl. pag. 4, Wahl Godfrieds.
[6]) l. c. X, 243.

Wissen und Gewissen mit Benutzung mehrerer authentischer Briefe; schließlich die päpstliche Bestätigungsbulle.

Die Gesta Treverorum lassen Albero, den primicerius von Metz, von einem Teile des Klerus gewählt werden in Gegenwart des Kaisers, aber unter Opposition des Adels und des Volks. Wie oberflächlich diese Erzählung ist, geht schon daraus hervor, daß nur der eine Teil der Geistlichkeit erwähnt wird, nicht aber der andere übrig bleibende, welcher doch in einer so wichtigen Angelegenheit schwerlich neutral blieb. —

Auch Balderich ist ungenau, wenn er die Treverenses clerici als Wähler contra voluntatem omnium laicorum hinstellt. Diese Angabe können wir nämlich mit Hilfe des Briefes der „personae Treverensis ecclesiae“ an den Papst Innocenz II., welchen Balderich wörtlich citiert, modifizieren. Hiernach spielte sich die Sache etwa in folgender Weise ab:

Anwesend waren der König, die Bischöfe von Albano, Metz und Toul und der Adel der Diözese. Die personae, die, wie wir einem andern Passus des Schreibens entnehmen, aus dem Dompropst, dem Dekan, 2 Archidiakonen, dem Propst von St. Paulin — dieser Propst war auch Domherr[1]), — dem magister scholarum, dem Kustos und 4 andern Domherren bestanden, also beinahe das ganze Kapitel repräsentierten; nominieren 5 Erzbischofskandidaten.[2]) Dies ist etwas ganz Neues. Das Laienkolleg, wenn man sich dieses Ausdrucks bedienen darf, berät sich nun allein und beschließt keinem von den fünfen zuzustimmen, verlangt dagegen einmütig Gerhard, den Bischof von Würzburg, zum Oberhirten, und zwar mit solcher Energie, daß selbst plerique fratres, also ein großer Teil der Geistlichkeit zu ihm übergeht. Daß diese plerique fratres[3]), der ganze übrige Klerus, Äbte, Stiftsherren und niedere Geist-

[1]) v. Below, l. c. pag. 45 A. 3.

[2]) Unter ihnen war Albero nicht.

[3]) v. Below gegenüber (pag. 45 Anm. 3.) ist zu bemerken, daß das Wort „fratres“ zu keinem Schluß auf die Eigenschaft dieser mit „fratres“ angeredeten Geistlichkeit berechtigt, da alle Geistlichen als solche unter einander „fratres“ sind, sowie auch der Papst die Bischöfe so anredet.

lichkeit waren, unterliegt keinem Zweifel, wenn man die Worte[1]) „et quotiens eos alloquimur (sc. adversarios Alberonis) et confortare temptamus, claustrorum destructionem, praebendarum suarum direptionem et ipsius vitae periculum nobis praetendunt“ in betracht zieht. Jene geben demnach als Entschuldigung ihrer Opposition die Zerstörung der Klöster, Einziehung ihrer Präbenden und die Gefahr für ihr Leben an Wer ist es nun, der das meiste Interesse an der Erhaltung der Klöster und Pfründen hat? Doch wohl die Stifts- und Klostergeistlichkeit. Die nichts zu verlieren hatten als ihr nacktes Leben, waren die niederen Geistlichen. Freilich Präbenden hatten auch die Domherren; da aber der Brief von beinahe dem ganzen Kapitel herrührt, so sind unter denen, welche die Furcht vor der Beraubung ihrer Pfründen zu ihren Gunsten geltend machen, jedenfalls nur sehr wenige Kathedral-Kanoniker. Daher ist im allgemeinen kaum etwas dagegen einzuwenden, daß die Gegner Alberos die Stifts- und Klostergeistlichen waren.

Aber noch ein Zweites lernen wir aus der angeführten Stelle, nämlich, daß lediglich die Angst vor den Gewaltthätigkeiten des Adels und der Ministerialität sie zu ihrem Widerstande bewog.[2]) Ihr Verhalten ist, wenn auch vom moralischen Standpunkte zu verwerfen, doch leicht zu verstehen. Daß der schutzlose Klerus lieber zu dem gefährlichen Feinde übertrat, als seine Überzeugung mit dem Verluste seines Besitzes zu verteidigen wagte, wird man begreifen. Man erinnere sich nur an die geographische Lage der Klöster und Stifte mitten zwischen den Alloden und Lehen des Adels und der Ritterschaft und an deren Unternehmungs- und Beutelust. Weil daran sich im Laufe der nächsten 100 Jahre nichts änderte, ist jenes Bekenntnis der Nichtdomherren zur Erklärung ihrer Parteinahme für die ganze Periode unserer Entwickelung von eminenter Wichtigkeit.

---

[1]) Gegen Ende des Briefes.

[2]) comp. Brief an Innocenz, M. G. SS. X. 248, alin. 53: „de quorundam fratrum nostrorum assensu minus sperabamus, quoniam prius eos timore mortis ut credimus laicis favisse videramus.“

Am ersten Tage nun ging man, ohne sich geeinigt zu haben, auseinander. Am nächsten fragt das Kapitel — so können wir es geradezu nennen: der Ausdruck „nos pauci"[1]) ist im Gegensatz zur Gesamtheit des Klerus gebraucht — den päpstlichen Legaten, den Bischof von Albano und den von Metz um Rat in betreff eines Kandidaten und verspricht, ihnen im voraus zu gehorchen, falls sie nur die Garantie der kaiserlichen und päpstlichen Genehmigung hätten. Jene empfehlen ihm Albero.

Als es nun die Wahl vollziehen wollte, entstand ein Auflauf der Gegenpartei, die von dem Pfalzgrafen geführt wurde: sie verlangten zum Oberhaupt den Dompropst, einen von jenen 5 zuerst Aufgestellten.[2])

Doch die Domherren wollten diesen jetzt nicht mehr, sie erwarteten den Aufbruch des Königs, der die Wähler zur endgiltigen Entscheidung auf einen spätern Termin nach Mainz ladet, sowie den der Barone ab. Dann erhoben sie sofort Albero, nach ihrer Angabe in der festen Überzeugung, daß er von Innocenz und nicht minder von Lothar bestätigt würde. Auf welch schwachen Füßen diese Behauptung ruht, ist wenigstens in bezug auf die kaiserliche Sanktion augenscheinlich. Sicher hat Lothar niemals aufs Geratewohl zu der Wahl seine Zustimmung gegeben, wie in dem Schreiben fingiert wird.[3]) Unbedingt ist ihm Glauben zu schenken[4]), wenn er in Mainz

---

[1]) M. G. SS. X, 249, Anm. 2.

[2]) Aus 3 Gründen war diese Kandidatur sehr klug: erstens stand des Dompropstes Godfried Erhebung kein kanonisches Hindernis entgegen, wie der Gebhards von Würzburg; zweitens schlossen sich so die Laien dem anfänglichen Wahlverfahren an; drittens suchten sie durch die Person des Kandidaten Spaltung in das Kapitel zu bringen, was ihnen freilich nicht gelang, ein Beweis für den Geist der Zusammengehörigkeit, der unter den Domherren herrschte.

[3]) Locuti (sc. episcopi) sunt regi; deinde ad nos reversi ut dominum Alberonem Mettensis ecclesiae primicerum eligeremus (sc. personae ecclesiae Trevensis vel „nos pauci") consuluerunt. Et hunc dominus regi placere eiusque favorem in hoc fore dixerunt.

[4]) Vergl. pag. 5 über sein Verhalten gegenüber dem Konkordat im allgemeinen.

erklärt, eine unkanonische Wahl habe er nie genehmigt. Ferner hätten die Domherren nicht nötig gehabt, ihn abreisen zu lassen, ehe sie zur Wahl schritten, wenn er jene günstigen Zusagen gemacht hätte. Ob nun die Bischöfe oder die Domherren gelogen, ist schwer zu entscheiden, für unsern Zweck auch ohne Bedeutung. Denn selbst wenn erstere ohne Autorisation seitens Lothars sich auf ihn bezogen hätten, so wird doch die Absicht der Domherren, allein zu wählen, davon nicht berührt. Sie fragten die Bischöfe ja nicht, ob der König eine Erhebung sanktionieren werde, die sie ohne Mitwirkung des übrigen Klerus vornehmen würden, sondern welcher Kandidat ihm passe. Nicht über den Modus, nein, bloß über die Person wollten sie sich vergewissern.

Lothar bestätigte Albero ja schließlich, aber er weigerte sich doch anfangs und zwar indem er sich auffallenderweise nicht auf die Ungesetzmäßigkeit des Wahlaktes, vielmehr darauf berief, daß er die päpstliche Weihe vor der Investitur empfangen hatte, weil dies ein Punkt war, welchen er dem Papst gegenüber mit besonderem Nachdruck geltend machen konnte. Daß er dem Übergriffe des Kapitels gegenüber ein Auge zudrückte, darf nicht als prinzipieller Konsens gedeutet werden, da er in Mainz, wie schon erwähnt, Albero als dem Konkordat zuwider erhoben seine Sanktion verweigert hatte. Er scheute sich nur, ihn, den er als einen äußerst gefährlichen, d. h. intelligenten und energischen Mann kannte[1]), zu reizen.

Daß das Pontifikat Alberos den römischen Wünschen und Interessen nichts weniger als entgegenlief, dafür spricht in erster Linie die sofort erfolgte Konsekration durch den Papst. Außerdem ist die Vermutung nicht abzuweisen, daß sich das Kapitel, welches schon im Besitze des Vorschlagsrechts war[2]), nachdem gerade vorher Bruno mit Wissen und Willen Innocenz die Annahme der erzbischöflichen Würde ausgeschlagen hatte, nach einem andern

[1]) Über Alberos Kämpfe mit Heinrich V. comf. Alberonis Gesta metrica und Balderich Gesta Alb. M. G. SS. X, 243.

[2]) Aufstellung der Liste von 5 Kandidaten und ihre Anerkennung seitens des Adels.

Kandidaten, wenn auch nicht in Rom selbst, so doch bei dem zweifelsohne mit den päpstlichen Intentionen vertrauten Bischof von Albano erkundigte.

Endlich scheint der ganze Brief der Domherren von der Voraussetzung auszugehen, daß Albero Metropolit hat werden sollen. Ein Passus besonders verdient beleuchtet zu werden: „quod non plures fratres vocavimus, causa fuit timor quo timebamus cives nostros, qui si forte rescissent in iugulos nostros irruissent.“

Warum hätte ihr Leben in Gefahr sein sollen, wenn ihnen gleichgiltig gewesen wäre, wer Erzbischof würde?! Die cives hätten sich nach dem Ausdruck „qui si forte rescissent“ allein wegen der Person des Gewählten an ihm vergriffen. Sie usurpierten also das Recht, weil sie fürchteten, daß bei Beteiligung der übrigen Geistlichkeit Albero nicht hätte die Würde erlangen können.[1])

Wenn die Dinge aber so lagen, warum bedurften sie dann einer Entschuldigung dem Papste gegenüber? Die Antwort ist einfach: Wohl wollte die Kurie, daß Albero Erzbischof würde, daß aber das Kapitel allein wählen sollte, darüber hatte sie nichts verlauten lassen.

Übrigens waren es ganz haltlose Ausreden[2]), die sie vorbrachten, mehr für Dritte, als den Papst berechnet. Dieser

---

[1]) Von einer Majoritätsabstimmung kann noch nicht die Rede sein. Im Konkordat ist nur die „sanior pars“ als ausschlaggebend bezeichnet; „maior pars“ bleibt unerwähnt. Es steht das nicht im Widerspruch mit dem im Text Gesagten. Es handelt sich vielmehr darum, daß das Kapitel damals noch nicht als sanior pars galt. — Majoritätsabstimmungen gab es im früheren Mittelalter überhaupt noch nicht, weder bei den Kaiserwahlen, noch bei den von Kirchenfürsten. Erst seit 1215 sind solche nachzuweisen comf. Göttinger Zeitschrift für Kirchenrecht Bd. 19 pag. 289. Entscheidend allein war Stimmeneinheit, die freilich auf die verschiedenste Art erzielt wurde. Besonders bemerkenswert dabei ist der Brauch, daß die Minorität sich der Majorität fügte.

[2]) Außer der auf pag. 7 A. 2 citierten Stelle besonders noch folgende: (M. G. SS.[2] X, 249 aln. 52) quod ad se delatam a nobis electionem benigna mente et verbis receperunt (sc. ceteri clerici). Das konnten

konnte die wahre Verteidigung ihrer Handlungsweise zwischen den Zeilen lesen. Der Gedankengang des Schreibens ist nämlich unverkennbar: Albero sollte den Erzstuhl besteigen; nach kanonischer Wahl durch Klerus und Volk wäre es unmöglich gewesen; deshalb haben wir Domherren allein ihn gewählt. Hierin liegt die thatsächliche Entschuldigung, der sich Innocenz nicht verschließen konnte. Vorher war es für sie, mangels Präzedenzfällen, zu wissen unmöglich, wie er und überhaupt die Kurie die zentralistische Verschiebung des bischöflichen Wahlkörpers ansehen würden. Sie wagten es, weil Rom im großen und ganzen kapitelfreundliche Politik trieb, besonders aber im Vertrauen darauf, daß die gute Sache, d. h. die dem Papste überaus erwünschte Persönlichkeit, ihn über dergleichen Unregelmäßigkeiten bei der Wahl hinwegsehen lassen würde. Sie hofften, daß der Zweck in den Augen Innocenz' die Mittel heiligte. Und sie irrten nicht. Ihm mußte sehr viel daran gelegen sein, in einer so wichtigen Kirchenprovinz, wie es Trier war, wieder geordnete Zustände herzustellen. Bei den traurigen Verhältnissen, die dort herrschten, bedurfte es nicht nur eines frommen Priesters, sondern eines schneidigen Kriegsmannes und Albero hatte ein erprobtes Schwert.

Was ihm oblag, drückt der Papst klar aus:[1][2]) „Treverensem ecclesiam in meliorem statum reformari“ und „ad possessiones igitur ecclesiae quae destractae sunt recuperandas.“ Das Resultat der ganzen obigen Untersuchung über den Vorgang des Jahres 1131 ist dahin zusammenzufassen, daß das Domkapitel sich das ausschließliche Wahlrecht aneignete gegen den Willen des Königs und ohne Sicherheit über die Zustimmung des Papstes.

die Wähler doch nicht vorher wissen, zumal ja der ganze übrige Klerus, wie jene selbst zugestehen, doch in der Opposition war.

[1]) Beyer, Mittelrheinisch. Urkundenb. I. 471.

[2]) Überhaupt ist der Tenor der Konsekrationsbulle weit freundlicher als der andrer; es ist nicht das gewöhnliche Schema: „sapientem siquidem discretum religionis amatorem virum“, während z. B. bei der Konsekrationsbulle Meginhers, Beyer l. c. I, 459 einfach „venerabilis frater“ steht.

§. 3.
Die Stellung der Kurie zu der Wahlfrage unter Innocenz II. und Eugen III.

Innocenz schien indes die Machterhöhung des Kathedralstifts gern zu sehen, es harmoniert das mit seiner antiepiskopalen Richtung, die sich hauptsächlich in der Beschränkung der bischöflichen Jurisdiktion äußerte, für welche uns ein Brief Bernhards von Clairvaux an den Papst einen guten Beleg bietet. Er beschwert sich darin, daß das bischöfliche Ansehen durchaus zu grunde gerichtet werde, indem kein Bischof mehr Macht besitze, Beleidigungen gegen den Herrn zu züchtigen, da es keinem derselben mehr zustehe, Ungebührliches nicht einmal in ihrem eigenen Sprengel zu ahnden.[1])

Die vom Kapitel ausgegangene Neuerung betrachtete er als der Kurie günstig und zögerte nicht, ihr weitere Geltung u verschaffen. Plötzlich konnte er die Satzungen des Wormser Konkordats freilich nicht umstoßen, zumal er sie Lothar, um dessen Hilfe gegen Anaclet II. zu gewinnen, ausdrücklich zu bestätigen gezwungen war.[2]) So ist auch die eigentümliche Art zu interpretieren, wie er Alberos Wahl sanktionierte: er simuliert eine konkordatmäßig vollzogene[3]), wahrscheinlich um dem Könige, dessen Hilfe er 1131 noch sehr nötig hatte, keinen Anlaß zur Verstimmung zu geben. Auch noch im Jahre 1136 (Jaffé, Reg. Pontif. Rom. 7776)[4]) erkennt er den „clerus et populus Bituricensis“ als rechtmäßige Wähler an. Aber nach und nach lenkt er in andere Bahnen, zuerst in außerdeutschen Diözesen, dann allgemein, nachdem er sich durch den 1138 erfolgten Tod Lothars seiner Verpflichtungen entledigt glaubte.

Im Jahre 1139 (Jaffé l. c. 8067)[5]) trägt er den canonici Remenses (d. h. den Domherren) auf zu wählen,

[1]) von Eicken, Gesch. d. mittelalterl. Weltanschauung pag. 434.

[2]) 8. Juni 1133. Jaffé, Bibl. V, 522.

[3]) „dilectis filiis abbatibus, clero, principibus et populo“ und fährt dann fort: „electum vestrum . .“

[4]) Migne, Patr. lat. 179, 278.

[5]) Migne, l. c. 179, 497.

nachdem sie sich über die Person des Kandidaten mit den päpstlichen Legaten verständigt hätten. Aus demselben Jahre haben wir eine andere, die schlaue päpstliche Politik bezeichnende, Anweisung zur Wahl (Jaffé l. c. 8165).[1]) Innocenz richtet seine Zeilen an das Kapitel, die Äbte, die Stiftsherren, an Klerus und Volk, fährt nachher aber fort: „vestram itaque universitatem . . . commonemus ut communicati religiosorum et discretorum virorum consilio . . . eligatis.“ Unter „universitas“ kann nur das Kapitel der Hauptkirche gedacht sein, es ergiebt sich das sowohl aus dem Sprachgebrauch[2]), als aus dem Zusatz: „religiosorum virorum consilio“. Denn hätte Innocenz mit „universitas“ die Adressaten d. h. Stifts- und Klostergeistlichkeit, welch' letztere doch mit religiosi viri identisch ist, (comf. von Below l. c. pag. 5) gemeint, so hätten jene die religiosi viri nicht besonders zu konsultieren brauchen. Die Klostergeistlichkeit ist demnach jedenfalls der universitas nicht zuzurechnen, und so dieser Begriff, unter welchem man entwede, die Gesamtheit des Klerus oder das Domkapitel verstehen konnte, sicher aber nicht mehrere Kapitel, die ja universitates wären hinfällig.

Bedeutet dagegen universitas das Domkapitel, so ist auch der Inhalt obigen Satzes klar: es sollte die Klostergeistlichkeit vor der Wahl um Rat fragen.

Und das steht im Einklang mit dem Beschluß des römischen Konzils von 1139[3]), welcher als solcher für die ganze katholische Christenheit bindend war und deswegen sehr wichtig ist: das ausschließliche Wahlrecht der Domkirchen wurde noch verworfen, andrerseits aber nur ein consilium, d. h. eine beratende Stimme den religiosi viri eingeräumt. Ein Kanon, der offenbar hervorging aus den Ansprüchen der Kapitel auf der einen und den verbrieften Rechten der Äbte auf der andern Seite. Die Kurie vermittelt nicht unparteiisch, sondern zu gunsten der Neuerung.

---

[1]) Löwenfeld, Epist. Roman. pontif. ined. No. 184.

[2]) Du Cange, glossarium mediae et infimae latinitatis VIII, 371, sub voc. universitas.

[3]) c. 35. Di LXII.

So war also Innocenz II. langsam aber zielbewußt vorgegangen. Sein Nachfolger dagegen — das kurze Pontifikat Cölestins übergehe ich — Eugen III. scheint die Bedeutung jener Politik nicht begriffen zu haben, sonst hätte er sicher jede dargebotene Gelegenheit in diesem Sinne ausgenützt. Statt dessen hielt er sich dem Magdeburger Kapitel gegenüber streng an den Konzilbeschluß (Jaffé l. c. 9662)[1], ferner (Jaffé l. c. 8787)[2] verleiht er der Kongregation der Augustiner ausdrücklich die Befugnis, an der Bischofserhebung teilzunehmen. Ja, er befiehlt sogar in London der ganzen Geistlichkeit die Wahl an (Jaffé l. c. 9513).[3])

§. 4.

Der Rückschlag bei Hillins und Arnolds I. Erhebung.

Kein Wunder, daß unter ihm Äbte und Stiftsherren ihr Recht wieder geltend machten und die Kathedralkapitel von ihrer dominierenden Stellung ein wenig zurückgedrängt wurden, ein Vorgang, den wir auch in Trier beobachten können.

Dort wurde im Jahre 1152 der Domdekan Hillin einstimmig von Klerus und Volk zum Erzbischof kreiert ohne jeglichen Widerspruch.[4]) Dazu wird auch wohl das versöhnliche Regiment Alberos der übrigen Geistlichkeit und speziell dem Adel gegenüber beigetragen haben; denn es ist nicht unmöglich, daß er von der Absicht getragen war, auf die Wahl seines Nachfolgers Einfluß üben zu können. Dafür spricht wenigstens indirekt, daß Hillin sein Vertrauter[5]) und von derselben politischen Anschauung[6]) beseelt war. Jedenfalls waren seine Bestrebungen in jener Richtung nicht fruchtlos. Mit den Prälaten hatte er

[1]) Jaffé, Bibl. I, 534.

[2]) Pfluck-Hartung, act. ined. I, 174.

[3]) Mansi, XX, 545.

[4]) M. G. SS. XXIV, 380. Diese Wahl übergeht v. Below ganz!

[5]) Hillin war als Subdiakon einer von Alberos Wählern. M. G. SS. X, 249.

[6]) Beide waren als Erzbischöfe Staufenfreunde; wie durch Alberos Verdienst Konrad III., so wurde durch Hillins Friedrich I. gewählt.

geliebäugelt, indem er in häufigen Synoden[1]) ihren Rat in Regierungsangelegenheiten[2]) einholte[3]) und durch dasselbe Mittel hatte er dem Adel geschmeichelt. Ihn scheint er völlig bekehrt zu haben. Noch zu Anfang seiner Regierung schrieb er dem Papst, der jugendliche Adel gereiche ihm zur Hauptsorge[4]); am Ende ist von ernstlichen Zerwürfnissen keine Rede mehr.

Vielleicht gestattet noch ein kleiner, an sich indifferenter Vorgang einen Schluß auf den Umschwung, der sich mit den Baronen vollzogen hatte: Alberos Einzug in Trier 1131 wollten sie mit Gewalt verhindern, seine Leiche begleiteten sie beinahe vollzählig, wie uns ausdrücklich berichtet wird.[5]) Dazu kam, daß sie wahrscheinlich hofften, unter Hillin, der kein tapferer Soldat war, oder vielmehr nicht den Ruf eines solchen besaß, sich wieder ungestraft ihren räuberischen Neigungen hingeben zu dürfen.

Erklärt ist bis jetzt, weshalb eine Opposition gegen Hillins Erhebung seitens der Kloster- und Stiftsgeistlichkeit und des Adels unterblieb. War denn aber das Kapitel mit ihm zufrieden? Einmal war er Domdekan und so die Interessen der Hauptkirche gewahrt. Dann aber auch war diese nicht nur vermöge der ihr

---

[1]) Hoc enim in consuetudine habebat frequenter suffraganeos, principes et nobiles de provincia sua congregare et stipendia illis largiter administrare et pro statu ecclesiae et pace patriae cum ipsis tractare. Es sind uns in der That die Diözesansynoden von 1135, 1139 1142 (1132, 1136 vielleicht Provinzialkonzilien!) überliefert, comf. Hontheim, Prodr. Hist. Trev. I, 571 und Hontheim, Hist. Dipl. Trev. I, 519. I, 529, 531 und Schannat et Hartzheim III, 340. Daß die Äbte auch daran beteiligt, beweisen ihre Unterschriften. Ferner kann man unter suffraganei auch Äbte, neben Bischöfen verstehen. Du Cange, l. c. VII, 650 sub voc. suffraganeus.

[2]) Daß Albero mit den Äbten gut stand, ergiebt sich sowohl daraus, daß er sich den von St. Euchar und Springenbach, und plerosque alios (sc. viros religiosos) zur letzten Beichte rufen ließ.

[3]) Über die Funktionen der Synoden comp. Phillips „Die Diözesansynode", besonders pag. 23 und 56.

[4]) „cetera quibus angor accepi iuvenes et nobiles". Hontheim, hist. dipl. Trev. I, 537.

[5]) Palatinus enim comes et plerique barones inferioris regionis prosecuti sunt magno comitatu funus ipsius.

nicht gewogenen römischen Politik geschwächt, sondern auch durch die schon erwähnten häufigen Synoden, welche über Dinge verhandelten, für welche sonst die Domherren kompetent waren, oder wenigstens gewesen wären, wenn jene nicht stattgefunden hätten.

So verlief der Wahlakt ruhig und ohne Störung, nirgends eine Spur, daß den Domherren eine hervorragende Rolle zugefallen wäre.

Bei Alberos Kreierung hatte der Papst die Kandidatur beeinflußt, bei Hillins vielleicht Albero, also der Präzedent. Bei der nun folgenden des Propstes Arnold (von St. Andreae in Cöln) im Jahre 1169 der Kaiser. Die Gesta erzählen nämlich, Arnold I. sei unter starkem Druck Friedrichs I., dessen Macht damals ihren Höhepunkt erreicht hatte, von den primores tam cleri quam populi zum Metropoliten gemacht worden, also von den Dom- und Stiftsherren, Prälaten und dem Adel[1]) nebst den angesehenen Ministerialen.

---

[1]) v. Below, l. c pag. 45 Anm. 4 sieht in „primores cleri“ nur die Dignitäre unter den Domherren; er sagt: primores cleri sind entweder Domherren oder Prälaten. „Die Rücksicht auf die Wahl von 1131 (sic!) nötigt, in letzterem Falle an die Prälaten des Domkapitels zu denken.“ Der Grund hierfür ist unklar; denn:

I. waren die Wahlen von 1131 und 1169 nicht direkt auf einander folgende, dazwischen lag die 1152 von Klerus und Volk vollzogene;

II. sind wohl Hillins und Arnolds Gesta vom selben Autor, nicht aber Arnolds (1169) und Alberos (1131). Wir kommen also eher zum entgegengesetzten Resultat;

III. die Nichterwähnung der niederen Domherren erklärt er aus dem l. c. pag. 14 erörterten, an sich richtigen Prinzip, daß die Dignitäre (sanior pars) stets bei der Wahl ausschlaggebend gewesen seien.

Es ist nun aber sicher, daß die andern Domherren wenigstens formell mitzuwählen pflegten und also bei der Wahl zugegen waren. Die Gesta schreiben nur: primores cleri et populi convenerunt et elegerunt. Nach der v. Belowschen Ansicht müßte primores cleri als Subjekt zu elegerunt „die Dignitäre“ bedeuten. Wir müssen es aber als Subjekt zu convenerunt mit „das Kapitel“ übersetzen, da jedenfalls das ganze Kapitel zusammenkam. Primores cleri heißt also nicht „die Domdignitäre“, ebensowenig „die Domherren“. Auch das können wir nicht beweisen. Daß der Adel teilnahm, übergeht v. Below ganz.

Daß der hier gebrauchte Ausdruck „primores cleri et populi“ den Thatsachen mehr entspricht, als das einfachere „clerus et populus“, liegt auf der Hand und bedarf auch in betreff der früheren Wahlen, soweit sie in unsere Periode reichen, keiner näheren Erörterung. Die Abstimmung durch die Masse des Volks und der niederen Geistlichkeit war der Natur der Sache nach ein Unding und ihnen lag infolge dessen nur ob, den applausus zu erteilen.

Daß die Prälaten ihr Recht ausübten, ist Dank der Politik Hillins, der in den Fußstapfen Alberos[1]) wandelte, nicht zu verwundern. Ja das Einverständnis zwischen ihm und dem Kapitel scheint sogar durchaus kein gutes gewesen zu sein.

Der Verfasser der Gesta nämlich, nach seinem Bericht über den Zwiespalt zwischen Folmar und Rudolph offenbar ein Domherr, beklagt sich über die schlechten Ratgeber Hillins, vermutlich, da uns kein andrer Anhaltspunkt vorliegt, in Rücksicht auf die Synoden, bei welchen doch die Äbte eine große Rolle spielen. Auch sein freundschaftliches Verhältnis zu Bernhard von Clairvaux[2]), dem eifrigen Vertreter des Mönchtums, ist ein Zeichen, daß er dem klösterlichen Leben seine Gunst schenkte.[3])

---

[1]) Hontheim, Prod. hist. Trev. I, 572. Daß das Statut einer Synode (Hontheim, Hist. Dipl. Trev. I, 584) „in synodo autumnali“ datiert ist, beweist nach Hontheim, daß jährlich mehrere Diözesansynoden abgehalten wurden. Im ganzen 5 Synoden bestimmt nachweisbar, darunter im Jahre 1152 eine Provinzialsynode. Hontheim, Hist. Dip. Trev. I, 573 575; 577; 580; 583.

[2]) Vita Bernardi V, I (Hontheim, Prodr. hist. Trev. I, 707).

[3]) Damit stimmt freilich nicht die Bemerkung der Gesta: „ceterum in suis diebus praelationes et personatus praepositorum atque abbatum vacabant absque duobus quas ita benigne et honeste disposuit ut nulla postmodo de iis quaestio fuit“; sie ist auch völlig unbegründet. Denn wir können aus den Zeugnissen in den Urkunden eine ganze Anzahl von Äbten ꝛc. nachweisen. Es wäre von großer Wichtigkeit, wenn wirklich nur zwei Stifte und Abteien besetzt gewesen wären, da man dann die Wahl als durch das Domkapitel vollzogen zu betrachten hätte. Allein zwischen 1163 und 1169 lassen sich 7 (8) Prälationen nachweisen: St. Martin, Himmenrode, Pfalzel, St. Maria ad martyres, Euchar, Maximin event. auch St. Symeon.

Ebenso wie die positive Mitwirkung der Prälaten bei der Wahl Arnold I. ist die der Nobilität zu erklären. Sie durfte während der Regierung zweier Bischöfe durch ihre Zuziehung zu den Provinzialkonzilien und Diözesansynoden an der Verwaltung und Regierung partizipieren, und darauf war ja stets und überall ihr Bestreben gerichtet, so daß es an einem realen Grund zum Widerstand fehlte. Auch wird sie der Rückhalt, den Arnold am Kaiser hatte, eingeschüchtert haben.

§. 5.
Stellung Alexanders III.

Aus der Präponderanz des monarchischen und adligen Elements erhellt also, warum Arnold sein Amt nicht lediglich dem Kapitel verdankte und das ist nur deshalb auffallend, weil Alexander III.[1]) die Kirche leitete, der, als ausgesprochener Freund der Domherren, die Neuerung wenn auch nicht gesetzlich fixierte, so doch in der Praxis stets anerkannte. Im Jahre 1169 indes war Friedrichs I. Wille entscheidend, im Gegensatz zu Alberos Erhebung, bei der das Papsttum den Ausschlag gab. Vor diesem Zeitpunkt also, so lange die kaiserliche Macht unerschüttert war, wagte Alexander III. nichts weiter als indirekt, nämlich durch Nichtanfechtung von Bischöfen, welche die Domherren gewählt hatten, diesen das ius eligendi zuzugestehen, und zwar an Orten, die von Trier zu weit entfernt waren, als daß eine Einwirkung möglich gewesen wäre: in Dôle im Jahre 1161 (Jaffé l. c. 10671)[2]) und in Pamplona 1163 (Jaffé l. c. 10913).[3])

Nach 1169 sind seine Kundgebungen zu gunsten der Kathedralkirchen weit zahlreicher. Von besonderer Wichtigkeit

---

(Beyer, l. c. II, 637, 650, 651, 653, 655, 656, 658.) Und damit ist noch keineswegs bewiesen, daß das alle waren.

[1]) Ich übergehe Anastasius IV. 1153—1154 und Hadrian IV., über dessen Stellung zu der Frage man vergl. v. Below, l. c. pag. 11. A. 1. u. 2.

[2]) Migne, 200, 87.

[3]) Migne, 200, 254.

ist sein Brief an die Alexandriner (Jaffé, l. c. 12685),[1]) in welchem er dem Wunsche der Domherren prinzipiell nachkommt. Ferner eine Antwort (Jaffé, l. c. 12089)[2]) auf die Anfrage des Bremer Kapitels, wer wahlberechtigt sei, worin der geringe Anteil, den Innocenz II. den religiosi viri gewährt hatte, noch mehr eingeengt wird: nur dann sollte der Widerspruch der Äbte gelten, wenn sie sich auf ein kanonisches Hindernis beriefen. Dagegen wird den Fürsten eine Zustimmung gestattet.

Das Vorgehen der Kurie verfehlte seine Wirkung nicht. Die Domkapitel, von neuem und noch energischer als früher durch sie unterstützt, konnten sich zu großer Selbständigkeit dem anderen Klerus gegenüber emporrichten. In ganz Deutschland ist diese Erscheinung zu bemerken.

§. 6.

Der zweite Vorstoß des Domkapitels.

In Trier geschah das Aufblühen des Doms um so leichter, als unter Arnold eine Entfremdung zwischen dem Erzbischof und dem Adel, die ja vereinigt dem Kapitel entgegenstanden und es in Schranken gehalten, eingetreten war. Man darf wenigstens die häufigen Kämpfe Arnolds mit den Baronen, von welchen die Gesta erzählen, in diesem Sinne deuten, und auch den Umstand, daß keine Synoden mehr abgehalten wurden.

Dementsprechend vollzog sich die berühmte Wahl des Jahres 1183: das Kapitel wieder im Vordergrund, der Adel erst in zweiter Linie, der Prälaten Stellung unverändert. Im einzelnen sind die Überlieferungen so verworren und einander widersprechend, daß man nur mit Mühe den wahren Sachverhalt zu bestimmen vermag.

Wir beginnen mit der Hauptquelle, den Gesta: Die Domkanoniker kommen mit den Prälaten zur Vorberatung zusammen[3]) —

[1]) Bouquet, 15, 771; comf. auch v. Below, l. c. pag. 12 anno 1176.

[2]) Anno 1171, comf. v. Below, Excurs Lappenberg I, 215.

[3]) v. Below, (pag. 45, Anm. 5) sucht die Worte: „convenerunt canonici maioris ecclesiae cum praelatis“ für seinen Zweck auszubeuten,

von nobiles oder laici ist keine Rede; daß sie nicht zugegen waren, ist nach oben Gesagtem glaublich. — Der größte Teil des Klerus[1]) war einig über die Person des Kandidaten, des Dompropstes Rudolph. Die eigentliche Wahl sollte Tags darauf stattfinden, aber es kamen unvorhergesehene Hindernisse. Der Archidiakon Folmar äußerte, die denominatio vom Tage vorher sei nur in dem Sinne erfolgt, daß derjenige Erzbischof werden solle, für welchen die Majorität nicht sowohl der Geistlichkeit als vielmehr auch des Volks wäre. Somit vertrat er die streng rechtliche Anschauung. Er stützte sich auf Adel[2]), Ministerialen und Bürger, mit einem Worte auf die Feinde des Kapitels, dem ja Rudolph angehörte. Die kaiserlichen Kommissare, Werner von Bolanden und der Pfalzgraf, welche sich durchaus korrekt benahmen, beantragten, daß der Streit vor Friedrich entschieden werde. Dagegen sträubt sich Folmar, er läßt sich sogar von seinen Anhängern, der Laienpartei und einer bedeutenden Zahl der Geistlichen, welche in der Zwischenzeit, jedenfalls aus demselben Beweggrunde wie ihre Vorgänger zu den Gegnern Alberos (comp. pag. 7) übergetreten waren, mit der Erzwürde bekleiden. Die wenigen übrigen Geistlichen[3]) aber erheben Rudolph im Beisein des Kaisers, der ihn auch bestätigt.

Die Parteikonstellation war demnach eine sehr merkwürdige: auf der einen Seite Adel, viele Geistliche, d. i. der Kloster- und Stifts-Klerus, und, wie hier gleich beigefügt sei, der Papst; auf der andern der Kaiser und der kleine Rest der Geistlichkeit. Letztere dürfen wir wohl im allgemeinen als die Domherren

---

indem er praelati ausschließlich als solche des Domkapitels betrachtet. Die Stelle besagt aber in Wirklichkeit gerade das Gegenteil; v. Below hätte Recht, wenn jener Satz lautete: entweder: „canonici cum praelatis maioris ecclesiae", oder: „maioris ecclesiae canonici cum praelatis" (wie M. G. SS. XXIV, 415). „Prälaten" sind also Äbte und Pröpste, zumal auch v. Below zugestehen muß, daß canonici in der Bedeutung „niedere Domherren" nie vorkommt, und infolge dessen eine Entgegenstellung von höheren und Domherren im allgemeinen (praelati und canonici) sinnlos ist.

[1]) Maxima autem pars cleri, SS. XXIV, 303, vergl. hierzu pag. 41.

[2]) An seiner Spitze der Herzog von Limburg.

[3]) Quamvis pauci SS. XXIV, 384.

betrachten, teils wegen der Zugehörigkeit Rudolphs, für den sie stimmten, zum Kapitel, teils auch deswegen, weil es nach der Analogie der Ereignisse von 1131 nahe liegt, daß vom Klerus die Äbte und Pröpste zum Adel sich schlugen und so als faktische Wähler nur die Domherren übrig blieben.

Friedrich hat sich dem Kapitel nicht entgegengesetzt! Das klingt freilich sonderbar, aber ihm war es nicht um das prinzipielle Recht des Kapitels, sondern um sein eigenes Recht zu thun. Er wollte, daß in seiner Gegenwart, wie es das Konkordat vorschrieb, gewählt werde. Auch die Person war ihm demgegenüber Nebensache: sonst hätte er sich mit Rudolphs Erhebung schon in Trier, nicht erst in Konstanz einverstanden erklärt.

Weniger auffallend als die Parteinahme des Kaisers erscheint die des Papstes. Er verband sich aus Opposition gegen den Kaiser mit dem Adel, welcher im 11. und 12. Jahrhundert leider nie vor solchem Treubruch zurückschrak.

Um kurz den Bericht der Gesta über den Streit des Jahres 1183 in Trier zu resumieren, so stellt er sich dar als der offene Kampf des Adels und der Prälaten gegen die Prätention des Domkapitels, das ausschließliche Bischofswahlrecht inne zu haben. Die Gesta sind nun zwar die ausführlichste, nicht aber die unparteiischste Überlieferung und bedürfen daher einer Kontrole. — Von den anderen drei nennenswerten Quellen ist die eine, die Kölner Annalen, neutral: nach ihnen waren Rudolphs Wähler in Konstanz die „priores Treverenses",[1]) d. h. die Dignitäre des Domstifts. Die beiden übrigen, Anselmi Gemblacensis chronicon und die vita Hildegundis halten Folmar für den kanonisch, also durch die sanior pars des Klerus und Volks Gewählten. Keineswegs dürfte diese Angabe unsere bisher gewonnene Anschauung zerstören, da darin kein Widerspruch zu den Gesta liegt; aber sie erhöht sogar ihre Glaubwürdigkeit. Wenn man nämlich, wie das bei allen mittelalterlichen Aufzeichnungen notwendig ist, um ihren objektiven

[1]) Comf. Wolfram, Friedrich I. und d. Konkord. pag. 60.

Wert kennen zu lernen, den Standpunkt des Verfassers des Anselmi chronicon und der Hildegundis vita ins Auge faßt, bleibt Niemandem verborgen, weshalb sie Folmars Erhebung „kanonisch" nennen. Beide waren Mönche. Richtig war für sie insbesondere die Wahl, bei welcher die Klostergeistlichkeit mitgewirkt hatte, fehlerhaft die von ihren Gegnern, den Domherren, vollzogene. Der Rückschluß dürfte also motiviert sein: weil zwei Mönche, und zwar Fanatiker, Rudolphs Erhebung für ungiltig erklären, werden an ihr keine Vertreter des Mönchtums und dessen Freunde teilgenommen haben.

Bleiben als Wähler Rudolphs nur die Domherren.

Beim Vergleich der Ereignisse des Jahres 1183 mit denen des Jahres 1131 ergiebt sich eine große Ähnlichkeit, wenn auch manche Verschiedenheiten nicht zu leugnen sind. Beide Male tritt das Kapitel als alleiniger stimmberechtigter Faktor auf, d. h. es eignete sich die Befugnis an, ohne gesetzlich dazu ermächtigt zu sein. Im Jahre 1131 fand es die päpstliche, 1183 die kaiserliche Unterstützung. Trotzdem ist nicht anzunehmen, daß die Kurie prinzipiell ihre Stellung zum Kapitel geändert hatte. Vielmehr wich man einen Augenblick davon ab, um einem gefährlichen Feinde der Kirche schaden zu können.

Wird im allgemeinen nach starken Reibungen zweier feindlichen Tendenzen zu den Waffen gegriffen, so fällt durch sie gewöhnlich auch die endgiltige Entscheidung. Daß es beim Trierer Wahlstreit nicht so kam, ist bekannt: die Hauptparteien, Adel und Kapitel wurden durch ihre mächtigeren Bundesgenossen zurückgedrängt und so die eigentliche Streitfrage verschoben. Kaiser und Papst hatten bei ihrer Einmischung ganz andere Ziele, als den Domherren oder der Nobilität ihre Rechte oder ihre Ansprüche zu verteidigen. Außerdem endigte der Kampf nicht mit dem völligen Siege einer Partei.[1])

Indirekt aber trug der sechsjährige Krieg zur ruhigeren Entwicklung der Frage in der Folgezeit bei: immer sind die Gegner, nachdem sie lange vergeblich ihre Kräfte erschöpft haben,

---

[1]) Scheffer-Borchorst, Friedrichs I. letzter Streit mit der Kurie, pag. 183.

zu einer Versöhnung geneigter; dann aber auch dadurch, daß der König, um rasch wieder geordnete Zustände in der Diözese, die natürlich viel gelitten hatte, zu schaffen, einem Manne, der keiner der beiden sich befehdenden Richtungen angehörte, und für den es daher nicht allzu schwer war, die bestehenden Gegensätze auszugleichen, die Zügel der Regierung des Erzbistums in die Hände gab.

Anders als eine Einsetzung durch den Kaiser ist wohl die Succession Johanns, seines Kanzlers, nicht zu charakterisieren, obwohl von einer Wahl durch die „Trierer" auf Bitten Friedrichs und einem Privileg Clemens III., welches der ecclesia Treverensis das freie Wahlrecht zugesteht, erzählt wird. Aber gerade dies Privileg[1]) erließ der Papst, damit kein Präjudiz für die Zukunft entstünde aus dem Eingriff in das freie Wahlrecht der „Trierer" im Jahre 1187.

II. Abschnitt.

Die Entscheidung der Wahlberechtigungsfrage.

§. 7.

Johanns Politik und ihre Folgen.

Das Pontifikat Johanns war ein Glück für die Kirchenprovinz und epochemachend für die Kompetenzerweiterung des Doms. Denn er arbeitete als erster Bischof dem Kapitel nicht entgegen.[2]) Von seiner Regierung an haben wir mit einem neuen positiven Faktor in dieser Frage zu rechnen, nicht mehr allein mit dem Kapitel und Papsttum. Bis dahin hatte die Idee in Trier keinen festen Boden gefaßt, aber indem Johann

[1]) Hontheim meint, das Recht derer, die 1183 gewählt hatten, sei hierdurch als noch bestehend und giltig anerkannt worden. Aber wer hat denn 1183 giltig gewählt?

[2]) Über sein Verhältnis zum Kapitel wissen wir nichts Näheres; hätte er es bekämpft, so wäre das sicher überliefert.

von dem hergebrachten Standpunkt der Erzbischöfe der Kathedrale gegenüber abwich, näherte sich die Entwickelung schnell ihrem Ende. Seine Politik entsprang indes nicht der Freundschaft für das Kapitel, sondern dem Bestreben, eine allgemeine Beruhigung der Gemüter anzubahnen und Einfluß auf die Wahl seines Nachfolgers zu gewinnen. Letzteres that er wahrscheinlich im Dienste der Staufen, deren Interesse er stets vertrat.[1])

Johanns Vorgehen war von Anfang an planvoll und durchdacht. Er hatte die Ursache des soeben beigelegten großen Streites erkannt und war nun bemüht, den Adel, welcher durch seine physische Macht die Sache Folmars so lange gehalten hatte, dem Erzstuhl dienstbar zu machen: er bewog viele Barone, seine Lehnsleute zu werden. Manche, wie die Herren von Covern[2]) und Aldenburg[3]) wurden dazu gezwungen. So er-

---

[1]) Wenn auch die Gesta M. G. SS. XXIV, 390 sagen er habe sich in der Mitte zwischen Kaiser und Papst während des Kampfes zwischen Otto IV. und Philipp von Schwaben gehalten, wenn er auch auf seiten Adolphs von Köln erscheint, so war er doch staufisch. Das wird bewiesen durch den Bund Philipps mit ihm resp. der Trierer Geistlichkeit (Urk. Beyer II, 202), zu welchem er nur nicht selbst seinen Namen geben wollte, um keinen Anstoß beim Papst zu erregen. Daß er aber beteiligt, beweist der Wortlaut der Verpflichtung Philipps, er wolle schützen mit aller Macht Treverensem ecclesiam et eius antestitem.

NB. Diese Urkunde benutzt v. Below, l. c. pag. 46 A. 3, um aus der Anrede und aus den Worten „quod nunquam sibi constituent“ auf die Wähler zu schließen. Der Günthersche Text, nach welchem jene Stelle citiert ist, ist aber korrupt; es heißt richtig bei Beyer l. c. quod nunquam substituetur, also rein passiv d. h. sie versprachen nicht, eine Philipp mißliebige Person nicht zu wählen, sondern sich der Einsetzung einer solchen zu widersetzen.

Die Urkunde ist also zur Bestimmung der Wähler nicht zu gebrauchen.

Ferner beweisen unsere Behauptung schlagend die beiden Briefe Innocenz III. Potthast. Reg Pontif. Rom. 2269, 2581 (Migne, Innocenz III. 1126, 27, 1043, 1023) an Johann, in denen der Papst ihn energisch zur Parteinahme für Otto auffordert.

[2]) M. G. SS. XXIV, 394. Beyer, l. c. II, 289.

[3]) M. G. SS. XXIV, 394.

warb er 12 Territorien[1]) und Burgen von ihren Eigenthümern, denen er sie nachher zu Lehen gab. Fünf[2]) Adlige resp. angesehene Ministerialen belehnte er mit Grundstücken, wobei er offenbar den doppelten Zweck verfolgte, sie durch die Schenkungen sich günstig zu stimmen und diese nicht selbst verteidigen zu brauchen. Die Krone aller dieser Maßnahmen war, daß er den Pfalzgrafen Heinrich vermochte, ihm und seinen Nachfolgern die Vogteirechte über das Erzbistum zu übertragen. Damit hatte er insbesondere die Gerichtsbarkeit über alle seine Unterthanen gewonnen und war überhaupt auch weltlicher Herr seiner Diözese geworden. Er hatte sich gleichsam an die Spitze des Adels gestellt[3]).

---

[1]) Burg Sayn fälschlich in Gesta XXIV, 393 genannt comf. Beyer, l. c. I, 571.
Hontheim, hist. dipl. Trev. I, 597.
a) castrum Starckenberg.
b) Virnenburg.
c) castra de Vianne.
d) terrae comitis de Calcire.
e) Eberhardi et Werneri de Stein.
f) Theodori de Hoynstaden.
g) Friederici de Linigen.
h) Gerhardi de Are.
i) Alberti et Rudolfi de Sygirsberg.
k) Theodori de Bruche.
l) Petri de Veldenz.
m) Folmaris de Castel.

[2]) a) domum fortem de Loynstein bekam Warnerus von Brole.
b) domum et vineas de Pfaffendorp Theodericus von Geyersherth.
c) domus et vineas, Arnoldus de Rupe und de Are (Ministerialen).
d) aliquod bonum, Henricus de Esch.
e) „ „ Friedericus de Eugenberch.

[3]) Mangels sicherer Erkenntnis des wahren Sachverhalts können wir leider einen Umstand als Stütze dieser Behauptung nicht heranziehen, der aber jedenfalls der Erwähnung wert ist. Wir können nämlich in dieser Zeit die Aufnahme von Adligen in das Kapitel zuerst bestimmt nachweisen und zwar von 7 Adligen und 3 Ministerialen unter Johann. Wir sind aber leider nicht im stande zu beweisen, daß erst gegen Ende des XII. Jahrh. überhaupt Adlige und angesehene Ministerialen in das Kapitel einzutreten

Das Kapitel, die Pröpste und Äbte wußte er auch sich zu verbinden und zwar durch große Freigebigkeit Dem ersteren schenkte er 2 Kirchen[1]); von den Stiften und Klöstern dem einen eine Kirche, dem andern Zehnten, dem dritten bestätigte er einen Zoll. Teils aus den Gesta, teils aus den Urkunden können wir nachweisen, daß kein Stift oder Kloster von Bedeutung übergangen[2]), und beinahe jedes von ihnen im Testa-

---

anfingen, oder ob das nicht schon früher geschah; denn erst gegen Ende des XII. Jahrh. fangen die Domherren an, ihren Vor- die Familiennamen hinzuzufügen. Die erste Urkunde, in der in Trier ein Familienname zu finden, ist datiert von 1177 (Beyer l. c. II, 27). Der Betreffende ist Ministeriale: Theoderich von Marceio. In Beyer l. c. II, 47 (1181): Der Adlige Wilhelm v. Cavene, in Beyer II, 63 (zwisch. 1169—1183): Die Adligen Konrad v. Petra, v. Burscheit und Friedr. v. Isenburg; ferner Beyer, II, 101, Ludwig v. Falkenstein u. Theoderich v. Luxenburg. Unter Johann folgende Adlige: Friedr. v. Blankenheim (Beyer, l. c. II, 321), Gieselbert de Zolvere (II, 321. 23. 30); Konrad v. Petra, Theod. v. Luxenburg, Wilh. v. Cavene, Friedr. v. Isenburg u. Ministerialen Joh. v. Roscio (227), Meffridus de Wide (II, 256. 280), Richovinus de Rivenach (II, 292).

[In meinen Angaben, wer adlig, wer Ministeriale, stütze ich mich auf Beyer II, LXXI ff.] Daß die Aufnahme von Angehörigen vornehmer Familien von kirchlicher Seite gern gesehen wurde, zeigt ein Brief Alexanders III. an das Capitulum Turonense (Jaffé, Reg. Pont. Rom. 13156, Migne 200, 1191), in welchem er verbietet, daß der Domherr werde, „qui sit servilis condicionis, vel qui non sit de legitimo matrimonio natus." — Was Trier angeht, so ist es nicht unmöglich, daß Johann viel zur Förderung dieser Bewegung beigetragen. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß diese Tendenz den Bestrebungen Johanns, eine Annäherung zwischen Adel und höherer Geistlichkeit herbeizuführen, günstig war. Es sind dies indes nichts weiter als Hypothesen.

[1]) Comf. M. G. SS. XXIV, 396, wo die Schenkung von Offendingen dargestellt ist, als sei zugl. an St. Symeon u. St. Paulin dieselbe geschehen. In der Urkunde Beyer, l. c. II, 181 steht aber davon nichts.

[2]) Beschenkt wurden:

a) St. Euchar, nicht nach Beyer II, 206 die Fälschung, sondern II, 271.

b) St. Maximin.

c) St. Maria ad Martyres. B. II, 240 u. Gesta.

d) St. Thomas a/d. Kyll II, 222.

e) Laach II, 151 u. Gesta.

ment[1]) noch mit einem Legat von 5 oder 10 Pfund Silber bedacht wurde. Nur St. Paulin ging leer aus, nirgends wird es unter den Beschenkten erwähnt. Es müßte ein ganz merkwürdiger Zufall sein, wenn der Verfasser[2]) des additamentum[3]), in dem Johanns Gütervergebungen aufgezählt worden, gerade

f) Springirsbach Gesta.
g) St. Florin do.
h) Maria de Horreo do. zweimal.
i) „ „ Lützelburg do.
k) Kirche zu Stuben II, 112 do.
l) Andernach II, 176 do.
m) Sayn II, 257 do.
n) Himmenrode, Hontheim, hist. dipl. I, 646. 649.
o) Carden II, 288.
p) Pfalzel II, 283.
q) St. Symeon, 1) Gesta. 2) Hontheim I, 651.

Man vergleiche die Zahl dieser Schenkungen mit der unter früheren Erzbischöfen erfolgten:

A. Unter Albero:
a) Stuben, Beyer I, 513 erklärlich, da erst 1138 gegründet.
b) Springirsbach, I, 527, das zu jener Zeit besonders geehrt worden ist. Es wurde beschenkt resp. in Schutz genommen vom Pfalzgrafen Wilhelm, Innocenz II., Kg. Konrad III., u. Albero.
c) Schiffenburg I, 534, gegründet 1139.

B. Unter Hillin:
a) Springirsbach I, 567.
b) Himmenrode I, 650.

C. Unter Arnold:
a) Himmenrode, II, 47.
b) Er schenkt viel Geld an Kirchen zur Abzahlung ihrer Schulden. Seine Schenkungen geschehen aus religiösen Gründen, wie er ja auch in Italien Friedrich I. von der Plünderung der Kirchen abhält. Religiös waren Johanns Schenkungen sicher nicht; Religion kam bei ihm erst in zweiter Linie.

[1]) Beyer, l. c. II, 297.

[2]) Nach Waitz, M. G. SS. 393* ist es der Verfasser der vita Henrici, ein Feind des Erzbischofs, der also wohl schwerlich Zutritt zum erzbischöflichen Archiv gehabt hat. Sonst wäre vielleicht erklärlich, daß er St. Paulin nicht erwähnt, weil die Urkunde zu seiner Zeit schon verloren war.

[3]) M. G. SS. XXIV, 393.

St. Paulin vergessen hätte, und wenn auch die Schenkungsurkunde allein von allen übrigen verloren wäre. Die Thatsache, daß St. Paulin auch im Testamente nichts vermacht ist, kommt hinzu und legt den Gedanken nahe, daß jenes kein Zufall ist.

Was mochte Johann dabei für einen Grund haben? Anlaß zur Vermutung, daß er es habe strafen wollen, ist nicht vorhanden. Das paßte auch nicht zu seinen versöhnlichen Tendenzen. Auch existierte keine Personalunion der Propstei mit der Prälatur eines bedachten Stiftes oder Klosters, welche die Übergehung erklärlich machen könnte; es erübrigt also nur zu berücksichtigen, ob St. Paulin auf andere Weise schadlos gehalten wurde, oder ob umgekehrt die Schenkungen an die andern Stifte eine Remuneration für eine Bevorzugung von Paulin waren.

Auch das ist nicht absolut zu bejahen, bringt uns aber der richtigen Auffassung beträchtlich näher.

Denn gerade der Propst von St. Paulin war der Nachfolger Johanns, Theoderich Graf v. Wied. Sollten also nicht jene Schenkungen den Zweck gehabt haben, die Äbte und Stiftsherren für Theoderich, den Johann gern den Erzstuhl besteigen lassen wollte, zu beeinflussen? Ist dem so, dann war in der That eine Gratifikation an Paulin unnötig. Es ist eine Hypothese, für welche jedoch viel spricht, 1) daß die Wahl ruhig und von keiner Seite beanstandet vollzogen wurde — über Einzelheiten sind wir nicht unterrichtet und müssen daher annehmen, daß die Wähler die gesetzmäßigen waren. Der Adel konnte durch die Erhebung eines mächtigen Standesgenossen befriedigt sein[1]); 2) daß Theoderich ein Johann kongenialer Mann war, was sich in seiner auswärtigen[2]) und

[1]) Man vergesse auch nicht, daß er schon im Kapitel vertreten war.

[2]) Die Gesta M. G. SS. XXIV, 400 berichten ausdrücklich, daß er ein großer Staufenfreund war. Ferner charakteristisch seine Belobung durch Friedrich II. (Beyer, c. III, 463). Ferner: als die päpstlichen Boten Friedrich exkommunizieren wollten, geht er über den Rhein. Endlich: unter den Bischöfen, die zum llgemeinen Konzil nach Rom wollten und von den

inneren Politik dokumentierte; 3) daß die meisten Schenkungen von denen wenigstens deren Datum auf uns gekommen, in die allerletzte Zeit vor den Tod Johanns fallen. Schließlich der allgemeine Gesichtspunkt, daß solche Beeinflussungen im deutschen Reiche damals, besonders bei der Königswahl, durchaus nichts Abnormes waren. Hatten doch gerade die Staufen, mit deren Maximen Johann als Kanzler Friedrichs I. vertraut sein mußte, durch Stimmenkauf einen großen Teil ihres Hausgutes aus der Hand gegeben.

§. 8.
Die Giltigkeit der Erhebung Theodorichs.

Gegen die soeben entwickelte Ansicht ist ein Einwand zu machen, auf den wir einzugehen verpflichtet sind: die Wahl sei simonistisch und als solche ungiltig gewesen, d. h. von Rom jedenfalls angefochten worden. — Der objektive Thatbestand war folgender: Johann bestach die Wähler, ihre Stimmen Theodorich zu geben; lag darin eine strafbare Simonie?[1]) Eine direkte Antwort finden wir im Corpus iuris canonici nicht.

Nach c 2 C 1 qu 1 ist Simonist derjenige, der gegen Geld ein Kirchenamt erlangt. Nach dem Wortlaut ist direkte Zahlung desjenigen, der erlangen will, an den, welcher ihm verschaffen soll, gemeint.[2]) Dies allein genügt nicht, die Frage stracks zu verneinen, aber C 1 qu 5 handelt von solchen, die durch Bestechung von seiten ihres Vaters zu einer geistlichen Würde gelangen: sie seien nach vielen Autoritäten nicht als

---

Kaiserlichen gefangen wurden, „non tamen inventi sunt inter eos nuntii Treverenses archipontificis neque literae," das soll doch heißen: er hatte keine geschickt.

[1]) Ich verstehe in folgendem unter „Simonie" nicht die Ordination, bei der sich der Begriff bildete, sondern die Wahl, da nach C 1 qu. 6 eine Bestechung zur Wahl einer solchen zur Ordination gleich zu erachten ist.

[2]) Simonist war Godfried von Fallemannia, comf. pag. 7, a. 3.

Auch noch später kam Simonie vor, das beweisen die Beschlüsse unter Gregor XI., Leo X. und Pius V. (1370. 1513. 1566). Sept. 45 tit. 11 cap. 4.

rei criminis zu betrachten.[1]) Nach c 1 C 1 qu 4 und c 2 C 1 qu 4 ist eine erweiternde Interpretation wohl erlaubt in dem Sinne, daß eine Bestechung zu Gunsten eines Dritten, der nicht darum wüßte, die Wahl nicht simonistisch machte.[2]) In unserem Falle dürfte es sicher ungeheuer schwierig gewesen sein, Theodorich zu überführen, daß er davon unterrichtet war, was Johann mit den Schenkungen vorhatte. Eine strafbare Handlung wird man ihm also kaum haben nachweisen können. War deshalb aber auch die Wahl giltig? Eine unmittelbare Auskunft finden wir im decretum Gratiani nicht. Die Erhebung war dann unangreifbar, wenn die Geldzahlung durch die Eltern erfolgte. Ja sogar dann, wenn der Kandidat selber bestochen hat, nur nicht, wenn es sich um einen primus locus handelte.[3]) Dank der Milde dieser Satzungen ist der Schluß wohl gestattet: Das Resultat einer Wahl, welche durch von dritter Seite Bestochene vollzogen wurde, war giltig.[4])

Überhaupt steht die Ansicht, daß man es bei unserer Erhebung mit Simonie nicht zu thun habe, also nicht mit einem strafbaren Akte, mit der kriminalistischen Theorie des kanonischen Rechts, die es aus dem römischen übernommen hat[5]), im Einklang: es macht die Strafbarkeit abhängig von dem subjektiv-gesetzwidrigen Verhalten, von dem strafbaren Willen im Gegensatze zu dem germanischen Recht, für welches der Erfolg ausschlaggebend ist.[6]) Auch die Folgen wurden, soweit es an-

[1]) „Quod ignorantia hunc excuset, multorum auctoritatibus probatur."

[2]) Damit im Widerspruch scheint freilich c 33 X (de Simonia) V, 3 zu stehen. Aber der Kanon ist erst nach der Wahl Theodorichs gegeben. Ferner ist mit Nachdruck hervorgehoben praesertim cum is nulla sit tibi consanguinitate conjunctus.

[3]) c 1 und 2. C 1, qu 5.

[4]) Mit der römischen, öffentlich-rechtlichen Anschauung stand das freilich im Widerspruch, da der Satz „vitio creatus nihilo secius magistratus" nicht bedeutet, daß die Wahl unanfechtbar ist, sondern daß die Amtshandlungen, die während der Magistratur vom vitio creatus vorgenommen wurden, nach seiner Absetzung nicht ungiltig wurden.

[5]) l. 7. D. 48, 8 „in lege Cornelia dolus pro facto accipitur."

[6]) vergl. v. Eicken, l. c. pag. 552, 553, 561—563.

gängig war, als nicht vorhanden betrachtet. Nach unserer heutigen Anschauung und der des späteren Dekretalenrechts[1]) freilich wäre Theodorich von Rechts wegen nicht Erzbischof gewesen; aber nach mittelalterlich-kirchlicher war er es.

§. 9.
Charakteristik der Wahl Theodorichs.

Die Wahl von 1212 war, um das Ergebnis unserer Untersuchungen festzustellen, merkwürdig durch 2 Punkte. Der eine ist negativer Natur, nämlich das Fehlen des Kaisers. Aber es ist ja bekannt, daß Otto IV. am 22. März 1209 feierlich auf jede Einmischung in geistliche Wahlen verzichtete.[2]) Johann war überhaupt der letzte Erzbischof, bei dessen Kreierung der Kaiser noch ein Wort mitzureden hatte; denn auch Friedrich II. begab sich des dem Staatsoberhaupt nach dem Konkordat zustehenden Rechts in Eger 1213.[3]) Der andere Punkt, der oben weitläufig diskutiert ist, scheint direkt keinen Zusammenhang mit der Frage der ausschließlichen Wahlbefugnis des Kapitels zu haben. Er betrifft den großen Einfluß, den Johann auf die Erhebung des nächsten Metropoliten hatte. In der Folge erst wird man die Wirkung wahrnehmen, welche die Einmischung des Erzstuhles selbst ausübte.[4]) Es ist eben das Verdienst Johanns, der Entwickelung einen andern Weg gewiesen zu haben.

§. 10.
Theodorichs dem Kapitel günstige Politik.

Theodorichs Regierung war entscheidend, sowohl vermöge seiner eigenen Politik dem Adel, dem Kapitel und den Prälaten gegenüber, als auch, aber in geringerem Grade, vermöge der energischen Parteinahme der Kurie in jener Periode.

---

[1]) c 2. Extravag. comm. V, 1.

[2]) Böhmer-Ficker, Reg. Imp. V, Nr. 274.

[3]) Böhmer-Ficker, l. c. V, 705.

[4]) Die Einmischung des Erzstuhls selbst kann man neu nennen, weil nicht sicher die Einmischung Albero's auf Hillins Wahl zu erweisen und sie jedenfalls nicht so energisch vorgenommen wurde.

Mit denselben Mitteln wie sein Vorgänger verfolgt er dieselben Ziele. Was die Konsolidation des Grundbesitzes anlangt, verbietet er dem Kloster Laach[1]), sich einen Schutzvogt nach freiem Ermessen zu nehmen und empfiehlt ihm die erzbischöfliche Vogtei. Er kaufte ferner eine Menge Allode, welche er den früheren Eigentümern zu Lehen giebt und diese so an sich fesselt.[2]) Das erreichte einen solchen Umfang, daß man unter einem Pontifikat ein Verzeichnis[3]) aller von ihm erworbenen Ländereien anfertigte.

Daß auch die ehemalige, unheilvolle Spannung zwischen Nobilität und Kapitel im Schwinden war, dokumentiert am besten die Zahl der adligen Domherren. Es waren deren ca. 20.[4]) Außerdem 2 freie und mehrere angesehene Ministerialen.[5]) Die

---

[1]) Beyer, l. c. III, 12.

[2]) Er schenkte seinen jetzigen Lehnsleuten, d. h. den früheren Eigentümern, im Grunde genommen den Kaufpreis.

[3]) Hontheim, hist. dipl. Trev. I, 716 und Beyer, l. c. III, 438, 637.

[4])

a.	Friedericus v. Blankenheim	II, 50.	(Beyer, l. c.)
b.	Johannes v. Ruthesche	II, 63.	
c.	Henricus v. Kalze	III, 77.	
d.	Arnoldus v. Isenburg	III, 102.	
e.	Ingebrandus v. Duna	III, 102.	
f.	Theodorus v. Hagene	III, 146.	
g.	Johannes v. Rodemachre	III, 146.	
h.	Wilhelm v. Davils (?)	III, 214.	(In dieser Urkunde mit einer Ausnahme nur adlige Domherren Zeugen.)
i.	Everardus v. Hunolstein	III, 254.	
k.	Anselmus v. Kalze	III, 313.	
l.	Nicolaus v. Dudendorf	III, 313.	
m.	Theodor v. Broche	III, 313.	
n.	Godfriedus v. Berge	III, 315.	
o.	Junon v. Franquiremont (?)	III, 482.	
p.	Konradus v. Volkenstein	III, 723.	
q.	Anselmus v. Walkeringes	III, 263.	
r.	Conradus v. Rineck	III, 342.	
s.	Theod. v. Ulmene	III, 501.	

[5]) Rudolphus de Ponte III, 59.
Wilhelmus de Arrha III, 63.
Conradus de Bachem III, 372.

Zunahme um 15 Vertreter des Laienelements im Kapitel seit Johann ist sicher von großer Wichtigkeit gewesen, sei es nun, daß sie im Zug der Zeit lag, sei es, daß sie Theoderich verdankt wurde; denn das Resultat wird nicht affiziert. Die Barone hatten wieder Anteil an der Verwaltung und mittelbaren Einfluß auf die Wahl, freilich auf eine andere Art als durch Anwesenheit bei den Diözesansynoden. Jetzt wurden ihre Interessen sicherer gewahrt. Die Macht und Autorität des Doms wuchs nicht wenig durch seine Verbindung mit den kräftigen Adelsgeschlechtern. Das mußte Theoderich erwünscht gewesen sein, da er auf dasselbe Ziel lossteuerte. Er war der erste Bischof in Trier, der das Kapitel geflissentlich stärkte. Die Gründe, die ihn dazu bewogen, anzugeben, ist leider unmöglich. Daß er vor seiner Wahl Dompropst war, ist irrelevant, denn auch Hillin gehörte, ehe er Erzbischof wurde, dem Kapitel an und doch waren seine Beziehungen zu diesem schlechte. Theoderich mochte vielleicht eingesehen haben, daß ein Kampf gegen die Präponderanz der Kathedrale fruchtlos hätte bleiben müssen, da deren Position schon zu sehr befestigt war. Er zog es darum vor, sich in das zu schicken, was nicht oder schwer zu ändern und die faktischen Umstände für seine Pläne auszunützen. Mit einem Worte, er trieb Realpolitik und jagte nicht Phantomen einer dahingeschwundenen Zeit nach.

So führte er im Jahre 1215 eine strengere Disziplin unter den Domherren[1]) ein, da er das Haupt seiner Diöcese languidum gefunden hatte. Das gemeinschaftliche Leben wurde reformiert und strenge Strafen für Ungehorsam gegen die Vorschriften festgesetzt. Der Geist der Zusammengehörigkeit blühte wieder auf und sollte seine Früchte tragen.

Auch durch die Stiftung einer Vikarie im Dom[2]), die er mit einer Kirche ausstattet und deren Besetzungsrecht er dem Dekan giebt, bewies er seine wohlwollende Gesinnung für das

---

[1]) Beyer, l. c. III, 29.
[2]) Beyer, l. c. III, 283.

Kapitel. Nicht minder sorgte er für ein gebührendes Äußere seiner Kathedrale.[1])

Demnach dürfte zwischen ihr und dem Erzbischof völlige Eintracht geherrscht haben und sie in seine Intentionen hinreichend eingeweiht gewesen sein. War es nicht also klüger, ihr allein die Wahl des Nachfolgers zu verschaffen, als diese auch von der leicht beweglichen Masse der Kloster- und Stiftsgeistlichkeit abhängen zu lassen? Wie von Johann wurden von ihm sämtliche Stifte und Klöster beschenkt[2]) und diese dadurch seinen Wünschen gegenüber gefügiger gemacht. Selbstverständlich werden sie nicht ein für allemal darauf verzichtet haben, sondern der Vorgang wird in der Weise zu denken sein, daß ihre Pröpste versprachen, nach dem Tode Theoderichs der Wahl des Kapitels nicht opponieren zu wollen.

Es erscheint vielleicht nicht glaublich, daß sie eine so wichtige Befugnis gegen eine relativ kleine Gratifikation aufopferten.[3])

---

[1]) Kreuzgangsbau, vid. Marx, Gesch. d. Erzst. Trier II, 30.

[2])

a.	St. Thomas a/d. Kyll. Beyer,	III, 15. 311.
b.	Laach	III, 35.
c.	St. Symeon	III, 57.
d.	St. Florin	III, 63.
e.	Pfalzel	III, 72.
f.	Maria ad martyres	III, 73.
g.	Maximin	III, 75. 214. 619.
h.	Euchar	III, 82. 322.
i.	Sayn	III, 102.
k.	Wadgassen	III, 222.
l.	Stuben	III, 229.
m.	Deren	III, 325.
n	Mettlach	III, 339.
o.	Freidorf	III, 387.
p.	St. Martin	III, 354. 616.
q.	St. Thomas bei Andernach	III, 598.
r.	Himmenrode	III, 698. 666.
s.	Paulin	III, 329.

Damals Propst von Carden auch Propst von St. Symeon (vid. sub c.) daher geht Carden leer aus.

[3]) Die Ansicht v. Below l. c. pag. 30, daß die Personalunion von Domherren und Stiftspropsten eine Rolle gespielt, ist nicht begründet.

Man erwäge indes, daß der Dom schon seit langem das Vorschlagsrecht des Kandidaten besaß, und sie sich so der Tragweite ihres Schrittes kaum voll bewußt geworden sind, daß sie ferner selbst sich nicht für stark genug erachtet haben dürften, ihr Recht mit Gewalt zu verteidigen, nachdem sie keine Hilfe mehr vom Kaiser oder Papst zu erwarten hatten, daß schließlich sie die Remunerationen, welche Theoderich ihnen gewährte, höher schätzten als ihr Recht in einer Periode, in der ein Jeder sein Augenmerk auf Erwerb eines möglichst großen Grundbesitzes gerichtet hatte. So ist es erklärlich, daß sie sich abkaufen ließen, was zu behalten sie keine Hoffnung hatten, wenn sie auf die norddeutschen Kirchenprovinzen blickten. Dort waren schon seit geraumer Zeit ihre Kollegen von der eigentlichen Wahl ausgeschlossen. Mußten sie nicht fürchten, es gleichfalls und zwar ohne Entschädigung zu werden? Die Frage, was Theoderich wohl sonst mit diesen umfangreichen Schenkungen bezweckt haben könnte, macht unsere Hypothese fast zur Gewißheit.

Ein wichtiger Punkt muß für ihn vorgelegen haben, seinen Prinzipien in betreff des Erwerbes von ausgedehnten Territorien untreu zu werden. War die Ascetik für ihn bestimmend? Schenkte er 20 Kirchen und Pfarreien weg, um sich Gott wohlgefällig zu machen? Sein ganzes Wesen scheint eine solche Annahme Lügen zu strafen.

Seine Politik ging demnach von der Idee aus, dem Kapitel das ausschließliche Wahlrecht zu verschaffen, nicht aus bloßer Freundschaft, sondern sicher eines Vorteils wegen, den er sich davon versprach. Hierfür darf die Erhebung einer ihm besonders sympathischen Person gelten. Sein Nachfolger Arnold II. war sein Neffe, der, wenn er auch später auf päpstlicher Seite stand, anfangs doch, wie sein Onkel, Staufenfreund

---

Bei dieser Wahl z. B. nur 2 nachweisbar Conradus v. Rinecke canon. praep. St. Florini, Henricus, canon. praep. Palatioli.

(Jedenfalls nur 2 Personalunionen von Domherren und Archidiakonen bestimmt nachweisbar, obwohl möglicherweise das nicht alle waren, nämlich Arnold v. Isenburg und Rudolf de Ponte.)

war. Es liegt darin kein Widerspruch, denn das Verhältnis der gesamten Kirche zu Friedrich II. erfuhr beim Beginn der 40er Jahre eine totale Änderung.[1])

§ 11.

Die Kurie seit Innocenz III.

Die Motive, welche die Kurie zur Kompetenzerweiterung des Kapitels[2]) vermochten, waren freilich ganz anderer Art als die Theoderichs. Sie lassen sich als Einschränkung der episkopalen Gewalt bezeichnen. Die Wahlberechtigung aber dürfte sie in derselben Absicht wie der Erzbischof anerkannt haben, nämlich, um sich einen größern Einfluß auf die Besetzung der obersten Kirchenämter zu sichern; denn auch für sie war es leichter, auf ein kleineres Kollegium einzuwirken, als auf die gesamte höhere Geistlichkeit.

Innocenz hat seine Stellung offen dargelegt, sowohl durch Bestätigung solcher Wahlen, die von den Domherren allein vollzogen[3]) waren, als auch durch Anweisung der Kapitel, die Bischofswahl vorzunehmen.[4]) Übrigens ging er noch weiter,

---

[1]) Vergl. K. Rodenberg, Kaiser Friedrich II. und die deutsche Kirche. (Aufsätze zum Andenken an Waitz) pag. 245.

[2]) c. 2—10 X (Alex. III. und Innocenz III de his qui fiunt a praelato) III, 10 und c. 2 X (Honorius III. ne sede vac.) III, 9.

[3]) Potthast, Reg. Pontif. Rom	375	Migne	I,	344.
	692		I,	594.
	1043	Theiner	I,	49.
	1473		I,	60.
	1647	Migne	I,	964.
	1894		II,	90.
	2018		II,	175.
	2070		IV,	129.
	2886		II,	990.
	3004	Bregnigny	II,	1055.
		vergl. Schum II bei Waitz pag. 398		
	3505	Migne	II,	1465.
[4]) Potthast, l. c.	463		I,	428.
	630		I,	549.
	691		I,	593.

indem er dem Papst das Recht vindizierte, unter Umständen selbst Dompfründen vergeben zu können. In diesem Sinne ist die Praxis eines Kanons des dritten lateranensischen Konzils zu beurteilen, der über vakante Präbenden gefaßt wurde.[1]) Er sagte: Wenn Bischof und Kapitel die Besetzung einer erledigten Pfründe versäumen, so devolviert das Besetzungsrecht auf den Metropoliten. Die Praxis sah nun den Papst als Metropolit der Metropoliten an[2]) und auf diese Weise devolvierte in den Erzbistümern direkt das Vergebungsrecht auf ihn, in den Bistümern zwar erst indirekt. Innocenz unterschätzte die Wichtigkeit der Kapitelbesetzung nicht, sonst hätte er nicht im Jahre 1210 eine Bestimmung desselben Konzils des Inhalts, Anwartschaften auf noch nicht erledigte Pfründen verstießen gegen das göttliche Gebot, aufgehoben.[3])

Es war naturgemäß, daß die Kurie, nachdem sie fast ununterbrochen während eines Jahrhunderts das ius eligendi des Kapitels anerkannt hatte und es sich hatte angelegen sein lassen, es zu ihren Gunsten auszubeuten, der Neuerung Gesetzeskraft

971	Theiner	I,	47.
1116		I,	51.
1666	Migne	I,	976.
1795		I,	970.
2085		II,	225.
3875		III,	169.
4668		III,	777.
4863		III,	944.

[1]) c. 2 X (Alex. III Later. III) III, 8: Cum vero praebendas ecclesiasticas seu quaelibet officia in aliqua ecclesia vacare contigerit, non diu maneant in suspenso, sed intra sex menses personis quae digne administrare valeant conferantur. Si autem episcopus ubi ad eum spectat distulerit, per capitulum ordinetur. Quod si ad capitulum pertinuerit et intra praescriptum terminum non fecerit episcopus exsequatur religiosorum virorum consilio; vel si omnes forte neglexerint Metropolitanus secundum deum et absque illorum contradictione disponat. Zugleich wird hier das Kapitel über den Bischof gestellt.

[2]) Schwemer, Innocenz III. und die deutsche Kirche. pag. 74.

[3]) c. 4 X (de concess. praeb.) III, 8. Schneider, die bischöfl. Domkapitel pag. 116.

verlieh. Es geschah das formell mit der Publikation[1]) der Dekretalen Gregors IX., in welchen die Präzedenzfälle offiziell sanktioniert wurden.[2]) Dennoch wurden nach 1234 nicht sofort alle Bischofswahlen von den Domherren allein vorgenommen, sondern erst im Laufe des 13. Jahrhunderts entwickelte sich eine dem Gesetz analoge Übung.

Ähnlichen Erscheinungen begegnet man häufig in der Geschichte des Kirchenrechts.[3]) Das frühere oder spätere Durchdringen eines Kanons hing ab von den lokalen Verschiedenheiten in der politischen Konjunktur. In den Gegenden z. B., in denen das klösterliche Leben besonders geblüht hatte, wie im westlichen Deutschland, bedurfte es noch außerordentlicher Maßregeln, die Klostergeistlichkeit zu verdrängen. So erklären sich die Ereignisse in Trier.

§. 12.
Arnolds II. Wahl.

Kaum braucht eigentlich gesagt zu werden, daß Arnold II. von Isenburg von der Kathedralkirche erhoben worden.[4]) Zwar wurde er in seiner Eigenschaft als Erzbischof angegriffen, aber nicht weil bei der Wahl der Adel und die Prälaten nicht partizipiert hatten. Die Opposition war persönlich. Daß ein oder der andere kampflustige Gegner Arnolds die verwirrten Zustände im Reich im eigenen Interesse auszubeuten versuchen

---

[1]) Im Jahre 1234.

[2]) vid. Hinschius, Kirchenr. II, 604. Man könnte vielleicht die Urkunde aus dem Jahre 1213, die Friedrich II. dem Papst ausstellte, und in welcher er den Kapiteln das freie Wahlrecht zugestand, als ein früheres Gesetz ansehen. Der Papst war freilich verfügungsberechtigt über die Rechte der Äbte ꝛc.; trotzdem verpflichtet nicht ein solcher Vertrag über die Rechte Dritter, wenn sie auch dem einen Kontrahenten gehorchen müssen, diese ipso jure. Es stand vielmehr nur dem Papst das Recht zu, seinen Untergebenen ein dem Vertrag gemäßes Gesetz zu geben.

[3]) z. B. Geltung der pseudo-isidori'schen Dekretalen erst nach mehr wie 2 Jahrhunderten.

[4]) M. G. SS. XXIV, 405, „major et sanior pars capituli“.

würde, liegt nahe. Das Haupt des Aufstandes war der Propst von St. Paulin, Rudolph, aus dem leicht zu Aufruhr gegen ihren Herrn geneigten Ministerialen-Geschlechte de Ponte.[1]) Er setzte seine Hoffnung auf den Kaiser, der mit dem Mainzer Erzbischof in Fehde lag, also wohl auch dessen Verwandten[2]) in Trier nicht gewogen sein würde. Daß Rudolph nur geringen Anhang[3]) bei der Nobilität, und gar keinen bei der Stifts- und Klostergeistlichkeit fand, ist das beste Zeichen, welche Wirkung die Politik Theoderichs gehabt.

§. 13.
Der Abschluß der Entwickelung.

Das Domkapitel in Trier stand damals auf dem Gipfel seiner Macht. Es kehrte sie bald gegen den Erzstuhl selbst, obwohl er ihm doch dazu verholfen hatte. Kurz[4]) nach dem Ende März erfolgten Ableben Theoderichs schlossen unter Führung des Doms die 6 städtischen Stifte, darunter auch St. Paulin[5]) einen Landfriedensbund[6]) und stellten sich darin nicht nur über Pfarrer und Äbte, sondern auch über die Archidiakonen und den Metropoliten. Würden die Archidiakonen ihr Amt lässig ausüben, so sollten die bischöflichen Offizialen einschreiten. Alle Offizialen vom Jahre 1220—1260, die uns überliefert sind, waren aber Domherren[7]), also wurde faktisch die Gewalt der Archidiakonen dem Kapitel übertragen. Der Vertrag zeigt also die Hegemonie der Hauptkirche, sowie, was namentlich beachtenswert ist, ihre Anerkennung durch die wichtigsten Stifter der Diözese, die städtischen. Im Verlauf des Konflikts wurde auch der Erz-

---

[1]) Beyer, II. XCII.

[2]) Siegfried, M. G. SS. XXIV, 405.

[3]) cum paucis qui eum nominaverunt opponere se praesumpsit die Grafen v. Sayn u. Lützelburg, Godfried v. Vilario, v. Rupe, v. Lincerio.

[4]) 17. April 1242. Beyer III, 749.

[5]) Ein Beweis, daß die Opposition des Propstes von St. Paulin nur persönlich war.

[6]) „contra malefactores duces nobiles comites terrae.“

[7]) vergl. Beyer, III. pag. 1116.

bischof gezwungen, sich dem Willen der Domherren unterzuordnen.[1])

Zur selben Zeit beschreitet das Kapitel einen neuen Weg, um sich zu kräftigen. Es beschließt, da die Bürger von Trier ihm feindlich begegnet wären, keinen von ihnen mehr aufzunehmen, auch nicht ihre Söhne und Enkel[2]), ein Zusatz, der verrät, daß die Angabe, mit welcher sie das Statut zu rechtfertigen suchten, nur ein Vorwand war. Sie verbargen dahinter in Wahrheit den Zweck, die Bekleidung einer Dompräbende von vornehmer Geburt abhängig zu machen. Unter Arnold II. kommen ja freilich noch nicht adlige Kapitularen vor; indessen die Präsentationsliste der Domicellaren aus dem Jahre 1249[3]) zeigt nur ein Achtel Nichtadlige und darunter sehr angesehene Ministerialen, deren unfreie Abstammung im 13. Jahrhundert allmählich in Vergessenheit geriet. Die Domherrennomination von 1251[4]) weist ebenfalls eine Menge Adliger auf.

Innerhalb der nächsten 40 Jahre hat sich nun die Gewohnheit und der Anspruch des Kapitels, sich nur aus Mitgliedern hervorragender Geschlechter zu ergänzen, zur rechtlichen Existenz emporgearbeitet. Denn als Nicolaus IV. im Jahre 1289 Peter Aichtspalter und einen gewissen Johann zu Domherren in Trier machen wollte[5]), schlug das Kapitel deren Aufnahme ab, indem es sich auf die nichtadlige Geburt der Beiden berief.[6])

---

[1]) Der Bericht der Gesta M. GS. S. XXIV, 413, Arnold habe in Frieden mit seinen Kirchen gelebt, wird widerlegt durch die Urkunden Beyer III, 1388, 1389, 1407, 1414.

[2]) Beyer III, 1345 im Jahre 1356.

[3]) Beyer III, 998.

[4]) Beyer III, 1110.

[5]) Hontheim, hist. dipl. Trev. I, 640.
Brower, Ann. XVI, 128.
Hurter, Trierer Kapitelstatuten.

[6]) „asserebant enim canonici dictae ecclesiae se juramento adstrictos esse et super hoc publicum confirmationis instrumentum sedis apostolicae impetrasse, quod personas quantumcumque litteratas humilis nationis nisi tantum de clara stirpe genitas admittere vel recipere non debeant in canonicos et in fratres."

Gest. Trev. cap. 116. vid. Prodr. Hist. Trev. Hontheim II, 812

Dies Erfordernis sei Kapitelstatut und ihm von der römische Kurie zugestanden. Ein solches „instrumentum publicum sedis apostolicae“ ist aber nicht auf uns gekommen, und daher Mißtrauen gegenüber der Wahrheit jener Behauptungen nicht unerlaubt. Aber die Thatsache wird dadurch nicht geändert, daß gegen das Jahr 1289 nur Adlige oder angesehene Ministerialen[1]) Domherren werden konnten. Das ist die Ursache, derentwegen bei den Wahlen seit 1242 von einer direkten Beteiligung des Adels keine Rede mehr ist. Er war nicht eliminiert, er stimmte nur nicht mehr als eine von der Geistlichkeit getrennte Körperschaft, sondern seine Interessen wurden von den adligen Domherren genügend wahrgenommen.

Andrerseits hatte das Kapitel dadurch so an Kraft gewonnen, daß die Prälaten nicht mehr wagen durften, sich in die Wahl zu mischen. Einen Präzedenzfall, daß ein Bischof von den Domherren allein unangefochten ernannt worden war, hatte ja auch das Jahr 1242 geliefert, auf den man sich, wenn es nötig gewesen, bezogen haben wird.

§. 14.

Die Wahl des Jahres 1254.

Somit war die Entwickelung des ausschließlichen Wahlrechts des Domkapitels beendet. Denn obgleich nach dem Tode Arnolds II. wieder von einem Schisma erzählt wird, so ist damit noch nicht das Gegenteil bewiesen.[2]) Da beide Kandidaten Adlige und Archidiakonen waren[3]), kann man sie nicht als Repräsentanten verschiedener kirchenpolitischer Parteien betrachten, es scheint vielmehr ein jeder von seinen politischen Freunden erhoben worden zu sein. Die Gesta stehen damit keineswegs

---

[1]) Sie umfaßt wohl auch der Ausdruck „clara stirps“.

[2]) M. G. S. S. XIV, 305.

[3]) Arnold v. Sleida und Heinr. v. Bolanden.

Daß keiner der beiden Erzbischof wurde, sondern ein Dritter von Rom eingesetzt worden, hindert nicht, daß wir den eigentlichen Wahlakt als solchen untersuchen und beurteilen.

im Widerspruch. Aber Schwierigkeit macht der Wortlaut der Überlieferung, der von einer durch alle höheren Geistlichen vollzogenen Wahl spricht. Der eine Bericht — wir haben deren zwei — sagt: „convenientibus ecclesiae Treverensis prelatis cum canonicis ad quos ius electionis dinoscitur pertinere ad locum eidem electioni . . . deputatum capitulum videlicet maioris ecclesiae.“

Es fragt sich, was versteht der Verfasser unter „ecclesia Treverensis“, Trierer Kirche im Allgemeinen, oder den Dom?[1]) Wenn auch der Sprachgebrauch wechselt, und sich ebenso viele Beispiele aus mittelalterlichen Schriftstellern und Urkunden für die eine wie für die andere Bedeutung beibringen lassen, so ist hier doch ecclesia Treverensis im weiteren Sinne gemeint, da in demselben Satze der Dom „maior ecclesia“ benannt ist, während sonst „praefatae“ dastände. Es hätte ferner nicht der besonderen Betonung bedurft, daß sich die Domdignitäre und Domherren also das Kapitel im Kapitelsaal versammelten. Trotzdem ist nicht zweifellos, daß nur dies gestimmt hat. Wiederum muß man den Parteistandpunkt des Autors berücksichtigen und man wird sofort die Darstellung begreifen.

Dieser, der Mönch Heinrich von St. Mathias (Euchar), ein eifriger Verteidiger des Mönchtums, hielt prinzipiell an dem Rechte seiner Standesgenossen fest. Weil er sich aber mit der Realität zu sehr in Widerspruch gesetzt hätte, wenn er dem Kapitel gar kein Privilegium zugestand, so räumte er ihm ein, daß in seinem Saale gewählt werde, also noch nicht einmal das Vorrecht bei der Nominierung des Kandidaten, welches es doch schon 100 Jahre früher anerkanntermaßen besessen hat. — Überhaupt ist ja die ganze vita Henrici[2]) in mönchischem Sinne tendenziös, bei unserem Bericht besonders die Stelle, „ad quos ius electionis dinoscitur pertinere“[3]) so charakteristisch, daß jeder Kommentar überflüssig.

[1]) Dies letztere nimmt v. Below, l. c. 45 A. 6, an.

[2]) Waitz, M. G. SS. XXIV, 371.

[3]) Aus dem Zusammenhange ergiebt sich die Unwahrscheinlichkeit, daß das Korrelat zu „quos“ nur canonici ist.

Die zweite Überlieferung[1]) ist wahrscheinlich vom selben Verfasser wie die vita Boëmundi[2]), also lange nach 1259 verfertigt und dadurch schon weniger zuverlässig. Auch ist Vieles aus dem Werke des Mönchs Heinrich geschöpft.[3]) Aber er hat sich nicht unterfangen, von einem ius electionis der Klostergeistlichkeit zu sprechen, sondern nur davon, daß sie (sc. praelati) debuerunt et potuerunt interesse. —

Es ist dies ein großer Unterschied: sie hatten die Erlaubnis anwesend zu sein, nicht das Recht mitzustimmen. Die Prälaten werden also zugegen gewesen sein, ohne wirklich zu wählen. Indes ist das nicht sicher; nur darauf muß mit Nachdruck hingedeutet werden, daß die Spaltung für unsere Frage irrelevant ist, da sie nicht durch Differenzen in den Ansichten über das Recht des Kapitels hervorgerufen war. Die Ansprüche, die der Mönch Heinrich geltend machte, sind als ein Protest gegen die Vergewaltigung der Klöster aufzufassen. Da es aber hinter ihm eine Partei nicht mehr gab, die Pröpste sich vielmehr in das Unabänderliche gefügt hatten, so verhallten seine Worte wirkungslos.

Die folgende Wahl im Jahre 1286[4]) wurde vollzogen durch „omnes et singuli fratres capituli“; Prälaten und Kanoniker[5]) waren dabei anwesend aber nicht aktiv beteiligt. Das Schisma, das eintrat, war innerhalb des Kapitels und ist deshalb für unser Thema ohne Belang. Die Entwicklung des ausschließlichen Wahlrechts des Domkapitels wurde also in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts abgeschlossen.

---

[1]) v. Below übergeht sie ganz!!

[2]) Waitz M. G. SS. XXIV, 372. 373. zwisch. 1300 und 1303, verfaßt.

[3]) Waitz l. c. 371.

[4]) M. G. SS. XXIV, 465.

[5]) d. sind die Stiftsherren.

Schluß.

Mehr als ein Jahrhundert hat es demnach gedauert, bis die Domherren in Trier mit ihrer Prätension, allein den Erzbischof zu kreieren, durchgedrungen waren und ihr Recht nicht mehr beanstandet wurde. Diese Zeit gliedert sich in 2 Abschnitte, deren Grenze die Regierung Johanns bildet. Zweimal hatte bis dahin das Kapitel ohne den Adel und ohne den übrigen Klerus zu wählen gewagt. War auch das erste Mal im Jahre 1131 der Versuch geglückt, so ist von einem praktischen Fortschritt, den sie mit ihrem Anspruch machten, bis zum Anfange des 13. Jahrhunderts nichts zu merken. Die Gründe hierfür waren mannigfacher Art. Die Kurie zeigte sich wohl im großen und ganzen geneigt, ging aber doch nicht so energisch vor, daß sie alle ihre Interessen darüber hintenansetzte. Das zeigt vor allem die Stellung des Papstes beim Konflikt des Jahres 1183.

Die Kaiser hatten keinen prinzipiellen Standpunkt, wahrscheinlich weil sie der Frage keine allzu große Tragweite beimaßen. Wer wählte, war ihnen gleichgiltig, wenn sie selbst nur bei Besetzung der Bischofsstühle ein Wort mitzusprechen hatten. So ist Lothars Einwand gegen Alberos Wahl und die Anerkennung Rudolphs durch Friedrich I. zu verstehen.

Von diesen beiden Seiten leistete man der Neuerung also keinen Vorschub. — Adel und Prälaten, die Benachteiligten, förderten sie natürlich auch nicht, ja, widersetzten sich mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln, wobei sie von den Bischöfen wenigstens indirekt unterstützt wurden. Und zwar steht der Adel immer an der Spitze der Gegner der Wahlberechtigung des Kapitels. Die Prälaten schlossen sich ihnen aus Furcht vor Bestrafung durch ihn an (vielleicht benutzten sie diesen Vorwand nur, um ihre Opposition zu entschuldigen). Jenes ist auch erklärlich: an der Regierung und Verwaltung — wozu ja die Erhebung des Erzbischofes, der auch weltliches Oberhaupt — gehörte, wollte die Nobilität immer einen Anteil. Da sie zu

stark war, um zur Aufgabe ihres Rechts gezwungen zu werden, so blieb jener Vorstoß des Kapitels ohne Erfolg.

Eine Änderung trat erst unter Johann ein; denn er war nach langer Zeit der erste Bischof in Trier, der mit dem Kapitel nicht geradezu schlecht stand. Ziel seiner Politik war, Einfluß auf die Wahl seines Nachfolgers üben zu können. Deshalb bahnte er ein gutes Einverständnis mit allen gesetzmäßig Berechtigten an. Theoderich überbot ihn. Er trat für die Neuerung ein. In den Mitteln war er ebenso wenig skrupulös wie Johann und er erreichte seinen Zweck. Es kam ihm zu statten, daß sich damals die Zahl der adligen Domherren stark vermehrte und dadurch der Widerstand der Laien gegen die Machterweiterung der Kathedrale von selbst aufzuhören begann.

Ferner daß die Kurie jetzt das Wahlrecht unbedingt sanktionierte. Daß auch der Kaiser auf jede Einmischung verzichtete, hatte geringes Gewicht.

Die Thatsache nun, daß das Kapitel einmal unangefochten allein einen Bischof erhoben hatte, brachte von selbst die Entwickelung ihrem Abschlusse entgegen. Dadurch nämlich war seine Macht abermals vergrößert und niemand vermaß sich weiterhin die Usurpation anzugreifen, d. h. es an ihrer Ausübung zu hindern. Theoretisch wurde freilich noch einige Zeit nachher von mönchischer Seite betont, daß das faktische Verfahren nicht das rechtliche sei. Die Barone ließen keinen Widerspruch laut werden, namentlich seit die Domherren ausschließlich Adlige waren. Verdrängt waren also die Prälaten, nicht die Laien. Mit diesen hatte man einen stillschweigenden Kompromiß vereinbart.

Vier Erscheinungen geben jener Epoche des Mittelalters ihren Charakter, und nach unserer Untersuchung war der Verlauf der Entwickelung des ius eligendi der Domherren ihnen entsprechend. Wie die kaiserliche Gewalt im allgemeinen mehr und mehr in Verfall geriet, so sahen wir ihre völlige Elimination bei der Wahl der Erzbischöfe. Ihre Befugnisse gingen auf die Landesherren über, die ihrerseits durch den Adel im Zaum gehalten wurden. Dem entspricht die gewohnheitsrechtliche

Mitwirkung des Adels bei der Wahl des nunmehrigen Territorialfürsten. — Das Klosterleben verfiel vom 13. Jahrhundert an; deshalb ist die Verdrängung des mönchischen Elements aus dem Wahlkollegium nur natürlich, auch daß das Papsttum, welches auf dem Höhepunkt seiner Macht angelangt war, seine Ansprüche, die geistlichen Wahlen in seine Hände zu bekommen, wenn auch nicht in ihrem ganzen Umfange, durchsetzte (durch Verleihung von Dompfründen).

Am Ende sei bemerkt, daß ein Analogieschluß, die Entwickelung sei in den andern deutschen Bischofsstädten konform vor sich gegangen, keineswegs erlaubt ist. Freilich läßt sich vermuten, daß der Adel überall eine große Rolle gespielt hat. Im übrigen dürften die einzelnen Faktoren — abgesehen von der Kurie — durchaus verschieden gewesen sein. Das hindert aber nicht, daß wir ungefähr zur selben Zeit überall dasselbe Resultat finden. Ich verweise auf eine ähnliche staatsrechtliche Erscheinung, die Entstehung der deutschen Herzogtümer im 10. Jahrhundert.

Zur

Kenntniss der „Benzile.“

Ueber einige

Derivate des Benzoylessigesters.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde.

Der hohen philosophischen Fakultät

der

Georg-Augusts-Universität zu Göttingen

vorgelegt von

Richard Stierlin

aus Schaffhausen.

(Schweiz.)

Göttingen 1889.

Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei

(W. Fr. Kästner).

Seinem hochverehrten Lehrer

Herrn

Geheimrath Prof. Dr. Victor Meyer

in Dankbarkeit gewidmet

vom

Verfasser.

I.

Zur Kenntniss der „Benzile."

Aus einer grossen Reihe von Versuchen, die Geheimrath Prof. V. Meyer in Gemeinschaft mit seinen Schülern über die Einwirkung von Hydroxylamin auf Aldehyde und Ketone anstellte, ging hervor, dass beide in ausgezeichneter Weise befähigt sind, mit der ebengenannten Base zu reagiren unter Bildung gut charakterisirter Körper, der Oxime.

Der Prozess dieser Reaktionen findet in folgender allgemeinen Gleichung seinen Ausdruck:

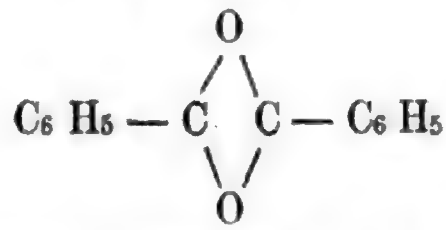
$$\begin{array}{c}X\\|\\CO\\|\\Y\end{array} + H_2NOH = H_2O + \begin{array}{c}X\\|\\C\\|\\Y\end{array} = NOH \text{ Oxim.}$$

Diese Condensation ist eine so durchgreifende und vollständige, dass Hydroxylamin mit Vortheil bei Entscheidungen von Constitutionsfragen zu Rathe gezogen werden kann, zumal sich mit dessen Hülfe leicht bestimmen lässt, ob in Körpern, die aus Kohlenstoff, Wasserstoff und Sauerstoff bestehn, letzterer als Aldehyd-respektive Ketonsauerstoff vorkommt oder nicht.

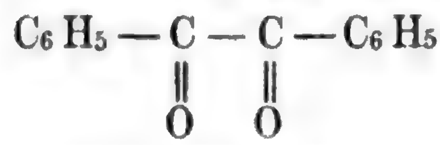
Diese Thatsache suchten denn auch V. Meyer und Wittenberg[1]) gelegentlich einer Untersuchung über

1) Berl. Ber. XVI. 500.

die Constitution des Benzils zu verwerthen, indem sie auf letzteres Hydroxylamin einwirken liessen. Trotz des Ueberschusses an Base erhielten sie einen Körper, der nur eine Isonitrosogruppe aufgenommen hatte, ein Resultat, welches sowohl die Formel



von vornherein ausschliesst, da bei ihr eine stickstoffhaltige Verbindung überhaupt nicht hätte erhalten werden können, als auch unvereinbar mit der üblichen Formel



erschien, da nach dieser doch zwei Moleküle Hydroxylamin in Reaktion hätten treten müssen. Kurze Zeit nach diesen Versuchen machte V. Meyer die merkwürdige Beobachtung, dass sich in vielen Fällen mit demselben, ja, oft mit bedeutend besserem Erfolg statt des freien Hydroxylamins dessen salzsaures Salz anwenden lässt.

Dies bewog ebengenannten Forscher die Untersuchung über die Constitution des Benzils in Gemeinschaft mit Goldschmidt[1]) nochmals aufzunehmen. Zu diesem Zweck gingen sie vom Monoxim des Benzils aus, unterwarfen es der Einwirkung von salzsaurem Hydroxylamin und erhielten so mit Leichtigkeit das schon lange gesuchte Dioxim des Benzils. Hierdurch trat natürlich die bisherige Formel desselben — also als Diketon aufgefasst — wieder in ihre früheren Rechte ein.

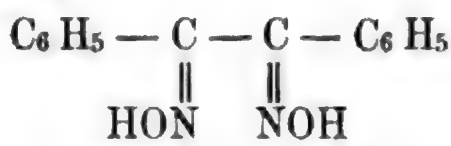
Als ein ander Mal Goldschmidt[2]) bei der Dar-

1) Berl. Ber. XVI 1616.

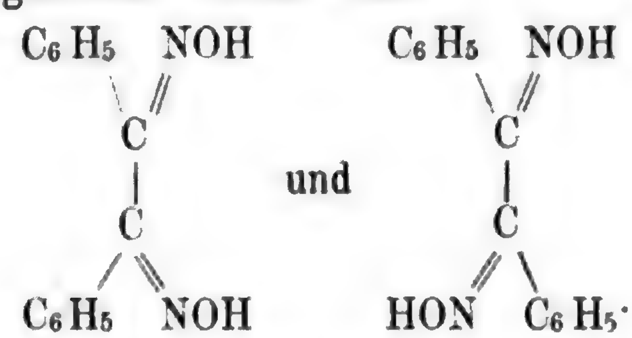
2) Berl. Ber. XVI 2176.

stellung von Benzildioxim unter etwas andern Bedingungen (bei höherer Temperatur) arbeitete, kam er zu dem höchst überraschenden Resultat, dass neben dem oben angeführten Dioxim noch ein zweites Dioxim des Benzils existirt, eine Thatsache, die sich nach dem damaligen Stande der Theorie in keiner Weise erklären liess.

Mehrere Jahre hindurch begnügte man sich auch damit, das Faktum constatirt zu haben, dass zwei isomere Benzildioxime existiren, ohne jedoch nach dem Grunde ihrer Verschiedenheit zu forschen. Erst in allerneuster Zeit wurden diese Dioxime — von V. Meyer[1]) und K. Auwers einer ausführlichen Untersuchung unterworfen. Und in der That gelang es ihnen denn auch, in der scharfsinnigsten Weise Schritt für Schritt nachzuweisen, dass die Verbindung



in zwei Modifikationen bestehe, welche auch in ihren Derivaten verschieden sind, aber sich in den Reaktionen gleich verhalten, so dass man dazu geführt wird, die Verschiedenheit derselben durch abweichende Configuration, bei gleicher Struktur, zu erklären, die durch folgende Formeln ausgedrückt werden kann:



Natürlich musste durch dieses überaus wichtige Resultat die van t'Hoff — Wislicenus'sche Annahme —

1) Berl. Ber. XXI 782.

es können zwei einfach verkettete Kohlenstoffatome nur auf eine Art mit einander verbunden sein —, eine Modifikation erleiden und zwar in dem Sinne, dass man sagt: „zwei Kohlenstoffatome können in zwei verschiedenen Arten gebunden sein, in einer solchen, welche entgegengesetzte Rotation gestattet und in einer andern, bei welcher solche nicht stattfindet.“ (V. Meyer und K. Auwers, Berl. Ber. XXI 815.).

Da nun die bisher bekannten Beispiele dieser neuen Art von Isomerie nur auf die Dioxime des Benzils par excellence und deren Säurederivate beschränkt waren, so war es von Interesse, diese beobachteten Erscheinungen auch in andern Reihen zu verfolgen.

Ich untersuchte deshalb auf Veranlassung von Herrn Geheimrath Prof. V. Meyer noch andere 1. 2 Diketone auf die Existenz isomerer Dioxime.

Im Folgenden soll nun über die mit Anisil und p. Tolil angestellten Versuche und die dabei erhaltenen Resultate berichtet werden; vorher möge es mir aber gestattet sein, einige Bemerkungen über die Gewinnung des Anisils, sowie über das Anisil selbst vorauszuschicken.

Darstellung von Anisoïn.

Bei der Gewinnung dieser Verbindung ging ich aus vom käuflichen Anisöl, stellte mir daraus durch Oxydation mit Chromsäure, nach den Angaben von Rossel[1]), ganz reinen Anisaldehyd dar und verarbeitete diesen nach der Vorschrift von Bösler[2]) auf Anisoïn und endlich auf

---

1) Anm. 151. pag. 28.

2) Berl. Ber. XIV 327.

Anisil. Was nun die Darstellung des Anisoïns betrifft, so möchte ich mir erlauben, hier eine kleine Bemerkung einzuschalten, die — so geringfügig sie auch erscheinen mag — in allen Fällen doch gute Dienste leistet.

Bösler lässt nämlich das Gemisch von Anisoïn, Aldehyd, Cyankalium und verdünntem Alkohol nach dem Kochen ruhig stehn; nach ein bis mehreren Tagen beginnt dann die Ausscheidung des Anisoïns. Zuweilen tritt aber auch eine Trennung des Gemisches in zwei Schichten ein, in eine obere bräunlich-rothe und in eine untere farblose; in diesem Fall beginnt dann die Ausscheidung des Anisoïns erst nach sehr langer Zeit oder sie tritt gar nicht ein.

Diese Uebelstände lassen sich nun sehr leicht dadurch vermeiden, dass man das Gemisch gleich nach dem Kochen unter Abkühlung 10—15 Minuten lang gehörig durchschüttelt; das Anisoïn scheidet sich dann sofort und in ziemlich reichlicher Menge aus. Was endlich noch das Anisoïn selbst anbetrifft, so soll dasselbe nach Bösler beim Behandeln mit rauchender Schwefelsäure in der Kälte schön grün gefärbt werden, und beim Erwärmen soll dieses Grün in Purpur übergehn; es sei nun hierzu bemerkt, dass mir die Reaktion in dieser Weise niemals gelungen ist, immer erhielt ich sofort die prächtige Purpurfärbung. Das Anisoïn, das ich anwandte, war völlig rein und zeigte den richtigen Schmelzpunkt 113°.

Versuche mit Anisil.

Anisildioxim.

$$\begin{array}{c} CH_3OC_6H_4 - \underset{\underset{HON}{\|}}{C} - \underset{\underset{NOH}{\|}}{C} - C_6H_4OCH_3 \end{array}$$

Man löst Anisil in möglichst wenig Methylalkohol,

fügt etwas mehr als die zur Bildung des Dioxims nöthige Menge gepulverten salzsauren Hydroxylamins und ein bis zwei Tropfen concentrirter Salzsäure hinzu und erhält das Gemisch auf dem Wasserbade im gelinden Sieden. Schon nach ca. 10 Minuten ist die anfangs gelbgefärbte Lösung entfärbt, was darauf hinweist, — wie später gezeigt wird, — dass alles Anisil ins Monoxim übergeführt ist. — Nach 2—2$^1/_2$ Stunden beginnt dann die Ausscheidung eines schweren, weissen, krystallinischen Pulvers, des Dioxims, dessen Menge sich rasch vermehrt. Um das so ausgeschiedene Produkt vollständig zu reinigen, braucht man es nur von der Lösung abzufiltriren, mit verdünntem Alkohol auszuwaschen und zu trocknen. Da die Bildung des Dioxims nur allmählig vor sich geht, muss die Digestion längere Zeit fortgesetzt werden; dabei thut man gut, das ausgeschiedene Dioxim von Zeit zu Zeit abzufiltriren und dem Filtrat von neuem etwas Hydroxylaminchlorhydrat zuzufügen und weiter zu erwärmen.

Das so erhaltene Dioxim will ich von nun ab als α Anisildioxim bezeichnen; es stellt ein weisses Krystallpulver dar, welches unter dem Mikroskop betrachtet aus lauter kleinen platten Prismen besteht. Der Körper schmilzt unter gleichzeitiger Zersetzung bei 217°: er ist unlöslich in Wasser, schwer löslich in Alkohol, Aether und Benzol, in der Wärme löst er sich in Eisessig, wird beim Erkalten aber wieder ausgeschieden. In verdünnter Natronlauge löst sich das Dioxim farblos auf und wird durch Säuren wieder gefällt.

Analyse:

I. 0,1372 gr. Substanz gaben 0,3251 gr. Kohlensäure = 0,0886 gr. Kohlenstoff und 0,0712 gr. Wasser = 0,0079 gr. Wasserstoff. — II. 0,1893 gr. Substanz

gaben 0,4442 gr. Kohlensäure = 0,1211 Kohlenstoff und 0,0932 gr. Wasser = 0,0103 gr. Wasserstoff. III. 0,2222 gr. Substanz gaben 19,1 ccm. feuchten Stickstoff, gemessen bei 21° und 754 mm Druck.

Gefunden:

I.	II.	III.	
64.57.	63.97	—	p. Ct. C.
5.75.	5.44	—	p. Ct. H.
—	—	9.70	p. Ct. N.

Berechnet für $C_{16}H_{16}O_4N_2$:

64.00	p. Ct. C.
5.33	p. Ct. H.
9.33	p. Ct. N.
21.33	p. Ct. O.
99.99	p. Ct.

Bei dieser erheblich unter 100° verlaufenden Reaktion bildet sich neben dem eben beschriebenen α Dioxim noch ein zweites Dioxim, das in Alkohol leicht löslich ist und sich daher erst ausscheidet, wenn man die Mutterlauge eindampft.

In Uebereinstimmung mit der bei den Benziloximen benutzten Nomenclatur will ich das schwer lösliche Dioxim als α Anisildioxim und das leicht lösliche als β Anisildioxim bezeichnen.

Die Reindarstellung des so gebildeten β Dioxims ist indessen nicht so ganz leicht, da neben demselben gleichzeitig auch etwas Monoxim gebildet wird, welches ähnliche Eigenschaften und Löslichkeitsverhältnisse besitzt wie das β Dioxim; ausserdem ist letzteres auch noch ziemlich stark verunreinigt durch klebrige Substanzen, die sich ebenfalls nur schwer beseitigen lassen. Will man sich etwas grössere Mengen von β Dioxim beschaffen, so ste-

hen zwei Wege offen, die bequemer zum Ziele führen; entweder benützt man direkt Anisil als Ausgangsmaterial oder man geht vom α Dioxim desselben aus.

Im ersteren Falle erhitzt man 2 Theile Anisil mit 1,2 Theilen salzsaurem Hydroxylamin, 6 Theilen absolutem Alkohol und 1—2 Tropfen concentrirter Salzsäure während 3—4 Stunden im geschlossenen Rohr auf 160°—170°. Nach dieser Zeit lässt man das Ganze sich abkühlen, verdampft den schwach bräunlich gefärbten Inhalt des Rohres in einer Schale zur Trockene und wäscht den Rückstand mit Wasser aus, um überschüssiges Hydroxylaminchlorhydrat und den bei der Reaktion gebildeten Salmiak zu entfernen. Das auf diese Weise gewonnene Rohprodukt wird zur weiteren Reinigung mit verdünnter Natronlauge zerrieben; die Hauptmasse geht dabei in Lösung, nur ein kleiner Theil — aus unverändertem Anisil bestehend — bleibt ungelöst, von diesem wird abfiltrirt, und die Lösung mit Aether gehörig durchgeschüttelt, um alles „Nichtoximartige" zu entfernen. Darauf trennt man den Aether von der alkalischen Lösung und säuert diese an; das β Dioxim scheidet sich dann in Flocken aus, die man abfiltrirt und einige Mal aus verdünntem Alkohol umkrystallisirt. — Bei der zweiten Darstellungsweise von β Anisildioxim, die fast quantitative Ausbeute liefert, geht man von reinem α Dioxim aus und erhitzt dieses mit der 3fachen Menge ganz absoluten Alkohols während 3—4 Stunden im geschlossenen Rohr auf 160° — 170°. Das so gewonnene Produkt ist sofort fast völlig rein. Das β Dioxim krystallisirt in weissen Nadeln, vom Schmelzpunkt 195°, es ist leicht löslich in Alkohol und Eisessig, etwas schwerer in Aether und Benzol; ferner löst es sich leicht in verdünnter Natronlauge auf.

Analyse:

I. 0,1857 gr. Substanz gaben 0,4350 gr. Kohlensäure = 0,1186 gr. Kohlenstoff und 0,0931 gr. Wasser = 0,0103 gr. Wasserstoff. — II. 0,1719 gr. Substanz gaben 14 ccm feuchten Stickstoff, gemessen bei 15° und 754 mm Druck.

Gefunden:			Berechnet für $C_{16}H_{16}O_4N_2$
I.	II.		
63.86	—	p. Ct. C.	64.00 p. Ct. C.
5.54	—	p. Ct. H.	5.33 p. Ct. H.
—	9.46	p. Ct. N.	9.33 p. Ct. N.

Löslichkeitsversuch.

Je ein Gewichtstheil der beiden Dioxime wurde mit der 20fachen Menge 50 % Alkohols eine halbe Stunde lang am Rückflusskühler gekocht; die β Verbindung löste sich schon nach wenigen Minuten vollständig auf, während die α Verbindung gar nicht oder jedenfalls nur zum geringeren Theil in Lösung ging; darauf wurden beide Gefässe in kaltes Wasser gestellt, die β Verbindung wurde dadurch nicht ausgeschieden. — Die beiden Anisildioxime zeigen also — genau so wie die Benzildioxime — Verschiedenheiten sowohl in ihren Löslichkeitsverhältnissen und Schmelzpunkten als auch in der Krystallform. Um endlich noch zu prüfen, ob diese Dioxime nicht nur physikalisch, sondern auch chemisch isomer seien, stellte ich Derivate derselben dar.

Diacetylderivat von α Anisildioxim.

$$\begin{array}{c} CH_3O - C_6H_4 - C - C - C_6H_4 - OCH_3 \\ \quad\quad\quad \| \quad\; \| \\ CH_3COON \quad NOOCCH_3 \end{array}$$

Man übergiesst 1 Theil α Anisildioxim mit der 2—3fachen Menge Essigsäureanhydrid und kocht das Gemisch

2—3 Minuten auf dem Wasserbade. Das Dioxim löst sich dabei vollständig auf und beim Erkalten der Lösung scheiden sich weisse, harte, glasglänzende Prismen aus; die Bildung dieses Acetylderivats geht auch schon in der Kälte vor sich, jedoch bedeutend langsamer..

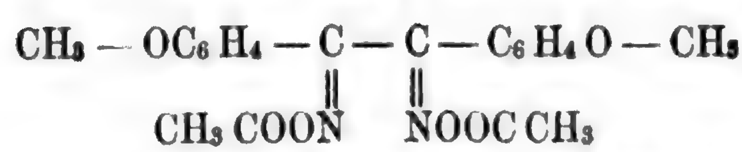
Der Körper schmilzt bei 138°—139° zu einer farblosen Flüssigkeit; in der Kälte löst er sich nur schwierig in Eisessig und Aether.

Analyse:

I. 0,2109 gr. Substanz gaben 0,4824 gr. Kohlensäure = 0,1315 gr. Kohlenstoff und 0,0987 gr. Wasser = 0,0109 gr. Wasserstoff. — II. 0,2317 gr. Substanz gaben 14.5 ccm. feuchten Stickstoff, gemessen bei 10° und 752 mm Druck.

Gefunden:			Berechnet für:	
I.	II.		$C_{20}H_{20}N_2O_6$	(Diacetat.)
62.35	—	p. Ct. C.	62.50	p. Ct. C.
5.16	—	p. Ct. H.	5.21	p. Ct. H.
—	7.41	p. Ct. N.	7.29	p. Ct. N.
			25.00	p. Ct. O.
			100.00	

Diacetylderivat vom β Anisildioxim.



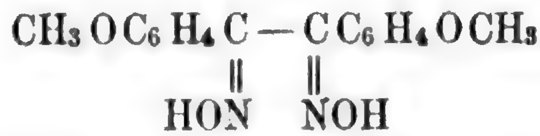
Genau in derselben Weise, wie im vorigen Fall, erhält man eine Acetylverbindung vom β Dioxim, wenn man dieses kurze Zeit mit der 2—3fachen Menge Essigsäureanhydrid aufkocht. Dieses β Acetylderivat unterscheidet sich von der α Verbindung hauptsächlich durch ihren niedrigeren Schmelzpunkt, der bei 130° liegt und durch ihre leichtere Löslichkeit in Eisessig und Aether.

Analyse:

0,1428 gr Substanz gaben 9 ccm feuchten Stickstoff, gemessen bei 11° und 745 mm Druck.

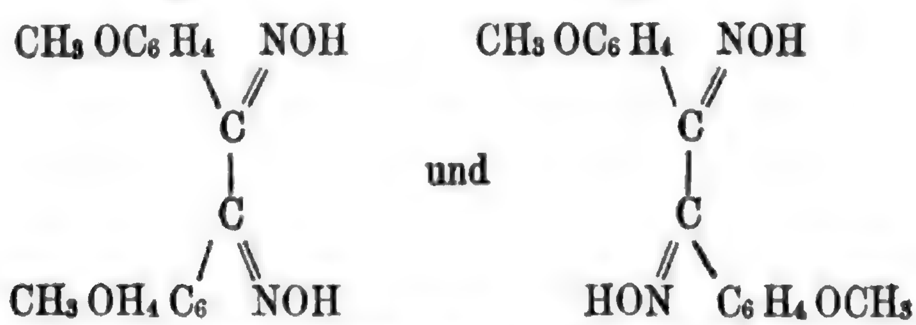
Gefunden:	Berechnet für $C_{20}H_{20}N_2O_6$
7.36 p. Ct. N.	7.29 p. Ct. N.

Aus diesen Versuchen geht nun hervor, dass die Verbindung



sowie ihre Derivate ebenfalls in zwei verschiedenen Modifikationen besteht, und bei einer so frappanten Aehnlichkeit, wie sie die Anisildioxime mit den entsprechenden Benzilverbindungen zeigen, ist kein Grund vorhanden, Ungleichheit in der Molekulargrösse oder Struktur der Modifikationen anzunehmen. Man wird also auch hier dazu geführt, die Verschiedenheit der Anisildioxime durch abweichende Configuration zu erklären, welche durch folgende Formeln ausgedrückt wird:

I. und II.



Von diesen beiden isomeren Dioximen ist wiederum die niedriger schmelzende Verbindung die beständigere Modifikation, in welche sich die höher schmelzende durch energische Eingriffe verwandelt, um in ihr zu verbleiben; eine Rückverwandlung der β Verbindung in's α Oxim habe ich nicht beobachten können. Um endlich noch zu entscheiden, welchem Dioxim die Formel I, respektive die Formel II zukommt, braucht man nur das eben Gesagte

in Betracht zu ziehen und es ergiebt sich daraus, dass die β Verbindung, als die beständigere Modifikation, durch die Formel II auszudrücken ist, während der unbeständigeren α Verbindung die weniger begünstigtere Configuration I zukommt.

Anisilmonoxim.

$$
\begin{array}{c}
CH_3OC_6H_4 - \underset{\underset{\displaystyle O}{\|}}{C} - \underset{\underset{\displaystyle NOH}{\|}}{C} - C_6H_4OCH_3
\end{array}
$$

Bei der Darstellung solcher Monoxime wurde bislang gewöhnlich in der Weise verfahren, dass man das Keton ein bis mehrere Stunden mit einer verdünnten Lösung von Hydroxylamin kochte; ich habe nun gefunden, dass die Umsetzung in diesem Fall unvergleichlich viel rascher vor sich geht, wenn man statt der freien Base deren salssaures Salz anwendet. Man löst 2 Theile Anisil in 10 Theilen Alkohol, fügt 1 Theil salzsaures Hydroxylamin hinzu und kocht das Gemisch auf dem Wasserbade; nach ca. 10 Minuten ist die gelbe Farbe der Flüssigkeit verschwunden, ein Zeichen, dass alles Anisil in Reaktion getreten ist. Aldann dampft man den Alkohol ab und wäscht das Produkt mit Wasser aus. Den Rückstand löst man in verdünnter Natronlauge, schüttelt die Lösung tüchtig mit Aether durch, um alles „Nichtoximartige“ zu entfernen und säuert dann die alkalische Lösung mit verdünnter Salzsäure an. Das Monoxim scheidet sich dann als Oel aus und erstarrt nach kurzer Zeit; zur vollständigen Reinigung krystallisirt man es aus verdünntem Alkohol um. Das Anisilmonoxim bildet weisse, zu kugeligen Aggregaten vereinigte Krystalle vom Schmelzpunkt 130°, es ist leicht löslich in Aether, Benzol, Eisessig und Chloroform.

Analyse:

I. 0,1724 gr. Substanz gaben 0,4264 gr. Kohlensäure = 0,1162 gr. Kohlenstoff und 0,0852 gr. Wasser = 0,0094 gr. Wasserstoff. — II. 0,1972 gr. Substanz gaben 9,2 ccm. feuchten Stickstoff, gemessen bei 20° und 743 mm Druck.

Gefunden:			Berechnet für
I.	II.		$C_{16}H_{15}O_4N$
67.40	—	p. Ct. C.	67.36 p. Ct. C.
5.45	—	p. Ct. H.	5.26 p. Ct. H.
—	5.21	p. Ct. N.	4.91 p. Ct. N.

In verdünnter Natronlauge löst sich das Monoxim mit gelber Farbe auf.

Versuche mit Tolil.

Darstellung von p. Toluoïn.

$CH_3C_6H_4COCHOHC_6H_4CH_3$.

Um die Frage in Bezug auf die Existenz isomerer Dioxime noch weiter zu verfolgen, zog ich auch noch ein Homologes des Benzils, ein Dimethylbenzil, in den Kreis meiner Untersuchung. Da aber diese Verbindung bis dahin noch nicht bekannt war, so musste ich sie mir zuerst darstellen.

Zu diesem Zweck ging ich vom Paraxylol aus — weil sich dieses durch Ausfrieren sehr leicht und vollständig von seinen Isomeren trennen lässt — stellte mir daraus durch Vermittlung des Xylylbromids den Paramethylbenzaldehyd dar und zwar in der Weise, dass das Einwirkungsprodukt von Brom und Kohlenwasserstoff direkt mit Bleinitratlösung gekocht wurde, um so möglichst die Berührung mit den die Augen sehr stark angreifenden Dämpfen des Xylylbromids zu vermeiden. Der so gebildete Aldehyd wurde nachher mit Wasserdämpfen überdestillirt und vollständig gereinigt.

Bei der weiteren Verarbeitung zu Toluoïn wurden 10 Theile Aldehyd mit 2 Theilen Cyankalium und mit 30 Theilen 50% Alkohol auf dem Wasserbade während 1½—2 Stunden gekocht. —

Die Flüssigkeit färbt sich dabei rothbraun und erstarrt, wenn man sie beim Erkalten gehörig schüttelt, nach kurzer Zeit zu einem Krystallbrei. Diesen filtrirt man ab, wäscht ihn mit Wasser gut aus und krystallisirt das Produkt aus warmem Alkohol um. Man erhält so schwach gelb gefärbte Prismen von ansehnlicher Grösse und intensivem Glanz, welche bei 88°—89° schmelzen und in Aether, Benzol, Eisessig und Chloroform leicht löslich sind. In heissem Wasser löst sich der Körper nur sehr wenig; durch rauchende Schwefelsäure wird er schön smaragdgrün gefärbt, in der Hitze wird diese grüne Farbe zerstört. In Alkohol gelöst reducirt er Fehling'sche Lösung. Beim Destilliren geht die Hauptmasse bei 345°—350° über, dabei tritt jedoch geringe Zersetzung ein.

Die Ausbeute betrug ca. 52% der theoretischen.

Analyse:

I. 0,1874 gr. Substanz gaben 0,5471 gr. Kohlensäure = 0,1492 gr. Kohlenstoff und 0,1129 gr. Wasser = 0,0125 gr. Wasserstoff. — II. 0,2321 gr. Substanz gaben 0,6780 gr. Kohlensäure = 0,1849 gr. Kohlenstoff und 0,1465 gr. Wasser = 0,0162 gr. Wasserstoff.

Gefunden:		Berechnet für:
I.	II.	$C_{16}H_{16}O_2$
79.62 p. Ct.	79.67 p. Ct.	80.00 p. Ct. C.
6.67 p. Ct.	6.97 p. Ct.	6.66 p. Ct. H.

Der Körper stellt ein Diparadimethylbenzoïn dar von der Formel:

$$CH_3C_6H_4\overset{\overset{\textstyle OH}{|}}{C}H\,CO\,C_6H_4CH_3$$

Dem Benzoïn und Anisoïn entsprechend will ich ihn von nun ab als Toluoïn bezeichnen.

Durch Oxydationsmittel wird das Toluoïn übergeführt in Diparadimethylbenzil oder Tolil.

Tolil.

$$\begin{array}{c} CH_3\,C_6\,H_4\,C - C - C_6\,H_4\,CH_3 \\ \quad\quad\;\; \| \quad\; \| \\ \quad\quad\;\; O \quad\; O \end{array}$$

Ein Theil Toluoïn wurde mit 2 Theilen concentrirter Salpetersäure vermischt und auf dem Wasserbade erwärmt; dabei tritt nach kurzer Zeit eine ziemlich heftige Reaktion ein und der Krystallbrei verwandelt sich in ein gelbes Oel. Durch häufiges Umschütteln sorgt man dafür, dass letzteres sich mit der Säure gut mischt. Nach ca. $1^1/_2$— 2 Stunden ist die Oxydation beendet, was man daran erkennen kann, dass eine herausgenommene Probe Fehling'sche Lösung nicht mehr reducirt. Ist dieses Stadium erreicht, so giesst man das Reaktionsprodukt in Wasser und filtrirt die ausgeschiedene Krystallmasse ab. Bei diesem Prozess bilden sich neben dem Tolil stets noch kleine Mengen von organischen Säuren, da sich die Oxydation im geringen Maasse auch auf die Methylgruppen erstreckt; man zerreibt deshalb die Masse mit verdünnter Natronlauge, dabei gehen die Säuren in Lösung, während das Tolil ungelöst bleibt. Dieses filtrirt man von der alkalischen Flüssigkeit ab, wäscht mit verdünnter Salzsäure und Wasser gut aus und krystallisirt aus warmem Alkohol um. Die Krystalle bilden gelbe Blättchen vom Schmelzpunkt 104°—105°, sind in Aether, Benzol, Eisessig und Chloroform leicht löslich.

Die Ausbeute betrug ca. 94 % der theoretischen.

Analyse:

I. 0,2106 gr. Substanz gaben 0,6187 gr. Kohlensäure = 0,1687 gr. Kohlenstoff und 0,1132 gr. Wasser = 0,0126 gr. Wasserstoff. II. 0,2233 gr. Substanz gaben 0,6593 gr. Kohlensäure = 0,1798 gr. Kohlenstoff und 0,1200 gr. Wasser = 0,0133 gr. Wasserstoff. III. 0,1972 gr. Substanz gaben 0,1050 gr. Wasser = 0,0117 gr. Wasserstoff.

Gefunden:

I.	II.	III.	
80.10 p. Ct.	80.52 p. Ct.	—	C.
5.98 p. Ct.	5.95 p. Ct.	5.93 p. Ct.	H.

Berechnet für:

	$CH_3C_6H_4COCOC_6H_4CH_3$;	$CH_3C_6H_4COCOC_6H_4CO_2H$.;
C.	80.67 p. Ct.	71.11 p. Ct.
H.	5.89 p. Ct.	5.18 p. Ct.
O.	13.44 p. Ct.	23.70 p. Ct.
	100.00	99.99

$HO_2CC_6H_4COCOC_6H_4CO_2H$.

C.	64.00 p. Ct.
H.	4.00 p. Ct.
O.	32.00 p. Ct.
	100.00

Farbenreaktion des Tolils:

Man löst etwas Tolil in wenig Alkohol, fügt ein Stück festes Kali hinzu und kocht, die ganze Masse färbt sich alsbald schön violett.

Mit dem Tolil führte ich nun eine ganz analoge Untersuchung durch, wie mit den Anisil.

p. Tolildioxime.

$$CH_3C_6H_4-\underset{\underset{HON}{\|}}{C}-\underset{\underset{NOH}{\|}}{C}-C_6H_4CH_3$$

Tolil wurde wiederum in möglichst wenig Methylalkohol gelöst und die Lösung mit überschüssigem salzsaurem Hydroxylamin längere Zeit auf dem Wasserbade digerirt. Nach ca. 2—3 Stunden beginnt die Ausscheidung eines krystallinischen Körpers; auch in diesem Falle ist es rathsam, das ausgeschiedene Dioxim von Zeit zu Zeit abzufiltriren und die Digestion unter Zugabe von frischem Hydroxylaminchlorhydrat fortzusetzen, da die Umsetzung nur allmählig vor sich geht.

Um dieses Dioxim völlig zu reinigen hat man nur nöthig, dasselbe mit viel Alkohol aufzukochen; dabei löst es sich und scheidet sich in der Kälte wieder vollständig ab, und zwar sowohl in Nädelchen wie in Blättchen, welche bei 217° unter gleichzeitiger Zersetzung schmelzen.

In kaltem Eisessig und Aether löst sich dieses Tolildioxim nur schwierig; in verdünnter Natronlauge löst es sich farblos auf.

Analyse:

I. 0,1248 gr. Substanz gaben 0,3560 gr. Kohlensäure = 0,0970 gr. Kohlenstoff und 0,0743 gr. Wasser = 0,0082 gr. Wasserstoff.

II. 0,1562 gr. Substanz gaben 14.3 ccm. feuchten Stickstoff, gemessen bei 17° und 757 mm. Druck.

III. 0,1902 gr. Substanz gaben 17 ccm. feuchten Stickstoff, gemessen bei 15° und 757 mm. Druck.

Gefunden:

	I.	II.	III.
C.	71.95 p. Ct.	—	—
H.	6.08 p. Ct.	—	—
N.	—	10.58 p. Ct.	10.43 p. Ct.

Berechnet für: $C_{16}H_{16}N_2O_2$

C. =	71.64 p. Ct.
H. =	5.97 p. Ct.
N. =	10.48 p. Ct.
O. =	11.92 p. Ct.
	100.01 p. Ct.

Bei dieser bedeutend unter 100° verlaufenden Reaktion bildet sich genau so wie in der Benzil- und Anisilreihe, noch ein zweites Dioxim des Tolils, welches in Alkohol bedeutend leichter löslich ist und daher erst ausgeschieden wird, wenn man die Mutterlauge eindampft. — In Uebereinstimmung mit der bei den Benzil- und Anisildioximen benutzten Nomenclatur will ich das schwer lösliche Tolildioxim als *α* Verbindung und das leicht lösliche als *β* Verbindung bezeichnen. — Da sich der Reindarstellung der so gebildeten *β* Verbindung wieder dieselben Schwierigkeiten entgegenstellen, wie bei den entsprechenden Benzil- und Anisilderivaten, so stellt man auch in dieser Reihe das *β* Dioxim am besten durch Umlagerung der *α* Modifikation dar.

Zu diesem Zweck wurde 1 Theil *α* Tolildioxim mit 2—3 Theilen absolutem Alkohol im geschlossenen Rohr während 2 Stunden auf 160—170° erhitzt. Beim Erkalten scheiden sich aus der Flüssigkeit feine weisse Nadeln aus.

Das *β* Dioxim ist leicht löslich in Alkohol und warmem Eisessig, es schmilzt bei 225°.

Analyse:

I. 0,2214 gr. Substanz gaben 0,5791 gr. Kohlensäure = 0,1579 gr. Kohlenstoff und 0,1242 gr. Wasser = 0,0138 gr. Wasserstoff. II. 0,1658 gr. Substanz gaben 14,8 ccm. feuchten Stickstoff, gemessen bei 15° und 747 mm. Druck. —

III. 0,2324 gr. Substanz gaben 20,7 ccm. feuchten Stickstoff, gemessen bei 16° und 754 mm. Druck.

Gefunden:

	I.	II.	III.
C	71.32 p. Ct.	—	—
H	6.23 p. Ct.	—	—
N	—	10.27 p. Ct.	10.30 p. Ct.

Berechnet für $C_{16}H_{16}N_2O_2$

C = 71.64 p. Ct.
H = 5.97 p. Ct.
N = 10.48 p. Ct.
O = 11.92 p. Ct.

100.01 p. Ct.

Löslichkeitsversuch:

Je ein Gewichtstheil der beiden Dioxime wurde mit 20 Theilen 50% Alkohol eine halbe Stunde lang auf dem Wasserbade gekocht. Dabei löste sich wiederum die β Verbindung in wenigen Minuten vollständig auf, während das α Dioxim gar nicht oder jedenfalls nur zum geringeren Theil in Lösung ging.

Von den beiden Dioximen stellte ich auch noch Derivate dar, um zu prüfen, ob sie nicht nur physikalisch sondern auch chemisch isomer seien.

α Diacetyltolildioxim.

$$\begin{array}{c} CH_3C_6H_4C - CC_6H_4CH_3 \\ \quad\;\; \| \quad\;\; \| \\ CH_3COON \quad NOOCCH_3 \end{array}$$

α Tolildioxim wurde mit der 2fachen Menge Essigsäureanhydrid auf dem Wasserbade so lange gekocht, bis sich alles gelöst hatte; beim Erkalten schieden sich

dann dicke, harte, glasglänzende Prismen aus, welche die Diacetylverbindung des α Tolildioxims darstellen. Die Ausbeute ist fast quantitativ. Der Körper ist löslich in Alkohol und Aether, und schmilzt bei 133—134°.

Analyse:

0,1644 gr. Substanz gaben 11 ccm. feuchten Stickstoff, gemessen bei 8.5° und 753 mm. Druck.

Berechnet für:

Monoacetat $C_{18} H_{18} N_2 O_3$; Diacetat $C_{20} H_{20} N_2 O_4$

N 9.03 p. Ct. 7.95 p. Ct.

Gefunden:

7.98 p. Ct. N.

β Diacetyltolildioxim.

$$\begin{array}{ccc} CH_3 C_6 H_4 C & - & C C_6 H_4 CH_3 \\ \| & & \| \\ CH_3 COON & & NOOC CH_3 \end{array}$$

Genau in derselben Weise, wie im obigen Fall, erhält man eine Acetylverbindung vom β Tolildioxim, wenn man dieses mit der 2—3fachen Menge Essigsäureanhydrid kurze Zeit aufkocht.

Dieses β Derivat unterscheidet sich von der α Verbindung namentlich durch ihren höheren Schmelzpunkt, der bei 144° liegt. Der Körper bildet weisse Prismen die in Alkohol und Eisessig löslich sind.

Analyse:

0,1968 gr. Substanz gaben 13.5 ccm. feuchten Stickstoff, gemessen bei 16° und 750 mm Druck.

Berechnet für:

Monoacetat $C_{18} H_{18} N_2 O_3$; Diacetat $C_{20} H_{20} N_2 O_4$

N. 9.03 p. Ct. 7.95 p. Ct.

Gefunden:

7.89 p. Ct. N.

Aus diesen Versuchen ergiebt sich als Resultat, dass sowohl homologen wie analogen „Benzilen“ die Fähigkeit zukommt isomere Dioxime zu bilden.

Um das oben beschriebene Toluoïn noch näher zu charakterisiren, habe ich verschiedene Derivate von demselben dargestellt und untersucht.

Acetylderivat.

$C_{16}H_{15}O_2(C_2H_3O)$

Wenn man Toluoïn mit Acetylchlorid bei gewöhnlicher Temperatur mischt, so findet nur äusserst langsam eine Einwirkung der beiden Körper aufeinander statt; erwärmt man hingegen das Gemisch auf 40°—50°, so tritt sofort eine ziemlich heftige Reaktion ein, das Toluoïn löst sich auf und Ströme von Salzsäuregas entweichen. Sobald sich alles Toluoïn gelöst hat und die Hauptreaktion vorüber ist, erwärmt man die Lösung auf dem Wasserbade bis kein Acetylchlorid und keine Salzsäure mehr entweicht.

Es ist nicht vortheilhaft, das Gemisch von Toluoïn und Acetylchlorid gleich von Anfang an auf 100° zu erwärmen, weil dann die Reaktion zu heftig wird und sich in Folge dessen das Produkt bräunt, was die Reinigung desselben sehr erschwert.

Lässt man das Reaktionsprodukt von Acetylchlorid und Toluoïn erkalten und ruhig stehn, so scheidet sich das Acetylderivat nur sehr langsam aus, reibt man hingegen die Gefässwände mit einem Glasstab, so erstarrt die Masse in wenigen Minuten zu einem gelben Krystallbrei, diesen presst man ab und krystallisirt das Rohprodukt aus Alkohol um.

Man erhält so harte, weisse Krystalle vom Schmelzpunkt 100°—101°, der Körper ist löslich in Alkohol, Aether und Benzol.

Analyse:

0,1653 gr. Substanz gaben 0,4629 gr. Kohlensäure = 0,1262 gr. Kohlenstoff und 0,0986 gr. Wasser = 0,0109 gr. Wasserstoff.

Gefunden:		Berechnet für $C_{18}H_{18}O_3$
C	76.34 p. Ct	76.59 p. Ct.
H	6.59 p. Ct.	6.38 p. Ct.
O	—	17.02 p. Ct.
		99.99

Benzoylderivat.

$C_{16}H_{15}O_2(C_7H_5O)$

Uebergiesst man Toluoïn mit Benzoylchlorid bei gewöhnlicher Zimmertemperatur, so tritt keine Reaktion ein; erwärmt man aber das Gemisch auf 60°—70° so kehren dieselben Erscheinungen wieder, wie im vorhergehenden Fall und beim Erkalten erstarrt das Reaktionsprodukt zu einer schwach gelbgefärbten Krystallmasse, die man zur Reinigung aus Alkohol umkrystallisirt.

Das Benzoyltoluoïn krystallisirt in feinen, weissen Nadeln vom Schmelzpunkt 118°—119°, es ist löslich in Alkohol und Aether.

Analyse:

0,1796 gr. Substanz gaben 0,5266 gr. Kohlensäure = 0,1436 gr. Kohlenstoff und 0,0956 gr. Wasser = 0,0106 gr. Wasserstoff.

Gefunden:		Berechnet für $C_{23}H_{20}O_3$
C.	79.95	80.23 p. Ct.
H.	5.90	5.81 p. Ct.
O.	—	13.95 p. Ct.
		99.99 p. Ct.

Desoxytoluoïn.

$CH_3 C_6 H_4 CH_2 CO C_6 H_4 CH_3$

Durch Reduktion des Toluoïns gelangt man zu einem Homologen des Desoxybenzoïns zum Diparadimethyldesoxybenzoïn oder Desoxytoluoïn. — In einem kleinen Kolben wurde ein Theil Toluoïn mit 2—3 Theilen 75 % Alkohol und $^1/_2$ Theil Zink zum Sieden erhitzt, zu der heissen Flüssigkeit lässt man dann langsam 2 Theile 85 %igen mit Salzsäure-Gas gesättigten Alkohol zufliessen und kocht das Gemisch während 2—3 Stunden auf dem Wasserbade. Nacher filtrirt man vom überschüssigen Zink ab und beim Erkalten scheidet sich das Reduktionsprodukt in weissen Nadeln ab.

Das Desoxytoluoïn schmilzt bei 101°—102°, ist leicht löslich in Alkohol und Aether; durch Natriumalkoholat wird es rothbraun gefärbt.

Analyse:

I. 0,1745 gr. Substanz gaben 0,5500 gr. Kohlensäure = 0,1500 gr. Kohlenstoff und 0,1147 gr. Wasser = 0,0127 gr. Wasserstoff. II. 0,2207 gr. Substanz gaben 0,6931 gr. Kohlensäure = 0,1890 gr. Kohlenstoff und 0,1434 gr. Wasser = 0.0159 gr. Wasserstoff.

Gefunden:

	I.	II.
C.	85.94 p. Ct.	85.63 p. Ct.
H.	7.27 p. Ct.	7.21 p. Ct.

Berechnet für:

	Desoxytoluoïn $C_{16} H_{16} O$:	Hydrotoluoïn $C_{16} H_{18} O_2$
C.	85.71 p. Ct.	79.34 p. Ct.
H.	7.14 p. Ct.	7.44 p. Ct.
O.	7.14 p. Ct.	13.22 p. Ct.
	99.99 p. Ct.	100.00 p. Ct.

Nach den Methoden von V. Meyer[1]), Oelkers und Janssen[2]) lässt sich das Desoxytoluoïn auch benzyliren. Das Benzyldesoxytoluoïn krystallisirt in feinen, weissen Nadeln vom Schmelzpunkt 92°—93°, sie sind leicht löslich in Alkohol und Benzol.

Analyse:

I. 0,1817 gr. Substanz gaben 0,5848 gr. Kohlensäure = 0,1595 gr. Kohlenstoff und 0,1205 gr. Wasser = 0,0133 gr. Wasserstoff. — II. 0,1976 gr. Substanz gaben 0,6354 gr. Kohlensäure = 0,1733 gr. Kohlenstoff und 0,1262 gr. Wasser = 0,0140 gr Wasserstoff.

	Gefunden: I.	Gefunden: II.	Berechnet für $C_{24}H_{28}O$
C	87.78 p. Ct.	87.70 p. Ct.	88.07 p. Ct.
H	7.32 p. Ct.	7.08 p. Ct.	7.03 p. Ct.
O	—	—	4.89 p. Ct.
			99.99 p. Ct.

Einwirkung von Phenylhydrazin auf Tolil.

Giesst man zu einer alkoholischen Auflösung von Tolil Phenylhydrazin, in essigsaurer Lösung, so scheiden sich schon nach wenigen Minuten glänzende gelbe Nadeln aus, vom Schmelzpunkt 165°; dieselben stellen ein Monohydrazon des Tolils dar und werden durch anhaltendes Kochen mit überschüssigem Phenylhydrazin in das Dihydrazon des Tolils übergeführt. Das Tolildihydrazon bildet aus Benzol umkrystallisirt feine, gelbe Nädelchen vom Schmelzpunkt 201°—202°, die in Alkohol nur wenig löslich sind.

Analyse:

0,1901 gr. Substanz gaben 21.7 ccm. feuchten Stickstoff, gemessen bei 9° und 753 mm.

1) Berl. Ber. XXI 1296.

2) Siehe Dissertation pag. 16 (1888.).

Gefunden: Berechnet für $C_{28}H_{26}N_4$

N 13.60 p. Ct. 13.39 p. Ct.

Beim Erhitzen über freier Flamme zersetzt sich das Tolildihydrazon — genau so wie Benzildihydrazon [1]) — unter Abspaltung von Anilin und zurück bleibt eine dunkel gefärbte Masse, aus der sich durch wiederholtes Umkrystallisiren weisse Nädelchen vom Schmelzpunkt 134° isoliren lassen; dieselben sind sehr wahrscheinlich ein Triazon von folgender Zusammensetzung:

$$\begin{array}{l} CH_3C_6H_4-C=N-NHC_6H_5 \\ \qquad\qquad\quad | \\ CH_3C_6H_4-C=N-NHC_6H_5 \end{array} = C_6H_5NH_2 + \begin{array}{l} CH_3C_6H_4-C=N \\ \qquad\qquad\quad | \\ CH_3C_6H_4-C=N \end{array}\!\!>NC_6H_5.$$

---

1) Berl. Ber. XXI 2806.

II.

Ueber einige Derivate des Benzoylessigesters.

Schon vor mehr als 10 Jahren machte Herr Geheimrath Prof. V. Meyer[1]) die Beobachtung, dass sowohl Natriumnitroäthan als auch die Natriumverbindung des Acetessigesters mit Diazobenzolchlorid in ziemlich glatter Weise reagiren unter Bildung von Azo- und Hydrazonkörper, die insofern eine gewisse Bedeutung erlangt haben, als sie öfters Gegenstand interessanter Untersuchungen waren.

Genau in derselben Weise, wie sich Natriumacetessigester und Diazobenzolchlorid gegen einander verhalten, reagirt auch die Natriumverbindung des von Baeyer entdeckten Benzoylessigesters; gestützt darauf führte Bamberger[2]) dieselbe Reaktion mit letzterem durch und erhielt so die entsprechenden Verbindungen dieser Reihe. — Auffallend erscheint jedoch bei der Untersuchung, dass es obengenanntem Forscher nicht gelungen ist, das direkte Reaktionsprodukt, den sogenannten Benzolazobenzoylessigester, sondern nur Spaltungsprodukte desselben zu isoliren.

Diese Lücke ist in der nachstehenden kleinen Arbeit ausgefüllt.

---

1) Berl. Ber. X 2075.

2) Berl. Ber. XVII 2422.

Einwirkung von Diazobenzolchlorid auf Benzoylessigester.

Versetzt man Benzoylessigester (1 Mol.) mit verdünnter Natronlauge (1 Mol.), löst die dabei entstandene Natriumverbindung des Esters in ziemlich viel Wasser auf und giesst dann unter guter Abkühlung und stetigem Umrühren eine wässerige Lösung von Diazobenzolchlorid hinzu, so färbt sich die Lösung sofort gelbbraun und nach kurzer Zeit setzt sich am Boden des Gefässes ein braunes Oel ab.

Am bequemsten und raschesten führt man diese Operation in der Weise aus, dass man mit Lösungen von genau bekannter Concentration arbeitet, und von diesen dann jeweils die berechnete Menge aus Büretten zufliessen lässt. —

Das nach eben beschriebener Methode erhaltene Reaktionsprodukt entzieht man der wässerigen Lösung mit Aether, verdunstet denselben und lässt das zurückgebliebene Oel in der Kälte stehn. Nach einiger Zeit erstarrt dann dasselbe zu einer halbfesten Masse, die nach dem Abpressen auf porösen Thonplatten bräunlich gefärbte, harte Krystalle hinterlässt. Wenn man diese einige Mal aus warmem Alkohol umkrystallisirt, so erhält man honiggelbe Prismen von ansehnlicher Grösse und intensivem Glanz. Der Körper ist sehr leicht löslich in Alkohol, Aether und Benzol, nicht aber in Wasser. Von verdünnter Natronlauge wird er langsam angegriffen und schliesslich gelöst, sein Verhalten ähnelt demjenigen des sogenannten Benzolazoacetessigesters. In concentrirter Schwefelsäure löst sich der Benzolazobenzoylessigester mit rothbrauner Farbe; Eisenchlorid giebt mit einer alkoholischen Lösung des Esters keine Färbung.

Analyse:

I. 0,2489 gr. Substanz gaben 0,6290 gr. Kohlensäure =

0.1715 gr. Kohlenstoff und 0,1162 gr. Wasser = 0,0129 gr. Wasserstoff. II. 0,2387 gr. Substanz gaben 19 ccm. feuchten Stickstoff, gemessen bei 11° und 756. 5 mm. Druck.

	Gefunden: I.	Gefunden: II.	Berechnet für: $C_{17}H_{16}O_3N_2$
C	68.90 p. Ct.	—	68.92 p. Ct.
H	5.18 p. Ct.	—	5.40 p. Ct.
N	—	9.44 p. Ct.	9.46 p. Ct.
O	—	—	16.21 p. Ct.
			99.99 p. Ct.

Man sollte erwarten, dass bei dieser Umsetzung ein Azokörper von folgender Constitution

$$\begin{array}{c} C_6H_5-CO-CH-CO_2C_2H_5 \\ | \\ N \\ \| \\ NC_6H_5 \end{array}$$

entstünde. Wie aber aus den Erörterungen von Japp und Klingemann[1]) sowie derjenigen von V. Meyer[2]) hervor geht, ist der Körper sehr wahrscheinlich ein Hydrazon, dem die Formel:

$$\begin{array}{c} C_6H_5CO-C-CO_2C_2H_5 \\ \| \\ N \\ | \\ H-N-C_6H_5 \end{array}$$

zukommt. — Wie diese Umlagerung vor sich geht, darüber lässt sich zur Zeit noch nichts bestimmtes aussagen. Um nun nicht eine einfache Wanderung des in Frage stehenden Wasserstoffatoms vom Kohlenstoff zum Stickstoff annehmen zu müssen, lässt V. Meyer noch 2 Moleküle

1) Berl. Ber. XX 3192.

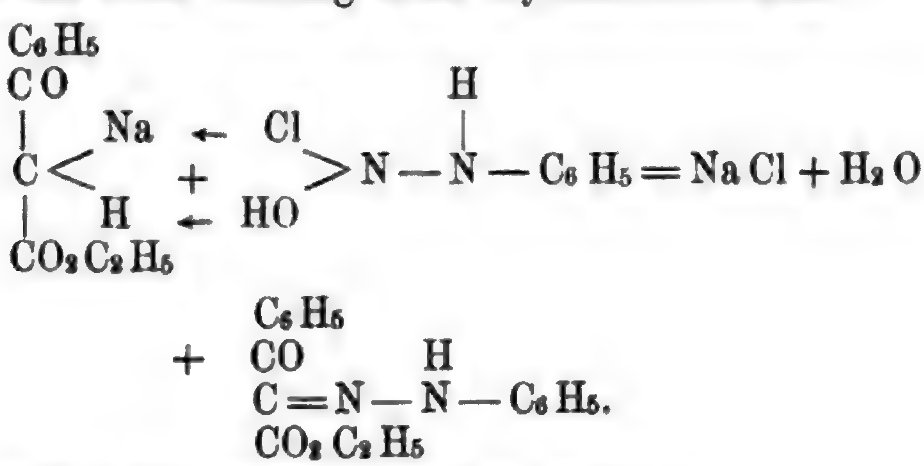
2) Berl. Ber. XXI 11.

Wasser mit in Reaktion treten und zwar in der Weise, dass durch die 4 Wasserstoffatome das Dizobenzolchlorid zu Hydrazinsalz reducirt wird, während der Sauerstoff die Methylengruppe zu Carbonyl oxydirt; der so gebildete Körper setzt sich dann mit dem Hydrazinsalz in bekannter Weise um. Eine andere Erklärung, die ebenfalls die Elemente des Wassers mit in Reaktion treten lässt, wäre noch folgende:

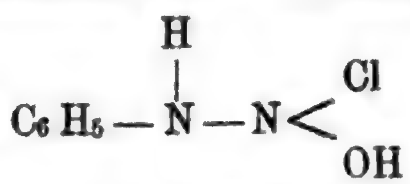
Diazobenzolchlorid giebt mit einem Molekül Wasser unter Lösung der doppelten Stickstoffbindungen für einen Augenblick folgende Verbindung:

$$C_6H_5 - N = NCl + H_2O = C_6H_5 - \underset{}{\overset{H}{\overset{|}{N}}} - \overset{OH}{\overset{|}{N}} - Cl,$$

diese setzt sich dann sofort mit dem Natriumbenzoylessigester um unter Bildung eines Hydrazonderivates:



Ueber die Existenz einer Verbindung



ist bis jetzt allerdings noch nichts bekannt; dass dieselbe aber zum Mindesten nicht unmöglich ist, geht aus dem Umstande hervor, dass Diazobenzolbromid befähigt ist, noch zwei Atome Brom aufzunehmen unter Bildung von Diazobenzolperbromid.

Durch Verseifung des Esters mit Natronlauge erhält

man zunächst das Natriumsalz der zugehörigen Säure, welche auf Zusatz von verdünnter Schwefelsäure in hellgelben Flocken ausfällt; dieselbe schmilzt bei 142°.

Kocht man hingegen den Ester anhaltend mit Natronlauge, so tritt Ketonspaltung ein. Sowohl dieses Keton vom Schmelzpunkt 129° als auch die Säure sind schon von Bamberger[1]) dargestellt und beschrieben worden.

Benzoylessigester und p. Diazotoluolchlorid.

Das nächste Homologe der eben angeführten Säure entsteht in ganz analoger Weise, wenn man p. Diazotoluolchlorid auf die Natriumverbindung des Benzoylessigesters einwirken lässt und das Reaktionsprodukt nachher verseift. Zur Reinigung krystallisirt man die Säure einige Mal aus verdünntem Alkohol um, und erhält sie so in feinen gelben, seidenglänzenden Nadeln vom Schmelzpunkt 169°—170°.

Ketonspaltung.

Beim Kochen des rothen Esters mit verdünnter Kalilauge erfolgt eine analoge Spaltung wie bei der entsprechenden Benzolverbindung; dabei tritt ein eigenthümlicher Geruch auf, der namentlich beim Erwärmen intensiv hervortritt.

Das entstandene Keton

$$C_6H_5CO - CH = N - \overset{H}{N} C_6H_4CH_3 \text{ p.}$$

krystallisirt aus verdünntem Alkohol in gelbbraunen Blättchen, welche bei 122°—123° schmelzen; in heissem Wasser sind sie schwer löslich, leicht dagegen in Aether und Benzol.

Analyse:

0,1084 gr. Substanz gaben 11,2 ccm. feuchten Stickstoff, gemessen bei 14° und 752 mm. Druck.

1) Berl. Ber. XVIII 2564.

Gefunden:	Berechnet für $C_{15}H_{14}N_2O$
N 12.02 p. Ct.	11.76 p. Ct.

Benzoylessigester und p. Nitrodiazobenzolchlorid.

Zur Darstellung dieser Verbindung löst man die Kaliumverbindung des Benzoylessigesters in ziemlich viel Wasser, kühlt gut ab und fügt die entsprechende Menge p. Nitrodiazobenzolchlorid hinzu.

Sofort scheidet sich ein gelber Körper aus, den man mit Aether aufnimmt und aus verdünntem Alkohol umkrystallisirt. Der Körper bildet schön gelb gefärbte, intensiv glänzende Blättchen oder Prismen vom Schmelzpunkt 144°, welche in Alkohol, Aether und Benzol leicht löslich sind.

Die Formel

$$\begin{array}{l} C_6H_5 - CO - C - CO_2C_2H_5 \\ \qquad\qquad\quad \| \quad H \\ \qquad\qquad\quad N - N - C_6H_4 - NO_2\ p. \end{array}$$

wurde durch eine Analyse bestätigt.

0,1234 gr. Substanz gaben 13.1 ccm. feuchten Stickstoff, gemessen bei 11° und 743 mm. Druck.

Gefunden:	Berechnet für $C_{17}H_{15}N_3O_5$
N 12.37	12.31 p. Ct.

Einwirkung von Phenylhydrazin auf den sogenannten „Benzolazobenzoylessigester."

Da sich in dem Condensationsprodukt aus Benzoylessigester und Diazobenzolchlorid eine Carbonylgruppe befindet, so liess ich Phenylhydrazin auf die Verbindung einwirken, in der Erwartung, so zu einem Dihydrazon zu gelangen. — Bei längeren Erwärmen des Esters mit essigsaurem Phenylhydrazin beginnt die Ausscheidung eines rothen Körpers in Form sehr feiner Nadeln. Das Erwär-

men setzt man so lange fort, als sich noch etwas ausscheidet, alsdann filtrirt man die Krystalle ab und reinigt sie durch Umkrystallisiren aus Benzol.

Man erhält so schöne, rothe Krystalle vom Schmelzpunkt 169°, die in Alkohol leicht löslich sind.

Uebergiesst man diese rothen Krystalle mit wenig concentrirter Salpetersäure und erwärmt gelinde, so verwandelt sich das Gemisch in eine gelbe Masse, die nach wenigen Minuten erstarrt. Dieses Nitroprodukt löst sich in verdünnter Natronlauge mit schön rothvioletter Farbe auf; giesst man nun dazu verdünnte Säure, so wird die Lösung gelb, und giebt man wieder Alkali hinzu, so färbt sie sich wieder violett, dieser Farbenwechsel lässt sich nun so oft wiederholen als man will. In concentrirter Schwefelsäure löst sich der Körper bei gelindem Erwärmen mit bräunlich gelber Farbe und wird durch Wasser wieder ausgeschieden.

Analyse:

I. 0,2341 gr. Substanz gaben 0,6374 gr. Kohlensäure = 0,1738 gr. Kohlenstoff und 0,1102 gr. Wasser = 0,0122 gr. Wasserstoff.

II. 0,1888 gr. Substanz gaben 26.8 ccm. feuchten Stickstoff, gemessen bei 13° und 745 mm. Druck.

III. 0,1281 gr. Substanz gaben 18,2 ccm. feuchten Stickstoff, gemessen bei 9° und 737 mm. Druck.

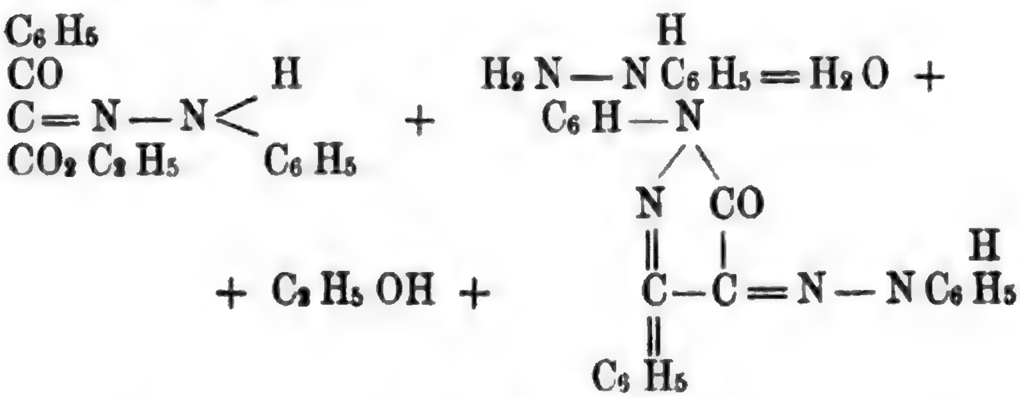
Berechnet für:

	Dihydrazon $C_{23}H_{22}N_4O_2$;	Pyrazolderivat $C_{21}H_{16}ON_4$
C	71.50 p. Ct.	74.12 p. Ct.
H	5.70 p. Ct.	4.70 p. Ct.
N	14.50 p. Ct.	16.47 p. Ct.
O	8.29 p. Ct.	4.70 p. Ct.
	99.99 p. Ct.	99.99 p. Ct.

Gefunden:

	I.	II.	III.
C	74.24 p. Ct.	—	—
H	5.21 p. Ct.	—	—
N	—	16.48 p. Ct.	16.54 p. Ct.

Aus diesen Zahlen geht hervor, dass nicht das erwartete Dihydrazon entstanden ist, sondern dass sich unter Wasser- und Alkoholabspaltung ein Pyrazolderivat gebildet hat, dessen Zusammensetzung der Formel $C_{21}H_{16}ON_4$ entspricht. Die Reaktion kann durch folgende Gleichung ausgedrückt werden:



Nach Knorr[1]) wäre der Körper zu bezeichnen als „Phenylhydrazindiphenylketopyrazolon."

Eine Wiederholung des Versuches, bei der jede Erwärmung vermieden und das Gemisch etwa eine Woche lang bei Zimmertemperatur sich selbst überlassen wurde, um so eventuell die Alkoholabspaltung zu umgehn und so zu dem Dihydrazon zu gelangen, lieferte gleichfalls nur das eben beschriebene Pyrazolderivat. — Lässt man in ganz analoger Weise auf den Ester Phenylhydrazinsulfonsäure und Natriumacetat einwirken, so erhällt man einen schönen, dunkelrothen, krystallinischen Körper, dessen Natriumgehalt 5.17 p. Ct. beträgt; man darf

1) Anm. 238 pag. 197.

wohl annehmen, dass die Reaktion hier einen ganz analogen Verlauf genommen hat, wenn gleich die Natriumbestimmung zwischen dem Dihydrazon und dem Pyrazolderivat nicht entscheidet; ersteres erfordert 4.9 p. Ct. und letzteres 5.2 p. Ct. Natrium.

Das Natriumsalz löst sich in Wasser mit gelber Farbe; Säuren scheiden aus der Lösung gelbbraune Flocken aus.

Vita.

Ich wurde am 18. Juli 1865 in Schaffhausen von evangelischen Eltern geboren. Nachdem ich den Elementarunterricht in den öffentlichen Schulen empfangen hatte, besuchte ich das Gymnasium meiner Vaterstadt. Ich verliess dasselbe im Herbst 1884 mit dem Zeugniss der Reife und bezog alsdann das Polytechnikum Zürich, um daselbst Naturwissenschaften, insbesondere Chemie zu studieren. Das Wintersemester 1886/87 brachte ich in München zu, darauf siedelte ich nach Göttingen über, um meine Studien daselbst zu beenden. Meine Lehrer waren die Herren A. von Baeyer, Buchka, Gattermann, Goldschmidt, Hantzsch, Haushofer, Heumann, Kenngott, Lintner, Lunge, Victor Meyer, v. Miller, Riecke, Schneebeli, Treadwell. Ihnen Allen sage ich an dieser Stelle meinen aufrichtigsten Dank.

Beitrag zur Kenntniss
der
tertiären Ablagerungen zwischen Cassel und Detmold,
nebst einer Besprechung
der
norddeutschen Pecten-Arten.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der philosophischen Doktorwürde

bei der

hohen philosophischen Fakultät

der

Universität Göttingen

eingereicht

von

Eduard Stremme
aus Veckerhagen.

Berlin 1888.
Druck von J. F. Starcke.

Durch die Arbeit des Herrn von Koenen: „Ueber das Alter und die Gliederung der Tertiärbildungen zwischen Guntershausen und Marburg“ [1]) und die im Anschluss daran unternommenen Untersuchungen von Ebert [2]) („Die tertiären Ablagerungen der Umgegend von Cassel“), Bodenbender [3]) („Ueber den Zusammenhang und die Gliederung der Tertiärbildungen zwischen Frankfurt a. M. und Marburg-Ziegenhain“) und Graul [4]) („Die tertiären Ablagerungen des Sollings“) wurde einerseits eine directe Verbindung und Parallelisirung der Casseler und norddeutschen Tertiärbildungen mit denen des Mainzer Beckens durchgeführt und andererseits eine Uebersicht über die Verbreitung und Gliederung der tertiären Ablagerungen von Frankfurt a. M. bis zum Westrande des Harzes gegeben. Zur Vervollständigung der Uebersicht des nordwestlichen Mitteldeutschlands fehlte noch eine Untersuchung des nördlichen, beziehungsweise des nordwestlichen Theiles derselben, welche ich auf Veranlassung des Herrn Prof. v. Koenen unternommen habe, und zwar habe ich die Gegend von Hohenkirchen besonders genau begangen, um ein Urtheil zu gewinnen, an welchen Stellen eine Fortsetzung des reichhaltigen Eisensteinlagers von Hohenkirchen und vom Hopfenberg zu finden sein könnte und hierdurch Herrn Betriebsführer Debus meinen Dank zu erweisen für die Unterstützung, welche er mir durch Mittheilung von Bohrprofilen hat zu Theil werden lassen. — Ausserdem waren näher zu untersuchen die Tertiärbildungen des Rheinhardswaldes, welche ausserhalb des Bereiches der Ebert- und Graul'schen Untersuchungen gelegen hatten, aber bereits von Schwarzenberg: („Ueber das Vorkommen der Grobkalk - Formation in

[1]) Rectorats-Programm der Universität Marburg, 1879.

[2]) Zeitschrift d. Deutsch. geol. Ges., 1882 und Inaug.-Diss., Göttingen, 1881.

[3]) Inaug.-Diss., Göttingen, 1884.

[4]) Inaug.-Diss., Göttingen, 1885.

Niederhessen“) in den Studien des Göttingischen Vereins Bergmännischer Freunde vom Jahre 1833 erwähnt sind. — Wegen Mangels an Aufschlüssen habe ich über die Tertiärbildungen in Detmold wenig Neues ermitteln können. Es sind bekannt über den Rheinhardswald: die eben genannte Abhandlung des kurhessischen Bergcommissars Schwarzenberg, der die einzelnen Vorkommen, soweit es die äusserst mangelhafte Topographie seiner Karten überhaupt gestattete, auch schon auf seiner geognostischen Karte von Kurhessen und auf seiner petrographischen Karte des Kreises Hofgeismar angegeben hat, desgleichen die v. Dechen'sche geologische Karte: Section Warburg, 1876, die paläontologischen Arbeiten von Philippi[1]) und Speyer[2]) und eine Studie „Ueber das Alter der Eisensteine bei Hohenkirchen“ von A. v. Koenen[3]). Die Tertiärvorkommen von Detmold wurden, abgesehen von einigen älteren Notizen, durch Speyer[4]) bekannt, und ferner giebt v. Dechen einige Nachrichten über diese Gegend in seinen Erläuterungen zur geologischen Specialkarte von Rheinland und Westfalen.

Die tertiären Ablagerungen nördlich von Cassel.

Der Rheinhardswald erhebt sich auf dem von Fulda, Weser und Diemel dreiseitig begrenzten Gebiet und bildet in seinem geologischen Aufbau eine Verbindung zwischen dem Sollinger Wald und Kaufunger Wald, seinen östlichen und südlichen Nachbarn, wie dies auch Friedrich Hoffmann[5]) und Hausmann[6]) schon erkannt haben. Der Rheinhardswald ist ein Buntsandstein-Massiv, durchzogen von tief eingeschnittenen Thälern und gekrönt von einzelnen Basaltkuppen. In einigen dieser Thäler nun und um, resp. unter den Basaltkuppen ist Braunkohlengebirge erhalten, ohne Zusammenhang und nur in kleinen Schollen. Schon Hausmann[7]) fand diese Zerrissenheit der tertiären Ablagerungen höchst

---

[1]) Beiträge zur Kenntniss der Tertiärversteinerungen. Programm der Gewerbeschule zu Cassel, 1843.

[2]) Palaeontographica, 1862—1870; und „Die Bivalven der Casseler Tertiärbildungen“ mit Tafel-Erklärungen von A. v. Koenen in den Abhandlungen zur geolog. Specialkarte, Bd. 4.

[3]) Nachrichten von der königl. Ges. der Wissenschaften und der Georg-August-Universität zu Göttingen, 1883.

[4]) O. Speyer. Die ober-oligocänen Tertiärgebilde und deren Fauna im Fürstenthum Lippe-Detmold. Palaeontographica, XVI.

[5]) Uebersicht der orographischen und geognostischen Verhältnisse vom nordwestlichen Deutschland, p. 160.

[6]) Ueber das Vorkommen der Grobkalk-Formation in Niedersachsen und einigen angrenzenden Gegenden Westfalens. Stud. d. Gött. Vereins Bergm. Freunde, 3. Bd., 1833, p. 260.

[7]) Ibidem, p. 256 u. 257.

auffallend, gerade dies aber ist das Gewöhnliche in unserer Gegend, und von einem ursprünglichen Zusammenhange [1]) der Tertiärbildungen geben auch im Rheinhardswalde oft allein noch einzelne Blöcke von Tertiär-Quarzit Kunde, welche vermöge ihrer Härte und ihres Gewichts der Erosion widerstanden haben, während die milderen Gesteine der Tertiärzeit vollständig erodirt sind. Diese ehedem zusammenhängende Decke von Tertiärgebirge wurde dann nebst ihren Unterlagen in Folge der grossen Dislocationen [2]), welche am Schlusse der Miocänzeit den heutigen geologischen Bau Norddeutschlands im Wesentlichen bedingen, zerrissen, es bildeten sich klaffende Spalten, in welche Schollen der obersten Schichten hineinstürzten und welche auch dem empordringenden Basalt einen Ausweg boten. In solchen grabenartigen Versenkungen sind dann diese jüngeren Schichten, in unserem Falle besonders Tertiärbildungen, erhalten geblieben, während die in ursprünglichem Niveau zurückgebliebenen Ablagerungen erodirt wurden, soweit nicht die festen Basaltdecken sie geschützt, resp. festgehalten haben. Diese an anderen Stellen gewonnenen Resultate treffen auch für den Rheinhardswald zu und geben eine befriedigende Erklärung für das, was ich dort beobachten konnte.

Der Rheinhardswald besteht im Wesentlichen aus mittlerem Buntsandstein, der namentlich bei Helmarshausen-Carlshafen vorzügliche Bausandsteine liefert und durch einzelne Glimmerlagen eine deutliche Spaltbarkeit erhält. Bei Carlshafen lieferte er auch in den Steinbrüchen der Herrn Wenk Thierfährten von Schildkröten, die von Hornstein im Neuen Jahrbuch für Min. etc., 1876 erwähnt wurden. Am gesammten Westabhange des Rheinhardswaldes wird der mittlere Buntsandstein vom Röth überlagert, der in den Einschnitten der Bergisch-Märkischen Eisenbahn vielfach aufgeschlossen ist; in einzelnen Kuppen, wie z. B. dem Offenberg bei Carlsdorf und dem Schöneberg bei Hofgeismar, liegt darüber auch schon Muschelkalk, der weiter westlich sich gleichmässig darüber legt.

Am Südwestfusse des Rheinhardswaldes treten uns die längst bekannten tertiären Ablagerungen von Hohenkirchen und vom Hopfenberg bei Immenhausen entgegen, in denen seit 1697 [3]) lange Jahre hindurch Eisensteinbergbau betrieben wurde, welcher den

---

[1]) Beyrich. Zusammenhang der norddeutschen Tertiärbildungen.

[2]) v. Koenen. Ueber das Verhalten von Dislocationen im nordwestlichen Deutschland. Jahrbuch der königl. geolog. Landesanstalt, für 1885.

[3]) J. J. Winkelmann: Beschreibung der Fürstenthümer Hessen und Hersfeld, Bremen 1697, 2. Theil, Cap. 12, p. 312.

grössten Theil des Eisensteinbedarfs der Veckerhager Hütte lieferte. Während aber früher nur die leicht schmelzbaren Brauneisensteine abgebaut wurden, hat erst in neuerer Zeit die Gewinnung des jetzt viel werthvolleren, hoch manganhaltigen, meist oolithischen Eisensteins stattgefunden. In seiner Studie „Ueber das Alter der Eisensteine bei Hohenkirchen“ theilt Herr VON KOENEN folgendes Durchschnittsprofil von Hohenkirchen mit:

1.	Lehm	2	m
2.	Dunkler Thon	4	„
3.	Feiner, weisser Sand	3,8	„
4.	Feiner, gelber Sand	1,25	„
5.	Glaukonitischer, thoniger Sand .	0,5	„
6.	Eisenstein	1,7—3	„
7.	Gelber Sand	1,4	„
8.	Weisser Thon (nicht durchteuft)	2,45	„

In dem Thon No. 2 dieses Profils constatirte Herr v. KOENEN

Leda Deshayesiana,

und in einer Bohrprobe des grünen Sandes No. 5 fand er Bruchstücke von

Natica (cfr. *Nysti*) und
Cardita (cfr. *tuberculata*).

Danach sind die Schichten 2 — 5 also marines Mittel-Oligocän, und unter diesem liegt das Eisensteinlager von Hohenkirchen. Ein gleiches Alter war vorauszusetzen für den petrographisch ganz ähnlichen Eisenstein vom Hopfenberg, obwohl beide Eisensteinlager nicht mit einander zusammenhängen, sondern von Verwerfungen begrenzt und vielfach durchzogen sind.

Das Hohenkirchener Tertiärgebirge zieht sich vom Basalt des Gerstenkopfs im Süden nach Hohenkirchen, dort theilweise von Basalt bedeckt, bis etwa 500 m nördlich über Hohenkirchen hinaus, wo es von einem Sandsteinrücken, dem Bringels Berg, begrenzt wird. Westlich wird es durch nordwestlich streichende Verwerfungen gegen Röth abgeschnitten, östlich gegen mittleren Buntsandstein. Im Süden scheint die Begrenzung gegen mittleren Buntsandstein durch zwei von dem Basaltkopf, auf dem die Kirche und ein Theil des Dorfes Hohenkirchen erbaut sind, auslaufende Verwerfungen gebildet zu werden, von denen die eine südwestlich, die andere südöstlich in der Richtung des Gerstenkopfs verläuft. Die Gesammtausdehnung dieser tertiären Ablagerungen beträgt demnach von Süden nach Norden etwa 1½ km und von Westen nach Osten übersteigt sie kaum 1 km. Der erwähnte Basalt

bildet einen nach Osten gerichteten Bogen, welcher nördlich und südlich in zwei elliptischen Kuppen endigt, deren grössere Axen von Westen nach Osten verlaufen. Der Eisenstein war in drei einzelne Theile getrennt, vermuthlich durch Verwerfungen, und wurde haupsächlich nördlich und nordwestlich der Basaltkuppen, zum Theil noch unter dem Dorfe selbst, ausgebeutet. Vergeblich war, nachdem der Eisenstein hier abgebaut worden war, soweit dies wegen der Nähe des Dorfes geschehen konnte, eine Fortsetzung des Eisensteinlagers gesucht worden, und eine Reihe von Bohrlöchern, deren Profile mir Herr Betriebsführer Debus gütigst mittheilte, waren ohne jeden Erfolg, indem sie zum Theil in geringer Tiefe Buntsandstein oder Röth antrafen, zum Theil auch aufgegeben worden waren, ohne das Tertiärgebirge zu durchsinken. Unter diesen letzten Bohrlöchern befanden sich aber einzelne, mit welchen Fossilien führende Schichten erreicht wurden, z. B. zeigt dies folgendes Profil eines Bohrloches beim Mutterteich am Nordost-Ausgange des Dorfes:

1.	Dammerde	0,60 m
2.	Gelber Sand	6,70 „
3.	Grüner Sand	1,20 „
4.	Muschelgebirge . . .	19,50 „
5.	Grüner Sand	1,30 „
6.	Grauer Letten . . .	2,10 „
7.	Grauer Kiessand . . .	3,10 „
8.	Muschelgebirge . . .	0,70 „
9.	Grüner Sand mit Muscheln	3,30 „

Ein Bohrloch östlich des Basaltes ergab folgende Schichtenfolge:

1.	Dammerde	1 m
2.	Sandiger Letten . . .	3,15 „
3.	Gelber Sand . . .	3,10 „
4.	Grauer, sandiger Letten	2,75 „
5.	Gelber, sandiger Letten	4,15 „
6.	Weisser Sand . . .	3,75 „
7.	Grauer Sand . . .	5,58 „
8.	Kies	0,20 „
9.	Fester Letten . . .	0,80 „
10.	Muschelgebirge . . .	3,40 „
11.	Sandstein	0,10 „
12.	Muschelgebirge . . .	3,47 „
13.	Sandstein	0,20 „
14.	Muschelgebirge . . .	6,61 „
15.	Grüner, sandiger Letten	2,65 „

16.	Grauer Thon	3,00 m
17.	Muscheln	0,30 „
18.	Weisser Thon . . .	3,20 „
19.	Grauer, sandiger Letten	21,10 „

Die verzeichneten Versteinerungen führenden Schichten können nach allem, was wir hier von der Gegend wissen, nicht leicht etwas Anderes als marines Ober-Oligocän oder marines Mittel-Oligocän sein, die ja in der Nähe bekannt geworden sind und im Uebrigen dicht über einander zu liegen pflegen; auf marine Bildungen deuten ferner die glaukonitischen „grünen" Sande hin. Es ist also mit Bestimmtheit anzunehmen, dass diese letzten Bohrlöcher im Hangenden, vielleicht sogar im unmittelbaren Hangenden des Eisensteins eingestellt worden sind, und es dürfte sich empfehlen, diese Bohrlöcher noch tiefer zu treiben. An einer Stelle, 250 m westlich von Hohenkirchen, wo Thon zu Tage tritt, aus welchem ich typische Foraminiferen des Rupelthons durch Schlämmen erhielt, wurde unter dem Rupelthon Sand erbohrt, das Bohrloch aber schon bei einer Tiefe von etwa 10 m eingestellt.

Nördlich von Hohenkirchen tritt Buntsandstein zu Tage, auf welchem indessen Blöcke von Tertiärquarzit umherliegen. Etwa 3 km nordnordwestlich von Hohenkirchen liegen die alten Eisensteingruben am Hopfenberg im Tertiärgebirge, das ringsum durch Verwerfungen gegen Buntsandstein und Röth begrenzt, resp. zwischen diese Schichten eingesunken ist. Die tertiären Ablagerungen erstrecken sich hier von den Basaltkuppen bei Frankenhausen im Süden bis zur Bergmühle und dem Mühlenhof im Norden. Südlich scheinen sie durch eine von dem nördlichen Basaltkopf bei Frankenhausen nach dem Linsenberg verlaufende Verwerfung abgeschnitten zu sein, während eine zweite Verwerfung von Hohenkirchen durch die Ziegenstallsteiche nach der Lindenmühle verläuft und sowohl im Süden wie Nordwesten die Grenze gegen mittleren Buntsandstein bildet, letzteres, indem sich von der Bergmühle her gleichsam ein Buntsandsteinkeil in die tertiären Ablagerungen einschiebt. Westlich wird die Grenze durch eine Reihe sich genau von Süden nach Norden hinziehender Basaltdurchbrüche angedeutet, und zwar im Südwesten gegen Röth, während sich nördlicher das Tertiärgebirge unter dem Alluvium des Holzbecke-Thales verliert. Im Norden fand ich als Grenze eine von der Bergmühle nach Ostnordosten laufende Verwerfung, während gegen Nordosten mächtiger Lehm sich auflagert. Am deutlichsten aber ist die Begrenzung gegen Südosten durch eine ungefähr in der Richtung Immenhausen-Frankenhausen

streichende Verwerfung, die im Eisenbahn-Einschnitt gut aufgeschlossen ist. Gleich östlich der Bahn findet sich in nächster Nähe ein süd-nördlich streichender Basaltgang, in dessen Nachbarschaft der Thon in gelben sogen. Porzellanjaspis umgewandelt ist. Hundert Schritte weiter findet sich auf derselben Seite des Bahndammes die alte Fundstelle für Conchylien des marinen Ober-Oligocäns, welche durch Philippi u. a. ausgebeutet worden ist, namentlich auch durch den früheren Apotheker Pfeffer in Grebenstein, durch welchen in früheren Jahren Herr von Koenen zahlreiche Fossilien von hier erhielt. Westlich der Bahn wurde das Eisensteinlager abgebaut, welches in unmittelbarer Nähe der Verwerfung noch sehr mächtig war und sich schliesslich unter 45° und noch grösserer Steigung an der Verwerfung emporzog und an dem mittleren Buntsandstein abschnitt.

Ueber die Schichtenfolgen geben folgende Bohrprofile näheren Aufschluss, die ich gleichfalls Herrn Betriebsführer Debus verdanke:

1. Profil. Bohrloch hinter dem alten Zechenhaus:

1.	Dammerde	1 m
2.	Gelber Letten	1,20 „
3.	Blauer Letten	0,80 „
4.	Sand und Letten	0,50 „
5.	Gelber Sand	1,50 „
6.	Weisser Sand	3,00 „
7.	Schwimmsand	10,10 „
8.	Röthlicher Sand	0,40 „
9.	Weisser Sand	0,30 „
10.	Sand und Letten	0,80 „
11.	Sand und grüner Letten	0,20 „
12.	Blauer Letten	3,70 „
13.	Sand	2,60 „
14.	Brauner Letten	0,30 „
15.	Kohlen	0,10 „
16.	Grauer Thon	0,40 „
17.	Eisenstein	2,30 „
18.	Sand	2,00 „
19.	Kohlen	0,10 „
20.	Sand	0,20 „

Ein nur 10 m nördlicher und etwas tiefer getriebener Bohrversuch ergab folgende Schichtenreihe:

1.	Dammerde	3,00 m
2.	Blauer Letten	6,30 „

3.	Schwimmsand	15,00 m
4.	Letten	5,20 „
5.	Kohlen	0,10 „
6.	Sand	0,70 „
7.	Eisensteinmulm	0,40 „
8.	Sand	3,90 „
9.	Kohlen	0,10 „
10.	Sand und Kohlen	0,60 „
11.	Sand mit Schwefelkies	0,60 „
12.	Sand mit Kohlen	3,10 „
13.	Sand	3,00 „
14.	Kohlen	0,10 „
15.	Sand	1,10 „
16.	Kohlen	1,00 „
17.	Sand	3,30 „
18.	Kohlen	0,40 „
19.	Sand	0,30 „
20.	Kohlen	0,60 „
21.	Sand	0,50 „
22.	Kohlen	0,70 „
23.	Sand	0,40 „
24.	Sandstein	0,50 „
25.	Thon	2,80 „
26.	Schwimmender blauer Thon	3,30 „
27.	Blauer Thon	0,60 „

2. Profil. Bohrloch zwischen dem alten Zechenhaus und der Schmiede:

1.	Dammerde	1,70 m
2.	Thon	4,40 „
3.	Schwimmsand	14,90 „
4.	Letten	5,00 „
5.	Sand	2,00 „
6.	Sandige Kohlen	1,00 „
7.	Weisser Sand	1,80 „
8.	Brauner Sand	0,70 „
9.	Eisensteinmulm	0,90 „
10.	Sand	5,60 „
11.	Thon mit Sand	2,90 „
12.	Sandige Kohlen	2,50 „
13.	Kohlen	0,50 „
14.	Sand	0,20 „
15.	Kohlen	0,30 „
16.	Weisser Thon	3,20 „

17.	Kohlen	0.20 m
18.	Thon	1.00 „
19.	Kohlen	0.20 „
20.	Thon, nicht durchsunken	20.10 „

3. Profil. Bohrloch im „Meissner Teich“.

1.	Dammerde . . .	0.80 m
2.	Gelber Letten . .	3.20 „
3.	Blauer Letten . .	0.20 „
4.	Grüner Thon . .	0,20 „
5.	Grauer Thon . .	3.60 „
6.	Sand	2.60 „
7.	Grüner Thon . .	10.90 „
8.	Grauer Sand . .	9.50 „
9.	Letten	7.90 „
10.	Kohlen	1.50 „
11.	Grüner Sand . .	1,10 „
12.	Grauer Sand . .	0.20 „
13.	Sandstein . . .	0,30 „

Die Bohrlöcher weiter nach Norden hin zeigten immer Mulm, aber in erheblich grösserer Tiefe. Ein etwas mehr nach Westen angesetztes Bohrloch ergab freilich:

1.	Rother Sand . .	9.00 m
2.	Grüner Sand . .	5,71 „
3.	Letten	10,31 „
4.	Sand	1,00 „
5.	Letten	5,28 „
6.	Sand	13,91 „
7.	Letten	3,79 „
8.	Triebsand . . .	4.07 „
9.	Letten	6,62 „
10.	Sandige Kohlen .	1,66 „
11.	Sandstein.	

Der letztere Sandstein war als Buntsandstein gedeutet worden, und würde hier dann das Eisensteinlager fehlen.

Während bisher allgemein angenommen wurde auf Grund der Ergebnisse dieser und früherer Bohrversuche, dass das Eisensteinlager nach Nordwesten hin sich vollständig auskeilt, und Versuche weiter hinaus nicht gemacht worden waren, vielmehr angenommen wurde, dass der gegenüberliegende Berg aus Buntsandstein bestände, wurde auf einer Excursion, welche ich bei Beginn meiner Untersuchungen mit Herrn von Koenen und Herrn Ebert

dort machte, constatirt, dass gerade der gegenüberliegende Theil dieses Berges theils Rupelthon, theils marines Ober-Oligocän enthielt, sodass hier also das Hangende des Eisensteinlagers zu Tage tritt und mithin ein Bohrloch auf Eisenstein Erfolg haben könnte. Das scheinbare Auskeilen des Eisensteinlagers würde sich übrigens auch in der Weise erklären lassen, dass hier das Eisensteinlager an einer nordwestlich einfallenden Verwerfung abgesunken wäre und dass an Stelle des Eisensteinlagers selbst nur die eisenschüssige Kluftausfüllung der Verwerfung durch die Bohrlöcher angetroffen wurde.

Nördlich und nordwestlich von Immenhausen, bei Udenhausen-Mariendorf - Ahlberg, sind Fetzen von Tertiärgebirge, zwischen mittleren Buntsandstein eingeklemmt, vielfach vorhanden, in grösserer Ausdehnung am Kröniken-Berg, südwestlich von Mariendorf, und in der faulen Brache, zwischen Mariendorf und Udenhausen. Zu Tage treten überall weisse, gelbe und rothe Sande und sehr sandige Brauneisensteine mit Abdrücken typisch ober-oligocäner Schalreste. Alle diese Sande und eisenschüssigen Sandsteine sind wohl nur Umwandlungsproducte oder Auslaugungsproducte eines ehemals vorhandenen glaukonitischen Sandes. An der alten Abbaustelle am Kröniken Berg sammelte ich darin folgende noch bestimmbare Species:

Pecten bifidus Münst.,
Pectunculus Philippii Desh.,
Arca Speyeri Semp.,
Nucula sp.,
Leda cfr. *gracilis* Desh.,
Isocardia substransversa d'Orb.,
Cytherea Beyrichi Semp.,
Corbula sp.,
Panopaea Heberti Bosquet,
Solen (Ensis) Hausmanni Schloth.,

Dentalium sp.,
Natica Nysti d'Orb.,
Turritella Geinitzi Sp.,
Fusus ? elongatus Nyst,

Lunulites.

Ehedem wurden jene sandigen Brauneisensteine durch Tagebau, hier Rajolarbeit genannt, für die Veckerhagener Hütte gewonnen.

Etwa 500 m nördlich von Mariendorf sind Sande, nach oben

gröbere Quarzgerölle enthaltend, in bis 10 m tiefen Sandgruben aufgeschlossen. Dieselben Sande und Eisensteine mit Meeresconchylien stehen auch südöstlich von Mariendorf bis zum Fusse des Ahlberges hin an, wo sie von Basalt bedeckt werden. In früheren Jahren wurde hier Braunkohlenbergbau betrieben, der aufgegeben worden ist; jetzt werden hier nur Töpferthone gewonnen. Ein zu diesem Zwecke abgeteufter Schacht der Gebrüder KERSTEN in Mariendorf durchsank nach ihrer Angabe folgende Schichten, welche steil nach dem Basalt hin einfallen:

1.	Basaltgerölle und Lehm .	$6\frac{1}{2}$ Fuss
2.	Gelber Sand	7 „
3.	Okriger Sand	$\frac{1}{2}$ „
4.	Weisser Triebsand . .	2 „
5.	Kohlenmulm	1 „
6.	Grauer Thon	6—7 „
7.	Rother, eisenschüssiger Thon.	
8.	Sand.	

Während nördlich und östlich in geringer Entfernung der Buntsandstein ansteht, breitet sich das Tertiärgebirge am meisten nach Westen und Südwesten aus. Nicht ganz 1 km südwestlich vom Ahlberg ist ein Bruch in blasigem, aber säulenförmig abgesondertem Basalt, welcher häufig zersetzte Zeolithe und Kalkspath enthält.

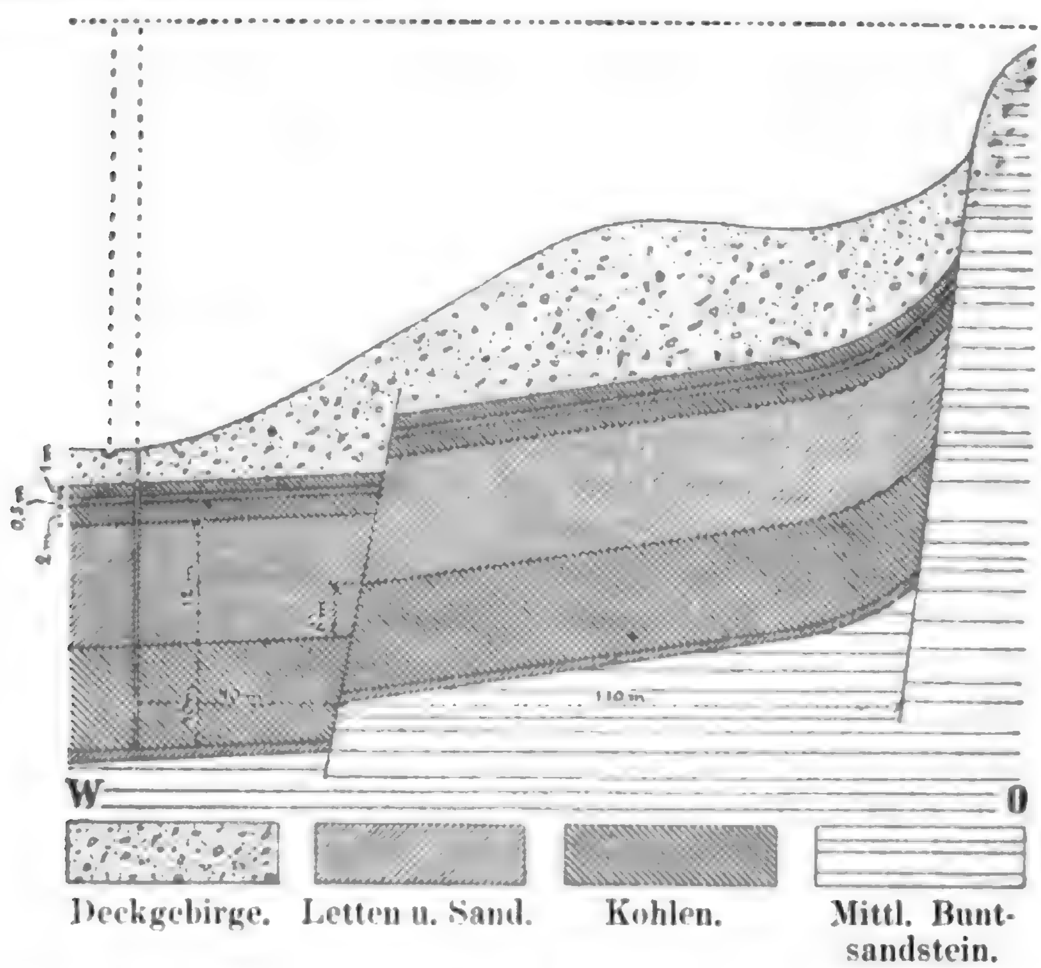
Gelbe Sande und sandige Eisensteine sind ferner südlich vom Ahlberg am Wege von Immenhausen nach dem rothen Stock aufgeschlossen und endlich nordwestlich von Immenhausen bei der Ober-Mühle, an welch letztere Ablagerung sich östlich ein Driesch anschliesst, das „grosse Loh", auf welchem zahlreiche und riesige Blöcke von Tertiärquarzit liegen.

Am Wege von Hohenkirchen nach Holzhausen liegt südlich von Waitzrott das alte Grubenfeld „Lange Maas", wo gleichfalls in gelbe Sande eingebettete sandige Eisensteine mit oberoligocänen Fossilien zeitweise abgebaut worden sind.

Oestlich vom „Sudholz" und von Holzhausen befindet sich im Osterbachthal eine ausgedehntere Braunkohlen-Ablagerung. Das Tertiärgebirge ist hier im Süden von der Burg von Knickhagen nach Norden 4 km weit bis in's „Schnepfenloch" nachzuweisen und wurde kurz schon von EBERT erwähnt (Inaug.-Diss., Göttingen, 1881, p. 21), von welchem auch mehrere Profile mitgetheilt worden sind. Eine Südsüdost—Nordnordwest-Verwerfung, welche oberhalb des Braunkohlenwerkes auf eine Länge von 300 m durch Einsinken des Erdreichs in Folge des Bergbaues auch über Tage sichtbar wird, begrenzt die Ablagerungen scharf gegen Osten; die-

selbe schneidet auch das Kohlenflötz plötzlich ab, das in unmittelbarer Nähe der Verwerfung noch 40 Fuss mächtig ist und sich schliesslich an derselben emporzieht. Diese Verwerfung streicht südwärts auf die Burg von Knickhagen los, an der mächtige gelbe Sande zu Tage stehen, die in ihrem unteren Horizonte Versteinerungen und Eisensteine enthalten. Zwischen hier und dem Braunkohlenwerk wurde in der Kellermark ein Schacht abgeteuft, der bei 110 Fuss Tiefe unter 6 Fuss Deckgebirge die hier weissen und dann gelben Sande, in einer Mächtigkeit von also rund 100 Fuss, durchsank und darunter auf einen durch kalkiges Bindemittel zu Kalkstein verkitteten Sand mit typisch oberoligocänen Versteinerungen traf, welcher ebenda mit einem Versuchsstollen gleichzeitig angefahren war[1]. Südlich der Burg schneidet das Tertiärgebirge noch in beträchtlicher Höhe gegen Sandstein schroff ab, während nach W. die Grenze nordwestlich in der Richtung der Thomasteiche (nördlich von Holzhausen) und

Osterbach. Maschinenschacht.



weiterhin in der Richtung des Ahlberges verläuft. Die Ablagerungerungen sind mehrfach von Verwerfungen durchzogen, in einem Hohlwege auf der Holzhäuser Trift ist auch ein kleiner

[1]) EBERT, a. a. O.

Basaltgang vorhanden. Eine streichende Verwerfung durchsetzt die Kohlenablagerungen selbst und hat unter anderem, bei einer Sprunghöhe von ungefähr 6 m, das mittlere der drei übereinander folgenden Kohlenflötze zum grösseren Theil neben das oberste verschoben; wir bekommen also hier das Bild eines stufenförmigen Absinkens der Kohlen (vgl. vorstehendes Profil). Interessant ist ferner, dass das Tertiärgebirge hier durch zum Theil recht mächtige Buntsandsteingerölle überdeckt ist, welche von dem es im O. begrenzenden Buntsandsteinrücken abgerutscht sind. Die Kohlen zeigen häufig zahlreiche Blattabdrücke von Dicotyledonen mit deutlich erhaltener Nervatur. Nach dem von ihm s. Z. mitgetheilten Profilen, welche über die Schichtenfolge dieser Ablagerungen genügenden Aufschluss geben, konnte Ebert, a. a. O., die Lage der Holzhäuser Kohlen über den mächtigen Quarzsanden und dem marinen Ober-Oligocän und ihr Alter also als untermiocän bestimmen.

Einige neuere Bohrprofile vom nördlichen Ausgehenden der Kohlenflötze, welche mir Herr Obersteiger Knaut freundlichst mittheilte, bestätigen diese Annahme, und theile ich davon folgendes Profil eines Bohrloches nördlich vom Wege nach Brill's Tanne mit:

1.	Lehm	$6^1/_2$	Fuss
2.	Sandsteingeröll	17	"
3.	Gelber, thoniger Sand mit Steinen	$6^1/_2$	"
4.	Schwarzer Letten	1	"
5.	Kohlenmulm	1	"
6.	Kohlen	5	"
7.	Grauer Letten	1	"
8.	Weisser Sand	$5^1/_2$	"
9.	Grauer Letten	2	"
10.	Gelber Sand, nicht durchsunken .	$8^1/_2$	"

Es wurden überall unter den Braunkohlen noch gelbe Sande angetroffen, welche im Süden von bedeutender Mächtigkeit sind, dagegen unter der eigentlichen Kohlenablagerung abnehmen (ihre Mächtigkeit ist hier nicht festgestellt), aber im Westen wiederum mächtiger werden und zu Tage treten, auch nördlich von Holzhausen an der Landstrasse von Veckerhagen in Sandgruben aufgeschlossen sind. An der Holzhäuser Trift und nach Norden hin bis in's Schnepfenloch enthalten dieselben zum Theil wieder sandige Eisensteine.

Etwa 3 km nordöstlich vom Osterbach liegen auf mittlerem Buntsandstein die Tertiärbildungen des Gahrenberges, durchbrochen und theilweise überdeckt von Basalt, welcher sich etwa 1 km weit von Südosten nach Nordwesten erstreckt und aus einer

Muldenspalte hervorgedrungen ist, wie dies von Herrn v. KOENEN für derartige Vorkommen als Regel bezeichnet worden ist. Durch den Bergbau ist nachgewiesen, dass die Kohlen hier nach der Längsaxe des Gahrenberges zu einfallen.

Am nordwestlichen Abhange des Gahrenberges wird schon seit langen Jahren Braunkohlen-Bergbau betrieben, ich konnte jedoch über Hangendes und Liegendes keinerlei Mittheilungen erhalten. Das Flötz hat eine Mächtigkeit von etwa 25 Fuss und hat zum Liegenden Letten und zum Hangenden Letten und weisse Sande, welche ich in Tagesbrüchen aufgeschlossen fand. Die horizontale Erstreckung des Flötzes dürfte 600 — 700 m in der Länge und etwa 300 m in der Breite betragen; die Kohle ist fest, reich an Lignit und wohlerhaltenen Baumstämmen. Häufig sind Schwefelkiesknollen eingelagert, deren Zersetzung vielleicht Veranlassung zu den fortwährenden Grubenbränden ist; die erdige Kohle liefert „Casseler Braun". Wenig westlich des Kohlenwerkes stehen mächtige Sande mit eisenschüssigen Sandsteinen und einzelnen ober-oligocänen Versteinerungen in Hohlwegen an, diese gehören dem Einfallen der Schichten gemäss in das Liegende der Kohlen.

Nach einer freundlichen Mittheilung des Herrn KNAUT ergab sich bei Bohrungen nach Thon auf der Nordostseite des Berges folgende Schichtenfolge:

1.	Basaltgerölle	3 1/2	Fuss
2.	Trockner Sand . . .	4	„
3.	Triebsand	3	„
4.	Grauer Thon	4	„
5.	Weisser Thon . . .	13	„
6.	Weisser und gelber Thon	6 1/2	„
7.	Sand, nicht durchbohrt;		

und oberhalb der Teufelswiesen:

1.	Basaltgerölle	6	Fuss
2.	Gelber Sand	47 1/2	„
3.	Weisser Thon . . .	3 1/2	„
4.	Gelber Sand und Thon .	5 1/2	„
5.	Grauer Letten . . .	2	„
6.	Kohlenmulm	1 1/2	„
7.	Schwarze Letten . . .	6	„
8.	Kohlen, nicht durchbohrt	5	„

Oestlich vom Gahrenberg tritt der Sandstein ziemlich nahe an den Basalt heran und wurde hier unter wenigen Fussen gelben Sandes wiederholt erbohrt; dagegen dehnen sich in südlicher Rich-

tung die Tertiärablagerungen weiter aus. Am Alaunteich fand ich das Ausgehende eines Kohlenflötzes in einem zur Entwässerung des Teiches gezogenen Graben, und ein Bohrversuch aus dem Jahre 1886 ergab folgende Schichtenfolge:

1.	Weisser Thon }	
2.	Grauer Thon }	4,58 m
3.	Letten }	
4.	Kohlen, nicht durchsunken .	4,50 „

Wenig nördlicher, unterhalb der dort vorhandenen Sandgruben wurden erbohrt:

1.	Basaltgerölle	1,10 m
2.	Gelber Thon (mit Wasser) .	0,50 „
3.	Blauer Thon	0,40 „
4.	Grauer Letten	1,75 „
5.	Kohlen	0,25 „
6.	Blauer und grüner Thon .	3,00 „
7.	Sand mit Wasser.	

In der Richtung seiner Längsaxe erhebt sich südwestlich vom Gahrenberg nach Münden zu auf dem Buntsandsteinplateau ein einzelner Basaltkopf, der Staufenküppel, um welchen sich gleichfalls tertiäre Ablagerungen in geringer Ausdehnung und Mächtigkeit erhalten haben.

Nach Norden treffen wir etwa 3 km nordnordwestlich vom Gahrenberg und genau nördlich vom Osterbachthal auf ein dem letzteren ganz analoges Tertiärvorkommen im „Schwarzehohl“ (Forstort Neuhaus). Gerade wie am Osterberg liegen diese Ablagerungen versenkt in eine Nord-Süd-Spalte, welche mit der des Osterbachs möglicherweise im Zusammenhang steht, und sind bedeckt von Buntsandstein - Abhangsschutt, der von dem westlich angrenzenden Bergrücken herrührt. Gegen Osten ist im Bett eines nach Norden fliessenden Baches die Grenze gegen den mittleren Buntsandstein mehrfach aufgeschlossen, während von Westen her die gesammte, nur etwa 500 m weit verfolgbare Tertiärscholle von Sandsteingeröll bedeckt ist, unter dem sie sich auch im Norden und Süden verliert. Die nachweisbare Ausdehnung des Tertiärgebirges ist hier also eine äusserst geringe und erreicht nicht entfernt die auf der v. Dechen'schen Karte angegebene Horizontalausdehnung; übrigens ist bei v. Dechen diese gesammte Tertiärablagerung auch am falschen Ort gezeichnet, indem sie nicht auf dem Buntsandstein - Plateau des benachbarten Mühlenberges lagert, sondern tief eingesunken im Thale des Schwarze-

hohl. Ebenso sind aber auch die übrigen Tertiärablagerungen der genannten Karte im Gebiete des Rheinhardswaldes nicht ganz verlässlich eingetragen.

Im Jahre 1873 wurde im Schwarzehohl nach Braunkohlen geschürft und dabei angetroffen:

1.	Buntsandsteingerölle	7	Fuss
2.	Grüner Sand . . .	9	„
3.	Schwarzer Sand . .	13	„
4.	Kohlen	1/2	„
5.	Grauer Sand . .	2 1/2	„
6.	Rother Sand . . .	1	„
7.	Schwarzer Sand . .	3	„
8.	Kohlen und Sand .	3 1/2	„
9.	Thon	1 1/2	„
10.	Schwarzer Letten .	1	„
11.	Schwarzer Sand . .	4	„
12.	Kohlen	1	„
13.	Thon	1	„
14.	Grauer Sand . . .	1	„
15.	Thon und Sand . .	3	„
16.	Weisser Sand . .	2	„
17.	Blauer Thon . . .	1 1/2	„
18.	Weisser Sand . .	9	„
19.	Weisser Thon . .	3	„
20.	Grauer Sand . . .	6	„
21.	Grauer Thon . .	3	„
22.	Grauer Sandstein .	4	„
23.	Blauer Thon . . .	3	„
24.	Grauer Sand, nicht durchsunken.		

Die Schichten 1—13 wurden in einem Schacht durchteuft, die übrigen durchbohrt.

Ein Bohrloch etwas westlicher und mehr auf der Höhe ergab:

1.	Sandsteingerölle	2	Fuss
2.	Gelber Sand mit Eisenstein . .	57	„
3.	Grüner Sand	12	„
4.	Grauer Thon	5 1/2	„
5.	Kohlen	1	„
6.	Grauer Sand mit Kohlentheilchen	14	„
7.	Weisser Thon, nicht durchbohrt .	1/2	„

Der grüne Sand No. 2 im ersten und Nr. 3 im letzten Profil enthielt zahlreiche Versteinerungen und es gelang mir noch jetzt auf der Schachthalde folgende Arten zu sammeln:

Limopsis retifera Semp.
Ostrea sp.,
Pecten bifidus Münst.,
— *semistriatus juv.* Münst.,
Anomia Philippii Sp.,
Spondylus tenuispina Sandbg.,
Nucula peregrina Desh.,
Pectunculus obovatus Lam.,
— *Philippii* Sp.,
Astarte Henckeliusiana Nyst,
— *concentrica* Goldf.,
— *laevigata* Münst.,
Cardita cfr. *depressa* v. Koenen,
Woodia laevigata Sp.,
Cyprina rotundata A. Braun.
Cytherea Beyrichi Semp.,

Turritella Geinitzi Sp.,
Scalaria amoena Phil.,
Delphinula suturalis,
Turbo bicarinatus Phil.
Dentalium geminatum Sp.,

Balanus stellaris Bronn.
Cidarites (-Stacheln),
Sphaerodus parvus Ag.,
Otolithen.

Sphenotrochus intermedius Münst.

Von Bryozoen waren bestimmbar:

Lunulites subplena Rss.,
— *hippocrepis* Roemer,
Biflustra clathrata Phil.,
Eschara,
Hornera gracilis Phil.
Idmonea biseriata Phil.,
Myriozoum punctatum Phil.,
Ceriopora orbiculata Rss.

Foraminiferen:

Cristellaria gladius Phil.,
— *acuta* Phil.,
Flabellina obliqua Münst.

Jene Schichten sind somit marines Ober-Oligocän und auch in den Eisensteinen fand ich Steinkerne von oberoligocänen

Arten. Der grüne Sand sowohl, als auch die mächtigen darüber liegenden Sande gehören demnach dem marinen Ober-Oligocän an, und es könnte der schwarze Sand No. 3 im ersten und der graue Thon No. 4 im zweiten Profil also das Mittel-Oligocän vertreten und unter diesem folgen dann hier die wenig mächtigen Kohlen.

Ferner findet sich Tertiärgebirge im Rheinhardswalde nur noch bei Hombressen-Beberbeck, Sababurg und Gottsbüren. An zwei auf der SCHWARZENBERG'schen und vermuthlich nach dieser auf der v. DECHEN'schen Karte, Blatt Warburg, als solchen bezeichneten Stellen am Staufenberge bei Veckerhagen und südlich Hombressen habe ich neben dem Basalt nichts von Tertiärgebirge, sondern Buntsandstein gefunden, auch waren seitens der Hohenkirchener Bergwerks-Interessenten an letzterer Stelle vor mehreren Jahren ausgeführte Schurfarbeiten erfolglos. — 600 m östlich von Hombressen stehen in einem Hohlwege steil nach Osten einfallende gelbe und röthliche Sande durchsetzt von Eisensteinschnüren an. Ihr Liegendes bildet grauer Thon, in dem ich Versteinerungen nicht aufzufinden vermochte. — Weisse und gelbe tertiäre Sande beobachtete ich ferner nordöstlich von Hombressen in der Schweinsbreite. Beide Fetzen sind aber von sehr geringer horizontaler Ausdehnung. In etwas grösserer Ausdehnung sind erst $1\frac{1}{2}$ km nördlicher, im Gänsepfuhl und in der Roggenbreite, sandige Eisensteine und wiederum Sande aufgeschlossen.

Nordöstlich von Beberbeck endlich wurden in Thongruben bei der Ziegelhütte des Herrn NIEMEYER, nach des Letzteren freundlicher Mittheilung, folgende Schichtenreihen beobachtet:

1. Thon mit Geröllen . . . . $2-3\frac{1}{2}$ Fuss
2. Grauer Thon . . . . . . $8-10$ „
3. Sandiger Thon und
4. Gelber Sand, von unbekannter Mächtigkeit.

Wenige Kilometer westlich von hier beginnen bei den ausgedehnteren Basaltkegeln der Sababurg die nördlichsten Tertiärablagerungen des Rheinhardswaldes, welche sich nach Nordwesten bis zum Dorfe Gottsbüren erstrecken. Ausser den beiden Basaltkegeln der Sababurg erstreckt sich vom Linsengrund am Wirthshaus Sababurg ein auf der v. DECHEN'schen Karte nicht angegebener Basaltgang noch über $\frac{1}{2}$ km weit ununterbrochen nach Norden hin. Gegen Südosten zeugen nur noch einzelne Quarzitblöcke von dem ehemaligen Vorhandensein von Tertiärgebirge, während am Ostfuss der Sababurg mächtige gelbe und weisse Quarzsande mit Quarzgeröllen auftreten; ferner lassen die vielen im Süden vorhandenen Teiche auf thonigen Untergrund schliessen.

Am Wege nach Gottsbüren treten bei der Mieths sandige

Eisensteine in grösserer Ausdehnung zu Tage und nahebei befinden sich in der Beckerseite alte Thongruben, in deren Nähe von Herrn Knaut in Holzhausen ausgeführte Bohrungen folgende Schichtenfolge ergeben haben:

1.	Sandsteingerölle . .	32	Fuss	—	Zoll
2.	Blauer, sandiger Thon	3	„	—	„
3.	Blauer Thon . . .	4	„	2	„
4.	Schwarzer Letten . .	1	„	6	„
5.	Gelber Thon . . .	—	„	4	„
6.	Weisser Sand . . .	—	„	4	„
7.	Weissgrauer Letten .	4	„	—	„
8.	Blauer, sandiger Thon	3	„	—	„
9.	Blauer Thon . . .	2	„	—	„
10.	Grauer, sandiger Thon	2	„	—	„
11.	Gelber Sand . . .	46	„	—	„
12.	Gelber Triebsand . .	1	„	6	„
13.	Blauer Thon . . .	1	„	—	„
14.	Weisser Letten . .	—	„	3	„
15.	Gelber Triebsand, nicht durchbohrt.				

Ferner ist Tertiärgebirge rings um das Dorf Gottsbüren in Hohlwegen aufgeschlossen. Nordöstlich vom Dorfe, am Wege nach Gieselwerder treten gelbe und rothe Sande, zum Theil stark eisenschüssig, in grösserer Mächtigkeit zu Tage, und ebensolche Sande werden nördlich von Gottsbüren in einem Hohlwege und nordwestlich am Wege nach Wülmersen gegraben, überall dicht an der Grenze des Buntsandsteins und theilweise von Sandstein-Abhangsschutt bedeckt. Alle diese Ablagerungen treten in sehr wechselnden Niveau's zu Tage, lagern unregelmässig und zerrüttet, und es dürften daher auch diese Tertiärbildungen in Spalten versenkt liegen. — In grösserer Tiefe ist südwestlich des Dorfes im Bett des Fuldagrabens und etwa 200 m von Gottsbüren entfernt mehrfach das Ausgehende eines Kohlenflötzes zu beobachten, welches jedoch vorwiegend aus Mulm besteht; nach dem Liegenden sind zahlreiche Pflanzenreste eingelagert und die Ablagerung erinnert an alten Waldboden. Bei früheren Schürfversuchen wurden an dieser Stelle auch gut erhaltene Zapfen von *Pinus* sp.? gefunden, deren ich einige von Herrn Obersteiger Knaut in Holzhausen erhielt. Die Resultate zweier Bohrversuche theilt schon Zinken[1]) nach Mittheilungen des ehemaligen kur-

[1]) C. F. Zinken. Die Physiographie der Braunkohle. Hannover, 1867.

hessischen Bergamtes zu Veckerhagen mit, wonach unter den Kohlen heller Sand folgt.

Nördlich von Gottsbüren finden sich noch einmal Spuren von Tertiärgebirge im Benzerholz, sind aber zur Zeit nicht aufgeschlossen. Etwa in der Mitte zwischen hier und Gottsbüren ist in der Trimbach durch Steinbrüche ein grösserer, nord-südlich streichender Basaltgang erschlossen, welcher den weiteren Verlauf der Spalte Sababurg - Gottsbüren andeutet, und es dürfte dieser Basaltgang auch in Verbindung zu bringen sein mit der Tertiärversenkung im Schwarzehohl und Osterbach, welche sich ja im südlichen Fortstreichen finden.

Für die Altersbestimmung der Braunkohlen und der Tertiärbildungen überhaupt ist im Rheinhardswalde vor Allem das marine Ober-Oligocän brauchbar, welches an einer Reihe von Stellen durch die eisenschüssigen Sandsteine mit Steinkernen und Abdrücken nachzuweisen ist, so an der „langen Maas“, Hopfenberg, um Mariendorf, am Ahlberg, an der Burg von Knickhagen, Gahrenberg und im Schwarzehohl. Gerade so, wie von Koenen, Ebert, Bodenbender und Graul dies in den von ihnen näher untersuchten Gebieten gefunden hatten, sind auch hier im Rheinhardswalde darüber mächtige Quarzsande vorhanden, und in diesen Horizont dürften auch die lose herumliegenden Quarzite gehören. Ueber dem marinen Ober-Oligocän liegt zweifellos die Braunkohle am Ahlberge und am Gahrenberge, vermuthlich aber auch die Braunkohle von Gottsbüren und im Osterbachthal bei Holzhausen, welche sich durch ihre Mächtigkeit auch zunächst an die vom Gahrenberge anschliesst; unter dem marinen Ober-Oligocän und vermuthlich auch unter dem Rupelthon liegt sicher die Braunkohle am Hopfenberg und bei Hohenkirchen und vermuthlich auch die Kohle aus dem Schwarzehohl.

Westlich vom Rheinhardswalde sind tertiäre Ablagerungen in einiger Verbreitung nicht mehr vorhanden, höchstens sind unter einzelnen der zahlreichen Basaltkuppen Spuren davon erhalten, so am Igelsknap bei Oberlistingen[1], an dem tertiäre Sande mit Quarziten und Quarzgeröllen zu Tage treten, die als Liegendes einen blauen Thon haben. Derselbe scheint indessen keine Versteinerungen zu führen, wenigstens ist es weder Herrn Ebert noch mir gelungen, solche darin nachzuweisen. — Das bei Schwarzenberg (a. a. O.) erwähnte Tertiärvorkommen am Wattberge bei Friedrichsdorf habe ich nicht ermitteln können, vielmehr

[1]) Ebert. Kalkspath- und Zeolith-Einschlüsse in dem Nephelinbasalt vom Igelsknap bei Oberlistingen. Ber. des Vereins für Naturkunde zu Cassel, 1886.

fand ich, dass sich der Muschelkalk bis zum Basalt hinaufzieht, auch sind von mehreren Seiten hier ausgeführte Schurfarbeiten erfolglos verlaufen und dabei erbohrte Mergel dürften dem mittleren Muschelkalk angehört haben.

Erwähnen möchte ich an dieser Stelle noch ein interessantes Profil durch Röth- und Basalt-Conglomerat, das im neuen Bahneinschnitt am Rehtberge bei Grebenstein aufgeschlossen ist, und ferner mache ich auf den an Einschlüssen reichen Basalt des Burgberges von Grebenstein aufmerksam, in dem ich u. a. schöne Phillipsitdrusen mit charakteristischen Zwillings- und Vierlingskrystallen auffand, auch theilte mir Herr v. KOENEN mit, dass er hier früher Gismondinkrystalle gefunden habe.

Die tertiären Ablagerungen von Lippe-Detmold.

Die Gegend von Detmold, aus welcher marines Ober-Oligocän zum Theil schon länger bekannt war, zum Theil durch SPEYER [1]) bekannt gemacht wurde, besuchte ich in der Absicht, ein Urtheil über die geologischen Verhältnisse daselbst zu gewinnen. Auch dort sind nur vereinzelte Tertiärschollen, versenkt zwischen Triasschichten, erhalten, so zunächst etwa 7 km östlich von Lemgo und von der Domäne Friedrichsfelde mindestens 1 km entfernt zu beiden Seiten der Bega mehrfach aufgeschlossen, während der Fundort „Göttentrup“ noch 2 km weiter nach Nordosten am Thalgehänge eines kleinen Zuflusses der Bega liegt; ein dritter, schon durch SPEYER bekannter Aufschluss findet sich 3 Stunden nordnordwestlich von dort im Thale der West-Kalle bei Hohenhausen.

Da bei Friedrichsfelde über den von SPEYER angeführten marinen Schichten Quarzitblöcke umherliegen, so ist wohl die Annahme gerechtfertigt, dass über dem marinen Tertiär, ähnlich wie in der Casseler Gegend, mächtige Sande mit Quarziten vorhanden gewesen, dass aber die ersteren erodirt, die letzteren allein liegen geblieben sind, und ich möchte deshalb die etwas nördlicher am rechten Ufer der Bega in bedeutender Mächtigkeit anstehenden weissen Sande als Hangendes des marinen Ober-Oligocäns auffassen. Diese Sande werden in mehreren Sandgruben gewonnen bis zu einer Tiefe von über 30 m, in welcher der grosse Wasserandrang den weiteren Abbau verhindert. Als Durchschnitts-Profil der fiskalischen Gruben dürfte etwa folgendes gelten:

[1]) O. SPEYER. Die oberoligocänen Tertiärgebilde und deren Fauna im Fürstenthum Lippe-Detmold. Palaeontographica, XVI.

1.	Lehm und Gerölle bis	6 m
2.	Sand mit 1 bis 1 1/2 Fuss mächtigen Thon- und Lettenschichten	4 "
3.	Grauer Sand mit Kohlenmulm . . .	2 "
4.	Kohlenmulm	1 "
5.	Weisser Sand, nicht durchsunken . .	10 "

Nach freundlicher Mittheilung des die fiskalischen Gruben beaufsichtigenden Försters Herrn HADEBUR hat ein 100 m oberhalb (nach Nordwesten) vor einigen Jahren abgeteufter Schacht etwa dieselbe Schichtenfolge angetroffen, musste aber in einer Tiefe von 69 Fuss, in welcher die bisher weissen Sande in gelbe übergingen, in Folge des heftigen Wasserandranges eingestellt werden.

Bei Göttentrup sind die Aufschlüsse jetzt durchaus ungenügend. SPEYER theilte folgende Schichtenfolge mit:

1.	Lehm,	
2.	Gerölle von Keupermergeln u. Sand	1 1/2 Fuss
3.	Schwärzlich grüner Thon . . .	1 "
4.	Sandiger Mergel von unbekannter Mächtigkeit, mit zahlreichen Versteinerungen.	

Südlich von Hohenhausen werden tertiäre Thone gegraben, unter denen Braunkohlenmulm folgt; die von SPEYER erwähnte Mergelgrube liegt am Ostausgange des Dorfes und wird nicht mehr ausgebeutet. In dem auf der nördlichen Seite des Communalweges belegenen Theile der Grube gehen die Mergel in feste Kalksteine über mit Steinkernen von

Pectunculus obovatus LAM.,
Isocardia subtransversa D'ORB.,
Cyprina rotundata A. BRAUN

und anderen mehr. Im südlichen Theile der „Kuhle" sind die fast kiesartigen Mergel 2—3 m mächtig aufgeschlossen und bestehen meist aus schlecht erhaltenen Bruchstücken und Steinkernen von Conchylien, am häufigsten ist noch *Pecten Hoffmanni*.

Ausser solchen durch SPEYER von dort beschriebenen Versteinerungen gelang es mir noch folgende aufzufinden:

a. bei Göttentrup:

Tornatella punctato-sulcata PHIL.,
Bulla minima SANDBG.,
— *superforata* BOLL?,
Emarginula punctulata PHIL.,
Patella n. sp. cfr. *megapolitana* WIECH.,

Pecten striato-costatus juv. Münst.,
— *semistriatus* Goldf.,
— *Hauchecornei* v. Koenen.
Lima n. sp. cfr. *subauriculata* Mont.
Nucula comta Goldf.,
Astarte Henckeliusiana Nyst.
Diplodonta lunularis Phil. ?,
Saxicava arctica Lin.,

Balanus stellaris Br.

b. bei Friedrichsfelde:

Scalaria pusilla Phil.,
— *subangulata* Sp.

Pecten striato-costatus Münst.,
— *crinitus juv.* Münst.,
— *semistriatus* Münst.,
— *Hauchecornei* v. Koenen.
Anomia asperella Phil.,
— *Goldfussi* Desh.,
Leda gracilis Desh.,
Limopsis retifera Semp.,
Cardium cingulatum Goldf.,
Astarte Henckeliusiana Nyst.
— *gracilis* Golf.,
— *Koeneni* Sp.,
— *laevigata* Münst.,
Venericardia tuberculata Münst.,
Syndosmya Bosqueti Nyst.
Saxicava arctica Lin.,

Biloculina obesa Rss.,
Triloculina aemulans Rss.,
Cristellaria gladius Phil.,
Polymorphina,
Dentalina linearis Rss.,
— *globifera* Rss.

Sphenotrochus intermedius Münst.,
Bryozoen,
Otolithen und Fischzähne,
Balanus stellaris Br.

c. bei Hohenhausen:

Aporrhais speciosa Schloth. (Steinkern).

Anomia Goldfussi Desh.,
Pectunculus obovatus Lam.,
Cyprina rotundata A. Braun,
Isocardia subtransversa d'Orb.,
Pecten crinitus juv. Münst.,
— *striato-costatus* Münst.

Terebratula grandis Bl.

Ausser diesen Fundorten führt v. Dechen [1]) noch mehrere Punkte an. Bei Dinglingshausen unterhalb Friedrichsfelde liegen danach alte Thongruben, in denen Lignit vorkommt und die zum Theil dieselben Versteinerungen geliefert haben; auch 28.5 km südsüdöstlich von Friedrichsfelde, im Hoppenkamp, nördlich von Holzhausen stehen an der östlichen Seite der nach dem 2.2 km entfernten Orte Nieheim führenden Strasse dieselben oberoligocänen Mergelschichten an.

Bei der vollständigen Uebereinstimmung der Fauna dieser Localitäten und sogar der Schichtenfolgen dieses Tertiärgebirges mit denjenigen der Umgegend von Cassel kann ein ursprünglicher Zusammenhang beider nicht wohl zweifelhaft sein, ebensowenig wie der ursprüngliche Zusammenhang dieser Ablagerungen gegen Nordwesten bis Osnabrück, Astrup und den Doberg und nach Nordosten über Hildesheim und Wiepke nach Mecklenburg, sowie nach Cottbus hin und ferner bis Gerresheim und Erkradt bei Düsseldorf, sowie über Neuss, Crefeld u. s. w. bis Elsloo bei Mastricht zweifelhaft sein kann.

Bei dieser Gelegenheit sei ferner hervorgehoben, dass auch die Schichtenfolge, welche Berendt [2]) in neuester Zeit gab, anscheinend ohne die v. Koenen's zu kennen, vollständig mit dieser übereinstimmt, nur dürfte es, nach dem, was wir über die verschiedene Färbung der marinen oberoligocänen Sande wissen, richtiger erscheinen, die gelben Sande, wie von Koenen es vorschlug, nicht ohne weiteres für Stettiner Sand zu erklären, sondern mindestens im Auge zu behalten, dass gelbe Sande auch im Ober-Oligocän sehr häufig auftreten. Es stimmt dieses Profil

[1]) v. Dechen, Erläuterungen der geolog. Karte der Rheinprovinz und Westfalen, Bd. II, p. 708.

[2]) G. Berendt, Das Tertiär im Bereiche der Mark. Sitzungsberichte der königl. preuss. Akad. d. Wiss. zu Berlin, 1885. — Die bisherigen Aufschlüsse des märkisch-pommerschen Tertiärs etc. Abh. zur geolog. Specialkarte, Bd. VII, 2, 1886. — Die oberoligocänen Meeressande zwischen Elbe und Oder. Zeitschr. d. D. geol. Ges., 1886.

		Main.	Berendt.	Credner (Sachsen).	Belgien.
Miocän.	Ober-	er			
	Mittel-	n . k, n			Anversien (Sable noir d'Anvers et d'Edeghem, Boldérien (Dumont) pars.
	Unter-	o- ch	Braunkohlenbildungen der Mark und in Pommern. dto. subsudetische.	Obere Braunkohlenstufe.	
Oligocän.	Ober-	in, gel te, le, k), ns-	Mächtige glimmerhaltige Sande der Mark u. in Pommern.	Oberer Meeressand.	? Glaukonitische Sande des Boldérien (Dumont) Elsloo.
	Mittel-	er ten n- n-	Stettiner Sand und Septarienthon.	Rupelthon. Unterer Meeressand.	Rupelien sup. et inf. Tongrien sup.
	Unter-	rf, n- ol- ld- n, nd le.	Glaukonitische Sande bei Berlin.		Tongrien inférieur.
Eocän?		o- n- ig		Unteres od. Hauptbraunkohlenflötz. Weisse Thone.	

im übrigen auch mit dem, was CREDNER[1]) in Sachsen beobachtete, wenn, wie v. KOENEN es vorschlug und was CREDNER seitdem auch acceptirte, der obere Meeressand CREDNER's dem Ober-Oligocän, die darüber folgenden Braunkohlen dagegen dem Miocän zugerechnet werden.

Es ist also ein grosser Flächenraum, in dem sich diese Bildungen vom Niederrhein bis Sachsen und über ganz Norddeutschland petrographisch kenntlich verfolgen lassen, und es ist geologisch, zum Theil auch palaeontologisch nachgewiesen, dass diese stratigraphischen Ergebnisse richtige sind und überall constant bleiben.

In anliegender Tabelle ergänze ich der Uebersichtlichkeit halber die von Herrn v. KOENEN[2]) gegebene Tabelle durch die Angaben von BERENDT und CREDNER und die Resultate meiner Beobachtungen.

Zur Kenntniss der norddeutschen *Pecten*-Arten.

Die Bestimmung der von mir gesammelten Fossilien des norddeutschen Tertiärgebirges wurde wesentlich erleichtert durch die Arbeiten von PHILIPPI[3]), SPEYER[4]), v. KOENEN[5]), und KOCH u. WIECHMANN[6]), welche die Faunen des Sternberger Gesteins und des Casseler Beckens, sowie auch Detmolds beschrieben haben, namentlich die Pelecypoden boten dabei etwas grössere Schwierigkeiten, zumal für die Gattung *Pecten*, von welcher in jenen Bezirken verhältnissmässig wenige Arten, und dabei meist unausgewachsen und unvollkommen erhalten, vorkommen, sodass auch

[1]) H. CREDNER. Der Boden der Stadt Leipzig. Erläut. zu den geol. Profilen durch den Boden der Stadt Leipzig etc. Leipzig 1883. — Das marine Ober-Oligocän von Markranstädt bei Leipzig. Zeitschrift d. D. geol. Ges., 1886.

[2]) v. KOENEN. Comparaison des Couches de l'oligocène supérieur et du miocène de l'Allemagne septentrionale avec celle de la Belgique. Ann. de la Soc. géol. de Belg., t. XII, Mémoires, 1885. — Desgl. in einer brieflichen Mittheilung an das Neue Jahrbuch für Mineralogie etc., 1886, Bd. I.

[3]) R. A. PHILIPPI. Beiträge zur Kenntniss der Tertiär-Versteinerungen des nordwestlichen Deutschlands, Cassel 1843.

[4]) O. SPEYER. Die Conchylien der Casseler Tertiär-Bildungen. Palaeontographica, IX, XVI u. XVIII. — Die ober-oligocänen Tertiärgebilde und deren Fauna im Fürstenthum Lippe-Detmold. Palaeontographica, XVI.

[5]) v. KOENEN. Das marine Mittel-Oligocän Norddeutschlands. Palaeontographica, XVI.

[6]) C. M. WIECHMANN. Die Pelecypoden des oberoligocänen Sternberger Gesteins in Mecklenburg. Arch. d. Vereins d. Freunde d. Naturgeschichte in Mecklenburg, Jahrg. XXI u. XXII. Neubrandenburg 1878.

die Bivalven der Casseler Tertiär-Bildungen[1], zu welchen SPEYER die Herstellung der Tafeln noch bewirkt hatte, nach dessen Tode aber Herr VON KOENEN die Tafel-Erklärungen und Literatur-Nachweise lieferte, gerade die oberoligocänen *Pecten*-Arten nur sehr lückenhaft bekannt machen.

Es erschien deshalb wünschenswerth, die oberoligocänen *Pecten*-Arten specieller zu bearbeiten, zumal da Herr v. KOENEN die Güte hatte, mir das von ihm seit mehr als 25 Jahren gesammelte umfangreiche Material von Crefeld, Bünde, Freden etc. hierzu zur Verfügung zu stellen, wofür ich Herrn Prof. v. KOENEN auch an dieser Stelle nochmals meinen besten Dank ausspreche.

Neue Arten habe ich hierbei nicht gefunden, ich habe aber die GOLDFUSS'schen, MÜNSTER'schen, PHILIPPI'schen und SPEYER'schen Arten einer Revision unterziehen und sie theils in grösseren zweischaligen Exemplaren beschreiben, mehrfach Arten der genannten Autoren vereinigen und vor Allem eine grössere Zahl von Fundorten für dieselben anführen können.

Ausser den bereits citirten Arbeiten habe ich noch benutzt:

GOLDFUSS. Petrefacta Germaniae, 2. Bd., Düsseldorf, 1834—36.
O. SPEYER. Die Tertiärfauna von Söllingen bei Jerxheim. Palaeontographica, IX.
— Ueber Tertiärconchylien von Söllingen bei Jerxheim im Herzogthum Braunschweig. Zeitschrift d. D. geol. Ges., Bd. XII, 1860.
O. SEMPER. Catalog einer Sammlung Petrefacten des Sternberger Gesteins. Mecklenburger Archiv von 1861.
F. SANDBERGER. Die Conchylien des Mainzer Tertiärbeckens, Wiesbaden, 1863.
O. BOETTGER. Ueber die Gliederung der Cyrenenmergel-Gruppe im Mainzer Becken. Bericht über die Senkenbergische naturforschende Gesellschaft für 1873—1874, Frankfurt a. M., 1875.

Die Citate, welche dort und besonders in den zuerst genannten Arbeiten mitgetheilt werden, vermeide ich zu wiederholen, da derjenige, der sich mit unserer Fauna beschäftigen will, auch die von GOLDFUSS, SPEYER etc. gegebenen Abbildungen wird mitbenutzen müssen.

Pecten decussatus MÜNSTER.

P. decussatus MÜNST. SPEYER — V. KOENEN, Bivalven etc., t. 26, f. 2—10.

Vorkommen: Ober-Oligocän: Sternberger Gestein, Wiepke, Diekholzen, Astrup, Bünde, Detmold, Freden, Hohenkirchen, Wilhelmshöhe, Oberkaufungen, Crefeld, Gerresheim bei Düsseldorf.

---

[1]) Abhandlungen zur geol. Specialkarte von Preussen und den Thüringischen Staaten, Bd. IV, Heft 4.

Unsere Art ist von allen die häufigste, und es liegen mir zahlreiche Exemplare fast aller Localitäten und in besonders grosser Anzahl vom Doberg bei Bünde und von Freden vor.

Bei Aufstellung seines *P. decussatus* Münst. hat Goldfuss nur ganz kleine, 9 mm hohe Exemplare aus dem Ahnegraben (Wilhelmshöhe) gekannt und darum ausgewachsenere Schalen von Bünde abermals unter dem Namen *P. Münsteri* beschrieben und abgebildet. — Entsprechend seinem zahlreichen Auftreten ist die äussere Gestalt von *P. decussatus* eine mehr oder weniger veränderliche und deshalb hat auch Philippi, l. c., p. 16, Unrecht mit der Behauptung, dass im Alter die linke Schale der rechten sehr unähnlich würde, und wenn er demgemäss ihre Ungleichklappigkeit hervorhebt, so hat er wohl nur rechte und linke Klappen etwas verschieden ausgebildeter Exemplare verglichen. Philippi's *Pecten textus* wird vom Autor nur als Varietät unserer Art betrachtet, und ebenso möchte ich, dem Vorgange von Philippi folgend, den *P. pectoralis* Münst. gleichfalls nur als etwas abweichende Jugendform von *P. decussatus* ansehen. — Was Sandberger, l. c., als *Pecten decussatus* aus dem Mainzer Becken citirt, rechne ich nach seiner Beschreibung nicht mehr hierher, und ebensowenig gehört hierher, was Deshayes (Anim. s. vert., II. p. 75, t. 79, f. 15—17) als *P. decussatus* von Jeures aufführt, letzteres dürfte vielleicht zu dem dort gefundenen, von Deshayes aber nicht citirten *P. pictus* Goldf. zu stellen sein.

Zu den Beschreibungen und Abbildungen von Goldfuss bemerke ich, dass sich die hervorgehobene Veränderlichkeit der Schalen nicht auf ihre äussere Gestalt, sondern nur auf die Sculpturen erstreckt. Die zahlreichen Rippen können sich ebenso wie die concentrischen Anwachsstreifen bald mehr, bald weniger verwischen, und bei ausgewachsenen Schalen treten ausser den 3 bis 5 Rippen auf dem verlängerten vorderen Ohr der rechten Klappe (es ist viel weiter vorgebogen als die Abbildung von Goldfuss, t. 98, f. 3a angiebt), in der Regel auch auf dem vorderen Ohr der linken Klappe Rippen auf, in seltenen Fällen zeigen auch die hinteren Ohren Andeutungen von Rippen. — Mehrere zweiklappige Exemplare von Freden erweisen sich beiderseits gleichmässig flach gewölbt. Die grössten der Fredener Schalen sind 30 mm hoch und 29.5 mm breit.

Pecten macrotus Goldfuss.

P. macrotus Goldf. Speyer — v. Koenen, Bivalven etc., t. 28, f. 5. — non *P. macrotus* Speyer, Söllingen, Zeitschrift d. Deutschen geol. Gesellschaft.

Vorkommen: Ober-Oligocän: Bünde, Freden.

Die Mehrzahl der vorliegenden Schalen von Bünde, welche ich hierher rechne, unterscheiden sich von der vorigen Art nur durch stärkere Wölbung, besonders der rechten Klappen, und die wesentlich geringere Anzahl der Rippen, zwischen welchen die concentrischen Anwachsstreifen oft schon dem unbewaffneten Auge sichtbar werden. Die Rippen selbst sind glatt und die Anwachsstreifen laufen im Gegensatz zu der Goldfuss'schen Beschreibung nur in frühester Jugend über die Rippen hinweg. Die Ohren sind keineswegs grösser als bei *P. decussatus*, höchstens ist das vordere Ohr der rechten Klappe zuweilen mehr senkrecht abgeschnitten. Die Anzahl der Rippen ist ebensowenig auf 28 bis 30 beschränkt, sie steigt vielmehr weit höher, ja es finden sich in sehr zahlreichen Exemplaren alle Uebergänge nach dem echten *P. decussatus* hin. An Grösse steht diese Art der vorigen nur wenig nach.

Was Speyer, Söllingen, l. c., als *P. macrotus* citirt, ist später von ihm als *P. bifidus* beschrieben und gehört zu *P. Söllingensis* v. Koenen.

Pecten Menkei Goldfuss.

P. Menkei Goldf. Speyer – v. Koenen, Bivalven etc., t. 30, f. 6.

Vorkommen: Ober-Oligocän: Astrup, Bünde, Freden, Ahnegraben (Wilhelmshöhe), Gerresheim bei Düsseldorf.

Es liegen mir nur einige Exemplare von Bünde und auch Freden vor, welche ich mit Bestimmtheit hierher rechne, während eine Reihe anderer Schalen eine Verbindung auch dieser Art mit dem echten *P. decussatus* Münst. herstellt.

Ein zweischaliges Exemplar von Freden, dessen beide Schalen genau gleichmässig flach-gewölbt sind, erreicht eine Höhe von 27 mm und eine Breite von 26 mm. Die zart liniirten Rippen der rechten Schale sind, der Beschreibung von Goldfuss entsprechend, flach und breiter als die Zwischenfurchen, auf der linken Schale aber tritt genau das umgekehrte Verhältniss ein, die Rippen sind relativ schmal, etwas zugeschärft und durch etwa doppelt so breite, flache Zwischenräume getrennt. Gegen den unteren Rand der linken Klappe verlaufen zahlreiche, durch die Lupe deutlich wahrnehmbare, concentrische Anwachslinien, die sonst nur in der Jugend und auf den Ohren deutlicher hervortreten; die concentrischen Linien der rechten Klappe sind noch feiner und zarter. Die Ohren entsprechen den von Goldfuss, l. c. auf t. 98, f. 1a und c gegebenen Abbildungen; seine Ab-

bildung f. 1b halte ich für eine rechte Klappe mit abgebrochenen Ohren.

Eine rechte Klappe von Bünde, die 29 mm hoch und 28 mm breit ist, hat einen spitzeren Wirbel und weniger flache Rippen, während andere Schalen von Bünde sich den Fredener Exemplaren enger anschliessen.

Pecten Hausmanni Goldfuss.

P. Hausmanni Goldf., II, p. 69, t. 97, f. 8a, b, c, d.
— — Wiechmann, Verz., p. 5, No. 5.
P. bifidus Phil. pars, Phil., Beitr., p. 15.

Vorkommen: Ober-Oligocän: Sternberger Gestein, Wiepke, Astrup, Bünde, Freden, Gerresheim bei Düsseldorf.

Vom Doberg liegen mehrere zweiklappige Exemplare und eine Anzahl einzelner Klappen vor, desgleichen von Freden und Astrup. Die ersteren erweisen sich im Gegensatz zu der Goldfuss'schen Beschreibung als fast genau gleichklappig, indem die Wölbung der rechten Klappe kaum merklich grösser ist als die der linken. Ferner steigt die Zahl der Rippen auf der linken Klappe bis auf 40 und darüber. Die vorderen Ohren sind fast senkrecht abgestutzt, und das rechte ist an der Basis nur wenig ausgeschnitten; die hinteren Ohren beider Klappen dagegen sind sehr schief abgeschnitten und bei ausgewachsenen Exemplaren ebenso wie die vorderen deutlich gerippt. Ueber die gewöhnlich in der Dreizahl auftretenden Rippen der Ohren verlaufen dichtgedrängte Anwachslinien, welche auch auf der Schale selbst bei Vergrösserung sichtbar werden. Letzteres zeigt sich noch deutlicher auf den Fredener Stücken, deren rechte Klappen dann auch noch äusserst feine Radialstreifung zeigen. — Die Grösse beträgt bis 35 mm Höhe und 36 mm Breite.

Pecten laevigatus Goldfuss.

P. laevigatus Golf., II, p. 68, t. 97, f. 6a, b, c, d.
P. propinquus Münst. pars, Goldf., II, p. 68, t. 97, f. 7a–d.

Vorkommen: Ober-Oligocän: Astrup, Bünde, Freden?.

Die vorliegenden Einzelklappen verschiedenen Alters vom Doberg und ebenso einige von Astrup zeigen, dass Goldfuss auch diese Art mit Unrecht ungleichschalig nennt. Die kreisrunden Schalenhälften sind fast genau gleichmässig flach-convex und tragen je 15 bis 17 kräftige Rippen, welche im frühen Jugendzustand durch zahlreiche radiale Linien vertreten sind, die sich aber bald zu Bündeln vereinigen und dann jene Rippen bilden. Bis zu einem gewissen Alter bleibt auch eine entsprechende

Liniirung der Rippen bei genügender Vergrösserung sichtbar. Die Rippen der linken Klappe sind meist stumpf zugeschärft (cfr. GOLDFUSS, l. c., f. 6c) und von gleicher Breite wie die Zwischenfurchen, die der rechten Klappe dagegen sind niedergedrückt und übertreffen dadurch die Zwischenräume an Breite. Die zarte, dem unbewaffneten Auge nicht sichtbare, concentrische Streifung tritt wiederum auf den Ohren deutlich hervor. Die Ohren selbst gleichen sehr denen von *P. Hausmanni* GOLDF., d. h. sie sind ungleich, deutlich gerippt, die hinteren sehr schief abgeschnitten, und das vordere Ohr der rechten Klappe ist an seiner Basis mit einem Ausschnitt versehen. — Eine linke Klappe ist 32 mm hoch und 30 mm breit, die grösste der vorliegenden rechten Klappen nur 28 mm hoch und 27 mm breit.

Was GOLDFUSS l. c. als *P. propinquus* MÜNST. beschreibt und abbildet, sind zwei wohl nicht auf einander gehörige Schalen, wenigstens habe ich unter dem gesammten mir vorliegenden Material nichts derartiges aufzufinden vermocht; ich bin vielmehr zu der Ueberzeugung gekommen, dass *P. propinquus* wenigstens z. Th. noch zu *P. laevigatus* zu stellen ist.

Pecten decemplicatus MÜNSTER.

P. decemplicatus MÜNST. GOLDF., II, p. 68, f. 5 a—d.

Vorkommen: Ober-Oligocän: Sternberger Gestein, Astrup, Bünde, Freden, Gerresheim bei Düsseldorf.

Es liegt mir nur eine mittelgrosse, rechte Klappe von Bünde, mehrere von Astrup und einige z. Th. beschädigte Schalen von Freden vor. Die erstere entspricht ziemlich genau der von GOLDFUSS, l. c., gegebenen Abbildung und Beschreibung; die 10 erhabenen Rippen zeigen unter der Lupe deutlich die dort in Figur 5d vergrössert wiedergegebene feine Liniirung, und nur die Ohren weichen etwas ab. Das vordere Ohr zeigt nur 2 Rippen und ist verhältnissmässig länger, während umgekehrt das hintere Ohr verhältnissmässig noch kleiner ist als seine Abbildung angiebt und gar keine Rippen zeigt. Die Höhe dieser Schale beträgt 17,5 mm, ihre Breite 17 mm.

Das Vorkommen von Astrup schliesst sich dem obigen noch am nächsten an. Auffallend klein sind die Ohren, besonders das hintere Ohr einer rechten Schale. Die Rippen, auf denen eine Liniirung nicht mehr wahrzunehmen ist, spalten sich gegen den unteren Rand hin, einige zeigen auch Dreitheilung. Eine etwas weniger gewölbte linke Klappe dagegen zeigt unter der Lupe jene Liniirung und sehr feine concentrische Streifung, welche sonst gegen den äusseren Rand hin allein noch wahrzunehmen ist.

Das vordere Ohr dieser Klappe ist deutlich gerippt, das hintere leider abgebrochen.

Die Fredener Stücke erreichen eine viel beträchtlichere Grösse; eine rechte Klappe hat eine Höhe von 34 mm und eine Breite von 32 mm. Diese Schale zeigt durchweg sehr feine concentrische Linien, eine Radialliniirung aber nur in frühester Jugend, in höherem Alter dagegen eine Zweitheilung der ein wenig flacher gewordenen Rippen. Ueber das sehr kleine hintere Ohr auch dieser Klappe verlaufen nur Anwachslinien, das gerippt gewesene rechte Ohr ist zum Theil abgebrochen. Eine kleinere linke Klappe hat nur 7 Rippen.

Pecten striato-costatus Münster.

P. ambiguus Münst. Goldf., II, p. 64, t. 96, f. 2a, b, c.
P. striato-costatus Münst. Goldf., II, p. 63, t. 96, f. 1a, b.
P. ambiguus Münst. Phil., Beitr., p. 49, No. 49.
P. hybridus Münst. Wiechmann, Verz., p. 6, No. 9.

Vorkommen: Ober-Oligocän: Sternberger Gestein, Wiepke, Astrup, Bünde, Detmold, Freden, Crefeld.

Die besten Stücke dieser Art liegen mir von Bünde, Freden und Crefeld vor, ausserdem zwei Schalen von Wiepke und ein Schalen-Bruchstück von Astrup bei Gardelegen. — Besonders die ersteren lassen keinen Zweifel darüber bestehen, dass die von Goldfuss l. c. als *P. striato-costatus* Münst. beschriebene und abgebildete jugendliche, linke Klappe von Bünde nur ein Jugendzustand seines *P. ambiguus* Münst. ist. Der Name *P. ambiguus* wurde, weil schon vorhanden, später vom Grafen Münster selbst in *P. hybridus* umgeändert, letzterer hat aber bislang in der Literatur keinen Eingang gefunden und wird auf Grund obiger Vereinigung überflüssig. Zwar war der Name *P. striato-costatus* von Goldfuss bereits vergeben, jedoch an eine zur Untergattung *Vola* gehörige Art; ich behalte deshalb für unsere Art den Namen *P. striato-costatus* Münst. bei.

Die Goldfuss'sche Beschreibung ist zum Theil ungenau und in seinen Abbildungen f. 2a und b sind besonders die Ohren, welche augenscheinlich abgebrochen waren, falsch ergänzt.

Die Stücke von Doberg, darunter ein zweiklappiges Exemplar von 28 mm Höhe und gleicher Breite, sind am unteren Rande halbkreisförmig, flach gewölbt und fast gleichschalig. Die spitz zulaufenden Wirbel sind in der Regel etwas nach hinten gerückt, sodass der vordere, obere Schalenrand, der zugleich deutlich eingebogen ist, länger wird als der entsprechende hintere Randtheil. Die Ohren sind sehr ungleich, die vorderen be-

sonders gross. Die rechte Klappe zeigt 12 bis 14 bald mehr, bald weniger breite, liniirte Rippen von halbkreisförmigem Querschnitt, welche in früher Jugend, sowie gegen den vorderen und hinteren Rand hin Schuppen tragen. In die weniger breiten, gleichfalls liniirten Zwischenfurchen schieben sich im Alter zuweilen schmale, meist schuppige Nebenrippen ein. Das vordere Ohr der rechten Klappe ist flügelartig verlängert, an der Basis tief ausgeschnitten und mit 6 schuppigen Rippen geziert; gegen den Schalrand ist das Ohr deutlich abgesetzt und in diesem unteren Theile frei von Rippen und lediglich mit Anwachsstreifen versehen. Das hintere Ohr ist nur klein, gerade abgeschnitten und trägt gleichfalls sechs, durch hervortretende Anwachslinien schuppige Rippen. Die geraden oberen Ränder der Ohren sind ein wenig übergebogen und erscheinen gezähnelt durch die auch hier noch hervortretenden Anwachslinien. — Die linke Klappe ist etwas gewölbter als die rechte; sie trägt zwölf gleichfalls in Linien abgetheilte, breite Rippen, zwischen welche sich im Alter regelmässig ein oder zwei, selten auch drei schuppige Nebenrippen einschieben. An der Basis der Ohren sind die Schalenränder rechtwinklig umgebogen, und diese Umbiegungen von dicht gedrängten Anwachsstreifen bedeckt. Sonst gleicht die Sculptur derjenigen der rechten Schale, auch das hintere Ohr entspricht genau dem der rechten, während das sehr grosse vordere Ohr gekörnelte Haupt- und Nebenrippen zeigt und vorn derartig abgeschnitten ist, dass sein vorderer Rand mit dem oberen einen spitzen Winkel bildet. Die oberen Ränder beider Ohren fallen in eine gerade Linie, über welche der sehr spitze Wirbel ein wenig hervorragt.

Die von Goldfuss als charakteristisch für den unteren Rand der rechten Klappe angegebene und in seiner Figur 2c in vergrössertem Maassstabe abgebildete Vereinigung je zweier Rippenlinien zu kleinen, durch Wachsthums-Ansätze sparrig beschuppten Rippen zeigen unter den Stücken von Bünde nur zwei zerbrochene Schalen, von denen ich die eine entschieden für eine linke Klappe halte, und ferner einige Bruchstücke von Freden und eine 36 mm hohe linke Klappe von demselben Fundort, ebenso das Bruchstück von Astrup.

Von Crefeld liegt eine ganze Anzahl gut erhaltener rechter und linker Klappen vor, welche aber, bis auf die gut übereinstimmenden Ohren, ein von den beschriebenen etwas abweichendes Aussehen haben. Beide Klappen sind etwas stärker gewölbt, und besonders ist die linke Klappe viel stärker aufgebogen. Die Rippen der rechten Schale sind ferner gröber liniirt, meist noch zweigetheilt, und über dieselben verlaufen zahlreiche concentrische

Anwachslinien, aber Schuppenbildungen zeigen nur die randständigen Rippen von ganz jungen Exemplaren.

Von Wiepke liegen nur zwei jugendliche Klappen vor, wie ich ähnliche auch bei Friedrichsfelde unweit Lemgo aufgefunden habe.

Pecten pictus Goldfuss.

P. pictus Goldf. Speyer — v. Koenen, Bivalven, t. 27, f. 5—10.
— — v. Koenen, Mittel-Oligocän, No. 125, t. 26, f. 3, 5 u. 6.

Vorkommen: Ober-Oligocän: Bünde, Detmold?, Freden, Ahnegraben?, Crefeld. — Mittel-Oligocän: Stettin (Sand), ?Hermsdorf, ?Freienwalde, ?Joachimsthal, Söllingen, Ober-Kaufungen; Pariser Becken: Morigny; Belgien: Syst. rup. inf. et sup.; Mainzer Becken (Meeressand und *Chenopus*-Schicht).

Zu seiner Beschreibung und Abbildung kannte Goldfuss nur eine Anzahl linker Klappen, sodass Sandberger, l. c., sich veranlasst sah, die Vorkommen des Mainzer Beckens von Neuem zu beschreiben und abzubilden. Zu letzteren hinwiederum gab dann Boettger, l. c., noch einige Ergänzungen, während Speyer, l. c., für die Söllinger Vorkommen zwei neue Species aufgestellt hat. Auf die Zugehörigkeit des *P. venosus* Speyer und auch des *P. transverse-lineatus* Speyer zu *P. pictus* Goldf. und auf die falsche Ergänzung der Ohren bei Speyer hat zuerst v. Koenen, l. c., aufmerksam gemacht, der ebenda auch die meisten der übrigen oben citirten Vorkommen bespricht. Mir liegen aus dem Ober-Oligocän nur einige, zum Theil beschädigte Klappen von Bünde und Freden vor, welche hierher gehören, während ich andere, und meist sehr jugendliche Stücke nicht ohne Zweifel hierher stelle.

Pecten crinitus Münster.

P. crinitus Münst. Goldf., II, p. 71, t. 98, f. 5a und b.
— — Phil., Beitr., p. 49, No. 42.

Vorkommen: Ober-Oligocän: Bünde, Detmold, Freden.

Diese Art, welche Goldfuss l. c. als Seltenheit von Bünde anführt und von der er eine beschädigte rechte Klappe abbildet und beschreibt, glaubte Philippi, l. c., auch unter Fredener Stücken aufgefunden zu haben, er war jedoch seiner Sache selbst nicht ganz gewiss. Es liegt mir nur ein Bruchstück vom unteren Rand einer flachgewölbten Schale, deren Grösse etwa die des Goldfuss'schen Originals erreicht haben dürfte, von Freden vor, das ohne allen Zweifel hierher gehört. Dieses Bruchstück zeigt deutlich die unsere Art von allen übrigen unterscheidende und schon mit blossem Auge wahrnehmbare Gittersculptur, welche Goldfuss, l. c., in Figur 6b vergrössert wiedergiebt; auch von den flach ausstrahlenden Rippen sind noch Andeutungen vorhanden.

Eine weitere Reihe sehr jugendlicher, rechter und linker Schalen von Freden, deren grösste nur 12 mm hoch und 11 mm breit ist, und ebenso einige noch kleinere Schalen von Bünde und Friedrichsfelde bei Lemgo halte ich für Brut der obigen Art, kann die Frage jedoch nicht mit Sicherheit entscheiden, da ich kein ausgewachsenes Exemplar mit Ohren vergleichen kann und auch die Goldfuss'sche Abbildung keine Ohren aufweist. Gleiche Schalen aber dürften es gewesen sein, welche Philippi citirt und die er von Herrn Prof. Leunis zur Ansicht erhalten hatte, wenigstens liegen mir einige allerdings sehr jugendliche Klappen vor, welche der Witte'schen Sammlung entstammen und als *Pecten crinitus* Münst. bestimmt sind, eine Bestimmung, die wahrscheinlich von Prof. Leunis ausgeführt worden ist. Diese Stücke sind dünnschalig, gleichklappig, flach-convex und am unteren Rande halbkreisförmig. Die zugespitzten Wirbel überragen noch eben den oberen geraden Rand der ungleichen Ohren. Beide Schalen sind mit sehr feinen, radialen Linien geziert, die sich verzweigen und immer senkrecht zum äusseren Rand stehen, sodass sie am vorderen und hinteren Rand stark aufgebogen sind. Bei genügend starker Vergrösserung treten über jene Linien hinweglaufende, noch zartere, concentrische Anwachslinien bald mehr, bald weniger deutlich hervor. Zuweilen werden auch flache, wellige Rippen und Furchen bemerkbar. Die hinteren Ohren beider Schalen sind sehr klein, die vorderen verhältnissmässig gross, fein gerippt und mit zahlreichen Anwachsstreifen bedeckt. Das vordere Ohr der rechten Schale ist an seiner Basis tief spitzwinklig ausgeschnitten.

Pecten limatus Goldfuss.

P. limatus Goldf. Speyer — v. Koenen, Bivalven etc., t. 27, f. 14.

Vorkommen: Ober-Oligocän: Freden, Ahnegraben (Wilhelmshöhe).

Goldfuss, l. c., giebt nur die Beschreibung und Abbildung einer einzelnen linken Schale, und auch mir liegt nur die von Speyer l. c. abgebildete linke Klappe aus dem Ahnegraben im Original vor und ferner eine rechte Klappe von Freden. Die zuerst genannte linke Klappe, welche bei Speyer in Figur 11 a und 11 b mit verhältnissmässig zu breit gezeichneten Rippen wiedergegeben ist, wurde in den Tafel-Erklärungen durch von Koenen nicht ohne Zweifel hierher gestellt; dieselbe entspricht jedoch annähernd der Goldfuss'schen Beschreibung. Die Ohren freilich stimmen weniger mit der von Goldfuss gegebenen Abbildung, sie sind mehr senkrecht zum geraden Schlossrand abgeschnitten, über welchem der spitze Wirbel ein wenig hervorragt.

Ich bezweifle jedoch, dass die GOLDFUSS'sche Abbildung hier ganz naturgetreu ist. Zu diesem Schluss berechtigt auch die rechte Klappe von Freden, welche ich hierher rechne. Diese Schale ist gleichfalls elliptisch zugespitzt, flach convex und mit etwa 22 schuppigen Rippen bedeckt, die zu je 2 oder 3 unregelmässige Büschel bilden und selbst noch häufig zwei- oder dreigetheilt sind. In die Zwischenräume der Büschel schieben sich in der Regel noch feine, gleichfalls schuppige Rippchen ein, welche aber nicht bis an den zugespitzten und etwas nach hinten gerückten Wirbel verlaufen. Ueber die gegen den oberen Schalrand scharf abgesetzten, sehr ungleichen Ohren verlaufen ebenfalls durch Anwachsstreifen schuppige Rippen. Das hintere Ohr ist klein, das vordere dagegen stark verlängert und an seiner Basis tief spitzwinklig ausgeschnitten. Die Zahl der Rippen des vorderen Ohres beträgt vier, zwischen dieselben aber schieben sich noch Nebenrippen ein. Die Höhe dieser Schale erreicht 10 mm, die Breite 9 mm.

Pecten cancellatus GOLFDUSS.

P. cancellatus GOLDF., II, p. 59, t. 94, f. 5a, b.
? *P. cancellatus* WIECHMANN, Verz., p. 5, No. 7.

Vorkommen: Ober-Oligocän: Bünde.

Ebenso wie GOLDFUSS liegt auch mir von dieser Art nur eine kleine linke Klappe von Bünde vor, welche vollkommen der von GOLDFUSS, l. c., gegebenen Abbildung und Beschreibung entspricht und bei einer Höhe von 9 mm eine Breite von 8,5 mm aufweist.

KARSTEN und WIECHMANN citiren *P. cancellatus* auch aus dem Sternberger Gestein, wahrscheinlich aber gehören ihre Exemplare zu *P. striato-costatus* MÜNST., wozu auch die durch VON KOENEN (cfr. Mittel-Oligocän, No. 125) zum Vergleich herangezogenen Crefelder Stücke auf Grund eines grösseren Vergleichsmaterials gestellt werden mussten. Eine Vereinigung unseres *P. cancellatus* mit *P. striato-costatus* scheint mir nicht angebracht, da ersterer sich durch die schuppenartigen Höcker auf Haupt- und Nebenrippen genügend unterscheidet; eher halte ich es für wahrscheinlich, dass sich später einmal noch seine Zugehörigkeit zu *P. striatus* MÜNST. ergeben dürfte.

Pecten striatus MÜNSTER (non SOW.).

P. striatus MÜNST. GOLDF., II, p. 64, t. 96, f. 3a, b.
? *P. striatus* MÜNST. PHIL., Beitr., p. 48, No. 46.

Vorkommen: Ober-Oligocän: Wiepke, Astrup, Bünde, ?Freden.

Einige flach-convexe, rechte Klappen von Wiepke bei Garde-

legen und eine ebensolche vom Doberg mit zerbrochenen Ohren und endlich ein Schalenbruchstück von Astrup entsprechen ziemlich genau der Beschreibung und Abbildung, welche Goldfuss, l. c., von einer rechten Klappe vom Doberg giebt, haben aber mit *P. bifidus*, den Philippi, l. c., zum Vergleich heranzieht, nicht die mindeste Aehnlichkeit. Die Doberger Klappe ist 19 mm hoch und 18,5 mm breit, und etwa dieselben Dimensionen haben die grösseren der Schalen von Wiepke, während das Bruchstück von Astrup 21 mm breit ist. — Vergleiche die Bemerkung zur vorigen Art.

Pecten triangularis Goldfuss.

P. triangularis Goldf., II, p. 61, t. 95, f. 2a, b.
— — Wiechmann, Verz., p. 6, No. 8.
— — v. Münster, p. 439, No. 92.

Vorkommen: Ober-Oligocän: Sternberger Gestein, Bünde.

Von Goldfuss nur in einer linken Klappe gekannt und von Wiechmann l. c. aus dem Sternberger Gestein citirt.

Von dem Doberger Material rechne ich eine 18 mm hohe und 17 mm breite, flach-convexe Klappe mit abgebrochenen Ohren nicht ohne Zweifel hierher.

Pecten bifidus Münster.

P. bifidus Münst. Speyer — v. Koenen, Bivalven etc., t. 28, f. 1—4 und t. 29, f. 1—9.

Vorkommen: Ober-Oligocän: Sternberger Gestein, Astrup, Bünde, Detmold, Freden, Güntersen bei Göttingen, Hohenkirchen, Wilhelmshöhe, Kaufungen, Crefeld, Gerresheim bei Düsseldorf.

Diese Art ist wohl die charakteristischste und am weitesten verbreitete unter allen oberoligocänen *Pecten*-Arten und wird speciell am Doberg (Bünde) in ausgezeichneter Erhaltung und in zweiklappigen Exemplaren gefunden.

Goldfuss hatte zu seiner Abbildung und Beschreibung nur ganz jugendliche Schalen und hat durch diesen Mangel mancherlei Irrthümer veranlasst. Allein diesem Umstande dürfte es zuzuschreiben sein, dass Speyer (Söllingen, p. 67) die Söllinger Vorkommen hierher zieht, und dass Bronn (Ind. pal., p. 920 u. 924), Philippi (Beitr., p. 15, No. 51) und Semper (l. c. p. 159) ihn mit dem gänzlich verschiedenen *P. Hausmanni* Goldf. verwechselt haben und Bronn ihn sogar mit seinem *P. multisulcatus* vereinigte. Was Deshayes (Suppl., II, p. 77, t. 79, f. 21—23) von Jeures und Morigny als *P. bifidus* Goldf. anführt, ist schon durch v. Koenen (Mittel-Oligocän, No. 123) berichtigt und zu

P. inaequalis Al. Braun (Sandb., p. 369. t. 32. f. 3; t. 33. f. 5) gestellt worden.

P. asperulus Münst. ist, wie die grosse Zahl der vorliegenden Klappen von sehr verschiedenem Alter beweist, lediglich eine Jugendform des *P. bifidus* Münst.

Beschreibung: Kreisförmig, ungleichschalig (Goldfuss nennt irrthümlich beide Schalen gleich), mit zahlreichen gespaltenen Rippen, welche durch das Hervortreten concentrischer Anwachsstreifen besonders im Jugendzustand mehr oder weniger knotig erscheinen, während bei älteren Exemplaren nur die Rippen der linken Schale diese Knoten oder Schüppchen durchweg zeigen und auf der rechten Klappe dieselben nur am Wirbel und von den randständigen Rippen zum Theil in Andeutungen bewahrt werden. Die rechte Schale ist flach-convex und trägt 25 bis 30 in der Regel typisch zweitheilige Rippen, und zwar sind die mittleren Rippen gewöhnlich schon vom Wirbel ab scharf zweigetheilt, wogegen nach dem vorderen und hinteren Rand zu sich die Zweitheiligkeit meist verliert. Die Zwischenfurchen der rechten Klappe haben etwa die Breite eines Rippenpaares und sind im ausgewachsenen Zustande glatt. Die Ohren beider Schalen sind gross, ungleich und deutlich radial-gerippt; das vordere Ohr der rechten Klappe ist verlängert und an der Basis tief ausgeschnitten. Die Anwachslinien treten auf den Ohren am deutlichsten hervor und bilden, besonders auf denen der linken Klappe concentrische Schuppenreihen; dieselben verlaufen bis an den oberen Rand, welcher eben dadurch scharf gezähnelt erscheint. Der obere Rand der rechten Schale greift hakenförmig über den der linken über. — Die linke Klappe selbst ist kaum gewölbt, fast flach. Ueber dieselbe verlaufen gleichfalls 20 bis 30 scharf hervortretende Rippen, zwischen welche sich in die viel breiteren Zwischenfurchen vom Rande her je 2 bis 4 feinere Rippchen einschieben und gegen den Wirbel hin zum Theil wieder verschwinden. Concentrische Anwachslinsen treten sowohl auf den primären als auch secundären Rippen hervor, sodass die ganze linke Klappe mit dicht gedrängten Schuppen besetzt erscheint. Auf einer rechten Klappe von Astrup treten die concentrischen Linien auch im Alter noch überall deutlich hervor, sowohl auf den mittleren Rippen, als auch den Zwischenrippen; Kaufunger Exemplare bilden den Uebergang zu dem beschriebenen Vorkommen von Bünde. — Gute Abbildungen finden sich bei Speyer, Cassel, l. c.

Die zwei grössten der mir von Doberg vorliegenden zweischaligen Exemplare sind 28 und 32 mm hoch und 29 und 33 mm breit; eine einzelne rechte Klappe hat eine Höhe von 43 mm

und eine Breite von 50 mm, während eine einzelne grössere linke Klappe entsprechend 37 mm und 42 mm misst.

P. bifidus Münst. könnte, wie dies schon v. Koenen, l. c., No. 123, hervorgehoben hat, „ausgewachsen durch seine Sculptur und besonders durch seine Gestalt allenfalls mit *P. Janus* Goldf. (II. p. 62, t. 95, f. 4 a, b) von Bünde etc. verwechselt werden, unterscheidet sich aber schon durch die zum Theil gespaltenen Rippen der rechten Klappe und die mehr zerstreuten, nicht gebündelten Rippen der linken Klappe genügend“.

Pecten lucidus Goldfuss.

P. lucidus Goldf. Speyer — v. Koenen, Bivalven etc., t. 30, f. 1—5 u. 7.

Vorkommen: Ober-Oligocän: Bünde, Wilhelmshöhe, Kaufungen.

Goldfuss giebt nur die Beschreibung und Abbildung einer vom Grafen Münster bei Bünde aufgefundenen rechten Klappe, die der letztere für eine Varietät seines *P. bifidus* hielt, welchem Vorgange sich auch Philippi, l. c., anschloss. Mir liegen aus dem Ahnegraben mehrere gut erhaltene, zweischalige Exemplare vor, welche in ihrer Gestalt sich zwar eng an *P. bifidus* Münst. anschliessen, durch ihre Sculptur und vor Allem durch das fast vollständige Zurücktreten der concentrischen Anwachsstreifen jedoch gut davon zu unterscheiden sind.

Zu der Beschreibung und Abbildung von Goldfuss habe ich zu bemerken, dass die Gestalt der Ohren wenig mit derjenigen der mir vorliegenden Stücke übereinstimmt, sich vielmehr enger an die von *P. bifidus* Münst. anschliesst; die Fältelung derselben ist bald mehr, bald weniger deutlich. — Die linke Schale ist ebenso wie die der vorigen Art weit flacher und trägt 22 bis 28 scharfe Radialrippen; dieselben werden durch doppelt so breite Zwischenfurchen getrennt, in welche sich vom äusseren Rande her einzelne und nicht bis zum Wirbel verlaufende Secundärrippen einschieben. Farbige Wachsthumsbänder zeigen sich auch auf der linken Klappe, welche sonst glatt ist und auf der sich allein im Jugendzustande unter der Lupe auch über die Rippen hinweglaufende, zarte, concentrische Linien bemerkbar machen, welche nur auf den ungleichen, feingerippten und nicht gefalteten Ohren etwas deutlicher hervortreten.

Ein zweischaliges Exemplar aus dem Ahnegraben ist 32 mm hoch und 34 mm breit, eine einzelne rechte Schale wird 36 mm hoch und 39 mm breit.

Brauchbare Abbildungen von Exemplaren verschiedenen Alters s. Speyer, Cassel, l. c.

Pecten Janus Münster.

P. Janus Münst. Goldf., II, p. 62, t. 95, f. 4 a, b, d, e, f.

Vorkommen: Ober-Oligocän: Wiepke, Bünde, ? Freden, Ahnegraben, Crefeld.

Vom Doberg bei Bünde enthält die Göttinger Sammlung eine Reihe zweiklappiger Stücke von bester Erhaltung, welche fast genau der Beschreibung und Abbildung von Goldfuss, l. c., entsprechen. Nur die Ohren werden dort mit Unrecht gleichförmig genannt, sind aber in der Abbildung 4a und b genau wiedergegeben; Figur 4d stellt eine jugendlichere rechte Klappe dar, deren Ohren zerbrochen sind und Figur 4e ist eine linke Klappe von *P. bifidus* Münst.

Das grösste zweiklappige Exemplar vom Doberg erreicht eine Höhe von 52 mm und eine Breite von 60 mm, während eine einzelne rechte Klappe sogar 59 mm hoch und 70 mm breit wird. — Von den anderen Fundorten liegen nur Bruchstüche vor.

Bemerkung: Goldfuss giebt als Fundort obiger Art irrthümlich Baden bei Wien statt Bünde an.

Pecten Hofmanni Goldfuss.

P. Hofmanni Goldf. Speyer — v. Koenen, Bivalven etc., t. 28, f. 6 u. 7 und t. 30, f. 8.

Vorkommen: Ober-Oligocän: ?Diekholzen, Bünde, Hohenhausen und ?Friedrichsfelde (Detmold), Wilhelmshöhe.

Häufig am Doberg und ferner bei Hohenhausen im Detmoldischen, wo in fast kiesartigem Mergel die kräftigen, grossen Schalen dieses *Pecten* ziemlich die einzigen in guter Erhaltung zu gewinnenden Petrefacten bilden. Die Vorkommen beider Fundorte, von denen mir reiches Material vorliegt, stimmen sehr gut überein und übertreffen an Grösse alle übrigen oligocänen Pecten. Speciell das Vorkommen von Bünde beschreibt Goldfuss, l. c., und giebt t. 96, f. 4a, b, c genaue Abbildungen beider Schalen, während Speyer, Detmold, l. c., eine ausführliche Beschreibung und auch Abbildung einer linken Schale von Hohenhausen giebt. Zu letzteren bemerke ich, dass nur die grossen Ohren der linken Klappe fast gleich sind, während das vordere Ohr der rechten Klappe stark geschwungen, nach oben weit vorgebogen und an seiner Basis tief ausgeschnitten ist.

Die Höhe eines zweischaligen Detmolder Exemplares beträgt 75 mm, seine Breite 80 mm; eine vollständige linke Klappe von Bünde ist 68 mm hoch und 73 mm breit, während eine etwas zerbrochene linke Klappe sogar 73 mm Höhe erreicht, die grösste vorliegende rechte Klappe von dort ist dagegen nur 66 mm hoch und 70 mm breit.

Pecten semistriatus Goldfuss.

P. semistriatus Goldf., II, p. 71, t. 98, f. 5 a, b, c, d, e.
P. semicostatus Goldf., II, p. 72, t. 98, f. 7.
P. Schnitgeri Speyer, Detmold, No. 33, p. 48, t. 5, f. 1 a, b, c.
Non *P. semicostatus* Speyer, Söllingen, p. 314 und Zeitschrift d. D. geol Ges. Bd. XII, 1860, p. 506.

Vorkommen: Ober-Oligocän: Sternberger Gestein, Astrup, Bünde, Friedrichsfelde und Hohenhausen (Detmold), Crefeld.

Goldfuss kannte nur jugendliche Schalen und eine ausgewachsene rechte Klappe (von Goldfuss selbst als linke Klappe beschrieben) dieser Art von Astrup und er beschrieb deshalb eine hierher gehörige und zum Theil beschädigte rechte Schale von Bünde abermals als *P. semicostatus*. Ferner beschrieb Speyer, Detmold, l. c., von Neuem als *P. Schnitgeri* eine bei Hohenhausen aufgefundene, etwas vollständigere rechte Klappe, welche aber sowohl nach Abbildung als auch Beschreibung sehr gut mit einer vorliegenden rechten Schale von Friedrichsfelde und zahlreichen, bei Bünde aufgefundenen Exemplaren übereinstimmt. Ausser jenen liegt nur noch eine linke Klappe von Crefeld vor.

Ein zweischaliges Exemplar von Bünde ist 38 mm hoch und 40 mm breit, also fast genau kreisförmig, ungleichklappig und mit grossen Ohren versehen. Die rechte Schale entspricht, wie bemerkt, der Beschreibung von Speyer, l. c.: „gewölbt, ziemlich dick und mit 20 bis 22 dicht unter den kleinen, stumpfen Buckeln beginnenden, und nur hier äusserst fein gekörnelten Rippen geziert, welche sich alsbald theilen, breiter und der Art flacher werden, dass sie schon auf der Mitte der Schale nur sehr schwach hervortreten und gegen den Rand hin völlig verschwinden. Feine concentrische Anwachslinien sind bemerkbar, und ausserdem treten weisse Querbinden — vermuthlich als Reste früherer Färbung — hervor. Die Ohren sind gross, das hintere fast gerade abgeschnitten, das vordere am Grunde mit einem kleinen Ausschnitt; beide mit zahlreichen, dichtgedrängten, S-förmig gebogenen Querrippen geziert, welche an dem, in stumpfem Winkel einspringenden Schlossrande überstehen und hier feine Zähnchen oder Zacken bilden. Mehrere äusserst schwach gekörnelte Radialrippen, von denen die drei mittleren stärker hervortreten, durchsetzen jene Querrippchen. Die tiefe Bandgrube bildet ein gleichseitiges Dreieck. Muskeleindruck gross, rundlich und etwas seitlich von der Mitte gelegen.“ — Unter der Lupe bleibt eine über und zwischen jenen Rippen verlaufende, äusserst feine radiale Liniirung auch gegen den äusseren Rand hin bemerkbar, welche von ebenso feinen und

zahlreichen concentrischen Linien durchsetzt wird, sodass die anscheinend glatte Schale unter Vergrösserung sehr feine Gittersculptur zeigt. — Ein davon völlig verschiedenes Aussehen hat die fast flache, gleichseitige linke Klappe. Ueber dieselbe verlaufen etwa 40, durch hervortretende concentrische Anwachsstreifen meist gekörnelte, scharfe Rippen, zwischen welche sich in den breiten Zwischenfurchen feinere, gewöhnlich glatte Rippchen einschieben. Unter der Lupe zeigt auch die linke Schale die charakteristische, sehr zarte Liniirung, welche im Verein mit der vorhandenen feinen, concentrischen Streifung auch hier jene Gittersculptur hervorruft. Die Körnelung der Rippen ist am deutlichsten gegen den Rand hin. Die grossen, fast rechtwinkligen Ohren tragen 6 bis 8 Rippen, welche von zahlreichen, unter der Lupe schuppenförmig erscheinenden Anwachsstreifen durchsetzt werden.

Eine grössere einzelne, linke Klappe erreicht eine Höhe von 48 mm und eine Breite von 52 mm; eine rechte Klappe wird sogar 53 mm hoch und 56 mm breit.

Pecten semicingulatus Münster.

P. semicingulatus Münst. Goldf., II, p. 77, t. 99, f. 11.
— — Wiechmann, Verz., p. 6, No. 10.

Vorkommen: Ober-Oligocän: Sternberger Gestein, Astrup, Bünde, Freden, Crefeld?

Von Freden liegen einige mehr oder weniger beschädigte, einzelne Klappen und ein zweischaliges Exemplar vor von anderen Vorkommen dagegen ist nur noch Bünde mit einer grossen, aber zerbrochenen rechten Klappe und Crefeld mit einem Bruchstück einer linken Schale vertreten. Die vorliegenden Stücke lassen über ihre Zusammengehörigkeit keinen Zweifel, weichen aber verschiedentlich von der bei Goldfuss gegebenen Beschreibung und Abbildung (einer einzelnen rechten Schale) ab.

Die Stücke von Freden sind kreisrund, ganz flach-convex, gleichschalig und relativ dünn. Die Wirbel sind spitz und ragen wenig über den oberen Rand der Ohren hervor. Die oberen Schalenränder, auf welchen die gegen die eigentliche Schale scharf abgesetzten Ohren aufsitzen, sind nach der Schale zu eingebogen. Die Schale selbst ist vollkommen glatt und nur von concentrischen, farbigen Wachsthumsbändern durchzogen. Feine concentrische Anwachslinien sind allein auf den grossen und ungleichen Ohren bei Vergrösserung wahrnehmbar. Auf dem vorderen Ohr der rechten Klappe sind dieselben verkehrt **S**-förmig gekrümmt und ebenso ist der vordere Rand des Ohres gestaltet,

indem der Ausschnitt an seiner Basis nur klein ist; endlich ist das vordere Ohr mit 3 bis 4 flachen Rippen geziert. Das hintere Ohr dieser Klappe ist in etwas schiefer Richtung abgeschnitten, und der obere Rand beider Ohren bildet einen nach oben geöffneten, sehr scharfen Winkel. — Die linke Klappe weicht wesentlich in der Gestalt der Ohren ab, welche kleiner, gleich und symmetrisch in schiefer Richtung abgeschnitten sind, während ihre oberen Ränder in eine gerade Linie fallen. — Bei dem Stück von Crefeld ist auch das vordere Ohr dieser Klappe schwach gerippt, und beide Ohren sind sehr fein liniirt. — Bei allen Schalen zeigen beide Ohren unter der Lupe äusserst zarte, concentrische Liniirung, welche auch auf der sonst glatten Schale zuweilen bemerkbar ist. Auf der linken Klappe des zweischaligen Exemplares ist endlich noch eine Anzahl sehr flacher Rippen angedeutet.

Das letztgenannte Exemplar erreicht eine Höhe von 30 mm und eine Breite von 29 mm, eine einzelne rechte Klappe von Freden mit fehlendem unterem Rande ist sogar 41 mm breit, und das theilweis zerbrochene Exemplar von Bünde hat einen Durchmesser von mindestens 56 mm gehabt.

Pecten Hauchecornei v. Koenen.

P. Hauchecornei v. Koenen. Speyer — v. Koenen, Bivalven etc., t. 27, f. 3 u. 4.

Vorkommen: Ober-Oligocän: ?Sternberger Gestein, Wiepke, Freden, Bünde, Detmold, Crefeld; — Mittel-Oligocän: Söllingen; — Unter-Oligocän: Lattorf, Calbe, Atzendorf, Unseburg, ?Helmstädt.

In seiner Tertiärfauna von Söllingen gab Speyer zuerst die Beschreibung und Abbildung einer sowohl auf der Innen- als Aussenseite vollkommen glatten und nur bis 4 mm hohen und $4^1/_2$ mm breiten rechten *Pecten*-Schale unter dem Namen *P. inornatus*. Letzterer wurde dann, weil schon vergeben, in den Tafel-Erklärungen zu Speyer's Bivalven der Casseler Tertiärbildungen durch v. Koenen in *P. Hauchecornei* umgeändert. In seinem Mittel-Oligocän ergänzte endlich v. Koenen die Speyer'sche Beschreibung und giebt die Abbildung einer 6 mm breiten und 5,3 mm hohen linken Schale von Crefeld, auch werden hier noch eine ganze Reihe anderer Vorkommen aufgeführt und besprochen.

Einige Schalen, welche ich bei Friedrichsfelde (Detmold) auffand, ferner etliche andere von Bünde, Freden und aus dem Ahnegraben (Wilhelmshöhe) sind gleichfalls nur sehr klein und äusserst dünnschalig und zerbrechlich, die grösste unter allen ist noch eine rechte Schale von Wilhelmshöhe, welche 4 mm breit und 3,5 mm hoch ist.

Von Wiepke liegt nur ein Steinkern vor.

Pecten pygmaeus Münster.

P. pygmaeus Münst. Speyer — v. Koenen, Bivalven etc., t. 27, f. 1 und 2.

Vorkommen: Ober-Oligocän: Diekholzen, Bünde, Freden, Ahnegraben; — Mittel-Oligocän: Söllingen.

Die nothwendige Vereinigung des *P. impar* Speyer von Söllingen mit der durch Goldfuss von Bünde als *P. pygmaeus* Münst. beschriebenen und abgebildeten Art wurde durch von Koenen, l. c., vorgenommen. Die Abbildung von Goldfuss ist entschieden ungenau, das vordere Ohr ist falsch ergänzt, und die Ligamentgrube fehlt ganz.

Die meisten der mir vorliegenden Schalen stammen von Freden und entsprechen vollständig den Abbildungen und der Beschreibung von Speyer; häufig allerdings ist die äussere Sculptur ganz oder theilweise abgerieben Die grösste (rechte?) Schale ist 6,5 mm hoch und ebenso breit. — Vom Doberg habe ich zum Vergleich nur einige mehr oder minder beschädigte Schalen mit verhältnissmässig gut erhaltenen, zahlreichen, concentrischen Linien auf der Aussenseite.

Was Philippi in seinen Beiträgen p. 50 als *P. antiquatus* beschreibt, dürfte zum Theil wenigstens gleichfalls hierher gehören, während er umgekehrt zu seinem von Wilhelmshöhe citirten *P. pygmaeus* auch sicher den *P. Hauchecornei* v. Koenen mit eingerechnet hat.

Ausser den bisher aufgeführten Arten wollen Koch und auch Wiechmann den mitteloligocänen *Pecten Stettinensis* v. Koenen im Ober-Oligocän des Sternberger Gesteins aufgefunden haben. Dieselben erklären (Wiechmann, Verz., p. 5, No. 6) einen Abdruck mit Schale und den dazu gehörigen Steinkern von einem *Pecten* aus echtem Sternberger Gestein aus der Sammlung des Baron v. Nettelbladt für *P. Stettinensis*; in der genannten Sammlung soll sich auch noch ein zweites, schlechteres Exemplar dieser Art befinden. — Vermuthlich aber liegt hier eine Verwechselung vor, da *P. Stettinensis* sonst im Ober-Oligocän gar nicht und auch im Mittel-Oligocän nur aus dem Stettiner Sand und bei Neustadt-Magdeburg bekannt ist; ich lasse es dahingestellt, ob hier etwa eine Verwechselung mit *P. lucidus* vorliegt, welcher mitunter dem *P. Stettinensis* einigermaassen gleicht.

Fassen wir nun die vorbeschriebenen, dem Ober-Oligocän angehörenden 21 *Pecten*-Arten gemeinschaftlich in's Auge, so zeigt sich, dass 18 unter ihnen dem Ober-Oligocän eigenthümlich sind und nur 3 auch schon im Mittel-Oligocän auftreten (*P. pictus*

Goldf., *P. Hauchecornei* v. Koen. und *P. pygmaeus* Münst.), von denen wiederum einer, *P. Hauchecornei* v. Koen., auch in das Unter-Oligocän hinabreicht.

Unter den einzelnen Localitäten hat der Doberg bei Bünde die grösste Anzahl geliefert, und in zweiter Linie ist Freden zu nennen, woran sich Astrup, Willhemshöhe und Crefeld und das Sternberger Gestein reihen. Die Detmolder Fundorte weisen relativ wenig Arten auf, und von Düsseldorf sind nur Steinkerne bekannt. Eine genauere Uebersicht giebt noch folgendes Verzeichniss.

Namen.	Fundorte:															
	Düsseldorf.	Crefeld.	Casseler Becken: Oberkaufungen.	Casseler Becken: Ahnegraben.	Casseler Becken: Hohenkirchen.	Freden.	Bünde.	Wiepke.	Astrup.	Dieckholzen.	Detmold: Friedrichsfelde.	Detmold: Göttentrup.	Detmold: Hohenhausen.	Sternberger Gestein.	Mittel-Oligocän.	Unter-Oligocän.
1. *Pecten decussatus* Münst.	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	—	—	—	+	—	—
2. *P. macrotus* Goldf.	—	—	—	—	—	+	+	—	—	+	—	—	—	—	—	—
3. *P. Menckei* Goldf.	+			+	—	+	+	—	+	—	—	—	—	—	—	—
4. *P. Hausmanni* Goldf.	+					+	+	+	+	—	—		—	+	—	—
5. *P. laevigatus* Goldf.	—	—	—	—	—	?	+	—	+	—	—	—	—	—	—	—
6. *P. decemplicatus* Münst.	+	—				+	+	—	+	—	—	—		+	—	—
7. *P. striato-costatus* Münst.	+	+	—	—	—	+	+	+	+	+	+	—	—	+	—	—
8. *P. pictus* Goldf.	?	?		?	—	+	+		—	—	—	?	—	—	+	—
9. *P. crinitus* Münst.	—	—	—	—	—	+	+	—	—	—	+	—	—	—	—	—
10. *P. limatus* Goldf.	—	—	—	+	—	+	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11. *P. cancellatus* Goldf.	—						+	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12. *P. striatus* Münst.		—	—	—	—	?	+	+	+	—	—	—	—	—	—	—
13. *P. triangularis* Goldf.		—	—	—	—	—	+	—	—	—	—	—	—	+	—	—
14. *P. bifidus* Münst.	+	+	+	+	+	+	+	—	+	?	+	+	—	+	—	—
15. *P. lucidus* Goldf.	—	—	+	+		—	+	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16. *P. Janus* Münst.		+		+		?	+	+	—	—	—	—	—	—	—	—
17. *P. Hofmanni* Goldf.	—		—	+		—	+	—	—	+	?	—	+	—	—	—
18. *P. semistriatus* Münst.	—	+	—	—	—	—	+	—	+	—	+	—	+	+	—	
19. *P. semicingulatus* Münst.		+	—	—	—	+	+	—	+	—	—	—	—	?	—	
20. *P. Hauchecornei* v. Koen.	—	+		—	—	+	+	+	—	—	+	—	—	?	+	+
21. *P. pygmaeus* Münst.	—	—	—	+	—	+	+	—		+	—	—	—	—	+	—
	7	8	3	9	2	16	20	6	10	6	6	2	2	9		

Vita.

Am 2. Mai 1859 wurde ich, EDUARD STREMME, evangelich-reformirter Confession, zu Veckerhagen in Hessen-Cassel geboren. Den ersten Unterricht genoss ich in der Elementarschule, darauf in einer Privatschule daselbst, später besuchte ich die Realschule 1. Ordnung zu Cassel und dann diejenige zu Osterode a. Harz. Nach bestandener Reifeprüfung widmete ich mich 1880 in Göttingen, 1881 in Berlin und danach wieder in Göttingen dem Studium der Mathematik, Physik und Naturwissenschaften und bestand 1885 in Göttingen das Staats-Examen p. f. d. in den genannten Fächern. Von Herbst 1885 bis Ostern 1887 war ich Probecandidat und zuletzt wissenschaftlicher Hülfslehrer am Realgymnasium zu Osterode a. Harz. Von da ab widmete ich mich in Göttingen dem specielleren Studium der Geologie und Mineralogie und seit Ostern d. J. bin ich als wissenschaftlicher Hülfsarbeiter an der mineralogisch-petrographischen Sammlung der Universität Berlin beschäftigt. — Meinen verehrten Lehrern zu Göttingen und Berlin fühle ich mich zu hohem Danke verpflichtet und vor allem spreche ich Herrn Prof. Dr. VON KOENEN für die stete Anregung und Unterstützung, die er mir in reichem Maasse bei meinen Studien zu Theil werden liess, meinen aufrichtigsten Dank aus.

Anwendung des extraperitonealen Explorativschnittes in drei Fällen von fraglichen Gallensteinen.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doctorwürde

in der

Medizin, Chirurgie und Geburtshülfe.

Vorgelegt

der hohen medizinischen Fakultät der Georg-Augusts-Universität zu Göttingen

von

H. Strohe,

Volontärarzt am Bürgerhospital zu Köln.

Göttingen 1888.

Druck der Dieterich'schen Universitäts-Buchdruckerei.

(W. Fr. Kästner.)

Gegenüber der schon von J. L. Petit geübten Cholecystotomie, der Aufschneidung der Gallenblase, hat im Jahre 1882 zuerst Langenbuch die Cholecystektomie, die Exstirpation der Gallenblase, empfohlen und ausgeführt.

Bei der Erwägung, welche von beiden Methoden vorkommenden Falls zu wählen sei, hat der zuletzt genannte Autor sich dahin entschieden, dass seine Operation — die Cholecystektomie — bei weitem die ungefährlichere sei.

Ich glaube annehmen zu dürfen, dass diese Auffassung Langenbuch's nicht von allen Chirurgen geteilt wird, und in seiner 1885 erschienenen Arbeit [1]) tritt Dr. med. Stauff, damaliger Assistent von Prof. Dr. Bardenheuer entschieden für die Berechtigung wie geringere Gefährlichkeit der einfachen Eröffnung der Gallenblase ein.

Die von Stauff gegen das Langenbuch'sche Verfahren angeführten Bedenken sind kurz folgende: Ausgedehnte Eröffnung der Peritonealhöhle, Prolaps bezw. Bloslegung grosser Darmpartien und die infolge der längeren Manipulation eintretende starke mechanische Reizung der Bauchhöhle. Ferner die Schwierigkeit der Ablösung der Gallenblase bei etwaigen Verwachsungen mit der Leber etc. und der zu befürchtende Austritt von Galle in das Peritonealcavum bei Durchschneidung des

---

1) Michael Stauff. Ist die Exstirpation der Gallenblase nach Langenbuch in Wirklichkeit die ungefährlichste der Laparotomien? Inaug.-Diss. 1885. Köln. Alb. Ahn.

ductus cysticus, oder endlich das Abgleiten der Ligatur bezw. Abfallen des abgebundenen nekrotisirten Endes des ductus cysticus vor völliger Obliteration mit folgendem Gallenerguss in die Bauchhöhle, den Langenbuch selbst bei einer ulcerativen Perforation erlebte [1]).

Stauff kommt somit zu dem Schlusse, dass die Annähung der Gallenblase an die vordere Bauchwand mit folgender Incision der Exstirpation der Blase vorzuziehen sei. Hierbei ist aber nothwendige Bedingung, dass die Gallenblase eine gewisse Grösse hat, die wohl auch fast immer vorhanden ist, da in den meisten Fällen, die ein operatives Einschreiten an der Gallenblase nöthig erscheinen lassen, die letztere als Geschwulst imponirt.

Dieser einfachen Eröffnung und Ausräumung der Gallenblase huldigt auch noch Prof. Bardenheuer, und er hat in letzter Zeit mehrere Cholecystotomien gemacht nach einer Methode, bei der die Grösse der Gallenblase nicht mehr ins Gewicht fällt, anderseits aber vorzüglich für solche Fälle ersonnen ist, bei denen auch mit Zuhülfenahme aller physikalischen und chemischen Untersuchungsmethoden die Diagnose nicht sicher zu stellen ist. Die bestimmte Diagnose einer Gallenblasenaffektion kann bekanntlich sehr erschwert, ja unmöglich sein. In dem rechten Hypochondrium, wo Leber, Gallenblase, Pankreaskopf, Duodenum, Nieren und Nebennieren, Coecum, Colon ascendens und die flexura coli dextra enge zusammen liegen und sich berühren, lässt uns die Percussion im Stiche, da die Dämpfungsgrenzen der einzelnen Organe bezw. ihrer Geschwülste ineinander verschwimmen. Die Palpation hilft oft auch nicht viel, da besonders bei

1) Langenbuch. Einiges über Operationen am Gallensystem. Berl. klin. Wochenschr. 1884. No. 51.

fettleibigen Personen die dicke Abdominalwand eine genaue Untersuchung hindert, und selbst die ausgiebigste Chloroformnarkose nicht zum gewünschten Ziele führt. Diese Schwierigkeit, die Diagnose zu sichern, hat zu der jetzt wohl mehr und mehr verlassenen Probepunktion und zu dem in unserem antiseptischen Zeitalter nicht mehr zu verwerfenden intraperitonealen Probeschnitt geführt. Doch auch dieser bietet eine klare Diagnose nur dann, wenn er gross ist und einen grösseren Theil der Bauchhöhle abzutasten gestattet. Mit der umfangreichen Eröffnung des Peritoneums steigt aber auch die Gefahr einer Infektion. Diese Gefahr wie die eingetretenen unglücklichen Folgen waren mit die Veranlassung zu der neuen Methode — dem extraperitonealen Explorativschnitt — der absolut ungefährlich ist, die genaue Palpation sämmtlicher Organe ermöglicht und ohne Schwierigkeit den Anschluss der betreffenden Operation gestattet. In den noch zu erwähnenden Fällen wurde dieser Schnitt angewendet. Des Näheren auf die Entstehung, Begründung, Führung und Leistung desselben hier einzugehen, würde zu weit führen; es sei deshalb auf die Publikation von Bardenheuer verwiesen: „Der extraperitoneale Explorativschnitt.“ Stuttgart, Ferd. Enke. 1887.

Ich wende mich nun zu der Mitteilung der Fälle.

I. Fall.

Anamnese: Frau Margaretha Hartmann, 30 Jahr alt, früher blühend und kräftig, hat in ihrer zwölfjährigen Ehe neunmal geboren, zuletzt vor 22 Monaten. Bis vor 2 Jahren ist Patientin stets ganz wohl gewesen; von da an hat sie anfangs leichte, aber bald an Intensität zunehmende Schmerzen in der Lebergegend verspürt. Die Schmerzen waren nicht anhaltend, sondern stellten sich

anfallsweise ein und erreichten bisweilen eine ungeheure Heftigkeit; sie erstreckten sich über die Lebergegend, strahlten aus bis in die linke Schulter und wiederholten sich bisweilen mehrmals am Tage. Seit dieser Zeit leidet Patientin auch an Erbrechen; in den letzten 14 Tagen will sie Gallensteine erbrochen haben. Die Schmerzen schlossen sich nicht an die Mahlzeit an. In den schmerzfreien Intervallen ist der Appetit gut.

Status vom 17. Februar 1888:

Patientin ist sehr mager, verfallen; die Haut ist intensiv ikterisch verfärbt. Es besteht starkes Hautjucken. Im Urin ist Gallenfarbstoff chemisch nur in geringer Menge nachzuweisen. Der Stuhl hat normale Farbe. Seit 12 Stunden besteht eine heftige Schmerzhaftigkeit im ganzen Abdomen, welche bei Druck in der Lebergegend sehr unbedeutend zunimmt. Die Bauchdecken sind eingezogen und krampfhaft gespannt. Die Extremitäten fühlen sich kühl an; Puls klein und frequent, 124 in der Minute. Wie lange die Gelbsucht besteht, vermag Patientin nicht genau anzugeben.

Die Leberdämpfung ist stark vergrössert in Breite, Höhe und Tiefe. Die Dämpfung zeigt indes ganz die Configuration der Leber. Eine elastische, in die Leberdämpfung übergehende, etwa der vergrösserten Gallenblase entsprechende Geschwulst war nicht zu entdecken. Die Untersuchung des Stuhles auf Gallensteine hatte ein negatives Resultat.

Die erwähnte, schon seit 14 Tagen bestehende fortschreitende Abmagerung forderte gebieterisch ein Einschreiten gegen das Leiden, wollte man nicht die Patientin an Kräfteverfall zu Grunde gehen lassen. Dass der Eingriff ein operativer sein musste, war klar; jedoch war zuvor geboten, die Diagnose sicherzustellen. Diese konnte

schwanken zwischen Hydrops vesicae felleae, Einklemmung eines Steines in den ductus cysticus, choledochus oder hepaticus. Es war auch zu denken an ein Carcinom des Duodenums, des Pylorus oder Pankreaskopfes, an eine Entzündung der porta hepatis oder endlich an eine primäre Lebergeschwulst: Carcinom, Sarkom oder Syphilis.

Gegen die Verlegung des ductus choledochus sprach das Fehlen der birnförmig aufgetriebenen Gallenblase. Dafür die ikterische Hautverfärbung, der rasche Zerfall der Kräfte, die starke Abmagerung, das bestehende Hautjucken und die kolikartigen Schmerzen in der Lebergegend. Das Fehlen der Gallenblasengeschwulst hätte man sich mit Ueberlagerung der Gallenblase durch die stark vergrösserte Leber erklären können. Demgegenüber musste aber wieder auffallen, dass mit Ausnahme des Ikterus die Erscheinungen der Gallenstauung keineswegs prägnant waren, da der Stuhl von normaler Farbe war und im Urin sich wenig Gallenfarbstoff fand. Die Diagnose eines einfachen Hydrops vesicae felleae erschütterte wieder der starke Ikterus und der Kräfteverfall. Eine Obstruction des ductus hepaticus oder cysticus unterstützte das Fehlen des Gallenblasentumors und der Ikterus; doch konnte, wie gesagt, die Leberschwellung den Tumor verdecken. Kurz eine genaue Diagnose war unmöglich. Der Explorativschnitt sollte dieselbe klarstellen und zugleich eine günstige Vorarbeit sein für die eventuell daran anzuschliessende Operation.

Am 3. März 1888 wurde bei der Patientin der sogenannte Thürflügelschnitt [1]) angelegt. Dieser besteht aus einem vertikalen Längsschnitte, dem Lumbalschnitte,

---

1) Bardenheuer. Der extraperitoneale Explorativschnitt. Stuttgart bei Ferd. Enke 1887. pag. 30.

welcher vom medialen Ende der elften Rippe beginnt und bis zur Mitte der Crista ilii reicht; ferner aus zwei horizontalen Querschnitten, welche entlang der Rippe — Costalschnitt — bezw. der Crista ilii — Ilialcalschnitt — sowohl nach vorn wie hinten verlaufen, so dass der ganze Schnitt die Form eines liegenden römischen I hat. Die vorderen Abschnitte des Costal- und Iliacalschnittes waren im concreten Falle kurz. Die Schnitte durchtrennen Haut, Muskeln und Fascien bis auf das Peritoneum, und die Hautmuskellappen werden nach beiden Seiten umgeklappt. Hierdurch wurde die Vorderfläche der Niere blosgelegt; dann das hintere Peritonealblatt bis über die Mitte der Wirbelsäule hinaus, nach unten bis zur crista ilii, nach oben bis zum stumpfen Rande der Leber abgelöst, so dass durch das Peritoneum hin die hintere Fläche der Leber abpalpiert werden konnte. Neben einer Vergrösserung der Niere konnte eine Verwachsung des hinteren Peritonealblattes mit der Leber constatiert werden. Zur weiteren Inspektion bezw. Palpation der Leber wurde von der vorderen Bauchwand das Peritoneum etwa einen Zoll weit abgelöst. So sah man die Leber bei der Athmung auf- und absteigen, sie war von intensiver gelbbrauner Färbung, und sogar die Leberläppchen waren diaperitoneal zu erkennen. Die Palpation ergab: Stark aber gleichmässig unter Wahrung der normalen Form vergrösserte Leber; vorderer Rand abgestumpft und verdickt; glatte Oberfläche ohne Knoten, so dass Carcinom, Syphilis etc. ausgeschlossen werden musste. Man konnte so etwa zwei Drittel der ganzen Breite der unteren Leberoberfläche abpalpieren, ohne anfänglich die Gallenblase zu entdecken. Zwar war am vorderen Leberrand scharf abgegrenzt die Incisura vesicalis zu fühlen, aber nichts von der Gallenblasenkuppel; in der fossa transversa fühlte man genau

haselnussgrosse, bewegliche Drüsen; in der Verlängerung der incisura vesicalis nach hinten, in der fossa pro vesica fellea war, ein reichlich daumendicker Strang zu fühlen, der der Oertlichkeit nach als Gallenblase angesprochen werden musste. Verband man mit dieser letzten Untersuchung einen Druck auf die vordere Abdominalwand, so konnte man zwischen den .Fingern deutlich eine grosse Anzahl von Steinen, die bei Druck ein charakteristisches Reiben hervorriefen, unterscheiden. Von dem vorderen Rande der stark vergrösserten Leber war der Fundus der Gallenblase noch ca. 4 cm entfernt.

Somit war die Diagnose klargestellt insofern, dass es sich um Gallensteine in einer verödeten Gallenblase handelte mit ausgedehnter Entzündung um dieselbe herum.

Zu lösen war noch die Frage, ob einer oder mehrere ductus obturiert waren. Die stark geschrumpfte Gallenblase schloss eine Verlegung des ductus choledochus aus. Der ductus cysticus konnte aber zu gleicher Zeit mitverlegt sein, und es brauchte somit in der Blase keine Gallenstauung stattzuhaben. Die genauere Palpation ergab, dass der ductus cysticus sich als ein etwa bleistiftdicker, von Entzündungsschwarten umgebener Strang anfühlte, in dem ein eingeklemmter Stein deutlich nachweisbar war. Hinter dem Steine zeigte der cysticus, wie überhaupt der choledochus normale Verhältnisse. Wäre im choledochus irgend eine Verstopfung gewesen, so hätte man hinter derselben eine Auftreibung fühlen müssen. An beiden ductus hepatici war ebenfalls nichts zu entdecken. Der Kopf des Pankreas war nicht vergrössert.

Mit Recht wurde also geschlossen, dass sowohl der ductus hepaticus wie choledochus wegsam sei, und die in der porta hepatis sich findende Pericystitis konnte nur ihre Erklärung in der Einklemmung des Steines in den

cysticus finden. Bei dem vorhandenen Ikterus und der starken Leberschwellung musste man annehmen, dass diese Entzündung, die sich besonders in dem medialen Theile der Porta bemerklich machte, theilweise die ductus hepatici okkludierte.

Bisher hatte die extraperitoneale Untersuchung festgestellt, dass sich sowohl Gallensteine in der Blase befanden als auch einer im ductus cysticus eingeklemmt war. Die folgerichtige Therapie war die Entfernung der Steine. Man entschloss sich bei der Wahl zwischen Excision und Incision für das letztere aus noch später anzuführenden Gründen. Und auch hierbei hätte man bei der sehr wahrscheinlich bestehenden Verlötung der beiden Peritonealblätter die Gallenblase direkt incidieren können; aber um absolut sicher zu gehen, wurde mit 4 Ligaturen die Gallenblase an das Peritonealblatt geheftet, so dass ein oblonges Viereck von 2 cm Länge und 1 cm Breite umfasst war. Die Wunde wurde mit Jodoformgaze ausgestopft. Antiseptischer Verband.

Der Wundverlauf war ein guter, fieberloser. Leider hatte Patientin einen Abort durchzumachen, wodurch sie viel Blut verlor. Denn am 9. März, gerade an dem Tage, wo zur zweiten Operation geschritten werden sollte, stellte sich eine heftige Uterusblutung ein, und am 13. März entfernte Herr Dr. Kempermann ein etwa dreimonatliches Ei.

So konnte erst am 21. März zum zweiten Theil der Operation geschritten werden. Die Gallenblase wurde zwischen den Ligaturen incidirt, die Steine aus derselben wie der aus dem ductus cysticus leicht entfernt. Nach Eröffnung der Gallenblase fiel eine gangartige Erweiterung derselben auf, die sich medial nach vorn zum Pylorus hin erstreckte. Dieser Befund, zusammengehalten mit

der bestimmten Behauptung der Patientin, Gallensteine erbrochen zu haben, gab der Vermutung Raum, dass eine Communication der Gallenblase mit dem Magen stattgefunden habe.

Der Wundverlauf war ein ungestörter, die ikterische Verfärbung verlor sich zusehends, bis sie nach etwa 14 Tagen vollständig verschwunden war. Die Kräfte der Frau hoben sich auffallend, da ihr früherer Appetit nicht nur wiederkehrte, sondern sich noch in erhöhtem Masse einstellte. Die Frau, welche wie ihre Umgebung schon an ihrem Aufkommen verzweifelt hatte, konnte Ende April ihrem gerade nicht rosigen Hauswesen wieder vollkommen vorstehen. Nur blieb noch lange eine kleine Fistel an der Operationsstelle zurück, aus der helle, klare Flüssigkeit in mässiger Menge ausquoll. Derentwegen unterlag Patientin bis Ende August der ambulanten Behandlung, zu welcher Zeit die Fistel sich schloss. Dieses Zurückbleiben einer Gallenfistel nennt Langenbuch[1]) einen „unangenehm in die Wagschale fallenden Uebelstand" und zwar gerade deshalb, weil man die Zeitdauer nie bestimmen und ihr Bestehen sich Monate, ja Jahre lang hinziehen könne[2]).

Wenn nun auch keineswegs geleugnet werden soll, dass Fälle, wie der letztere vorkommen, so muss aber doch zugegeben werden, dass dieselben äusserst selten sind. Unter den im hiesigen Bürgerhospital vor dem mitgetheilten Fall zur Ausführung gekommenen Cholelithotomieen hat eine Fistel nie länger wie 4 Monate be-

---

1) Langenbuch, l. c. No. 52.

2) Schüppel. Die Krankheiten der Gallenwege und der Pfortader. Handbuch der spez. Pathologie und Therapie von Ziemssen. 1884. Bd. VIII. 1. Hälfte 2. Abth. pag. 212 u. 213.

standen, meistens viel kürzere Zeit. Ein ferneres sehr ungünstiges Moment soll bei der bestehenden Gallenfistel in der Beeinträchtigung der Verdauung liegen, der ein auf die Dauer immer unentbehrlicheres Agens entzogen würde. Ueber die verdauende Thätigkeit der Galle bezw. über ihre Nothwendigkeit bei der Verdauung schweben noch manche Controversen. Ich für meine Person halte die Galle wie den Harn für ein Excret, das aus dem Körper weggeschafft werden muss, das aber auf diesem Wege noch manche nützliche Dienste dem Organismus leistet. So hilft sie ohne Zweifel zur leichteren Emulsion und Resorption der Fette mit, wie sie anregend auf die Darmperistaltik und dadurch antiseptisch auf die faeces wirkt. Doch unbedingt nothwendig zur Verdauung ist sie nicht. Der Embryo sondert schon Galle ab und zwar reichlich. Wozu? wenn die Galle bei der Verdauung vorzüglich in Anschlag käme, da der Embryo einerseits nicht verdaut, anderseits thatsächlich die übrigen Verdauungssäfte nicht fabriziert werden. Dass er aber ein Excret wegschafft, das giftig wirken kann, erklärt sich leicht. Ferner ist durch Experimente an Hunden zur Genüge gezeigt, dass diese die Galle entbehren können, wenn man ihnen mehr Nahrung und besonders Kohlehydrate zuführt. Der analoge Zustand beim Menschen erklärt dann wohl die schon oft beobachtete Wiederkehr eines erhöhten Appetits, wie auch in unserm Falle bei der Cholelithotomie mit Zurückbleiben einer Fistel.

Nach diesen Ausführungen wie aus dem Umstande, dass bei einer bestehenden Gallenfistel doch noch immer ein gut Theil Galle den Darm passiert, ist nicht wohl einzusehen, wie der temporäre Bestand einer solchen Fistel als ein grosser Nachteil anzusehen ist, zumal, wenn man diesen in den Kauf nimmt, man eine Operationsmethode

wählen kann, die sowohl vollständig ungefährlich ist wie auch an den einmal normaliter geschaffenen Einrichtungen nichts ändert.

Ich glaube hier die Gründe kurz nachholen zu dürfen, weshalb im hiesigen Bürgerhospital die Incision der Excision vorgezogen wird. Der von Prof. Bardenheuer angewendete Explorativschnitt hat neben seinem Hauptzweck, der präcisen Sicherstellung der Diagnose, den nicht zu unterschätzenden Vorteil, an den Schnitt die eventuelle Operation sofort anzuschliessen und ferner diese möglichst ohne Eröffnung des Peritoneums zu vollführen. Im vorliegenden Falle geschah die Ausleerung ohne die geringste Eröffnung der Bauchhöhle; es waren somit die Gefahren, welche auch heute noch bei einer solchen Manipulation drohen, vollkommen ausgeschlossen. Die Operation ist also an und für sich harmlos. Ferner wird das Individuum, wenn nach Langenbuch operirt wird, eines natürlichen Reservoirs beraubt, das, wenn es auch bei einigen Tiergattungen fehlt und wir bis jetzt seinen Zweck nicht genau kennen, sicher nicht ohne jede Absicht im Haushalte der Natur eingerichtet ist. Auch zugegeben, dass in der Gallenblase selbst das primum movens zur Steinbildung liege, so kann mir dennoch der lakonische Schluss Langenbuch's ohne Weiteres nicht einleuchten: „Ohne Gallenblase keine Gallensteine, also fort mit einer steinbildenden und zudem noch zu entbehrenden Blase.“ Sicher ist ein Versuch mit der Cholecystotomie berechtigt. Denn wenn wie im vorliegenden Falle operirt wird, d. h. die Gallenblase durch einen Schnitt von ca. 2 cm eröffnet wird, so kann die Gefahr des Zurückbleibens von Gallensteinen nicht allzu gross sein, auch wenn sie in etwaigen Buchten versteckt liegen. Zur gründlichen Entleerung der Gallenblase wurden Aus-

spülungen angewendet, die die etwa noch zurückgebliebenen Steine lockern bezw. ausspülen sollten, und so fand man in dem gleich noch anzuführenden Falle eine grössere Anzahl Steine beim zweiten Verbandswechsel. Aber auch bei vollkommener Ausräumung der Blase und Verschluss der Fistel fürchtet Theoph. Roth[1]) noch immer die Neubildung der Steine. Er sagt: „Wir haben — nach der Cholelithotomie — dieselben Verhältnisse wie früher, dieselbe Gallenblase, dieselbe Schleimhaut, dieselbe Galle, dasselbe Individuum. Die Neubildung der Steine ist zum mindesten wahrscheinlich. Wohl liegen noch keine derartigen Publikationen vor, aber die Gallensteine brauchen lange Zeit zu ihrer Entwicklung, wenigstens bis sie deutliche Symptome erzeugen. Das spricht gewiss nicht gegen unsere Ansicht."

Demgegenüber ist zu bemerken, dass die Möglichkeit eines Recidivs gewiss nicht abzustreiten ist, die Wahrscheinlichkeit wohl. Denn das bisherige Fehlen von Veröffentlichungen solcher Fälle bei der doch schon respektablen Zahl von Cholecystotomieen, wie auch der Umstand, dass hier bei Patienten, die vor 8—10 Jahren operiert sind, keine Recidive sich eingestellt haben, sprechen gewiss nicht für die allzu grosse Häufigkeit der letzteren. Im Gegenteil glaube ich mich vollständig der von Stauff vertretenen Ansicht anschliessen zu müssen, dass die Entfernung der Steine, das lange Offenhalten der Fistel, die häufige Ausspülung der Blase gerade so wie bei der Harnblase die Sekretion der Gallenschleimhaut umstimmen, deren Beschaffenheit bessern könne, so dass sie vielleicht auch ihre steinbildende Eigenschaft einbüsse.

---

1) Theoph. Roth. Zur Chirurgie der Gallenwege. Archiv für klin. Chirurgie. Band XXII pag. 151.

Der zweite Fall betrifft eine 31 Jahre alte Frau K. aus Elberfeld, welche unter ähnlichen Erscheinungen wie die eben erwähnte Frau zur Behandlung kam. Am 2. Mai d. J. wurde der vordere Thürflügelschnitt angelegt. Es fanden sich in der Umgebung der Gallenblase leichte Verwachsungen, die aber die Freilegung der Blase nicht sehr hinderten. Diese wurde vorgezogen und mit vier Seidennähten mit dem Peritoneum vernäht, die Wunde mit Jodoformgaze ausgestopft und antiseptisch verbunden. Die Temperatur, welche anfänglich bis 38,6 steigt, kehrt allmählich zur Norm zurück. Am 10. Mai Verbandwechsel. Alle Seidennähte haben durchgeschnitten, die Gallenblase hat sich zurückgezogen, die Wunde ist überall mit frischen Granulationen bedeckt.

12. Mai. Bei dem erneuten Aufsuchen der Gallenblase reisst das Peritoneum in einer Länge von ca. 3 cm ein. Naht desselben mit drei Seidenfäden. Mit einem quer durch die Gallenblase geführten Faden wird dieselbe vorgezogen und nochmals an das Peritoneum geheftet.

Bei dem acht Tage darauf erfolgenden Verbandswechsel ist der Scheitel der Blase in der Tiefe der Wunde gut sichtbar.

25. Mai. Eröffnung der Gallenblase, Entleerung von 40 Gallensteinen von ziemlich gleicher Grösse, klein, von sehr leichtem spez. Gewicht. Ausspülung; Verband.

29. Mai. Verbandswechsel. In der Wunde finden sich noch 10 Gallensteine, denen am 5. Juni sich noch einer anschliesst.

11. Juni. Die Wunde ist schon über die Hälfte geschlossen.

Die Patientin wurde dann nach 14 Tagen aus dem Privatkrankenhause, in dem sie sich befand, mit einer

sehr kleinen Fistel, die gar keine Beschwerden machte, auf ihren Wunsch in ihre Heimat entlassen.

Der dritte operirte Fall betrifft eine 36 jährige Frau, die nie ikterisch gewesen sein will, aber über heftige Schmerzen in der Lebergegend klagt und in der letzten Zeit stark heruntergekommen ist.

Eine bestimmte Diagnose war auch hier nicht zu stellen, und auf Anrathen Prof. Bardenheuer's entschloss Patientin sich zum Explorativschnitt. Es wurde die Diagnose: „Gallensteine mit Gallenblasentumor" festgestellt. Bei diesem Falle wurde das Peritoneum sofort eröffnet und die Gallenblase in die Oeffnung eingenäht, aber so, dass die Fäden nicht die ganze Dicke der Gallenblase durchbohrten, was bei der diaperitonealen Annähung nicht immer zu vermeiden ist. Ein Austreten von Galle durch solche Stichöffnungen könnte aber immerhin eine Gefahr der Peritonitis im Gefolge haben. Am 25. September, 8 Tage später, wurde die Blase incidirt und die Steine entleert.

Bei der Mittheilung der Fälle bin ich mir wohl bewusst, dass sich über die neue Art der Operation noch kein abgeschlossenes Urteil bilden lässt, da einerseits die Zahl der auf diese Weise Operierten noch zu klein, anderseits die spätere Zeit noch zeigen muss, ob der Erfolg ein dauernder ist. Soviel scheint mir aber unstreitig festzustehen, dass in diagnostischer Hinsicht bei zweifelhaften Fällen der angewandte Explorativschnitt von unschätzbarem Werte ist. Von Witzel[1]) ist ein Fall mitgeteilt worden, bei dem aus dem Grunde, weil sich zwischen Leber- und Geschwulstdämpfung eine dreifinger-

1) Witzel. Beiträge zur Chirurgie der Bauchorgane. Deutsche Zeitschrift f. Chir. Bd. XXI. 1885.

breite, helle, tympanitische Zone fand, die Geschwulst selbst sehr gross und beweglich war, die Vermutung einer Gallenblasenektasie, die dem Operateur vorschwebte, wieder fallen gelassen und an eine cystische aber solide, weiche Netzgeschwulst gedacht wurde.

Die später vorgenommene Laparotomie zeigte, dass der erste Gedanke, Gallenblasenektasie, der richtige war. Nach der Entleerung der Blase von Flüssigkeit und vielen Steinen erholte sich die Patientin dennoch nicht, sie ging drei Monate später an progressiver Kachexie zu Grunde, ein Umstand, der, wenn auch keine Sektion gemacht worden ist, das Vorhandensein eines Carcinoms sehr wahrscheinlich macht. Dieses wäre ein Fall für den Bardenheuer'schen Explorativschnitt gewesen, durch den die Diagnose leicht zu stellen gewesen wäre. Auch der eventuelle Krebs wäre der diaperitonealen Untersuchung nicht entgangen, und wenn man unter diesen Umständen nicht hätte operiren wollen, kam nur eine wenn auch grosse Hautmuskelwunde in Betracht, die unter heutigen Voraussetzungen gewiss keine Gefahr mehr bietet.

In einem anderen von Lawson Tait mitgetheilten Falle schwankt die Diagnose ebenfalls zwischen Wanderniere, Tumor des Pankreaskopfes und Gallenblasentumor. Es bewahrheitete sich das letztere. Lawson Tait [1]) glaubt nicht, dass vor der Operation eine exakte Diagnose zu stellen gewesen wäre, da Gallensteinsymptome ganz gefehlt hätten, wobei er aber von einem früher einmal vorhanden gewesenen Ikterus nichts erfahren hatte.

---

1) Lawson Tait. Case of Cholecystotomy, performed for dropsy of gallbladder, due to impaction of a gallstone. Medical Times and Gazette. 1879. II. 594 u. Brit. Med.-Journal. 1879. II. 778.

Er machte die Explorativincision, die ich nicht mehr zur Eruierung der Diagnose für berechtigt halte, da uns in dem extraperitonealen Explorativschnitt ein gewiss ebenso sicheres, aber bei weitem ungefährlicheres Mittel an die Hand gegeben ist.

Zugleich gestattet er in seinem Bezirk ohne Zwang den Anschluss jeder Operation, mag man speciell in unseren Fällen die Entleerung der Gallenblase beabsichtigen, oder will man radikal vorgehen und wie Langenbuch zur Exstirpation der Gallenblase schreiten.

Zum Schlusse möchte ich nicht unterlassen, meinem verehrten Chef, Herrn Prof. Dr. Bardenheuer, für die gütige Ueberlassung der Fälle auch an dieser Stelle meinen besten Dank auszusprechen.

Zur Lehre

von den

Handelsgesellschaften.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der juristischen Doktorwürde

der juristischen Fakultät der Georg-Augusts-Universität

zu Göttingen

vorgelegt

von

Gustav Struckmann,

Referendar.

Göttingen 1889.

Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei

W. Fr. Kästner.

Inhaltsübersicht.

Dritter Abschnitt.

Die einfache Kommanditgesellschaft.

Vierter Abschnitt.

Die Aktiengesellschaft.

Seite

Fünfter Abschnitt.

Die Kommanditgesellschaft auf Aktien.

Schluß.

Abkürzungen.

Anschütz, Kommentar = Anschütz und von Völderndorff, Kommentar zum Allg. D. H.G.B., 1. Auflage.

Behrend = Behrend, Lehrbuch des Handelsrechts 1. bis 4. Lieferung.

Beseler = Beseler, System des gemeinen deutschen Privatrechts, 4. Auflage.

Bluntschli = Bluntschli, Deutsches Privatrecht, 3. Auflage, besorgt von Dahn.

Endemann = Endemann, Das Deutsche Handelsrecht, 4. Auflage.

Endemanns Handbuch = Endemann, Handbuch des Deutschen Handels- und Wechselrechts Band I.

Gareis = Gareis, das Deutsche Handelsrecht, 2. Auflage.

Goldschmidt = Goldschmidt, Handbuch des Handelsrechts, 2. Auflage.

v. Hahn = von Hahn, Kommentar zum Allg. D. H.G.B. Band I, 3. Auflage.

Kayser = Kayser, Kommentar zum Gesetz über die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften vom 18. Juli 1884.

Renaud, K.G. = Renaud, das Recht der Kommanditgesellschaften, 1. Auflage.

Renaud, A.G. = Renaud, das Recht der Aktiengesellschaften, 2. Auflage.

Stobbe = Stobbe, Handbuch des deutschen Privatrechts Band I, 2. Auflage.

Windscheid = Windscheid, Pandekten, 6. Auflage.

Entw. = Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich 1888.

Motive = Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften nebst Begründung und Anlagen. Vorgelegt dem Bundesrate am 7. September 1883.

R.O.H.G. = Entscheidungen des Bundes-, bez. Reichsoberhandelsgerichts, herausgegeben von den Räten des Gerichtshofes Band I bis XXV.

R.G. = Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen Band I bis XX.

Zeitschr. f. H.R. = Zeitschrift für das gesammte Handelsrecht, herausgegeben von Goldschmidt und anderen.

Einleitung.

Von dem für mehrere Personen gemeinsamen Handelsbetriebe überhaupt.

§ 1.

Ueberaus mannigfaltig sind in unserem Recht die Formen, in welchen ein für mehrere Personen gemeinsamer Handelsbetrieb stattfinden kann.

Nach ihrem Entstehungsgrunde tritt die Vereinigung, welche durch einen grade auf den gemeinsamen Handelsbetrieb gerichteten Vertrag in das Leben gerufen ist, in einen scharfen Gegensatz zu derjenigen Gemeinsamkeit des Handelsbetriebes, die nur als Ausfluß eines anderweiten Gemeinschaftsverhältnisses erscheint, welches unabhängig von dem Zwecke, dem gemeinsamen Handel zu dienen, zwischen mehreren Personen kraft Gesetzes oder Parteiwillens besteht. Dahin gehört z. B. außer der durch gesetzliche oder vertragsmäßige eheliche Gütergemeinschaft oder durch fortgesetzte Gütergemeinschaft hervorgerufenen Gemeinsamkeit des Handelsbetriebes auch das Verhältnis der Miterben, welche das Handelsgeschäft des Erblassers um der Abwickelung der laufenden Geschäfte willen bis zur Erbauseinandersetzung fortführen. Vgl. R.O.H.G. XI. Nr. 37. R.G. X. Nr. 27. Ein derartiger gemeinsamer Handelsbetrieb ist zu beurteilen nach dem zu Grunde liegenden Gemeinschaftsverhältnisse (bei den Miterben communio incidens): weder das Recht noch der Name der Handelsgesellschaften kann hier Anwendung finden. Dagegen könnte man an sich jede Vereinigung mehrerer Personen, welche zum Betriebe eines

Handelsgewerbes oder auch nur zur Ausführung eines einzelnen oder mehrerer einzelner Handelsgeschäfte für gemeinschaftliche Rechnung abgeschlossen ist, als Handelsgesellschaft bezeichnen. Zu den Handelsgesellschaften in diesem Sinne würden gehören die offene Handelsgesellschaft, die Kommandit-, die stille, die „Gelegenheitsgesellschaft“ (H.G.B. Buch III, Tit. 2), die Reederei, weiter die Kommanditgesellschaft auf Aktien, die Aktiengesellschaft und die eingetragene Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft, letztere drei aber nur, falls — was ja bei diesen Gesellschaftsformen nicht nothwendig ist — der Gegenstand des Unternehmens in Handelsgeschäften besteht, ferner auch die nach ihrem Sonderrechte zu beurteilende Reichsbank, und schließlich alle übrigen zu Handelszwecken geschlossenen Vereinigungen, welche nicht unter eine der bisher genannten, reichsgesetzlich geregelten Formen fallen.

Auf diese nicht reichsgesetzlich geregelten Vereinigungen muß — abgesehen davon, daß in Bezug auf ihren Handelsbetrieb geeignetenfalls zunächst die Bestimmungen des H.G.Buches über die Handelsgeschäfte (Buch IV) und über den Handelsstand (Buch I) platzgreifen — das gemeine oder partikuläre Civilrecht und, soweit dasselbe neben dem H.G.B. noch Geltung beanspruchen kann, das partikuläre Handelsrecht Anwendung finden. Als Beispiel möge dienen eine Vereinigung mehrerer Personen, welche zusammen ein Handelsgewerbe ohne gemeinschaftliche Firma betreiben wollen; denn eine derartige Vereinigung ist weder eine offene Handelsgesellschaft — es fehlt die Firma (Art. 85) — noch eine stille Gesellschaft — das Handelsgewerbe soll von ihnen zusammen betrieben werden, nicht nur der eine sich am Betriebe des Handelsgewerbes des anderen mit einer Vermögenseinlage beteiligen (Art. 250) — noch eine Gelegenheitsgesellschaft — damit ist unverträglich der gewerbemäßige Betrieb (Art. 266).

Erster Abschnitt.

Von den Handelsgesellschaften im Sinne des H.G.Buchs im allgemeinen.

§ 2.

Viel enger, in einer Beziehung aber weiter als die im Vorhergehenden dem Worte „Handelsgesellschaften" beigelegte Bedeutung ist der Begriff der Handelsgesellschaften nach dem H.G.B.: Handelsgesellschaften im Sinne des H.G.Buches sind nur die in dessen zweitem Buche geregelten Gesellschaftsformen, nämlich die offene Handelsgesellschaft, die Kommanditgesellschaft, die Aktiengesellschaft und die Kommanditgesellschaft auf Aktien, letztere beide aber seit der Novelle vom 11. Juni 1870 auch dann, wenn der Gegenstand des Unternehmens — und darin liegt die Erweiterung gegenüber dem oben S. 1 f. von uns aufgestellten Begriffe — nicht in Handelsgeschäften besteht. Ausgeschieden aus dem Begriffe „Handelsgesellschaft" sind durch die Terminologie des H.G. Buches nicht nur die nicht durch das H.G.B. geordneten Gesellschaftsformen, sondern auch von den im H.G.Buche behandelten die stille Gesellschaft und die Reederei. Vgl. die Ueberschrift von H.G.B. Buch II; s. ferner Art. 174. 208 in der Fassung des R.Ges. vom 11. Juni 1870 und des R.Ges. vom 18. Juli 1884.

Eine andere Einschränkung erfährt der Begriff „Handelsgesellschaft" durch den Art. 10 des H.G.Buches; danach gelten Vereinigungen zum Betriebe eines Handelsgewerbes seitens der sog. Minder- oder Kleinkaufleute nicht als Handelsgesellschaften, d. h. die Bestimmungen des zweiten Buches des H.G.B. finden auf ihre Vereinigungen, mögen sie auch sonst die Voraussetzungen der dort behandelten Gesellschaften erfüllen, keine Anwendung: nur die Form der stillen und der Gelegenheitsgesellschaft steht unter den Gesellschaftsformen des H.G.Buches den Minderkaufleuten offen. Liegen deren Voraussetzungen nicht vor, so sind für die Handelsvereinigungen der Minderkaufleute maßgebend —

neben den Rechtssätzen des H.G.Buches von den Handelsgeschäften und den nicht im Art. 10 ausgenommenen Rechtssätzen vom Handelsstande — die Grundsätze des gemeinen oder partikulären Civilrechts über die Gesellschaften. Goldschmidt I § 46 Note 33 S. 525 f. Seit dem Gesetze vom 11. Juni 1870 sind aber auch die Formen der Aktiengesellschaft und der Kommanditgesellschaft auf Aktien den Minderkaufleuten zugänglich, weil seitdem der Gegenstand des Unternehmens für diese Gesellschaftsformen rechtlich gleichgültig ist.

Unter dem Ausdruck „Handelsgesellschaft" wird fortan gemäß der Terminologie des H.G.Buches nur die offene Handelsgesellschaft, die Kommanditgesellschaft, die Aktiengesellschaft und die Kommanditgesellschaft auf Aktien verstanden werden.

Eine gemeinsame treffende Definition für diese vier Gesellschaftsformen, von welchen im folgenden ausschließlich zu handeln ist, läßt sich nach unserem jetzigen Rechte nicht geben. Sieht man ab von den Gesetzen vom 11. Juni 1870 und vom 18. Juli 1884, so kann man sagen: Handelsgesellschaften sind vertragsmäßige Vereine zum gemeinsamen Betriebe eines Handelsgewerbes, welches nicht bloß ein Kleinhandelsgewerbe ist (Art. 10), unter einer gemeinsamen Firma und mit einem nicht nur buchmäßig, sondern auch rechtlich vom Privatvermögen der einzelnen Gesellschafter gesonderten Gesellschaftsvermögen. Vgl. Lastig in Endemanns Handbuch I § 74 S. 314. Damit ist zugleich der Gegensatz zur stillen Gesellschaft, bei welcher die Gesellschaftsfirma und das Gesellschaftsvermögen fehlt, und zur Gelegenheitsgesellschaft, welche vor allem des Erfordernisses des gewerbemäßigen Betriebes von Handelsgeschäften ermangelt, deutlich bezeichnet, und es wird dadurch erklärlich, weshalb das H.G.B. die stille und die Gelegenheitsgesellschaft in ein besonderes Buch verwiesen und den Ausdruck „Handelsgesellschaft" auf die Gesellschaftsformen des zweiten Buches beschränkt hat.

Seit dem Reichsgesetze vom 11. Juni 1870 ist die angegebene Definition aber nicht mehr ganz richtig, da nunmehr auch

diejenigen Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, bei welchen der Gegenstand des Unternehmens nicht in Handelsgeschäften besteht, als Handelsgesellschaften gelten. Art. 174. 208 in der Fassung des R.Ges. vom 11. Juni 1870 und des R.Ges. vom 18. Juli 1884. Trotzdem empfiehlt es sich, diese Definition festzuhalten und hinzuzufügen, daß sie vorbehaltlich der durch die jetzige Fassung der Artikel 174 und 208 nötig werdenden Modifikation zu verstehen sei. Wollten wir in unserer Definition den gemeinsamen Betrieb eines Handelsgewerbes weglassen und etwa sagen „Handelsgesellschaften sind vertragsmäßige Vereine unter gemeinsamer Firma und mit einem auch rechtlich gesonderten Gesellschaftsvermögen“, so würde dies nicht sowohl eine das Wesen der Handelsgesellschaften gut bezeichnende Definition, als eine Zusammenstellung von Merkmalen derselben sein. Allerdings sind diese Merkmale, die Firma und das gesonderte Gesellschaftsvermögen, von großer Bedeutung. Es hängen mit ihnen manche wichtige, allen Handelsgesellschaften gemeinsame, wenn auch bei den einzelnen Gesellschaftsformen nicht immer in derselben Weise rechtlich zu konstruierende Rechtssätze zusammen: alle Handelsgesellschaften gelten als Kaufleute, haben einen Gesellschaftssitz und infolge dessen einen eigenen allgemeinen Gerichtsstand, können unter ihrer Firma Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, klagen und verklagt werden; über das Gesellschaftsvermögen findet ein besonderer Konkurs statt. Art. 5. 111. 164. 213. C.P.O. § 19. Art. 122. 123 Ziff. 1. 169. 170 Abs. 2. 200. 242 Ziff. 3. K.O. §§ 193. 198. Behrend § 62 III.

Um die Handelsgesellschaften zu klassifizieren, hat man die verschiedensten Wege eingeschlagen. Vgl. Lastig a. a. O. § 76 ff. Das H.G.B. regelt, unter Zugrundelegung der Verschiedenheit des Umfanges, in welchem die Mitglieder der einzelnen Gesellschaftsformen den Gesellschaftsgläubigern für die Gesellschaftsschulden einzustehen haben, zuerst die Handelsgesellschaft mit unbeschränkter Haftung aller Mitglieder (offene Handelsgesellschaft),

sodann die Handelsgesellschaften mit unbeschränkter Haftung nur eines Teiles der Mitglieder (Kommanditgesellschaft und Kommanditgesellschaft auf Aktien) und schließlich die Handelsgesellschaft mit beschränkter Haftung aller Mitglieder (Aktiengesellschaft). Dieser ebenso natürlichen wie einfachen Anordnung soll sich die folgende Darstellung anschließen. Doch erscheint es zweckmäßig, die Kommanditgesellschaft auf Aktien erst nach der Aktiengesellschaft zu behandeln.

Unsere Aufgabe soll es nun aber nicht sein, die Handelsgesellschaften in allen ihren Einzelheiten zu besprechen, vielmehr sollen im folgenden die Verschiedenheiten ihrer Formen und die aus diesen Verschiedenheiten sich ergebenden rechtlichen Folgen erörtert werden (unten § 4 a. E.).

Zweiter Abschnitt.

Die offene Handelsgesellschaft.

§ 3.

I. Begriff.

Die offene Handelsgesellschaft ist eine vertragsmäßige Vereinigung zweier oder mehrerer Personen zum gemeinsamen Betriebe eines Handelsgewerbes, welches kein Kleinhandelsgewerbe ist, unter gemeinschaftlicher Firma mit nach außen unbeschränkter Haftung aller Mitglieder. Art. 85. 10.

Im einzelnen sind die Begriffserfordernisse:

1) Gemeinsamer Betrieb eines Handelsgewerbes, welches kein Kleinhandelsgewerbe ist; „gemeinsam", d. h. mit gemeinschaftlichen Mitteln („Geld oder Geldeswert als Waaren, Arbeit, Konnexionen" — „opera, industria, gratia, pecunia" — Thöl § 87 zu Anfang; l. 80 D. pro soc. 17,2) und für gemeinschaftliche Rechnung; „Betrieb eines Handelsgewerbes", d. h. ein nicht nur gelegentliches, sondern dauerndes, wenn auch auf Zeit beschränktes Betreiben von Handelsgeschäften einer bestimmten Art

oder mehrerer bestimmter Arten in der Absicht, sich eine Erwerbsquelle zu eröffnen (Thöl § 30); „kein Kleinhandelsgewerbe" s. oben § 2 S. 3 f. Art. 10.

2) Vertragsmäßige Vereinigung zum gemeinsamen Betriebe, d. h. gemeinsamer Betrieb, begründet durch einen auf diesen gemeinsamen Betrieb gerichteten Vertrag, nicht durch ein anderweitig bestehendes Gemeinschaftsverhältnis. Oben § 1. Der Begründungsvertrag kann aber formlos geschlossen werden (Art. 85 Abs. 2), daher auch stillschweigend: z. B. Miterben führen das Handelsgeschäft ihres Erblassers unter der alten Firma länger, als zur Abwickelung der laufenden Geschäfte und zur Erbauseinandersetzung erforderlich ist, fort. R.O.H.G. XI. Nr. 37. Anmeldung der Errichtung einer offenen Handelsgesellschaft zum Handelsregister ist für die Entstehung nicht wesentlich, sondern nur bei Ordnungsstrafe geboten. Art. 86—89.

3) Gemeinschaftliche Firma; daß sie ein wesentliches Begriffserfordernis der offenen Handelsgesellschaft sei, wird im Widerspruch mit der Praxis des R.O.H.Gerichtes (R.O.H.G. II. Nr. 95 S. 424. V. Nr. 90 S. 388. Behrend § 64 Note 3) und dem klaren Wortlaute des Art. 85 mit Unrecht — z. B. von Anschütz, Kommentar II S. 82 — bestritten. Nur das muß zugegeben werden, daß auch der Gebrauch einer Firma genügt, welche den gesetzlichen Vorschriften über die Form der Firmen (H.G.B. I, Tit. 3; vergl. insbes. Art. 17 und Art. 24) nicht entspricht.

4) Nach außen unbeschränkte Haftung jedes Mitgliedes; „unbeschränkte Haftung", d. h. Haftung auch mit dem ganzen Privatvermögen ohne jede Beschränkung; „nach außen", d. h. den Gesellschaftsgläubigern gegenüber. In ihrem Verhältnis zu einander können die Gesellschafter die Haftung für die Gesellschaftsschulden, ohne daß ihre Gesellschaft aufhört, offene Handelsgesellschaft zu sein, anders regeln, z. B. einen Gesellschafter ganz von der Haftung befreien oder seine Haftung auf den Betrag seiner vertragsmäßigen Vermögenseinlage beschränken. Aus der negati-

ven Fassung des Art. 85 ergiebt sich, daß von demjenigen, welcher sich auf das Vorhandensein einer offenen Handelsgesellschaft beruft, das Erfordernis der unbeschränkten Haftung, sofern nur die von uns unter Ziff. 1. bis 3. erörterten Voraussetzungen vorliegen, nicht bewiesen zu werden braucht; „die offene Handelsgesellschaft ist die Handelsgesellschaft schlechthin". v. Hahn zu Art. 85. Behrend § 64 Note 5.

§ 4.

II. Juristische Natur.

Ueber die juristische Natur der offenen Handelsgesellschaft wird viel gestritten. Ist sie — um einige Meinungen anzuführen — eine juristische Person im Sinne des römischen Rechts (universitas) (so Windscheid II § 407 Note 2. Eccius, Zeitschr. f. H.R. XXXII S. 1—18) oder eine römisch-rechtliche societas (communio), wenn auch mit Eigentümlichkeiten (so Thöl § 87. § 88 Note 8. Renaud, K.G. § 15. Goldschmidt und andere)? Oder ist sie eine korporative Genossenschaft des deutschen Rechts, d. h. zwar juristische Person, aber im Gegensatz stehend zur römischen universitas und der communio angenähert? (Dafür Bluntschli § 137 Nr. 3 S. 388; vgl. hinsichtlich des Begriffs der korporativen Genossenschaft denselben §§ 33. 38; Beseler I. §§ 65—68. § 70; abweichend Sohm, die deutsche Genossenschaft, in der Festgabe der Leipziger Juristenfacultät für B. Windscheid, Leipzig 1889.) Oder ist sie zwar eine Gesellschaft ohne juristische Persönlichkeit, aber nicht passend in die enge, „im Begriff der communio ausgedrückte römische Gedankenschablone", sondern nur zu verstehen aus dem deutschrechtlichen Prinzip der gesammten Hand? (So Gierke, Genossenschaftstheorie und deutsche Rechtsprechung S. 339 ff. S. 435 ff; vgl. auch Kuntze, Zeitschr. f. H. R. VI S. 208 ff.)

Als Hauptfrage tritt uns entgegen, ob die offene Handelsgesellschaft aufzufassen ist als eine juristische Person, d. h. als ein von den einzelnen Mitgliedern verschiedenes, selbständiges

Rechtssubjekt oder als ein bloßes Gemeinschaftsverhältnis unter den Mitgliedern, ohne daß die Gesammtheit der Mitglieder zu einem besonderen Rechtssubjekte erhoben wird. Man muß sich für das letztere entscheiden.

Für die juristische Persönlichkeit spricht zunächst nicht das Vorhandensein der Gesellschaftsfirma: die Firma ist nur der Name aller Gesellschafter, nicht der Gesellschaft als eines selbständigen Rechtssubjektes; muß sie doch auch, wenngleich hierauf kein allzu großes Gewicht gelegt werden soll, als neue Firma den Namen wenigstens eines Gesellschafters enthalten, während ein solcher in die Firma der Aktiengesellschaft nicht aufgenommen werden darf. Art. 17. 18. 24.

Auch die Bestimmung des Art. 111 läßt sich sehr wohl ohne Annahme einer juristischen Persönlichkeit erklären. Wenn die Gesellschaft Rechte erwirbt und Verbindlichkeiten eingeht, klagt und verklagt wird, so werden berechtigt und verpflichtet, sind Kläger und Beklagte alle Gesellschafter. Diese Auffassung findet eine Unterstützung darin, daß im Art. 111 die in dem von der Aktiengesellschaft handelnden Art. 213 gebrauchten Worte „als solche selbständig" fehlen. Stobbe I § 49 Note 34; unten § 14.

Für die juristische Persönlichkeit beweist schließlich nicht die Existenz eines gesonderten Gesellschaftsvermögens, wie dieses besonders hervortritt in den Artikeln 113. 119—122. 131. 132; vgl. K.O. § 198. Dasselbe ist auch ohne Zuhülfenahme der juristischen Persönlichkeit zu konstruieren. S. unten § 5. Auch das römische Recht kannte in den peculia profecticia ähnliche abgesonderte Vermögensmassen.

Zwingt uns so nichts dazu, der offenen Handelsgesellschaft juristische Persönlichkeit beizulegen, so werden wir m.E. durch eine Reihe anderer von der offenen Handelsgesellschaft geltenden Rechtsnormen mit Notwendigkeit zur Verwerfung der juristischen Persönlichkeit und zur Annahme einer bloßen Gemeinschaft gedrängt. Dahin gehört vor allem der Satz (Art. 112), daß die Gesellschafter, abgesehen vom Falle des Gesellschaftskonkurses

(Art. 122), mit ihrem Privatvermögen primär, nicht subsidiär für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haften, ein Satz, der schwer vereinbar ist mit dem Wesen der juristischen Person, welche, da ja sie, nicht aber die Summe der Mitglieder das wahre Subjekt der Rechte und Verbindlichkeiten ist, naturgemäß höchstens eine subsidiäre Haftung der Gesellschafter für die Gesellschaftsschulden zulassen kann. Vgl. Genoss. Ges. v. 4. Juli 1868 § 12. Dahin gehört ferner das Erfordernis der Einstimmigkeit auch bei gewöhnlichen Angelegenheiten gemäß Art. 100 Abs. 2. a. E. und Art. 102 Abs. 2. Dahin gehören schließlich die in den Artikeln 123—126 enthaltenen Gründe für die Auflösung der Gesellschaft, welche dem Prinzip der societas, die einen geschlossenen Kreis individueller Personen vereint, nicht aber dem der juristischen Person, die normalerweise durch einen Mitgliederwechsel nicht berührt wird, entsprechen.

Die offene Handelsgesellschaft ist daher keine juristische Person; weder mit der römischen universitas noch mit der deutschrechtlichen korporativen Genossenschaft — falls wir überhaupt diesen Begriff anerkennen wollen — sind die erwähnten Bestimmungen in Einklang zu bringen. Vgl. hinsichtlich der Genossenschaft gegenüber Art. 112 Beseler I § 67 Nr. II a.E.; gegenüber Art. 100 a.E. und 102 Abs. 2 denselben § 68 Text zu Note 12; gegenüber Art. 123 ff. denselben § 68 Text zwischen Note 16 und 17.

Die offene Handelsgesellschaft ist vielmehr eine „wahre Sozietät, wenngleich vom römischen Normaltypus erheblich abweichend" (Goldschmidt). Die Abweichungen liegen namentlich in der ihr gewährten Möglichkeit einheitlichen Auftretens nach außen und in der Selbständigkeit des Gesellschaftsvermögens. S. unten § § 5. 6.

Wenn man wegen dieser Abweichungen von der römischen societas den Rahmen des römischen Begriffes ganz verlassen zu müssen meint und die offene Handelsgesellschaft von Grund aus nach dem Prinzipe der gesammten Hand konstruiert (s. oben S.

8), so soll über die Berechtigung dazu hier nicht geurteilt werden; doch erscheint die grundsätzliche Behandlung der offenen Handelsgesellschaft als modifizierter römischer societas zur Erklärung ihres rechtlichen Wesens ausreichend.

Eine unmittelbare Folge der Auffassung der offenen Handelsgesellschaft als einer Sozietät ist der Satz, daß jeder Gesellschafter, auch der von der Geschäftsführung ausgeschlossene, da das Handelsgewerbe im Namen nicht eines von der Summe der Mitglieder verschiedenen Rechtssubjektes, sondern im Namen aller Gesellschafter betrieben wird, Kaufmann im Rechtssinne ist (Thöl § 38 I. Behrend § 25 Note 10. Goldschmidt I § 43 Note 37 ff. S. 469. A. M. Lastig in Endemanns Handbuch § 82 a.E.). Denn Kaufmann ist derjenige, in dessen Namen ein Handelsgewerbe betrieben wird (Thöl § 38 Note 1). Ist aber der offene Handelsgesellschafter Kaufmann, so ist er es auch hinsichtlich seiner vom Gesellschaftsgewerbe unabhängigen, vereinzelten Handelsgeschäfte (Goldschmidt a. a. O.; Renaud, K.G. § 19 S. 135. A. M. Behrend § 25 Note 11. Thöl § 38 I). Daß die offene Handelsgesellschaft selbst als Kaufmann gilt (Art. 5), ist schon erwähnt (oben S. 5). Diese ihre Kaufmannseigenschaft ist aber nicht wie die der Aktiengesellschaft eine selbständige, sondern beruht auf der Kaufmannseigenschaft der Gesellschafter; die Gesellschafter, nicht die Gesellschaft, sind die Prinzipale des Handelsgewerbes.

Weitere aus der Sozietätsnatur herzuleitende Rechtssätze werden hervortreten, wenn wir die offene Handelsgesellschaft im einzelnen betrachten. Unserer Aufgabe entsprechend, berücksichtigt diese Einzeldarstellung die nicht in irgend einer Beziehung grundlegenden oder folgenreichen Bestimmungen des H.G.Buches nur nebenher oder übergeht sie ganz.

Zunächst von dem Rechtsverhältnisse der Gesellschafter unter einander.

§ 5.

III. Rechtsverhältnis der Gesellschafter unter einander.

Die über das Rechtsverhältnis der Gesellschafter unter ein-

ander vom H.G.B. (Art. 90—109) gegebenen Bestimmungen kommen nur in Ermangelung abweichender Vereinbarung zur Anwendung. Art. 90.

A. Jeder Gesellschafter haftet in Uebereinstimmung mit den Grundsätzen der römischen Sozietät für den durch Nichtanwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes verursachten Schaden, ohne die Befugnis, die in andern Fällen der Gesellschaft durch seinen Fleiß verschafften Vorteile gegen diesen Schaden aufzurechnen, jedoch vorbehaltlich des von ihm zu führenden Beweises, daß er in seinen eigenen Angelegenheiten nicht sorgfältiger verfahre. Grobe Nachlässigkeit (culpa lata) macht unbedingt haftbar. Art. 94. 282. Windscheid II § 265 Nr. 5 und Nr. 2. L. 52 §§ 2. 3. 11; l. 72; l. 25. 26. 23 § 1 D. pro soc. 17,2. Für die Bemühungen bei dem Betriebe der Gesellschaftsgeschäfte steht dem Gesellschafter ein Anspruch auf Vergütung nicht zu. Art. 93 Abs. 3.

B. Die Geschäftsführung, d. i. die Verwaltung der Gesellschaftsangelegenheiten im innern (ebenso wie die Vertretung, d. i. die Verwaltung nach außen, gegenüber Dritten, s. unten § 6 A) steht gesetzlich jedem Gesellschafter zu (Art. 102 Abs. 1) und zwar nach folgenden Grundsätzen. Die zum gewöhnlichen Betriebe der Gesellschaft gehörigen Handlungen kann jeder Gesellschafter allein ohne, nicht jedoch gegen den Willen der Mitgesellschafter vornehmen, d. h. er braucht zu einer derartigen Handlung nicht die Zustimmung der Mitgesellschafter einzuholen, muß aber die Handlung unterlassen, sobald auch nur Einer Widerspruch erhebt. Art. 102 (Prohibitionsprinzip). Für Geschäfte, welche über den gewöhnlichen Betrieb der Gesellschaft hinausgehen oder dem Zwecke derselben fremd sind, gilt das Konsensprinzip: es darf nur gehandelt werden nach vorgängigem einstimmigen Beschluß aller. Ebenso weit wie das gesetzliche Recht reicht die gesetzliche Pflicht zur Geschäftsführung; für den der Gesellschaft durch gänzliche Unterlassung der Geschäftsführung bereiteten Schaden einschließlich des entgangenen Gewinnes hat der Gesellschafter

nicht minder einzustehen, als wenn er die Geschäfte unordentlich geführt hat. Art. 103. 94. 283. Vgl. Art. 125 Ziff. 3. 128.

Abweichungen von den gesetzlichen Bestimmungen über die Geschäftsführung können die Gesellschafter festsetzen im „Gesellschaftsvertrage" (Art. 99. 101. 102), d. h. durch einstimmigen Beschluß, sei es im ursprünglichen Gesellschaftsvertrage oder nachträglich. Thöl § 92 Note 2.

Die Geschäftsführung kann einem oder mehreren unter den Gesellschaftern mit Ausschluß der übrigen „übertragen" — richtiger wäre zu sagen „ausschließlich belassen werden"; alsdann gilt für gewöhnliche Angelegenheiten unter diesen „geschäftsführenden" Gesellschaftern das Prohibitionsprinzip; diejenigen aber, denen die Geschäftsführung entzogen ist, haben kein Widerspruchsrecht. Art. 99 und 100 Abs. 2. Dagegen für außergewöhnliche Angelegenheiten ist Zustimmung aller, auch der von der Geschäftsführung ausgeschlossenen Gesellschafter erforderlich. Art. 103.

Die Gesellschafter können ferner Kollektivgeschäftsführung verabreden, sodaß auch in gewöhnlichen Angelegenheiten nur nach vorgängigem Beschluß mehrerer oder aller Gesellschafter gehandelt werden darf. Vgl. Thöl § 92 III. Art. 100.

Die von der Geschäftsführung ausgeschlossenen Gesellschafter haben jedoch trotz des Ausschlusses ein weitgehendes gesetzliches Kontrolerecht; vertragsmäßige Beschränkungen desselben verlieren bei nachgewiesener Unredlichkeit in der Geschäftsführung ihre Wirkung. Art. 105.

Wenn das Gesetz so jedem Gesellschafter die Geschäftsführung und für den Fall, daß ihm diese genommen ist, ein Aufsichtsrecht gewährt, so sieht es sich andrerseits genötigt, durch das Konkurrenzverbot dafür zu sorgen, daß der Gesellschafter die Kenntnis, welche er sich durch die Geschäftsführung und die Kontrole von dem Geschäftsbetriebe seiner Gesellschaft verschafft, nicht zu seinem eigenen Nutzen und zum Nachteile der Gesellschaft misbrauche. Art. 96. v. Hahn zu Art. 96 § 1. Unten § 10 A.

C. Neben den „Arbeitseinlagen" der Gesellschafter stehen

die **Vermögenseinlagen**, im H. G. B. auch schlechthin Einlagen genannt, das sind geldwerte Güter, die von den einzelnen Gesellschaftern zwecks Bildung eines Gesellschaftsvermögens eingebracht werden. Sie können bestehen in körperlichen Sachen oder Rechten von Geldwert, soweit sie, wenn auch nur der Ausübung nach, übertragbar sind, seien es nun dingliche Rechte an fremder Sache, persönliche Rechte oder absolute Herrschaftsrechte über immaterielle Güter, wie Patent-, Firmen-, Markenrecht, Urheberrecht an Mustern und Modellen.

Zu einer Vermögenseinlage ist im Gegensatz zur Geschäftsführung der Gesellschafter gesetzlich weder berechtigt noch verpflichtet. Es bedarf einer besonderen Uebereinkunft. Wenn eine solche im Gesellschaftsvertrage nicht getroffen, auch nachträglich nicht zu erzielen ist, so liegt, falls ohne Einlagen der Gesellschaftszweck nicht erreicht werden kann, ein Auflösungsgrund vor. Vgl. Art. 125 Abs. 2. Abs. 3. Ziff. 1. Steht aber fest, daß Einlagen nach der den Gesellschaftern bei Abschluß des Gesellschaftsvertrages innewohnenden Absicht gemacht werden sollten, ist jedoch die Höhe der von den einzelnen zu leistenden Beiträge weder ausdrücklich bestimmt noch durch Auslegung des Gesellschaftsvertrages zu ermitteln, so ist letzterer ungültig, weil unvollendet. **Behrend** § 68 Note 8. Auch zur Ergänzung der Einlage in Verlustfällen ist der Gesellschafter gesetzlich nicht verbunden. Art. 92.

Die Einlagen können in doppelter Weise gemacht werden, entweder so, daß der Gesellschafter sein ganzes Recht, womit dann auch Gefahr und Vorteil auf die Gesellschaft übergeht, oder so, daß er nur Gebrauch und Nutzung in das Gesellschaftsvermögen überträgt. Ob das eine oder andere beabsichtigt ist, kann unter Umständen sehr zweifelhaft sein, und deshalb stellt Art. 91 einige Auslegungsbestimmungen auf, welche übrigens teilweise schon im römischen Recht begründet sind. **Vangerow**, Pandekten III § 651 Anm. 2.

Die Einlage des Gesellschafters in Verbindung mit dem Anteile am Gesellschaftsgewinn und mit Abzug des Anteils am Ge-

sellschaftsverluste und der aus dem Gesellschaftsfonds zu eigenem Nutzen entnommenen Beträge stellt den Geschäftsanteil, das Guthaben des Gesellschafters dar.

Am Schlusse des ersten Geschäftsjahres werden in Ermangelung abweichender Vereinbarungen dem Gesellschafter von seiner Einlage, auch der bloßen Gebrauchseinlage, Zinsen zu vier vom Hundert gutgeschrieben und, wenn er die Einlage während des Geschäftsjahres durch befugter Weise, also mit Einwilligung aller Gesellschafter (Art. 108 Abs. 1) entnommene Gelder vermindert hat, von diesen Geldern Zinsen in gleichem Maßstabe zur Last geschrieben. Art. 106 Abs. 1. Behrend § 70 Note 8. v. Hahn Vorbem. zu Art. 106—109 § 9. Bei unbefugter Entnahme von Geldern greifen Art. 95 und 287 (6 % Zinsen) Platz.

Vor Deckung der dem Gesellschafter zukommenden Zinsen ist im Sinne des H.G.Buches kein Gewinn vorhanden und der Verlust der Gesellschaft wird durch dieselben vermehrt oder gebildet. Art. 106 Abs. 3. Der nach Deckung der Zinsen sich ergebende Gewinn oder Verlust wird nach Köpfen verteilt, d. h. gut-, bez. abgeschrieben. Art. 109. 107. Die gutgeschriebenen Zinsen und, soweit es nicht zum offenbaren Nachteil der Gesellschaft gereicht, auch den gutgeschriebenen Gewinn darf der Gesellschafter im Laufe des nächsten Geschäftsjahres ohne Zustimmung der Mitgesellschafter für sich beziehen. Art. 108 Abs. 2.

Die nicht rechtzeitig gezogenenen Zinsen und der nicht rechtzeitig gezogene Gewinn vermehren dauernd die Einlage des Gesellschafters, und die so vermehrte Einlage wird am Schlusse des zweiten Geschäftsjahres, ebenso wie am Schlusse des ersten Geschäftsjahres die ursprüngliche Einlage, mit 4 % verzinst. Ist die Einlage am Schlusse des ersten Geschäftsjahres durch den Verlustanteil des Gesellschafters vermindert, so wird am Schlusse des zweiten Geschäftsjahres diese verminderte Einlage der Zinsberechnung zu Grunde gelegt. Art. 106 Abs. 1. In entsprechender Weise wird am Ende des dritten Geschäftsjahres u. s. w. das finanzielle Ergebnis des Geschäftsbetriebes unter die Gesell-

schafter verteilt, d. h. ihrem Konto zu-, bez. abgeschrieben. Die Zinsen und mit der erwähnten Beschränkung (S. 15) den Gewinn jedes Geschäftsjahres darf der einzelne Gesellschafter im Laufe immer des nächsten Geschäftsjahres ohne Einwilligung der Mitgesellschafter für sich beziehen. Art. 108 Abs. 2.

Auf diese Weise kann der einzelne Gesellschafter in den Geschäftsbüchern der Gesellschaft sowohl einen Aktiv-, als auch einen Passivsaldo haben. Die Summe der jeweiligen Aktivsaldi der Gesellschafter unter Abzug der Passivsaldi stellt das Gesellschaftsvermögen dar. v. Hahn zu Art. 106 § 3. Laband, Zeitschr. für H.R. XXXI S. 51 ff. Die juristische Natur des Gesellschaftsvermögens ist bestritten. Wird die offene Handelsgesellschaft als juristische Person aufgefaßt, so ist die Gesellschaft Eigentümerin desselben, bez., soweit dazu nicht nur körperliche Sachen oder — genauer — das Eigentumsrecht an solchen, sondern auch manche andere Rechte gehören (s. oben § 5 C zu Anf.), die Berechtigte hinsichtlich desselben. Wie aber, wenn die offene Handelsgesellschaft keine juristische Person ist?

Nach der, wie mir scheint, künstlichen und den Bestimmungen des H.G.Buches (vgl. namentlich Art. 91: „Eigentum der Gesellschaft") nicht gerecht werdenden Meinung Lastigs (in Endemanns Handbuch I § 78 S. 334 ff.) liegt nur eine volle Dispositionsgemeinschaft vor: der Gesellschafter bleibt „Eigentümer der eingeworfenen Sache, Gläubiger der inferirten Forderung u. s. w., kurz Herr der Einlage", er bleibt Eigentümer sogar dann, wenn ein eingebrachtes Grundstück auf den Namen der Gesellschaft im Grundbuche umgeschrieben wird (a. a. O. S. 338). Nach Gierke, Kuntze, Behrend, welche im einzelnen allerdings von einander mehr oder weniger abweichen, besteht ein deutschrechtliches Miteigentum der Gesellschafter zur gesammten Hand, bez. eine Mitberechtigung zur gesammten Hand (vgl. oben § 4, Behrend § 66 S. 470), nach Renaud (K. G. § 33), Goldschmidt und anderen besteht Miteigentum, bez. Mitberechtigung des römischen Rechts, wenn auch mit Modi-

fikationen. Der Gegensatz zwischen dem römischen Miteigentum und der gesammten Hand wird gefunden namentlich in dem Vorhandensein ideeller Quoten nach römischem Rechte und dem Ausschluß der ideellen Quoten nach deutschem Rechte. Doch ist wohl für das Eigentum der offenen Handelsgesellschafter am Gesellschaftsvermögen die Verwerfung der ideellen Quoten nicht gerechtfertigt. Zwar sind die ideellen Teile, zu welchen den Gesellschaftern das Gesellschaftsvermögen gehört, wegen ihrer Wandelbarkeit nicht immer genau bestimmt, zwar erscheinen sie ferner in den Büchern der Gesellschaft nicht als Quoten, als Bruchteile des Gesellschaftsvermögens, sondern um der Einfachheit der Buchführung halber als selbständige Geldsummen, als Guthaben, als Forderungen der Gesellschafter gegen die Gesellschaft. Diese Guthaben sind aber jederzeit, wenngleich vielleicht nur mit Mühe, durch Ziehung einer Bilanz genau bestimmbar und lassen sich auch dadurch, daß man das sich ergebende Guthaben des einzelnen Mitgliedes zum Zähler und die Summe aller Guthaben zum Nenner eines Bruches macht, als Bruchteil, Quote des Gesellschaftsvermögens darstellen. Die Gesellschafter haben daher am Gesellschaftsvermögen Miteigentum, bez. Mitberechtigung im Sinne des römischen Rechts, nach ideellen Quoten. Die Modifikation gegen das römische Miteigentum liegt in der Gebundenheit des Gesellschaftsvermögens für die Gesellschaftszwecke und in der damit zusammenhängenden nicht nur buchmäßigen, sondern auch rechtlichen Sonderung desselben von dem übrigen Vermögen der einzelnen Gesellschafter. Diese Gebundenheit des Gesellschaftsvermögens betrachtet Sohm (a. a. O. S. 30. 36, bez. S. 168. 174) als das entscheidende Merkmal des deutschen Gesammteigentums oder Eigentums zur gesammten Hand. Sohm nennt das gebundene Miteigentum Eigentum mit Verwaltungsgemeinschaft und stellt dasselbe dem römischen Miteigentum, dem Eigentum mit Verwaltungstrennung gegenüber. Doch zwingt die Gebundenheit des Gesellschaftsvermögens, die „Verwaltungsgemeinschaft" oder, wie Bekker (Pandekten I S. 215 f.) das Verhältnis bezeichnet, die formale Selb-

ständigkeit des materiell den Gesellschaftern gehörigen Gesellschaftsvermögens uns nicht, den römischen Begriff des Miteigentums gänzlich zu verlassen.

Die Gebundenheit besteht, so lange bis sie durch Beschluß aller Gesellschafter für das ganze Gesellschaftsvermögen oder einen Teil desselben aufgehoben wird, und nur, wenn Konkurs über die Gesellschaft eröffnet oder Arrest an das Gesellschaftsvermögen gelegt ist oder eine einstweilige Verfügung des Gerichts die Selbständigkeit des Gesellschaftsvermögens aufzuheben verbietet, bleibt sie unabhängig vom Willen der Gesellschafter in Kraft. Behrend § 66 Note 14.

Mit der Gebundenheit und der Sonderung des Gesellschaftsvermögens vom Privatvermögen der Gesellschafter hängt eine Reihe wichtiger Rechtssätze zusammen. Vgl. oben § 2; unten § 6 C. Hier sei nur einiges hervorgehoben.

Aus der formalen Selbständigkeit des Gesellschaftsvermögens erklären sich die „Zinsen" in den Artikeln 106 und 108; denn Zinsen sind das Entgelt für die entbehrte Benutzung von Kapital, welches man aus dem eigenen Vermögen in ein anderes Vermögen übertragen hat; wäre das Gesellschaftsvermögen nicht formal selbständig, so könnte der Gesellschafter zu dem Teile, zu welchem er Miteigentum am Gesellschaftsvermögen hat, keine „Zinsen" von seiner Einlage oder seinem Guthaben beziehen.

In gleicher Weise, wie die Möglichkeit einer Zinsverpflichtung in Bezug auf die ganze Einlage oder das ganze Guthaben, ergiebt sich aus der Selbständigkeit des Gesellschaftsvermögens die Möglichkeit von anderen obligatorischen Rechten zwischen der Gesellschaft und den einzelnen Gesellschaftern und von dinglichen Rechten eines Gesellschafters am Vermögen der Gesellschaft und umgekehrt, ohne daß diese Rechte zum Teil durch confusio untergehen. Zwar ist der Gesellschafter in solchen Fällen teilweise Gläubiger und Schuldner, bez. dinglich Berechtigter und Belasteter in einer Person, aber hinsichtlich rechtlich getrennter Vermögensmassen, und daher ist ein Zusammenfließen von Forderung und

Schuld, dinglicher Berechtigung und Belastung ausgeschlossen. Bekker, Pandekten I S. 216. Laband, Zeitschr. f. H.R. XXXI S. 21 f. Hervorgehen können solche Rechtsbeziehungen zwischen der Gesellschaft und dem einzelnen Gesellschafter entweder aus dem Gesellschaftsverhältnisse selbst (z. B. Anspruch der Gesellschaft auf Einlage, auf Geschäftsführung, Anspruch des Gesellschafters auf Zinsen, Gewinn) oder aus einer Thatsache, welche, wie z. B. ein Kauf- oder Mietvertrag zwischen Gesellschaft und Gesellschafter, unabhängig von dem gesellschaftlichen Verhältnisse rechtliche Wirkungen erzeugt und bei welcher daher die Eigenschaft des Gesellschafters eine Zufälligkeit ist. Behrend § 77 zu Anf.

Giebt es aber Rechte zwischen der Gesellschaft und dem einzelnen Gesellschafter, so müssen dieselben auch im Prozeßwege durchgeführt werden können. Als Kläger, bez. Beklagte in solchen Prozessen können dem einzelnen verpflichteten oder berechtigten Gesellschafter gegenüberstehen sowohl die Gesellschaft unter ihrer Firma als auch die sämmtlichen übrigen Gesellschafter oder mehrere oder einer von denselben, letzteres z. B. dann, wenn einem Anspruche eines Gesellschafters nur einer von den Mitgesellschaftern, etwa grade derjenige, welcher die Gesellschaftskasse verwaltet, widerspricht. Behrend S. 472 § 66 Zusatz I. Vgl. übrigens unten § 6 D. Jedoch kann ein Gesellschafter, auch wenn er wegen eines Anspruches, den er gegen die Gesellschaft zu haben glaubt, nicht die Gesellschaft unter ihrer Firma, sondern einen oder mehrere oder alle Mitgesellschafter verklagt, während der Dauer der Gesellschaft nicht Befriedigung verlangen aus dem Privatvermögen der oder des Gesellschafters, sondern nur aus dem Gesellschaftsvermögen; denn der Gesellschafter muß während des Bestehens der Gesellschaft das Gesellschaftsvermögen im Verhältnis zu den Mitgesellschaftern als den alleinigen Tilgungsfonds für die Gesellschaftsschulden ansehen (vgl. Art. 92. 93 Abs. 1) und kann sich auf den Art. 112, welcher nur für das Rechtsverhältnis der Gesellschaft zu Dritten in Anwendung kommt, selbst dann nicht berufen, wenn sein Anspruch auf einem Rechtsverhälnisse

beruht, welches nicht aus dem Gesellschaftsverhältnisse hervorgegangen ist und daher ebenso wie zwischen der Gesellschaft und ihm, auch zwischen der Gesellschaft und einem Dritten, einem Nichtgesellschafter, bestehen könnte. Vgl. Behrend § 77 Note 7. § 66 Note 6. Renaud, K.G. § 57 S. 402 f. v. Hahn S. 468 § 5. A. M. Laband, Zeitschr. f. H.R. XXXI S. 23 Note 30.

§ 6.

IV. Rechtsverhältnis der offenen Handelsgesellschaft zu Dritten.

Das Rechtsverhältnis der offenen Handelsgesellschaft zu Dritten ist vom H.G.Buche meist durch zwingende Rechtssätze, welche der Vertragsfreiheit der Gesellschafter keinen Raum lassen, geregelt.

A. Die offene Handelsgesellschaft tritt nach außen hin als Einheit auf; sie, die Gesellschaft, erwirbt Rechte und geht Verbindlichkeiten ein, klagt und wird verklagt. Art. 111. Trotzdem ist sie societas, nicht juristische Person; die Einheit ist nur eine formelle. Materiell werden berechtigt und verpflichtet, klagen und werden verklagt die Gesellschafter.

Berechtigt und verpflichtet aber wird die Gesellschaft — abgesehen davon, daß durch negotiorum gestio oder Bereicherung oder andere Thatbestände, durch welche Verpflichtungen unabhängig vom Willen des zu Verpflichtenden entstehen, für sie Verbindlichkeiten begründet werden können — durch die Rechtsgeschäfte, die einer ihrer Vertreter unter der Firma oder auch nur für die Gesellschaft schließt. Art. 114 Abs. 2. Behrend § 73 Note 17. Vertreter ist gesetzlich jeder Gesellschafter und zwar für alle Arten von Geschäften und Rechtshandlungen. Art. 114 Abs. 1. Die völlige Ausschließung eines Gesellschafters von der Vertretung wirkt gegen Dritte nur unter den im Art. 115 geforderten Voraussetzungen. Eine Beschränkung des Umfangs der Vertretungsbefugnis des nicht ausgeschlossenen Gesellschafters hat Dritten gegenüber keine rechtliche Wirkung (Art. 116); doch kann

einem Dritten, welcher mit dem Gesellschafter zum Nachteile der Gesellschaft kolludiert hat, die exceptio doli entgegengesetzt werden. Thöl § 96 Note 14. 15. R.O.H.G. VII Nr. 104 S. 404.

Die Anordnung einer Kollektivvertretung, dahin daß nur mehrere oder alle Gesellschafter zusammen oder einer oder mehrere unter ihnen in Verbindung mit einem zu bestellenden Prokuristen Rechtsgeschäfte vornehmen können, bindet, da sie „keine nach Art. 116 unwirksame Beschränkung des Umfanges der Vertretungsbefugnis, sondern ein Ausschluß von der Befugnis, die Gesellschaft allein zu vertreten, ist", Dritte unter den gleichen Voraussetzungen, wie der Ausschluß von der Vertretung. v. Hahn zu Art. 115 § 8.

Nach gemeinem Rechte ist zu Rechtsgeschäften für die Gesellschaft ein Zusammenhandeln aller Gesellschafter erforderlich; handelt einer allein, so äußert das Rechtsgeschäft nur für seine Person Wirkungen, er müßte denn als Mandatar oder Institor der übrigen oder als negotiorum gestor kontrahiert haben. Vangerow, Pandekten III § 653. Entw. § 640 Abs. 1. vbd. § 634. Die Bestimmungen des H.G.Buches beruhen auf dem Gedanken, daß durch Eingehung des Gesellschaftsvertrages die Gesellschafter sich gegenseitig stillschweigend bevollmächtigen. Ein Gesellschafter, der für die Gesellschaft Rechtsgeschäfte vornimmt, handelt materiell zugleich im eigenen Namen und, bevollmächtigt durch den Gesellschaftsvertrag, im Namen der Mitgesellschafter, nicht aber, wie der Vorstand einer Aktiengesellschaft, als gesetzlicher Vertreter der mit Rechtspersönlichkeit begabten, aber handlungsunfähigen Gesellschaft.

Diese rechtliche Stellung des Gesellschafters ist vor allem im Prozeß wichtig (unten § 6 D), zeigt aber eine materiellrechtliche Wirkung darin, daß der Gesellschafter von der Vertretung nur mit seiner Zustimmung ausgeschlossen werden kann (vgl. Behrend § 72 Note 15. § 69 Note 11; s. jedoch auch Renaud, K.G. § 53 Note 17). Denn soweit die „Vertretung der Gesellschaft" ein Handeln im eigenen Namen in sich begreift, ist sie keine Vertretung und kann daher auch nicht wie eine Vertretung (vgl. Art. 227 Abs. 3) beliebig widerrufen werden; soweit sie aber ein

Handeln im Namen der Mitgesellschafter ist, kann sie dem Gesellschafter, weil seine Vollmacht auf stillschweigender Bestimmung des Gesellschaftsvertrages beruht, nur durch Abänderung des letzteren, also mit seiner Zustimmung genommen werden.

B. Für die durch Rechtshandlungen der Gesellschaftsvertreter oder auf sonstige Weise (oben § 6 A zu Anf.) begründeten Verbindlichkeiten der Gesellschaft haften die Gesellschafter nicht nur mit dem Gesellschaftsvermögen, sondern auch — und zwar solidarisch und primär und einerlei, ob sie beim Entstehen der Schuld schon Gesellschafter waren oder es erst nachher geworden sind — mit ihrem Privatvermögen. Eine entgegenstehende, unter den Gesellschaftern getroffene Vereinbarung hat gegenüber Dritten keine rechtliche Wirkung. Art. 112. 113.

Die Gesellschafter haften „solidarisch": den Gesellschaftsgläubigern steht bis zur Vollbefriedigung eine Klage zu nicht nur gegen die Gesellschaft auf Befriedigung aus dem Gesellschaftsvermögen, sondern auch gegen jeden einzelnen Gesellschafter auf Befriedigung in solidum, nicht blos pro rata aus dem Privatvermögen. Die Haftung des einzelnen Gesellschafters mit seinem Privatvermögen ist sowohl im Verhältnis zur Haftung der Mitgesellschafter mit ihrem Privatvermögen wie im Verhältnis zur Gesammthaftung der Gesellschaft mit dem Gesellschaftsvermögen für das Gebiet des gemeinen Rechts eine Korrealhaftung. Behrend § 73 Note 23.

Diese Solidar- oder genauer Korrealhaftung der Gesellschafter mit ihrem Privatvermögen ist ferner eine primäre, nicht etwa, wie die der Bürgen, eine blos subsidiäre, d.h. die Gesellschaftsgläubiger können Befriedigung aus dem Privatvermögen des Gesellschafters beanspruchen, ohne daß sie zuvor versucht haben, Erfüllung ihrer Forderung aus dem Gesellschaftsvermögen zu erlangen. Daß diese primäre Haftung ein entscheidendes Argument für die Sozietätsnatur der offenen Handelsgesellschaft bildet, ist oben (§ 4) erwähnt. Freilich ließ das römische Recht die socii als solche nur pro rata verpflichtet werden, kannte keine Solidarhaft um der Sozietät willen; diese entspricht der Entwickelung, welche

das Handelsrecht auch sonst genommen hat. Windscheid II § 407 Note 7. Entw. § 642. H.G.B. Art. 280.

Eine Abschwächung der primär-solidaren Haftung der Gesellschafter mit ihrem Privatgute zu einer subsidiär-solidaren Haftung mit demselben tritt für den Fall des Gesellschaftskonkurses ein. Hier beschränkt sich die Haftung der Gesellschafter mit ihrem Privatvermögen auf den Ausfall, welchen die Gesellschaftsgläubiger im Gesellschaftskonkurse erleiden, sei es, weil sie auf Befriedigung im Gesellschaftskonkurse verzichtet haben, sei es, weil das Gesellschaftsvermögen unzureichend war. Art. 122. K.O. §§ 198. 201. 57. Behrend § 83 Note 16—19. Goldschmidt, Zeitschr. f. H.R. XXVII S. 40.

C. In der Anerkennung eines selbständigen Konkurses über das Gesellschaftsvermögen, welcher im Falle der Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft, gleichviel, ob die Gesellschafter zahlungsfähig sind oder nicht, zwecks Befriedigung der Gesellschaftsgläubiger, nicht der Privatgläubiger der Gesellschafter eröffnet werden kann, erreicht die Selbständigkeit des Gesellschaftsvermögens und seine Gebundenheit für die Gesellschaftszwecke (oben § 4. § 5 C) ihren Höhepunkt. Im Vergleich damit treten die übrigen für die rechtliche Sonderung des Gesellschaftsvermögens vom Privatgute der Gesellschafter beweisenden Bestimmungen des H.G.Buches in den Hintergrund; so der Satz, daß auch außerhalb des Falles des Gesellschaftskonkurses die Privatgläubiger eines Gesellschafters — vorbehaltlich ihrer Befugnis, nach Maßgabe des Art. 126 (vgl. Art. 132) die Gesellschaft durch Aufkündigung aufzulösen — nicht in Anspruch nehmen dürfen den ideellen Anteil des Schuldners am Gesellschaftsvermögen, sondern nur dasjenige, was der Schuldner selbst an Zinsen und Gewinn für sich beziehen darf und was ihm bei der Auseinandersetzung zukommt (Art. 119); so ferner der Satz, daß ein Pfandrecht am Vermögen des Gesellschafters ebenfalls nicht dessen Miteigentumsanteil am Gesellschaftsvermögen, sondern nur seinen Zins- und Gewinnanspruch und das bei der Auseinandersetzung ihm Zukommende ergreift (Art. 120); so schließlich der Satz,

daß eine auch nur teilweise Kompensation zwischen Forderungen der Gesellschaft und Privatforderungen des Gesellschaftsschuldners gegen einen Gesellschafter nicht stattfindet, bis etwa die Gesellschaftsforderung ganz oder teilweise dem Gesellschafter überwiesen ist und dadurch ganz oder zum Teil aufgehört hat, Gesellschaftsforderung zu sein (Art. 121).

D. Infolge der primär-solidaren und ihr ganzes Vermögen ergreifenden Haftung der offenen Handelsgesellschafter für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft kann, wie oben (§ 6 B) gezeigt ist, der Gesellschaftsgläubiger, welcher nicht freiwillig befriedigt wird, gegen jeden Gesellschafter, ebenso aber auch nach Art. 111 gegen die Gesellschaft unter ihrer Firma klagen. Schlägt er den ersteren Weg ein, so bietet der entstehende Prozeß keine Besonderheiten. Wie aber, wenn er die Gesellschaft unter ihrer Firma verklagt? Die offene Handelsgesellschaft ist keine juristische Person, kein Rechtssubjekt und kann daher auch nicht Prozeßrechtssubjekt sein. Wenn sie trotzdem klagen und verklagt werden kann und ihren eigenen allgemeinen Gerichtsstand hat (Art. 111. C.P.O. § 19), so ist damit nur eine „formelle Parteifähigkeit" geschaffen, d. h. die Möglichkeit gegeben, daß unter der Firma die Gesellschafter einheitlich im Prozeß auftreten; nicht aber ist die Gesellschaft materiell Partei (Wach, Handb. des Civilproz. I S. 520 ff. A. M. Gierke, Genossenschaftstheorie und deutsche Rechtsprechung S. 592 ff.). Die materielle Parteistellung kann nur den Gesellschaftern zukommen, sie sind die Prozeßrechtssubjekte. Ein Prozeß gegen die Gesellschaft ist ein Prozeß gegen die Gesellschafter als Streitgenossen, in welchem die Gesellschafter durch die Firma einheitlich repräsentiert werden. Je nachdem man der Gesellschaft materielle oder nur formelle Parteifähigkeit zuspricht, muß man zu verschiedenen Folgerungen kommen, von welchem die bemerkenswertesten hier kurz hervorgehoben werden sollen.

Wäre die Gesellschaft materiell Partei, so wären die Gesellschafter, denen, wie die sonstige Vertretung der Gesellschaft, so auch die Vertretung im Prozesse zukommt, gesetzliche Vertreter

einer prozeßunfähigen Partei im Sinne von C.P.O. § 50; Eide wären daher nur den vertretenden Gesellschaftern, nicht den von der Vertretung ausgeschlossenen zuzuschieben. C.P.O. §§ 435 f. (dafür R.O.H.G. XXI Nr. 110 S. 344; Renaud, K.G. § 55 S. 388 ff.).

Sind aber die Gesellschafter materiell Partei, so sind die vertretenden Gesellschafter nicht gesetzliche Vertreter einer prozeßunfähigen Partei, sondern führen den Prozeß teils im eigenen Namen, teils, bevollmächtigt durch den Gesellschaftsvertrag, im Namen ihrer Mitgesellschafter (vgl. oben § 6 A), und Eide sind alsdann gemäß C.P.O. § 434 allen, auch den von der Vertretung ausgeschlossenen Gesellschaftern, bez., wenn einer unter ihnen aus einem besonderen Grunde, z. B. Minderjährigkeit, prozeßunfähig sein sollte, für ihn seinem gesetzlichen Vertreter, zuzuschieben (dafür, außer Wach a. a. O. S. 531, Thöl § 96 Note 22, auch Gierke a. a. O. S. 598 ff.).

Wäre die Gesellschaft materiell Partei, so könnte der einzelne Gesellschafter im Gesellschaftsprozesse — sofern er nicht als vertretender Gesellschafter dazu unfähig sein würde — als Zeuge und als Nebenintervenient auftreten (vgl. Struckmann-Koch, Kommentar zur C.P.O. § 436 Anm. 1. § 358 Anm. 5). Beides ist nach der gegenteiligen Auffassung unzulässig (Wach a. a. O. S. 530. A. M. hinsichtlich der Nebenintervention R.G. V Nr. 16).

Wäre die Gesellschaft materiell Partei, so würde das die Gesellschaft verurteilende Erkenntnis nicht vollstreckbar sein in das Privatvermögen des einzelnen Gesellschafters. Sind dagegen die Gesellschafter Partei, so ist das gegen die Gesellschaft ergangene Erkenntnis ein Erkenntnis gegen die einzelnen Gesellschafter und daher ein Titel, auf Grund dessen in das Privatvermögen des Gesellschafters zu Gunsten des siegreichen Gesellschaftsgläubigers die Zwangsvollstreckung unmittelbar erfolgen kann. Nur muß, bevor die Zwangsvollstreckung beginnen kann, die Gesellschaftereigenschaft desjenigen, in dessen Privatgut die Vollstreckung nach-

gesucht wird, feststehen, auch sein Name nach C.P.O. § 671 in dem Urteil oder in der demselben beigefügten Vollstreckungsklausel enthalten sein, und ihm ferner Gelegenheit bleiben, etwa ihm zustehende individuelle Befreiungsgründe, z. B. ein mit dem Gesellschaftsgläubiger abgeschlossenes pactum de non petendo, zur Geltung zu bringen. Ist nun im Urteil der zu Belangende ausdrücklich als Firmeninhaber benannt, so ist damit seine Gesellschaftereigenschaft unzweifelhaft, und auch der Vorschrift von C.P.O. § 671 genügt. Ist das nicht geschehen, so muß der Gesellschaftsgläubiger, um eine gegen den Gesellschafter vollstreckbare Ausfertigung des Urteils zu erlangen, den Weg, welchen die C.P.O. in den analog anzuwendenden §§ 665 ff. vorzeichnet, beschreiten. Individuelle Schuldbefreiungsgründe aber macht der Gesellschafter geltend in der Form von C.P.O. § 686, welcher Paragraph ebenfalls kraft Analogie Platz greift. Im Gegensatz zu dieser von Wach vertretenen Meinung (vgl. dessen Handbuch I S. 523 ff. und Verhandlungen des 19. deutschen Jur.-Tages, Band II [Gutachten] S. 69 ff. S. 73 f.) hält allerdings die Praxis und größtentheils die Theorie die unmittelbare Vollstreckung des im Gesellschaftsprozesse ergangenen Urteiles in das Privatvermögen des Gesellschafters nicht für zulässig, verlangt vielmehr noch ein auf Grund dieses Urteiles durch Klage herbeizuführendes Urteil gegen den Gesellschafter. Man beruft sich für diese Ansicht namentlich darauf, daß wegen der Selbständigkeit des Gesellschaftsvermögens die in einem Prozesse gegen die Firma ergehende Entscheidung zwar „für alle Gesellschafter, aber nur betreffs des Gesellschaftsvermögens gelte". R.O.H.G. XX Nr. 54 S. 181 f. XXI Nr. 42 S. 130. R.G. XIII Nr. 25 S. 97 und in Seuff. Archiv XXXVI Nr. 57. O.L.G. Dresden in Seuff. Archiv XLIII Nr. 200. Thöl § 96 Note a (zwischen Note 23 und 24). Behrend § 74 Note 13. Gierke a. a. O. S. 596.

§ 7.

V. Aufnahme neuer Mitglieder in die Gesellschaft. Auflösung der Gesellschaft.

Konnten wir aus den in Betreff des inneren und äußeren Rechtsverhältnisses der offenen Handelsgesellschaft geltenden Rechtssätzen Beweisgründe für die von uns verteidigte Sozietätsnatur derselben entnehmen und daraus wieder, namentlich für die Gestaltung im Prozesse, Schlußfolgerungen ziehen, so wird die Berechtigung unserer Auffassung noch bekräftigt durch die Bestimmungen des H.G.Buches über die Aufnahme neuer Mitglieder und die Auflösung. Der Grundgedanke „die offene Handelsgesellschaft ein höchstpersönliches Rechtsverhältnis zwischen den Mitgliedern" ist der römischen societas entlehnt, wenn auch im einzelnen Abweichungen vorkommen.

Im Art. 98, welcher von dem Eintritt eines Dritten in die Gesellschaft handelt, finden wir l. 19. 20 D. pro soc. 17,2 (vgl. l. 47 § 1 D. de reg. iur. 50,17) wieder: „qui admittitur socius, ei tantum socius est, qui admisit, et recte: cum enim societas consensu contrahatur, socius mihi esse non potest, quem ego socium esse nolui. quid ergo, si socius meus eum admisit? ei soli socius est; nam socii mei socius meus socius non est". Eine Abweichung vom römischen Rechte liegt aber darin, daß der Dritte, welcher mit Zustimmung aller Gesellschafter in die Gesellschaft aufgenommen wird, unbedingt auch für die vor seinem Eintritte entstandenen Gesellschaftsverbindlichkeiten haftet. Art. 113. Windscheid II § 407 a. E.

Die Auflösungsgründe der offenen Handelsgesellschaft (Art. 123—126) zeigen gleichfalls im wesentlichen volle Uebereinstimmung mit dem römischen Rechte. Von letzterem entfernt sich allerdings das H.G.B. in den Bestimmungen über die Fortsetzung der Gesellschaft trotz Wegfalls eines Mitgliedes. Während nach römischem Rechte eine Vereinbarung unter den Gesellschaftern, daß nach dem Tode eines unter ihnen die Gesellschaft mit den Erben

fortgesetzt werden solle, nichtig war, hat sie nach dem H.G.Buche die Wirkung, daß die Erben mit dem Erbschaftserwerbe ipso iure Gesellschafter werden. Art. 123 Ziff. 2. Entw. § 652. l. 35. 59 pr. D. pro soc. 17,2 (abweichend bei der societas vectigalium, l. 59 cit.). Während ferner nach römischem Rechte das nach Wegfall eines Gesellschafters erfolgende Verbleiben der übrigen in der Gesellschaft, mag dies auf schon im voraus unter allen Gesellschaftern getroffener Vereinbarung oder auf einem erst nach dem Wegfall des einen Gesellschafters gefaßten Beschlusse der übrigen beruhen, nur Begründung einer neuen, nicht Fortsetzung der alten Gesellschaft ist, hat das H.G.B. der offenen Handelsgesellschaft in den Artikeln 127 ff. (vgl. Entw. §§ 657 f.) ausdrücklich die Möglichkeit des Fortbestehens mit ihren bisherigen Rechten und Verbindlichkeiten trotz Wegfalls eines Mitgliedes gewährt, ja dem wegfallenden Mitgliede, bez. dessen Erben oder Gläubigern — und hierin kommt wieder die Selbständigkeit des Gesellschaftsvermögens zur Geltung — kein Recht auf Auslieferung seines Anteiles am Gesellschaftsvermögen in Natur, sondern nur in einer den Wert dieses Anteiles darstellenden Geldsumme gegeben. Art. 131. 132. Entw. § 658 Abs. 3. 4. Der Anteil des wegfallenden Mitgliedes am Gesellschaftsvermögen wächst den in der Gesellschaft Bleibenden ipso iure an (v. Hahn zu Art. 131; anders Entw. § 658 Abs. 4). Nur das blos quoad usum Eingebrachte kann der wegfallende Gesellschafter in Natur zurückfordern.

Ueber die der Auflösung der Gesellschaft außer dem Falle des Konkurses regelmäßig (vgl. Behrend § 81 Note 11. 12) folgende Liquidation, während welcher die Gesellschaft in bestimmtem Umfange (Art. 144) als fortbestehend gilt, ist von dem Gesichtspunkte unserer Darstellung aus nicht viel zu bemerken. Nur möge erwähnt sein, daß auch hier der Gesellschafter das blos quoad usum Eingeworfene in Natur zurückerhält, im übrigen aber nur einen Anspruch auf Erstattung des Wertes seines Anteiles am Gesellschaftsvermögen hat. Art. 143.

Aus den Bestimmungen über die Verjährung der Klagen

gegen die Gesellschafter hebe ich den Art. 147 hervor. Dieser besagt, daß die fünfjährige Verjährung dem Gläubiger, sofern er nur aus dem etwa noch vorhandenen ungeteilten Gesellschaftsvermögen seine Befriedigung sucht, nicht entgegengesetzt werden kann, und ist daher ein fernerer Beweis für die rechtliche Sonderung des Gesellschaftsvermögens vom Privatgute der Gesellschafter.

Dritter Abschnitt.

Die einfache Kommanditgesellschaft.

§ 8.

I. Begriff und juristische Natur.

Die einfache Kommanditgesellschaft oder schlechthin Kommanditgesellschaft ist eine vertragsmäßige Vereinigung zweier oder mehrerer Personen zum gemeinsamen Betriebe eines Handelsgewerbes, welches kein Kleinhandelsgewerbe ist, unter gemeinschaftlicher Firma mit einer nach außen unbeschränkten Haftung mindestens Eines Mitgliedes und mit einer nach außen auf eine Vermögenseinlage beschränkten Haftung mindestens Eines anderen Mitgliedes. Art. 150. Die unbeschränkt haftenden Mitglieder heißen persönlich haftende Gesellschafter, Komplementare, die beschränkt haftenden heißen Kommanditisten. Unbeschränkt haftende Mitglieder sind alle diejenigen, für welche der Gesellschaftsvertrag eine Beschränkung der Haftung nicht festsetzt. Vgl. die negative Fassung des Art. 150 Abs. 1 a. E.; Behrend § 87 Note 4. Sind mehrere persönlich haftende Gesellschafter vorhanden, so regelt sich ihre Stellung zu einander und zu Dritten nach den Grundsätzen der offenen Handelsgesellschaft. Art. 150 Abs. 2; dazu v. Hahn § 5.

Die Kommanditgesellschaft ist ebenso wie die offene Handelsgesellschaft keine juristische Person, sondern eine societas. Auch sie hat jedoch ein selbständiges, wenngleich im Miteigentum der

Komplementare und Kommanditisten stehendes Gesellschaftsvermögen und tritt nach außen hin unter ihrer Firma als formelle Einheit auf. Art. 164. Der karakteristische Unterschied der Kommanditgesellschaft von der offenen Handelsgesellschaft liegt darin, daß mindestens Ein Mitglied den Gesellschaftsgläubigern nur mit einer Vermögenseinlage haftet. Es muß daher im Gesellschaftsvertrage ausdrücklich oder stillschweigend — letzteres wird allerdings nicht leicht vorkommen — bestimmt sein, welches, bez. welche Mitglieder nur mit einer Einlage und mit einer wie hohen Einlage haften sollen. Ist dies nicht geschehen, so ist der Gesellschaftsvertrag, weil unvollständig, ungültig. Geht aus dem Gesellschaftsvertrage nicht hervor, daß überhaupt eine Beschränkung der Haftung mindestens Eines Mitgliedes auf eine Vermögenseinlage gewollt ist, so liegt eine offene Handelsgesellschaft vor; s. oben § 3 a. E.

Im übrigen weichen die Erfordernisse der Kommanditgesellschaft von den oben (§ 3) für die offene Handelsgesellschaft ausgeführten nicht ab. Insbesondere wird auch bei der Kommanditgesellschaft dem Erfordernisse der gemeinschaftlichen Firma durch Gebrauch einer gesetzlich unzulässigen Firma genügt, und ist zur Entstehung der Kommanditgesellschaft schriftliche Form des Gesellschaftsvertrages oder Eintragung in das Handelsregister nicht erforderlich. Art. 150 Abs. 3. 151 ff. Doch hat die Nichtbeachtung der gesetzlichen Firmenform und die Nichteintragung in das Handelsregister für den Kommanditisten in Bezug auf seine Haftung den Gesellschaftsgläubigern gegenüber strenge rechtliche Folgen. Art. 168. 163 Abs. 3.

§ 9.

II. Vergleich der Kommanditgesellschaft mit der stillen Gesellschaft.

Die wirtschaftliche Bedeutung der Kommanditgesellschaft besteht darin, daß sie dem Kapitalisten, der nicht sein ganzes Vermögen den Gefahren des Handels aussetzen will, die Möglichkeit

gewährt, einen größeren oder geringeren Teil seines Kapitals in Verbindung mit der Arbeit und dem Personalkredit eines anderen dem Handel dienstbar zu machen. Die Kommanditgesellschaft teilt diese Bedeutung mit der stillen Gesellschaft (Art. 250 ff.), und beide Gesellschaftsformen wurden daher vor dem H.G.Buche auch juristisch nicht immer auseinander gehalten. Das H.G.B. hat sie scharf getrennt. Zwar stimmen sie darin überein, daß sie Gesellschaften zum Betriebe eines Handelsgewerbes mit Beschränkung der Haftung eines oder mehrerer Gesellschafter auf eine Vermögenseinlage sind. Aber der stillen Gesellschaft fehlt die gemeinschaftliche Firma und das im Miteigentum der Gesellschafter stehende, formal selbständige Gesellschaftsvermögen. Der stille Gesellschafter beteiligt sich nur gegen Anteil am Gewinn und Verlust an dem Handelsgewerbe eines Dritten, welches dieser unter seiner Alleinfirma betreibt, und die Einlage des stillen Gesellschafters geht über in das Alleineigentum dieses Dritten, „des Inhabers des Handelsgewerbes". Art. 251. Deshalb eben rechnet das H.G.B. die stille Gesellschaft nicht zu den Handelsgesellschaften (oben § 2). In das Handelsregister kann sie nicht eingetragen werden.

Daraus, daß bei der Kommanditgesellschaft das Handelsgewerbe betrieben wird unter einer gemeinschaftlichen Firma, welche, wenn sie auch den Namen eines Kommanditisten nicht enthalten darf (Art. 17 Abs. 3. 168), dennoch der gemeinschaftliche kaufmännische Name aller Gesellschafter ist, ergiebt sich, daß jeder Kommanditist, ebenso wie der von der Geschäftsführung ausgeschlossene offene Handelsgesellschafter Kaufmann im Rechtssinne ist. Oben § 4 a. E.; v. Hahn zu Art. 4 § 6. A. M. Behrend § 25 Note 10. Goldschmidt I § 43 S. 470. Renaud, K.G. § 20 a. E. S. 136 (mit Berufung darauf, daß „die beschränkte Haftung aus dem in eigenem Namen betriebenen Gewerbe als unverträglich mit der Eigenschaft eines Kaufmannes erscheine"). Fraglich ist, ob man soweit gehen soll, daß man den Kommanditisten wegen dieser seiner Eigenschaft auch hinsichtlich seiner unabhängig vom Gesellschaftsgewerbe geschlossenen Geschäfte als

Kaufmann betrachtet. Die Beteiligung an einem Handelsgewerbe als stiller Gesellschafter macht nicht zum Kaufmann.

Nach Darlegung dieser Hauptunterschiede zwischen der Kommandit- und der stillen Gesellschaft gehen wir über zur Betrachtung der Kommanditgesellschaft im einzelnen. Eine genauere Darstellung der stillen Gesellschaft fällt, da sie keine Handelsgesellschaft ist, nicht in den Bereich unserer Aufgabe.

§ 10.

III. Rechtsverhältnis der Gesellschafter unter einander.

Das Verhältnis der Gesellschafter unter einander unterliegt zunächst ihrer freien Vereinbarung. Insoweit eine Vereinbarung nicht getroffen ist, gelten die für die Stellung der offenen Handelsgesellschafter zu einander gegebenen Vorschriften, jedoch mit wichtigen Besonderheiten. Art. 157.

A. Recht und Pflicht zur Geschäftsführung haben gesetzlich nur die persönlich haftenden Gesellschafter. Art. 158. Dem Kommanditisten räumt das Gesetz wegen seiner beschränkten Haftung für die Gesellschaftsschulden nur wenig Einfluß auf die Geschäftsangelegenheiten ein. Von Wichtigkeit für ihn ist, daß in allen außergewöhnlichen Angelegenheiten seine Zustimmung eingeholt werden muß. Art. 157 vbd. Art. 103 (Art. 158 bezieht sich nur auf die gewöhnlichen Angelegenheiten; vgl. die Worte in Abs. 3: „Handlung der Geschäftsführung [Art. 99—102]“). Die Stellung des Kommanditisten läßt sich vergleichen mit der des von der Geschäftsführung ausgeschlossenen offenen Handelsgesellschafters. Doch ist, wie die Gefahr, welche der Kommanditist infolge schlechter oder unredlicher Geschäftsführung läuft, eine geringere, so sein Kontrolerecht ein beschränkteres. Art. 160. 105. Mit dieser geringen Teilnahme des Kommanditisten am Geschäftsbetriebe steht dann weiter im Zusammenhang die ihm gewährte Erlaubnis zur Konkurrenz. Art. 159. 96. Die Hauptgründe des für den offenen Handelsgesellschafter und in gleicher Weise für

den Komplementar bestehenden Konkurrenzverbotes, die Thatsache nämlich, daß diese Personen vermöge ihrer Kenntnis von den Geschäftsgeheimnissen, den Verbindungen und den sonstigen Verhältnissen der Gesellschaft diese durch einen Konkurrenzbetrieb besonders schädigen können, und die Befürchtung, daß sie, in zwei Interessenkreisen thätig, die Privatinteressen über die Gesellschaftsinteressen stellen, bestehen nicht oder doch in geringerem Maße hinsichtlich des Kommanditisten.

B. Die für die offenen Handelsgesellschafter vom H.G.Buche gegebenen Bestimmungen über die Verzinsung der Einlage, die jährliche Berechnung des Gewinnes und Verlustes und über die Befugnis, Zinsen und Gewinn zu erheben, gelten im allgemeinen auch in betreff des Kommanditisten. Art. 161 Abs. 1 vbd. Art. 106—108.

Jedoch nimmt ein Kommanditist — wenn nicht das Gegenteil ausgemacht ist, was geschehen kann, ohne daß er aufhört, Kommanditist zu sein — an dem Verluste nur bis zum Betrage seiner eingezahlten oder rückständigen Einlage Teil. Art. 161 Abs. 2. Ist seine Einlage erschöpft, so wird ihm weiterer Verlust nicht mehr zur Last geschrieben, sondern dieser auf die übrigen Gesellschafter verteilt (Behrend § 88 Note 16. Renaud, K.G. § 46 S. 323. A. M. v. Hahn zu Art. 161 Anm. 9) Andrerseits aber kann der Kommanditist, bis seine durch Verlust verminderte oder erschöpfte Einlage wieder ergänzt ist, nur Zinsen, keinen Gewinn für sich beziehen, vielmehr wird dieser bis zur vollen Wiederergänzung der Einlage ihm nur gutgeschrieben. Dasjenige aber, was der Kommanditist an Zinsen und Gewinn einmal bezogen hat, braucht er wegen späterer Verluste der Gesellschaft, auch wenn diese seine Einlage noch so sehr mindern, nicht zurückzuzahlen. Art. 161 Abs. 3.

Eine bedeutende, aber durch die ungleiche Stellung des persönlich haftenden Gesellschafters und des Kommanditisten voll gerechtfertigte Abweichung vom Rechte der offenen Handelsgesellschaft ist die, daß der Gewinn- und Verlustanteil des einzelnen Gesellschafters,

sofern nichts darüber vereinbart ist, nicht mechanisch nach Köpfen, sondern nach richterlichem Ermessen festgesetzt wird. Art. 162. 109.

Doch sind alle Unterschiede in dem inneren Verhältnisse der offenen Handelsgesellschaft und der Kommanditgesellschaft nicht für das Vorhandensein der einen oder anderen entscheidend, da die auf das innere Verhältnis bezüglichen Bestimmungen des H.G.Buches nur dispositives Recht enthalten, und die offenen Handelsgesellschafter ihr Verhältnis zu einander nach Art einer Kommanditgesellschaft, und umgekehrt die Mitglieder einer Kommanditgesellschaft ihre gegenseitigen Rechte und Pflichten nach Art der offenen Handelsgesellschaft regeln können.

Der wesentliche Unterschied der einen und der anderen Form kann nur auf einem Gebiete liegen, welches wenigstens teilweise durch zwingende Rechtssätze geordnet ist. Dies trifft zu für das Rechtsverhältnis der Gesellschaft Dritten gegenüber.

§ 11.
IV. Rechtsverhältnis der Gesellschaft zu Dritten.

A. Die Kommanditgesellschaft wird Dritten gegenüber berechtigt und verpflichtet durch ihre Vertreter; die Vertretung steht mit Wirkung gegen Dritte allen nicht gehörig davon ausgeschlossenen Komplementaren zu, den Kommanditisten dagegen nur, sofern sie vertragsmäßig als Prokuristen oder Handlungsbevollmächtigte bestellt sind. Art. 167 Abs. 1 vbd. Art. 115. 46; Art. 167 Abs. 3. Vgl. auch oben § 6 A zu Anf.

B. Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet nicht nur das Gesellschaftsvermögen und damit auch der jeweilige Anteil des Kommanditisten daran (vgl. Renaud, K.G. § 58 S. 403 f. v. Hahn zu Art. 165 § 4), sondern auch jeder Komplementar — ebenso wie der offene Handelsgesellschafter — primär, solidarisch, unbeschränkt und direkt mit seinem Privatvermögen, ferner ebenfalls jeder Kommanditist primär, solidarisch, direkt mit seinem Privatvermögen, aber nur — und dies ist das

entscheidende Merkmal der Kommanditgesellschaft im Gegensatz zur offenen Handelsgesellschaft — bis zum Betrage der etwa noch rückständigen oder rechtswidrig verminderten Einlage. Art. 165. 166. 112. 113.

Der Kommanditist haftet bis zum Betrage der rückständigen oder rechtswidrig verminderten Einlage primär, d. h. er kann von den Gesellschaftsgläubigern belangt werden nicht erst nach fruchtlosem Befriedigungsversuche aus dem Gesellschaftsvermögen oder aus dem Privatvermögen der Komplementare.

Er haftet solidarisch, d. h. er kann in Anspruch genommen werden wegen der ganzen Forderung des Gläubigers.

Er haftet nur bis zum Betrage der rückständigen oder rechtswidrig verminderten Einlage, d. h. er ist von jeder Haftung mit seinem Privatgute frei und kann die Gläubiger an das Gesellschaftsvermögen und an die Komplementare und die etwaigen Mitkommanditisten verweisen, wenn und insoweit er die Vermögenseinlage, bis zu deren Höhe er nach dem Gesellschaftsvertrage — bez., falls im Handelsregister ein höherer Betrag eingetragen ist, nach dem Handelsregister — den Gesellschaftsgläubigern haften soll, in den Gesellschaftsfonds eingebracht und nicht rechtswidrig daraus wieder entnommen hat. Art. 165. 151 Ziff. 4. v. Hahn zu Art. 165 § 11; vgl. Behrend § 89 Note 13.

Eine in den Gesellschaftsfonds eingebrachte „Vermögenseinlage“ (Art. 150 Abs. 1. 151 Ziff. 4) aber liegt nur vor, wenn ein entsprechender Wert in Geld oder anderen übertragbaren Vermögensobjekten aus dem Vermögen des Kommanditisten in das der Gesellschaft übertragen ist, nicht aber, wenn der Kommanditist der Gesellschaft nur Dienste geleistet hat, mögen diese auch noch so wertvoll sein. Zwar können die Gesellschafter unter sich ausmachen, daß sie Arbeitsleistungen von seiten des Kommanditisten, z. B. die technische Leitung des Betriebes, als Vermögenseinlage ansehen und gleich einer solchen mit Zinsen und Gewinnanteil bedenken wollen, aber die Gläubiger der Gesellschaft werden sich demgegenüber mit Recht darauf be-

rufen, daß ein der Gesellschaft geleisteter Dienst keine Vermögenseinlage, kein Uebertragen von eigenem Vermögen in das der Gesellschaft sei. Denn die Arbeitskraft eines Menschen ist kein auf einen anderen übertragbarer Teil seines Vermögens, sondern nur ein allerdings auch in fremdem Interesse anwendbares Mittel, um Vermögen zu erwerben. Wendt in Endemanns Handbuch § 99 S. 441. A. M. v. Hahn zu Art. 150 § 1.

Kann so eine Ersetzung der Vermögenseinlage durch Dienste den Gläubigern nicht entgegengesetzt werden, so kann noch weniger ein gänzlicher oder teilweiser, offener oder etwa in zu hohem Wertanschlage der vom Kommanditisten eingebrachten Sachen versteckter Erlaß der Kommanditeinlage seitens der Mitgesellschafter gegenüber den Gesellschaftsgläubigern Wirkung äußern. Art. 165 Abs. 2.

Der Nichtzahlung der Einlage steht im Verhältnis zu den Gesellschaftsgläubigern die rechtswidrige, d. h. im Widerspruche mit den Bestimmungen des Art. 165 erfolgende Rückerstattung derselben aus dem Gesellschaftsvermögen gleich. Art. 165 Abs. 2. Dagegen muß den Gesellschaftsgläubigern gegenüber dieselbe befreiende Wirkung, wie die wirkliche Einbringung der Einlage in das Gesellschaftsvermögen, die Thatsache haben, daß der Kommanditist bereits andere Gläubiger in Höhe der Einlage befriedigt hat. Behrend § 89 Note 37.

Der Kommanditist, sagten wir, haftet mit seinem Privatvermögen bis zur Höhe der rückständigen oder rechtswidrig verminderten Einlage direkt, d. h. der Gesellschaftsgläubiger hat eine unmittelbare Klage gegen den Kommanditisten und zwar auf unmittelbare Befriedigung, nicht nur auf Einzahlung in den Gesellschaftsfonds. Der Kommanditist steht zu den Gesellschaftsgläubigern in dem gleichen Verhältnisse wie der Komplementar und der offene Handelsgesellschafter; wenn unter der Gesellschaftsfirma oder auch nur für die Gesellschaft kontrahiert wird, so wird ebenso im Namen des Kommanditisten wie im Namen des offenen Handelsgesellschafters und des Komplementars kontrahiert, daher auch der

Kommanditist gleich dem offenen Handelsgesellschafter und dem Komplementar unmittelbar den Gesellschaftsgläubigern verpflichtet. Der Unterschied in der Haftung des Kommanditisten und des offenen Handelsgesellschafters oder Komplementars ist nur ein quantitativer, kein qualitativer. v. Hahn zu Art. 165 § 12ff. Behrend § 89 S. 638f. Renaud, K.G. § 58 S. 405ff. Demgegenüber ist zwar von anderen die Meinung aufgestellt, daß der Gesellschaftsgläubiger zu der rückständigen oder rechtswidrig verminderten Einlage des Kommanditisten nur dadurch gelangen könne, daß er gegen die Gesellschaft vorgehe und Befriedigung aus dem Gesellschaftsvermögen suche, in welches die rückständige oder rechtswidrig verminderte Einlage einzuzahlen, der Kommanditist ja der Gesellschaft gegenüber verpflichtet sei. Wendt in Endemanns Handbuch § 104 S. 460ff. S. 465. Thöl § 105 Note 4. Doch ist aus Art. 165 nicht ersichtlich, daß das H.G.B., abgesehen davon, daß der offene Handelsgesellschafter und der Komplementar unbeschränkt, der Kommanditist nur beschränkt haftet, die Stellung der einen und des andern den Gläubigern gegenüber verschieden behandelt wissen will. Ueberdies macht die Ansicht, welche dem Gläubiger gegen den Kommanditisten nur ein von der Gesellschaft abgeleitetes Recht giebt, in solchen Fällen Schwierigkeiten, in denen der Gesellschaft gegen den Kommanditisten gar kein Anspruch zusteht, trotzdem aber der Kommanditist den Gesellschaftsgläubigern haftet, z. B. wenn die Gesellschaft dem Kommanditisten die rückständige Einlage erlassen hat oder wenn der Zinsenbezug seitens des Kommanditisten den Gesellschaftern gegenüber statthaft, den Gesellschaftsgläubigern gegenüber unstatthaft war. Art. 161 Abs. 3 Schlußsatz vbd. Art. 165 Abs. 4; v. Hahn zu Art. 165 § 14. Renaud, K.G. § 58 S. 411 a. E. Die Praxis hat sich für das direkte Klagrecht entschieden. R.O.H.G. XIX Nr. 103 S. 349ff. R.G. I Nr. 33 S. 69ff. XVII Nr. 9 S. 37ff. — Bei der stillen Gesellschaft wird aus den Geschäften des Handelsgewerbes, da nur im Namen des Inhabers des Handelsgewerbes, nicht zugleich im Namen des

stillen Gesellschafters kontrahiert wird, der Inhaber des Handelsgewerbes Dritten gegenüber allein berechtigt und verpflichtet. Art. 256. Der stille Gesellschafter haftet grundsätzlich den Gläubigern des Inhabers des Handelsgewerbes nicht direkt; er ist nur dem Inhaber des Handelsgewerbes gegenüber zur Leistung seiner Einlage verpflichtet. Vgl. jedoch Art. 257. 260.

Ausnahmsweise haftet der Kommanditist mit seinem Privatvermögen nicht nur in Höhe der rückständigen oder rechtswidrig verminderten Einlage, sondern unbeschränkt. Art. 163 Abs. 3. 167 Abs. 3. 168. Oben § 8 a. E.

§ 12.
V. Auflösung der Kommanditgesellschaft.

Hinsichtlich der Auflösung der Kommanditgesellschaft und der Erhaltung derselben trotz Wegfalls eines Mitgliedes, ebenso hinsichtlich der Auseinandersetzung, Liquidation und Klagenverjährung gilt dasselbe wie bei der offenen Handelsgesellschaft. Doch löst, da die Persönlichkeit des Kommanditisten in der Gesellschaft mehr zurücktritt, der Tod oder die Entmündigung eines Kommanditisten die Gesellschaft nicht auf. Art. 170 vbd. Art. 123—128; Art. 172 vbd. Art. 130—132. Hervorgehoben zu werden verdient, daß gesetzlich auch der Kommanditist Liquidator ist. Art. 172 vbd. 133 („sämmtliche Gesellschafter").

Vierter Abschnitt.
Die Aktiengesellschaft.

§ 13.
I. Begriff.

Die Aktiengesellschaft oder der Aktienverein ist ein Verein mit einer Firma, welcher auf ein im voraus bestimmtes und in

Teilsummen („Aktien") zerlegtes Kapital („Grund-, Stamm-, Einlagekapital") in der Weise gegründet ist, daß die regelmäßig übertragbare Mitgliedschaft in demselben zunächst nur durch Übernahme (Zahlung, bez. Versprechen) mindestens Einer Teilsumme erworben wird, und für dessen Verbindlichkeiten nur das Vereinsvermögen haftet. Art. 207 Abs. 1. 2. 209 Ziff. 1. 3. Renaud, A.G. § 5 a. E. Gareis § 35 I.

Das Erfordernis der Firma teilt die Aktiengesellschaft mit der offenen Handelsgesellschaft und der Kommanditgesellschaft. Aus dem Grundsatze, daß in die Firma einer Handelsgesellschaft der Name anderer Personen als der persönlich haftenden Gesellschafter nicht aufgenommen werden darf, folgt für die Aktiengesellschaft, welcher die persönlich haftenden Gesellschafter fehlen, daß ihre Firma überhaupt keinen Personennamen enthalten darf (société anonyme). Art. 17. 18. Doch ist die Aufnahme solcher Personennamen zulässig, durch deren Gebrauch beim Publikum nicht die Täuschung erregt werden kann, als sollten die betreffenden Personen mit ihrem Vermögen den Gesellschaftsgläubigern haften, z. B. Albrecht-Dürer-Verein, Kaiserin-Elisabeth-Eisenbahngesellschaft. Renaud, A.G. § 8 S. 127.

Karakteristisch für die Aktiengesellschaft ist, daß sie auf ein im voraus bestimmtes und in Teilsummen zerlegtes Grundkapital gegründet wird — dies ist weder bei der offenen Handelsgesellschaft noch bei der Kommanditgesellschaft der Fall — und daß die Mitgliedschaft zunächst nur durch Übernahme (Zahlung, bez. Versprechen) einer der Teilsummen des Gesellschaftsvermögens erworben wird, das so erworbene Mitgliedschaftsrecht aber normalerweise ohne Zustimmung des Vereins übertragbar ist. Denn im Gegensatz hierzu kann man Mitglied einer offenen Handelsgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auch ohne Einwerfung einer Vermögenseinlage in das Gesellschaftsvermögen werden, nicht aber — abgesehen von dem Falle, daß nach Art. 170 die Erben an Stelle ihres Erblassers treten — durch einen ohne Zustimmung der übrigen Mitglieder erfolgenden Erwerb des Mitgliedschafts-

rechtes vom bisherigen Mitgliede. Auch der Kommanditist braucht ja nicht notwendig eine Vermögenseinlage in den Gesellschaftsfonds einzuwerfen, vielmehr kann ihm diese Verpflichtung im ursprünglichen Gesellschaftsvertrage oder nachträglich erlassen werden, und die Vermögenseinlage, mit welcher er an der Gesellschaft beteiligt ist, hat dann nur die Bedeutung, daß er in deren Höhe den Gesellschaftsgläubigern haftet.

Das juristisch wie wirtschaftlich wichtigste Begriffsmerkmal des Aktienvereins besteht jedoch darin, daß den Vereinsgläubigern nicht das Privatvermögen der einzelnen Mitglieder („Aktionäre"), sondern nur das Vereinsvermögen, zu welchem aber insbesondere auch die Forderungen des Vereins gegen die Aktionäre auf die etwa noch rückständigen Teilsummen gehören, haftet.

Daß seit dem Gesetze vom 11. Juni 1870 die Aktiengesellschaft als Handelsgesellschaft gilt, auch wenn der Gegenstand des Unternehmens nicht in Handelsgeschäften besteht, ist schon erwähnt. Oben § 2. Art. 208.

§ 14.
II. Juristische Natur.

Ueber die juristische Natur der Aktiengesellschaft ist man ebensowenig wie über die der offenen Handelsgesellschaft einig. Man hat sie namentlich aufgefaßt als modifizierte societas, als universitas und als deutschrechtliche korporative Genossenschaft. Daß die Aktiengesellschaft eine societas sei, ist insbesondere von Thöl (§ 150) behauptet worden. Doch ist ihm nicht beizustimmen. Wir haben vielmehr mit Stobbe (I § 58), Renaud (A.G. § 12), Goldschmidt und anderen die Aktiengesellschaft als eine juristische Person zu betrachten: sie wird durch einen Mitgliederwechsel unberührt gelassen; der einzelne Aktionär kann durch Aufkündigung die Aktiengesellschaft nicht auflösen und seinen eingezahlten Betrag nicht zurückfordern (Art. 216 Abs. 2); die Aktiengesellschaft ist gleich einer juristischen Person organisiert; „die Aktiengesellschaft als solche hat selbständig ihre Rechte und

Pflichten" (Art. 213), eine Bestimmung, der gegenüber der Wortlaut von Art. 216 Abs. 1 nicht in das Gewicht fallen kann; denn es ist sehr wohl möglich, unter dem „verhältnismäßigen Anteile an dem Vermögen der Gesellschaft" nicht ein verhältnismäßiges Miteigentum der Aktionäre, sondern ein Forderungsrecht derselben auf verhältnismäßige Gewinnverteilung und im Falle der Auflösung der Gesellschaft auf Herausgabe einer Quote des Gesellschaftsvermögens zu verstehen. Stobbe I § 58 S. 474 ff.

Die Ansicht, daß die Aktiengesellschaft juristische Person sei, führt auch zu durchaus annehmbaren und meist allgemein als richtig anerkannten Folgesätzen, während manche Konsequenzen der Sozietätsnatur der Aktiengesellschaft kaum zu verteidigen sein dürften.

Daß Partei-Eide im Prozesse des Aktienvereins vom Vorstande gemäß C.P.O. §§ 435 f. zu schwören sind, wird, trotzdem die bezügliche Bestimmung des früheren Art. 232 in dem Texte des Gesetzes vom 18. Juli 1884 weggelassen ist, wohl niemand bezweifeln. Und doch müßte, wenn der Aktienverein eine societas, der Vorstand mithin Vertreter der Summe der Aktionäre, nicht eines prozeßunfähigen Rechtssubjektes, des Aktienvereins wäre, der Parteieid nach dem oben (§ 6 D) gesagten gemäß C.P.O. § 434 den Aktionären zugeschoben werden.

Aus der Sozietätsnatur des Aktienvereins würde folgen, daß ein Richter, welcher Aktionär des klägerischen oder beklagten Aktienvereins ist, im Prozesse des Vereins selbst Partei und daher kraft Gesetzes vom Richteramte ausgeschlossen wäre, ferner, daß jemandem schon umdeswillen die Eigenschaft eines Grundbesitzers zukäme, weil er Aktionär einer Gesellschaft ist, welche Liegenschaften besitzt. In beiden Punkten kommen wir, wenn wir von der juristischen Persönlichkeit ausgehen, zu dem gegenteiligen und, wie mir scheint, besserem Ergebnisse. Renaud, A.G. § 12 S. 157 f. Stobbe I § 58 hinter Note 11 S. 472. C.P.O. § 41 Ziff. 1; dazu Struckmann-Koch, Kommentar Note 3.

Wäre der Aktienverein eine Sozietät, so müßte der Aktionär,

ebenso wie nach der von uns gebilligten Ansicht der Kommanditist (oben § 11 B), in Höhe der rückständigen oder rechtswidrig verminderten Einlage (Art. 217—219) den Gesellschaftsgläubigern direkt haften. Anders, wenn der Aktienverein eine juristische Person ist. Schuldner der Vereinsgläubiger ist alsdann nur der Aktienverein; die Aktionäre haften den Gläubigern direkt nicht; sie sind hinsichtlich der noch rückständigen oder rechtswidrig verminderten Einlage nur Schuldner des Vereins, nicht aber der Gläubiger desselben. Stobbe § 58 S. 473 Note 11. Renaud, A.G. § 60 S. 567 f.

Aus der Annahme einer Sozietät würden wir endlich die Folgerung ziehen müssen, daß der einzelne Aktionär als solcher Kaufmann wäre und die Kaufmannseigenschaft der Aktiengesellschaft (Art. 5) auf der Kaufmannseigenschaft der Aktionäre beruhte. Daß aber der Aktionär als solcher nicht Kaufmann ist, unterliegt wohl kaum einem Zweifel.

Gelangen wir nach alledem zu dem Resultate, daß der Aktiengesellschaft juristische Persönlichkeit zukommt, so erhebt sich die fernere Frage, ob sie als römisch-rechtliche universitas (so Stobbe, Renaud, Goldschmidt und andere) oder als deutschrechtliche korporative Genossenschaft, bei welcher in eigentümlicher Weise das Recht der Gesammtheit mit dem Rechte des einzelnen Mitgliedes verschmolzen ist, zu betrachten sei (so Gierke, Genossenschaftstheorie und deutsche Rechtssprechung, an zahlreichen Stellen; ders., Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft I S. 1009. Beseler I § 70. II § 232. Bluntschli § 142). Auch hier erscheint jedoch, ebenso wie die offene Handelsgesellschaft ohne Zuhülfenahme des Prinzipes der gesammten Hand konstruiert werden kann, der römische Begriff ausreichend; die Rechte, welche der einzelne Aktionär gegenüber dem Verein hat, stehen mit der römischen universitas nicht in Widerspruch. Ob wir dann weiter die Aktiengesellschaft als universitas personarum (Korporation) oder als universitas bonorum (Stiftung) auffassen, ist von untergeordneter Bedeutung. Doch dürfte sie, wenn wir einmal Korpo-

ration und Stiftung als unvereinbare Gegensätze betrachten und nicht die Aktiengesellschaft als besondere Spezies zwischen beiden karakterisieren wollen (vgl. Bekker, Pandekten I § 68 S. 262), den universitates personarum zuzuzählen sein.

§ 15.
III. Entstehung.

Eine juristische Person entsteht nicht, wie die civilrechtliche societas und in Uebereinstimmung mit ihr die offene Handelsgesellschaft und die Kommanditgesellschaft (Art. 85. 150; vgl. jedoch Art. 163 Abs. 3), durch den bloßen Willen von Privatpersonen (a. M. Windscheid I § 60 und andere). Vielmehr bedarf es einer besonderen staatlichen Verleihung der juristischen Persönlichkeit oder eines Rechtssatzes, welcher, wenn gewisse Voraussetzungen vorliegen, eine juristische Person ohne besondere staatliche Verleihung entstehen läßt. Stobbe I § 52 S. 407. 414ff. Ein derartiger Rechtssatz gilt für die Aktiengesellschaft: durch die Eintragung in das Handelsregister tritt die Aktiengesellschaft als solche, d. h. als juristische Person ins Leben. Art. 211 Abs. 1. Der Eintragung in das Handelsregister gehen mancherlei Errichtungsakte voraus, deren Vollendung dem Registerrichter, bevor die Eintragung erfolgt, nachzuweisen ist und deren hauptsächlichste hier kurz erwähnt werden müssen. Art. 210. Der gesammte Errichtungshergang ist durch genaue, meist zwingende gesetzliche Vorschriften geregelt, welche bewirken sollen, daß sich nur Aktiengesellschaften mit einigermaßen gesicherter wirtschaftlicher Grundlage bilden und daß nicht das Fehlen der persönlichen Haftung zu schwindelhaften Spekulationen gemißbraucht wird. Solche „Normativbestimmungen" hatte das H.G.B. auch schon in seiner ursprünglichen Gestalt. Vermehrt wurden sie durch das Gesetz vom 11. Juni 1870, welches die vom H.G.Buche (Art. 208 vbd. Art. 249 alter Fassung) zur Bildung von Aktienvereinen erforderte staatliche Genehmigung beseitigte. Eine weitere Ergänzung und Verschärfung erfuhren sie durch das Gesetz vom 18. Juli 1884.

Zur Errichtung einer Aktiengesellschaft müssen mindestens fünf Personen zusammentreten, welche unter Übernahme von Aktien in gerichtlicher oder notarieller Verhandlung die Höhe des Grundkapitals und der einzelnen Aktien, ebenso den übrigen Inhalt des Statutes feststellen. Art. 209. Die Aktionäre, welche das Statut festgestellt haben, oder welche andere als durch Baarzahlung zu leistende Einlagen machen, gelten als die Gründer der Gesellschaft. Art. 209c. Ihrer Verantwortlichkeit, sowie derjenigen des vor der Eintragung der Aktiengesellschaft in das Handelsregister zu bestellenden Vorstandes und Aufsichtsrates ist der Gründungshergang unterstellt. Art. 213a. 213c. 249a. Ziff. 1. Art. 210 Ziff. 3. Die Gründer können entweder sämmtliche Aktien übernehmen (Simultangründung) oder noch andere Personen zur Übernahme (Zeichnung) von Aktien auffordern (Successivgründung). Art. 209d. 209e. Nur nachdem sämmtliche Aktien von den Gründern übernommen oder von anderen Personen gezeichnet sind, und auf jede Aktie mindestens ein Viertel des Nominalbetrages und im Falle der Über-Pari-Ausgabe der Aktien auch der ganze Betrag über Pari baar oder, wenn nicht baar, unter Beobachtung besonderer gesetzlicher Bestimmungen eingezahlt, auch noch eine Reihe anderer gesetzlicher Voraussetzungen erfüllt ist, darf die Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister erfolgen. Art. 210. 209b Abs. 2. 209g. 209h.

Daraus, daß erst durch die Eintragung die Aktiengesellschaft als solche entsteht, folgt der Satz, daß für die vor der Eintragung namens des Aktienvereins eingegangenen Verpflichtungen die Handelnden persönlich verhaftet sind. Art. 211 Abs. 2; vgl. übrigens Art. 163 Abs. 3. Denn derjenige, welcher im Namen einer nicht existierenden Person handelt, steht demjenigen gleich, welcher im Namen eines vorhandenen Dritten, aber ohne Vollmacht Rechtsgeschäfte abschließt. Art. 55 Abs. 1. Entw. § 125 Abs. 1. Auch läßt sich mit dem Erfordernis der Eintragung der Aktiengesellschaft die Nichtigkeit der vor der Eintragung über die Mitgliedschaft in der Gesellschaft ausgegebenen Urkunden in Zusammen-

hang bringen; denn niemand kann gegenüber einer nicht vorhandenen Person Rechte erwerben. Art. 215c Abs. 2.

§ 16.
IV. Rechtsverhältnis während des Bestehens der Gesellschaft.

Nach Darlegung der über die Entstehung der Aktiengesellschaft geltenden Grundsätze ist nunmehr das Rechtsverhältnis der bestehenden Aktiengesellschaft zu betrachten, welches ebenso wie die Errichtung zu einem erheblichen Teile durch zwingende und dem Statute nur innerhalb enger Grenzen freie Hand lassende Rechtssätze geregelt ist. Die Aufgabe zerlegt sich in drei Themata: die Vermögensgrundlage (Grundkapital, Gesellschaftsvermögen, Aktien), die Organe und die Rechte der einzelnen Mitglieder der Aktiengesellschaft.

A. Worin die Vermögensgrundlage der Aktiengesellschaft bestehen soll, bestimmt das Statut, indem es die Höhe des durch Aktienübernahme aufzubringenden Kapitals, des sog. Grund-, Stamm- oder Einlagekapitals festsetzt. Art. 209 Ziff. 3. Aber dieses Grundkapital ist nur eine gewollte Summe (vgl. Thöl § 173 Note 1), bildet nur die gewollte Vermögensgrundlage. Die wirkliche Vermögensgrundlage, d. i. das jeweilig vorhandene Gesellschaftsvermögen kann mehr oder weniger betragen als das Grundkapital, mehr z. B. dann, wenn die von den Gründern in die Gesellschaft eingebrachten oder sonst von der Gesellschaft erworbenen Vermögensstücke im Werte gestiegen sind oder durch den Betrieb des Unternehmens Gewinn erzielt und nicht unter die Aktionäre verteilt ist, weniger dann, wenn die von den Gründern auf die Aktien eingebrachten Sachen überschätzt sind oder die Gesellschaft Verluste gehabt hat.

Das Grundkapital wird in Teilsummen, in bestimmt abgegrenzte Einheiten zerlegt. Jeder, welcher eine solche Teilsumme zu zahlen übernimmt (zeichnet), wird, falls die Gründer seine Zeichnung annehmen, mit dem Entstehen der Aktiengesellschaft

Mitglied derselben. Die Einheiten, Teilsummen, in welche das Grundkapital zerfällt, nennt man Aktien. Unter Aktien wird aber auch verstanden das durch die Beteiligung zu einem derartigen Teile des Grundkapitals erworbene Mitgliedschaftsrecht, Aktienrecht, ebenso auch die über dieses Recht entweder auf den Namen des ersten Erwerbers oder auf den Inhaber ausgestellte Urkunde, der Aktienbrief. Daß solche Urkunden ausgegeben werden, schreibt das Gesetz zwar nicht ausdrücklich vor, setzt es aber als selbstverständlich voraus; vgl. Art. 207 Abs. 4. 207a. 209 Ziff. 4. Eine Bestimmung des Statutes, der zufolge Aktienbriefe nicht ausgegeben werden sollen, würde der Eintragung der Aktiengesellschaft in das Handelsregister entgegenstehen. Renaud, A.G. § 7 a. E.

Die Höhe des Nominalbetrages der einzelnen Aktien hat das Statut festzustellen. Art. 209 Ziff. 3. Doch ist, um den kleinen Kapitalisten vor schadenbringenden Spekulationen zu behüten, ein gesetzliches Minimum von 1000 Mk. angeordnet; nur unter gewissen Voraussetzungen, bei denen eine Spekulation ausgeschlossen erscheint, sind „kleine Aktien" im Mindestbetrage von 200 Mk. statthaft. Art. 207a. 215 Abs. 7. 215c Abs. 2 und 4. 182 Abs. 2. 220. 249b Ziff. 4.

Das Aktienrecht ist unteilbar, aber in der Regel ohne Zustimmung der Gesellschaft übertragbar. Art. 207 Abs. 3. 220. 182. Haben mehrere Personen vom bisherigen Aktionär unter Lebenden oder von Todeswegen zusammen ein Aktienrecht erworben, oder hat ein Aktionär sein Recht nur zu einem Teile auf eine andere Person übertragen, so kann dem Aktienvereine gegenüber doch nur Eine Person Träger des Aktienrechts sein. Insbesondere ist nur Eine Person zur Stimmabgabe in der Generalversammlung und zur Geltendmachung des Anspruches auf Dividende berechtigt. Die früher erlaubte Ausgabe von Aktienanteilen, d. h. von Urkunden über die Beteiligung zu einer Quote des statutenmäßigen Einheitsteiles des Grundkapitals, von denen jede ein selbständiges, anteiliges Gewinnbezugsrecht verlieh, während das

Stimmrecht nur für alle Anteile vereint ausgeübt werden konnte, ist nach unserem jetzigen Rechte unzulässig. Art. 207 Abs. 3 alter Fassung; vgl. Art. 207 Abs. 3 neuer Fassung. Art. 190. Motive S. 322. Renaud, A.G. § 51 S. 471 f.

Die Uebertragbarkeit des Aktienrechts erreicht ihren vollendetsten Ausdruck in dem Institute der Inhaberaktien. Ihre Zulässigkeit (Art. 207 Abs. 4) ist die völlige Umkehrung, nicht nur eine Durchbrechung dessen, was von der römischen societas und, wenn auch nicht in voller Schärfe, von der offenen Handelsgesellschaft und der Kommanditgesellschaft gilt: die societas ein höchstpersönliches Rechtsverhältnis, die Inhaberaktie geschaffen dazu, aus einer Hand in die andere zu gehen und auf die einfachste Weise einen Wechsel der am Aktienvereine Beteiligten zu vermitteln. Umständlicher ist die Uebertragung der Namenaktien. Zwar können auch sie, sofern nicht das Statut etwas anderes bestimmt, ohne Zustimmung des Vereins übertragen werden (Art. 220. 182 Abs. 2) und sind sie, selbst ohne Orderklausel — abgesehen von der im Art. 182 Abs. 2 a. E. gemachten Ausnahme —, in der wechselrechtlichen Form des Indossaments übertragbar (Art. 220. 182 Abs. 3), aber dem Verein gegenüber wird der Uebergang des Aktienrechtes erst wirksam mit der Eintragung des Erwerbers der Aktie in das sog. Aktienbuch (Art. 220. 183).

Wie man nach der Form, in welcher die Aktien veräußert werden, Inhaber- und Namenaktien unterscheidet, so stellt man nach der Verschiedenheit des Rechtes, welches die Aktie dem Aktionär gewährt, die Stammaktien oder Aktien der ersten Emission und die privilegierten, bevorzugten Aktien, Prioritätsaktien, bisweilen auch Prioritätsstammaktien genannt, einander gegenüber. Stammaktien sind diejenigen Aktien, die erworben werden durch Übernahme eines Teiles des ursprünglichen Grundkapitals; Prioritätsaktien u. s. w. nennt man die bei Erhöhung des Grundkapitals ausgegebenen Aktien (Aktien späterer Emission) dann, wenn ihnen irgend welche Vorrechte vor der ersten Serie, namentlich in Bezug auf die Gewinnverteilung eingeräumt sind. Uebrigens kommt es

vor, daß von Anfang an verschiedenberechtigte Aktien (einfache Stammaktien und Prioritätsstammaktien in diesem Sinne) ausgegeben werden. Art. 209a. Ziff. 4. Innerhalb des Aktienvereins bilden die Aktionäre der verschiedenberechtigten Klassen besondere Mehrheitsverbände. Art. 215 Abs. 6; unten § 16 B. Keine Aktien sind die Prioritätsobligationen, auch Prioritäten und fälschlich Prioritätsaktien genannt; sie sind Partialobligationen über ein vom Aktienverein aufgenommenes Darlehen, welche ohne Rücksicht auf Reingewinn und vor Verteilung einer Dividende an die Aktionäre zu verzinsen sind, andererseits aber nicht die Rechte eines Aktionärs gewähren. Goldschmidt, Lucca-Pistoja-Aktienstreit (1859) S. 23 ff. Renaud, A.G. § 81 S. 769 ff. Gareis § 35 S. 211.

Das Grundkapital der Aktiengesellschaft, sagten wir, ist nur eine gewollte Summe, es zeigt nur an, worin die wirtschaftliche Basis der Aktiengesellschaft bestehen soll. Zur möglichsten Herbeischaffung und Erhaltung eines dem Grundkapitale entsprechenden Gesellschaftsvermögens sind nun aber vom Gesetze, um den Gesellschaftsgläubigern ihr einziges Befriedigungsobjekt zu sichern und um im eigenen Interesse der Aktionäre den Aktienverein vor einer schwindelhaften, seiner wahren wirtschaftlichen Lage nicht entsprechenden Entwicklung zu bewahren, umfassende Bestimmungen getroffen, die hier zum Teil zusammengestellt werden mögen.

Bevor die Aktiengesellschaft eingetragen werden und dadurch rechtliche Existenz erlangen kann, müssen sämmtliche Aktien gezeichnet und auf jede Aktie mindestens ein Viertel des Nominalbetrages und im Falle einer Über-Pari-Emission auch der ganze Betrag über Pari eingezahlt sein. Art. 210 Abs. 3; oben § 15. Das Statut darf nicht festsetzen, daß die Ausgabe der Aktion unter Pari, wohl, daß sie über Pari geschehen soll. Art. 209a Abs. 1 Ziff. 2. Abs. 2. Art. 215a Abs. 2. Vor der vollen Leistung des Nominalbetrages oder des höheren Emissionsbetrages soll dem Aktionär ein Aktienbrief nicht ausgehändigt werden, vielmehr anstatt desselben nur ein Interimsschein, d. i. eine Urkunde

über die Zeichnung der Aktie und die darauf gemachten Teilzahlungen. Art. 215c Abs. 3. 249b Ziff. 2. Für den Fall nicht rechtzeitiger Leistung der auf die Aktie zu leistenden Beträge enthält das Gesetz strenge Bestimmungen (Art. 219b Abs. 2. 184—184b), welche möglichst verhindern sollen, daß die Gesellschaft an ihren Forderungen auf die rückständigen Beträge einen Ausfall erleide. Namentlich haften der Gesellschaft für letztere nicht nur der zeitige Aktionär, sondern subsidiär der Reihe nach auch seine Rechtsvorgänger, d. h. die Zwischenaktionäre und der Zeichner der Aktie. Wegen dieser Haftung sind auf Inhaber lautende Interimsscheine nichtig, weil sie es der Aktiengesellschaft unmöglich machen würden, die Zwischenaktionäre in Erfahrung zu bringen. Art. 215c Abs. 1. Für die allein statthaften Interimsscheine auf Namen ist Eintragung des Rechtsüberganges in das Aktienbuch vorgeschrieben (Art. 220. 183a. 182); die Nichtanmeldung des Rechtsüberganges bei der Aktiengesellschaft behufs Eintragung in das Aktienbuch hat insbesondere für den jedesmaligen Veräußerer die nachteilige Folge, daß die zweijährige Frist des Art. 184b Abs. 2 nicht zu laufen beginnt. Die Veräußerer werden daher in ihrem eigenen Interesse für die Anmeldung des Rechtsüberganges sorgen und dadurch bewirken, daß die Aktiengesellschaft die Zwischenaktionäre kennt. Motive S. 127 a. E. S. 128. Unwirksam ist jede Liberierung des Aktionärs oder seiner Rechtsvorgänger, ausgenommen bei Reduktion des Grundkapitals. Art. 219 Abs. 2. 184a Abs. 3. 184b Abs. 3. S. unten S. 51. Die Aktienbeträge sind von den Verpflichteten in der Regel durch Baarzahlung, und zwar ohne daß sie eine Kompensationsbefugnis haben, zu leisten. Art. 219 Abs. 2. 184c Satz 1. 210 Abs. 3. Anderweite Einlagen auf die Aktien sind nur nach Bestimmung des Statutes und unter besonderen gesetzlichen Kautelen statthaft. Art. 209b Abs. 2. 209g. 209h. 219 Abs. 2. 184c Satz 2. 249a Ziff. 1. 2.

Neben diesen und anderen gesetzlichen Vorschriften, welche die erstmalige Herbeischaffung eines dem statutenmäßigen Grundkapitale

gleichkommenden Gesellschaftsvermögens, insbesondere auch die vollständige Realisierbarkeit der Forderungen auf die rückständigen Aktienbeträge garantieren sollen; finden sich solche Rechtsnormen, welche der Erhaltung des Gesellschaftsvermögens auf Höhe des Grundkapitals zu dienen bestimmt sind.

Dem Aktionär darf, solange die Gesellschaft besteht, seine Einlage — abgesehen von dem Falle der Reduktion des Grundkapitals — nicht zurückerstattet, Zinsen von bestimmter Höhe dürfen für die Aktionäre, während die Mitglieder einer offenen Handelsgesellschaft und einer Kommanditgesellschaft gesetzlich 4 % Zinsen ohne Rücksicht auf das finanzielle Geschäftsergebnis erhalten, weder bedungen noch ausbezahlt werden. Verteilt wird vielmehr unter die Aktionäre (als „Dividende", unten S. 57) höchstens dasjenige, was sich nach der jährlichen Bilanz, für deren Aufstellung das Gesetz, um Ueberschätzungen der gesellschaftlichen Vermögensverhältnisse möglichst auszuschließen, genaue Vorschriften enthält, als reiner Gewinn ergiebt. Jedoch sind sog. Bauzinsen (Art. 217 Abs. 2) gestattet. Art. 216. 217. 239b. 185a. 226 Abs. 2 Ziff. 1. 2. Abs. 3. 241 Abs. 3. 4.

Zur Deckung von Verlusten hat jede Aktiengesellschaft einen Reservefonds nach näherer gesetzlicher Bestimmung aus Teilen des jährlichen Reingewinnes und aus dem durch Über-Pari-Ausgabe von Aktien erzielten Gewinne zu bilden. Art. 239b. 185b.

Verboten ist der Aktiengesellschaft im Interesse der Erhaltung des Gesellschaftsvermögens der Erwerb und die Pfandnahme eigener Aktien und Interimsscheine im geschäftlichen Betriebe. Zwar sind eigene Aktien und Interimsscheine in der Hand der Aktiengesellschaft, trotzdem sie der Gesellschaft ein Recht gegen sich selbst geben, nicht immer ein völlig wertloser Bestandteil des Gesellschaftsvermögens, insofern sie ja von der Gesellschaft wieder verkauft werden können; wohl aber ist der Wert der Aktien und Interimsscheine ein sehr schwankender und die Gesellschaftsgläubiger werden in ihnen, wenn der Geschäftsbetrieb der Gesellschaft ein ungünstiger gewesen ist, nur ein äußerst mangelhaftes oder auch gar kein

Befriedigungsobjekt finden. Art. 215d. 226 Abs. 2 Ziff. 3. Abs. 3. 241.

Sucht das Gesetz in dieser Weise das Gesellschaftsvermögen auf Höhe des statutenmäßigen Grundkapitals zu erhalten, so gestattet es andererseits der Generalversammlung, wenn auch unter erschwerenden Voraussetzungen, eine Veränderung (Erhöhung oder Herabsetzung) des Grundkapitals selbst und damit möglicherweise auch des Gesellschaftsvermögens zu beschließen. Art. 215a. 248.

Die Erhöhung des Grundkapitals kann erfolgen sowohl durch Zuschüsse auf die bisherigen Aktien unter Erhöhung ihres Nominalbetrages, jedoch nach Art. 219 nur bei Einwilligung sämmtlicher Aktionäre (Kayser zu § 207a Bemerkung 27), als auch durch Ausgabe neuer Aktien. Die Herabsetzung, Reduktion des Grundkapitals (Art. 248) wird ausgeführt durch Herabsetzung des Nominalbetrages der einzelnen Aktien oder durch Minderung der Aktienzahl. Die Herabsetzung des Nominalbetrages der Aktien kann so geschehen, daß die noch rückständige Einlage den Aktionären erlassen oder die geleistete teilweise zurückgezahlt oder auch eine bloße Abschreibung vorgenommen wird. Die Minderung der Aktienzahl erfolgt im Wege der Zusammenlegung mehrerer Aktien oder im Wege der Amortisation, d. h. Einziehung und Vernichtung eines Teiles der Aktien durch die Gesellschaft. Endemann § 72 S. 254 f. Eine derartige Amortisation — nicht zu verwechseln mit der Kraftloserklärung abhanden gekommener Aktienbriefe — ist auch ohne Befolgung der für die Reduktion des Grundkapitals im Art. 248 gegebenen Bestimmungen statthaft, insofern sie aus dem jährlichen Reingewinne geschieht und das ursprüngliche oder gültig abgeänderte Statut sie für zulässig erklärt hat. Art. 215d Abs. 2.

B. Wir wenden uns zu den Organen der Aktiengesellschaft.

Da bei der Aktiengesellschaft an sich solche Personen fehlen, welche, wie die offenen Handelsgesellschafter und die persönlich haftenden Mitglieder der Kommanditgesellschaft, ihre ganze Persönlichkeit für die Gesellschaft einsetzen, vielmehr die Aktionäre als

solche nur durch ihre Vermögenseinlage an dem Unternehmen beteiligt sind, so ergiebt sich, zumal bei der gewöhnlich sehr großen Zahl und dem leichten Wechsel der Aktionäre, die Notwendigkeit, die ständige Geschäftsführung und Vertretung und zum Teil auch deren Kontrole besonderen Organen zu übertragen, so jedoch, daß über diesen Organen ein oberstes Organ steht, in welchem der Einfluß aller Aktionäre zur Geltung kommt. So fordert denn unser Gesetz — abgesehen von den nur in drei Fällen unter bestimmten Voraussetzungen zu bestellenden Revisoren (Art. 209h. 222a. 239a) — für jede Aktiengesellschaft einen Vorstand, einen Aufsichtsrat und eine Generalversammlung.

Der Vorstand ist dasjenige Organ des Aktienvereins, welchem die volle gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins nach außen zukommt. Art. 227 Abs. 1. Er kann aus einer oder mehreren Personen, aus Aktionären oder Nichtaktionären bestehen. Art. 227 Abs. 2. Statutarische oder durch die Generalversammlung festgesetzte Beschränkungen des Umfanges der Vertretungsbefugnis des Vorstandes sind Dritten gegenüber ohne rechtliche Wirkung. Art. 231. Beim Vorhandensein mehrerer Vorstandsmitglieder ist ihre Vertretungsbefugnis im Zweifel nur eine kollektive. Art. 229 Abs. 1. Wer Vorstand ist, zeigt das Handelsregister. Art. 228. 233. Im Zweifel steht dem Vorstande auch die innere Geschäftsleitung zu; sie kann ihm aber, ohne daß er aufhört, Vorstand zu sein, genommen und anderen Personen übertragen werden. Doch liegt ihm als gesetzliche Pflicht unter anderem ob die Prüfung des Gründungsherganges, die Sorge für ordentliche Buchführung, die Aufstellung der Bilanz, Rechnungsablage, Berufung der Generalversammlung, unter Umständen die Beantragung der Konkurseröffnung. Art. 209h. 239. 236. 240.

Für den Vorstand besteht aus den gleichen Gründen, wie für den offenen Handelsgesellschafter und den persönlich haftenden Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft, das Konkurrenzverbot. Art. 232. 196a.; oben § 5 B. § 10 A. Ein Konkurrenz-

verbot für die Aktionäre als solche kann es naturgemäß nicht geben.

Die Bestellung des Vorstandes und die jederzeit statthafte Absetzung erfolgt mangels abweichender Bestimmung des Statutes durch Beschluß der Generalversammlung. Art. 227 Abs. 3. 209 Ziff. 5. Motive S. 213.

Der Vorstand ist nach unserer Auffassung von der Aktiengesellschaft nicht Institor oder Bevollmächtigter unter der Generalversammlung als Prinzipalschaft (so Thöl § 154 Nr. 3), sondern notwendiger Repräsentant der Korporation, gesetzlicher Vertreter der Aktiengesellschaft, welcher die der Aktiengesellschaft mangelnde Handlungsfähigkeit ersetzt. Seine Stellung ist eine ähnliche wie die eines Vormundes oder einer Staatsbehörde. Er ist Beamter der Aktiengesellschaft. Vgl. C.P.O. §§ 50. 435. Entw. § 44. Renaud, A.G. § 56 a. E.

Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei von der Generalversammlung zu wählenden und jederzeit absetzbaren Mitgliedern, Aktionären oder Nichtaktionären. Art. 224. 191. Die Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes sein. Art. 225a. Die Aufgabe des Aufsichtsrats besteht im wesentlichen in der Ueberwachung der Geschäftsführung des Vorstandes in allen Zweigen der Verwaltung. Art. 225. Daneben vertritt er mitunter den Aktienverein anstatt des Vorstandes, bez. mit ihm zusammen vor Gericht, nämlich im Prozesse des Vereins gegen den Vorstand nach Art. 223 und 194 (Motive S. 246) und im Prozesse des Vorstandes oder eines Aktionärs gegen den Verein in Gemäßheit von Art. 222 und 190a.

Der Aufsichtsrat ist gleichfalls notwendiges Organ des Aktienvereins, nicht Bevollmächtigter der Aktionäre oder der Generalversammlung; auch seine Stellung läßt sich mit der einer Staatsbehörde vergleichen.

Pflichtverletzungen des Vorstandes wie des Aufsichtsrats ziehen schwere zivil- und strafrechtliche Verantwortlichkeit nach sich.

Zivilrechtlich haften die Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrats, da sie, mögen sie Aktionäre sein oder nicht, in keinem Sozietätsverhältnisse zu den einzelnen Aktionären stehen, vielmehr Beamte des Vereins sind, einerseits nicht nur für diligentia quam suis, sondern für die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes, andererseits aber nicht dem einzelnen Aktionär, sondern nur dem Verein, daneben kraft positiver Gesetzesvorschrift unter Umständen auch direkt den Vereinsgläubigern. Art. 241. 226. 249. 249a—c. K.O. §§ 209—211. 214. (Renaud, A.G. § 63. Motive S. 242 ff. A. M. Bekker, Pandekten I § 68 S. 276, welcher in gewissem Umfange auch dem einzelnen Aktionär wider die Vereinsorgane ein Klagrecht wegen Pflichtverletzung geben will). Die actio doli kann natürlich auch zwischen Vorstand, bez. Aufsichtsrat und dem einzelnen Aktionär platzgreifen, nicht aber um dieser ihrer Eigenschaften willen, sondern wie zwischen beliebigen Dritten. Renaud, A.G. § 63 zu Anfang S. 610.

Die oberste Leitung und Kontrole der Verwaltung steht der Generalversammlung der Aktionäre zu. In ihr gewährt notwendig jede Aktie eine Stimme; nur für den Fall, daß mehrere Aktien in einer Hand vereinigt sind, kann das Statut die Ausübung des Stimmrechts für dieselben beschränken. Art. 221 Abs. 2. 190. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Zuständigkeit der Generalversammlung bilden teilweise zwingendes Recht; so kann namentlich das Statut nicht anders als durch ihren Beschluß abgeändert werden. Art. 215.

Die Beschlußfassung erfolgt in der Regel, sofern das Statut nichts anderes bestimmt, durch einfache Stimmenmehrheit der in der Generalversammlung vertretenen Aktien. Art. 209a Ziff. 5. Eine qualifizierte Mehrheit ist gesetzlich erforderlich insbesondere für Statutenänderungen und zwar absolut für eine Abänderung des Gegenstandes des Unternehmens und für eine Fusion. Art. 215 Abs. 1—5; unten § 17 S. 61. Soll durch eine Statutenänderung das bisherige Rechtsverhältnis unter verschiedenberechtigten Gattungen von Aktien zum Nachteile einer dieser Gattungen abgeändert werden,

so bedarf es außer dem Beschlusse der gemeinschaftlichen Generalversammlung noch eines Beschlusses einer besonderen Generalversammlung der zu benachteiligenden Aktionäre. Art. 215 Abs. 6.

Gegen gesetz- oder statutenwidrige Beschlüsse der Generalversammlung hat jedes Vorstandsmitglied und unter bestimmten Voraussetzungen jeder einzelne Aktionär ein Anfechtungsrecht. Unten S. 56. Dasselbe wird geltend gemacht durch Klage gegen den Verein, der hierbei durch den Vorstand, wenn dieser nicht selbst klagt, und durch den Aufsichtsrat vertreten wird. Art. 222. 190a. 190b; oben S. 53.

Die Generalversammlung kann nicht aufgefaßt werden als die Summe der Aktionäre — denn sie ist beschlußfähig, wenngleich nicht sämmtliche Aktionäre vertreten sind (vgl. Renaud, A.G. § 51 S. 460) —, auch nicht als der Prinzipal des Unternehmens (so Thöl § 154 Nr. 3) — Prinzipal des Unternehmens kann nach unserer Ansicht von der Natur der Aktiengesellschaft nur die Gesellschaft selbst als juristische Person sein. Vielmehr ist die Generalversammlung das oberste Organ der Aktiengesellschaft. Sie nimmt in der Gesellschaft die entsprechende Stellung ein, wie in den antiken, nach dem Prinzip der unmittelbaren, nicht repräsentativen Demokratie verfaßten Staaten die Volksversammlung.

Der Einfluß, welchen der einzelne Aktionär durch seine Stimmabgabe auf die Willensäußerungen der Generalversammlung ausüben kann, ist ein wesentlicher Bestandteil seines Aktienrechtes. Dies führt uns zur Betrachtung des Aktienrechtes überhaupt.

C. Das Aktienrecht, d. i. das Recht des Aktionärs als solchen, das Mitgliedschaftsrecht in der Aktiengesellschaft, ist aus verschiedenartigen Rechten zusammengesetzt. Wir können die Rechte der Aktionäre einteilen in das Mitgliedschaftsrecht i. e. S. oder Mitverwaltungsrecht i. e. S., die Individual- und gesellschaftlichen Minderheitsrechte und die Sonderrechte.

1. Dem Aktionär kommt das Recht zu, auf die Verwaltung

des Vereins in bestimmtem Umfange einzuwirken und dieselbe zu kontrolieren. Art. 221. Dies Recht übt er normalerweise in Gemeinschaft mit den übrigen Aktionären dadurch aus, daß er durch Stimmabgabe in der Generalversammlung zu deren Mehrheitsbeschlüssen mitwirkt. Art. 221. 190. Das auf diese Weise auszuübende, unentziehbare (Art. 190 Satz 1) Recht in Bezug auf die Verwaltung können wir Mitgliedschaftsrecht i. e. S. (vgl. Motive S. 233) oder vielleicht auch Mitverwaltungsrecht i. e. S. nennen. Doch erschöpft sich hierin das Recht des Aktionärs hinsichtlich der Verwaltung nicht.

2. Es kann vorkommen, daß der Vorstand und der Aufsichtsrat ihre Pflichten nicht gehörig erfüllen und die Mehrheitsbeschlüsse der Generalversammlung den wirklichen Interessen des Vereins nicht entsprechen. Für solche Fälle trifft das Gesetz Vorsorge, indem es einen einzelnen Aktionär oder eine Minderheit von Aktionären als Vertreter der wahren Interessen des Vereins betrachtet und ihnen weitergehende Rechte, welche durch das Statut nicht beseitigt werden können, einräumt. Es gehört hierhin das Recht zur Anfechtung von gesetz- oder statutenwidrigen Beschlüssen der Generalversammlung (Art. 222. 190a; oben S. 55), das Recht auf Verfolgung der Ansprüche des Vereins gegen die ihm verantwortlichen Personen (Art. 223), das Recht auf Prüfung von Gesellschaftshergängen durch Revisoren (Art. 222a) und auf richterliche Anstellung von Liquidatoren (Art. 244), schließlich das Recht auf Berufung einer Generalversammlung und Ansetzung einer bestimmten Tagesordnung (Art. 237). Das Anfechtungsrecht hat innerhalb gewisser Schranken jeder einzelne Aktionär, die übrigen erwähnten Rechte nicht schon der einzelne Aktionär, sondern nur eine Minderheit von Aktionären. Man kann alle diese Rechte zusammen Individualrechte nennen (vgl. Motive S. 236) oder auch den Ausdruck Individualrecht auf das schon dem einzelnen Aktionär zustehende Anfechtungsrecht beschränken und die Rechte der Minderheit als gesellschaftliche Minderheitsrechte bezeichnen. Die Terminologie ist eine sehr schwankende.

3. Von diesen Individual- und Minderheitsrechten, welche die einzelnen Aktionäre nicht um ihrer eigenen Personen willen haben, bei deren Ausübung sie vielmehr als Träger des wahren Gesammtwillens des Vereins erscheinen, müssen diejenigen Rechte unterschieden werden, welche dem einzelnen Aktionär gegenüber dem Verein für seine Person zustehen. Es sind dies die sogenannten Sonderrechte (vgl. Endemann § 71 S. 247), eine Bezeichnung, die übrigens keineswegs eine allgemein anerkannte ist. Zu ihnen gehören außer denjenigen Forderungsrechten, welche der Aktionär gegen den Verein zur Durchführung der bisher erörterten Rechte hat, z. B. auf Zulassung zur Generalversammlung, namentlich die vermögensrechtlichen Ansprüche des Aktionärs gegen den Verein, so das Recht auf Bauzinsen, auf Dividende, auf Vermögensaufteilung bei Auflösung des Vereins, und die mit diesen Ansprüchen wieder in Zusammenhang stehenden Rechte auf Aushändigung von Dividendenkoupons, von Talons, von Aktienbriefen und dgl. (Gareis § 39). Die Ansprüche nichtvermögensrechtlichen Inhalts werden auch wohl aus dem Begriffe „Sonderrechte" ausgeschieden (vgl. Motive S. 234). Alle Sonderrechte kann der einzelne Aktionär durch Klage gegen den Verein verfolgen.

Das regelmäßig bedeutendste, wenn auch möglicherweise, z. B. bei gemeinnützigen Aktiengesellschaften fehlende Sonderrecht des Aktionärs ist das Forderungsrecht auf Dividende, d. h. auf eine verhältnismäßig auf jede Aktie fallende Quote des jährlichen Reingewinns. Art. 216. 217. Jedem Aktionär steht ein nötigenfalls durch Klage gegen den Verein geltend zu machendes Recht auf Feststellung des Reingewinns in der statutenmäßigen Form und auf Verteilung des festgestellten Reingewinns zu. Stellt die Generalversammlung den Reingewinn nicht richtig fest oder beschließt sie den richtig festgestellten nicht statutengemäß zu verteilen, so hat der Aktionär wider einen derartigen Beschluß ein Anfechtungsrecht. Art. 222. 190a; oben S. 56.

Unrichtig bezogene Dividenden haben die Aktionäre, außer

wenn sie beim Empfange in gutem Glauben waren, dem Verein zurückzuerstatten, nicht jedoch sind sie in deren Höhe den Vereinsgläubigern direkt verhaftet. Art. 218; oben § 14.

Fraglich kann es erscheinen, ob die Sonderrechte der Aktionäre ohne Zustimmung aller ihnen genommen werden können. Da die Rechtsregel, daß iura singulorum innerhalb der Korporation nur durch einstimmigen Beschluß aufgehoben werden können, blos „den Sinn hat, daß durch Majoritätsbeschluß die Verfassung der Korporation nicht geändert werden kann" (Windscheid I § 59 Note 6a), Statutenänderungen aber bei der Aktiengesellschaft Einstimmigkeit nicht voraussetzen (Art. 215), so müssen wir mit Thöl die Möglichkeit der Aufhebung der Sonderrechte ohne Zustimmung aller Aktionäre im Wege der Statutenänderung anerkennen. Selbstverständlich hat aber die Statutenänderung keine rückwirkende Kraft und kann ferner nicht solche Sonderrechte beseitigen, welche, wie z. B. das Recht auf Zulassung zur Generalversammlung und auf Aushändigung von Aktienbriefen, auf zwingenden Gesetzesvorschriften beruhen. Art. 190 Satz 1. 222 Abs. 2; oben § 16 A. Thöl § 161 a. E.

Es erübrigt noch, mit einigen Worten der Auflösung der Aktiengesellschaft zu gedenken.

§ 17.

V. Auflösung der Aktiengesellschaft.

Während den Auflösungsgründen der Kommanditgesellschaft und noch mehr der offenen Handelsgesellschaft der Gedanke zu Grunde liegt, daß diese Gesellschaften höchstpersönliche Rechtsverhältnisse seien, und daß, weil in societatem nemo compellitus invitus detineri (l. 5 C. comm. div. 3,37), es dem einzelnen Gesellschafter freistehen müsse, die Auflösung herbeizuführen, wird die Aktiengesellschaft, weil sie nicht auf der persönlichen Tüchtigkeit der einzelnen Mitglieder und ihrem gegenseitigen Vertrauen zu einander beruht und der einzelne Aktionär, welcher von dem Gesellschaftsverhältnisse befreit sein will, seine Aktie ver-

äußern kann, nach Art. 242 nicht aufgelöst durch Tod, Entmündigung, Konkurs oder Aufkündigung der einzelnen Aktionäre, sondern nur durch Ablauf der im Statut bestimmten Zeit, durch einen mit qualifizierter Mehrheit gefaßten Beschluß der Generalversammlung und durch Konkurseröffnung über die zahlungsunfähige oder überschuldete Gesellschaft. Art. 240 Abs. 2. K.O. § 193. Daneben bleibt es den Landesgesetzen und den Statuten überlassen, andere Auflösungsgründe aufzustellen, und kann insbesondere eine Auflösung aus Gründen des Staats- oder Verwaltungsrechtes, z. B. wegen Gefährdung des Gemeinwohles, stattfinden. Preuß. Einführungsgesetz vom 24. Juni 1861 Art. 12 § 5. Makower, Kommentar zum H.G.B. 9. Aufl. (1884) zu Art. 242 Seite 240 Anm. 4. Durch eine Vereinigung sämmtlicher Aktien in einer Hand wird die Aktiengesellschaft nicht aufgelöst, sondern nur ihre Organisation für die Zeit dieser Vereinigung suspendiert. Endemann § 73 S. 256 f. Renaud, A.G. § 89 S. 825. Abweichend Gierke, die Genossenschaftstheorie und die deutsche Rechtsprechung S. 839. Ein besonderer Fall der Auflösung durch Generalversammlungsbeschluß ist die Auflösung durch Fusionsbeschluß.

Nach Eintritt eines Auflösungsgrundes muß, abgesehen vom Falle der Fusion, das aktive Gesellschaftsvermögen unter diejenigen, welche Anspruch darauf haben, verteilt werden und, bis dies geschehen ist, bleibt die Aktiengesellschaft als solche, d. h. als juristische Person bestehen. Diese Verteilung kann erfolgen im Wege der Liquidation oder des Konkursverfahrens. Art. 243 ff. K.O. §§ 193. 194. Zunächst müssen aus dem Aktivvermögen die Gesellschaftsgläubiger befriedigt werden. Auf den Rest, auf das Nettovermögen haben die einzelnen Aktionäre ein ihrer Aktienzahl entsprechendes Sonderrecht. Oben § 16 C 3. Das Gesetz sorgt durch mancherlei Bestimmungen im Interesse der Gesellschaftsgläubiger dafür, daß möglichst nicht mehr als das wirkliche Nettovermögen unter die Aktionäre verteilt wird; so darf insbesondere, damit den Gläubigern Gelegenheit bleibt, ihre Forderungen anzu-

melden, die Verteilung des Vermögens unter die Aktionäre nicht vor Ablauf eines Sperrjahres erfolgen. Art. 243. 245. 202. Entw. §§ 52—54.

Das Sonderrecht der Aktionäre auf Aufteilung des nach Befriedigung der Gesellschaftsgläubiger verbleibenden Vermögens läßt sich, wenn wir bis zur vollständigen Verteilung des Vermögens die Aktiengesellschaft als juristische Person fortbestehen lassen, in einfacher Weise als ein Forderungsrecht der Aktionäre gegen die Gesellschaft konstruieren. R.O.H.G. XIX Nr. 62 S. 194. Die Meinung Renauds (A.G. § 92, insbesond. S. 841. 843), wonach die Aktiengesellschaft durch Eintritt des Auflösungsgrundes sich in eine communio verwandelt und die einzelnen Aktionäre ipso iure in das Gesellschaftsvermögen succedieren und als condomini das Recht auf Aufteilung ebenso wie die offenen Handelsgesellschafter mit der actio communi dividundo geltend machen, schiebt unnötigerweise zwischen das Bestehen der Aktiengesellschaft und ihr gänzliches Erlöschen ein völlig neues Rechtsverhältnis ein und ist schon aus diesem Grunde nicht zu billigen. Ueberdies aber ist die von Renaud (a. a. O. S. 847. 850 Text zu Note 21) aus seiner Annahme einer communio gezogene Folgerung, daß während der Liquidation die bisherige Organisation der Aktiengesellschaft nicht mehr fortbestehe, daß es insbesondere keine mit Stimmenmehrheit beschließende Generalversammlung mehr gebe und daher z. B. der im Art. 244 alter Fassung erwähnte Beschluß der Aktionäre Einstimmigkeit voraussetze, mit dem Gesetze vom 18. Juli 1884 nicht mehr vereinbar, indem dieses jedenfalls die Organisation der Aktiengesellschaft während der Liquidation fortbestehen läßt. Es bleibt der Aufsichtsrat und die Generalversammlung (Art. 244 neuer Fassung); nur an Stelle des Vorstandes treten die Liquidatoren, das sind aber in der Regel die bisherigen Vorstände. Art. 244. Vgl. R.O.H.G. XXII Nr. 53 S. 243 a. E. XIX Nr. 54 S. 163. Motive S. 367 f. Entw. § 51 Abs. 2. § 50 Abs. 1.

Keine Liquidation findet statt bei Fusion, d. h. bei Auflösung

einer Aktiengesellschaft in der Weise, daß entweder ihre Aktiva und Passiva auf eine andere bereits bestehende und fernerhin fortbestehende Aktiengesellschaft übertragen werden und die Aktionäre der aufgelösten Aktiengesellschaft Aktien dieser anderen Gesellschaft erhalten, oder daß eine Aktiengesellschaft sich mit einer anderen durch Zusammenwerfung ihrer beiderseitigen Aktiva und Passiva zur Bildung einer neuen dritten Aktiengesellschaft vereinigt und die Aktionäre der bisherigen, nunmehr aufgelösten Gesellschaften Aktien der neu gebildeten Gesellschaft erhalten. Weder gegen die eine noch die andere Form der Fusion, von denen übrigens nur die erstere durch das Gesetz geregelt ist (Art. 215 Abs. 4. 247), haben die Gesellschaftsgläubiger ein Widerspruchsrecht. Das Gesetz sucht jedoch hinsichtlich der von ihm behandelten Fusionsform zu verhindern, daß die Gläubiger der aufgelösten Gesellschaft an ihrem bisherigen Befriedigungsobjekte, d. h. dem Vermögen der aufgelösten Gesellschaft eine Einbuße erleiden. Das Vermögen der aufgelösten Gesellschaft ist bis zur Befriedigung oder Sicherstellung ihrer Gläubiger getrennt von dem Vermögen der aufnehmenden Gesellschaft zu verwalten und haftet — was freilich im Gesetze nicht ausdrücklich gesagt ist —, solange diese getrennte Verwaltung dauert, nur den Gläubigern der aufgelösten Gesellschaft, sowie denjenigen, welche nach der Fusion Gläubiger der fortbestehenden, vermehrten Gesellschaft geworden sind, nicht aber den alten Gläubigern der aufnehmenden Gesellschaft (Wiener, Zeitschr. f. H.R. XXVII S. 365 ff., insbes. S. 374 ff. A. M. Renaud, A.G. § 87 S. 813, welcher das Vermögen der aufgelösten Gesellschaft auch für die nach der Fusion von der aufnehmenden Gesellschaft eingegangenen Verbindlichkeiten nicht haften lassen will). Analoges muß gelten nicht nur, wenn in eine bestehende und fortbestehende Aktiengesellschaft zwei oder noch mehr Aktiengesellschaften gegen Gewährung von Aktien der fortbestehenden Gesellschaft aufgenommen werden, sondern auch wenn zwei oder mehrere sich auflösende Aktiengesellschaften zur Bildung einer neuen Aktiengesellschaft in der Art sich vereinigen, daß die Aktionäre

anstatt der Aktien der aufgelösten Gesellschaften solche der neu gebildeten Gesellschaft erhalten.

Selbstverständlich kann auch bei der offenen Handelsgesellschaft und bei der Kommanditgesellschaft eine Auflösung in Form der Verschmelzung mit einer anderen Gesellschaft vorkommen. Eine derartige Verschmelzung ist aber vollständig nach allgemeinen Grundsätzen zu behandeln; das H.G.B. giebt in Bezug auf dieselbe, weil für die Gläubiger einer offenen Handelsgesellschaft und einer Kommanditgesellschaft das Gesellschaftsvermögen nicht das einzige Befriedigungsobjekt ist, keine erschwerende Bestimmungen.

Eine eigenartige, bisher von uns bei Seite gelassene Auflösungsform der Aktiengesellschaft ist schließlich noch die Auflösung durch Amortisation sämmtlicher Aktienrechte. Sind alle Aktien heimgezahlt und nicht etwa an Stelle der heimgezahlten Aktien sog. Genußaktien ausgegeben, so ist die Aktiengesellschaft, weil ihr für immer ihr Substrat entzogen ist, untergegangen. Endemann § 73 S. 256 a. E. v. Hahn zu Art. 242 § 5. Darüber, was aus dem nach Befriedigung der Gläubiger übrig bleibenden Vermögen einer so beendigten Gesellschaft werden soll, wird wohl immer von der Gesellschaft, solange sie noch besteht, eine rechtswirksame Anordnung getroffen, z. B. das Vermögen der Gemeinde oder einer Stiftung überwiesen oder zu einer besonderen Stiftung erhoben sein. Fehlt es an einer derartigen rechtswirksamen Anordnung, so ist das Vermögen der untergegangenen Aktiengesellschaft bonum vacans. v. Hahn zu Art. 242 § 5.

Fünfter Abschnitt.

Die Kommanditgesellschaft auf Aktien.

§ 18.

I. Begriff.

Die Kommanditgesellschaft auf Aktien ist eine Kommanditgesellschaft, bei welcher das Gesammtkapital der Kommanditisten

in der Weise in Aktien zerlegt ist, daß die regelmäßig übertragbare Mitgliedschaft als Kommanditist zunächst nur durch Uebernahme einer Aktie erworben wird. Art. 173. Oben § 13. Die Kommanditgesellschaften auf Aktien umfassen, ebenso wie die einfachen Kommanditgesellschaften, zwei Arten von Gesellschaftern, nämlich solche, die unbeschränkt haften, und solche, die nur mit einer Vermögenseinlage beteiligt sind. Während aber, wenn an einer einfachen Kommanditgesellschaft mehrere Kommanditisten beteiligt sind, diese unter sich keinen engeren Verband innerhalb der Gesellschaft bilden, sondern nur als einzelne in Betracht kommen, sind die Kommanditisten einer Aktienkommanditgesellschaft gleich einem Aktienvereine einheitlich organisiert und zwar in der Weise, daß der Kommanditist als Einzelperson vollständig in den Hintergrund tritt, daher denn auch sein Recht nicht nur wie das des Kommanditisten der einfachen Kommanditgesellschaft vererblich, sondern regelmäßig auch unter Lebenden frei übertragbar ist. Art. 173 Abs. 3. 182. 183. Vgl. Art. 157. 98. 170. Die einheitliche Organisation und die Übertragbarkeit des Mitgliedschaftsrechts ohne Zustimmung der Gesellschaft beruhen auf der Zerlegung des Kommanditkapitals in Aktien. Renaud, K.G. § 92 S. 636 f.

§ 19.

II. Juristische Natur.

Die rechtliche Konstruktion der Kommanditgesellschaft auf Aktien macht viel Schwierigkeiten. Die Ansicht, daß sie eine juristische Person sei, welche bestände aus einer Aktiengesellschaft von Kommanditisten und aus einem oder mehreren persönlich haftenden Mitgliedern (Stobbe, Deutsches Privatrecht I, 1. Aufl. § 58 IV; vgl. jedoch 2. Aufl. § 58 Note 29), hat den Vorzug großer Einfachheit für sich. Aber der juristischen Persönlichkeit widerspricht die grundsätzliche Abhängigkeit des Bestandes der Gesellschaft von der Individualität der Komplementare (Art. 200. 199 Abs. 1; vgl. Abs. 2) und deren primäre Haftung für die Gesellschaftsschulden mit ihrem Privatvermögen. Oben § 4.

Die Kommanditgesellschaft auf Aktien kann daher nur eine modifizierte societas sein. Oben §§ 4. 8. Renaud, K.G. § 16 S. 112. Insoweit stimmt sie überein mit der einfachen Kommanditgesellschaft. Socii sind die Komplementare und die Summe der Kommanditisten. Fraglich ist jedoch, ob den letzteren als einzelnen die Eigenschaft als socii zukommt, sodaß sie nur zu einer formellen Einheit verbunden sind, welche eine der Aktiengesellschaft nachgebildete Organisation hat (Renaud, K.G. § 16 S. 112 zu Anf. S. 113 a. E.), oder ob nicht vielmehr die Gesammtheit der Kommanditisten eine juristische Person bildet und als solche socius der Komplementare ist. Ich möchte mich für letzteres entscheiden. Vgl. Gareis § 41: „Es wird in die — einfache — Kommanditgesellschaft hinein eine Aktiengesellschaft gestellt.“ Organe dieser juristischen Person oder, wie wir uns ausdrücken können, des Kommanditistenvereins sind der Aufsichtsrat und die Generalversammlung der Kommanditisten, ferner die persönlich haftenden Gesellschafter, insofern durch dieselben die Kommanditgesellschaft auf Aktien und damit auch als Glied dieser Gesellschaft der Kommanditistenverein berechtigt, verpflichtet und gerichtlich vertreten wird. Art. 196. 175e. 186. Das Vermögen des Kommanditistenvereins aber besteht in dem Eigentum, welches er am Vermögen der Aktienkommanditgesellschaft allein oder zusammen mit den Komplementaren hat. Unten § 20 A a. E.

Wollten wir mit Renaud die Rechtspersönlichkeit der Kommanditistengesammtheit verwerfen und die einzelnen Kommanditisten als socii der Aktienkommanditgesellschaft betrachten, so würden wir zu denselben Konsequenzen gedrängt werden, welche aus der Auffassung der Aktiengesellschaft als einer Sozietät sich ergeben (oben § 14) und von Renaud bei der Aktiengesellschaft zum Teil ausdrücklich wegen ihrer Unmöglichkeit als Argumente gegen die Sozietätsnatur und für die juristische Persönlichkeit der Aktiengesellschaft angeführt sind. Im Prozesse der Aktienkommanditgesellschaft müßte der Parteieid nicht nur den Komplementaren, sondern nach näherer Bestimmung von C.P.O. § 434 auch den

Kommanditisten zugeschoben werden; es würde ferner ein Richter, welcher Aktienkommanditist ist, kraft Gesetzes vom Richteramte ausgeschlossen sein. Ebenso müßten wir einen Kommanditisten schon um des Grundbesitzes der Aktienkommanditgesellschaft willen als Grundbesitzer bezeichnen (vgl. Renaud, A.G. § 12 S. 157 f.).

Anders stellt sich alles dieses nach unserer Auffassung: insbesondere wird der Parteieid, wenn die Kommanditistengesammtheit eine juristische Person bildet, mithin nicht der einzelne Kommanditist, sondern nur diese juristische Person Partei ist, für den prozeßunfähigen Kommanditistenverein von den persönlich haftenden Gesellschaftern geleistet, die sonach im Prozesse der Aktienkommanditgesellschaft in zwiefacher Eigenschaft die Parteieide leisten, nämlich einmal, weil sie als socii selbst Partei sind, zweitens aber, weil sie den prozeßunfähigen Kommanditistenverein, der als socius ebenfalls Partei ist, vertreten. Übrigens bestehen die aus der Verwerfung der juristischen Persönlichkeit des Kommanditistenverbandes hinsichtlich der Eidesleistung entspringenden Schwierigkeiten für Renaud nicht, da dieser auch bei der offenen Handelsgesellschaft und der einfachen Kommanditgesellschaft nur die zur Vertretung der Gesellschaft befugten Gesellschafter zum Parteieide zulassen will. Renaud, K.G. § 55 S. 379 ff.

§ 20.

III. Rechtsverhältnisse im einzelnen.

Im einzelnen gelten für die Kommanditgesellschaft auf Aktien, wie sich dies aus ihrer Natur ergiebt, neben eigentümlichen Normen Rechtssätze teils von der Kommandit-, teils von der Aktiengesellschaft. Wir können vielleicht folgende drei Hauptprinzipien aufstellen.

1) Die Stellung der persönlich haftenden Gesellschafter ist in der Kommanditgesellschaft auf Aktien wesentlich die gleiche wie in der einfachen Kommanditgesellschaft.

2) Der Aktienkommanditist hat im allgemeinen dieselbe Stellung wie der Aktionär in der Aktiengesellschaft.

3) Das System der Normativbestimmungen zwecks Sicherung einer guten wirtschaftlichen Grundlage gilt wie für die Aktiengesellschaft so auch für die Kommanditgesellschaft auf Aktien.

A. Der persönlich haftende Gesellschafter hat, weil er socius, nicht Angestellter der Aktienkommanditgesellschaft ist, den etwaigen Mitkomplementaren und dem Kommanditistenverein gegenüber in seinem gesellschaftlichen Verhalten nur die Verpflichtung zur Anwendung der diligentia quam suis, nicht wie der Vorstand einer Aktiengesellschaft zur Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes. Art. 94. 157; vgl. Art. 241 Abs. 2. Die Geschäftsführung und Vertretung steht den persönlich haftenden Gesellschaftern in gleicher Weise zu wie in der einfachen Kommanditgesellschaft. Nur tritt ihnen, soweit auch die Kommanditisten Rechte in Bezug auf die Verwaltung haben (Zustimmung zur Vornahme außergewöhnlicher Handlungen, Kontrolrecht, Mitwirkung bei Festsetzung der Gewinnverteilung), statt der einzelnen Kommanditisten hier — neben dem Aufsichtsrat — die Generalversammlung der Kommanditisten gegenüber. Art. 158. 196; vgl. Art. 167 Abs. 1. 2. — Art. 186 vbd. 157. 103. 104. 160. 185. 162. Von seiner Einlage werden dem persönlich haftenden Gesellschafter, wenn die Einlage nicht in einer Beteiligung am Kommanditkapitale durch Aktienübernahme besteht, am Schlusse des Geschäftsjahres 4 % Zinsen schlechthin, ohne Rücksicht darauf, ob die Gesellschaft mit Vorteil oder mit Schaden gearbeitet hat, gutgeschrieben. Art. 157. 106. 197 Abs. 2. Der dann noch verbleibende Gewinn oder der dadurch sich ergebende Verlust wird in Ermangelung einer Vereinbarung nach richterlichem Ermessen auf die Komplementare und die Aktien verteilt, d. h. den Komplementaren gut-, bez. zur Last geschrieben und auf die Aktien als Dividende ausbezahlt, bez. als Verminderung des gesellschaftlichen Guthabens des Kommanditistenvereins in dessen Kapitalkonto gebucht. Art. 162. Vgl. Renaud, K.G. § 113 S. 763 Text zu Note 8. § 114. Das Recht, Zinsen und Gewinn von seiner nicht durch Aktienübernahme gemachten Einlage für sich zu

beziehen, steht dem Komplementar nach Maßgabe des Art. 108 Abs. 2 zu. Art. 157. Den Gesellschaftsgläubigern haftet er in der nämlichen Weise wie bei der einfachen Kommanditgesellschaft primär, direkt, unbeschränkt, solidarisch. Und schließlich zeigt sich, wenn wir die über die Auflösungsgründe der Aktienkommanditgesellschaft handelnden Artikel 199 und 200 betrachten, auch hierin deutlich, daß die Stellung des persönlich haftenden Gesellschafters in der Aktienkommanditgesellschaft in allen wesentlichen Punkten keine andere ist als in der einfachen Kommanditgesellschaft.

Nur ein Unterschied verdient hervorgehoben zu werden. In der einfachen Kommanditgesellschaft ist der Komplementar gesetzlich zu keiner Einlage verpflichtet; dagegen ist es ein zwingendes Erfordernis für die Errichtung einer Aktienkommanditgesellschaft, daß bei derselben die Komplementare Einlagen machen, welche einen gesetzlich näher bestimmten Bruchteil des Gesammtkapitals der Kommanditisten darstellen. Art. 174a. 175 Ziff. 1. Die Komplementare können die Einlagen sowohl durch Beteiligung am Kommanditkapitale, wodurch sie dann zugleich Aktienkommanditisten werden, als auch außerhalb des Kommanditkapitals leisten. Kayser zu § 174a Bemerkung 4. Machen sie ihre Einlagen ausschließlich in Form der Aktienübernahme, so wird das Gesellschaftsvermögen ursprünglich nur durch das Kommanditistenkapital gebildet und steht anfänglich im Alleineigentume des Kommanditistenvereins, zu welchem dann aber auch zugleich die Komplementare gehören, — ebenso wie in einer offenen Handelsgesellschaft, falls ursprünglich nur ein Gesellschafter eine Vermögenseinlage gemacht hat, das Gesellschaftsvermögen solange in seinem Alleineigentume steht, bis auch die übrigen Gesellschafter, wenn auch nur durch Belassung ihres Anteils am Gesellschaftserwerbe im Gesellschaftsvermögen, eine Einlage machen. Leisten aber die Komplementare außerhalb des Kommanditkapitals Einlagen, so besteht das Gesellschaftsvermögen von vornherein neben dem Kommanditkapitale aus diesen Einlagen, und an dem so gebildeten Gesellschaftsvermögen haben die Komplementare und der Kommanditistenverein von An-

fang an Miteigentum zu ideellen Teilen und zwar zunächst nach Verhältnis des ursprünglichen durch Aktien aufgebrachten Kapitals zu den ursprünglichen Einlagen der Komplementare. Auch hier sind natürlich ebenso wie bei der offenen Handelsgesellschaft die Miteigentumsquoten veränderlich.

B. Der Aktienkommanditist, sagten wir, hat im wesentlichen die Stellung des Aktionärs einer Aktiengesellschaft. Auch ihm steht das Mitgliedschaftsrecht i. e. S. oder Mitverwaltungsrecht i. e. S. zu, welches er durch Stimmabgabe in der Generalversammlung ausübt. Art. 186. 190; vgl. Art. 221; oben § 16 C 1. Doch ist naturgemäß, da die Generalversammlung der Aktienkommanditisten nur oberstes Organ des Kommanditistenvereins, nicht Organ der Aktienkommanditgesellschaft ist, der Einfluß der Generalversammlung in der Aktienkommanditgesellschaft ein geringerer als in der Aktiengesellschaft; namentlich hat die Generalversammlung der Kommanditisten nicht die Befugnis, den persönlich haftenden Gesellschaftern die Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft zu entziehen, während der Vorstand einer Aktiengesellschaft durch die Generalversammlung stets abgesetzt werden kann.

Die Minderheits- und Individualrechte (oben § 16 C 2) finden wir auch bei den Aktienkommanditisten wieder. Art. 188. 190a. 206 Abs. 1; vgl. Art. 237. 222. 244 Abs. 2. Es fehlen aber die Minderheitsrechte auf Prüfung von Gesellschaftshergängen durch Revisoren (Art. 222a), auf Verfolgung der Ansprüche der Gesellschaft gegen die ihr verantwortlichen Personen (Art. 223) und auf Ankündigung einer Tagesordnung für die Generalversammlung (Art. 237 Abs. 2; Keyßer zu Art. 188 Bemerkung 2).

Die Sonderrechte des Aktienkommanditisten entsprechen denen des Aktionärs in der Aktiengesellschaft (oben § 16 C 3). Der einzelne Aktienkommanditist ist nicht Miteigentümer des Gesellschaftsvermögens, sondern dieses steht im Miteigentum des Kommanditistenvereins und der Komplementare, bez. im Alleineigentum des Kommanditistenvereins (oben § 20 A a. E.). Der Komman-

ditist hat nur ein Forderungsrecht auf Dividende und Herausgabe eines Teiles des Gesellschaftsvermögens bei Auflösung der Gesellschaft. Bauzinsen sind im Gegensatz zur Aktiengesellschaft nicht zulässig. Art. 197. 198; vgl. Art. 216—218. Auf den Belauf rechtswidrig empfangener Zahlungen haftet der Aktienkommanditist ebenso wie der einfache Kommanditist direkt den Gesellschaftsgläubigern für die Gesellschaftsschulden (Art. 198; vgl. Art. 165 Abs. 5; oben § 11 B). Die in gutem Glauben bezogene Dividende braucht der Kommanditist nicht zurückzuzahlen. Art. 198 a. E.; vgl. Art. 218. 165 a. E. Die direkte Haftung entspricht zwar nicht unserer Auffassung, wonach die Aktienkommanditisten nicht selbst socii sind, sondern nur Glieder des Kommanditistenvereins, der seinerseits als juristische Person socius ist (s. oben §§ 14. 19); jedoch möchte ich in Rücksicht auf die Übereinstimmung des Wortlautes von Art. 198 Satz 1 und Art. 165 Abs. 5 nicht die direkte Haftung des einfachen Kommanditisten auf den Belauf rechtswidrig empfangener Zahlungen verteidigen, die des Aktienkommanditisten bestreiten. Renaud, K.G. S. 773 § 116. Allerdings ist zuzugeben, daß auch eine derartige, aus allgemeinen Grundsätzen von manchen hergeleitete Unterscheidung (vgl. z. B. Gierke, Genossenschaftstheorie und deutsche Rechtsprechung S. 556—558, insbes. Note 1 zu S. 557) zwischen dem einfachen Kommanditisten und dem Aktienkommanditisten trotz der übereinstimmenden Gesetzesworte ihre Berechtigung haben mag. Jedenfalls aber haben wir ein direktes Klagrecht der Gesellschaftsgläubiger gegen den Aktienkommanditisten auf den Belauf der noch rückständigen Einlage zu verneinen. In Bezug auf die rückständige Einlage muß, wenn der Kommanditistenverein juristische Person ist, das gleiche gelten wie vom Aktionär bei der Aktiengesellschaft (oben § 14); denn in dieser Beziehung zwingt uns der Wortlaut des Gesetzes nicht, im Widerspruch mit der juristischen Persönlichkeit des Kommanditistenvereins den Aktienkommanditisten dem einfachen Kommanditisten gleichzubehandeln. Art. 183b; vbd. Art. 219. 165 Abs. 1.

Sehen wir schließlich wieder auf die Auflösungsgründe der Aktienkommanditgesellschaft, so gleicht auch in dieser Hinsicht die Stellung des einzelnen Aktienkommanditisten mehr der des Aktionärs einer Aktiengesellschaft als der des einfachen Kommanditisten. So löst, weil das Mitgliedschaftsrecht des Aktienkommanditisten in der Regel frei veräußerlich und daher auch auf seine Gläubiger übertragbar ist, der Konkurs eines Kommanditisten die Aktienkommanditgesellschaft nicht auf, und die Gläubiger eines Kommanditisten können die Gesellschaft nicht aufkündigen (Art. 200; vbd. Art. 170. 123 Ziff. 1. 2. 3. 126). Ferner, alle Rechte, die in der einfachen Kommanditgesellschaft der einzelne Kommanditist in Bezug auf die Auflösung hat (Zustimmung zur Auflösung durch gegenseitige Übereinkunft, Aufkündigung, Anstellung der Auflösungsklage, Art. 123 Ziff. 4. 6. Art. 125), werden in der Aktienkommanditgesellschaft durch die Generalversammlung der Kommanditisten ausgeübt. Art. 186. Der einzelne Aktienkommanditist hat ebensowenig wie der einzelne Aktionär einer Aktiengesellschaft über Auflösung oder Fortbestand der Gesellschaft zu entscheiden — er mag, wenn er nicht mehr Aktienkommanditist bleiben will, seine Aktie veräußern.

C. Als ein drittes für die rechtliche Gestaltung der Aktienkommanditgesellschaft grundlegendes Prinzip führten wir die Geltung sogenannter Normativbestimmungen an. Von ihnen mögen hier einige erwähnt werden.

Die Aktienkommanditgesellschaft entsteht ebenso wie die Aktiengesellschaft, welcher der innerhalb der Aktienkommanditgesellschaft als socius stehende Kommanditistenverein nachgebildet ist und mit welcher er namentlich die Eigenschaft der juristischen Persönlichkeit gemeinsam hat, erst durch Eintragung in das Handelsregister. Art. 178. Vor der Eintragung muß dem Registerrichter die Vollendung der gesetzlich gebotenen Errichtungsakte nachgewiesen werden. Art. 174a—176. Die Stellung und Verantwortlichkeit der Gründer haben die persönlich haftenden Gesellschafter. Art. 175. 175d. 175f Abs. 1. 176 Abs. 4. 180; vgl. Art. 209. 209g. 210a. 210 Abs. 4. 213a. Das im Statut festgesetzte Gesammt-

kapital der Kommanditisten ist gleich dem Grundkapitale der Aktiengesellschaft nur eine gewollte Summe; das Gesetz sorgt aber, wie bei der Aktiengesellschaft für Herbeischaffung eines dem Grundkapitale entsprechenden Gesellschaftsvermögens, ebenso bei der Aktienkommanditgesellschaft dafür, daß vermittelst der Aktienausgabe ein dem statutenmäßigen Gesammtkapitale der Kommanditisten (Art. 175 Ziff. 4) gleichkommender Wert in Wahrheit in das Vermögen der Aktienkommanditgesellschaft eingebracht wird. Art. 175b Abs. 2. 175d. 176 Abs. 3. 184—184c.

Des weiteren sucht das Gesetz der Bestimmung, daß die Komplementare sich bei der Errichtung der Gesellschaft mit Einlagen beteiligen sollen (Art. 174a; oben § 20 A a. E.), den erforderlichen Halt zu geben (Art. 181), und tritt ferner das Bestreben hervor, das durch die Aktienbeträge und die etwa davon verschiedenen, d. h. nicht in Form der Aktienübernahme geleisteten Einlagen der Komplementare einmal gebildete Gesellschaftsvermögen in seinem Bestande zu erhalten. Art. 181. 184d. 185a. 185b. 197. 203. Auch hinsichtlich der Verteilung des Gesellschaftsvermögens unter die Gesellschafter nach Auflösung der Gesellschaft gelten in gleicher Weise wie bei der Aktiengesellschaft erschwerende Normen. Art. 201. 202. Besondere Vorschriften sind gegeben für die Auflösung einer Aktienkommanditgesellschaft in der naheliegenden Form der Umwandlung in eine Aktiengesellschaft. Art. 206a. Nicht besonders vom Gesetze geregelt ist die Fusion der Aktienkommanditgesellschaft; auch bei dieser Auflösungsform müssen die für die Auflösung überhaupt zu Gunsten der Gesellschaftsgläubiger gegebenen Vorschriften beobachtet werden, namentlich darf die Übergabe des Vermögens der aufgelösten Aktienkommanditgesellschaft an die andere Gesellschaft nicht vor Ablauf eines Sperrjahres erfolgen. Art. 201. 202. Renaud, K.G. § 117 S. 779 a. E. S. 780. Endemann § 79 a. E.

Schluß.

§ 21.

Bestrebungen für neue Formen von Handelsgesellschaften.

Zum Schlusse möge darauf hingewiesen werden, daß in der jüngsten Zeit sich Bestrebungen für neue Formen von Handelsgesellschaften geltend machen. Man will neben die Aktiengesellschaft noch andere Gesellschaftsarten mit beschränkter Haftung aller Mitglieder stellen; diese neu zu regelnden Gesellschaften sollen ebenso wie die Aktiengesellschaften als Handelsgesellschaften gelten, auch wenn der Gegenstand des Unternehmens nicht in Handelsgeschäften besteht. Insbesondere hat Esser einen Entwurf einer „Gesellschaft mit beschränkter Haftbarkeit" veröffentlicht (1886), welcher eine „Verschmelzung der für die Gewerkschaft und die Aktiengesellschaft geltenden Grundsätze mit den für die offene Handelsgesellschaft bestehenden Vorschriften" bezweckt. Ähnlich sind die Grundzüge einer „Handelsgesellschaft mit beschränkter Haftbarkeit", welche das Ältestenkollegium der Berliner Kaufmannschaft durch eine besondere Kommission hat ausarbeiten lassen. Für Kolonialunternehmungen, für welche Esser die „Gesellschaft mit beschränkter Haftbarkeit" als geeignete Form betrachtet, schlägt Simon (Zeitschr. f. H.R. XXXIV S. 85 ff., insbes. S. 140 ff.) die gesetzliche Ausbildung „Überseeischer Aktiengesellschaften" vor; sie sollen von den strengen und genauen Vorschriften über Gründung und Verwaltung der Aktiengesellschaften, deren Beobachtung bei Kolonialunternehmungen nicht möglich ist, befreit sein, dagegen der staatlichen Genehmigung und Aufsicht unterliegen. Dem Prinzipe der beschränkten Haftbarkeit scheint jedenfalls die Kraft innezuwohnen, in mannigfaltigerer Weise, als es bisher geschehen ist,

zur Grundlage von Gesellschaftsformen gemacht zu werden. Der neue Entwurf eines Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (Amtliche Ausgabe 1888) fügt den eingetragenen Genossenschaften mit unbeschränkter Haftung der Mitglieder solche mit beschränkter Haftung der Mitglieder hinzu.

Unechtes bei Neifen.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der philosophischen Doktorwürde

an der

Georg-Augusts-Universität zu Göttingen

von

Wilhelm Uhl

aus Braunschweig.

Paderborn.

Druck von Ferdinand Schöningh.

1888.

Unechtes bei Neifen.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der philosophischen Doktorwürde

an der

Georg-Augusts-Universität zu Göttingen

von

Wilhelm Uhl

aus Braunschweig.

Paderborn.

Druck von Ferdinand Schöningh.

1888.

Meinem Vater.

„Was durch Gelehrsamkeit in den alten Dichtern zu erklären stehet, das ist uns, die wir jetzt leben, ziemlich vorweg genommen. Aber auf mein Wort: von dem, was sich in ihnen blofs durch Geschmack und Empfindung erklären läfst, ist uns noch manches übrig gelassen, was wir zuerst bemerken können."

Lessing 8, 483 Lachm.-Maltz.

In der ehemaligen Pariser, jetzt Heidelberger Liederhs. C (man nennt sie auch wohl zum Unterschiede von A die „Heidelberger Bilderhs.“) sind uns unter dem Namen: ‚her Gôtfrit von Nifen‘ 51 Lieder mit 190 Strophen überliefert. Dieselben stehen auf fol. 33^r bis 41^v einschliefslich; vgl. Apfelstädt, Germ. 26, 214 ff. Sie füllen die dritte von den 38 Lagen der hs. zum gröfsten Teile aus. Diese dritte Lage umfafst elf Blätter, nämlich fol. 31—41 incl.; zwischen fol. 34 und 35 ist ein Blatt ausgeschnitten worden. Die Paginierung wurde also erst nach dem Verluste dieses Blattes vorgenommen. Auf fol. 31^r, 31^v, 32^r wird der Text des Heinrich von Veldig beschlossen; auf fol. 32^v steht das Titelbild zu Gottfried von Neifen.

Die ganze dritte Lage, und mithin auch alle Lieder Gottfrieds, hat nach Apfelstädt die älteste Hand A geschrieben, welche mit 110 Dichtern den Grundstock zu der hs. C legte.

Es ist bekannt, dafs C zwischen vielen Liedern bald gröfsere, bald kleinere Lücken aufweist; namentlich sind zwischen zwei verschiedenen Dichtern meist ganze Seiten oder wenigstens Spalten leer geblieben. Letztere Erscheinung könnte man aus dem Eifer des Sammlers erklären, welcher auf Zuwachs für jeden Dichter hoffte. Denn die Minnesängerhss. sind bekanntlich aus Liederbüchern zusammengesetzt, und jedes Buch enthielt Lieder éines Dichters. Naturgemäfs mufste also in C mit jedem neuen Dichter, mit jedem neuen Buche auch ein neues Blatt beginnen, einerlei ob die für den vorhergehenden Dichter bestimmten Seiten schon vollständig beschrieben waren oder nicht. Aufserdem sind ja auch je zwei Dichter durch das Titelbild des zweiten von beiden getrennt, welches stets eine volle Seite einnimmt.

Aber warum liefs man zwischen den Liedern eines und desselben Dichters hier und da einen freien Raum? Warum

haben z. B. 19 Lieder Gottfrieds von Neifen (Haupts Ausgabe, Vorrede S. V) an ihrem Schlusse Lücken von verschiedener Gröfse? von der Hagen (in seinen MS IV, 83) hielt alle diese Lieder für unvollständig. Denn alle besäfsen weniger als fünf Strophen (nämlich zwei, drei oder vier); fünf aber sei die vorschriftsmäfsige Strophenzahl bei Neifen. Demnach hätten jene 19 Lieder ursprünglich ebenfalls fünf Strophen gehabt und seien nur in der Überlieferung verstümmelt worden. Der Umstand, dafs sich hinter keinem einzigen der 21 fünfstrophigen Lieder Gottfrieds eine solche Lücke vorfindet, schien für v. d. Hagens Annahme zu sprechen, und Haupt stimmte ihm a. a. O. bei. Auch citiert letzterer hier für seine Ansicht Wilhelm Wackernagel, welcher auf Seite 174 seiner „Altfranzösischen Lieder und Leiche" (Basel 1846) von dem festen Gebrauche der altfranzösischen Kunstlyrik redet, wie der einzelnen Strophe durch Stollen und Abgesang, so auch dem ganzen Liede durch die Strophenzahl (3, 6, 7, am häufigsten 5) Dreiteiligkeit zu verleihen. Wie dann dieser Gebrauch auch unter den deutschen Lyrikern beliebt wurde, schildert Wackernagel auf Seite 224: „Der Dreizahl giebt Konrad von Würzburg, der Fünfzahl Neifen und Wintersteten, der Siebenzahl Lichtenstein den Vorzug." Auch v. d. Hagen hatte bereits im Vorbericht zu seinen MS, Seite XXXII, diesen romanischen Einflufs erwähnt.

Jene Ansicht nun, welche v. d. Hagen und Haupt über die Lücken in Gottfrieds Liedern hegten, blieb unangefochten. Gustav Knod (Gottfried von Neifen und seine Lieder. Tübingen 1877. S. 7 u. 8) gesteht zwar die ursprüngliche Fünfstrophigkeit der 19 Lieder nicht unbedingt zu, hält dieselben aber ebenfalls für verstümmelt, ohne jedoch den Grund dieser Verderbnis angeben zu können. Auch der Recensent dieser Arbeit, Philipp Strauch, bezeichnet im Anz. f. d. Alt. 5 (1879), 246 die Bemerkungen, welche Haupt in der Vorrede zu seiner Ausgabe gemacht habe, als treffend und erschöpfend für die Kritik des Neifers. Schliefslich trat noch Hermann Zeterling der Meinung Haupts bei in einem Posener Programm von 1880: „Der Minnesänger Gottfried von Neifen", S. 41.

Dagegen erklärte Herr Professor Heyne, bei der Lektüre Gottfrieds im Sommersemester 1887, seinen Schülern jene Lücken

überzeugend auf eine andere Weise und veranlaſste dadurch die vorliegende Arbeit.

Die v. d. Hagen-Hauptsche Ansicht ist unhaltbar, weil sich keine Ursache für die behauptete Verstümmelung jener 19 Lieder denken läſst. Welchen Grund sollte der Schreiber mit der Hand A gehabt haben, von diesen Liedern, die ihm als fünfstrophig bekannt waren, nur zwei bis vier Strophen auf dem Pergamente einzutragen, die drei, zwei oder die eine Schluſsstrophe indessen fortzulassen und nur durch einen leeren Raum anzudeuten? Wenn er es überhaupt wuſste, daſs dies oder jenes Lied fünfstrophig war, so hatte er doch die fünf Strophen desselben schon einmal hintereinander gelesen oder singen gehört; was hinderte ihn nun, das ganze Lied mit seinen fünf Strophen niederzuschreiben? Wenn er es aber nicht wuſste, oder wenn seine Vorlage nicht vollständig war (wie Knod auf Seite 8 vermutet), wie kam er dann auf den Gedanken, jene Lieder müſsten früher notwendig fünfstrophig gewesen sein?

Oder wurde er vielleicht in seiner Arbeit unterbrochen, und die hs. C vor ihrer Vollendung weiter verschlagen?

Auch das ist unwahrscheinlich. Denn die Hand A hat die Lieder von 110 Dichtern in C eingetragen und mit nur vier Ausnahmen bei allen diesen Dichtern offene Lücken gelassen. Wenn hier nicht eine bestimmte Absicht vorgelegen hätte, würde gewiſs jeder Schreiber von dem Sammler angehalten worden sein, eher das Versäumte nachzuholen und die unvollständigen Lieder der voranstehenden Dichter (Gottfried hat die 17. Stelle) zu ergänzen, als die stückwerkartige Arbeit noch so weit hinauszudehnen.

Noch ein anderer Grund spricht gegen die v. d. Hagen-Hauptsche Ansicht:

Einige von jenen 19 Liedern sind ihrem Inhalte nach vollständig abgeschlossen. Durch den Zusatz von einer oder mehreren Strophen würden sie eine bedeutende Einbuſse an ihrer gefälligen Abrundung, ja selbst an ihrer leichten Verständlichkeit erfahren. Am augenscheinlichsten ist die Abgeschlossenheit bei dem Liede 37, 2. Wie unpassend hier zwei weitere Schluſsstrophen sein würden, ist schon oft angemerkt worden (s. u. zu 38, 3). Ferner gehören hierher vor allen anderen die Lieder

24, 21; 31, 27; 42, 21; 46, 3; 51, 20. Die Begründung dieser Behauptung soll weiter unten durch Analyse des Gedankenganges erbracht werden. Einstweilen wiederhole ich, dafs ich die soeben aufgeführten Lieder sämtlich für vollständig halte. Das Gleiche gilt für 38, 4; 46, 31; 47, 10; 48, 9. Die übrigen acht Lieder, welche an ihrem Schlusse einen leeren Raum in C aufweisen, sind ganz oder zum Teil gefälscht; es sind folgende: 22, 15; 32, 14; 33, 33; 35, 17; 42, 1; 42, 35; 43, 27 (auf Seite 43 ist in Haupts Ausgabe die Zahl 25 eine Zeile höher hinauf zu rücken); 46, 17.

Auch hierfür wird der Beweis später zu führen sein. Jetzt kehren wir zu unserem Thema zurück und fragen uns: Aus welchem Grunde liefsen der oder die Sammler der Liederhs. C hinter mehreren vollständigen Liedern Gottfrieds eine Strecke Pergamentes unbeschrieben?

Antwort: Einmal, weil sie das altfranzösische Kunstprinzip der Fünfstrophigkeit als bindend für die höfische Minnepoesie erachteten, was bei Gottfried noch nicht der Fall gewesen war.

Zweitens, weil sie neben dem receptiven sich auch einen produktiven Genufs von dieser Liebeslyrik versprachen und ihren eigenen Versuchen gern einen Platz zwischen den berühmten Mustern selbst reservieren wollten. Unter dieser Voraussetzung müssen wir alle jene Lieder Gottfrieds, hinter denen sich keine Lücke befindet, besonders jene 21 fünfstrophigen, auf die Echtheit ihrer letzten Strophe resp. Strophen prüfen. In ähnlichem Sinne hat sich bereits geäufsert R. Meifsner, Bertold Steinmar von Klingnau und seine Lieder (Gött. Beitr. I. Paderborn und Münster 1886), Seite 61, wo jedoch Z. 15 von oben das Wort „vierstrophigen" zu streichen ist.

Die unter ‚zweitens' angedeutete Möglichkeit bedarf noch einer ausführlicheren Betrachtung der Beweggründe, welche bei der Entstehung von C mitgesprochen haben können.

Die Heidelberger Bilderhs. ist bekanntlich ein Repertorium des Minnesanges von den ältesten Zeiten bis zu denen des Sammlers. Sie wurde um 1300 in der Schweiz geschrieben, das steht fest. Dafs es in Zürich geschah, ist weniger sicher. Ob jene Stelle Hadlaubs (Bartsch, Schweizer Minnesänger XXVII, 8, 1—22) über den Sammeleifer der beiden Manessen sich auf

die hs. C beziehe, wurde bekanntlich wegen ihrer thurgäuischen Formen bezweifelt, seit Lachmann 1827 seine Vorrede zu Walther geschrieben hatte. Auch wies Franz Pfeiffer (St. Litt. Ver. V, XI) auf die schlechte Überlieferung der Lieder Hadlaubs in C hin, welche Rüdger Manefs doch aus erster Hand hätte haben können. Erst die neueste Forschung neigt sich wieder zur Bejahung jener Frage. Zwei Züricher Gelehrte, J. R. Rahn und Jakob Baechtold, sind bemüht, die Hypothese ihres Landsmannes Bodmer zu Ehren zu bringen und die Benennung: „Manessesche hs.“ wieder aufzunehmen, wie dies schon Salomon Vögelin angeraten hatte (Geschichte der Wasserkirche und der Stadtbibliothek in Zürich. Zürich 1848. S. 104, Anm. 8) und nach ihm Georg Wyfs (Beiträge zur Geschichte der Familie Manefs. Zürich 1850. S. 7. Anm. 30). Die von Rahn und Baechtold vorgebrachten Gründe haben manche Wahrscheinlichkeit; das müssen selbst die zugeben, welche unparteiisch und ohne Lokalpatriotismus an diese Untersuchung herantreten. So sagt Rahn in seiner „Geschichte der bildenden Künste in der Schweiz“ (Zürich 1876), S. 633: „... ist nicht zu übersehen, wie auffallend zahlreiche Dichter aus den jetzt schweizerischen Gegenden in dieser Sammlung vertreten sind; es sind deren wenigstens dreifsig ritterlichen und bürgerlichen Standes, und darunter nicht wenige, deren Sang gewifs verklungen wäre, wenn nicht ihr Leben und Wirken die Aufmerksamkeit eines heimischen Sammlers erregt (634) haben würde. Da ferner diese Meister alle einem Gebiete entstammten, dessen Mitte in Zürich liegt: aus den heutigen Kantonen Bern, Aargau und Basel, aus dem Luzernischen, der Urschweiz und den Rhein- und Bodenseegegenden, ist die Annahme Zürcherischen Ursprungs so kurzweg nicht zu verneinen.“ Am selben Orte weist Rahn ferner hin auf die hohe geistige und materielle Blüte, welche Zürich zur Zeit der Manessen besafs; auf die verhältnismäfsig ruhige Entwickelung dieser Stadt während des Interregnums und auf ihr äufseres Ansehen, das durch den Anschlufs an das grofse Städtebündnis und eine glückliche Fehde mit dem mächtigen Regensberger gefestigt war. „Dazu kam ein reges geistiges Leben, das Zürich zum Mittelpunkte des kunst- und sangliebenden Adels erhob. Schon vor dem Jahre

1270 hatte Propst Heinrich Maneſs den als lateinischen Sänger bekannten Conrad von Mure an die Spitze seiner Stiftsschule berufen. Daneben nennt Hadlaub einen ganzen Kreis von Vertretern und Freunden des Minnegesanges, die ab und zu nach Zürich kamen oder daselbst weilten: den Bischof von Konstanz und seinen Bruder, den Ritter Albrecht von Klingenberg, die Äbtissin Elisabeth am Fraumünster, ihre Muhme; den Grafen Friederich von Toggenburg, die Äbte von Einsiedeln und Petershausen; einen Regensberger, die beiden Manesse, Persönlichkeiten, deren mehr als eine die Kosten auch der bilderreichsten hs. zu bestreiten im Falle gewesen wäre.“ Es gewinnt hiernach wirklich den Anschein, als ob alle Umstände für Zürich als den Geburtsort unserer hs. sprächen. „Eines nur ist freilich auffallend“, sagt Rahn a. a. O. S. 634, „daſs nämlich in einer Stadt, wo sonst weder Denkmäler noch historische Nachrichten über solche eine höhere Pflege der bildenden Künste bezeugen, ein Werk von solchem Umfange und so kostbarer Pracht entstanden sein sollte, und es hat denn auch an Vermutungen nicht gefehlt, daſs dieser Codex anderswo, auf Hohensax oder in Konstanz geschrieben worden sei, wo 1293—1306 der sangliebende Bischof Heinrich von Klingenberg residierte.“ Diese Ansicht äuſserte zuerst der Freiherr von Laſsberg; vgl. dessen Briefwechsel mit Uhland, S. 20. Dieselbe ist jedoch nicht zu erweisen, und Rahn fährt deshalb mit Recht fort: „Allein der Wert dieser beiden Hypothesen ist kein gröſserer, als derjenige der früheren Annahme, denn unmöglich scheint es, daſs solche Bestrebungen in dem einsamen Ritterschlosse eine günstigere Stätte, als in dem damaligen Zürich gefunden hätten, und dieses hinwiederum war dazu gewiſs ebenso, wo nicht in höherem Grade geeignet, als der Hof eines allseitig in Anspruch genommenen Prälaten.“ Einen anderen Zweifel beseitigte Rahn in seinen „Kunst- und Wanderstudien aus der Schweiz“, Wien 1883. In diesem Buche findet sich auf den Seiten 79—109 ein Artikel: „Studien über die Pariser Liederhs.“, welcher eine Überarbeitung ist von desselben Verfassers „Studien über die ‚Manessische Liedersammlung‘“ im Anzeiger für schweizerische Altertumskunde, X. Jahrgang 1877. III. S. 774—81.

In dem erstgenannten Aufsatze heifst es nun auf Seite 107: „Einer der gewichtigsten Zweifel, die sich früher gegen den heimischen, d. h. alamannisch-schweizerischen Ursprung dieser Sammlung erhoben, war auf den hohen Kunstwert derselben gestützt; man wagte es nicht, die Annahme auszusprechen, dafs, sei es in Zürich, sei es in den umgebenden Landen, ein Werk von so kostbarer Pracht hätte ver- [108] fertigt werden können. Dieses Zweifels, hat uns der Augenschein belehrt, darf man sich füglich entschlagen, und wenn ein anderer noch auf den Reichtum der Illustrationen sich stützen sollte, so ist dem entgegenzuhalten, dafs eine nicht viel spätere Epoche ein Denkmal schweizerischer Malerei hinterlassen hat, welches sich füglich mit dem Pariser Codex messen kann; es ist dies die 1411 von einem Kaplane in Lichtensteig für den letzten Grafen von Toggenburg geschriebene und mit zahlreichen, zum Teil sehr ausführlichen Miniaturen ausgestattete Weltchronik, die sich in den siebenziger Jahren im Besitze des Wiener Kunsthändlers Posonyi befand, und von welcher mehrere Bilder in farblosen Konturzeichnungen veröffentlicht worden sind."

In gleichem Sinne wie Rahn spricht sich auch Baechtold zu Gunsten des zürcherisch-manesseschen Ursprungs unserer hs. aus in seiner „Geschichte der deutschen Litteratur in der Schweiz." Frauenfeld 1887. Zweite Lieferung, S. 145:

„. . . so glauben wir — so lange wenigstens nicht eine ebenso umfassende alte Sammlung der Minnesinger zum Vorschein kommt — mit allem Recht die Pariser hs. mit jenen von Hadlaub erwähnten Liederbüchern in Verbindung bringen zu dürfen.

„Man hat häufig entgegengehalten, dafs die jungen Dichter, die in dieselbe aufgenommen sind, dagegen sprechen. Dieser Einwand ist nichtig. Neuere Untersuchungen haben dargethan, dafs die Sammlung nur allmählich zustande kam, wie sich ja jetzt noch leere Seiten darin befinden, die eben nach und nach ausgefüllt werden sollten. Es lassen sich elf verschiedene Schreiber erkennen u. s. w.

„Sodann meldet Hadlaub mit berechtigtem Stolze, dafs man im ganzen Königreiche nicht so viele Lieder finde, als in den Züricher Büchern. Eben die Pariser hs. übertrifft alle andern

an Reichhaltigkeit; die Heidelberger und Weingartner überliefern vierunddreifsig und zweiunddreifsig, C dagegen weist hunderteinundzwanzig (Druckfehler für hunderteinundvierzig) Poeten auf."

Ferner auf Seite 146:

„Immerhin ist der Widerstand gegen die Benennung: Manessesche hs. ein übertrieben hartnäckiger. Erwiesen ist ihre schweizerische Herkunft, wahrscheinlich ist, dafs sie sich im sechszehnten Jahrhundert in Zürich befand. Wo anders in der Ostschweiz hätte damals ein derartiges Werk überhaupt seinen Ursprung nehmen können? Was liegt somit näher, als die Annahme, dafs der Codex aus jenen Manesseschen Liederbüchern hervorgegangen ist? Wäre nur jede Hypothese in der Litteraturgeschichte in einem so hohen Grade der Gewifsheit nahe gebracht!"

Alles dies macht Bodmers Vermutung wieder wahrscheinlich. Es ist ja allerdings nicht nachzuweisen, dafs Rüdiger II der Manesse von Manegg († 1304), Ritter und Ratsherr zu Zürich, und Johannes, sein zweiter Sohn, Custos (d. h. Verwalter des Stiftsschatzes) und Chorherr ebendaselbst († 1297) wirklich diejenigen gewesen sind, auf deren Veranlassung die hs. C verfertigt worden ist. Denn Hadlaub nennt keinen Codex als in ihrem Besitze befindlich, sondern er spricht nur von kleineren Liedersammlungen, welche die beiden edlen Herren zusammengetragen hätten. Diese Sammlungen sollen nach Hadlaub sehr umfangreich gewesen sein und haben also jedenfalls unserer hs. zu Grunde gelegen; vgl. die Darstellung bei Bartsch, Schweizer Minnesänger, S. CLXXXIX. Auch Bartsch äufsert sich an dieser Stelle dahin, dafs die Vereinigung jener Liederbücher zu der „grofsen, kostbaren Sammlung", welche „etwa im ersten Viertel des vierzehnten Jahrhunderts" vorgenommen wurde, „wahrscheinlich in Zürich" erfolgt sei. Wenn nun die Heidelberger Bilderhs. wirklich zum grofsen Teile aus Manesseschen Sammlungen hervorgegangen ist, so wäre dies schon allein ein Grund, sie „die Manessesche" zu nennen. Ich möchte aber noch einen Schritt weiter gehen und behaupten, dafs die betreffende hs. ihre Entstehung jenen vornehmen Zürichern selbst verdanke; wenn auch nicht unmittelbar, so doch jedenfalls indirekt. Es ist wahr: die beiden Manessen mochten bereits tot

sein, als mit der Abfassung von C begonnen wurde. Wie aber hätte jemand ein so grofsartiges und kostspieliges Werk in Zürich anders und besser unternehmen können, als mit Unterstützung oder wenigstens auf überkommene Anregung von Rüdiger und Johannes den Manessen, von denen wir bestimmt wissen, dafs sie dort in hohem Ansehen standen und Liederbücher gesammelt haben? Oft fanden sich Freunde bei ihnen ein, welche dem geistlichen Adel Zürichs angehörten; sicherlich haben sie in diesen vornehmen Kreisen das Interesse für den Minnesang verbreitet und zum Sammeln solcher Lieder aufgefordert, wenn sie auch mit dem armen bürgerlichen Dichter nur ihren Scherz trieben. Ferner ist auch sehr wahrscheinlich, was v. d. Hagen, Geschichte der Manesseschen hs. (in dem Mathieuschen Facsimile. Paris 1850) S. VI andeutet, dafs Rüdigers Nachfahren das grofse Werk fortführten. Die Linie der Manessen von Manegg starb erst um die Wende des 14. und 15. Jahrhunderts aus, vgl. Baechtold, Die Züricher Minnesinger, S. 2 fg. Später ging die hs. wohl in den Besitz befreundeter schweizerischer Adelsgeschlechter über. Als sie um das Ende des 16. Jahrhunderts auftaucht, befindet sie sich in der Bibliothek des Freiherrn Johann Philipp von Hohensax, Herren zu Sax und Forstegk, eines Nachkommen der beiden Dichter Heinrich von Sax und Bruder Eberhard von Sax, deren Lieder und Leiche in C enthalten sind. Demnach haben auch die Herren von Sax zu jenen schweizerischen Mäcenaten gehört, für deren litterarische Bestrebungen Zürich der Centralpunkt war.

Hierher fällt auch eine Stelle aus Bodmers MS I, welche mir noch nicht antiquiert zu sein scheint:

„Die Freunde der Poesie hielten in seinem (Rüdigers des Manessen) Hause eine Art akademischer Versammlungen, in welchen sie die Lieder und Gedichte der schwäbischen Poeten, die er in seinem Vorrat hatte, mit kritischer Sorgfalt lasen und beurteileten. Der Kanonikus, sein Sohn, arbeitete mit dem Geschmacke und dem Eifer des Vaters an der Fortsetzung und Vermehrung dieser Sammlung". . . .

Dabei wird es aber nicht geblieben sein. Bald regte sich gewifs in den feingebildeten Zürichern der Nachahmungstrieb; die Manessen und ihre Freunde dichteten zu vorhandenen Tönen

neue Strophen und auch ganze Lieder mit neuen Tönen. Allmählich scheinen sich sogar eine oder mehrere Singerschulen in Zürich gebildet zu haben, Liedertafeln oder litterarische Kränzchen, denen die Pflege solcher Nachdichtungen oblag. Vielleicht könnte man Hadlaub BSM (= Bartsch, Schweizer Minnesänger) XXVII, 8, 1—4 in diesem Sinne deuten. Die letzte dieser vier Zeilen:

‚des prüeft man dik dâ meistersanc‘

übersetzt Bartsch (Einleitung zu seinen SM, S. CLXXXIX) so: „Infolgedessen preist man dort oft Meistersang.“ Im Mhd. Wrtrbch. II, 1, 539a wird das Verbum so erklärt: „Man lernt ihn da kennen, hört ihn“. Wahrscheinlicher ist es mir, dafs „prüeven“ hier durch „üben“ (in Z. 8 und 15 dagegen durch „preisen“) zu übersetzen sei, wie dies Georg Wyfs gethan hat in seinen „Beiträgen“ u. s. w. S. 7. Auch Lexer entwickelt für prüeven aus der ursprünglichen Bedeutung: „nachdenkend erwägen, prüfen, erkennen, beweisen, darthun, schildern“ die weitere Bedeutung: „erwägend veranlassen, hervorbringen, anstiften“. Damit ist ja auch das Wort „üben“ im Sinne übereinstimmend. Man vergleiche: einen tanz brüeven (angeben, ordnen) bei Neidhart 38, 27. 28.

Nehmen wir die soeben vorgeschlagene Übersetzung an, so ergeben die oben genannten vier Zeilen folgenden, für unsere Vermutung günstigen Sinn: „Weil in Zürich mehr Minnelieder gesammelt sind als sonst irgendwo, deshalb kann dort nach dem Vorbilde dieser Lieder der kunstmäfsige Gesang besonders häufig, schön und mannigfaltig geübt werden.“ Auch die Zeilen 20—22 kann man in ähnlichem Sinne deuten, wenn man „zergân“ nicht durch „untergehen“, sondern durch „aufhören, in Verfall geraten“ wiedergiebt. Das Lob Hadlaubs bezöge sich dann nicht nur auf die Konservierung der alten Minnelieder, sondern auch auf die Fortsetzung dieser Dichtungsart.

Nach Bartsch (Einleitung zu den SM, S. CLXXXIX, Anm. 1) ist dieses Lied Hadlaubs vor 1309 gedichtet worden. Dafs es nach 1297 gedichtet sei, vermutet v. d. Hagen, „Geschichte“ u. s. w. S. VI. Es wäre das also ein sehr frühes Zeugnis für die Thätigkeit solcher Singschulen. Vielleicht liegen hier schon die rohen Grundzüge des Meistergesanges vor, und

das Wort: „meistersanc“ bei Hadlaub 8, 4 steht bereits nicht mehr in seiner ursprünglichen Bedeutung: „vortrefflicher Gesang.“ Vielmehr war es schon eine geregelte Kunstübung, vgl. v. d. Hagen, Geschichte u. s. w. S. VI: „ . . . welchen Küster Hadlaub als thätigen Gehülfen seines Vaters beim Sammeln der Liederbücher und beim Aufnehmen und Ordnen des Meistersanges rühmt“.

Es ist möglich, dafs bereits die Stiftsschule zu Zürich nicht allein geistliche, sondern auch weltliche Gesänge pflegte. So hat man von Conrad von Mure (über ihn vgl. oben Rahn, Geschichte der Künste, S. 634), welcher dieser Schule unter einem Vorfahren unserer Manessen vorstand, unlängst ein, zwar noch lateinisches, Wappengedicht aufgefunden; vergl. Anzeiger für schweizerische Geschichte III, 1881, Nro. 1, S. 229 ff. Die Heroldsdichtung aber war bekanntlich bei den späteren Meistersängern des 15. Jahrhunderts sehr beliebt; sie legten die Wappen adliger Herren für Geld in Versen aus.

Man vergleiche noch über die Züricher Singschule, und ob Hadlaub ihr Schüler gewesen sei, Ettmüller in der Einleitung zu seiner Ausgabe dieses Dichters, S. I—VI.

Es scheinen also die Bestrebungen einer Sängergemeinschaft gewesen zu sein, unter deren Einwirkung die bekannten Lücken in C entstanden sind. Wahrscheinlich hat diese hs. aber auch trotz aller noch vorhandenen Lücken schon viele Nachdichtungen in sich aufgenommen, und zwar nicht allein unter den Liedern Gottfrieds von Neifen. Doch kann man deshalb nicht den Vorwurf einer litterarischen Fälschung gegen den oder die Schreiber erheben. Die kostbare hs. wurde für den Privatgebrauch eines vornehmen Herrn, vielleicht eines Fürsten hergestellt; das zeigt auch die Rücksicht auf Rangunterschiede bei Anordnung der Dichter. Wer wollte es diesem gesangliebenden Adligen verwehren, wenn er eigene Strophen durch seinen Schreiber in die nach Gewohnheit der Züricher Singerschule freigelassenen Zwischenräume eintragen liefs? Dem Schreiber selbst werden wir diese Nachdichtungen nicht aufbürden wollen. Dieser ward nur angewiesen, die Lieder aus den vorliegenden kleineren Sammlungen wörtlich in das grofse Buch einzutragen und über-

all dort Raum frei zu lassen, wo ein Lied weniger als fünf Strophen hatte oder überhaupt nicht dreiteilig war.

Dieses pedantische Innehalten der romanischen Regel von der Dreiteiligkeit erinnert ebenfalls schon an spätere Gebräuche des Meistergesanges; vgl. über gedritte, gefünfte bar u. s. w. die schon citierte Stelle der MSH Vorbericht, S. XXXII. Hadlaub befolgt diese Regel schon ziemlich genau; wir haben von ihm aufser 3 Leichen 32 dreistrophige, 13 fünfstrophige und 3 siebenstrophige Lieder neben nur je einem vier-, sechs- (Nr. 1), und dreizehnstrophigen. Von dem dreizehnstrophigen Liede (Nr. 2) hat Bartsch in den Schweizer MS mit Recht die letzte Strophe als selbständig abgetrennt; wir erhalten also ein zweimal sechsstrophiges und ein einstrophiges. Das vierstrophige Lied (Nr. 4) ist in C mit dem vorhergehenden fünfstrophigen zu einem neunstrophigen Liede zusammengezogen. Da viele Lieder Hadlaubs in ein und demselben Tone gedichtet sind, so konnten hier leicht Strophenverschiebungen vorkommen.

Weil nun Hadlaub die Dreiteiligkeit fast überall durchführt, deshalb findet sich auch zwischen seinen Liedern keine einzige Lücke. Fast könnte man hiernach der poetischen Fiktion Gottfried Kellers (Züricher Novellen II), Hadlaub habe die Redaktion der hs. in Händen gehabt, einige Wahrscheinlichkeit zusprechen; vgl. Baechtold a. a. O. S. 164. Schon v. d. Hagen, „Geschichte" etc. S. VI mutmafste: „Ja, Hadlaub, als Meister, d. i. als schriftgelehrter Magister, zumal der Sangeskunst, mochte selber auch bei diesem Werke behülflich sein."

Wenn nur seine Lieder nicht so mangelhaft überliefert wären! (Baechtold 146.) Der Umstand dagegen, dafs Hadlaub erst als Nr. 125 in C folgt, beweist nichts für seine etwaige Sammlerthätigkeit, sondern schreibt sich aus seiner bürgerlichen Abstammung her.

Aufser Hadlaub sind es nur noch folgende Dichter (im ganzen vier), bei denen weder im Texte selbst noch am Schlusse desselben ein freier Raum offen geblieben ist:

Nr. 11: Graf Kraft von Toggenburg.
Nr. 15: Der Markgraf von Hohenburg.
Nr. 23: Rudolf von Rotenburg.
Nr. 56: Albrecht von Johannsdorf.

Bei den beiden ersten dieser Dichter tritt die Dreiteiligkeit ebenfalls hervor, wenn auch nicht so stark wie bei Hadlaub. Toggenburg hat 3 Lieder mit 5, 2 mit 3, 2 mit 2 Strophen. Hohenburg hat 5 zu 3, 1 zu 1, 1 zu 4 Strophen. Diese vierte Strophe gehört aber nicht hierher, denn sie ist ebenso wie die Strophe HMS I, 33b IV 3 mit einem Stern bezeichnet. Bei Rotenburg begreift sich das Fehlen der Lücken schon aus seinen sechs Leichen (3 zu 22, 1 zu 14, 1 zu 23, 1 zu 57 Strophen). Aufserdem hat er 5 Lieder zu 5, 1 zu 4, 4 zu 3 Strophen.

Johannsdorf hat allerdings nach der Anordnung im MF ungefähr ebenso viele ein- und zwei- wie dreistrophige Lieder und schliefslich noch ein sieben- und ein vierstrophiges Lied. Vielleicht ist aber hier die Überlieferung ungeordnet, oder es liegen schon Nachdichtungen vor. So ist die Strophe MF 86, 25 in C unter fol. 180^r in kleiner Schrift von einer Hand nachgetragen, welche Apfelstädt J nennt.

Alle übrigen Dichter nun, welche in C enthalten sind, weisen im Innern und am Schlusse ihrer Lieder Lücken von verschiedener Gröfse auf. Die leeren Räume am Schlusse fehlen aufser bei Hadlaub und den eben genannten vier Dichtern nur noch beim Marner und bei Neifen; beide sind aber im Innern ihres Textes ebenfalls lückenhaft überliefert. Vermutlich also sollten die Lieder aller dieser Dichter, aufser den vielen Strophen und Liedern, welche bereits hinzugedichtet sein mögen, noch weitere Nachdichtungen erfahren.

Solche Nachdichtungen aus den Liedern Gottfrieds von Neifen auszuscheiden, will die vorliegende Arbeit versuchen.

Dabei müssen wir stets von der Voraussetzung ausgehen, dafs Gottfried zwar häufig hergebrachte Phrasen und Vorstellungen des höfischen Minnedienstes verwendet, dafs er auch an dem von Neidhart überlieferten Natureingange festhält, dafs er aber niemals seine Lieder einer vorgeschriebenen Strophenzahl anpafst. Dies wird aus der Abgeschlossenheit seiner zwei- bis vierstrophigen Lieder zu erschliefsen sein. Dann aber müssen wir, wie überall, so besonders gegen das Ende der fünfstrophigen Lieder den Fortgang der Gedanken aufs schärfste verfolgen und da, wo sich uns eine logische Schwäche, ein Abirren vom Thema zu zeigen scheint, ohne Rücksicht das kritische Messer ansetzen.

Zwar sind solche Untersuchungen, welche auf subjektiven Empfindungen beruhen, in unserer Wissenschaft ziemlich verpönt. Ich verweise auf folgende Stellen, welche einer derartigen Kritik jede Berechtigung absprechen:

Knod a. a. O. S.S. 7 und 8: „Überhaupt kann die logische Entwickelung des Gedankens bei Gottfried nicht als Kriterium herbeigezogen werden, wodurch gleichfalls die Untersuchung nicht wenig erschwert wird. Man kann die Strophen eines Liedes, abgesehen von der Eingangsstrophe, meist in beliebiger Reihenfolge lesen, ohne dafs dadurch der Gesamteindruck des Gedichtes beeinträchtigt würde. — Wie dem Ganzen so fehlt auch den einzelnen Strophen die künstlerische Vollendung und innere Abrundung.“

Ferner Zeterling a. a. O. S. 8: „Diesen Vorzügen seiner Poesie gegenüber steht eine gewisse Armut und Eintönigkeit der Gedanken sowohl wie ihrer sprachlichen Einkleidung. Der Inhalt fast aller Lieder ist im wesentlichen derselbe, dieselben Gedanken, oft in denselben Worten begegnen wieder und wieder. Im einzelnen ist kein rechtes Fortschreiten sichtbar; der Dichter bleibt bei einem Gedanken stehen, dreht sich um denselben herum, umschreibt durch verschiedene Bilder mit nur unwesentlich abweichender Nuancierung denselben Begriff; er thut einen Schritt vorwärts, kehrt wieder zum Ausgangspunkte zurück, setzt sich von neuem in Bewegung, kommt aber im ganzen nicht von der Stelle. Oder auch ein plötzlicher Sprung trägt ihn vorwärts, und die Gedankenbrücke zum neuen Standorte sich zu bauen bleibt dem Leser überlassen. So bildet das Ganze schliefslich kein Ganzes, oft fehlt jeder Abschlufs, . . . Von einem Gedankengange, einer Entwickelung des Gedankens, ist eben wenig die Rede; vielmehr bauen sich die einzelnen Lieder schematisch auf, und die Individualität des einzelnen Liedes beruht im wesentlichen neben der Variation der metrischen Form nur auf der verschiedenen Anordnung der einzelnen Topen.“

Ferner H. Giske, über Aneinanderreihung der Strophen in der mhd. Lyrik, Zsfdf. 20, 189:

„Infolgedessen müssen die Herausgeber bei Herstellung der Liedform nach subjektivem Ermessen verfahren. Beweisbare und zwingende Gültigkeit kann man aber solchen Geschmacks-

urteilen um so weniger zugestehen, als die Strophen eines mhd. Gedichtes mit Ausnahme etwa der Anfangsstrophen vielfach in beliebiger Reihenfolge gelesen werden können, ohne dafs dadurch der Gesamteindruck beeinträchtigt wird.

„Die einzige Möglichkeit, die ursprüngliche Gestalt der Lieder mit einiger Sicherheit zu ermitteln, liegt in der Betrachtung der Form.“

Dem gegenüber möchte ich, ein Wort Lessings zur klassischen Philologie (siehe Motto) auf die deutsche übertragend, auch einigen Wert auf die Betrachtung des Inhalts legen. Vielleicht gelingt es uns so, Neifen von dem Armutszeugnis zu absolvieren, welches ihm Knod ausstellt. Ich kann der Charakteristik nur beistimmen, welche Zeterling auf Seite 8 von unserem Dichter giebt: „Alle Mittel, welche die ausgebildete metrische Kunst seiner Zeit an die Hand giebt, bringt er zur Anwendung, aber nirgends macht diese Kunst sich fühlbar als Künstelei, nirgends hat die Form blofs die Form zum Zwecke. So erfreuen uns diese Lieder durch die Meisterschaft, mit der die kunstvollsten Rhythmen zwanglos sich aufbauen, durch die stille Anmut, mit der sie dahingleiten.“ In der That ist Neifen nicht ausschliefslich Formenkünstler; er füllt auch nicht etwa eine gegebene Form nur mit hohlen Redensarten an. Zuweilen schlägt er Töne an, die ein ungekünsteltes Gefühl und warme Empfindung verraten; zuweilen rührt er die Zuhörer durch Klagen voll aufrichtigen Schmerzes, seine Herrin durch flehentliche Bitten. Nach dem Natureingang kommt er gewöhnlich auf seinen Gemütszustand zu sprechen, dann führt er das Thema des betreffenden Liedes ein: Klagen über Grausamkeit der Geliebten, Bitte um Erhörung, Preis ihrer Tugenden oder Reize, Lob aller Frauen überhaupt, Versicherung seiner Treue, Begründung seiner Werbungen. Dieser „enge Kreis der Gedanken“ (Haupt) wird oft schon in einem einzigen Liede vom Dichter bis zum Ende durchmessen, aber niemals wird er zerrissen, sondern in logischer Folge stets ruhig weiter gezogen. Und wenn er abgeschlossen ist, so schliefst Gottfried auch sein Lied, ohne sich viel um das dreiteilige Schema der französischen Lyrik zu kümmern. Wilde Gedankensprünge und Inkonsequenzen finden sich nur in unechten Strophen

und Liedern; diese sind es vielleicht gewesen, welche Knod zu seinem harten Urteile veranlafst haben.

Was schliefslich Giskes Theorie betrifft, die alles Heil in der formalen Untersuchung sieht, so werden wir auch dieser von Zeit zu Zeit gerecht werden können. Denn zum Glück hat der Nachdichter dafür gesorgt, dafs wir oft schon aus metrischen Verstöfsen und aus Abweichungen vom Sprachgebrauche Gottfrieds seine Mache zu erkennen imstande sind.

Bevor wir jedoch an die Betrachtung der teilweise oder gänzlich gefälschten Lieder herantreten, müssen wir zuerst diejenigen Lieder Gottfrieds vorführen, welche von der ersten bis zur letzten Zeile die Eigenart unseres Dichters erkennen lassen. Diese Eigenart besteht nach dem Urteil aller, welche über Neifen geschrieben haben, erstens in der leichten, gefälligen, klaren und verständlichen Weise, mit welcher er seine einfachen Gedanken zum Ausdruck bringt; zweitens in der überaus künstlichen, dabei jedoch völlig untadelhaften Form seiner Verskunst. Die Lieder also, welche die eben genannten Vorzüge durchgehends aufzuweisen haben, erwecken dadurch den unzweifelhaften Eindruck der Echtheit. Durch ihre Analyse lernen wir Stil, Wortschatz und Metrik unseres Dichters am besten kennen, und gewinnen dadurch für unsere ferneren Untersuchungen die Kriterien der Unechtheit. Hierauf sollen unter B die Lieder mit hinzugedichteten oder eingemischten unechten Strophen oder Zeilen besprochen werden. Die Abteilung C wird dann die vollständig unechten Lieder bringen. An letzter Stelle mufs schliefslich über zwei unter Neifens Namen überlieferte Volkslieder gehandelt werden.

A. Die vollständig echten Lieder.

Es sind im ganzen 22 Lieder mit zusammen 72 Strophen. Wir rechnen hierzu auch die beiden Bruchstücke auf Seite 14 bei Haupt.

Das erste der echten Lieder ist:

V; 8, 23—9, 25.

Versmafs:	1 a ¦ ᴗ 3 ᴗ b	4 ᴗ b	5 ᴗ d
	6 c	6 c	3 ᴗ d
			5 ᴗ d
			6 a

Gedankengang: Strophe I. Natureingang. Der Winter hat den Sommer verdrängt mit allen seinen Freuden: Flur und Au sind welk geworden; der Vogelgesang ist verstummt. Kahl und öde liegt die Flur, wo man vor kurzem noch die Blumen aufsprießsen sah. Das bekümmert des Dichters Gemüt; aber nicht minderes Leid verschafft es ihm, dafs die im stillen von ihm verehrte Frau ihn mit Gleichgiltigkeit behandelt. Und doch hätte er so gerne ein Plätzchen in ihrem Herzen inne! Nur in der Macht der Frau Minne steht es, ob sich sein Schicksal bessern soll oder nicht.

Strophe II. Rückerinnerung an glücklichere Augenblicke und Klage über den Schmerz seiner Liebeswunden. Nur dann empfand der Dichter volle Freude, wenn ihm die Augen der Geliebten, freundlich wie die Sonne, durch seine Augen bis in das Herz blickten. Aber die Hoffnung war nur trügerisch, denn stets folgte Liebesleid auf dieses flüchtig verrauschende Glück. Er ruft: „Wehe!“ über die Qual, welche ihm seine Liebeswunden bereiten, und klagt die Frau Minne an. Nur trügerisch habe diese sich seiner angenommen, denn immer noch sei er sehnsuchtskrank und sein Herz freudenleer.

Strophe III. Bitte an die Frau Minne. Neifen macht unter naiver Berufung auf sein Gerechtigkeitsgefühl der Frau Minne Vorwürfe, wie sie es über sich gewinnen könne, ihn selbst so fest an jenes schöne Weib zu fesseln, dies dagegen frei von Liebesgram einhergehen zu lassen. Dann beschwört er Frau Minne, ihm zu helfen; er müsse sonst dahinschmachten und für alle irdischen Freuden tot sein. Wenn es ihm nicht

gelinge, einen Kufs von jenem roten Munde zu erwerben, so führe sein Lebensweg ihn nur zu Kummer und Betrübnis hin; Freude sei ihm dann unerreichbar.

Strophe IV. Abermalige Erinnerung an bessere Tage und wiederholte Bitte an die Liebesgöttin. Während die in der vorigen Strophe enthaltene Beschwerde und Bitte an Frau Minne als Hauptinhalt in der Mitte des ganzen Liedes steht und als solcher auch äufserlich durch die viermalige Anaphora des Wortes Minne ausgezeichnet ist, entspricht diese vierte Strophe der Strophe II, mit welcher sie auch an der gleichen Stelle den rührenden Reim gemeinsam hat (8, 36. 37 und 9, 15. 16). Gottfried greift zurück auf einen der in Strophe II geschilderten glücklichen Augenblicke: „Anmutig und gütig, wie es dem rechten weiblichen Sinne geziemt, erblickte ich die reine Frau; ach, nur ein einziges Mal!“ Schon glaubte der Dichter hoffen zu dürfen, seine glückselige Herrin werde seine Sorgen verscheuchen und ihm getreulich zur Seite stehen. Aber es war nur ein Wahn, und darum bittet er Frau Minne um Trost in seiner Sehnsuchtspein. Denn die Göttin allein ist schuld daran, dafs ihm jetzt keine Freude mehr lächelt. (Der hier vom Dichter in 9, 11 erwähnte glückliche Augenblick scheint auch 13, 16—19 gemeint zu sein.)

Strophe V bezieht sich endlich auf Strophe III, ähnlich wie Strophe IV auf II. Hier in Strophe V wird zuerst das Motiv des roten Mundes behandelt, welches bereits in 9, 8 angedeutet war. Dieser Mund allein ist es, welcher den Dichter wieder fröhlich machen kann. Wenn dieser Mund dem Sänger von Herzen zulächelt, so gesundet derselbe von allen Sehnsuchtsschmerzen. Um dies zu erreichen, wendet er sich an die edelen Frauen unter seiner Zuhörerschaft (vgl. Meifsner S. 59 zum Refrain des III. Steinmarischen Liedes, und Neifen 11, 20. 21). Diese Damen aus der Hofgesellschaft haben Verständnis für das Liebesweh das Ritters. Darum bittet er sie, ihm wünschen zu helfen; d. h. mit ihm zu wünschen und dahin zu wirken, dafs ihn die Geliebte das Beschreiten jener Strafse lehren möge, auf welcher er dem Kummer den Rücken kehren und der Freude als seinem Ziele entgegeneilen könne. (Das Bild greift zurück auf 9, 9 in Strophe II; vgl. auch 20, 9.)

Zum Schlufs folgt noch eine kurze Bitte an Frau Minne: „O gieb, dafs mich die Geliebte mit ihrer Zuneigung beglückt!“

Wir haben hier ein hübsches, wirklich fünfstrophiges Lied Gottfrieds vor uns, nach dessen letzter Zeile sich in C kein leerer Raum befindet. Dies beides trifft auch zu bei dem Liede:

VI; 9, 26—11, 5.

Versmafs:	1 a | ◡ 3 ◡ b	4 ◡ b	4 ◡ d
	4 ◡ b	4 ◡ b	4 e
	4 c	4 c	4 ◡ d
			4 e
			4 a

In jeder der fünf Strophen findet sich je ein grammatischer Reim im Aufgesang (die Zeilen 2 und 3 reimen zu 5 und 6) und im Abgesang (Zeile 7 und 8 zu 9 und 10). Aufserdem reimen in Strophe III, als der mittelsten, die Zeilen 1 und 5 rührend.

Infolge dieser Verskünste ist der Gang der Gedanken um ein weniges schleppender als gewöhnlich. Die gleiche Erscheinung werden wir bei dem Liede 24, 35 wahrnehmen. Bei unserem vorliegenden Liede ist aufserdem noch auf das Spielen mit gleichen Worten zu achten; vgl. *fröide* und *sorge* im Schlufs der Strophe I; *liep* in Strophe III u. s. f. Daraus ergeben sich einige unbedeutende Wiederholungen; die Klarheit des Inhaltes hat aber nicht darunter zu leiden.

Strophe I. Natureingang. Der Frühling ist ins Land gezogen, und die Flur hat sich zu seinem würdigen Empfange wonniglich mit bunten Kleidern geschmückt; das Wintersleid der kleinen Vögel, der Blätter und Blumen ist verschwunden. Auch der Dichter wünscht, dafs seine Sorgen verscheucht würden; dies vermag aber erfahrungsgemäfs nur die Freude zu thun.

Strophe II. Der Anblick der Geliebten gewährt diese Freude. Als dem Dichter bei einer Begegnung mit ihr ein freundlicher Grufs von ihrem roten Munde zu teil wurde, da war er hocherfreut und hoffte, dafs ihre Güte seinen Kummer vertreiben werde; denn anders kann er nimmermehr verschwinden. Ach, wie glücklich war Gottfried in jener Stunde, da die Güte der Geliebten sich so gütig bewährte, da ihr Mund ihm entgegenlächelte, rot wie ein Tropfen Blut oder die Rose im Tau.

Dieser Gedanke leitet über zu:

Strophe III. Preis der Frauen und ihrer Güte. Nur bei reinen Frauen findet sich wahre Freude und entflieht die Langeweile; ihr ganzes Geschlecht ist der Inbegriff aller Süfsigkeit. Ihre schöne Gestalt erweckt heifses Verlangen im Herzen des Dichters, und er preist das Glück einer innigen Umarmung, die dem Willen der Liebe in lieblicher Weise Gehör giebt.

Strophe IV. Klage über unerwiderte Liebe. Verloren ist die Zeit, welche der Dichter auf Minnesang und Dienen verwandte; noch nie ward ihm vom roten Munde der Geliebten ein Kufs beschert. Die Schuld hieran trägt Frau Minne; sie hat des Sängers Herz verwundet, ohne es später auch wieder zu heilen. Er verwünscht sie und spricht die Hoffnung aus, dafs auch sie einmal ein ähnliches Liebesleid kosten möge, damit sie imstande sei zu beurteilen, wie wehe ihre Pfeile thun. Endlich wird die feste Absicht ausgesprochen, sich nicht wieder von ihr verwunden lassen zu wollen.

Strophe V. Betrachtung über die ungleiche Verteilung der Rollen in der Welt. Wozu nützt wohl nur das minnigliche Singen? Antwort: „Zu nichts“; denn es ist vom Schicksal ungerecht angeordnet, dafs stets die Frauen die Siegerinnen und stets die Männer die von der Minne Bezwungenen sind. (Auf die Fragen in Zeile 34 und 35 ist als Antwort: „Überall!“ zu denken, während die Antwort auf die Fragen der Zeilen 36 und 37 in Zeile 38 gegeben ist.) Die Liebe vermag zwar den Männern dauernde Freude zu verleihen und ihnen durch süfse Blicke aus den Augen einer Frau die Sorgen aus dem Herzen zu verdrängen, aber was frommt diese Einseitigkeit? Denn die Frauen sind es gewohnt, sich schnell von der Liebe frei zu machen, da das männliche Geschlecht nicht mit Liebesfesseln ausgestattet ist. — So redet sich unser zu sentimentalen Anflügen geneigter Dichter in eine pessimistische Stimmung hinein und schliefst mit einer Kriegserklärung an die Welt, nachdem er bereits im Eingang dieser Strophe, anknüpfend an 10, 22, seine Liebeslieder als in den Wind gesungen betrachtet hat.

Strophe II ist im Verein mit den beiden Strophen 24, 21—34 als ein Gedicht übersetzt von Ludwig Tieck in seinen

„Minneliedern aus dem schwäbischen Zeitalter." Berlin 1803. S. 144 f. Diese Zusammenfügung beruht noch auf der lückenhaften Überlieferung in Bodmers MS, woselbst jene drei Strophen als die 6. bis 8. unter Gottfrieds Namen aufgeführt sind.

VII; 11, 6–33.

Wir haben es hier mit einem zweiteiligen Sommerliede oder Reihen zu thun. Die Situation, für welche dieses Lied bestimmt war, ist ein Tanz im Freien unter der grünenden Linde; vier Halbchöre, deren zwei (A_1 und A_2) von der männlichen, zwei (B_1 und B_2) von der weiblichen Jugend besetzt sind, stehen im Geviert und springen den Reihen, indem sie sich nach dem gefälligen Takt der Trochäen abwechselnd vorwärts und rückwärts bewegen. Auch lassen die Halbchöre, welche gerade nicht mit Tanzen beschäftigt sind, vielleicht noch einen Ball in ihrem Kreise von einem zum andern fliegen. Dafs in dem Liede selbst vom Tanze oder Ballspiel gar nicht die Rede ist, ja dafs vielleicht den Mädchen gar das Lob ihres eigenen Geschlechtes in den Mund gelegt wird, hat nichts Auffälliges. Ulrichs von Lichtenstein Tanzweisen werden meist nur durch die Überschrift als solche gekennzeichnet, und „ganz im höfischen Tone ist das Lied Hildbolds von Schwangau (BLD² XX, 51—80), aus dessen Refrain man allein die Bestimmung zum Tanze entnehmen kann." (Bartsch LD² S. XVIII).

Die Handhabung der Körner in dem Versmafse unseres Liedes nun nennt Wackernagel (Afr. L. u. L. S. 217) nicht mit Unrecht eine „Überkunst". Die Strophen sind zu lang, als dafs man das Übergreifen der Reime verfolgen könnte, und das Gefühl für denselben geht infolgedessen dem Hörer verloren. Allerdings glaubte man noch bis vor kurzem, alle vier Strophen seien unter sich durch die Reime der ersten Zeilen in der ersten und dritten und die der dritten Zeilen in der zweiten und vierten Strophe verbunden (meigen: eigen: leigen: erzeigen); vgl. Hahn-Pfeiffer, mhd. Gramm.⁴ § 605. Hiergegen spricht, und wie wir weiter unten sehen werden, wohl mit Recht, die Anmerkung, welche Bartsch auf Seite 351, Zeile 13 seiner LD² zu dem Verse 52, 12 nach unserer Ausgabe gemacht hat: „Dafs der Dichter reie, meie, leie sagte, scheint aus dem

Liede 11, 6 bestimmt hervorzugehen." Gründe hierfür giebt er zwar nicht an, aber ich glaube zu erraten, was er meint. Das Wiedererscheinen dieses einzigen Reimes (meigen:leigen) aus der ersten und dritten Strophe in den beiden andern (als eigen und erzeigen) würde der Reimkunst Gottfrieds nicht entsprechen, welche sich ihrer Mittel niemals nur leise andeutend, sondern immer fast übertreibend bedient. Hätte der Dichter wirklich alle vier Strophen unter sich verbinden wollen, so würde er dies mit Aufwendung einer Fülle von sich entsprechenden Reimen gethan haben; die Verbindung durch nur einen Reim hätte er als ein Zeichen von Reimarmut verworfen. Hier sollten aber zwei aufeinanderfolgende Strophen sich absichtlich nicht entsprechen, damit die stolze Fülle der zwölf klingenden Reime zur rechten Geltung käme. Für die von Bartsch gehegte Meinung spricht übrigens noch der Umstand, dafs Gottfried das Wort meige auch an keiner anderen Stelle zu solchen Wörtern wie eigen und erzeigen reimt, deren g ein organisches oder gutturales ist, sondern nur zu den Wörtern: reige, leige, heigen, zweigen (17, 27—31), welche sämtlich eine Neben- oder vielmehr Hauptform auf — eie haben. Das g war also in diesen Wörtern ein euphonisches und klang mehr wie j. Deshalb schreibt in unserem Liede v. d. Hagen (in seinen MS I, 44b) auch Meijen: leijen; doch führt er auf Grund der hs. ebensowenig eine einheitliche Schreibung durch wie Haupt; vgl. HMS I, 58b XXXVIII: Meige.

Neidhart reimt aufser jenen bereits oben erwähnten Wörtern auch noch geschreie (31, 9) und treie (50, 26) zu meie, resp. leie.

Wir nehmen also den Vorschlag von Bartsch an und gestalten danach das Metrum unseres Liedes folgendermafsen:

Str. I: 7 ⏑ a	Str. II: 7 ⏑ h
9 ⏑ b	9 ⏑ i
7 ⏑ c	7 ⏑ k
9 ⏑ d	9 ⏑ l
7 ⏑ e	7 ⏑ m
7 ⏑ f	7 ⏑ n
8 g	8 o.
Str. III: wie Str. 1.	Str. IV. wie Str. II.

Die Härte der Betonung in der ersten Hebung von 11, 10, wo jedermann versucht sein wird, einen Auftakt zu lesen, wird leicht gemildert durch die Änderung: gegen daz.

Gedankengang: Strophe I. Natureingang. Der süfse Frühling ist mit nie gesehener, wonniger Pracht ins Land gekommen; Wald und Flur prangten noch niemals in einem so schönen Schmucke wie jetzt. Die kleinen Vögel singen schöner als je zuvor, und aller Herzen sind voll Freude. Nur des Dichters Gemüt mufs ewig traurig sein, wenn es nicht die Geliebte umstimmt, deren Liebreiz ihn schon seit langem zu ihrem Sklaven gemacht hat.

Strophe II. Bitte um Erhörung an die Geliebte, deren schöne Gestalt, deren leuchtende Augen und roter Mund preisend angerufen werden. Wie in mehreren anderen Liedern, so fafst der Dichter auch hier seine Liebe auf „als einen Dienst im Sinne des feudalen Vasallentums" (Zeterling) und wirft der Geliebten vor, dafs sie im Widerspruch zu ihrer frauenhaften Güte an ihm ihr „freies Eigen" verwüste; er beruft sich auf seine langen, treuen Dienste und stellt alle seine Freude als von ihrer Gnade abhängig hin. (In 11, 15 ist herzen-trût als Singular aufzufassen; vgl. 11, 21.)

Strophe III. Bitte an alle wonnigen Frauen und hochgemuten Ritter, durch ihre Wünsche für glücklichen Erfolg dem Werbenden zu helfen. Die Bitte um Erhörung richtet der Sänger selbst an seine Dame. Die Erfüllung dieser Bitte aber wird von der Frau Minne abhängig gemacht; sie kennt ja ganz genau die Geliebte unseres Dichters. Zum Dank für die zu erhoffende Gunst verspricht Gottfried der Minne im voraus, ihre Macht dann in seinen Liedern preisen zu wollen. Geht die Bitte des Dichters aber nicht in Erfüllung, so wird Verzweiflung sein Los sein.

Strophe IV. Liebesklagen und Frage nach dem Grunde der Grausamkeit der Geliebten. Aufs neue bringt dem Dichter seine Sehnsucht die Vorstellung eines Kusses vom roten Munde der Geliebten und einer Umarmung ihrer anmutigen Gestalt vor die Augen des Geistes. Bescheiden fragt er, ob die süfse Minne wohl geneigt sei, ihm eine Gefälligkeit zu erweisen, und glaubt im stillen diese Frage bejahen zu können,

da doch sein Tod in Liebesschmerzen ihr keinen Nutzen bringe. Gegen den Schlufs werden die beiden Bitten an die Gesamtheit der Frauen und an die Frau Minne wiederholt, und letztere zugleich ersucht, die Geliebte über ihre Grausamkeit zur Rede zu stellen, da der Dichter selbst diese durch nichts verschuldet habe.

Das ist im grofsen der Gedankengang dieses Tanzliedes, der wohl ein befriedigender genannt werden darf. Doch mufs man auch Giske recht geben, dafs die von ihm in der Zsfdf. 18, 67 vorgeschlagene Strophenfolge 1. 3. 4. 2. nichts gegen sich einwenden läfst. Den Anlafs zu dieser Umstellung bot erstens die wünschenswerte Erhöhung der Reimwirkung, zweitens das doppelte ‚ob des nicht geschiht' in 11, 19 und 26. Diese vier Worte würden sich dann am Schlufs der nach Giskes Umstellung 2. und 4. Strophe entsprechen.

Zum Metrum ist schliefslich noch die Bemerkung v. d. Hagens (in seinen MS IV, 83a) anzuführen: „Ähnlich der gewöhnlichen Weise in den nordfranzösischen Liedern des Königs Thibaud von Navarra, wo je 2 Strophen, aber unmittelbar aufeinander reimen".

Vgl. auch HMS Vorbericht S. XXXIII und die ebenfalls von v. d. Hagen citierte ähnliche Tanzweise Lichtensteins HMS II, 49a = 443, 1 Lachmann, mit dem Schema:

Str. I:	Str. II:
4 a	4 b
4 a	4 c
4 a	4 d
4 a	4 e
4 a	4 f
4 a	4 g
4 a	4 h

Str. III:	Str. IV:
4 i	Wie Str. II.
4 i	
4 i	
4 i	
4 i	
4 i	
4 i	

Str. V: 4 k
4 k
4 k
4 k
4 f
4 g
4 h

Dieses Lied ist ein Wechsel; Str. I, III und die erste Hälfte von V spricht der Ritter; Str. II, IV und die zweite Hälfte von V die Dame.

VIII; 11, 34—12, 32.

Versmafs: ◡ 4 a	◡ 4 a	◡ 4 c
◡ 7 b	◡ 7 b	◡ 4 x
		◡ 7 c

Der Vers 12, 4 hat einen Fufs zu viel, was Haupt übersehen hat. Zeterling schlägt vor: ‚gedient ie‘. Einfacher führt wohl die Streichung des Wortes ‚allez‘ zum Ziele.

Gedankengang: Strophe I. Natureingang. Nun sind die Blumen auf der Flur verwelkt, der Wald hat sich entblättert, und die kleinen Vögel, deren Gesang verstummt ist, leiden grofse Not. Dieses winterliche Elend betrübt des Dichters Herz, aber mehr als über die Lieder der Vögel, welche nicht mehr ertönen, klagt er über die lange, kummervolle Zeit, während welcher er seiner Geliebten erfolglos gedient hat.

Strophe II. Resignation. Doch wenn sie auch fernerhin bei ihrer Grausamkeit verharrt, so bleibt sie dennoch seines Herzens Trost und sein Ideal. Was ihm auch zu teil werden mag, Erhörung oder Abweisung, der Dichter will seiner ersten und zugleich auch letzten Liebe treu bleiben. Ein sanfter Blick aus ihren Augen hat ihn so fest an sie gekettet, dafs er sich trotz aller Mifserfolge nicht von ihr zu trennen vermag. — Diese Strophe ist von Knod auf S. 23 mit Recht gerühmt worden. Sie enthält das dichterische Glaubensbekenntnis Gottfrieds, und wir bewundern an ihr den vortrefflichen Ausdruck von der innigen Hingebung des Dichters, wenn man auch über diese selbst geteilter Ansicht sein kann.

Strophe III. Preis der Geliebten. Ihre herrliche Gestalt wird gerühmt, und die dreimalige Erwähnung Gottes weist auf den Schöpfer dieses Meisterwerkes hin. Glücklich wird der

Mann gepriesen, der dasselbe sein eigen nennen darf. Sollte es dem Dichter etwa einmal vergönnt sein, mit den Rechten eines Ehegemahls oder beglückten Liebhabers in die klaren Augen der Geliebten blicken zu dürfen, so würde ihn das Alter mit seinen Sorgen niemals ereilen: auf ewig würde ihn diese Freude verjüngen.

Strophe IV. Süfs sind die Freuden der Liebe. Mit feurigen Farben malt uns Gottfried dieselben aus, indem er das Glück zweier sich innig liebender Menschenkinder schildert. Wenn ein Liebender in der sanften Umarmung der Herzgeliebten ruht: — vor diesem Glück mufs aller Sehnsuchtskummer besiegt entfliehen.

Strophe V. Klage über unerwiderte Liebe. Indem der Dichter von diesem erträumten Glück auf seinen eigenen Zustand zurückgreift, kommt ihm das Unglück desselben so recht zum Bewufstsein. Das Bild der Geliebten liegt ihm seit ihrem ersten Anblick im Sinn; aber sein Herz kann nur dahinsiechen, indem es nach ihr schmachtet. Die Schönheit und die Anmut der Geliebten sind schuld an diesen Qualen; sie selbst kann dieselben nicht fühlen, da ihr jene beiden Eigenschaften keinen Schaden zufügen, sondern nur dem Anbeter, indem sie stets mit Grausamkeit verknüpft sind. Ja, offen bekennt Gottfried am Schlufs, er könne nicht von Liebe singen, da ihm noch nie eine Gunst zu teil geworden sei. Gern erklärt er sich bereit, zur Bekräftigung dieser seiner Aussage sich dem Gottesurteil unterwerfen zu wollen.

Hier liegt wieder ein völlig abgerundetes, fünfstrophiges Lied vor, welches von Anfang bis zu Ende echtes Eigentum Neifens ist. Ich weifs nicht, was Simrock bewogen haben mag, nach Ausscheidung von Strophe III und IV die Strophe I, II und V zu einem Liede zusammenzufassen (vgl. Karl Simrock, Lieder der Minnesinger. Elberfeld 1857. S. 183 und 184), unter dem Titel: „Die Erste und Letzte."

Am Schlusse ist kein freier Raum in C.

Zu 12, 15. ‚gesach in got'. Vgl. aufser Haupts Anmerkung (besonders sind die Beispiele bei Grimm nachzusehen) noch das Notkerische (?) memento mori Zs. 23, 214, 83:

‚Gesah in got taȥ er ie wart'.

Ähnlich auch in Boxberger, Lessings dramatische Entwürfe und Pläne (1876. Hempel). S. 617, Zeile 9: „Das hat den Teufel gesehen!' als Verwünschung. — Der Sinn von 12, 15 ist also: „O möchte doch Gott durch seinen Anblick denjenigen gesegnet haben"; d. h.: „Heil ihm, der über die reine Frau „Gewalt", der ein wohlbegründetes Anrecht an dieselbe hat." Dies heifst entweder: „Heil ihm, der sie heimführt"; oder man kann aus dieser Zeile schliefsen, dafs Gottfrieds Ideal bereits einen Gewalthaber besafs (hât), also vermählt war. Es ist aber kein zwingender Grund dazu vorhanden.

Zu 12, 17. Hier steht ‚gewalt' in demselben Sinne wie 12, 15 und 28, 33: „die Rechte eines Ehegemahls oder begünstigten Liebhabers"; im Gegensatz zu ‚verholne'. In 11, 12 dagegen z. B. bedeutet ‚gewalt': „die Macht der Liebenswürdigkeit".

Zu 12, 18 vergleicht Strauch (Anzeiger 5, 252) Erich Schmidt QF 4 (Hagenau und Rugge), 89, Anm. 21 über ‚grâwez hâr'.

X; 14, 8—31.

Versmafs:	2 a | 4 ◡ b	5 ◡ b	5 ◡ e
	5 ◡ c	5 ◡ c	5 ◡ e
	5 ◡ d	5 ◡ d	5 a

Über die Betonung: sích hât́ (zwei Hebungen, zwischen denen die Senkung fehlt) wird unten zu 47, 10 gehandelt werden. Die Stollen sind mit dem Abgesang durch die Pause in der ersten Zeile verbunden, wie 3, 1 u. ö.

14, 25 ist gram des Reimes wegen in gran verwandelt worden; vgl. bei Hausen versan:vernan (46, 7. 8); nan: verban (47, 18. 20); Reinmar reimt 160, 4. 5 nan:kan.

14, 28. smücken ist von Knod (S. 63) auf Grund von 20, 2 in drücken geändert worden; mit Unrecht. Schon Strauch hat diese Anmerkung Knods gestrichen (Anz. 5, 252); vergl. Konrad von Würzburg HMS II, 331b:

‚swâ sich liep gesmükket
zuo liebe, als ez von rehte sol'.

Wintersteten XXVII, 16. 17 Minor:

‚ein umbevâhen
unt smucken nâhen'.

smücken heifst hier natürlich „schmiegen", nicht „schmücken".

Nach 14, 31 ist in C ein Blatt ausgeschnitten worden; „man sieht's am Reste desselben, der stehen geblieben“ (Rafsmann, Mus. f. ad. Litt. u. K. I, 2, 349).

Das wenige, was von diesem Liede erhalten ist, bietet einen befriedigenden Gedankengang dar.

Strophe I. Natureingang. Wiederum hat die Jahreszeit gewechselt. Die wonnige Flur ist ihrer mannigfachen Blumenpracht entkleidet, und die kleinen Vögel leiden grofse Not von dem kalten Winter. Auch den Dichter fliehen alle Freuden, denn noch immer hat die minnigliche Frau, die er liebt, seinem Kummer kein Ende bereitet.

Strophe II. Preis wahrer Liebe. Gottfried wirft mit grofsem Geschick die Begriffe liep und liebe in den verschiedensten Wendungen spielend hin und her. Fast in jeder Strophe erscheint eins dieser beiden Worte; meist sogar beide dicht hinter einander. Dieses Wortspiel scheint in Strophe III fortgesetzt zu sein. Die erhaltenen fünf Zeilen derselben leiten das Lob einer innigen Umarmung ein.

XI; 14, 34—15, 5.

Versmafs:	....	4 c
	⌣ 4 ⌣ a	4 d
	4 b	3 d ǀ ⌣ 1 ⌣ e
	2 b ǀ ⌣ 2 ⌣ a	4 c

Den innern Reim hat Bartsch hergestellt (Germ. 12, 131) und zwar nach seinem Kriterium I: „Die Symmetrie des Strophenbaues. Findet sich in dem einen Stollen ein Reim, dem nichts in dem anderen entspricht, so ist es ein innerer Reim.“ Danach sieht der erhaltene Rest so aus:

‚Beschiht des niht, sô muoȥ ich eine
sterben in vil kurzer vrist.
sit du bist ǀ diu süeȥe reine,
diu mir fröide geben sol.
hilfâ, helfericheȥ wîp,
ê daȥ mir der lîp ǀ verderbe:
süeȥiu frowe, sô tuost du wol.‘

XIV; 17, 17—19, 31.

Versmaſs:		
3 ◡ a	3 ◡ c	5 ◡ d
3 ◡ a	3 ◡ c	◡ 3 ◡ d
3 ◡ a	3 ◡ c	◡ 3 ◡ d
◡ 3 ◡ a	◡ 3 ◡ c	◡ 3 ◡ d
◡ 3 b	◡ 3 b	◡ 3 ◡ d
		◡ 1 e | ◡ 1 e | ◡ 3 b

Der Abgesang hat in der letzten Zeile inneren Reim; die Herstellung desselben ist in der bekannten Abhandlung von Bartsch unterblieben. (K. Bartsch, der innere Reim in der höfischen Lyrik. Germania 12, 129—194.) Knod scheint ihn bereits erkannt zu haben, indem er auf S. 51 die Strophe als sechszehnzeilig bezeichnet, während sie in Haupts Druck noch achtzehnzeilig ist.

Die Überlieferung des Liedes bietet in metrischer Hinsicht manche Ungenauigkeiten, welche Zeterling mit Erfolg zu heilen versucht hat. Nach ihm ist die störende Auftaktsilbe in 17, 27 (al) einfach zu streichen; es hat wohl das ‚als' der vorhergehenden Zeile auf den Schreiber eingewirkt. Umgekehrt fehlt in 18, 6. 10. 19. 24 der Auftakt. Zeterling schlägt vor, die Wörter frou, nu, und, nu an den Anfang dieser Zeilen zu setzen. In 18, 19 und 24 kommt wohl mehr noch die Einschiebung eines ‚mir' nach ‚kan' in Betracht, was Zeterling ebenfalls auf S. 30 anführt. Noch einfacher aber ist wohl in 18, 19 die Anfügung eines e an lieplîch. Das Vorsetzen der Flickwörter ‚und' und ‚nu' würde in dieser Strophe III die Parallelität der mit ‚wer' eingeleiteten Fragen zerstören.

Zeterling schreibt ferner in 19, 5 ‚diu eine' für ‚einiu' (einfacher: iedoch mir einiu tuot), in 19, 25 habent für hânt (mit Berufung auf den Gebrauch der nicht synkopierten Formen von haben in 11, 17. 33; 16, 35; 18, 28; 25, 2; 51, 37). Besser schiebt man aber in letzterer Zeile wohl ein ‚gar' hinter ‚mich' ein oder ein ‚vast'; vgl. Parz. 413, 25:

(Antikonie de künegin)
ir vetern sun vast umbevienc.

In 19, 24 endlich wird die Autorität der hs. C von Zeterling anerkannt: ‚ír munt, ír kel únde óuch ir wángen'. Diese Betonung ist hart, aber Zeterling hält dieselbe für entschuldbar durch Hinweis auf Fälle wie ‚unlanc' (10, 18) u. s. w. Haupt hat

den Vers 19, 24 durch Einschiebung von ‚liehten‘ in einen fünfhebigen mit Auftakt verwandelt und dadurch in Einklang mit dem entsprechenden Verse in Strophe I (17, 27), aber in Widerspruch zu den entsprechenden Versen der Strophen II, III, IV (18, 8. 26; 19, 6) gebracht. Zeterling verwirft dies Verfahren mit Recht: der eine Vers in Strophe I mufs sich der Autorität und Mehrzahl der letzten vier Strophen fügen.

Gedankengang: Strophe I. Natureingang. Der Winter schwindet, und der Frühling hält Einzug in all seiner Schönheit und mit all seinem üblichen Beiwerk; letzteres wird in den Zeilen 17, 17—26 geschildert. Ähnlich wie in 5, 25 und 48, 9 fordert auch hier der Dichter seine Genossen oder Zuhörer auf, den Lenz zu empfangen und im fröhlichen Reigen seine Ankunft zu feiern. Aber mitten in der Freude des Tanzes beschleicht ihn Wehmut bei dem Gedanken, dafs die Geliebte nicht an seinem Arme dahinfliegt. Dieser Gedanke leitet ihn über zu:

Strophe II, welche er mit einer Bitte an die angebetete Frau beginnt, sich doch seines Herzens anzunehmen, Friede mit ihm zu schliefsen und nach Verscheuchung seiner Sorgen ihn Freude finden zu lassen. Die Frau Minne wird angefleht, ihre Bitten mit den seinigen zu vereinen, und der Tag der Erhörung, der Verleihung des Trostes wird als der Endtermin aller Leiden des Dichters bezeichnet.

Strophe III enthält ein begeistertes Lob der Geliebten, worin neben dem lieblichen Lachen ihres Mundes auch die Fähigkeit derselben gepriesen wird, den Kummer (eben durch jenes Lächeln) zu vertreiben und Freude zu gewähren. Jener Frau, die ihn bereits von Jugend auf an sich gefesselt hat, gesteht der Dichter die Macht zu, sein Herz zu verwunden; schon seit langer Zeit schmachtet er als ein von ihr Besiegter, so dafs er mit gutem Recht Anspruch auf Gnade erheben zu können glaubt.

Strophe IV beginnt mit einem Lobe der Frauen überhaupt, welche wegen ihrer Eigenschaft, eine erhöhte freudige Stimmung herbeiführen zu können, mit dem blühenden Mai verglichen und dem Schutze Gottes empfohlen werden. Doch bald kehrt der Dichter wieder zu der Einen zurück, über die

er uns klagt, dafs sie ihm trotz seiner Dienste von Jugend auf noch niemals das Herz getröstet habe.

Strophe V. Sehnsüchtiger Ruf nach dem Anblick der Geliebten und nach ihrer Neigung. In den Lüften, im tauigen Gras und auf der grünen Au (damit werden wir auf die Situation des Natureingangs zurückgewiesen) sah man noch nie etwas, das lieblicher war und heilsamer für Sehnsuchtskummer, als Gottfrieds Geliebte. Die Wahrheit dieser letzten Behauptung würde der Dichter bald erhärten, wenn es ihm vergönnt wäre, so recht in der Nähe die Reize ihres freundlichen Antlitzes zu erblicken. Dann würde sein Leid zergehen. Doch waren dies alles nur fromme Wünsche bis jetzt. Dennoch hegt Neifen noch die Hoffnung, dafs er Erhörung finde; damit schliefst er sein fünfstrophiges Lied in trostreicher Weise. — Auch hinter diesem Liede blieb kein leerer Raum.

XV; 19, 32—21, 1.

Die Überlieferung dieses Liedes ist verderbt. Während in jeder Strophe je die 7. Zeile jambischen, die 1., 2., 4., 5., 8., 9. Zeile dagegen trochäischen Rhythmus hat, finden wir bei der 3. und 6. Zeile ein Schwanken. Die Zeilen 19, 37; 20, 6. 9. 15. 24. 27. 33. 36 haben einen Auftakt; die Zeilen 19, 34 und 20, 18 aber nicht. Zeterling (S. 29) sucht allen diesen Zeilen jambischen Charakter zu verleihen. Er flickt daher in 19, 34 gar vorne an (auf Grund von 31, 31) und in 20, 18 der vorne an, und behält in 20, 9 die Lesart bei, welche C bietet: sô wólde ích etc. (Auf Grund der hs. führten wir oben bereits 20, 9 unter den Zeilen mit Auftakt an.) Indessen liegt es bei der Beschaffenheit des Abgesanges auf der Hand, dafs wir das trochäische Element im Aufgesange nicht entbehren können. Hier, im Aufgesange, bilden die 3. und 6. Zeile gewissermafsen die Abgesänge der beiden Stollen, und wir dürfen wohl mit Recht vermuten, dafs bei der vollkommenen Dreiteiligkeit unseres Liedes auch die Abgesänge im kleinen, wie der eigentliche Abgesang stets, anders im Bau gehalten sind als der Aufgesang. Vgl. auch Zeterling S. 26: „In den Liedern, welche Wechsel zwischen trochäischen und jambischen Zeilen haben, ist der Übergang von dem einen zum andern Rhythmus an den Anfang oder

das Ende von Stollen oder Abgesang gebunden". Knod (S. 51) vergleicht zwar das ebenfalls neunzeilige Lied 7, 15, in welchem „die letzte Zeile des Stollens als letzte Zeile des Abgesangs wiederkehrt", allein dasselbe gehört nicht hierher, indem es durchweg aus Trochäen gebaut ist. Wir werden also in Zeile 3 und 6 unseres vorliegenden Liedes trochäischen Rhythmus herstellen und damit zugleich dem ganzen Liede einen gefälligeren Tonfall verleihen. Die nötigen Änderungen wurden in den mhd. Übungen des Sommersemesters 1887 unter Leitung von Herrn Professor Heyne ausgeführt. Es sind folgende:

19, 37: nu ist zu streichen.

20, 6: den ist zu streichen.

20, 9: wolde C. Schon Haupt hatte die Änderung ‚wold' in seinen Text aufgenommen; dieselbe erweist sich aber erst im Zusammenhang mit den übrigen als richtig.

20, 15: statt gelieben ist lieben zu lesen.

20, 24: von ist zu streichen; weniger gut dô.

20, 27: der ist zu streichen.

20, 33: frou ist zu streichen.

20, 36: Durch Umstellung ist zu lesen: ‚sich gein mir durch wîbes güete ein teil bedenke baȥ.' —

Danach ergiebt sich folgendes Schema:

◡ 3 ◡ a	◡ 3 ◡ c	2 b | 4 ◡ d
◡ 3 ◡ a	◡ 3 ◡ c	◡ 3 ◡ d
7 b	7 b	◡ 7 b

Die beiden ersten Silben der Abgesänge müssen wir so betonen: járlánc, ích hấn, mích sól, ním wár, nú wáȥ (zwei Hebungen mit ausgefallener Senkung); vgl. oben zu 14, 8. 17. 26; unten zu 47, 10 und Zeterling S. 34.

Gedankengang: Strophe I. Natureingang. Der Winter ist gekommen und mit ihm die kalten Winde; sie haben die Flur ihrer Pracht entkleidet, die gefiederten Sänger verscheucht, den Wald und die Linde entblättert. In dieser rauhen Jahreszeit, meint der Dichter, würde eine liebevolle, innige Umarmung des Mannes Herz erfreuen; er spricht seine Hoffnung aus, dafs ihm noch eine solche zu teil werde.

Strophe II. Freudige Hoffnung. Sollte der Wunsch des Dichters wirklich in Erfüllung gehen, den Trost der Er-

hörung zu finden, welcher in einer Umarmung besteht, so wäre sein Leid verschwunden und hohe Freude sein Gewinn. Dann wird er die Strafse wandeln, welche zum Glück herzlicher Liebe führt. Ja, er hat die freudige Zuversicht, dafs ihn die Geliebte mit ihrer frauenhaften Güte von seiner Sehnsuchtsnot befreien werde. Seine Phantasie malt ihm die glückliche Lage vor, wie er beim Erwachen über sich und die Geliebte den Morgensegen spricht. (Zu dem „Morgensegen“ vgl. Strauch zum Marner X, 14. ‚den morgensegen geben‘ nicht selten zweideutig; vgl. Wintersteten XIII, 7. 8:

‚er ist ze lange hie gelegen:
dâ von sô gebe er dir den morgensegen‘.)

Strophe III. Ein Kufs von rotem Munde, aus Herzensgrund gegeben und erwidert, thut inniglich wohl. Wo Frau Minne freundlichen Sinnes in beiden Teilen die gleiche Liebesglut entfacht, da werden sehnende Herzen freudenvoll. Dem Sehnsuchtskummer des Dichters wird einst noch die Geliebte ein freudiges Ende bereiten, und beider Herzen werden sich in Liebe entgegenlachen.

Strophe IV. Erinnerung an einen glücklichen Augenblick und Klage über getäuschte Erwartung. Der erstmalige Anblick der keuschen, anmutigen Frau überhob den Dichter sogleich aller Sorgen und erweckte in ihm Hoffnung auf die Erreichung des höchsten Minnesoldes. Das ist jetzt alles dahin durch ihre Grausamkeit. Darum erfleht der liebessieche Mann, unter Berufung auf seine langen treuen Dienste, vor dem Richterstuhl der Frau Minne, dafs sie ihm zu seinem wohlverdienten Trost verhelfe.

Strophe V. Verzweiflung. Würden sie ihn untergehen lassen im Liebesleid, wie ziemte das der Minne und jener hochbeglückten Frau? „Nein, liebreiche Frau Minne,“ bittet der Dichter, „sprich ein Wort, dafs sich die Königin meines Herzens besser meiner annimmt als bisher!“ Aber am Schlufs des Liedes übermannt ihn der Grimm und die Ungeduld über sein allzulanges Ausharren in der Treue. Die feindselige Gesinnung der Frau Minne nur kann es gewesen sein, die von jeher alle seine Bemühungen zu Schanden machte, denn sonst wäre ihm wohl längst der süfse Lohn zu teil geworden. —

Damit schliefst das Gedicht, und es hat den Anschein, als ob Gottfried, das Thörichte und Vergebliche seines ‚dienens‘ erkennend, vom Minnesang ablassen wolle. Aber er vermag sich nicht loszureifsen aus seinen zum Teil selbst geschaffenen Liebesfesseln und sklavischen Gewohnheiten; mit dem neuen Frühling singt auch er wieder neue Liebeslieder.

Zu 21, 1. Zeterling fafst hier die Worte: ‚den alten‘ fälschlich als dat. plur. auf; deshalb übersetzt er auf Seite 20 diese Stelle so: „Namentlich wendet sich der Hafs der Minne gegen die Alten“. — Dies war wieder ein fünfstrophiges, echtes Lied Gottfrieds, hinter welchem in C kein Raum offen gelassen ist. Beides gilt auch von dem folgenden Liede:

XVI; 21, 2—22, 14.

Versmafs:

4 ◡ a	1 b | ◡ 3 ◡ c	4 e
4 ◡ a	4 ◡ c	1 e | ◡ 3 ◡ f
1 ◡ a | 4 b	1 ◡ c | 4 d	4 ◡ f
		2 d | ◡ 3 x

Über die Art, wie Stollen und Abgesang unter einander verknüpft sind, sowie über die Vorbilder des Vokalspiels vgl. man Knod S. 47.

Gedankengang: Strophe I. Natureingang. Der Dichter vernimmt aufs neue den Gesang der Vögel im Walde; aufs neue sieht er die Blumen im Grase spriefsen. Jetzt sind die Freuden des Frühlings wieder da, jetzt kommt der Mai mit seiner Blütenpracht, und rote Rosen blühen auf der lieben Flur. Vollständig kann die fröhliche Stimmung aber erst dann bei unserem Sänger zum Durchbruch kommen, wenn ihm seine minnigliche Herrin wohl thut und aller seiner Sorgen überhebt.

Strophe II. Preis des trôstes, welcher fünfmal in verschiedenen Fassungen in dieser Strophe auftritt. Das Wort ist ein stehender Ausdruck in der mhd. Liebeslyrik, aber trotzdem oft nicht leicht zu übersetzen; etwa: „Erhörung, Gunst“, oft euphemistisch für „Liebesgenufs“. — Wenn die beglückte Frau dem liebenden Ritter ihre freudebringende Gunst schenken wollte, so wäre der sehnsuchtskranke Mann von aller Sorge befreit. Der Trost, den ihm der Frühling brachte, ist gering; nur

sie allein vermag wahren Trost zu spenden. Darum bittet er die reine, beglückte Frau, dies zu thun. Auch die Frau Minne wird dabei um ihren Beistand angefleht; es sei jetzt hohe Zeit, ihm zu helfen. Ja, seine süfse Gebieterin vermag den Liebeskummer zu verscheuchen, denn auf sie hat der Dichter alle seine Hoffnung gesetzt. So aber fragt er sich betrübt, was wohl der Grund ihrer Grausamkeit sein möge?

Strophe III ist dem Lobe des roten Mundes gewidmet. Ein Kufs von ihm befreit von allem Gram, heilt die Liebeswunde und überhäuft den sehnenden Liebhaber für immer mit Heil und Glück, mit Segen und Preis. Aber dieser Kufs ist dem Sänger noch nicht zu teil geworden, darum wiederholt er seine Bitte aus der vorigen Strophe (21, 17 = 21, 27). Der süfse rote Mund ist schuld an seinen Qualen; dieser hat ihn ins Joch der Geliebten gezwungen. Bald wird des Dichters Haupthaar sich in der Farbe seltsam abheben von dem frischen Rot jenes üppigen Mundes: Liebeskummer wird ihm die Locken frühzeitig bleichen, wenn seine Herrin unerbittlich bleibt.

Strophe IV wendet sich an die Frau Minne; diese soll mit ihrer wunderbaren Macht einschreiten. Sie ist es, die jene Liebesglut in dem Dichter entzündet, die ihm das Herz geraubt und den freien Gebrauch der Sinne benommen hat. Und das alles seit jenem Tage, an dem ihm eine gewisse Dame mit ihren glänzenden Augen verstohlen bis tief in das Herz gesehen hat. Damals zwar schwebte er in Freuden, aber das ist lange vorbei. Soll es ihm noch einmal so wohl werden, so mufs sein Herzenslieb, sein glückseliges Ideal, ihm, dem sehnsuchtskranken Manne, die Sorgen verscheuchen.

Strophe V. Das steht der süfsen, erhabenen Frau schlecht an, so spröde zu thun. Denn wodurch hat der Dichter ihre Kälte verdient, die ihn, den jungen Mann, zum Traurigsein zwingt? Vielmehr wäre es billig, dafs sie sein Dasein durch freundliche Zuneigung versüfste. Das könnte geschehen durch ein liebliches Lächeln von ihrem roten Munde. Und so schliefst der Dichter das Lied mit einer innigen Bitte an diesen Mund: „Ach süfser roter Mund, mein sonst so frohes Gemüt siecht kümmerlich dahin! Darum sei gnädig und sprich: „„Heran zu mir!““ Du weifst ja längst, was mein Begehr ist.“

Zu 21, 20. Bartsch schreibt hier wie überall bei Neifen ‚sie‘ statt ‘si‘, weil dieser einmal ‚sie‘ : ‚nie‘ reimt (19, 11. 12). Ich glaube nicht, dafs der Dichter in dieser Weise gebunden sei; vgl. die Anm. zu 39, 27 unten.

In 22, 14 möchte ich lesen: ‚sprich: „nû dar!“‘ im Gegensatz zu „hinnân für!“ 6, 17. Der Rest der Zeile ist so zu geben: ‚mîn bete wol weist dû!‘

Schon v. d. Hagen hatte dies in seinen MS IV, 83b angedeutet; Kuod, Bartsch und Strauch sind ihm gefolgt.

Das hübsche Lied hat eine hübsche Übersetzung ins Englische erfahren; siehe A. E. Krœger, the Minnesinger of Germany. New-York, London 1873. S. 30—32.

XIX; 24, 21—34.

Versmafs: dasselbe ist ähnlich wie in den beiden ebenfalls echten zweistrophigen Liedern 42, 21 und 46, 3.

4 ◡ a	4 ◡ a	4 c
4 b	4 b	4 ◡ a
		4 c

Gedankengang: Strophe I. Der Dichter erzählt uns, indem er mit einer ihm sonst fremden Lebhaftigkeit uns gleich in medias res versetzt, ein Ereignis aus seinem Liebesleben, welches sich vor kurzem zugetragen hat. Sein lange gehegter Wunsch, die Geliebte zu sehen, d. h. in ihre unmittelbare Nähe zu gelangen, hat sich endlich erfüllt. Aber die Gröfse dieses unerwarteten Glückes überwältigte ihn dermafsen, dafs er auch nicht das kleinste passende Wörtlein hervorzubringen vermochte. Er weifs selbst nicht, wie ihm geschehen ist, und ruft ‚Wehe!‘ über seine Ungeschicklichkeit, indem er zugleich seines ‚herzen lére‘ verspottet, die ihm so wenig genützt hat.

Strophe II. Aber auch hier ist er schnell wieder mit einem Troste bei der Hand. Ist es ihm auch nicht gelungen, sich der Geliebten zu nähern, so richtet er sich doch auf an dem hohen und freudigen Sinne, welchen reiner Frauen ‚werdekeit‘ dem tugendhaften Ritter zu verleihen imstande ist. Diese ideale Eigenschaft, welche die ‚êre‘, die ‚güete‘ und die ‚schœne‘ in sich vereinigt, erfüllt sein Herz, gleich der Sommerszeit und dem blühenden Mai, mit hohen Freuden.

Das kleine Liedchen macht durchaus den frischen Eindruck eines Gelegenheits-, also eines wirklichen lyrischen Gedichtes, und Bodmer bewies keinen schlechten Geschmack, als er in den „Proben" von 1748 nur diese beiden Strophen von Gottfried aufführte. Der Dichter ist noch so überwältigt von seinen Empfindungen, dafs er den konventionellen Natureingang gänzlich vergifst und uns sofort sein kleines Abenteuer mitteilt. Das Verstummen in der Nähe der Geliebten und das dadurch herbeigeführte Versäumen einer schönen Gelegenheit, ihr persönlich sein Liebesleid zu klagen, ist ein oft wiederkehrender Zug in der höfischen Minnedichtung. Am bekanntesten ist die Stelle bei Lichtenstein (34, 20—24 ff.), der einen halben Tag lang hinter seiner Dame einherreitet, ohne den Mut zu finden, sie anzureden. Vgl. Rudolf von Rotenburg BLD² XLIII, 137—145; Reinmar 164, 27; Morungen 126, 6. 7; Walther 115, 6—29; 121, 24—32; Hadlaub BSM XXVII, 6, 20; 13, 21—24; Neidhart 72, 32—36. — Als nun aber der Dichter aus seinem schönen Traum erwacht (denn wahrscheinlich wird ihm die Geliebte, als er so unbeholfen dastand, den Rücken zugewendet haben), da fühlt er sich wieder so recht in seine Schranken als ‚armez minnerlin' (Steinmar I, 1, 8) zurückgewiesen; gehorsam und treu ergeben, gleichsam als wolle er eine begangene Unterlassungssünde wieder gut machen, singt er das alte Lied von der Frauen Schönheit und Herrlichkeit; ja, sogar der vermifste Natureingang wird noch schleunigst in den letzten drei Zeilen nachgeholt.

Die beiden mit ‚wâfen' und ‚âhî' eingeleiteten Ausrufe der Schlufszeilen entsprechen sich in hübscher Weise.

Das Lied ist von Tieck erneuert (Minnelieder Seite 144). Nachdem wir uns auf obige Weise den Gedankengang klar zu legen versucht haben, werden wir bald zu der Überzeugung kommen, dafs v. d. Hagens und Haupts Ansicht, welche nach ihrer Theorie auch hier noch drei weitere, ausgefallene Strophen angenommen haben müssen, zu verwerfen sei. Vielmehr ist der Nachdichter bei diesem Liede noch nicht thätig gewesen, und die für weitere drei Strophen offen gelassene Lücke ist noch nicht ausgefüllt worden. Auf fol. 36ʳb sind in C die letzten drei Zeilen und auf fol. 36ᵛa nach Apfelstedt die ersten 12, nach Rafsmann (Mus. f. ad. Litt. u. K. I, 2, 360) nur die ersten

10 Zeilen offen geblieben. Diese Lücke befindet sich also zwischen dem Schlusse des soeben besprochenen und dem Anfang des folgenden echten Liedes:

XX; 24, 35—27, 14.

Versmafs:

◡ 2 ◡ a	◡ 2 ◡ a	◡ 2 ◡ d
◡ 3 b	◡ 3 b	◡ 3 e
3 ◡ a	3 ◡ a	◡ 2 ◡ d
◡ 3 b	◡ 3 b	◡ 3 e
3 ◡ a	3 ◡ a	3 ◡ d
◡ 3 ◡ a	◡ 3 ◡ a	◡ 3 e
3 c	3 c	3 ◡ d
		◡ 3 ◡ d
		◡ 3 e

Grammatische Reime sind eingestreut: kleide, bekleit: meide, gemeit 25, 4. 5. 11. 12; twingen, twanc : ringen, ranc: gelingen, gelanc 25, 22—25. 29. 30; gebunden, bant : kunden, erkant 26, 7. 8. 14. 15. Auch rührende: ringen : ringen 25, 24. 33; gedingen : dingen 25, 27. 31; wunden : underwunden : erwunden : wunden 26, 9. 11. 12. 18; swære : swære 26, 30. 37; enbære : fröidebære : bære 26, 32. 34; 27, 4. Dieses überaus kunstvolle Spiel von grammatischen und rührenden Reimen begegnet überall nur im Aufgesange, während im Abgesange beide Arten von Gottfried verschmäht werden. Gerade durch diesen Gegensatz tritt der grofse Reichtum Neifens an Reimwörtern recht hervor. Überhaupt ist die Reimkunst in diesem Liede mit grofsem Geschick gehandhabt. Fünf Reime, von denen einer (nämlich c) nur einmal und einer (e) nur zweimal auftritt, sind auf 23 Zeilen verteilt. Dieses langatmige Schema nun ist zwar nicht überall gleichmäfsig durchgeführt; ich glaube aber, dafs alle Abweichungen dem Schreiber zur Last fallen.

In 25, 15 ist ‚aber' bereits mit Recht von Zeterling gestrichen worden.

25, 35 hat eine Silbe zu viel. Wir schreiben auf Grund von 21, 18 ‚ist' für ‚wære'. Auch ‚wær' kommt in Betracht; vgl. 20, 38. Mit Unrecht vergleicht Zeterling 39, 25, denn hier steht ‚wær' als Konjunktiv im konditionalen Nachsatze. Aufserdem ist Zeile 39, 25 unecht; s. u.

In 25, 38 müssen wir inklinieren und ‚der'st' lesen; vgl. Walther 89, 4.

In 26, 29, wo ein Auftakt fehlt, schlage ich vor zu lesen: ‚nu bin iedoch ich dîn'; s. z. 19, 5 oben auf S. 33.

In 26, 36 ist diu zu streichen. Minne ohne Artikel steht z. B. in demselben Liede oben 26, 14.

In 27, 5 bietet C: ‚nu trœste mich baȥ'. Haupt schreibt: ‚nu trœste du mich baȥ', wobei ein unzulässiger Auftakt herauskommt. Die einfache Umstellung der ersten beiden Worte ergiebt das richtige: ‚trœste nu mich baȥ'. Zeterling heilt diese Zeile anders; s. u.

In 27, 14 habe ich auf Grund von 6, 10 das Wort ‚ein' hinter ‚jâ' eingeschoben.

Zeterling handelt auf S. 31—33 ausführlich über die Metrik unseres Liedes, was man bei ihm selbst nachlesen möge. Er hegt sowohl über die Zeile 27, 5 wie über noch einige eine andere Ansicht, auf deren Besprechung oder Widerlegung wir uns hier wegen Raummangels nicht einlassen können. Am meisten Wahrscheinlichkeit von seinen Vorschlägen hat wohl der: die erste Zeile jeder Strophe mit drei Hebungen zu lesen, zwischen deren beiden ersten eine Senkung ausgefallen sei; also zu betonen: séht án, mích wíl, mích hất, ốwế (vgl. 14, 8: sích hất u. s. w.).

Der Gedankengang mufste natürlich unter der schwierigen Verskunst ein wenig leiden. Manche Gedanken sind wiederholt, andere auseinandergezogen. Aber eine leitende Idee und Neifische Eigentümlichkeiten bei Durchführung derselben sind unverkennbar. Ich halte (gegen v. d. Hagen und Haupt) auch dieses Lied mit dem Verse 27, 14 für abgeschlossen, obwohl nach diesem Verse noch 12 Zeilen auf 36^{v}b freigelassen sind.

Strophe I. Natureingang. Der Dichter fordert seine Zuhörer zur Betrachtung der herrlichen Frühlingslandschaft auf, welche jetzt nichts mehr zu leiden hat unter dem Zwange der langen, kalten Zeit. Schon sieht er stolze Jungfrauen, geputzt und fröhlich, zum Tanze auf der grünen Flur versammelt; schon hört er wiederum den freudigen Gesang der Vögel und ruft dem scheidenden Winter aus Herzensgrunde einen kräftigen Fluch nach (vgl. den Kanzler HMS II, 393b: ‚var hin, verwâȥen winter

lanc!‘). Dafs in 25, 3—5 „Blumen und Blätter mit manchem hübschen Kleide bekleidet“ sind, erscheint anfangs befremdlich. Denn die Flur kann sich wohl mit Blumen, der Wald mit Laub bekleiden; wie aber können die Blumen und das Laub selbst bekleidet werden? Antwort: Das Kleid der Blumen und des Laubes ist die bunte und grüne Farbenpracht.

Strophe II. Liebeskummer und Bitte um Erhörung (fortgesetzt bis zum Schlufs des Liedes). Auch in diesem Frühling werden unseren Sänger wieder dieselben Fesseln drücken, wird sein Herz wieder nach demselben Ideale ringen wie früher. Sein Werben hatte bisher noch keinen Erfolg, aber er nimmt sich vor, dennoch auch fernerhin zum Preise seiner Geliebten zu singen, von der allein sein Trost kommen kann. Er bittet Frau Minne, seinen Kummer zu verscheuchen und ihm zum Erfolg zu verhelfen; es sei nun endlich Zeit, dafs er für seine Treue belohnt werde. In 25, 36—26, 1 wird das Thema des Liedes gegeben. Der Geliebten roter Mund ist es, nach welchem der Dichter sich sehnt. Ein Kufs von ihm würde die Wunde heilen, welche die Frau Minne geschlagen hat.

Strophe III. Die Bilder häufen sich zu Anfang dieser Strophe. Aus allen aber geht hervor, dafs unser Dichter der Frau Minne verfallen ist; die Zeichen, wodurch die Liebeskönigin ihre Herrschaft äufsert, kennt er ganz genau. Auch die Geliebte hat es so weit gebracht, dafs ihr rosenroter Mund unumschränkt über Gottfrieds Schicksal gebieten kann. Ach, hätte er nur Erhörung gefunden, so wäre ja sein Minnedienst nicht vergebens gethan! (bewenden 26, 17 = gut anwenden; vgl. Bruno von Hornberg HMS II, 66a und Boners Edelstein 11, 61 [Benecke]: ‚wer sîn dienst wil bewenden wol‘.) Aber sie läfst den sehnsuchtskranken Sänger alle Zeit in Traurigkeit verharren. (26, 18: ‚nu hât si mich fvnden‘ C; ‚nu hât si mich wunden‘ Haupt. Ich schlage vor: ‚nu lât si mich wunden‘ etc.) Aus 26, 23 scheint hervorzugehen, dafs Neifen die Hartherzigkeit seiner Angebeteten der Lehre der Frau Minne zuschreibt. Aber obwohl er von ihr Kummer zu erdulden hat, die mit dem Glutblick der Augen ihn verwundete (26, 20—22), vermag er sich dennoch nicht aus den Fesseln der Geliebten loszureifsen, sondern bekennt sich am Schlufs der Strophe nach wie vor als einen Knecht der Frau

Minne, da, wie er selbst sagt, diese ihren Dienern die Köpfe verdreht.

Strophe IV. Sein Liebeskummer und die feindselige Gesinnung der Frau Minne werden nur selten durch den Lichtblick einer freudigen Hoffnung auf frohe Liebesbotschaft gemildert, und diese Hoffnung allein hält ihn in seiner Trübsal aufrecht. Zuweilen erscheint es ihm so, als ob es besser sei, von der Geliebten abzulassen, aber er vermag es nicht; er ist nicht Herr seiner Sinne. Er fleht Frau Minne an, sein liebeswundes und nach Erhörung seufzendes Herz zu trösten und ihm zu einem Kusse zu verhelfen. Das Gedicht schliefst wie 5, 17 und 9, 25 so auch hier mit einer Bitte in der letzten Zeile. Dieselbe ist diesmal an den roten Mund gerichtet, der Gottfried zu diesem wie zu so vielen anderen Liedern begeistert zu haben scheint.

XXIV; 31, 27—32, 13.

Versmafs:

4 ⌣ a	4 ⌣ a	6 c
5 b	5 b	8 c

Gedankengang: Strophe I. Natureingang. Der Dichter ruft ein herzliches ‚Willkommen!' entgegen dem Frühling, welcher Blumen und Blüten mancherlei und noch andere Naturschönheiten mit sich führt, über die sich die kleinen Vögel freuen. Aber trotz aller dieser Wonnen sieht Gottfried seinen Tod in Liebesschmerzen vor Augen; nur der minnigliche, rosenrote Mund der Geliebten vermag ihn zu heilen.

Strophe II. Hoffnung auf bessere Zeiten. Der freundliche Blick eines geliebten Weibes dringt tief in das sehnende Herz. Zwar hat die Geliebte bis jetzt nur selten ihren Ritter auf diese Weise ermutigt, aber er hat noch Hoffnung, dafs sein Liebeswerben einen glücklichen Ausgang nehmen werde.

Strophe III. Abwägen der Möglichkeiten. Ist es wirklich ihr fester Wille, seinen Kummer zu verscheuchen und ihm Hilfe zu senden, und spricht ihr roter Mund das erlösende Wort, so wird der Dichter ganz genesen und für immer voll hoher Freuden sein. Thut sie aber nichts von alledem, so ist ewiger Schmerz sein Los.

Strophe IV. Resignation und Einführung der Geliebten. Allen Kummer und Schmerz, welchen der Dichter

bisher erleiden mufste, vermag die Geliebte zu verscheuchen. Wenn es nur ihr Wille ist, so kann sie wohl Glückbringerin sein. Darum legt Gottfried sein Schicksal in ihre Hand. Am Ende des Liedes stellt er sie uns plötzlich in unerwarteter Weise als flachsschwingendes Bauernmädchen vor, worauf er mit dem bescheidenen Wunsche schliefst, sie nur zuweilen sehen zu dürfen; dann werde ihm wohl ums Herz sein.

Nach 32, 13 sind in C auf fol. 37^{v}a noch 5 Zeilen freigelassen. Bei diesem hübschen, kleinen Liede ist uns also die Wirkung der epigrammatischen Wendung am Schlusse (vgl. 4, 13 und 5, 13) nicht wie in den Liedern 3, 1 und 4, 27 durch eine später hinzugedichtete, fünfte Strophe verkümmert worden (s. u. bei den betr. Liedern).

Die Zeilen 31, 27—30 sind nachgeahmt von dem von Trostberg BLD^2 LXXV, 22—25; vgl. dazu die Anmerkungen von Bartsch.

Zu 31, 35. 36 vgl. man Meifsner zu Steinmar II, 1, 5.

XXVII; 34, 26—35, 16.

Versmafs:

Strophe I.	Strophe III.
⏑ 3 ⏑ a	⏑ 3 ⏑ d
3 ⏑ a	3 ⏑ d
3 ⏑ a	3 ⏑ d
3 ⏑ a	3 ⏑ d
3 ⏑ a	3 ⏑ d
⏑ 3 ⏑ a	3 ⏑ d
3 b	3 e
Strophe II.	**Strophe IV.**
3 ⏑ c	3 ⏑ f
3 ⏑ c	3 ⏑ f
3 ⏑ c	3 ⏑ f
3 ⏑ c	3 ⏑ f
3 ⏑ c	⏑ 3 ⏑ f
⏑ 3 ⏑ c	3 ⏑ f
3 b	3 e

Die unregelmäfsige Verteilung der Auftakte darf bei diesem nicht streng gebauten und deshalb auch nicht dreiteiligen Reimspiele nicht auffallen. Man vgl. über dasselbe Knod S. 54 u. 55. Ich habe beim obigen Schema gleich die Strophenstellung durch-

geführt, welche Strauch im Anz. f. d. A. 5, 248 vorschlägt. Derselbe scheint mir überzeugend nachgewiesen zu haben, dafs die Reihenfolge 1. 3. 2. 4. die einzig mögliche sei. Zur Verknüpfung von Strophe II mit III (nach der neuen Folge) hat Strauch ferner in 34, 33 das Dô in Sô geändert. Über die Begründung dieser Konjektur, sowie über den Gedankengang und die Art des ganzen Liedes möge man a. a. O. nachlesen. Strauch hat dort beides ausführlich dargelegt; eine Wiederholung würde hier zu viel Raum fortnehmen. Nur so viel sei hier gesagt, dafs nach Annahme der Strauchschen Vorschläge, die mir überall das Richtige zu treffen scheinen, die von Haupt zu 34, 31 geäufserten Bedenken, soweit sie die Überlieferung betreffen, in Wegfall kommen. In Rücksicht des in der eben genannten Zeile befindlichen *ἀπὸ κοινοῦ* vgl. man noch Haupt zum Erec 5414 und zum MF 62, 29. 30; ferner Walther von Klingen BSM XI, 5, 12—14:

,ahî, waȥ dem fröide gît
werder reiner wîbe lêre
machet mannes ungemüete wît.'

Zeile 34, 35 steht ebenso beim Schenken von Limburg HMS I, 132a.

Zu 34, 37 vgl. man Hadlaub BSM XXVII, 1, 42; Konr. v. Würzburg HMS II, 320b; von Raute HMS II, 64b.

In 35, 3 und 6 hat die hs.: ,sunt'; v. d. Hagen schreibt hier wie überall: ,sült'. Bartsch hat ,sult' gesetzt, weil Gottfried in den höfischen Minneliedern diese Form gebraucht (18, 1. 3; 22, 3). Vielleicht liegt absichtliche Nachahmung des Volkstones vor. So steht auch in einem Volksliede (45, 6) und einem ähnlichen unechten Liede (45, 34) ,sint', während Gottfried, wenn er die Form überhaupt einmal verwendet hätte (42, 11 ist unecht), wahrscheinlich ,sît' gesagt haben würde. ,sint' kann auch alemannisch sein.

In 35, 9 schreibt Bartsch ,ê' statt ,lihter' und bemerkt dazu, dafs diese Zeile ebenso wie die entsprechende 34, 32 mit einer fehlenden Senkung zu lesen sei.

Die Zeilen 35, 4. 5 und ihren Anschlufs an 34, 32 (nach Strauchs Umstellung) möchte ich so erklären: Der Ritter hat sich auf der Laube einige Thätlichkeiten (ringen) gegen die

Garnwinderin herausgenommen, worauf diese ihm erwidert: ‚lânt die linden louben‘ (MF 62, 27); d. h.: „lafst die Linde ruhig weiter grünen, wir beide haben nichts unter derselben zu suchen; fordert mich nicht länger auf, mit euch zum Blumenbrechen unter die Linde zu kommen“.

In 35, 8 hat Hildebrand ‚bræchet‘ vorgeschlagen; wohl mit Recht.

XXX; 37, 2—38, 3.

Versmafs:

3 a	3 a	3 e
3 ⏑ b	3 ⏑ b	3 ⏑ f
3 c	3 c	3 e
⏑ 3 d	⏑ 3 d	3 ⏑ f
		3 e | 4 a

Um diese metrische Form für alle drei Strophen durchzuführen, müssen wir an der Hauptschen Lesung folgende Änderungen vornehmen:

37, 14: ‚nách der stét der mín gedánc‘. Bartsch.

37, 24. 25: ‚dást von íuwern schúlden,
túot mîn frówe mir léit‘. Zeterling.

37, 27: stúnt dur íuwern wíllen slúoc. Bartsch.

37, 28: Hier ist nu mit Zeterling zu streichen.

Bartsch deutet dies nur an in den Anmerkungen seiner LD, führt es aber nicht im Texte durch.

38, 3: số mir dáʒ nu wírt | số tuon ích iu hélfe schín. Bartsch. Dieser bemerkt zu der letzten Zeile jeder Strophe: „Es ist zu beachten, dafs in der Caesur zwei Hebungen zusammenstofsen, wie sonst zwei Senkungen (in der Nibelungenstrophe)“. Man vgl. noch über das Metrum Zeterling S. 28 und 35.

Bei allen diesen Verbesserungen bleiben aber doch folgende beiden Verschiedenheiten zwischen den drei Strophen bestehen:

1. Das dritte Reimwort auf e (treit 37, 14) findet sich nur in der ersten Strophe; in den beiden anderen Strophen steht an der betreffenden Stelle eine Waise (fünf 37, 27; wirt 38, 3).

2. Die Reimwörter auf c sind in den beiden ersten Strophen stumpf (schîn : geswîn 37, 4. 8; fröidenrich : minnenclich 37, 17. 21), in der dritten Strophe klingend (hinne : minne 37, 30. 34). Man vgl. hierüber Haupt zu 16, 6. 7.

Beide Unregelmäfsigkeiten können aber in diesem Liede ebensowenig auffallen, wie die willkürliche Verteilung der Auftakte in 34, 26. Denn beide Lieder entfernen sich wie im Metrum, so auch dem Inhalte nach von der höfischen Minnepoesie. Gottfried hat hier wie dort ein ländliches Abenteuer in einem Liede besungen, welches nur für die Tafelrunde seiner Altersgenossen bestimmt war, und welches er scherzhaft mit einem feierlichen Natureingang und einer konventionellen Phrase (herter herzeleit füegen) einleitet. Deshalb braucht man aber nicht gleich das ganze Lied als Parodie des höfischen Minnedienstes aufzufassen. Dies hat Simrock gethan in seinen „Liedern der Minnesinger" S. 190. Gegen ihn wendet sich mit Recht Knod auf S. 27. Richtiger nennt Burdach, ADB 23, 402, nur den Eingang des Liedes „parodistisch im hohen Minneliederstil". Das Lied ist ebenso wie 34, 26 ein hübsches Beispiel der höfischen Dorfpoesie, welche vielleicht durch die französische Pastourelle beeinflufst worden ist; vgl. Knod S. 24 und 25; Wackernagel, Afr. L. und Leiche, S. 182 und 183. Als drittes derartiges Lied rechnet man gewöhnlich 45, 21 hierher; ich werde unten zu zeigen versuchen, dafs dieses unecht ist.

Der Gedankengang unseres Liedes ist einfach und klar: Der Ritter trifft sein geliebtes Dorfmädchen beim Wasserholen am Brunnen. Unter seinen ungestümen Liebkosungen zerbricht ihr Krug, aber sie läfst es ruhig geschehen und klagt nur ängstlich über ihre gestrenge Herrin, welche mit dem Austeilen von Schlägen so freigebig sei. Deshalb fordert Gottfried sie auf, mit ihm zu ziehen; sie willigt auch ein unter der Bedingung, dafs ihr ein Schilling und ein Hemd vom Liebhaber geschenkt werde, denn beides sei ihr die Hausfrau noch als Lohn schuldig.

37, 14. Vgl. Tannhauser HMS II, 83b. 23:

‚an ir stât aller mîn gedanc'.

Heinrich von Sax BSM XIV, 1, 20. 21:

‚der mîn gedanc
von ir eht niht gewenken mac'.

Rudolf von Rotenburg HMS I, 75a; Dietmar von Eist 36, 35; Heinrich von Rugge 99, 36; 102, 26. Vgl. auch zu ‚gedanc' Burdach, Reinmar und Walther 146, 62.

37, 15. Die Redensart: ‚den kruoc brechen' wird wohl

ebenso gut eine Zweideutigkeit enthalten wie ‚bluomen (rôsen) brechen'. Bestärkt werde ich in dieser Vermutung durch die unechte Neidhartstelle 239, 71—240, 4, welche Strauch im Anzeiger 5, 250 zu unserer Stelle anführt. Dort wird die Zweideutigkeit noch weiter ausgedehnt. — Zu 37, 33 vergleicht Strauch Burkart von Hohenfels BLD^2 XXXIV, 175. 176:

‚jô mües er mich niunstunt tœten,
ê ich würde im undertân'.

Zu 38, 3: ‚sô tuon ich iu helfe schîn' vgl. man Gramm. IV, 625: „Schwebt Zweifel ob über den acc. oder gen. (helfe), so bleibt auch das adj. oder subst. (schîn) unsicher". Deutlich ist das Verhältnis z. B. bei Wintersteten, Leich III, 82:

‚Minne, süeȥe trœstœrîn,
tuo mir dîner helfe schîn'. —

Zu dem Schlusse dieses Liedes vergleicht Knod (S. 24) den ähnlichen von einer Dirne bedungenen Liebespreis (ein Paar Schuhe) bei Steinmar XIV, Strophe 2 und 3 im Refrain.

Zwischen dem Schlusse dieses Liedes und dem Beginn des folgenden ist in C noch Raum für zwei weitere Strophen freigelassen worden: auf fol. 38^{v}a sind die letzten 12, und auf fol. 38^{v}b die ersten vier Zeilen unbeschrieben. v. d. Hagen und Haupt (Einl. S. V) hielten infolgedessen auch dieses Lied, ebenso wie die übrigen Lieder mit Lücken am Schlufs, für unvollständig. Mit Recht bemerkt dagegen Giska Zsfdf 18, 72: „Mir scheint dieses Lied so vollständig zu sein wie nur eins". Ebenso urteilt Strauch (Anzeiger 5, 247 Anm. 1) und Zeterling (S. 11, Anm.).

XXXI; 38, 4—25.

Versmafs:

4 a	4 c	5 ◡ d
4 a	4 c	2 e | ◡ 2 e
5 ◡ b	5 ◡ b	4 e
		5 ◡ d

Der innere Reim in der zweiten Zeile des Abgesanges rührt von Bartsch her (Germ. 12, 136. Kriterium I). Knod hat zu 30, 6 richtig bemerkt, dafs dort wie hier die drei letzten Zeilen des Abgesanges dem Stollen entsprechen. In 38, 23 müssen wir wegen des inneren Reimes ‚dêst' in ‚des ist' auflösen; in 38, 25 ist ‚noch' mit Zeterling zu streichen. Aufser diesem Liede zeigen

noch folgende echten Lieder Gottfrieds einen Refrain: 49, 14; 51, 20 (hei); 52, 7. Zu unserem Refrain hier vgl. man Heinrich von Tetingen BSM XVII, 1, 17. 18:

,ach wâfenâ! sist mir dâ
liep unde lît mînem herzen vil nâ',

und Konrad von Altsteten BSM XXIV, 3, 8—10:

,Zwô brûne brâ
die hânt mich dâ
verwundet sêre und anderswâ'.

Walther 112, 1. 2: und habe imz dâ und anderswâ (Lachmann; und lege es anderswa C). Diese drei Stellen stehen aber nicht im Kehrreim. — 38, 14: diu liebe wolgetâne auch bei Morungen 136, 6; die ,wol liehten ougen' bei demselben 124, 39.

Zu 38, 15 vgl. Reinmar v. Brennenberg HMS I, 335a.

Das vorliegende kleine Winterlied macht einen ungemein frischen Eindruck; der Gedankengang ist durchsichtig und einfach.

Strophe I. Natureingang. Der Dichter ruft „Wehe!" über die Gewalt des Winters, welche die Menschheit siegreich bezwungen hat. Er ruft „Wehe!" über den Gesang der kleinen Vöglein, welcher jetzt verstummt ist. Er denkt wehmütig an die entschwundene Zeit zurück, wo noch der milde Herrscher Frühling auf dem Throne safs und durch sein Machtgebot Rosen und andere glänzende Blumen im Grase aufspriefsen liefs. Jetzt aber sind sie verwelkt, und auch der Wald hat alle seine grünen Blätter verloren. Das Winterleid führt den Dichter wieder auf seinen eigenen Schmerz; er läfst im Kehrreim seine Liebesklage erschallen: der ganze Kummer rührt nur von seiner lieben schönen Herrin her. —

Die plötzliche Häufung des Reims im Refrain läfst uns vermuten, dafs derselbe auch nach der Seite der Melodie hin bevorzugt war. Bei dem Worte dâ (38, 12) haben wir uns eine Handbewegung nach dem Herzen zu denken; vgl. Walther 41, 28; 74, 27; 112, 18 und Wilmanns zu diesen Stellen. Worauf sich das anderswâ (dies auch bei Altsteten; s. o.) beziehen mag, ist mir nicht klar geworden. Auf den Verstand? Bewegung nach dem Kopfe?

Strophe II. Rückblick auf den ersten freundlichen Grufs. Wie Gottfried zu Beginn unseres Liedes schmerzlich des vergangenen Lenzes gedachte, so läfst ihn jetzt auch die Kälte der Geliebten sich seines Liebesfrühlings erinnern. Es sind nun schon viele Jahre verflossen, seit die klaren, glänzenden Augen seiner Dame ihm heimlich bis auf den Grund seines Herzens blickten, und ihr roter Mund ein freundliches Lächeln für ihn hatte. Auch dieses Lächeln ward stets noch verschönt durch das Blitzen jener funkelnden Augen (‚dar ûz‘ 38, 20 bezieht sich auf ‚lachen‘ 38, 19). „Seht“, fährt nun der Dichter fort, „damals schlug mir die Minne tiefe Wunden, und ich begann dahinzusiechen“. Hiernach deutet ein Schmerzensschrei im Refrain die Heftigkeit jener Verwundung an, und die letzte Zeile berichtet von der Grausamkeit der Geliebten: sie habe des Dichters Wunden immer noch nicht verbinden wollen.

Das giebt gewifs einen befriedigenden Abschlufs, und wir werden es uns an den beiden Strophen vollständig genug sein lassen. Nicht so der Schreiber der hs. C. Dieser hat, weil an der vorschriftsmäfsigen Fünfzahl drei Strophen fehlten, auf fol. 38^{v}b noch 22 Zeilen freigelassen. Zum Glück sind dieselben noch nicht durch Nachdichtungen ausgefüllt worden.

XXXVI; 42, 21—34.

Das Versmafs ist dasselbe wie in 46, 3—16:

4 ⏑ a	4 ⏑ a	4 b
4 b	4 b	4 ⏑ a
		4 b

Die Übergangsreime sind nachgeahmt von Walther von Klingen, BSM XI, 1.

Gedankengang: Strophe I. Natureingang. Der Winter ist gekommen und hat den glänzenden Blumen und den kleinen Vöglein grofse Not gebracht; aber der Dichter hat mehr Grund, über seinen eigenen Kummer zu klagen, denn die Frau, welcher er von Jugend auf gedient hat, schätzt seinen Liebesschmerz gering, und deshalb mufs er auf alle Freuden verzichten.

Strophe II. Resignation. Der Geliebten lieblicher Mund ist es, der ihn bezwungen hat; seine Liebeswerbungen sind jedoch erfolglos geblieben. Sein Kummer schreibt sich seit dem Augen-

blicke her, da er sie kennen lernte. Darum gesteht er sich denn am Schlusse ein, dafs sie es ist, die sein Herz verwundet hat.

Das kleine Lied ist übersetzt von Simrock, Lieder der Minnesinger S. 185. Nach der letzten Zeile desselben sind in C auf fol. 39^{v}b noch 15 Zeilen für 3 weitere Strophen freigelassen.

Zu 42, 21 vergleiche man den Schenken von Limburg HMS I, 133b VI.

42, 24 ist bis auf das erste Wort (noch statt doch) übereinstimmend mit Wintersteten XVII, 6.

42, 25 ist wörtlich gleich Wintersteten XVII, 8.

42, 27 ist wörtlich gleich Wintersteten XXXV, 30; vgl. auch Konrad von Landegge BSM XXI, 3, 60; 22, 20:

‚sô bin ich an fröiden tôt'.

Zu 42, 30 vgl. Steinmar XIV, 2, 5.

XLII; 46, 3—16.

Das Versmafs ist dasselbe wie im vorigen Liede. Vgl. auch Morungen 125, 19, wo aber die sechste Zeile eine Waise ist. In 46, 9 haben wir eine gelinde Härte der Betonung:

‚dúrch die nách der ích ie ránc'.

Gedankengang: Strophe I. Natureingang. Der Dichter ruft entrüstet den Winter an und führt ihm seine Unbill recht vor die Augen: „Schon wieder willst du die Blumen mit deiner Macht vernichten und auch die Vögel bezwingen, deren süfsen Gesang man noch vor kurzem auf der Flur vernahm!“ Diese Not der Natur drückt auch des Dichters Frohsinn herab. Noch mehr aber wird seine Freude gedämpft durch die Unnahbarkeit der Geliebten, nach deren Besitz er von Jugend auf gerungen hat. Um ihre Gunst zu erwerben, ruft Gottfried aufs neue seine Sangeskunst zu Hilfe und richtet in

Strophe II folgende Bitte an die Geliebte (welche in dieser ganzen Strophe im Plural angeredet wird: vgl. 11, 15—18): „Beglückte, süfse, keusche Frau mit dem schönen Antlitz und der minniglichen Gestalt: — Gott sei's geklagt, dafs ihr niemals eure funkelnden Augen mit einem gnädigen Blicke auf meiner armen Person haften lasset! Ich existiere kaum für euch, und dennoch habe ich euch treu ergeben gedient bis auf den heutigen

Tag. Ja, treu ergeben bin ich euch und von ganzem Herzen zugethan; darum lafst mich nicht ganz und gar in Liebesgram dahinsiechen!“

Mit dieser rührenden Bitte, welche durch ihre Innigkeit im Tone an 28, 6. 7 erinnert, findet das kleine Lied einen befriedigenden Abschlufs. Für drei weitere nachzudichtende Strophen sind auf fol 40ʳa noch 15 Zeilen in C freigelassen.

In 46, 8 müssen wir das ‚doch‘ in ‚noch‘ ändern, weil kein Gegensatz zu der vorigen Zeile damit eingeleitet, sondern ein neuer Grund der Niedergeschlagenheit angeführt wird.

Unser Lied hat mit dem Liede 42, 21 nur das Versmafs gemein; es ist aber nicht etwa mit jenem zu einem vierstrophigen Liede zu vereinigen. Nach Zeterling (S. 40) spräche dafür höchstens der Umstand, dafs bei Gottfried sonst „jedes Lied seine besondere metrische Form hat.“ Aber wir können die Sache auch anders auffassen und sagen: „von den uns überlieferten Liedern Gottfrieds sind nur zwei in demselben Tone gedichtet.“ Zeterling ordnet a. a. O. die vier Strophen folgendermafsen: 46, 3; 42, 21; 42, 28; 46, 10. Aber er führt selbst den Grund an, welcher gegen diese Reihenfolge der entscheidende ist: „Das Wiederaufnehmen der Naturschilderung in der 2. Strophe, nachdem schon am Schlufs der 1. Strophe auf das Gefühlsleben übergegangen ist“. Eine andere Anordnung aber wäre überhaupt undenkbar.

Zu 46, 3 vgl. man die völlig übereinstimmende Zeile in einem unechten Neidhart LIII, 31; ferner bei Neifen selbst 49, 14 und Wintersteten XXXIV, 1:

‚winter wil uns aber twingen‘.

46, 5. Man hört die Vögel ‚suoȥe erklingen‘, ebenso in 21, 3. — Zu 46, 12. 13 vgl. Hadlaub, BSM XXVII, 23, 20:

‚und sî mîn nimt sô kleinen war‘;

und von Obernburg HMS II, 226b:

‚des nimt si nû kleine war‘.

46, 14 ähnlich wie in 20, 30; vgl. Morungen 128, 40.

XLIV; 46, 31—47, 9.

Versmafs:	◡ 5 ◡ a	◡ 5 ◡ a	◡ 5 ◡ a
	◡ 5 ◡ b	◡ 5 ◡ b	◡ 5 ◡ a
			◡ 7 ◡ b

In jeder Zeile Auftakt, in jeder Zeile aber auch klingender Schluſs; dieselbe Erscheinung nur noch in dem Liede 50, 7.

Der Gedankengang ist einfach und verständlich. Strophe I. Natureingang. Der Dichter kann sich nicht mehr im Walde oder auf der Flur bei dem Gesange der Vögel Trost suchen; der kalte Winter hat allen dreien wiederum Leid zugefügt. (Die ersten drei Zeilen erinnern an einen unechten Neidhart XXXVIII, 19—21.) Zu all diesem Leide noch fesselt den Dichter unerwiderte Liebe an eine minnigliche Frau. Verzweiflungsvoll wendet er sich an den Kreis der Zuhörer und fragt, ob jene Frau denn wohl gar nichts auf der weiten Erde lieben möge? Sie sei doch so lieblich und keusch und besitze frauenhafte Güte; warum lasse sie dieselbe nicht an ihm sichtbar werden?

Strophe II. Bitte und Liebeshoffnung. Die ‚wîbes güete‘ bildet den Übergang dazu. Der Dichter wünscht, daſs seine minnigliche Herrin ihn dieser Güte, welche sie besitze, teilhaftig werden lasse. Sie soll ihm die tödlichen Wunden heilen, welche sie ihm mit ihrer Minne geschossen hat. Die letzten drei Zeilen enthalten in Gottfrieds glatten Versen eine rührende und innige Bitte: „Ach, beglückte Frau, verscheuche doch endlich meinen Kummer! Wenn es geschieht, so werde ich voller Freuden sein. Habe doch ein Einsehen mit mir, weil ich noch niemals durch die Gunst einer Frau beglückt worden bin!“

Zu 47, 4: ‚besliezen‘ heiſst „umschlieſsen, umspannen, in Haft oder Besitz nehmen“; praet. also: „besitzen“. Das mhd. Wörterbuch vergleicht u. A. Parz. 213, 24. 25:

‚diu mir herze unde sîn
ie mit ir gewalt beslôz‘.

Zu dem konditionalen ‚und‘ in Zeile 47, 8 vgl. Haupts Anmerkung zu 8, 17.

XLVI; 48, 9—49, 13.

Versmaſs:	◡ 2 ◡ a	◡ 2 ◡ c	◡ 2 d
	2 ◡ a	2 ◡ c	◡ 2 d
	2 ◡ a	2 ◡ c	◡ 2 e | ◡ 2 e | ◡ 2 e | ◡ 3 d
	3 b	3 b	

Bartsch hat Germ. 12, 152 den inneren Reim im Abgesange hergestellt und zwar auf Grund seines Kriterium V:

„Wechsel des Reimgeschlechtes.“ Die Reimwörter nämlich, die wir in unserem Schema mit e bezeichnet haben, sind in der ersten und dritten Strophe stumpf, in der zweiten klingend. Zugleich aber haben in dieser Strophe die den klingenden Reimwörtern folgenden Zeilen (48, 34—36) keinen Auftakt, im Gegensatz zu den entsprechenden Zeilen der beiden andern Strophen. (48, 21 müssen wir ein nu voransetzen, um den Parallelismus mit der dritten Strophe herzustellen; zuerst hat dies Bartsch gethan. 48, 36 hat C: den sumer lanc. Es ist mit Bartsch zu lesen: al den sumer lanc; v. d. Hagen hatte mit Unrecht das ‚lieben‘ eingeschoben.) Die erwähnte Erscheinung zeigt an, dafs die vier letzten Zeilen jeder Strophe in eine einzige zusammenzuziehen, d. h. dafs Binnenreim anzunehmen ist. Hiernach hat Wackernagels Bemerkung (Afr. L. u. L. 215. 216) keine Beziehung mehr auf den vorliegenden Fall. Diese Bemerkung lautet: „Einige und nicht blofs ältere Lyriker bringen die zweite, nunmehr tonlose Silbe klingender Reime gar nicht mehr in Anschlag, und lassen deshalb stumpfe und klingende Verse ganz regellos wechseln“.

Vielleicht könnte man, ähnlich wie im Abgesang, auch im Aufgesang inneren Reim annehmen und das Versmafs so darstellen:

◡ 2 ◡ a | 2 ◡ a | 2 ◡ a | 3 b

◡ 2 ◡ c | 2 ◡ c | 2 ◡ c | 3 b

◡ 2 d | ◡ 2 d

◡ 2 e | ◡ 2 e | ◡ 2 e | ◡ 3 d

Der Reim gras: naȥ: daȥ (48, 19—21) ist für Gottfrieds Zeit noch ziemlich selten und scheint hier als einer der frühesten der Art aufzutreten. Erst Hadlaub und seine Zeitgenossen gebrauchen ihn häufiger.

In betreff des Gedankenganges macht dieses Lied eine Ausnahme von den übrigen. Der Natureingang umfafst aufser der ersten Strophe auch noch die ganze zweite und vier Zeilen von der dritten. Dann erst hebt der Dichter von seiner Liebespein an und führt das Lied schnell zum Ende, nicht ohne zugleich eine ausdrucksvolle Schilderung von der Schönheit seiner Geliebten mit einfliefsen zu lassen. Den Hauptinhalt dieses Liedes

bildet also eine Schilderung des Frühlings; vgl. darüber Zeterling S. 9 und die dort citierte Bemerkung v. Liliencrons (Zs. 6, 95): „man kann die einleitenden Strophen . . . nicht eigentlich eine Beschreibung des Frühlings nennen; sie suchen nicht nach neuen, auffallenden Zügen, nicht nach üppiger Malerei, sondern einfach sind sie, wie das Gefühl der Wonne selbst, in deren Zauberkreis sie den Hörer emporheben wollen."

Wir können unter solchen Umständen von einer ausführlichen Entwicklung des Gedankenganges absehen; die schönen Verse sprechen für sich selbst. Zwischen der letzten Zeile dieses und der ersten Zeile des folgenden Liedes sind in C auf fol. 41[r]b noch 12 Zeilen freigelassen, also Raum für 2 Strophen.

Zu 48, 21 vgl. man Ulrich von Singenberg BSM II, 31, 9:

,prüef uns die bluomen und den klê'.

Zu Strophe II mit ihren prächtigen Klangwirkungen vgl. eine ganz ähnliche Strophe bei Konrad von Landegge BSM Nr. XXI, 10, 1—13.

Zu 49, 10—12 sind zu vergleichen: der Tanhûser BLD XLVII, 126. 127; Rudolf von Rotenburg HMS I, 78[a]; Heinrich von Sax BSM XIV, 1, 16. 17; Wernher von Tiufen BSM III, 2, 7. 8.

Das Lied ist übertragen in Taylors „Lays of the Minnesingers", 1825 (S. 156. 157). Auch Simrock hat es übersetzt, Lieder der Minnesinger S. 186.

XLIX; 51, 20—52, 6.

Versmafs:	4 a	4 a	⏑ 2 c
	6 b	6 b	2 c
			4 d
			6 d

Lauter stumpfe Reime wie nur noch 11, 34 und 52, 25. In unserem Liede hier tritt ein Reim zweimal auf: 51, 20. 22. 34. 35.

Während die zweite Hälfte des Abgesanges die Hebungszahl der Stollen beibehält, finden wir in seiner ersten Hälfte die erste Zeile des Stollens in zwei gleiche Teile zerlegt. Wie der Aufgesang so hat auch der Abgesang nur zwei Reime. Er hebt sich vom Aufgesange ab durch den Eintritt eines Auftaktes,

welcher den Refrain ‚hei!' enthält. So zeigt auch in dem ersten Liede Steinmars die letzte Zeile jeder Strophe den fünfmal wiederkehrenden Ausruf: ‚wâfen!', wozu schon Meifsner das zweimalige ‚wâfenâ' im Refrain bei Neifen 38, 11. 22 verglichen hat.

Wie in dem Liede 4, 27, so sind auch hier die Strophen eng mit einander verknüpft. Aber während dort die Verknüpfung nur äufserlicher Natur ist und durch die spielende Wiederholung von einzelnen Wörtern bewerkstelligt wird, so nimmt hier der Anfang jeder folgenden Strophe den im Schlusse der vorhergehenden Strophe geäufserten Gedanken mit etwas anderen Worten wieder auf:

51, 27: al mîn trôst an einem reinen wîbe lît.

51, 28. 29: aller mîner sælden tac
lît an der . . .;

ferner 51, 35: Minne, sunder dînen danc.

51, 36: Hier werden dieselben Worte wiederholt; vgl. Giske, Zsfdf. 20, 192.

Aufserdem sind Strophe II und III noch durch folgende beiden Zeilen verbunden:

51, 30: niemen mich getrœsten mac
wan . . .

52, 2: niemen mich getrœstet wan . . .

Diese beiden Zeilen scheinen sich wiederum auf trœste (51, 23) und ‚trôst' (51, 27), beides in der ersten Strophe, zu beziehen. Demnach bildet der erhoffte trôst das Thema dieses kleinen Liedes, und es kann daher nicht schwer fallen, den Gedankengang desselben zu verfolgen.

Strophe I. Natureingang. Dieser steht diesmal nicht am Anfang, sondern wird erst in den Zeilen 51, 24—26 kurz abgemacht. Aber wir erfahren dennoch aus der Eingangszeile, dafs es Frühling ist: Jetzt freuet sich vieler Menschen Herz, nur das unseres Dichters mufs immer traurig sein, wenn die Geliebte ihm keine Abhilfe bringt, indem sie mit ihrer Güte sein Herz tröstet. (In diesen ersten vier Zeilen der Strophe liegt ein hübscher Chiasmus vor: herze, güete, güete, herze. Dadurch wird die scheinbar ungeschickte Wiederholung derselben Ausdrücke entschuldigt.) Doch steht es wohl noch nicht allzuschlimm mit dem Liebesgram Gottfrieds: er ruft ja noch mit einem Jauchzer

die Nachtigall an und preist ihren süfsen Gesang, den die Frühlingszeit mit sich bringt. Aber leider bringt sie nicht auch das Glück des Dichters mit: das ruht alles in den Händen einer reinen Frau. (51, 27 ist fast wörtlich gleich Heinrich von Sax BSM XIV, 1, 117.)

Strophe II. Der Dichter bezeichnet aufs neue jenes Wesen, von welchem allein seine Seligkeit kommen kann; auch spricht er freudige Zuversicht aus. Den Tag, der Heil und Segen dem Dichter bringt, kann nur jene Frau anbrechen lassen, die ihm sein Herz verwundet hat. Keiner vermag ihn zu trösten aufser etwa ihre Schönheit und ihr rosenroter Mund. Der Gedanke an diese Reize der Geliebten reifst Gottfried zu dem frisch hinausgesungenen Wunsche hin: „Hei! liefse sie mich gewähren, dafs ich sie umfinge, seht einmal: ‚so!‘, dann wäre ich froh, selbst wenn es gegen deinen Willen geschähe, Frau Minne!“

51, 32. ‚ab‘ bezeichnet nur den Fortgang der Rede.

51, 34. Bei ‚alsô‘ haben wir uns zu denken, wie der Vortragende beide Arme ausbreitet und an das Herz drückt; vgl. zu 38, 12 o. S. 51.

51, 35. ‚danc‘ heifst hier wie MF 216, 7: „der Wille“; anders 12, 4, wo wir das mhd. Wort auch im nhd. beibehalten können.

Am Schlufs der Strophe II hat sich Neifen in seinem Ungestüm zu einer Vermessenheit hinreifsen lassen. Er hat die Herrscherin im Reich der Liebe, die Frau Minne beleidigt, indem er annahm, dafs auch ohne ihre Geneigtheit eine glückliche Wendung herbeigeführt werden könnte. Jetzt sieht er mit Schrecken seine Unüberlegtheit ein und richtet, um die Frau Minne zu versöhnen, in

Strophe III eine Bitte an dieselbe. Gleich im Eingang dieser Strophe nimmt er jene übereilten Worte: ‚Minne, sunder dînen danc‘ ausdrücklich zurück, indem er sie wiederholt; auch sagt er, es thue ihm leid, so gesprochen zu haben. Frau Minne möge dieserhalb nicht mehr auf ihn erzürnt sein, sondern sich vielmehr seiner annehmen. Ein Blick auf seinen vor Gram dahinsiechenden Körper müsse doch ihr Mitleid erregen. Dann kommt zum Schlufs noch einmal der Refrain mit seinem leb-

haften Anruf: „Wohlan, Frau Minne, lege du ein gutes Wort für mich ein bei der Geliebten, damit sie mir gnädig sei!" — Damit ist das Liedchen zu einem befriedigenden Ende gelangt. Für zwei nachzudichtende Strophen sind nach dem Schlusse desselben auf fol. 41ᵛb noch 12 Zeilen freigelassen. Auch Zeterling (S. 9) hält aus diesem Grunde fälschlich das Lied noch für unvollständig, wie es v. d. Hagen und Haupt für alle diejenigen Lieder annahmen, hinter denen ein Raum offen geblieben ist. Ferner stellt Zeterling a. a. O. dieses Lied wegen seines Natureinganges mit 15, 6 und 36, 4 [unecht!, s. u.] zusammen; denn in diesen Liedern „belehrt gleich die erste Zeile über das Verhältnis, in welchem die Empfindungen des Dichters zu dem augenblicklichen Leben der Natur stehen, und erst daran knüpft sich die Naturschilderung". Trotz dieser Erscheinung ist jedoch, wie Zeterling a. a. O. mit Recht behauptet, bei dem vorliegenden Liede das Ausfallen von Eingangsstrophen nicht anzunehmen.

L; 52, 7—24.

Versmafs:	4 a	4 a	2 ◡ d ǀ 2 ◡ d ǀ 3 ◡ d
	[◡] 3 ◡ b	3 ◡ b	7 ◡ d
	4 c	4 c	

Diese beiden Strophen gehören zu dem Schönsten, was Gottfried von Neifen gedichtet hat, und sein Verdienst wird selbst dann nicht geschmälert, wenn man mit Knod (S. 13) annimmt, dafs dieselben die Überarbeitung eines volkstümlichen Liedes seien. Viel wahrscheinlicher aber ist für mich die andere Möglichkeit, auf welche Knod mit den Worten hindeutet (S. 13): „Ein Dichter wie Neifen, der auch für das reale Volksleben Sinn verspürte, konnte leicht seinen Stoff aus Anschauungen ziehen, die im Munde des Volkes lebten, die er dann in seine gebildete, metrisch genaue höfische Sprache umsetzte." Dieser Stoff nun, der schon manchem vor Gottfried und hunderten von Dichtern nach ihm Anregung zu ihren Liedern gab, ist so alt wie das Volk selbst; es ist die alte und doch ewig neue Geschichte von den unglücklichen Folgen der verbotenen Liebe. Gerade der Hauch von rührender Wehmut, der über diesen Zeilen ruht, stempelt dieselben im Verein mit der Einfachheit des Ausdrucks und dem klagenden, dem Leben abgelauschten Refrain zum Volks-

liede; und es ist nicht zu bezweifeln, dafs dieses Lied, unterstützt von einer ansprechenden Melodie, mit demselben Erfolge eine Saite im Gefühlsleben des Volkes angeschlagen habe wie vielleicht Walthers ‚under der linden‘.

Dagegen ist unser Lied nicht im entferntesten mit den beiden oft besprochenen Machwerken, 44, 20 und 45, 8 zu vergleichen. Diese werden durch ihren epischen Eingang, ihre metrischen Altertümlichkeiten, ihre frivolen Zeideutigkeiten und ihre Gedankensprünge hinlänglich als Gassenhauer gekennzeichnet, und es wäre eine litterarische Sünde, sie mit diesem schönen Erzeugnis der mhd. Lyrik auf eine Stufe stellen zu wollen. Ich kann daher Burdach, Reinmar und Walther S. 129, nur in bezug auf unser Lied hier und das darauf folgende (52, 25) Recht geben, wenn er sagt, dafs Gottfried darin den volksmäfsigen und reinen Ton getroffen habe. Burdach bezieht dies auch auf das Lied vom Pilgrim (45, 8). Das Thema dieses Liedes ist aber ein ebenso schmutziges, wie das des Büttnerliedes (44, 20), und nur seiner Unvollständigkeit haben wir es vielleicht zu verdanken, dafs nicht auch in ihm Zoten überliefert sind.

Die Situation in unserem Liede ist erst zum Teil von Knod richtig erkannt worden (S. 11). Derselbe bezeichnet sie als eine Winterstettische: „Man glaubt die warnende Stimme der Alten zu vernehmen (cf. Ulr. v. Wint. IV. 37. 38:

‘ôwê’, sprach diu muoter, ‘wes hâstû gedâht?
du wilt von hinnen.
Schenken lieder hânt dich ûȥ dien sinnen brâht:
du wilt endrinnen‘.

Knod zitiert ungenau, wahrscheinlich aus dem Gedächtnis.) Sie hatte recht, die Alte. Die thörichte Tochter mufs jetzt Wiegenliedchen singen, während der Lenz die Gespielinnen zu fröhlichem Tanz unter die Linde ruft.“ Aber auch Knod schreibt dem Liede noch „dialogische Fassung in altepischer Weise“ zu, wovon nach meiner Ansicht nicht die Rede sein kann.

Gedankengang. Strophe I. In der Frühlingsnacht sitzt die junge Tochter an der Wiege eines Kindleins. Ach, im Sommer des verflossenen Jahres, unter der Linde an der Haide, ward seiner noch nicht gedacht, weder von ihr selbst noch von dem Geliebten ihres Herzens. Jetzt weilt der Ritter wohl im

fernen Land, und die Verlassene macht in Klagen ihrer Sehnsucht Luft nach dem grünen Walde und den Spielen ihrer Freundinnen. Aber sie darf ja nicht, denn die ungewohnten Mutterpflichten fesseln sie an das Haus:

„Wenn andre junge Mädchen
Mit ihren Kamerädchen
Wohl auf den Tanzboden gehn,

Dann mufst du, junges Weibchen,
Mit deinem zarten Leibchen
Wohl an der Wiege stehn.

Mufst singen Liralämmchen,
Schlaf ein, mein liebes Männchen,
Thu deine Äuglein zu“.

(Simrock, die deutschen Volkslieder 279.) Auch würde nur Schande und Spott ihr zu teil werden, wenn sie sich wieder in jenem Kreise sehen liefse. So wendet sie sich denn wieder mit schmerzlichem Lächeln ihrem Liebling, jetzt ihrem Eins und Alles, zu; sie setzt mit dem Fufs die Wiege in schaukelnde Bewegung und singt eine eintönige Weise dabei, die sie einst selbst von ihrer Mutter gehört hat. Aber das Kind weint und will nicht einschlafen, obwohl der Tag nicht mehr fern ist. Da weckt die Tochter

(Strophe II) in ihrer Not die Mutter, welche ihr wohl, gerührt über ihren Schmerz, längst verziehen hat, und beschwört dieselbe bei ihrer Liebe zu ihrer unglücklichen Tochter, sie der Sorgen für den Augenblick zu überheben und das Kleine zu beruhigen. Die Mutter nimmt dasselbe wiegend auf den Arm (52, 16); beide vereinigen ihre Bemühungen, bis unter den einschläfernden Klängen des einförmigen Wiegenliedes das Kindlein kurz vor Tagesanbruch entschlummert.

Damit schliefst das Lied mit einem düsteren Ausblick, denn wir müssen uns sagen, dafs sich dieses Schicksal der jungen Mutter in jeder der folgenden Nächte wiederholen und derselben ihre traurige Lage stets aufs neue vor die Augen führen werde.

Bei der Erklärung dieses Liedes hat es nicht an Mifsverständnissen gefehlt; vgl. HMS IV, 82ª: „Auch sonst werden ländliche Auftritte aus der nächsten Umgebung vorgeführt: die Frau, welche der Amme ihr Kind giebt und zum Reigen unter die Linde geht".

Zeterling S. 11. Anm.: „Auch das zweistrophige Lied 52, 7 scheint in den Bereich der nideren minne zu gehören, auch hier bleibt der Sinn des Ganzen dunkel, und wir werden wohl das Ausfallen von Strophen annehmen müssen".

Bartsch, LD² S. XVIII: „Einen volksmäfsigen Charakter anderer Art trägt ein Lied Neifens, worin die junge, tanzlustige Mutter der Amme das Kind übergiebt, um zum Reigen zu eilen". Ich glaube nicht, dafs die unglückliche junge Mutter zum Reigen geeilt ist, am allerwenigsten aber kurz vor Tagesanbruch. Letzteres scheint Bartsch in seiner Deutung allerdings anzunehmen.

Was die kulturgeschichtliche Stellung der Ammen im Mittelalter betrifft, so bin ich darüber zwar nur unterrichtet durch die Stellen bei Schultz, höfisches Leben u. s. w. I, 114. 115 und bei Weinhold, deutsche Frauen, I², 103. Da jedoch unser Lied wohl als in einem Bauern- oder niederen Bürgerhause, nicht aber als auf einem Schlosse gesungen zu betrachten ist, so glaube ich alle die Versuche als verfehlt bezeichnen zu dürfen, welche hier den Begriff „Amme" hereinbringen. ‚amme' ist der erste Laut des lallenden Kindes und als solcher naturgemäfs die Anrede der Mutter, wenn diese das Kind selbst ernährt. In dieser Bedeutung steht ‚amme' z. B. im Reinhart Fuchs (ed. J. Grimm, Berlin 1834) S. 393; auch Walther 4, 38 bedeutet ‚amme' wohl „die Mutter." Im Gregorius 1193. 1208 (Lachmann) wird die Pflegemutter ‚amme' genannt. In seiner heutigen Bedeutung (= „Amme") kann ich das Wort bei den Lyrikern augenblicklich nirgends belegen. Dagegen steht es öfters in den Epen so; vgl. z. B. Parz. 113, 9; Erec 9900 (Haupt²); Tristan 1927. 8019. Vgl. das mhd. Wrtrbch.

Also halte ich dafür, dafs in der zweiten Strophe unseres Liedes die Mutter angeredet wird. Dafür spricht auch der Umstand, dafs in vielen Liedern der höfischen Dorfpoesie, besonders in Wechseln, Mutter und Tochter zwei stehende Figuren sind.

(Die Mutter rät der Tochter ab, diese geht dennoch zum Tanze.) Aufser der schon angeführten Stelle, welche Knod citiert hat, vergleiche man noch folgende, in welchen aufserdem die Mutter ausdrücklich vor der Wiege warnt:

Neidhart 7, 27—30; die Mutter:

,Und reie alsô, swiez dir ergê,
ob er dich triege,
daz ein wiege
vor an dinem fuoze iht stê'.

Ebenda 7, 39—8, 3; die Tochter:

,ich wil miner fröude niht enlâzen
durch iuwern rât.
reichet mir min liehte wât.
diu wiege var verwâzen!'

vgl. ferner den unechten Neidhart XLVI, 20 — XLVII, 8, dessen Refrain Stark (der Kehrreim in der deutschen Literatur. Gött. Diss. 1886. S. 21) als Melodie eines Wiegenliedes bezeichnet.

Ferner wird die Wiege noch erwähnt in einer Strophe eines (jedenfalls unechten) Neidhart, die v. d. Hagen in seinen MS III, 216 aus einem alten Drucke mitteilt (in Haupts Ausgabe scheint dieses Lied nirgends Aufnahme gefunden zu haben):

14. „gewinstu danne ein wiegen,
töhterlin, so hilft uns niht unser beider kriegen." —
„mueterlin, wenne ich daz über winde,
so ist der schade halber min:
wie ich denn(e) gerâten bin,
daz erbet minem kinde".

Schliefslich vergleiche man noch zwei Strophen bei dem Nachahmer Neidharts, dem von Scharfenberg HMS I, 349[b]:

5. „sol min huote sin verlorn,
dêst mir wol von schulden zorn,
volge mir dur dine vrom und hüete dich vor der wiegen:
die man die künnen liegen;
dâ von lâ dich niht triegen." —

6. „in' hüete mîn vor der wiegen niht,
swaȥ halt mir dâvon beschiht,
dem ich holdeȥ herze trage, dem muoȥ an mir gelingen;
er kan wol swære ringen;
ich wil im vröude bringen". —

Das vorliegende Lied Neifens würde dann die Kehrseite solcher Situationen zeigen. Die Tochter hat wirklich „die Wiege gewonnen" und ist reuig zu der Mutter zurückgekehrt. Diese fühlt Mitleid und hilft ihr das Kind erziehen. Wie hätte sich auch die arme Familie auf dem Dorfe eine Amme halten können!

Wer aber trotzdem glaubt, dafs ‚amme' nicht „Mutter" bedeuten könne, der gebe uns auch eine Erklärung für die Zeile 52, 18! Welches Recht hat die Tochter, sich auf die Liebe einer gemieteten Amme zu berufen? Auch die Zeilen 19—21 klingen fast zu zärtlich, als dafs sie zu einer Dienerin gesprochen sein könnten. Wenn jedoch die ‚amme' durchaus die „Amme" bleiben soll, so möchte ich folgende Auffassung vorschlagen: Wir setzen hinter ‚enweine' (52, 17) ein Ausrufungszeichen und hinter ‚sî' (52, 18) ein Komma. Dann sind die beiden ersten Zeilen der zweiten Strophe entweder als Aufforderung an die Amme gerichtet. Oder sie sind als Selbstgespräch der Tochter zu fassen: diese nimmt das unruhige Kind selbst aus der Wiege auf den Arm und summt einige aufmunternde Worte vor sich hin, welche ihr noch aus ihrer Jugend von ihrer eigenen Wärterin oder Mutter her im Gedächtnis sind. In beiden Fällen gilt dann aber der ganze Rest der Strophe (52, 18—24) dem Säugling: „Wenn du mich lieb hast, so lindere meinen Schmerz (nämlich dadurch, dafs du aufhörst zu weinen); du allein kannst mich meines Kummers entschlagen u. s. w." Grofse Wahrscheinlichkeit kann ich diesem Erklärungsversuche allerdings selbst nicht zusprechen; indessen erscheint mir diese Deutung immerhin noch überzeugender als die, welche Otto Richter („Gottfried von Neifen als volkstümlicher Dichter." Neues Lausitzisches Magazin Bd. 44 (1868). Heft 3. S. 456. 457) giebt: „Eine Amme steht bei der Nacht an der Wiege eines Kindes, das sie einzuschläfern sucht, indem sie ihre Lust, den Sommerreihen zu springen, nicht verbergen kann. Die zweite Strophe ist wohl als Rede des Ritters zu denken, da die letzten Worte nicht

auf eine Mutter, die die Amme ermahnt, passen." Hiernach müfste also auf Grund von 52, 18 der Ritter ein Liebesverhältnis mit der Amme gehabt haben!

Mit Recht wandte sich schon Stark (S. 20) gegen diese Auffassung, wenngleich er noch auf S. 19 an der „Amme" festhält. Auch Stark denkt sich, wie die meisten Erklärer, den Schmerz der Mutter besonders durch den Umstand veranlafst, dafs sie wegen ihres schreienden Kindes verhindert ist, am Tanz unter der Linde teilzunehmen. Ihr Schmerz liegt aber ethisch viel tiefer. Der Tanz ist nur ein Symbol für die unschuldigen Freuden der Jünglinge und Jungfrauen, in deren Kreise sich das unglückliche Mädchen nicht mehr sehen lassen darf, ohne Schande und Spott zu ernten. Am Tanze selbst ist ihr gar nicht so viel gelegen.

Auch Strauch hat die Situation im Sinne von v. d. Hagen und Bartsch aufgefafst; das erhellt aus seiner Bemerkung im Anzeiger 5, 249. Anm. 1: „An der überlieferten Autorschaft des Wiegenliedes 52, 7 (vgl. Zs. 15, 253) ist nicht zu zweifeln; ähnliches auch bei Neidhart und Ulrich von Wintersteten; vgl. auch Müllenhoff, Schleswig. Holst. Sagen S. XXVI". Das Citat aus der Zs. bezieht sich auf den Refrain; vgl. darüber unten. Bei Müllenhoff a. a. O. heifst es: „Eins der beliebtesten [Motive der Neidhartischen Lieder] ist, dafs eine tanzlustige Alte statt ihrer Tochter zum Reihen will, oder umgekehrt, die Tochter wider den Willen der Mutter dahineilt." Der letztere Fall scheint allerdings auch in dem Winterstetischen Liede IV vorzuliegen; er ist aber nicht mit unserem Wiegenliede zu vergleichen. Noch weniger aber ist die tanzlustige Alte Neidharts hier heranzuziehen, denn diese wird vom Dichter lächerlich gemacht. Auch die Tochter macht sich bei Neidhart darüber lustig, dafs eine so alte Frau noch zum Tanze gehen will.

Schliefslich will ich noch Burdachs Erklärung hersetzen, obgleich ich dieselbe nicht recht verstehe. Derselbe sagt ADB 23, 403: „Reizend und von allerliebstem Humor beseelt ist das einem Mädchen in den Mund gelegte Wiegenlied, der monologischen Form nach und gewissermafsen auch im Inhalt an das Selbstgespräch des Mädchens in Walthers berühmtem Liede ‚under der linden' erinnernd".

Auch J. V. v. Scheffel hat die Situation nicht erkannt; er nennt in seiner „Frau Aventiure“ (Stuttgart 1881, S. 250) das Neifensche Wiegenlied „ergötzlich“. Als Curiosum sei zuletzt noch folgende Stelle mitgeteilt: C. Kapff, Hohen-Neufen geschichtlich und geographisch geschildert, Reutlingen 1882, S. 16: „Der Ritter Gottfried mufs jedoch ein recht gemütlicher Ehegemahl gewesen sein, er machte oft die Kindsmagd und sang, das Kindlein auf den Armen:

Geht es den ganzen Sommer lang
So fort mit meinem Kinde,
So wollt ich eher, ich wäre tot,
Mir wird im Herzen angst und bange.
Wiegen, wagen, giegen, gagen! ach wann will es tagen?
Herzchen, Herzchen, liebes Herzchen, schweig, ich will dich wagen“.

Was endlich das Sachliche in diesem Liede betrifft, so vergleiche man zu 52, 8 den Wilhelm von Wenden des Ulrich von Eschenbach (ed. Toischer Prag 1876) V. 2022. 2023:

‚er gedâchte, solt diu herzogin
bekumbert mit den kinden sin . . .“ —

Das Verbum ‚wagen‘ müssen wir in Strophe I übersetzen mit: „in der Wiege wiegen“; in Strophe II heifst es aber: „auf den Armen wiegend hin- und herschaukeln“; denn aus 52, 16 geht hervor, dafs die Mutter oder Amme das Kind auf den Arm genommen hat (nim!).

Zum Kehrreim bemerkt Haupt in der Zs. 15 (N. F. 3), 253: „Dafs ich bei Gottfried von Neifen 52, 13 gugen gagen nicht hätte mit Wackernagel in gigen gagen verändern sollen, lehrt die Stelle Geilers bei Schmeller 2, 21: gugen und gagen wie ein wagend ror. Im mhd. Wrtrbch. I, 457a ist gigen gagen falsch untergebracht: s. Schmid S. 214 f unter gagen, gignen, gigeln, Tobler S. 211a unter gâgga, Schmeller 2, 25 unter gigkeln, Lexer S. 106 unter gâgern und gaiggern. Auch gogen wird hierher gehören: Tit. 3605 vil manic zimier gogende sach man ûf den helmen.“

Wackernagel hat in der zweiten Auflage des Lesebuches auch wieder das gugen eingeführt und an einer anderen Stelle (voces variæ animantium² Basel 1869. S. 83) seinen Irrtum berichtigt: „Das hsliche gugen gagen (Bezeichnung des Schwankens

der Wiege) brauchte nicht in gigen gagen geändert zu werden: auch gugen ist noch mundartlich so viel als „schwanken“; auch u und a werden, wenn schon seltener, im Ablautspiele verbunden: z. B. bumm bamm“.

Man vgl. auch noch Konrad von Würzburg HMS II, 346a: ‚ich viht daʒ mir min gugel wagt‘; und HMS III, 768, wo in einer Strophe aus einem alten Drucke folgende Verse stehen (unechter Neidhart?):

‚er kan die geigen gagen wol,
bey frawen des nachts als man sol.‘

Eingehend hat auch Stark a. a. O. S. 19 über diesen Kehrreim gehandelt.

LI; 52, 25—29.

Versmafs: ⏑ 4 a
⏑ 4 a
⏑ 4 b
⏑ 4 b
⏑ 4 b

Dieses einstrophige Liedchen, bei welchem von Dreiteiligkeit kaum die Rede sein kann, ist das letzte der unter Gottfrieds Namen überlieferten. Es schliefst genau mit der Spalte b von fol. 41^{v} in C ab. Man ist aber deshalb nicht genötigt, dasselbe mit v. d. Hagen (s. u.) für unvollständig zu halten. Vielmehr gewinnt zuerst die Vermutung Wahrscheinlichkeit, dafs hier ein bekanntes kurzes Volkslied vom Schreiber in die letzte Lücke eingetragen wurde, vgl. Knod S. 10, erster Absatz. Haupt fühlte den Ton des zwölften Jahrhunderts, der aus diesem Liede spricht (besonders erinnert dasselbe an Dietmar von Eist 34, 3—10), aber er wagte es nicht, dem Neifer die Autorschaft abzusprechen. Denn auch Walther habe mit seinem ‚under der linden‘ bewufst einen volksmäfsigen Ton angeschlagen. Dafs diese Bemerkung auch jetzt noch beachtenswert zu sein scheine, sagt Strauch im Anzeiger 5, 249.

Dagegen nahm Bartsch das Lied in seine LD unter die namenlosen auf, und auch Knod behauptet auf den Seiten 7, 13 und 14, Gottfried könne unmöglich als der Verfasser angesehen werden.

Gegen Knod wendet sich wieder A. Chuquet in der Revue critique, 12ième année, second semestre. Nouvelle série, tome VI, 1878, page 124, nro 150:

„Mais pourquoi Gottfried, si médiocre poète qu'il fût, n'aurait-il pas composé, dans un moment d'inspiration, cette belle poésie où le chant du rossignol qui le berce dans de douces rêveries, évoque devant lui „la reine de son cœur"?"

Ich möchte Chuquet beistimmen. Zeterling sucht das Lied ebenfalls unserem Dichter zuzuschreiben (S. 7), auch giebt er zugleich eine hübsche Analyse des Gedankenganges, auf welche ich hier nur zu verweisen brauche.

Auch der Ausdruck: ‚mîs herzen künigin' (52, 29) führt uns auf das Zeitalter Gottfrieds. Vgl. bei ihm selbst 41, 18 (14, 2 ist unecht); ferner der von Sachsendorf HMS I, 301b VII. 3; der tugendhafte Schreiber HMS II, 152b; Neidhart 48, 7; 66, 26; Boppe HMS II, 386a.

Im zwölften Jahrhundert taucht die Vorstellung, dafs die Geliebte die Herzenskönigin des Liebenden sei, nur ganz vereinzelt auf. Im MF gebraucht zuerst Ulrich von Gutenburg (73, 14) ‚sîns herzen küniginne' von der Geliebten Alexanders. — Albrecht von Johannsdorf nennt 93, 24 seine Dame: ‚küniginnė'; 93, 1 bezeichnet derselbe jedoch mit ‚vil werde küniginne' die Sælde.

Bekannt sind schliefslich die beiden Verse Reinmars 150, 26. 27:

‚wan nieman in der welte lebt,
ern vinde sînes herzen küneginne'. —

Mit Unrecht vermutete v. d. Hagen (in seinen MS III, 591b) über unser Lied: „Dies Lied ist vermutlich auch unvollständig wie so manche dieses Dichters, wo es schon die leer gelassenen Räume andeuten; hier endet aber das Blatt, und ist nicht zu sehen, dafs ein Blatt ausgeschnitten worden".

Wir verlassen mit diesem Liede die Zahl der vollständig echten Lieder und wenden uns zu der Abteilung:

B. Lieder mit hinzugedichteten oder eingemischten unechten Strophen oder Zeilen.

Es sind im ganzen 19 Lieder, welche mehr oder weniger durch Nachdichtungen entstellt sind, und zwar die folgenden: 3, 1; 4, 27; 5, 25; 7, 15; 12, 33; 15, 6; 16, 9; 23, 8; 27, 15; 28, 18; 29, 36; 32, 14; 33, 33; 40, 25; 42, 1; 43, 27; 47,

10; 49, 14; 50, 7. Bei diesen 19 sonst echten Liedern sind zusammen 26 Strophen und 5 Zeilen hinzugedichtet worden. — Wir betrachten zuerst:

I; 3, 1—4, 26.

Dieses Lied bildet im Verein mit 4, 27 und 31, 27 unter Gottfrieds Dichtungen eine alleinstehende Gruppe, welche zwischen den Liedern der sogenannten niederen und hohen Minne die Mitte hält. Gegenstand derselben ist ein Bauernmädchen, welches als Flachsschwingerin bezeichnet wird, von deren Lieblichkeit und Grausamkeit jedoch, welche ihm Sehnsuchtskummer bereiten, der Dichter durchaus in jenen Tönen und Gedanken singt, welche sonst den Liedern der sog. hohen Minne eigentümlich sind. Für diese merkwürdige Erscheinung hat v. d. Hagen (in seinen MS IV, 82) eine Erklärung gegeben, welche mir indessen nur ein Notbehelf zu sein scheint: „Damals waren und sind noch heute, dort zumal, solche häusliche Arbeiten auch das Händewerk freier und reicher Töchter.“ Eine „häusliche“ Kunst war das Flachsschwingen auf keinen Fall, weshalb Knod (S. 16), um v. d. Hagens Erklärung zu retten, ohne weiteres ein Flachsspinnen daraus werden läſst und hinzufügt: „Man dürfte daher wohl annehmen, daſs Gottfrieds hohe Minne eine häusliche und ehrbare Hausfrau war, zu welcher Annahme ja auch der Miſserfolg seiner Werbungen trefflich paſst.“ Wir haben aber weder einen Anhalt dafür, daſs Neifens Angebetete vermählt war (12, 15 braucht nicht in diesem Sinne gedeutet zu werden; s. o. S. 31), noch deuten die Zeilen 4, 14 und 15 auf einen Miſserfolg, denn hier ist doch der Sinn: „Die Bauerndirne läſst ihren geliebten Ritter dadurch, daſs sie ihm häufig einen Kuſs gewährt, dafür sorgen, daſs der beim Flachsschwingen umherfliegende Getreidestaub ihren roten Mund nicht bestäube, welcher auf diese Weise das Herz des Dichters hoch erfreut.“ (Zeterling glaubt auf S. 12 mit Unrecht, aus diesen beiden Versen die Schwierigkeit, einen Kuſs zu erwerben, schlieſsen zu dürfen.)

Die Erklärung v. d. Hagens und seiner Nachfolger scheint also hinfällig zu sein. Gegen den oben angeführten Deutungsversuch Knods wendet sich mit Recht Strauch im Anzeiger 5 (1879), 250 oben mit Berufung auf Uhland, Schriften 8, 468 ff. Wie haben wir uns aber nun das Verhältnis zu denken?

Wenn die später zu übende Kritik bei den Liedern 3, 1 und 4, 27 das Richtige trifft (und der Schlufs des vierstrophigen Liedes 31, 27 scheint es zu bestätigen, dafs dort die beiden fünften Strophen unecht sind), so mufs es auffallen, dafs der Dichter in allen diesen drei Liedern ganz unerwartet und stets erst in den letzten Versen seine Geliebte als flachsschwingendes Bauernmädchen einführt. Dafs hiermit eine scherzhafte Wirkung beabsichtigt ist, liegt nach solchen voraufgegangenen pathetischen Wendungen wie 3, 18. 19; 5, 8; 31, 35 klar auf der Hand. Es bleibt uns also nur übrig, entweder anzunehmen, Gottfried habe mit einer Art Heinescher Ironie seine Zuhörer foppen wollen; dann waren diese Lieder nicht für die auch aus vornehmen Damen bestehende Hofgesellschaft, sondern für einen Freundeskreis gleichaltriger, lebenslustiger Kavaliere bestimmt. Oder aber: er habe mit einem Anflug von Neidhartischem Realismus das ganze fruchtlose ‚dienen' und ‚trûren' der ritterlichen Minnepoesie verspotten und, wie unter vielen andern auch Hartmann 217, 1 es gethan, die Vorzüge der niederen Minne preisen wollen. Verfehlt scheint es mir jedoch zu sein, wenn Strauch a. a. O. annimmt, Neifen habe alle seine Lieder (mit Ausnahme von 44, 20; 45, 8; 52, 7) der niederen Minne gesungen. Unter anderem stützt sich Strauch für diese Behauptung auf die Zeilen 25, 11; 38, 30. 31. Nur die erste dieser beiden Stellen ist echt; beide erinnern an Neidhart 74, 13. Strauch glaubt aus ihnen schliefsen zu können, Gottfried habe ein Liebesverhältnis mit einem Mädchen niederen Standes gehabt. Gerade im entgegengesetzten Sinne und wohl richtig erklärt Burdach (Allg. deutsche Biogr. 23, 402) diese Stellen: „Neifen weifs hin und wieder in das Grau der Gefühlsanalyse hellere Lichter zu setzen, er verfügt nicht selten mit Glück über kleine realistische Züge: er bemerkt die gekräuselten Locken der zum Tanz versammelten „stolzen Meide"." Burdach denkt also hier an Damen aus der Hofgesellschaft, welche unter freiem Himmel zum Reigen antreten; denn Bauerndirnen werden sich doch keine Locken brennen lassen.

Ferner führt Strauch a. a. O. für seine Ansicht noch Folgendes an: „Durch alle Lieder gehen dieselben Epitheta der Geliebten, und auch sonst widerstreitet der Inhalt nicht. Man

mufs sich nur stets bewufst bleiben, dafs der Dichter, entgegen der Sphäre, in der sich sein Minnesang bewegt, meist in der konventionellen höfischen Sprache spricht." Hierzu beruft sich Strauch auf Knod S. 27. Dort wird aber gerade nachgewiesen, dafs Gottfried nicht unter die parodierenden Sänger zu zählen sei. — Wenn Gottfried nun nicht parodiert und auch keine hohe Minne hat, welches war dann die Veranlassung für seine Liebeslieder? Einem ungebildeten Landmädchen kann er dieselben unmöglich gesungen haben, denn dieses hätte seine pomphaften Tiraden nicht verstanden und ihn als einen Don Quixote ausgelacht. Auch standen dem jungen, lebenslustigen Edelmann ganz andere Mittel zu Gebote, sich um die Gunst dieser Schönen zu bewerben. Es giebt deshalb meiner Ansicht nach nur folgende Erklärung für die Neifischen Dichtungen:

Er verkehrte von Jugend auf in vornehmen Adelskreisen, wo das höfische dienen und trûren Modesache war. Gottfried mufste diese Mode mitmachen. Er erkor sich also schon früh eine Dame, vielleicht die Frau eines anderen, zur Herrin; ob aus wahrer Neigung oder nach gewissen Anstandsregeln, wissen wir nicht. Nun mufste er ihr auch seine Liebesschmerzen in selbstverfafsten Minneliedern klagen. So führte ihn die Mode zum Dichten; aus litterarischer Prätention komponierte er seine Lieder nicht. Aber seine warm empfindende, lyrische Veranlagung und sein grofses Formtalent kamen ihm vortrefflich dabei zu statten. Manches regelrechte Liebeslied trug er zur Winterszeit in den steifen Hofgesellschaften vor; manchen Reigentanz begleitete er im Sommer mit seinem Gesange. Er war unerschöpflich in eleganten Wendungen, brillanten Reimen, neuen Tönen und neuen Variationen bekannter Phrasen des Minnedienstes. Immer sprachen seine Lieder vom Liebesgram des Dichters und der Grausamkeit seiner Herrin, aber ihren Namen durfte er nicht nennen. Wenn dann zur vorgerückten Stunde die Damen sich zurückgezogen hatten und nur noch die Herren beim Weine zurückblieben, so trat die jugendliche Natur Gottfrieds in ihre Rechte. Dann sang er von derben Abenteuern, die er mit Bauerndirnen auf den Feldern seiner Grafschaft erlebt hatte, und seine Zechgenossen spendeten ihm lärmenden Beifall. Aufs höchste aber stieg der Jubel, wenn Gottfried seinen Schwänken dasselbe Gewand anzog,

in welches er noch vor kurzem seine wenig ernst gemeinten Liebesschwüre und Seufzer eingekleidet hatte, oder wenn er ein Volkslied zum besten gab, das beim Stelldichein einer Dorfschönen abgelauscht war. Das machte ihn zum beliebten Gesellschafter. Seine Freunde sammelten die fliegenden Blätter, auf die er seine Lieder aufzeichnete, zu kleinen Liederbüchern und verbreiteten diese weiter. Um 1250 war er bekannt wegen seiner dörflichen Liebesabenteuer und seiner Reimkünste; um 1300 war er schon eine typische Figur für beides. So kamen derbe Volkslieder und geschmack- wie sinnlose Wortspielereien unter seinem Namen in die Heidelberger Bilderhs. Den Liebesabenteuern verdankte wohl auch der junge Herr von Neifen sein Fortleben im Volksliede vom edlen Möhringer. Dafs Gottfried schon während des 13. Jahrhunderts im Sprichworte lebte, zeigt durch viele Belege aus den Minnesingern Uhland, Schriften 3, 324 Anm. 206. (Diese Stelle citiert Strauch zum Marner XIV, 184 auf S. 22 und 167 seiner Ausgabe.)

Doch das gehört nicht mehr hierher; wir kehren noch einmal zu dem von Strauch angenommenen Verhältnis der niederen Minne zurück. Diesem einzigen Mädchen, meint Strauch, habe Neifen alle seine Liebeslieder gesungen, und das Verhältnis sei also auch ein langes gewesen; das sehe man aus 34, 6 ff.; 12, 8; 19, 10; 38, 15. Ich möchte aber auf diese Zeilen angewendet wissen, was Strauch auf derselben Seite 250 über das ‚dienen von kinde her‘ (11, 17; 18, 26; 19, 9; unecht ist 39, 33) bemerkt: „es sei formelhaft“. Mit Recht sagt daher auch Burdach ADB 23, 403: „Eine Verteilung der Lieder Neifens auf bestimmte Liebesverhältnisse, seien es hohe oder niedere, läfst sich nicht erreichen, ebensowenig ihre Chronologie bestimmen“.

Wir wenden uns jetzt zu dem Liede 3, 1 selbst und betrachten zuerst das Versmafs:

3 a ¦ ⌣ 1 b	4 b	5 ⌣ f
3 ⌣ c	3 ⌣ c	7 ⌣ f
4 d	4 d	⌣ 7 a
⌣ 3 e	⌣ 3 e	

Dieses Schema ist in den vier ersten Strophen durchgeführt mit Ausnahme des Verses 3, 26: ‚dêst min herze vrô‘. Hier fehlt der Auftakt. Die Änderung in ‚des ist min herze vrô‘ ist

einfach und bereits von Zeterling (S. 27) vorgeschlagen worden. Der vereinzelte (systemlose) reiche Reim ‚gewalt' : ‚walt' (3, 1. 5) bei nur zwei auf denselben Reim ausgehenden Wörtern ist zwar sonst nicht belegt; er fällt aber wohl auch in den Bereich des „gehäuften Reimes“, über welchen beim Eingang des Liedes 36, 4 gesprochen werden wird.

In der fünften Strophe ist metrisch nicht alles in Ordnung. In 4, 18 steht ein ungehöriger Auftakt; dagegen fehlt der Auftakt in 4, 26. Auch in 4, 22 ist der Auftakt nicht zu billigen. Zeterling (S. 27 und 28) schlägt allerdings folgende Verbesserungen vor:

4, 18: aller slahte schulde bar.

4, 22: daʒ ir liehten ougen klâr.

4, 26: frou Minne etc.

Von diesen Verbesserungen ist aber die erste grammatikalisch falsch (es müfste heifsen: barn) und die zweite wegen ihrer Willkürlichkeit unwahrscheinlich. Die dritte liefse sich halten, und Zeterling hat unten die Zeile 18, 6 auf dieselbe Weise geheilt; mit Recht, vgl. frou Minne 50, 37 (dagegen ist in 20, 33 ‚frou' wegen des Metrums zu streichen; s. o. S. 36).

Zeterlings Vorschläge lassen aufserdem zwei andere Mängel ganz unberücksichtigt; das ist der ungenaue Reim ‘gar : klâr' 4, 18 : 22 (Gottfried reimt ‚klâr' zu ‚hâr' 12, 18; 49, 8; zu ‚jâr' 38, 15; zu ‚gebâr' 49, 13) und die Härte im letzten Verse (4, 26), wo wir gezwungen sind, die für den Sinn ganz nebensächlichen Wörter ‚éz' und ‚éin' zu betonen.

Aber nicht nur die Metrik spricht für die Unechtheit der letzten Strophe, sondern auch der Gedankengang des ganzen Liedes, den wir uns im Folgenden vergegenwärtigen wollen.

S t r o p h e I. N a t u r e i n g a n g. Nun wird bald wieder der Winter seine Gewaltherrschaft über Menschheit und Natur antreten; schon sind die roten Blumen auf der Flur verwelkt. Das stimmt des Dichters Gemüt traurig und veranlafst ihn zu einem Klagelied über das frische grüne Laub, das einst die Bäume im Walde zierte, jetzt aber in rötlicher Färbung zur Erde fällt; über den Gesang der Vögel, welcher jetzt verstummt ist. Besonders ist es die liebe Nachtigall, die Sängerin des Frühlings, deren Geschick ihm zu Herzen geht. Während aber sein mit-

fühlendes Sängerherz ihrer Wintersnot gedenkt, kommt ihm sein eigener Kummer zum Bewufstsein. Über diesen darf er wohl mit Recht noch mehr klagen als über das Schicksal unverständiger Tiere. Ja, wenn ihm die Geliebte in rechter Liebe zugethan wäre, dann gälte ihm Sommer und Winter gleich, dann klagte er nicht mehr über das Verwelken der glänzenden Blumen, noch über das Verstummen des Vogelgesanges.

Strophe II. Alles Lebensglück hängt von der Geliebten ab. Der Dichter schildert in beweglichen Worten, wie alle seine Freude an seiner Herrin liege, und nur sie die Macht besitze, allen Kummer zu zerstreuen, den er jemals erfahren habe. Vor allen Frauen habe er nur sie, die Minnigliche, in sein Herz geschlossen. In ihren Diensten ist er immer noch ein sehnsuchtskranker Mann geblieben und alt und grau dabei geworden. (Letzteres ist nicht ernsthaft zu nehmen; übertreibender Zug der Minnepoesie. Vgl. Minor, Wintersteten S. XV, Z. 11 und 12.) Diesen Übelständen abzuhelfen ist nur die keusche Frau allein imstande; thut sie es, so hat der Dichter keinen Grund mehr, sich nach dem Frühling zurückzusehnen. — Das Wort ‚kiusche‘ (3, 20) leitet über zu dem in

Strophe III allen reinen Frauen gesungenen Lobe. Diese sind weit verschieden von dem Schwarme der treulosen und unehrenhaften Weiber, welcher unserm Dichter in der Seele zuwider ist. Wie innig freut er sich, dafs die von ihm angebetete Frau nichts mit dem Treiben der eben geschilderten Klasse zu thun hat! Noch mehr jedoch würde seine Freude gesteigert werden, wenn ihm aus dem Kreise der edlen Frauen Eine (und er meint natürlich seine Geliebte) durch ihre Huld hochgemuten Sinn verliehe: dann wollte er seine ganze dichterische Kraft aufbieten und das Andenken seiner Gebieterin in den schönsten Minneliedern bis in die fernste Zeit lebendig erhalten. (vgl. hierzu Burdach, Reinmar und Walther S. 30, Anm. 8). Aber leider hat ihn die Geliebte noch nicht zu sich emporgehoben aus seiner gedrückten Stimmung. Darum wendet er sich in

Strophe IV an die Königin im Reiche der Liebe, an die Minne selbst. Er beschwört sie, ihn den Dank für die treuen Dienste finden zu lassen, welche er jener tugendhaften Frau geleistet habe. Wenn es aber wirklich der Wille der

Königin Minne wäre, ihm diesen Lohn zukommen zu lassen, so müfste es ihrem Gerechtigkeitsgefühle schon längst widerstrebt haben, dafs ihm die Geliebte fort und fort die Freuden vorenthalte, deren sich ein beglückter Liebender rühmen dürfe. —

Hier brechen die hochtrabenden Phrasen der höfischen Minnepoesie ab, und es folgt jene launige Einführung des Bauernmädchens, über welche wir oben gesprochen haben. Diese Überraschung hat gewifs damals den Zuhörern vielen Grund zur Heiterkeit gegeben. Was würden sie aber für lange Gesichter gemacht haben, wenn ihnen Gottfried noch eine fünfte Strophe vorgetragen hätte, in welcher wieder, wie es hier der Fall ist, jener ernsthafte Ton des konventionellen dienens angeschlagen gewesen wäre! Man mufs es verstehen, zur rechten Zeit aufzuhören, und wenn man sein Publikum durch einen glücklichen Einfall angenehm unterhalten hat, so darf man, wenn man keinen peinlichen Eindruck erwecken will, nicht noch eine Weile lang auf demselben Einfall herumreiten. Das thut aber die vorliegende fünfte Strophe, denn alle in ihr vorgebrachten Klagen sind ja nach 4, 13 ironisch aufzufassen. So gleich das erste Epitheton: ‚diu vil hêre‘ 4, 16.

Prüfen wir nun aufserdem Strophe V noch auf ihren sonstigen Inhalt.

Zunächst stehen die Zeilen 16 und 17 (‚wil mich lân sterben‘) in direktem Widerspruche zu Z. 15 (‚der mich machet hôchgemuot‘).

4, 19. ‚des muoz ich trûric sîn‘ etc. Das klingt nach der vorausgegangenen pathetischen Klage (wil mich lân sterben) recht schwächlich und aufserdem naiv genug von Einem, der seinen Tod vor Augen sieht.

4, 21—23: „ich kann es nicht ausrichten, betreiben, mich nicht danach umthun, dafs ihre schöngeformten klaren Augen sich in irgend einer Weise um mich kümmern wollen.“ Zu der Wahl des Verbums ‚gewerben‘, welches eine ganz allgemeine Thätigkeit und keine bestimmte Form des dienens bezeichnet, hat den Nachdichter nur die Reimnot geleitet. Dadurch ist aber der Ausdruck ein gequälter geworden. Auf ‚sterben‘ reimt sich nur ‚verderben‘ und ‚werben‘; man sehe aus 9, 8 und 11, 27, wie sich Gottfried zu helfen weifs, wenn er das letztere Reimwort zu gebrauchen genötigt ist.

4, 24—26. Die in diesen Zeilen noch folgende Klage und Bitte an die Minne vermag nach der Schlufswendung der vierten Strophe ebenfalls nicht mehr die gleiche Wirkung zu erzielen wie die oben durch 4, 5 eingeleitete Bitte.

4, 26. Man vgl. zu ‚füege enzit‘ das ‚hilf enzît‘ in 9, 6.

‚daz ez werd ein gemeinez spil‘. Diese Redensart hat Haupt zu einer seiner wenigen Anmerkungen veranlafst. Er erklärt ‚gemeinez‘ durch ‚gelîche geteiltez‘. So häufig auch die Redensart ‚daz spil teilen‘ in der mhd. Litteratur vorkommt (zum Iwein 4630; zu Freidank 102, 24; Morungen 216, 8. 9; Wackernagel, Afr. L. u. L. 207; Roethe, Zweter S. 255.): — bei Gottfried von Neifen findet sie sich an keiner anderen Stelle. Zweimal (6, 34; 17, 3) hat er ‚spil‘ als Reim nötig; hier gebraucht er aber andere Wendungen, um das Wort einzuflechten. (29, 13 ist unecht.) Es gewinnt daher den Anschein, als habe der Nachdichter diese Redensart nur aus Reimnot angebracht. Dieselbe ist auch durch nichts in den vorhergehenden Zeilen eingeleitet, und Haupt mufs deshalb erst das „gleiche Liebesleid“ hineininterpretieren. Man vergl. folgende Stelle, in welcher das Bild der auf beiden Seiten gleichen Verteilung schon angedeutet ist, ehe die Redensart ‚daz spil teilen‘ auftritt:

Konrad von Landegge BSM XXI, 6, 27—30:

‚Minne, füege ir mîn sô vil,
als ich ir herzelieben hân.
Minne, teil alsô daz spil:
sich, sô mac al mîn herzeleit ze liebe wol ergân‘.

Hierher gehören auch zwei andere Stellen; eine bei Morungen 134, 9. 10, und eine bei Jakob von Warte BSM XXII, 1, 33. 34:

‚Minne, du solt sîn gemeine,
alde ich bin an fröiden tôt‘.

Vgl. auch noch Wilmanns zu Walther 51, 9 und Strauch zum Marner XV, 345. —

Endlich ist noch zu bemerken, dafs die vorliegende fünfte Strophe nach Apfelstedt auf fol. 33r a in C mit dunklerer Tinte geschrieben, also offenbar später in eine zwischen 4, 26 und 27 offen gelassene Lücke eingetragen worden ist. Nach Apfelstedt ist ein Unterschied von der Hand A schwerlich zu bemerken;

nach Rafsmann (Mus. f. ad. Litt. u. K. I, 2, 339) soll die Strophe „etwas anders“ geschrieben sein. —

Wir gehen über zu dem Liede

II; 4, 27—5, 24,

Versmafs:

5 ◡ a	5 ◡ a	4 c
5 b	5 b	4 c
		◡ 5 c

Wir haben hier überall trochäischen Fall mit Ausnahme des letzten Verses, in welchem der Auftakt eine melodische Feinheit repräsentiert. Das Metrum ist altertümlicher als in Nro I, denn der Abgesang hat noch die selbständigen metrischen Motive; er ist klassischer im Bau.

Gedankengang: Strophe I. Natureingang. Es ist Sommerszeit, die Maiblumen blühen, und die Nachtigall singt wiederum, nachdem der Schnee geschmolzen ist, aber das Herz des Dichters ist bekümmert.

Strophe II. Begründung seines Kummers. Derselbe wäre nicht zu ertragen, wenn es nicht um eines reinen Weibes willen geschähe. So aber ist der Dichter gefafst, auch diesen Sommer noch auf Freude zu verzichten, wenn die Geliebte ihm solche nicht gewährt; sie, welche ihn längst an sich gefesselt hat und mit Liebeskummer erfüllt.

Strophe III. Bitte an die Geliebte um Erhörung. Der Dichter fleht die über alles geliebte Frau an, ihn aus den Liebesfesseln zu lösen, was nur sie mit ihrer hilfreichen Hand vermöge; er beschwört sie bei ihrer liebenswürdigen Sittsamkeit, ihm endlich die ersehnte Gunst zu gewähren.

Strophe IV. Vorführung der Geliebten und nochmalige Bitte um Erhörung. Aus der trüben und pathetischen Stimmung der ersten drei Strophen geht der Dichter plötzlich in einen heiteren Ton über; er führt mit einer epigrammatischen Wendung (ähnlich wie im vorigen Liede und weiter unten in Vers 32, 12) seine Geliebte als eine Flachsschwingerin ein und bringt, indem er in einer nochmaligen Bitte um Erhörung sein Mädchen scherzhaft im Tone der Strophen I—III mit ‚vil sælic wip‘ anredet, das Lied zu einem befriedigenden Abschlufs. — Es folgt nun noch in Strophe V ganz unerwartet, gewisser-

maſsen über den Kopf der Geliebten hinweg, eine Bitte an die Frau Minne, welche der Nachdichter anfleht, ihre Güte sehen zu lassen und diesen süſsen Streit zu schlichten. Denn da von seiner lieben Frau sein ganzes Heil abhinge, er selbst aber zu thöricht und unmündig sei, um ihr sein Anliegen selbst vorzutragen, so möge sie, die Frau Minne, sich seiner annehmen. (vgl. Steinmar I, 2, 1 mit Meiſsners Bemerkung auf S. 51. Es wird aber umgekehrt gewesen sein: Nicht Steinmar hat Neifen parodiert, sondern der Nachdichter hat hier einen Vers Steinmars benutzt.) Ferner, bittet der Nachdichter, möge die Minne entweder seine Geliebte ihm selbst geneigt machen oder ihn aus ihren Fesseln befreien.

Diese Strophe, welche aus dem muntern Ton der Strophe IV wieder in die weichliche und verzagte Resigniertheit der Strophen I—III zurückfällt, zerstört die ganze Illusion des Hörers. Für ernst kann er diese Bitte an die Minne nicht mehr nehmen, seitdem er weiſs, daſs der Dichter ein Bauernmädchen meint; und jetzt den Spaſs noch weiter zu treiben, nachdem durch Strophe IV der durch Strophe I—III erzeugte Irrtum gelöst ist, wäre, wie wir schon beim vorigen Liede bemerkten, vom Dichter fade und geschmacklos. Wie merkwürdig nimmt sich ferner in diesem an ein geliebtes Wesen gerichteten Liede die Zeile 5, 24 aus! Wenn es wirklich der Wunsch des Dichters ist, von seiner Liebe befreit zu sein, so begiebt er sich dadurch nicht nur von vornherein eines jeden Anspruchs auf Gegenliebe (und sein ganzes Minnewerben hätte ja dann keinen Zweck), sondern es wäre sogar eine Grobheit, der Geliebten so etwas vorzutragen. Auſserdem vermissen wir in Strophe V jene zweifellos beabsichtigte Wiederholung desselben oder eines verwandten Wortes, welche am Anfang und Ende der übrigen Strophen hervortritt (4, 27. 28: fröidebernden — fröut; 4, 33. 34: kumber; 5, 4. 5: gebunden — banden — minnebant; 5, 11 12: singen — gesungen, 5, 15. 17: sorgen sî — sorgen vri.) Von allen diesen Anklängen konstatiert Giske, der Zsfdf. 20, 198. 199 über die Aneinanderreihung der Strophen in unserem Liede handelt, nur den kumber 4, 33. 34. Die übrigen Wiederholungen passen nicht in seine Theorie hinein, denn es handelt sich bei dieser um zwei gleiche Wörter oder zwei gleiche

Wortverbindungen, von denen die erste Gruppe in der letzten Zeile der vorhergehenden, die zweite in der ersten Zeile der folgenden Strophe steht. Der Mangel solcher Aneinanderreihung zwischen den letzten vier Strophen unseres Liedes hat Giske nun bewogen, Strophe V zwischen Strophe II und III einzuschieben. Er folgt hierbei der Überlieferung zweier junger Parzivalhss. i und k (vgl. Haupt, Einleitung S. VI), welche die Strophen I, II, V hintereinander bringen, dafür aber die Strophen III und IV ganz auslassen. Doch vermag die karge und willkürliche Auswahl, welche die Schreiber von i und k aus Gottfried und anderen Lyrikern getroffen haben, keinen Anhaltspunkt für logische Anordnung der Strophen zu geben. So stehen in i überhaupt nur acht Strophen (vgl. Heinrich Schreiber, Taschenbuch für Geschichte und Altertum in Süddeutschland. Freiburg i. Br. 1840. S. 261—263). Von diesen acht Strophen gehören die erste Walther (93, 7), die dritte und vierte Neifen (4, 27—5, 3), die sechste Reinmar (MF 162, 16). Die fünfte ist unsere vorliegende unechte Strophe V.

Nach Vornahme der von Giske vorgeschlagenen Umstellung ist dann allerdings jener oben erwähnte, mit ähnlichen Wörtern spielende Übergang auch zwischen der II. und III. sowohl wie der III. und IV. Strophe vorhanden; vgl.

5, 4: ‚und an ir einer al mîn fröide stât‘ mit 5, 18. 19: ‚sît an mîner herzenlieben frouwen gar min heil und al min leben lit‘.

(Giske zieht hier „aus naheliegenden Gründen“ die Lesart von i k vor: ‚al min trôst und al mîn vrœide lit‘.)

Ferner wäre dann als Übergang zusammenzustellen:

5, 24: ‚nu bint die guoten alde mich enbint‘ mit 5, 4, 5: ‚sît ich bin gebunden mit den banden, daz die senden heizent minnebant‘.

Aber dann bliebe der oben gegen 5, 24 erhobene Vorwurf immer noch bestehen. Auch fügt sich die Strophe V in ihrer neuen Stellung nicht passend in den Gedankengang des ganzen Liedes ein. Besonders auffällig wäre es, dafs dann die Zeilen 5, 4. 5 mit ihrer ausführlichen Erklärung des technischen Ausdruckes ‚minnebant‘ der Zeile 5, 24 folgen würden; diese Zeile setzt aber offenbar den Begriff des Gebundenseins voraus und nimmt Bezug auf 5, 4. 5. Giskes Gründe sind wie immer nur

formaler Natur und lassen den inneren Zusammenhang unberücksichtigt.

Ich trage kein Bedenken, auch in diesem Liede die fünfte Strophe, obgleich dieselbe metrisch nicht anstöfsig ist und sogar eine gewisse Neifische Formgewandtheit zeigt, lediglich aus dem Kriterium des ästhetisch-poetischen Gefühls als Nachdichtung zu entfernen. Schliefslich ist noch zu bemerken, dafs nach Apfelstedt auch diese fünfte Strophe mit dunklerer Tinte, aber noch von der Hand A geschrieben ist.

III; 5, 25—7, 14.

Versmafs:

4 ⌣ a	4 ⌣ a	4 ⌣ e
4 ⌣ b	4 ⌣ b	4 f
4 ⌣ c	4 ⌣ c	4 ⌣ e
4 d	4 d	4 ⌣ e
		4 f

In Strophe V findet sich 7, 4 eine metrische Ungenauigkeit. Denn ‚der ich‘ kann nicht wohl in der Senkung verschleift werden, und der Auftakt ist nach dem Bau der ersten vier Strophen unzulässig. Zeterling schlägt vor, zu schreiben: ‚nâch der zaller zît ich brinne.‘ Dies würde sonst angehen, ist aber hslich eine zu harte Änderung.

Gedankengang: Strophe I. Natureingang. Hinaus, den König Mai mit fröhlichem Gesang zu empfangen, der uns wonnige Freude und glänzend rote Rosen bringt! „Da bleibe, wer Lust hat, mit Sorgen zu Haus!“ Fluch allen Kopfhängern; Heil jedem, der sich mit den Fröhlichen freut, denn in der Welt sieht's traurig aus.

Strophe II. Übergang von der Freude an der Natur zur Liebesfreude. Auch freundliche Blicke von den Frauen können wie die Frühlingszeit den Sehnsuchtskummer vertreiben. Darum erfleht der Dichter vom roten Munde seiner Geliebten ein gütiges Lächeln, auf dafs ihm dadurch Freude zu teil werde.

Strophe III. Anrufung aller reinen Frauen und Beschwerden über die Grausamkeit der Geliebten. Die Bitte des Dichters hat keine Erhörung gefunden; vielmehr hat ihn die Geliebte mit einem unfreundlichen Worte fortgewiesen. Er klagt allen reinen Frauen sein Leid und betrachtet als sein

Los die düsterste Verzweiflung, wenn nicht ihr roter Mund das rettende Wort spricht.

Strophe IV. Anknüpfend an diese Erwähnung des roten Mundes lobt der Dichter das reizende Lachen desselben. Dann preist er die Lieblichkeit seiner Dame im allgemeinen. Schliefslich wendet er sich noch mit einer Bitte an die Frau Minne; er fleht dieselbe an, ihm beim Anblick der Geliebten ein freundliches Lächeln von deren Munde zu bewirken und sie ihre Gewalt fühlen zu lassen, d. h. in ihr eine Neigung zu ihm zu erwecken.

Nachdem der Dichter so zum Schlufs seinem Herzen in einer brünstigen Bitte Luft gemacht hat, folgt in Strophe V eine matte Rekapitulation des Ganzen, welche vom Tone der ersten vier Strophen völlig verschieden ist. Vor allem vermissen wir in ihr jenes Spielen mit Formen desselben Wortstammes und jene häufige Wiederholung eines und desselben Wortes, welche sich durch das ganze übrige Lied wie ein roter Faden hindurchwindet. So kehrt in Strophe I das Wort ‚fröide‘ siebenmal wieder, und nachdem in der vorletzten Zeile das Gegenteil davon, das ‚trûren‘ erwähnt ist, wird auch dieses gleich noch einmal in der letzten Zeile wiederholt.

In der ersten Hälfte von Strophe II spielt der Begriff der Sehnsucht die Hauptrolle (6, 3—5); in der zweiten Hälfte der Begriff des Lächelns (6, 8—11). Die beiden letzten Zeilen dieser Strophe klingen im Ausgange zusammen (‚vinde, funt‘ ist sozusagen ein halber grammatischer Reim.) Die letzte Zeile greift mit ‚fröide‘ auf die vorige Strophe, mit ‚lieplich‘ auf das erste Wort der zweiten Strophe selbst zurück.

Strophe III knüpft mit ihrer zweiten Zeile (6, 15) an 6, 3—5 an; in 6, 20 und 23 haben wir wieder viermal ‚fröide‘. Dreimal wird uns der grausame Ausruf: ‚hinnân für!‘, den die Geliebte gethan hat, vom Dichter entgegengehalten (6, 17. 22. 24.). Zeile 22 stimmt bis auf zwei Buchstaben mit Zeile 24 überein. Schliefslich ist noch das zweimalige tôt in verschiedener Bedeutung (6, 23. 25) zu erwähnen. — Die letzte Zeile der Strophe III leitet unmittelbar dadurch auf die erste Zeile von Strophe IV über, dafs in beiden die Worte ‚rôt‘ und ‚munt‘ vorkommen. Zum roten Munde gehört das Lächeln, und dieses wird nun wieder

in 6, 28—30 mit vierfacher Verwendung des Stammes ‚lach‘ geschildert; eine fünfte Variante enthält die Zeile 35. Späterhin tritt das Wort ‚liebe‘ fünfmal und zwar in drei verschiedenen Bedeutungen auf; in Zeile 30 ist es Adverb; in den Zeilen 32 und 33 je einmal substantiviertes Adjektiv und Substantiv. Endlich ist noch der grammatische Reim ‚lachen, lachet: machen, machet‘ anzumerken (28, 29, 32, 33.).

Von allen diesen Wortspielereien nun findet sich in der fünften Strophe nichts, und auch der Inhalt derselben ist farblos und matt wie die äufsere Gestalt. Der Verfasser dieser Strophe empfindet nicht, sondern er sagt uns nur, dafs er empfinde; er klagt der Frau Minne sein Leid nicht, sondern er sagt nur, dafs er es ihr klagt. Kein Wort von dem roten Munde der Geliebten, kein Wort über ihr holdes Lächeln! Und doch bildeten diese beiden Dinge bisher das ausschliefsliche Thema des ganzen Liedes, abgesehen natürlich von dem Natureingang in der ersten Strophe. Statt dessen eine kühle Phrase: „Ich darf wohl mit gutem Grunde darauf sinnen, wie mir von der minniglichen Frau, für die ich zu allen Zeiten glühe, meinem Sehnsuchtskummer abgeholfen werden solle. Sowohl am Abend wie am Morgen will die Sorge nicht von mir entweichen.“ Dieser bequeme Reim ‚morgen: sorgen‘, dessen erstes Wort gewöhnlich notgedrungen mit ‚âbent‘ und dergl. zu dem Begriffe: „alle Zeit, immer“ verbunden werden mufs, findet sich in diesem Zusammenhange z. B. bei Morungen 146, 21; bei Rost Kilchherre ze Sarne BSM XXXII, 7, 13. 16; bei Wintersteten im Leich III, 49 und im Lied XVII, 17. Letzterer nimmt noch die Reimwörter ‚worgen‘ und ‚unverborgen‘ hinzu; vgl. die Zusammenstellung von Minor in seiner Ausgabe dieses Dichters, Einleitung S. IX. Morungen weifs sich an einer Stelle (136, 33) sehr geschickt zu helfen, indem er die Zeit, während welcher er die Geliebte nicht sehen darf, mit der dunkeln Nacht, ihren Anblick mit dem Morgen vergleicht. Am leichtesten läfst sich der Begriff des Reimwortes ‚morgen‘ in Tageliedern anbringen (Wolfram 6, 4). Gottfried von Neifen hat keine Tagelieder gedichtet; er scheint auch den Reim ‚morgen: sorgen‘ zu meiden. Wenigstens begegnet dieser nur noch in zwei unechten Strophen (33, 27. 29; 42, 14. 15). Dagegen verwendet unser Dichter das Wort ‚sorge‘

aufserhalb des Zeilenschlusses häufig (z. B. 7, 28; 9, 34—36 u. ö.). Indessen lassen sich aus solchen vielleicht zufälligen Erscheinungen keine allgemeinen Regeln abstrahieren, und wir brauchen uns zum Glück nicht an das Reimwort ‚morgen‘ als einzigen Beweis für die Unechtheit dieser fünften Strophe anzuklammern.

7, 8—10. Wie abfällig würde diese nichtssagende Beschwerde den Hörern geklungen haben, welche soeben noch die herzzerreifsende Klage der Zeilen 6, 22—26 vernommen hatten!

7, 11 wird deutlich als Flickzeile gefühlt. Dafs dieselbe mit Wintersteten XVII, 12 identisch ist, ist vielleicht dies Mal nicht zufällig. Allerdings ist auch die echte Zeile 23, 28 wörtlich gleich Wintersteten IX, 53.

7, 12—14. Zum Schlufs folgt noch ein ganz seltsamer Gedanke: „Wenn ich es doch nur verschuldet hätte, dafs sie mir diesen Kummer bereitet, so würde ich ja niemals mich darüber beschweren!“ Das versteht sich natürlich bei einem um Minne werbenden Hofmanne von selbst, dafs er seiner Dame keinen Grund zu irgend welcher Klage giebt, und Neifen berührt dies auch nur einmal (11, 33), um seinen Schmerz in den Augen der Herrin als unverdient noch bejammernswerter erscheinen zu lassen und seine langjährigen treuen Dienste in das rechte Licht zu stellen. Der Nachdichter aber greift diese nur angedeutete Eventualität auf; er denkt sich den irrealen Fall als möglich, und das Resultat seines naiven Mifsverständnisses ist folgende Gedankenkette: „Ich bewerbe mich mit Recht (von schulden 7, 2) um die Liebe meiner Dame, denn ich habe ihr noch nie etwas zuleide gethan. Wäre dieses der Fall, so würde ich mich nimmermehr unterfangen, ihr mit meiner Liebespoesie lästig zu fallen.“ Von Einflufs scheint hier die Zeile 13, 13 gewesen zu sein, in welcher Gottfried sagt, dafs er die Feindschaft der Frau Minne ohne sein Verschulden leiden müsse. Auch in 28, 15 ist 13, 13 vom Nachdichter wiederholt worden; s. u.

Ich schlage nach alledem vor, auch diese fünfte Strophe zu streichen. Als letzter Grund dafür möge angeführt werden, dafs sich zwischen diesem und dem folgenden Liede, zu dem wir jetzt übergehen wollen, kein leerer Raum in C befindet.

IV; 7, 15—8, 22.

Die Strophen I—IV haben folgendes Versmafs:

3 ⌣ a	3 ⌣ a	5 ⌣ d
3 ⌣ b	3 ⌣ b	7 ⌣ d
7 c	7 c	7 c

Die Zeilen sind hier sämtlich auftaktlos. In Strophe V dagegen finden sich zwei Zeilen mit Auftakt, nämlich 8, 16 und 17. Die erste dieser beiden Zeilen liefse sich leicht durch Streichung des ‚der' heilen; vgl. ‚vogele singen' 8, 23. Bei der zweiten Zeile aber ist eine Emendation schwieriger. Zeterling schlägt vor, ‚si' zu streichen. Dies ist aber kaum zu entbehren. Schon bei der vorliegenden Überlieferung ist die Inversion im Vordersatze des zweiten hypothetischen Satzgefüges (‚si ruochte' statt ‚ruochte si') auffällig genug. Streicht man nun gar noch das ‚si', so wird die Konstruktion ganz unhaltbar. Es bliebe dann nur noch übrig, hinter ‚schîn' (8, 16) ein Komma zu setzen und ‚ruochte' in ‚ruochen' (8, 18) zu ändern, damit dieser Infinitiv dann ebenso wie ‚ringen' (8, 15) von ‚wolde' (8, 14) abhängig sei. Dann würde auch das konditionale ‚und' in 8, 17 (vgl. Haupts Anmerkung dazu) zur einfachen Kopula werden; s. u. zu 22, 29.

Indessen wir nehmen von diesen weitläufigen Änderungen Abstand und forschen nach weiteren Gründen, die unseren durch jene beiden Auftakte erregten Verdacht bestärken könnten. Da stöfst uns gleich in Zeile 19 das von Gottfried gemiedene Enjambement einer einsilbigen Pronominalform auf, über welches zu 23, 6 gehandelt werden wird. Ferner ist noch Folgendes bedenklich:

8, 20. ‚süeze Minne' ist nicht Neifisch; s. u. zu 4, 2. An dieser Stelle wäre die Form noch am leichtesten entschuldbar, da der Vokativ eines stark flektierten Adjektivums vorhergeht. Aber auch das Beiwort ‚helferich' setzt Gottfried nirgend zu der Minne hinzu; vgl. die Zusammenstellung unten bei 40, 2.

Die Reimwörter ‚schîn' und ‚pîn' der Zeilen 8, 16 und 22 sollen nach Giske, Zsfdf 18, 233 als Körner zu ‚sîn, und dîn an den entsprechenden Stellen der zweiten Strophe reimen. Ich glaube nicht, dafs Neifen überhaupt jemals (mit Ausnahme des Liedes 11, 6) etwas Ähnliches beabsichtigt; vgl. u. zu 15, 23. 25. 34. 37. Wenn dies aber wirklich der Fall wäre, so würde

er sich doch wohl zwei entsprechende Strophen für die Anbringung dieser Körner ausgesucht haben. Der Strophe II entspricht aber in einem fünfstrophigen Liede die Strophe IV, der Strophe V die dritte Strophe.

Prüfen wir nun, auf welche Weise sich die fünfte Strophe an den Gedankengang der übrigen vier anschliefst.

Strophe I. Natureingang. Gepriesen sei die Flur, gepriesen die Au, gepriesen der kleinen Vöglein süfser Sang! Blumenpracht und Blätterschmuck erquicken das Auge in mannigfacher Gestalt; Wiesen und Wälder sind befreit vom Druck des langen Winterfrostes. In heller Freude prangt die ganze Natur. Gleich ihr möchte auch des Dichters Herz aufs neue zu jugendlichen Freuden erwachen. Aber das vermag nur ein gewisser roter Mund mit seinem trostverheifsenden Lächeln zu bewirken. Nach diesem Munde hat der Dichter von Jugend auf gerungen. — Hiermit haben wir das Thema dieses Liedes. Der Gedanke an den roten Mund seiner Geliebten begeistert Gottfried von Neifen zu den folgenden drei Strophen.

Strophe II. Einmal wähnte der Dichter bereits, seine Not werde ein glückliches Ende finden. Er hatte der angebeteten Frau durch seinen Boten ein Minnelied zugesandt, worin seine Not beweglich geschildert und manche flehentliche Bitte ausgesprochen war. Dieser Bote nun brachte dem Ritter die Antwort zurück, er solle guten Mutes und fröhlich sein. Damals war er denn auch hocherfreut und verbannte weit hinweg die Sorgen aus seinem Herzen. Schon glaubte er den glänzend roten Mund der Geliebten zu sehen und ihr liebliches Lächeln durch die Augen bis in sein Herz dringen zu fühlen; aber es war nur ein Wahn. Dieses sich in freundlichen Blicken äufsernde Einverständnis zwischen ihm und seiner Dame vermag allein die Frau Minne mit ihrer wunderbaren Macht herbeizuführen. Darum stellt ihr der Dichter vollständig sein Schicksal anheim. Dafs er selbst jedoch dabei sein Werben nicht einstellen wolle, zeigt die

Strophe III, welche eine durch Neifische Wortspielereien mannigfach variierte Bitte an den roten Mund enthält, den Dichter durch ein Lächeln seines Kummers zu überheben.

In Strophe IV spricht Gottfried die Hoffnung aus, seine

Bitte werde erfüllt werden, und der rote Mund, bei dem seine Gedanken stets verweilten, werde ihn trösten. Wenn er wirklich das minnigliche Glück des Erfolges finden sollte, so würde er das für ihn höchste Ziel der Glückseligkeit auf dieser Erde erreicht haben. Zum Schlufs bricht dann der Dichter nochmals in eine innige Bitte aus. Er fleht den roten Mund an, ihn aus seiner Sehnsuchtsnot zu befreien, und preist endlich die Schönheit desselben in sehr feiner Weise, indem er seine Entstehung einer guten Schöpfungsstunde Gottes zuschreibt. (Vgl. Lichtenstein 536, 25; Landegge BSM XXI, 1, 33. 34; 18, 27. 28; Hohenburg HMS I, 33b.)

Strophe V weicht von dem Thema ab und erwähnt des roten Mundes mit keiner Silbe. Statt dessen wird auf den Natureingang zurückgegriffen und uns mitgeteilt, dafs der Verfasser dieser Strophe eine Verringerung seines sehnsüchtigen Kummers von seiten der hehren Frau dem Vogelsang und Blumenglanze des Frühlings vorziehen werde. Diesen Gedanken haben wir bereits in 3, 9—11 kennen gelernt. Vgl. auch Bligger von Steinach 118, 8. 9:

‚des wurde rât, mües ich ir hulde hân,
die næme ich für loup unde für klê.‘

Hier ist diese Phrase glücklicher angebracht als in dem unechten Neifen 8, 14—16. Denn Bligger zieht einen konkreten Gegenstand (die Huld der Geliebten) zwei anderen konkreten Gegenständen vor (dem Laub und dem Klee). Der Pseudo-Neifen zieht aber dem konkreten Vogelgesang und Blumenglanz die abstrakte Thätigkeit des Linderns des Kummers vor. Das ist kein klarer Gedanke, sondern eine schiefe Verknüpfung zweier Vorstellungen. — ‚daȥ næme ich für der vogele sanc‘ steht übrigens auch bei Rudolf von Rotenburg HMS I, 74b, Zeile 4 v. u.

8, 17—19: „und wenn sie nach meiner Lehre geruhen wollte, mir Freude zu bringen, so wäre mein Trauren vernichtet, und ich würde in Freuden sein“. (Das ‚ich‘ ist aus dem Possessivpronomen ‚mîn‘ zu ergänzen; vgl. die echte Zeile 13, 19 und die unechte 44, 3. Meifsner zu Steinmar XI, 2, 11 [S. 75] vergleicht Gramm. IV, 216b.) Hier zum erstenmal in dem ganzen Liede wird die Geliebte handelnd eingeführt; bisher

ist immer nur von dem roten Munde oder von Frau Minne die Rede gewesen.

8, 17. Es mufs auffallen, dafs hier das seltene konditionale ‚und' mit dem metrischen Fehler zusammentrifft. Herm. Paul (Beitr. 5, 49) hält ‚und' hier für die Kopula; s. z. 22, 29. Dort wie hier ist die ganze Konstruktion des Bedingungssatzes ungeschickt. Hier haben wir zwei parataktische Vordersätze, 8, 14. 15 und 8, 17. 18. Die beiden Nachsätze folgen in 8, 16. 19. Es ist also entschieden ein Parallelismus angestrebt. Dann aber erwarten wir auch, die beiden Vordersätze parallel konstruiert zu sehen: also entweder asyndetisch mit zweimaliger Inversion eines Verbs im Conj. Praet.:

‚wolde ... diu hêre ... ringen'
‚ruochte si ... bringen.'

Oder syndetisch mit ‚und', worauf dann der Infinitiv folgen müfste:

‚wolde ... diu hêre ... ringen'
‚und ... ruochen bringen.'

Dieser Konstruktion entsprächen dann die oben angedeuteten metrischen Änderungen in 8, 17. 18. Aber unerträglich bliebe hierbei das ‚bringen ruochen wellen'. Kurz: das hypothetische Gefüge ist in seiner ganzen Anlage verfehlt.

‚nâch mîner lêre' ist schwer verständlich, es sei denn, dafs wir eine ganz realistische Erklärung heranziehen wollten. Neifen verspottet 24, 26 ‚sînes herzen lêre': seine armselige Weisheit. In welchen Verbindungen er das Verbum ‚lêren' gebraucht, wird zu 40, 18 zusammengestellt werden. Viel besser als unsere Stelle (8, 17) nimmt sich die Redensart: ‚nâch mîner lêre' am Anfange eines didaktischen, aber auch auf die Minne bezüglichen Liedes des Marners aus (IX, 1):

‚Swer nâch mîner lêre
nâch liebe werben wil,
der sol frouwen êre
niht haben für ein spil'.

8, 20. 21 erinnern an Heinrich von Sax, BSM XIV, 3, 10. 11:

‚du twinc ir herze und alle ir sinne,
reht als si mich betwungen hât'.

Die Verbindung von Zeile 21 mit 22 durch ‚unze' ist nicht

glücklich: „Zwinge sie [so lange], bis sie ein Einsehen hat mit meinem Sehnsuchtskummer“.

Das in 8, 21 gebrauchte Bild verkennt die Situation der ersten vier Strophen. Neifen schildert sich dort stets nur als einen Liebhaber, der nach einem Lächeln des roten Mundes schmachtet, nicht aber als einen, dessen Gemüt die Geliebte bezwungen hat. Diese wird ja in dem echten Teile des Liedes gar nicht erwähnt, wie wir oben gesehen haben.

Schliefslich vermissen wir in der fünften Strophe wiederum jenes Spielen mit Worten, welches hier die vier ersten Strophen zeigen, wenn auch nicht so stark wie in dem zuletzt besprochenen Liede.

Strophe I. ‚sælic‘ 7, 15—17 (vgl. 16, 9—12). ‚fröiden‘ 7, 21. 22. Hieran knüpft wieder in

Strophe II das zweimalige ‚fröide‘ an: 7, 26. 27. Ferner: ‚lieplîch‘ 7, 25. 30; ‚Minne‘ 7, 31. 32. Das ‚lachen‘ der Zeile 7, 30 wird in

Strophe III aufgegriffen und 7 mal variiert (7, 33. 35. 36; 8, 1. 2. 3. 4). Ferner erscheint mit Zurückbeziehung auf ‚rôter munt‘ (7, 23) und ‚ir mundes rôter schîn‘ (7, 29) ein dreimaliges ‚rôter munt, nu lache‘ 7, 33. 35; 8, 1. („Anaphora“; vgl. Wackernagel, Poetik, Rhetorik und Stilistik² S. 561.) Ferner ‚fröide‘ 7, 37 und ‚frô‘ 8, 1.

In Strophe IV ist Zeile 8, 5 bis auf einen Buchstaben gleich 8, 8. Ferner ist der Gleichklang ‚stunde, funde, kunde‘ (8, 6. 9. 10) zu verzeichnen. Schliefslich noch ‚rôter munt‘ 8, 7. 11 und ‚got‘ 8, 12. 13.

In Strophe V dagegen lassen sich ‚twinc‘ und ‚betwungen‘ (8, 21) nicht mit den oben angeführten, meist identischen Wiederholungen desselben Wortes vergleichen. Es sind dies zwei Formen desselben Verbums, welche der Sinn der Zeile 8, 21 so dicht neben einander rücken mufste. Ob aber die Wiederholung von ‚fröide‘ in 8, 18 und 19 ebenfalls unabsichtlich stattgefunden hat oder etwa einen Versuch bilden soll, den Stil der ersten vier Strophen nachzuahmen, wage ich nicht zu entscheiden. Jedenfalls ist die Zusammenstellung ziemlich ungeschickt: „Wenn mir die Geliebte Freude brächte, so wollte ich in Freuden sein“.

Übrigens könnte das ‚und wolte in fröiden sin' (8, 19) sehr wohl entnommen sein aus 7, 26: ‚ich solte in fröiden frœlîch sin'.

Zwischen dem Schlusse dieses Liedes und dem Anfang des folgenden befindet sich wieder kein leerer Raum. Das kann uns nur in unserer Meinung bestärken, die fünfte Strophe auf Rechnung des Nachdichters zu setzen.

Zu der Erwähnung des ‚boten' in 7, 26 ist noch zu bemerken, dafs diese Stelle wohl den Anlafs dazu bot, dafs die Möserschen Bruchstücke (m) fünf Strophen eines Botenliedes Reinmars (MF 178, 1—179, 2) unter dem Namen ‚[van] Nyphen' geben. — Über den Boten und seine vermittelnden Dienste zwischen den beiden Liebenden vgl. man Wilmanns, Leben Walthers, S. 338, Anm. 39, wo viele Belegstellen zusammengetragen sind. —

Das folgende Lied mit hinzugedichteter fünfter Strophe ist:

IX; 12, 33—14, 7.

Versmafs:

4 ◡ a	4 ◡ a	4 ◡ d
4 ◡ b	4 ◡ b	4 ◡ d
4 c	4 c	4 ◡ d
		6 c

Hier ist keine Variation durch einmaliges Hereinbringen eines Auftaktes angestrebt. Dagegen bemerken wir, wie schon in dem zuletzt besprochenen Liede, die auf romanischem Einflufs beruhende Durchreimung in der letzten Zeile von Stollen und Abgesang. Dieser Abgesang ist um die Hälfte der Hebungsanzahl eines Stollens vermehrt. An der fünften Strophe ist in metrischer Beziehung nichts auszusetzen.

Gedankengang. Die ersten vier Zeilen der Strophe I erwecken zuerst den Eindruck, als hätten wir es mit einer Frühlingsschilderung zu thun. Aber der ‚rîfe' in 12, 37 (vgl. 42, 5) und die ‚ander nôt' in 13, 1, zu welcher als ‚êrste nôt' die des Winters zu ergänzen ist (vgl. 28, 25; 42, 24), lassen uns den Wintereingang erkennen. Auch Knod (S. 19. 20) und Zeterling (S. 10) rechnen dieses Lied zu den Winterliedern.

Der Dichter ruft sich wehmütig die Schönheit des Frühlings ins Gedächtnis zurück und klagt, dafs jetzt eisiger Reif dort liege, wo im Mai die roten Rosen auf der Flur blühten und die

Vögel in dem grünbelaubten Walde sangen. (Hinter ‚bringen‘ 12, 36 ist ein Kolon und Gedankenstrich zu setzen.) Aber noch über eine andere Not mufs er klagen. Denn die Geliebte hat ihm einen freundlichen Grufs versagt, und er glaubte doch wegen seiner treuen Dienste ein gutes Recht auf einen solchen zu haben. Darum bittet er die Frau Minne, seine Qual zu lindern.

Strophe II. Weiterführung dieser Bitte. Die Thränen, welche der Dichter in Sehnsucht nach der Geliebten geweint hat, sind vergebens geflossen; sie bleiben unerwidert, da ihr Herz unversöhnlich ist. Das schreibt der Sänger einer von ihm nicht verschuldeten feindlichen Gesinnung der Frau Minne zu. Er fleht sie an, dieselbe fallen zu lassen und ihm zu der Gunst seiner Geliebten zu verhelfen, auf dafs ihn diese, gemäfs ihrer frauenhaften Güte, über seinen Kummer tröste.

Strophe III enthält die Rückerinnerung an einen glücklichen Augenblick, in welchem der Dichter seine Angebetete in ihrer ganzen liebreizenden Freundlichkeit sah. Sollte ihm dieser Anblick noch einmal zu teil werden, so würde er voller hoher Freude sein. So aber ist die Wunde noch nicht geheilt, welche der Pfeil ihrer Liebe seinem Herzen schlug. Nur ihr rosiger Mund vermag jene Wunde zu heilen und den Dichter zugleich „zum Glücklichsten aller Sterblichen“ zu machen. (So können wir die mhd. Phrase 13, 25 durch eine nhd. wiedergeben.) Zum Verständnis von 13, 20. 21 sei noch bemerkt, dafs hier ‚ir minne strâle‘ jedenfalls zu übersetzen ist mit „der Pfeil ihrer Liebe“, nicht: „ihr Liebespfeil“. Fälschlich vergleicht Knod (S. 62) diese Stelle mit 10, 27 und 17, 11. Hier an unserer Stelle ist das Subjekt, welches verwundet, nicht die Frau Minne, sondern ein Pfeil, und wahrscheinlich ist damit ein zündender Liebesblick gemeint, der den Dichter bei der in Strophe III erwähnten Begegnung traf. Strauch (Anzeiger 5, 252) vergleicht zu 13, 20 die 50. Anmerkung Erich Schmidts in QF 4, 111, welche das nötige Material für „Minnewunden. Heilung. Rezepte“ beibringt.

Strophe IV. Preis der Frauen (im Anschlufs an die Worte ‚an fröiden‘ 13, 25) und Ermahnung zur Treue in ihren Diensten. Kein Menschenverstand vermag sich die Fülle der Wonnen recht auszumalen, welche man bei Frauen

findet. Sie geben freudigen Mut und wenden die Sorgen; darum sollen alle Trostbedürftigen in Treue zu ihnen stehen. Dem ist wohl, dem sie mit freundlichen Blicken durch die Augen ins Herz schauen; das spricht der Dichter aus Erfahrung.

In den vorliegenden vier Strophen hat Gottfried seinen Liebesgram der Frau Minne ausgeschüttet, dieselbe um Wendung seines Geschickes angefleht und endlich in froher Hoffnung auf Erhörung mit einem begeisterten Lobe des ganzen weiblichen Geschlechtes geschlossen.

Jetzt wendet sich nun plötzlich Strophe V an die Zuhörer, um ihnen mitzuteilen, dafs der Dichter das vergebliche Ansingen seiner Dame und der Frau Minne endlich satt bekommen habe und sich von seiner bisher verehrten Herrin lossagen wolle. Das ist ein gewaltiger Mifsklang nach der Harmonie der ersten vier Strophen. Dieser ganze Zug, sich von der Geliebten trennen zu wollen, kann uns entweder an jene realistische Stimmung während des sinkenden Minnesanges erinnern, welche Steinmar I, 1—4 vertritt. Oder aber wir sehen darin eine der vielen höfischen Phrasen, welche niemand für ernst nahm, wie z. B. das ‚in sorgen worden alt‘ 3, 19. So schenken wir auch Wintersteten wenig Glauben, wenn er IX, 21—23 singt:

‚mir wart nie ein lieplich grüeȥen.
dâ von wir uns scheiden müeȥen,
ich wil urloup von ir hân‘.

Dem Neifer ist aber dieser Gedanke sonst fremd (17, 2 bezieht sich wohl nur auf das eine Lied; 41, 31 ist unecht), und er pafst auch in der That nicht zu Gottfrieds Charakter, der einen leichten Anflug von Lichtensteinischer Hingebung zeigt. Weder die harte Abweisung 6, 17 noch die trügerische Botschaft 7, 26 vermag seinen Zorn zu erregen, und in der Strophe 12, 5—11 spricht er seine unwandelbare Ergebenheit mit deutlichen Worten aus.

14, 5—7. Auch diese drei Schlufszeilen fallen aus dem Kreise Neifischer Empfindungen heraus. Aufserdem lassen die beiden letzten eine doppelte Deutung zu:

1. „Ich bin ihr so treu gewesen, dafs ich selbst dann einen bessern Lohn verdient hätte, wenn ich ein wilder Heide wäre“.

Der wilde Heide ist in der mhd. Lyrik das Sinnbild der

Unliebenswürdigkeit; vgl. die von Haupt zu MF 40, 24 angeführten Beispiele. Deshalb ist folgende grobsinnliche Interpretation wohl nicht zu empfehlen:

2. „Wäre ich als Heide geboren (und dann wäre ja meine Geliebte eine Heidin), so würde ich für meine Treue ganz anders belohnt worden sein".

Gesamturteil über die Strophe V: Ich halte es für unmöglich, daſs unser Dichter in einem Atem das Lob aller Frauen singen, sich nach einem freundlichen Blicke von seiner Herrin sehnen und zugleich erklären könne, er wolle sich von ihr lossagen. Dazu kommt der unvermittelte Übergang von der vierten zur fünften Strophe. ‚Ich hân minnenclîch gesungen': das klingt wie der Anfang eines neuen Liedes, wie der Anfang eines Rückblickes auf alle früheren Liebeswerbungen im Gesange. Zudem wird 13, 37 von der Minne in der dritten Person gesprochen; bisher (13, 4. 11. 14) wurde sie immer direkt angerufen. Kurz, ich meine, es sei Strophe V als Machwerk des Nachdichters zu tilgen. Das einfache Versmaſs ist ihm diesmal geglückt. Auch am Schlusse dieses Liedes ist kein Platz mehr in C frei geblieben. —

Das nächste hier zu besprechende Lied ist:

XII; 15, 6—16, 8.

Versmaſs:

2 ◡ a | 5 b
2 ◡ a | 5 b
4 c
◡ 1 ◡ d | 2 ◡ d | 4 c.

Den inneren Reim hat Bartsch hergestellt (Germ. 12, 132) und zwar auf Grund seines Kriterium I: „Die Symmetrie des Strophenbaues". Bartsch hält durch Annahme des inneren Reims die metrische Schwierigkeit für geheilt, welche sich in der fünften Strophe findet, und über welche Haupt in der Anmerkung zu 16, 6. 7 spricht. Bartsch weist auf ähnliches in zwei Liedern Rugges hin (MF 102, 33 verglichen mit 103, 2; und 106, 25. 27. 29 verglichen mit 106, 35. 37). Weitere Beispiele bei Techen, die Lieder des Hern Jakob von Warte, Gött. Diss. 1886, S. 8.

Der Vorschlag von Bartsch entschuldigt zwar die unerwarteten stumpfen Reime 16, 6. 7 zur Genüge, ebenso wie den Auftakt ‚und‘ in 16, 7; das Fehlen des Auftaktes in 16, 6 dagegen vermag die Annahme des inneren Reimes weder zu verbessern noch zu erklären. Dafür bleibt in 16, 6 eine überflüssige Hebung bestehen, die nicht entfernt werden kann.

Mit ebenso wenig Glück versucht Zeterling (S. 35) diesen metrischen Anstofs hinwegzuräumen. Er hat nämlich bei anderer Gelegenheit (s. u. zu 47, 10) nachgewiesen, dafs Gottfried zuweilen die Senkung zwischen zwei Hebungen wegfallen läfst, und schlägt nun vor, auch in den vier ersten Strophen unseres Liedes die erste der beiden mittleren Zeilen des Abgesanges mit zwei Hebungen zu lesen, zwischen denen eine Senkung ausgefallen sei: dér béider, dáz wúnder, díe sínne, díu gúote.

Dann bleibt es aber immer noch auffällig, warum gerade in der fünften Strophe diese sonst fehlende Senkung auftritt.

Wir lassen diese metrische Frage einstweilen offen und wenden uns zur Betrachtung des Gedankenganges. Hierdurch werden wir eine sichere Grundlage gewinnen, um jene Ungenauigkeit im Versmafs radikal beseitigen zu können.

Strophe I. Natureingang. Der wonnigliche Mai ist wieder da, aber er frommt dem Dichter nicht. Blumen und Vogelgesang vermögen ihn seines Kummers nicht zu überheben.

Strophe II. Begründung seines Kummers und Preis der Geliebten. (Beides wird fortgesetzt in Strophe III.) Ihre schöne Gestalt schwebt dem Dichter stets vor Augen und macht sein Gemüt traurig. Sie ist so schön wie nie ein Weib zuvor; Gott wollte wohl absichtlich ein Wunder in ihr erschaffen.

Strophe III. Aber trotz ihrer reinen Tugenden will sie sich des Dichters nicht erbarmen, dessen Herz die Liebe zu ihr bezwungen hat. So mufs er traurig sein um ihretwillen. — Die beiden letzten Strophen hängen ihrem Inhalte nach eng zusammen. Man braucht dieselben aber nicht notwendig umzustellen, wie Giske Zsfdf. 18, 243 vorschlägt. Er behauptet nämlich, man könne nicht wissen, auf wen sich das ‚ir‘ (15, 15) beziehen solle; erst müsse das ‚wîp‘ (15, 23) eingeführt werden. Wer aber schon einige Liebeslieder Gottfrieds gelesen hat, der weifs genau, wen dieser mit jenem ‚ir‘ nur meinen kann. Aufserdem wird

auch noch öfter so unvermittelt auf die Geliebte Bezug genommen; vgl. z. B.

ir mundes rôter schîn 7, 29.
ir wiplich güete 11, 11.
ir güete 51, 22. —

Strophe IV. Entschlufs des Dichters, auch fernerhin, wenngleich bekümmert, Liebeslieder zu singen, welche der Jahreszeit entsprechen, und sich im übrigen seinem Schicksal zu überlassen. Die Strophe schliefst mit einem schwachen Schimmer der Aussicht auf Freude, welche ihm nur von dem ermutigenden Troste seiner angebeteten Frau zu teil werden kann.

Nachdem der Dichter bisher hauptsächlich von den geistigen Eigenschaften seiner Geliebten gesprochen und den süfsen Leib (15, 15) ebenso wie die Schönheit (15, 17) nur nebenbei erwähnt hat, tritt in

Strophe V plötzlich ein ganz neues Motiv hinzu, nämlich das des Grufses und roten Mundes. Von beiden war noch gar nicht die Rede in diesem Liede, während sich z. B. das Lied 7, 15, wie wir sahen, ausschliefslich mit diesem Thema beschäftigt (natürlich mit Ausnahme der fünften Strophe). Während Gottfried ferner in den ersten vier Strophen nur dem Publikum gegenüber sein Leid und seine Hoffnung ausgesprochen hat, wird hier in 16, 5 der rote Mund direkt angerufen. Dieser mufs sich dabei mit den beiden kümmerlichen Beiwörtern ‚rœseleht‘ und rôt begnügen, welche dicht nebeneinander stehen, obwohl sie doch im Grunde dasselbe besagen (10, 2 ist ‚rôt‘ metonymisch auf ‚gruoz‘ bezogen, und ‚rœseleht‘ steht adverbial). Zudem wird hier von dem roten Munde etwas verlangt, was nur in der Macht der Geliebten steht, nämlich den Streit beizulegen; vgl. 17, 37; 32, 33; 35, 11. 12; 41, 19. Die Frau Minne wird nur in der unechten Zeile 5, 21 gebeten, dies zu thun.

16, 7. Auch dafs der Mund ‚enzît helfen‘ soll, fällt auf (8, 11 ist anders); die Zeile könnte aus 9, 6 entlehnt sein.

16, 8. Hier haben wir wieder das häfsliche Enjambement, worüber unten die Bemerkung zu 23, 6 zu vergleichen ist.

. ‚sô bin ich wol gesunt‘; vgl. 32, 3. Diese Redensart wirkt hier ebenso seltsam wie die beiden vorhergehenden Zeilen: „Der

Liebende will gesunden, wenn der rote Mund den Streit beilegt und ihm Hilfe bringt, so lange es noch Zeit ist."

Mit einem Worte: die fünfte Strophe paſst wegen ihres Inhaltes nicht hierher, und ich trage kein Bedenken, dieselbe zu streichen, zumal da sich hinter ihr kein leerer Raum in C befindet. Mit der Tilgung dieser Strophe findet auch folgende Anmerkung Giskes ihre Erledigung. Dieser hat nämlich (Zsfdt 18, 214) darauf aufmerksam gemacht, daſs Strophe III und V (oder nach der von ihm vorgeschlagenen Umstellung vielmehr II und V) zu einander mit Körnern reimen; ‚min, sin' (15, 23. 25) soll reimen zu ‚pin, min' (16, 2. 4). Giske hat im ferneren Verlauf seiner Abhandlung auch die übrigen Strophen unseres Liedes auf gleiche oder gleichlautende Reime untersucht. Ich glaube aber entschieden, daſs er zu weit geht, wenn er in dem zweimal begegnenden Reime ‚mîn sin' (15, 23. 25. 34. 37) eine absichtliche Künstelei des Dichters vermutet und solche Erscheinungen mit dem Namen „Verhältnisse" bezeichnet (a. a. O. S. 243). Ahnlich verhält sich nach seiner Ansicht der Reim ‚sanc: kranc' (15, 10. 13) zu sanc: ranc (15, 31. 33.) Sogar die Strophen I und II (bei Giske I und III) sollen nach ihm mit Körnern reimen: ‚zit, git, lip, wîp' (15, 7. 9. 15. 17.). Das ist aber nur eine Assonanz und wahrscheinlich eine unwillkürliche; bewuſst durchgeführt ist etwas Derartiges in den Abgesängen der vier ersten Strophen des Liedes 50, 7. —

Wir gehen über zu dem Liede

XIII; 16, 9—17, 16.

Wir haben es hier wie in 11, 6 (s. o.) mit zweiteiligen Strophen zu thun; das Ganze ist also ein Reigen, worauf ja auch der Inhalt der ersten beiden Strophen hindeutet.

Versmaſs:

4 ◡ a	4 d
6 b	4 ◡ c
4 ◡ c	4 ◡ a
6 d	2 ◡ c | 4 b

Der innere Reim in der letzten Zeile rührt von Bartsch her (Germ. 12, 134). v. d. Hagen (in seinen MS IV, 83ª) hielt dieses Lied fälschlich für dreiteilig, indem er dazu bemerkte: „Die Stollen werden hier erst im Abgesange gebunden." — Im

Eingang jeder Strophe haben wir ein- bis dreimalige Anaphora; vgl. 7, 15—17. Die fünfte Strophe bietet keinen metrischen Anstofs.

Gedankengang: Strophe I. Natureingang. Der Dichter preist die gesegnete, freudebringende Zeit des Maien mit all ihrem Beiwerk: dem Vogelgesang, der Au und dem Walde und den undenkbar vielen verschiedenen Blumen im grünen Grase. Anknüpfend an den grünen Rasen richtet Neifen eine Aufforderung an das junge Volk, um die Wette zu tanzen und zu springen. Wir haben uns den Dichter wohl selbst vorzustellen, wie er mit seinem Saiteninstrument den Reigen vorantritt und die Weise seines neuen Tones angiebt. Unter den Tanzenden befindet sich auch seine Dame, für welche das Lied berechnet ist. Sie weifs ganz genau, was gemeint ist, wenn Gottfried in Strophe II, scheinbar unvermittelt, von der traurigen Sehnsucht zu singen anfängt, die ein Kufs von rotem Munde und eine minnigliche Umarmung heilen könnten. Wenn dann ferner von dem ‚ermel flehten‘, ‚bein verschrenken‘ gesprochen wird, welches die Liebe sorgenfrei machen soll, so müssen die übrigen Zuhörer dies wohl auf den Tanz beziehen; die Geliebte aber wird diese Ausdrücke mit dem soeben erwähnten ‚minneclîchen umbevanc‘ in Verbindung zu setzen wissen. Aber trotzdem bleibt sie unerbittlich und ermuntert ihren Sänger durch keinen freundlichen Blick. Dies giebt ihm Gelegenheit, im Anfang der Strophe III über die Ungunst der Frau Minne zu klagen. Er will immer „wehe!“ über sie rufen. In den übrigen sechs Zeilen dieser Strophe ist wohl von der Geliebten die Rede, wenn auch die Pronominalformen ‚si‘ und ‚ir‘ keinen Bezug auf eine vorhergegangene Erwähnung haben. Wir haben schon zu 15, 15 einige Beispiele dieser unvermittelten Einführung beigebracht. Jeder Zuhörer oder Teilnehmer am Tanze kannte eben das Ideal des Sängers; diesem selbst aber verbot der höfische Anstand, die Dame seines Herzens zu nennen. Aufserdem läfst sich 16, 29, wo sich Gottfried als im Lehensverhältnisse befindlich oder als Gefangenen hinstellt, nur auf die geliebte Frau beziehen. Der Gedankengang von 16, 29—35 wäre danach folgender: Ich war ihr bisher als Dienstmann verpflichtet; nun läfst sie mich traurig von ihr gehen. (Das sinnlose ‚vor‘ in 16,

30 bessern wir am einfachsten in ‚von‘. Übrigens ist ‚vor‘ kein Druckfehler der Hauptschen Ausgabe, sondern findet sich schon bei v. d. Hagen und also auch wohl in C.) Sie hat schlecht an mir gehandelt. Darum mag sie jetzt einem anderen Herz und Verstand verwunden (d. h. ich werde sie verlassen; vgl. 17, 2.); ich habe es schon durchgekostet, was sie unser Einem für Schmerzen zu bereiten vermag.

In Strophe IV erklärt sich nun der Dichter deutlicher: „Beglückte Frau, Geliebte meines Herzens, ihr seid mir zwar lieb vor allen anderen Frauen, aber da ich noch nie für diese meine Treue Lohn empfing, so will ich meinen Minnesang einstellen, denn ihr haltet ihn nur für Scherz, und schon oft habe ich euer Mifsfallen erregt damit. Darum bin ich traurig; Freude und euer Besitz sind mir verloren.“ (Zu 17, 6 vgl. Meifsner S. 67 zu Steinmar VII, 2, 2.) —. Wenn wir uns nun auch sagen müssen, dafs diese Drohung nicht ernst gemeint ist, und dafs die Liebessehnsucht unseren Dichter bald wieder zu neuen Liedern begeistern wird (vgl. o. zu 20, 37 auf Seite 38), so erwarten wir doch wenigstens für den Augenblick das Ende des Liedes, und die

Strophe V erscheint uns nach der ausdrücklichen Versicherung 17, 2 durchaus nicht mehr am Platze. Besonders da dieselbe mit dem Lobe der ‚wîbes güete‘ beginnt, zu welchem Gottfried nach den Erfahrungen, die in Strophe III und IV geschildert werden, nicht den mindesten Grund hätte.

Die Zeilen 17, 10 und 11 vermischen zwei Bilder: „Du kannst überall da die Trauer lindern, wo die Minne ein sehnendes Herz verwundet hat.“ Wir erwarten: „Du kannst jedes Herz heilen, welches die Minne verwundet hat.“

Ferner: das ‚dir‘ und ‚du‘ in 17, 10 kann man zur Not noch mit der ‚wîbes güete‘ in Verbindung setzen; aber worauf bezieht sich das ‚dîn‘ in 17, 12? Auf die ‚sælic frouwe‘ 16, 36 keinesfalls, denn diese wird in Strophe IV im Plural angeredet (‚sint, iuch, iuch, iuwer‘). Aber auch nicht auf die ‚wîbes güete‘, denn diese hat doch keinen roten Mund. Es bleibt uns also nur übrig, den Begriff ‚wîp‘ aus ‚wîbes güete‘ zu entnehmen und hierauf das Folgende zu beziehen. Dies ist aber ebenso mifslich wie die Aposiopese zwischen 17, 14 und 15: „Dein rosiger

Mund, wenn der lieblich lachen wollte, gleich als ob die Rose in einem Tautropfen blühte: — Freude machen kann der Glanz deiner blitzenden Augen.“ Die Zeile 17, 14 scheint mir wegen des Reimes auf ‚güete‘, aber ohne Rücksicht auf die Konstruktion, wörtlich aus 10, 8 herübergenommen zu sein.

Zwischen 17, 16 und 17 befindet sich wieder kein leerer Raum in C: wir haben also guten Grund zur Streichung der fünften Strophe. Sie ist das Erzeugnis eines gedankenlosen Nachdichters. Auch die Zweiteiligkeit der Strophen scheint für die Zweiteiligkeit des ganzen Liedes, d. h. für die Zahl von vier Strophen zu sprechen. Der zweiteilige Reigen 11, 6 hat ebenfalls vier Strophen. Dagegen ist der dreistrophige Reigen 47, 10 nicht zwei-, sondern dreiteilig, wenn die weiter unten vorzuschlagende Umstellung der Zeilen das Richtige trifft.

Zu 17, 14 ist nachträglich zu bemerken: Ist ‚touwen‘ der Dativ Sing. eines swm. ‚der touwe‘? Dieses Wort müſste dann individualisierend neben ‚tou‘ stehen und den „Tautropfen“ bedeuten (vgl. bluot = „Blutstropfen“ 26, 1); es findet sich aber bisher noch nicht in den Wörterbüchern. Oder ist ‚touwen‘ der Dativ Plur. wie wahrscheinlich in 19, 17?

Wir kommen jetzt zu dem Liede

XVIII; 23, 8—24, 20.

Versmaſs:

4 ⏑ a	4 ⏑ a	4 d
4 ⏑ b	4 ⏑ b	4 ⏑ e
4 c	4 c	4 ⏑ e
		4 d

In 23, 37 ist das ‚ouch‘ mit Zeterling zu streichen. Wer es beibehalten will, kann das zweite ‚e‘ in ‚dienest‘ streichen; dies ergiebt aber eine harte Betonung. In derselben Zeile müssen wir das ‚so‘ ist natürlich durch Synaloephe als ‚sôst‘ lesen; ebenso in 24, 3.

Das Lied besteht aus lauter rührenden Reimen. In den Zeilen 24, 1. 2. 4. 5 läuft aber ein grammatischer mit unter. Dies widerspricht dem Charakter des Reimspiels und erregt Verdacht. Dagegen sind die Zeilenschlüsse von 23, 28. 31. 34. 37 wohl kaum als grammatischer Reim zu bezeichnen.

In Strophe V findet sich 24, 13 wider Erwarten ein Auftakt, beziehentlich eine überschüssige Hebung. Zeterling schlägt die Änderung vor: ‚nie wart zaller zît geborn'. Das ist eine Emendation, aber keine Konjektur; d. h.: der Vers läfst sich auf diese Weise heilen, aber es ist sehr unwahrscheinlich, dafs der Verfasser desselben ihn so gedichtet habe. Einfacher streicht man das ‚bî' und fafst ‚maneger zît' als Genetiv der Zeit auf; vgl. ‚manger jâr' bei Hadlaub, 2, 63 mit der Anmerkung von Bartsch.

Auch ist es auffällig, dafs die einzige Verschleifung in der Senkung, welche in diesem Liede vorkommt (24, 16), in die fünfte Strophe fällt. Diese Zeile 24, 16 bleibt immer holperig, mögen wir nun die dritte Hebung auf ‚hât' legen oder auf ‚si'.

Gedankengang: Strophe I. Natureingang. Der Dichter flucht dem unheimlichen Winter, der die Flur ihrer Blumen beraubt und alle Erzeugnisse des Frühlings vernichtet hat mit seinen herben, kalten Winden. Dieser strenge Herrscher kennt kein Erbarmen, und besonders die kleinen Vögel haben unter ihm zu leiden.

Strophe II. Das Wintersleid führt den Dichter auf seinen eigenen Kummer; er wirft die Frage auf, wann wohl die Geliebte, auf die sein Herz nur ungern verzichte, seinen Liebesschmerz mildern werde? Bringt sie ihm, dem unglücklichen Manne, nicht bald Erhörung entgegen, so mufs er vor Sehnsucht verschmachten. Er fragt seine Zuhörer, ob sie ihm in diesem Falle noch raten würden, seine Liebeswerbungen fortzusetzen.

Strophe III wendet sich an die Frau Minne selbst und erfleht von ihr die Heilung der Liebeswunden des Dichters, wenn ihr wirklich etwas an seinem Glücke gelegen sei. Sie herrsche ja über die glänzende Schönheit der Geliebten, welche ihrerseits wieder den Sänger beherrsche, daher möge sie ihm Freude von dorther erbitten. Am Schlufs der Strophe wird die Dame angeredet und auf Grund treuer Dienste ein gebührender Lohn vom Dichter beansprucht.

Die beiden letzten Strophen halte ich für unecht. Während soeben die Geliebte selbst vom Dichter noch um Erhörung angefleht wurde, wird jetzt plötzlich in Strophe IV von ihr in der dritten Person gesprochen und zwar in was für Gedanken!

„Sie vermag mir wohl Hilfe zu senden (vgl. 9, 14. 15), da ich in grofsem Sehnsuchtsschmerze lebe; wie denn auch meine Strafse zu ihr hin gebahnt ist.“ Das Substantivum ‚sende‘ (24, 2) ist bei Neifen nicht belegt, könnte aber zur Not aus dem Kompositum ‚sende — siech‘ (6, 4) erschlossen werden.

24, 3. Für die Konstruktion dieses sinnlosen Verses war die Zeile 23, 37 Vorbild; das Reimwort ‚gebant‘ aber ward aus 9, 9 entnommen. Auch das falsche Bild mag aus 9, 9 stammen. Der Dichter kennt einen ‚riuwen pfat‘ (9, 9) und eine Strafse des herzeleides (20, 9); daneben eine ‚fröiden strâze‘ (9, 9) und eine Strafse der [herze]liebe (9, 23. 24; 20, 9.). Beide Wege mufs er bei seinem Liebeswerben zu passieren gewärtig sein; sein höchstes Ziel auf der ‚fröiden strâze‘ ist die ‚fröide stat‘ (20, 27; wo ‚der‘ wegen des Metrums zu streichen ist); vgl. Reinmar 163, 14—17. Nirgends aber heifst es bei ihm wie an unserer Stelle, dafs sein Weg direkt auf die Geliebte zuführe.

24, 4—6. Auch diese Zeilen lassen an Unverständlichkeit nichts zu wünschen übrig: „Sie vermag mich gar sehnsuchtskranken Mann zu erheitern, da ich ihr mein Herz zusende, welches die süfse Minne schon immer gefesselt hat.“ Wir sprachen oben bereits über den grammatischen Reim, der nicht in dieses Reimspiel hineingehöre; er ist es auch gewesen, der diese dunkle Stelle veranlafst hat. Gottfried reimt nur einmal ‚senden : senden‘ (nämlich 9, 15. 16 in einer vierten Strophe als Gegenstück zu dem rührenden Reim ‚wunden : underwunden‘ 8, 36. 37 in der zweiten Strophe); dagegen ist der Reim 40, 8. 9 unecht. Den Reim ‚sende : sende‘ kennt unser Dichter nicht; auch wo ‚sende‘ allein im Reime auftaucht, ist dieser unecht. (39, 6; 50, 3.) Auf — ‚ende‘ hat Neifen überhaupt nur die beiden Reimwörter ‚ende : ellende‘ 7, 25, 28. Viermal gebraucht er ‚senden‘ mit ‚helfe‘ (3, 21; 9, 15; 18, 24; 32, 4); einmal kommt die Verbindung vor: ‚in den tôt‘ senden (6, 24. 25.)

Der Nachdichter hatte das ‚helfe senden‘ schon in 24, 1 verwendet; in 24, 5 zwang ihn nun die Reimnot, eine andere Fügung zu wählen, in welcher eine Form des Verbums ‚senden‘ vorkommen mufste. So griff er zu der Phrase: ‚sît ich ir min herze sende‘. Etwas Ähnliches finde ich bei Konrad von Altsteten BSM XXIV, I, 1. 2:

‚Ich hân mîn herze
der lieben gesendet‘.

Man vgl. auch Burkart v. Hohenfels BLD XXXIV, 199.

Die Zeile 24, 6 enthält ein falsches Bild. Der Dichter schmachtet entweder als Gefangener in den Banden der Geliebten (5, 4. 6; 12, 9; 16, 29; 18, 26; 19, 25; 50, 31) oder der Frau Minne (9, 2; 26, 7); sein Herz aber wird nur verwundet (18, 27; 27, 7; 42, 34 und ö.), nicht gebunden. Deshalb kann auch unten die Zeile 34, 18 nicht echt sein.

24, 8. 9. ‚umbevienge: enpfienge‘. Gegen diesen Reim als rührenden läfst sich wohl nichts einwenden. Im Grunde reimen ja nur identische Verbformen, aber die Präpositionen sind verschieden, und ‚umbevienge‘ ist die erste, ‚enpfienge‘ die dritte Person Singularis. Vgl. ‚enbirt: birt‘ 23, 20. 23 und ‚enber: ber‘ 23, 30. 33.

24, 10: „die um ihrer Züchtigkeit willen stets jede zuchtlose That gemieden hat.“ Die Worte: ‚durch kiusche‘ erscheinen ganz überflüssig; es entsteht dadurch aufserhalb des rührenden Reimes eine spielende Wortähnlichkeit, welche sonst in dem ganzen Liede nirgend angestrebt ist. Auch ist es auffallend, dafs die Tugend der Geliebten so eindringlich betont wird; vgl. unten zu 50, 1.

Giske ist in der Zsfdf 18, 230 der Ansicht, dafs ‚gemeit‘ und ‚meit‘ (24, 7. 10) zu ‚geleit und leit‘ (23, 14. 17) als Körner reimen; nach seiner Theorie müfste dann auch ‚gebant, bant‘ (24, 3. 6) als „Verhältnis“ zu ‚underwant, gewant‘ (23, 34. 37) reimen. Da wir Strophe IV für unecht halten, können wir dieser Meinung nicht beipflichten. Wir werden vielmehr die Ungeschicklichkeit des Nachdichters tadeln, der zwei Reimausgänge, die schon einmal in dem Liede vorgekommen waren, aufs neue verwendete. Auch in Strophe V, zu welcher wir jetzt übergehen wollen, reimen ‚creatiure‘ und ‚tiure‘ (24, 12. 15) zu ‚ungehiure‘ und ‚hiure‘ (23, 8. 11) in Strophe I.

Diese fünfte Strophe, die merkwürdiger Weise mit denselben zwei Worten (si mac) wie die erste und vierte Zeile der vorigen Strophe beginnt, bringt nun noch ein Lob der Schönheit jener Dame und schliefst mit dem Aussprechen der Hoffnung auf ihren Besitz; von diesem hinge die Heilung der Liebeswunden ab.

Das Lob ist in den Zeilen 24, 11—17 enthalten, über deren metrische Anstöfse wir oben sprachen. Aufserdem bilden die ersten sechs Zeilen eine entsetzlich weitläufige und plumpe Umschreibung des Satzes: „Meine Dame ist die schönste und vollkommenste auf der Erde.“ Was sind das für seltsame Gedanken: „Sie kann mit Recht von sich behaupten (!!), dafs ein so schönes Wesen wie sie zu keiner Zeit geboren ward; man darf sie nicht mit denjenigen Frauen vergleichen, bei denen solche Schönheit nur in geringem Mafse vorhanden ist; jeglichen Fehlers an Bildung und Sitte ist sie frei.“ Dem Neifer werden wir ein solches zweifelhafte Lob nicht in den Mund legen wollen. Es trieb hier wieder der Nachdichter sein Wesen, der sich die rührenden Reimworte langsam zusammensuchte und dann vor jedes derselben drei Hebungen anflickte, ohne sich viel um den Sinn zu kümmern. In den letzten vier Zeilen nimmt er zwar einen etwas frischeren Anlauf, aber dieser Umstand kann die im Eingang verpfuschte Strophe nicht mehr retten. Aufserdem heifst das Substantiv im 24, 18 nicht ‚künde‘, sondern ‚kunde‘ (26, 14). Auch ‚creatiure‘ ist nicht bei Neifen belegt; bei anderen Minnesingern findet sich das Wort öfter, so z. B. bei Albrecht Marchschal von Raprechtswile BSM XXX, 3. 23. Ebendaselbst Zeile 18 ist auch der Reim auf ‚mezzen‘ bei weitem geschickter als hier verwendet worden:

‚zuo ir kan ich niht gemezzen.‘ —

Wir wenden uns nun zu dem Liede

XXI; 27, 15—28, 17.

Versmafs:

3 ◡ a	3 ◡ a	5 c
4 ◡ a	4 ◡ a	4 ◡ d
5 b	5 b	4 ◡ d
		5 c

Dieses Lied wird stets neben 11, 6 angeführt, wenn man von der Reimkunst der Körner spricht. Jüngst hat wieder Giske darüber gehandelt (Zsfdf 18, 222). Ich halte dafür, dafs Strophe II und IV Nachdichtungen sind. Wenn es gelingt, dies zu beweisen, so kann von Körnern nicht mehr die Rede sein. Dann fällt auch Giskes Versuch fort, durch Verschiebung der

Strophenteile einen befriedigenden Gedankengang herstellen zu wollen.

Zuerst möchte ich eine Kleinigkeit an Haupts Interpunktion ändern. Nach dieser wäre 27, 37 ff. so zu verstehen: „Der Mund der Geliebten ist so lieblich und rot, daſs des Dichters Wunde im Herzen nie heilen konnte“; das ist doch wohl geschraubt. Es ergiebt gewiſs einen bessern Sinn, wenn wir 27, 37 hinter ‚rôt‘ einen Punkt (oder ein Kolon; vgl. HMS I, 51 b) und 28, 2 hinter ‚wunde‘ ein Komma setzen. Jeder der beiden Stollen hat dann seinen selbständigen, abgeschlossenen Gedanken, und Strophe III ist dann in ihrer Konstruktion der Strophe I vollständig parallel. Auch der Inhalt beider Strophen gehört zusammen, und der Gang der Gedanken weist der dritten ihren Platz unmittelbar hinter der ersten an.

Strophe I. Natureingang. Der Vöglein Lied, welches das Lob des Frühlings im grünen Walde verkündete, ist verstummt unter der Not des Winters; Reif und Schnee haben die kleinen Sänger verdrängt. Darüber ist so mancher bekümmert; des Dichters Herz aber schwebt in zwiefacher Pein, denn ein Freude bringender Gruſs von dem rot strahlenden Munde der Geliebten ist ihm schon lange nicht mehr zu teil geworden.

Strophe III. Und doch hat er alle seine Zeit so sehr nach dem Besitze dieses Mundes gerungen, der so lieblich ist und in hellem Glanze leuchtet. Aber dies Werben hatte keinen Erfolg. So konnte die Wunde seines Herzens noch nicht heilen. Darum ist er liebeskrank und hat heftig zu leiden unter der Not der Sehnsucht. In bescheidenen Worten führt er seiner Gebieterin, der Frau Minne, vor die Augen, wie traurig sie sein Schicksal gestalte. Endlich aber bricht sich seine Verzweiflung Bahn in einem Schmerzensschrei und einer rührenden Bitte an die geliebte Frau; er nennt sie seinen Trost und allen Glückes Überschwang, er fleht sie in innigem Tone um ihre Huld an. Denn daſs auch Freundlichkeit und Wohlwollen zu den Grundzügen ihres Charakters gehören, darauf glaubt er mit Recht aus ihrer Liebenswürdigkeit und Schönheit schlieſsen zu dürfen. —

Wir wenden uns nun zur Betrachtung der Strophen II und IV.

In Strophe II ist gleich die erste Zeile unverständlich. ‚entspringen‘ (von Blumen; vgl. Walther 114, 26) steht bei

Neifen noch 17, 23. Bei Morungen 125, 37—39 steht ‚ein wünne entspranc‘ in einem schönen und seltenen Bilde vom Brunnen oder Quell; in derselben Bedeutung bei Walther 94, 17. Die Bedeutung „wegspringen, entrinnen“, welche hier noch am besten passen würde, ist bei keinem Minnesänger belegt. Unerklärlich in dieser Zeile ist auch die Form der Vorvergangenheit.

Die Zeilen 27, 26. 27 bieten einen verständlichen Sinn. Die Wendung von 27, 26 haben wir z. B. noch 42, 30; auch in die unechte Zeile 14, 1 ist sie übergegangen.

Aber der Reim der Zeilen 27 und 30 ‚gewalt : alt‘ zeigt uns den Nachdichter. Denn 27, 27 reimt reich zu 27, 17 (gewalt : walt), was bei dem Reim 27, 20 : 30 (kalt : alt) nicht der Fall ist. Wir haben an einer anderen Stelle gesehen (bei dem Liede 11, 6 auf Seite 26), dafs Gottfried keine Künstelei nur andeutet, sondern sie streng einheitlich in dem betreffenden Liede durchführt. Hätte er also in dem vorliegenden je zwei Strophen durch Körner verbinden und dabei den rührenden Reim anwenden wollen, so würde er dies an den sich entsprechenden Stellen des Liedes gethan haben; also hier mindestens noch bei dem Reime 27, 37 : 28, 10, wahrscheinlich aber auch bei 27, 20 : 27, 30 und 28, 3 : 28, 13; vielleicht sogar noch bei den letzten Zeilen 27, 24 : 34 und 28, 7 : 17. Der Nachdichter läfst aber aufser ‚walt : gewalt‘ (wofür man sich allenfalls auf 3, 1. 5 berufen könnte) von den eben hergezählten Strophenstellen nur noch zwei rührend reimen, nämlich ‚gât : ergât‘ (27, 24. 34) und ‚nôt : nôt‘ (28, 3. 13). Beide Reime sind aber gar nicht rührend, sondern identisch und als solche nicht bei Gottfried belegt. (Vgl. auch das unechte ‚heil : unheil‘ 39, 1. 4). Ganz regellos schliefslich sind die rührenden Reimwörter ‚underwunde : erwunde‘ (28, 11. 12) eingestreut, welche sich auf ‚wunde‘ (28, 2) beziehen.

27, 28. 29 sind unverständlich. Was hat der Umstand, dafs der Sang des Dichters vor der oder für die Geliebte erklingt, mit seinem Wiederjungwerden zu thun? Ferner wäre der Dichter nach Zeile 28—30 deshalb in Sorgen alt geworden, weil er seinen Sang n i c h t hätte erklingen lassen können. Aber er singt ja in einem fort! Der notwendige vierte Reim auf ‚-ungen (erklungen)‘ hat diesen Unsinn veranlafst. — Das Über-

greifen des ‚ir' in die Zeile 30, welches häſslich gegen den leichten Trochäenfall der Strophen I und III kontrastiert, ist nicht Neifisch; s. z. 23, 6 unten.

Das ‚wider jungen' (ob getrennt zu schreiben? vgl. Lexer III, 825) nahm der Nachdichter wohl aus 7, 22; vgl. auch Fenis 82, 38. Dagegen scheint Zeile 30 aus 3, 19 zu stammen; vgl. auch hierzu Fenis a. a. O.

In Zeile 31—34 fällt uns gleich das zweimalige ‚frouwe' auf; unter dem zweiten müssen wir wegen des ‚diene ich dir' (27, 34) die Dame verstehen, wenn auch die Versuchung nahe liegt, hier ebenfalls das ‚frouwe' auf die Minne zu beziehen. Dem zweiten ‚frouwe' entspricht dasselbe Wort in der unechten Zeile 28, 16. Beide Stellen sind nach Analogie von 28, 6 gebildet und haben deshalb auch das Anfangswort mit dieser Zeile gemeinsam.

27, 31. 32. Was heiſst das: „Frau Minne, gieb mir deinen Rat, oder (‚alde' nur noch einmal in der unechten Zeile 5, 24) ich lebe in Sehnsuchtspein"? Ratgeberin ist die Frau Minne auch bei Graf Friedrich von Leiningen (BLD² XXXI, 23 ff.), aber dort soll die Geliebte besser beraten werden. Vgl. auch Meister Heinrich Teschler BSM VIII, 8, 37.

27, 33. 34. Diese beiden Zeilen erinnern lebhaft an Hausen 48, 9. 10.

Strophe IV. In dieser kommt das Wort ‚nôt' dreimal vor (davon zweimal ‚sende nôt', offenbar anknüpfend an 28, 3); die ‚herzeliebe (frouwe)' tritt zweimal auf. Gottfried würde um neue Benennungen für denselben Zustand, dieselbe Person weniger verlegen gewesen sein.

Die Zeilen 28, 8. 9 scheinen stark durch 21, 22. 23 und 26, 4. 5 beeinfluſst zu sein.

Die Vorausbeziehung des ‚ir' (28, 8) auf das erst zwei Zeilen später eingeführte Subjekt ‚diu herzeliebe' berührt fremdartig.

Hier wird plötzlich von der Geliebten in der dritten Person gesprochen, während am Schlusse wieder die zweite eintritt. Ebenso war es in Strophe II. Wir sind aber weit davon entfernt, dem Nachdichter deshalb Anschaulichkeit und Wärme der Empfindung zusprechen zu wollen.

28, 10 stimmt dem Sinne nach vollkommen überein mit

28, 14. ‚gebieten‘ stv. m. D. d. P. = „darreichen, anbieten“; vgl. MF 134, 13; Parz. 16, 9.

Die Zeilen 28, 11 und 12 zu verstehen habe ich mich vergebens bemüht. Ist ‚trôst‘ hier Subjekt oder hat man sich als solches ‚diu herzeliebe‘ zu denken? In letzterem Falle wäre dann ‚liebe‘ als Genetiv zu fassen. Aber was heiſst: ‚sich liebe underwinden‘? Es scheint bei diesen beiden Zeilen Einwirkung von 26, 11. 12 vorzuliegen, wenigstens dem Reime nach. Vielleicht ist auch die Überlieferung nicht in Ordnung. Wenigstens giebt Raſsmann (Mus. f. ad. Litt. u. K. I, 2, 362) die beiden Zeilen nur so:

....
und sich underw(u)nde.

28, 14. Man vergleiche die echte Zeile 48, 1.

28, 15. Hier war wohl 13, 13 von Einfluſs; man vergleiche oben zu 7, 12 a. S. 84.

Schlieſslich erinnert 28, 17 noch an 11, 33.

Summa: Die Strophen II und IV sind unecht, weil sie den Zusammenhang von I und III zerstören und metrisch nicht ohne Anstoſs sind. Besonders in Strophe II ist der Inhalt verwirrt; einiges bleibt sogar ganz dunkel. Auch Strophe IV hat eine unverständliche Stelle aufzuweisen. Einmal (27, 29) finden wir ein Abweichen von einer sonst streng beobachteten Gewohnheit des Dichters. Zahlreiche Erinnerungen aus Liedern Gottfrieds sind zu verzeichnen.

Der Nachdichter wollte hier wieder Neifens Reimkunst überbieten und, wo jener bereits vier Reimwörter auf a geboten hatte, noch vier andere ausfindig machen. Darunter muſste notwendig der Sinn leiden.

Am Schluſs des Liedes befindet sich kein leerer Raum; dies bestätigt unsere Ansicht.

XXII; 28, 18—29, 35.

Versmaſs:

4 ⏑ a	4 ⏑ c	4 d
4 ⏑ a	4 ⏑ c	4 e
4 b	4 b	4 d
		⏑ 4 x
		⏑ 4 e

Der ungenaue Reim ,mîn : hin' (29, 21. 24) in Strophe IV ist auffällig. Ebenso mufs es uns befremden, dafs in Strophe V die Waise x zu b gereimt ist (29, 27. 30. 34).

In C sind nur die ersten vier Strophen überliefert und zwar in der Reihenfolge 2, 3, 1, 4. Die Strophe 28, 18 mit dem Natureingang an die Spitze des Liedes zu stellen, hat schon von Liliencron Zs. 6, 78 vorgeschlagen. Mögen wir aber diese vier Strophen anordnen, wie wir wollen: es bleibt immer auffallend, dafs nur zwei derselben die Anaphora zeigen und zwar beide Male ganz durchgeführt. Strophe III hat im Eingang von sieben Zeilen das Wort ,wîp'; diese Erscheinung tritt hier ebenso unvermittelt auf wie in der unechten Strophe 22, 35. Anders ist es z. B. in einem Liede Lichtensteins 406, 1. Hier hat zwar auch nur die zweite Strophe die sechsmalige Anaphora von ,wip', aber die letzte Zeile der ersten Strophe leitet dies Lob der Frauen ein. Aufserdem findet sich dort auch noch in den Strophen I, IV, V eine, wenn auch kürzere Anaphora. In dem vorliegenden Liede Gottfrieds aber ist kaum anzunehmen, dafs die einmalige Erwähnung von ,wip' in 28, 29 dem Dichter den Anlafs geboten haben sollte, auf der siebenmaligen Widerholung dieses Wortes eine ganze Strophe aufzubauen. Ebenso ist es mit Strophe IV, welche siebenmal ,Minne' und einmal ,minneclichen' in den Anfängen der Zeilen bietet. Diese Strophe wird eine Erweiterung des Wortes ,Minne' in 28, 37 sein, welche aber ebenso wie Strophe III schwerlich von Neifen herrühren kann. Ganz sicher scheint dies von Strophe V zu sein, welche wiederum sechsmalige Anaphora von ,Minne' aufweist und eine Nachdichtung auf Grund von Strophe IV sein wird. Denn sie findet sich nur in p, einer hs. der Berner Stadtbibliothek aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhdrts.; vgl. Haupt, Einleitung S. VI; HMS III, 418a. 591b. Aus diesem Umstande schliefst Knod (S. 8) mit Unrecht, dafs die Vorlage von C unvollständig gewesen sei. Denn C ist um 1300 geschrieben und bietet 190 Strophen; p ist nach 1350 geschrieben und bietet nur 5 Strophen. Es handelt sich also hier nicht um Nachträge aus besseren Quellen, sondern um willkürliche Auswahl eines Dilettanten, der selbst noch eine Strophe hinzudichtete. Die fünf Strophen sind in p in folgender Ordnung überliefert: 28, 18;

28, 29; 29, 25; 34, 6; 29, 14. Wie die Strophe 34, 6 hier hereinkam, ist unerfindlich.

In C ist nun allerdings bei dem vorliegenden Liede noch für eine fünfte Strophe Platz freigelassen; zwischen 29, 23 und 29, 36 sind auf fol. 37^ra die letzten drei Zeilen und auf fol. 37^rb die ersten fünf Zeilen offen geblieben. Aber das ist ja die bekannte Gewohnheit des Schreibers, resp. Sammlers, dieser hs. und beweist nicht etwa, dafs derselbe um das Vorhandensein einer fünften Strophe wufste, sie aber nicht erlangen konnte. Aufserdem kann man bei C gar nicht, wie Knod es thut, von einer vollständigen oder unvollständigen Vorlage reden. Denn die hs. ward bekanntlich aus einzelnen Liederbüchern zusammengefügt; diese selbst aber entstanden aus fliegenden Blättern oder durch mündliche Überlieferung.

Prüfen wir alle fünf Strophen nun auf Inhalt und Gedankengang.

S t r o p h e I. N a t u r e i n g a n g. Die Flur und die Au standen noch vor kurzem mit blühenden Blumen geschmückt, gemäfs der Gunst des lieben Frühlings. Jetzt sind sie aber beide fahl und welk geworden. Bald wird auch der Winter den süfsen Gesang der Vögel ringsumher verstummen machen. Diesem traurigen Zustande sollte der Dichter mit Recht seine Klagelieder widmen, aber er kann nur über einen anderen Kummer klagen. Ach, wenn er es doch seiner geliebten Herrin mitteilen dürfte, dafs er nach ihrer Zuneigung ein weit schmerzlicheres Verlangen trüge als nach dem dahingeschwundenen Glanze der roten Rosen!

Der Gedanke an seine Geliebte führt den Dichter in S t r o p h e II auf das L o b r e i n e r F r a u e n u n d r e c h t e r L i e b e. Zauberhafte Kraft besitzen die Frauen; ihre Güte vermag von dem sehnenden Herzen die Sorgen der Sehnsucht zu verscheuchen. Wer ihnen freundlich in die Augen sieht, heimlich und doch mit dem guten Anrechte des Ehegatten oder beglückten Liebhabers, für den ist aller Schmerz begraben. Wenn seine Liebe wahrhaftig und aufrichtig ist, dann wird es auch der Geliebten so wohl ums Herz sein wie ihm. Dann befreit Frau Minne sie beide von Kummer und Leid; dann haben sie beide nur ein Herz und eine Freude. —

Das ergiebt einen befriedigenden Abschlufs. Ich glaube, dafs diese beiden Strophen allein ganz wohl ein selbständiges Lied ausmachen können. Ein Übergang zu Strophe III fehlt, wie wir oben gesehen haben. Der Verfasser dieser Strophe singt den Gesamtbegriff ‚wîp‘ an und teilt ihm in neun kurzen Sätzen mit, wie viele Tugenden und gute Eigenschaften er besitze. (Dafs nicht ein einziges ‚wîp‘ allein gemeint sein kann, zeigt der Plural: ‚der senden herzen‘ in 29, 4.) Dieses Loben ins Gesicht hinein wirkt widerlich, in den beiden Zeilen 29, 5 und 11 sogar komisch. Denn hier sind zwei dem Neifer geläufige Lobsprüche auf die Frauen unverständig angewandt. Gottfried sagt 10, 13:

‚hî, wie süeze ein name wîp!‘

Vgl. auch 33, 5 (vielleicht unecht), Reinmar 165, 28; Walther 82, 35. — Ferner haben wir bei Neifen 13, 31; 18, 38:

‚[wan] si sint für trûren guot.‘

Ebenso bei Konrad von Würzburg, Lieder 3, 20 (Bartsch). Ähnlich auch bei Neifen 34, 5:

‚wan diu sint für sendiu leit sô guot.‘

An allen diesen Stellen geben beide Redensarten einen befriedigenden Sinn. Ist es aber nicht läppisch, den Frauen selbst zu erzählen:

‚wîp, du bist ein süezer nam‘ 29, 5.
‚wîp, du bist für trûren guot‘ 29, 11?

Anders ist die Sache auch z. B. beim Marner X, 9, indem hier die fragliche Redensart in einem hypothetischen Vordersatze steht:

‚guot wîp, sag, ist dîn lîp für trûren guot,
Sô lâ niht verderben
fröude an mir.‘

Auch die Stelle beim Kanzler HMS II, 394b. XII, 3 ist nicht zu vergleichen: ‚Wîp, reiner nam, minne zuht, kiusch unde scham‘ etc. Hier steht ‚reiner nam‘ attributiv, nicht prädikativ.

29, 6. 7. Diese beiden Zeilen gleichen sich bis auf einen Buchstaben völlig. Wir sahen etwas Ähnliches schon in 8, 5. 8; aber dort ergab die Änderung eines Buchstabens einen ganz anderen Sinn, während hier der Sinn im wesentlichen derselbe bleibt. Aufserdem wirkt in diesen beiden gleichen Zeilen das

zweimalige Flickwort ,wol' häfslich; häfslicher aber noch das unter denselben Begriff fallende doppelte ,ouch' in 29, 9 und 10.

29, 12. Diese bekannte Segensformel ist in der allerdings ebenfalls unechten Zeile 17, 9 bei weitem geschickter angewendet als hier. Mufs der Dichter etwa darum auf ewig beglückt sein, weil die Frauen gut für die Traurigkeit sind? Ja, wenn noch seine Dame gut für seine Traurigkeit wäre!

29, 13. Zu ,wunnespil' vergleiche 6, 34; zu der ganzen Zeile Marner VIII, 47:

,Wan sie sint der werlde spil und ir wunne mit stæten'. —

Die Strophen IV und V wenden sich nun mit ähnlichen öden Tiraden an die Minne, wie Strophe III an das Weib. Gleich in

29, 14 läfst der Vokativ ,süeze' die Hand des Nachdichters erkennen; vgl. zu 40, 2 unten.

29, 15 beruht jedenfalls auf 28, 27.

29, 16 ist wörtlich gleich 21, 18.

29, 20. 21. Hier wird der Liebende als im Dienstmannenverhältnis zu der Frau Minne befindlich hingestellt; das widerspricht Gottfrieds Auffassung; vgl. u. z. 39, 26.

29, 22. ,hân' ist sehr allgemein gesagt; Neifen gebraucht dieses Wort im Reime geschickter; vgl. 5, 12; 11, 19; 19, 29; 20, 10; 21, 15; 26, 31. — Strophe IV und V sind nicht mit Veldegge 61, 33 — 62, 10 und 64, 34 — 65, 4 zu vergleichen; auch nicht mit Rugge 100, 34 — 101, 6, welche Strophe nach Burdach (Reinmar und Walther S. 35) jenen beiden Strophen Veldegges nachgeahmt sein soll. Denn hier wie dort zieht sich die Spielerei mit dem Worte ,minne' durch ein einziges (ein- oder zweistrophiges) Lied hindurch, dessen Inhalt eben die Reflexion über das Wesen jenes Wortes ausmacht; hier wie dort ist ,minne' nur eine Verbform oder das abstrakte Substantiv. (101, 6 steht auch das Adjektivum ,minneclich'.) Unsere unechten Neifenstrophen hingegen stehen mit ihrer Anaphora den beiden Anfangsstrophen des fünfstrophigen Liedes ganz vereinzelt gegenüber. Ferner verwenden sie fast ausschliefslich den Vokativ der Personifikation: ,Minne'; nur in ,minne' (29, 15), ,meine' (29, 25) und ,minnenclich' (29, 23. 28) zeigt sich ein schwacher Versuch, zu variieren.

Der Strophe V drückt, wie wir oben sahen, schon ihre späte Überlieferung den Stempel der Unechtheit auf. Auch der Inhalt ihrer letzten sechs Zeilen ist beweisend für die Nachdichtung. Denn diese Zeilen behandeln das in der ersten Strophe des herrlichen Liedes 24, 21 mitgeteilte Ereignis. Aber wie behandeln sie dasselbe! Dort ist jene Begebenheit zu einem schönen Gelegenheitsgedichte im Goetheschen Sinne verarbeitet; hier wird sie nach Voranschickung einiger Phrasen der Frau Minne vorgetragen. Dort berichtet Gottfried, noch stammelnd vor Aufregung, seinen Zuhörern eine grofse Neuigkeit; hier erzählt der Nachdichter im trockensten Ton etwas einer Person, was dieser längst bekannt ist. Denn nach 29, 33 ist die Frau Minne ja selbst die Veranlassung des Verstummens. Und doch richtet der Verfasser dieser späteren Strophe ganz naiv die Frage an sie (29, 30):

,weist du, Minne, waȥ beschach?'

Dadurch ergiebt sich zwar ein schöner Chiasmus zu ,Minne, weist du' (29, 25), aber kein befriedigender Sinn.

Man sieht aufserdem auch, wie unsere Stelle der äufseren Form nach durch 24, 21—24 beeinflufst worden ist. 29, 34 ist nahezu wörtlich aus 24, 24 herübergenommen. Dasselbe mit der dazu gehörigen Zeile 24, 22 zu thun, erschien jedoch selbst dem Nachdichter gewagt. So galt es denn zunächst, andere Reime als ,sach' auf ,ensprach' zu finden. Hier behilft er sich noch verhältnismäfsig gut mit ,jach' und ,beschach', wobei er nur übersieht, dafs er ,ensprach' an die Stelle gesetzt hat, wo nach dem Schema der übrigen Strophen eine Waise verlangt wird. Aber nun handelt es sich um die Zeit- und Ortsbestimmung des zu erzählenden Ereignisses, und diese ist ziemlich mifsglückt:

,dô ich jungest was bi ir,
unde ich vor der lieben saȥ' 29, 31. 32.

,jungest' und ,lieben' sind wieder aus 24, 22 entlehnt. Bei der doppelten Bezeichnung der Geliebten geht das Demonstrativum vor dem Adjektiv-Substantivum vorher, auf welches es hinweisen soll. Wir erwarten:

,dô ich jungest was bî der lieben
unde ich saȥ vor ir'.

Denselben Fehler sahen wir 28, 8—10.

Wie plump und nichtssagend ist endlich die Zeile 29, 31: „Als ich jüngst bei ihr war“ (s. z. ‚hân‘ 29, 22 o. a. S. 111). Das ist ein niedriger Ausdruck, keine dichterische Wendung; ebenso wenig wie weiter unten in 30, 38:

‚nu wiȥȥent, daȥ ich gerne bî iu wære‘.

Wozu überhaupt diese allgemeine Bezeichnung? Die Art der Zusammenkunft wird doch gleich in der folgenden Zeile (29, 32) näher bestimmt: ‚unde ich vor der lieben saȥ‘.

Diese Situation findet sich in ähnlichen Scenen bei Walther 115, 22; 121, 26; bei Reinmar 164, 23.

Ehe wir diese Strophe und damit das ganze Lied verlassen, müssen wir noch zu 29, 27 bemerken, dafs statt ‚mich‘ der Genetiv ‚mîn‘ zu erwarten wäre; vgl. zu MF 89, 18; zu Walther 112, 20. Auch Rubin sagt so (2, 30 Zup.):

‚und daȥ si mîn ze vriunde verjehe‘.

Hartmann 213, 38: ‚daȥ sî mîn ze friunde verjæhe‘. Dagegen steht der Accusativ einmal beim Tannhauser HMS II, 83a:

‚daȥ ich mich ir vür eigen jach‘. —

Karl Simrock hat an diesem Liede ebenfalls Kritik geübt, aber stillschweigend und aufserdem mit anderem Erfolge als wir soeben. Er läfst nur die Strophen I, IV und V gelten; diese finden sich übersetzt auf S. 188 und 189 seiner „Lieder der Minnesinger“. Das auf diese Weise dreistrophig gewordene Lied überschreibt er mit „Verstummen“. Auch in Simrocks Übersetzung nimmt sich die Stelle der fünften Strophe, welche wir oben tadelten, übel aus:

„Weist du, Minne, was begab
Sich noch neulich erst bei ihr,
Als ich vor der Lieben safs?“ —

Wir wenden uns nun zur Betrachtung des Liedes

XXIII; 29, 36—31, 26.

Versmafs:

⏑ 4 a	⏑ 4 a	⏑ 5 ⏑ d
⏑ 4 b	⏑ 4 b	⏑ 4 e
⏑ 5 ⏑ c	⏑ 5 ⏑ c	⏑ 4 e
		⏑ 2 e | ⏑ 3 ⏑ d

Den inneren Reim in der letzten Zeile hat Bartsch in der Germ. 12, 136 hergestellt.

Dies ist das einzige sechsstrophige Lied Gottfrieds; nach 31, 26 findet sich wegen dieser grofsen Anzahl von Strophen auch kein leerer Raum in C. Haupt sagt in der Einleitung S. VI: „Die letzte Strophe bezieht sich auf die zweite (30, 12) und mag eine Erweiterung des Liedes sein". Dem widerspricht Knod (S. 8): „Die 6. Strophe ist nicht zu streichen, da sie in eigentümlicher Weise mit der 2. Strophe in Beziehung steht"; ohne jedoch diese eigentümliche Weise näher zu erläutern. Schliefslich trifft Strauch das Richtige (Anzeiger 5, 248. 249): „Ich sehe mit Haupt das Eigentümliche nur darin, dafs ein Gedanke in der zweiten Strophe die Veranlassung zu einer neuen wurde, die aber als selbständiger Spruch abzutrennen ist". Strauch hätte noch hinzufügen müssen: „der jedoch nicht von Neifen herrührt". Wir wollen hier gleich die Einzelheiten der Strophe VI betrachten. Die siebenmalige Anaphora: ‚einmüetic‘ führt den Nachdichter zu Wiederholungen (31, 18 = 31, 22 = 31, 23) und unverständlichen Wendungen (31, 17. 19. 24). Der Reim ‚gir : mir‘ (31, 17. 20) ist auffällig, da Gottfried 10, 11. 21 ‚wer : ger‘ reimt. Bei dem späteren Hadlaub, aus dessen Zeit die Nachdichtungen stammen mögen, reimt ‚mir : gir‘ z. B. 9, 9. 11.

Der geschraubte Ausdruck in Zeile 31, 19 verdankt sein Entstehen nur dem Reimworte ‚hort‘, welches durch ‚wort‘ (31, 16) mit Notwendigkeit nachgezogen wurde. Gottfried hat ‚wort‘ sonst niemals im Zeilenschlufs. Sehr hübsch reimt Wintersteten ‚wort : hort‘ im Refrain des XVI. Liedes. —

In Zeile 31, 24 ist ‚funt‘ wieder eins von drei Reimwörtern auf ‚-unt‘, wie wir solche schon einmal in demselben Liede hatten; vgl. 31, 1—3. Neifen würde diese Wiederholung verschmähen. In derselben Zeile 24 scheint die Phrase ‚dast ein lieplîch funt‘ aus 6, 13 entnommen zu sein; dort ist sie verständlich, weil ‚vinden‘ vorhergeht, hier nicht.

31, 20. Hier ist die konzessive Anknüpfung mit ‚swie‘ ganz zwecklos. Denselben Fehler finden wir auch in Zeile 35, 31. Richtig steht ‚swie‘ z. B. 30, 25 und 31, 35.

31, 22. Das Beiwort ‚süeȥe‘ ist thöricht zu ‚fröide‘ gesetzt; vgl. n. zu 40, 11. —

Ich mufs nun noch weiter gehen als Strauch und zunächst auch die Strophe V für unecht erklären. Wie im vorigen Liede

so tritt auch hier die Anaphora erst in der letzten Strophe auf. Das siebenmalige ‚nu lache‘ wirkt ermüdend. Dafs es auf den roten Mund und nicht auf die Frau bezogen werden soll, merkt man erst in der dritten Zeile. Wir haben hier eine Übertreibung der gleichen, aber viel mafsvoller durchgeführten rhetorischen Figur in der Strophe 7, 33—8, 4. Neben Wendungen aus dieser Strophe sind auch andere Stellen Gottfrieds benutzt:

31, 5: ‚daz ich frô bestê‘; vgl. 8, 1; 32, 6. Morungen 123, 17.

31, 7: ‚nu lache lachelîche‘; vgl. 6, 9. 10; 8, 3. 4.

31, 8: ‚daz mîn leit zergê‘; vgl. 7, 35.

Besonders entscheidend für die Unechtheit dieser Strophe ist die Zeile 31, 9 mit ihren ‚senden fröiden‘. Das Partizipium ‚senden‘ setzt Gottfried, seiner Bedeutung gemäfs, aufser zu ‚herze‘ und ‚man‘ nur noch zu solchen Substantiven, welche eine niederdrückende Affektion des Gemütes bezeichnen. Wir haben also: sendez trûren, sendiu nôt, sendiu sorge, sendiu leit, senden kumber, sendiu swære, senden pîn. Was ist aber ‚sendiu fröide‘? Antwort: Eine Gedankenlosigkeit des Nachdichters!

31, 10. Über ‚entwîchen‘ im Reim wird unten zu 40, 19 gesprochen werden.

31, 13. Vgl. von Obernburg HMS II, 226a:

‚daz ich ir niht entwenken kan‘.

Ferner Neifen 13, 29; MF 72, 4; 81, 35; 146, 15. Auf den Mund finde ich das Verbum ‚entwenken‘ nirgend bezogen; es ist mir auch unwahrscheinlich, dafs man sagen könne: „Roter Mund, ich vermag dir nicht zu entweichen, nicht untreu zu werden“. In der hs. steht übrigens nach Rafsmann: ‚entwi[en]chen‘.

Unverständlich ist schliefslich auch die letzte Zeile 31, 15: „weil ich dich lieblich finde“. Die Bedeutung, welche neben anderen das Verbum „finden“ im Nhd. hat: „der Meinung sein, dafür halten“, war der mhd. Zeit noch unbekannt. Die Bedeutung: „finden, wahrnehmen“ ergiebt aber hier kaum einen Sinn. Es liegt also wohl ein Mifsverstehen solcher Stellen vor, in denen das ‚vinden‘ von ‚fröide‘, ‚gelinge‘, ‚trôst‘ (6, 12; 7, 37; 8, 9; 20, 7 u. ö.) erwähnt wird; vgl. auch 42, 32.

Wie das ‚einmüetic‘ in 30, 12 den Anlafs zum Entstehen der Strophe VI bot, so ist auch Strophe V auf der Erwähnung des roten Mundes in Strophe IV (30, 32; 31, 1) aufgebaut.

Ich mufs jetzt mit dem Geständnis herausrücken, dafs ich auch diese vierte Strophe ebenso wie die zweite für unecht halte. Da wir einmal den Beweis a posteriori angetreten haben, so sei es mir auch hier zuerst gestattet, den Gedankengang der ersten und dritten Strophe hinter einander zu entwickeln.

Strophe I. Natureingang. Nun ist wieder die Zeit gekommen, wo man die Blumen auf der Flur verwelken und das Laub im Walde sich mit dem herbstlichen Rot färben sieht. Nun vernimmt man den Gesang der kleinen Vögel nicht mehr, deren Stimme in mancherlei Weise erscholl; sie sind alle mit einander verstummt. Die Nachtigall wird bald grofse Not von dem kalten Winter zu erdulden haben. Mitleidig beklagt der Dichter ihr Geschick (vgl. 3, 8. 9), aber auch seinen eigenen Kummer mufs er beklagen. Diesen Kummer verursacht ihm die herzlich geliebte Frau; von ihr schreibt sich seine betrübte Stimmung her. Und doch ist sie in ihrem Wesen die Güte selbst, sie, „die Liebe“, der kein Makel anhaftet.

Strophe III. In dieser Not sinnt der Dichter auf Hilfe: da fällt ihm die wunderbare Macht der Frau Minne ein, mit welcher diese alles zuwege bringen kann, was ihr gefällt. Warum erweist sie von den vielen Wundern, die ihr zu Gebote stehen, denn nicht auch eines an dem Dichter und der von ihm geliebten, minniglichen süfsen Frau? Er meint doch ein wohlbegründetes Recht darauf zu haben, denn er ist dieser Frau treu wie ein Leibeigener ergeben, obwohl er ihretwegen der Welt noch immer ein trauriges Gesicht zeigen mufs. Und doch könnte die Minnigliche so leicht seine Qual lindern! Sie thut es aber nicht, und darum nimmt der Dichter die wunderbare Hilfe der Frau Minne in Anspruch. Er fleht dieselbe an, sie möge seine Herrin, die immer so fröhlich einhergehe, nicht eher vollkommene Glückseligkeit geniefsen lassen, bis dafs sie ihm ihre Gunst geschenkt habe. Mit andern Worten: die Geliebte soll sich mitten in all dem Glück ihrer hohen und geachteten Stellung plötzlich ihres Ritters erinnern, und der Gedanke, dafs auch nur ein Mensch auf der Erde um ihretwillen unglücklich sei, soll ihr Gewissensbisse verursachen. Am Schlusse dieses zweistrophigen Liedes fügt der Dichter noch eine feierliche Versicherung hinzu: bis ans Lebensende will er seiner Dame

unwandelbar ergeben sein. — In 30, 27. 31 ist ‚fröidenrichen' und ‚eigenlichen' zu lesen; vgl. zu 39, 30. Bei Hadlaub (23, 19) findet sich schon ein acc. sing. fem. adj. mit abgeworfenem n:

‚swenn ich si sich sô wunnen riche'

im Reim zu ‚minnencliche' (23, 17). Bei Gottfried wird das n noch überall gewahrt.

30, 30 ist gleich Marner XI, 34; vgl. auch Neidhart 60, 4. 5 und Gutenburg 72, 31 und oft bei Reinmar 157, 35; 161, 14; 163, 6; 202, 17. Rubin 4, 18; 12, 5 Zupitza.

30, 31 ist fast wörtlich gleich Walther 112, 21. —

Das kleine Gedicht hat also hauptsächlich das Lebensverhältnis des Dichters zu seiner Herrin zum Gegenstande (vgl. 11, 15; 13, 5; 20, 30; 21, 30; 46, 14 und Meifsner zu Steinmar XII, 1, 7). Als Folie dienen diesem Gedanken der Natureingang, der Preis der Geliebten und die Bitte an Frau Minne.

Strophe II unterbricht diesen Gedankengang, indem sie von zwei sehnenden Herzen erzählt, denen nie wohler werden könne, als wenn sie um der süfsen Minne willen einmütig seien. Strauch zum Marner V, 32; Wilmanns zu Walther 95, 37. (‚herze' tritt viermal in der Strophe auf; die erste Wiederholung 30, 10. 11 ist syntaktisch kaum zu billigen.) Diese beiden Herzen sollen dann „so heimlich voll von Freuden sein; doch mache sie die Minne blind". Menschen können wohl von der Liebe verblendet werden (Walther 69, 28; 121, 28), aber von blinden Herzen kann man doch nicht reden. Überhaupt treten die Herzen hier in merkwürdiger Weise personifiziert auf. Schon oben wurde gesagt, sie seien voller Freuden; in 30, 16 freuen sie sich wiederum, und in 30, 15 soll sogar die Minne den Herzen das Herzeleid stillen. Das ist ganz anders, als wenn ‚herze' hier und da einmal mit ‚trûtez' oder ‚liebez' als schmeichelnde Anrede auftritt.

Die Redensart ‚herzeleit stillen' scheint mir aus der leider verstümmelten Zeile 14, 31 entlehnt zu sein; wenigstens wüfste ich nicht, was Gottfried dort sonst auf ‚willen' (14, 28) gereimt haben sollte.

30, 16. ‚besamen und niht besunder'. Dieses grobe Hendiadyoin verrät die ungeschickte Hand des Nachdichters. Derselbe hatte einen Reim auf ‚wunder' nötig; Gottfried weifs sich

15, 19. 20 besser zu helfen. Ebenso Wintersteten XXI, 13, 14; doch hält auch bei ihm Minor (Einleitung S. XXII) die Beisetzung dieses Adverbs, was den Sinn anlangt, meist für entbehrlich. Denselben Eindruck macht ‚besunder' bei Rugge 101, 35. Heinrich von Stretelingen reimt zu ‚wunder' und ‚besunder' noch ‚dar under' BSM IX, 1, 5. 7.

Der Nachdichter hatte aber nicht nur einen Reim auf ‚wunder' nötig, sondern er mufste dieses Wort selbst notwendig im Schlufs der zweiten Strophe anbringen. Denn er hat diese Strophe II überhaupt nur gedichtet und vor Strophe III eingeschoben, um das im Anfang dieser Strophe III zweimal begegnende ‚wunder' einzuleiten. Er kannte die der mhd. Lyrik geläufige Vorstellung von der wunderbaren Kraft der Frau Minne nicht (vgl. Neifen 7, 31; 21, 32; Walther 109, 17) und glaubte sich selbst oder den Lesern des von ihm zusammengestellten Liederbuches eine Erklärung des Wortes ‚wunder' schuldig zu sein.

Wenn diese Vermutung richtig ist, so sind die Zeilen 30, 20. 21 aus der Zahl jener Beispiele zu streichen, welche Meifsner zu Steinmar VII, 4, 1 bei der Erscheinung anführt, dafs „der Anfang der Strophe den Schlufs der vorhergehenden wieder aufnimmt", und zwar durch Wiederholung eines oder mehrerer Worte. Es wäre ja auch auffällig, dafs dies hier bei einem sechsstrophigen Liede nur zwischen zwei Strophen durchgeführt sein sollte. In einem echten Liede Neifens wird diese Art des Übergangs von einer Strophe zur andern gehandhabt: 51, 27—29. 35. 36; vgl. o. S. 58.

Schliefslich ist in betreff der letzten Zeilen unserer zweiten Strophe noch zu bemerken:

30, 17 ist fast wörtlich gleich 12, 23. Vgl. auch Günther von dem Forste HMS II, 168a:

‚swâ liep an liebes arme lit'.

30, 18. Das Beiwort ‚wunnebernde' ist nicht ganz glücklich zu ‚fröide' gesetzt. ‚fröide' ist zwar durchaus nicht identisch mit ‚wunne'; vgl. 5, 26. 27: ‚fröide und wunne'; Lichtenstein 444, 25: ‚lât die wunne bernde freude für'. Aber wie umständlich gestaltet hier dies Attribut das ganze Satzverhältnis! Erst wird ausgesagt: ‚daʒ (nämlich ‚daʒ liep' oder relativisch auf die ganze Zeile 30, 17 bezogen) gît fröide', und dann ist es erst

diese gegebene ‚fröide', welche ‚die wunne birt'. Besser an seinem Platze ist jenes Beiwort 16, 10; vgl. auch HMS II, 269b: ‚in wunneberndem werde'.

Wir kommen zur Strophe IV. Dieselbe hinkt nach mit dem Motiv des roten Mundes und des freundlichen Blickes. In ihrem Äufsern erinnert etwas an die Anaphora der Strophen V und VI: Zeile 30, 32 – 34 beginnen mit ‚wâ'. Ferner korrespondiert Strophe IV insofern mit der unechten Strophe II, als beide in der ersten Zeile folgende Worte gemeinsam haben:

‚Wâ wart ie .... sô ....'

Weil nun auch Strophe I und IV zufällig mit ‚nu' beginnen, so vereinigt Giske (Zsfdf. 18, 230) die ersten fünf Strophen zu einem dreiteiligen Liede mit dem Schema a b x b a.

Hierbei sind nach ihm gleichzeitig a und b gebunden durch die Reime auf ‚-ære' (30, 5. 9. 38; 31, 4). Dafs dagegen Strophe IV und VI an denselben Stellen dieselben Reime aufweisen (31, 1—3. 23—25), fällt nach ihm wenig ins Gewicht. Giske legt hier wiederum gar keinen Wert auf eine Betrachtung des Inhalts. Indem wir selbst nun Strophe IV einer solchen Betrachtung unterziehen, bieten sich uns Gedanken und Ausdruck derselben ebenso verworren da wie in Strophe II. Zu tadeln sind in

30, 34 die ‚frœlich stêndiu ougen'; vgl. die ‚wol stênden ougen' in der unechten Zeile 4, 22.

30, 37. ‚hete ich iuwer minne' und 30, 38 ‚daz ich bi iu wære'. Diese beiden Ausdrücke sind recht allgemein und wenig poetisch; zu dem letzteren hatten wir schon ein Seitenstück in 29, 31. Vielleicht ist die Konstruktion von 30, 38 durch 8, 29 beeinflufst.

Zu 31, 1—3 vgl. Geltar HMS II, 173b:

‚ir vil rôter munt,
kust ich den zeiner stunt,
ich wær ein jâr gesunt'.

Ferner Hausen 49, 18. 19:

‚kust er si zeiner stunt
an ir vil rôten munt'.

Bei Gottfried reimt ‚gesunt : munt' in den echten Zeilen 9, 19. 21; 32, 3. 5 und in den unechten 16, 5. 8; 44, 15. 17. ‚stunt reimt zu ‚munt' in den echten Zeilen 27, 9, 14; unecht: 31, 23. 25

Am Ende unserer Untersuchungen über dieses Lied wiederholen wir die Überzeugung, dafs 29, 36 ursprünglich nur aus zwei Strophen bestanden habe, nämlich aus der ersten und dritten. Es war also ein Lied etwa im Stile von 28, 18; 42, 21; 46, 3. Wir wenden uns zum folgenden Liede.

XXV; 32, 14 – 33, 32.

Versmafs:

<table>
<tr><td>3 a</td><td>3 d</td><td>3 ◡ e</td></tr>
<tr><td>3 b</td><td>3 c</td><td>1 f | ◡ 2 ◡ g</td></tr>
<tr><td>3 c</td><td>3 b</td><td>3 ◡ e</td></tr>
<tr><td>3 d</td><td>3 a</td><td>3 ◡ g</td></tr>
<tr><td></td><td></td><td>3 ◡ e</td></tr>
<tr><td></td><td></td><td>4 f</td></tr>
</table>

Die Stollen reimen in umgekehrter Zeilenfolge; ähnlich war es in dem zweiteiligen Liede 16, 9. Über die Synäresis zwischen dem Ende der Zeile 32, 23 und dem Anfang von 32, 24 vergleiche man Zeterling S. 36 und 37. Vielleicht sind diese beiden Zeilen und die beiden darauf folgenden (32, 25. 26) je in eine einzige zusammenzuziehen; ebenso die entsprechenden Zeilen in den übrigen Strophen. Wir erhalten dann eine zwölfzeilige (3 mal 4) Strophe mit zweimaligem Innenreim im Abgesange.

Eine Anaphora weisen nur die vier ersten Zeilen der ersten Strophe auf, wenn man nicht etwa das dreimalige ‚Minne' (32, 27. 28; 33, 4) hierher rechnen will.

Was den Gedankengang betrifft, so beginnt Strophe I mit einem Wintereingang. In vier lebhaften Ausrufen führt uns der Dichter die entschwundenen Freuden des Frühlings vor die Augen des Geistes: das lange Licht der Sommertage, die roten Blumen, der Vogelgesang, das Grün des Waldes: alles ist dahin! Nun wird es wieder kalt, nun tritt der Winter seine lange Herrschaft an. Das versetzt die gefiederten Sänger in grofse Pein und entlockt ihnen Klagelieder. Hierüber empfindet der Dichter Mitleid; doch mufs er bald seines eigenen Schmerzes gedenken. Denn er selbst hat sich zu beklagen über die Grausamkeit der von ihm angebeteten Frau, welche ihm ihre Gunst vorenthält. So ist es um sein eigenes Leid beschaffen, und nur sie ist schuld daran. Der Sänger bittet Frau Minne, die feindselige Gesinnung, welche das süfse Weib gegen ihn hege, in das Gegenteil zu verwandeln. (‚süezen' scheint metonymisch vom

‚wibe‘ auf den ‚haz‘ des ‚wîbes‘ übertragen zu sein; das ist aber sehr kühn und erinnert beinahe an die ‚senden fröiden‘ in 31, 9).

Strophe II. Der Dichter erklärt sich deutlicher, wie die von ihm erbetene Hilfeleistung von seiten der Frau Minne beschaffen sein soll, und bezeichnet zugleich diese Hilfe als höchst notwendig (32, 30; vgl. 21, 18 u. ä.). Frau Minne soll die Geliebte erbitten, auf dafs die Reine mit dem Dichter Frieden schliefse (35, 11; 41, 19), und ihr roter Mund ihm seinen Beistand zu erkennen gebe. Dann wollte er auch seine schönsten Minnelieder singen für die reine, süfse Frau, welche den Schmerz lindern und die Sorgen verscheuchen kann. (‚seht, sô wolde ich singen‘ auch bei Wintersteten, Leich IV, 20.) Zum Schlufs der Strophe hält er der Frau Minne vor, wie sie es sei, die ihm den vollen Liebeserfolg gewähren könne.

‚wër‘ stf (sonst nicht vorkommend bei Neifen): „Gewährung“. Das mhd. Wörterbuch citiert dazu MS I, 42[b] (der von Gliers):

‚sist aller rechten vröuden wer‘;

und MS II, 38[a] (Ulrich von Lichtenstein):

‚mîn vröuden gebe, mîn sælden wer‘.

In den dort folgenden beiden Citaten hingegen ist ‚wer‘ ein swm. und bedeutet „Gewährsmann, Bürge“; nämlich MS I, 30[b] (Walther v. Klingen):

‚alle die minne, der ich ger,
die hât sie, des bin ich wer‘;

und MS I, 89[b] (Burkart von Hohenfels):

‚nû solt du des sîn mîn wer‘.

Strophe III. Preis der Frauen und Segenswunsch für die Geliebte. Die Süfsigkeit des Begriffes: „ein reines Weib“ und der moralische Wert eines solchen vermögen dem tugendhaften Manne, der ebenfalls rein von Sitten ist, hohe Freudigkeit zu verleihen. Ach, wie wohlthuend ist der Gedanke an die Würdigkeit der Geliebten! Hat man diese vor Augen, so liegt Einem stets tugendhafter Sinn und das wahre Ehrgefühl zur Bethätigung bereit (‚diu rehte scham‘; vgl. Wintersteten XVIII, 42). Vor allem aber vermag die Güte reiner Frauen uns zum Frohsinn zu erziehen, uns stolzen Mut zu geben und die Freude zu erhöhen. Zum Schlufs bittet der Dichter, dafs Gott seine Geliebte behüten möge; er gönne ihr alles Glück von

Herzen. (‚der ich wol guotes gan‘ auch bei Reinmar von Zweter 338, 1 Roethe).

Es ist nicht zu leugnen, dafs diese drei Strophen zu den schwächsten Leistungen Gottfrieds gehören, wenn sie überhaupt von ihm herstammen. Der Gedankengang ist ebenso schleppend und abgerissen wie das Metrum. In 32, 18 fehlt das Subjekt; in 32, 25 ist der Plural des Verbums auffällig. Zeile 32, 29 ist fast identisch mit 32, 30 und stimmt andererseits im Wortlaut beinahe völlig mit 32, 35 überein. In 32, 30 ist das ‚hilfe‘ der hs. verdächtig. Haupt schreibt: ‚hilf et‘ (Flickwort!) und bezeichnet S. 58 im kritischen Apparat diese Änderung als von v. d. Hagen herrührend. In dem Text der HMS steht aber an dieser Stelle noch ‚hilfe.‘

33, 5. Ob diese Wendung statthaft sei, ist mir zweifelhaft Jedenfalls ist dieselbe nicht so offenbar unecht wie 29, 5; dort steht der ‚süeze nam‘ prädikativ, was seltsam wirkt. Hier ist er als Attribut hinzugesetzt.

Zeile 33, 8 stimmt dem Sinne nach genau mit 33, 9 überein; überhaupt ist das Spielen mit dem Worte ‚tugent‘ (33, 8. 9. 11) störend.

33, 13 ist, wie sie Haupt hergestellt hat, gleich HMS I, 16b, 4.

33, 15 ist gleich HMS I, 17a, 1. Zeile.

Aufserdem hat diese Zeile 33, 15 viel Ähnlichkeit mit 33, 7; häfslich ist ihre Stellung in der Parenthese. Ich möchte statt ‚si gît‘ vorschlagen: ‚senden‘ oder ‚unde‘; letzteres jedoch nur, wenn wir die oben bei Besprechung des Metrums angedeutete Zusammenziehung der beiden Zeilen vornehmen.

In Zeile 33, 16 hat es den Anschein, als ob durch ‚dâ bi‘ eine ganz neue Eigenschaft der ‚güete‘ eingeführt werden solle; statt dessen folgt ‚fröide mêren‘, nachdem zwei Zeilen vorher schon ‚fröide lêren‘ dagewesen ist. Nicht ganz so schlimm steht es oben mit dem ‚dâ bi‘ in Zeile 33, 2.

Zu 33, 17 vgl. man 19, 4, das unechte 36, 9 und besonders 50, 16. Schliefslich mufs uns noch in 33, 17 die plötzliche Einführung der Geliebten befremden, nachdem in der ganzen Strophe von ihr noch nicht die Rede gewesen ist. Man ist zuerst versucht, das ‚si‘ dieser Zeile auf die ‚güete‘ aus 33, 13 zu beziehen.

Die Zerrissenheit des Gedankenganges wird kaum gebessert, wenn man aus dem zuletzt angeführten Grunde, nach Zusammenziehung der 10. und 11. Zeile in eine einzige, in allen drei Strophen die letzten drei Zeilen striche und damit auch die Pause fortfallen liefse. Ich vermag also durch metrische Änderungen keine passende Verbesserung des Gedankenganges herbeizuführen. Ebenso wenig wage ich es aber auch, jene drei Strophen unserem Gottfried direkt abzusprechen. Sie arbeiten sonst mit Neifischen Stoffen und reden wenigstens nicht so seltsames Zeug wie die Strophe IV, welche wir unbedingt auf die Rechnung des Nachdichters setzen müssen. In dieser letzten Strophe schliefst sich an jenen Segenswunsch ganz unvermittelt eine Erzählung an, wie der Liebende in freudiger, doch falscher Hoffnung sich schon unter die Zahl der Glücklichen eingerechnet habe. Wie ungeschickt und steif ist dieser Gedanke aufserdem ausgedrückt: „Mich hat lieber Wahn in die Freude gebracht, dafs ich wähnte zu sein entfernt aus der Schar der Armen gänzlich"!! Was die Verwendung des Wortes ‚wân' im Reime betrifft, so vgl. 19, 30; 26, 33; 48, 2. Letztere Zeile ist zwar unecht, aber selbst in ihr wie in den ebenfalls unechten Zeilen 42, 16 und 43, 25 ist das Wort noch erträglicher angebracht als an unserer Stelle. Hier mufs es besonders auffallen, dafs das ‚wænen' (33, 21) als eine Folge des ‚wânes' (33, 19) hingestellt wird.

Die Bezeichnung ‚arm' für „elend, unglücklich aus verschmähter Liebe" findet sich bei Neifen nur 6, 19, wo das swv. ‚armen' verwendet ist.

Die Zeilen 33, 23—27 bringen nun den Grund dafür, dafs jene Hoffnung irrig war. Hierbei läuft manche merkwürdige Wendung mit unter. — 33, 23. ‚gewar werden' Diese nüchterne Redensart ist Gottfried unbekannt. Wenn er einen Reim auf ‚-ar' nötig hat, so verwendet er folgende Wörter:

‚bar : bar' 8, 31; 9, 1; 23, 10. 13.

‚bar : gar' 11, 34. 36.

‚bar : gar : war' (stfm. Wahrnehmung) : ‚dar' 20, 24. 27. 28. 30. — ‚bar : dar' 22, 10. 14.

‚gar : rôsevar' 31, 31. 32.

‚var : war' (stfm) : ‚dar : gar' 46, 11. 13. 14. 16.

In den unechten Zeilen findet sich aufser ‚gewar' auch noch ‚ervar' (39, 17) und ‚war' (pron. adv. = „wohin"; 39, 21). — Aufserdem ist die Redensart ‚gewar werden' hier ungewöhnlich konstruiert. Meist folgt nach derselben der Genetiv der wahrgenommenen Sache; auch ein abhängiger Satz mit ‚daz' mag möglich sein. Statt dessen sagt der Verfasser, dafs er „an seiner Dame" gewahr werde; was er dort wahrnimmt, wird dann in einem direkten Hauptsatze ganz unvermittelt angereiht. Nach ‚min' (33, 24) hat Haupt ein Komma gesetzt; besser wäre wohl ein Kolon. Hier in Zeile 33, 24 wird unter ‚vrouwe min' die Geliebte verstanden; in 32, 28 hiefs aber die Minne so. Vgl. auch 33, 32.

33, 25. ‚ir ist ungedâht'. An was oder an wen die Frau nicht denkt, wird gar nicht mitgeteilt. Wir erwarten den Genetiv der gedachten Person oder Sache (Neidhart 31, 23; 60, 20) oder einen abhängigen Satz (MF 152, 7; BSM XXI, 6, 37; Tristan 916; Bechstein zum Tristan a. a. O und 8525; ebendaselbst 6328).

33, 26. 27. ‚einen eines dinges (hier lônes) lân' ist eine ungewöhnliche Konstruktion, zu der ich nirgends etwas Ähnliches finde. Soll dies etwa heifsen: „einen (arm) lassen an Belohnungen"? Aufserdem ist das Verbum ‚lân' in merkwürdiger Weise zu den beiden Zeilen 26 und 27 *ἀπὸ κοινοῦ* konstruiert.

Im Anfang von 33, 27 findet sich wieder jenes unechte Enjambement einer einsilbigen Pronominalform; vgl. unten zu 23, 6. Schon die erste Zeile dieser Strophe (33, 19) begann mit ‚mich'; 33, 28 fängt dagegen mit ‚mir' an. Dieses dreimalige Hervorheben der eigenen Person ist unschön. Zu bemerken wäre allenfalls noch, dafs Neifen nirgend ‚mir: dir' reimt, wohl aber ‚mir: ir'. Dieses findet sich fünfmal: 3, 12. 16; 15, 26. 29; 17, 32. 33; 22, 7. 8; 52, 5. 6. (29, 31. 33 und 45, 27. 29 sind unecht).

Von 33, 28 bis zum Schlufs folgen nun noch vier kurze, unzusammenhängende Sätze.

33, 27. 29. Über den Reim ‚sorgen: morgen' ist zu 7, 6 auf S. 83 gehandelt worden. Hier kommt noch als drittes Reimwort ‚borgen' hinzu (swv: „arm sein an etwas, ermangeln"). Auch dieses Wort ist dem Neifer fremd; vgl. dagegen: ‚vröuden

borgen‘ HMS II, 226b. Besonders ungeschickt ist der ‚morgen‘ eingeführt (33, 29). Bei Reinmar 155, 1 ist die gleiche Zeile viel besser am Platze. Man denke sich hier nur den Dichter, wie er stets des Morgens tief bekümmert ist; welcher Art sein Gemütszustand am Abend sei, wird nicht gemeldet. Doch ich will hierüber nicht spotten, sondern ehrlich eingestehen, daſs man die Stelle auch so auslegen könnte: „Dem Dichter tritt sein ewig junger Schmerz bei jedem Erwachen aufs neue vor die Seele.“ Diese hübsche Auffassung wird aber gleich wieder durch die folgende Zeile (33, 30) verdorben. Zunächst weiſs der Nachdichter kein anderes Verbum als ‚sorgen‘, obgleich kurz vorher die ‚sorgen‘ durch ihre Stellung im Reim kräftig hervorgehoben sind (33, 27), die Wiederholung also notwendig ins Ohr fallen muſs. Dann aber sagt er von sich, er sei bekümmert um ‚guot‘. Ich zweifle, ob man dieses Wort (mit der Bedeutung: „Geld und Gut, Besitz, Vermögen“, auch „Glück“ 35, 2) auf die Errungenschaften beglückter Liebe übertragen könne. Eher könnte ‚guot‘: „die Geliebte“ bedeuten; vgl. beim Schenken von Landegge BSM XXI, 19, 18—20:

‚ich hân mich gar ûz der mâzen
an daz guot verlâzen,
sît daz âne guot ist nieman wert‘.

Hierzu bemerkt Bartsch auf Seite CXXXV seiner Einleitung: „er hat sich ganz dem Gut hingegeben, was dann, mit dem auch bei andern vorkommenden Wortspiele, auf die Geliebte gedeutet wird.“ Wahrscheinlich liegt aber in unserer unechten Neifenstelle eine durch den Reimzwang veranlaſste, geschraubte Wendung vor; in ähnlichem Sinne führt weiter unten in 39, 9 die Verwendung von ‚guot‘ zu einer Geschmacklosigkeit.

Auch das hier zu ‚guote‘ gebundene Reimwort ‚muote‘ (33, 28) hat eine Redensart veranlaſst, welche Gottfried sonst fremd ist. Ob dieselbe sehr dichterisch gewählt sei, vermag ich nicht zu entscheiden. Eine ähnliche Stelle bei Bruno von Hornberg HMS II, 66a:

‚des ist mir niht wol ze muote‘;

bei Reinmar 193, 30: ‚dô was mir wol ze muote‘.

Überhaupt gebraucht Neifen im Reime fast ausnahmslos die unflektierten Formen ‚muot‘ und ‚guot‘ (im Reime zu einander

oder zu ‚bluot‘ und ‚tuot‘); nur zweimal hat er flektierte Formen (15, 35. 36; 20, 22. 23), und dort sind diese bei weitem geschickter in den Fortgang der Gedanken eingefügt als an unserer vorliegenden Stelle.

Schliefslich ist noch zu erinnern, dafs 33, 32 dem Sinne nach durch 20, 33 beeinflufst sein mag. — Damit wollen wir die unerquickliche Betrachtung dieses Liedes aufgeben. Zum Glück brauchen wir keine fünfte Strophe mehr zu prüfen. Jedenfalls sollte auch hier eine solche hinzugedichtet werden. Denn zwischen 33, 32 und 33, 33 sind in C auf fol 37ᵛ b noch 8 Zeilen freigelassen. —

Als nächstes Lied betrachten wir:

XXVI; 33, 33—34, 25.

Versmafs:

4 ⌣ a	4 ⌣ a	4 ⌣ d
4 ⌣ b	4 ⌣ b	4 e
4 c	4 c	4 ⌣ d
		4 e

Strophe II ist auch in p, aber unter vier Strophen des Liedes 28, 18 überliefert; s. o. S. 108 u. 109.

Das Lied besteht aus lauter grammatischen Reimen. Im Aufgesang fällt die Scheidung dieses Reims mit der Scheidung der beiden Stollen zusammen; auch der Abgesang ist streng zweiteilig gegliedert. Im Abgesange der dritten Strophe stehen zwei rührende Reime. Diese können nicht von Gottfried herstammen, denn sie haben in den übrigen Strophen nichts Entsprechendes und stimmen also nicht zu der sonst einheitlichen Reimkunst dieses Liedes. (Den umgekehrten Fall, unechten grammatischen Reim in einem aus lauter rührenden Reimen bestehenden Liede sahen wir 24, 1. 2. 4. 5; vgl. S. 99.) Es mag wohl die Absicht des Verfassers der dritten Strophe gewesen sein, auch in den letzten vier Zeilen derselben grammatischen Reim zu setzen, aber sie sind ihm mifslungen. Denn ‚minneclîchen, minneclîch : gelîchen, gelîch‘ (34, 22—25) sind nur Variationen eines und desselben Stammes (lich); in ‚minneclîch‘ und ‚gelîch‘ liegt sogar dieselbe Variation vor (nom. sing. fem. adj). Gottfrieds grammatische Reime arbeiten aber stets mit zwei Wortstämmen. Es sind folgende:

‚lachen, lachet, lache : machen, machet, mache' 6, 28. 29. 35 : 6, 32. 33. 38.

‚kleide, bekleit : leide, leit' 9, 27. 28. 30. 31. — ‚verswinden, swant : enbinden, enbant' 9, 32. 33. 34. 35. — ‚grüezen, gruoz : büezen, buoz' 10. 1. 2. 4. 5. — ‚güete, guot : blüete, bluot' 10, 6—9. — ‚wîben, wîp : lîben, lîp' 10, 12. 13. 15. 16. — ‚belangen, unlanc : umbevangen, umbevanc' 10, 17—20. — ‚enkunde, kunt : wunde, verwunt' 10, 23. 24. 26. 27. — ‚ungeheilet, heil : verteilet, teil 10, 28—31. — ‚twingen, twanc : dringen, dranc' 10, 34. 35. 37. 38. — ‚blicken, blic : entstricken, stric' 11, 1—4. — ‚singen, sanc : ringen, ranc' 15, 30—33. — (ob auch ‚wunden : underwunden, underwant : gewant' 23, 28. 31. 34. 37 grammatischer Reim genannt werden darf? Wahrscheinlich nicht; s. o. zu der Stelle a. S. 99.) — ‚kleide, bekleit : meide, gemeit' 25, 4. 5. 11. 12. — ‚twingen, twanc : ringen, ranc : gelingen, gelanc' 25, 22—25. 29. 30. — ‚gebunden, bant : kunden, erkant' 26, 7. 8. 14. 15. — Dazu kommen noch die grammatischen Reime in den ersten beiden Strophen unseres Liedes, welche ebenfalls je zwei verschiedene Wortstämme aufweisen. Unecht sind, aufser dem falschen grammatischen in unserer dritten Strophe hier, noch folgende beiden Reime:

1. der im Aufgesang dieser dritten Strophe befindliche: ‚binden, bunden, bant : vinden, funden, vant'. Hier ist die Regel von den zwei Wortstämmen innegehalten.

2. ‚senden, sende : senden, sende' 24, 1. 2. 4. 5. Hier ist jene Regel wieder verletzt; der Reim ist deshalb zugleich auch rührend.

Knod hat nach alledem unrecht, wenn er Seite 54 sagt: „Gehören beide Wörter einem oder verschiedenen Kompositis an, so ist der rührende Reim gleichfalls gestattet: 34, 22—25 (nicht 35) ‚minneclichen, minneclich, gelîchen, gelich." Dafs hier der grammatische Reim das Wesentliche sein soll und der rührende Reim in unerlaubter Weise eintritt, scheint Knod ganz zu übersehen.

Wir gehen zur Betrachtung des Gedankenganges über. Dieser ist in den ersten beiden Strophen klar und korrekt, in der dritten aber verworren und unlogisch.

Strophe I. Natureingang und Preis der weiblichen

Güte. Die Flur ist mit wonnigen Frühlingsgewändern bekleidet, unter denen die Rosen die schönsten sind. Dieses Bild führt Gottfried zur weiteren Personifikation der Flur: er sagt, der Kummer sei ihr nun verhafst, denn sie habe früher selbst von dem Winter grofses Leid zu erdulden gehabt. (Die Zeilen 33, 37 und 34, 1 entsprechen ziemlich genau den Zeilen 9, 30. 31.) Dieses Leid hat nun der glänzende Frühling mit seiner mannigfaltigen Blütenpracht verscheucht. Noch gröfsere Freude als der Mai bringt die Güte der Frauen; das ist die wahre Arznei für Sehnsuchtsschmerz.

Strophe II. Das eigene Leid und Hoffnung auf Linderung desselben. Statt die Güte aller Frauen zu preisen, hat der Dichter stets nur von einer einzigen gesungen, die ihm vor allen anderen lieb ist. Sie vermag ihm dauernde Freude zu verleihen. Wäre dies wirklich ihre ernste Absicht, und spräche sie einmal zu ihrem Ritter: „Du sollst beglückt und fröhlich sein!" so wollte er wieder wie zuvor seine freudigen Lieder erschallen lassen. Noch aber ist wenig Aussicht dazu vorhanden, und der Dichter tröstet sich mit der Zukunft: „Deinen Kummer zu lindern steht in ihrer Hand, nach deren Besitze dein sehnsüchtig schmachtendes Herz von jeher gerungen hat!" — Nach dieser bescheidenen, doch hoffnungsvollen Schlufsbetrachtung folgt nun in Strophe III zunächst (34, 16—18) eine Frage an die Frau Minne, ob sie imstande sei, die Geliebte in Fesseln zu schlagen, gleichwie diese es mit dem Dichter selbst gemacht habe und die auch sein ‚sendez herze bant'. Die Unechtheit dieses letzten Bildes haben wir schon zu 24, 6 nachgewiesen; siehe S. 101.

34, 19—22 enthalten wieder eine Frage, aber man weifs nicht, ob dieselbe noch an die Minne oder hier an das Publikum gerichtet ist. Die Redensart: ‚genâde vinden' ist sonst nicht belegt; wir haben: ‚fröide vinden' 6, 13; 7, 37; 17, 36; 41, 22. — ‚wunne vinden' 13, 27. 28. — ‚trôst vinden' 20, 7. — ‚minnenclîch gelinge vinden' 8, 8. 9. — ‚helfe vinden' 26, 16. — Dagegen steht der ganze Vers 34, 19 wörtlich ebenso bei Walther von Klingen, BSM XI, 6, 6. Wir werden aber hier nicht annehmen, dafs Walther dem Neifer diese Zeile nachgesungen habe, was er bei vielen anderen Stellen gethan hat, sondern dafs dem

Nachdichter diese Erinnerung aus den ihm bekannten Liedern des von Klingen bewufst oder unbewufst in die Feder gekommen ist. Einen ähnlichen Fall haben wir unten 51, 17. 18.

34, 21. Das an ‚ich' enklitisch angelehnte ‚si' müssen wir auf die Geliebte beziehen, welche der Verfasser dieser Strophe „im Herzen gefunden haben will". Anlafs zu dieser seltsamen Wendung bot wohl die Zeile 42, 32.

34, 22. ‚minnenclichen' könnte acc. sing. feminini oder adverbium sein. Gottfried gebraucht das Adverb sowohl in der Form auf ‚liche' wie auf ‚lichen'; s. z. 30, 31 (S. 117) und 39, 30.

Man vergleiche übrigens zu unserer Stelle die Zeilen 13, 16. 17.

34, 23. Die Wiederholung des ‚rehte minnenclich' ist häfslich.

Die Zeilen 34, 24 und 25 sind sehr ungeschickt und steif; 34, 24 erinnert in ihrer Plumpheit an 24, 14. Wie gezwungen klingt das: „Ich will sie damit vergleichen: sie ist den lieben Frauen ganz und gar ähnlich". Neifen hat das Verbum ‚gelîchen' einmal in einer nicht nur unanstöfsigen, sondern sogar recht hübschen Wendung (50, 22): „Etwas, das der Freude gliche, die von den Blicken der Frauen kommt, kann ich in der Welt nicht finden". —

Hinter der dritten, jedenfalls unechten Strophe unseres Liedes findet sich in C auf fol. 38ʳa noch ein freier Raum von 13 Zeilen. Es sollten also noch zwei Strophen hinzugefügt werden, um die Fünfteiligkeit herzustellen; aber dem Nachdichter würden die grammatischen Reime bei diesem Versuche wohl bald ausgegangen sein. — Wir wenden uns zu dem Liede

XXXIV; 40, 25—41, 37.

Versmafs:

4 a	4 a	2 ◡ d | 2 ◡ d | 2 e
2 ◡ b | 5 c	2 ◡ b | 5 c	7 e

Der innere Reim schreibt sich her aus der bekannten Untersuchung von Bartsch, Germ. 12, 135.

Strophe V zeigt verschiedene Abweichungen von dem obigen Schema. Zuerst findet sich in 41, 37 ein ungehöriger Auftakt. Zeterling beseitigt denselben durch Synaloephe: ‚deich

ir niht gedienen müge'. Ebenso müssen wir in Zeile 37 ‚daz ist' in ‚dast' zusammenziehen; vgl. 41, 30. Ferner fallen in der fünften Strophe die im Schema mit c und e bezeichneten Reimwörter in ein einziges zusammen. Es reimt dabei nicht allein ‚klage : klage' (41, 30. 37), sondern es wird sogar die Redensart ‚dast mis herzen klage' wörtlich in diesen beiden Zeilen wiederholt. Was den identischen Reim betrifft, so werden wir zu 36, 4. 8. 33; 37, 1 sehen, dafs ihn Gottfried vermeidet. Die Wiederholung derselben Redensart weist entweder auf einen Mangel an neuen Phrasen, oder auf einen Refrain hin; von jenem ist aber bei Neifen überhaupt nicht, von diesem wenigstens in diesem Liede nicht die Rede.

Wie durch das Metrum so hebt sich die fünfte Strophe auch dem Inhalte nach von den übrigen vier Strophen ab. Sie unterbricht den Gedankengang derselben, den wir uns jetzt vergegenwärtigen wollen.

Strophe I. Natureingang. Weit und breit sieht man jetzt die Flur mit glänzenden Blumen geschmückt; der Frühling hat zu ihren Gunsten ein prächtiges Kleid angezogen. Die Vögel singen im Walde süfse Weisen, und rote Rosen blühen auf der Au. Aber trotz all dieser Herrlichkeit schmachtet der Dichter wiederum in den Schmerzen der Sehnsucht.

Strophe II. Der Dichter erinnert sich an einen glücklichen Augenblick; er begründet sein Singen und Minnewerben. Noch ganz vor kurzem hat der Mund der Geliebten, rot wie die oben erwähnten Mairosen, dem liebesiechen Ritter ein liebliches Lächeln gegönnt. Das drang tief in sein Herz und schuf ihm hohe Freude. So bewies seine Herrin aufs neue, dafs sie den Kummer der Sehnsucht zu heilen versteht. Aber später müssen wieder trübe Stunden gefolgt sein. Denn nach wie vor fleht jetzt Gottfried in seinen Minneliedern um Erhörung. Es zwingt ihn dazu unweigerlich seine Dame; vor allem aber ist es ihre holde und anmutige Gestalt, die über den Dichter vollkommen als Fürst und Herrscher gebietet. (Ein ähnlicher Gedanke bei Brunwart von Ogheim HMS II, 76b. V. 2.)

Über eine frühere falsche Auslegung der Zeile 41, 7 vgl. Zeterling S. 5. v. d. Hagen (in seinen MS IV, 81) suchte in dem ‚künec' eine geschichtliche Anspielung. Auch Knod S. 3

und 4 und Strauch (Anzeiger 5, 247) waren noch der Ansicht, dafs mit jenem ‚künec‘ der junge Heinrich VII. gemeint sei.

Strophe III. Preis des Grufses aus rotem Munde und wahrer, durch die Frau Minne begünstigter Neigung. Unser Dichter vergegenwärtigt sich aufs neue den freundlichen Grufs, der ihm vom roten Munde zu teil geworden, und stimmt zu seinen Ehren ein Loblied an: „Wenn du in rechter Herzensliebe lächeln willst (‚herzeliebe‘ ist adv., nicht acc.; in 6, 30 kann das ‚liebe‘ adv. und nom., schwerlich aber acc. sein), so schwindet gleich alle Bekümmernis der Sehnsucht“. — Die Zeilen 41, 12—14 scheinen technische Liebesphrasen zu enthalten und sind nicht leicht wiederzugeben; etwa so: „wenn du es bewirkst, dafs sich die eine Neigung gegenüber der andern in froher Begierde tummelt um des Sieges willen . . . . .“ In 41, 13 hat übrigens C nach v. d. Hagens Angabe: ‚nah‘ statt ‚gegen‘, was Haupt gar nicht angemerkt hat.

41, 14. ‚gewin‘ ist wie ‚zil‘ und ‚trôst‘ Ausdruck für den Triumph des Liebhabers über die spröde Dame; ‚trôst‘ steht zuweilen geradezu für „Liebesgenufs“. Das Gegenteil vom ‚gewin‘, der ‚ungewin‘, findet sich z. B. bei Morungen 137, 38; 145, 27; bei Wintersteten XXXIV, 37; bei Fenis 82, 11.

Das hier einen guten Sinn ergebende Reimwort ‚gewinne‘ ist, wie wir zu 43, 14 sehen werden, dort mifs- und unverständlich angewandt. — Der Schlufs der Strophe III (41, 15—17) ist nun wieder einfacher: „[überall wo das geschieht], da ist fürwahr die Frau Minne in der Nähe anwesend und erlöst die beiden sich Liebenden von ihrem Herzenskummer“.

Strophe IV. Bitte um Versöhnung; hoffnungsreiche Ausmalung des höchsten Liebesglückes. Der Dichter gebraucht wieder für sein Verhältnis zur Geliebten das Bild eines Kampfes (vgl. 17, 37; 32, 33) und bittet seine traute Herzenskönigin, endlich Frieden zu schliefsen in diesem Streite, der für ihn ein ‚senelicher‘ sei. Es wäre wohl Zeit, dafs er Freude fände. Wie er sich aber diese Freude denkt, das zeigen die letzten vier Zeilen: Liebliches, wohlthuendes Umarmen, ganz nahe Brust an Brust, und lieber noch näher, wenn ihm der Anstand nur erlaubte, dieses auszusprechen; vgl. ein ähnliches ‚sit venia verbo‘ in 28, 26 und bei Meister Heinrich Teschler BSM VIII, 2, 17:

‚ob. ichz mit hulden sprechen tar'. —

Nachdem Strophe IV so mit froher Zuversicht abgeschlossen ist, folgt nun die

Strophe V mit Gedanken trüber Resignation und Verbissenheit. Die Geliebte, welche in der vierten Strophe direkt um ihre Gunst angefleht wurde, wird hier wieder als dritte Person in einem Selbstgespräche oder einer Anrede der Zuhörer eingeführt. Im Eingang der Strophe haben wir eine Betrachtung über die Fruchtlosigkeit alles bisherigen Minnesingens des Verfassers sowie den Entschlufs, dasselbe aufzugeben. Dies ist ein direkter Widerspruch zu dem freudigen Bekenntnis, das uns Gottfried in den Zeilen 41, 4—7 abgelegt hat. Aufserdem entspricht die Zeile 41, 31 fast wörtlich der unechten 14, 3. Wir sahen schon an jener Stelle (S. 92), wie es mit dem ‚singen lân' bestellt ist.

41, 32. 33. Diese Zeilen sind unverständlich. Der Dichter kann wohl Liebe zur Geliebten oder diese selbst im Herzen tragen; aber wie sollen wir es uns vorstellen, dafs sein „Herz sie in Liebe trage"? Dieses merkwürdige Anerbieten nun verschmäht die Geliebte, weil, wie die Zeilen 34 und 37 besagen, sie der Meinung ist, dafs ihr Ritter „ihr nicht zu dienen vermöge". Worin diese Unfähigkeit besteht, wird verschwiegen, und so bleibt uns die ganz allgemeine Phrase unverständlich. Oder sollen wir ‚ir' als Genetiv fassen und übersetzen: „dafs ich nichts, keinen Teil von ihr (also auch ihre Huld nicht) durch meine Dienste zu erwerben vermöge"? Das wäre doch zu gewagt.

Die Zeilen 34 und 35 haben einen Reim, welcher Gottfried fremd ist. Das Verbum ‚krenken' gebraucht er überhaupt gar nicht (43, 10 ist unecht; s. u.). Für ‚denken' findet sich meist ‚erdenken'; vgl. 6, 31; 13, 26; 16, 15. 18; 47, 28. Von ‚denken' entsinne ich mich nur des Präteritums ‚dâhte' in 9, 13. —

Alle diese Bedenken prägen im Verein mit den oben gerügten metrischen Anstöfsen dieser fünften Strophe den Stempel der Unechtheit auf. Zwischen 41, 37 und 42, 1 ist wiederum kein leerer Raum in der hs. gelassen worden. Wir befinden uns hier in der Partie, wo der Nachdichter am ärgsten gehaust hat. — Das nächste Lied, welches hier untersucht werden mufs, ist:

XXXV; 42, 1—20.

Versmafs:

2 a | ◡ 2 ◡ b	4 ◡ d	4 ◡ e
4 ◡ b	4 ◡ d	4 ◡ e
4 c	4 c	4 ◡ e
		4 a

In der zweiten Strophe haben die drei ersten Zeilen des Abgesanges fast wörtlich denselben Reim wie die entsprechenden Zeilen in der ersten Strophe; auch die Reime ‚dîn : mîn‘ (42, 1. 10) und ‚sît : lît‘ (42, 11. 20) sind Assonanzen zu einander. Dies kann beabsichtigt sein wie in den Abgesängen der ersten vier Strophen des Liedes 50, 7; möglich ist aber auch, dafs nur eine Ungeschicklichkeit des Nachdichters vorliegt.

Die Strophe I bietet einen Wintereingang; dann leitet der Dichter auf den Kummer über, den ihm „die Süfse“ bereitet. — Die Herrschaft des Sommers ist im Vergehen; des ist Zeichen die Linde mit ihrem herbstlich gefärbten Laube. Auf den Blättern des Waldes, auf den Blumen der Flur erblickt man den kalten Wintertau. Auch sind die freudigen Lieder der Nachtigall verstummt; dazu zwingt sie der Winter. Gleichwie dieser den gefiederten Sängern Schmerz bereitet, also erfüllt auch die Geliebte unseres Dichters sein Herz durch ihre Kälte mit Sorgen.

Zu 42, 1. Die ‚gewalt‘ des ‚sumers‘ haben wir auch in dem unechten Natureingang 38, 26. Der Sommer ist kein Gewaltherrscher, sondern ein milder Regent, der mit Jubel empfangen wird; deshalb scheint diese Verbindung unstatthaft zu sein. Aber auch Wintersteten sagt V, 1. 2:

‚Der sumer mit gewalde hât
bekleidet walt und ouwe‘.

42, 3. Das Enjambement des zweisilbigen Wortes ‚kiesen‘ ist erlaubt; vgl. unten zu 23, 6.

42, 4. 5 erinnern an 12, 34. 37. Doch wird es nicht nötig sein, in Zeile 4 das anschauliche ‚ûf‘ in ‚vor‘ zu ändern.

42, 5. ‚die rîfen‘ hier im Plural wie bei Wintersteten XII, 5; XXVI, 1; Konrad von Landegge BSM XXI, 9, 1; 10, 14; Hildbold von Schwangau HMS I, 284a. XXI. Sonst heifst es bei Gottfried ‚der rîfe‘ im Singular; vgl. 12, 37; 37, 2. Ebenso MF 203, 30; Wolfram 7, 14; Walther 39, 10; 75, 37; 114, 23; Neidhart 52, 27.

42, 8. Vergleiche denselben Gedanken in 30, 4.

42, 9. 10. Das doppelte entferntere Objekt zu ,bringen' (,mir' und ,dem herzen mîn') darf uns nicht befremden.

Die erste Strophe scheint also wirklich von Neifen herzurühren. Dasselbe kann aber unmöglich von Strophe II behauptet werden.

42, 11. 12. Die zweite dieser beiden Eingangszeilen sagt genau dasselbe aus wie die erste, nur mit anderen Worten: „Werte Dame, ihr seid allein meine Herrin, welche ich über alle anderen Frauen hochschätze, liebe". Aus diesem Grunde und ferner deshalb, weil die Dame selbst angeredet wird, ist die relative Verbindung ,diech' ungeschickt. Die ganze Zeile 12 steht wörtlich ebenso 35, 22 in einem unechten Liede; dort ist sie noch besser mit dem Vorhergehenden verknüpft als hier. Gottfried selbst verwendet den Reim: ,aleine : meine' an folgenden Stellen: 11, 10. 24; 19, 6. 10. Zu dem Verbum ,meinen' vgl. 13, 7; 46, 15; 49, 19.

Die Wiederholung des Wortes ,frouwe' in Zeile 11 und die Erwähnung der ,wîbe' in Zeile 12 könnte vermuten lassen, dafs diese beiden Begriffe hier besonders betont und auseinander gehalten werden sollten. An so etwas hat aber der Nachdichter kaum gedacht. Derselbe stellte des Reimes wegen zwei landläufige Phrasen zusammen, die aber deshalb dem Sinne nach noch nicht mit einander zu harmonieren brauchen. In der That erwarten wir auch in Zeile 12 ,frouwen' statt ,wîben'; vgl. 5, 8, welche Zeile übrigens dem Sinne nach auf 42, 11 eingewirkt zu haben scheint. ,vor allen wîben' findet sich z. B. 3, 17.

Bringen die Zeilen 11 und 12 nur einen schleppenden Gedanken, so ist dagegen der in Zeile 13 enthaltene ziemlich seltsam. Denn mag man das ,des', welches am Anfang dieser Zeile steht, auf ,sît' in Zeile 11 oder ,meine' in Zeile 12 oder auf den Gedanken beider Zeilen beziehen: — immer bleibt der Sinn folgender: „Herrin, ihr erfüllt meine Gedanken allein, ich liebe euch trotz allen anderen Frauen; es ziemt sich, dafs ihr mich die Früchte davon sehen lasset". Dieser ausbedungene reale Lohn der Erhörung kann unmöglich für blofse Gedanken und die Kundgebung derselben in Anspruch genommen werden; wer von etwas Nutzen haben, ,eines dinges genieȥen' will, der

mufs positive Verdienste aufweisen und sich auf eine anstrengende Thätigkeit berufen können. Jedenfalls ist auch das ‚genieȥen lân‘ eine Phrase des Minnesangs, die hier vom Nachdichter falsch angewendet wurde. Mit mehr Grund gebraucht Gottfried 11, 18 dieselbe Redensart unter Rücksicht auf seine treuen Dienste von Jugend auf; ebenso der Verfasser eines namenlosen Liedes (CB 191; 116a):

‚Vrowe, ich bin dir undertân,
des lâ mich genieȥen‘.

Ähnlich auch bei dem von Gliers, BSM XX, 3, 36: ‚und sol mich des genieȥen lân‘, nämlich dessen, dafs der Dichter ‚sô hô gegert hât‘ (XX, 3, 34). Und so mag es noch viele Stellen geben, in denen die Dichter ihrer Treue, ihres Dienens, ihres langen Kummers, ihrer vielen Werbungen u. s. w. zu geniefsen wünschen; wenige Stellen jedoch oder keine, wo diese Floskel von der seelischen Thätigkeit des ‚meinens‘ gebraucht wird. — Was aber unsere vorliegende Stelle besonders verdächtig macht, das ist das Enjambement der Pronominalform ‚mich‘ vor einem Punkte in 42, 14. Vgl. hierüber unten zu 23, 6. — Auch die Zeilen

42, 14 und 15 vermögen nichts zu Gunsten der zweiten Strophe beizutragen. Sie enthalten einen Gemeinplatz, der durch den billigen Reim ‚sorgen : morgen‘ veranlafst wurde; vgl. über diesen Reim zu 7, 2. 6. S. 83.

Die Zeilen 42, 16 und 17 gleichen insofern den beiden Eingangszeilen dieser Strophe, als auch sie wieder ein Hendiadyoin enthalten. Denn was ist der ‚minneclich gedinge‘ (entlehnt aus 8, 5) anderes als der ‚liebe wân‘ (19, 30; 26, 33; 48, 2 [unecht]; Hartmann 208, 23)? Oder soll vielleicht die grofse Zuversicht und Siegesgewifsheit des Liebenden durch diese Häufung ausgedrückt werden? Es ginge noch an, wenn der Dichter seiner Geliebten die von ihm gehegte starke Hoffnung mitteilte, bald von ihr erhört zu werden. Aber welche Grobheit ist es doch, seiner Herrin selbst vorzuhalten (42, 16—19): „Ich hoffe zuversichtlich, dafs die süfse Frau Minne euch zwingen wird, auf dafs ich bei euch Erfolg habe!“ Diese Drohung würde der ‚eigenliche dienestman‘ Gottfried niemals gewagt haben; eine solche Hoffnung konnte höchstens den Zuhörern gegenüber aus-

gedrückt werden. Aufserdem fehlt in Zeile 18 das entferntere Objekt im Accusativ.

42, 20. Zu spät wird hier am Schlusse wieder mit einer Schmeichelei eingelenkt. Zu der Phrase selbst vgl. 3, 12; 5, 3 und 16. Statt ‚dar an‘ erwarten wir ‚an iu‘ (Lichtenstein 104, 25; Otto zum Turme II, BSM XXXI, 4, 16: ‚an der‘ u. s. w.); man weifs so nicht, ob die Freude an der Geliebten oder am Gelingen liegt. — Damit haben wir die Gründe vorgebracht, welche uns gegen die Echtheit der zweiten Strophe zu sprechen scheinen. Eine andere Frage ist es, ob die erste Strophe allein für sich bestehen könne. Gottfried hat, wie sich weiter unten ergeben wird, nur noch zwei einstrophige Lieder (43, 27—34; 52, 25—29), und diese beiden sind von der hier vorliegenden vereinzelten Strophe sehr verschieden. Denn während 43, 27 ein Sinnspruch (vgl. S. 137 ff.) und 52, 25 ein volkstümliches Liedchen ist, haben wir hier offenbar eine Naturstrophe mit Überleitung zum eigenen Gefühlsleben, also die erste Strophe eines mehrstrophigen höfischen Minneliedes. Es bleiben uns daher nur zweierlei Annahmen übrig:

Entweder ist Strophe I ebenfalls ein Erzeugnis des Nachdichters; dann wäre dieselbe besser gelungen als alle seine übrigen Machwerke.

Oder es rührt Strophe I von Gottfried her, und die ursprünglich darauf folgenden Strophen sind verloren gegangen. Das widerspräche allerdings unserer Lückentheorie.

Ich wage nicht, hier die Entscheidung zu fällen, und mufs dieselbe dem Leser überlassen. Mit diesem Vorbehalte werde ich Strophe I am Schlusse dieser Arbeit in die Übersicht als einstrophiges, echtes Lied aufnehmen.

Nach dem Schlufs der zweiten Strophe sind bis zum nächsten Liede noch volle 22 Zeilen auf fol. 39^{v}a freigelassen; das ist ungefähr Platz für drei Strophen. Die Lücke, welche für die noch nachzudichtenden vier Strophen bestimmt war, ist durch die eine unechte Strophe 42, 11—20 also nur zu einem Viertel ausgefüllt worden.

XXXVIII; 43, 27—44, 19.

Versmafs:

4 ⏑ a	4 ⏑ a	1 c | ⏑ 3 ⏑ d
7 b	7 b	3 e
		4 ⏑ d
		5 e
		4 ⏑ f (x)
		5 c

Der Abgesang ist im Verhältnis zum Aufgesang merkwürdig lang geraten; auch finden wir in ihm kein Motiv der beiden Stollen aufgenommen und weitergeführt. Schon Knod (S. 51) hat konstatieren müssen, dafs bei diesem Liede Stollen und Abgesang nicht in dem richtigen Verhältnis stehen; denn in allen übrigen zehnzeiligen Liedern Gottfrieds haben die Stollen je drei, der Abgesang vier Zeilen (12, 33; 21, 2; 22, 15 [unecht]; 23, 8; 27, 15; 29, 36; 33, 33; 38, 4; 42, 1; 50, 7).

Dafs ferner in 43, 31 das Adjektivum ‚wîplich‘ auseinandergerissen wird, damit sein erster Teil zu ‚lîp‘ (43, 36) als Pause reimen könne, ist eine bei unserem Dichter sonst unerhörte Erscheinung. R. v. Muth (mhd. Metrik S. 80 unter 5) irrt, wenn er sagt, dafs Neifen diese Form am feinsten ausgebildet habe. Bei anderen Minnesängern findet sich dieser „gebrochene Reim“ öfter; vgl. Haupt zum Engelhard 49.

Die vorletzte Zeile (f) jeder Strophe ist hier eine Waise (x) und zwar eine klingende, während Gottfried sonst nur stumpfe Waisen hat: 12, 3. 10. 17. 24. 31; 21, 11. 21. 31; 22, 4. 14; 28, 27; 29, 1. — Auch ist es nicht folgerichtig, dafs hier nur die Waise der ersten Strophe mit der ersten Zeile der folgenden Strophe reimt (43, 35. 37); aufserdem ist dieser Reim ein „gleicher“, und wir werden zu 36, 4. 8. 33; 37, 1 sehen, dafs Neifen solche Reime meidet.

44, 1. ‚bi den kleiden‘. Diese drei Worte sind kurz vorher schon dagewesen (43, 35), und Giske, Zsfdf. 20, 194 ist deshalb der Ansicht, diese Wiederholung sei ein vom Dichter absichtlich angewendeter Kunstgriff zur Verbindung der beiden ersten Strophen; eine Wortspielerei, die wir z. B. im II. Liede sähen, und wie sie ähnlich auch 47, 2. 4 (wîbes güete) und 51, 27—29. 35. 36 wiederkehre. Wir müssen uns dann nur wundern, weshalb in unserem Liede nicht auch die zweite Strophe

mit der dritten auf gleiche Weise verknüpft ist. Giske legt zu viel Gewicht auf das zweimalige Vorkommen dieser drei Worte; wir erblicken darin nur eine Gedankenlosigkeit dessen, der die betreffende Partie gedichtet hat. Auch die Redensart ‚sich vinden bi‘ kommt ja zweimal dicht hintereinander vor (43, 35 —44, 1).

44, 3. Dieser Zeile fehlt ein Fufs. Haupt hat hier wirklich das Flickwort ‚denne‘ in den Text aufgenommen; in den gleichen Fällen 39, 13 und 43, 6 wagte er so etwas nur durch eine Anmerkung anzudeuten. Wir werden uns über diese eines Neifen unwürdigen Lückenbüfser noch zu 43, 6 des näheren auslassen. Die sieben Hebungen mufsten hier eben mit aller Gewalt ausgefüllt werden, und denselben Zweck nur scheint die langweilige Wiederholung gehabt zu haben:

‚diu diu reine minneclîche‘ 44, 1.
‚diu vil reine minneclîche‘ 44, 11.

Neifen sagt nur ‚diu reine‘ (49, 18), ‚diu vil reine‘ (19, 7; 47, 1), ‚diu süeȥe reine‘ (15, 1), ‚diu reine süeȥe‘ (50, 23), ‚der vil reinen süeȥen‘ (32, 37), ‚diu minnecliche‘ (21, 9), ‚an der minneclichen jungen‘ (42, 33), ‚sie vil minnecliche‘ (13, 16) u. s. w.

Wir betrachteten bis jetzt die Metrik und stiefsen dabei auf mancherlei Bedenken; weit mehr aber noch als diese macht der seltsame Inhalt den letzten, gröfseren Teil des Liedes verdächtig. Nur die ersten acht Zeilen bieten einen verständlichen Sinn: „Nun hat der Frühling den Wald, die Flur und die Aue mit mancherlei wonniglichem und schönem Gewande angethan: so ist auch die Dame meines Herzens mit einer Tracht bekleidet, welche ihr wonniglich ansteht. Weibliche Güte, Schönheit und züchtiges Benehmen, dazu reinen und frischen Sinn: dies Gewand trägt die erhabene Frau, und es thut ihrem edlen Herzen wohl“. Zu 43, 34 vgl. 13, 35; 31, 30 und besonders Rudolf von Rotenburg BLD² XLIII, 193: ‚daȥ mir an dem herzen sanfte tuot‘. Diese Zeile 43, 34 will besagen: „ihr edles Herz fühlt sich nur wohl im Verein mit diesen Tugenden“ oder, um in dem Bilde zu bleiben: „ihr Herz würde jedes andere, minder schöne Kleid verschmähen“. Das ist ein vollständig in sich abgeschlossener Gedanke. Die Tugenden und Vorzüge der Geliebten werden in der Form eines einstrophigen Spruches ge-

priesen. Die hierbei angewandte schöne Allegorie haben wir z. B. auch bei Steinmar III, 1—9, wozu Meifsner Tristan 4561 ff. vergleicht; ferner bei Spervogel 24, 1—8; beim Schulmeister von Efslingen HMS II, 139b IX in einem dreistrophigen Liede, und in einem Spruche Reinmars von Zweter 41 Roethe (S. 431). Hierzu vergleiche man die Anmerkung von Roethe (S. 585a) und die von demselben auf S. 211 und 212 (Anm. 266) gegebenen Parallelstellen: Winsbeke 12, 9 und 22; Walther 43, 1; 57, 8; 63, 1. Ferner zwei Strophen in einem namenlosen Liede BLD XCVIII, 617—32. Dieses Lied ist in D unter Zweters Namen überliefert; vgl. Nro. 337 und 338 Roethe. Die Litteratur zu dieser „Kleiderallegorie“ verzeichnet Roethe ebenfalls auf Seite 585a.

Was jetzt noch nach 43, 34 folgt, sind teils seltsame und verschrobene Gedanken, teils Wiederholungen aus anderen Stellen, die aber hier nicht in den Zusammenhang passen. Der Verfasser der folgenden Partie will offenbar in dem Bilde bleiben, womit Gottfried begonnen hat, aber er fafst es zu sinnlich auf und verdirbt dadurch die Wirkung desselben. Er spricht von dem trauten und anmutigen Körper, der mit jenen allegorischen Kleidern bekleidet sei, und wünscht, dafs er, der sehnsuchtskranke Mann, sich einmal in der Nähe dieser Kleider befinden möge; dann würde sein Kummer verschwinden und sein Gemüt fröhlich werden. Welch ein seltsamer Gedanke: ‚solt ich mich vinden bî den kleiden‘! Die Zeilen

44, 4—6 sprechen einen bekannten Gedanken in weitläufiger Umschreibung aus; ‚diu fröide an mir verderben‘ erinnert an Marner X, 10. 11.

In 44, 7 wird plötzlich mit ‚owê‘ der leuchtend rote Mund angerufen, aber nur, um ihm mitzuteilen, dafs den Dichter heftig nach jenen Kleidern verlange, denn sie ständen seiner lieben Herrin so gut zu Gesichte!!

Ganz würdig reiht sich an diesen Schlufs der zweiten Strophe der Anfang an von

Strophe III, welcher offenbar nach dem Vorbilde der Zeilen 32, 2—5 gebaut ist. 44, 10 ist wörtlich gleich 32, 2. In 44, 11 wird das aus anderen Stellen (z. B. 11, 15; 41, 21) bekannte Lehensverhältnis zur Abwechselung auch hier einmal herangezogen. In den beiden folgenden Zeilen hapert es aber

bedenklich. 44, 12 behält folgerichtig auch den Reim von 32, 4 bei, nämlich ‚senden‘. (Hier blieb dem Nachdichter allerdings keine grofse Auswahl, denn Gottfried reimt nur noch ‚swenden : wenden‘.) Während dort (32, 4) aber die ‚güetlich helfe gesendet‘ wird (eine sehr gebräuchliche Redensart; vgl. 3, 21; 9, 15), müssen hier natürlich die Kleider herhalten, und es wird der Geliebten zugemutet, dem Liebenden dieselben nebst ihrem eigenen trauten Leibe zuzusenden (!!); dann würde sein Leid dahin sein. Nach diesem Unsinn folgen in

44, 14—17 noch vier Zeilen, welche sich deutlich als eine zurechtgestutzte Variante der Zeilen 9, 18—21 entpuppen; dabei stimmt 44, 16 wieder wörtlich mit 9, 20 überein.

Zum Schlufs taucht dann plötzlich auch noch ganz unvermittelt die Bitte an die Frau Minne auf; 44, 18 entspricht der Zeile 18, 6. —

Ich glaube, dafs das Stück von 43, 35—44, 19 als Erzeugnis des Nachdichters zu streichen sei. Auch bei diesem Liede sollte noch die Fünfstrophigkeit später hergestellt werden; zwischen 44, 19 und 20 sind in C auf fol. 40^{v}a die letzten 4 und auf 40^{r}b die ersten 12 Zeilen freigelassen.

Das Versmafs des auf diese Weise gewonnenen einstrophigen Liedchens (43, 27—34) würde sich dann folgendermafsen gestalten:

4 ◡ a	4 ◡ a	4 ◡ c
7 b	7 b	3 d
		4 ◡ c
		5 d

So fällt der häfsliche gebrochene Reim ‚wîp[lîch] : lîp‘ (43, 31. 36) fort, und wir gewinnen ein achtzeiliges Schema von grofser Einfachheit. Die Stollen sind noch auf der alten Kurzzeile und der um eine Hebung verkürzten Langzeile aufgebaut; das Lied gehört also wohl zu den ältesten Gottfrieds, ebenso wie 11, 34, wo diese Erscheinung auch im Abgesange auftritt. Dagegen verwendet unser Abgesang hier nur das Motiv der Kurzzeile: zweimal erscheinen wieder die aus dem Aufgesange bekannten vier Hebungen mit klingendem Schlufs; einmal wird eine Hebung hinweggenommen, einmal eine hinzugefügt, und in diesen beiden Fällen der stumpfe Reim verwendet, wie ein solcher auch in

den zweiten Zeilen der Stollen stand. — Was die Reimstellung ababcdcd anbelangt, so bietet dieselbe eine glückliche Abwechselung gegenüber den zwei anderen achtzeiligen Liedern Gottfrieds, deren erstes (8, 23) das Schema ababccd (d zur Pause d in der ersten Zeile reimend) hat, und deren zweites (51, 20) die Reime in der Reihenfolge ababccdd stellt. Das unechte Lied 35, 17 hat das Schema: ababcccb. — Wir wenden uns jetzt zur Betrachtung des Liedes:

XLV; 47, 10—48, 8.

Versmafs:

3 a | 2 ⌣ b	4 ⌣ b
4 ⌣ c	2 g | ⌣ 2 ⌣ c
4 d	4 d
4 ⌣ e	4 ⌣ e
4 ⌣ f	4 ⌣ f
4 g	4 a

In der Mitte der ersten Zeile haben wir eine Pause und erst am Ende der letzten den Reim darauf; ganz wie in dem Liede 3, 1. Dort trennen 9, hier sogar 10 Zeilen die beiden Reimworte. Das erste derselben steht jedesmal in der Senkung (die, sich, daȥ); ebenso ist es mit den Pausenwörtern in den Zeilen 14, 8. 17. 26 und 20, 1. 10. 19. 28. 37. Diese Erscheinung beruht jedenfalls auf einem musikalischen Gesetze. Denn alle diese betonten Senkungen finden sich ja unmittelbar vor einer Pause, und um den Eintritt der letzteren hervorzuheben, mufste die zuletzt vorhergehende Silbe kräftig betont und lang ausgehalten werden. Etwas Ähnliches haben wir vielleicht an den Stropheneingängen des Liedes 24, 35. Auch hier sind vielleicht zur Bezeichnung des neuen Abschnittes die ersten beiden Silben gleich stark zu accentuieren: ‚séht án, mích wíl, mích hát, ówé‘, und die ganzen Zeilen also mit 4 Hebungen zu lesen; vgl. Zeterling S. 32 und 34.

Wir sahen, dafs die beiden Reimwörter der Pause sehr weit von einander entfernt sind. Auch zwischen den sich entsprechenden Endreimen liegen je 5 Zeilen. Dadurch wird beim Vortrag die Wirkung der Reime sehr beeinträchtigt, und eigentlich tritt nur der zweite Pausenreim (am Ende je der 6. und in der Mitte je der 8. Zeile) einigermafsen hervor. Dies brachte

mich auf den Gedanken, dafs, um diese zweite Pause einzufügen, eine Zeilenverschiebung vorgenommen sei. Aus einer solchen erklärt sich vielleicht auch das Schleppende des Natureinganges und einige unlogische Verknüpfungen in den beiden anderen Strophen. So weifs man z. B. nicht, ob sich das ‚beide‘ in 47, 16 (wo übrigens C nach v. d. Hagen ‚beiden‘ haben soll) nur auf die ‚vogelîn‘ und die ‚ouwen‘ oder auch auf die oben genannte ‚heide‘ und den ‚walt‘ beziehen soll. v. d. Hagen schreibt beide male, in Zeile 15 und 16: ‚die‘; Haupt nur in 16; in 15 hat er: ‚diu‘, was er also auf ‚diu vogelîn‘ bezieht. In Zeile 16 werden dann aber doch mehrere Gegenstände verschiedenen Geschlechtes zusammengefafst, und wir erwarten deshalb auch hier das neutrum pluralis: ‚diu‘.

47, 26. Die Verknüpfung dieser Zeile mit der vorhergehenden durch ‚swenne‘ ist logisch ebenso anfechtbar wie in 48, 2 das ‚doch‘.

Im Natureingang fällt die zweimalige Erwähnung des Vogelsanges auf (47, 13. 17). Wenn man in 47, 13 statt ‚nu hœrt man‘ schreibt: ‚nu man hœrt‘, so hât bei der weiter unten vorzunehmenden Umstellung diese Wiederholung nichts Ungewöhnliches mehr; sie leitet dann nur zu einem neuen Gedanken über. Auch die übrigen oben geäufserten Bedenken werden schwinden, wenn wir die Zeilen der Strophen I und II in folgender Reihenfolge: 1. 2. 3. 7. 8. 9. 4. 10. 5. 11. 12; die der Strophe III aber so ordnen: 1. 2. 3. 7. 8. 9. 10. 4. 5. 11. 12. — Zeile 6 und mit ihr der zweite Pausenreim würden dann in allen drei Strophen ganz wegfallen. 47, 15 kann aus 7, 20 entlehnt sein (dort schreibt die hs.: ‚kalde‘, hier: ‚kalte‘). Die ganze Wendung ist übrigens nicht selten in der mhd. Lyrik; vgl. Strauch zum Marner VIII, 5.

47, 27 scheint nach den beiden vorhergehenden Zeilen ein allzu ausführlicher und deshalb unnützer Zusatz zu sein.

Zu 48, 2 vergleiche man die ebenfalls unechte Zeile 42, 16 und Hartmann 208, 23.

Zu 47, 21 vgl. Wintersteten XVIII, 1: ‚nust der arge winter hie‘. — Zu 47, 33 vgl. 48, 6; 52, 3–5.

Das Lied würde nach Ausführung der vorgeschlagenen Zeilenumstellung folgendermafsen lauten:

Nu siht man die grüenen heide
wol bekleidet, wol geschœnet:
schouwet an den grüenen walt!
diu siht man in wunnen beide.
vogele sanc mit fröiden dœnet,
wân ir stimme ist manicvalt.
nu man hœrt diu vogelîn singen,
nu siht man die bluomen springen
in den wunneclîchen ouwen:
der mac man ein wunder schouwen,
sît der liebe sumer ist hie.

Manger fröit sich gegen der wunne:
sô leb ich in sender swære
nâch der lieben frouwen mîn;
baʒ dan ich erdenken kunne
kan si wol, diu sældebære,
kiusche und dâ bi wîplîch sîn.
diu dâ kan sô suoʒe lachen,
si kan mir die fröide machen,
swenne ir rôter munt erlachet,
daʒ mîn herze an fröiden krachet.
frouwe Minne, dar zuo sprich!

Minne, hilf daʒ mir diu hêre,
diu mir in mîn herze tougen
mit ir liehten ougen brach,
daʒ si mir mîn leit verkêre,
wan ich hân, dast âne lougen,
von ir sendeʒ ungemach.
Minne sprich, daʒ si mich grüeʒe,
mîne sende swære büeʒe,
die ich von der schœnen dulde.
Minne, wirp mir um ir hulde,
sost mir senden siechen baʒ.

Versmafs: 3 a | 2 ⏑ b   4 ⏑ b   4 ⏑ e
4 ⏑ c   4 ⏑ c   4 ⏑ e
4 d   4 d   4 ⏑ f
4 ⏑ f
4 a

Eine elfzeilige Strophe von ähnlichem Bau wie 9, 26 und 28, 18. Betrachten wir den Gedankengang.

Strophe I. Natureingang. Die Flur und der Wald prangen im grünen Kleide; die kleinen Vögel bethätigen ihre Freude in vielstimmigem Gesange, und wunderbar viele Blumen entspriefsen auf der wonnigen Au.

Strophe II. Liebesleid. Diese Schönheiten der Natur erfreuen Manchen, aber der Dichter lebt in Sehnsucht nach seiner geliebten Dame. Er preist ihre Tugenden: sie hat sein Glück in ihrer Hand, sie ist sittsam und hat weiblichen Sinn. Wollte ihr roter Mund ihm ein süfses Lächeln zeigen, worauf sie sich so gut versteht, so müfste sein Herz fast brechen von der Fülle dieses Glückes. Aber diese Hoffnung ist noch nicht in Erfüllung gegangen; darum folgt jetzt in

Strophe III eine Bitte an die Frau Minne. Diese soll für den Dichter die Vermittlerin spielen und bewirken, dafs ihm die Geliebte, deren Blicke mit ihrer verderblichen Wirkung sich heimlich in sein Herz eindrängten, seinen Kummer verscheuche; denn nur sie ist schuld an seinem Sehnsuchtsschmerz. Wenn ihm die Frau Minne zu einem Grufse von ihr und zu ihrer Huld überhaupt verhilft, so wird es ihm wieder wohl ergehen. —

Man beachte in Strophe III den Parallelismus: ‚Minne hilf, Minne sprich, Minne wirp‘.

Zu 47, 19. ‚bluomen springen‘. Dieselbe Verbindung nur noch 48, 15. Sonst sagt Gottfried in diesem Falle ‚dringen‘; vgl. 17, 24; 21, 4; 38, 9 oder ‚entspringen‘ 17, 23. —

Am Schlufs dieses Liedes ist in C wieder Platz für zwei nachzudichtende Strophen offen geblieben. Nach Apfelstedt sind auf fol 41^{r} a 18 Zeilen freigelassen; nach Rafsmann (M. f. ad. L. u. K. I, 2, 382) sind es nur 17. —

Das vorletzte der unter B zu behandelnden Lieder ist:

XLVII; 49, 14 – 50, 6.

Versmafs:

5 ⏑ a	5 ⏑ a	⏑ 4 ⏑ c (— ⏑⏑)
5 ⏑ b	5 ⏑ b	⏑ 5 ⏑ c

In Strophe V befinden sich zwei metrische Anstöfse. Zeile 50, 1 ist in C so überliefert:

‚diu reine ist vrî vor missewende‘,

hat also die Form: ◡ 4 ◡ a. Haupt und schon vor ihm v. d. Hagen haben ‚aller‘ vor ‚missewende‘ eingeschoben und damit folgende Form hergestellt: ◡ 5 ◡ a. Auch dies pafst nicht zu den entsprechenden Zeilen der übrigen Strophen. Zeterling verbessert die Zeile so:

‚Si ist, diu reine, vrî vor missewende‘.

Ich glaube nicht, dafs dies in der Vorlage von C gestanden habe und vom Schreiber verderbt sei. Denn die Wortstellung erscheint in der überlieferten Zeile natürlicher und ursprünglicher als in Zeterlings Verbesserung. Vielmehr werden wir wieder auf einen Nachdichter hingewiesen, der das Metrum nicht zu handhaben verstanden hat. Auch die schlechte Überlieferung der Zeile 50, 3 scheint dies zu bestätigen:

‚ich bitte dc si mir helfe sende‘.

Haupt schiebt ‚si‘ hinter ‚bite‘ ein, wodurch sich ein störender Auftakt ergiebt. Zeterling schreibt: ‚die ich bit‘. Hierbei ist zweierlei unschön: 1. die Einfügung eines neuen Gedankens in einen Relativsatz, und 2. die Apokope des ‚e‘ in ‚bite‘ vor einem Konsonanten (vgl. dagegen ‚sô bit ich‘ 11, 22).

Ich vermag für beide Zeilen keine passende Verbesserung zu finden. Dafs wir uns auch um keine zu bemühen brauchen, soll eine Betrachtung des Gedankenganges lehren.

Strophe I. Natureingang. Wie in dem Liede 46, 3 so hält der Dichter auch hier dem personifizierten Winter sein Unrecht vor; „nun willst du wiederum die Menge glänzender Blumen vernichten, die doch so lieblich im Sommer blühten“. Damit ist hier schon der Natureingang abgethan. Gottfried wendet sich zu seinem eigenen Gefühlsleben und vergleicht mit dem Sterben der Blumen den Tod seiner eigenen Freuden. An jenem trägt der Winter die Schuld, an diesem die Geliebte, deren Gunst sich der Dichter in freudenreichen Jahren berühmen durfte. Wehmütig denkt er an jene Zeiten zurück und singt im Refrain das Lob der „dreimal Gutem“, welche er immer in ganzen Treuen zugethan ist. (Vgl. die „dreimal Schöne“ bei Morungen 133, 31 und die „viermal Schöne“ im Refrain des IX. Steinmarischen Liedes.)

Strophe II. Begründung seines Minnegesanges. Bei all diesem Winterleid (und auch bei der politischen Notlage? Vgl. 5, 37; Zeterling S. 5), besonders aber wegen des eigenen Liebeskummers des Dichters mag es manchem befremdlich erscheinen, daſs Gottfried dennoch unermüdlich weitersingt. Es ist wahr, er sollte lieber ablassen vom Gesange (vgl. Reinmar 194, 12), aber er vermag es nicht. Eine gewisse Frau hält ihn mit ihrer Zaubermacht in ihren Banden gefangen. Wie bisher immer, so ringt auch heute noch sein Herz nach ihrem Besitze, der „dreimal Guten und Reinen u. s. w."

Strophe III. Preis des freundlichen Lächelns der Geliebten. Züchtiges Benehmen und liebliches Lächeln, freundliche Blicke, die gunstverheiſsend hin und herfliegen: — auf alle diese Dinge versteht sich die gütige Frau vortrefflich. Deshalb kann auch das Herz des Dichters die freudige Hoffnung noch nicht aufgeben, daſs ihm durch solche lächelnden Blicke eine Ermutigung zu teil werde von der „Guten und Reinen u. s. w."

Strophe IV. Das Lächeln der Geliebten führt den Dichter auf das Lob ihres roten Mundes. Und zwar wird dieses hier mit einer frischen Natürlichkeit gesungen, wie wir dieselbe sonst kaum bei Neifen zu finden gewohnt sind. Der Dichter zwingt seine Zuhörer, ohne Umstände zu bekennen, daſs niemand je einen Mund so rot, ein Lachen und Grüſsen so minniglich gesehen habe. Dann spricht er mit erfreulichem Realismus einen Wunsch aus, wie ihn jeder Naturmensch hegen kann: „Diesen Mund küſste ich von Herzen gern, wenn sie es mir vergönnte, die meine Pein lindern kann, die Gute und Reine u. s. w." Hier vergiſst der Dichter alle höfischen Phrasen wie „des Mundes roter Glanz lacht mir ins Herz (7, 29. 30)" oder „ihre tröstliche Gunst mag meine Wunde mit dem rosigen Munde verbinden" (13, 23. 24) u. ä. Das Gefühl des Liebenden durchbricht den Zwang der höfischen Etikette und redet die Sprache der ungeschminkten Empfindung. Die eleganten Trochäen erhöhen noch den Eindruck der Lebhaftigkeit und Ungezwungenheit, den, wie auch die drei ersten, so besonders die vierte Strophe hervorruft.

Des Dichters frisch und fröhlich geäuſserter Wunsch nach einem Kuſs von dem roten Munde ergiebt einen zufrieden stellenden Abschluſs des ganzen Liedes. Was noch in

Strophe V folgt, sind matte, anderswoher zusammengestoppelte und ohne Zusammenhang an einander gereihte Redensarten. Wie unangenehm berührt uns gleich in 50, 1 das langweilige Lob der Geliebten, nachdem uns Strophe IV den feurig begehrenden Liebhaber gezeigt hat! „Die reine Frau ist frei von jedem Makel." Diese ausführliche Versicherung, dafs die Geliebte wirklich ganz tugendhaft sei, ist ja beinahe eine Beleidigung für diese; vgl. etwas Ähnliches in der unechten Zeile 24, 10.

Neifen gebraucht nur die Beiwörter ‚kiusche' (3, 20; 4, 37; 9, 11; 18, 7; 47, 30) und ‚reine' (19, 7; 21, 17; 46, 10), welche stets nebensächlich auftreten und als selbstverständliche Attribute gebraucht werden. Namentlich ‚diu [vil] reine' ist als substantiviertes Adjektiv ein stehendes Beiwort (aufser im Refrain unseres Liedes noch 20, 22; 32, 7; 50, 15. 23; 52, 6.). Ebenso ‚diu liebe' (24, 22) ‚diu minnecliche süeze' (30, 23) ‚diu sældebære' (32, 10) ‚diu hêre' (47, 34) u. ä.

Das Wort ‚missewende' dagegen kommt überhaupt in keiner echten Strophe vor. Gottfried hat auch selten ein Reimwort auf — ‚ende' nötig, da er ‚sende' niemals in den Zeilenschlufs setzt; vgl. zu 24, 5 a. S. 101.

50, 2. Diese Zeile tritt hier ganz unpassend auf. Wir erwarten, dafs durch 50, 1 ein Lob der Geliebten eingeleitet wird; statt dessen kommt plötzlich das Lehnsverhältnis herein, in dem der Dichter zu ihr stehen will. Das Vorbild gab wohl 30, 31 ab.

50, 3. Diese dritte Zeile der Strophe bringt auch den dritten Gedanken. Der Nachdichter bittet die Geliebte, sie möge ihm Hilfe senden. Dabei redet er sie nicht selbst an; er sagt nicht etwa: „Geliebte Herrin, ich beschwöre euch, sendet mir eure Hilfe!" Insofern bleibt er allerdings im Stile der ersten vier Strophen; auch dort wird die Geliebte nicht angeredet. Aber wie ungeschickt ist die Wendung, die er sich in Beobachtung jenes Stils (wenn wir ihm überhaupt eine solche zutrauen dürfen) zurecht konstruiert! Er erzählt seinem Publikum, dafs er die Geliebte bitte, dafs sie ihm Hilfe senden möge! Das ist gänzlich unpoetisch und läfst sich auch nicht durch das Beispiel der Zeile 11, 22 rechtfertigen, welche dem Nachdichter hier im Sinne

gelegen haben mag. Dort hatte Gottfried gesagt (11, 20. 21): ‚Ihr wonnige Frauen und ihr wohlgesinnten Leute sollt mir wünschen helfen, dafs mein Herzenslieb mir die Sehnsuchtssorgen verscheuche.“ Nun fährt er fort: „Gleichwie auch ich es wünsche, indem ich die gütige Frau anflehe, mich den Erfolg meiner Werbungen erleben zu lassen.“

Jene Voraussetzung fehlt aber in unserer Stelle, und deshalb muten uns die Worte: ‚ich bite si‘ seltsam an.

50, 4. Diese Zeile bringt den vierten Gedanken. Sie läfst uns, die Zuhörer, ebenso kalt wie die vorige. Der Nachdichter teilt dem Publikum mit, dafs er freudenreich werden würde wenn die Geliebte ihm Hilfe sendete. Dabei wird die Zuhörerschaft nicht mit ‚seht‘ angeredet, wie es Gottfried in der ganz ähnlichen Zeile 21, 10 thut. Die Hofgesellschaft interessiert sich für den Liebesgram des Dichters, vgl. 11, 20. 21. Aber auch die Geliebte selbst mufs es wissen, dafs nur von ihr des Dichters Wohl und Wehe abhängt, und ihr selbst hat es Gottfried auch 47, 8 zugerufen. Letztere Zeile wurde hier vom Nachdichter benutzt; sie bot auch das Vorbild für 40, 21 und 43, 15. Zur zweiten Hälfte der Zeile 50, 4 sind noch besonders 11, 18 und 21, 10 zu vergleichen.

Schliefslich hatte der Nachdichter leichte Arbeit, indem er den Refrain wörtlich herübernahm. Vermöge seiner Allgemeinheit des Inhalts schliefst sich derselbe auch an die fünfte Strophe ganz passend an. Das hat natürlich keinen Einflufs auf unsern schon oben angedeuteten Entschlufs, diese fünfte Strophe zu streichen. Denn sie fügt sich, wie wir sahen, nicht in den Gedankengang der ersten vier Strophen ein. Ihren mühsam hergestellten Bau zeigen aufser den oben gerügten metrischen Anstöfsen auch noch die vier kurzen, abgerissenen Hauptsätze. In diesen finden sich vier verschiedene Gedanken, deren jeder mit dem Schlusse seiner Zeile aufgegeben wird. Wie geschickt dagegen Gottfried durch Anwendung von Nebensätzen einen Gedanken durch zwei oder mehr Zeilen hindurchzuleiten versteht, das zeigen die vier ersten Strophen zur Genüge.

Zwischen dem Schlufs dieses Liedes und dem Anfang des folgenden findet sich kein leerer Raum in C. Die früher hier offen gelassene Lücke ist also schon vom Nachdichter ausgefüllt worden. —

Das letzte Lied, in welchem sich eine Nachdichtung findet, ist:

XLVIII; 50, 7—51, 19.

Versmaſs:

◡ 5 ◡ a	◡ 5 ◡ a	◡ 5 ◡ d
◡ 5 ◡ b	◡ 5 ◡ b	◡ 3 ◡ d
◡ 5 ◡ c	◡ 5 ◡ c	◡ 3 ◡ d
		◡ 3 ◡ d

Lauter Zeilen mit klingendem Ausgang und mit Auftakt; vgl. 46, 31. Der Abgesang ist um eine Zeile länger als die beiden Stollen, hat aber im ganzen eine Hebung weniger als jene. Giske macht in der Zsfdf 18, 220 mit Recht darauf aufmerksam, daſs in Strophe I und II und in Strophe III und IV die Abgesänge mit Körnern reimen, aber unrein. Diese Verbindung der ersten vier Strophen unter sich ist offenbar vom Dichter angestrebt worden. Dagegen hat die fünfte Strophe keine derartige Beziehung zu einer anderen und steht also vereinzelt da. In metrischer Rücksicht ist sie sonst ohne Anstoſs. Sie paſst aber ihrem Inhalte nach nicht zu dem Gedankengange der ersten vier Strophen, den wir jetzt verfolgen wollen.

Strophe I. Natureingang. Aufs neue sieht man jetzt die wonnige Heideflur mit prächtigem Blumenkleide geschmückt; aufs neue hört man im Walde die Vöglein singen, denen der kalte Winter viel zuleide that. Diese Not ist aber nun vorüber: überall ist der Wald mit den gefiederten Sängern bevölkert, und das Ohr ergötzt sich an ihren süſsen Tönen. Gleichwie aber ihr freudiger Gesang der Blütenpracht gilt, welche der süſse Frühling mit sich bringt, so gilt die Sehnsucht im Herzen des Dichters der Gunst der Geliebten, welche ihm aber leider noch niemals zu teil geworden ist. Trotzdem hat er einen innigen Segenswunsch für sie: „Gott möge sie behüten!“ (vgl. 19, 4; 33, 17; 36, 9. [Letzteres unecht.]) — Es ist nicht zu leugnen, daſs der Gedankengang in den Zeilen 50, 11 (vgl. dazu 14, 13; 40, 29. 30; Steinmar X, 1, 10) und 50, 12 etwas schleppend wird; beide Zeilen bringen nach dem Voraufgehen von 50, 9 eigentlich nichts Neues. Auch muſs die weite Entfernung des ‚si‘ (50, 13) von den ‚vogellîn‘ (50, 9) auffallen; ebenso in Strophe III die Stellung der ‚ougen‘ (50, 27) und des darauf bezüglichen ‚si‘ (50, 30).

Zu ‚spæher wât' in 50, 8 vgl. 9, 27; 25, 4; 33, 34; 43, 28. Zu 50, 10 vgl. Heinrich von Tetingen BSM XVII 2, 5. 6: ‚kleine vogele, den vil leide tet hiur ê der winter kalt'.

Strophe II. Lob der Frauen und ihrer beglückenden Eigenschaften; Klage über Grausamkeit der Geliebten und Bitte an Gott um Abhilfe. „Das Ideal menschlicher Vollkommenheit findet man nur an reinen Frauen": — allem Widerspruche zum Trotz spricht dies der Dichter als seine Überzeugung aus. Ihr freundliches Lächeln dringt bis auf des Herzens Grund, ein anmutiger Blick von ihnen beglückt uns, ihre keusche Zuneigung vermag die Liebessorgen zu verscheuchen. Wenn sie es sich wirklich vornehmen, ihres Ritters Gram mit ihrer Gunst auf liebliche Art zu zerstreuen, so giebt das eine Freude, welcher nichts auf Erden zu vergleichen ist. Doch ach, die reine und süfse Herrin Gottfrieds hat ihm diese Gnade noch nicht erwiesen, obwohl ihr alle seine Lieder geweiht sind. Gott möge ihm dazu helfen, dafs sie seine Liebesqual lindere! (Die Wiederholung von ‚güete' in 50, 20. 21 ist ähnlich wie 51. 22. 23.)

Strophe III. Der Dichter schildert die Schönheit seiner Dame und die ihm durch dieselbe verursachte Liebespein. Ihr Mund mit dem herrlichen Rot darauf, ihre glänzenden Augen, ihr Hals, ihr Kinn und die rosigen Wangen: — kurz das ganze liebliche Antlitz hat das Herz des Dichters bezwungen. Im selben Augenblicke, da diese Augen ihm lieblich und heimlich tief ins Herz schauten, ward er auch schon ihr Sklave (‚ir gevangen', vgl. Iwein Vers 2243.). Zugleich mit diesem freundlichen Blicke der Geliebten zog aber auch die Frau Minne als Siegerin in sein Herz ein und sprach höhnisch triumphierend: „Wohlan, dein Wunsch ist erfüllt: jetzt habe ich mich deiner angenommen!" (‚underwinden' hier im Doppelsinne von „sich eines annehmen, ihn unterstützen" und „sich jemandes bemächtigen und ihn daher besitzen." Man vgl. 23, 31; 26, 12 und besonders 8, 37. Vielleicht bezieht sich unsere Stelle auf diese zuletzt angeführte Zeile. Vielleicht auch hat unsere Stelle dem Nachdichter oben Gelegenheit geboten, die in der unechten Zeile 5, 22 enthaltene Bitte mit besonderer Rücksicht auf 50, 33 auszusprechen. Denn er glaubte dort wahrscheinlich, die Frau

Minne nehme an unserer Stelle Bezug auf eine entsprechende, voraufgegangene Bitte des Dichters.)

Ja, fürwahr, der Dichter hat es wohl empfunden (16, 34; 18, 28; Tannhauser HMS II, 83b. 21), dafs ihn die Minne ganz und gar besitzt! Denn nicht ohne Ursache schmerzen die Wunden seines sehnsüchtigen Herzens so sehr, denen die Geliebte immer noch keinen wohlthuenden Verband aufgelegt hat. Wird ihnen nicht bald Heilung, so mufs der Dichter dahinsiechen. Darum ruft er in

Strophe IV der Frau Minne ausdrücklich zweimal die verzweifelte Frage zu: „Was nützt es euch, wenn ich sterbe?“ (vgl. 11, 30.) Auch der „süfsen, beglückten Frau“ hält Gottfried diese Frage vor (51, 1. 4), und zum Zeichen, dafs er nicht übertreibe, fügt er die Versicherung hinzu: „er sei ihnen beiden, seiner Dame und der Frau Minne, als Sklave verhandelt“, d. h. rettungslos verfallen, (‚verseln‘; vgl. Ulrich von Gutenburg 76, 22; auch 71, 10? Tristan 6149). Und doch will er gern in diesen Banden bleiben; es würde ihm sogar Schmerz bereiten, wenn sein Herz sich von jenen beiden tyrannischen Herrscherinnen losreifsen müfste: denn schon zu lange schmachtet er in ihren Fesseln. Am Schlusse bricht wieder der freudige Lebensmut des Dichters durch; er schöpft neue Hoffnung und malt sich mit einem fröhlichen Ausrufe die Möglichkeit vor, dafs der rote Mund ihm seine Gunst gönnen, und die Geliebte durch diesen roten Mund den Dichter von seiner Not entbinden könnte.

In Strophe V folgt nun ganz unerwartet ein neues Thema, welches aufserdem unserem Neifen ganz fremd ist, nämlich das Thema der Merker. Auf diese Strophe müssen sich die sonst unverständlichen Worte Knods beziehen (S. 23): „Es kamen später aber noch andere Geschichten hinzu, die von dem verhafsten Geschlecht der Merker und Neider aufgeschnappt und seiner Dame hinterbracht worden waren.“ Ich weifs wenigstens nicht, welche Leute hier unter den „Falschen und Treulosen“ sonst verstanden sein könnten. Ganz unerklärlich ist in dieser Strophe die fünfmalige Verwendung des Wortstammes ‚valsch‘, welche namentlich in 51, 13 eine häfsliche Häufung herbeiführt. Ist das wieder eine übel angebrachte Wortspielerei, die in den übrigen Strophen nichts Entsprechendes hat? Oder wollte der

Nachdichter seinem Hafs gegen die Hute einen besonders kräftigen Ausdruck verleihen? Auch beim tugendhaften Schreiber heifst es HMS II, 152ª: ‚daz enmeinet niht wan valscher liute huote'; und bei Reinmar 187, 37: ‚erkande si der valschen nît'. Nicht zu vergleichen ist die Strophe 3, 23—4, 4, in welcher die falschen ‚wîbe' geschildert werden; auch in 14, 25 steht ‚valsch' in einem anderen Sinne. Das Adjektivum ‚ungetriuwe' scheint mir besonders auf die Feinde zweier Liebenden hinzuweisen; das entgegengesetzte ‚getriuwe' gebraucht Walther vom Waldvöglein auf der Linde. Wilmanns zu Walther 40, 18 giebt letzteres wieder durch „zuverlässig, anhänglich"; ich möchte es lieber mit Pfeiffer durch „verschwiegen" übersetzen. Für ‚ungetriuwe' ergiebt sich dann etwa der Begriff: „schwatzhaft, auflauernd, verräterisch, verleumderisch"; darauf deutet auch die ‚valsche zunge' in 51, 14 hin. Jedenfalls bezieht sich dies alles auf die Merker. Von ihnen spricht aber Gottfried ebenso wenig, wie er jemals Tagelieder gesungen hat; beides kommt eben nur bei glücklich Liebenden vor. Der Nachdichter dachte daran nicht und füllte hier die für eine Strophe offen gelassene Lücke durch dieses fremde Thema aus. (Hinter 51, 19 ist deshalb auch in C kein Platz mehr frei.) Ihm gelten die Leute der Hute als alt und von niedriger Art, denn er setzt die Edeln und Jungen in Gegensatz zu ihnen. Wie jene sein Lied schmähen und verspotten soll, so will er diesen und der Geliebten zu Gunsten singen. Die Redensart ‚eine minnen' (51, 12.) ist bei Gottfried nur 14, 18 belegt; gewöhnlich sagt er: ‚mit triuwen meinen' 19, 6; 49, 19. (Unecht sind 35, 22; 39, 9; 42, 12.) Man vgl. über das Verhältnis von ‚meinen' zu ‚minnen' einige Zeilen bei Konrad von Landegge BSM XXI, 22, 30—35. — Zu 51, 14 vgl. 12, 15 mit Haupts Anm.

51, 15. Hier wird der falschen Zunge ein Herz und ein Sinn beigelegt und dann ausgesagt, dafs sie in beiden falsch sei!!

51, 16. Der grofse Gedankenabschnitt mitten in der Zeile ist nicht Neifisch; s. z. 38, 33. 34.

51, 16—19. Der Nachdichter will offenbar sagen: „Die Verfolgung der Merker achte ich gering, wenn nur die Geliebte mich ebenso lieben will wie ich sie." Aber die Zeilen 51, 17. 18 sind nicht ohne weiteres klar. Besonders mufs der Umstand

auffallen, daſs in 51, 17 das Verbum ‚meinen' unter fünf Worten in zwei verschiedenen Bedeutungen auftritt. Zuerst heiſst es „lieben", zuzweit „vermeinen". Für die erste Bedeutung tritt dann in 51, 18 das Verbum ‚lieben' auf, welches Gottfried in dieser Bedeutung noch gar nicht kennt. (14, 23 heiſst ‚lieben': „lieb machen". ‚diu liebe' statt ‚diu minne' steht in der ebenfalls unechten Zeile 37, 1. In 9, 24 und 20, 9 muſs ‚[herze] liebe' bedeuten: „[Herzens]freude"; in 9, 25 heiſst aber ‚liebe', wo es zum zweiten Mal auftritt, doch wohl: „die Liebe".) Wie merkwürdig, ja geradezu grob ist es, zu versichern, man glaube seine Dame ganz allein zu lieben! Wie kann ein Minnedichter, der die Geliebte ansingt, überhaupt noch zweifeln an dieser Thatsache! Die vorliegende Geschmacklosigkeit wurde veranlaſst durch ungeschickte Anwendung eines notwendigen Reimwortes auf — ‚eine'. Der Nachdichter scheint hier zwei Zeilen Walthers von Klingen benutzt zu haben, BSM XI, 4, 27. 28:

‚ob ich die lieben vinde aleine,
sô schât uns ir hüeten kleine'.

Auſserdem erinnert die ganze Schluſspartie dieser Strophe an Walther 74, 2. 3.

51, 19. ‚haz'; vgl. Gutenburg 75, 25. Gewöhnlich wird die Miſsgunst der Merker durch ‚nît' bezeichnet; vgl. MF 7, 24; 12, 17; 16, 19; 18, 6; 44, 3; 60, 4; 61, 10; 75, 19 u. ö. — ‚nît' und ‚haz' zusammen bei Hausen 44, 10. 11; Bernger von Horheim 113, 18. — Über den ‚nît' vgl. noch Walther 63, 14 mit der Anmerkung von Wilmanns.

Das ‚ir' der Schluſszeile bezieht sich ebenso wie das in 51, 13 auf die ‚valschen' und ‚ungetriuwen' in 51, 10. Man ist aber beide Male versucht, das ‚ir' wegen seiner Stellung auf die Herrin zu beziehen; das ‚ir' in 51, 13 auf die ‚vil liebe' (51, 12), das ‚ir' in 51, 19 auf ‚diu süeze reine' (51, 16) und ‚si' (51, 18). —

Damit ist die Reihe der Lieder, welche Nachdichtungen aufweisen, zu Ende. Wir kommen jetzt zu der Abteilung:

C. Die vollständig unechten Lieder.

Es sind im ganzen 8 Lieder mit zusammen 27 Strophen, die mir gänzlich unecht zu sein scheinen, und zwar die folgenden:

22, 15; 35, 17; 36, 4; 38, 26;
39, 35; 42, 35; 45, 21; 46, 17.

Davon stehen vier in zwei Gruppen zusammen: 35, 17; 36, 4 und 38, 26; 39, 35.

Wir betrachten zuerst:

XVII; 22, 15—23, 7.

Dieses Lied ist das erste, hinter welchem sich in C ein leerer Raum befindet, und zwar sind dort auf fol. 36^r a noch 16 Zeilen freigelassen, welche Lücke die Zeile 23, 8 von der Zeile 23, 7 trennt.

Da die Verszeilen bekanntlich in C nicht abgesetzt sind, so läfst sich nur annähernd genau bestimmen, wie viele von den im Druck zehnzeiligen Strophen unseres Liedes auf jenen 16 Zeilen noch Platz finden würden. Auf die Kolumnenzeile gehen in C ungefähr 28—32 von der Hand A geschriebene Buchstaben; die andern Hände schreiben enger oder weiter (siehe das Facsimile von Mathieu). Die Zeilen unseres Liedes haben durchschnittlich etwa dreiundzwanzig Buchstaben. Nun ist 23 mal 20 = 460; ungefähr ebensoviel (nämlich 464) ist aber 29 mal 16. Also ist mit jenen 16 Zeilen ein Raum für zwei weitere Strophen offen geblieben. Demnach sollte das vorliegende unechte Lied von seinem Verfasser, dem Nachdichter, später noch auf die vorschriftsmäfsigen fünf Strophen gebracht werden.

Die Untersuchung der überlieferten drei Strophen ist wenig erfreulich. Schon die Metrik ist traurig korrupt. Wir haben es dem Inhalte nach mit einem Sommerliede zu thun, welches wie die meisten Reien Gottfrieds dreiteilig ist. (Zweiteilig ist nur 16, 9.) Hier haben die Stollen je drei, der Abgesang vier Zeilen. Aber wir kommen nicht recht zu der Erkenntnis, ob jambischer oder trochäischer Fall in dem Liede vorherrscht. Die 1., 5., 6. und 10. Zeile entsprechen sich in Bezug auf den Auftakt keineswegs in allen drei Strophen; die 6. hat aufserdem noch in Strophe 3 einen Fufs zu wenig. Zeterling (S. 30 und 31) versuchte durch folgende acht Besserungsvorschläge das Versmafs herzustellen:

22, 17: ‚heide anger walt in grüene stât‘.
22, 27: ‚mehte ez sô minneclich geschehen‘.
22, 30: ‚müeste man mich iemer frœlich sehen‘.

22, 35: ‚wîp unde wîbes güete‘.

22, 37: ‚wîp diu kunnen fröiden wunder geben‘.

23, 2: ‚kunnen friunde friuntlîch lachen‘.

23, 3: ‚wîp diu liebent manne lîp unt leben‘.

23, 7: ‚wê waz an wîben fröiden lît‘.

Sonach ist in ‚mehte‘ (22, 27) und ‚iemer‘ (22, 30) die Lesart von C wieder hergestellt, welche Haupt geändert hatte.

Nach Zeterlings Änderungen gestaltet sich das Versmafs so:

◡ 3 ◡ a	◡ 3 ◡ c	◡ 5 d
4 ◡ a	4 ◡ c	◡ 2 ◡ e
5 b	5 b	2 ◡ e
		◡ 4 d

Das Motiv der zwei Hebungen im Abgesange tritt ganz unvermittelt auf, während sonst der Abgesang bei Neifen auf Prinzipien des Aufgesanges aufgebaut zu werden pflegt. Ferner wäre hierbei in 22, 15: ‚Sumér‘ zu betonen (vgl.: ‚Walthér‘ bei Walther 24, 34; 100, 33), was keine geringe Härte ist. Doch wäre dies allenfalls noch zu ertragen. Schlimmer ist, worauf Zeterling (S. 39) selbst aufmerksam macht, dafs in den Abgesängen dieses Liedes, z. B.:

‚mich hât bevangen minneclîche ir lîp‘.

‚mit lieben dingen‘

‚kan si twingen‘.

‚hilf trœsterinne, sælic wîp‘.

die dritte Zeile folgender Regel widerspricht, welche Zeterling (S. 26) für Gottfried aufgestellt hat, und die sonst überall in dessen Liedern beobachtet wird:

„Innerhalb eines Strophenabschnittes darf der Rhythmus entweder garnicht wechseln oder aber er mufs, wenn er wechselt, bis zum Schlusse des Strophenabschnittes in der veränderten Form beharren.“

Hier wechselt aber im Abgesang jambischer Rhythmus mit trochäischem und umgekehrt. Doch weifs Zeterling a. a. O. auch ein Auskunftsmittel: er fafst die Zeilen 22, 22. 23 in eine einzige zusammen:

‚mit lieben dingen kan si twingen‘.

Ebenso wären dann die Zeilen 22, 32. 33 und 23, 5. 6 je in eine zusammenzuziehen, wonach sich das Schema des Abgesanges so gestalten würde:

⏑ 5 d
⏑ 2 ⏑ e | 2 ⏑ e
⏑ 4 d

Dafs hier auf diese Weise innerer Reim anzunehmen ist, hat Bartsch in seiner mehrfach erwähnten Abhandlung über den inneren Reim nicht angeführt.

Nehmen wir an, Zeterlings Vorschläge träfen überall das Richtige, so bleibt doch noch mehreres auffallend. So zunächst, dafs nicht alle Strophen dieses Liedes die Anaphora zeigen, sondern nur die letzte. Denn Gottfried pflegt ein und dieselbe Wort- oder Reimspielerei je in einem ganzen Liede durchzuführen; vgl. 7, 15; 23, 8; 33, 33; 34, 26. Ebenso haben in dem Liede 28, 18 nur die letzten drei, in dem Liede 29, 36 nur die letzten beiden Strophen die Anaphora. Diese fünf Strophen sind ebenfalls unecht; s. o. Man vergleiche auch bei Ulrich von Singenberg BSM II, 5, 22—28 eine Strophe, die mir aus demselben Grunde unecht zu sein scheint; dasselbe gilt von der ersten Strophe des ersten Liedes Heinrichs von Tetingen BSM XVII. Anders liegt die Sache, wenn in einer Strophe mit einem Worte gespielt wird, ohne dafs dieses jedesmal an den Anfang der Zeilen tritt. In diesem Falle kann eine einzige Strophe eines mehrstrophigen Liedes solche Spielerei aufweisen. Namentlich der Landegger liebt das sehr; vgl. die Zusammenstellung von Bartsch in der Einleitung zu seinen Schweizer MS, S. CXXXVI, Absatz 2. Doch finden sich auch bei diesem Dichter zwei durch die Anaphora auf: ‚dû bist‘ und ‚liep‘ verdächtige Strophen: BSM XXI, 4, 37—60.

Wir sehen also, wie in dem vorliegenden unter Gottfrieds Namen überlieferten Liede die dritte Strophe der äufseren Gestalt nach isoliert dasteht und deshalb verdächtig erscheint. Ferner fehlen in dem ganzen Liede alle sonst bei Neifen beliebten Verskünste. Wir haben keine Pausen, keinen rührenden oder grammatischen Reim, kein Spielen mit ähnlichen Worten, Wendungen oder Gedanken. Statt dessen finden wir das Metrum in Unordnung und eine Anzahl von Fehlern im Bau der Verse, welche im Vergleich zu der Überlieferung der anderen Lieder eine überwältigend grofse genannt werden mufs. Erweckt so schon die Form ein ungünstiges Vorurteil gegen das Lied,

so wird uns die Betrachtung des Inhalts und der inneren Konstruktion vollends zu der Überzeugung führen, dafs Zeterling seinen Fleifs für einen unwürdigen Gegenstand aufgeboten hat.

Strophe I erwähnt zuerst, dafs es Sommer ist, spricht sodann von der Grausamkeit der Geliebten und schliefst mit einer Bitte um Hilfe an die glückselige Frau. Diese Gedanken sind zwar im Minnesang gäng und gäbe, aber wie merkwürdig sind sie hier zum Ausdrucke gebracht!

Dem Natureingang sind nur vier Zeilen gewidmet; der Sommer wird angerufen: „Deine Schönheit hat uns Blumen gebracht und Gesänge der Vögel". Die Metapher: „des Sommers Schönheit bringt" für „der schöne Sommer bringt" ist mindestens gewagt. Gottfried sagt einfach: „der Winter oder Frühling bringt"; vgl. 31, 28; 42, 21; 48, 13. Auch das Perfektum: ‚hât brâht' ist schleppend und wirkt um so weniger schön, als zwei Zeilen weiter (22, 18) noch einmal: ‚hâst brâht' auftritt.

22, 16. ‚vogele dœne'; vgl. Albrecht von Raprechtswile BSM XXX, 3, 2 und öfter bei anderen Minnesängern. Gottfried verwendet nur ‚der vogele singen' (3, 6; 8, 23; 12, 33 u. ö.) und ‚der vogele [vogellîne] sanc' (7, 17; 15, 10; 37, 6 u. ö.).

22, 17. Wir erwarten nach diesen drei asyndetisch an einander angereihten Substantiven das Verb im Plural zu sehen (‚stânt'), vgl. 8, 23. 24 (‚sint').

22, 18. ‚die' brauchen wir nicht allein auf die ‚vogele', sondern können es auch (und das ist seiner Stellung nach wahrscheinlicher) auf ‚walt anger heide' beziehen. Denn nicht nur die Vögel leiden Kummer im Winter (3, 7; 12, 1; 14, 11; 23, 17; 25, 6; 32, 20), sondern auch der Vegetation wird dieser seelische Affekt beigelegt (9, 29. 30; 17, 25; 42, 22). Dann aber ist das neutr. plur. ‚diu' zu erwarten.

22, 18. 19. Der Übergang von der Naturschilderung zum Gefühlsleben vollzieht sich hier äufserst schnell und zwar ohne irgend welche logische Gedankenverbindung. Beim Frühlingseingang ist dies gewöhnlich folgende: „Die ganze Natur freut sich über die schöne Zeit, nur der Dichter mufs traurig sein". So ist es z. B. 4, 27—33, welche Stelle dadurch mit der unserigen Ähnlichkeit hat, dafs der Gegensatz mit ‚nû' (4, 33) eingeleitet wird. Dort ist der Gegensatz vollkommen klar: „Die

Nachtigall singt fröhlich, nun zwingt mich mein Kummer". Ähnlich ist es auch in dem Wintereingang 46, 7: „Der Winter bringt den Vögeln Kummer, nun schwindet auch meine Freude". Wo steckt aber in unserer Stelle der Gegensatz: „Der Sommer hat den Wald u. s. w. vom Kummer befreit, nun will mich meine Herrin töten"?

Wie plump ist außerdem der Gedanke in 22, 19! Der Dichter sagt zwar oft genug, daſs er vor Liebesgram dahinsiechen werde (11, 30; 49, 16; 51, 3), aber nie mit einer so peinlich genauen Präzisierung des Gedankens wie hier: „meine Herrin will mich töten". Schuld an dieser Geschmacklosigkeit war das einmal gewählte Reimwort: ‚nœten'. Gottfried reimt darauf ‚gerœten' (8, 12) und einmal, aber bei Gelegenheit einer ganz anderen Situation, auch ‚ertœten' (37, 33).

Man merkt besonders, wie stark die Farben in Zeile 19 aufgetragen sind, wenn man die folgende Zeile 20 mit ihrer matten Phrase daneben hält. Welch ein gewaltiger Unterschied zwischen dem „Töten" und dem „ohne Trost in Sorgen lassen" Auſserdem könnte Zeile 20 aus 5, 2 entlehnt sein.

Bisher trat die Geliebte in zwei Bildern auf: als Mörderin und spröde Unerbittliche. Am Schluſs der Strophe folgen nun noch zwei andere Vorstellungen: zuerst wird sie als Zwingherrscherin gedacht, welche den Liebenden mit ihrer Schönheit gefangen hält (22, 21—23), und sodann als eine beglückte Frau, welche Trost verleihen kann (22, 24). Auch das zeugt nicht von ordnungsmäſsiger Durchführung eines einheitlichen Gedankens.

Daſs ‚bevangen' (22, 21) in dem Sinne von ‚gevangen' zu nehmen sei, dafür scheint der Refrain in einem Liede des Jôhans von Brabant zu sprechen; vgl. Bartsch, Liederdichter (BLD²), LXXXII, 9, 21, 33:

‚vriendelijc bevanghen
heeft mî een rôder mont
end twee lichte wangen,
daer bi een kele ront'.

Bartsch giebt ‚bevâhen' im Glossar allerdings durch „umfangen" wieder.

22, 22. 23. ‚mit lieben dingen kan si twingen'. Was heiſst das: ‚mit lieben dingen'? Reimnot ist es wohl gewesen, welche

diese unverständliche Redensart veranlafst hat. Ich vermag mir wenigstens unter den ‚lieben dingen‘ hier nichts vorzustellen. In 25, 31 bedeuten sie dagegen jedenfalls Kufs und Umarmung. Auch in 18, 18 sind die ‚lieben sachen‘ als etwas Ähnliches auszulegen, oder als freundlicher Blick und Grufs.

Wir gehen über zur

Strophe II. Eine Gedankenverknüpfung mit Strophe I ist kaum zu entdecken. Der Nachdichter redet von einer innigen Umarmung, welche ihn für immer glücklich machen würde, und zwar redet er davon in den geschraubten Wendungen einer verzwickten Konstruktion. Am Schlusse kommt er wieder auf sein Unglück zu sprechen: die Grausamkeit der Geliebten raubt ihm Freude und Verstand und belastet ihn mit Sehnsuchtskummer.

22, 25. Gottfried sagt nicht: ‚umvâhen‘, sondern ‚umbevâhen‘ (14, 26; 20, 1. 5; 24, 8; 41, 24). Dies steht auch wirklich an unserer Stelle in der hs., aber es pafste nicht ins Metrum.

Zu 22, 25. 26 vgl. man besonders 14, 26. 29; auch 20, 1. 2; 41, 24. 25 können als Vorbilder eingewirkt haben.

22, 28. Dies ist nicht zu erklären und beruht wahrscheinlich auf der mifsverstandenen Zeile 19, 27. Vielleicht sollte auch mit Gewalt ein Reim auf — ‚vienge‘ mit anderem Sinne als in 20, 5 hereingebracht werden. Denn 20, 4. 5 scheinen auf 22, 28. 29 von Einflufs gewesen zu sein.

22, 29. Mitten im Vordergliede des Bedingungssatzes wird die Geliebte plötzlich apostrophiert (‚trût mîn liep!‘), obgleich sonst überall in der zweiten Strophe von ihr nur in der dritten Person gesprochen wird. Besonders kontrastiert dieser Anruf mit dem ‚ir‘ in Zeile 22, 28. Man kann doch ‚trût mîn liep‘ nicht etwa als Attribut auf ‚trôst‘ in der vorhergehenden Zeile beziehen?

Weniger schlimm ist derselbe Fall unten in der unechten Zeile 43, 4. Auch hier wird man zuerst ‚trût mîn trôst‘ als Anrede fassen. Da dieses aber aus demselben Grunde wie an unserer Stelle nicht angeht, so kann man die drei Worte noch allenfalls als Attribut auf das folgende ‚mîs herzen frouwe‘ beziehen.

An unserer Stelle wäre ‚trût mîn liep‘ aber nur dadurch mühsam zu retten, dafs wir hinter ‚enpfienge‘ (22, 28) einen Punkt setzten, und das ‚und‘ der Zeile 29 konditional auffafsten,

siehe Haupt zu 8, 17. Dann würde sich aber niemand mehr durch die Konstruktion der ersten vier Zeilen der Strophe hindurch finden können. Auf der anderen Seite jedoch, wenn man das ‚und' nicht konditional auffafst, worauf bezieht sich dann das ‚daz' in Zeile 29? Eine Antwort hierauf wird kaum zu finden sein; die drei Glieder des hypothetischen Vordersatzes (22, 25—29) sind eben allzu ungeschickt an einander gereiht. H. Paul bemerkt Beitr. 5, 49 zu unserer Stelle: „Neifen 22, 29 verdient Haupts Konstruktion jedenfalls von seiten des Sinnes den Vorzug vor einer anderen allenfalls denkbaren". Paul läfst sich jedoch weder über die eine noch die andere Konstruktion näher aus. Indessen scheint er, Haupts Interpunktion folgend, Neigung zu haben, das ‚und' nicht konditional aufzufassen. Auch bemerkt er an derselben Stelle: „8, 17 könnte ‚und' als Kopula gefafst werden". Dafs wir neben 22, 29 auch die Strophe, worin 8, 17 steht, für unecht halten (s. o. S. 87 u. bes. 88), bestätigt die von Paul a. a. O. ausgesprochene Behauptung: „Es ist somit der Gebrauch von ‚und' als temporaler wie als hypothetischer Konjunktion ein sehr eingeschränkter". —

Zu dem Schlufs unserer Strophe II ist jetzt nicht viel mehr zu bemerken.

Zu Zeile 30 verwendet Zeterling (S. 30 u. 31) viel Mühe, um seine Konjektur: ‚müeste man' als grammatisch richtig hinzustellen. Sie ist es auch unbedingt; aber wozu bedarf es eines korrekten Nachsatzes, wenn der Vordersatz so verderbt ist?

22, 31. ‚versagen' steht hier substantivisch; ist das oft so?

22, 34. Der ‚sende kumber' noch 20, 21; dort wird er „erduldet" statt „getragen".

Strophe III ist noch unvermittelter an II angereiht als II an I. Ja, es ist sogar widersinnig, dafs ein Dichter die Güte der Frauen mit überschwenglichen Ausdrücken preisen soll, der noch kurz vorher (22, 31) gestanden hat:

‚nu vinde ich niht wan hazzelich versagen'.

Aufserdem macht diese dritte Strophe nach ihrer ganzen Anlage und ihrem Inhalte einen durchaus zerfahrenen Eindruck, ebenso wie weiter unten die Strophe 29, 3—13, mit welcher sie überhaupt viel Ähnlichkeit hat. Es ist ein leeres Wortgeklingel; die Neifische Gewandtheit, welche dergleichen Spielereien

immer mit einem logischen Fortschritt der Gedanken zu verbinden weiſs, wird hier gänzlich vermiſst. Dagegen ist die Strophe reich an unschönen Wiederholungen. Gleich die drei Eingangszeilen bieten nicht etwa drei verschiedene Gedanken, sondern nur denselben Gedanken in dreifacher Wendung. Am einfachsten drückt diesen Gedanken die Zeile 23, 1 aus: ‚wîp kunnen fröide machen'. Eine vierte Wendung folgt in 23, 7, und die fünf dazwischen liegenden Zeilen sagen im Grunde auch nichts anderes aus. So erscheint die ganze Strophe nur als eine fade Reimerei.

Als formeller Grund spricht gegen die Echtheit derselben schlieſslich noch das Enjambement des Wortes ‚leit' in 23, 6. Denn einsilbige Substantiva und Pronomina läſst Gottfried nicht auf diese häſsliche Weise im nächsten Verse nachklappen, besonders nicht, wenn der Satz danach unmittelbar schlieſst; cf. 8, 19; 16, 8; 27, 29; 42, 14; 46, 30. Alle diese Fälle kommen in unechten Strophen vor. Anders ist es mit zweisilbigen Verbalformen und Substantiven; diese dürfen unbedenklich in die nächste Zeile hinübergreifen. Man vergleiche Beispiele dazu in folgenden echten Zeilen: 5, 26; 6, 13. 23; 9, 33; 10, 6; 13, 28; 18, 8; 20, 18. Nur einmal (13, 18) steht eine einsilbige Verbalform im Enjambement.

Zu 23, 7 vergleiche Neifen 28, 29; 50, 17. Walther von Klingen scheint diese Stellen nachgeahmt zu haben; auch er singt BSM XI, 5, 18:

‚wê waȥ wunne an wîben lît'!

Der Winsbeke 13, 1. 2 (S. 7 bei Haupt):

‚Sun, du maht noch niht wiȥȥen wol,
waȥ êren an den wîben lît'.

Als besonders auffällig will ich schlieſslich noch anführen, daſs nur die Zeilen 23, 4. 5 das ‚wîp' selbst anreden, während die ganze übrige Strophe von dem ‚wîbe' oder den ‚wîben' in der dritten Person redet. Die fünf oben (S. 108 f.; S. 114 f.) betrachteten unechten Strophen mit Anaphora (29, 3—35; 31, 5—26) sind wenigstens in dieser Beziehung konsequenter.

Wir sind jetzt mit der Betrachtung dieses Liedes zu Ende. Man sieht, es spricht vieles gegen die Echtheit desselben. Wir gelangen daher zu folgender Überzeugung: der Nachdichter hat

mit diesen drei Strophen die erste gröfsere Lücke in Gottfrieds Liederbuch zu drei Fünfteln ausgefüllt.

Das zweite der unechten Lieder ist:

XXVIII; 35, 17—36, 3.

Versmafs:

4 ⌣ a	4 ⌣ a	4 ⌣ c
6 b	6 b	4 ⌣ c
		4 ⌣ c
		5 b

Strophe II zeigt 3 metrische Unregelmäfsigkeiten: 35, 26 hat einen Fufs zu wenig; in 35, 29. 30 finden sich 2 unerwartete Auftakte. Für die erstere Zeile schlägt Haupt vor, nach ´‚sît‘ die Worte ‚daȥ nû‘ einzuschieben. Wie sollte aber der Schreiber hier gerade darauf gekommen sein, diese beiden Flickwörter auszulassen? Aufserdem kennt die elegante Diktion Gottfrieds gar keine Flickwörter. Ich glaube, dafs Zeile 35, 26 so komponiert wurde, wie sie vorliegt. Dann aber weist sie, mit dieser Abweichung von den entsprechenden Stellen in den beiden andern Strophen, nicht auf Neifen, den strengen Metriker, hin.

Um die beiden andern inkorrekten Zeilen herzustellen, streicht man wohl am besten in 35, 29 das ‚sô‘ und liest in 35, 30 das ‚si ist‘ durch Synaloephe als ‚sist‘. Es wäre dies wenigstens einfacher als die Umstellung, welche Zeterling vorschlägt:

‚si ist gelîch des meigen blüete,
hât so mange wîbes güete‘.

Gleich der Metrik ist auch die überlieferte Strophenfolge verdächtig. Denn die Naturschilderung schliefst hier das Lied in der dritten Strophe ab, während Gottfried seine höfischen Liebeslieder sonst überall mit einer solchen einleitet. Ausgenommen von dieser Regel ist aufser unserem vorliegenden nur noch das Lied 28, 18, wo der Natureingang ebenfalls erst in einer dritten, aber dort nicht der letzten Strophe folgt. von Liliencron bemerkt Zs. 6, 78 zu diesen beiden Liedern: „Die Strophen sind nur versetzt“. Etwaige Ursachen, welche diese Versetzung gehabt haben könnte, führt er nicht an. Zeterling ist ihm gefolgt und sagt auf Seite 9: „Der Inhalt des Ganzen

steht dem nicht entgegen, diese Strophen an den Anfang des Liedes zu setzen". Diese Bemerkung trifft, wie wir oben S. 108 sahen, für 28, 18 zu; in betreff des vorliegenden Liedes aber kann ich Zeterling nicht beipflichten. Von dem Preise des Frühlings in Strophe III kann uns, ebenso wie zu dem Lob der Frauen und der Bitte an die Geliebte in Strophe I, so auch zu der ganz verworrenen Strophe II nur ein grofser Gedankensprung überleiten. Dessen ungeachtet soll es die Reihenfolge 3. 1. 2 sein, in welcher wir die Strophen dieses Liedes eingehender prüfen wollen.

Strophe III. Gleich die beiden ersten Zeilen des Natureinganges weisen eine ungeschickte Nachahmung auf. Und zwar sind hier die Zeilen 31, 27. 28 das Vorbild gewesen, wie die Wiederholung der Worte: ‚willekomen sî, bringet' deutlich zeigt. Ungeschickt nannte ich diese Nachahmung wegen der vier Worte in 35, 34: ‚und diu schœne zît'. Der Nachdichter hatte noch drei Hebungen auszufüllen und wufste dies nicht besser als durch eine Tautologie zu thun. Denn was ist ‚diu schœne zit' anderes als der ‚meige'? Der Satz ist mit ‚bringet' zu Ende, und das Nachhinken eines neuen Subjektes, welches noch dazu mit dem vorigen identisch ist, berührt uns peinlich. Auch die Zeile

35, 35 repräsentiert eine Anleihe bei anderen Strophen, welche nur wegen des notwendigen Reimwortes auf — ‚unne' gemacht worden ist. Wo Gottfried diese Phrase verwendet, bietet sich stets ein befriedigender Sinn uns dar. Der Dichter vermag es sich gar nicht vorzustellen, wie gut seine Geliebte Wohlgefallen und Neigungen zu erwecken (6, 31) oder wie züchtig und weiblich sie sich zu gebärden weifs (47, 28); er kann sich keinen Begriff machen von der grofsen Zahl der im Frühling aufsprießsenden Blumen (16, 15). Auch der Nachdichter hat einmal diese Redensart, abgesehen von einem äufseren Fehler, ganz geschickt verwendet (s. u. zu 46, 19): die Vögel singen über alle Begriffe schön.

Was aber soll die Phrase an unserer Stelle bedeuten? Auf ‚willekomen si' kann man dieselbe doch nicht beziehen, und mit ‚bringet' verbunden ergiebt sie kaum einen Sinn. Denn ‚baz' bezeichnet als Adverb die höhere Qualität einer körperlichen oder ethischen Thätigkeit. Diese mufs als solche überhaupt

steigerungsfähig und kein ἀδιάφορον wie ‚bringen‘ sein, wenn sie mit ‚baz‘ verbunden werden soll. Daher kommt es, daſs in den beiden ersten der oben genannten Beispiele das Verbum: ‚kunnen‘ verwendet worden ist. Dieses kann nach seiner allgemeinen Bedeutung: „sich auf ein Ding verstehen“ besonders gut gesteigert werden. Also z. B.: Ein Weib weiſs besser oder mehr als das andere Wohlgefallen zu erregen (6, 31), weiſs sich besser als das andere züchtig zu gebärden (47, 28). Gottfrieds Dame aber versteht sich auf diese Tugenden über alle Begriffe gut.

Diese Erklärung nun können wir nicht auf unsere Stelle (35, 35) anwenden. Es wird kurz und bündig gesagt: „der Frühling bringt Freude“ und damit gut. Wer wird die Thätigkeit des Bringens nach ihrer Beschaffenheit abschätzen wollen?

Etwas anderes wäre es, wenn statt des Adverbs ‚baz‘ das indecl. neutr.: ‚mêr‘ dastände, gleichwie in 16, 15. Dann würde der Sinn sein: „Der Frühling bringt mehr Freude als ich auszudenken vermag“.

35, 36 beruht auf der Zeile 8, 26. Diese steht in einem Wintereingange; der Dichter ruft bedauernd aus: „Seht nur hin, wie kahl die Flur daliegt“! Ebenfalls in einem Wintereingange steht die von Strauch zum Marner VIII, 4 angeführte Neidhartstelle 89, 8:

‚schouwet wie diu heide lît‘.

Doch leugne ich nicht, daſs dieselben Worte auch in einem Sommerliede vorkommen können:

„Seht, wie prächtig und bunt die Flur daliegt“!

Fs giebt sogar mehrere Beispiele dafür:

Konrad von Landegge BSM XXI, 4, 3:

‚schouwent, wie der anger lît‘.

Der Marner VIII, 4 (Strauch):

‚schouwent wie diu heide lît‘.

Zu dieser Stelle führt Strauch ferner an:

Otto zum Turme II, BSM XXXI, 4, 4:

‚schouwent wie diu heide lît‘.

Diese Stellen stehen sämtlich in Schilderungen des Frühlings. Sie reden aber alle nur von dem Daliegen der Flur. An unserer Stelle fügt der Nachdichter auch noch den Wald hinzu. Ge-

wöhnlich heifst es zwar: ‚der walt stêt‘ (Neifen 40, 30; Rugge 108, 10); doch vgl. auch Landegge 10, 3. 4:

‚wan eȥ gruonet in dem walde;
seht, wie schône er lît‘.

Aber der Wald liegt nicht ‚mit so mangen bluomen schœne‘ (35, 37). Man fühlt es, wie notdürftig diese Zeile angeflickt ist, um der vorigen noch nachträglich den Charakter eines Sommerlobes zu verleihen. In dieser vorigen Zeile ist noch das Flickwort: ‚ouch‘ zu tadeln; vgl. 29, 9. 10.

36, 1. Die ‚vogele dœne‘ hatten wir auch in der unechten Zeile 22, 16; s. S. 157.

Der Umstand, dafs der Dichter schon im Natureingang von sich in der ersten Person spricht, ist nur noch an 21, 2 und 15, 7 nachzuweisen. Gewöhnlich heifst es im Natureingang ‚man‘ (8, 25; 9, 30; 46, 5 u. ö.) oder ‚wir‘ (5, 25 u. ö.), resp. ‚uns‘ (38, 5 u. ö.), und erst beim Berühren der eigenen Empfindungen erfolgt subjektives Auftreten.

36, 2. Die Vorstellung, dafs der Dichter den Mai oder die Geliebte und ihre Tugenden mit seinem Gesange ‚krœnet‘ (preist, verherrlicht), findet sich häufig bei anderen Minnesingern, bei Neifen aber sonst gar nicht; vgl. Morungen 141, 8; Landegge 5, 35 und 9, 23; Wintersteten XX, 6. 7 (Minor); Brennenberg HMS I, 335 b; Konrad von Altsteten BSM XXIV, 1, 32.

Dafs Gottfried diese Vorstellung nicht kennt, hängt damit zusammen, dafs er ‚schœne‘ niemals in den Zeilenschlufs setzt und deshalb auch kein anderes Reimwort auf — ‚œne‘ nötig hat. (22, 15. 16 erwähnten wir schon oben S. 157 als unecht.) Dagegen reimt er dreimal ‚beschœnet : bedœnet‘ (14, 10. 13; 40, 26. 29; 50, 8. 11) und einmal ‚geschœnet : dœnet‘ (47, 11. 17).

‚dar umb.‘ Man weifs nicht, ob sich dies auf die vorige oder die folgende Zeile beziehen soll: ob der Verfasser dieser Strophe den Frühling preisen will, weil er die Töne der Vögel gehört hat, oder weil dessen Ankunft der Welt Freude giebt.

Die Schlufszeile (36, 3) wiederholt in etwas anderer Fassung einen schon in den ersten beiden Zeilen der Strophe ausgesprochenen Gedanken. Ganz dieselbe Zeile findet sich übrigens bei Hugo von Werbenwag HMS II, 67 a; vgl. auch Landegge 7, 7:

‚sît sin kunft uns manige fröide gît‘. —

Strophe I schliefst sich, wie wir bereits oben bemerkten, ganz unvermittelt an Strophe III an und beginnt mit dem Preise der ‚wolgemuoten wibe‘. Dann wird auch den Männern, welche um solcher Frauen willen freudigen Sinnes sind, ein „Heil“! zugerufen. Ob die Wiederholung des Adjektivums ‚gemuot‘, welches in 2 verschiedenen Zusammensetzungen begegnet, nur darauf deutet, dafs der Nachdichter um einen neuen Ausdruck verlegen war, oder eine beabsichtigte Spielerei sein soll, vermag ich nicht zu entscheiden. Jedenfalls wäre die letztere ziemlich zwecklos und hätte auch in dem ganzen Liede kein Analogon.

Zeile 35, 19 ist ohne Rücksicht auf den Sinn wörtlich aus 28, 30 herübergenommen. Dort spricht Gottfried folgenden Gedanken aus: „Zauberhafte Kraft besitzen die Frauen, denn ihre Güte vermag von dem sehnenden Herzen die Sorgen der Sehnsucht zu verscheuchen“. Hier an unserer Stelle hat die kausale Konjunktion ‚sît‘ gar keinen logischen Bezug. Oder sollen wir interpretieren: „Der Dichter ruft ‚wol‘, weil die Frauen das und das thun“? Das wäre doch sehr gezwungen. Nein, die ganze Redensart pafst überhaupt nur dorthin, nicht hierher. Strophe 28, 29—29, 2 redet von beglückter Liebe und den dabei auftretenden wunderbaren Erscheinungen: freundliche Blicke, die Sehnsucht wird verscheucht, die Trauer stirbt u. s. w. Der Verfasser der Strophe 35, 17 dagegen nimmt einen Anlauf, die edle Gesinnung der reinen Frauen zu preisen und den stolzen Mut der Männer, den diese gewinnen, wenn sie an jene denken. Das dauert aber nur zwei Zeilen lang, da kommt plötzlich die Güte ganz unerwartet hereingeschneit, und in

35, 20 hinkt die ‚sende nôt‘ langsam hinterdrein. Der Rest dieser Zeile beruht wieder auf gedankenloser, fast wörtlicher Benutzung einer anderen Zeile, und zwar der ersten Vershälfte von 32, 7. Dort hatte Gottfried gesagt, er könne genesen, wenn die Geliebte ihm seinen Schmerz abwenden und ihre gütige Hilfe senden wolle, etwa in der Weise, dafs ihr roter Mund ein beglückendes Wort spreche (32, 2—6). Er hat also im ganzen drei Möglichkeiten erwogen und fährt nun 32, 7 fort: „Thut sie aber nichts von alledem, seht, so werde ich auf ewig unglücklich sein“. Man vgl. auch Walther 96, 24:

‚ein sælic wip diu tuot des niht‘,

nämlich weder das ‚alsô minnen‘ (96, 22) noch das ‚guoten dienest übersehen‘ (96, 23); ferner: der Winsbeke 13, 9 (Seite 7 bei Haupt):

‚tuost du des niht‘,

nämlich weder das ‚holt sîn‘ (13, 8) noch das ‚wol sprechen‘ (13, 9).

An unserer Stelle aber ist vorher nur eine Möglichkeit erwähnt (‚güete kan nôt vertrîben‘), und deshalb sind die beiden Wörter ‚des‘ und ‚niht‘ in 35, 20 gar nicht zu verstehen. Ähnlich ist es in 40, 6. Wir erwarten beide male ‚daz‘ statt ‚des‘; vgl. 38, 14 und 50, 23.

Zu 35, 21. 22 vgl. man die ebenfalls unechten Zeilen 42, 11. 12. Die Zeile 35, 22 steht so auch bei Landegge 3, 51; vgl. noch bei demselben 13, 16. Es scheint eine bekannte Floskel gewesen zu sein.

Die beiden letzten Zeilen der Strophe I endlich sind sehr einfach konstruiert und operieren auch mit ganz leichten Reimen. Sie geben deshalb zu keinem neuen Bedenken Anlafs, können uns aber nicht dazu bewegen, Strophe I als echt stehen zu lassen. Wir gehen über zur

Strophe II. Diese beginnt, ohne irgendwie einen Zusammenhang mit der vorigen Strophe zu zeigen, mit einer Klage über die Freudenlosigkeit, welche in der Welt herrscht. Das könnte sich hier nicht wie in 49, 20 auf den Winter, sondern müfste sich schon wie in 5, 37 auf die politische Notlage während des Interregnums beziehen (Zeterling S. 5), da Zeile 35, 26 sonst in direktem Gegensatze zu 36, 3 stehen würde. Der Verfasser dieser Strophe erklärt nun, er wolle sich der Sorgen um diese unglücklichen Zustände entschlagen, und zwar um jener Frau willen, welcher er von Jugend auf gedient habe. Das ist aber ein unmittelbarer Widerspruch zu 35, 20 und 32, denn aus diesen beiden Zeilen geht hervor, dafs gerade dieses Dienen ihm noch nichts anderes gebracht hat, als Sehnsuchtskummer und Sorgen. Dazu kommt, dafs die Ausdrücke ‚fröide lâzen‘ (dafür: ‚fröide mîden‘ 4, 36) und ‚sich der sorgen mâzen‘ (HMS I, 172b XLV) unserem Dichter sonst fremd sind. Gottfried reimt einmal ‚mâze : lâze‘ 4, 13. 14 und einmal, aber in anderer Bedeutung als hier: ‚lâzen : mâzen‘ 25, 15. 20.

35, 29. ‚sô mange wîbes güete‘. Also hier im Plural =

„Gutheit, Tugend". Die ‚wîbes güete' ist aber ein stehender Ausdruck bei Neifen (13, 15; 20, 36; 47, 4 u. ö.). Meiner Ansicht nach kann kein Plural davon gebildet werden.

Die Zeilen 35, 30 und 31 sind durch die sinnlose Konzessivpartikel ‚swie' mit einander verknüpft: „Sie ist gütig und schön, obgleich sie meinen Sinn in Kummer gefangen hält." Das kommt daher, weil die Zeile 35, 31 vom Nachdichter ohne Nachdenken aus 31, 35 abgeschrieben worden ist. Dort ist ‚swie' vortrefflich am Platze und wird durch das 2 Zeilen darauf folgende ‚doch' aufgenommen und ergänzt. Hier aber ergiebt ‚swie' keinen Sinn. (Auch die unechte Zeile 31, 20 verwendet diese Partikel falsch; s. o. S. 114.) Die von Zeterling vorgeschlagene Umstellung der Zeilen 35, 30 und 29 (s. o. S. 162) würde auch das ‚swie' weniger unpassend erscheinen lassen; vgl. den Refrain in dem V. Winterstetischen Liede:

‚min frouwe ist guot swie si doch tuot
mich ungemuot'.

Aber ich halte jene Umstellung mit ihrer metrischen Änderung für gewaltsam und unwahrscheinlich.

35, 32. Den Ausdruck: ‚in senden sorgen stân' haben wir auch in der unechten Strophe 4, 16—26; vgl. 27, 21: ‚des vil manic herze trûric stât'.

So sind wir auch mit der Betrachtung der zweiten Strophe zu Ende. Diese besonders macht den Eindruck der Unklarheit und Zusammenhangslosigkeit. Die metrischen Ungenauigkeiten lassen vollends keinen Zweifel an ihrer Unechtheit aufkommen. Aber auch die beiden anderen Strophen und damit das ganze Lied hoffe ich in obigem als unecht erwiesen zu haben. Am Schlusse desselben ist in C auf fol. 38^{r}b noch Raum für zwei weitere Strophen frei gelassen; 14 Zeilen sind hier noch unbeschrieben. —

Zu Strophe I ist in formeller Hinsicht noch folgendes zu bemerken:

In Zeile 35, 17 heifst der Dativ Pluralis des bestimmten Artikels ‚den', und gleich in der folgenden Zeile steht die schwäbische Form ‚dien'. Das ist nicht auffällig; dieselbe Erscheinung haben wir auch in den echten Zeilen 23, 15 und 17. Gottfried gebraucht also ebenso wie der Nachdichter beide Formen ohne

Unterschied; doch überwiegt ‚den‘ (16 : 10 in den echten, 5 : 2 in den unechten Strophen). Haupt ist mit Recht der hs. C gefolgt und hat hierbei keine einheitliche Schreibung durchgeführt.

In gleicher Weise könnten auch die beiden Formen der 2. Pluralis: ‚trœstent‘ und ‚sit‘ in Zeile 35, 24 neben einander bestehen. Bartsch deutet zwar in der Anmerkung zu seinen LD Nro. XXXVI, 26 (= 21, 27 Neifen, Haupt) an, Gottfried habe in der 2. Person Pluralis niemals die Formen auf -nt angewendet, weil er ‚tuot : hôchgemuot‘ reime (4, 5. 15) und ‚ir sit : lît‘ (42, 11. 20). Aus diesem Grunde führt Bartsch auch in seiner Auswahl aus den Liedern Gottfrieds die Pluralformen auf -t durch; v. d. Hagen hatte dies ebenfalls schon in seinen MS bei Neifen gethan. Die Strophe, welcher Bartsch das zweite der soeben angeführten Beispiele entnommen hat, hat sich o. S. 134 f. als unecht herausgestellt. Doch auch hiervon abgesehen glaube ich nicht, dafs diese beiden Reime das beweisen können, was Bartsch mit ihnen beweisen will. Ebensowenig überzeugt mich seine Anmerkung zu 39, 27 (LD² S. 350) über die Adverbialendung der Adjektiva auf ‚lich‘; s. u. Warum sollte der Dichter wegen des Reimes nicht einmal aus der Not eine Tugend machen können? Aufserdem gebraucht Gottfried auch aufserhalb des Reimes die 2. Pluralformen mit und ohne n bunt durcheinander. Jene überwiegen allerdings bei weitem; in den echten Strophen ist das Verhältnis 17 : 8. Der Nachdichter verwendet beide Formen ebenso ungezwungen (5 : 2 in den unechten Strophen). —

Das dritte unechte Lied ist:

XXIX; 36, 4—37, 1.

Versmafs:

4 ◡ a	4 ◡ a	4 ◡ a
5 b	5 b	4 ◡ a
		5 b

In diesem Schema, welches ein sehr einfaches und frühes zu sein scheint, haben wir nur zwei Reime; dasselbe ist der Fall bei zwei echten Liedern: 42, 21 und 46, 3. (Von dem Volksliede 44, 20 und dem einstrophigen Liedchen 52, 25 müssen wir hier absehen.) In den genannten zwei Liedern ist auch die Anordnung der beiden Reime (ababbab) von der hier vorliegenden nur wenig verschieden. Wegen der romanischen Durch-

reimung vgl. man Wackernagel, Afr. L. u. L. S. 216: „Regel ist wie bei den Franzosen, dafs jede Strophe ihr Reimsystem für sich habe (also Durchführung derselben Reime durch ein ganzes Gedicht schon bei den Franzosen selten); dabei schliefsen sich namentlich die älteren Lyriker den Beispielen der Fremde noch insofern näher an, als auch sie es lieben, in jeder Strophe nur je zwei Reime zu gebrauchen: so nächst Veldeke Friedrich von Hausen (MF 44, 13—45, 18; 53, 31—38; 47, 9—48, 2; 48, 32—49, 12; 49, 13—36), Bernger von Horheim (MF 112, 1—27; 113, 33—115, 2), Heinrich von Morungen (MF 125, 19 —126, 7; 132, 27—135, 8; 136, 1—24; 137, 27—138, 16; 139, 19—140, 10; 141, 37—143, 21; 145, 1—32), Bligger von Steinach (MF 118, 19—119, 12), Hildebold von Schwangau (HMS I, 280a; 281b. VII. VIII; 283a XIV; 283b XIX; 284b XXII).

Der äufseren Form nach bietet das vorliegende Lied also keinen Anstofs dar; dagegen zeigen sich mehrere metrische Ungenauigkeiten.

Die Zeile 36, 17 hat einen Fufs zu viel, was Haupt übersehen hat. Zeterling emendiert so:

‚trûtgeselle, êst lônes zît für dich.‘

Einfacher ist es wohl, ‚geselle‘ zu streichen:

‚trût, ez ist zît lônes wider dich.‘

In Zeile 36, 31 reimt das letzte zum ersten Worte und dadurch zugleich zu den Zeilenschlüssen 36, 26 und 28. Diese Reimart kommt sonst nirgends bei Neifen vor und ist hier vielleicht auch unbeabsichtigt.

Ferner finden sich in Strophe I und V unter je 4 Reimwörtern zwei gleichlautende, nämlich ‚güete‘ 36, 4. 8 und ‚rôt‘ 36, 33; 37, 1. Die Wiederholung desselben Reimwortes findet sich, wenn man nicht etwa auch ‚wagen : wagen‘ 52, 13. 15 dahin rechnen will, nur noch einmal bei Neifen: 6, 22. 25 reimt ‚wendet : wendet‘. Hier können wir aber vielleicht statt des ersten ‚wendet‘ mit leichter und verständlicher Änderung ‚swendet‘ schreiben.

Eine andere Erscheinung ist die, welche Knod S. 55 als „gehäuften Reim“ bezeichnet. Dieselbe besteht darin, dafs bei drei- oder vierfachem Reime plötzlich ein rührender Reim eingestreut ist, der in den übrigen Strophen nichts Entsprechendes

hat. Dies kommt öfter bei Gottfried vor; z. B. ‚wunden : underwunden' 8, 36. 37; ‚wunden : überwunden' 18, 27. 29; ‚beliben : liben' 18, 35—37; ‚sældebære : bære' 21, 12. 13; ‚wunden : erwunden : überwunden' 26, 9. 11. 12; ‚underwunden : wunden' 50, 33. 35. —

Dagegen kommt die Wiederholung desselben Wortes im Reime, wie wir oben sahen, sehr selten oder gar nicht vor.

36, 29. 30. ‚senden : henden'. Dieser Reim findet sich sonst nicht bei Gottfried. Vielmehr scheint aus 5, 6 hervorzugehen, daſs Gottfried den Dativ Pluralis von ‚hant' ohne Umlaut bildete.

Gesamturteil über die Metrik dieses Liedes: Ein frühes, romanisches Schema, welches zwei echten, aber nur zweistrophigen Liedern Gottfrieds zu Grunde liegt. In unserm zu betrachtenden fünfstrophigen Liede erregen Verdacht folgende Umstände: die Überlänge einer Zeile, zwei gleichlautende Reimwörter und ein falscher Reim. Dieser Verdacht wird sich uns bestätigen, wenn wir den Gedankengang und die Satzkonstruktion, die Wendungen und Ausdrücke betrachten.

Strophe I. Der Natureingang ist hier auf zwei Zeilen beschränkt; dies ist nur in 2 echten Liedern Gottfrieds sonst noch der Fall (43, 27 und 49, 14), aber in diesen beiden ist es leicht begreiflich. Denn 43, 27 ist ein einstrophiger allegorischer Spruch (das Stück von 43, 35—44, 19 halte ich für unecht; s. o. S. 139 f.); 49, 14 ist aber eigentlich, da wir den Refrain abrechnen müssen, nur ein Lied aus vierzeiligen Strophen. In einem solchen muſsten die letzten beiden Zeilen der ersten Strophe wohl füglich für den Übergang vom Natureingang zum Thema verwendet werden. In unserem vorliegenden Liede dagegen hatte die siebenzeilige erste Strophe noch vielen Raum für Naturschilderungen übrig. Der Natureingang ist also zu kurz; er enthält obendrein auch zwei ungewöhnliche Wendungen.

36, 4. ‚der vogele güete' ist doch wohl der reine Nonsens. ‚diu güete' ist ein Prädikat, welches bei Neifen nur dem ‚wîbe' (z. B. 13, 15; 20, 36) und dem personifizierten ‚meigen' zukommt (28, 19; 46, 22). Wie können Vögel gütig sein?

36, 5. ‚des meigen schîn' kommt häufig bei anderen Minne-

sängern vor (Morungen 140, 15; Otto zum Turne II, BSM XXXI, 4, 3), ist aber bei Gottfried nicht belegt. Wir haben

3, 11: ‚der liehten bluomen schîn‘.
7, 29; 18, 20: ‚ir mundes rôter schîn‘.
8, 32: ‚ir wunneclichen schîn‘.
11, 14: ‚spilnder ougen schîn‘.
27, 23: ‚nâch dem fröidebernden schîne‘.
37, 4: ‚der heide liehter schîn‘.
48, 16: ‚der sunnen schîn‘.

Nirgend aber findet sich ‚des meigen schîn‘. Immerhin erscheint diese Verbindung bei weitem nicht so unglaublich wie ‚der vogele güete‘.

36, 6—8. Der Sinn dieser Zeilen ist dunkel, besonders wegen des Faktitivums ‚erwenden‘ in 36, 7. Sonst kommt es nicht vor bei Neifen, wohl aber zweimal das intransitive ‚erwinden‘ (17, 37; 41, 19). Haupt bemerkt zu 36, 7: „‚erwendet‘, von der Trauer abgebracht, die es hindert, sich an den Vögeln und dem Frühlinge zu erfreuen“. Wenn diese Erklärung richtig ist, so haben wir hier mindestens eine sehr geschraubte Wendung vor uns, welche bei dem formgewandten Neifen auffallen mufs. Es kommt aber noch ein wichtiges Bedenken hinzu: Wenn das ‚gemüete‘ von der Trauer abgebracht werden soll, so ist es doch folglich traurig und kann also nicht ‚fröiderîch‘ genannt werden, ebensowenig wie dann das ‚herze‘ ein ‚spilndeȥ‘ genannt werden kann. Denn ‚spiln‘ heifst doch: „fröhlich, in froher Begierde sein“. (Lichtenstein 445, 13: ‚daȥ spilnde herze mîn‘; Engelhard 548: ‚mîn herze in hôhen freuden spilt‘.) Ferner findet sich das Partizipium ‚spilnde‘ bei Gottfried nur in Verbindung mit ‚ougen‘ (11, 14) und ‚fröide‘ (11, 19); ‚diu liebe spilt gegen der liebe‘ 41, 13.

Auch proleptisch können ‚fröiderîch‘ und ‚spilndeȥ‘ wohl nicht gefafst werden. Was bei einem Attribut allenfalls noch zu ertragen wäre, wird bei zweien schon unverständlich.

36, 8. Statt ‚tæt‘, welches Haupt für das ‚tet‘ der hs. setzte, erwarten wir den Konjunktiv Praesentis ‚tuo‘ oder ‚tüeje‘. C hat auch unten Zeile 12: ‚tet‘; hier konnte aber der Indikativ ruhig beibehalten werden, wie es Haupt auch 38, 19 und 50, 10 gethan hat. Der Konj. Praeteriti: ‚tæt‘ steht z. B. 20, 15 mit Recht für ‚tete‘ C.

Zu 36, 9 vgl. man 19, 4; 33, 17; 50, 16 und Sachsendorf HMS I, 301a V. In dieser Zeile fällt uns das ‚noch‘ als Flickwort auf. Die Verknüpfung der Zeilen 9 und 10 durch ‚swie‘ ist auch nicht über allen Zweifel erhaben, s. o. z. 31, 20 a. S. 114. Doch könnte man an unserer Stelle zur Not interpretieren: „Ich hege noch den freundlichen Wunsch für sie, dafs Gott ihre Ehre behüten möge (‚êren‘ ist Gen. Plur.; vgl. Nib. 176, 3; 181, 4; Parz. 132, 23; Luther, Lukas 2, 8), obgleich sie mir augenblicklich Sehnsuchtsschmerz verursacht“. Ob man aber sagen könne: ‚einem vil senden pîn tragen‘ (zu teil werden lassen), ist mir nicht sehr wahrscheinlich. Dagegen haben wir z. B.: ‚haȥ tragen‘ 21, 1.

Strophe II. In den beiden ersten Zeilen ist kaum etwas anderes auszusetzen als die Härte der Betonung: ‚dáȥ tet ích‘; vgl. oben 36, 8: ‚dáȥ tæt mír‘. Ähnlich aber auch bei Lichtenstein 420, 7: ‚ál ze spǽte‘: ‚dáȥ klag ích‘, und bei Neifen selbst 8, 27: ‚dáȥ klag ích‘. Vgl. zum Iwein 4098.

36, 14. Statt ‚stênt‘ müfste es ‚stât‘ oder ‚stêt‘ heifsen, denn ‚wunde‘ im Reime ist der Singularis; vgl. 13, 22; 26, 2; 28, 2. Der Plural dieses Wortes wird bei Gottfried nur schwach gebildet: ‚wunden‘ 8, 36; 23, 28. Demnach ist auch 10, 27 ‚hânt‘ in ‚hât‘ zu bessern.

Was die Formen des Indikativ Praesentis von ‚stân‘ betrifft, so gebraucht Gottfried sowohl die â- (38, 25) wie die ê-Formen (11, 34; 40, 30; 50, 36).

36, 15. Worauf bezieht sich ‚dâ von‘? Das gütige Wort der Geliebten kann den Liebenden doch weder von seiner Wunde noch von der Heilung derselben „entbinden, befreien, erlösen“. Es liegt eine Vermischung zweier Bilder vor. Denn in Zeile 13 und 14 bittet der Verfasser um Heilung seiner Liebeswunde, in Zeile 15 aber um Entbindung von irgend einem Gegenstande, der nicht genannt ist; etwa von ‚sender nôt‘ u. s. w. Dies erklärt sich aus dem Umstande, dafs der ungeschickte Nachdichter mit einem von den vier typischen Reimen auf ‚unde‘, nämlich mit ‚bunde‘, nichts anzufangen wufste. Einen ähnlichen und noch prägnanteren Fall werden wir unten bei Besprechung der Zeile 39, 3 zu sehen bekommen. Gottfried selbst kleidet

leicht und verständlich seine Gedanken in den 3—5fachen Reim auf ‚-unde'; vgl. 10, 22. 23. 25. 26; 13, 22—24; 21, 22—24; 25, 36. 38; 26, 2. 4. 5; 27, 35. 36; 28, 1. 2; 51, 6—9. ‚dâ von' als Konsekutivpartikel („so dafs dadurch") gefafst, ergiebt ebenfalls keinen passenden Sinn.

36, 17. Diese letzte Zeile der Strophe erregt erhebliche Bedenken. Fürs erste metrische, die zum Teil schon oben besprochen sind. Noch ist in dieser Hinsicht zu bemerken, dafs der dreifache, aus Casibus des ungeschlechtigen Personalpronomens gebildete Reim ‚ich : mich : dich' ziemlich kunstlos erscheinen mufs. Neifen reimt ‚mich' nur einmal (52, 3. 4) und zwar zu ‚sprich'; dagegen hat er den Reim ‚mir : ir' öfter, z. B. 3, 12. 16; 15, 26. 29.

Ferner erscheint die Wendung: ‚eȥ ist zit lônes' hier, wo die Dame spricht, durchaus nicht am Platze. Der werbende Ritter kann seine Herrin oder die Frau Minne wohl ermahnen, es sei nun endlich Zeit, ihm zu helfen. In diesem Sinne verwendet Neifen die Redensart viermal: 21, 18; 25, 35; 32, 30; 41, 23, und sie steht hier im Einklang mit der Erwähnung seiner langen Treue in den Zeilen 11, 17; 19, 9. 10; 51, 6. Wie aber kommt die Geliebte dazu, wenn sie das Flehen des Dichters erhören will, sich in einer Phrase zu ergehen wie: „Trauter, es ist Zeit, dafs du belohnt werdest!"? Unter denselben Gesichtspunkt fallen die Zeilen 31, 1. 3. 4:

...... rôsevarwer munt,
. . . .
sprich zeiner stunt:
‚ich wil dir büeȥen swære'.

Damit ist dem Dichter nicht gedient; er erwartet von dem roten Munde keine leeren Versicherungen, sondern einen ‚kus' oder mindestens einen ‚gruoȥ', vielleicht auch einen ermunternden Zuruf wie in der Stelle 22, 14, wo ich zu lesen vorschlage: ‚sprich: nu dar!'; s. o. zu der Stelle auf S. 40.

Vorbild für die unechte Zeile 36, 17 war jedenfalls 25, 35; da aber der Gedanke im Sinne der Dame ausgesprochen werden mufste, so wurde die Wendung mit Schieben und Drücken entsprechend umgemodelt. Hierbei ward das Metrum überschritten, es ergab sich die häfsliche Umstellung ‚zit lônes' für ‚lônes zit',

und das ‚wider dich‘, welches das ‚mir‘ in 25, 35 wiedergiebt, nimmt sich auch seltsam genug aus.

Strophe III. Dafs in derselben ‚minne‘ und ‚minneclich‘ je zweimal vorkommen, ist nicht besonders auffällig; vgl. z. B. das dreimalige ‚trôst‘ und das zweimalige ‚trœsten‘ in Strophe 21, 12—21. Aber das ‚an‘ zu Beginn der Zeilen 36, 21. 23. 24 ist unschön. Die Reime sind in Ordnung.

36, 18. ‚sorge ûȥ herzen dringen‘ wird 10, 37 von der Liebe, 25, 34 von der Geliebten gesagt (20, 26 ist anders). Ob die Redensart auch auf einen minniglichen Grufs übertragen werden kann, mag dahingestellt bleiben.

36, 20 und die erste Hälfte von 21 sind mir unverständlich. Was heifst das: „wenn dein Lachen mir an ihrer Minne gelingen läfst“? Hier nach gezwungenen Erklärungen zu suchen, hiefse Raum verschwenden. Es liegt wieder eine gequälte Ausdrucksweise vor, veranlafst durch den Zwang der vier Reime auf ‚-ingen‘.

36, 22. ‚ir ..... twingen ...... an die brust‘. In dieser Bedeutung ist ‚twingen‘ dem Neifer sonst fremd. Er gebraucht dafür ‚smücken‘ 14, 28; ‚umbevâhen‘ 20, 1; ‚drücken‘ 20, 2.

36, 24. Wir haben bereits oben das dreimalige Auftreten von ‚an‘ am Zeilenanfang gerügt. Ganz besonders unschön aber ist die Zusammenstellung von ‚an die brust‘ und ‚an die stat‘. Auch der Sinn dieser umständlichen Konstruktion ist nicht klar: „Das Drücken an die Brust bringt den Liebenden an jene Stätte, wo die Minne ihn erfreuen mag“. Ist hier ‚stat‘ figürlich zu fassen wie in 20, 27, oder im eigentlichen Sinne wie das vorhergehende ‚brust‘?

Übrigens scheint die Zeile 20, 27 unsere Stelle hier beeinflufst zu haben. Dort geht der Reim ‚dringen‘ (20, 26) vorher, der hier recht ungeschickt durch ‚bringen‘ (36, 23) ersetzt ist. Das letzte Wort dieser Strophe (muoȥ) ergiebt zwar einen bequemen Reim, ist aber für den Sinn durchaus nicht unentbehrlich. Gottfried hat das Wort niemals im Reime.

Strophe IV. Zeile 25—27 erinnern stark an 18, 21. 22. 24. Aufserdem ist ‚verswenden‘ nicht bei Gottfried belegt.

Auch die Zeilen 28 und 29 enthalten bekannte Phrasen; vergleiche:

‚ir kiuscher wîbes lîp‘ 4, 37; 9, 11.
‚du maht mir wol ..... helfe senden‘ 9, 14. 15.

36, 30. Diese Zeile enthält einen Gedanken, der durch nichts in dem vorhergehenden eingeleitet worden ist: „Der Dichter will sich vor den lieben Händen neigen, sich ihnen ehrerbietig unterwerfen“; vgl. Wintersteten VI, 46, 47:

‚zehant sô wirt mir sorge buoȥ‘
unt nîge ir nider unz ûf den fuoȥ‘.

Neifen hat nie etwas dem Ähnliches. Der Gedanke wurde hier vom Nachdichter nur wegen des notwendigen vierten Reimes auf ‚-enden‘ hereingebracht; die Erwähnung der „Hände“ ergab das „Neigen“ vor ihnen. Noch dazu ist aber der Reim ‚henden‘ inkorrekt, s. o. S. 171 zur Metrik. Dagegen bildet Hadlaub, aus dessen Zeit die Nachdichtungen herstammen mögen, den Plural von ‚hant‘ bereits stets mit Umlaut: ‚henden‘, vgl. BSM XXVII, 2, 75; 4, 5; im Reim zu ‚wenden‘ 41, 28. 31. —

Am auffälligsten ist von dieser Strophe die letzte Zeile 36, 31: „Herrin, treibe meine Freude von der Sorge fort!“ Eine solche geschraubte Wendung wird niemand dem eleganten Sprachkünstler Gottfried in die Schuhe schieben wollen. Aber auch formale Gründe sprechen gegen seine Autorschaft. Er kennt das simplex: ‚trîben‘ nicht, sondern gebraucht stets das compositum: ‚vertrîben‘; vgl. 3, 13; 6, 5; 10, 14; 18, 34; 22, 3; 28, 30; 35, 19; 50, 20. Den Grundgedanken aller dieser Stellen können wir mit dem Verse 10, 14 wiedergeben: ‚wîp kan sendiu leit vertrîben‘. Überall regiert hier ‚vertrîben‘ den Accusativ, nur 22, 3 findet sich eine Konstruktion mit ‚von‘. Stets aber ist der Sinn, daſs ‚diu nôt‘ oder ‚diu sorge vertrîben‘ werden soll, nicht jedoch ‚diu fröide‘, wie an unserer vorliegenden Stelle. Der Nachdichter hat sich hier wieder einmal vermessen, mit Neifens reicher Reimkunst zu operieren; dabei ist ihm der Gedanke total verunglückt. Gottfried selbst hat den Reim ‚wîp: lîp‘ sehr häufig; als er sich einmal genötigt sieht, einen dritten Reim hinzuzunehmen, da wählt er das Wort ‚leitvertrîp‘ (18, 15), welches auch in der übrigen Lyrik nicht selten ist. Man vergleiche HMS I, 143a, 336b, 361b; II, 24a, 30a, 256a, 321a, 323b, 327b; Oswald von Wolkenstein VII, 1 (Weber). Ferner

Gervinus I, 540; Minor, Wintersteten S. XII; Strauch zum Marner IX, 9—12.

Ein weiterer Reim auf — ‚ip‘ ist ‚kîp‘ (Streiten, Schelten); z. B. bei Heinrich von Tetingen BSM XVII, 2, 40.

Strophe V. In dieser Strophe stellt sich das Kriterium der Unechtheit erst in den letzten drei Zeilen ein. Für die ersten vier Zeilen ist nur zu bemerken, dafs 36, 32. 33 eine grofse Ähnlichkeit mit 9, 18. 19 nicht verleugnen können, und dafs ‚swachen‘ (36, 34) sonst bei Neifen nur in transitiver Bedeutung vorkommt; vgl. 18, 16; 22, 9; 41, 2 und die unechten Zeilen 17, 10; 40, 10.

Der ‚munt durliuhtic rôt‘ ist ein sehr oft wiederholtes Epitheton. — Nun zu den Zeilen 36, 36—37, 1. Sie enthalten zwei häfsliche Bilder: „Man sieht mich gar fröhlich lachen, so dafs mein Herz krachend fast zerbrechen mufs, macht mich die Liebe in Freuden rot.“ ‚[er]krachen‘ kommt bei Neifen nur noch einmal vor (47, 32); aber dort und wo das Verbum sich sonst mit ‚herze‘ verbunden in der mhd. Litteratur findet, heifst es in edlem Sinne: „vor Freude oder Schmerz fast zerbrechen.“ Vgl. Iwein 4416; j. Tit 4408; Renner 6648. 11283; Serv. 2201; Willehalm 70, 30; von Lyrikern: Wintersteten XIV, 51. 52 und Leich I, 23. 24; der tugendhafte Schreiber HMS II, 151b. An unserer Stelle aber erzielt das Wort eine derbkomische, ja eine fast beängstigende Wirkung: „Der Liebende lacht so stark, dafs sein Herz krachend zu zerspringen droht, und dabei ist er vor Freude ganz rot im Gesichte.“

Merkwürdig ist es auch, dafs die Zeile 37, 1, welche doch wohl einen hypothetischen Vordersatz enthalten soll, am Ende des ganzen Satzes steht und ohne Konjunktion mit dem Vorhergehenden verknüpft ist. Dazu vermag ich den logischen Zusammenhang dieses hypothetischen Satzes mit dem Nachsatze nicht zu verstehen: „Wenn mich die Liebe in Freuden rot macht, so sieht man mich gar fröhlich lachen u. s. w.“

Die Kraft des Verseschmiedes, der sich für diese Strophe den viermaligen Reim auf — ‚achen‘ und den dreimaligen auf — ‚ôt‘ erwählte, reichte eben nur für die ersten vier Zeilen aus; in den letzten drei Zeilen unterliegt sie dem Zwange des Metrums, und es entsteht Unsinn. Diesen Gesamteindruck macht

überhaupt das ganze Lied, über welches wir hier den Stab brechen wollen, ohne eine Rekapitulation der aufgedeckten Mängel vorzunehmen.

Am Schlufs des Liedes findet sich kein leerer Raum, weil der unechten Strophen gerade fünf sind. —

Das vierte unechte Lied ist:

XXXII; 38, 26—39, 34.

Versmafs:

3 a | ⏑ 1 b   4 β   5 ⏑ e
1 b | ⏑ 3 ⏑ c   1 β | ⏑ 3 ⏑ c   5 ⏑ e
1 ⏑ c | 5 d   1 ⏑ c | 5 d   7 a

Wir haben hier ein dreiteiliges Sommerlied mit Pausen und übergehenden Reimen. Aufserdem sind b und b, β und β rührende Reime; die b reimen aber auch zugleich zu den β. Dagegen reimen a: a und d: d nur in der zweiten Strophe rührend; das weist nicht auf Gottfried hin, der bekanntlich ein solches Kunststück entweder gar nicht oder überall durchführt. Auch sonst ist die Metrik nicht in Ordnung. In

39, 4 findet sich ein nicht dahingehörender Auftakt (ich), auch ist die Betonung dieses zweiten Halbverses überaus hart:

‚flúochen, dém wunscht ích daz ím unheíl'.

39, 10. Auch hier ist der Auftakt ‚si' ungehörig. In 39, 13 fehlt ein Fufs. Haupt schlug vor, ‚ir mich' hinter ‚trœstent' einzuschieben. Man vergleiche, was oben S. 162 zu dem ähnlichen Lückenbüfser ‚daz nû' in 35, 26 bemerkt worden ist.

39, 14. Dieser Vers ist ganz verderbt. Setzen wir mit Benecke das in C fehlende ‚daz' ein, so haben wir wiederum einen unzulässigen Auftakt. Zeterling (S. 28) flickt daher vorne das Wörtchen ‚wan' an, streicht aber ‚sô' und ‚gar'. So bekommt er freilich die fünf Hebungen ohne Auftakt heraus, aber drei Emendationen in einem Verse sind doch ein bischen viel. Besonders bei dem strengen Metriker Neifen, der sonst auf 10 Strophen kaum eine nötig hat. Dem Schreiber kann, bei der sonst guten Überlieferung, diese Verderbnis unmöglich zur Last fallen. Wir werden also wieder auf den Nachdichter hingewiesen.

In 39, 19 stört abermals ein Auftakt (ich) die Symmetrie des metrischen Schemas.

39, 25 ist erst von Haupt so hergestellt worden.

39, 27. 30. Der viersilbige schillernde Reim: ‚minnec-lichen : inneclichen‘ ist nicht Neifisch, denn er hat in den übrigen Strophen nichts Entsprechendes. Schon die beiden letzten Silben dieses Reimes, ‚lichen : lîchen‘, gehören als rührender Reim nicht hierher; übrigens ist dieser Reim mehr ein identischer, s. o. zu 34, 22—25 u. S. 126.

In 39, 31 sind wir gezwungen, hart zu betonen:

‚múoz von mír leit dáz mir nắhe lît‘. —

Daſs die Metrik in diesem Liede so verwahrlost ist, hat folgenden Grund: Der Verfasser hat den miſsglückten Versuch gemacht, die Verskünste des Liedes 21, 2 zu überbieten, indem er zu den übergehenden Reimen und Pausen, welche dort mit Geschick gehandhabt sind, noch den rührenden Reim hinzunahm. Daher kommt es auch, daſs in diesem Liede der Gedankengang so vernachlässigt worden ist, und zwar fast noch ärger als die Metrik.

Strophe I zeigt zwar, wie in vielen andern Liedern, auch hier die Ankunft des Sommers mit seinen üblichen Attributen (38, 26—29), aber ich kann mich des Eindrucks nicht erwehren, als ob dem Verfasser dieses Natureinganges der Anfang irgend eines Winterliedes als Vorbild vorgeschwebt habe. Unter der Gewalt des strengen Winters pflegen die Minnesänger zu seufzen, während sie den Frühling mit Jubel empfangen. Hier nun wird der Einzug des Sommers ganz kühl und frostig, ohne einen helleren Ton der Freude besungen; die ganze Art erinnert an 3, 1. Man braucht nur statt ‚sumer, kleiden, dien vogelen‘ einzusetzen ‚winter, enkleiden, der vogele‘, so hat man den schönsten Wintereingang; auch erinnert die zweite Hälfte der dritten Zeile lebhaft an 23, 17 u. 32, 20. Doch ich lege auf diese unbestimmte Empfindung wenig Gewicht und gehe zu positiveren Beweisen über.

Nach dem Natureingang folgt eine Reihe unzusammenhängender Gedanken: „Man sieht Blumen mannigfalt, den Faltenwurf an mancher stolzen Magd; gekräuselte Locken haben sie und rote Mündlein. Seht, viel der Freude war nahezu zergangen. Wehe über mein Herz! Fürwahr, mich muſs verlangen nach dem lieblichen Leibe. Ach, wann soll er mir gehören!“ Es

ist ein wüstes Durcheinander. An Einzelheiten ist zu bemerken:

38, 28. ‚beide‘ bezieht sich auf drei Substantive: ‚walt, anger, heide.‘ Man sage nicht, dafs sich in 9, 29 ‚beide‘ auf vier Substantiva beziehe; dort sind ‚loup, gras, bluomen‘ als Produkte der Pflanzenwelt und ‚vogellîn‘ als Tiere streng zu scheiden. Auch in 5, 13; 15, 11; 19, 37; 21, 7; 25, 3 ist das Verhältnis richtig. In allen diesen Beispielen steht das absolut gebrauchte neutr. plur. ‚beidiu‘ oder ‚beide‘, wo es vorkommt, stets voran und nicht hintennach, wie an unserer Stelle. So ist es auch in den Beispielen, welche Grimm, Gramm. 4, 954 giebt, wo er sagt: „Der Begriff ‚beide‘, eigentlich für die Zweizahl bestimmt, wird in der älteren Sprache nicht selten auf ‚drei‘ erstreckt“. Einige weitere Belege giebt Zingerle, Germania 6, 224; einige Stellen aus dem Niederrheinischen führt Karl Schröder an, Germania 14 (N. F. 2), 83.

Wichtiger ist, was Fr. Möller, Germania 9, 456 bemerkt: „Grimm schliefst die Vierzahl aus; die Dreizahl ist in die Gruppe 2 und 1 aufzulösen, wie ja auch das dritte Ding erst durch ‚und‘ angefügt wird, vgl. engl. ‚both — and.“ Hiernach erwarteten wir an unserer Stelle mindestens folgende Konstruktion: ‚beide, den anger, die heide und den walt‘. Denn wenn zwei Gruppen gebildet werden sollen, so gehören doch ‚anger und heide‘ dem Begriff nach zusammen; der ‚walt‘ kommt auf die andere Seite. In der vorliegenden Überlieferung sind wir aber genötigt, ‚walt‘ und ‚anger‘ in einen falschen Gegensatz zur ‚heide‘ zusammenzufassen. Dafs auch die Stellung des ‚beide‘ verdächtig ist, wurde schon oben angedeutet.

38, 29 ist gleich 16, 13; vgl. auch Wintersteten XIV, 8.

38, 30. Der reiche Reim ‚valt : valt‘ ist, was man so nennt, an den Haaren herbeigezogen, und der schroffe Sinnesübergang von Zeile 29 zu 30 kann durch die Reimnot in keiner Weise entschuldigt werden. Man vergleiche zu dem stm. ‚valt‘ noch Germania 18, 188.

Zu 38, 31 vgl. 25, 10 und oben S. 71 die Vorbemerkung zu dem Liede 3, 1.

S t r o p h e II ist ihrem Gedankengange nach ebenso konfus wie die erste.

38, 35. 36. „Ist es ihr Wille, daſs mich Liebeslied unangefochten lasse, so möge (sie) mir Freude von ihrem Munde erwachsen lassen.“ Wir sind in Zeile 36 nicht gezwungen, „sie“ zu ergänzen, sondern können auch ‚bern‘ in der intransitiven Bedeutung: „treiben, wachsen, zum Vorschein kommen, sich erstrecken“ auffassen und dann übersetzen: „ . . . . so möge mir Freude von ihrem Munde erwachsen.“ Lexer (I, 195) hält zwar diese von Müller-Zarncke gegebene Bedeutung für unerweislich, hat aber wohl die Stelle Neifen 8, 31 übersehen, wo C gleich zwei Belege giebt: „bar mîn herze in bernder wunne“. Haupt hat dies ohne Grund in „ie bernde wunne“ geändert. Die ursprüngliche Fassung läſst sich so wiedergeben: „Wenn mein Herz in sprieſsender Wonne wuchs, sich erweiterte, ausdehnte“. Vgl. auch Otto zum Turme II, BSM XXXI, 3, 15: ‚in bernder wîbes güete‘. Bartsch übersetzt hier ‚bernde‘ mit „fruchtbringend“.

Wie dem aber auch sei: der Sinn der beiden Eingangszeilen ist unter dem Zwange der übergehenden Reime mühsam zusammengezirkelt und deshalb schwer verständlich. Auch passen die beiden ersten Zeilen gar nicht zu der dritten (39, 1), welche ganz unvermittelt einen neuen Gedanken hereinbringt. Dieser selbst ist nur dem Reimwort ‚wunde‘ zu Liebe vorgebracht und auſserdem scheint er mir aus 21, 24 entlehnt zu sein, wo seine Verknüpfung mit dem Vorhergehenden viel geschickter ist. Schon bei der Besprechung der Metrik unseres Liedes bemerkten wir in den Reimkünsten Anlehnung an das echte Lied 21, 2.

Die Zeile 39, 3 enthält eine unüberwindliche Schwierigkeit, zu deren Erklärung weder Haupt noch meines Wissens sonst jemand einen Versuch gemacht hat. Was heiſst: ‚wer ist, der mich des verbunde‘? Doch nicht: „der mich dazu verpflichte“? Dies ergiebt ebenso wenig wie die übrigen Bedeutungen von ‚verbinden‘ einen Sinn. Nach 39, 2 erwarten wir den Begriff: „miſsgönnen“, aber ‚vergunde‘ ist nach dem Präsens des Vordersatzes unstatthaft; wir müſsten ‚vergunne‘ einsetzen und verlören dadurch den Reim. Die falsche Consecutio haben wir auch bei der hslichen Lesart; desgleichen bei der naheliegenden Konjektur ‚enbunde‘, die indessen auch nur einen geschraubten Gedanken ergiebt.

Ich sehe also keine Heilung. Es bleibt nur anzunehmen übrig, dafs der Nachdichter, wenn er mehrere Wörter mit demselben Reime nötig hatte, ohne Rücksicht auf den Sinn solche Stellen Gottfrieds plünderte, in denen die betreffenden Reime vorkamen. ‚verbunde‘ nahm er also etwa aus 13, 23.

39, 4. Auch diese Zeile beweist wiederum, dafs dem Nachdichter die Reime das prius, die Gedanken das posterius waren. Durch ‚munde‘ (38, 36) war er auf ‚wunde‘, durch ‚wunde‘ (39, 1) naturgemäfs auf ‚heil‘ gekommen. Jetzt aber wächst seine Verlegenheit: ‚teil, geil, veil‘ weifs er nicht gut unterzubringen; daher kommt er auf den glücklichen Einfall, auf ‚heil‘ dessen Gegenteil, nämlich ‚unheil‘, reimen zu lassen. Hierbei mufste er accentuieren: ‚unheíl‘; Zeterling (S. 24) führt zur Verteidigung dieser Betonung an: ‚ellénde‘ 7, 28; ‚unmǽre‘ 8, 28; ‚unlánc‘ 10, 18 und Weinhold, Al. Gram. S. 264.

Wie aber dieses ‚unheil‘ unterbringen? Natürlich mufste es nun dem imaginären, aber wegen seines unverständlichen ‚verbindens‘ gehafsten Feinde angewünscht werden. Hierbei ergaben sich noch extra: 1. eine holperige Zeile; 2. ein überflüssiger Auftakt oder Vorschlag (Senkung); 3. ein systemloser rührender Reim (d. h. ein solcher, der an derselben Stelle in den übrigen Stróphen nichts Entsprechendes hat.) Eigentlich ist der Reim ‚heil : unheil‘ aber gar kein rührender, sondern ein identischer und als solcher des Neifers ebenso unwürdig wie oben die unechten Reime ‚gât : ergât‘ 27, 24. 34 und ‚nôt : nôt‘ 28, 3. 13; s. das. auf S. 105.

In 39, 6 wird nun plötzlich ganz abrupt die süfse Minne um ihre süfse (!) Hilfe angefleht, die der Nachdichter sehr nötig zu haben versichert, da er durch ihre Schuld stets Liebessorge gelitten habe.

Dafs die letzte Zeile wenigstens einen verständlichen Sinn darbietet, vermag die ganze Strophe nicht zu retten.

Strophe III. Die Zeilen 39, 8—11 sind ungeschickt komponiert und haben einen verquälten Inhalt: „Ach, wie ist so vollkommen lieb und gut ihr Mund, röter als ein Blutstropfen“. Ich weifs nicht, was ich mir unter einem „lieben und guten“ roten Munde vorstellen soll. In allen echten Liedern Gottfrieds heifst der Mund der Geliebten wohl: ‚durliuhtic rôt, süeze

lieplîch, rôsevar, wol gerœt, rœseleht‘ und ähnlich, aber niemals ‚liep‘ oder ‚guot‘. Zeterling stellt auf S. 12 die Epitheta des Mundes zusammen; ‚liep‘ und ‚guot‘ läfst er aus.

Noch auffälliger als diese beiden Attribute ist aber die Konstruktion der vier Zeilen 8—11. In 39, 8 wird das Prädikat (‚ist‘) des Hauptsatzes vorausgenommen; ehe aber der Leser in 39, 11 das Subjekt (‚munt‘) erfährt, werden ihm in den Zeilen 9 und 10 noch drei andere Sätze in Parenthesi vorgetragen: „Geld und Gut würde ich der Geliebten nicht vorziehen: sie allein möge mich trösten: das macht die Feindschaft der Frau Minne“. Abgesehen von dem Ungebräuchlichen solcher Einschachtelungen (die Zwischenbemerkung 41, 2 ist nur ein kurzer Satz von 4 Worten, also hiermit nicht zu vergleichen), so hängen auch alle diese drei Gedanken unter sich nicht im geringsten zusammen. Der erste ist aufserdem eines feingebildeten Hofmannes und werbenden Liebhabers unwürdig; er wurde gewifs nur auf dem leider notwendigen Reimworte ‚guot‘ aufgebaut. Im zweiten dieser kurzen Sätze steckt ein metrischer Fehler (s. o. S. 178); der dritte knüpft vielleicht an die Stellen 13, 11 und 21, 1 an.

Mit einem Worte: die ersten vier Zeilen dieser Strophe sind dem Nachdichter kläglich mifsraten. Die verzwickte Konstruktion erregte schon bei Rafsmann Anstofs; derselbe gab die Stelle in seinen „Berichtigungen und Nachträgen zu Bodmers Ausgabe u. s. w.“ (Mus. für altdtsche. Litt. u. Kunst I, 2, 373) mit folgenden Zeichen wieder:

‚Ach wie ist (sie?) so gar liep (?), gůt!
Gůt
Neme ich niht fúr, die ich meine.
Si eine
Trôste mich, dast der minne has;
Ir munt roter, danne ein blůt‘.

39, 11. Der ‚munt rœter danne ein bluot‘ war auch schon 26, 1 da; vielleicht aus jener Stelle entnommen.

39, 12 bringt uns den fünften Gedanken in dieser Strophe: „Die Blüte des Mai erfreut mich wenig.“ Der sechste Gedanke erscheint in Zeile 13: „Ihr reine, beglückte Frau, tröstet mich besser.“ Doch ist dies eigentlich nur eine Variation der ersten

Vershälfte von 39, 10. Wiederum scheint hier das XVI Lied eingewirkt zu haben; vgl. 21, 17 und 27.

39, 14. Zum Anfang dieser Zeile ist 14, 34 zu vergleichen; eine ähnliche Wendung auch in 11, 19. 26.

39, 15 ist in echten Liedern Gottfrieds zweimal zu finden: 9, 8; 11, 27.

39, 16 scheint mit dem ‚triutelehten lîbe' wiederum auf 38, 34 zurückzugreifen. Aber das ist nur ein schwaches oder gar kein Kriterium für die Echtheit der Strophe, denn diese Verbindung findet sich häufig in Gottfrieds Liedern und könnte hier ganz absichtslos zweimal hinter einander entlehnt sein.

‚sô wirde ich fröiden bar', diese Worte schwächen die kurz voraufgegangene Phrase: ‚sô muoz ich gar verderben' (39, 14) in ganz unpoetischer Weise ab: „Tröste mich, beglücktes Weib, oder ich mufs sterben! Erwerbe ich keinen Kufs von deinem roten Munde, auch deinen holden Leib nicht, so werde ich freudelos." —

In Strophe IV begegnen wir wieder vielen seltsamen Gedanken. Aufserdem folgen zwei verschiedene Bilder ganz unvermittelt auf einander: Zeile 17—21 handeln von der Liebesfessel, Zeile 22—25 vom Liebesfeuer. In 39, 1 hatten wir bereits ein drittes Bild für dieses Verhältnis: die Minne verwundet den Liebenden. Ein viertes Bild, aber falsch angewendet, werden wir in Str. V bekommen.

39, 17 wendet sich wie 23, 27 mit einer Bitte um Rat an die Zuhörer. Zwar erfahren wir nicht, was der Dichter zu wissen verlangt; doch läfst sich dies aus 39, 21 zur Not supplieren. Hiernach wünscht er zu wissen, wohin er sich wenden soll, um dem Liebesbande zu entfliehen. Soll er im ganzen Land umherziehen? (Zeile 18.) Ja! Er hält das Verfahren, tausend Meilen weit zu laufen, für wohl angewendet (Zeile 19), um jene Erkenntnis zu gewinnen (Zeile 20.)!

Wir stehen hier wie vor einem Rätsel und können nur annehmen, dafs diese Zeilen einen mifsglückten Versuch bilden, die Allgegenwart der Geliebten im Herzen des Ritters darzustellen. Ähnliche Schilderungen, bei denen der Dichter ebenfalls überall umherzieht, finden sich z. B. beim Burggrafen von Rietenburg 19, 31; Hausen 46, 13; 52, 31; Johannsdorf 93, 8;

Reinmar 201, 6; Bernger von Horheim 114, 30; Rotenburg BLD, XLIII, 93; Brennenberg HMS I, 335. Landegge 13, 21 durchzieht viele Länder, ohne ein Weib zu finden, das seiner Herrin an Schönheit gleicht. Bei den ritterlichen Sängern zielen diese Redensarten wohl meistens auf ihre Kreuzzüge. In anderem Sinne verwendet ein Fahrender wie der Marner XV, 47 die Phrase: ‚swar ich der lande var'; vgl. Strauchs Einltg. S. 24.

Jedenfalls war in unserer unechten Neifenstelle der rührende Reim von Einfluſs auf die Gedanken.

39, 19. ‚bewenden' swv. steht hier wohl nach dem Vorgang von 26, 17 in der Bedeutung: „anwenden und zwar gut anwenden"; vgl. Erec 10110; Iwein 24. 7875; armer Heinrich 1441.

39, 22—25: „Wenn sie mich nicht mit Glut verheerte, so würde ich nur ein leichtes Leid tragen: so aber hat mich die minnigliche Frau entflammt. Ich weiſs nicht, weshalb sie sich an mir versündigt: kühlte sie meine Glut mit ihrer Liebe, mir wäre um so wohler."

An diesen Zeilen wäre etwa noch Folgendes auszusetzen:

39, 22. ‚senften dol' C. Haupt hat mit Recht das Wort als stf. angesetzt, vgl. 29, 2, wo nur p die maskuline Adjektivform: ‚kumberlichen' hat. Aber ‚dol' paſst dem Sinne nach nicht hierher; wir erwarten nach der ersten Hälfte des Verses (hätte sie mich nicht entflammt) doch den Gedanken: „so würde ich frei von allem Kummer sein, auch nicht das geringste Leid mehr tragen," also etwa: ‚brande si mich niht, so wurde (wære) ich fröiden vol'. Doch erhebt dieser Vorschlag keinen Anspruch auf den Namen einer Konjektur; diese gewaltsame Sinnesänderung ist paläographisch unmöglich, aber dennoch geboten. Denn ist es nicht seltsam und grob, der Geliebten zu sagen: „Kummer habe ich zwar immer; seit ihr mich aber entzündet habt, ist derselbe besonders stark"?

Zu 39, 24 vgl. man wegen der Redensart: ‚sich sünden an einem' Hadlaub 7, 32.

Die Zeile 39, 25 schlieſslich ist widersinnig und fällt aus dem Bilde heraus. Denn in Zeile 23 wurde bemerkt, daſs die minnigliche Dame den Ritter entzündet habe; natürlich kann dies nur durch die Liebe geschehen sein. Hier wird nun von der Geliebten verlangt, mit ihrer Liebe die Glut ihres Anbeters

zu löschen. Das Inkonsequente dieses Verfahrens liegt auf der Hand: erst wird die Minne als Feuer, dann als Wasser gedacht. Letztere Auffassung ist noch dazu ganz unpoetisch. Aufserdem ist ‚einen leschen‘ (Willehalm 448, 11 = „tränken“) eine merkwürdige Redensart. Eher zu entschuldigen wäre noch das ‚einen brennen‘ (39, 22); vgl. HMS III, 448a: ‚dû brennest mich âne gluot‘. Anders Lanzelot 7101: ‚den künec von Irlanden brante er‘ = ‚schädigte durch Brand‘; anders auch: ‚diu lant brennen‘ (durch Brand verwüsten) bei Morungen 140, 6; 145, 36. Dort spiegelt sich der Zorn und die heifse Neigung des verschmähten Liebenden im Bilde einer wilden Heerfahrt; davon scheint hier (39, 22) nicht die Rede sein zu sollen. —

In Strophe V wird die Frau Minne als Lehnsherrin eingeführt; für gewöhnlich ist dies aber bei Gottfried die Geliebte, vgl. 13, 5; 20, 30; 21, 30; 30, 24 (!); 30, 31; 41, 21; 44, 11; 46, 14 u. ö. Zeterling sagt auf S. 18: „Zuweilen wird auch Frau Minne selbst als Lehnsherrin genannt.“ Er führt aber nur dies eine Beispiel an. Die Stelle 51, 2 (Zeterling vergleicht a. a. O. wegen des Verbums: ‚verseln‘ Tristan 6147; lies 6149 Bechstein) stellt den Dichter als Sklaven, aber nicht als feudalen Vasallen hin, und hat also mit unserer Stelle nichts zu thun. In 51, 6 bezieht sich der Plural ‚iu‘ sowohl auf die Minne wie auf die Geliebte; diese Zeile kann also nicht als Beleg herangezogen werden.

Der Nachdichter hat eben das in der mhd. Lyrik stereotype Lehnsverhältnis falsch aufgefafst und zieht nun auch falsche Konsequenzen daraus. So fleht er 39, 27 um den Minnesold von der Frau Minne. Hierzu giebt es allerdings eine Parallele bei Wernher von Tiufen, BSM III, 4, 1—4:

‚Diu süeze Minne süezen solt
ir dienestmanne gît:
ir lôn ist bezzer danne golt,
daz wizzent âne strît‘.

Auch dafs die Minne ‚minneclichiu‘ genannt wird (39, 32), könnte man mit Neifen 18, 9 und 20, 34 entschuldigen. Bedenklicher aber ist, dafs der Nachdichter von seiner langen Knechtschaft in den Fesseln der Frau Minne spricht (Zeile 32 und 33), welche Knechtschaft schon seit seiner Kindheit währe. Dies ist

ein Zug, der nur für Gottfried und seine Dame zutrifft; vgl. 11, 17; 18, 26; 19, 9 u. ö. Unter denselben Gesichtspunkt fällt der Umstand, dafs sich der Nachdichter der Frau Minne gegenüber auf seine stete Treue beruft (39, 34). Schliefslich bittet er dieselbe noch, sie möge es unterlassen, ihn zu verwunden (Zeile 33 und 34), was eine, durch den Reimzwang veranlafste, geschraubte Wendung ist und aufserdem zu 39, 1 in Widerspruch steht, denn aus dieser Zeile geht hervor, dafs der Liebende schon verwundet ist.

Gleichwie in dieser Strophe, so hat der Nachdichter auch in Zeile 29, 20 u. 21 (s. o. S. 111.) das Lehnsverhältnis irrtümlich auf die Herrscherin Minne übertragen.

39, 29. Das swv. ‚erholn‘ (einbringen, erwerben) kommt sonst bei Neifen nicht vor. Die Verbindung dieser Zeile mit der folgenden, und die Inversion in Zeile 30 ist eine gezwungene, der Gedanke in beiden gequält, weitläufig umschreibend aus Reimnot.

39, 27. 30. ‚minneclîchen : inneclîchen‘.

Bartsch bemerkt (zu LD² XXXVI, 77 = 34, 22 Neifen, Haupt): „minneclichen ist adj., das Adverb braucht der Dichter nur in der From ‚lîche‘; vgl. 11, 32 u. s. w. Unrichtig steht ‚minneclîchen : inneclichen‘ 39, 27: das erste Mal könnte es Adj. (zu solt) sein, aber es ist wohl beide Mal als Adv. zu fassen.“ Dafs Bartsch diesen Reim für unrichtig hält, könnte mir nur willkommen sein, aber ich mufs dennoch gegen seine erste Behauptung Einspruch erheben. Gegen dieselbe spricht nämlich das adv. ‚minneclichen‘ 6, 7; 46, 11; ferner die Zeile 30, 31, wo wegen des Reimes ‚eigenlichen‘ herzustellen ist, siehe oben zu dieser Stelle a. S. 117. Überhaupt halte ich den Dichter nicht für gebunden durch solche, von späteren Grammatikern aufgedeckten Gesetze. Gottfried wird je nach Bedürfnis und Neigung Adverbia mit oder ohne n verwendet haben, wie er auch die 2. Pluralformen verschieden bildet; s. oben zu 35, 24 a. S. 169.

Wir fassen nach dieser kleinen Abschweifung unser Gesamturteil über das Lied 38, 26 zusammen. Es sprachen gegen die Autorschaft Neifens folgende Umstände:

Eine ungewöhnlich hohe Zahl von metrischen Unebenheiten und Fehlern. Eine Übertreibung der Reimkünste; infolgedessen

gezwungene Wortstellungen, gequälte Satzverbindungen und seltsame Gedanken. Einige Wendungen erwiesen sich als unverständlich, andere als plump und ungeschickt. Die Gedanken waren nicht logisch geordnet, sondern wirr durcheinander geworfen; mehrere Bilder erkannten wir teils als unzutreffend, teils als widersinnig gehäuft.

Endlich möchte ich noch auf eine syntaktische Erscheinung aufmerksam machen. Während Gottfrieds Diktion gefällig dahinfliefst und metrische Schwierigkeiten spielend überwindet, sind in diesem unechten Liede lauter kurze Sätze mühsam zusammengestoppelt. Deshalb haben wir auch so häufig eine gröfsere Interpunktion, d. h. eine Stelle, wo zwei verschiedene Gedanken zusammenstofsen. Eine solche Interpunktion findet sich in der ersten Strophe 9 mal, in der zweiten 6, in der dritten, vierten und fünften je 8 mal. Und alle diese Strophen haben nur neun Zeilen! Ja, sechsmal steht diese Jnterpunktion sogar mitten im Verse und zerreifst ihn dadurch (38, 28. 33. 34; 39, 10. 33. 34). Bei Neifen selbst kommt dies nur selten vor (8, 26. 27; 9, 6; 11, 18). —

Das fünfte unechte Lied ist:

XXXIII; 39, 35—40, 24.

Versmafs:

5 ◡ a	5 ◡ b	7 ◡ c
5 ◡ a	5 ◡ b	5 ◡ c
7 ◡ a	7 ◡ b	7 ◡ c

39, 36. ‚lære.‘ Dieses Wort hat Neifen weder im Reime noch sonst überhaupt. Es ist zwar nichts am Sinn und Reim auszusetzen (vgl. Jwein 661), aber ich glaube, Gottfried würde eine Wendung mit ‚âne‘ (6, 20; 38, 10) oder ‚kranc‘ (4, 12; 19, 37) vorgezogen haben.

Zu derselben Zeile: Hinter ‚ist‘ steht in C noch ‚wo‘, aber als Schreibfehler durch- und unterstrichen; vgl. Rafsmann, Mus. f. ad. L. u. K. I, 2, 375. Der Schreiber wollte also ursprünglich schreiben: ‚diu heide ist worden bluomen lære‘; er besann sich aber noch zur rechten Zeit darauf, dafs die zweite Zeile nur 5 Hebungen enthalten dürfe. Dies scheint dafür zu sprechen, dafs der Schreiber hier nicht nach einer Vorlage, sondern aus

dem Gedächtnis oder überhaupt selbständig schrieb. Man braucht aber hieraus noch nicht gerade den Schlufs zu ziehen, dafs Nachdichter und Schreiber eine und dieselbe Person waren.

Zur Metrik. Es bemerkt Knod S. 46: „Die beiden Stollen einer Strophe sind immer, was Zahl und Länge der Verse, Geschlecht und Anordnung der Reime betrifft, einander völlig entsprechend". Er mufste noch hinzufügen: „Beide Stollen haben mindestens einen Reim gemeinschaftlich". Die einzigen Ausnahmen von dieser Regel bilden das Liedchen 52, 25, welches sich aber überhaupt nicht nach Stollen und Abgesang einteilen läfst, und das vorliegende Lied. Dagegen braucht der Abgesang keinen Reim des Aufgesanges herüberzunehmen, vielmehr hat er häufig ein selbständiges Reimschema und entspricht den beiden Stollen dann nur durch Variierung der Hebungs- und Zeilenanzahl. Ganz durchgereimt, wie in unserem unechten Liede hier, ist der dreizeilige Abgesang auch in den echten Liedern 4, 27 und 52, 7; der vierzeilige in 50, 7. Im Aufgesange indessen ist, wie schon oben bemerkt, die Durchreimung bei Neifen nicht üblich, und wenn Knod (S. 50 u. 51) dazu bemerkt, die vorliegenden neunzeiligen Strophen erschienen mit „gehäuftem Reime" (worunter er auf Seite 53 jedes Aufeinanderfolgen von 3—5 gleichen Wortausgängen versteht), so ist dies nur ein Notbehelf und trägt nichts zur Erklärung jener Erscheinung bei.

Was die Überlieferung betrifft, so ist zu bemerken, dafs C in 40, 11: ‚frůde' bietet; es ist die einzige derartige Stelle in Gottfrieds Liedern. Für gewöhnlich lesen wir frœide; freůde ist eben die spätere Schreibart.

Wir sehen also, dafs das Metrum und ein Punkt der Überlieferung dem Neifer fremd sind. Noch weniger aber können wir ihm den Inhalt dieses Liedes zuschreiben. Gleich in

Strophe I stofsen wir auf seltsame Wendungen und unverständliche Gedanken.

Der Natureingang ist auf zwei Zeilen beschränkt; wir sahen schon bei Betrachtung des Liedes 36, 4, dafs dies bei Liedern, die aus mehrzeiligen Strophen bestehen, wider Gottfrieds Gewohnheit verstöfst. Zeterling (S. 9) glaubt wegen dieses kurzen Natureinganges hier und in dem gleich zu besprechenden Liede 42, 35 das Ausfallen von Eingangsstrophen annehmen zu müssen.

Vor 39, 35 befindet sich aber in C gar kein leerer Raum. Vor 42, 35 sind allerdings 15 Zeilen auf 39^{v}b freigelassen. Trotzdem ist Zeterlings Ansicht ganz unwahrscheinlich. Denn da im Anfang des erhaltenen Liedrestes der Natureingang hiernach nur fortgesetzt würde, müſsten doch die verlorenen Eingangsstrophen weiter nichts enthalten haben als Frühlings-, resp. Winterschilderungen. Dieses ist aber erst recht nicht die Gewohnheit unseres Dichters, welcher dem Natureingang nur die erste Strophe widmet.

Das dreifache ‚klag ich' der ersten drei Zeilen scheint mit dem ‚klage' in 40, 6 und 16 zu korrespondieren, und Giske (Zsfdf. 20, 195) schlägt deshalb vor, Strophe 3 und 2 umzustellen, damit durch Wiederholung des ‚klage' zwischen der ersten und der alsdann an zweiter Stelle stehenden Strophe eine ähnliche Überleitung hergestellt werde wie zwischen den drei Strophen des Liedes 51, 20. Es würde dann aber hier der Übergang von der zweiten zur dritten Strophe fehlen und auſserdem am Schluſs dieser dritten Strophe eine Spielerei, welche der dreimaligen Anapher: ‚klag ich' im Eingang der ersten Strophe entspräche. Ferner ist Giskes Vorschlag schon deshalb hinfällig, weil er, wie überhaupt bei seiner Theorie, nur das Formale betont, ohne den Gedankengang in den einzelnen Strophen zu prüfen.

Zu 40, 1 vgl. Neidhart 99, 11. 12:

‚alsô hât ein wîp
mich beroubet gar der sinne'.

‚der fröiden sinne' ist aber unverständlich. Die ‚sinne' allein (in der Bedeutung: „Verstand, Gemüt") kommen bei Gottfried in folgenden Verbindungen vor: sie werden von der Geliebten bezwungen (15, 27) oder verwundet (16, 33); die Frau Minne hat die ‚sinne' hinweggerafft (21, 34), sie mag dieselben trösten (18, 10; 27, 12) u. ä.

Die ‚fröide' (und oft Plural: die ‚fröiden') steht sehr häufig allein. Der Dichter hofft ‚fröide riche' zu werden (11, 18) oder ‚fröidebære' (47, 8), noch aber ist er ‚fröiden bar' (9, 1). Seine Dame soll ihm ‚fröide mêren' (18, 3. 4); frohe Botschaft von ihr (27, 4) oder sie selbst soll ihm ‚fröide bern' (23, 23) und ihn ‚dringen an der fröide stat' (20, 27) damit sein Herz ‚fröiden vol'

werde (20, 18) u. s. w. Ganz aufgebaut auf dem Begriff ‚fröide' ist die Strophe 5, 25—37. Eine Verbindung von ‚fröiden' und ‚sinne' findet sich aber nicht bei Neifen; an unserer Stelle ist sie unverständlich. Das nhd. „Sinn für Freude" ist nicht heranzuziehen. Mit mehr Geschick als hier hat der Nachdichter eine Zusammenstellung von ‚fröide' und ‚sinne' in 22, 33 versucht.

40, 2. ‚dâ bist du schuldic an' scheint mir eine ziemlich prosaische Redensart zu sein. Sie findet sich z. B. noch bei Morungen 205, 18 und im Winsbeken 37, 6; Gottfried hat sie sonst nicht. Dieser sagt z. B.: ‚von iuwern schulden' 9, 17. Unecht ist ‚von dinen schulden' 39, 7.

‚Trûtminne.' C bietet: ‚trvt minne', was v. d. Hagen in seine MS aufnahm; vgl. ‚trvte minne' 52, 15. 24. Haupt schrieb beide Worte in eins zusammen und setzte die Majuskel voran. Wir müssen dieses Kosewort hier auf die Frau Minne beziehen, denn in Zeile 5 und 6 wird von der Geliebten nicht in der zweiten, sondern in der dritten Person gesprochen. Neifen kennt das Wort in diesem Sinne nicht; seine Anreden der Frau Minne sind:

‚Minne': 6, 35; 7, 32; 9, 4—6 u. ö.

‚frou Minne': 50, 37; 51, 3. (20, 33 ist ‚frou' wegen des Metrums zu streichen.)

‚frouwe Minne': 4, 5; 8, 30; 9, 16; 47, 33.

‚süeziu Minne': 6, 38; 11, 23. 29. 33; 21, 32.

‚lieplîchiu Minne': 27, 6.

‚vil minnenclîchiu Minne': 18, 9; 20, 34.

‚vil hêriu minne': 30, 27.

Das Epitheton: ‚süeze Minne' (mit der schwachen Adjektivform) steht nur in unechten Zeilen; vgl. 8, 20; 29, 14; 34, 16; 40, 18; 44, 18; 46, 29.

Ferner paſst das Wort: ‚Trûtminne' auch nicht in den Sinn der vorliegenden Stelle, denn in 40, 4 wird dieser selben Trûtminne ein lieblicher Körper beigelegt, welches Attribut sonst nur der Geliebten zukommt; vgl. 41, 7 u. ö. Wenn wir jedoch deshalb in 40, 2 die Lesart von C beibehalten und ‚trût minne' auf die Geliebte beziehen wollten, so würden wir wiederum in Zeile 5 und 6 bei den Worten: ‚ir rôter munt' und ‚der reinen süezen' auf eine neue Schwierigkeit stoſsen.

Die Verknüpfung der Zeilen 40, 2 und 3 durch ‚sit' ist unlogisch, mag man nun ‚sit' durch „seitdem", „weil" oder „da doch" wiedergeben. Deshalb liegt die Vermutung nahe, daſs die in 40, 3 wegen des Reims auf — ‚inne' angewendete Redensart: ‚ich brinne in dîner glüete' gedankenlos aus 21, 33 entlehnt worden sei; vgl. auch 18, 11 und 27, 8. (Dagegen ist 7, 4 unecht.) Dort in 21, 33 ist die Phrase vortrefflich am Platze und macht durchaus den Eindruck des Ursprünglichen: der Dichter gesteht der Frau Minne, daſs er in einer Liebesglut verschmachte, die sie selbst entzündet habe. In unserem Zusammenhange aber ist die Zeile unverständlich: „Siehe, traute Minne, du bist schuld daran, daſs mich die wonnigliche und beglückte Frau gänzlich der Sinne der Freuden (!) beraubt hat, während du doch weiſst, daſs ich so gänzlich in deiner Glut brenne".

Diese Glut soll ihm nun in Zeile 40, 4 der ‚triutelehte lip' der zweifelhaften ‚trûten minne' mit ‚liebe büezen'; ‚daȥ' kann sich nur auf das ‚brinnen in der glüete' beziehen, was merkwürdig genug ist. Jedenfalls hat die ganze Zeile nicht die geringste Ähnlichkeit mit denen, in welchen Gottfried selbst das Wort ‚büeȥen' in gleicher Bedeutung („lindern") verwendet. So schreibt er z. B. die Thätigkeit des ‚büeȥens' der Frau Minne zu 9, 4; 13, 4. (Nebenbei sei bemerkt, daſs Zeterling die letztere Stelle zu übersetzen scheint: „Minne, das sollst du mir büſsen!"; wenigstens bemerkt er zu derselben auf Seite 20: „So fängt denn der Dichter an, unwillig über die Minne zu werden, ihr zu drohen".) Was die Geliebte hierbei betrifft, so wird sie gewöhnlich angefleht, den ‚kumber' des Dichters zu ‚büeȥen' (10, 4; 33, 2; 49, 35; 50, 26; unecht ist 43, 5) oder seine ‚sende swære' (6, 3; 21, 20; 47, 35; unecht 4, 25). Der Mai will ‚büezen des winters pin' 48, 11 und 12. An keiner Stelle aber soll der ‚triutelehte lîp' etwas mit ‚liebe büeȥen'.

Auch die letzten beiden Zeilen dieser Strophe (40, 5 u. 6) sind miſsraten. Zuerst bemerken wir wieder, wie ähnlich schon in dem vorigen Liede, daſs gegen Neifens Gewohnheit drei kurze Sätze in zwei Zeilen zusammengedrängt sind, und deshalb in der Mitte der ersten Zeile eine gröſsere Interpunktion eintritt. Namentlich nimmt sich der aus nur vier Worten bestehende Satz: ‚der sol mich grüeȥen' sehr schlecht aus; vielleicht ist 13, 3 Vorbild

gewesen. Dagegen war das Vorbild zu 40, 6: ‚tuont diu zwei des niht‘ höchst wahrscheinlich 32, 7: ‚tuot si des niht‘. Man sehe über dieses Mifsverständnis des Nachdichters oben zu 35, 20 a. S. 166 f.

Was bedeutet ferner das ‚doch‘ in 40, 6? Es hat dem Dichter ja noch niemand sein Liebesklagen zu verwehren gesucht, und dieser trotzige Entschlufs ist also ganz unbegründet. Oder müssen wir so interpretieren: „Thun die beiden nichts von alledem, so will ich es dennoch (d. h. trotz dieses Mifserfolges) der reinen Süfsen klagen“? Wie ist in diesem Falle aber das an ‚ich‘ enklitisch angefügte ‚eȥ‘ aufzufassen, und in welchem Verhältnisse steht dasselbe zu jenem ‚doch‘?

Es liegt hier eine, durch den Zwang des Metrums veranlafste Inkonsequenz im Denken des Nachdichters vor, die sich besser herausfühlen als syntaktisch demonstrieren läfst. — Bei dieser Unklarheit der ersten Strophe ist es gleichgültig, ob wir jetzt zuerst die zweite oder nach Giskes Vorschlag die dritte Strophe auf ihren Inhalt prüfen; von einer logischen Weiterführung der Gedanken kann in beiden Fällen nicht die Rede sein.

Wir wenden uns also zu Strophe II und konstatieren in den drei ersten Zeilen derselben eine Verbreiterung des in 9, 14—16 ausgedrückten Gedankens. Dabei ist in 40, 8 ‚minnecliche‘ ein unglücklich gewähltes Attribut zu ‚helfe‘ (vgl. dagegen ‚helferîche helfe‘ 3, 21; ‚güetlich helfe‘ 32, 4). Derselbe Fehler (falsch angewendetes Epitheton) liegt vor in ‚süeȥe fröide‘ (40, 11; ebenso in der unechten Zeile 31, 22) und ‚liebe fröide‘ (40, 13); vgl. gegen die letztere Stelle das einfache ‚fröide vinden‘ 6, 12. 13; 7, 37; 17, 36; 41, 22.

40, 9—11. Zu ‚trûren swachen‘ vgl. 18, 16; 22, 9; 41, 2. — Die in diesen Zeilen angebrachte Anaphora mit ‚wenne‘ hat in den übrigen Strophen nichts Entsprechendes. Dagegen kehrt das ‚alsô daȥ‘ aus dem Anfang der Zeile 12 an derselben Stelle in Zeile 22 wieder. Die dadurch hergestellte Gedankenverbindung ist beidemale gequält. Zeile 22 wird unten betrachtet werden. Zeile 12 schliefst sich im Sinne folgendermafsen an Zeile 11 an: „Frau Minne, wann willst du mir süfse Freude bereiten in der Art, dafs ihr roter Mund mir lieblich lachen wollte“? Das liebliche Lachen des roten Mundes (nicht selten bei Neifen; vgl. 18, 19; 40, 35. 36 u. ö.) wird hier also mit der Freude identi-

fiziert, welche die Minne zu bereiten vermag. Dabei fällt aber das Präteritum: ‚wolde‘ auf. Wir erwarten erstens nach dem Präsens: ‚wiltu‘ der vorhergehenden Zeile den Konj. Präs.: ‚welle‘. Zweitens geht es doch kaum, daſs das Verbum ‚wellen‘ mittels des explikativen ‚alsô daȥ‘ wiederum durch das Verbum ‚wellen‘, der Wille der Frau Minne also durch den Willen der Geliebten erklärt werde. Oder steht ‚wolde‘ hier nur als Hilfswort des Futurs wie in 7, 30? Letztere Zeile gab übrigens wohl den Vorwurf ab für 40, 12.

40, 13. ‚triutelehter lîp, du . . . .‘ Die Anrede des ‚lîbes‘ ist nicht zu billigen; noch seltsamer ist es, daſs hier eine ganz abstrakte Thätigkeit von ihm verlangt wird (fröide vinden lân.) In einem anderen unechten Liede hat diese Anrede des personifizierten ‚lîbes‘ zu merkwürdigen Inkonsequenzen geführt; s. u. z. 43, 7. 13. 15. 26 a. S. 202.

Nachdem wir so die Einzelheiten der zweiten Strophe besprochen haben, wollen wir die Reihenfolge der Gedanken betrachten. Die ganze Strophe enthält deren nicht mehr als drei: 1. Die Geliebte vermag mein Leid zu verscheuchen. 2. Frau Minne, wann willst du mich trösten? 3. Geliebte, erhöre mich! Dieser dritte Gedanke füllt nur die Zeile 40, 13 aus.

Der zweite Gedanke wird in den Zeilen 40, 9—11 dreimal und zwar stets mit andern Worten vorgetragen; eine unangenehme Breite, welche durch das Hinzutreten der erläuternden Zeile 40, 12 noch störender wirkt. — Am breitesten wird aber der erste Gedanke auseinander gezerrt; er umfaſst gar vier Zeilen: 40, 7. 8. 14. 15. Damit die ewige Wiederholung nicht allzu fühlbar werde, stehen die ersten beiden dieser Zeilen am Anfang, die letzten beiden am Ende der Strophe. In jenen wird von der Geliebten in der dritten Person gesprochen, in diesen wird sie selbst angeredet. Dieser Wechsel der Personen fällt überhaupt in der ganzen Strophe auf; 40, 7 steht ‚si‘; 8: ‚ir‘; 9: ‚Minne, du‘; 10: ‚du‘; 11: ‚wiltu‘; 12: ‚ir‘; 13: ‚triutelehter lîp, du‘; 14: ‚du‘; 15: ‚du, herzen-trût‘.

Wir kommen zur Strophe III. Dieselbe beginnt mit ‚nu‘ wie eine unechte bei Steinmar IV, 5 Meiſsner. Doch leitet auch Neifen 11, 30 eine Frage mit ‚nu‘ ein; unmittelbar mit ‚waȥ‘ beginnt die Frage in den Zeilen 50, 37; 51, 1. 3.

40, 16—18. Diese drei Zeilen operieren mit dem Reim auf ‚êren' und müssen dabei natürlich auch die Wörter ‚mêren' und ‚lêren' heranziehen. Gerade bei diesen beiden Wörtern zeigt sich aber hier eine Abweichung von der Gewohnheit unseres Dichters. Es wird deshalb gut sein, zur Vergleichung die echten Parallelstellen Gottfrieds herzusetzen.

I. Reime auf lêre (n, t).

5, 35: ‚wê im, der uns trûren lêre'.
9, 22, 23: ‚guoten wip, nu wünschent, daz diu hêre
mich die strâze lêre' u. s. w.
14, 22: ‚unde in liep in liebe liebe lêret'.
18, 5: ‚hôchgemüete lêren'.
22, 6: ‚daz si mich kan trûren lêren'.
26, 23: ‚wer hât gelêret
die lieben frouwen mîn . . . .'.
33, 13, 14: ‚reiner wîbe güete
kan wol fröide lêren'.

II. Reime auf mêre (n, t).

5, 33: ‚wol im, der uns fröide mêre'.
14, 11: ‚kleiner vogele trûren aber mêret' (intr.).
14, 19: ‚unde im liep in liebe fröide mêret'.
18, 3: ‚frouwe, ir sult mir mêren fröide'.
22, 7: ‚mêren möhte si wol fröide mir'.
26, 25: ‚daz ir güete mêret
mir lange wernden pin'.
33, 16: ‚dâ bî fröide mêren'.

Dies sind die echten Stellen. Die unechten Stellen werden einzeln bei den betreffenden Liedern besprochen werden oder sind es schon; im ganzen sind es übrigens folgende:

I. Reime auf lêren (t).

29, 7: ‚wip, du kanst wol fröide lêren'.
31, 18: ‚einmüetic sendiu herzen fröide lêret'.
40, 18: ‚süeze Minne, maht du doch die minneclîchen lêren'.
46, 29: ‚süeze Minne, maht du lêren'.

II. Reime auf mêren (t).

29, 6: ,wip, du kanst wol fröide mêren'.
31, 21: ,mit wibes güete selten fröide mêret'.
40, 17: ,sin wil mir enheine fröide mêren'.
46, 27, 28: ,daȥ ir munt durliuhtic rôt
mir niht wil diu fröide mêren'. —

Es heifst also in den echten Stellen immer einfach: ,fröide mêren'; nur der ,pin' (26, 26) hat den Zusatz: ,lange wernden'. Eine negative Wendung, in welcher die Verbindung: ,fröide mêren' vorkäme, findet sich bei Gottfried nicht, dagegen bei dem Nachdichter dreimal: an unserer Stelle (40, 17), ferner 31, 21; 46, 28. Der Nachdichter beweist hiermit ein geringes Verständnis für Neifens poetische Phrasen. Wenn dieser etwas sagen will, was den Sinn hat: „die Geliebte ist mir geneigt", so bedient er sich zuweilen der dichterisch umschreibenden, abstrakten Redensart: ,si mêrt mir fröide'. Wenn er aber sagen will: „die Geliebte ist mir abgeneigt", so fällt es ihm gar nicht ein, die bereits für das Gegenteil benutzte Phrase formelhaft beizubehalten und durch Hinzufügung einer Negation nun ebenfalls in ihr Gegenteil zu verkehren. So verlegen ist er nicht um verschiedene Ausdrücke für denselben Gedanken. Wenn er aber wirklich ein Wort derselben Phrase beibehält (mêren), so ergiebt sich in anderer Weise eine Variierung. In unserem Falle wird also etwa ein Substantivum eingeschoben, welches den entgegengesetzten Gemütszustand bezeichnet. So heifst es z. B. in den oben angeführten Stellen 26, 25:

,daȥ ir güete mêret
mir lange wernden pîn';

und ganz ähnlich steht es mit dem Verbum: ,lêren'; vgl. 18, 5: ,hôchgemüete lêren', und das Gegenteil 22, 6: ,daȥ si mich kan trûren lêren'.

Und was für eine unglückliche Negation ist nun vollends an unserer Stelle (40, 17) gewählt worden:

,sin wil mir enheine fröide mêren'!

Daraus ginge doch hervor, dafs der Dichter auf mehrere Arten glücklich zu machen sei, dafs die Geliebte es diesmal aber auf keine jener Arten thun wolle. ,enheine' ist weiter nichts als ein bequemes Flickwort, welches eine Hebung und zwei Senkungen ausfüllt.

40, 18. 19. Die Minne als Lehrmeisterin z. B. bei Walther 109, 25. Dafs auch Neifen diese Auffassung kannte, läfst sich allenfalls aus 26, 23 erschliefsen; 27, 31 und 46, 29 sind unecht. Doch gesetzt auch wirklich, Gottfried habe das Bild gebraucht: — so ungeschickt und langweilig wie hier würde er es nicht gethan haben: „Süfse Minne, vermagst du doch die minnigliche Frau zu lehren, dafs sie füge (vgl. dagegen 37, 11), dafs mir Kummer entweiche ....“. Aufserdem kommt unter Neifens Reimen auf ‚ich‘ das Verbum ‚wichen‘ in keiner Gestalt vor; dagegen findet es sich aufser hier noch in drei anderen, später hinzugedichteten Zeilen; nämlich in 7, 7; 31, 10 und 39, 31.

süeȥe Minne. Wir sahen schon zu 40, 2 a. S. 191, dafs dies nur in unechten Zeilen vorkommt. Neifen gebraucht im voc. sing. fem. adj. die starke Form auf ‚iu‘; vgl. ‚lieplichiu, vil minnenclichiu, vil hêriu Minne‘, wozu die Belege oben a. a. O. gegeben sind; aufserdem noch ‚liebiu frouwe‘ 11, 17. Dagegen kann bei 2 Vokativen das erste Adjektiv sowohl in der schwachen wie in der starken Form stehen; vgl. ‚süeȥe sældebære‘ 23, 35 und ‚süeȥiu sældenbære‘ 51, 1.

40, 20. Die Verbindung dieser Zeile mit den beiden voraufgehenden ist syntaktisch mangelhaft. Wir erwarten vor diesem ‚sich, sô‘ entweder einen Konditionalsatz (wie vor 21, 10) oder einen Imperativ (wie 11, 18). Die ganze Zeile 20 wird in der folgenden 40, 21 noch einmal fast wörtlich wiederholt, wobei dann das ‚diu süeȥe minnecliche‘ ungeschickt nachklappert. ‚tuot si daȥ‘ soll sich jedenfalls auf das ‚füege, daȥ mir leit entwîche‘ in 40, 19 beziehen; es liegt aber eine ganze Zeile zwischen diesen beiden, eng zusammen gehörenden Satzteilen. Ebenso ist das ‚alsô daȥ‘ am Anfang der 22. Zeile von dem zu erläuternden ‚tuot si daȥ‘ durch zwei Satzteile getrennt. Da aber ‚tuot si daȥ‘ nur das Mittelglied dieser Kette bildet, und ‚alsô daȥ‘ im Grunde die in der 19. Zeile enthaltene, umständliche Phrase erklären soll, so gestaltet sich dieses verzwickte, hypothetische Satzgefüge folgendermafsen:

Der Vordersatz ist in zwei Hälften auseinandergerissen; die erste (Zeile 18 und 19) enthält eine allgemeine Phrase, die zweite (22 und 23) erläutert dieselbe. In der Mitte zwischen beiden Hälften steht der Nachsatz (20 und 21).

Wenn man sich durch dieses Labyrinth hindurchgewunden hat, so lese man zur Belohnung für die gehabte Mühe einmal ein echtes Lied Gottfrieds (etwa 4, 27 mit Ausnahme der letzten, später hinzu gedichteten Strophe; oder 11, 34, oder 31, 27) und beachte den eleganten, durchsichtigen Satzbau, dessen Sinnesabschnitte mit den Zeilenschlüssen zusammenfallen, und der weder Einschachtelungen noch Wiederholungen kennt.

40, 22 stimmt in den beiden Anfangsworten und auch im Gedanken genau mit 40, 12 überein. — Zu dem ‚ir kus‘ in Zeile 40, 23 vgl. ‚ir rôter kus‘ in 43, 23. Beides ist zu speziell gesagt. Es würde daraus hervorgehen, dafs die Geliebte nur einen Kufs zu vergeben hätte. Das mag pedantisch klingen, aber es ist nach meiner Überzeugung richtig. Bei Gottfried sind nur folgende Züge einzeln individualisiert: ‚ir rôter munt, ir minneclicher lîp, ir brûnez hâr, ir ougen klâr, ir mundes rôter schîn‘ etc. Der Kufs dagegen tritt seinem Wesen nach stets als Gattungsbegriff auf, und zwar als ‚der kus‘ 9, 8; 11, 27; 27, 13 oder einfach als ‚kus‘: 25, 36; 51, 7. Vergleiche auch ‚sîn kus (des rôten mundes)‘ 21, 23. Diese letztgenannte Zeile hat aufserdem viele Ähnlichkeit mit der unsrigen hier.

In 40, 24 wird zum Schlufs noch ein ganz neuer und unvermittelter Gedanke hereingebracht, an dem auch formell etwas auszusetzen ist. Denn statt ‚von êrste‘ („von dem ersten Augenblicke an“) erwarten wir ‚êrste‘ („zuerst“); es ist hier nämlich nur von einem kurzen Zeitraume (‚süeziu stunde‘) die Rede. Bei ‚von êrste‘ denkt man an eine Handlung, welche von dem ersten Augenblicke des Anschauens an bis zu dem hinreicht, in welchem die Strophe verfertigt wurde. In diesem Sinne ist ‚von êrst‘ in 12, 27 ganz am Platze; in 20, 24 aber wieder nicht. Doch trifft es sich an letzterer Stelle glücklich, dafs hier ‚von‘ wegen des Metrums zu streichen ist; s. o. S. 36. Man vergl. auch Otto zum Turne II, BSM XXXI, 4, 27—29:

‚dô ich sî von êrst an sach,
dô kôs ich des Wunsches wunne
mê dann ich besinnen kunne‘.

Hier ist der Sinn: „Seit dem Augenblick, in welchem der Dichter seine Geliebte zuerst gesehen hat, kennt er sein Ideal“. Vgl. ferner Morungen 139, 3: ‚alrêrst‘ und die ganze Strophe 139, 3—10. —

Wir sind nun endlich fertig mit unserem unechten Neifen, den ich nicht sowohl auf Grund der Metrik als vielmehr wegen des verworrenen Inhaltes zu streichen vorschlage. Nach 40, 24 läfst C keinen leeren Raum; wir werden also wieder annehmen, dafs hier eine gröfsere Lücke durch den Nachdichter ausgefüllt worden ist.

Das sechste unechte Lied ist:

XXXVII; 42, 35—43, 26. Ich bemerke nochmals, dafs die Zahl 25 bei Haupt eine Zeile hinaufzurücken ist.

Versmafs:

4 ◡ a	4 ◡ c	5 ◡ d
1 ◡ a | 3 ◡ b	4 ◡ b	5 ◡ d
5 ◡ c	5 ◡ a	5 ◡ c

Lauter klingende Reime wie in dem unechten Liede 39, 35; doch zeigen auch drei echte Lieder dieselbe Erscheinung: 46, 31; 49, 14; 50, 7. (Lauter stumpfe Reime haben nur die drei echten Lieder 11, 34; 51, 20; 52, 25.) Die Stollen reimen hier in umgekehrter Zeilenfolge; noch weiter durchgeführt ist diese Reimart in dem zum Teil echten Liede 16, 9. (abcddcab.) Für die Metrik unseres Liedes gilt dasselbe, was zu 38, 26 gesagt ist: es liegt eine Übertreibung der Reimkünste vor, die ungeschickt ausgefallen ist. Der elegante Sprachkünstler Neifen konnte es sich im Abgesang des Liedes 19, 32 erlauben, dem übergehenden Reim noch die Pause hinzuzufügen (‚kranc : jârlanc: umbevanc‘ 19, 37; 20, 1. 3.), ohne Sinn und Wortstellung zu verletzen; beim Nachdichter des vorliegenden Liedes ist das aber nicht der Fall. Wir konstatieren zuerst wieder einige metrische Verstöfse.

In 43, 6 fehlt ein Versfufs. Haupt schlägt vor, ‚denne‘ oder ‚schiere‘ nach ‚ich‘ einzuschalten. Ich glaube, wir würden in beiden Fällen deutlich das Flickwort herausfühlen. Es kommt hinzu, dafs Gottfried die Wendung ‚seht so wurde (wirde) ich fröiderîche‘ sonst ohne Zusatz einer Zeitpartikel anwendet, vgl. 11, 18; 21, 10 (so auch in der unechten Zeiler 50, 4; in der unechten Zeile 40, 20 steht ‚noh‘ dabei). Im Innern von 43, 9 fällt der reiche Reim ‚Minne : minne‘ auf, ähnlich der Zeile 29, 14, die ebenfalls unecht ist. 21, 32. 33 sind nicht zu vergleichen.

43, 11 haben wir einen störenden Auftakt (‚wie‘). Zeterling schreibt ‚ie‘ statt ‚iemer‘, was wohl die einfachste Emen-

dation ist. Der hier u. Zeile 12 plötzlich auftauchende rührende Reim ‚belîben : lîben' ist nicht auffällig; vgl. 10, 11. 15.

In 43, 13 hat die hs : ‚mîns'; dies ist fast zu stark für die Senkung, vgl. ‚mînes' 14, 2. Ebenso gut wie Haupt dort (14, 2) ‚mis' geschrieben hat (auf Grund von 18, 2; 43, 29; 52, 29.), hätte er es auch an unserer Stelle (43, 13) thun können.

43, 19. ‚seine' („langsam, kaum"; ironisch = gar nicht) ist Emendation von v. d. Hagen für ‚si eine' C. Das Wort kommt sonst bei Gottfried nicht vor; vgl. Neidhart 42, 16.

43, 21. ‚vinden : enpfinden' (43, 26) wurde wohl nicht mehr als Gleichklang gefühlt. Der Reim findet sich sonst bei Neifen nicht.

Nach Form und Inhalt ist das vorliegende Lied ein dreiteiliger Reien. Der Natureingang ist wieder nicht mit der Ausführlichkeit behandelt, welche ihm Gottfried für gewöhnlich angedeihen läfst. Wir können nur aus den beiden Zeilen 43, 1. 2 entnehmen, dafs es Frühling ist; bei Neifen nimmt die Schilderung der Jahreszeit und ihrer Freuden, resp. Leiden meist den gröfsten Teil der ersten Strophe in Anspruch; vgl. oben zu 36, 4 a. S. 171 u. Z. 39. 35 a. S. 189. Ferner ist zu beachten, dafs der Verfasser dieses Liedes dasselbe gleich mit der Einführung seines ‚ich' beginnt; Gottfried hat diese Erscheinung nur einmal (21, 2; dagegen ist 34, 26 mehr epischer Natur und kommt daher hier nicht weiter in Betracht).

Wir besprechen jetzt die einzelnen Strophen nach Konstruktion und Gedankengang.

Strophe I will offenbar besagen: „Ich würde wiederum die Freuden des Frühlings mit Gesange begrüfsen, wenn die Gebieterin meines Herzens mich erhören wollte." Dieser Gedanke wird aber, um die ersten sieben Zeilen zu füllen, in unangenehmer Weise breitgezogen. Auch an der Konstruktion merkt man, wie mühsam diese sieben Zeilen zusammengefügt sind. Die geliebte Dame wird im Hauptsatze nur ‚diu süeze' genannt (42, 35); im hypothetischen Vordersatze, der aber erst auf den Hauptsatz folgt, heifst sie jedoch ‚trût mîn trôst, mis herzen frouwe' (43, 4), und hier tritt dies doppelte Epitheton mit solchem Nachdruck auf, dafs man beim ersten Lesen der Stelle den Eindruck gewinnt, als würde eine ganz neue Person

eingeführt. Aufserdem pafst die unflektierte Adjektivform ‚trût‘ (wir erwarten ‚min trûter trôst‘) eigentlich nur in der Anrede; denselben Fehler sahen wir schon oben bei Besprechung der unechten Zeile 22, 29 a. S. 159. Nun könnte man hier zwar entgegen halten, was Roethe, die Gedichte Reinmars von Zweter, S. 267 bemerkt: „Dafs dem Erzähler in der Wärme der Darstellung die Person, von der er spricht, lebendig vor die Augen tritt, dafs er sie anredet als eine gegenwärtige, dafs ist eine schöne, eminent poetische Freiheit, schon der vorwaltherischen Lyrik nicht fremd.“ Aber in solchen Fällen (Roethe vergleicht Burdach S. 79 und giebt selbst in der Anm. 323 mehrere Beispiele) gilt wohl stets dasselbe, was Roethe a. a. O. Anm. 322 von Zweter konstatiert: „fast immer sind die verschiedenen Personen bei Reinmar durch einen scharfen strophischen Einschnitt, immer durch das Satzende getrennt: gern vollzieht sich der Wechsel am Beginn des Abgesanges.“ Mitten im Satze, wie in unserem unechten Neifen (43, 4), wird dieser Übergang kaum vorkommen. Bemerkt mag auch noch werden, dafs von dem Liede Morungens 123, 10, welches Burdach a. a. O. für den betr. Fall anführt, ganz entschieden nur die drei ersten Strophen echt sein können. Der Beweis hierfür folgt vielleicht später einmal anderswo; ist die Vermutung aber richtig, so fällt Burdachs Bemerkung fort, welche er zu dem angeführten Liede Morungens gemacht hat (Reinmar und Walther, S. 79): „er beginnt zu den Hörern gewendet, dann redet er die Frau bittend an und berichtet nun wieder den Hörern von ihr in der dritten Person über die Aufnahme seiner Bitte.“ —

43, 1. Das Asyndeton ‚meige walt heid ouwe‘ kehrt gleich auf derselben Seite wieder (43, 27); vgl. auch 9, 29; 12, 33.

43, 5. Der Folgesatz mit ‚daz‘ bildet eine Flickzeile: „liefse etwa meines Herzens Dame mich bei ihr Erfolg haben, so dafs sie meine Pein lindern wollte.“ Das läuft auf eine ungeschickte Tautologie hinaus, an welcher der böse dritte, aber durchaus notwendige Reim auf — ‚üezen‘ schuld gewesen ist.

Den Schlufs der Strophe I bilden zwei ziemlich unvermittelt angereihte Bitten. Beide beginnen mit einem Vokativ, welcher zu Anfang der Zeilen 43, 9. 16. 17. 25 merkwürdige Parallelen hat. Alles mögliche wird hier vom Nachdichter angerufen!

Noch auffallender ist folgendes: in 43, 7 wird der ‚lip' im Singular, weiter unten aber sinnloser Weise dreimal im Plural angeredet (43, 13. 15. 26).

Die Schlufszeile der ersten Strophe stimmt, wenn wir von dem veränderten Vokativ absehen, fast wörtlich mit der Schlufszeile der zweiten Strophe überein.

43, 8: ‚dû maht mîn leit verdringen'.

43, 17: ‚dû maht mir mîn leit vertriben'.

Diese Strophe II selbst ist dem Inhalte nach noch verwirrter als die erste und hat in ihren Wendungen manches Seltsame.

43, 9. Was die ‚minne' der Minne sein soll, vermag ich mir nicht recht vorzustellen. Es soll aber wohl die Liebe sein, welche die Herrscherin Minne durch den Anblick der Geliebten im Herzen des Dichters entzündet hat. Von dieser Liebe wird nun 43, 10 ausgesagt, dafs sie ‚sinne' zu allen Stunden schädige. (‚krenken' auch in der unechten Zeile 41, 35.) Wessen Sinne gemeint sind, konnte wegen des übergehenden Reimes und der Pause nicht gesagt werden. Es ist zwar nicht schwer zu erraten, aber das alleinstehende ‚sinne' berührt uns doch unangenehm.

Neifen sagt 16, 33: ‚al die sinne' („der gesamte Verstand"), und in der unechten Zeile 29, 14 hat der Nachdichter wenigstens noch ‚mine' hinzugesetzt. — Auch hier ist wiederum darauf aufmerksam zu machen, wie gewandt dagegen Gottfried die übergehenden Reime und die Pausen zu verwenden pflegt; vgl. die Lieder 19, 32 und 21, 2.

43, 11: ‚wie solde ich iemer danne frô beliben'? Dieses ‚frô beliben' ist zwar eine Neifische Redensart (10, 11; 18, 35; 23, 26; 34, 10), aber der Nachdichter verrät sich in dem Schleppenden dieser Zeile: ‚danne' wird deutlich als Flickwort gefühlt, ebenso wie das in 44, 3 von Haupt eingesetzte ‚denne'.

43, 12. ‚lieber lîp vor allen lîben'. Diese Wendung erinnert an 5, 8. Das Wortspiel hat nichts Auffälliges; vgl. 14, 17—31 und besonders 14, 22. Wohl aber fällt auf, dafs dem ‚libe' zugemutet wird, Herzenswunden zu heilen. Gottfried verlangt dies nur von der Frau Minne, seiner Dame und deren rotem Munde. Über die Anrede des ‚lîbes' (heilent), habe ich schon zu 43, 7 gesprochen.

4 3, 1 4: ‚fröide‘ war schon einmal in 43, 6 da; bis zum Schlufs des Liedes kommt dieses Wort noch viermal vor; vgl. auch ‚fröite‘ 43, 22.

Die Reimnot drängte hier den Verfasser zu einem entsetzlich ungeschickten Ausdrucke: „dafs meine Freude liege an dem Gewinne“, d. h: „dafs ich meine Freude habe an der Erringung“: — „des Sieges, der Geliebten, ihrer Neigung“ oder etwas Ähnliches mufs man hinzudenken. Das ‚nâch gewinne‘ in 41, 14 ist hiermit nicht zu vergleichen; man sehe oben zu dieser Stelle auf S. 131.

Hier bei Zeile 14 haben wir nun schon wieder das dritte Bild in dieser Strophe. Denn die Zeilen 9—11 reden von dem durch die Liebe betrübten Gemüte; Zeile 12 und 13 bitten um Heilung von Herzenswunden, und in Zeile 14 trachtet der Dichter nach Erlangung eines Vorteils. Der Schlufs der Strophe mit seinen drei kurzen, unzusammenhängenden Sätzen greift dann wieder auf das erste Bild zurück.

4 3, 1 5 und 1 6 sind nur eine ungeschickte Umstellung der echten Zeilen 47, 7 und 8; aufserdem ist 43, 15 fast identisch mit 43, 6 und der ebenfalls unechten Zeile 50, 4.

43, 1 7 entspricht, wie wir oben sahen, 43, 8.

Wir wenden uns zur Strophe III.

Zeile 43, 1 8 bringt uns nach allem Jammer der beiden vorigen Strophen plötzlich die überraschende Mitteilung, dafs „der Dichter Freude von ihr allein habe.“ Doch wird diese Aussage gleich wieder in den Zeilen 19 und 20 widerrufen.

‚eine‘. Wir erwarten den dat. fem. adj.: ‚einen‘. Da uns aber der Reim zwingt, so müssen wir, wie später ‚ein kleine‘, auch, eine‘ als Adverb fassen und zwar in der Bedeutung: „allein, nur“ = ‚niuwan‘. Der Sinn der Stelle wird dadurch nicht verändert; aber findet sich ‚eine‘ häufig in dieser Bedeutung? Haupt zum Engelhard 2107 führt zwei Beispiele an; bei dem zweiten (HMS I, 149ª = BSM II, 1, 8) scheint es mir aber, als ob ‚eine‘ Adjektiv sei.

In 43, 22 wird uns der Gedanke von 43, 6 und 15 zum dritten Male vorgesetzt.

4 3, 2 3. Dieser mit ‚daȥ‘ eingeleitete Satz ist an das Vorhergehende ebenso ungeschickt angeknüpft wie der in 43, 5. —

Zeile 22 ist gewissermaſsen ἀπὸ κοινοῦ zu den Zeilen 21 und 23 zu beziehen: „Lieſse sie mich Gnade finden, so würde sich mein Herz darüber freuen, daſs mir ein Kuſs zu teil würde.“ Hieraus muſs man erst schlieſsen, daſs das Finden der Gnade eben in dem Erwerben des Kusses besteht; das heiſst aber doch wohl zu viel verlangt von dem Hörer eines lyrischen Liedes.

43, 23. ‚ir rôter kus‘ steht falsch spezialisierend; s. o. zu 40, 23 a. S. 198. Dagegen ist die Metonymie nicht auffallend; vgl. 9, 8; 11, 27.

‚ein kleine‘. Dies adverbial gefaſst giebt schon kaum einen Sinn: „daſs mir ihr Kuſs zu teil würde, „wenig“ oder „zierlich, sorgfältig“. Noch dazu müssen wir aber wohl das substantivische neutr. des adj. statuieren, welches Lexer übersetzt mit: „ein wenig, ganz kurze Zeit“. Diese Bedeutung paſst aber erst recht nicht hierher.

43, 25. 26. Zum Schluſs drückt der Nachdichter seine Hoffnung aus, von dem ‚triutelehten libe fröide‘ zu ‚enpfinden‘. Das ist abermals ein Widerspruch zu 43, 18, auſserdem aber eine merkwürdig geschraubte und bei Gottfried deshalb nicht weiter belegte Wendung.

Bei der Übersicht über dieses Lied können wir uns kürzer fassen als beim vorletzten. Wir finden fast alle die Fehler wieder, welche wir am Schluſs der Betrachtung des Liedes 38, 26 a. S. 187 f. verzeichnet haben. Traten aber bei jenem Liede das metrische Ungeschick und die Abgerissenheit der Gedanken am meisten hervor, so zeichnet sich die zuletzt behandelte Nachdichtung besonders durch ihre Phrasen, Wiederholungen und Widersprüche aus.

Das Lied steht in einer gröſseren Lücke. Vor der ersten Strophe sind auf fol. 39^{v}b 15 Zeilen, hinter der dritten auf fol. 40^{r}a nach Apfelstedt (a. a. O.) 16, nach Raſsmann (Museum u. s. w. I, 2, 378) 17 Zeilen freigelassen.

Das siebente unechte Lied ist:

XLI; 45, 21—46, 2.

Versmaſs:

[◡] 4 a	◡ 4 a	2 c
◡ 3 ◡ b	◡ 3 ◡ b	2 c | ◡ 1 c | ◡ 1 c

Haupt (Einl. S. VI) hält die vorliegenden drei Strophen für ein Lied mit fehlendem Ausgang; es ist das einzige Lied, bei welchem er diesen Schlufs aus dem Inhalte zieht. Aber gerade hinter diesem Liede findet sich in C kein leerer Raum. Dafs umgekehrt mehrere Lieder dem Sinne nach vollkommen abgeschlossen sind, hinter denen noch leere Zeilen in der hs. folgen, bemerkten wir bereits in der Einleitung.

Was die äufsere Form betrifft, so ist zu bemerken, dafs Zeile 45, 35 von v. d. Hagen emendiert worden ist (HMS III, 591 a), während C folgendes bietet: ,an minem libe. ergienge'. Doch schreibt v. d. Hagen die Strophe im Texte (HMS I, 59 b) so:

,Si sprach: „hie en ist der wîbe
niht, ir sît unrehte gegangen;
ê iuwer wille an mînem lîbe
ergienge, ich sæhe iuch lieber hangen'.

Der Auftakt der ersten Zeile fehlt in der zweiten Strophe (45, 27.) Dazu sagt Zeterling (S. 35): „Die übrigen volkstümlichen Lieder folgen den strengeren Gesetzen der Lyrik, nur dafs 45, 27 ein fehlender, 52, 8 ein überflüssiger Auftakt zu verzeichnen ist." Ich möchte aber das vorliegende Lied weder als ein Volkslied noch als nach den strengeren Gesetzen der Lyrik gebaut betrachten. Der Dichter spricht von sich in der ersten Person und erzählt uns ein Abenteuer; es ist also ein Gelegenheitsgedicht. Aber dieser Dichter kann nicht Gottfried von Neifen sein, welcher uns seine flachsbrechende Schöne in den Liedern 3, 1; 4, 27; 31, 27 so überraschend und anmutig geschildert hat. Denn hier ist alles bäuerlich plump und sinnlich, aufserdem manches unverständlich. Wir wollen davon absehen, dafs sich der Verfasser hier jung (45, 21), an anderer Stelle (3, 19) alt nennt, denn letzteres ist Phrase; auch dafs er der Dirne zur Mittagszeit (45, 23) guten Morgen bietet (45, 27), mag hingehen; auch die Worte ,eȥ kam' (45, 23) sind vielleicht nicht so seltsam, wie sie mich anmuten. Was bedeutet aber 45, 30: ,dar in (besser wohl zu schreiben (,in') sô muoste ich kêren'? Otto Richters Übersetzung (Neues Lausitzisches Magazin, Band 44, S. 456): „und zwang mich umzukehren" ist nur ein schlechter Notbehelf. Wir haben uns wohl das Landmädchen

vorzustellen, wie sie ihrer Arbeit auf einer Tenne, in einer Scheune obliegt und durch ihren freundlichen Grufs (45, 29) den Ritter zum Eintreten in dieselbe bewegt. Daraus würde sich das ‚dar în‘ (45, 30) und das ‚hien‘ (45, 33; wo C allerdings: ‚hie en ist‘ hat) erklären. Den Vers 45, 33 selbst aber kann ich nicht auslegen. Richter sagt a. a. O: „Sie meint wohl: Hier sind keine Frauen, bei denen eure Bewerbungen Glück haben könnten, sondern nur Mädchen, die Mädchen bleiben wollen.“ Wenn aber hier ein so feiner Unterschied zwischen ‚wîp‘ und ‚maget‘ gemacht werden soll, was haben wir uns dann unter ‚frouwen‘ (45, 22) zu denken?

Gegenüber dem Dunkel dieser Stelle läfst dagegen die grobe Abweisung am Schlufs nichts an Deutlichkeit zu wünschen übrig. Knod (S. 9) vergleicht damit Wintersteten XXXVI, 36, 37 (Minor):

‚jâ liez ich in henken,
nû ê daz er ruorte an mîn kleit‘.

Doch nun zurück zu der äufseren Form, welche Zeterling eine „strengere lyrische“ nannte. In Wahrheit ist sie erschreckend dürftig gegenüber den wechselreichen Versarten Gottfrieds. Wo der dreimal gehobene Vers in Verbindung mit dem vierhebigen sonst noch auftritt, sind ihm stets bei weitem mehr Zeilen gewidmet als an unserer Stelle; vgl. 3, 1; 32, 14; 37, 2. Sogar in dem Wiegenliede 52, 7 haben die Stollen und der Abgesang wenigstens je drei Zeilen; hier aber beschränken sie sich auf zwei. Dieselbe Erscheinung zeigen nur noch zwei Lieder Gottfrieds (31, 27 und 49, 14). In beiden ist dafür aber auch der Vers länger; in 31, 27 steigert er sich bis zu 8, in 49, 14 besteht er durchweg aus 5 Hebungen. Dem gegenüber erscheinen die drei hier zu betrachtenden Strophen äufserst kurz; sie gleichen darin den beiden voraufgegangenen Volksliedern, mit denen sie auch die zu supplierenden Gedankenübergänge gemeinsam haben. Ferner läfst sich das Reimschema dieses Liedes, wie Knod S. 49 richtig bemerkt, leicht als Modifikation der altepischen Langzeile auffassen, weil es aus stumpf reimenden Jamben zu vier Hebungen besteht, die mit klingenden Jamben verbunden sind.

Besonders auffällig ist aber der Refrain. Neifen verwendet diesen zwar sonst auch; vgl. 38, 4; 49, 14; 51, 20 [hei!];

52, 7, und scheut dabei selbst dreifaches Vorbringen desselben Wortes nicht; vgl. ‚diu guote‘ 49, 18, ‚minne‘ 52, 15. Aber dieses vierfache Präteritum ‚dahs‘, welches offenbar eine onomatopoetische Wirkung hervorbringen soll (vgl. Fr. Stark, der Kehrreim in der deutschen Litteratur. Gött. Diss. 1886, S. 19), kann man deshalb nicht verstehen, weil es durch ‚wan‘ mit den vorhergehenden Worten verknüpft ist. ‚wan‘ ist hier doch wohl Konjunktion und bedeutet: „denn, weil“. Ich vermag aber den Kausalnexus nicht zu entdecken, höchstens in der dritten Strophe und auch da nur mühsam:

„Ehe euer Wille an mir geschieht, sähe ich euch lieber hängen!“ So sprach sie mit Beziehung, denn sie brach, schwang ruhig weiter den Flachs oder Hanf, aus dem die Stricke bereitet werden. (!)

In den beiden ersten Strophen vermute ich Obscönitäten, die uns jetzt nicht mehr verständlich sind. Ebenso unverständlich, wenn auch leicht zu erraten, ist die plötzliche Grobheit der Dirne. Der Übergang von Strophe II zu III fehlt eben; wir haben uns wohl den Ritter zu denken, wie er sich einige Thätlichkeiten erlaubt; vgl. 35, 3. 4.

Das Wort ‚dehsen‘ hatte vielleicht einen zweideutigen Sinn; vgl. die dritte Strophe eines „üppigen Grasliedleins“ (Goedeke) von Oswald von Wolkenstein Nro VIII. (ed. Beda Weber, Innspruck 1850, S. 494):

‚Als ich den klee hêt abgemät,
und all ir lucken wol verzeunt,
dannoch gert sy, das ich yät,
noch ain mal in der nidern peunt,
ze lôn wolt sy von rôsen pinden
winden
mir ain krentzel.
s w e n t z e l,
r e n t z e l
m i r d e n f l a c h s,
treutt in, wildu, das er wachs,
hertzliebe gans,
wie schön ist dir dein grensel‘.

Hier entspricht dem ‚dehsen‘ das swv. ‚renzeln‘.

Doch vermag selbst der Umstand, dafs hier versteckte Zweideutigkeiten vorliegen, nichts zu Gunsten der oben gerügten Anstöfse (der Gedankensprünge und unlogischen Verknüpfungen) beizubringen. Es kommt hinzu, dafs die Form ‚sint‘ sich nur noch 45, 6 in einem Volksliede findet; wie Gottfried geschrieben haben würde, wissen wir allerdings nicht (Zeile 42, 11 ist unecht).

Summa: Die drei Strophen sind unecht und in die Lücke vor dem Liede 46, 3 von der Hand A hineingeschrieben. Sie fallen aber nicht in das Gebiet der später zu besprechenden beiden Volkslieder, sondern bilden eine Nachahmung des Abenteuers mit der Garnwinderin (34, 26) und des Erlebnisses am Brunnen (37, 2); eine Nachahmung, bei welcher das Motiv der dreimal (3, 1; 4, 27; 31, 27) von Neifen erwähnten Flachsbrecherin in plumper Weise verwendet ist.

Knod wufste offenbar nicht, was er mit diesem Liede anfangen sollte, ebenso wenig wie mit den Vorbildern desselben (34, 26 und 37, 2). Auf S. 7 teilt er diese drei Lieder sämtlich der niederen Minne zu; später begeht er einen Widerspruch, indem er auf S. 9 und 16 dieselben Lieder der hohen Minne vindizieren will. Das hat schon Strauch beobachtet und im Anzeiger V, 249 dazu angemerkt: „Knod drückt sich unklar aus; worauf es ihm ankommt und was er dann auch S. 9 sagt, ist: ‚Diese Lieder sind zweifellos echt Neifisches Eigentum‘.“ In Bezug auf das letzte derselben (45, 21) vermag ich also Knods Ansicht nicht zu teilen. —

Das achte und letzte der vollständig unechten Lieder ist:

XLIII; 46, 17—30.

Versmafs:

4 ◡ a   1 c | ◡ 3 ◡ a   4 ◡ d
4 b   4 b   4 ◡ d
4 c

Der Aufgesang ist mit dem Abgesang nur durch die Pause im zweiten Stollen verbunden. Diese Erscheinung findet sich in den übrigen siebenzeiligen Strophen, welche wirklich dem Neifer gehören, nicht vor. Es sind folgende echten Lieder aus siebenzeiligen Strophen gebaut: 4, 27; 11, 6; 11, 34; 24, 21; 40, 25; 42, 21; 46, 3; 46, 31. Davon haben die beiden vorletzten dasselbe Reimschema. Unecht ist 36, 4. Das Lied 40, 25 ist

erst von Bartsch als ein aus siebenzeiligen Strophen bestehendes hergestellt. Man kann es allerdings auch sechszeilig ordnen, indem man den Abgesang auf drei Zeilen verteilt. Knod wufste bereits, dafs die Strophen des Liedes 40, 25 als siebenzeilig aufzufassen seien; wenn er aber auf S. 50 behauptet, dieses Lied (40, 25) habe ebenso wie das vorliegende (46, 17) folgendes Reimschema: ‚ababccd‘, so beruht das auf einem unerklärlichen Irrtum. Der innere Reim geht ja aus jener Art des Schemas nicht hervor; aber selbst wenn wir von diesem Reime absehen, so gestaltet sich dennoch das Schema von 40, 25 anders als es Knod giebt, nämlich ‚ababcdd‘. Hiernach scheint c eine Waise zu sein, wird aber in Wirklichkeit in der Mitte der sechsten Zeile gebunden, man vgl. zu 40, 25 selbst a. S. 129 f.

Aufserdem läfst Knod auf S. 50 bei Aufzählung der siebenzeiligen Strophen das Lied 4, 27 vollständig aus.

Doch wir sind von unserm Thema abgeschweift und kehren auf die im Eingang erwähnte Pause zurück. Dafs dieselbe sich in keinem andern aus siebenzeiligen Strophen bestehenden Liede Gottfrieds findet, erregt noch keinen Verdacht. Auffällig ist aber die Stellung des ersten der beiden in der Pause reimenden Wörter, nämlich zu Beginn des zweiten Stollens. Dies streitet wider Neifens Gewohnheit, welcher das erste Pausenreimwort entweder in die erste Zeile des Aufgesanges (und also auch des ersten Stollens) oder in die erste, resp. zweite Zeile des Abgesanges zu setzen pflegt. Man vergleiche folgende Übersicht über die sämtlichen echten Lieder mit Pausen:

I. Das erste Pausenreimwort steht in der ersten Zeile des Aufgesanges in den Liedern:

3, 1; 8, 23; 9, 26; 14, 8; 47, 10.

II. Das erste Pausenreimwort steht in der ersten, resp. zweiten Zeile des Abgesanges in den Liedern: 19, 32; 32, 14.

Ganz oder teilweise unechte Lieder mit Pausen giebt es aufser unserem vorliegenden (46, 17) noch drei andere, nämlich 38, 26; 42, 35; 43, 27. Von diesen beobachtet nur das letzte den Gebrauch der echten Lieder; die beiden ersten haben ebenfalls das erste Reimwort der Pause an einer unrechten Stelle. Der Grund dieser sich in den echten Liedern zeigenden Erscheinung war vielleicht ein musikalischer. Denn jeder innere

Reim war durch längere Intervalle (Quarten oder Quinten) von dem nächsten Worte der fortlaufenden Zeile getrennt und aufserdem noch durch Fermate und Koloratur ausgezeichnet. Ein solcher Reim mufste sich daher scharf von seiner Umgebung abheben. Nun sollte vielleicht der Aufgesang dem Abgesange gegenüber als selbständiges Ganze gewahrt, und deshalb der Eintritt des zweiten Stollens nicht durch die geschilderten Mittel besonders markiert werden. Trotzdem wurde die Dreiteiligkeit des Liedes als Kunstnorm festgehalten, aber nicht für den Vortrag, sondern nur für den innern Ausbau nach Reim und Hebungsanzahl.

Doch wir lassen dies dahingestellt und wenden uns nach Konstatierung jener metrischen Abweichung zu dem Inhalt und Gedankengang unseres Liedes. Auf den ersten Blick scheint beides einfach und klar zu sein. Wir haben zuerst den bekannten Sommereingang mit seinen Attributen. Die Vögel erfreuen sich am Frühling, aber der Dichter trauert nach dem roten Munde der Geliebten und bittet die Frau Minne, sie ihm geneigt zu machen. — Dieser günstige Gesamteindruck, den das Lied hervorruft, wird aber zerstört durch Betrachtung der Einzelheiten.

Strophe I. Gleich die beiden ersten Zeilen des Natureinganges enthalten eine unverständliche Phrase oder mindestens einen Pleonasmus.

46, 19. Diese Zeile findet sich dreimal bei Neifen, aber es heifst immer ‚erdenken‘; vgl. 6, 31; 16, 15; 47, 28. (Unecht ist 35, 35.)

46, 21. 22. ‚dâ bî siht man schône in blüete boume stân‘.

An dieser Schilderung ist mancherlei auszusetzen. Erstens in formeller Hinsicht die grofse Interpunktion mitten in der Zeile, worüber schon zu 38, 28—34 gesprochen worden ist (s. S. 188).

Zweitens: In Neifens Apparat für die Natureingänge findet sich das Wort ‚boum‘ nicht vor. Er kennt nur die Gesamtheit der Bäume, den Wald, und von den Bäumen speziell nur die Linde, welche mit dem deutschen Naturgefühl und Liebesleben innig verknüpft ist. Soweit ich die Sache augenblicklich überschauen kann, spielt der ‚boum‘ überhaupt in der mhd. Lyrik eine unbedeutende Rolle, wenigstens im älteren Liebeslied und

in der Blütezeit höfischer Minnepoesie. R. M. Meyer in seiner Analyse des Natureinganges (Zs. 29, 192) und Berger, die volkstümlichen Grundlagen des Minnesangs (Zsfdf. 19, 440—486) gehen nicht auf diese Frage ein, geben auch bei keiner Gelegenheit Belege für das Vorkommen von ‚boum'. Berger beschränkt seine Untersuchung überhaupt nur auf den MF und die CB; aus ersterem giebt er eine erwünschte Zusammenstellung aller Belege für die ‚linde'. Ich will dieselbe hierher setzen: 4, 1; 33, 17; 34, 3; 37, 20; 39, 21; 39, 34; 62, 27; 64, 27; 66, 8; 90, 34. Pseudoveldeke 262.

Die Buche ist bei Veldeke zweimal erwähnt: 62, 28; 65, 12. — Ich füge die Stellen hinzu, an denen ‚boum' im MF steht: 29, 20 in einem Spruche; in der Anrede der Frau an den Falken 37, 11; in Gleichnissen 69, 22; 80, 5; 127, 32; sonst noch 111, 12 (verderbte Stelle) und 113, 12. Wo sich im MF bereits ein Natureingang findet (wie bei Rugge 99, 29; 106, 24; Reinmar 183, 33), kommt der ‚boum' nicht unter den Attributen des Frühlings vor.

In Neidharts Reihen finde ich dagegen ‚boum' gleich auf den ersten Seiten zweimal: 4, 36; 5, 25; bei Walther z. B. 75, 20; 94, 20.

Vgl. noch Wilmanns, Leben Walthers, Anm. 384 und Roethe, Zweter S. 281.

Bei dem von Gliers BSM XX, 3, 31 steht ‚boum' in einem Gleichnis; ebenso bei Rudolf von Rotenburg BLD XLIII, 85.

In der späteren mhd. Litteratur steht ‚boum' zuweilen in Sprüchen (besonders mystischen; Baum der Erkenntnis im Paradiese!); vergl. Regenbogen HMS III, 351b; Frauenlob HMS III, 101b.

Drittens: Die Bäume blühen nicht bei Gottfried; dies ist eine Thätigkeit, welche nur dem Frühling (34, 2; 48, 37 u. ö.), der Flur und der Au (28, 18) und den Rosen (10, 8) zukommt. Der Schmuck der Linde aber und des Waldes überhaupt besteht in ihrem Laube. Was den Dichter im Herbste traurig stimmt, sind die fallenden Blätter (11, 36; 19, 36. 37; 38, 10; 42, 3); im Frühling erfreut ihn das grüne Laub des Waldes (29, 37; 32, 17; 47, 12). Von blühenden Obstbäumen ist nicht die Rede. Oder kann ‚blüete' auch auf das Hervorsprießen des Laubes

gehen? Wenigstens ist im MF ‚boum‘ zweimal mit ‚blüejen‘ verbunden: 69, 20. 22 und 111, 12 (‚bôn‘ C).

46, 22. ‚des meigen güete‘. Ebenso 28, 19 und ähnlich 49, 1; aber beidemale nicht so ungeschickt wie an unserer Stelle. Denn hier wird dem Frühling eine Thätigkeit (‚haʒ tragen‘) zugeschrieben, welche mit seinem augenblicklichen Epitheton („guot‘) im Widerspruche steht. Aufserdem: welch eine geschraubte Wendung! Der Mai wird personifiziert und ihm eine Eigenschaft, die Güte, beigelegt. Dann wird wieder die Güte personifiziert und ihr eine Thätigkeit, das ‚haʒ tragen‘, beigelegt. Man durchschaut den Zusammenhang bald: die Redensart ‚haʒ tragen‘ ist aus 21, 1 entnommen und zwar ganz ohne Rücksicht auf den Sinn, nur um ein Reimwort auf ‚baʒ‘ zu erhalten.

Der Nachdichter wollte sich einmal in Pausen versuchen. Er machte es sich aber bequem, nahm eine Neifische Phrase (46, 19) und trennte einstweilen das erste Wort davon ab, nicht ohne sich zuvor eine ungeeignete Stelle für diese Pause in der Strophe ausgesucht zu haben. Dann reimte er unbekümmert weiter, und die Sache ging verhältnismäfsig gut, bis die letzte Zeile herankam und gebieterisch das Reimwort auf ‚-aʒ‘ erheischte. Es blieb ihm nun die Wahl zwischen: ‚vergaʒ, naʒ, waʒ, haʒ, daʒ, gras (48, 19), naʒ, saʒ, vaʒ, laʒ‘. Er wählte den ‚haʒ‘, und da wir uns im Natureingang befinden, so mufste dies naturgemäfs der Hafs des Winters auf den Frühling oder Sommer sein. Aber der Versuch, diesen Gedanken in verständlicher Weise einzuflechten, ist gründlich mifslungen. Namentlich nimmt sich das Flickwort ‚manegen‘ (46, 23) recht unschön aus; ebenso ‚mangen‘ in Zeile 46, 18. — Wir kommen zur

Strophe II. Dieselbe läfst in ihren ersten beiden Zeilen recht deutlich das Flickwerk erkennen. Zuerst befremdet es uns, dafs sich in 46, 24 ein Gedanke als scheinbar ganz neu breit macht, dem bereits oben (46, 19. 20) zwei volle Zeilen gewidmet waren. Das erklärt sich folgendermafsen: Zeile 46, 24 ist nur eingeschoben, um die folgende Zeile verständlich zu machen. Diese folgende Zeile (46, 25) ist nämlich fast wörtlich aus 13, 1 und 42, 24 entnommen; auch 28, 25 ist ganz ähnlich. Diese drei letztgenannten Zeilen nun, welche hier als Vorbild gedient haben, stehen sämtlich in einem Wintereingang; das

erklärt den Ausdruck: ‚ander nôt'. Der Dichter beklagt das Wintersleid der Natur; aber noch eine andere Not mufs er beklagen, nämlich die ihm von seiner Geliebten zu teil wird. Die ‚êrste nôt' wird nicht wörtlich so genannt, sondern ist aus dem Wintereingang zu entnehmen. Der gedankenlose Nachdichter nahm nun hièr die Zeile: ‚doch klag ich ein ander nôt' in seinen Frühlingseingang auf. Hier ist sie aber durchaus nicht am Platze; denn wenn es Frühling ist, so fällt doch die erste Not fort, welche der Dichter zu beklagen hat. Das fühlte der Nachdichter auch und flickte deshalb vorne die Zeile an: ‚nu ist der vogele nôt zergangen'. Dann änderte er das ‚doch' der Vorlage in ‚noch', damit sich folgender geprefste Sinn ergäbe: „Nun ist die Not der Vögel vorüber; noch immer aber klage ich über eine andere Not, welche leider noch nicht zergangen ist". Vielleicht wäre hier der Nachdichter noch besser gefahren, wenn er das ‚doch' beibehalten hätte: „Nun ist die Not der Vögel zergangen; über diese Not brauche ich daher nicht mehr zu klagen, wohl aber über eine andere".

46, 26. vgl. 3, 22: ‚mich darf niht belangen' mit Genetiv (mit ‚nâch' in der unechten Zeile 38, 34). Hier hat ‚belangen' einen abhängigen Satz nach sich, was häufig aus der mhd. Litteratur belegt werden kann. Aber es ist auffällig, dafs dieser abhängige Satz hier negativ ist. Es giebt doch keinen Sinn: „fürwahr, mich mufs danach verlangen, dafs ihr roter Mund mir die Freude nicht mehren will". In der vom mhd. Wörterbuch gebotenen Parallelstelle MS I, 161a liegt die Sache doch etwas anders: ‚mich muoȥ wol belangen, daȥ mir nie liep von ir geschach'. Hier ist ‚daȥ' mehr kausal zu fassen, und das Verb steht im Präteritum.

46, 28. Die negative Phrase: ‚niht diu fröide mêren' ist eine Geschmacklosigkeit; man vgl. das zu 40, 17 (in dem fünften unechten Liede) auf S. 195 f. Gesagte. Es sind hier zwei Bilder vermischt, ein sinnliches und ein geistiges. Wenn ein Dichter den sinnlichen Ausdruck gebraucht: ‚mich verlanget', so erwartet man, er werde als Ziel seines Verlangens auch ein sinnliches Objekt hinstellen, etwa einen Kufs, eine Umarmung, einen freundlichen Blick u. dergl. Wenn er dann aber plötzlich mit einer Redensart kommt, welche auf die Regungen des Gemütes Bezug

hat, so fühlen wir uns enttäuscht. Und nun wird sogar noch ein sinnliches Objekt, der durchleuchtend rote Mund, genannt, und auf ihn die geistige Thätigkeit, das ‚mêren‘ der ‚fröide‘, übertragen. In den zu 40, 17 gegebenen echten Parallelstellen ist es fast stets eine Person, welche die Freude oder Trauer mehrt; nur zweimal (26, 25 und 33, 16) wird von dieser Gewohnheit abgewichen, aber hier ist es die Haupteigenschaft der Geliebten, ihre ‚güete‘, welcher die Vermehrung der Freude zugeschrieben wird.

46, 29. Den Vokativ ‚süeʒe‘ haben wir bereits in der Anmerkung zu 40, 2 als unecht erkannt; vgl. S. 191.

46, 30. Das Enjambement des Pronomens ‚si‘ zeigt die Hand des Nachdichters; vgl. zu 23, 6 a. S. 161.

Schliefslich enthalten die beiden letzten Zeilen noch einen grofsen Gedankensprung. In 46, 30 fehlt zwischen ‚si‘ und ‚daʒ‘ etwas Ähnliches wie: „dafs sie mich tröste, auf dafs dadurch u. s. w.“ In den bei Gelegenheit der Zeile 40, 18 angeführten echten Parallelen zu ‚lêren‘ findet sich eine solche mifsliche Ellipse nicht. ‚daʒ mir mîn leit zergê‘ scheint aus 7, 35 entnommen zu sein; dort ist diese Wendung viel besser am Platze.

Ich halte nach alledem auch dieses nur zweistrophige Lied für gänzlich unecht. Mit der ersten Zeile desselben (46, 17) beginnt übrigens in C die letzte, bis zum Schlusse reichende Partie unter Gottfrieds Liedern, welche nach Apfelstedts Angabe mit dunklerer Tinte, aber wohl noch von der Hand des ersten Schreibers (A) geschrieben sein soll. Nach der letzten Zeile (46, 30) sind in C auf fol. 40^{v}a die letzten 10 und auf fol. 40^{v}b die ersten 5 Zeilen frei gelassen. Auf diesen 15 Zeilen sollten also noch drei weitere nachzudichtende Strophen Platz finden, damit die übliche Fünfzahl erreicht würde. —

Die bisher besprochenen, vollständig unechten Lieder waren der höfischen Poesie Neifens nachgedichtet; mit Ausnahme des Liedes 45, 21. Für dieses boten die Dorfabenteuer Gottfrieds eine Anregung. Nun giebt es noch eine dritte Gattung unechter Lieder; das sind:

D. Die unter Neifens Namen überlieferten beiden Volkslieder.

Zuerst behandeln wir:

XXXIX; 44, 20—45, 7.

Es ist viel darüber gestritten worden, ob dieses und das folgende Lied Neifische Bearbeitungen volksmäfsiger Stoffe oder wirkliche Volkslieder seien; vergl. Knod S. 9—11; Strauch, Anz. 5, 249.

Ich möchte mit v. Liliencron (Zs. 6, 79 ff.) und Wackernagel (LG I, 318 Anm. 13) beide Lieder für unecht, d. h. für wirkliche Volkslieder erklären. Wie dieselben unter Gottfrieds Namen in die hs. C gekommen sein können, darüber ist bei Besprechung des Liedes 3, 1 auf Seite 73 eine Andeutung gemacht worden. Auf das Volkslied weisen uns in beiden Fällen hin: der epische Eingang, der überall durchgeführte Erzählungston und die bedenklichen Zweideutigkeiten, welche dem Neifer fremd sind. Auch kann das Metrum des ersten dieser beiden Lieder (44, 20) auf zwei altepische, durch Binnenreim getrennte Langzeilen zurückgeführt werden (Knod S. 12 u. 48). Dasselbe sieht so aus:

◡ 3 ◡ a   ◡ 3 ◡ a   ◡ 3 b
  ◡ 3 b   ◡ 3 b

oder:

◡ 3 ◡ a | ◡ 3 b
◡ 3 ◡ a | ◡ 3 b | ◡ 3 b

Am Schlufs der zweiten Langzeile ist noch einmal die zweite Hälfte einer Langzeile wiederholt; vgl. Bartsch, Germ. 2, 257.

Über die veralteten männlichen Reime: ‚kúndè, gúndè, búndè', welche v. d. Hagen (HMS IV, 82b) irrtümlich als vom Dichter scherzhaft angebrachte erklärte, vgl. man Knod S. 52, Anm. 1 und Zeterling S. 25.

Gottfried gebraucht diese Reime nur klingend; stumpf und zweisilbig angewandt, wie sie hier sind, weisen sie auf die Freiheiten des spielmännischen Gassenhauers hin.

Giske geht wohl zu weit, wenn er Zsfdf. 18, 227 in diesem Liede Körner vermutet und das Strophenschema ababb = 12345 herstellt auf Grund folgender, sich in verschiedenen Strophen entsprechender Reime:

büttenære 44, 20.	mære 44, 25.
minnebære 44, 22.	büttenære 44, 27.

Ferner:

lant 44, 21.	hant 44, 36.
vant 44, 23.	heilant 45, 1.
bant 44, 24.	gesant 45, 2.

Zu bemerken ist noch, dafs die Verse 44, 25 und 45, 1. 4 je eine Senkung ausfallen lassen (Knod S. 12; Bartsch zu LD XXXVI, 166); vgl. 34, 32 und 35, 9 (mit Konjektur von Bartsch).

Bartsch nimmt noch folgende Verbesserungen an unserem Liede vor:

44, 21: ‚fremdiu'; weil 37, 37 und 38, 2 ‚hemde : fremde' reimt. Diese Änderung wäre kaum nötig. Doch können wir immerhin ‚frömdiu' als einen Beleg nichtneifischen Sprachgebrauches willkommen heifsen.

In 44, 26 streicht Bartsch gegen C und Haupt das ‚zuo', weil „kunde und die anderen Reime (44, 28. 29) für zwei Hebungen stehen". Mit Recht.

44, 29. ‚ih'm' Bartsch. 45, 5. ‚nebene' Bartsch. 45, 7. ‚bunden' Bartsch nach Grimm, Weistümer 1, 504.

Zu 45, 6 vgl. man eine Stelle Konrads von Altsteten BSM XXIV, 3, 6:

‚ir kint, ir sint niht laʒ'. —

Auch Bartsch sagt auf S. XIX der Einleitung zu seinen LD², dafs dieses Lied vom Büttner und das folgende Bruchstück vom Pilgrim „sogar wirkliche Volkslieder sein könnten"; ebendaselbst S. XLIX fügt er hinzu: „wahrscheinlich sind es von ihm überarbeitete Volkslieder". Haupt ist dagegen anderer Ansicht und führt (Einl. S. VI) als Grund für die Echtheit beider Lieder besonders den Umstand an, dafs das erste derselben aus fünf Strophen bestehe. Ihm folgt Zeterling auf S. 6. Ich hoffe oben erwiesen zu haben, dafs sich Gottfried durchaus nicht durch die Kunstnorm der Drei-, resp. Fünfstrophigkeit für gebunden erachtet. Wenn dies aber auch der Fall wäre, so würde doch gegen Haupt die Fünfstrophigkeit des folgenden, ganz ähnlichen Volksliedes sprechen, welches Karl Simrock auf S. 374 seiner „Deutschen Volkslieder" (Frankfurt 1851) nach mündlicher Überlieferung aus Rheindorf mitteilt:

Nro. 240. Der Krüppel.

Es ritt ein Krüppler durch das Land
Auf einer Eselinne.
Er ritt vor einer Frau Wirtin Thür:
Wollt ihr mir Herberg gönnen?

„Die Herberg, die ich gönnen kann,
Die fällt sich in die Scheuer“.
Ich bin so ein armer Krüppeler,
Ich schlief so gern beim Feuer.

„Dafs ihr so gern beim Feuer schlieft,
Das giebt mich gar kein Wunder.
Ich hab noch ein Paar Laken weifs,
Da liegen wir beide drunter“. —

Des Nachts wohl um die halbe Nacht,
Der Krüppler fing an zu denken:
Wo hängt die Krück? du Teufelsglück,
Wie hast du mich betrogen!

Der Krüppler dacht in seinem Sinn:
Wär ich auf freier Strafsen,
So wollt ich all mein Leben nicht mehr
Bei Andermanns Frauen schlafen.

Simrock vergleicht hierzu Nro. 239 seines genannten Buches und Mone, Anzeiger 1837, 169. 70. — Hier entspricht die Krücke dem ‚tribelwegge‘ unseres vorliegenden Liedes.

Dieses Thema und ihm ähnliche waren weit und breit im deutschen Lande und auch unter andern Völkern germanischer Zunge verbreitet. Man vgl. noch folgende Beispiele:

Niederländische Volkslieder, gesammelt und erläutert von Hoffmann von Fallersleben. 2. Ausgabe. Hannover 1856 (Pars secunda der Horæ belgicæ). Darin auf Seite 129 Nr. 51: „Ein schöner Krüppel“. 10 Strophen. Vlämisch. Verglichen wird hier Hoffmann-Fallersleben, Schlesische Volkslieder S. 45—47.

Franz M. Böhme, Altdeutsches Liederbuch S. 594. Nro. 478: elf zum Teil bedenkliche Strophen aus Valentin Holls Hs. (Haupt, Neifen S. 60). Böhme citiert hier:

O. Schade, Handwerkerlieder (Leipzig 1864; nicht: Handwerkslieder) S. 192, wo sich dasselbe Lied findet. Schade bemerkt dazu auf Seite 196: „Wie in den vorstehenden Liedern die Thätigkeit der Faſsbinder eine eigentümliche Übertragung erfährt, giebt es noch eine Reihe nicht unbeliebter Handwerkslieder, die die Thätigkeiten anderer Handwerke auf lustige Art schildern, nicht ohne Zweideutigkeit, die bisweilen sogar höchst obscön wird. Von der letzteren Art ist ein Uhrmacherlied u. s. w. Sehr weit verbreitet, aller Orten in Deutschland zu hören (auch hier in Königsberg), ist das Schornsteinfegerlied". Es folgen dann noch das Glaserlied, der Zimmermann und die Burggräfin, der Zimmergesell und die Markgräfin, der Faſsbindergesell und die Markgräfin, Kaufmanns Tochter und Beckenjunge.

XL; 45, 8—20.

Versmaſs:

◡ 4 | ◡ 3 ◡ a	◡ 5 ◡ b
◡ 4 | ◡ 3 ◡ a	◡ 4 | 5 ◡ b

Die beiden Strophen stehen schon in den MS Bodmers als 16te und 17te. Auch bei Bartsch, LD XXXVI, 173. Dieser vergleicht zu 45, 12 noch mhd. Wörterbuch 2, 178b; MF 57, 5 und Anm. Zu 45, 10 bemerkt Böhme, altdeutsches Liederbuch S. 130: „Zerhouwen: aus verschiedenen Tuchen zusammengesetzt. Zerhauene Kleider war im Mittelalter die Modekleidung, besonders des vornehmen Standes". Derselbe zu 45, 16: „venie die Kniebeugung (Schmeller I, 629); venien suochen, um Verzeihung der Sünden bitten". Bartsch schreibt ‚venje' statt ‚venjen' C und Haupt.

Schon Uhland, nach Bartsch (LD S. XIX) „der feinste Kenner des Volksliedes", hat dieses Lied in seine Sammlung aufgenommen. Dasselbe ist unvollständig; den Ausgang zeigt, wie Bartsch LD² S. 351 bemerkt, ein jüngeres Volkslied bei Uhland I, 1, 236, Nro. 100 B (= Böhme, altd. Liederbuch S. 130. Nro. 47; auch bei Mittler, deutsche Volkslieder, Nro. 12). Dieses fand sich auf einem fliegenden Blatte des 17. Jahrhunderts (Basel bei Johann Schröter 1610; vgl. Uhland I, 2, 1010) und enthält 18 Strophen. Die beiden ersten lauten:

1. Es het ein edelmann ein weib,
ein wunderschöne frauwen;
es was ein junger graf im land,
der wolt sie gern beschauwen.
2. Legt sich in weisze kleider an
sam er ein pilgram wäre,
er kam fürs schlosz und klopfet dran:
ob iemant drinnen wäre?

Auf Befehl der Frau mufs ihn nun die Magd einlassen; er bekommt Speise und Trank. Um Mitternacht besucht ihn die Frau, weil ihr Gemahl, der augenblicklich in der Mette weilt, sie am Abend wegen einer geringen Ursache mifshandelt hat. Am nächsten Morgen entfliehen die Beiden; der Edelmann verfolgt sie mit dem Knechte zu Pferd, doch, wie es scheint, vergebens. Schliefslich lautet dann Strophe 18:

Wer ist der uns disz liedlein sang?
frisch frei hat ers gesungen;
das hat getan ein pilgram gut
dem mit der frauwen ist glungen.

Das Thema dieses Volksliedes war gleich dem des vorigen weit verbreitet. Es folgen noch einige Beispiele anderer Fassungen:

Simrock, die deutschen Volkslieder S. 373. Nro. 239: Der Bettelmann. 10 Strophen. Strophe I lautet:

„Es bettelt sich ein Pilgersmann aus Morgenland heraus,
Er kam vor eines Edelmanns Haus.
Wohl vor sein Haus, wohl vor seine Thür,
Da trat eine schöne Dame herfür."

Der Gang dieses Liedes ist im wesentlichen derselbe wie der des zuletzt besprochenen; nur löst sich hier die Verwicklung friedlicher. Die beiden Schlufsstrophen sind nicht ohne Humor:

„Ei Frau, lafs den Bettelmann fein nimmer ins Haus,
Lang ihm seine Gabe zum Fenster heraus,
Oder binds ihm an eine lange Stange,
Dafs er es mit der Hand mag erlangen.

Ei Mann, es bringt uns ja Segen ins Haus,
Es zieht der fromme Mann ins Morgenland hinaus.
Und zieht er hinaus, so lafs ihn gehn,
Er möchte sonst gar stille stehn."

Simrock citiert hierzu noch aufser der uns schon bekannten Stelle in Hoffmanns schlesischen Volksliedern: Wunderhorn I, 406. Erk 1, 2, 16. Willems 272. Wolf, Proben altholl. Volkslieder 215. Das Citat aus dem vorletzten dieser Bücher (Oude vlæmsche Liederen, uitgegeven door J. F. Willems. Gent 1848. gr. 8) ist von Simrock in seinen Anmerkungen fälschlich zu Neifen 45, 8 gegeben. Es gehört zu 44, 20, denn das betreffende Lied ist überschrieben: ‚de kreupele Bedelaer‘ und hängt zusammen mit dem in Mones Anzeiger 1837. 169. 70.

Vgl. ferner noch Horæ belgicæ[2] II, 121. Nro. 46. 9 Strophen.

Des Knaben Wunderhorn (III, 1806—1808. 8°) I, 396: „Der Pilger und die fromme Dame“. Fliegendes Blatt. 8 Strophen. Ähnlich wie bei Simrock 239.

Böhme, S. 128—130. Zur Wiedergabe der hier aufgeführten vielen Variationen fehlt uns der Platz. – Mittler Nro. 173—177.

Eine ähnliche Geschichte steht in der Zimmerschen Chronik II, 159, 30 ff. Vgl. dazu Felix Liebrecht, Germania 14 (N. F. 2), 393, welcher hier noch citiert: Keller, Altd. HS 7; d. h.: Altdeutsche Handschriften, verzeichnet von Heinrich Adelbert von Keller. 1. 2. Gedruckt bei H. Laupp in Tübingen 1864, S. 7: „Das warm almuesen“.

Eine Anspielung auf das „warme Almosen“ findet sich auch: Zimmersche Chronik III, 76, 4.

Beachtenswert sind folgende Worte Böhmes a. a. O.: „Derselbe Stoff ist schon in einem erzählenden altdeutschen Gedichte an der Grenze des 13. und 14. Jahrhunderts behandelt (s. Hagen, Gesamtabenteuer II, 245 ff.). Mit gröfster Wahrscheinlichkeit ist anzunehmen, dafs auch damals schon die Volkslyrik dieses Stoffes sich bemächtigt hat. Nun zeigt sich dieses Lied aber als Umdichtung eines anderen, älteren Sagenstoffes. Der Bettelmann oder Pilger war kein richtiger Bettler: er war verkleidet. Das heutige schles. Lied (Hoffmann 45 ff.) hat davon noch immer einen Zug bewahrt:

„Der Bettelmann zum Bette raus sprang,
Das Hemd von Gold und Silber klang“.

Und die Frau ruft sogleich:

„Ich dacht, du wärst ein Bettelmann:
Derweil bist du ein junger Edelmann“.

Auch in dem Spielmannsliede „vom edelen Moringer“ (Litteratur zusammengestellt von F. Vogt, Beitr. 12, 435) kommt dieser als ‚bilgram‘ verkleidet in sein Schlofs zurück, gerade als „der junge Herr von Neifen“ seine (des Moringers) Gattin freien will. Hierzu bemerkt Scherer LG 742: „Der Gegenspieler heifst wohl der junge Herr von Neifen, weil Gottfried von Neifen einst von einem falschen, verkleideten Pilger gesungen“. Einen solchen Zusammenhang vermag Vogt (a. a. O. S. 452) nicht zu erkennen, doch gesteht er wenigstens auf S. 453: „Der junge Herr von Neifen ist der Minnesänger Gottfried von Neifen“. Wie Vogt sich die Übertragung des Namens denkt, möge man bei ihm selbst nachlesen. —

Es ist schade, dafs unser Volkslied nicht vollständig überliefert ist; wir würden sonst vielleicht noch einiges zur Beleuchtung jener Möhringersage gewinnen. Diese Sage, in welche im Lauf der Zeit auch der „junge Herr von Neifen“ mit verwebt worden, war dem Schreiber von C jedenfalls bekannt; deshalb trug er das Volkslied vom verkleideten Pilgrim unter Gottfrieds Namen in die hs. ein.

Wir sind jetzt am Ende unserer Arbeit angekommen und wollen das Ergebnis derselben zusammenfassen.

Die Lieder Gottfrieds von Neifen verteilen sich folgendermafsen:

Zweiundzwanzig echte Lieder ohne jede Nachdichtung mit zusammen 72 Strophen.

Neunzehn echte Lieder mit zusammen 56 echten Strophen; mit zusammen 26 nachgedichteten Strophen und 5 unechten Zeilen. (Es sind dies die Zeilen 43, 35. 36; 47, 15. 27; 48, 2. Man vgl. oben bei den betr. Liedern auf S. 139 f. und 142).

Acht vollständig unechte Lieder mit 27 Strophen im ganzen.

Zwei Volkslieder (das zweite unvollständig) mit zusammen 7 Strophen. —

Von den 22 gänzlich echten Liedern sind

einstrophig: eins (52, 25).

zweistrophig: sechs (24, 21; 38, 4; 42, 21; 46, 3; 46, 31; 52, 7).

dreistrophig: drei (37, 2; 48, 9; 51, 20).
vierstrophig: vier (11, 6; 24, 35; 31, 27; 34, 26).
fünfstrophig: sechs (8, 23; 9, 26; 11, 34; 17, 17; 19, 32; 21, 2).
unvollständig: zwei (14, 8; 14, 34). Zusammen mit 4 Strophen.

Dazu kommen noch jene 19 echten, aber mit Nachdichtungen untermischten Lieder, welche nach Entfernung der unechten Strophen und Zeilen folgendermafsen in betreff ihrer ursprünglichen Strophenzahl anzuordnen sind:
einstrophig: zwei (42, 1; 43, 27).
zweistrophig: vier (27, 15; 28, 18; 29, 36; 33, 33).
dreistrophig: drei (23, 8; 32, 14; 47, 10).
vierstrophig: zehn (3, 1; 4, 27; 5, 25; 7, 15; 12, 33; 15, 6; 16, 9; 40, 25; 49, 14; 50, 7). —

Im ganzen rühren also von Neifen selbst her:

Drei Lieder mit je einer Strophe.
Zehn Lieder mit je zwei Strophen.
Sechs Lieder mit je drei Strophen.
Vierzehn Lieder mit je vier Strophen.
Sechs Lieder mit je fünf Strophen.
Zwei unvollständige Lieder mit zus. vier Strophen.

Summa: 41 echte Lieder mit zusammen 131 Strophen.

Unecht sind: 10 Lieder mit 34 Strophen; aufserdem noch 26 einzelne Strophen und 5 Zeilen. Im ganzen 60 Strophen und 5 Zeilen.

Berichtigung.

S. 85, Z. 11 v. u. lies **40, 2** statt 4, 2.

Lebenslauf.

Der Verfasser wurde am 23. November 1864 zu Braunschweig geboren, als erster Sohn des Kaufmanns Karl Uhl und seiner Ehefrau Anna, geb. Winter. Mein Vater lebt noch, die Mutter jedoch entriſs uns der Tod schon während meines achten Lebensjahres. In der Taufe empfing ich die Vornamen: Franz Johannes Wilhelm; in der Konfirmation bekannte ich später meinen lutherischen Glauben. Den ersten Unterricht genoſs ich im elterlichen Hause; dann besuchte ich ein Jahr lang die westliche Bürgerschule meiner Vaterstadt. Zu Ostern 1874 ward ich der Sexta des Gymnasiums Martino-Catharineum in Braunschweig eingereiht. Zu Michaelis 1883 verlieſs ich diese Anstalt mit dem Zeugnis der Reife und ging als Student der Philologie nach Jena. Meine Lehrer waren hier die Professoren Gœtz, Gelzer, Gædechens. Nach Ablauf von zwei Semestern begab ich mich nach Berlin, um dort meiner Militärpflicht zu genügen. Als die einjährige Dienstzeit beendet war, studierte ich ein weiteres Semester in der Reichshauptstadt. Ich hörte dort die Professoren Maasz und Ernst Curtius. Im Sommersemester 1886 wurde ich ein Schüler der Georgia Augusta. In Göttingen habe ich bis zum Schluſs des Sommersemesters 1888 die Vorlesungen folgender Professoren besucht: Baumann, Gœdeke, Heyne, W. Meyer, G. E. Müller, W. Müller, Peipers, Rœthe, Sauppe, von Wilamowitz-Mœllendorff.

Am 4. August 1888 bestand ich die mündliche Prüfung für den Doktorgrad in deutscher Sprachwissenschaft und Litteratur; als zweites Fach hatte ich die Philosophie gewählt.

An letzter Stelle nehme ich Gelegenheit, allen den oben genannten Herren Professoren, besonders aber meinem hochverehrten Lehrer, Herrn Prof. Dr. Moritz Heyne, für unablässige Anregung und Förderung bei meinen Studien, für hilfreiche Unterstützung in Rat und That bei meiner Arbeit, meinen herzlichsten Dank auszusprechen.

Ueber den

Rohrzucker des Maiskorns

und über

amerikanischen Süssmais

in verschiedenen Stadien der Reife.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doctorwürde

der

hohen philosophischen Fakultät der Universität Göttingen

vorgelegt von

John Hosea Washburn,

aus Bridgewater (Amerika).

Göttingen 1889.

Druck der Dieterichschen Univ.-Buchdruckerei.

W. Fr. Kaestner.

Herrn

Professor Dr. Charles A. Goessmann

Direktor der Versuchsstation in Massachusetts

gewidmet

in Dankbarkeit und Hochachtung

vom Verfasser.

Die vorliegende Arbeit wurde auf Anregung des Herrn Professor Dr. Bernhard Tollens im agriculturchemischen Laboratorium der Universität Göttingen unternommen.

Es ist mir eine angenehme Pflicht, an dieser Stelle meinem hochverehrten Lehrer, Herrn Professor Dr. Bernhard Tollens, für seine Lehre und Leitung meinen aufrichtig innigsten Dank auszudrücken.

Erster Theil.

A. Einleitung.

Seit mehr als einhundert und vierzig Jahren ist durch Marggraf[1]) bekannt, dass Rohrzucker nicht nur im Zuckerrohr und einigen exotischen Pflanzen existirt, sondern auch in mehreren unserer einheimischen Gewächse und besonders in der Runkelrübe vorkommt.

Seit jener Zeit ist der Rohrzucker in sehr vielen anderen Pflanzen gefunden worden, so in grösserer Menge in dem Safte mancher Bäume z. B. des Ahorn, der Birke; er ist aus Früchten, wie verschiedenen Beeren, Aepfeln, Birnen, Melonen etc. hergestellt, ebenso aus Blüthen, u. s. w.[2]). Aus dem Safte der unreifen Maispflanze, der Zuckerhirse (Sorghum saccharatum) und anderer Gramineen ist ferner reiner Rohrzucker hergestellt oder wenigstens in demselben unzweifelhaft nachgewiesen worden. Weniger ist dies der Fall mit den Körnern der eben genannten Pflanzen, und es war bis jetzt nicht entschieden, ob in den Maiskörnern und in unseren Getreidekörnern wirklich Rohrzucker enthalten ist oder nicht. Freilich ist vor Kurzem v. Asboth[3]) mit der bestimmten Behauptung aufgetreten, dass unsere Getreidearten keinen Zucker enthalten, dagegen ist von mehreren anderen Chemikern, so besonders von Kühnemann[4]) und O. Sullivan[5]) angegeben, dass sie aus Gerste

1) Marggraf, Histoire de l'Acad. de Berlin 1747 p. 79.

2) v. Lippmann, Die Zuckerarten S. 94. Tollens, Handbuch der Kohlenhydrate S. 104.

3) v. Asboth, Chem. Zeit. 1888 S. 25 und 53.

4) Kühnemann, Ber. d. d. chem. Ges. 8, S. 205, 9, S. 1385.

5) O. Sullivan, Ber. d. d. chem. Ges. 19. C, S. 138. Journ. of the chem. Soc. 49 (1886 No. 1) p. 58—70.

Rohrzucker erhalten haben, und Kühnemann[1]) hat letzteren in Krystallen abgeschieden.

Aus den Körnern des Mais hat bisher Niemand krystallisirten Rohrzucker hergestellt, doch fehlen auch hier nicht Angaben über einen Rohrzuckergehalt oder doch wenigstens einen Zuckergehalt der Maiskörner.

König[2]) giebt in seiner vortrefflichen Zusammenstellung die Analysen von 145 Maisproben, welche zu verschiedenen Zeiten, von verschiedenen Chemikern ausgeführt sind, und man sieht, dass in mehr als 22 Analysen „Zucker" angegeben ist, und zwar in Mengen von 0,96 bis 11,64 Procent, und in den Originalabhandlungen sind z. Theil sowohl Rohrzucker als auch Glycose, Traubenzucker oder Fruchtzucker aufgeführt, z. B. giebt Portele[3]) für grosskörnigen gelben Mais Zahlen, welche von 12—21 Procent Rohrzucker in den in ganz jungem Zustande (eben nach der Blüthe) gesammelten Körnern durch 8,62 bis 5,83 Procent auf 0,62 Procent in den ganz reifen Körnern heruntergehen, und der zugleich vorhandene „Fruchtzucker" bewegt sich von 13,61 Procent bis auf 0,03 Procent herab.

Diese Zahlen sowie die sämmtlichen von König aufgeführten können jedoch die Frage der Existenz von Rohrzucker in den Maiskörnern noch nicht mit völliger Sicherheit entscheiden, denn man sieht beim Studiren der Originalabhandlungen, dass nie der Rohrzucker in Substanz abgeschieden worden ist, und dass stets nach dem Verhalten des Maisauszuges gegen Fehlingsche Lösung auf die Gegenwart von „Zucker" oder in den betreffenden Fällen specieller von Rohrzucker geschlossen worden ist, ein Verfahren, welches Täuschung nicht ausschliesst, wie im folgenden näher ausgeführt werden soll.

Bekanntlich gilt seit der Entdeckung von Trommer, Barreswill und Fehling eine alkalische Lösung von Kupferoxyd als Reagens auf „Zucker", und zwar wird das Reagens

1) Kühnemann, Ber. d. d. chem. Ges. 8, S. 205, 9, S. 1385.

2) König, Die menschlichen Nahrungs- und Genussmittel. 2. Aufl. Bd. I. S. 94.

3) Portele, Landw. Vers.-Stat. 32, S. 240.

von den als Glycose, Traubenzucker, Dextrose, Fruchtzucker u. s. w. bezeichneten Zuckerarten direct reducirt, von dem Rohrzucker und einigen andern Zuckerarten, von der Stärke u. s. w., dagegen erst nach dem Erhitzen mit etwas Säure, wobei Glycosen entstehen.

Die oben citirten Autoren haben nun gezeigt, das ein wässeriger Auszug von Maiskörnern alkalische Kupferlösung reducirt, und hieraus auf die Gegenwart von „Zucker“ geschlossen, und zwar haben Einige sich begnügt, Zucker zu sagen, Andere haben dagegen letzteren für Glycose (Traubenzucker) erklärt, und in neuerer Zeit haben wieder Andere durch Inversion mit schwacher Säure und nachfolgende Untersuchung mit alkalischer Kupferlösung, wobei sie stärkere Reduction beobachteten, als vor der Inversion, auf die Gegenwart von Rohrzucker geschlossen, indem sie die Abwesenheit anderer invertirbarer Kohlenhydrate stillschweigend oder ausdrücklich annahmen.

Die Gegenwart einer Glycose, das heisst einer reducirenden Zuckerart, in den betr. Auszügen ist also festgestellt, ebenso die gleichzeitige eventuelle Gegenwart eines anderen Kohlenhydrates, welches nicht direct wohl aber nach dem Erwärmen mit etwas Säure reducirt, aber es ist keineswegs erwiesen, dass dies zweite Kohlenhydrat Rohrzucker ist, denn die sehr ähnliche Raffinose, welche O. Sullivan (s. o.) u. A. in der Gerste gefunden hat, besitzt z. B. dieselbe Eigenschaft, nach dem Erwärmen mit Säure zu reduciren, und auch Dextrin wird, wenn man es mit verdünnter Mineralsäure erhitzt, in reducirenden Zucker umgewandelt, worauf besonders v. Asboth[1]) aufmerksam macht. Es muss folglich der Rohrzucker als solcher noch specieller nachgewiesen werden.

Nun kommt jedoch die weitere Frage, ob dasjenige, was man in den Auszügen findet, auch in dem ursprünglichen Maiskorn vorhanden gewesen ist, denn bei Anwendung von Wasser, welches die meisten Autoren zum Extrahiren des Mais angewandt haben, sind Veränderungen durch Ein-

1) v. Asboth, Chemiker-Zeitung 1888 I S. 25, 53.

wirkung der diastatischen Fermente des Maiskornes nicht ausgeschlossen, und zwar kann einerseits die Menge des reducirenden Zuckers durch Umwandlung von Dextrin und Stärke in denselben oder auch durch Zersetzung (Inversion) des eventuell vorhandenen Rohrzuckers vermehrt werden, und andererseits kann der Rohrzucker, wenn er auch ursprünglich im Korn vorhanden gewesen ist, unter Umständen in dem Auszuge verschwunden sein, indem er zu Invertzucker geworden ist. Man kann also, wenn man zum Extrahiren der zerkleinerten Maiskörner Wasser nimmt, durch Umwandlung von Stärke, Dextrin und Rohrzucker zu viel Glycosen und andererseits zu wenig oder gar keinen Rohrzucker finden. Weniger ist dies der Fall, wenn zum Extrahiren Alkohol angewandt wird, und zwar Alkohol von einer gewissen Concentration (ob 10 bis 15 procentiger Alkohol, wie ihn Portele angewandt hat, hier ausreicht, ist schwer zu beurtheilen). Ich habe deshalb unternommen, um die Frage der Gegenwart von Rohrzucker im Mais womöglich sicher zu entscheiden, den Rohrzucker in Substanz, d. h. in krystallisirtem Zustande, herzustellen, um ihn genau zu untersuchen, und habe hierbei die soeben berührten Fragen der Art des Extrahirens und neuere Methoden der Fällung des Rohrzuckers berücksichtigt.

Zuerst habe ich amerikanischen Süssmais, welcher nach den Untersuchungen von Atwater[1]) bis 11,96 Proc. Zucker (sugar) enthält[2]), nachher gewöhnlichen badischen Mais untersucht, und, wie man sehen wird, mit positivem Erfolge.

B. Angewandtes Material.

Ich benutzte zwei Sorten reifen Süssmais:

a) eine aus Erfurt bezogene Probe,

b) eine grössere direct von Massachusetts U. S. A. bezogene Menge.

1) Atwater, Sillimann, Am. Journ. of Science, (2) 48 p. 352 (1869).

2) Atwater hat den Mais mit Wasser extrahirt, den „Zucker" mit Fehlingscher Lösung bestimmt und als „Glycose" berechnet.

Zu meiner Untersuchung habe ich völlig ausgereiften[1]) Mais angewandt, wie er als Saatkorn benutzt wird; es sind sehr harte runzelige fast weisse Körner mittlerer Grösse.

C. Methode und Vorversuche.

Der Mais wurde nach dem Trocknen bei 40° auf einer Mühle zu einem groben Pulver zerkleinert.

Zum Extrahiren benutzte ich aus den oben angeführten Gründen Alkohol, und zwar solchen von 72° Tr., weil Alkohol von dieser Stärke einerseits Zucker mit Leichtigkeit, andererseits Stärke gar nicht und Dextrine, Gummi u. s. w. ziemlich wenig löst, und weil die Fermente jedenfalls in Gegenwart von 72procentigem Alkohol wenig wirksam sind. Zuerst digerirte ich 10 g italienischen Mais viermal mit je 60 cc 72procentigem Alkohol in einer mit Rückflusskühler versehenen 200 cc Flasche im Wasserbade während einer halben Stunde, und decantirte jedesmal auf ein Filter. Die filtrirten Auszüge wurden im Wasserbade unter Umrühren eingetrocknet, mit Wasser zerrührt und in eine 100 cc Flasche bis zur Erreichung der Marke filtrirt, was sehr langsam vor sich ging. Die Flüssigkeiten von mehreren wie oben ausgeführten Extractionen wurden vereinigt und mit Fehlingscher Lösung titrirt. 10 cc Fehlingsche Lösung verlangten 76 cc der obigen Flüssigkeit, was nach dem Ansatz 10 cc Fehlingsche Lösung = 50 mg Glycose[2]) 0,0658 g oder 0,658 Procent Glycose im angewandten Mais entspricht. Dem Reste der Flüssigkeit wurde etwas Eisessig zugesetzt und derselbe eine halbe Stunde im Wasserbad gekocht, worauf beim Titriren auf 10 cc Fehlingsche Lösung wieder 76 cc gebraucht wurden; hieraus ergiebt sich, dass in der ursprünglichen Lösung keine irgend erhebliche Menge Rohrzucker

---

1) Der Süssmais wird bekanntlich in Amerika meist in unreifem noch milchigen Zustande als Nahrungsmittel genossen, nachdem die Kolben mit den ansitzenden Körnern in Wasser mit etwas Salz gekocht sind.

2) Bei diesen Vorversuchen möge gestattet sein, die früher allgemein angewandte Zahl von 5 mg Glycose auf 1 cc Fehlingsche Lösung anzuwenden.

gewesen ist. Mit weissem amerikanischen Pferdezahn-Mais fand ich fast dasselbe, nämlich 0,6 Procent Glycose und keinen Rohrzucker, ein Auszug von amerikanischem Süssmais (von Schmidt in Erfurt bezogen) gab dagegen folgende Zahlen: 10 cc Fehlingsche Lösung vor dem Invertiren = 34 cc Auszug; 10 cc Fehlingsche Lösung nach dem Invertiren = 13 cc Auszug. Dies entspricht 1,47 Procent Glycose vor der Inversion und 3,85 Procent Glycose nach der Inversion, und die Differenz von 2,38 Procent kann auf 2,26 Procent Rohrzucker gedeutet werden.

Diese Vorversuche zeigten Mehreres: Es hatte sich ergeben, dass amerikanischer Süssmais in der That erhebliche Mengen eines durch Essigsäure invertirbaren Kohlenhydrates enthält, welches Rohrzucker sein konnte; in dem von mir untersuchten italienischen Mais war dagegen wenig oder nichts von diesem Kohlenhydrat nachgewiesen. Ferner aber zeigte sich, dass das Filtriren der durch Verdampfen des Alkohols erhaltenen in Wasser gelösten Rückstände wegen der vorhandenen besonders aus Fett bestehenden unlöslichen Stoffe ein sehr langsames war, so dass die Operationen zuweilen nicht zu Ende gebracht werden konnten. Dies hatte ausser dem Zeitverluste den grossen Uebelstand, dass etwa vorhandene kleine Mengen Rohrzucker, da letzterer leicht zersetzlich ist, sich in dieser Zeit invertiren und somit der Auffindung entziehen konnten.

Weiter zeigte sich, dass sämmtliche Auszüge säuerliche Reaction besassen, indem sich wahrscheinlich saure Phosphate aus dem Mais lösten, und natürlich wurde hierdurch die Gefahr der Inversion des Rohrzuckers und des Uebersehens des letzteren vermehrt. Es kam also darauf an, erstens die Flüssigkeiten in gut filtrirenden Zustand zu versetzen und ferner die saure Reaction des Maismehles zu beseitigen. Ersteres ist durch Entfernen des Fettes mittelst Aether gelungen. Die saure Reaction habe ich mittelst Magnesia beseitigt, nachdem Versuche mit kohlensaurem Calcium gezeigt hatten, dass letzteres ungenügend zu diesem Zwecke ist. Kali oder Natron, oder die betreffenden Alkali-Carbonate habe ich, um die anwesenden Glycosen nicht zu

zersetzen, vermieden, einmal jedoch Kalk-Milch angewandt. Trotz aller dieser Mittel war es jedoch unmöglich, Krystalle von Rohrzucker zu erzielen, und dies gelang erst, als ich dazu überging, den Rohrzucker mit Strontiumhydroxyd als Strontiumsaccharat zu fällen. Dies ist eine schon von Anderen benutzte Methode, denn die Fällung mit alkalischen Erden ist schon von Peligot und Dubrunfaut zur Gewinnung des Rohrzuckers aus Pflanzensäften und aus Melasse angewandt worden, und es wird bekanntlich die Ausfällung des Zuckers der Melasse mittelst Strontiumhydroxyd seit längerer Zeit in den Zuckerfabriken als sehr vortheilhafte Methode ausgeführt. In der letzten Zeit ist das Ausfällen mit Strontian von E. Schulze[1]), zum Theil mit Seliwanoff, mit Vortheil zur Abscheidung des Rohrzuckers aus Kartoffelkeimlingen, unreifen Kartoffelknollen und anderen Substanzen benutzt, und es war zu hoffen, dass diese Methode auch beim Mais gute Dienste leisten würde.

D. Abscheidung von Rohrzucker aus dem Süssmais.

I. Zuerst erprobte ich die Methode an dem aus Erfurt erhaltenen Süssmais.

300 g des grobgemahlenen Mais wurden viermal mit je 500 cc 72 procentigen Alkohol ausgekocht. Den abgegossenen durch Abhitzen geklärten, dann decantirten Auszügen wurden 20 cc dicke Kalkmilch zugesetzt und das Gemenge durch Destillation aus einer Glasretorte von Alkohol befreit. Der Destillationsrückstand wurde in einer Schale im Wasserbade möglichst eingedampft und darauf der Syrup mit 93 procentigem Alkohol vermischt, welcher viel zähe Substanz abschied. Die filtrirte Lösung wurde gekocht und mit einer concentrirten wässerigen Strontianlösung vermischt, wodurch ein beträchtlicher Niederschlag hervorgebracht wurde; dieser wurde heiss mittelst der Saugpumpe abfiltrirt und mit heisser Strontianlösung gewaschen.

Darauf wurde das Saccharat mit kaltem Wasser ange-

1) E. Schulze, Landw. Vers.-Stat. 34, S. 403.

rührt und durch Einleiten von Kohlensäure zersetzt, bis kaum alkalische Reaction mehr zu bemerken war. Die Färbung der Lösung wurde durch Behandlung mit Knochenkohle etwas geringer.

Die Lösung wurde zum Syrup abgedampft, und dieser, da er nicht zu krystallisiren schien, wieder in Wasser mit etwas Alkohol gelöst und zum zweiten Male mit Strontian gekocht, der entstandene Niederschlag wurde wieder an der Saugpumpe heiss abfiltrirt und mit heissem Strontianwasser gewaschen.

Nach dem Zersetzen mit Kohlensäure resultirte jetzt eine mit Knochenkohle gut zu entfärbende Flüssigkeit und ein wenig gefärbter Syrup, welcher langsam krystallisirte.

Die Krystalle wurden auf poröses Porzellan gebracht und getrocknet. Sie besassen das Ansehen und auch die Reactionen des Rohrzuckers, denn sie reducirten Fehlingsche Lösung nicht sofort, wohl aber energisch nach dem Erwärmen mit etwas Säure. Sie drehten die Ebene des polarisirten Lichtes stark rechts.

a) 2,0026 g wurden in Wasser gelöst, mit etwas Knochenkohle digerirt, filtrirt und zum Volum von 20 cc nachgewaschen.

Im 2 dm Rohr des Schmidt- und Haenschschen Quarz-Keil-Halbschattenapparates zeigte sich als Mittel von 6 Ablesungen eine Ablenkung von 36,55 Skalentheilen, woraus nach $\frac{36,55 \times 0,346 \times 20}{2,0026 \times 2} = (\alpha)\ D = 63,15^0$ eine specifische Drehung resultirte, welche derjenigen des Rohrzuckers ($66,5^0$) sehr nahe kommt.

b) 15 cc der obigen polarisirten Lösung wurden mit 1 cc concentrirter Salzsäure 15 Minuten auf 69^0 C erwärmt, nach dem Erkalten zu 20 cc aufgefüllt und bei 20^0 C polarisirt.

In dem Rohr des Quarz-Keil-Halbschattenapparates zeigte sich eine Linksdrehung von (im Mittel von 6 Ablesungen) 8,75 Skalentheilen, oder auf die ursprüngliche Lösung berechnet 11,67 Skalentheilen. Aus 36,55 Skalentheilen der ursprünglichen Rechtsdrehung sind also durch Inversion 11,67 Skalentheile Linksdrehung entstanden, oder

auf 100 Rechtsgrade 31,93 Linksgrade, was nahe genug mit der am Rohrzucker beobachteten Zahl 32,4—32,6 übereinstimmt, um jeden Zweifel zu beseitigen.

c) 10 cc der invertirten Lösung wurden verdünnt, mit Soda gesättigt und zu 100 cc aufgefüllt. Als Mittel einiger gut übereinstimmenden Titrirungen waren 13,4 cc der obigen Lösung auf 20 cc Fehlingsche Lösung erforderlich. Da 20 cc Fehlingsche Lösung nach Soxhlet 0,1031 g Invertzucker in 1 procentiger Lösung entsprechen, so ist in 13,4 cc der obigen Lösung 0,1031 g Invertzucker enthalten, und durch Umrechnung auf die ursprünglich angewandte Quantität kommt man zu 2,0517 g Invertzucker oder 1,9491 g Rohrzucker statt der angewandten 2,0026 g.

II. Zu einer zweiten Darstellung benutzte ich reifen Süssmais, welchen ich aus Massachusetts erhalten hatte.

350 g wurden wie früher viermal mit 73 procentigem Alkohol extrahirt, dieses Mal setzte ich jedoch, um von Anfang an jede Säurewirkung zu verhindern, 1,29 g (oder 0,3 Proc. des Mais) vorher geglühte Magnesia zu dem Mais, und in der That war jetzt die Reaction der Mischungen eher alkalisch als sauer. Die Verarbeitung der decantirten alkoholischen Auszüge war wie oben beschrieben, und ich wandte wieder 2maliges Ausfällen mit Strontian aus schwach alkoholischer Lösung an. Der nach einiger Zeit krystallisirte Zucker wurde auf porösem Porzellan, besonders nach dem Zerreiben mit etwas Methylalkohol, bald hell, und ich löste ihn nachher noch einmal, filtrirte den Syrup und versetzte mit absolutem Alkohol, welcher die Substanz als Syrup fällte, der bald zu einem festen, weissen krystallinischen Pulver wurde, welches ich auf poröses Porzellan brachte.

a) 0,293 g dieser Substanz gaben mit Kupferoxyd verbrannt

$$0{,}1717 \text{ g } H_2O \text{ und } 0{,}4517 \text{ g } CO_2$$

Ein Aschenrückstand war kaum sichtbar.

Berechnet für	Gefunden
C_{12} 42,11	C 42,04
H_{22} 6,43	H 6,51
O_{11} 51,46	
100,00	

b) 3,0226 g eine Stunde bei 80° getr. Substanz zu 30cc gelöst polarisirten im 2 dm Rohr des Quarz-Keil-Apparates im Mittel von 6 Ablesungen 37,63 Skalentheile, woraus nach

$$(\alpha)\,D = \frac{37{,}63 \times 0{,}346 \times 30}{3{,}0226 \times 2} = 64{,}61^{0}.$$

c) 15 cc dieser Lösung wurden wie oben beschrieben invertirt, auf 20 cc gebracht und polarisirt, wobei sich 8,60° Skalentheile Linksdrehung zeigten, oder auf die ursprüngliche Lösung berechnet 11,47 Skalentheile. Hieraus folgt das Inversionsverhältniss

100 : 30,48

Die bei dieser Operation erhaltene Substanz ist also ebenfalls unzweifelhaft Rohrzucker gewesen.

Leider war die Gesammtausbeute aus beiden Operationen, d. h. von 650 gr. Süssmais, nur circa 6 g.

III. Um womöglich etwas grössere Mengen noch reineren Rohrzuckers zu erhalten, extrahirte ich darauf 2 Kilo gemahlenen Süssmais von Massachusetts, dem ich 4,3 g Magnesia beigemischt hatte, auf die beschriebene Weise zweimal mit je circa 5 Liter 72procentigem Alkohol. Den nach dem Abdestilliren des Alkohols bleibenden syrupösen Rückstand löste ich in Wasser, und es gelang mir, das früher stets sehr hinderlich gewesene Fett durch Schütteln dieser Flüssigkeit mit $^1/_3$ Vol. Aether in letzteren überzuführen. Nach dem Abtrennen des Aethers im Scheidetrichter liess sich die untere Schicht leicht filtriren, und sie gab durch Verdunsten einen klaren Syrup, welcher wie früher in Wasser mit circa 20 Procent Alkohol gelöst, kochend mit Strontian ausgefällt wurde, und zwar wurde die Fällung mit nachfolgender Zersetzung durch Kohlensäure dreimal wiederholt, und ebenfalls wurden Knochenkohle, absoluter Alkohol und poröses Porzellan zur Reinigung verwandt.

Schliesslich wurden 10,5 g weisses reines Product erhalten.

3,004 g zu 30 cc gelöst gaben im 2 dm Rohr des Quarz-Keil-Apparates 38,48 Skalentheile Rechtsdrehung, woraus nach

$$(\alpha)\,D = \frac{38{,}48 \times 0{,}346 \times 30}{3{,}004 \times 2} = 66{,}48^{0}.$$

4 g des obigen Zuckers lösten sich, als sie mit 1 g Wasser im Wasserbade erwärmt wurden, zu einem Syrup, aus welchem sich allmählich der Zucker in compacten Krystallen abschied, welche beim Betrachten mit blossen Augen und mit der Loupe genau den Habitus von Rohrzuckerkrystallen zeigten.

Somit waren genau die Eigenschaften des Rohrzuckers vorhanden. Freilich habe ich aus 2000 g des Süssmais nur 10,5 g oder 0,5 Proc. Rohrzucker erhalten, doch wird die im Mais vorhandene Menge grösser sein, da die Operationen der Gewinnung und Abscheidung leider nicht ohne grossen Verlust an Rohrzucker auszuführen sind.

E. Abscheidung von Rohrzucker aus dem badischen Mais.

Nachdem die Gewinnung von reinem Rohrzucker aus dem Süssmais gelungen und die Methode des Operirens gut erprobt war, wagte ich, die Extraction des gewöhnlichen badischen Mais in Angriff zu nehmen, obgleich eine noch geringere Ausbeute jedenfalls wahrscheinlich war.

1400 g gemahlene schöngelbe badische Maiskörner wurden (mit 3 g Magnesia) zweimal mit je circa 4 Liter Alkohol extrahirt und genau so behandelt, wie es bei der letzten Operation mit 2 Kilo Süssmais beschrieben ist. Ich erhielt 1,105 g reines krystallinisches trocknes Product, dies wurde zu 40 cc gelöst und im 4 dm Rohr des Quarz-Keil-Apparates polarisirt. Es ergab sich eine Rechtsdrehung von im Mittel 21,04 Skalentheilen, und in demselben Rohr im grossen Landolt-Laurent'schen Apparate eine Rechtsdrehung von 7,199°. Hieraus resultirte nach

$$\frac{21{,}04 \times 0{,}346 \times 40}{1{,}105 \times 4} = 65{,}88^{0}$$ [1])

1) Mit der Landolt-Rathgens'schen Reductionszahl 0,3465 für den Rohrzucker im Q.-K.-Halbschattenapparat resultirt nach

$$\frac{21{,}04 \times 0{,}3465 \times 40}{1{,}105 \times 4} = 65{,}98.$$

Sitzungsber. d. kgl. preuss. Akad. d. Wiss. zu Berlin 48. B. 1887. S. 959.

$$\frac{7{,}199 \times 40}{1{,}105 \times 4} = 65{,}15^{0}$$

eine Rechtsdrehung, welche so nahe, wie man es nur verlangen kann, mit der dem Rohrzucker zukommenden übereinstimmt.

Es ist somit völlig erwiesen, dass nicht nur in dem amerikanischen Süssmais sondern auch in dem badischen Mais Rohrzucker vorkommt.

Zweiter Theil.

Untersuchung von amerikanischem Süssmais in verschiedenen Stadien der Reife.

A. Einleitung.

Aus dem in der Einleitung zum ersten Theil schon berührten Grunde der Unsicherheit der Zuckerprocentzahlen in den bisher ausgeführten Analysen von Mais schien es angezeigt, eine Serie solcher Untersuchungen auszuführen, in welchen auf die Gegenwart von Rohrzucker Rücksicht genommen wird, und ich habe zu diesem Zwecke amerikanischen Süssmais in verschiedenen Stadien der Reife angewandt, ein Material, welches grosses Interesse bietet, und dessen nähere Beschreibung unten folgt. Diese Untersuchung konnte zugleich einen Beitrag zu den pflanzenphysiologisch wichtigen Fragen der Umwandlung der Bestandtheile der Pflanzensamen beim Reifen liefern.

Bei diesen Bestimmungen war besonders darauf zu achten, Zersetzung und Umwandlung der Einzelbestandtheile, Stärke, Dextrin, Rohrzucker, Glycose, in einander während der Arbeit zu vermeiden.

Es ist zu diesem Zwecke die Anwendung von Alkohol und der Zusatz von Magnesia unbedingt geboten, und die Magnesia durfte nicht durch Kalk ersetzt werden, denn Kalk würde die Glycose des Mais zerstört haben, was bei Magnesia wenigstens in viel geringerem Maasse der Fall ist. Um ein gutes Filtriren der alkoholischen Extracte zu ermöglichen, habe ich durch Aetherextraction vor dem Ausziehen mit Alkohol das Fett entfernt und letzteres zugleich quantitativ bestimmt.

Ich habe deshalb auf folgende Weise operirt.

B. Bestimmung von Fett, Glycose, Rohrzucker.

5—6 g der auf der Drewschen Mühle sehr fein gemahlenen Maisproben wurden in einem weithalsigen Wägeglase (Filtertrockenglase) 4 Stunden lang im Wassertrockenschrank getrocknet, und dann im Soxhletschen Apparate in einer Patrone aus Filtrirpapier 8 Stunden lang mit durch Natrium entwässertem Aether extrahirt. Das Fett wurde dann nach dem Abdestilliren des Aethers gewogen (s. u. Tabelle V S. 34).

Der extrahirte Rückstand wurde sehr vorsichtig aus der Patrone in einen circa 200 cc fassenden Kolben geschüttet und gepinselt, 0,04—0,05 g Magnesia zugegeben und 6 Mal mit je 80 cc 72procentigem Alkohol am Rückflusskühler circa eine halbe Stunde gekocht. Die stets abgegossenen Auszüge wurden successive in eine tubulirte Retorte filtrirt, abdestillirt, der bleibende Syrup in eine Porzellanschale gewaschen und im nicht ganz kochenden Wasserbade unter Umrühren zum dicken Syrup eingedampft.

Beim Zerrühren mit Wasser blieben halbfeste wohl besonders Proteïn haltende Massen ungelöst. Die wässerige Lösung wurde in einen 250 cc Kolben filtrirt, der Rückstand mit Wasser nachgewaschen und der Auszug zur Marke aufgefüllt.

85 cc dieses Auszuges dienten zur Bestimmung der Glycose. Ich verfuhr hierbei nach Allihn[1]), indem ich 30 cc blaue Kupferlösung und 30 cc weisse Seignettesalz-Kalilösung, welche nach seiner Vorschrift hergestellt waren, bis nahe zum Kochen in einem Erlenmeyer'schen Kolben erhitzte, dann 85 cc des obigen Mais-Auszuges hinzufliessen liess und nach Wiedererreichung des Kochpunctes noch 2 Minuten kochte. So glaubte ich der Forderung Allihns, dass 60 cc Wasser und 25 cc concentrirter Zuckerlösung, d. h. 85 cc wässerige Flüssigkeit, vorhanden sein müssen, möglichst zu genügen.

Das ausgefällte Kupferoxydul wurde nach Soxhlet's Vorschrift in Asbeströhren gesammelt[2]) und als Kupfer gewogen.

---

1) Journ. f. practische Chemie (2) 22 S. 55.

2) Ueber einige bei verschiedenen Maisproben zuweilen auftretende Schwierigkeiten beim Filtriren s. u. S. 29.

Es wurde der Einfachheit halber zur Umrechnung auf Glycose die Tabelle von Allihn[1]) für Dextrose genommen (s. die Resultate in der Tabelle II des Anhanges), weil die vorhandene Glycose doch jedenfalls z. Th. Dextrose ist. Zwar möchte bei Gegenwart von Rohrzucker in den Extracten diese Tabelle nicht völlig richtig sein, doch möge bei dem Mangel einer auf Rohrzucker Rücksicht nehmenden Tabelle für Dextrose dies Verfahren erlaubt sein. Jedenfalls ist die Abweichung der Resultate dieser Tabelle von der Wahrheit recht gering und möchte gegen die unvermeidlichen Versuchsfehler zurückstehen.

Das von den obigen 250 cc Maisauszug übrig gebliebene diente zur Rohrzuckerbestimmung.

150 cc des Auszuges wurden mit 10 Tropfen concentrirter Salzsäure (spec. Gew. 1,19) vermischt und $^1/_2$ Stunde im Wasserbade gekocht, dann nach raschem Erkalten mit Kaliumhydroxyd vorsichtig neutralisirt, nachdem ich der Flüssigkeit 2 Tropfen einer sehr verdünnten Lösung von Phenol-Phtaleïn als Indicator zugesetzt hatte. Nach dem Auffüllen auf 250 cc dienten 50 cc (+ 35 cc Wasser) wie oben zur Zuckerbestimmung nach Allihn. Das Kupfer wurde nach derselben Tabelle auf Glycose berechnet, und ich glaube, dass dies erlaubt ist, denn in der untersuchten Flüssigkeit ist neben dem Invertzucker aus Rohrzucker jedenfalls auch Dextrose vorhanden gewesen. Uebrigens sind die Unterschiede zwischen den Resultaten dieser Tabelle und einer anderen für Invertzucker u. s. w., nicht bedeutend.

Auf diese Weise wurde der Procentgehalt an Glycosen insgesammt, d. h. an ursprünglich vorhanden gewesener Glycose (wohl Dextrose) und an Invertzucker, welcher aus Rohrzucker und allenfalls sonstigen Kohlenhydraten wie Gummi, Dextrin u. s. w. entstanden ist, ermittelt; von dieser Procentzahl wurde die oben gefundene Procentzahl für Dextrose abgezogen und der für Invertzucker bleibende Rest nach dem Ansatze 360 : 342 d. h. nach Abzug von $^1/_{20}$, auf Rohrzucker berechnet. Es ist klar, dass diese Zahl für Rohr-

1) J. Wein, Tabellen zur quantitativen Bestimmung der Zuckerarten. Stuttgart 1888, s. Tabelle 1.

zucker etwas zu gross sein muss, weil sie die Glycosen einschliesst, welche aus den durch Alkohol extrahirbaren invertirbaren Kohlenhydraten entstehen. Letztere sind neben dem Rohrzucker im Süssmais vorhanden gewesen, und die in Alkohol löslichen und bei der halbstündigen Inversion mit verdünnter Salzsäure in Glycose überführbaren Dextrinantheile werden auf diese Weise als Rohrzucker bestimmt. Jedenfalls ist aber eine weitere analytische Trennung auf diese Weise nicht durchführbar (siehe die Tabelle III des Anhanges S. 32).

C. Bestimmung der Stärke.

Zur Stärkebestimmung sind bekanntlich meist Methoden in Benutzung, nach welchen die Stärke in Dextrose übergeführt und letztere mit alkalischer Kupferlösung bestimmt wird, worauf man nach dem Ansatze $C_6H_{12}O_6 : C_6H_{10}O_5$ oder 180 : 162 die Dextrose auf Stärke berechnet.

Es wird also die betr. Substanz mit verdünnter Säure oder Malzextract oder Diastaselösung behandelt, wodurch die Stärke gelöst wird; falls neben Stärke andere lösliche Kohlenhydrate in der Substanz vorhanden sind, werden sie, wenn sie nicht etwa vorher entfernt worden waren, mit gelöst und als Glycose nachher mit bestimmt.

Da man bisher stillschweigend oder mit Absicht in Getreide oder Mais die neben Stärke vorhandenen anderen löslich werdenden Kohlenhydrate meist nicht berücksichtigte, so begnügte man sich, die wie oben für Stärke berechnete Zahl in den Analysen als richtig aufzuführen. Da jedoch, wie ich bestimmt nachgewiesen habe, neben Stärke im Süssmais (und im badischen Mais) erhebliche Mengen Rohrzucker, Glycose u. s. w. vorhanden sind, und ich diese (s. Abschnitt B.) analytisch bestimmt hatte, so habe ich die obige Gesammt-Glycosen-Zahl nicht sogleich auf Stärke umgerechnet sondern vorher von derselben die als Glycose selbst sowie als Invertzucker des Rohrzuckers (und des Dextrins) vorhandene Glycose abgezogen und den dann bleibenden Rest, d. h. die wirkliche echte Stärkeglycose nach obigem Ansatz auf Stärke berechnet.

Zur **Stärkebestimmung** habe ich zuerst die Märcker'sche Methode, wie sie in der 4. Auflage des Handbuchs der Spiritus-Fabrikation p. 94—96 angegeben ist, benutzt; später jedoch die jedesmalige Bereitung von frischem Malzextract vermieden und statt des letzteren die von Faulenbach[1]) empfohlene Malz-Glycerin-Lösung angewandt, deren geringen Glycosegehalt ich in Rücksicht zog. Diese Lösung wurde aus 155,5 g frischem im Mörser zerquetschten Grün-Malz durch 8tägiges Digeriren mit 90 cc Wasser und 180 cc Glycerin, Abpressen und Filtriren erhalten.

Zur Analyse der Maisproben wurden 2 g auf der Drew-schen Mühle sehr fein gemahlene lufttrockne Substanz in einer offenen Lintner'schen Druckflasche mit 50 cc Wasser im Wasserbade unter Bewegung 15—30 Minuten lang verkleistert, nach dem Abkühlen auf 65° C mit 15 Tropfen der Malzglycerin-Lösung versetzt und 2 Stunden lang in einem mit Thermoregulator versehenen Luftbade auf 60—65° C gehalten, dann mit 5 cc einer 1 procentigen Weinsäurelösung versetzt, mit einem Uhrglas bedeckt und ½ Stunde lang im Soxhletschen Dampftopf auf 3 Atmosphären erhitzt[2]).

---

1) Faulenbach, Zeits. f. physiol. Chem. (7) S. 510.

2) Um den Wirkungswerth der Malzglycerinlösung gegen Fehling'sche Lösung, d. h. die durch den hinzugebrachten Malzextract bewirkte Vermehrung an reducirtem Kupfer, zu bestimmen, habe ich folgende Versuche ausgeführt. Ich habe je 15 Tropfen von der Glycerinlösung mit circa 50 cc Wasser und 5 cc conc. Salzsäure in einen 100 cc Kolben gebracht, 3 Stunden im Wasserbade gekocht, darauf die Flüssigkeit mit Kalilauge neutralisirt und den Kolben bis zur Marke aufgefüllt.

50 cc dieser Lösung (mit 35 cc Wasser) wurden zur Glycose-Bestimmung nach Allihn genau wie bei den Stärkeproben benutzt. In 2 Versuchen erhielt ich resp. 10 und 10,5 mg Kupfer, oder 7,5 Tropfen Glycerinlösung entspricht 10—10½ mg Kupfer. Bei den Stärkeproben habe ich wie angegeben 2 Mal je 15 Tropfen der obigen Glycerinlösung benutzt. Aus den angewandten 2 g Mais wurden schliesslich 1000 cc Flüssigkeit und von dieser 50 cc zu den Analysen genommen. Da die 1000 cc 30 Tropfen der Glycerinlösung erhalten hatten, so sind folglich auf 50 cc 1,5 Tropfen zu rechnen, und, da 7,5 Tropfen 10—10,5 mg Kupfer entspricht, so habe ich stets 2 mg Kupfer von dem in den betr. Proben gewonnenen abgezogen.

Nach dem Herausnehmen und Abkühlen auf 65° C wurden wieder 15 Tropfen Malz-Glycerin-Lösung zugegeben und die Temperatur 60—65° 2 Stunden lang im Luftbade wie oben beibehalten.

Jetzt wurde in eine 500 cc Flasche gespült, aufgefüllt und 250 cc abfiltrirt. (Es zeigte sich stets, dass der Rückstand, nach dem Abfiltriren des ganzen Flüssigkeitsquantums und nach gutem Auswaschen sich mit verdünnter Jodlösung nicht mehr färbte, während die Lösung mit Jod violette Reaction gab).

Diese in eine 500 cc Flasche gebrachten 250 cc wurden mit 25 cc rauchender Salzsäure (1,19 sp. Gew.) vermischt und 3 Stunden im Wasserbade gekocht, um die Stärkeproducte völlig in Glycose überzuführen. Nach dem Erkalten wurde mit Kali sehr vorsichtig neutralisirt nachdem 2 Tropfen Phenol-Phtaleïnlösung als Indicator zugesetzt waren, worauf zu 500 cc aufgefüllt wurde.

Die Glycose-Bestimmung nach Allihn geschah genau wie oben angegeben, und ich benutzte hierzu 50 cc der invertirten Stärkelösungen (nebst 35 cc Wasser). Aus dem um 2 mg verminderten Gewichte des Kupfers fand ich nach Allihn's Tabelle das entsprechende Glycose-Gewicht und hieraus den Procentsatz an Glycosen in dem Mais[1]), indem ich festhielt, dass die verwandten 50 cc nahezu 0,1 g des verwandten Mais[1]) entsprechen. Von dieser Glycosen-Procentzahl wurden die Procente der ursprünglich vorhanden gewesenen Dextrose (Tab. II) und des Rohrzucker-Invertzuckers (Tab. III) abgezogen, und der Rest nach dem Ansatze 180 : 162, d. h. durch Abzug von $^1/_{10}$, auf Stärkeprocente umgerechnet (s. Tab. IV).

D. Bestimmung der Rohfaser (Cellulose).

Diese wurde genau nach Henneberg's Vorschrift[2]) ausgeführt.

---

1) 2 g lufttrockner Mais lieferten zuerst 500 cc Flüssigkeit und 25 cc dieser letzteren wieder 500 cc Flüssigkeit, folglich wurden 1000 cc der Endflüssigkeit aus 2 g Mais erhalten oder 50 cc = 0,1 g lufttrockner Mais = z. B. 0,09285 g Trockensubstanz.

2) Beiträge z. Begründung einer rationellen Fütterung der Wiederkäuer 2. H. 1864 S. 48.

Das Absaugen der Kochflüssigkeiten geschah durch einen Carmichael'schen Filtrirknopf[1]), welcher erst mit Leinen und dann mit Filtrirpapier bedeckt und mit einem 1 Meter langen als Heber wirkenden Glasrohr versehen war. — 3 g lufttrockner Mais wurden angewandt (s. Tab. VI).

E. Bestimmung der Asche.

Circa 3 g Mais wurden in einer Platinschale in der Gasmuffel bei möglichst niedriger kaum Rothgluth erreichenden Temperatur verbrannt, indem ich nach einigen Stunden die Schale herausnahm, erkalten liess, den Inhalt mit einer concentrirten Lösung von Ammoniumnitrat befeuchtete, austrocknete und wieder einbrachte. Es fand sich, dass diese 3—4 Stunden angehaltene niedrige Temperatur eine vollständiger weiss gebrannte Asche liefert als eine zur Hellrothgluth gesteigerte (s. Tab. VII).

F. Bestimmung des Proteïns.

1—1,5 g Mais wurden nach Kjeldahl's Methode unter Zusatz von Quecksilber analysirt. Der gefundene Stickstoff wurde mit 6,25 multiplicirt (s. Tab. VIII). Auf die Gegenwart von Amidstickstoff wurde, um die Arbeit nicht zu sehr zu compliciren, keine Rücksicht genommen.

G. Beschreibung der angewandten Süssmais-Proben.

Die vier Proben, welche ich analysirt habe, stammen von demselben Acker, sie sind mir von meinem Bruder, N. P. Washburn in Bridgewater, Massachusetts, geschickt, und vor der Anwendung gut getrocknet worden.

Probe	IV	reif	wurde am	30. Septbr.
„	III	weniger reif	„	30. Aug.
„	II	weniger reif	„	23. „
„	I	ganz jung	„	9. „

gesammelt.

Die Körner der ganz jungen Probe I waren flach

1) Zeitschrift für Chemie 1870 S. 482.

und kaum ausgebildet, ihr Einzelgewicht war sehr gering und wurde, umsomehr als die völlige Trennung von der Substanz des Samenträgers (Kolbenachse) nicht gelang, nicht bestimmt. Die unreifen Proben II und III waren grösser und ebenso wie die reife Probe IV runzelig zusammengetrocknet, wie dies bei dem Süssmais gewöhnlich ist.

Die Proben I, II und III sind im frischen Zustande milchig gewesen.

Ausser den Resultaten der Analyse von Süssmais sind auch einige mit badischem Mais erhaltene Zahlen aufgeführt.

H. Resultate der Analysen.

In der folgenden Tabelle I finden sich die Resultate meiner Analysen übersichtlich zusammengestellt, während die Einzel-Resultate in den Tabellen II bis VIII des Anhanges sich finden.

Uebersichts-Tabelle.

Tabelle I.

a	b	c	d	e
Bestandtheile.	Reif IV %	Weniger reif III %	Weniger reif II %	Ganz jung I %
Proteïn	12.95	14.14	15.40	21.36
Stärke	63.37	54.51	51.27	20.28
Rohrzucker (+ Dextrin) .	3.65	6.04	5.69	7.81
Glycose (Dextrose) . . .	0.92	3.14	3.39	9.03
Rohfaser	3.27	3.61	4.36	11.96
Fett	8.98	7.05	6.05	3.51
Asche	1.89	2.69	3.39	5.65
Gummi und Verlust . . .	4.97	8.82	10.45	20.40
	100.00	100.00	100.00	100.00
Wenn, wie es bei der gewöhnlichen Futtermittel-Analyse gebräuchlich ist, Proteïn, Rohfaser, Fett und Asche zusammengerechnet und von 100 abgezogen werden, bleibt für Stickstofffreie Extractstoffe	72.91 %	72.51 %	70.80 %	57.52 %
Diese Zahl sollte eigentlich mit der Summe der von mir bestimmten Kohlenhydrate übereinstimmen, dies ist jedoch nicht der Fall, indem die eben aufgeführten Zahlen stets grösser sind als die genannte Summe und, falls man von denselben die Summe von Stärke, Rohrzucker und Glycose abzieht, d. h. die von mir analytisch bestimmten Stickstofffreien Extractstoffe oder »Kohlenhydrate«, nämlich . .	67.94	63.69	60.35	37.12
so bleiben folgende Procente welche ich oben als Gummi oder Verlust aufführe (s. a. S. 29.)	4.97	8.82	10.45	20.40

J. Schlüsse aus obigen Zahlen.

Als erstes Resultat möge hervorgehoben werden, dass alle Proben auf die oben beschriebene Weise analysirt sowohl Glycose (Dextrose) als auch Rohrzucker (+ Dextrin) enthalten haben. Ferner jedoch zeigte sich, dass der Gehalt an diesen Zuckerarten in den jungen Proben ein sehr viel bedeutenderer ist als in den älteren, denn von 9,03 Procent Glycose und 7,81 Procent Rohrzucker in Probe I sinkt der Gehalt auf 0,92 Procent Glycose und 3,65 Procent Rohrzucker in Probe IV.

Im Gegensatze hierzu ist in dem jungen Maiskorn der Gehalt an Stärke viel geringer als in dem reifen Süssmais (20,28 Procent in Probe I, 63,37 Procent in Probe IV).

Der Gehalt an Rohfaser sinkt regelmässig von 11,96 Procent in Probe I bis 3,27 Procent in der reifen Probe IV.

Das Fett steigt von 3,51 Procent in Probe I auf 8,98 Procent in Probe IV.

Das Proteïn im Gegentheil sinkt von 21,36 Procent in Probe I auf 12,95 Procent in IV.

Der Aschengehalt sinkt von 5,65 Procent in Probe I auf 1,89 Procent in Probe IV.

Es zeigt sich folglich, dass die Zuckerarten, Rohfaser, Proteïn und Asche sich während des Wachsthums procentisch in der Trocken-Substanz bedeutend vermindern, Stärke und Fett dagegen sich ebenso bedeutend vermehren.

Man könnte folglich z. B. Umwandlung von Zuckerarten in Stärke annehmen.

Wenigstens ist dies beim Uebergang aus dem Stadium der Probe III in IV nicht unwahrscheinlich, sehr ungewiss dagegen beim Reifen der Probe I und auch II, denn, da der Trockengehalt und die Masse der sehr kleinen Körner der jungen Proben gegenüber denen der reiferen Proben gering ist, so kann man die Zunahme einiger Substanzen ebenso gut durch Einwanderung von in den Blättern neugebildeter Substanz erklären, so dass ich in dieser Hinsicht gar kein Urtheil äussern will.

K. Anmerkung zu den Tabellen.

In der Uebersichts-Tabelle findet man ausser den bisher aufgeführten Substanzen Glycose (Dextrose), Rohrzucker, Stärke, Rohfaser, Fett, Proteïn und Asche noch Gummi und Verlust aufgeführt. Es ist die beim Addiren der gefundenen Procentzahlen an Hundert fehlende Menge. Wenn auch ein Theil dieser Differenz auf Rechnung von Versuchsfehlern und nicht zu vermeidender Unrichtigkeit der Methoden geschoben werden kann, so sind diese Differenzen doch zu bedeutend, um ganz auf derartige Ursachen zurückgeführt werden zu können. Dabei zeigt sich der höchst eigenthümliche Umstand, dass bei Probe I dieser Verlust 20,40 Procent, bei II 10,45 Procent, bei III 8,82 Procent, bei IV 4,97 Procent beträgt, so dass mit zunehmender Reife eine regelmässige und bedeutende Abnahme dieses Verlustes stattfindet. Es ist somit nichts anders möglich als die Annahme, dass neben den von mir direct bestimmten Substanzen noch andere vorhanden sind, welche der Bestimmung sich entziehen, indem sie nicht wie Stärke, Dextrin u. s. w. beim Erwärmen mit Salzsäure in Glycose übergehen. Welcher Art diese Stoffe sind, ist bis jetzt ganz unbekannt. Man könnte an Mannit, Inosit und dergleichen denken, doch sind solche krystallisirbaren Stoffe bisher nicht aus dem Mais erhalten, und es ist deshalb wahrscheinlicher, dass die im Süssmais neben Stärke, Glycose, Rohrzucker, Dextrin vorhandenen nicht in Glycosen übergehenden Stoffe unkrystallisirbar und gummiartig sind, und folglich sei der Name Gummi einstweilen für diese unbekannten Stoffe gestattet, obgleich das eigentliche Gummi (Gummi arabicum, Kirschgummi etc.) bekanntlich mit Säure in reducirende Zuckerarten sich verwandelt. Eine vielleicht mit dem Vorkommen dieser Substanzen zusammenhängende Beobachtung ist der Umstand, dass, während die Bestimmung des Rohrzuckers bei der Probe IV ohne jede Schwierigkeit vor sich gegangen ist, die mit wenig Salzsäure erwärmt gewesenen Auszüge der Proben I, II, III sich nur schwer verarbeiten liessen, denn das nach Allihn gefällte Kupferoxydul liess sich trotz der Anwendung der Saugepumpe nur sehr schwer und lang-

sam abfiltriren, und dies fand sich besonders bei der Probe I, d. h. derjenigen, welche am meisten von dieser unbekannten Substanz enthält, während II und III sich besser verarbeiten liessen, wenn auch nicht so gut wie IV. Interessant ist, dass auch Atwater bei den von ihm ausgeführten Analysen von Süssmais einen solchen Verlust fand und ihn wie ich als „Gummi" aufführte. Bei der gewöhnlichen Art der Analyse von Pflanzenstoffen, in welchen man bekanntlich Fett, Proteïn, Rohfaser, Asche procentisch bestimmt, von 100 abzieht, und den Rest als „stickstoffhaltige Extractstoffe" oder auch wohl als „Kohlenhydrate" aufführt, ist natürlich eine derartige Verlust- oder Gummi-Substanz unmöglich.

Anhang.

Analytische Beläge in Tabellen geordnet.

Tabelle II. Glycose-Bestimmungen (Dextrose).

a	b	c	d	e	f	g
Bezeichnung der Proben IV = reif III wenig.reif. II wenig. reif I ganz jung, Süssmais	Bemerkungen.	Angewandte Trockensubstanz g	Gewicht des reducirten Kupfers g[1])	Dies entspricht Glycose nach Wein's Tabelle I g	Procent Glycose im Mais %	Procent Glycose im Mais Mittel
IV (c)	MgO gebraucht zum Extrahiren	5.3602	0.0342	0.0181	0.99	0.92
IV (e)	» » » »	5.1413	0.0276	0.0148	0.85	
III (c)	ohne MgO extrahirt	5.2570	0.1135	0.0577	3 23	3.14
III (b)	» » »	5.1662	0.1114	0.0567	3.22	
III (f)	MgO gebraucht zum Extrahiren	5.8588	0.1190	0.0606	3.04	
III (g)	» » » »	5.8588	0.1198	0.0610	3.06	
II (a)	ohne MgO extrahirt	5.8737	0.1452	0.0740	3.70	3.39
II (e)	» » »	5.3600	0.1290	0.0657	3.61	
II (f)	MgO gebraucht zum Extrahiren	5.6240	0.1141	0.0581	3.04	
II (g)	» » » »	5.6240	0.1198	0.0610	3.19	
I (a)	» » » »	4.4690	0.2660	0.1378	9.03	9.03
I (b)	» » » »	4.4690	0.2660	0.1378	9.03	
Badischer gewöhnlicher Mais (a)	» » » »	4.7590	0.0042			
do (c)	» » » »	4.6614	0.0035			

1) Von der in col. c angegebenen Menge wurden 250 cc Auszug bereitet, 85 cc dieses Auszuges, welche 85/250 oder 34 % der angewandten Menge entsprechen, haben die in col. d angegebene Menge Kupfer geliefert. —

Tabelle III. Rohrzuckerbestimmungen (+ Dextrin).

a	b	c	d	e	f	g	h	i
Bezeichnung der Proben IV reif, III weniger reif, II weniger reif, I ganz jung Süssmais	Angewandte Trockensubstanz g	Gewicht des reducirten Kupfers [1]) g	Dies entspricht Glycose nach Wein's Tabelle I g	Procente Glycosen (ursprüngliche Glycose und aus Rohrzucker entst. Glycos.) %	Procente der ursprüngl. Glycose im Mais s. Tab. II, col. f %	Differenz von e und f, d. h. Proc. Glycosen aus Rohrzucker %	Dies entspricht Procent Rohrzucker im Mais %	Procent Rohrzucker im Mais Mittel
IV (a)	5.0408	0.0580	0.0298	4.92	0.92	4.00	3.80	
do (b)	do	0.0558	0.0287	4.74	0.92	3.82	3.63	
do (c)	5.3602	0.0566	0.0291	4.52	0.99	3.53	3.35	3.65
do (d)	do	0.0577	0.0297	4.62	0.99	3.63	3.45	
do (e)	5.1413	0.0608	0.0312	5.06	0.85	4.21	4.00	
III (a)	5.1662	0.1152	0.0587	9.47	3.22	6.25	5.94	
do (b)	do	0.1158	0.0590	9.52	3.22	6.30	5.99	6.04
do (c)	5.2570	0.1198	0.0610	9.67	3.23	6.44	6.12	
do (d)	do	0.1198	0.0610	9.67	3.23	6.44	6.12	
II (a)	5.8737	0.1348	0.0686	9.73	3.70	6.03	5.73	
do (b)	do	0.1338	0.0679	9.66	3.70	5.96	5.66	5.69
do (c)	5.0726	0.1169	0.0596	9.76	3.84	5.92	5.63	
do (d)	do	0.1173	0.0597	9.87	3.84	6.03	5.73	
I (a)	4.4690	0.1795	0.0918	17.12	9.03	8.09	7.69	
do (b)	do	0.1788	0.0915	17.06	9.03	8.03	7.63	7,81
do (c)	4.5084	0.1846	0.0944	16.45	9.03	8.42	7.97	
do (d)	do	0.1845	0.0944	17.45	9.03	8.42	7.96	
Badischer Mais (a)	4.7590	0.0190	0.0105	1.84	kein	1.84	1.75	
» (b)	do	0.0188	0.0104	1.82	»	1.82	1.73	1.78
» (c)	4.6614	0.0196	0.0108	1.93	»	1.93	1.83	
» (d)	do	0.0191	0.0106	1.90	»	1.90	1.80	

1) Von der in col. b angegebenen Menge wurden 250 cc Auszug bereitet, 150 cc des Auszuges wurden in der Inversions-Operation auf 250 cc gebracht, von letzteren haben 50 cc (welche folglich 30/250 oder 12 % der angewandten Menge Mais entsprechen) die in col. c angegebene Menge Kupfer geliefert.

Tabelle IV. Stärke - Bestimmungen.

a	b	c	d	e	f	g	h	i	h
Bezeichnung der Proben IV reif, III weniger reif, II weniger reif, I ganz jung, Süssmais	Angewandte Substanz g	Procentgehalt an Wasser %	Angewandte Trockensubstanz g	Gewicht des reducirten Kupfers, minus 2 mg., welche für die Diastaselösung abgezogen worden sind g	Dies entspricht Glycose (s. Wein's Tabelle I) g	Procente Gesammtglycose, (ursprüngliche Glycose u. aus Stärke, Dextrin u. Rohrzucker gebildete Glycosen) %	Procente aus Stärke gebildete Glycose (col. g minus die in col. e der Tabelle III angegebene Menge ursprgl. Glycose u. Glycose aus Rohrz.) %	Dies entspricht Procent Stärke im Mais %	Procent Stärke im Mais Mittel
IV (a)	2.000	7.15	1.8570	0.1374	0.0700	75.39	70.62	63.56	63.37
do (b)	2.000	7.15	1.8570	0.1363	0.0696	74.96	70.19	63.18	
III (a)	2.000	6.64	1.8672	0.1280	0.0652	69.83	60.25	54.23	54.47
do (b)	2.000	6.64	1.8672	0.1289	0.0657	70.37	60.79	54.71	
II (a)	2.000	5.00	1.9000	0.1244	0.0634	66.74	56.99	51.30	51.27
II (b)	2.000	5.00	1.9000	0.1244	0.0634	66.74	56.99	51.30	
II (c)	2.000	5.00	1.9000	0.1242	0.0633	66.63	56.88	51.20	
I (a)	2.000	5.53	1.8894	0.074	0.0378	40.01	22.74	20.47	20.28
I (b)	2.000	5.53	1.8894	0.0732	0.0374	39.59	22.32	20.09	

Tabelle V. Fett-Bestimmungen.

a	b	c	d	e
Bezeichnung der Proben. Probe IV reif, III weniger reif, II weniger reif, I ganz jung Süssmais	Angewandte Trockensubst. g	Erhaltenes Fett g	Procent Fett im Mais %	Procent Fett im Mais Mittel
IV (a)	5.3602	0.4768	8.90	8.98
do (b)	5.1413	0.4658	9.06	
III (a)	5.2570	0.3697	7.03	7.05
do (b)	5.1662	0.3648	7.06	
II (a)	5.8737	0.3480	5.92	6.05
do (b)	5.0726	0.3133	6.17	
I (a)	4.4690	0.1567	3.51	3.51
do (b)	4.5084	0.1584	3.51	
Gewöhnlicher (a)	4.7590	0.2146	4.51	4.55
Badischer Mais (b)	4.6614	0.2130	4.58	

Tabelle VI. Rohfaser-Bestimmungen.

a	b	c	d	e	f	g
Bezeichnung der Proben IV reif, III weniger r., II weniger rf., I ganz jung	Angewandte Substanz g	Procent-Gehalt an Wasser	Angewandte Trockensubstanz g	Rohfaser g	Procent Rohfaser im Mais %	Procent Rohfaser im Mais Mittel
IV (a)	3.000	7.15	2.7855	0.0900	3.23	3.27
do (b)	do	7.15	2.7855	0.0920	3.30	
III (a)	do	6.64	2.8008	0.1003	3.58	3.61
do (b)	do	6.64	2.8008	0.1023	3.65	
II (a)	do	5.00	2.8500	0.1218	4.27	4.36
do (b	do	5.00	2.8500	0.1280	4.45	
I (a)	do	5.53	2.8341	0.3378	11.93	11.96
do (b)	do	5.53	2.8341	0.3398	11.99	

Tabelle VII. Stickstoff- und Proteïn-Bestimmungen.

a	b	c	d	e	f	g	h	i
Bezeichng. der Proben IV reif, III w. reif, II w. reif, I ganz jung	Angewandte Substanz g	Procent-Gehalt an Wasser %	Angewandte Trocken-substanz g	Dem erhaltenen NH_3 entsprechender Verbrauch an Kalilauge (1 cc = 4.6901 mg N) cc	Gewicht Stickstoff mg	Procent Stickstoff im Mais %	Procent Proteïn (N × 6.25) im Mais %	Procent Proteïn im Mais Mittel
IV (a)	2.0104	7 15	1.8667	8 25	38.6931	2.073	12.956	12.943
do (b)	2.0024	7.15	1.8592	8.20	38.45882	2 070	12.930	
III (a)	1.0094	6.64	0.94237	4.60	21.57416	2.289	14.310	14.14
do (b)	1.0230	6.64	0 9651	4.60	21.57416	2.235	13.970	
II (a)	1.0046	5.00	0.95337	4 90	22 8760	2.400	15.000	15.35
do (b)	1.0100	5.00	0.9595	5.20	24 38852	2 542	15.69	
I (a)	1.0312	5 53	0.9741	7.00	32.8307	3.370	21.07	21.36
do (b)	1.0040	5.53	0.94847	7.00	32.8307	3.462	21.64	

Tabelle VIII. Aschen-Bestimmungen.

a	b	c	d	e	f
Bzeichnung der Proben IV reif, III wenig. reif, II » » I ganz jung	Angewandte Substanz g	Procent-Gehalt an Wasser g	Angewandte Trockensubstanz g	Asche g	Procent Asche im Mais %
IV	3.0000	7.15	2.7855	0.053	1.89
III	3.0016	6.64	2.80229	0.0754	2.69
II	3.0058	5.00	2.85551	0.0976	3.39
I	2.998	5.53	2.8323	0.1591	5.65

Vita.

Ich wurde in Bridgewater, Massachusetts, in den Vereinigten Staaten von Amerika, am 5. Juni 1859 geboren. Im August 1874 wurde ich in dem Massachusetts Agricultural College zu Amherst, Massachusetts (einer Abtheilung der Boston University) immatriculirt, und studirte daselbst bis zur Erlangung des Bachelor of Science Titels am 19. Juni 1878. September 1878 bis März 1880 war ich als Lehrer in einer Schule zu West Bridgewater, Massachusetts, angestellt. September 1880 bis Juni 1881 studirte ich Chemie unter dem Herrn Professor John H. Appleton in der Brown University, Providence, Rhode Island, dann studirte ich Chemie und Physik in dem Massachusetts Agricultural College in Amherst, Massachusetts, unter den Herren Professoren Goessmann und Harrington bis zu meiner Anstellung als Lehrer der Agricultur-Chemie in der State Agricultural School in Mansfield, Connecticut, im Januar 1883, wo ich bis zum Juni 1887 angestellt blieb. Am 8. Juli 1887 wurde ich an der Georg-Augusts-Universität zu Göttingen immatriculiert, wo ich bis zum Juni 1889 in dem agriculturchemischen Laboratorium des Herrn Prof. Tollens und in dem physikalischen Laboratorium des Herrn Professor Riecke arbeitete, und die Vorlesungen der Herren Professoren Henneberg, Tollens, V. Meyer, Riecke, Meissner, Kirchner, Esser und des Herrn Doktor Pfeiffer besuchte.

Die

Inhaberpapiere und der Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuchs.

Inaugural - Dissertation

zur

Erlangung der juristischen Doktorwürde

der

Hohen Juristischen Facultät der Königl. Georg-August-Universität zu Göttingen

vorgelegt

von

Wilhelm de Weerth

Referendar.

Berlin.

Berliner Buchdruckerei-Actien-Gesellschaft.

1888.

I.

Unter den fast unzählbaren Versuchen, das Wesen der Inhaberpapiere, genauer der Schuldverschreibungen auf Inhaber, civilistisch zu gestalten, sind es vornehmlich drei Theorien, welche eingehendere Beachtung beanspruchen und gefunden haben, die Kreations-, die Vertrags- und die Emissionstheorie.

Alle drei stimmen darin überein, dass das Inhaberpapier ein civilistisches Problem enthalte, das auf dem Boden des römischen Rechts und mit römischen Denkformen nicht gelöst werden kann, sie heben hervor, dass die Natur des Inhaberpapiers mit dem Fundamentaldogma des römischen Obligationenrechts, dem Dogma von der individuellen Bestimmtheit der durch die Obligation verbundenen Personen, direkt in Widerspruch stehe, aber sie vindiciren dem modernen Rechtsleben sowohl die Befähigung als die Berechtigung, neue Rechtsbildungen zu erzeugen und diese als neue und eigenartige hinzustellen und zu begründen, ohne mühselige Zuhülfenahme römisch angefärbter Analogien.

Wie dieser Neubildungsprozess sich historisch gestaltet hat, ist hier nicht zu untersuchen. Es handelt sich hier nur um die begriffliche Analyse des fertig Vorhandenen.

Die Kreationstheorie und ihr Hauptvertreter Kuntze[1]) nimmt an, dass das Rechtsgeschäft, welches aus dem bis dahin werthlosen Stück Papier eine mit wichtigen juristischen Eigenschaften begabte Sache macht, ein durchaus einseitiges ist. Der Wille des Ausstellers schafft durch die Ausfertigung der Urkunde eine unwiderrufliche Verpflichtung. So lange er diese Verpflichtungsurkunde in seinem Besitz hat, ist der Aussteller zugleich Schuldner und Gläubiger, verliert er aber auf irgend eine Weise die Herrschaft über das Papier, so wird er jedem Inhaber thatsächlich und rechtlich verpflichtet. Dass das Papier in der Regel vom Aussteller dem ersten Nehmer gegeben und von diesem genommen wird, und dass so das Rechtsgeschäft meist als Vertrag erscheint, ist nur das thatsächlich gewöhnliche, nicht das juristisch Wesentliche.[2]) In Konsequenz dieser Prinzipien giebt Kuntze[3]) auch demjenigen, der dem Aussteller das Papier stiehlt, das an dasselbe gebundene Forderungsrecht ebenso, als ob er es rechtmässig erworben hätte. Zwar bleibt diese Folgerung für das Verhältniss zwischen Aussteller und Dieb ohne praktisches Ergebniss, weil dem Aussteller gegen den Zahlung fordernden Dieb die exceptio doli zusteht, wichtig ist sie aber deshalb, weil sie zu der weiteren Annahme zwingt, dass derjenige, welcher ein Inhaberpapier vom Dieb in gutem Glauben erwirbt, nicht wegen seines guten Glaubens forderungsberechtigt wird, sondern weil der Dieb ihm seine Forderung rechtsgültig übertragen hat. Diese äussersten Folgerungen aus der Kreationstheorie hat allerdings weder die Praxis noch die Gesetzgebung, so weit sie sich auf diesen Boden gestellt hat,

[1]) Kuntze: Die Lehre von den Inhaberpapieren, 1857, S. 148. 206.

[2]) Kuntze, a. a. O. Seite 352. 353.

[3]) Kuntze, Das Wechselrecht in End. Hbch. IV[2] § 11 Nr. 4.

gezogen. Wir werden unten auf diesen Punkt näher einzugehen haben, hier sei nur auf die bisher einzige reichsrechtliche Quelle hingewiesen, welche diese Frage gestreift hat, das Handels-Gesetzbuch. Dieses bestimmt im Artikel 307 nur, dass der redliche Erwerber Eigenthum am Papier erlangt, der Dieb also nicht. Wenn aber das Handels-Gesetzbuch vom Eigenthum am Papier spricht, so meint es offenbar damit zugleich das Recht an der Forderung, oder wie das preussische Landrecht sagt, das Eigenthum an der Forderung. Denn das Papier ist Träger der Obligation, Papier und Forderung sind aufs Innigste mit einander verbunden, und somit stünde ein Erwerb der Forderung durch den Dieb ebenso im Gegensatz zu den Bestimmungen des Artikel 307, wie der Erwerb des Eigenthums am Papier durch den Dieb. Hieraus erhellt, dass jedenfalls das Handels-Gesetzbuch sich nicht dafür entschieden hat, dass die Kreation des Papiers eine unwiderrufliche Verpflichtung des Ausstellers bewirke, welche derselbe stets, auch von Seiten des Diebes, gegen sich gelten lassen müsse. Das Handels-Gesetzbuch scheint sich vielmehr der Vertragstheorie zuzuneigen. Diese[4]), welche wir nunmehr betrachten, geht davon aus, dass das Rechtsgeschäft, welches aus dem bis dahin wertlosen Papier eine werthvolle Sache macht, ein Vertrag ist, welchen der Aussteller der Urkunde mit dem ersten vertragsfähigen Nehmer derselben schliesst. Der Inhalt des Vertrages ist darin zu finden, dass sich der Aussteller dem ersten und jedem folgenden Nehmer gegenüber zur stipulirten Leistung verpflichtet, nur ist der Aussteller weder verpflichtet, noch auch nur berechtigt, die Legi-

---

[4]) Als Vertreter können genannt werden Thöl, Goldschmidt, Brunner, Bluntschli, Renaud, Gareis, jedoch nicht ohne Verschiedenheiten im Einzelnen.

timation des die Leistung auf Grund der präsentirten Urkunde Fordernden zu prüfen, und der Inhaber ist nicht gehalten, seine Eigenschaft als Gläubiger nachzuweisen. Ueberhaupt wollen die Kontrahenten in der Urkunde nicht ein Dokument schaffen, welches lediglich als Ausdruck ihres muthmasslichen Willens und als Beweismittel für die verbriefte Forderung gelten soll, sondern sie haben in dem Papier ihren absoluten Willen, gegen den ein Gegenbeweis ausgeschlossen ist, niedergelegt und der Inhalt dieses Willens ist, dass die Möglichkeit, die Forderung geltend zu machen, d. h. der Besitz der Urkunde, für den Aussteller das Recht dazu beweist.

Die dritte Theorie endlich, die Emissionstheorie, ist im Grunde nur eine Abart der Vertragstheorie. Sie verlangt[5]) dass zu der Kreation des Inhaberpapiers noch eine Handlung des Ausstellers (die Emission) hinzukomme. So lange dieser die physische Gewalt über das Papier habe, könne ihm Niemand verwehren, den darin niedergelegten Verpflichtungswillen zu widerrufen oder abzuändern, erst nachdem er sich dieser Herrschaft über die Urkunde entäussert habe, sei er jedem Inhaber derselben nach dem Wortlaut der Urkunde verpflichtet. Ob eine solche Emission durch Tradition oder durch Dereliktion erfolge, sei dabei gleichgiltig. Nun ist aber Emission durch Tradition nichts anderes als ein Vertrag und selbst der (nur gedachte, im Leben nicht vorkommende) Fall einer Emission durch Dereliktion lässt sich juristisch nur nach Analogie des iactus missilium[6])

---

[5]) Stobbe, Handbuch des deutschen Privatrechts, Band III §§ 171, 179, 180. Stobbe nennt als gleicher Ansicht Regelsberger, Jolly, Goldschmidt, Gerber, Pernice, Unger.

[6]) cfr. Windscheid Band II § 308 Note 3.

als Vertragsangebot erklären. Folglich ist die ganze Emissionstheorie nichts als eine modifizirte Vertragstheorie.[7])

II.

Hiernach ergiebt sich als Hauptfrage: Entsteht die Rechtskraft des Inhaberpapiers durch Kreation oder durch Vertrag? Diese Frage ist neuerdings eine brennende geworden, da die mannigfachen Kodifizirungen des Privatrechts, welche in den letzten Jahren entstanden sind, in dieser wichtigen Materie Stellung nehmen mussten. Nach dem Vorgange einiger anderer Gesetzgebungen[8]) hat jetzt

[7]) Vgl Gierke in Goldschm. Zeitschr. Bd. 29 S. 257/8. Anders Stobbe, der seine Emissionstheorie als modifizirte Kreationstheorie auffasst.

[8]) Schweizerisches Bundesgesetz über das Obligationenrecht. §§ 846—858.

§ 846. Ist in einer Urkunde eine Leistung an den Inhaber versprochen, so gilt dieser als forderungsberechtigt.

§ 847. Der Schuldner kann der Forderung aus einem Inhaberpapier nur solche Einreden entgegensetzen, welche gegen die Gültigkeit der Urkunde gerichtet sind oder aus der Urkunde selbst hervorgehen.

§ 848. Der Schuldner ist nur gegen Aushändigung der Urkunde zur Erfüllung an den Inhaber verpflichtet, es sei denn, die Urkunde sei amortisirt

Bürgerliches Gesetzbuch für das Königreich Sachsen. §§ 1039 bis 1048.

§ 1039. Bei Urkunden, welche auf den Inhaber lauten, gilt jeder Inhaber der Urkunde, so lange er sie inne hat, als Berechtigter gegen den durch die Urkunde Verpflichteten.

§ 1041. Wer durch ein zur Erwerbung des Eigenthums geeignetes Rechtsgeschäft Eigenthümer der Urkunde wird, hat die Rechte eines Eigenthümers, vorbehaltlich der Einschränkung der Eigenthumsklage in §§ 296, 297.

§ 1044. Die Uebertragung der durch ein Inhaberpapier begründeten Forderung geschieht durch Uebergabe der Urkunde

§ 1045. Der aus dem Inhaberpapier Verpflichtete ist nicht

auch der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das deutsche Reich[9]) die Lehre von den Inhaberpapieren behandelt. Der Entwurf stellt sich dabei entschieden auf den Standpunkt der Kreationstheorie.

Dieses Vorgehen kann um so mehr befremden, als der Entwurf im § 342 ausdrücklich als Regel hinstellt, dass nur der Vertrag, nicht das einseitige Versprechen eine Verpflichtung zur Erfüllung erzeugt, und als die Motive[10]) zu dem (dem Abschnitt über Inhaberpapiere vorausgehenden) 19. Titel, welcher abstrakte Schuldversprechen in schriftlicher Form behandelt, nochmals eingehend die regelmässige Wirkungslosigkeit des einseitigen Versprechens konstatiren und motiviren. Wenn der Entwurf zwei Rechtsgeschäfte, welche derart ähnliche Obligationen erzeugen wie die des 19. und des 20. Titels, von diametral entgegengesetzten Gesichtspunkten aus betrachtet, das eine als Vertrag, das andere als einseitiges Versprechen stempelt, so sind wir um so gespannter die Gründe dieser Abweichung kennen zu lernen. Leider geben uns die Motive über diese Gründe nur dürftigen Aufschluss. In § 685 wird erklärt: die Auffassung, welche entgegen der Vertragstheorie die rechtliche Verpflichtung des Ausstellers zu der in der Schuldverschreibung bezeichneten Leistung in der verbindlichen Kraft des in der Urkunde erklärten einseitigen Verpflichtungswillens des Austellers findet, hat in der Doktrin wie in der Praxis der Gerichte stetig fortschreitende Anerkennung gefunden.“ Citirt wird Windscheid, Hasenöhrl,

---

berechtigt, aus der Art der Erwerbung der Urkunde durch den Inhaber Einwendungen gegen diesen zu machen.

[9]) Entwurf eines bürg. Gesetzbuches für das deutsche Reich §§ 685—703.

[10]) Motive zu dem Entwurfe eines bürg. Gesetzbuches für das deutsche Reich § 683.

Eccius, zwei Urtheile des Reichs-Ober-Handels-Gerichts und eine Entscheidung des Reichsgerichts. Selbst wenn diese Citate den Satz enthielten (was nicht ohne Einschränkung zugegeben werden kann), würde daraus wohl kaum für den Gesetzgeber ein bestimmender Grund zur Annahme der Kreationstheorie entnommen werden können. In § 686, welcher den Aussteller verpflichtet sein lässt, auch wenn die Schuldverschreibung ihm gestohlen oder von ihm verloren wird, heisst es dann weiter: „es kann dahin gestellt bleiben, ob das Prinzip (der Haftung des Ausstellers auch bei Diebstahl) sich vom theoretischen Standpunkte rechtfertigen lässt; der Verkehr, welcher ohne dasselbe die erforderliche Sicherheit verlöre, erheischt jedenfalls seine Annahme. Von dem Erwerber kann nicht verlangt werden, dass er die Schuldverschreibung darauf hin prüfe, ob sie von dem Aussteller ausgegeben oder ohne seinen Willen in den Verkehr gelangt ist.“ Also gerade hier, wo es darauf ankam, aus der zu Grunde gelegten „Theorie“ praktische Konsequenzen zu ziehen, wird die oben adoptirte „Kreationstheorie“ nicht in Dienst genommen, vielmehr verzichten die Motive darauf, die Bestimmungen des Entwurfs theoretisch zu begründen und begnügen sich mit der apodiktischen Behauptung, dass der Verkehr solcher Sätze bedürfe. Das Gegentheil zu beweisen ist schwer, jedoch steht fest, dass der Verkehr bis jetzt ohne diese buchstäbliche Auslegung des Wortlauts von Inhaberpapieren ausgekommen ist, und nicht minder zweifellos ist, dass das Handelsgesetzbuch, wie sehr es auch den redlichen Erwerber schützen, doch den Aussteller eines Inhaberpapiers nicht zu Gunsten jenes benachtheiligen wollte, und daher dem Diebe keinen Anspruch zugestanden hat. Betrachten wir aber jene Vortheile näher, welche nach den Motiven der Verkehr in der Kreations-

theorie finden soll, und gehen wir dabei von dem wichtigsten und häufigsten Fall, einer s. g. Massenemission von Inhaberpapieren aus, so werden zwei Hauptfälle zu unterscheiden sein. Zunächst ist es möglich, dass die Papiere vollständig ausgefertigt sind, ohne dass ihre Existenz dem Publikum bekannt ist. Man denke z. B. an den Fall, dass der Staat vor einem drohenden Kriege die Schuldverschreibungen für eine nothwendig werdende Anleihe fertig stellen lässt, um bei Ausbruch des Krieges sofort in den Besitz von baaren Mitteln zu kommen. Hier den Erwerber der noch gar nicht zur Ausgabe gelangten Papiere zu schützen, verlangt der Verkehr nicht, ja er verlangt im Gegentheil, dass Leute, welche in der Lage sind, Inhaberpapiere zu kaufen, ihre Geschäfte mit so viel Nachdenken betreiben, dass sie vorher wissen, ob der Aussteller derartige Urkunden wirklich hat begeben wollen. Aehnlich ist die Sachlage, wenn der Aussteller das demnächstige Erscheinen seiner Schuldverschreibungen öffentlich in Aussicht gestellt hat. Auch hier kann man von dem Erwerber solcher Papiere verlangen, dass er weiss, wann ihre Rechtskraft eintreten soll. Anders ist es, wenn von einer Summe von Papieren der eine Theil schon begeben ist und der andere noch im Gewahrsam des Ausstellers ruht. In diesem Fall könnte man davon reden, dass vom Erwerber nicht verlangt werden kann, dass er die einzelne Schuldverschreibung darauf hin prüfe, ob sie von dem Aussteller ausgegeben oder ohne seinen Willen in den Verkehr gelangt ist, und dass deshalb der Erwerber einen besonderen gesetzlichen Schutz geniessen müsse. In der That ist aber dieser Fall praktisch der Seltenste. Die Emission von Inhaberpapieren erfolgt fast stets so, dass der Gesammtbetrag derselben sofort von den s. g. Emissionshäusern übernommen wird, auch wenn zunächst nur ein

Theil der Verschreibungen in den Handel gebracht werden soll, und selbst wenn der Aussteller einen Theil der Papiere zurückhält, will er dieselben doch zu vollkommenen Inhaberpapieren machen, ja, er lässt sie sogar die zugesagten Zinsen geniessen, gerade als ob sie bereits in den allgemeinen Handelsverkehr gebracht wären.

In diesem Falle würde es kein Bedenken haben, die Papiere als validirend gelten zu lassen, denn der Aussteller macht wirklich Andern gegenüber Gebrauch davon. Wo dagegen jedes vertragliche Element fehlt, wo nichts als vorbereitende Handlungen unternommen, wo lediglich mechanische Herstellungsarbeiten ausgeführt worden sind, da scheint der Verkehr durchaus nicht so dringend die Entstehung bindender Verpflichtung zu erheischen, wie die Motive voraussetzen. Im Gegentheil, man sollte glauben, das Gesetz hätte gerade den Aussteller gegen Diebstahl zu schützen, da von dem Erwerber einer so werthvollen Sache, wie ein Inhaberpapier ist, wohl dieselbe Umsicht verlangt werden kann, die er bei anderen Geschäften anwenden muss. In der That würde praktisch dieser Schutz des Erwerbers geradezu eine Förderung des Diebstahls bewirken. Weiss der Erwerber, dass er prüfen muss, ob das ihm angebotene Papier wirklich ein Inhaberpapier ist, so wird er vorsichtig sein und keines Schutzes bedürfen, während andernfalls ein Dieb keine günstigere Gelegenheit, sich grosser Werthsummen zu bemächtigen, haben kann, als wenn er Inhaberpapiere stiehlt, deren Begebung bevorsteht. Noch schwieriger wird für den Aussteller die Kontrolle über seine Schuldverschreibungen, wenn, was der Entwurf[11]) ausdrücklich gestattet, die Unterschrift des Schuldners auf mechanischem Wege hergestellt wird. Sollten die

---

[11]) Entwurf § 686 Abs. 2

Vorschläge des Entwurfs zum Gesetz erhoben werden, so scheint damit fast ein Staatsmonopol für den Druck von Inhaberpapieren geschaffen, denn ein Buchdrucker wird kaum die Verantwortung dafür übernehmen wollen, dass keiner seiner Angestellten absichtlich oder unabsichtlich Betrügereien unterstützt oder ausführt, auch werden die Aussteller einem privaten Buchdrucker kaum einen so weit gehenden Kredit schenken können.

Man setze den Fall, dass ein Arbeiter in der Druckerei z. B. die Nummer X einer Obligationenserie zweimal herstellt und diese Schuldverschreibung in den Handel bringt. Es will uns hart erscheinen, dass hier der Aussteller eine doppelte Verpflichtung überkommen soll. Er kann zwar dem Zahlung fordernden Inhaber nach § 689 des Entwurfes die Einrede der ungültigen Ausstellung entgegensetzen, aber es wird ihm unmöglich sein, zu beweisen, dass diese und nicht die von ihm in den Handel gebrachte Urkunde das Duplikat ist. Wir glauben aussprechen zu müssen, dass der Entwurf in bedenklicher Weise die rechtliche Beurtheilung unseres Instituts sogenannten praktischen Gesichtspunkten unterordnet. Nur eine feste rechtliche Unterlage des Inhaberpapierbegriffs wird die richtige Ausbeutung desselben in der Praxis des Lebens sichern, nur sie kann davor schützen, blosse Bequemlichkeiten für den Verkehr als Nothwendigkeiten zu betrachten. Ein zwingender Grund für den Entwurf, die Kreationstheorie in ihrer ganzen Schärfe als Unterlage für den Aufbau des Inhaberpapierbegriffs zu wählen, kann nicht zugegeben werden. Wie schon erwähnt, neigt das Handels-Gesetzbuch zum Vertrag, wenn es auch nicht mit ausdrücklichen Worten die einseitige Kreation verwirft. Mit der Wechsel-Ordnung vollends lassen sich die Principien des Entwurfs in keiner Weise vereinigen. Diese bestimmt nur, dass der gut-

gläubige Indossatar Wechseleigenthum erhält, aber sie bestimmt nicht dasselbe von dem gutgläubigen Remittenten, d. h. also: der sonst bei Werthpapieren jeden Mangel in der Art des Erwerbs tilgende gute Glaube hat keine Kraft in dem Verhältniss des Ausstellers und des Remittenten. Ein Wechseldokument, welches nicht der Aussteller dem Remittenten überträgt, scheidet damit aus der Kategorie der Werthpapiere aus, es ist eine Mobilie, wie andere Stücke Papier, aber es ist kein Wechsel geworden.

III.

Der Kreationstheorie stehen hiernach so erhebliche Bedenken entgegen, dass wir die Vertragstheorie vorziehen müssen. Nicht auf dem Willen und der Thätigkeit des Ausstellers allein beruht die Obligation, sondern auf dem Zusammentreffen zweier Willen, auf einem Vertrag. Daraus folgt, [12]) „dass nur derjenige berechtigt sein kann, der berechtigt werden sollte, also unter keinen Umständen der unredliche Erwerber des Papiers". So steht die Vertragstheorie in Einklang mit den Bestimmungen des H. G. B. und es wird uns nicht schwer werden, sie gegen die Einwände, welche ihre Gegner machen, zu vertheidigen. Die erste Frage muss sein, wie wir uns den Vertrag zu denken haben. Zur Erklärung zerlegen wir das Rechtsgeschäft mit dem Hauptvertreter der Emissionstheorie Stobbe [13]) in seine Bestandtheile d. h. in diejenigen Handlungen des Ausstellers und des Nehmers, in welchen wir deren Willen erkennen.

---

[12]) Pappenheim, Begriff und Arten der Papiere auf Inhaber im Sinne der Art. 307 H. G. B. 9 Seite 13.

[13]) Stobbe a. a. O. Seite 107.

Der Aussteller verpflichtet sich zu einer Leistung. Welches die Leistung sein soll, setzt er durch die einseitige Ausfertigung der Urkunde fest. Er schafft durch diese Kreation [14]) „eine besonders qualifizirte und zum Substrat eines Rechtsverhältnisses geeignete Sache". Gleichgültig ist es ihm hierbei, an wen er leistet, er will nur wirksam leisten. Der Personenkreis, an welchen er wirksam leisten kann, ist durch die blosse Kreation des Papiers noch nicht bestimmt, da eine wirksame Leistung nur an den Berechtigten geschehen kann und ein solcher vorläufig fehlt.

Das Papier tritt jetzt in das zweite Stadium, indem es den Aussteller verlässt. Mit der Emission [15]) ist der Aussteller gebunden; es braucht aber nicht eine direkte Verpflichtung desselben einzutreten. Vielmehr hat das Weggeben der Urkunde nur den Charakter eines Angebots, es bedarf der Annahme der Offerte, d. h. einer der Einwirkung des Ausstellers regelmässig entzogenen Handlung, um ihn gültig zu verpflichten. Damit ist aber auch der Vertrag perfekt, denn mit dem Zusammentreffen von Angebot und Annahme sind die Elemente des Vertrages vorhanden. [16])

Wir treten darin Stobbe [17]) bei, wenn er sagt: „durch Fortgabe des Papiers hat sich der Aussteller verpflichtet," aber wir können ihm nicht beistimmen, wenn er an demselben Orte hinzufügt: „Die Wirkungen der obligatorischen Verpflichtung treten bereits nach dem ersten Akt (dem Fortgeben) ein," denn die Wirkungen der obligatorischen Verpflichtung bestehen eben in der Be-

[14]) Gierke in G. Z Band XXIX Seite 257.

[15]) Vergl. hierzu und zu dem folgenden Pappenheim in G. Z. XXXIII Seite 448.

[16]) Gierke a. a. O. S. 258.

[17]) Stobbe a. a. O. S. 107.

rechtigung eines andern und diese Berechtigung ist nicht vorhanden, so lange die Person des zu Berechtigenden nicht vorhanden oder nicht bekannt ist, und diese Person braucht auch nach Stobbe's Ansicht nach dem Fortgeben gar nicht sofort bekannt zu sein. Damit ist zugleich ein gewichtiger Einwand, den man gegen die Vertragstheorie erhebt, zurückgewiesen. Dernburg [18]) nämlich wirft die Frage auf, wie sich das Verhältniss dritter Inhaber zum Aussteller erklären lasse, wenn der Vertrag mit einer vertragsunfähigen Person geschlossen sei. Wie wir festgestellt haben, wird der Aussteller schon durch die Fortgabe der Urkunde verpflichtet, damit aber eine korrespondierende Berechtigung des Inhabers entsteht, bedarf es der Annahme des Angebots; ist daher der erste Nehmer nicht vertragsfähig, so wird er auch nicht berechtigt und die Lage der Obligation bleibt dieselbe, bis ein vertragsfähiger Nehmer der Urkunde Eigenthümer und damit berechtigt wird. Es ist nicht erforderlich, dass der Vertrag mit dem ersten Nehmer geschlossen wird, ist dieser vertragsunfähig, so ist der Vertragschliessende erst derjenige folgende Nehmer, welcher vertragsfähig ist. — Der Vertrag wird zu Gunsten Dritter [19]) geschlossen. Bei solchen Verträgen zu Gunsten Dritter kann die Vertragsurkunde den Destinatär der Leistung entweder namentlich bestimmen (Namenpapiere) oder dessen Bezeichnung einer bestimmten andern Person überlassen (Orderpapiere) oder aber diese Bestimmung einem Jeden freistellen, der in den Besitz der Urkunde gelangt. (Inhaberpapier.) Dieser letzte Fall liegt hier vor. Die Destinatäre der Leistung werden gebildet durch einen

---

[18]) Dernburg, Lehrb. d. Pr. Privatr. Band II § 12. (Note 16)

[19]) Vergl. hierzu Brunner a. a. O. § 194.

Personenkreis, als dessen erster der abschliessende Nehmer erscheint.

Es bleibt die weitere Frage, in welcher Weise die einzelnen Inhaber ihre Rechte erwerben.

Für die Vertragstheorie bestehen hier zwei Möglichkeiten. Entweder nehmen wir an, dass [20]) „grundsätzlich die dem früheren Gläubiger zustehende Forderung auf den Erwerber übergeht", oder wir halten für den Inhalt des Vertrages [21]) „dass jede diesem (Gläubiger) Kreise angehörige Person ein selbstständiges, nicht von einem der früheren Nehmer abgeleitetes Recht gegen den Aussteller des Papiers erlangt". Brunner weist das Bedenken, welches man seiner (der ersten) Auffassung entgegenstellen könnte, dass nämlich die Einreden aus der Person des Vormannes beim Inhaberpapier nicht vorgebracht werden können, damit zurück, dass er diese Einschränkung nicht aus dem Versprechen einer Leistung an einen Dritten, sondern aus dem Gesichtspunkte der publica fides des Papiers folgen lässt. Indessen Brunner lässt den Uebergang der Forderung unerklärt, denn darin kann man keine Erklärung finden, dass er meint, Forderung und Papier seien so eng mit einander verbunden, dass das Recht auf das Papier und das Recht aus dem Papier stets derselben Person zustehen müssen; ausserdem spricht gegen Brunners Ansicht auch der Umstand, dass im Falle des Eigenthumserwerbs durch redlichen Erwerb doch wohl eine neue Forderung in der Person des Erwerbers entsteht, jedenfalls geht die alte Forderung nicht auf den neuen Eigenthümer über. Wir werden uns daher der Ansicht Goldschmidts anschliessen müssen. Goldschmidt [22]) sagt: „Der Vertrag, welchen allerdings

[20]) Brunner a. a. O. Seite 164.
[21]) Goldschmidt in s. Z. XXVIII Seite 111.
[22]) Goldschmidt a. a. O. Seite 110 ff.

der Ausgeber des Papiers mit dem ersten Nehmer abschliesst, enthält ein gleichzeitig zu Gunsten aller spätern successiven Papiereigenthümer abgegebenes einseitiges, der Acceptation gar nicht bedürftiges und gleichwohl nach Gewohnheitsrecht schlechthin bindendes Versprechen des Ausstellers: er ist ein Vertrag nicht mit einem unbestimmten Dritten, sondern mit einer bestimmten Person zu Gunsten dieser Person und eines weiteren noch nicht bestimmten Personenkreises u. s. w. Man hat neuerdings einige Einwürfe gegen diese Konstruction Goldschmidts gemacht, die in einzelnen Worten desselben eine gewisse Begründung zu finden scheinen. [23]) Aus den Ausführungen Goldschmidts hat Lehmann zunächst geschlossen, dass die Verpflichtung gegen den unmittelbaren und diejenige gegen den mittelbaren Nehmer auf zwei ihrem Wesen nach völlig verschiedenen Rechtsakten — Vertrag und einseitigem Versprechen — beruhe. Das wäre allerdings ein „unbefriedigendes Resultat“. Aber man braucht nur die auf der folgenden Seite stehenden Erläuterungen Goldschmidts zu lesen, um zu erkennen, dass Lehmanns Einwurf hinfällig ist. [24]) Danach ist der Vertrag nur das „juristische Mittel“ zur Herbeiführung der „successiven Obligirungen“, das „konstitutive Element“ bleibt der Verpflichtungswille des Ausstellers. Aber deshalb ist nichts destoweniger der Vertrag nicht überflüssig, er ist eben Mittel und ist einziges Mittel, dem „konstitutiven Element“ — wir nannten es oben Angebot — durch die hinzutretende Annahme und damit durch seine (des Vertrags) Perfektion rechtliche Wirksamkeit zu verschaffen. Lehmann hat sich dadurch, dass der erste aus dem Papier Berechtigte meist den Vertrag abschliesst,

[23]) Lehmann Lehrbuch des deutschen Wechselrechts Seite 164 ff

[24]) Goldschmidt a. a. O. Seite 112.

verleiten lassen, zu folgern, er werde aus einem andern Grunde berechtigt, als die späteren Nehmer; aber das ist nicht richtig. Er schliesst einen Vertrag zu Gunsten eines Personenkreises, zu dem auch er selbst gehört. Folglich beruht sein Recht auf keiner anderen Grundlage als das jedes anderen Gliedes dieses Kreises. Ebenso unrichtig ist es, wenn Lehmann weiter meint, diese beiden Rechtsakte (Vertrag und einseitiges Versprechen) erschienen als ein einheitlicher Rechtsakt. Das einseitige Versprechen des Schuldners ist vorhanden, wenn er das Papier begiebt, der Vertrag aber erst, wenn dieses Angebot acceptirt ist. Diese beiden Momente fallen allerdings häufig zusammen, können aber auch zeitlich sehr verschieden eintreten, wie der oben besprochene Fall der Hingabe an einen vertragsunfähigen Nehmer zeigt.

Wir haben gesehen, dass die Obligation aus dem Papier durch Vertrag entsteht und dass jeder Inhaber von seinem Auktor vollständig unabhängig die verbrieften Rechte erwirbt. Nun gilt es noch festzustellen, in welchem Verhältniss der Personenkreis, dem sich der Aussteller hat verpflichten wollen, zu dem Papier steht, mit anderen Worten, auf welchem Rechtsgeschäft die Uebertragung von Papier und Forderung von einem Gläubiger auf den andern beruht. Zu diesem Zweck erinnern wir daran, dass im Inhaberpapier ein Recht verbrieft wird. Es ist also ein Doppeltes vorhanden: ein Recht und eine Sache (das Papier), und beide Elemente stehen in innigster Verbindung mit einander. Zweifellos ist es, dass bei dieser aus Papier und Forderung gebildeten Einheit die Forderung das Prinzipale ist, und man hat deshalb geglaubt, das Papier zur blossen Beweisurkunde herabdrücken zu sollen. [25]) Damit ist aber der eigenthümlichen

[25]) Thöl, Handelsrecht § 225 Seite 674.

Natur der Urkunde nicht Genüge gethan; wenn die Urkunde nur beweist, so kann der redliche Erwerber eines gestohlenen Papiers nie die Forderung bekommen, denn indem der Diebstahl feststeht, steht auch fest, dass die Urkunde nur die Forderung des Bestohlenen beweist, mithin wäre der Beweis, welchen die Urkunde für den redlichen Erwerber erbringen soll, schon bei seiner Entstehung wiederlegt. Hiermit ist nicht gesagt, dass das Inhaberpapier nicht auch Beweisurkunde ist, aber es ist nicht allein das, es ist mehr. Wenn wir uns auch nicht denjenigen angeschlossen haben, die mit seiner Ausfertigung oder Fortgabe die Perfektion der Obligation eintreten lassen wollten, so haben doch auch wir die Nothwendigkeit der Urkunde für die Entstehung der Forderung betont. Hier beim Uebergang derselben tritt der Zusammenhang zwischen Recht und Papier schärfer hervor. Wie erklären wir ihn? Offenbar bezweckt regelmässig die Uebertragung des Papiers die Uebertragung des Rechts aus demselben d. h. der Forderung. Mithin ist das regelmässige Mittel, die Forderung zu übertragen, die Uebertragung des Papiers. Das Forderungsrecht ist daher kein absolutes, sondern die Herrschaft über das Papier ist ein wesentliches Erforderniss seiner Ausübung. Dieses Verhältniss ergiebt sich auch aus dem Art. 307 des Handels-Gesetzbuches, denn dieser spricht nur von dem Eigenthumsübergang des Papiers. Da aber die Forderung die Hauptsache bei dem Inhaberpapier ist, so ist unerfindlich, weshalb das Gesetz für das Papier allein Bestimmungen hätte treffen wollen, welche die Forderung nicht berühren. Hätte das Handels-Gesetzbuch dies gewollt, so würde es nicht versäumt haben, es auszusprechen. Da dies nicht geschehen, können und müssen wir schliessen, dass der Gesetzgeber jenen Zusammenhang für so selbstverständlich gehalten hat, dass er sich jedes Hinweises

darauf überheben konnte, kurz, dass für ihn die enge Zusammengehörigkeit von Papier und Forderung eine Thatsache war, die nicht bestritten werden kann. Man hat behauptet, das Papier müsse der Forderung folgen, denn jenes habe nur um dieser willen Werth. So richtig letzteres ist, ebenso richtig ist, dass die Forderung nur im Papier ihren Werth hat, dass sie nur im Papier existirt, dass sie ohne das Papier nicht geltend gemacht werden kann, und daraus folgt, dass sie des Papiers durchaus bedarf, und zwar zu jeder Art der Verwerthung, insbesondere zur Uebertragung. Wer es liebt, einfache Gedanken schwierig auszudrücken, wird mit Pappenheim[26]) sagen, dass „da der aus Papier und Forderung gebildete Komplex nur einem seiner Glieder in seiner Bewegung folgen kann, das Papier als der konkretere Theil, dessen Cirkulation und Aufenthaltsort jederzeit äusserlich sichtbar bleibt, für die Bewegung des Ganzen der massgebende Theil wird sein müssen." Diese eigenthümliche Wichtigkeit des Papiers bei Schuldverschreibungen auf Inhaber, erklärt sich daraus, dass das Inhaberpapier zu den öffentlichen Werthpapieren[27]) gehört. Im Gegensatz zu anderen Urkunden sind öffentliche Werthpapiere solche, „deren Wortlaut zu Gunsten des gutgläubigen Erwerbers unbedingt massgebend ist." [28]) Je geordneter die Zustände sind, in welchem eine Nation lebt, eine um so grössere gesetzliche Berücksichtigung verlangt der für den Verkehr so unendlich wichtige öffent-

[26]) Begriff und Arten u. s. w. Seite 43.

[27]) so nennt das bürgerliche Gesetzbuch für das Königreich Sachsen diese Papiere § 296. Brunner wählt den vielleicht bezeichnenderen Ausdruck „Werthpapiere öffentlichen Glaubens". Vergl. den so überschriebenen Abschnitt End. § 195.

[28]) so Brunner a. a. O. Seite 168.

liche Glauben. Und in der That sehen wir, wie die neuere Gesetzgebung immer ausgedehnter von diesem Gepanken Gebrauch macht. Die segensreichen Wirkungen, welche das Grundbuchrecht herbeigeführt hat, entspringen zum grossen Theil dem Grundsatz des öffentlichen Glaubens oder der Verlässlichkeit der Buchung, und das Gleiche gilt von den öffentlichen Handelsregistern, die sich gleichfalls auf das Beste bewährt haben. Auch das eherechtliche Register und der Erbschein des Entwurfs müssen hierher gestellt werden. Und vollends die Orderpapiere überhaupt und speziell der Wechsel, ist nicht ihre Bedeutung für das praktische Leben erst dadurch auf ihren Höhepunkt gelangt, dass das Gesetz dem Wechsel wegen des öffentlichen Glaubens, den er geniesst, eine ganz andere Stellung angewiesen hat, als andern Schuldurkunden? Und derselbe öffentliche Glaube, wie dem Wechsel, haftet dem Inhaberpapier an. Diese Eigenschaft des Inhaberpapiers wird durch die Gewohnheit täglich bestätigt und ist durch den Art. 307 des Handels-Gesetzbuches sanktionirt. Auch der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches ist sich dessen wohl bewusst Die ganze Begründung der Kreationstheorie, welche die Motive enthalten, beruht darauf, dass der Verkehr ohne dieselbe „die erforderliche Sicherheit verlöre“ und dass man vom Erwerber der Schuldverschreibung eine Prüfung derselben nicht verlangen könne. Das heisst aber nichts anderes, als, wegen des öffentlichen Glaubens, welchen das Inhaberpapier geniesst, verlangt der Verkehr besondere Schutzvorrichtungen und der Erwerber besondere Verkehrserleichterungen beim Erwerb desselben. Dieser Grundsatz, dass das Inhaberpapier ein öffentliches Werthpapier ist, muss unseres Erachtens der Angelpunkt sein, um den sich der Schutz des Papierinhabers zu drehen hat. Nicht deshalb soll der gutgläubige Erwerber eines Inhaberpapiers

Rechte erhalten, weil sich der Aussteller durch seine Niederschrift jedem Inhaber verpflichtet hat, sondern deshalb, weil durch gutgläubigen Erwerb die Rechte des früheren Inhabers dem neuen Inhaber kraft dessen berechtigten Vertrauens auf den öffentlichen Glauben der Urkunde zufallen. —

Fassen wir das Gesagte kurz zusammen:

die Wirksamkeit der im Inhaberpapier enthaltenen Obligationen entsteht durch einen Vertrag, welcher zu Gunsten eines noch unbestimmten Personenkreises abgeschlossen wird; diesen Personenkreis bilden die Inhaber des Papiers;

so bleibt nur als letzte Frage: Was sind diese Inhaber? Sind sie wirklich nur Detentoren oder sind sie Besitzer oder gar Eigenthümer? Jede der drei Möglichkeiten hat ihre Vertreter, aber auch dieser Streitfrage ist, wie uns scheint, durch Art. 307 des Handels-Gesetzbuches die Spitze abgebrochen worden. Der Artikel (resp Art. 306.) spricht von veräusserten und übergebenen Inhaberpapieren, — diese Papiere sind also im Besitz der Erwerber — und giebt dem redlichen Erwerber Eigenthum an denselben und verlangt damit Eigenthum des Papiers als Grundlage der Rechte aus demselben. Das wird niemand in Frage stellen, dass das Handels-Gesetzbuch in diesem Artikel dem redlichen Erwerber Eigenthum am Papier zuspricht, um ihm damit diejenigen Rechte zu verschaffen, welche Eigenthum eben gewährt. Genügte Besitz oder Detention schon zum Erwerb dieser Rechte, so würde das Gesetzbuch über die Eigenthumsfrage geschwiegen haben. So steht für uns fest, dass der Vertrag zu Gunsten der späteren Eigenthümer geschlossen wurde. Stobbe [29]) hat geglaubt, seine Ansicht, dass der Besitz allein die

[29]) Stobbe a. a. O. Seite 207.

Gläubigerschaft bewirkt, mit Bestimmungen aus neueren Gesetzbüchern[30]) stützen zu sollen. Allein die Stellen, welche er anführt, betrachten diese Streitfrage von einem ganz anderen Gesichtspunkt. Aus diesen Citaten geht mit einer Ausnahme nur hervor, dass der aus der Urkunde Verpflichtete weder berechtigt, noch verpflichtet ist, eine Legimatition des Präsentanten zu fordern, eine Regel, die allgemein anerkannt und mit der Theorie des Uebergangs der Forderung durch den des Papiereigenthums ebenso gut zu vereinigen ist, als mit der von Stobbe vertretenen. Auch auf den § 1045 des Sächsischen Bürgerlichen Gesetzbuches kann sich Stobbe nicht berufen. Hier heisst es: „der aus dem Inhaberpapier Verpflichtete ist nicht berechtigt, aus der Art der Erwerbung der Urkunde durch den Inhaber Einwendungen gegen diesen zu machen.“ Augenscheinlich hat Stobbe selbst zu dieser Bestimmung kein rechtes Vertrauen und scheint lieber auf deren Konsequenzen zu verzichten, denn er fährt fort: „Freilich lässt es sich nicht verkennen, dass die ausnahmslose Durchführung dieser Prinzipien weder der aequitas, noch den Bedürfnissen des Verkehrs entspricht, und dass die Einschränkungen, welche in der Literatur oft vertheidigt werden, auch eine gesetzliche Anerkennung verdienen.“

Aber auch diese Bestimmung des Sächs. Bürg. Gesetzbuches konstatirt gar keine Rechte des Besitzers von Inhaberpapieren. Es lässt vielmehr die Frage, ob Eigenthum oder schon blosser Besitz zum Zahlungsverlangen berechtigten, vollständig offen; es spricht nur davon, wie sich der Schuldner zu verhalten habe, wenn irgend ein Inhaber des Papiers, einerlei ob dazu befugt

---

[30]) Sächs. Bürgerl. Gesetzbuch § 1039, § 1045. Züricher Gesetzbuch § 1104.

oder nicht, thatsächlich die Leistung fordert. Und da kann wohl für die theoretische Betrachtung kein Zweifel bestehen, dass der Schuldner dem Inhaber sein Gläubigerrecht nicht streitig machen darf, weil irgend ein Dritter dasselbe in Anspruch nimmt. Eine solche Einrede aus Rechten dritter ist unstatthaft und würde in dieser speziellen Frage stets daran scheitern, dass der Schuldner damit einen Prozess übernimmt, der ihm bei günstigem Ausfall keinen Nutzen bringen kann und beim Verlust ihn zwingt, für die Prozesskosten aufzukommen. In Folge dessen untersagt der § 688 des Entwurfes ebenfalls dem Aussteller die Verweigerung der Leistung aus dem Grunde, weil der Inhaber die Schuldverschreibung in unredlicher Weise erworben hat. Es wird daher unter Umständen der Schuldner durch Zahlung an den unredlichen Besitzer liberirt. Denn da er die Legitimation des Präsentanten regelmässig weder prüfen muss noch darf, so kann es vorkommen,[31]) dass ein Unberechtigter ihm als Gläubiger erscheint. Diesem gegenüber hat man den Eigenthümer den wahren Gläubiger genannt. Mit Recht tadelt diese Benennung Stobbe.[32]) Aber man muss im Gegensatz zu seiner Ansicht gerade den Namen Gläubiger für den Nichteigenthümer fallen lassen. Stobbe[33]) versteht entsprechend der „regelmässigen“ Bedeutung des Worts unter Gläubiger „diejenige Person, an welche der Schuldner verpflichtet und berechtigt ist zu zahlen“. Indessen uns scheint die Gläubigerschaft ein Recht zu sein und wir halten daher positiv denjenigen für den Gläubiger, welcher das Recht hat, die Leistung vom Schuldner zu verlangen. Nun

---

[31]) Brunner a. a. O. Seite 211.
[32]) Stobbe a. a. O. Seite 206.
[33]) Stobbe a. a. O. Seite 205.

sahen wir, dass die Obligation nur durch Vertrag entsteht, dass also nur derjenige berechtigt wird, welcher es werden sollte. Wir sahen aber ferner, dass dieser Berechtigte stets der Eigenthümer ist, folglich ist der Nichteigenthümer nicht berechtigt, folglich ist er nicht Gläubiger.

Wenn nun doch der Nichteigenthümer das Inhaberpapier realisirt, so[34]) „übt er damit kein Recht aus, sondern missbraucht eine vom Recht begründete facultas". Diese Möglichkeit eines Missbrauches ist aber natürlich nicht gewollt und es fragt sich daher, was der Schuldner thun darf und muss, um derselben vorzubeugen

„Das[35]) Versprechen an den Inhaber . . . . zu zahlen, ist juristisch ein Versprechen an den Berechtigten zu zahlen, nur soll der Rechtsausweis dem Aussteller gegenüber durch Innehabung erbracht sein" Daraus nun, dass die Innehabung des Papiers nur deshalb jene facultas gewährt, weil sie als Rechtsausweis gegenüber dem Schuldner genügt, müsste streng genommen folgen, dass die blosse Innehabung und Vorzeigung des Papiers seitens eines Unberechtigten den Schuldner dann nicht liberirte, wenn er wüsste, dass diese Innehabung kein Rechtsausweis sei. Trotzdem steht aber dem Schuldner auch dem notorischen Dieb gegenüber eine eigenmächtige Zahlungsverweigerung nicht zu, denn er hat weder die Pflicht, die Rechte des bestohlenen Papiereigenthümers zu wahren, noch das Recht, das durch Präsentation der Urkunde unterstützte Zahlungsverlangen anzufechten, durch eine exceptio de iure tertii, die darin bestehen würde, dass dritte, ihn gar nichts angehende Personen sich die Rechte aus dem Papier streitig machen könnten.

---

[34]) Gierke, a. a. O. Seite 262

[35]) Goldschmidt, in s. Z. Band XXVIII Seite 67.

Vielmehr wird nur dann der Aussteller Zahlung verweigern können, wenn die Legitimation des Präsentanten amtlich in Frage gestellt, d. h. auf Antrag des wahren Eigenthümers ein gerichtliches Zahlungsverbot erlassen ist.

Aus der vorstehenden Erörterung ergeben sich zugleich ohne Schwierigkeit die Regeln über Amortisation von Inhaberpapieren. Der Eigenthümer des Papiers ist Gläubiger. Die Folge seines Papiereigenthums ist das Recht auf die Leistung Seitens des Schuldners. Der Aussteller hat erklärt, dem Eigenthümer leisten zu wollen (wir sahen, dass unter Inhaber juristisch der Eigenthümer zu verstehen sei.) Es wäre daher unbillig, dem Forderungsberechtigten die Ausübung seines Rechts zu untersagen, wenn das Stück Papier, welches doch nur um der Forderung willen vorhanden war, untergegangen ist. Schwieriger wird die Frage, wenn das Papier nicht vernichtet, sondern nur dem Inhaber abhanden gekommen ist. Aber auch hier muss man die Amortisation wohl zulassen. Es ist allerdings möglich, dass das Papier unterdessen in die Hand eines redlichen Erwerbers gekommen ist, was selbstverständlich die Amortisation zu Gunsten des früheren Eigenthümers ausschliessen müsste, aber der bona fide Erwerber von Inhaberpapieren wird dadurch, dass ihm das Gesetz Eigenthum giebt, schon so sehr begünstigt, dass es nicht unbillig erscheinen kann, wenn ihn das mit dem Amortisationsverfahren verbundene öffentliche Aufgebot bei Verlust seines Rechtes zwingt, seinen Erwerb binnen der ihm gesetzten Frist bei dem mit dem Amortisationsverfahren befassten Gericht zur Anzeige zu bringen.

So hat sich denn auch die Verkehrsströmung durchaus für die Zulassung der Amortisation bei Inhaberpapieren ausgesprochen und man hat sie in fast allen deutschen Staaten gesetzlich eingeführt. Allerdings be-

steht ein Reichsrecht darüber nicht, aber auch das Reichs-Ober-Handels-Gericht[37]) hat erklärt, dass die Amortisirbarkeit der Inhaberpapiere als allgemeine Regel gelten könne.[38]) Auch die französische Gesetzgebung[39]), welche bislang gar keine Amortisation kannte, hat sich neuerdings entschlossen, diesen unerträglichen Zustand zu beseitigen und ähnliche Bestimmungen zum Schutze des Papiereigenthümers getroffen.

Durch die Amortisation verliert das von derselben betroffene Papier den Charakter als Inhaberpapier, die darauf gegründete Schuld erlischt. Im übrigen geht die Schuld aus einem Inhaberpapier nur durch die Vernichtung[40]) der Urkunde, nicht aber schon durch Einlösung derselben seitens des Schuldners unter, denn aus der eigenthümlichen Natur der öffentlichen Werthpapiere und dem untrennbaren Zusammenhang von Papier und Forderung ergiebt sich, dass, auch wenn der Aussteller Eigenthümer der Urkunde und damit Gläubiger geworden ist, die bei anderen Schuldverhältnissen regelmässig eintretende Konfusion unterbleibt. Denn so lange das Dokument besteht, besteht auch die Möglichkeit, dass es in andere Hände kommt und dass so neue Gläubiger entstehen. Im Leben kommt es nicht selten vor, dass die Aussteller von Inhaberpapieren ihre eignen Urkunden beispielsweise zu Spekulationszwecken ankaufen, um sie bei günstigerer Gelegenheit wieder weiter zu geben. Hier an Konfusion und Wiederentstehen der Rechte zu denken, liegt nicht nur gänzlich ausserhalb der Absicht des Ausstellers, sondern schlägt jeder vernünftigen Verkehrsauffassung ins Gesicht. Um

[37]) Entscheidungen des R. O. H. G. Band V Seite 241.
[38]) Auch der Entwurf § 692 kennt die Amortisation.
[39]) Vgl. Brunner a. a. O. Seite 228.
[40]) Vergl. Stobbe a. a. O. Seite 210.

aber solche Fälle, in denen der Aussteller sein Papier nur vorübergehend besitzen will, von denen zu scheiden, wo die Urkunde ihre Bestimmung erfüllt hat und beim Schuldner vielleicht nur noch der Verbrennung harrt, hat der Entwurf [41]) betimmt, dass der rechtsgültigen Fortexistenz eines Inhaberpapiers durch einen Kassationsvermerk des Ausstellers ein Ziel gesetzt werden kann.

Ein Inhaberpapier kann in ein Namenpapier verwandelt werden, hierzu ist jedoch die Mitwirkung des Ausstellers nöthig.[42]) Die von vielen Partikularrechten gestattete einseitige Umwandlung des Inhaberpapiers in ein Namenpapier lässt sich aus dem Wesen des Inhaberpapiers nicht rechtfertigen, da sie als ein unbefugter Eingriff in das Recht des Schuldners, die Legitimation des Präsentanten nicht prüfen zu müssen, erscheint. Ausserdem ist es nicht ersichtlich, wie der Gläubiger allein die juristische Natur des Papiers sollte ändern können.

Umgekehrt kann ein Namenspapier nie ein Inhaberpapier werden. Man hat zwar behauptet[43]) der in blanco girirte Wechsel werde Inhaberpapier, und hat zur Begründung auf die durch das Blanco-Giro dem Wechsel verliehene Cirkulationsfähigkeit als eine den Inhaberpapieren gleichartige hingewiesen. Indessen abgesehen davon, dass die Wechsel-Ordnung als nothwendiges Erforderniss für jeden Wechsel verlangt, dass auf demselben „der Name der Person, an welche oder an deren

[41]) Entwurf § 688.

[42]) Brunner a. a. O. Seite 214.

[43]) Wächter das, W. K. des nordd. Bundes u. d. allg. deutsche W. R. Note 10 Seite 326.

Hartmann, das deutsche W. R. Seite 264, 265.

Volkmar u. Loewy, d. deutsche W. O. S. 76. vergl. S. 60 u. viele andere.

Ordre gezahlt werden soll"[44]) angegeben werden muss, dass sie also die Ausstellung eines Inhaberwechsels direkt untersagt, mithin doch wohl auch eine Umwandlung des Wechsels in ein Inhaberpapier durch das Blanco-Giro nicht gewollt hat, sprechen die gewichtigsten Gründe dagegen. Der Inhaber eines mit Blanco-Giro versehenen Wechsels nämlich erwirbt nicht als Inhaber des Papiers seine Rechte, sondern als Indossatar. Ob der Name dieses Indossatars auf dem Wechsel genannt, ist dabei unerheblich. Hartmann[45]) selbst sagt an demselben Orte, wo er den Wechsel mit Blanco-Giro für ein Inhaberpapier erklärt: „Er (der Inhaber) kann auch sämmtliche dem letzten Blanco-Indossament vorstehenden Blanco-Giri ausfüllen, indem er den Namen des nachfolgenden Indossanten in jedes vorstehende Blanco-Giro als den des Indossatars einschreibt und dadurch eine ununterbrochene Reihe voller Indossamente herstellt." Wenn Hartmann dem Inhaber des Wechsels dieses Recht giebt, so giebt er ihm nach seiner Theorie die Befugniss, einem Papier, welches als Inhaberpapier rechtlich zu behandeln war und behandelt wurde, durch einen nachträglichen Akt eines zu jener Zeit gar nicht Berechtigten den Charakter eines Ordrepapiers zu verleihen. Das scheint doch absurd zu sein. Anders aber ist es, wenn das Papier Ordrepapier war und blieb. Alsdann ändert der Inhaber im vorliegenden Fall gar nichts an der Natur des Papiers, er ändert nur eine gesetzlich erlaubte Form des Indossaments (das Blanco-Indossament) in eine andere ebenfalls erlaubte (das Voll-Indossament) um.

[44]) W. O. Art. IV, 3.
Vergl. Pappenheim, Begriff u. Arten u. s. w. S. 71 ff.
Liebe, die allg. deutsche W. O. S. 134.
Brunner a. a. O. S. 193, 194.

[45]) Hartmann a. a. O. S. 265.

Jeden Zweifel aber in dieser Frage schliesst die positive Bestimmung des Gesetzgebers in Art. 36 W. O. aus. Dieser Artikel sagt: „der Inhaber eines indossierten Wechsels wird durch eine zusammenhängende bis auf ihn hinuntergehende Reihe von Indossamenten als Eigenthümer des Wechsels legitimiert" und „die Echtheit der Indossamente zu prüfen ist der Zahlende nicht verpflichtet." Es muss sich also auch der Inhaber eines in blanko girirten Wechsels gesetzmässig legitimieren und es würde der etwa mangelnde Zusammenhang früherer Indossamente den sonst zur Zahlung Verpflichteten berechtigen, dieselbe aus diesem Grunde zu verweigern. Es besteht also für den Präsentanten eines Wechsels eine Legitimationspflicht, die im Widerspruch zu dem für das Inhaberpapier geltenden Grundsätzen steht. Schliesslich ergiebt sich doch auch daraus[46]), dass der Zahlende nicht verpflichtet ist, die Echtheit der Indossamente zu prüfen, — dass er verpflichtet ist (um nicht selbst Schaden zu laufen) die Legitimation des Präsentanten zu prüfen, jedenfalls aber ist er dazu berechtigt, und das war gerade, wie wir sahen, ein Kriterium des Inhaberpapiers, dass dem Schuldner ein Recht, die Legitimation des Präsentanten zu prüfen, nicht zusteht.[47]) [48])

Zum Schluss wiederholen wir das Resultat unserer Untersuchung über das Wesen der Inhaberpapiere in kurzen Sätzen: Das Inhaberpapier entsteht durch Vertrag, dessen beide Seiten in dem durch Fortgabe der Urkunde

---

[46]) Vergl. Liebe a. a. O. S. 135.

[47]) Derselben Ansicht ist übrigens auch das Reichsgericht (Entsch. d. R. G. in Civils. Band IV No. 51 S. 175, 181.)

[48]) Anders denkt über diese Frage die englische W. O. Vergl. Heinsheimer, die engl. W. O. im Beilageheft zu G. Z Band XXVIII. In § 8, 3 und § 34, 1 wird dem Vorzeiger des in blanko girirten Wechsels das unbedingte Recht auf Zahlungsempfang ertheilt.

ausgedrückten Angebot des Ausstellers und der Annahme dieses Angebots durch den Nehmer bestehen. Unerheblich ist hierbei, ob der erste Nehmer den Vertrag abschliesst oder weil dazu unfähig nur als Mittelsperson dient. Papier und Forderung stehen im innigsten Zusammenhang mit einander.

Der Vertrag berechtigt den jeweiligen Eigenthümer des Papiers. Eigenthümer eines Inhaberpapiers wird man nach den allgemeinen Gesetzen über den Erwerb des Eigenthums und nach dem Sonderrecht des Art. 307 des H. G. B. durch bona-fide-Erwerb der Urkunde. Zur Geltendmachung der Forderung genügt das blosse Innehaben, auch wenn der Inhaber nicht Eigenthümer ist. Die mit der Urkunde verbundene Forderung geht unter nur durch Kassation des Papiers durch den Aussteller. Die Amortisation verlorener Papiere und die Ausserkurssetzung sind dem Wesen der Inhaberpapiere an sich fremd. —

BERLINER BUCHDRUCKEREI-ACTIEN-GESELLSCHAFT, SETZERINNEN-SCHULE DES LETTE-VEREINS

Beiträge

zur

Lehre vom Erysipel.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doctorwürde

in der

Medicin, Chirurgie und Geburtshülfe

der Hohen medicinischen Fakultät der Georg-Augusts-Universität

zu Göttingen

vorgelegt von

Julius Wenderoth,

prakt. Arzt,

aus Allendorf a/Werra.

Göttingen,

Druck der Univ.-Buchdruckerei von W. Fr. Kästner.

1888.

Seinem lieben Vater

gewidmet.

Der Verfasser.

Ich habe es mir zur Aufgabe gemacht, das seit den Jahren 1877—1888 an Erysipelerkrankungen in der Göttinger medizinischen Klinik zur Beobachtung gekommene Material statistisch und klinisch zu ordnen, die daselbst beim Erysipel angewandten verschiedenen Heilmethoden im einzelnen zu beleuchten und speciell die in den letzten Jahren von 1886 an angewandte Sublimatlanolinbehandlung im Betreff ihres therapeutischen Wertes einer kritischen Betrachtung zu unterwerfen.

Es kamen zur Beobachtung in den Jahren 1877—1888 56 Fälle von Erkrankungen an Erysipel; davon entfielen auf das männliche Geschlecht 17, auf das weibliche 39 Erkrankungen. Es zeigte sich also, dass das weibliche Geschlecht mehr als doppelt so häufig befallen war als das männliche, was nach den von Varrentrapp[1]) angestellten mehrjährigen Duchschnittsrechnungen: 68,7 % W. und 31,2 % M. ziemlich übereinstimmt. Der anfänglichen Localisation nach handelte es sich um 51 Erysipele des Gesichts und 5 Erysipele der Extremitäten, von denen vier sich an den Unterschenkeln entwickelt hatten. Das ergiebt ungefähr 90 % Erysipele des Gesichts gegenüber 10 % Erysipele der Extremitäten, was der Angabe Gietls[2]) entspricht. Was die Verteilung der

1) Deutsche Chirurgie. Lieferung V. Tillmanns Erysipelas p. 62.

2) Virchow-Hirsch. Jahrb. 1860. IV. p. 55. Citiert nach Tillmanns Erysipelas p. 66.

Erkrankung auf die verschiedenen Lebensjahre anbetrifft, so entfielen die meisten Erkrankungen, 24 an der Zahl, auf das spätere Kindes- und Jünglingsalter von 11. bis 20. Jahre und zwar mit Ueberwiegen des weiblichen Geschlechts, in dem dasselbe drei mal mehr erkrankt war als das männliche (18 W. gegenüber 6 M.). Sodann folgt das mittlere Alter von 21 bis 36 Jahren mit 13 Erkrankungen bei über fünffachem Ueberwiegen des weiblichen Geschlechts.

Für die Zeit zwischen dem 36. und 70. Lebensjahre war die Zahl der Erkrankungen für beide Geschlechter ziemlich gleich, dieselbe betrug 9 bei männlichen, gegenüber 8 Fällen bei weiblichen Individuen. Das späte Greisenalter, sowie das frühste Kindesalter sind durch je einen Fall vertreten. Letzterer betraf ein dreivierteljähriges Kind, Lina Dölle aus Mollenfelde, bei dem sich von einigen ekzematösen Stellen am behaarten Kopf aus ein Erysipel über das ganze Gesicht ausgebreitet hatte. Was die Häufigkeit der Erkrankungen in unseren Fällen in den verschiedenen Jahreszeiten anbelangt, so entfielen die meisten, 25 an der Zahl, auf die Monate Februar, März, April, was auch in Betreff der Häufigkeit des Auftretens den Angaben Gosselius[1]) entspricht, die wenigsten, zwei Fälle, auf die Monate August und September. Mit bereits mehr oder weniger entwickelter erysipelatöser Erkrankung kamen 53 Personen in das Hospital zur Behandlung, drei Personen acquirierten ein solches, während sie in demselben bereits an anderen Erkranknungen behandelt wurden. In zwölf Fällen war die Eingangspforte der Entzündung in Gestalt teils noch offener teils verschorfter Wunden nachzuweisen, bei den

1) Deutsche Chirurgie. Liefg. V. Tillmanns Erysipelas p. 58.

übrigen war die Erkrankung ohne nachweisbare Ursache scheinbar spontan entstanden. Dabei handelte es sich um zehn Personen, welche bereits früher einmal schon ein Erysipelas faciei überstanden hatten. Was den Verlauf der Erkrankungen anbetrifft, so verliefen 10 Fälle, darunter zwei mit sehr ausgedehnter Hautinfiltration, fieberlos, die übrigen mit mehr oder weniger hohen Temperaturen. In $^2/_5$ aller Fälle fand ein Weiterwandern der erysipelatösen Entzündung in der Weise statt, dass 13 Gesichtserysipele sich über den Kopf und von diesen fünf, in geringerer oder grösserer Ausdehnung sich über den Rücken verbreiteten. Die an den Extremitäten aufgetretenen Erysipele verbreiteten sich alle in grösserer oder geringerer Ausdehnung auf den Rumpf aus. Die während des Verlaufs der Erkrankung aufgetretenen Complicationen waren, wenn wir von den gewöhnlichen Störungen des Allgemeinbefindens, von der zwölfmal deutlich nachweisbaren Milzvergrösserung, sowie den in sieben Fällen vorhandenen Bronchialcatarrhen absehen, sehr gering. Angina tonsillaris war in drei Fällen, Gastritis einmal vorhanden, Gehirnerscheinungen, bestehend in heftigen Delirien, traten bei fünf verschiedenen Personen auf. In sechs Fällen war durch den Nachweis von Eiweiss im Harn, sowie Auftreten von Cylindern auf eine Beteiligung der Nieren zu schliessen. Schwellungen der Drüsen am Unterkieferrand waren viermal deutlich fühlbar. Als Folgeerscheinungen der erysipelatösen Erkrankung traten auf: bei einem Individuum Pericarditis mit grösserem Exsudat, bei einem andern Arthritis rheumatica acuta. Beide Erkrankungen gingen nach Heilung des Erysipels unter geeigneter Behandlung rasch in Genesung über. Abscedierungen an irgend einer Stelle der infiltriert gewesenen Hautpartien wurden viermal beobachtet,

davon betrafen zwei das rechte obere Augenlid. Die Abscesse heilten prompt nach Incision. Während des Abheilens der erysipelatösen Erkrankung entwickelte sich an den erkrankten Hautstellen bei zwei unserer Kranken ein Recidiv. Diese Recidive zeichneten sich beide durch ihren raschen und günstigen Verlauf aus, indem die neue Infiltration bereits nach Ablauf von 24 Stunden geschwunden war. Die Prognose der beobachteten Erkrankungsfälle muss als eine günstige angesprochen werden, da nur 3 Personen, also kaum 6 %, von denen bei zweien die Erysipele sich von eiternden Unterschenkelgeschwüren entwickelt hatten, starben, die übrigen geheilt entlassen wurden. Die Heilung selbst nahm im Durchschnitt vom Tage der Aufnahme bis zur Entlassung 10½ Tag in Anspruch.

Ich führe hier in Kürze die Krankengeschichten sowie Sectionsbefunde der letal geendeten Fälle an.

1) Louise Tolle, 71 Jahr alt, Buchdruckerswittwe aus Göttingen. Aufgenommen am 14./III. 1884.

Anamnese: Vor 17—18 Jahren erlitt Patientin einen Schlaganfall, der die rechte Seite lähmte und die Sprache raubte. Der Zustand hat sich dann allmählig gebessert, doch blieb hinkender und watschelnder Gang, sowie näselnde Sprache. Am 11./III. erkrankte Betreffende plötzlich mit Frost, Hitze, Appetitlosigkeit, Erbrechen und vermehrtem Durstgefühl. Gleichzeitig wurde Rötung und Schwellung des Gesichts bemerkt.

Status: Alte decrepide Person. Das Gesicht besonders in der Nähe der Augenlider ist stark geröthet und geschwollen, so dass die Lider von selbst nicht geöffnet werden können. Unterhalb des rechten Auges findet sich eine flache stark eiternde Wunde. Die Infiltration der Haut erstreckt sich über beide Wangen, die Stirn bis

auf die behaarte Kopfhaut. Beim Oeffnen der Augenlider finden sich auf der Cornea einzelne Epitheldefecte, die Pupille ist stark verengt, es besteht geringe Conjunctivitis. Temperatur 39° C. Der Puls ist klein und sehr frequent. Die Respiration erfolgt 20 mal in der Minute. Ueber den Lungen hört man die Zeichen eines ausgebreiteten Catarrhs.

Diagnose: Erysipelas faciei.

Die Therapie bestand in Carbolwaschung des Gesichts und Einstäuben von Jodoform auf die Wunde und die Cornea.

Verlauf: Patientin stöhnte im Anfang der Nacht vom 14./III. auf 15./III. viel, ist dann jedoch eingeschlafen und ruhig gewesen. Am andern Morgen gegen 8 Uhr erfolgte, nachdem abermals lautes Stöhnen vorhergegangen war, plötzlich der exitus letalis.

Sectionsbefund: Starke atheromatöse Veränderungen an den Endstücken der Carotis interna basilaris und arteria fossae sylvii. Rechts in der mittleren Partie des Linsenkerns findet sich ein gelblicher Erweichungsheerd, welcher bis in die Capsula interna hineinreicht. Linkerseits findet sich ebenfalls im mittleren Linsenkern ein gelblicher Erweichungsheerd, der an die Capsula interna jedoch nicht heranreicht. Die Plexus choroideie laterales zeigten hie und da cystoide Veränderungen. Im Uebrigen waren an den Organen keine gröberen wesentlichen Veränderungen nachzuweisen.

2) August Nietmann, 55 jähriger Arbeiter aus Göttingen. Aufgenommen den 13./IV. 1885.

Der betreffende Kranke poliklinisch behandelt, wurde moribund ins Hospital gebracht und starb eine Stunde nach der Aufnahme.

Sectionsbefund: Erysipelas des rechten Unter- und

Oberschenkels. Eiterige Lymphangitis am rechten Oberschenkel und den Bauchmuskeln. Partielle eiterige Peritonitis. Parenchymatöse Degeneration der Nieren, des Herzens und der Leber. Grössere circuläre und zwei strahlige Narben des Magens.

3) Johannes Stiefler, 54 Jahre alt, Kutscher aus Göttingen. Aufgenommen am 1./I. 1886.

Anamnese: Patient will früher nie krank gewesen sein. Am 17./XII. schlug denselben ein Pferd an den rechten Unterschenkel und zwar an eine Stelle, wo er vor 10 Jahren eine Verletzung durch dieselbe Ursache erlitten haben will. Derselbe klagte über heftige Schmerzen am rechten Bein und am rechten Ellenbogen.

Status: Patient macht einen benommenen Eindruck. Der Puls und die Respiration sind beschleunigt. Die Zunge ist belegt und trocken. Es besteht hohes Fieber über 40°. Auf der Vorder- und Innenseite des rechten Unterschenkels befindet sich ein Handteller grosses ulcus cruris, dessen Umgebung besonders nach dem Fuss hin überall diffus gerötet und geschwollen ist; auf dem Fussrücken finden sich einzelne Stellen, wo die Epidermis durch Eiter abgehoben ist. Nach oben erstreckt sich die Schwellung auf der Innenfläche des Unter- und Oberschenkels bis zur Hüftbeuge. Am rechten Ellenbogengelenk findet sich eine grosse schmerzhafte Anschwellung, welche im oberen dorsalen Teil hart, unten weicher anzufühlen ist. Der Thorax zeigt die Form eines pectus carinatum. Ueber den Lungen besteht Catarrh beider Unterlappen, sonst ist Milztumor sowie Herzverbreiterung nach rechts nachweisbar. Im Urin finden sich zahlreiche hyaline und granulierte Cylinder, wenig Eiweiss.

Diagnose: Erysipelas cruris.

Die Therapie bestand in Reinigung und Waschung

der Wunde mit 1 %. Sublimatlösung, sowie Injection derselben an der Grenze des Erysipels. Innerlich Excitantien.

Verlauf: Patient hatte andauernd hohes Fieber bis 40,5, weshalb am Abend stets 2 gr. Antipyrin verabreicht wurden, ohne dass dadurch ein wesentlicher Temperaturabfall herbei geführt wurde. Demgemäss verbreitete sich das Erysipel bis zum 6./I. auch auf die Hinterfläche des Femur. An der rechten zweiten Fusszehe machten sich die Erscheinungen beginnender Gangrän bemerkbar, die Wunde zeigte keine Tendenz zur Heilung und begann fötiden Geruch zu verbreiten. In der Nacht vom 8./I. auf 9./I. wurde der Kranke somnolent, es erfolgte unwillkürlicher Abgang der Fäces und des Harns; gegen Morgen trat der exitus letalis ein.

Sectionsbefund: Ulcus cruris mit Erysipelas und lymphangitischer Eiterung am rechten Bein. Phlegmone des rechten Armes. Alte phthisische Veränderungen mit Cavernenbildung und käsiger Bronchitis in der linken Lungenspitze. Dilatatio cordis, Atherom der Aorta und geringe frische Endarteriitis. Ulcus rotundum veutriculi mit Veränderung des Lumens des Magens. Milzschwellung. Partielle narbige Atrophie, Cystenbildung, Glomerulusverkalkung und Kalkinfarkt der Papillenspitzen in der Niere. Oedem und Verdickung der Pia. Hyperaemie und Oedem des Gehirns. Obliteration des Vorderhorns. Adhaesionen der dura mater am Schädel. Leichte Schwellung der Lymphknötchen des Ileums. Pleuritis adhaesiva.

Wie oben, p. 6, bemerkt, acquirierten drei Individuen, welche im Hospital, das eine an Sclerodactylie, das andere an Laryngitis chronica mit Lähmung des musculus arytaenoideus posticus sowie der musculi interarytaenoidei, das dritte an tuberculösen Geschwüren der Nase und der Stimmbänder behandelt wurde, während ihres Aufenthalts

daselbst ein Erysipelas faciei. Der letztere Fall bot im Verlauf der Erkrankung eine so interessante Erscheinung, nämlich einen heilenden Einfluss des Erysipels auf die bestehenden Geschwüre, dass die nähere Ausführung der Krankengeschichte geboten erscheint.

Henriette Neumann, 50 Jahr alt, Wittwe aus Aurich. Aufgenommen am 26./V. 1887.

Anamnese: Patientin, Mutter von vier noch lebenden Kindern, behauptet aus gesunder Familie zu stammen und nie vorher krank gewesen zu sein. Dieselbe leidet seit drei Jahren an Heiserkeit, die allmählig immer hochgradiger geworden sein soll. Seit derselben Zeit kann dieselbe nur durch den Mund athmen, da die Nase für Luft nicht mehr durchgängig war, daneben bestand ein Gefühl von Trockenheit im Halse und Beschwerden beim Athem holen.

Status: Patientin, eine kräftig gebaute und gut genährte Person, spricht mit aphonisch. Die Untersuchung des Kehlkopfs ergiebt starke Schwellung der Schleimhaut und zahlreiche Ulcerationen der Stimmbänder. In dem linken Nasenloche sieht man an dem Septum und an den Muscheln zahlreiche Geschwüre mit weisslichem Secret bedeckt. In dem rechten Nasenloche befindet sich derselbe Zustand. An den Brust- und Bauchorganen ist durchaus normaler Befund. Fieber besteht nicht. Syphilitische Infection wird geleugnet. Objectiv wurden keine Anzeichen dafür gefunden. Anderweitige Organveränderungen konnten nicht nachgewiesen werden.

Die Diagnose lautete auf Laryngitis ulcerosa.

Die Therapie bestand in Einblasung von Jodol in die Nase und den Kehlkopf. Innerlich wurde wegen Verdacht auf Lues Sol. Kal. jodat. gereicht.

Die Kranke lag auf einem Zimmer, wo kurz vorher eine Erysipelkranke gelegen hatte. Am 7./VI. stieg plötzlich die Temperatur welche bis dahin normal gewesen war, auf 39,8, und es begann Schwellung des Gesichts sich einzustellen. Am 8./VI. erfolgte die klinische Vorstellung; es ergab sich folgender Befund:

„Patientin hat 116 Pulse. Respirationsfrequenz 28 Temperatur 39,7° C. Die Haut des Gesichts ist geschwollen, intensiv gerötet und auf Druck empfindlich. Auf beiden Wangen finden sich Bläschen mit trübem Inhalt. Die Schwellung erstreckt sich bis zum behaarten Kopf, nach unten bis zum Kieferwinkel. Die Ohrmuscheln sind mit ergriffen. Die Zunge ist feucht, grau belegt, der weiche Gaumen befindet sich im Zustand hochgradiger Entzündung. Die Untersuchung des Kehlkopfes sowie der Nasenhöhle ergiebt den nämlichen Befund, wie bei der Aufnahme. Die Herzresistenz überschreitet die normalen Grenzen nicht. Ueber dem rechten Unterlappen besteht mässiger Catarrh. Der Urin ist trübe, ohne Eiweiss.

Die Diagnose lautete auf Erysipelas faciei bullosum.

Die Therapie bestand in Einreibung der ergriffenen Hautpartien mit 1 %o Sublimatlanolinsalbe und nachfolgendem Watteverband. Da Patientin nur mühsam den Mund öffnen konnte wurden die Jodoleinblasungen sistiert. Die Nasenhöhle wurde mit Sublimatlösung 1 : 2000 täglich ausgespritzt und dann Wattetampons eingelegt.

Verlauf: Das Erysipel blieb, trotzdem am 9./VI. noch eine Temperatursteigerung bis 40,3 zu constatieren war, auf die einmal ergriffenen Hautstellen beschränkt. Am 10./VI. erfolgte kritischer Fieberabfall, in der Folge blieb sogar die Temperatur subnormal. Am 14./VI. war das Erysipel endgültig geheilt. Dabei wurde die Stimme

besser, die Nase freier. Die Patientin spricht mit lauter, wenn auch noch belegter Stimme.

Die am 17./VI. vorgenommene Untersuchung der Nase und des Kehlkopfs ergab folgenden Befund:

Das Septum ist etwas vorgedrängt. Die Schleimhaut der Nase und der Muscheln ist gerötet und geschwollen. Im linken Nasenloch haftet noch etwas Eiter, weiter oben scheint noch ein Geschwür zu sein. Im rechten Nasenloch sieht man nur Schorfe und geschwellte Schleimhaut.

Die beiden Stimmbänder sind noch intensiv gerötet, auf dem rechten haftet ein gelblicher Schorf. Die Ulceration auf dem linken Stimmband ist verheilt. Patientin vermag wieder durch die Nase etwas Luft einzuatmen und spricht mit ziemlich vernehmbarer Stimme. Dieselbe wird am 18./VI. entlassen. Nach eigener Mitteilung vom 23./III. 1888 spricht die pp. Neumann noch mit lauter Stimme, Schmerzen im Halse sollen seit ihrer Entlassung aus dem Hospital nicht wieder aufgetreten sein.

Es gelang mir nicht, einen ähnlichen Fall in der Literatur, obgleich Berichte über heilsamen Einfluss des Erysipels genügend vorliegen, aufzufinden. Ich erwähne Riccord, der zuerst durch das Experiment den heilenden Einfluss des Erysipels auf syphilitische Geschwüre feststellte. Hebra berichtet über Heilungserfolge nach Erysipelinfection bei Lupus[1]).

Fehleisen[2]) gelang es in einem Falle von ausgedehntem Gesichtslupus durch Inoculation von Erysipelcoccen denselben bis auf wenige Knötchen, welche noch nachträglich ausgelöffelt werden mussten, zum Verschwinden zu bringen. Dagegen berichtet Winternitz[3]) über

1) Fehleisen, Aetiologie des Erysipels p. 20.

2) Fehleisen, Aetiologie des Erysipels p. 28.

3) Prager med. Wochenschrift 1887, XII. No. 10.

drei Fälle, wo in den erysipelatös gewesenen Teilen eine schnellere Ausbreitung der lupösen Erkrankung stattfand. In Deutschland hat wohl zuerst Busch auf die heilsame Einwirkung des Erysipelas auf selbst umfangreiche Geschwülste hingewiesen und darüber bemerkenswerte Beobachtungen mitgetheilt [1]). Volkmann berichtet über einen Fall von Heilung eines Narbenkeloids durch Erysipel [2]). Ueber Erfolge bei Carcinoma mammae hat Fehleisen [3]) durch directe Ueberimpfung des Erysipels bei vier Fällen teils Verschwinden, teils Verkleinerung der Geschwulst gesehen. In der neueren Literatur finden sich zahlreiche Fälle von Heilungen syphilitischer Geschwüre, von vorläufiger Heilung eines ausgebreiteten Tonsillarsarcoms bei einem Kinde [4]) durch hinzugekommene intercurrente Erysipelerkrankungen angeführt. Ueber Aufsaugung eines pleuritischen Exudates, welches allen Mitteln getrotzt und stationär geblieben war, nach Erysipelinfection berichtet Schmidt [5]). Das Exudat verschwand während des Bestehens des Erysipelas. Die Frage, ob die therapeutische Verwendung des Erysipels, wenngleich der Erfolg durch Heilung von Geschwülsten und Geschwüren syphilitischer und tuberculöser Natur sicher gestellt ist, durch direkte Ueberimpfung anzuraten ist, darf so ohne weiteres nicht bejaht werden, da das Erysipel als ungefährliche Erkrankung nicht angesehen werden kann. Tritt bei krankhaften Zuständen, wo Nutzen vom Auftreten eines intercurrenten Erysipels gesehen ist,

1) Berliner klin. Wochenschrift. 1866. No. 23. p. 245.
" " " 1868. No. 12. p. 137.

2) Pitta-Billroth, Handb. der allg. u. spec. Chirurg. Ic. p. 175.

3) Fehleisen, Aetiologie d. Erysipels p. 23—29.

4) Deutsche med. Zeitung. 1886. VII, No. 5.

5) Petersburger med. Wochenschrift. 1883. VIII, 43.

ein solches auf, so kann man daran die Hoffnung auf günstige Beeinflussung der primären Erkrankung knüpfen, wird aber doch gezwungen sein, mit allen zu Gebote stehenden Mitteln dessen Ausbreitung zu bekämpfen.

Wie pag. 8 angegeben, nahm im Durchschnitt die Heilung unserer beobachteten Erysipelfälle vom Tag der Aufnahme bis zur Entlassung 10½ Tag in Anspruch. Die demgemäss eingeleitete Behandlung war im Lauf der Jahre eine verschiedene. Man hat bekanntlich schon von Alters her die Therapie des Erysipels geschieden in eine allgemeine und locale. So lange man noch nicht wusste dass das Erysipel eine Infectionskrankheit ist, trat die Allgemeinbehandlung in den Vordergrund. Auf hiesiger medizinischer Klinik wurde demgemäss von den Jahren 1878—1881 der Hauptwert auf die symptomatische Behandlung der Kranken gelegt. Hin und wieder wurde local zur Milderung der Schmerzen oder der Entzündung die Application einer Eisblase auf die erysipelatösen Hautstellen angeordnet. Etwa bestehende Schorfe in der Nase wurden mit Carboloel bestrichen, oder dieselbe durch Ausspritzen mit schwacher Carbollösung 1:100 aus derselben entfernt. Vorhandene Wunden wurden antiseptisch behandelt. Auf diese Weise wurden mit günstigem Erfolge behandelt 26 Fälle. Bei einem Falle wurden, da das Erysipel einen sehr progredienten Charakter zeigte, die von Hüter empfohlenen Injectionen mit 2 % Carbollösung am Rande der Entzündung angewandt, ohne dass jedoch dadurch eine sofortige Beschränkung des Processes eintrat. Seitdem Hüter zuerst darauf hingewiesen, dass das Erysipelas eine Infectionskrankheit sei, er selbst den Träger in Gestalt kleiner beweglichen Coccen [1]) gefunden zu haben glaubte, trat die locale Be-

1) Fehleisen, Aetiologie d. Erysipels p. 9 u. 10.

handlung dieser Erkrankung in den Vordergrund. Die von ihm eingeführten Carbolinjectionen an der Grenze des Erysipels wurden auf hiesiger Klinik beim Gesichtserysipel ersetzt durch permanente Umschläge mit 1 % Sublimat oder 5 % Carbollösung auf die ergriffenen Hautstellen, in einzelnen Fällen beschränkte man sich auf Einreibung des Gesichts mit Borsalbe nach vorhergegangener Sublimatwaschung. Ueberschritt das Erysipel die Haargrenze, oder wanderte auf dem Körper weiter, so wurden an der Peripherie der an Erysipelas erkrankten Hautparthien nach der Hüterschen Vorschrift Injectionen mit 2 % Carbol- oder Sublimatlösung 1:5000 gemacht. Nebenher ging stets eine wiederholte sorgfältige Reinigung der Nasenhöhle wonach ein mit Borsalbe bestrichener Wattetampon in denselben eingeführt wurde. Die interne Behandlung beschränkte sich lediglich auf Beseitigung der jeweilig in den Vordergrund tretenden Allgemeinerscheinungen. Hohes Fieber wurde bekämpft durch Darreichung von Natr. salicyl. oder von Antipyrin. Für Erhaltung der Kräfte wurde gesorgt durch geeignete Ernährung und Darreichung von Excitantien, meistens in Gestalt starker Alcaholica. Bei Auftreten von Gehirnerscheinungen wurde von der Anwendung einer Eisblase auf den Kopf, sowie innerlicher Darreichung von Kal. bromat. mit Erfolg Gebrauch gemacht. Nachdem es Fehleisen gelungen war, im Jahre 1883 den Infectionsträger des Erysipels in Gestalt der specifischen Erysipelcoccen und den vernichtenden Einfluss von 1 % Sublimatlösung schon innerhalb 10 Secunden auf dieselben zu finden, beschränkte seit dem Jahre 1884 sich die Behandlung des Erysipels lediglich auf eine Injection einer solchen Sublimatlösung in der Peripherie der erkrankten Hautparthien, da durch Vernichtung der dort im Lymphgefäss-

system wuchernden Coccen am ehesten der Ausbreitung Einhalt geboten werden konnte. Der Erfolg dieser Behandlung war ein eklatanter, indem es in allen Fällen gelang, den Entzündungsprocess auf die einmal ergriffenen Hautstellen zu beschränken. Nebenbei wurde stets auf gehörige Desinfection der Eingangspforte — sowie geeignete Ernährung Bedacht genommen. Eine etwa nötige interne Behandlung wurde nach den oben angegebenen Grundsätzen im Bedürfnissfalle eingeleitet. Nachdem Liebreich das Lanolin als neues Salbenconstituens in den Arzeneischatz eingeführt hatte, dem erwiesenermassen der Vorzug zukomme, dass durch dasselbe Arzeneikörper leichter in die tiefern Schichten der Haut eindringen konnten, wurde seit 1886 auf hiesiger medizinischer Klinik eine 1 % Sublimatlanolinsalbe beim Erysipel angewendet. Als Beweis für diese Fähigkeit des Lanolins führe ich die vom Erfinder mitgeteilten Thatsachen, sowie die von anderen Forschern angestellten Prüfungen an.

In der am 28. October 1885 abgehaltenen Sitzung der medizinischen Gesellschaft zu Berlin machte Prof. Oskar Liebreich[1]) die Anwesenden bekannt mit einem neuen Salbenconstituens, dem Lanolin, einem Cholestearinfett, welches gewonnen wird durch Centrifugation der Wollwaschwässer mit nachfolgender Extraction durch Aceton, nachdem vorher die eventuell gelössten Seifen durch im Wasser lösliche Salze der alkalischen Erden oder der Schwermetalloxyde ausgefüllt sind. Die Vorteile dieser neuen Salbengrundlage bestehen im Vergleich zum Vaselin und anderen Fetten in seiner Fähigheit 100 % Wasser aufzunehmen und in der raschen Resorption durch die Haut.

1) Berliner klin. Wochenschrift. 1885. XXII, No. 47.

Eine 5 % Carbollanolinsalbe erbsengross auf der Haut verrieben, ruft schon nach 1—2 Minuten taubes Gefühl hervor. Um den Einwand zu begegnen, dass die Carbolsäure in der Lanolinsalbe in Emulsion also quasi in Wasser gelöst enthalten sei und in dieser wässerigen Lösung die Anästhesie hervorrufe, wurde wasserfreie Carbolsäure und wasserfreies Lanolin gemischt und beobachtet, dass auch hier die Anästhesie eintrat [1]). Eine Sublimatlanolinsalbe auf der Wange verrieben, wurde so rasch resorbiert, dass schon nach wenigen Minuten der charakteristische Metallgeschmack auftrat [2]). Die Resorption des Quecksilbers durch Ausscheidung im Harn konnte durch die Untersuchung von Negas in Strassburg nach 20 Minuten währenden Einreibungen von 2,5 gr. einer 1 % Sublimatlanolinsalbe am Arm in dem binnen 7 Stunden gesammelten Harn, wenn auch nur mikroskopisch nachgewiesen werden [3]). Nach der Untersuchung des Apothekers Bachmann wurde nach der Verreibung von 2 gr. einer 10 % Jodkaliumlanolinsalbe während 5 Minuten bereits nach einer halben Stunde im Harn Jod durch die Chloroformprobe nachgewiesen [4]). Liebreich selbst vermochte nach Verreibung einer 1 %. Jodkaliumsalbe während 10 Minuten nach 40—45 Minuten im Speichel Jod nachzuweisen [5]). Guttmanns Untersuchungen lieferten im Wesentlichen dieselben Resultate [6]). Nach Anwendung einer 1 %. Sublimatlanolinsalbe bei Erysipel

1) Berliner klin. Wochenschrift. 1886. XXIII. No. 5. p. 83.
2) „ „ „ 1885. XXII. No. 47.
3) „ „ „ 1886. XXIII. No. 5. p. 82.
4) „ „ „ 1886. XXIII. No. 5. p. 82.
5) „ „ „ 1886. XXIII. No. 5. p. 82.
6) Zeitschrift für klin. Medizin. 1887. XII. No. 3. p. 276. Ueber Resorption von Arzneimitteln in Lanolinsalbe.

konnte verschiedentlich Quecksilber im Harn nachgewiesen werden, wenngleich eine Beschränkung des Erysipelprocesses nicht herbeigeführt werden konnte. Nach Gebrauch einer 10 %. Jodkaliumlanolinsalbe war nach 13 Minuten und dem einer 10 %. Salicyllanolinsalbe nach 26 Minuten deutliche Reaction auf Jod und Salicyl im Harn nachweisbar.

Die dann von Lassar gemachten quantitativen Versuche bestätigten die Angabe Liebreichs, dass das Lanolin ausserordentlich rasch durch die Haut resorbiert wird[1]).

Dessen Angaben lauten: „Trägt man dasselbe in der Quantität einer kleinen Erbse mit dem Zeigefinger auf den Rücken der anderen Hand und schiebt die Salbenmasse leise hin und her, so verschwindet es nach wenigen Augenblicken buchstäblich unter den Fingern. Die Haut fühlt sich fester turgescierend, die Oberfläche aber fast ganz trocken an. Der Vergleich einer Einreibung mit Vaselin und Lanolin auf gleich grosse Hautstellen während 10 Minuten ergab, dass von 1 gr. Vaselin sich nach sorgfältiger Abschabung noch 0,45 gr. von 1 gr. Lanolin nur 0,21 gr. sich zurückwägen liessen.

Dass ein wirkliches Eindringen von Arzeneistoffen in das Lanolin stattfindet, zeigte Lassar durch das Experiment an toten Häuten. Ueber die Oeffnung von Präparatengläsern wurden trommelartig Schweinehäute ausgespannt und dieselben mit einer Zinnobersalbe (Hydrargyr. rub. 1,0. Sulfur. sublimat. 24,0. Lanolini 75,0) eingerieben. Mikroskopisch zeigte sich, dass die Zinnoberkörnchen von der deutlich unterscheidbaren gelben

1) Berliner klin. Wochenschrift. 1886. XXIII. No. 5. p. 76. Ueber die therapeut. Verwendung des Lanolins.

Schwefelsalbe eingehüllt, die Hornschicht der Epidermis durchsetzt haben, im Inneren des stratum mocosum sichtbar sind und sich zwischen die Maschen des eigentlichen Coriums verfolgen lassen. Nicht allein die Drüsengänge, wie zu erwarten, sondern die Lymphwege selbst sind mit dem Zinnoberlanolin ausgefüllt. Lassar kommt auf Grund dieser Versuche zum Schluss: „So war die Angabe Liebreichs, dem Lanolin komme auf Grund seiner Verwandtschaft zum eigentlichen Epithelfett eine hervorragende Resorptionsenergie zu, in mehrfacher Weise bestätigt. Lassar stellte gleichzeitig dann durch Versuche an 400 Kranken fest, dass keine schädliche Wirkung nach Gebrauch von Lanolinsalben oder Pasten zu bemerken war.

Da also die Fähigkeit des Lanolins, Sublimat in die Haut einzuführen, festgestellt war, wurde eine 1 % Sublimatlanolinsalbe zur Therapie des Erysipels verwandt. Die Herstellung und Anwendung dieser Salbe geschah folgendermassen: „0,025 Hydrargyr. bichlorat. corros. wurden in der 30fachen Menge Wasser gelöst. Diese Lösung wurde dann mit 22,5 gr. Lanolin und 2,5 gr. Vaselin zu einer Salbe von weicher Consistenz verrieben. Die vom erysipelatösen Process ergriffenen Hautstellen, sowie ein Teil der dieselben begrenzenden gesunden Haut wurden mit dieser Salbe, gewöhnlich zweimal täglich in dicker Schicht bestrichen, darüber ein Watteverband gelegt. Eine etwa vorhandene Wunde, die den Ausgangspunkt der Erkrankung bildete, oder die Nasenhöhle wurde nebenbei mehrmals täglich mit desinficierenden Lösungen (Sublimat 1 : 5000) ausgespült. Jegliche interne Behandlung, ausser der Darreichung von Wein unterblieb. Auf diese Weise wurden während der Jahre 1886—1888 von zwölf Erysipelfällen, welche in der Klinik zur Beobachtung kamen 10 behandelt. Bei einem dieser Fälle wurde, weil das Ery-

sipel rapide über die Rückenfläche wanderte, an der Grenze der Infiltration eine 1 %. Sublimatlösung injiciert. Des hohen Fiebers wegen war bei drei Personen eine Verabreichung von Antipyreticis nötig. Es folgen in Kürze die Krankengeschichten der mit einer Sublimatlanolinsalbe unserer Zusammensetzung behandelten Fälle.

1) Anton Struck, 50 Jahr alt, aus Amelungsen. Aufgenommen am 3./II. 1886.

Patient wird an Laryngitis chronica im Hospital behandelt. Derselbe acquirierte am 13./II. ein Erysipelas faciei. Es bestand anfänglich hohe Temperatur bis über 40° C.

Das Erysipel blieb auf Nasen und Wangengegend beschränkt; Heilung innerlich weniger Tage.

2) Marie Fricke, 19 Jahr alt, Dienstmädchen aus Göttingen. Aufgenommen am 6./II. 1886.

Patientin wurde mit ausgesprochenem Erysipelas faciei aufgenommen.

Während dreier Tage wurden mehrmals gegen das hohe Fieber Dosen von 1 gr. Antipyrin gegeben. In dieser Zeit verbreitete sich das Erysipelas über den behaarten Kopf und einen Teil der Nackenfläche, begrenzte sich hier und ist vom 10./II. an im Abheilen begriffen. Am 13./II. entwickelte sich unter abermaligem Ansteigen der Temperatur von 37,3° C. auf 40,0° C. ein Recidiv im Gesicht bei sonst subjectivem Wohlbefinden. Am 17./III. ist der Process überall im Abheilen begriffen, es erfolgte die Entlassung am 24./II.

3) Adeline Barre, 15 Jahr alt, Arbeiterstochter aus Göttingen. Aufgenommen am 20./VII. 1886.

Patientin, welche die Symptome und Folgeerscheinungen einer uncompensierten Mitralinsufficienz zeigte,

wurde mit mässiger erysipelatöser Entzündung der rechten Gesichtshälfte aufgenommen.

Trotz andauernd hohem Fieber, welches einmal die Darreichung von 1,5 Natr. salicyl erforderte, breitete sich das Erysipel nur um wenige Centimeter über die Stirn und die linke Ohrgegend aus. Am 28./VII. ist dasselbe überall im Abheilen begriffen. Wegen lang andauernder Desquamation, sowie wegen ihres Grundleidens verbleibt Patientin noch in Behandlung.

4) Marie Rühe, 29 Jahr alt, Waschmädchen aus Göttingen. Aufgenommen am 6./XII. 1886.

Patientin kommt mit Erysipelas faciei bullosum in Behandlung. Dasselbe bleibt, trotz abendlicher hoher Temperatur über 40° C., welche am Morgen kaum auf 39° C. herunter geht, auf die einmal ergriffenen Partien des Gesichts beschränkt. Heilung innerhalb 7 Tagen. Da sich während der Reconvalescenz eine Pericarditis entwickelte, verblieb die Patientin bis zum 18./XII. noch im Hospital.

5) Mathilde Borstein, 17 Jahr alt, Arbeiterin aus Olenhusen. Aufgenommen am 2./V. 1887.

Dieselbe wird aufgenommen mit ausgedehntem Erysipelas faciei et capitis.

Unter andauernd hohem Fieber, welches einmal die Darreichung von 0,25 gr. Antifebrin erfordert, breitet sich trotz der vorgenommenen wiederholten Salbenapplicationen das Erysipel während der folgenden 12 Tage über den ganzen behaarten Kopf, den Nacken, den rechten Oberarm und den oberen Teil des Rückens aus. Es werden deshalb am 14./V. rechts und links von der Wirbelsäule, in der Höhe der zwölften Rippe zwei Injectionen von 1 % Sublimatlösung gemacht; wodurch dem Weiterschreiten des Erysipels Einhalt gethan wurde. Am 15./V. ist Pa-

tientin gänzlich fieberfrei, im Gesicht und am Oberarm beginnt die Heilung unter ausgedehnter Desquamation der Epidermis. Am 21./V. folgt Entlassung.

6) Henriette Neumann, 50 Jahr alt, Wwe. aus Aurich. Aufgenommen am 26./V. 1887.

Confer pagina 12—14.

7) Dorette Schaper, 18 Jahr alt, Dienstmädchen aus Weende. Aufgenommen am 2./VI. 1887.

Patientin wird in nahezu bewusstlosem Zustand mit ausgedehntem Erysipelas des Gesichts, des behaarten Kopfes und des Nackens aufgenommen. Innerhalb der folgenden 5 Tage breitet sich unter hohem Fieber, welches mehrmals Gebrauch von 0,25 gr. Antifebrin erfordert, unter bestehenden heftigen Delirien das Erysipel über beide Oberarme aus. Am 5./VI. erfolgte unwillkürlicher Abgang der fäces. Der eiweissreiche und Cylinder enthaltende Urin musste einmal wegen Retention mit dem Katheter entleert werden. Am 6./VI. beginnt das Erysipel abzuheilen, die Heilung erfolgte bei subnormaler Temperatur und ist am 19./VI. nach ausgiebiger Desquamation vollendet.

8) Louis Brokisch, 25 Jahr alt, Arbeiter aus Göttingen. Aufgenommen am 4./XI. 1887.

Derselbe wird aufgenommen mit Erysipelas faciei, linkerseits erheblicher als rechts. Es bestand beträchtliches Fieber. Heilung innerhalb 5 Tagen.

9) Emma Stimmer, 27 Jahr alt, Köchin aus Göttingen. Aufgenommen am 22./XI. 1887.

Es bestand diffuses Erysipelas faciei bis zur Haargrenze. Keine Temperaturerhöhung. Heilung innerhalb 5 Tagen.

10) Minna Rappe, 19 Jahr alt, Dienstmädchen aus Göttingen. Aufgenommen am 9./I. 1888.

Dieselbe wurde aufgenommen mit Erysipelas faciei beiderseits. Die obere Grenze bildete der Arcus superciliaris. Fieber fehlte. Eine Ausbreitung fand nicht statt. Heilung innerhalb weniger Tage. Wegen sich entwickelnder Arthritis rheumatica acuta verblieb Patientin in weiterer Behandlung.

Wir haben nun eine Reihe von Versuchen über die desinficierende Wirkung des Sublimatlanolins angestellt, um festzustellen, ob der von Koch[1]) aufgestellte, und experimentell nachgewiesene Satz, dass Substanzen, welche in Wasser gelöst, prompt desinficierend wirken, in der gleichen Menge in Oel gelöst, dagegen keine desinficierende Wirkung haben, auf das Lanolin, welches ja ein Cholestearinfett ist und die Fähigkeit besitzt, grössere Mengen Wasser aufzunehmen, wodurch es sich von dem Oel und den übrigen Fetten unterscheidet, Anwendung findet. Zu den Versuchen wurde die bei der Behandlung des Erysipels gebrauchte und in ihrer Zusammensetzung pag. 21 angegebene Sublimatlanolinsalbe verwandt. Zum Vergleich wurde ferner die desinficierende Wirkung einer 1 %. Sublimatoellösung geprüft, über welche ausser einer Untersuchung von Laplace[2]), der die Wirkung saurer Sublimatoellösung (10 %. Aether. 1 %. Salzsäure 1 gr. Sublimat. 1000 gr. Olivenoel) auf Milzbrandsporen prüfte, meines Wissens noch keine Untersuchungen vorliegen. Da es zweifelhaft war, ob sich 1 gr. Sublimat in 1000 gr. Ol. olivar. vollkommen löste, wurde diese Sublimatoellösung folgendermassen hergestellt. Sublimat 0,025 gr. wurde in Alcohol absolut. 0,1 gelöst und zu dieser Lösung 25,0 gr. Ol. olivarum hinzugefügt. Um dem etwa zu

---

1) Mitteilungen aus dem Kaiserlichen Gesundheitsamt. I. 81. pag. 251.

2) Deutsche mediz. Zeitung. Jahrgang 1887. No. 40.

machenden Einwurf, falls dieses dargestellte Sublimatoel gut desinficieren sollte, zu begegnen, dass das im Alcohol gelöste Sublimat das wirksamste dabei sei, wurde gleichzeitig eine Sublimatalcoholmischung in gleichem Verhältnis (Sublimat 2,5 gr. Alcohol absolut 10,0 gr.) hergestellt und deren desinficierende Wirkung geprüft.

Zur Beurteilung der Wirkung des Sublimatlanolins im Vergleich zu wässerigen Lösungen erpropter Antiseptica wurde 1 % Sublimat und 5 % Carbollösung herangezogen. Da keine Reinculturen von Erysipelcoccen zur Verfügung standen, so wurden die Versuche mit Milzbrandbacillen angestellt, welche hinsichtlich ihres Verhaltens gegen 1 % wässerige Sublimatlösung keine wesentlichen Unterschiede zeigen[1]).

Die Versuche wurden angestellt in dem Laboratorium der hiesigen medizinischen Klinik von Herrn Dr. Nicolaier, indem einmal die Wirkung der 1 %. Sublimatlanolinsalbe auf Milzbrandbacillen mit der von 1 %. wässeriger Sublimatlösung, sowie 5 % wässeriger Carbollösung auf die nämlichen Mikroorganismen verglichen wurde. Sodann wurde in einer Reihe von Versuchen die Wirkung unserer Salben mit der des 1 % Sublimatoels auf Milzbrandbacillen geprüft und verglichen. Um dem Einwand zu begegnen, dass eine Sublimatlanolinsalbe, die längere Zeit vor der Benutzung zu den Versuchen hergestellt war, in ihrer Wirksamkeit herabgesetzt werden könnte, wurde zu den Versuchen neben 14 Tage und 3½ Monat alter Salbe frisch bereitete Salbe verwandt. Das 1 %. Sublimatoel hatte stets dasselbe Alter wie die Sublimatlanolinsalbe. Zu jedem Versuche wurde eine Maus mit

1) Gärtner und Plagge, Verhandlung der deutschen Gesellschaft für Chirurgie 1885. Citiert nach Flügge, Mikroorganismen pag. 542.

Milzbrandsporen oder Bacillen einer Reincultur geimpft. Stellte nach der Section der verendeten Maus die mikroskopische Untersuchung des Milzparenchyms und des Blutes das Vorhandensein von Milzbrandbacillen fest, so wurden sterilisierte Seidenfäden mit dem Milzgewebe und dem Blut der Maus verrieben, kurze Zeit unter einer Glasglocke getrocknet und dann in die zu prüfenden Lösungen gelegt. Mit der Sublimatlanolinsalbe wurden die Fäden gehörig verrieben. Dass sterilisierte Gefässe und Instrumente gebraucht wurden, ist selbsverständlich. Die Fäden wurden dann nach der Entnahme aus den Lösungen und der Salbe sorgfältig von den anhaftenden Flüssigkeiten resp. der Salbe zwischen sterilisiertem Filtrirpapier befreit, damit keine Vermischung derselben mit dem Nährboden stattfinden und dadurch Behinderung des Wachstums der Culturen eintreten könnte und sofort auf das Nährsubstrat gebracht. Als solches wurde, da beim Vorversuch 1 % alkal. Nähr Agar-Agar sich nicht als geeignet erwies, alkalische 5 % Fleischinfuspeptonkochsalzgelatine verwandt. Die Culturen wurden nach Vorschrift von Otto Riedel[1]) im liegenden Reagenzglas ausgeführt und bei Zimmertemperatur von 17—20° Celsius aufbewahrt. Zu den Controlversuchen wurden als Flüssigkeit benutzt, sterilisiertes Olivenoel, die denselben entnommenen Fäden analog wie oben angegeben behandelt und auf die Nährflüssigkeit gebracht. Ausserdem wurden jedesmal mit imprägnierten Fäden bei Beginn des Versuches Cultursowie Infectionsversuche von Thieren angestellt, um die Lebensfähigkeit der angetrockneten Milzbrandbacillen nachzuweisen. Der Nachweis, dass die auf der Nährgelatine

---

1) Arbeiten aus dem Kaiserlichen Gesundheitsamt. II. 1887. pag. 468.

gewachsenen Culturen Milzbrandculturen waren, wurde geliefert durch mikroskopische Betrachtung der ausgewachsenen Colonien mit schwacher Vergrösserung, welche ja ein charakteristisches Aussehen (confer Flügge, Mikroorganismen pag. 188) darbieten, sodann durch den Nachweis von Milzbrandbacillen im gefärbten Deckglaspräparat und durch Prüfung der Virulenz der Culturen durch Impfversuch bei Thieren. Die mit den Seidenfäden beschickten Culturengläser wurden längere Zeit etwa 3—4 Wochen beobachtet. In einem Vorversuch wurde festgestellt, dass unsere Sublimatalcohollösung im Verhältnis von Sublimat 2,5 gr. Alcohol. absolut. 10,0 sehr intensiv desinficierte. Die imprägnierten und vorher auf ihre Virulenz geprüften Seidenfaden wurden drei und zehn Minuten der Einwirkung dieser Lösung ausgesetzt. Die dann angestellten Culturen blieben steril.

Es folgt nun tabellarisch eine Uebersicht der Wirkung der zu prüfenden Mittel, wie sie durch die Reihe der gemachten Versuche festgestellt wurde.

I. Wirkung der Sublimatlanolinsalbe im Vergleich zu 1 %. wässeriger Sublimat und 5 % Carbollösung.

	Einwirkungsdauer.	3 M.	10 M.	33 M.	Art der Prüfung.
Milzbrandbacillen.	1 % Sublimatlösung.	—	—	—	
	1 % Sublimatlanolinsalbe.	+	+	+	Impfversuche mit den nämlichen Fäden positiv.
	5 % Carbollösung.	—	—	—	

— Faden steril geblieben.

+ Wachstum von Colonien in den Culturgläsern.

Aus der Tabelle ist ersichtlich, dass die Prüfung der Sublimat- und Carbollösung die Kochschen Angaben

bestätigte. Sublimatlanolinsalbe zeigte während diesen Zeitdauern absolut keine Wirkung auf Milzbrandbacillen. In den Culturgläsern waren überall die für Milzbrandbacillen charakteristischen Colonien (siehe oben pag. 28) ausgewachsen. Die mit den den Gelatineculturen 1 % Sublimatlanolinsalbe entnommenenen Fäden geimpften Mäuse starben während derselben kurzen Zeit an Milzbrand, als bei Impfung mit einer frischen Cultur. Es kam nun darauf an, festzustellen, ob überhaupt eine 1 % Sublimatlanolinsalbe eine desinficierende Wirkung hat. Zu den Controlversuchen wurde sterilisirtes Olivenoel benutzt. Die nämliche Zeit, wie der Salbe wurden Fäden der Wirkung des Sublimatolivenoels ausgesetzt.

II. Tabellarische Zusammenstellung der Wirkung des Sublimatlanolins im Vergleich zu Sublimatolivenoel auf Milzbrandbacillen.

a) in Minuten

	Einwirkungsdauer.	3 M.	10 M.	33 M.	
Milzbrandbacillen.	Sublimatlanolinsalbe.	+	+	+	
	Sublimatolivenoel.	+	+	+	
	Olivenoel.			+	

b) in Stunden

	Einwirkungsdauer.	2 !	5 !	7,45 M. O	8 !	16,30 M. !	17 !	18,55 M. !	19,30 M. !	26,13 M. ×	26,15 M. O	45,15 M. †	46,50 M. O
Milzbrandbacillen.	Sublimatlanolinsalbe.	+	+	+	+	+	+	+	+	+	—	—	—
	Sublimatoel.	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—
	Olivenoel.	+		+	+	+		+	+	+	+	—*	+

— Faden steril. + Wachstum von Colonien im Culturglas. × Versuch mit Subl. Lanol. vor 3½ Monat bereitet. † 14 Tage alte Salbe. O Versuch mit Subl. Lanol. vor 12 Stunden bereitet. ! Versuch mit Subl. Lanol. frisch bereitet.

* Dass in diesem Falle der Controlversuch negativ ausgefallen ist, ist vielleicht einem unglücklichen Zufall zuzuschreiben, indem vielleicht beim Abtrocknen die Bacillen abgewischt sind; denn dass in dem Falle die zur Cultur verwandten Seidenfäden entwicklungsfähige Bacillen enthielten, beweist, dass um eine Reihe derselben Fäden, welche mit dem Sublimatlanolin längere oder kürzere Zeit behandelt waren, üppige Culturen sich entwickelten. Aus der Tabelle ergiebt sich, dass die desinficierende Wirkung unseres Sublimatoeles auf Milzbrandbacillen zwischen 33 und 120 Minuten liegt. Unsere Sublimatlanolinsalbe vermochte erst nach einer Einwirkung von 26 Stunden 15 Minuten die Entwicklung von Culturen zu verhindern. Ihre Wirkung liegt, wenn wir jetzt von dem positiven Erfolg bei Einwirkung während 26 Stunden 13 Minuten absehen, (bei diesem Versuch wurde eine 3½ Monat alte 1 % Sublimatlanolinsalbe benutzt), zwischen 19 Stunden 30 Minuten und 26 Stunden 15 Minuten. In der Tabelle wurden die Resultate obwohl Sublimatlanolinsalbe und Sublimatoel älterer und frischerer Bereitung verwandt waren, zugleich zusammengestellt. Während der Vornahme

der Versuche ergab sich nun, dass eine Verschiedenheit der Wirkung der Sublimatlanolinsalbe zu bestehen scheint, je nach dem dieselbe frisch dargestellt, oder älteren Datums war. Dies zeigte sich, als der erste Zeitpunkt festgestellt war, wo eine Tötung der Milzbrandbacillen und deshalb kein Wachstum auf der Nährgelatine stattfand.

Sublimatlanolinsalbe bereitet vor	Zeitdauer der Einwirkung.	
$3^1/_2$ Monat.	26 Stunden 13 M. +	
12 Stunden.	26 Stunden 15 M. —	

Während frisch bereitete Sublimatlanolinsalbe nach einer Einwirkung von 26 Stunden 15 M. auf Milzbrandbacillenfäden die Entwickelung von Culturen verhinderte, wuchsen dieselben nach Anwendung einer $3^1/_2$ Monat alten Salbe, wenngleich in 2 Minuten kürzerer Zeit in schönster Weise aus. Der Infectionsversuch mit dieser Cultur hatte schon nach 18 Stunden den Tod der Maus an Milzbrand zur Folge.

Ziehen wir jetzt das Resultat unserer Untersuchungen, so hat sich ergeben, dass unser gebrauchtes Sublimatolivenoel, da seine Wirkung auf Milzbrandbacillen zwischen 33 Minuten und 2 Stunden liegt, wohl als ein brauchbares desinficierendes Mittel anzusprechen ist. Dasselbe eignet sich daher recht wohl als Aufbewahrungsflüssigkeit für Nähmaterial und zum Beölen des untersuchenden Fingers, sowie der zu gebrauchenden Instrumente. Es möge noch darauf hingedeutet werden, dass seine Verwendung bei Dermatomycosen auf Grund seiner von uns geprüften desinficierenden Wirkung zu versuchen wäre. Die Wirkung des Sublimatlanolins liegt, wie be-

reits angegeben in der Zeit zwischen $19^{1}/_{2}$ und $26^{1}/_{4}$ Stunde. Ziehen wir die Kochschen Untersuchungen[1]) heran, nach denen Milzbrandbacillen durch 1 %. Carbollösung bereits nach zwei Minuten langer Einwirkung getötet werden, also sehr wenig resistenzfähig sind, so würde unsere 1 %. Sublimatlanolinsalbe, da ein jedes Desinficiens nach Koch, um praktisch verwendbar zu sein, in kürzester Zeit, jedenfalls nicht über 24 Stunden hinaus seine Wirksamkeit geltend machen muss, nicht zu den desinficierenden Mitteln zu rechnen sein. Ein Versuch, unsere Salbe in ihrer Wirkung auf Milzbrandsporen zu prüfen, wäre überflüssig gewesen, da dasselbe auf Bacillen erst nach längerer Zeit (über 26 Stunden) einen desinficierenden Einfluss ausübte, um wie viel weniger auf jene, deren Widerstandsfähigkeit eine unvergleichlich höhere z. B. gegen 5 % Carbolsäure 2 Tage gegen 1 %. Sublimatlösung wenige Minuten beträgt.

Diese Untersuchungen haben nun ergeben, dass unsere Sublimatlanolinsalbe nicht zu den desinficierenden Mitteln im Sinne Koch's zu rechnen ist. Nichtsdestoweniger wäre es unzulässig, im Hinblick auf unsere mit dieser 1 %. Sublimatlanolinsalbe beim Erysipel erzielten Erfolge von einer Verwendung bei dieser Erkrankung abzustehen. Die mit dieser Salbe erzielte Heilwirkung lässt sich vielleicht in der Weise erklären, dass vermöge der Fähigkeit des Lanolins, Heilsubstanzen besser als andere Salbengrundlagen in die Haut einzuführen, das Sublimat durch das Lanolin in das Unterhautbindegewebe gelangt, hier an den Gewebssaft abgegeben wird und nun in wässeriger Lösung wenigstens einen entwicklungshem-

---

1) Mitteilungen aus dem Kaiserlichen Gesundheitsamt, 1881, I. p. 243 u. 226.

menden Einfluss auf die Erysipelcoccen ausüben kann. Da bei unsern Versuchen eine frisch bereitete Salbe hinsichtlich ihrer Wirkung auf Milzbrandbacillen während 26 Stunden 15 Minuten, die einer älteren Bereitung übertraf, so sollte man bei etwaiger Anwendung jedesmal nur ganz frisch dargestellte Salbe benutzen. Um eine raschere Resorption herbeizuführen, wäre, sobald allzugrosse Schmerzhaftigkeit der erysipelatösen Hautstellen es nicht verbietet, ein sanftes Verreiben der Salbe anzuraten.

Wie Fall V der mit Sublimatlanolinsalbe behandelten Erysipele beweist, ist auch die Anwendung dieser Salbe jedenfalls nicht unter allen Umständen im Stande, die Ausbreitung des Erysipels über grössere Hautpartien aufzuhalten. Bei sochen rapide migrierenden Erysipelen wird man nötigenfalls zu einer der von Riedel[1]) und Kraske[2]) angegebenen Methode seine Zuflucht nehmen müssen. Auch Guttmann[3]) sah bei der Behandlung eines Erysipelas mit einer Sublimatlanolinsalbe keine Beschränkung; er kommt daher zum Schluss, dass das Sublimat nicht in solcher Concentration durch die Haut gedrungen sei, um die Erysipelcoccen zu töten. In wie weit die Sublimatlanolinsalbe überhaupt von Nutzen bei der Behandlung des Erysipels ist, wird erst auf Grund einer grösseren Reihe von Erfahrungen festgestellt werden können. Uns wollte es erscheinen, als ob in einer Reihe von Fällen die Salbe einen günstigen Einfluss auf den Verlauf des Erysipels hätte, indem bei ihm die Ausbreitung des Entzündungsprocesses sich frühzeitig beschränkte, das Fieber

1) Centralblatt für Chirurg. 1887. p. 361. Classen, über die Behandlung des Erysipels nach Kraske.

2) Centralblatt für Chirurg. 1886. p. 137.

3) Zeitschrift für klinische Medizin. 1887. p. 276.

und die Symptome im allgemeinen sich günstiger gestalteten und die Heilung, da dieselbe im Durchschnitt bei den 10 beobachteten Fällen 9½ Tag gegenüber 10½ Tag der älteren Behandlung in Anspruch nahm, in rascherer Zeit vor sich ging. Es ist bei Beurteilung der Frage über die Wirkung eines Heilmittels beim Erysipel mit einer grossen Reihe von Factoren zu rechnen, so dass man mit dem Urteil in dieser Beziehung nicht vorsichtig genug sein kann.

Vom

Untergang der Servituten

durch Verjährung.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der juristischen Doktorwürde

an der

Georg-August-Universität zu Göttingen

von

Ferdinand Werner,
Gerichtsreferendar.

Paderborn.

Druck von Ferdinand Schöningh.

1888.

Seinen Eltern

in dankbarer Liebe

gewidmet

von dem Verfasser.

Der Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich beabsichtigt Erwerb und Verlust der Servituten durch Verjährung ganz zu beseitigen. Nur durch Eintragung sollen sie die Eigenschaft eines dinglichen Rechts erlangen, nur durch Löschung im Grundbuch sollen sie verloren werden. Die Motive sagen Bd. 3, S. 477—478:

„Wenngleich im geltenden Rechte die Servitutenersitzung noch in weiterem Umfange vorkommt, so glaubt doch der Entwurf den mit dem Eintragungsprinzipe verbundenen Vortheil nicht durch die Zulassung der Ersitzung in weitem Umfange wieder aufgeben zu sollen. Die Rücksichtnahme auf die zur Zeit der Einführung des Gesetzbuches bestehenden nicht gebuchten Servituten erheischt nicht eine Zulassung der Ersitzung für die Zukunft und verlangt nur schonende Übergangsbestimmungen bei Unterwerfung der nicht gebuchten Servituten unter den Eintragungszwang. Will man den mit dem Eintragungsprinzipe verbundenen Vortheil wahren, so bleibt auch für die Institute des non usus und der usucapio libertatis kein Raum; denn nach § 847 könnte man eine gegen den Dienstbarkeitsberechtigten sich richtende Präscription nur in den Fällen denken, in denen die Dienstbarkeit zu Unrecht gelöscht ist. Es liegt kein Bedürfnifs vor, in solchen Fällen die Wirkung der Verjährung des dinglichen Anspruches zu steigern und auf der andern Seite eine erwerbende Verjährung eintreten zu lassen. Wie denn auch für den entsprechenden Fall der Verjährung des Eigenthumsanspruches von dem Entwurfe ein Besonderes nicht bestimmt wird.“

Diese Neuerung wird tief in das bestehende Recht einschneiden.

Sie setzt sich zusammen aus zwei Sätzen:

1. dafs eine eingetragene Servitut nicht durch Verjährung untergehen kann,

2. dafs ohne Eintragung überhaupt keine Servitut als dingliches Recht mit Wirkung gegen Dritte erworben werden kann.

Der erste Satz wird wohl keine weiteren Schwierigkeiten bereiten, denn schon das preufsische allgemeine Landrecht und andere Gesetzgebungen kennen ihn. Aber der zweite Satz ist ganz neu und kann zu grofsen Härten führen. Wenn ohne hinzukommende Eintragung selbst die mit Einwilligung des belasteten Eigenthümers ausgeführten Anlagen, Vorbauten, Dachtraufen, Balkeneinlagen, Kanalleitungen ein dingliches Recht nicht gewähren, so müssen sie sofort beseitigt werden, sobald der Besitz des dienenden Grundstücks wechselt und der neue Besitzer seinerseits nicht persönlich verpflichtet ist, die Anlage zu dulden. Solche Anlagen (Vorbauten und dergl.) hängen aber oft mit dem herrschenden Gebäude so innig zusammen, dafs ihre Beseitigung nur durch Einreifsen des ganzen Hauses möglich ist. Die Motive sagen ausdrücklich S. 480:

„Der Entwurf unterscheidet nicht zwischen Feld- und Hausservituten (servitutes rusticae et urbanae), ebensowenig zwischen servitutes continuae und discontinuae, und servitutes apparentes und non apparentes, weil an die betreffenden Unterscheidungsmerkmale rechtliche Folgen nicht geknüpft werden."

Ich glaube, dafs diese Sätze schwer in das allgemeine Rechtsbewufstsein eingehen werden. Noch schwerer aber wird es sein, die bestehenden, vielleicht seit unvordenklicher Zeit bestehenden Rechte dieser Art nachträglich dem Zwange der Eintragung bei Strafe des Unterganges zu unterwerfen. Allerdings sprechen die Motive von „schonenden Übergangsbestimmungen, welche das künftige Einführungsgesetz enthalten soll", aber schliefslich mufs doch einmal die Übergangszeit zu Ende gehen. Sollen wirklich alle Ausbauten und Vorsprünge, alle Regenrinnen und Abflüsse, alle Winkel und Kloaken in genauer Wortfassung in die Grundbücher geschrieben werden? wird irgend eine Aufforderung, Belehrung, Androhung alle Hausbesitzer in Städten und Dörfern antreiben können, diese uralten Nachbarverhältnisse in notarielle Urkunden zu bringen?[1]) Zwar handelt der Entwurf

[1]) Ich folge hier den Ausführungen, welche der Herr Geheime Justizrath Professor Dr. Ziebarth zu Göttingen in seinen Vorlesungen über preufsisches Privatrecht gibt.

an anderer Stelle (§§ 854. 856. 857. 868) über Nachbarverhältnisse und schont dabei die bisherige Benutzung gemeinschaftlicher Zwischenräume, Mauern, Gräben u. s. w., aber diese Vorschriften können auf echte Servituten nicht bezogen werden, z. B. nicht auf eine servitus tigni immittendi gegenüber einer im Alleineigenthum des Belasteten stehenden Mauer oder auf einen Erker, der weit in die Luftsäule des Nachbars hinüberragt.

Ich glaube annehmen zu müssen, dafs es jedenfalls noch geraume Zeit dauern wird, ehe alle mit Anlagen versehenen Servituten bei Strafe des Unterganges gebucht sein müssen, und ebenso lange wird folglich noch die Frage praktisch bleiben, ob Servituten wie bisher durch Verjährung erlöschen können.

Wie die Motive S. 477 zusammenstellen, kommt im geltenden Recht die Servitutenersitzung und somit auch die Aufhebung durch Verjährung noch in weitem Umfange vor.

Aber wie bei der erwerbenden, so zeigen auch bei der erlöschenden Verjährung die bestehenden Gesetzgebungen grofse Verschiedenheiten. Seit dem ältesten römischen Recht bis auf die Gegenwart streitet man insbesondere darüber, ob der einfache Nichtgebrauch seitens des Berechtigten während der gesetzlichen Frist die Berechtigung untergehen läfst, also ob non usus genügt, oder ob aufserdem auf Seiten des belasteten Eigenthümers eine gleichsam befreiende Thätigkeit hinzukommen mufs, ob usucapio libertatis erfordert wird.

Durch blofsen Nichtgebrauch lassen das österreichische und das sächsische Recht die Servituten ohne Ausnahme untergehen. Bei einigen Arten von Servituten genügt dieser auch nach gemeinem, sowie nach bayrischem, württembergischem und französischem Recht, bei andern mufs noch usucapio libertatis hinzukommen; auch das preufsische allgemeine Landrecht hat wenigstens einen Rest der usucapio libertatis beibehalten, s. Förster-Eccius Bd. 3, § 187. 60. Dieser seit so langer Zeit bestehende Gegensatz der rechtlichen Anschauungen läfst es als eine nicht undankbare Aufgabe erscheinen, auf das erste Hervortreten dieses Gegensatzes zurückzugehen und ihn auf seine innere Berechtigung hin zu prüfen.

Die noch immer neueste monographische Erörterung über libertatis usucapio ist die Erlanger Habilitationsschrift von Dr. Wirth

1854. Berührt wird die Lehre, wie sich von selbst versteht, in allen Werken über Verjährung[1]) und Servituten,[2]) desgleichen in allen Pandektenlehrbüchern.[3]) Das gesammte Material, welches die römischen Rechtsquellen für die Frage bieten, stellt zusammen Elvers § 40.

Das älteste und wichtigste Quellenzeugnifs ist die l 6 D de s. p. u. 8, 2 aus Gajus lib. VII ad edictum provinciale. Die Stelle lautet:

Haec autem iura (sc. praediorum urbanorum) similiter ut rusticorum quoque praediorum certo tempore non utendo pereunt, nisi quod haec dissimilitudo est, quod non omnimodo pereunt non utendo, sed ita, si vicinus simul libertatem usucapiat. Veluti si aedes tuae aedibus meis serviant, ne altius tollantur, ne luminibus mearum aedium officiatur, et ego per statutum tempus fenestras meas praefixas habuero vel obstruxero, ita demum ius meum amitto, si tu per hoc tempus aedes tuas altius sublatas habueris: alioquin si nihil novi feceris, retineo servitutem. Item si tigni immissi aedes tuae servitutem debent et ego exemero tignum, ita demum amitto ius meum, si tu foramen, unde exemptum est tignum, obturaveris et per hoc constitutum tempus ita habueris: alioquin si nihil novi feceris, integrum ius suum permanet.[4])

Die Worte libertatem usucapere, libertatis usucapio als offenbar rezipirte römische termini technici finden sich ferner in folgenden Stellen: l 7 D 8, 2 Quod autem aedificio meo me posse consequi, ut libertatem usucaperem, dicitur, idem me non consecuturum, si arborem eodem loco sitam habuissem, Mucius ait, et recte, quia non ita in suo statu et loco maneret arbor quemadmodum paries, propter motum naturalem arboris; l 32 § 1 eodem: Libertas servitutis usucapitur, si aedes possideantur: quare si is, qui altius aedificatum habebat, ante statutum tempus aedes possidere desiit, interpellata usucapio est. Is autem, qui postea easdem aedes possidere coeperit, integro statuto tempore

[1]) Vergl. Unterholzner-Schirmer Bd. 2 (1858).

[2]) Elvers 1856, Cohnfeld 1862, Kindervater 1862, Schönemann 1866.

[3]) Auch bei Roth, deutsches Privatrecht Bd. 3, § 269 (1886).

[4]) Die Worte per statutum tempus und per constitutum tempus rühren offenbar von Tribonian her, Gajus hatte per biennium geschrieben.

libertatem usucapiet. Natura enim ea est, ut possideri non possint, sed intellegatur possessionem earum habere, qui aedes possidet. l 4 § ult. D de usurp. et usuc. 41, 3:

Libertatem servitutum usucapi posse verius est, quia eam usucapionem sustulit lex Scribonia, quae servitutem constituebat, non etiam eam, quae libertatem praestat sublata servitute. Itaque si, cum tibi servitutem deberem, ne mihi puta liceret altius aedificare et per statutum tempus altius aedificatum habuero, sublata erit servitus.

l 18 § 2 D qu. s. a. 8, 6: Si cum ius haberes immittendi, vicinus statuto tempore aedificatum non habuerit ideoque nec tu immittere poteris, non ideo magis servitutem amittes, quia non potest videri usucepisse vicinus tuus libertatem aedium suarum, qui ius tuum non interpellavit.

Als vorläufiges Resultat ergibt sich aus diesen Stellen: daſs nach Pandektenrecht zur Erlöschung von Servituten durch Zeitverlauf bei servitutes praediorum urbanorum die libertatis usucapio erforderlich war, während bei andern der nonusus genügte. Dies bestätigt weiter Paul. r. s. I 17, § 1: Viam, iter, actum, aquaeductum, qui biennio usus non est, amisisse videtur, nec enim ea usucapi possint, quae non utendo amittuntur. § 2 eodem: servitus hauriendae aquae vel ducendae biennio omissa intercidit, et biennio usurpata recipitur.

Auch bei dem Untergange der persönlichen Servituten ist immer nur von non uti die Rede. Paul. r. s. III 6. 30: non utendo amittitur ususfructus, si possessione fundi biennio fructuarius non utatur, vel rei mobilis anno. § 3 I de usufr. II 4: Finitur autem usus fructus morte fructuarii et duabus capitis deminutionibus maxima et media et non utendo per modum et tempus.

Mit diesem Recht der Pandektenjuristen müssen die wichtigen Neuerungen Justinians sogleich verbunden werden. Namentlich sind es zwei Constitutionen Justinians c. 16 pr. und § 1 C de usufr. 3, 33 und c. 13 C de serv. 3, 34, welche groſse Meinungsverschiedenheiten unter den Rechtslehrern hervorgerufen haben. c 16 pr. und § 1 C 3, 33 lautet: Corruptionem ususfructus multiplicem esse veteribus placuit vel morte usufructuarii vel capitis deminutione vel non utendo vel aliis quibusdam non

ignotis modis. Sed de usufructu quidem hoc indubitatum fuerat: de personali autem actione, quae super usufructu nascitur, sive in stipulationem ususfructus deductus sive ex testamento relictus est, dubitabatur, morte quidem usufructuarii et capitis deminutione et eam tolli omnibus concedentibus, non utendo autem, si per annum vel biennium forsitan eundem usumfructum non petierit usufructuarius, si personalis actio tollitur altercantibus. Sed nos haec decidentes sancimus non solum actionem quae pro usufructu nascitur, sed nec ipsum usumfructum non utendo cadere, nisi tantummodo morte usufructuarii et ipsius rei interitu, sed usumfructum, quem sibi aliquis adquisivit, hunc habeat, dum vivit, intactum, cum multae et innumerabiles causae rebus incidunt mortalibus, per quas homines iugiter detinere quod habent non possunt, et est satis durum per huiusmodi difficultates amittere, quod semel possessum est, nisi talis exceptio usufructuario opponetur, quae, etiamsi dominium vindicabat, poterat eum praesentem vel absentem excludere. l 13 C 3, 34 lautet: Sicut usumfructum, qui non utendo per biennium in soli rebus, per annale autem tempus in mobilibus vel se moventibus deminuebatur, non passi sumus huiusmodi sustinere compendiosum interitum, sed et ei decennii vel viginti annorum dedimus spatium, ita et in ceteris servitutibus obtinendum esse censuimus, ut omnes servitutes non utendo amittantur non biennio, quia tantummodo soli rebus adnexae sunt, sed decennio contra praesentes vel viginti annorum spatio contra absentes, ut sit in omnibus huiusmodi rebus causa similis differentiis explosis.

Das richtige Verständnifs dieser Justinianischen Verordnungen hat sich gegenwärtig so gefestigt, dafs es genügen wird, die verschiedenen Meinungen mit wenigen Worten vorzuführen. Nicht wenige[1]) nahmen an, dafs Justinian zunächst für den Niefsbrauch ebenfalls die Nothwendigkeit einer libertatis usucapio eingeführt habe. Man bezog die Schlufsworte der C 16 cit. nisi talis exceptio u. s. w. auf die usucapio und interpretirte nisi exceptio usucapionis a servitute usufructuario opponatur, so dafs zum Untergange des ususfructus nicht mehr blofser non usus genüge, sondern jetzt usucapio libertatis erforderlich sei.

---

[1]) Glück, Konopak, Mackeldey, Mühlenbruch, von Buchholz u. a. Die Citate bei Vangerow Pand. I, § 357.

Allein der eigentliche Grund, aus welchem das Gesetz erlassen ist, wird offenbar der allzugrofsen Kürze der Zeit entnommen: cum multae et innumerabiles causae rebus incidunt mortalibus, per quas homines iugiter detinere, quod habent non possunt. Man mufs annehmen, dafs Justinian die Verordnung nur getroffen hat, um die Zeit zu verändern.[1]) Aufserdem wird bei der obenerwähnten exceptio der Unterschied zwischen An- und Abwesenheit angedeutet, welcher unbedingt auf die longi temporis praescriptio führt, nicht auf die usucapio. Ferner wird bei der C 13 cit. gezeigt, dafs die Zeit verlängert sei, und ebenfalls in der Bas. XVI tit. 8, const. 39: *Ἡ διάταξις κελεύει χρῆσιν πράγματός τινος χρεωστουμένην τινί, μὴ φθείρεσθαι τῇ ἀχρησίᾳ διὰ δύο ἐνιαυτῶν, ἀλλὰ δέκα ἢ εἴκοσι ἐνιαυτοῖς.*

Wenn zugegeben werden mufs, dafs der Wortlaut der C. 16 cit. immerhin dafür angeführt werden kann, dafs Untergang des ususfructus durch non usus nicht mehr eintreten solle, so zeigt doch C. 13 cit., „wo Justinian selbst über den Inhalt des C. 16 Auskunft gibt“ (Windscheid), dafs es sich für Justinian nur um Beseitigung des Unterschiedes zwischen Servituten an Mobilien und Immobilien und um Verlängerung der Verjährungszeit auf zehn resp. zwanzig Jahre, jenachdem der Berechtigte an- oder abwesend wäre, handelte. Wenn die Gegner sich namentlich auf § 3 I de usufr. 2, 4 berufen, so läfst sich auch daraus das Gegentheil nicht nachweisen, denn durch das per modum wird doch nur gesagt, dafs die Ausübungshandlungen in einer gewissen Art vorgenommen sein müssen.

Viel weiter geht die Meinung derjenigen,[2]) welche annehmen, dafs Justinian die usucapio libertatis auf alle Servituten ausdehnen wollte, in C. 16 sei es für den Niefsbrauch bestimmt und in C. 13 seien alle Servituten einander gleichgestellt. Diese Ansicht (von Pufendorf, Rave, Höpfner u. a. vertreten) hat lange die Praxis beherrscht und scheint noch jetzt im Grofsherzogthum Hessen zu einem festen Gerichtsgebrauche geworden zu

[1]) So die herrschende Meinung. Citate bei Windscheid Pand. I, § 216.

[2]) Citate bei Glück Commentar Bd. 10, S. 265. Auch bei Mackeldey Lehrbuch § 292.

sein.[1]) Mit der Unrichtigkeit der Annahme bezüglich des Niefsbrauchs fällt auch die weitere Schlufsfolgerung.

Gerade umgekehrt nehmen andere[2]) an, alle Servituten gingen jetzt durch non usus unter, usucapio libertatis sei ganz abgeschafft. Sie gehen hierbei von der C. 13 cit. aus, wo es heifst:

„ut omnes servitutes non utendo amittantur decennio contra praesentes vel viginti annorum spatio contra absentes, ut sit in omnibus huiusmodi rebus causa similis differentiis explosis."

Justinian hat aber auch hier nur die Zeit ändern wollen, sein Gedanke ist, wie beim usufructus die kurze Zeit des non usus in eine längere von zehn oder zwanzig Jahren verlängert sei, so solle es auch bei den übrigen Servituten sein.

So dürfen wir denn auch gegenüber diesen Ansichten mit der herrschenden Meinung dabei bleiben, dafs Justinian nur in Betreff der Zeit Änderungen getroffen, alles Übrige jedoch unverändert gelassen hat.[3])

Mit diesem Resultate: Justinian hat nur die Zeit geändert, im Übrigen gilt das Pandektenrecht, also der Satz: bei Urbanalservituten usucapio libertatis, bei Rustikalservituten blofser non usus, ist aber die Streitfrage nicht etwa beendigt, sondern eigentlich erst begonnen. Denn die gröfste Meinungsverschiedenheit herrscht weiter über die Bedeutung jener Begriffe und über die einzelnen Servituten, welche zu der einen oder andern der beiden Arten zu stellen seien. Zachariä von Lingenthal hat dieser Frage eine eigene Schrift gewidmet (1844), Elvers (1856) handelt darüber auf 70 Seiten, Windscheid I, § 210 stellt weitere Litteratur zusammen und zieht seinerseits den Schlufs, dafs „die Quellen ein ganz unzweifelhaftes Resultat nicht gewähren."

Zachariä und Elvers sind der Meinung, man könne den ganzen Streit auf sich beruhen lassen, weil praktisch darauf nichts ankomme, aber Windscheid erachtet den Punkt als er-

[1]) Seufferts Archiv Bd. 27, No. 9.

[2]) Walch, Mallinkrot, Haubold, Stever, Wening u. a. Citate bei Glück Bd. 10, S. 264 und Vangerow I, 787.

[3]) Das Nähere insbesondere bei Vangerow Pandekten Bd. I, S. 786 fg., Aufl. 7, Elvers Servituten S. 780, Unterholzner Verjährungslehre Bd. II, S. 193 fg., Aufl. 2.

heblich gerade für die Aufhebung durch Verjährung, allerdings nur für diese.

Ehe ich selbst eine Entscheidung zu begründen versuche, mögen die hauptsächlichsten Ansichten, die sich in der Litteratur finden, vorangeschickt sein. Sie gehen im Kerne alle darauf aus, dafs die römischen Juristen nur einzelne Fälle angeführt und unter den bei ihnen herkömmlichen Ausdrücken (urbanae, rusticae) zusammengefafst hätten, während es in Wahrheit darauf ankomme, ein Prinzip für den Gegensatz von Aufhebung durch non usus und Aufhebung durch usucapio libertatis zu finden; sobald dieses gefunden sei, brauche auf die Römischen Beispiele und die Römischen Ausdrücke nicht mehr zurückgegangen zu werden.

Ein solches Prinzip glaubte Thomasius in dem Gegensatz von servitutes simplices und qualificatae gefunden zu haben, bei servitutes qualificatae d. h. solchen, zu deren Ausübung eine Vorrichtung getroffen werden mufs, sei Freiheitsersitzung nöthig, für die non qualificatae genüge non usus. Dieser Ansicht folgten Otto, Selchow u. a.[1]) Besondere Bedeutung aber hat sie dadurch erlangt, dafs das Allgemeine Landrecht und der code civil im Ganzen auf dieser Unterscheidung stehen, wenn sich auch im Einzelnen Abweichungen zeigen. Aber für das Römische Recht ist die Meinung offenbar nicht haltbar, weil z. B. die servitus altius non tollendi nicht zu den servitutes qualificatae gehört und dennoch usucapio libertatis erfordert, während umgekehrt das Wasserleitungs- und das Wegerecht zu den servitutes qualificatae gehören und dennoch durch blofsen Nichtgebrauch untergehen.

Andere[2]) sagen, bei servitutes, quae in patiendo consistunt, sei usucapio libertatis erforderlich, bei den servitutes, quae in non faciendo consistunt, genüge Nichtgebrauch. Bei persönlichen und Rustikalservituten trifft dieses zu, nicht aber bei Urbanalservituten, denn diese verlangen bald ein pati, bald ein non facere.

---

[1]) Vergl. Höpfner Institutionen § 368. Auch Heimbach im Rechtslexikon Bd. 10, S. 326 ist derselben Ansicht.

[2]) Hülsemann (1817).

Zachariä von Lingenthal führt in seiner Schrift: Unterscheidung zwischen servitutes rusticae und urbanae (1844) S. 82 aus, dafs für usufructus, via, iter, actus, aquaeductus und aquaehaustus ein Verlust durch blofsen Nichtgebrauch eingeführt sei, bei allen andern sei usucapio libertatis erforderlich. Dem stimmt Elvers Servituten S. 372 fg. bei. Aber in l. 6 cit. werden die Rustikalservituten allgemein genannt, und es ist nicht einzusehen, auch durch nichts bewiesen, dafs z. B. ein Weiderecht oder eine servitus cretae, arenae fodiendae anders als eine servitus actus, itineris behandelt werden müfste; wohl aber ist leicht erklärlich, warum in den Quellen nur die Wege- und Wasserleitungsservituten erwähnt werden, da sie in Rom zweifellos am häufigsten vorkamen.[1])

Als herrschende darf jetzt die Meinung bezeichnet werden, welche Windscheid § 216 mit den Worten darstellt:

„Persönliche Dienstbarkeiten und solche Grunddienstbarkeiten, welche zu einzelnen sich wiederholenden Handlungen berechtigen, werden durch die Nichtausübung während der Verjährungszeit aufgehoben; dagegen ist bei denjenigen Grunddienstbarkeiten, welche einen dauernden Zustand der herrschenden oder dienenden Sache begründen, Ersitzung der Freiheit erforderlich.“ Es ist das der alte Gegensatz von servitutes continuae und discontinuae, oder wie Höpfner § 350 sagt: solche, welche man ohne Unterbrechung geniefst, z. B. servitus luminum, oneris ferendi,

---

[1]) Schirmer bei Unterholzner Verjährungslehre Bd. 2, S. 190 Anm., Aufl. 2 sagt nicht ohne Wahrscheinlichkeit: Der Gegensatz zwischen non usus und usucapio libertatis sei kein ursprünglicher gewesen und anfänglich sei auch bei Wege- und Wasserservituten die Freiheitsersitzung vorherrschend gewesen, dafür spreche wenigstens, dafs der Niefsbrauch non utendo bald in einem, bald in zwei Jahren erloschen wäre c. 13, C. 3, 34. Erst später, als das Moment des Verlierens über das des Erwerbens die Oberhand erhielt, erfolgte die Trennung.

Das Alter dieser Verjährung ist uns freilich vollständig unbekannt, aber dafs es ein hohes ist, kann nicht bezweifelt werden; dafür spricht auch die strenge Festhaltung des Charakters der usucapio, insbesondere, dafs die Wirkungen dieser Verjährung nicht erst ope exceptionis, sondern schon ipso iure eintreten; ferner, dafs sie nicht angewendet wurde auf Provinzialgrundstücke. Bei diesen galt longi temporis praescriptio und zwar bei den servitutes urbanae analog der usucapio libertatis, bei den andern analog einem nonusus von zehn Jahren.

und solche, welche durch unterbrochene Handlungen ausgeübt werden, z. B. viae, itineris, pascendi. Auch das bayrische Gesetzbuch von 1756 hat diesen Unterschied, den Kreittmayer in den Anmerkungen (zu II, 7, § 8) näher motivirt. In der Praxis haben die obersten Gerichte in Celle, Dresden, Berlin danach geurtheilt.[1]) Es fällt diese Ansicht mit keiner der andern zusammen; so ist z. B. die servitus aquaeductus eine kontinuirliche, aber keine urbanale; die servitus altius non tollendi eine kontinuirliche, aber keine apparens, keine qualificata, keine in patiendo consistens.

Über den inneren Grund der Verschiedenheit sind hauptsächlich folgende Aussprüche aus der Litteratur hervorzuheben: Unterholzner-Schirmer Bd. 2, S. 188, § 217:

„Die im Römischen Rechte gemachte Unterscheidung ist nichts weniger als willkürlich, denn es findet in Beziehung auf die Beschaffenheit des Besitzes ein wesentlicher Unterschied zwischen städtischen und bäuerlichen Dienstbarkeiten statt. In Ansehung der ersteren ist nämlich der Besitz gewissermafsen als ein ausschliefsender zu betrachten, mithin einem wirklichen (Eigenthums-) Besitze zu vergleichen. So wie nun für den wirklichen Besitz die Regel gilt, dafs ein blofses Unterlassen der Ausübung keine Besitzlosigkeit erzeugt, so lange nicht eine entgegengesetzte Thatsache (factum contrarium) eingetreten ist, so auch bei einem auf die Ausübung einer servitus praedii urbani gerichteten Besitze. Dieses factum contrarium ist aber eben dasjenige, wodurch sich die Freiheitsersitzung von der Verjährung durch blofsen Nichtgebrauch auszeichnet. Bei der Ausübung einer servitus praedii rustici wird dagegen der Eigenthumsbesitz nur auf Augenblicke ausgeschlossen; so lange nämlich die Ausübung fortwährt. Der hier angenommene Besitz dauert daher nicht länger als die wirkliche Ausübung, und fällt mit dem Aufhören derselben fort, dadurch kommt die Sache, an welcher das Dienstbarkeitsrecht ausgeübt wird, von selbst in den Zustand der Freiheit, ohne dafs es nöthig wäre, von der Freiheit gleichsam Besitz zu ergreifen."

Ähnlich Holzschuher: „Theorie und Casuistik des gemeinen Civilrechts" (1864) S. 430, 431:

---

[1]) Celler Entscheid. Bd. 7, No. 21; Seuffert Archiv Bd. 29, No. 113, Bd. 30, No. 7.

„Der Unterschied geht von selbst aus der Natur der verschiedenen Servituten hervor. Nothwendig mufs nämlich für die belastete Sache ein Zustand der Freiheit eingetreten sein, um die Aufhebung der Dienstbarkeit durch Extinktivverjährung zu bewirken. Dieser entsteht bisweilen schon dadurch, dafs die Ausübung der Servitut unterbleibt, also durch nonusus, in anderen Fällen aber manifestirt sich der Zustand der Freiheit nur durch eine der Servitut entgegenwirkende Thatsache. Das erstere ist bei den Rustikalservituten und dem Niefsbrauch, das letztere bei den serv. praed. urbanorum der Fall. Bei diesen nämlich erscheint die Freiheit durch eine sich äufserlich an der Sache darstellende Qualität; z. B. durch das erhöhte Gebäude tritt das Nichtbestehen der servitus altius non tollendi, durch Schliefsung des Loches, welches der Nachbar vermöge der servitus tigni immittendi in unserer Wand hatte, tritt die nunmehrige Freiheit dieser von der Servitut vor Augen, sowie auch bei allen den zur Ausübung einer gewissen Servitut nöthigen Vorrichtungen sich durch die Entfernung derselben der Besitz der Freiheit von solcher Servitut manifestirt. Hingegen bei den Rustikal- und Personalservituten schien ein auf solche Weise augenfällig ausgeprägtes, der Servitut entgegenstehender Zustand oft gar nicht möglich, indem die Freiheit oder Unfreiheit keinen veränderten Zustand der Sache selbst in sich schliefst, Paulli rec. sent. I, 17, 1. Die legislative Klugheit gestattete aber nicht, deshalb diese Servituten von dem Untergange durch Zeitverlust gänzlich zu befreien, und hier gerade der Freiheit des Eigenthums weniger Gunst widerfahren zu lassen."

Kürzer Wächter Pandekten II, 264 (1881):

„Dies erklärt sich daraus, dafs ohne eine solche entgegengesetzte Handlung solche Servituten sich von selbst ausüben, sobald einmal ihre Ausübung begonnen hat, und sie daher durch blofse Unthätigkeit des Berechtigten nicht verloren gehen können."

Eigenthümlich, aber nicht ganz klar Cohnfeld (1862) S. 86, 87:

„Die usucapio libertatis ist Nichts, als die gewöhnliche Usukapion körperlicher Sachen in besonderer Anwendung. Es wird, wie sonst das Grundstück usukapirt(?), aber nicht blofs das Grundstück schlechthin, sondern das Grundstück in einer ge-

wissen Qualität, die eben seine Freiheit ausmacht.[1]) Eine solche Usukapion ist aber nur gegenüber den gewöhnlich städtischen Servituten möglich. Wie die Dienstbarkeit eine Qualität des herrschenden, so bewirkt jetzt die Freiheit eine Qualität des dienenden Grundstücks. Die Freiheit von einer Rustikalservitut, z. B. von einem Wegerecht, kann sich nie in einer körperlichen Eigenschaft der dienenden Sache darstellen.

Die Usukapion der Freiheit hängt also auf das Engste mit dem Inhalt der Servituten zusammen, sie wird daher z. B. gegen ein ius altius non tollendi selbst dann stattfinden können, wenn dieses einem praedium rusticum zusteht; umgekehrt ist sie undenkbar bei einem Wegerecht, wenn dies auch einem städtischen Grundstück bestellt ist.

Es ist allgemeiner Grundsatz: Rechte werden durch entgegengesetzte Thatsachen aufgehoben. Die städtischen Servituten äufsern sich in einer körperlichen Erscheinung, ihr faktischer Gegensatz ist daher nothwendig wieder etwas Körperliches. Die Rustikalservituten sind intellektuell, ihr Gegensatz somit wieder ein intellektuelles Faktum. Es ist daher unrichtig, wenn Elvers a. a. O. S. 369 behauptet: ein Wegerecht könne durch usucapio libertatis erlöschen, z. B. wenn der Eigenthümer sein belastetes Grundstück rings mit einer Mauer umgäbe, und so dem Servitutberechtigten den Weg versperrte. Das Wesentliche ist vielmehr, dafs die Ausübungshandlungen der Servitut unterbleiben, hierin liegt die Freiheit der Sache. Die Qualität, die sie durch die Mauer empfängt, ist gleichgültig. Die Mauer kann höchstens das non uti vorbereiten, ähnlich, wie die Vorrichtung des Aquädukt das ducere, das tignum immittere den Zustand des immissum habere bedingt.

Die Freiheit der Sache übrigens ist bei einer Rustikalservitut schon mit dem non uti gegeben, denn die Ausübung liegt hier in einzelnen vorübergehenden Akten, und steht und fällt mit diesen. Bei einer Stadtservitut dagegen ist die Unfreiheit eine dauernde, körperliche Qualität. Die Sache gelangt hier nicht von selbst zur Freiheit. Es mufs erst eine entgegengesetzte, aufhebende Qualität geschaffen werden."

---

[1]) So schon Puchta Institutionen Bd. 2, § 257. Auch Elvers S. 364.

Sehr ausführlich äufsert sich Schönemann: „Die Servituten“ (1866) S. 172—179. Auch er gelangt zu dem Resultate (S. 179), dafs die römische Gestaltung des Unterganges der Servituten durch Verjährung nicht ein „singuläres Institut“ ist, sondern dafs es mit innerer Nothwendigkeit aus dem (positivrechtlichen) Institut der Verjährung und aus der Natur der Servituten hervorgegangen ist.

Dagegen sieht Wirth (1854) in der libertatis usucapio S. 52—54 einen Überrest ältester Rechtsgestaltung. Er sagt:

„Nun wird es uns auch nicht schwer fallen, anzugeben, was als eigentliches Resultat der lib. usucapio zu betrachten sei. Da nämlich durch die Bestellung der Servitut weder ein Theil des Körpers selbst, noch auch bestimmte Eigenthumsbefugnisse auf den Servitutberechtigten übertragen werden, so kann die lib. usucapio weder Rückerwerb eines verloren gegangenen Stückes Eigenthum enthalten, noch auch den Rückerwerb bestimmter Eigenthumsbefugnisse, sondern der Eigenthümer erwirbt lediglich das Vindikationsrecht wieder, das aufserdem durch die exceptio servitutis entkräftet werden konnte. Es geht also nicht sowohl mit dem Eigenthum selbst eine Veränderung vor — Dritten gegenüber konnte ja das Vindikationsrecht auch schon bei bestehender Servitut vollkommen und ohne entgegenstehende exceptio ausgeübt werden — vielmehr ist als die mittels der lib. usucapio herbeigeführten Veränderung lediglich die Vernichtung des der Ausübung der fraglichen Eigenthumsbefugnifs entgegenstehenden Servitutrechts anzusehen, so dafs in dieser Beziehung zwischen dem Untergange durch lib. usucapio und blofsen nonusus kein Unterschied stattfindet. Dafs man von einer förmlichen Ersitzung der Freiheit redet, das hat seinen Grund theils in der eigenthümlichen Einwirkung der Urbanservituten auf das fremde Eigenthum, theils in dem Eingangs entwickelten ursprünglichen Begriff der usucapio, die zunächst nur in ein Vindikationsrecht auslief ohne Rücksicht darauf, ob der Erwerb eines körperlichen Gegenstandes oder der eines blofsen ius in Frage stand, wenn nur das zu erwerbende Vindikationsrecht durch eine ihm entsprechende detentio, durch eine wenigstens der natürlichen Anschauung nach vorhandene possessio vermittelt wurde. Darauf beruhten nächst der usucapio libertatis die alten Institute der

usucapio servitutum, hereditatis und der usu in manum conventio. Die usucapio libertatis allein ist von dem Umschwung der Usukapionsprinzipien durch Juristen und Gesetzgebung merkwürdiger Weise nicht betroffen, als ein immer noch praktisches Zeugnifs jener alten Anschauung übrig geblieben und hat so den gewifs höchst interessanten Beweis geliefert, wie auch im Gebiete des Rechtes oft einzelne Gewächse noch fortleben, nachdem der Boden, wo sie aufwuchsen, schon seit Jahrtausenden zu andern Culturen verwendet worden ist."

Gerade umgekehrt erachtet Kindervater im Jahrb. des gem. Rechts Bd. 6, S. 140 (1863) den Untergang des non usus als abnorm. Er sagt:

„Der Untergang der Servituten durch non usus enthält etwas Anomales, denn wie Rudorff treffend bemerkt, die Nichtausübung schliefst die Möglichkeit nicht aus, den Servitutbesitz beliebig zu reproduziren; man hat also einen Wiedererwerb der Freiheit angenommen ohne entschiedenen Besitz, einen Verlust der Servitut ohne entschiedene Unterbrechung. Die Erklärung dieser Unregelmäfsigkeit findet in der alten Regel: quibus modis acquirimus, iisdem in contrarium actis amittimus. Der Besitz der Servitut (so hätten die veteres, qui tunc iura condiderunt, geschlossen) besteht in einem uti, ducere aquam, mithin beruht die Ausübung der libertas auf einem non uti, non ducere. Jene wird erworben durch den Anfang des usus, folglich diese mit dem Eintritt des non usus. Ja das ius selbst würde durch Fortsetzung des usus in zwei Jahren erworben werden — denn es ist nur der fundus qualiter se habens, wenn nur in der Diskontinuität des usus kein Hindernifs läge. Also, sagten die veteres, mufs auch der Verlust des ius und der Erwerb der libertas durch non usus eintreten. Vom legislativen Standpunkte aus läfst sich freilich viel gegen den Verlust der Servituten durch blofsen non usus sprechen, allein es ist nicht die Aufgabe der Wissenschaft, das positive Recht zu ändern. Einige meinen, dafs dies durch zwei Constitutionen Justinians (c. 16 C. de usufr. 3, 33, c. 13 C. de serv. 3, 34) geshehen sei, allein von jeher ist mit Recht die Ansicht herrschend gewesen, dafs es sich darin nur um eine Verlängerung der Verjährungszeit handle."

Wenn wir nach dieser Zusammenstellung der verschiedenen Meinungen uns selbst eine Ansicht über den innern Grund der libertatis usucapio bilden wollen, werden wir am besten bei denjenigen Gesetzgebungen anfragen, welche unser Institut ganz beseitigt haben. Unmögliches und Unzweckmäfsiges werden sie voraussichtlich nicht an die Stelle gesetzt haben. Am besten Auskunft gibt das Sächsische Gesetzbuch:

„§ 596. Grunddienstbarkeiten erlöschen, wenn sie während eines Zeitraumes von dreifsig Jahren weder von dem Eigenthümer des herrschenden Grundstücks, noch von andern Personen für dasselbe, und zwar nicht einmal theilweise ausgeübt worden sind.

§ 597. Bei Grunddienstbarkeiten, welche nur bei gewissen, nicht regelmäfsig wiederkehrenden Gelegenheiten ausgeübt werden, ist zur Verjährung erforderlich, dafs wenigstens dreimal Gelegenheit zur Ausübung vorhanden war, und von der ersten Gelegenheit an während eines Zeitraums von dreifsig Jahren keine Ausübung vorgekommen ist. Es ist nicht erforderlich, dafs der letzte der drei Fälle an das Ende der Verjährungszeit reicht.

§ 598. Bei Grunddienstbarkeiten, in Folge deren auf dem dienenden Grundstück etwas unterlassen werden mufs, ist zur Verjährung erforderlich, dafs der Eigenthümer eine Handlung unternommen hat, durch welche der Rechtsbesitz aufgehoben worden ist, und der Berechtigte sich während eines Zeitraums von dreifsig Jahren dabei beruhigt hat.

§ 599. Der Eigenthümer des dienenden Grundstücks hat zu beweisen, dafs die Dienstbarkeit durch Nichtausübung während der Verjährungszeit erloschen sei.“

Diese Sätze scheinen in der That allen Anforderungen zu genügen. Als selbstverständlich mufs betrachtet werden, dafs keine Verjährung anfangen kann, so lange der Berechtigte sein Recht ausübt. Das thut er aber bei den Rechten auf non facere z. B. altius non tollendi ganz von selbst, so lange unterlassen wird. Er ist gar nicht in der Möglichkeit, sich irgendwie aktiv zu zeigen, so lange sein Recht thatsächlich respektirt wird. Erst wenn der Verpflichtete nicht mehr unterläfst, kann der non usus des Berechtigten beginnen. So genügt also überall non usus in diesem selbstverständlichen Sinne. Dies ist um so unbedenklicher, wenn man mit dem Sächsischen Gesetzbuch eine Frist von dreifsig

Jahren fordert. Die Römer dagegen standen ursprünglich auf ihrem biennium. Diese kurze Frist wird für die Ausbildung einer besondern usucapio libertatis nicht ohne Einflufs gewesen sein.

Jene Sätze des Sächsischen Gesetzbuchs lassen sich aber als römische nicht behaupten, vielmehr mufs es vom Standpunkt des römisch-gemeinen Rechts bei dem Unterschied von Urbanal- und Rustikalservituten bleiben.

Auf dem Boden des Römischen Rechts sollen nunmehr die Erfordernisse von non usus und usucapio libertatis im Einzelnen näher dargelegt werden.

Der blofse Nichtgebrauch besteht in der Nichtausübung des Rechts, welches Jemandem in Folge der Servitut zusteht. Die Ausübung mufs aber vorgenommen sein mit dem Wissen und Willen, eine Servitut auszuüben, man darf nicht etwa einen Weg gehen, weil der eigentliche Weg in schlechtem Zustande ist, oder weil man glaubt, es sei ein öffentlicher Weg, oder der Eigenthümer werde nichts dagegen einwenden. Dies ist so gut wie Nichtausübung l. 1, § 6 D. de it. 43, 19, l. 25, D. 8, 6, Seufferts Archiv XXV, No. 9 und XXVIII, No. 201.

Um von Nichtgebrauch sprechen zu können, mufs die Servitut zwar rechtmäfsig bestellt sein, Anfang der Ausübung aber ist nicht erforderlich. Wo jedoch die Ausübung von Vorrichtungen abhängt, müssen diese vorher getroffen sein, widrigenfalls das Recht nicht verloren wird. So sagt Pomponius in l. 19 pr. D. 8, 6: Si partem fundi vendendo lege caverim, uti per eam partem in reliquum fundum meum aquam ducerem, et statutum tempus intercesserit, antequam rivum facerem, nihil iuris amitto, quia nullum iter aquae fuerit, sed manet mihi ius integrum: quodsi fecissem iter neque usus essem, amittam.

Auch für den Fall, dafs mir nichts von dem Vorhandensein der Servitut bekannt ist, verliere ich dieselbe dennoch l. 19, § 1 eodem: Si per fundum meum viam tibi legavero et adita mea hereditate per constitutum tempus ad amittendam servitutem ignoraveris, eam tibi legatam esse, amittes viam non utendo.

Nichtausübung liegt nicht vor, wenn Jemand durch einen Stellvertreter ausüben läfst. Der Besitz der Servituten bleibt erhalten, auch wenn Fremde ausüben, wie der Arzt, Gäste, Dienstboten, bei Prädialservituten, wenn es fundi nomine geschieht.

Diese Personen müssen nur in der Meinung handeln, dem herrschenden Grundstücke stehe dieses Recht zu. l. 20, l. 24, D. 8, 6: Usu retinetur servitus, cum ipse, cui debetur, utitur quive in possessionem eius est aut mercennarius aut hospes aut medicus quive ad visitandum dominum venit, vel colonus aut fructuarius: licet malae fidei possessor sit, retinebitur servitus. Ähnliches wird in l. 5, l. 6, pr. D. eodem, l. 7, D. 43, 19, l. 3, § 4 eodem ausgesprochen.

Es ist ferner nöthig, dafs der Stellvertreter nicht seinen, sondern des Vertretenen Willen gegen die Sache geltend machen will und auch kraft des Rechts desselben. l. 1, § 8 eodem, Seufferts Archiv II, 11; III, 10, 11; IV, 205; XII, 231; XIII, 84; XIV, 212; XXIII, 214. Auch mufs der Vertretene Besitzwillen haben, non enim opinio tua, sed mea quaerenda est heifst es in l. 1, § 11 eodem. Nicht richtig ist die Behauptung Unterholzners S. 129, dafs auch durch Stellvertreter, welche fundi nomine ausübten, Jemandem, auch wenn er keinen Besitzwillen hat, eine Servitut erworben werden könne. Es heifst in den Stellen nur retinere servitutem, es soll also eine Servitut, welche schon da ist, erhalten werden.

Ja wenn die Natur selbst das ausrichtet, wozu die Servitut berechtigt, geht die Servitut nicht verloren. Celsus sagt l. 12 i. f. D. 8, 6 quare fortius et si aqua per rivum sua sponte perfluxit, ius aquae ducendae retinetur.

Auch schadet es nicht, dafs das Recht nicht vollständig ausgeübt wird. Paulus sagt l. 8 i. f. D. 8, 6: is qui per partem itineris it totum ius usurpare videtur. l. 9 eodem: Aqua si in partem aquagii influxit, etiamsi non ad ultima loca pervenit, omnibus tamen partibus usurpatur. l. 2 eodem: qui iter et actum habet, si statuto tempore tantum ierit, non perisse actum, sed manere Sabinus Cassius Octavenus aiunt: nam ire quoque per se eum posse, qui actum haberet.

Wenn Jemand statt den usufructus auszuüben nur des usus sich bedient hat, so behält er trotzdem den usufructus, falls er nicht geglaubt hat, es stehe ihm nur der usus zu. Denn der usufructus kann nur in Ansehung des Gegenstandes auf Theile eingeschränkt, nicht aber in seine Bestandtheile uti und frui zerlegt werden. l. 20, D. 7, 4: is qui usumfructum habet,

si tantum utatur, quia existimet se usum tantum habere, an usumfructum retineat? et si quidem sciens se usumfructum habere tantum uti velit, nihilominus et frui videtur: si vero ignoret, puto eum amittere fructum: non enim ex eo quod habet utitur, sed ex eo quod putavit se habere.

Der Besitzer einer servitus aquaehaustus verliert dadurch, dafs er zur Quelle geht, ohne Wasser zu schöpfen, auch die servitus itineris l. 17, D. 8, 6: si is qui haustum habet, per tempus, quo servitus amittitur, ierit ad fontem nec aquam hauserit, iter quoque eum amisisse.

Wer das Recht auf andere Weise ausübt, als es begründet ist, verliert das Recht, als wenn er es nicht ausübt. l. 10 § 1 eodem: si is qui nocturnam aquam habet, interdiu per constitutum ad amissionem tempus usus fuerit, amisit nocturnam servitutem, qua usus non est. Idem est in eo, qui certis horis aquaeductum habens aliis usus fuerit nec ulla parte earum horarum, l. 18 pr. eodem: si quis alia aqua usus fuerit, quam de qua in servitute imponenda actum est, servitus amittitur.

Nicht im Widerspruch hiermit steht eine Stelle Julians l. 5, § 1 D. de aqua quot. 43, 20 inter duos, qui eodem rivo aquam certis horis separatim ducebant, convenit, ut permutatis inter se temporibus aqua uterentur: quaero cum amplius tempore servitutibus praefinito ita duxissent, ut neuter eorum suo tempore usus esset, num ius utendi amisissent, negavit amisisse. Hier ist die Zeit nicht unbenutzt gelassen, weil man gerade durch den Vertrag dazu gekommen ist, dafs auch der Genosse seinerseits die ihm gebührende Zeit abgetreten hat.

Mafst sich Jemand eine Servitut in gröfserem Umfange an, als ihm zukommt, so schadet dies nichts, denn in dem Mehr liegt das Weniger. l. 17, pr. D. 8, 6: Is cui via vel actus debebatur, ut vehiculi certo genere uteretur, alio genere fuerat usus videamus ne amiserit servitutem et alia sit eius condicio, qui amplius oneris quam licuit vexerit, magisque hic plus quam aliud egisse videatur: sicuti latiore itinere usus esset aut si plura iumenta egerit, quam licuit aut aquae admiscuerit aliam. Ideoque in omnibus istis quaestionibus servitus quidem non amittitur, non autem conceditur, plus quam pactum est in servitute habere. l. 9, § 1, D. si s. v. 8, 5 qui latiore via vel angustiore usus

est, retinet servitutem, sicuti qui aqua, ex qua ius habet utendi, alia mixta usus est, retinet ius suum.

Das Recht geht verloren, auch wenn Jemand durch Zwang oder Naturereignisse von der Ausübung abgehalten ist. Seufferts Archiv VIII, 349 a. E. Jedoch findet hiergegen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand statt l. 14, pr. D. 8, 6 si locus, per quem via aut iter aut actus debebatur, impetu fluminis occupatus esset et intra tempus, quod ad amittendam servitutem sufficit, alluvione facta restitutus est, servitus quoque in pristinum statum restituitur: quodsi id tempus praeterierit, ut servitus amittatur, renovare eam cogendus est; cf. l. 34, § 1, l. 35, D. de s. p. r. 8, 3.

Da bloſser Nichtgebrauch genügt, also der Eigenthümer der dienenden Sache nichts zu thun hat, so kann das dienende Grundstück besitzlos sein, auch findet die Vorschrift des kanonischen Rechts über die Redlichkeit hier keine Anwendung. Seufferts Archiv VI, 316; VIII, 349; X, 20; XXI, 24.

So viel vom Nichtgebrauch. Soll zu diesem Nichtgebrauch noch Freiheitsersitzung kommen, so muſs die dienende Sache die Verjährungsfrist hindurch dergestalt als freie besessen worden sein, daſs die Servitut nicht ausgeübt werden konnte, und zwar muſs dieser Zustand durch Menschenhand hervorgerufen worden sein; l. 32, § 1, D. 8, 2, l. 6, l. 7 eodem.

Aus l. 32, § 1 geht hervor, daſs der Freiheitsbesitz nothwendig den Besitz der dienenden Sache voraussetzt. Die Freiheitsersitzung muſste nec vi, nec clam, nec precario begonnen und fortgesetzt sein. l. 17 i. f. D. 8, 4: ceterum si in suo maceriam precario, qui servitutem tibi debuit, duxerit, neque libertas usucapietur et interdicto, quod precario habet utiliter cum eo agetur.

Aber nach den Grundsätzen des kanonischen Rechts ist bona fides erforderlich (Windscheid, Sintenis, Roth), da hier der Eigenthümer des dienenden Grundstücks zu thun hat und nach kanonischem Recht Niemand sich durch eine mit dem Bewuſstsein der Widerrechtlichkeit vorgenommene Handlung den Vortheil der Verjährung verschaffen kann. Brinz leugnet dieses, da die usucapio libertatis unter den allgemeinen Begriff des non usus falle (siehe auch Dernburg, Pand. I, § 254; Elvers S. 777 und Erk. Lübeck Seufferts Archiv X, 20). Aber dem kann aus dem angegebenen Grunde nicht beigetreten werden.

Das letzte Erfordernifs für den Untergang der Servituten durch Verjährung ist, dafs die belastete Sache eine bestimmte Zeit hindurch vollständig frei von der Servitut gewesen ist. Vor Justinian betrug die Verjährungszeit bei Servituten an beweglichen Sachen ein, bei solchen an unbeweglichen zwei Jahre. Paulli r. s. I, 17, 1 und III, 6, 30; l. 13, C. 3, 34. Justinian hat dies in der Weise geändert, dafs er für alle Servituten ohne Ausnahme die Verjährungszeit auf zehn resp. zwanzig Jahre festgesetzt hat, je nachdem der Berechtigte an- oder abwesend war. l. 16, § 1, C. 3, 33, c. 13, C. 3, 34. Für solche Servituten, welche nur in gröfseren Zwischenräumen als Tag um Tag ausgeübt werden können, wurde die Zeit verdoppelt. l. 7, D. 8, 6 si sic constituta sit aqua, ut vel aestate ducatur tantum vel uno mense, quaeritur quemadmodum non utendo amittatur, quia non est continuum tempus, quo cum uti non potest, non sit usus. Itaque et si alternis annis vel mensibus quis aquam habeat duplicato constituto tempore amittitur. Idem et de itinere custoditur. Si vero alternis diebus aut die toto aut tantum nocte statuto legibus tempore amittitur, quia una servitus est: nam etsi alternis horis vel una hora quotidie servitutem habeat, Servius scribit perdere eum non utendo servitutem, quia id quod habet quotidianum est.

Dafs dieses bei Servituten, welche Tag um Tag ausgeübt werden, nicht der Fall sein soll, erklärt Elvers S. 772 daraus, dafs der Berechtigte wenigstens am Anfang und Ende jeden Tages ausüben kann, da die Grenzpunkte der beiden Tage sich berühren. Justinian hat für solche Servituten, welche nur in jedem Quinquennium einmal geübt werden können, die Entscheidung getroffen, dafs sie, falls in vier Quinquennien nicht ausgeübt sei, untergehen sollen. l. 14, pr. C. 3, 34 nobis placuit ita causam dirimere, ut quia iam per legem latam a nobis prospectum est, ne servitutes per biennium non utendo depereant sed per decem vel viginti annorum curricula, et in proposita specie, si per quattuor quinquennia nec uno die vel ipse vel homines eius eadem servitute usi sunt, tunc eam penitus amittat viginti annorum desidia, qui enim in tam longo prolixoque spatio suum ius minime censecutus est, sera paenitentia ad pristinam servitutem reverti desiderat.

Justinian hat keinen Unterschied gemacht, ob der Berechtigte an- oder abwesend ist, die Verjährungszeit beträgt immer zwanzig Jahre. Da auch die l. 7, D. 8, 6 in die Digesten aufgenommen ist, so kann man behaupten, diese Frist sei auf alle Servituten ausgedehnt, welche auf sprungweise Ausübung gerichtet sind.

Gehen die Servituten schon durch non usus unter, so beginnt die Verjährungszeit mit dem Moment zu laufen, wo zum ersten Mal eine durch die Servitut gestattete Ausübungshandlung unterlassen wird. Falls nur in Zwischenräumen geübt wird, so beginnt sie erst in dem Augenblick, wo eine Ausübungshandlung wieder hätte vorgenommen werden müssen. Es mufs der letzte Tag abgelaufen sein, da es sich um aufhebende Verjährung handelt.

Ist noch usucapio libertatis erforderlich, so beginnt sie dann, wenn die Ausübung der Servitut unmöglich gemacht ist. Der letzte Tag braucht nur angebrochen zu sein, da erwerbende Verjährung vorliegt. Die Zeit wird fortlaufend berechnet, es wird nicht abgerechnet die Zeit, wo die Ausübung durch Naturereignisse oder Gewalt unmöglich war.

Was die Unterbrechung der Verjährung betrifft, so wird sie immer hervorgerufen durch Ausübung der Servitut, wenn auch nur eine einzige ganz geringe Handlung in der Absicht, die Servitut auszuüben, vorgenommen ist.

Windscheid S. 747e nimmt an, dafs nach justinianischem Recht die Erhebung des Prozesses die Verjährung unterbreche c. 2, C. 7, 40, während dieses nach klassischem römischen Recht nicht der Fall war.

Bei dem Verlust durch non usus wird die Nichtausübung des früheren Berechtigten dem jetzigen immer angerechnet. l. 18, § 1, D. 8, 6: Tempus, quo non est usus praecedens fundi dominus, cui servitus debetur, imputatur ei, qui in eius loco successit.

Die Ersitzung der Freiheit wird wenigstens im vorjustinianischen Recht unterbrochen durch Unterbrechung im Besitze des Grundstücks l. 32, § 1, D. 8, 2. Diese Stelle wird verschieden aufgefafst. Die einen[1]) nehmen an, es sei durch dieselbe aus-

[1]) Näheres bei Elvers S. 776; Unterholzner § 234.

drücklich die accessio possessionis ausgeschlossen; dieses ist insofern richtig, als zur Zeit Julians dieselbe noch nicht allgemein anerkannt wurde und überhaupt nicht, wenn nicht der Nachfolger im Besitze ein Erbfolger war. Andere[1]) nehmen an, dafs die Zusammenrechnung stattfinde, ausgenommen wenn der folgende Besitz von dem früheren durch besitzlosen Zwischenraum getrennt ist, oder wenn der folgende Besitzer nicht Rechtsnachfolger des vorigen ist. Dies mufs als justinianisches Recht betrachtet werden.

Zum Schlufs mag bemerkt werden, dafs auch bei dem Institute der Reallasten die gleiche Verschiedenheit der Meinungen sich findet, ob dieselben schon durch blofsen (dreifsigjährigen) non usus untergehen, oder ob auch hier usucapio libertatis hinzutreten mufs. Die erste Ansicht ist vertreten im Preufsischen Allgemeinen Landrecht I. 9. 509, im Badischen Landrecht Art. 710^{ab} und 710^{cc}, im Oesterreichischen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch § 1480. Für die zweite Ansicht sind Maurenbrecher P. R. § 324, 5 und die bei von Roth deutsch. Privatr. Bd. 3 (1886) § 285, 22 citirten Urtheile von Stuttgart, München, Celle, Wiesbaden, Wolfenbüttel, Darmstadt, Lübeck.

Eine eigene Meinung hierüber zu begründen, liegt aufserhalb des Zweckes dieser Schrift.

---

[1]) Unterholzner § 234. Vgl. auch Wirth, Wächter, Cohnfeld, Kindervater a. d. a. O.

16

Untersuchungen über die Xylose oder den Holzzucker, die Pentaglycose aus Buchen- und Tannenholzgummi sowie aus Jute.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde.

Der hohen philosophischen Fakultät

der

Georg-Augusts-Universität zu Göttingen

vorgelegt von

Homer Jay Wheeler

aus Bolton Massachusetts.

Göttingen 1889.

Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei

(W. Fr. Kästner).

Seinem hochgeehrten Lehrer,

Rathgeber und Freunde,

Herrn Professor Dr. Goessmann,

in Dankbarkeit gewidmet

vom

Verfasser.

Vorliegende Arbeit wurde auf Veranlassung des Herrn Professor Dr. Tollens im agriculturchemischen Laboratorium der Universität Göttingen ausgeführt.

Dem Herrn Prof. Dr. Tollens fühle ich mich zu besonderem Dank verpflichtet, und es ist mir eine wahre Freude, an dieser Stelle diesem meinem hochgeehrten Lehrer für seine Unterstützung und Freundlichkeit meine aufrichtige Verehrung auszudrücken, ferner aber auch Herrn Prof. Dr. v. Koenen, Professor der Geologie und Palaeontologie, für seine sehr freundliche Unterweisung und stets gewährte wissenschaftliche Hülfe, an dieser Stelle herzlichst zu danken.

Einleitung.

Obgleich in älterer und neuerer Zeit stets zahlreiche Arbeiten aus dem Gebiete der Kohlenhydrate erschienen sind, sind doch viele Kohlenhydrate noch sehr wenig untersucht, und es ist bei manchen dieser Substanzen bis jetzt nicht möglich gewesen, zu völliger Klarheit über ihre Eigenschaften zu gelangen.

Zu den bis jetzt nur wenig untersuchten Stoffen des obigen Gebietes gehört der *„Holzzucker“* oder die *Xylose*, welche Koch[1]) zuerst aus dem *Holzgummi* abgeschieden hat. Ferner gehört zu denselben das *Holzgummi* selbst, welches mit 5—10procentiger Natronlauge aus Holz extrahirt wird. Letzteres ist in unreinem Zustande wohl zuerst von Poumarède und Figuier[2]) abgeschieden, und von Th. Thomsen[3]) als besondere Substanz aufgestellt worden. Vor Thomsen oder fast gleichzeitig mit ihm haben Dragendorf und seine Mitarbeiter viel über gummiartige Stoffe aus Holz ge-

1) Koch, Pharm. Zeit. für Russland. 25. Bd. S. 619, 635, 651, 667, 683, 699, 730, 747, 763, siehe auch Ber. d. d. ch. Ges. 20. Bd. 1887. Ref. S. 145.

2) Poumarède und Figuier, Journ. f. pract. Chemie 42 S. 25 citirt nach Koch.

3) Th. Thomsen, Journ. für pract. Ch. (2) 19 S. 146.

arbeitet, besonders Stackmann[1]), Koroll[2]), Grüning[3]), Treffner[4]), Schuppe[5]), sowie C. Thomson[6]). Ferner hat A. Wieler[7]) in einer grossen Untersuchung über die *Jungholzregion von Pinus sylvestris und Salix pentandra* die in schwacher und starker Natronlauge löslichen Stoffe des Splintes untersucht, und endlich hat auch Koch das Holzgummi einer genaueren Untersuchung unterworfen.

W. Hoffmeister[8]) hat in einer grossen Untersuchung über die *Rohfaser und einige Formen der Cellulose* durch Extraction mit 1 procentiger und mit 5 procentiger Natronlauge aus verschiedenen Holzarten (Lindenholz gab am meisten) beträchtliche Mengen Holzgummi erhalten, und auch Coniferenholz gab viel „Holzgummi", wenn es vor dem Behandeln mit Natronlauge mit concentrirter Salzsäure ausgewaschen war[9]). Dragendorf und seine Mitarbeiter unterschieden das mit 1 procentiger Natronlauge extrahirbare Gummi als *Metarabinsäure* von dem mit 10 procentiger Natronlauge zu gewinnenden eigentlichen Holzgummi.

---

1) Stackmann, Dorpater Diss. med. 1878.

2) Koroll, D. D. med. 1880.

3) Grüning, D. D. med. 1881.

4) Treffner, D. D. med. 1881.

5) Schuppe, D. D. phil. 1882.

6) C. Thomson, Dorpater Diss. med. 1882.

7) Landw. Vers. Stationen 32 S. 307.

8) Landw. Jahrb. 17. S. 239. Landw. Vers. Stat. 33. S. 153.

9) Ob dies nach vorhergehender Behandlung mit Salzsäure aus dem Holze mit Natronlauge gewonnene Gummi wirkliches Holzgummi ist, d. h. viel Xylose beim Hydrolysiren liefert, ist nicht untersucht.

Trotz der genannten Untersuchungen bietet das *Holzgummi* noch manche Punkte, deren Aufklärung wünschenswerth ist.

Die Eigenschaften der *Xylose* (Holzzucker), wie sie Koch angegeben hat, sind denjenigen der *Arabinose* sehr ähnlich, so schmelzen die Phenylosazone der beiden Zuckerarten bei derselben Temperatur (158°—160°), die Krystallform scheint ähnlich zu sein, wenigstens bilden beide Nadeln, und beide krystallisiren anscheinend leichter als die meisten Glycosen, z. B. Dextrose.

Man konnte somit einen Zusammenhang von Xylose und Arabinose vermuthen [1]).

Diese Vermuthung führte mich dazu, die Reaction, welche Stone und Tollens für *Arabinose* gefunden hatten, nämlich Untersuchung des Verhaltens beim *Destilliren mit ziemlich concentrirter Schwefelsäure* auch auf Xylose anzuwenden, und es zeigte sich in der That, dass *Xylose* sich hierbei wie Arabinose verhält, und dass beide sich ganz verschieden von den eigentlichen Kohlenhydraten wie Dextrose, Lävulose, Galactose verhalten. Beide geben nämlich beim Erhitzen mit *Mineralsäuren nicht Lävulinsäure* sondern *erhebliche Mengen Furfurol*, welche sich als *Furfuramid* abscheiden liessen.

Zu gleicher Zeit wie für die Arabinose fand Stone obige Reaction für einen neben Arabinose aus *Biertrābern* gewonnenen Zucker und erklärte diesen letzteren, für *Xylose*, indem er sich auf meine gleichzeitigen Beobachtungen an Xylose aus Holzgummi stützte.

---

1) Tollens, Handbuch der Kohlenhydrate. S. 102. Breslau 1888.

Da nach Kiliani's[1]) Untersuchungen die Arabinose die Formel $C_5H_{10}O_5$, also eine andere als die allgemeine Formel $C_6H_{12}O_6$ der Glycosen (Dextrose u. s. w.) besitzt, so war durch die obigen Beobachtungen wahrscheinlich geworden, dass auch der *Xylose* diese Formel $C_5H_{10}O_5$ zukommt, und hierdurch war wiederum das Interesse an dieser Substanz gesteigert.

Ich habe deshalb die *Xylose* hergestellt und möglichst genau untersucht und habe mich zugleich bemüht, über das Ansgangsmaterial, das Holzgummi, ebenfalls näheres zu ermitteln.

---

1) Kiliani, Ber. d. d. ch. Ges. 20. S. 345.

Erster Theil.

Ueber die Xylose oder den Holzzucker.

A. Darstellung des Holzgummis und des Holzzuckers.

Da nach den Angaben von Thomsen, Schuppe, Koch, Hoffmeister u. A. das Holz der *Laubbäume* eine gute Ausbeute an *Holzgummi* liefert, wählte ich gesiebte Sägespäne von *Buchenholz* (Brennholz) als Ausgangsmaterial.

Die Späne wurden durch zweimalige Digestion mit 2 procentigem Ammoniak, welches färbende Materien auszog, und jedesmaliges Abpressen vorbereitet. Das Ammoniak wurde nachher aus dem Holze durch Digestion und Auspressen mit Wasser entfernt. (Aus den Ammoniaklösungen liess sich durch Sättigen mit Säuren ein dunkler phlobaphenartiger Niederschlag erhalten).

Die Späne wurden darauf mit 5 procentiger Natronlauge übergossen und unter häufigem Umrühren 48 Stunden bei Zimmertemperatur sich selbst überlassen.

Ich wählte 5 procentige Natronlauge, weil diese nach Hoffmeister ungefähr so viel Holzgummi wie 10procentige Natronlauge auszieht, und weil das Arbeiten mit schwächerer Lauge, abgesehen von der grössern Leich-

tigkeit der Handhabung, mehr Garantie gegen schädliche Zersetzung der Substanz bietet, als die Anwendung der sehr concentrirten 10procentigen Lauge.

Vorherige Extraction mit 1procentiger Natronlauge habe ich unterlassen, weil sich Dragendorff's *Metarabinsäure*, und das eigentliche mit stärkerer Natronlauge zu gewinnende „Holzgummi" recht wenig unterscheiden (so war das von mir mit 5procentiger Lauge hergestellte Holzgummi (s. Polarisation S. 35) nachher in circa 2procentiger Natronlauge löslich).

Die durch Abpressen erhaltene gelbe alkalische Flüssigkeit wurde nach theilweisem Absitzen filtrirt und mit gleichen Theilen 95procentigem Alkohol versetzt, welcher das natronhaltige Gummi fällte. (Thomsen nannte letzteres das Gummat).

Nach dem Absitzen und Decantiren des Alkohols und gelinden Abpressen des auf einem Tuche gesammelten Niederschlags mit der Hand, übergoss ich den Niederschlag mit neuem Alkohol, setzte Salzsäure bis zu saurer Reaction zu und wusch durch Decantiren mit Alkohol und häufiges Sammeln auf einem Tuche das Gummi bis zum Verschwinden der sauren Reaction aus. Hierauf digerirte ich das Gummi mit Aether und brachte dasselbe nach dem Abpressen des Aethers über Schwefelsäure. Nach einigen Tagen war es eine trockne, fast weisse poröse Masse.

Mehrere Operationen mit je 1300 gr Buchenholzspänen lieferten je 63—70 gr Holzgummi.

Als ich in einer Operation die schon einmal extrahirten Späne zum zweiten Male mit 5procentiger Natronlauge digerirte, erhielt ich noch 14 gr eines dunkler

gefärbten Gummis, welches ich nicht auf Xylose verarbeitete.

Darstellung von Xylose.

Zur Darstellung von Xylose wurden je 50 gr Gummi mit 400 cc Wasser und 20 gr concentrirter Schwefelsäure in einem Kolben mit aufgesetztem geraden Glasrohr in einem Wasserbade gekocht.

Das Gummi löste sich allmählich, und nur wenig dunkle Masse schied sich aus. Letztere wurde nach $9^1/_2$ Stunden Kochens abfiltrirt und ausgewaschen, und wog nach dem Trocknen circa 1 gr.

Nach im ganzen 11—12stündigem Kochen wurde abfiltrirt, mit kohlensaurem Calcium gesättigt, abfiltrirt und zum Syrup eingedampft, letzterer dann in starkem Alkohol unter Erwärmung gelöst, um Gummi, Gyps u.s.w. möglichst zu beseitigen, dann wieder eingedampft, und mit absolutem Alkohol erwärmt, welcher wieder Gummi zurückliess und beim Erkalten noch mehr desselben abschied.

Die abgegossene Lösung lieferte beim Verdampfen einen Syrup, der nach einigen Tagen zum krystallinischen Brei erstarrte.

Mittelst der Saugpumpe wurde die syrupöse Mutterlauge entfernt, und durch mehrmaliges Umkrystallisiren des Rückstandes aus Alkohol und Wasser unter Benutzung von Thierkohle gewann ich einen reinen weissen Zucker. Aus den beim Umkrystallisiren erhaltenen Mutterlaugen, welche stets nach einiger Zeit wieder Krystalle abschieden, liessen sich die letzteren auf gleiche Weise und besonders mit Zuhülfenahme von porösen

Thonplatten, welche den Syrup aufsaugen, gewinnen. Die auf diese Weise nach und nach aus 60 gr Holzgummi zu gewinnenden Mengen Xylose mögen sich auf circa 16 gr. belaufen.

Es ist die Herstellung der Xylose mit recht viel Arbeit und Zeitaufwand verknüpft.

B. Untersuchung der Xylose.

Die Xylose bildet schöne weisse Nadeln.

a. Schmelzpunkt.

Den Schmelzpunkt der vorher bei 65° C. getrockneten Xylose fand ich wie Koch bei 144—145°, während Arabinose, welche vorher ebenfalls getrocknet war, in demselben Apparate zugleich erhitzt, erst bei 154—157° schmolz (Scheibler giebt für Arabinose 160° an)[1]. Xylose schmilzt also niedriger als Arabinose.

b. Analysen.

I. 0,3350 gr bei 65° C. getrockneter Substanz gaben 0,4905 gr CO_2 und 0,2018 gr H_2O.

II. 0,2496 gr bei 65° C. getrockneter Substanz gaben 0,3638 gr CO_2 und 0,1536 gr H_2O.

Berechnet für	Gefunden	
$C_5H_{10}O_5$ resp. $C_6H_{12}O_6$	I	II
C 40,00	39,93	39,83
H 6,67	6,69	6,84
O 53,33	—	—

1) Scheibler, Ber. d. d. ch. Ges. 1. S. 109.

c. Polarisation.

Die Xylose ist rechtsdrehend. Zur Ermittelung der specifischen Drehung der Xylose dienten zu verschiedenen Zeiten verschiedene Proben.

I. 2,0216 gr wurden in Wasser zu 20 cc gelöst. In einer Röhre von 2 dm Länge ergab sich nach längerer Zeit a) im Quarzkeil-Halbschatten-Apparat von Schmidt und Haensch eine Ablenkung von 11,18 Skalentheilen, b) im grossen Landolt-Laurent'schen Apparat bei 22° C. eine Ablenkung von 3,973°. Stets wurden 5—10 Ablesungen ausgeführt.

Aus a) folgt[1])

$$(\alpha)\ D = \frac{11{,}18 \times 0{,}346 \times 20}{2{,}0216 \times 2} = +\,19{,}13^{\circ}$$

und aus b)

$$(\alpha)\ D = \frac{3{,}973 \times 20}{2{,}0216 \times 2} = +\,19{,}653^{\circ}.$$

II. 3,0064 gr Xylose wurden in 27,2406 gr Wasser gelöst. Das spec. Gewicht war $d\,{}^{20^{\circ}}_{4} = 1{,}0359$. Eine 2 dm lange Schicht zeigte nach längerer Zeit a) im Quarzkeil-Halbschatten-Apparat 11,15 Skalentheile, b) im Landolt-Laurent'schen Apparat 3,829° Ablenkung.

Aus a) folgt

$$(\alpha)\ D = \frac{11{,}15 \times 0{,}346 \times 30{,}247}{3{,}0064 \times 2 \times 1{,}0359} = 18{,}73^{\circ}$$

und aus b)

---

1) Obgleich das Verhältniss zwischen Quarzkeil-Skalentheilen und Winkelgraden nicht für alle Zuckerarten genau wie 1 : 0,346 ist, behalte ich, da für Xylose noch keine betreffende Untersuchung ausgeführt ist, und der Einfachheit halber diese Zahl bei.

$$(\alpha)\ D = \frac{3{,}829 \times 30{,}247}{3{,}0064 \times 2 \times 1{,}0359} = 18{,}594^{\circ}.$$

III. 2,9988 gr Xylose wurden in 27,1892 gr Wasser gelöst. d $^{20}_{4}$ = 1,0359. Die Polarisation im 4 dm langen Rohr bei 20° C. gab im Landolt-Laurent'schen Apparat nach 5 Stunden 7,932°, nach 22 Stunden 7,88°, woraus

$$(\alpha)\ D = \frac{7{,}932 \times 30{,}188}{2{,}9988 \times 4 \times 1{,}0359} = 19{,}27^{\circ} \text{ und}$$

$$\frac{7{,}880 \times 30{,}188}{2{,}9988 \times 4 \times 1{,}0359} = 19{,}14^{\circ}.$$

IV. In der folgenden Polarisationsserie habe ich gesucht, möglichst bald nach der Auflösung zu polarisiren, um ein Urtheil über die Grösse der schon von Koch gefundenen sog. „Birotation" zu gewinnen. Folglich benutzte ich ein calibrirtes Kölbchen und fein zerriebene Xylose und operirte möglichst schnell, so dass ich 5 Minuten nach dem Hinzubringen des Wassers zur Xylose die erste Ablesung im 2 dm Rohr machen konnte.

2,0472 gr Xylose wurden zu 20 cc gelöst.

Im Quarzkeil-Halbschatten-Apparat ergaben sich:

Erste Ablesung nach 5 Minuten 50,8 Skalentheile,

Ablesung nach 10 Minuten 41,5 Skalentheile,

und weiter eine Reihe von abnehmenden Zahlen, nach circa 16 Stunden dagegen nur 11 Skalentheile und einen Tag später wurde dieselbe Zahl beobachtet. Aus 50,8 Skalentheilen folgt

$$(\alpha)\ D = \frac{50{,}8 \times 0{,}346 \times 20}{2{,}0472 \times 2} = 85{,}86^{\circ}$$

aus 41,5 Skalentheilen 70,14° und aus 11,0 Skalentheilen 18,59°.

Aus den Beobachtungen II, III und IV folgt, daß die Xylose eine constante specifische Rechtsdrehung von 18—19° zeigt, während Koch 20,2°, 23,4° und und 21,0° angiebt, und Stone[1]) für den aus Biertrābern erhaltenen Zucker 21,29° fand.

Meine mit sehr reiner Xylose gewonnenen Zahlen sind entschieden die richtigsten.

Aus IV folgt weiter, dass die Xylose eine *sehr starke sog. Birotation* besitzt, denn 5 Minuten nach der Auflösung war die Drehung 4½ mal so stark als nach 16 Stunden, nämlich (α) D = 85,86°, während Koch nur 38,80° angiebt. Wahrscheinlich ist in Koch's Versuche mehr Zeit bis zur Polarisation verflossen, denn die Birotation nimmt sehr schnell ab, und war, wie die Beobachtung III zeigt, nach 5 Stunden verschwunden. Augenscheinlich ist die nach 5 Minuten gefundene Zahl noch nicht das Maximum der Birotation, und letzteres müsste man durch Eintragen der seit der Auflösung verflossenen Zeiten und der entsprechenden Polarisationen in ein Coordinatennetz und Extrapolation mittelst der betr. Curve oder Formel ermitteln können. Annähernd kann diese *wahre* sog. *Birotation* 101° (oder vielleicht 105°), folglich nahezu die specifische Drehung der Arabinose sein[2]).

1) Stone und Tollens Ann. Chem. 249 S. 243.

2) Da bei der Xylose die anfängliche Drehung nicht das doppelte, sondern das vielfache der bleibenden specifischen Drehung ist, könnte man das Wort „Birotation" durch *Multirotation* ersetzen.

d. Prüfung der Xylose auf Lävulinsäurebildung.

Dextrose, Lävulose, Galactose und alle von ihnen sich ableitenden Kohlenhydrate liefern bekanntlich beim Kochen mit Salzsäure *Lävulinsäure*, welche als lävulinsaures Silber abgeschieden werden kann[1]).

Arabinose dagegen hat in den Versuchen von Stone und Tollens[2]) keine *Lävulinsäure* gegeben, und es musste folglich die Xylose auch in dieser Hinsicht untersucht werden.

Nachdem ich mich durch eine mit 5 gr Dextrose ausgeführte Operation, welche 0,1400 gr lävulinsaures Zink, und 0,0298 gr lävulinsaures Silber lieferte, mit der Manipulation vertraut gemacht hatte, erhitzte ich 5 gr. *Xylose* 19 Stunden lang im Wasserbade mit 25 gr Salzsäure von 1,09 spec. Gew., worauf die Masse in einen schwarzen Brei verwandelt war. Mit wenig Wasser aus dem Kolben herausgebracht, wurde sie mit Aether geschüttelt; der abgetrennte Aether liess einen scharf riechenden und Jodoform-Reaction gebenden Rückstand, aber es war nicht möglich, lävulinsaures Silber zu gewinnen, denn es gelang zwar, sehr wenig eines Zinksalzes zu erhalten, dies war aber compacter als lävulinsaures Zink, und es gab keinen krystallinischen Niederschlag mit Silbernitrat.

e. Darstellung von Furfuramid aus Xylose.

Da aus *Xylose* wie aus Arabinose *keine Lävulinsäure*

1) Siehe besonders Wehmer und Tollens Ann. Chem. 243 S. 314.

2) Stone und Tollens Ann. 249 S. 227.

entstanden war, war die Bildung von *Furfurol* beim Erhitzen mit Schwefelsäure wahrscheinlich, und ich verfuhr, um dies zu prüfen, auf die von Stone beschriebene Weise, indem ich 2 gr *Xylose* mit 5 gr Schwefelsäure und 15 gr Wasser im Oelbade unter Nachtropfen von Wasser destillirte.

Das Oelbad hielt sich bei 130—140°, wobei die Destillation recht langsam vor sich ging. Sämmtliche Destillate zeigten lebhaften *Furfurolgeruch* und *äusserst starke rothe opake Reaction mit Anilinacetat.* Aus der durch systematische fractionirte Destillation concentrirt erhaltenen Flüssigkeit, welche Oeltröpfchen enthielt, bekam ich mit Ammoniak nach kurzer Zeit einen gelben Niederschlag, welcher nach 2 Tagen abfiltrirt, gepresst, und über Schwefelsäure getrocknet 0,5100 gr. wog, und also 25,50 pCt. der Xylose betrug[1]). Xylose hat also wie Arabinose viel Furfurol und Furfuramid geliefert.

f. Nichtbildung von Schleimsäure und Zuckersäure aus Xylose.

1 gr *Xylose* mit 6 gr Salpetersäure von 1,15 spec. Gew. vorsichtig auf dem Wasserbade eingedampft, liess einen Rückstand, welcher sich nach dem Erkalten ganz in wenig Wasser auflöste und auch beim Stehen nichts abschied. *Schleimsäurebildung* hat folglich *nicht* stattgefunden.

Ebenso wenig wie Schleimsäure liess sich *Zuckersäure* aus Xylose erhalten. Ich verfuhr zur Ausführung dieser Reaction wie Gans und Tollens[2]), und zwar

1) Siehe über den Schmelzpunkt von Furfuramid aus Holzgummi weiter unten.

2) Gans und Tollens Ann. Chem. 249 S. 222.

übte ich die Manipulation mit Arabinose, welche negatives Resultat giebt, ein.

α. Arabinose-Oxydation.

Nach dem Erkalten löste ich die durch Abdampfen von 5 gr Arabinose und 20 gr Salpetersäure von 1,15 spec. Gewicht erhaltene Masse wieder in wenig Wasser auf, neutralisirte in der Wärme mit kohlensaurem Kalium und dampfte nach Zusatz von Essigsäure zum Syrup wieder ab.

Die unter dem Mikroscop erschienenen dreieckigen Krystalle, welche sich bald bildeten, wurden durch Umkrystallisiren und mittelst porösen Thonplatten gereinigt, wieder in wenig Wasser gelöst, mit Ammoniak neutralisirt und mit salpetersaurem Silber versetzt, wodurch eine dunkle Färbung sofort eintrat und wenig eines schwarzen Niederschlages, welcher keineswegs wie das neutrale zuckersaure Silber aussah, sich ausschied.

Die kleine Menge von 0,0176 gr. gab 0,0088 gr. Silber oder 50,0 pCt.

Wenn das Kaliumsalz zuckersaures Kalium gewesen wäre, hätte ich wie Gans und Tollens statt dieser kleinen Menge viel mehr des Silbersalzes (wie es z. B. bei Dextrose der Fall ist) gewinnen können.

β) Xylose-Oxydation.

Als ich 5 gr *Xylose* in gleicher Weise behandelte, gelang es mir überhaupt nicht, Krystalle eines Kaliumsalzes zu gewinnen.

Ueber weitere Oxydationsversuche (s. u.)

g. Farbenreactionen.

Bekanntlich geben die Glycosen mit aromatischen Alkoholen und Salz- oder Schwefelsäure verschiedene Farbenreactionen[1]), u. A. ist von Ihl[2]) für Gummi-Arabicum das Auftreten eines schönen *Kirschroth* beim Erwärmen mit Phloroglucin und Salzsäure mitgetheilt.

Wie ich bestätigen kann, und wie auch Gans und Stone gefunden haben, ist die *Arabinose* die Ursache dieser Rothfärbung, und nahe lag, die Xylose in dieser Hinsicht zu prüfen. Wie ich erwartete, zeigt sie die Reaction in sehr schöner Weise, wenn man eine Spur Xylose mit dem unten angegebenen Gemenge von gleichen Theilen Salzsäure von 1,19 spec. Gewicht und Wasser und etwas Phloroglucin erwärmt. Allmählich tritt schönes *Kirschroth* auf, welches sich einige Minuten erhält, worauf die Flüssigkeit trübe und dunkel wird.

Es ist selbstverständlich, dass Salpetersäure, welche eine ähnliche rothe Reaction giebt, sorgfältig ferngehalten wird (s. u.). Mit dem characteristischen Reagens auf Lävulose, dem *Resorcin*, tritt keine rothe Farbenreaction ein.

h. Eigenschaften und Analysen des Phenyl-Xylosazons.

Phenyl-Xylosazon lässt sich sehr leicht nach derMethode von E. Fischer[3]) darstellen, indem man 1 Theil Xylose, 2 Theile salzsaures Phenylhydrazin, 3 Theile

1) Molisch Monatshefte für Chemie 7. S. 198. Ihl Chem. Zeitung 9 S. 231. Seliwanoff, Ber. d. d. Chem. Ges. 20 S. 181.

2) Ihl Chemiker-Zeitung 1887 2, S. 19.

3) E. Fischer Ber. d. d. chem. Ges. XVII S 579.

essigsaures Natron und 20 Theile Wasser in einem Probirrohr im Wasserbade langsam auf 70° C erhitzt[1]; zum Theil während des Erhitzens, z. B. beim Erkalten, scheidet sich das Osazon aus. Man filtrirt es ab, wäscht mit Wasser, presst zwischen Papier, befeuchtet zur besseren Reinigung mit Alkohol und presst wieder ab, worauf man über Schwefelsäure trocknet.

Das Phenyl-Xylosazon lässt sich schon im Aeusseren von Phenyl-Arabinosazon durch leichtere Krystallisirbarkeit unterscheiden, sowie durch die Bildung von langen seidenglänzenden hellgelben Nadeln, welche sich pilzartig in einander weben, während dies bei Arabinose weniger der Fall ist. Die beiden Verbindungen sind in Aceton leicht löslich, und sie schmelzen gleichzeitig *schnell* in demselben Apparate erhitzt *zugleich* bei 159—160° C. *Langsam* erhitzt schmilzt Xylosazon bei 155°, und je nach der Art und Weise der Erhitzung wurden die Schmelzpunkte 155, 158, 159 und 160° C gefunden.

I. 0,2633 gr bei 100° C getrocknetes Xylosazon gaben bei der Verbrennung 0,5988 gr CO_2 und 0,1490 gr Wasser.

II. Die Stickstoff-Bestimmung wurde nach der Methode von Dumas ausgeführt.

0,3556 gr bei 100° C getrockneter Substanz gaben 51,2 cc Stickstoff von 13° C und 749 mm Druck.

---

1) Gans und Tollens Ann. Chem. 249 S. 249.

Berechnet		Gefunden	
für $C_{18}H_{22}N_4O_4$. (von $C_6H_{12}O_6$)	für $C_{17}H_{20}N_4O_3$ (von $C_5H_{10}O_5$)	I	II
C 60,34	62,20	62,02	—
H 6,15	6,10	6,21	—
N 15,64	17,07	—	16,77
O 17,87	14,63	—	—

Die Zahlen passen in befriedigender Weise auf $C_{17}H_{20}N_4O_3$, d. h. die Formel des *Arabinosazons*, und daraus lässt sich schliessen, dass die Xylose nicht sechs Kohlenstoffatome wie die wahren Glycosen enthält, sondern in Wirklichkeit ein *Isomeres der Arabinose mit fünf Kohlenstoffatomen* ist (s. u.).

I. Prüfung der Xylose nach Raoult's Gefrierverfahren.

Um grössere Gewissheit über die Formel der *Xylose* zu gewinnen, waren jedoch noch andere Prüfungen erforderlich, da die Differenz der Zusammensetzung der Phenylosazone der Zuckerarten $C_6H_{12}O_6$ und $C_5H_{10}O_5$ nicht sehr gross ist, und die Uebereinstimmung meiner Analysenzahlen mit den von dem Phenylosazone des Zuckers $C_5H_{10}O_5$ geforderten Procenten eine zufällige sein konnte.

Zu diesem Zwecke schien das Raoult'sche Gefrierverfahren geeignet, welches jetzt besonders nach dem Vorgange von V. Meyer und Auwers[1]) vielfach gebraucht wird und auch in dem agr. chem. Laboratorium mehrfach erprobt worden ist[2]). Es schien einfacher

1) V. Meyer und Auwers Ber. d. d. chem. Ges. XXI S. 701.

2) B. Tollens und F. Mayer Ber. d. d. chem. Ges. XXI S. 647.

als die Anwendung der Blausäureadditions-Methode von Kiliani.

Die folgenden Versuche sind von Professor Tollens und Dr. F. Mayer[1]) angestellt. Es wurden nach einander Dextrose, *Xylose* und Arabinose untersucht, und zwar stets Lösungen von 5 gr des Zuckers in 50 gr Wasser.

	Beobachtete Depression	Gefrierpunkts-Depression für 1 gr Substanz A	$\frac{19}{A}$ Molecular-Gewicht	Berechnet für $C_5H_{10}O_5$	Berechnet für $C_6H_{12}O_6$
Dextrose	1,007°	$\frac{1,007}{10} = 0,1007°$	188,7	150	180
Arabinose	1, 22°	$\frac{1,\ 22}{10} = 0,\ 122°$	155,7	—	—
Xylose[2])	1,233°	$\frac{1,233}{10} = 0,1233°$	154,1	—	—

Es hat sich folglich für Xylose und Arabinose fast völlig dieselbe Depression ergeben, und das hieraus berechnete Moleculargewicht liegt sehr nahe an demjenigen der Formel $C_5H_{10}O_5$, während mit der gleichzeitig untersuchten Dextrose eine viel grössere Zahl, nämlich 188,7 erzielt wurde. Es ist folglich auch hierdurch die Formel $C_5H_{10}O_5$ bestätigt worden, und ich glaube, dass

1) B. Tollens u. F. Mayer Ber. d. d. chem. Ges. XXI S. 3508.

2) Die Polarisation dieser Lösung, deren spec. Gew. bei 20° C. mit der Westphal'schen Waage bestimmt war, betrug im 2 dm Rohr des Schmidt u. Haensch'schen Quarzkeil-Halbschattenapparates 10,16 Skalentheile, woraus

$$(4) \qquad (\alpha)\ D = \frac{10,16 \times 0,346 \times 55}{5 \times 2 \times 1,0355} = 18,67°.$$

man diese Zusammensetzung, welche in bester Harmonie mit den zahlreichen Analogien der *Xylose* mit Arabinose steht, als sicher stehend annehmen kann. Die *Xylose* und die Arabinose bilden somit eine von den eigentlichen Glycosen gesonderte Gruppe, welche durch einen besonderen Namen bezeichnet werden muss. Da Arabinose und *Xylose* in ihrem Verhalten (mit Ausnahme desjenigen beim Erhitzen mit *Salzsäure*, wobei *nicht Lävulinsäure* entsteht, und mit *Schwefelsäure* wobei *Furfurol* sich bildet) die grösste Aehnlichkeit mit den Glycosen besitzen, mag ihnen dieser Name bleiben, jedoch mit einem die Kohlenstoffzahl ausdrückenden Zusatz, und mögen sie *Penta-Glycosen* genannt werden.

k. Oxydation der Xylose.

Da vor einiger Zeit Kiliani[1]) das Verhalten der Arabinose beim Erhitzen mit Salpetersäure untersucht und Arabonsäure sowie Trioxyglutarsäure erhalten hat, war es interessant, auch die Xylose derselben Operation zu unterwerfen, und zwar möglichst genau unter den von Kiliani angewandten Bedingungen, da letztere von den von mir bei der Prüfung auf die Fähigkeit der Xylose, *Zuckersäure* zu liefern, differiren, und, da ich bei der früher beschriebenen Operation meine Aufmerksamkeit nur auf die Gewinnung von *Zuckersäure* gerichtet hatte.

Drei verschiedene Portionen von je 5 gr Xylose wurden in möglichst gleicher Weise der Oxydation unterworfen.

---

1) Ber. d. d. chem. Ges. 21 S. 3006.

Die 5 gr. *Xylose* wurden mit 12,5 gr. Salpetersäure von 1,2 spec. Gew. in flachen Porzellanschalen auf dem Wasserbade bei möglichst niedriger Temperatur behandelt; indem die Schale sich auf einem Ringe von nur 3 cm Oeffnung befand. Schliesslich wurde bis zum möglichsten Verschwinden des nitrosen Geruches unter stetem Umrühren eingedampft.

Die nach dem Erkalten feste gummiartige Masse, welche nur Spuren Oxalsäure enthielt, wurde in 125 cc Wasser gelöst und mit kohlensaurem Calcium bis zu neutraler Reaction erwärmt, die Lösung wurde siedend heiss abfiltrirt und zum Krystallisiren zur Seite gestellt.

Nach einigen Tagen wurde die Lösung von den entstandenen Krystallen abgegossen, auf die Hälfte eingepampft, und so zuweilen noch eine zweite Krystallisation erhalten.

Von der ersten Operation mit 5 gr. Xylose bekam ich circa 0,9 gr über Schwefelsäure getrocknetes krystallisirtes Calciumsalz, von der zweiten circa 0,4 gr und von der dritten Portion nur wenige mg, also recht verschiedene Mengen, obgleich ich gesucht hatte, möglichst gleichmässig zu arbeiten. Woran dies liegt, vermag ich nicht zu sagen.

Das durch Krystallisation erhaltene Salz liess sich durch Kochen in Lösung bringen, krystallisirte aber nur langsam und unvollständig wieder aus, so dass ich vorzog, es ohne weitere Reinigung zur Analyse zu verwenden.

Analysen des krystallinischen Salzes.

I. 0,3000 gr über Schwefelsäure getrocknetes Salz gaben 0,2426 bei 100° und 0,2312 gr bei 154° getr. Salz, ferner 0,0554 gr Kalk = 0,03957 gr Ca.

II. 0,3042 über Schwefelsäure getr. Salz verminderten sich auf 0,2551 gr bei 100°, 0,2429 gr bei 154°, 0,2399 gr bei 173° und gaben durch Glühen 0,0583 gr Kalk = 0,04164 gr Ca.

III. 0,2712 gr je 5 Stunden bei 100°, 154° und 173° getrocknetes Salz gaben 0,2848 gr CO_2 und 0,097 gr H_2O.

Hieraus ergeben sich folgende Zahlen

a) Calciumgehalt

	I	II
Auf bei 100° getr. Salz berechnet	16,31	16,32
„ „ 154° „ „ „	17,12	17,14
„ „ 173° „ „ „	17,36	—

b) Verbrennung III

Auf bei 173° getr. Salz berechnet C 28,64 % H 3,97 %.

c) Wasserverlust bei

			100°	154°	173°
Berechnet	Auf über Schwefelsäure getr. Substanz	I	19,13 %	22,93 %	—
		II	16,14 %	20,15 %	21,14%
	Auf bei 100° getr. Substanz	I	—	4,70 %	—
		II	—	4,78 %	5,96%

Die obigen Zahlen stimmen nur unvollständig zu den von einem krystallwasserhaltenden *trioxyglutarsaurem Calcium* verlangten, jedoch ziemlich befriedigend zu denjenigen eines Gemenges von vier Theilen des oben genannten Salzes und 1 Theil *trioxybuttersaurem* Calcium, besonders, wenn man das bei 100° getrocknete Salz zum Ausgange der Rechnung nimmt

Berechnet für

		A Trioxyglutarsaures Calcium $C_5H_6O_7Ca + H_2O$	B Trioxybuttersaures Calcium $(C_4H_7O_5)_2Ca$	4 Theile des Salzes A 1 „ „ „ B	Gefunden
a bei 100° getrocknetes Salz	Ca	16,95	12,90	16,14	16,32
	H_2O	7,63	—	6,10	5,96
b bei 173° getrocknetes Salz		$C_5H_6O_7Ca$	$(C_4H_7O_5)_2Ca$	4 Theile des Salzes A 1 „ „ „ B	
	C	27,52	30,97	28,21	28,64
	H	2,75	4,52	3,10	3,97

Anmerkung. Die geringe Menge des krystallischen Salzes von der zweiten Oxydation wurde nach dem Liegen über Schwefelsäure, also ohne weiteres Trocknen in hoher Temperatur, analysirt. I. 0,1626 gr gaben durch Glühen 0,0334 gr Kalk. II. 0,2088 gr gaben 0,1878 gr. CO_2 und 0,0868 gr H_2O. Hieraus ergeben sich C 24,52 % H 4,62 % Ca 14,68 %.

Die Mutterlaugen des krystalinischen wie angegeben der Hauptache nach wahrscheinlich aus trihydroxyglutarsaurem Calcium bestehenden Salzes erhielten noch viel Substanz, welche nicht durch Krystallisation zu gewinnen war.

Die Filtrate von den zwei ersten Operationen wurden vereinigt und mit Alkohol versetzt, wodurch eine reichliche Fällung bewirkt wurde, dieser Niederschlag wurde mit Alkohol und nachher Aether gewaschen, gepresst und über Schwefelsäure getrocknet.

I. 0,3021 gr wogen nach je 5 stündigem Trocknen

		Verlust	Procent
bei 100°	0,2677 gr	0,0344 gr	11,39
„ 154°	0,2481 gr	0,0196 gr	6,49
„ 173°	0,2331 gr	0,0150 gr	4,97
„ 184°	0,2185 gr	0,0146 gr	4,83
und gaben 0,0497 gr CaO = 0,0355 g oder 11,75 % Ca			27,68

Die folgenden Analysen wurden einige Wochen später angestellt, und es zeigte sich, dass die Substanz in dieser Zeit noch Wasser verloren hatte, denn

II. 0,5226 gr gaben bei 100° einen Verlust von 0,0362 gr oder 6,93 %.

III. 0,3054 gr gaben 0,0526 gr CaO.

IV. 0,1842 gr gaben 0,0320 gr CaO.

V. 0,1410 gr gaben 0,1484 CO_2 und 0,0658 gr H_2O.

VI. 0,2997 gr gaben 0,3154 CO_2 und 0,1340 gr H_2O.

VII. 0,2267 gr gaben 0,2352 CO_2 und 0,1010 gr H_2O.

Berechnet für

$(C_4H_7O_5)_2Ca + H_2O$		II	III	IV	V	VI	VII
C	29,27	—	—	—	28,71	28,70	28,30
H	4,88	—	—	—	5,19	4,97	4,95
O	53,66	—	—	—	—	—	—
Ca	12,20	—	12,30	12,41	—	—	—
H_2O	5,49	6,93	—	—	—	—	—

Diese Zahlen stimmen also befriedigend mit den vom *trioxybuttersauren Calcium* mit 1 Mol. Krystallwasser geforderten überein. Das nicht so lange über Schwefelsäure getrocknet gewesene Salz hält mehr Krystallwasser, so hat die Probe der Analyse I. 11,38 % bei 100° verloren und nur 11,75 % Ca ergeben, was mit der Formel $(C_4H_7O_5)_2Ca + 2H_2O$ stimmt, welche 10,40 % H_2O und 11,56 % Ca verlangt. Herzfeld[1]) giebt, speciell für trihydroxybuttersaures Calcium, welches er durch Oxydation der Lävulose mittelst Brom erhalten hatte, an, dass es nach längerem Liegen an der Luft $2H^2O$ enthalten hat, während es frisch dargestellt $4H_2O$ besitzt[2]).

Durch diese Versuche ist nahezu bewiesen, dass die *Xylose* beim Oxydiren mit Salpetersäure die Säuren *Trihydroxyglutarsäure* und *Trihydroxybuttersäure* liefert, aber es ergiebt sich ebenfalls, dass die völlige Trennung dieser Säuren von einander nicht ganz leicht ist, indem z. B. das für sich allein schwer in Wasser lösliche

1) Ann. Chem. 244, S. 293. Herzfeld u. Winter. Ber. d. d. ch. Ges. 19, S. 391.

2) Börnstein u. Herzfeld. Ber. d. d. ch. Ges. 18, S. 3355.

Calciumsalz der erstgenannten Säure bei Gegenwart von *trioxybuttersaurem Calcium* wenigstens theilweise in Lösung bleibt, oder aber beim Abscheiden etwas des letzteren mit niederreisst.

Ich versuchte nun bei einer neuen Darstellung, ob fractionirte *Fällung* mit Alkohol zum Ziel führt, indem ich dem Filtrate von der abgeschiedenen sehr geringen Menge *trihydroxyglutarsaures Calcium* den zur Fällung nöthigen Alkohol in drei Portionen zusetzte und das ausgefallene jedesmal abfiltrirte, mit Alkohol und Aether auswusch, presste und über Schwefelsäure trocknete.

Zur Analyse trocknete ich bei 100°.

I. Erste geringe Fraction

0,0884 gr gaben 0,0207 gr CaO = 16,73 pCt Ca.

II. Zweite oder Hauptfraction

0,2550 gr gaben 0,0494 gr CaO = 13,84 pCt Ca

0,2886 gr gaben 0,3193 gr CO^2 = 30,17 pCt C und

0,1042 gr H_2O = 4,01 pCt H.

III. Dritte geringe Fraction.

0,2070 gr gaben 0,0352 gr CaO = 12,15 pCt Ca.

Man sieht, dass der Calciumgehalt der ersten Fraction sich demjenigen des *trihydroxyglutarsauren Calciums* mit 1 Mol. H_2O (16,95 pCt s. o.) nähert, derjenige der beiden anderen Fractionen dagegen mehr der von dem trihydroxybuttersauren Calcium geforderten Zahl (12,90 pCt) nahe kommt, und der Gehalt an Calcium, Kohlenstoff und Wasserstoff stimmt befriedigend mit demjenigen eines Gemenges von 1 Th. trihydroxyglutarsaurem und 4 Th. trihydroxybuttersaurem Calcium, wofür sich C 29,86 pCt H 4,17 pCt Ca 13,71 berechnen.

Wenn auch die obigen Versuche keine völlige Ge-

wissheit über die beim Oxydiren entstehenden Säuren liefern, so lässt sich doch daraus schliessen, dass beim Oxydiren der Xylose mit Salpetersäure folgende Vorgänge stattfinden:

$$\left\{\begin{array}{l} CH_2\,OH \\ CH\,OH \\ CH\,OH \\ CH\,OH \\ CO\,OH\ ^{1)} \end{array}\right. \quad \begin{array}{c} \text{wird vielleicht} \\ \text{zuerst zu} \\ \\ \\ \\ \end{array} \quad \left\{\begin{array}{l} CH_2\,OH \\ CH\,OH \\ CH\,OH \\ CH\,OH \\ CO\,OH \end{array}\right.$$

Xylose *Xylonsäure*

dann zu

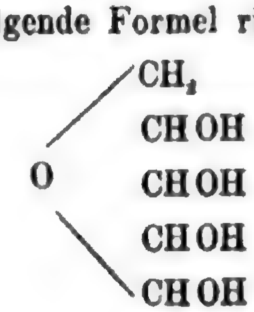
$$\left\{\begin{array}{l} CO\,OH \\ CH\,OH \\ CH\,OH \\ CH\,OH \\ CO\,OH \end{array}\right. \quad \text{und} \quad \left\{\begin{array}{l} CH_2\,OH \\ CH\,OH + CO^2 \\ CH\,OH \\ CO\,OH \end{array}\right.$$

Trihydroxyglutarsäure *Trihydroxybuttersäure*

Die *Trihydroxybuttersäure* bildet sich wahrscheinlich direct aus der als *Xylonsäure* bezeichneten der Arabonsäure isomeren Säure.

---

1) Vielleicht ist folgende Formel richtiger:



Zweiter Theil.

Ueber das Holzgummi.

A. Holzgummi aus Buchenholz.

Das Rohmaterial, aus welchem ich die *Xylose* hergestellt habe, das *Holzgummi* aus *Buchensägespänen*, habe ich im Laufe meiner Arbeit ebenfalls etwas genauer untersucht, um Beiträge zur bessern Charakterisirung dieser bis jetzt trotz zahlreicher Arbeiten nur unvollständig definirten Substanz zu liefern.

Elementaranalyse.

Zu den Analysen wurde die über Schwefelsäure getrocknete Substanz einige Stunden im Wassertrockenschrank auf 100° C. (97°) erwärmt. Zugleich wurde eine Aschenbestimmung durch Glühen im Platintiegel ausgeführt.

I. 0,427 gr gaben 0,0098 gr Asche = 2,30 Proc.

II. 0,3289 gr = 0,3213 aschenfreie Substanz gaben 0,5148 gr CO_2 und 0,1788 gr H_2O.

III. 0,3000 gr (= 0,2931 gr) gaben 0,4750 gr CO_2 und 0,1634 gr H_2O.

IV. 0,2425 gr (= 0,2369 gr) gaben 0,3852 gr CO_2 und 0,1324 gr H_2O.

Berechnet für	Gefunden		
$C_6H_{10}O_5$	II	III	IV
C 44,44	43,70	44,14	44,35
H 6,17	6,18	6,19	6,21
O 49,39	—	—	—

Die Zusammensetzung des von mir untersuchten Holzgummis entsprach also der von Thomsen gefundenen, welcher die Formel $C_6H_{10}O_5$ aufstellte. S. auch S. 47.

Schuppe[1]) fand für bei 110° getrocknetes mit 10-procentiger Natronlauge gewonnenes Holzgummi folgende Zahlen:

Holzart	C	H
Nussbaum	44,3—44,5	6,4—6,8
Eiche	45,6	6,7
Mahagoni	45,7	6,6
Erle	46,3	6,3
Pappel	46,6	6,8

Diese meist etwas höheren Zahlen für den Kohlenstoff sind vielleicht durch die beim Trocknen angewandte etwas höhere Temperatur verursacht worden.

Polarisation.

1 gr über Schwefelsäure getrocknetes Holzgummi wurde in einem 50 cc Kölbchen mit Wasser übergossen.

Da sich nur eine sehr unvollständige Lösung bildete, setzte ich einige Tropfen Natronlauge zu und füllte zur Marke auf.

Die Lösung blieb aber trotz wochenlangem Absitzen so trübe, dass Polarisation unmöglich war. Deshalb

1) Schuppe, Dorpater Dissert. phil. 1882. S. 22.

brachte ich 41 cc dieser Lösung in ein anderes 50 cc Kölbchen, und setzte 1 gr festes Aetznatron hinzu, wonach die Lösung sich klärte, und verdünnte zur Marke. (Dies Holzgummi ist also in wenig über 2 procentiger Natronlauge löslich gewesen).

In dem 1 dm langen Rohr und dem Q. H. App. von Schmidt und Haensch war die Polarisation jetzt möglich, wenn sie auch schwierig und nicht sehr genau blieb. Als Mittel von 14 Ablesungen fand ich 3,3 Skalentheile nach links.

Daraus ergiebt sich für

$$(\alpha) D = \frac{3{,}3 \times 0{,}346 \times 50 \times 50}{1 \times 1 \times 41 \text{ cc}} = -69{,}62,$$

während Thomsen für das von ihm hergestellte Holzgummi folgende Zahlen angiebt.

α) Holzgummi aus Buchen-, Birken- und Birnenholz zeigte $(\alpha) D = -81{,}0^\circ$, $-84{,}2^\circ$ [1]), $-83{,}6^\circ$ [2]).

β) Holzgummi aus Weidenholz zeigte $(\alpha) D = -60^\circ$ [3]).

Prüfung des Holzgummis auf Furfurolbildung und mit Phloroglucin.

Da Xylose beim Destilliren mit Schwefelsäure Furfurol liefert, so war anzunehmen, dass dieser Körper auch aus dem *Holzgummi* entsteht, was sich in der That bestätigt hat. 1 gr über Schwefelsäure getrocknetes *Holzgummi* wurde nach der Methode von Stone und Tollens mit 5 gr Schwefelsäure und 15 gr Wasser in einem im Oelbade erhitzten Kolben destillirt.

1) Thomsen, Ber. d. d. ch. Ges. 13. S. 2168.

2) Thomsen, Ber. d. d. ch. Ges. 14. S. 136.

3) Thomsen, Ber. d. d. ch. Ges. 14. S. 135.

Aus dem gebildeten Furfurol liessen sich 0,2258 gr *Furfuramid* von 117—119° Schmelzp. gewinnen, oder eine Ausbeute von 22,58 Proc. der ursprünglichen Substanz.

Beim Erhitzen mit *Phloroglucin* und *Salzsäure* trat, wenn auch etwas langsamer als bei Xylose, dieselbe kirschrothe Färbung hervor, welche für die *Arabinose* und die *Xylose* characteristisch ist.

B. Holzgummi aus Tannenholz.

Thomsen[1]) sowie Schuppe[2]) erhielten aus Coniferenholz beim Extrahiren mit 10procentiger Natronlauge, Fällen des Extraktes mit Alkohol u. s. w. viel weniger Gummi als aus Buchenholz, und die Autoren glauben, dass das so gewonnene Gummi verschieden von dem eigentlichen Holzgummi sei; Schuppe hält den von ihm gewonnenen Niederschlag (2,23 Proc. aus Föhrenholz und 1,99 Proc. aus Tannenholz) für ein Zersetzungsproduct des Lignins, und verschiedene Autoren glauben, dass, da 10procentige Natronlauge auch Cellulose angreift, die kleine Menge Gummi aus Coniferenholz von aufgelöster Cellulose stamme.

Weiter fand Wieler in dem Splint oder der Jungholzregion 14—15 Proc. mit 10procentiger Natronlauge extrahirbares Gummi.

Ich benutzte zur Extraction gesiebte Späne aus einer nur Tannenholz verarbeitenden Sägemühle und wandte wie früher nicht 10procentige, sondern 5procentige Natronlauge an.

1) Thomsen, Journ. für pract. Chemie 1879. S. 146.

2) Schuppe, Dorpater Dissert. phil. 1882. S. 21.

1 Kilo Sägespäne wurden 14 Tage lang mit 2procentiger Ammoniaklösung degerirt, dann ausgepresst. Der Ammoniakauszug gab im Gegensatz zu jenem aus Buchensägespänen keinen Niederschlag mit Säuren. Mit 5procentiger Natronlauge wurde 48 Stunden lang digerirt und im übrigen ebenso verfahren wie beim Buchenholz.

Ich erhielt aus obigen 1000 gr Holz nur 4 gr über Schwefelsäure getrocknete Substanz, also 0,4 Proc. Eine Probe gab mit Phloroglucin und Salzsäure erhitzt *kirschrothe Reaction*, doch nicht so schön wie das Buchenholzgummi. 1 gr *Tannenholzgummi* wurde mit Schwefelsäure destillirt und gab 0,1084 gr *Furfuramid* oder 10,84 Proc. Der Schmelzpunkt des *Furfuramids* war 114—115°.

Nach diesen Resultaten der *Phloroglucin-Salzsäure-Reaction*, sowohl wie der *Furfuramid-Reaction* hält das Gummi Arabinose oder Xylose oder irgend eine Penta-Glycosen-Gruppe; um nun womöglich zu entscheiden, welche dieser Gruppen, etwa *Arabinose* oder *Xylose*, vorhanden sind, habe ich trotz der kleinen Menge die Hydrolyse durch Kochen mit Schwefelsäure unternommen, indem ich die übrig gebliebenen 3 gr Gummi ebenso wie beim Buchenholzgummi mit Schwefelsäure und Wasser im Wasserbade erhitzte u. s. w. Nach dem Behandeln mit Alkohol, Thierkohle u. s. w. erstarrte der Syrup allmählig krystallinisch, und es gelang, durch Absaugen auf Thon und die sonst üblichen Manipulationen schliesslich circa 0,14 gr mehrfach umkrystallisirte reine Substanz zu gewinnen, von welcher eine Spur die *Phloroglucin-Salzsäure-Reaction* sehr schön zeigte.

Der Rest wurde zu einer Polarisation verwandt. 0,1364 gr wurden in Wasser zu 3,0708 cc gelöst, und in einem 0,5 dm langen Rohr in dem Quarzkeil-Halbschatten-Apparate von Schmidt und Haensch polarisirt.

10—15 Minuten nach dem Auflösen wurde die Drehung gleich 3,34 Skalentheilen gefunden, und sie war nach 18 Stunden auf 1,20 Skalentheile heruntergekommen.

Daraus berechnet sich

$$(\alpha) D = \frac{1,20 \times 3,0708 \times 0,346}{0,1364 \times 0,5} = 18,69^{\circ}.$$

Die Zahl 18,69 stimmt befriedigend mit den von mir für Xylose aus Buchenholzgummi gefundenen Zahlen, und ebenfalls stimmt die bald nach der Auflösung gefundene Multirotation, denn die Drehung war circa 10—15 Minuten nach der Auflösung fast 3 Mal so gross ($(\alpha) D = 52,04$) als später.

Die zum Polarisiren gebrauchte Lösung wurde nun zur Darstellung des Xylosazons benutzt, und in der That schieden sich bald die bekannten seidenglänzenden nadelförmigen Krystalle aus.

Nach dem Absaugen mittelst einer Saugpumpe, dem Waschen mit Wasser, Auspressen und einmaligen Anfeuchten mit Alkohol und Auspressen und Trocknen über Schwefelsäure schmolz die Verbindung bei 157,5—158,5° C. Es hat sich also mit Bestimmtheit ergeben, dass die aus Tannenholz durch directes Extrahiren mit 5procentiger Natronlauge gewonnene Substanz wenigstens zum grössten Theil *wirkliches Holzgummi* ist, denn die Bildung von *Xylose* durch Hydrolyse dieser Substanz ist völlig gelungen.

C. Holzgummi aus Jute.

Nach Anstellung obiger Untersuchung habe ich mein Augenmerk auf eine andere Substanz gerichtet, welche in neuerer Zeit als Faserstoff eine grosse Rolle spielt, und welche neuerdings besonders von Cross und Bevan[1]) eingehend untersucht worden ist.

Es ist dies die *Jute*, welche bekanntlich sehr viel zu Gewebe verarbeitet wird.

Jute ist reich an *Lignin*, denn sie zeigt die Phloroglucin-Salzsäure-Reaction sehr schön in der Kälte; gegen Säuren ist Jute ähnlich resistent wie analoge Substanzen und wie Holz; weiter ist anzuführen, dass Cross und Bevan[2]) durch Kochen der Jute mit 5procentiger Schwefelsäure Substanzen erhielten, welche Fehling'sche Lösung reduciren. Alkali zieht lösliches aus der Jute, wie Cross und Bevan es angeben (die Behandlung der Jute und anderer Faserstoffe mit sehr concentrirtem Alkali wird mit dem Namen „Mercerising" bezeichnet), und nach Cross und Bevan zieht 33procentige Natronlauge aus Jute bis 14,8 Proc. der letzteren aus[3]). *Jute* des Handels, welche fabrikmässig zum Spinnen vorbereitet war, diente mir zu der Untersuchung auf *Holzgummi* und *Xylose*.

---

1) C. F. Cross und E. J. Bevan, The chemistry of Bast Fibers. 1882. Vol. I. — Journ. of the Chem. Soc. an verschiedenen Stellen.

2) Cross und Bevan, Ber. d. d. chem. Ges. 13. S. 1998. Das. nach Chem. News 42. p. 77 u. 91.

3) Cross, Bevan und King, Report on Indian Fibres and fibrous Substances. London 1887. p. 9. — Journ. of the chem. Soc. 55. B. April 1889. p. 200.

a. Gewinnung des Gummis aus Jute.

Um ein Urtheil über die Ausbeute an Gummi zu gewinnen, wurden 10,0 gr Jute erst mit 2procentigem Ammoniak digerirt, wodurch nichts durch Alkohol oder Säure fällbares entfernt wurde, und darauf wie für die Darstellung von Holzgummi aus Buchenholz mit 5procentiger Natronlauge behandelt.

Die Gesammt-Ausbeute an bei 100° getrockneter Substanz betrug 0,1730 gr oder 1,73 Proc., also zwar etwas mehr als aus Tannenholz, aber erheblich weniger als aus Buchenholz. Obige 0,1730 gr Substanz wurden zur Elementaranalyse im offnen Rohre verbrannt und gaben 0,2616 gr CO_2 und 0,0938 gr H_2O nebst 0,0066 gr Aschenrückstand im Schiffchen.

	Berechnet für $C_6H_{10}O_5$	Gefunden in der aschenfreien Substanz
C	44,44 Proc.	42,87 Proc.
H	6,17 „	6,26 „
O	49,39 „	—

Die geringe Ausbeute an Holzgummi, welche ich mit Alkali erhalten hatte, veranlasste mich, die vorherige Reindarstellung des Holzgummis zu unterlassen und die *directe Hydrolyse der Jute* zu versuchen.

b. Directe Darstellung von Zucker aus der Jute.

50 gr Jute wurden mit 500 gr Wasser und 25 gr Schwefelsäure in einem Kolben mit aufgesetztem Glasrohr mehrere Stunden im Wasserbade gekocht. Nach dem Filtriren und Neutralisiren mit kohlensaurem Calcium verfuhr ich zur Gewinnung des gebildeten Zuckers in derselben Weise wie für die Darstellung der Xylose

angegeben ist, und schliesslich gewann ich eine kleine Quantität eines Syrups, welcher Fehlingsche Lösung stark reducirte und welcher unter dem Mikroscop bald Krystalle zeigte.

Da die Ausbeute bei diesem directen Kochen der Faser aber sehr klein war, indem die Cellulosearten der Natur, Holz u. s. w. bekanntlich sehr langsam durch verdünnte Säuren hydrolysirt werden (siehe z. B. Flechsig's[1]) Versuche mit Baumwolle) stellte ich noch einen grösseren Versuch an, indem ich 430 gr Jute in einer grossen Porzellanschale successive mit zwei Portionen von jedesmal 4 Liter Wasser und 100 gr Schwefelsäure je 2½ Stunden unter stetem Umrühren auf freier Flamme kochte, während ich durch gelegentlichen Zusatz von Wasser das Volum constant hielt. Die anscheinend wenig verminderte aber sehr brüchig und zerreissbar sowie röthlich gewordene Jute, wurde abgepresst und etwas mit Wasser gewaschen. Sie gab mit Phloroglucin und Salzsäure die Ligninreaction noch ebenso stark oder gar stärker als die ursprüngliche Substanz.

Die beiden Lösungen wurden vereinigt und in der üblichen Weise auf Zucker verarbeitet. Ich erhielt schliesslich circa 3 gr völlig weisses gut krystallisirtes Product.

c. Polarisation des Zuckers.

1,6182 gr wurden zu 20 cc in Wasser gelöst und in einem 2 dm langen Rohr bei 17° C polarisirt.

In dem Quarzkeil-Halbschattenapparat von Schmidt

---

1) Flechsig, Zeitschr. f. physiol. Chemie. 7. S. 523. Ber. d. d. ch. Ges. 16. S. 2508.

und Haensch wurden nach mehreren Stunden 8,6 Skalentheile abgelesen und in dem grossen L. L. Apparat 3,116° gefunden.

Hieraus ergiebt sich

$$(\alpha)D = \frac{8{,}6 \times 0{,}\ 346 \times 20}{1{,}6182 \times 2} = 18{,}39^{\circ}$$

und

$$(\alpha)D = \frac{3{,}116 \times 20}{1{,}6182 \times 2} = 19{,}26^{\circ}.$$

d. Prüfung auf Furfurolbildung.

0,4650 gr Zucker wurden mit 5 gr Schwefelsäure und 15 gr Wasser in der oben angegebenen Weise destillirt.

Das gewonnene *Furfuramid* betrug 0,125 gr oder 26,89 Proc.

e. Farbenreaction.

Eine Spur des Zuckers mit *Phloroglucin* und Salzsäure *erhitzt* zeigte die für *Arabinose* und *Xylose* characteristische *kirschrothe Färbung.*

f. Die Phenylosazon-Verbindung.

des Zuckers, welche in ihrem Aussehen dem Phenyl-Xylosazon glich, schmolz nach der Reinigung mit Alkohol und dem Trocknen, bei raschem Erhitzen bei 159—160° C.

g. Prüfung auf Schleimsäurebildung.

0,456 gr wurden mit Salpetersäure von 1,15 spec. Gew. in einer Porzellanschale vorsichtig auf dem Wasserbade eingedampft. Die Masse war nach dem Er-

kalten in wenig Wasser völlig löslich, folglich hatte Schleimsäurebildung nicht stattgefunden.

Aus dem obigen folgt, dass man durch *directe Hydrolyse* der *Jute Xylose* erhält, und dies sowie die Gewinnung von *Furfuramid* aus dem Jute-Zucker, stehen im Einklange mit den Beobachtungen von Cross und Bevan, welche aus Jute reducirende Stoffe und *Furfurol* erhalten haben.

Cross und Bevan nehmen in der Jute das Vorhandensein von *Furfurol-Gruppen* an, ihre Beobachtungen erklären sich aber auch, wenn man statt der Furfurolgruppen in der Jute *Xylose-Gruppen* voraussetzt.

Das aus Jute sowie aus Buchen- und Tannenholz zu gewinnende *Holzgummi* und die aus diesem erhaltene *Xylose* sind jedenfalls verschieden von den Substanzen, welche mit dem Phloroglucin-Reagens sich *in der Kälte* roth färben, d. h. von den *Lignin* genannten Substanzen, denn der Rückstand vom Kochen der Jute mit 5procentiger Schwefelsäure gab die Lignin-Reaction wenigstens ebenso stark wie vor dem Kochen. Ueber das „*Lignin*“ und seine Natur will ich gar keine Ansicht äussern (s. Cross u. Bevan, Contributions to the chemistry of lignification. Constitution of the Jute Fibre-Substance. Journ. of the Chem. Soc. April 1889. Vol. 55).

D. Ueber Farbenreactionen auf Xylose und Arabinose mittelst des Phloroglucin-Salzsäure-Reagens.

Mehrfach habe ich im Laufe meiner Arbeit die beim *Erwärmen mit Phloroglucin und Salzsäure auftre-*

tende rothe Färbung als characteristische *Reaction auf Xylose* angeführt, es ist dies die von Ihl für *Arabinose* und *Gummi Arabicum* angegebene und von Stone bestätigte. Es war von Werth zu prüfen, ob man mit diesem Reagens, ähnlich wie es Stone mit der Furfuramid-Reaction ausgeführt hat, die Gegenwart von *Arabinose* oder *Xylose* d. h. von *Penta-Glycosen* sicher entdecken kann, denn die Furfuroldestillation verlangt unendlich viel mehr Zeit, Mühe und Materialaufwand als diese einfache Farbenreaction, und die Herstellung von Arabinose oder Xylose durch Hydrolyse und Krystallisation ist häufig wie z. B. in dem Falle der von Stone und Tollens untersuchten Weizenkleie, eine kaum auszuführende Arbeit.

Um die Brauchbarkeit dieses Reagens zu prüfen, habe ich die Wirkung desselben auf alle die bis jetzt *Arabinose* liefernden Substanzen, sowie auf *Holzgummi* und ebenfalls einige Stoffe, von welchen sicher ist, dass sie weder Arabinose noch Xylose liefern, untersucht.

Man kann zur Anstellung der Reaction auf verschiedene Weise *Phloroglucin und Salzsäure* zusammen bringen, man operirt jedoch am besten auf folgende Art, welche vor Täuschung schützt.

Gleiche Volume reiner von *Salpetersäure freier Salzsäure* von *1,19 spec. Gew.* und *Wasser* werden gemischt, worauf man etwas mehr Phloroglucin einbringt, als sich beim Schütteln löst. Nach einigen Minuten ist das Reagens zum Gebrauch fertig. *Es darf sich weder beim Erwärmen, noch beim Stehen roth färben.* Letzteres ist besonders der Fall, sobald eine Spur Salpetersäure vorhanden ist, und es ist grosse Vorsicht in dieser Hin-

sicht geboten, da diese Rothfärbung bei den geringsten Mengen Salpetersäure eintritt, so dass die Phloroglucin-Salzsäure-Mischung allenfalls als Reagens auf Salpetersäure dienen könnte.

Hat man keine ganz reine Salzsäure, so kann man sich helfen, indem man die Salpetersäure haltende Säure mit etwas eines schwefligsauren Salzes versetzt und einige Stunden in der Wärme digerirt, wobei ein geringer Ueberschuss an schwefliger Säure nichts schadet. Das nicht gar zu lange vorräthig gehaltene höchstens gelblich oder ganz schwach rosa gefärbte Reagens giebt mit *Xylose* und *Arabinose* beim Erhitzen bis nahe zum Kochen die oben beschriebene *in der Lösung* auftretende schöne kirschrothe Farbe, welche nach einigen Minuten unter Trübung und Graufärbung verschwindet.

Die im folgenden beschriebenen Materialien wurden, wenn sie einigermassen löslich waren, direct mit dem Reagens erwärmt. Bei Holz, Weizenkleie, Rübenschnitzeln, Bierträbern etc. habe ich dagegen die Materialien erst mit verdünnter Salzsäure im Wasserbade erwärmt, dann die Lösung filtrirt, mit dem Reagens versetzt und langsam zum beginnenden Kochen erwärmt.

Schöne kirschrothe Reaction gaben in der Lösung beim Erwärmen:

Arabinose liefernde Stoffe	Xylose liefernde Stoffe
Arabinose	Xylose
Gummi-Arabicum	Jute
Kirsch-Gummi	Holzgummi aus Buchenholz
Traganth-Gummi	Holzgummi aus Tannenholz
Bierträber	
Weizenkleie	

Ausgelaugte Diffusionsschnitzel	Bierträber
Rübenmark	Tannenholz
Quittenschleim	

Galactose und *Dextrose* geben *keine* besondere *Färbung*, *Lävulose* und Lävulose gebende Stoffe wie Rohrzucker, Raffinose (und ebenso auch das Carragheen-Moos) dagegen geben eine gelbe bis bräunliche, bald sich trübende Lösung, so dass sogar die rothe Reaction beigemengter *Arabinose* oder *Xylose* verdeckt werden kann. Bei solchen Gemengen wendet man besser die *Furfuramid-Destillation* an oder könnte man möglicher Weise durch bestimmtes Erhitzen der Substanz mit Salzsäure gewisser Concentration nach Sieben [1]) und Filtriren die Lävulose vor dem Zusatz der Phloroglucin-Salzsäure entfernen, doch habe ich dies noch nicht geprüft.

Es ist diese obige Lösung weiter ganz ausgezeichnet geeignet für die Anstellung der bekannten *Lignin-Reaction*, denn sie färbt *in der Kälte* das *Holz* und alle *Lignin* haltenden Stoffe sehr schön *violettroth*, *ohne dass sich die Lösung selbst färbt.* Dies findet beim Betupfen oder Uebergiessen der betr. Substanzen mit dem Reagens statt. *Coniferin* wird ebenfalls *in der Kälte* schön violettroth, indem es sich auflöst und eine *rothe Lösung* giebt, diese entfärbt sich beim Erwärmen und trübt sich dann un-

1) Zeitschr. d. Ver. für Rübenz. Fabr. d. d. R. 34. p. 837.

ter Abscheidung eines gelben flockigen Niederschlages. *Vanillin* wird mehr *feuerroth* gefärbt und zwar ebenfalls *in Lösung*; beim Erwärmen nimmt die Färbung zu und bald scheidet sich ein *hochrother* bis *braunrother Niederschlag* ab, höchstens in *sehr verdünnter Lösung* findet beim Erwärmen Entfärbung statt.

Als allgemeine Schlüsse aus meiner Arbeit kann man etwa folgendes zusammenstellen:

1) Die *Xylose* (*der Holzzucker*) besitzt die Formel $C_5H_{10}O_5$ der Arabinose, sie ist keine wahre Glycose und kein eigentliches Hexa-Kohlenhydrat, weil sie keine Gruppe von 6 Kohlenstoff-Atomen enthält, sondern sie ist eine *Pentaglycose* und ein *Pentakohlenhydrat.*

2) Die *Xylose* giebt die Reactionen der Arabinose, d. h. sie giebt keine *Lävulinsäure* wohl aber *Furfuramid* und die *Phloroglucin-Salzsäure-Rothfärbung*, und ihr *Phenylosazon* schmilzt wie Phenyl-Arabinosazon bei gegen 160° C., sie giebt weiter die allgemeinen *Glycosereactionen.*

3) Die *Xylose* unterscheidet sich von *Arabinose* durch viel geringere specifische Drehung ($(\alpha) D = 18—19°$) und niedrigeren Schmelzpunkt (145°). Anfänglich zeigt sie hohe Multirotation.

4) Das *Holzgummi* ist derjenige nach der Formel $nC_6H_{10}O_5$ (oder einer nahe liegenden die Gruppe $C_5H_8O_4$ enthaltenden) constituirte amorphe schwer in Wasser und besonders in Alkohol, dagegen leichter in Alkalien lösliche Körper des *Holzes* und der *verholzten Gewebe,*

welcher mit alkalischem Wasser oder *Natronlauge* ausgezogen werden kann, welcher als hydrolytisches Product beträchtliche Mengen *Xylose* liefert und folglich dann die Reactionen der *Xylose* zeigt.

5) *Holzgummi* wird aus Buchenholz in grösserer (4—5 Proc.), aus Tannenholz und Jute in geringerer Menge ausgezogen.

6) Das *Phloroglucin-Salzsäure-Reagens* zeigt durch schöne *in der Lösung* auftretende *Kirschrothfärbung beim Erwärmen* die Gegenwart von *Penta-Glycosen*, das heisst bis jetzt *Arabinose* und (oder) *Xylose*, an.

Vita.

Am 2ten Sept. 1861 wurde ich, Homer Jay Wheeler, evang. Confession, zu Bolton im Staate Massachusetts in den Vereinigten Staaten, als Sohn des Gutsbesitzers Jesse B. Wheeler und seiner Gattin Martha geb. Sykes, geboren.

Den Unterricht genoss ich in den Schulen Boltons, bis ich im Jahre 1879 von der „High School" abging.

Von Michaelis 1879 an besuchte ich das „Massachusetts Agricultural College" in Amherst, welches eine Abtheilung der Boston-Universität bildet.

Nach Beendigung meines vierjährigen Studiums erhielt ich von der Boston-Universität den Titel „Scientiae Baccalaureus".

Von 1883 bis 1885 war ich Assistent an der landwirthschaftlichen Versuchsstation des Staates Massachusetts in Amherst, während ich gleichzeitig an dem Agricultural College meine chemischen Studien unter Herrn Dr. Goessmann, Director der Versuchsstation und Prof. der Chemie der Boston-Universität, fortsetzte.

Von 1885—1887 war ich erster Assistent der Station.

Von Michaelis 1887 an studirte ich in Göttingen bei den Herren Berthold, Henneberg, v. Koenen, V. Meyer, Pfeiffer, Riecke und Tollens, und bestand sodann am 21ten Juni 1889 nach Genehmigung vorliegender Arbeit das Examen rigorosum der philosophischen Fakultät.

I.

Ueber zwei Nebenprodukte der technischen Darstellung von Amidoazobenzol.

II.

Ueber die Einwirkung von Aldehyd und Paraldehyd auf Pararosanilin und Rosanilin.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doctorwürde

der

philosophischen Facultät

der

Georg-Augusts-Universität zu Göttingen

vorgelegt von

Georg Wichmann

aus Neuenhuntorf in Oldenburg.

Göttingen,

Druck der Univ.-Buchdruckerei von W. Fr. Kästner.

1888.

Meinen

lieben Eltern

in Dankbarkeit

gewidmet.

Die vorliegenden Untersuchungen wurden auf Anregung des Herrn Privatdocenten Dr. L. Gattermann unternommen. Es sei mir gestattet, diesem meinem hochverehrten Lehrer für die unausgesetzte, freundliche Teilnahme, welche er mir bei der Ausführung der Untersuchungen zu Teil werden liess, meinen besten Dank auszusprechen.

Auch dem Leiter des chemischen Universitätslaboratoriums, Herrn Geheimrath Professor Dr. V. Meyer, bin ich für die vielfache Anregung und das Interesse, welches er mir bewiesen hat, zu grossem Danke verpflichtet.

I.

Ueber zwei Nebenprodukte der technischen Darstellung von Amidoazobenzol.

Das Amidoazobenzol wird im Grossen bekanntlich in der Weise hergestellt, dass man zunächst durch Einwirkung von salpetriger Säure auf Anilin Diazoamidobenzol darstellt, welches sich dann durch Erwärmen mit Anilin in Amidoazobenzol umlagert. Die von dem letzteren abfiltrirte saure Lösung enthält beträchtliche Mengen von Anilin, welche durch Neutralisation und Destillation mit Wasserdampf zurückgewonnen und für eine erneute Darstellung verwendet werden. Besonders die letzten Anteile des hierbei überdestillirenden Anilins lösen sich jedoch nicht vollständig in Salzsäure auf, und gerade der hierbei ungelöst bleibende Teil ist es, welcher von mir mit freundlicher Unterstützung des Herrn Dr. Gattermann einer näheren Untersuchung unterworfen wurde. Das Material hierzu verdanke ich der Güte des Herrn Dr. Kaiser, welcher mir dasselbe mit gütiger Genehmigung der Farbenfabriken vorm. Friedr. Bayer & Co. zu Elberfeld übersandte.

Das Rohprodukt stellte eine krystallinische, etwas feuchte Masse dar, welche eine schmutzige, gelbbraune Farbe besass. Dasselbe wurde zunächst mit wenig Eisessig aufgekocht, wobei der grösste Teil in Lösung ging, während der Rest als ein glänzendes Krystallpulver ungelöst zurückblieb.

Da die Eisessiglösung selbst beim Erkalten nur geringe

Mengen von Krystallen abschied, so wurde sie mit dem drei- bis vierfachen Volumen heissen Wassers versetzt. Beim Erkalten schieden sich jetzt prächtige Nadeln ab, welche eine Länge von mehreren Centimetern hatten und eine schwach gelbliche Farbe besassen. Zum Zwecke der Analyse wurden dieselben unter Zusatz von Tierkohle nochmals aus mit Wasser verdünntem Eisessig umkrystallisirt und so in vollkommen reinem Zustande von blendend weisser Farbe erhalten.

Die Analyse ergab:

I. 0,2086 g Substanz gaben 0,5670 g Kohlensäure und 0,0889 g Wasser.

II. 0,1680 g Substanz lieferten 31,4 ccm Stickstoff bei 12° C. und 741 mm Druck.

III. 0,2163 g lieferten 41,7 ccm Stickstoff bei 20° C. und 746 mm Druck.

	Gefunden			Berechnet für
	I	II	III	C_4H_3N
C:	74,13%	—	—	73,85%
H:	4,735%	—	—	4,61%
N:	—	21,62%,	21,64%	21,54%

Die Substanz ist also sauerstofffrei, und ihr kommt die empirische Zusammensetzung C_4H_3N zu. Zur Bestimmung der Molekulargrösse wurde die Methode von Raoult angewandt, welche folgende Resultate ergab:

Erstarrungspunkt des Eisessigs: 16,210°.

Angewandt: 1,0570 g Substanz in 101,6 g Eisessig.

Gefunden:

	Erstarrungspunkt des Lösungsmittels	Beobachtete Depression	Depression auf 1 g Substanz in 100 g Eisessig
I:	15,975°	0,235	0,226
II:	15,985°	0,225	0,216
III:	15,970°	0,230	0,221

Molekulargewicht:

Gefunden			Berechnet für
I.	173	im	$C_{12}H_9N_3$
II.	181	Mittel	195
III.	176	177	

Der Substanz kommt demnach das dreifache Molekulargewicht $C_{12}H_9N_3$ zu.

Was die Eigenschaften dieser Substanz anbelangt, so löst sie sich leicht in den üblichen Lösungsmitteln, wird jedoch am besten aus mit Wasser verdünntem Eisessig umkrystallisirt. Ihr Schmelzpunkt liegt bei 109°. Bei höherer Temperatur destillirt sie ohne Zersetzung. Sie ist mit Wasserdämpfen flüchtig und höchst beständig. Weder in Säuren noch in Alkalien ist sie löslich.

Einwirkung von Essigsäureanhydrid.

Um zu entscheiden, ob die Substanz eine Amidogruppe besass, wurde sie der Einwirkung von Essigsäureanhydrid unterworfen. Zu diesem Zwecke wurden 0,5 g derselben mit ungefähr 2 ccm Essigsäureanhydrid im geschlossenen Rohr fünf Stunden auf 200° erhitzt. Es war eine schwach braungefärbte Lösung entstanden, aus welcher sich auf Zusatz von Wasser nach einigem Stehen ein etwas braun gefärbter Körper ausschied. Derselbe wurde abfiltrirt und mit Wasser ausgewaschen. In essigsaurer Lösung mit Tierkohle behandelt, krystallisirte er daraus beim Erkalten in weissen langen Nadeln, welche denselben Schmelzpunkt wie das Ausgangsprodukt, nämlich 109°, besassen. Essigsäureanhydrid hatte also nicht eingewirkt, und eine Amidogruppe schien demnach nicht vorhanden zu sein. Dies wurde dann noch dadurch bewiesen, dass in die kochende alkoholische Lösung der Substanz salpetrige Säure eingeleitet wurde. Bei An-

wesenheit einer Amidogruppe hätte Ersetzung derselben durch Wasserstoff erfolgen müssen.

Die Substanz wurde aber unverändert aus der alkoholischen Lösung wieder gewonnen.

Einwirkung von salpetriger Säure.

Da die Substanz den physikalischen Eigenschaften nach etwas an das Carbazol erinnerte, so schien es möglich, auf dem beim Carbazol erprobten Wege eine Nitrosoverbindung zu erhalten.

Zu diesem Zwecke wurden 0,5 g der Substanz in einem Gemisch von 10 g Aether und 10 g Essigsäure gelöst, und in diese Lösung wurde etwas mehr als die für eine Nitrosogruppe berechnete Menge trockenes salpetrigsaures Kali eingetragen. Nach Beendigung der Reaktion wurde mit Aether ausgeschüttelt. Beim Verdunsten des Aethers schied sich ein Körper in Nadeln aus, die sich durch ihren Schmelzpunkt 107—109° als unveränderte Substanz erwiesen.

Reduktionsversuche.

Da auf die oben beschriebene Weise keine Aufklärung über die Constitution der Substanz zu erlangen war, so wurde versucht durch Reduktion zu Anhaltspunkten für dieselbe zu gelangen.

Reduktion mit Jodwasserstoff und Phosphor.

0,5 g der Substanz wurden mit 1 g rotem Phosphor und 5 g Jodwasserstoffsäure 5 Stunden im geschlossenen Rohr auf 240° erhitzt. Nach dem Erkalten bestand der Rohrinhalt zum grössten Teil aus einer rotgefärbten Flüssigkeit. Das in salzsäurehaltiges Wasser geschüttete Reaktionsprodukt wurde von einer geringen Menge fester Bestandteile abfiltrirt. Nachdem das Filtrat mit Natronlauge alkalisch gemacht worden war, wurde es ausgeäthert. Beim Verdunsten des Aethers blieb

ein Oel zurück. Die Lösung desselben in Essigsäure lieferte mit Bromwasser ein festes Produkt, welches aus Alkohol in langen Nadeln krystallisirte, die bei 119°, dem Schmelzpunkte des Tribromanilins, schmolzen. Auch durch seine Farbenreaktionen, z. B. mit Chlorkalk, erwies sich das Oel als Anilin.

Durch die Entstehung des Anilins bei der Einwirkung von Jodwasserstoff und Phosphor war aber kein Anhaltspunkt für die Constitution des Körpers gewonnen. Wohl aber führte die in letzter Zeit so häufig mit Erfolg angewandte Reduktionsmethode mit Natrium und Alkohol zu einem entscheidenden Resultate.

0,5 g der Substanz wurden in 20 g Alkohol gelöst und hierzu allmählich 4 g Natrium hinzugefügt. Schon beim Eintragen des ersten Stückchens Natrium färbt sich die anfangs farblose Lösung gelbrot, bis sie schliesslich eine tief braunrote Färbung annimmt. Nachdem dann der Alkohol verdunstet, wurde der rotbraune Rückstand mit verdünnter Salzsäure aufgenommen und ausgeäthert. Der Aether hinterliess beim Verdunsten den nicht reducirten Anteil der angewandten Substanz. Die saure Lösung wurde dann alkalisch gemacht und mit Wasserdampf behandelt, wobei ein farbloses Oel überdestillirte, welches durch seine Farbenreaktionen sowie durch sein Tribromderivat als Anilin erkannt wurde.

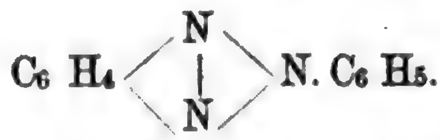
Der mit Wasserdampf nicht flüchtige Teil enthielt eine Base, die sich als o-Phenylendiamin erwies. Dieselbe lieferte mit Phenanthrenchinon das für o-Phenylendiamin charakteristische Chinoxalin und durch Einwirkung von Eisenchlorid das von Griess entdeckte und von Wiesinger[1]) näher beschriebene, in rubinroten Nadeln krystallisirende Reaktionsprodukt, dessen Identität durch direkte Vergleichung mit einem von Herrn Dr. Wiesinger dargestellten und von

---

1) Liebig's Annalen, 224, 353.

ihm mir gütigst überlassenen Präparate festgestellt werden konnte.

Es folgt daraus, dass in der Substanz die Gruppe $o\text{-}C_6H_4<\genfrac{}{}{0pt}{}{N=}{N=}$ vorkommen muss; es bleibt dann noch ein Rest $C_6H_5.N =$ übrig, und hieraus ergiebt sich dann die folgende Constitutionsformel:



Die Substanz gehört demnach zu der Klasse der von Zincke durch Oxydation von o-Amidoazokörpern erhaltenen Azimide, und in der That zeigte eine Vergleichung beider, dass sie in ihrem Aussehen, ihrer Flüchtigkeit mit Wasserdampf, und in ihrer grossen Beständigkeit einander sehr nahe verwandt sind.

Das Vorkommen dieses Azimides (des Benzolazimidobenzols) weist darauf hin, dass das Diazoamidobenzol sich nicht nur zu p-Amidoazobenzol umlagert, sondern dass auch dabei in allerdings geringer Menge o-Amidoazobenzol entsteht, welches jedoch sofort zu dem Azimide oxydirt wird. Die bei der Reduktion der Substanz mittelst Natrium auftretende gelbrote Färbung rührt jedenfalls von dem anfänglich sich bildenden o-Amidoazobenzol her, welches dann aber sofort weiter reducirt wird.

Versuch, das Benzolazimidobenzol durch Abbau aus Toluolazimidotoluol darzustellen.

Um die Constitution durch eine direkte Synthese nachzuweisen, wurde versucht, das Azimid aus seinem Homologen, dem Toluolazimidotoluol, zu erhalten.

Zur Darstellung desselben wurde die Zincke'sche Vorschrift[1]) benutzt.

1) Berl. Ber. XVIII, pg. 3136.

Das Toluolazimidotoluol enthält zwei Methylgruppen. Durch Oxydation mussten dieselben zu Carboxylgruppen oxydirt werden. Das Kalksalz der so entstehenden Säure, mit Kalk destillirt, hätte dann unter Abspaltung von Kohlensäure den gewünschten Körper liefern müssen.

Zur Oxydation wurden 0,6 g des Totuolazimidotoluols in wenig heissem Eisessig gelöst und allmählich 1,9 g Kaliumpermanganat, in heissem Wasser gelöst, hinzugesetzt. Es trat schnell Entfärbung des hinzugesetzten Oxydationsmittels ein. Nachdem alles eingetragen war, wurde noch kurze Zeit zum Kochen erhitzt, alkalisch gemacht und etwas unveränderte Substanz abfiltrirt.

Das mit Schwefelsäure angesäuerte Filtrat wurde ausgeäthert. Der nach dem Verdunsten des Aethers bleibende Rückstand wurde zur Reinigung der entstandenen Säure in kohlensaurem Natrium gelöst, und die filtrirte Lösung wurde nach dem Ansäuern mit Aether ausgeschüttelt. Der nach dem Verdunsten des Aethers zurückbleibende rein weisse Körper hatte den Charakter einer Säure; in kohlensauren Alkalien und in Ammoniak löste er sich leicht auf. Nachdem auf diese Weise eine grössere Menge Toluolazimidototuol oxydirt worden war, wurde die Säure in ihr Kalksalz verwandelt und dieses mit Kalk destillirt. Es entstand dabei nur ein Oel, welches sich als Anilin erwies.

Ausser der in Aether löslichen, entsteht bei der Oxydation mit Kaliumpermanganat noch eine in Aether und Wasser unlösliche Säure. Eine Destillation des hiervon dargestellten Kalksalzes mit Kalk lieferte nur minimale Mengen einer harzigen Substanz.

Ferner ward ein Versuch gemacht, das Azimid auf dieselbe Weise zu gewinnen, wie es in der Fabrik erhalten wurde.

Es wurde ganz neutrales salzsaures Anilin bereitet. Die Lösung desselben in Wasser wurde mit Eisstücken versetzt

und mit concentrirter Natriumnitritlösung diazotirt, so dass etwa die Hälfte des salzsauren Anilins überschüssig blieb. Durch Erwärmen wird das Diazoprodukt umgelagert. Das entstandene salzsaure Amidoazobenzol wurde abfiltrirt und das mit Natron neutralisirte Filtrat einer Destillation mit Wasserdampf unterworfen. Es gelang nicht, im Destillat die Anwesenheit des Azimids nachzuweisen.

Nitrirung des Azimides.

Ehe die Molekulargrösse desselben durch die oben beschriebene Bestimmung festgestellt worden war, wurde versucht, dieselbe durch die Ermittelung der Zusammensetzung eines möglichst einfachen Nitroderivates festzustellen. Zu diesem Zwecke wurden 2 g der Substanz in circa 10 ccm. concentrirter Salpetersäure unter schwachem Erwärmen eingetragen. Beim Eingiessen der entstandenen Lösung in kaltes Wasser schied sich ein schwach gelb gefärbter flockiger Niederschlag ab, welcher nach wiederholtem Umkrystallisiren aus Eisessig in Form von weissen Krystallnadeln erhalten wurde. Die Analyse ergab:

0,1300 g gaben bei 20,5° und 741 mm Druck 27,4 ccm Stickstoff.

Berechnet für $C_{12}H_8N_3(NO_2)$	Gefunden
N: 23,34%	23,44%.

Der Zusammenhang dieser Substanz weist demnach ebenfalls auf die nach der Raoult'schen Methode ermittelte Molekulargrösse hin. Dieses Nitroderivat schmilzt bei 275° und löst sich ziemlich leicht in Aether und Benzol, weniger leicht in Alkohol und Eisessig.

Ausser diesem Produkte entstehen bei der Nitrirung in geringer Menge noch mehrere andere, welche jedoch nicht näher untersucht wurden.

Wie oben erwähnt, entsteht bei der Darstellung von Amidoazobenzol neben dem oben beschriebenen noch ein zweites Produkt, welches durch seine Unlöslichkeit in Eisessig von jenem leicht getrennt werden kann. Dasselbe ist in Alkohol, Aether, Benzol u. s. w. ebenfalls vollkommen unlöslich; nur in Wasser löst es sich in sehr geringer Menge und krystallisirt daraus beim Erkalten in farblosen Blättchen, welche beim Erhitzen nicht schmelzen, sich wohl aber zersetzen. Bei der Prüfung auf die elementaren Bestandteile desselben ergab sich, dass dasselbe Schwefel enthielt, und es wurde dadurch der Gedanke nahe gelegt, dass es ein schwefelsaures Salz sei. In der That wurde dasselbe auch leicht durch Alkalien gespalten, und so eine Base erhalten, die aus Alkohol in farblosen glänzenden Blättern vom Schmelzpunkt 50° krystallisirte. Die Analyse ergab:

0,1994 g gaben 0,6233 g Kohlensäure und 0,1205 g Wasser;

0,2086 g gaben bei 17,5° C. und 735 mm Druck 15,8 ccm Stickstoff.

	Gefunden	Berechnet für $C_{12}H_{11}N$.
C:	85,25%	85,21%
H:	6,71%	6,51%
N:	8.48%	8,28%.

Der Analyse nach konnte dasselbe demnach Diphenylamin oder Amidodiphenyl sein. Dass es das letztere vorstellte, ergab sich daraus, dass es 1) nicht die Reaktionen und Eigenschaften des Diphenylamins zeigte, und dass 2) bei der Diazotirung Diphenyl vom Schmelzpunkt 70,5° entstand.

Um letzteres zu erhalten, wurde in die kochende alkoholische Lösung der Base salpetrige Säure eingeleitet. Beim Eingiessen des Reaktionsgemisches in kaltes Wasser schied sich eine braungefärbte, feste Masse ab, welche nach dem Abfiltriren und Auswaschen mit Wasser auf Thon getrocknet

wurde. Bei der Sublimation zwischen zwei Uhrgläsern lieferte sie Diphenyl in schönen, weissen Blättern, welche den richtigen Schmelzpunkt 70,5° zeigten.

Ein weiterer Beleg wurde noch dadurch erbracht, dass durch Einwirkung von Acetylchlorid ein Acetylderivat erhalten wurde, welches mit dem des Para-Amidodiphenyls identisch war, wodurch zugleich die Constitution desselben festgestellt war. Dasselbe krystallisirte aus Alkohol in Nädelchen, welche den für das p-Acetamidodiphenyl angegebenen Schmelzpunkt 167° zeigten. Die Analyse ergab:

0,1577 g gaben bei 10° C. und 747 mm Druck 9 ccm Stickstoff.

Berechnet für $C_6H_5 . C_6H_4 . NH . OC . CH_3$	Gefunden
N: 6,64%	6,72%.

Dass die in dem Rohprodukt enthaltene Substanz wirklich das Sulfat des Amidodiphenyls war, wurde dadurch nachgewiesen, dass das aus Wasser umkrystallisirte Produkt mit Ammoniak zersetzt, die freie Base mit Aether ausgeschüttelt und die wässerige Lösung zur Verjagung des Ammoniaks zur Trockne verdampft wurde. Der mit Wasser aufgenommene Rückstand zeigte alle Reaktionen eines Sulfates. Die Entstehung dieses Salzes erklärt sich daraus, dass zum Lösen des Anilins eine rohe Salzsäure, die mehrere Prozente Schwefelsäure enthält, angewandt wird. Da das Sulfat bedeutend schwerer löslich als das salzsaure Salz ist, so scheidet sich jenes zu Folge des bekannten chemischen Gesetzes unlöslich ab.

Was die Entstehung des Amidodiphenyls anbelangt, so ist es unwahrscheinlich, dass sich dasselbe bei der Darstellung des Amidoazobenzols bildet, sondern es wird wohl in dem zur Darstellung benutzten Anilin als Verunreinigung vorhanden gewesen sein, wie das nicht selten der Fall ist. A. W. Hofmann hat es im Jahre 1862 darin aufgefunden.

In seiner Untersuchung über »sekundäre Produkte« der Anilinfabrikation wies er die Existenz zweier bis dahin noch nicht gekannter Basen nach. Er zeigte, dass das über 330° siedende basische Oel, welches bei der Anilindarstellung gewonnen wird, ein leicht lösliches Sulfat neben einem schwer löslichen giebt; das erstere, dessen Basis genau dieselbe prozentische Zusammensetzung zeigte wie das Anilin, dagegen in allen ihren Eigenschaften sich vom Anilin unterschied, bezeichnete Hofmann als Sulfat des Paranilins; das letztere, welches durch Umkrystallisiren aus einer grossen Menge siedenden Wassers und durch Behandeln mit heissem Alkohol als eine vollkommen reine Verbindung erhältlich war, und das auf Zusatz von kaustischem Natron und Wasser die Basis in Form kleiner, glänzender Nadeln oder Schüppchen ausschied, bezeichnete er als Sulfat des Xenylamins. Das Xenylamin schmilzt nach damaligen Angaben bei 45°, siedet bei 320° und destillirt ohne Veränderung. Durch die Analyse wurde die Zusammensetzung $C_{12}H_{11}N$ festgestellt welche Formel auch durch die Untersuchung mehrerer Salze bestätigt wurde. Die Arbeiten von G. Schultz und A. Osten[1]) lieferten dann den genauen Nachweis, dass das Xenylamin von Hofmann ein in die Parareihe gehörendes Monoamidodiphenyl sei.

Zum Schlusse habe ich noch die angenehme Pflicht zu erfüllen, den Farbenfabriken vorm. Friedr. Bayer & Co. zu Elberfeld meinen besten Dank für die freundliche Uebersendung des Materials auszusprechen.

---

1) Ber. d. deutsch. chem. Ges. VII, 52 u. 170.

II.
Ueber die Einwirkung von Aldehyd und Paraldehyd auf Pararosanilin und Rosanilin.

Unter den sogenannten Anilinfarbstoffen nimmt das Fuchsin nicht allein seiner selbst wegen, sondern vor allem auch, weil es die Muttersubstanz einer ganzen Reihe der verschiedenartigsten Farbstoffe ist, eine hervorragende Stelle ein. Von Nathanson im Jahre 1855 zuerst beobachtet, wurde dasselbe von Verguin, Chemiker der Firma Renard zu Lyon, im Jahre 1859 zuerst im Grossen aus Zinnchlorid, Anilin und Toluidin dargestellt.

Die Bedeutung des Fuchsins wurde noch erhöht, als man erkannte, dass man aus demselben auch eine grosse Anzahl anderer Farbnüancen darstellen könne. Während es jedoch schon frühzeitig gelang, blaue und violette Derivate aus dem Fuchsin darzustellen, fehlte es anfangs an brauchbaren grünen Farbstoffen. Das erste grüne Derivat des Fuchsins, welches in grösserem Massstabe dargestellt und in der Färberei praktisch verwertet wurde, war das sogenannte Aldehydgrün, welches aus Fuchsin, Aldehyd und schwefliger Säure gewonnen wurde. Zwar ist dasselbe heute nicht mehr im Gebrauch, da andere grüne Farbstoffe, vor allem das Jodgrün jenes verdrängt haben; immerhin dürfte dasselbe aber auch heute noch ein historisches Interesse für sich in Anspruch nehmen. Da weder über die Constitution noch über die Zusammensetzung dieses Farbstoffes etwas Näheres bekannt ist, so unternahm ich es, jene aufzuklären. Zwar ist mir die Lösung meiner Aufgabe zur Zeit noch nicht völlig gelungen, und die in der nachfolgenden Arbeit mitgeteilten Versuche bilden nur den ersten Teil dieser Untersuchung.

Die Geschichte des Aldehydgrüns ist die folgende:

Dasselbe wird nicht direkt aus dem Fuchsin gewonnen,

sondern dieses wird zunächst durch Aldehyd in einen blauen Farbstoff übergeführt, welcher dann weiterhin durch Einwirkung von schwefliger Säure in das Grün übergeht. Was den blauen Farbstoff anbelangt, so war es zuerst Lauth[1]), welcher Fuchsin der Einwirkung des Aldehyds unterwarf, indem er die Einwirkung reduzirender Substanzen auf Fuchsin studirte; er schreibt darüber:

»Die gewöhnlichen Reduktionsmittel zerstören dasselbe; versetzt man aber Fuchsin in alkoholischer oder essigsaurer Lösung mit Zinnchlorid und erhitzt zum Kochen, so verschwindet die rote Farbe nach und nach und wird durch eine violette ersetzt, welche endlich vollständig in blau übergeht. Wie das Zinnsalz wirken die meisten mineralischen und organischen Säuren, sowie die sauren Salze, welche durch Wasser in basische Salze und freie Säure zerlegt werden.«

Lauth machte dann die Beobachtung, dass die Eigenschaft das Rot in Blau umzuwandeln, dem Aldehyd zukommt: »Stellt man sich eine Auflösung von Fuchsin in Schwefelsäure her und setzt eine kleine Menge Aldehyd zu, so ist, wenn man nach mehrstündiger Berührung die Flüssigkeit mit Natron neutralisirt, das Rot in ein blaues Violett übergegangen, während man bei längerer Berührung mit dem Aldehyd ein reines Blau erhält. Die Mutterlauge enthält eine beträchtliche Menge Ammoniak. Wie Aldehyd wirken die natürlichen Aldehyde, das Rautenöl, Anisöl etc. Das so erhaltene Blau hat folgende Eigenschaften:

Es ist in Wasser, Alkohol, Essigsäure und Glycerin vollständig löslich, und erteilt diesen Lösungsmitteln eine blaue, in Violett stechende Farbe; aus diesen Auflösungen setzt es sich in Form glänzender, bronzefarbiger Blättchen ab. Es löst sich mit gelber Farbe in conc. Schwefelsäure, conc. Salz-

---

1) Wagner's Jahresber. 1861. 7. Jahrg. p. 533.

säure und in verdünnter Salpetersäure auf, aus diesen Auflösungen wird es durch die Alkalien gefällt. In den ätzenden und kohlensauren Alkalien löst es sich ebenfalls mit gelber Farbe auf, ohne durch diese verändert zu werden; aus diesen Lösungen wird es durch Säuren wieder gefällt. In wässeriger Kochsalzlösung ist es vollständig unlöslich, aus seinen Auflösungen in Wasser und in Alkohol wird es durch Zusatz einer geringen Menge Gerbstoff gefällt, mit welchem es eine Verbindung eingeht. Das »Anilinblau« (Lauth nannte diesen Farbstoff so) wird bei einer Temperatur von 200° zerstört. Es ist für die Färberei und den Zeugdruck ausgezeichnet geeignet und giebt auf Seide, Wolle und Baumwolle sehr lebhafte Nüancen.«

Edmund Willm [1]) hat den von Lauth erhaltenen Farbstoff einer näheren Untersuchung unterzogen. Er macht über die Darstellungsweise, Eigenschaften und Analyse folgende Mitteilungen:

Zur Darstellung löst man 20 g reines krystallisirtes »Anilinrot« (Rosanilin) in 220 ccm gewöhnlicher Salzsäure, verdünnt die Lösung mit dem gleichen Volumen Wasser und fügt 100 ccm rohen Aldehyd hinzu. Man lässt die Mischung 24 Stunden stehen und neutralisirt sie dann mit Natron, welches man in geringem Ueberschuss zufügt. Dadurch wird der entstandene blaue Farbstoff niedergeschlagen, man sammelt ihn auf einem Filter und wäscht ihn bis zur vollkommenen Neutralität. Behufs der Reinigung löst man ihn nachher in reinem Holzgeist auf und verdampft die Lösung zur Trockne. Von einer gelben harzähnlichen Substanz wird er mittelst Schwefelkohlenstoff befreit.

Wenn dieses Lösungsmittel nichts mehr aufnimmt, trocknet man den Rückstand und löst in mit dem gleichen Volum

1) Wagner, 8. Jahrg. 1862 u. Polytechn. Centralbl. 1862, p. 332.

Wasser verdünntem Holzgeist, filtrirt, verdunstet und löst den Rückstand in absolutem Holzgeist auf. Beim Verdunsten dieser Lösung bleibt der blaue Farbstoff in reinem Zustande zurück. Er gerät beim Erhitzen auf dem Platinblech in's Schmelzen, entflammt sich dann und brennt mit leuchtender Flamme, indem eine sehr poröse Kohle zurückbleibt, die schwer zu verbrennen ist. Bei stärkerem Erhitzen verschwindet auch diese, ohne viel Asche zu hinterlassen. In der Wärme zersetzt er sich leicht. Bei seinen Analysen, wozu er eine bei 100° getrocknete Substanz benutzte, fand Willm auf die Formel $C_{12}H_{11}NO$ passende Zahlen. Er analysirte auch den beim Uebergange des Fuchsins in das Blau zuerst entstehenden violetten Körper, fand aber keine übereinstimmenden Zahlen. Wahrscheinlich ist dieser Körper nur ein Gemisch des blauen mit unverändertem Fuchsin.

Willm hält den Körper für ein gemischtes Amid:

$$N \begin{cases} C_6H_4OH \\ C_6H_5 \\ H \end{cases}$$

worin ein Wasserstoffatom durch Phenyl und eins durch Oxyphenyl ersetzt ist und nennt ihn Oxyphenylanilid.

Die Erzeugung des blauen Körpers erklärt er durch folgende Gleichung:

$$2\,(C_{36}N_{20}N_4O_4) + 5\,C_4H_4O_2 + 8\,HO = 3\,(C_{24}H_{11}NO_2) + 5\,(NH_4O, C_4H_3O_3).$$

Er schreibt: Der Aldehyd wirkt hiernach nicht nur als Reduktionsmittel, sondern er bedingt auch das Austreten von Stickstoff in Form von essigsaurem Ammon, welches in der Flüssigkeit, aus welcher der blaue Körper sich abgeschieden hatte, nachgewiesen wurde. Es ist merkwürdig, dass nicht allein der gewöhnliche Aldehyd, sondern auch andere Aldehyde so tief eingreifen, während energische Reduktionsmittel: schweflige Säure, phosphorige Säure u. s. w. das Rot nicht

zerstören. Nur das Zinnchlorid scheint es zu zerstören; dies ist aber nur eine vorübergehende Reaktion, denn die Färbung wird an der Luft wieder hergestellt. Der nach dem Lauth'-schen Verfahren hergestellte Farbstoff ist in Wasser Alkohol, Aether (!), Glycerin, Alkalien (!), Säuren u. s. w. löslich, in den Salzlösungen unlöslich, weshalb die saure Lösung durch Alkalien gefällt wird. Bei 200° wird er gänzlich zersetzt, aber seine Zersetzung beginnt schon bei viel niedrigerer Temperatur. Er färbt Seide, Wolle nnd Baumwolle wie die übrigen Anilinfarbstoffe und liefert sehr reine Farben, welche aber nicht dauerhaft sind, da sie durch das Licht verändert werden.

Im Jahre 1862 'fand dann Cherpin, Werkführer in der Färberei Usèbe in Paris, dass sich der blaue Farbstoff durch unterschwefligsaures Natron in ein stabiles Grün überführen lasse. Dieser grüne Farbstoff wurde 1862 Usèbe für Frankreich patentirt und als vert d'Usèbe oder Aldehydgrün in den Handel gebracht. Im französischen Patent[1]) vom 26. Juni 1861 wird folgende Vorschrift zur Darstellung des Aldehydgrüns gegeben:

Zu einer Lösung eines »Anilinsalzes« (Fuchsin) mit Salzsäure, Schwefelsäure u. s. w. wird gewöhnlicher rekt. Aldehyd gesetzt, und dies Gemenge sich selbst während 18—24 Stunden bei gewöhnlicher Temperatur überlassen. Die Lösung wird sodann mit schwach angesäuertem Wasser verdünnt, damit die blaue Farbe nicht niederfalle, und derselben allmählich unterschwefligsaures Natron zugefügt, indem man sorgt, dass die Mineralsäure, worin man gelöst hatte, immer im Ueberschuss bleibe, was durch Ergänzen derselben, wenn das nötig sein sollte, geschieht. Es wird nun erhitzt bis zum Sieden, wobei schweflige Säure entweicht und Schwefel-

1) Dingler's Journ. CLXXIII p. 78.

milch niederfällt. Man filtrirt möglichst heiss. Die Lösung ist mehr gelblich grün, wenn man viel unterschwefligsaures Salz anwandte.

Diesem Verfahren hafteten jedoch einige Uebelstände an. Bald darauf wurde dann auch eine bessere Darstellungsweise angegeben [1]):

Man nimmt:

150 g schwefelsaures Rosanilin, 450 g einer erkalteten Mischung von 3 kg Schwefelsäure und 1 kg Wasser und fügt, wenn darin das Rot vollständig gelöst ist, 225 g Aldehyd hinzu. Das Gemisch wird dann im Sandbade erhitzt. Sobald eine herausgenommene Probe mit schwach angesäuertem Wasser eine dunkelgrüne Lösung giebt, trägt man die Mischung allmählich in 30 l. kochenden Wassers, denen man sogleich 450 g in wenig Wasser gelöstes unterschwefligsaures Natron zufügt, ein. Man kocht nur einige Minuten. Alles Grün bleibt in Lösung und dient so zum Färben der Seide. Das Grün nimmt sich besonders bei Kerzenlicht sehr glänzend aus. Dasselbe in fester Gestalt herzustellen, gelang nicht.

E. Lucius in Frankfurt a. Main gab dann in seinem für England patentirten Verfahren ein Mittel an, um das Aldehydgrün in fester Form zu erhalten [2]). Das Patent hat folgenden Inhalt:

Man löst 1 Gewichtsteil schwefelsaures Rosanilin in einem Gemisch von 2 Gewichtsteilen conc. Schwefelsäure und 2—4 Teilen Wasser; dann setzt man 4 Teile Aldehyd zu und erhitzt die Mischung auf 50°; auf dieser Temperatur wird sie nahezu erhalten, bis eine herausgenommene Probe, im 50-fachen Gewicht Alkohol aufgelöst, eine grünlich blaue Lösung

1) Erdmann's Journ. für pract. Chem. Bd. 92. H. 1—8, 1864.

2) Dingl. Journ. CLXXIV p. 59 u. Polytechn. Centralbl. 1864 p. 1596 u. 1659.

giebt. Die so erhaltene Mischung wird in 300—500 Gewichtsteile einer gesättigten Lösung von Schwefelwasserstoff in Wasser gegossen. Dann wird die Temperatur der Mischung allmählich auf 90—100° erhöht, und während des Erwärmens 10—20 Teile einer gesättigten Lösung von schwefliger Säure in Wasser zugesetzt. Alsdann wird die Flüssigkeit filtrirt, um die blaue Farbe, welche gefällt wurde, zu trennen. Um aus der auf diese Weise erhaltenen grünen Lösung den grünen Farbstoff in fester Form zu erhalten, werden 5—20 Teile Kochsalz zugesetzt, nebst einer Lösung von Natron oder kohlensaurem Natron, um die vorhandenen Säuren zu neutralisiren, wodurch die Fällung der grünen Farbe aus der Lösung bewirkt wird. Nachdem sich der Niederschlag abgesetzt hat, wird die überstehende Flüssigkeit dekantirt und dann die Farbe mit Wasser gewaschen, wonach sie bei 100° getrocknet werden kann. Zum Färben wird 1 Gewichtsteil mit 20 Teilen Wasser verrieben und 2 Teile concentrirter Schwefelsäure und 50—100 Teile Alkohol hinzugesetzt, um die Lösung zu bewirken. Soll die Lösung zum Färben benutzt werden, so wird sie allmählich mit Wasser gemischt, welches mit Schwefelsäure angesäuert ist.

Anstatt des unterschwefligsauren Natrons wandte Hirzel[1]) Schwefelammonium an.

Im Polytechn. Centralblatt 1865 p. 143 findet sich schliesslich noch eine genaue Vorschrift zur Darstellung des Aldehydgrüns. Dieselbe beruht im wesentlichen auf denselben Prinzipien wie die von Lucius (siehe oben) angegebene Methode. Statt schwefliger Säure und Schwefelwasserstoff wird jedoch unterschwefligsaures Natron genommen.

Wissenschaftlich untersucht wurde das Aldehydgrün von

---

1) Deutsche Industriezeitung 1864 Nr. 31, p. 307
Wagner 1864 J. 10 p. 537.

A. W. Hofmann, welcher im Jahre 1870 in den Berliner Berichten p. 761 eine Abhandlung darüber veröffentlichte. Er unterwarf dasselbe, nachdem er es durch wiederholtes Auflösen in Alkohol und Fällen mit Aether gereinigt hatte, einer Analyse und stellte für den Farbstoff die empirische Formel $C_{27} H_{27} N_3 S_2 O$ auf.

In diesem Stadium ist die Untersuchung liegen geblieben.

Meine Versuche bezweckten nun zunächst die Aufklärung der Muttersubstanz des Aldehydgrüns, jenes oben erwähnten blauen Farbstoffes.

Sie mögen nunmehr in der Reihenfolge, wie sie ausgeführt wurden, beschrieben werden.

Einwirkung von Paraldehyd auf Pararosanilin in der Wärme.

Da reines Rosanilin in grösseren Quantitäten äusserst schwierig zu erlangen ist, so wurden die Versuche zunächst mit dem leichter zugänglichen Pararosanilin ausgeführt.

10 g Pararosanilin, 15 g Wasser und 30 g concentr. Salzsäure wurden in einer Porzellanschale zusammen verrieben und die Mischung über freier Flamme auf 50° erwärmt. Alsdann wurden allmählich 20 g Paraldehyd unter stetem Umrühren der ganzen Masse hinzugefügt. Nach kurzer Zeit nimmt die Flüssigkeit eine violette Färbung an. Sobald eine herausgenommene Probe mit Wasser ein reines Blau zeigt, hört man mit dem Erhitzen auf. Die Masse wurde dann in ziemlich viel Wasser (½ l—1 l) gegossen und sofort mit fein zerriebenem Kochsalz ausgesalzen. Fast immer schied sich so der Farbstoff in dunkelblauen, nicht harzigen Flocken aus, welche sich leicht abfiltriren liessen. Der mit concentrirter Kochsalzlösung ausgewaschene Farbstoff wurde auf ungebrannten Thontellern abgepresst und in absolutem Alkohol

gelöst, nachdem zuvor etwaige harzige Bestandteile mittelst Schwefelkohlenstoff ausgezogen waren. Die filtrirte alkoholische Lösung wurde in einer grossen Porzellanschale zum Verdunsten des Alkohols an einen 30—40° warmen Ort gestellt. Man befördert die Verdampfung wesentlich durch häufiges Hin- und Herschwenken der Schale. Sobald sich der Farbstoff fest abgesetzt hat, kratzt man ihn mit einem Spatel los, zerreibt ihn und erhält ihn so in Form eines bronzefarbenen Pulvers, welches im Exsiccator über Schwefelsäure getrocknet wurde.

Eigenschaften des Farbstoffes.

Der auf diese Weise erhaltene Farbstoff löst sich sehr leicht in Wasser und Alkohol mit blauer Farbe auf; Natron oder kohlensaures Natron fällen aus der wässerigen Lösung die rotgefärbte Farbbase, welche sich an der Luft bald blau färbt. In überschüssiger Säure löst sich der Farbstoff mit gelblicher Farbe auf, welche durch Wasserzusatz wieder in die blaue übergeht. Bei 100° verliert der Farbstoff sein Krystallwasser, ohne sich zu zersetzen, während bei 200° eine tiefgreifende Zersetzung eintritt. Erhitzt man ihn auf dem Platinblech, so bläht er sich auf und verbrennt dann mit leuchtender Flamme, indem eine poröse Kohle zurück bleibt, die nur sehr langsam verbrennt. Er färbt Seide sowohl wie Wolle und Baumwolle und liefert ein Blau, welches einen Stich in's Violette hat.

Zusammensetzung.

Der Farbstoff ist ein Chlorid, wie man nach der Darstellungsweise erwarten durfte. Er ist nur äusserst schwer vollständig verbrennlich, und deshalb wurden die Kohlenwasserstoffbestimmungen im offenen Rohr mit chromsaurem

Blei im Sauerstoffstrome ausgeführt. Die Stickstoffbestimmungen wurden anfangs mit Kupferoxyd, später aber mit chromsaurem Blei vorgenommen. Das Chlor bestimmte ich in folgender Weise:

Die Substanz wurde in Wasser gelöst und zu dieser Lösung eine wässerige Auflösung von reinem Natron im ungefähren Gewicht der angewandten Substanz gesetzt. Hierdurch wird die Farbbase in roten Flocken ausgeschieden, welche mit Hilfe der Saugpumpe abfiltrirt und mit Wasser gut ausgewaschen werden. Im Filtrat bestimmt man dann nach dem Ansäuern mit Salpetersäure das Chlor in der gewöhnlichen Weise. Da der Farbstoff mit grosser Begierde Wasser aus der Luft anzieht, so wurde für die Analysen stets die vacuumtrockene Substanz benutzt.

Die zu den Analysen angewandten Substanzen wurden stets durch Veraschen einer von der gleichen Darstellung herrührenden zweiten Portion im Platintiegel auf ihren Aschengehalt hin quantitativ untersucht.

Analysen der

Probe I.

a. Asche nicht vorhanden.

b. Kohlenwasserstoffbestimmung.

0,2757 g lieferten 0,6517 g Kohlensäure und 0,1589 g Wasser.

$$C = 64,44\%.$$
$$H = 6,40\%.$$

c. Stickstoffbestimmung.

0,1929 g lieferten 11,4 ccm Stickstoff bei 11° C. und 763,5 mm B.

$$N = 7,08\%.$$

d. Chlorbestimmung.

0,3564 g lieferten 0,2155 g Chlorsilber.

$Cl = 14,96\%$.

e. Wasserbestimmung.

0,4022 g verloren bei 103° 0,0319 g Wasser.

$H_2O = 7,93\%$.

Probe II.

a. Asche nicht vorhanden.

b. Kohlenwasserstoffbestimmung.

0,2565 g gaben 0,6047 g Kohlensäure und 0,1505 g Wasser.

$C = 64,30\%$.

$H = 6,52\%$.

c. Stickstoffbestimmung.

0,2208 g lieferten 13,6 ccm Stickstoff bei 14° C. und 756 mm B.

$N = 7,21\%$.

d. Chlorbestimmung.

0,3441 g lieferten 0,2102 g Chlorsilber.

$Cl = 15,11\%$.

e. Wasserbestimmung

wurde nicht ausgeführt.

Einwirkung von gewöhnlichem Aldehyd auf Pararosanilin in der Kälte.

Bei der Darstellung des Farbstoffes hatte ich an Stelle des gewöhnlichen Aldehydes Paraldehyd angewandt.

Um mich nun zu vergewissern, dass der gewöhnliche Aldehyd auf das Pararosanilin nicht etwa anders wirkt, als der Paraldehyd, wurde eine neue Quantität des Farbstoffes

nach der von Willm angegebenen und oben bereits näher beschriebenen Methode mittelst gewöhnlichen Aldehydes dargestellt und analysirt.

5 g Pararosanilin wurden in 55 g Salzsäure und 55 g Wasser gelöst. Zu dieser Lösung wurden unter Abkühlung 22 g des gewöhnlichen Aldehydes hinzugesetzt, worauf der Kolben lose verschlossen bei gewöhnlicher Temperatur 24 Stunden stehen blieb. Eine dann herausgenommene Probe zeigte beim Versetzen mit Wasser ein reines Blau.

Der Farbstoff wurde dann nach der Verdünnung mit Wasser ausgesalzen und ganz wie oben gereinigt und getrocknet. Er hatte die nämlichen Eigenschaften wie der in der Wärme aus Pararosanilin und Paraldehyd entstandene Körper. Die Analysen ergaben jedoch andere Resultate.

a. Aschenbestimmung.

0,4185 g hinterliessen beim Veraschen im Platintiegel 0,0076 g Asche.

Asche = 1,81%.

b. Kohlenwasserstoffbestimmung.

0,2119 g = 0,2081 g aschenfreie Substanz lieferten 0,5126 g Kohlensäure und 0,1264 g Wasser.

C = 67,18 %.
H = 6,75%.

c. Stickstoffbestimmung.

0,2183 g = 0,2143 g aschenfreie Substanz lieferten 12,3 ccm. Stickstoff bei 13° C. und 749 mm Druck.

N = 6,68%.

d. Chlorbestimmung.

1. 0,3042 g = 0,2987 g aschenfreie Substanz lieferten 0,1447 g Chlorsilber.

Cl = 11,99%.

2. 0,2710 g = 0,2661 g aschenfreie Substanz lieferten 0,131 g Chlorsilber.

$$Cl = 12,20\%.$$

e. Wasserbestimmung.

0,4185 = 0,4109 g aschenfreie Substanz verloren bei 103° 0,0339 g Wasser

$$H_2O = 8,25\%.$$

Es hatten also besonders die Kohlenwasserstoff- und Chlorbestimmungen andere Resultate geliefert. Aus den Analysenresultaten hätte man schliessen können, dass der gewöhnliche Aldehyd in anderer Weise auf das Rosanilin wirke als der Paraldehyd. Es muss aber daran erinnert werden, dass abgesehen von jenem Unterschiede die Reaktion zwischen dem Paraldehyd und Pararosanilin in der Wärme, die Reaktion zwischen dem Aldehyd und Pararosanilin jedoch in der Kälte vor sich ging. Ist vielleicht nur hierauf der Unterschied zurückzuführen?

Ich unterwarf, um dies zu erfahren, nochmals das Pararosanilin der Einwirkung von gewöhnlichem Aldehyd in der Kälte und dann eine gleiche Menge der Einwirkung von Paraldehyd ebenfalls in der Kälte.

A.

Gewöhnlicher Aldehyd und Pararosanilin in der Kälte.

(2. Darstellung.)

Es wurde bei der Darstellung und Reinigung genau wieder so verfahren wie oben. Aus 10 g Pararosanilin wurden ungefähr 9 g Farbstoff erhalten. Nachdem eine kleine Menge dann einige Tage im Exsiccator über Schwefelsäure getrocknet worden war, wurde sie analysirt.

Bei der Analyse wurden folgende Zahlen erhalten:

a. Aschenbestimmung.

0,3486 g hinterliessen beim Veraschen 0,0048 g Rückstand.

Asche = 1,35%.

b. Kohlenwasserstoffbestimmung.

0,2081 g = 0,2053 g aschenfreie Substanz lieferten 0,4965 g Kohlensäure und 0,1275 g Wasser.

C = 65,96%.

H = 6,90%.

c. Stickstoffbestimmung.

0,2076 g = 0,2048 g aschenfreie Substanz lieferten 11,9 ccm Stickstoff bei 15° C. und 742 mm B.

N = 6,64%.

d. Chlorbestimmung.

0,3420 g = 0,3364 g aschenfreie Substanz lieferten 0,1625 g Chlorsilber.

Cl = 11,95%.

e. Wasserbestimmung.

0,3957 g = 0,3904 g aschenfreie Substanz verloren bei 103—105° 0,0376 g Wasser.

H_2O = 9,63%.

B.

Paraldehyd und Pararosanilin in der Kälte.

10 g Pararosanilin wurden in 16 g Wasser und 25 g Salzsäure gelöst. Die Lösung wurde in einen Kolben gegossen und hierzu unter Abkühlung 20 g Paraldehyd gesetzt. Der Kolben wurde an einem kühlen Orte bis zum nächsten Tage stehen gelassen.

Dann wurde der entstandene Farbstoff, der in wässeriger Lösung eine schön blaue Farbe zeigte, nach der Verdünnung

mit Wasser ausgesalzen und in derselben Weise gereinigt und getrocknet wie der aus gewöhnlichem Aldehyd und Pararosanilin dargestellte. Die Ausbeute betrug 10 g. Seine Eigenschaften waren dieselben wie die des aus gewöhnlichem Aldehyd und Pararosanilin erhaltenen Farbstoffes. Die Analyse lieferte folgende Zahlen:

a. Aschenbestimmung.

0,3424 g Substanz gaben beim Veraschen 0,0014 g Rückstand.

Asche = 0,41%.

b. Kohlenwasserstoffbestimmung.

0,2561 g = 0,2550 g aschenfreie Substanz lieferten 0,6120 g Kohlensäure und 0,1582 g Wasser.

C = 65,46%.
H = 6,89%.

c. Stickstoffbestimmung mit chromsaurem Blei ausgeführt.

0,2182 g = 0,2173 g aschenfreie Substanz lieferten 14,4 ccm Stickstoff bei 14° C. und 736 mm Druck.

N = 7,55%.

d. Chlorbestimmung.

0,4169 g = 0,4152 g aschenfreie Substanz lieferten 0,1993 g Chlorsilber.

Cl = 11,87%.

e. Wasserbestimmung.

0,3848 g = 0,3832 g aschenfreie Substanz verloren bei 103—105° 0,0364 g Wasser.

Wasserverlust = 9,49%.

Diese Substanz hat also die gleiche Zusammensetzung wie die aus Pararosanilin und gewöhnlichem Aldehyd in der Kälte dargestellte.

Dadurch war nunmehr erwiesen, dass die durch Einwirkung von gewöhnlichem Aldehyd und von Paraldehyd auf Pararosanilin in der Kälte erhaltenen Produkte gleiche Zusammensetzung hatten, und man konnte aus der Uebereinstimmung der verschiedenen Analysen den Schluss ziehen, dass man es hier mit einem einheitlichen Körper zu thun hatte. Es war zu vermuten, dass der in der Kälte entstehende Farbstoff eine weniger complicirte Zusammensetzung haben würde, als der in der Wärme entstehende, und aus diesem Grunde wurden hauptsächlich mit ersterem weitere Versuche ausgeführt.

Versuche zur Feststellung der Constitution des durch Einwirkung von Paraldehyd auf Pararosanilin erhaltenen Farbstoffes.

Einwirkung von conc. Salzsäure.

Um die Constitution dieses Farbstoffes zu ermitteln, wurde derselbe zunächst in ähnlicher Weise, wie dies von Liebermann mit dem Fuchsin ausgeführt war, der Einwirkung von Salzsäure unterworfen. 5 g Farbstoff wurden mit ungefähr 20 ccm concentrirter Salzsäure fünf Stunden im geschlossenen Rohr auf 220° erhitzt. Beim Oeffnen der Bombe war wenig Druck bemerkbar, der Inhalt roch unangenehm, und es war eine braune Lösung entstanden, welche durch Kochen mit Tierkohle etwas heller wurde. Die filtrirte Lösung gab mit Ammoniak einen anfangs nur schwach gefärbten, später aber dunkelnden Niederschlag. Derselbe wurde abfiltrirt und auf Thon abgepresst. Die so erhaltene Base löste sich leicht in Alkohol, schwerer in Aether, Benzol und Ligroin und war unlöslich in Wasser. Versuche, die Substanz zu krystallisiren, scheiterten sämmtlich. Die salzsaure Lösung gab mit Platinchlorid sowie mit Quecksilberchlorid einen Niederschlag. Im letzteren waren zwar unter dem Mikroskope kleine Würfel-

krystalle wahrzunehmen, jedoch schien das Produkt nicht einheitlich zu sein. Das Quecksilberchloriddoppelsalz wurde abfiltrirt, in heissem, etwas angesäuertem Wasser gelöst und mit Tierkohle behandelt.

Durch Zersetzen der heiss filtrirten Lösung mittelst Schwefelwasserstoff und Abfiltriren der sauren Lösung vom Schwefelquecksilber wurde die salzsaure Base in reinerem Zustande erhalten, aber auch so konnte ich von ihr keine krystallisirten einheitlichen Platin- resp. Quecksilberchloriddoppelverbindungen erhalten. Ebenso wenig gelang es, die Base selbst krystallisirt zu bekommen.

Darstellung der Leukobase aus dem Farbstoffe.

Zur Darstellung der Leukobase löst man den Farbstoff in conc. Salzsäure und setzt allmählich unter Erwärmen so lange Zinkstaub hinzu, bis eine herausgenommene Probe beim Verdünnen mit Wasser nicht mehr blau gefärbt erscheint.

Zur Beendigung der Reaktion erwärmt man dann noch einige Zeit und verdünnt hierauf mit Wasser.

Die auf diese Weise entstandene Leukobase bildet mit Zinkchlorid eine Doppelverbindung, aus welcher beim Versetzen mit Kalilauge die freie Base abgeschieden wird, welche durch Lösen in absolutem Alkohol rein erhalten werden kann. An der Luft färbt sie sich bald. Mit Oxydationsmitteln z. B. Bleisuperoxyd behandelt, geht die salzsaure Base alsbald wieder in den blauen Farbstoff über. Auch hier gelang es nicht, die Base krystallisirt zu erhalten, und es wurde deshalb von einer Analyse derselben Abstand genommen.

Trockene Destillation des Farbstoffes.

In ein weites Reagenzrohr wurde 1 g des trockenen Farbstoffes gebracht und mit einer kleinen leuchtenden Flamme unter fortwährendem Drehen des Rohres allmählich erhitzt.

Sowie die Masse sich stark aufblähte, wurde die Flamme nichtleuchtend gemacht. Es bildeten sich dabei brenzlich riechende Dämpfe, welche einen deutlichen Chinolingeruch besassen. Dieselben condensirten sich der grössten Menge nach im obern Teile des Gefässes und bildeten beim Erkalten eine feste Masse, welche glasartig erstarrte und sich von der Wandung nach dem Zertrümmern des Rohres leicht mechanisch trennen liess. Nachdem auf diese Weise eine grössere Menge Farbstoff zersetzt worden war, wurde das Destillat gesammelt und in verdünnter Salzsäure gelöst. Die salzsaure Lösung wurde mit Tierkohle einige Zeit gekocht und dann nach dem Verdünnen mit viel Wasser und vollständigem Erkalten von der Tierkohle abfiltrirt. Aus der filtrirten Lösung wurde durch überschüssiges Ammoniak ein fast farbloser Körper gefällt.

Durch wiederholtes Behandeln mit Tierkohle in saurer Lösung wurde derselbe rein erhalten und nach dem Trocknen über Schwefelsäure der Analyse unterworfen.

Der auf diese Weise erhaltene Körper war schwach gelb gefärbt und stark elektrisch. Sein Schmelzpunkt liegt zwischen 80 und 85°. In verdünnten Säuren löst er sich mit roter Farbe auf. Ziemlich leicht löst er sich in Alkohol, schwerer in Benzol, Ligroin und Aether, garnicht in Wasser; jedoch gelang es nicht, ihn aus diesen Lösungsmitteln umzukrystallisiren.

Der Körper liefert ein schwer lösliches Bromderivat, ein gelblich gefärbtes Platindoppelsalz, ein weisses Quecksilberchloriddoppelsalz, ein rotes Chromat und eine gelbe Pikrinsäureverbindung.

Trotz vieler darauf verwandter Mühe erreichte ich es nicht, diese in Form von flockigen Niederschlägen erhaltenen Derivate krystallisirt zu bekommen.

Eine Stickstoffbestimmung der mit Ammoniak ausgefäll-

ten, mit Wasser gut ausgewaschenen Base, welche im Exsiccator über Schwefelsäure scharf getrocknet wurde, ergab:

0,1320 g Substanz lieferten 10,5 ccm Stickstoff bei 18° C. und 764 mm Druck.

N = 9,24%.

Platindoppelsalz.

Dasselbe wurde als gelber Niederschlag erhalten, als ich zur filtrirten salzsauren Lösung der Base eine conc. Platinchloridlösung setzte. Nach dem Abfiltriren und Auswaschen mit Wasser wurde es über Schwefelsäure gut getrocknet und analysirt.

I.

0,1085 g Substanz lieferten 0,0253 g Platin.

Pt = 23,32%.

II.

0,0893 g verloren bei 105° 0,0052 g Wasser.

Wasserverlust = 5,82 %.

Beim Glühen hinterblieben 0,0211 g Platin.

Pt = 23,63%.

Bei gewöhnlichem Drucke destillirt, zersetzt sich ein grosser Teil der Base, während sie im Vacuum jedoch fast unzersetzt siedet. Es gelang so, einen grossen Teil der Substanz unzersetzt zu destilliren. Zur weiteren Reinigung wurde das Destillat in verdünnter Salzsäure gelöst und die salzsaure Lösung längere Zeit mit Tierkohle gekocht, dann mit viel Wasser versetzt und nach dem Erkalten abfiltrirt.

Das Filtrat war fast ungefärbt und durch Ammoniak fiel ein weisser Niederschlag aus, der sich gut abfiltriren und auswaschen liess. Nachdem der Körper zwei Tage im Vacuum über Schwefelsäure gestanden hatte, wurde er analysirt.

Stickstoffbestimmung.

0,0964 g Substanz lieferten 8 ccm Stickstoff bei 12° C und 753,5 mm B.

$$N = 9,77\%.$$

Eine andere in derselben Weise dargestellte und gereinigte Menge wurde im offenen Rohr mit Kupferoxyd im Sauerstoffstrome verbrannt. Die Substanz 0,1750 g wurde in einem Platinschiff abgewogen. Der Aschenrückstand betrug 0,0042 g.

0,1750 g = 0,1708 g aschenfreie Substanz lieferten 0,5249 g Kohlensäure und 0,0994 g Wasser.

$$C = 83,81\%.$$
$$H = 6,47\%.$$

	Gefunden.	Berechnet für $C_{10}H_9N$
C:	83,81%	83,92%.
H:	6,47%	6,29%.
N:	9,76%	9,79%.
	100,04	100,00

Die Substanz ist also sauerstofffrei, und ihr kommt die empirische Zusammensetzung $C_{10}H_9N$ zu.

Bereits oben wurde erwähnt, dass bei der trocknen Destillation des Farbstoffes in nicht zu verkennender Weise der Geruch nach Chinolinbasen auftritt. Es war überhaupt der Bildungsweise des Farbstoffes nach wohl zu vermuten, dass hier ein Chinaldinderivat vorlag. Auch Julius spricht in seinem Werke »Die künstlichen organischen Farbstoffe« diese Vermutung in Betreff des Aldehydgrüns und auch des Blaus aus.

$C_{10}H_9N$ ist die Formel eines Methylchinolins. Die Methylchinoline sind nun sämmtlich Flüssigkeiten, und deshalb war der vorliegende Körper als ein solches nicht anzusprechen, wie denn überhaupt seine Eigenschaften ihn als einen hochmolekularen Körper erscheinen liessen.

Dieser Körper erinnerte in vielen Eigenschaften an das

von Claus[1]) beschriebene polymere Chinolin, welches er durch Erhitzen von salzsaurem Chinolin — für sich allein, mit Anilin oder mit Chinolin — erhielt. Es entsteht dabei eine rote, zähe, harzige Masse, die beim Erkalten vollkommen fest und bröcklig wird. Zu ihrer Reinigung fällt er die Substanz, nachdem das überschüssige Anilin und Chinolin aus alkalischer Lösung mit Wasserdampf abgetrieben war, aus der salzsauren Lösung fraktionirt mit Kali aus, wobei die letzten Anteile krystallinische Struktur zeigten. Er nahm sie mit Aether auf und krystallisirte aus verdünntem Alkohol um.

Was die Eigenschaften dieses Körpers anbelangt, so ist er nach Claus in Wasser so gut wie unlöslich, in Alkohol, Aether, Chloroform u. s. w. löst er sich leicht auf, doch scheidet er sich aus diesen Lösungsmitteln beim Eindampfen derselben nicht krystallinisch ab, sondern bleibt harzförmig zurück; in verdünnten Säuren löst er sich leicht und stets mit intensiv roter Farbe auf. Aus der rot gefärbten Lösung der Base in Säuren konnte Claus auf keine Weise ein krystallinisches Salz erhalten.

Das von ihm analysirte Platindoppelsalz hatte die Formel

$$(C_9H_7N)_2 \begin{matrix} HCl \\ HCl \end{matrix} PtCl_4 .$$

Es besteht also eine grosse Aehnlichkeit zwischen dem durch trockene Destillation des Farbstoffes erhaltenen Produkte und diesem Claus'schen Körper, und zweifellos liegt in dem Zersetzungsprodukte das bis jetzt noch nicht erhaltene polymere Chinaldin vor. Die von Claus gelieferte Analyse des Platindoppelsalzes deutet beim polymeren Chinolin auf die verdoppelte Formel, also $(C_9H_7N)_2$, hin.

Da eine Molekulargewichtsbestimmung mit dem Produkte nach den gewöhnlichen Methoden wegen der Zersetzlichkeit der Substanz beim Destilliren nicht ausführbar war, so wurde

1) Berl. Ber. XIV 2. 1939.

die in neuester Zeit bei solchen Körpern mit Erfolg benutzte Methode von Raoult angewandt. Mittelst derselben wurden aber so verschiedene Zahlen für die Molekulargrösse erhalten, dass es geraten erschien, zu versuchen, auf andere Weise über die Molekulargrösse Aufschluss zu erlangen.

Hierzu diente die Pikrinsäureverbindung. Dieselbe wurde erhalten, als zur filtrirten alkoholischen Lösung der Base eine kalte gesättigte alkoholische Pikrinsäurelösung gesetzt wurde, wobei die Pikrinsäureverbindung als schön gelber Niederschlag ausfiel. Da dieselbe nicht krystallisirt erhalten werden konnte, so wurde eine gut mit Alkohol ausgewaschene Menge über Schwefelsäure bis zum constanten Gewicht getrocknet und analysirt.

I.

0,8340 g der Pikrinsäureverbindung gaben 0,4654 g pikrinsaures Ammon, welches bei 105° getrocknet worden war.

Pikrinsäure = 51,95%.

II.

(von einer anderen Darstellung herrührend.)

0,5322 g der Pikrinsäureverbindung lieferten 0,2938 g pikrinsaures Ammon.

Pikrinsäure = 51,39%.

Gefunden

	I.	II.
Pikrinsäure:	51,95%,	51,39%.

Berechnet für

$$(C_{10}H_9N)_3, \left(C_6H_2 \diagup \begin{matrix} OH \\ (NO_2)_3 \end{matrix}\right)_2$$

Pikrinsäure: 51,63%.

Demnach lag ein Trichinaldin vor, welches sich mit zwei Molekülen Pikrinsäure verbindet.

$(C_{10}H_9N), C_6H_2\begin{matrix}/OH\\(NO_2)_3\end{matrix}$ verlangt 61,56 % Pikrinsäure und

$(C_{10}H_9N)_2, C_6H_2\begin{matrix}/OH\\(NO_2)_3\end{matrix}$ verlangt 44,47 % Pikrinsäure.

Eine Bestätigung findet diese Formel durch die oben bereits mitgeteilte Analyse des Platindoppelsalzes, welches aus einer noch nicht vollständig gereinigten Substanz erhalten war. Die gefundenen Werte stimmen ziemlich gut auf die Formel

$$(C_{10}H_9N)_3\begin{matrix}HCl\\HCl\end{matrix}PtCl_4 + 3\,H_2O$$

Gefunden		Berechnet für $(C_{10}H_9N)_3\begin{matrix}HCl\\HCl\end{matrix}PtCl_4 + 3\,H_2O$
I	II	
Pt = 23,32 %	23,63 %	22,01 %.
H_2O = —	5,82 %	6,03 %.

Claus hatte das polymere Chinolin durch mehrstündiges Erhitzen des salzsauren Chinolins unter Zusatz von etwas Anilin erhalten. Es war zu erwarten, dass man in ähnlicher Weise das polymere Chinaldin erhalten würde.

Versuch zur Gewinnung des polymeren Chinaldins.

Zur Darstellung des Chinaldins wurden 225 g Paraldehyd mit 150 g Anilin und 300 g roher Salzsäure einige Stunden am Rückflusskühler auf dem Wasserbade erhitzt. Die alkalisch gemachte Masse wurde mit Wasserdampf behandelt und das Destillat mit Aether ausgeschüttelt. Das nach dem Verdunsten des Aethers zurückbleibende Oel siedete der Hauptmenge nach zwischen 220 und 240°.

Je 10 g des Chinaldins wurden in ein weites Rohr gebracht und in die ätherische Lösung trockenes Salzsäuregas eingeleitet, bis kein salzsaures Chinaldin mehr gebildet wurde.

Zu dem mittelst eines darüber geblasenen Luftstromes von Aether befreiten salzsaurem Chinaldin setzte man 2—3 g Anilin. Das Gemisch wurde alsdann im zugeschmolzenen Rohr 8 Stunden auf 220° erhitzt.

Beim Oeffnen des Rohres war kein Druck bemerkbar. Der Rohrinhalt war tief rot gefärbt und löste sich ziemlich leicht in mit Salzsäure versetztem Wasser. Aus dieser Lösung schied sich beim Versetzen mit Kali eine grosse Menge unveränderten Chinaldins und Anilins ab, welche mit Wasserdampf übergetrieben wurde. Es blieb schliesslich ein Rückstand, welcher abfiltrirt, in verdünnter kalter Salzsäure gelöst und durch Behandeln mit Tierkohle gereinigt wurde. Ammoniak schied daraus einen flockigen Niederschlag ab.

Derselbe zeigte beim Ausfällen durchaus das gleiche Aussehen, wie der aus dem blauen Farbstoff gewonnene, und öste sich ebenfalls mit roter Farbe in Salzsäure auf.

Anfangs schien derselbe nicht harzig zu sein, so bald er aber mit Luft in Berührung kam, wurde er klebrig. Trotzdem konnte constatirt werden, dass der Körper eine Pikrinsäureverbindung bildet. Es gelang aber unter keinen Umständen, dieselbe in einem einigermassen analysenreinen Zustande zu erhalten. Immerhin dürfte es sehr wahrscheinlich erscheinen, dass in der entstandenen Base das polymere Chinaldin, allerdings verunreinigt, vorlag.

Zusammensetzung und Constitution der erhaltenen Farbstoffe.

Was zunächst die Zusammensetzung des aus Aldehyd oder Paraldehyd und Pararosanilin in der Kälte dargestellten Farbstoffes anbelangt, so stimmen die erhaltenen Analysenwerte ziemlich gut auf die Formel $C_{31} H_{31} N_3 O_3 Cl_2$.

Allerdings sind die Analysen nicht so übereinstimmend ausgefallen, wie dies bei gut krystallisirten Körpern der Fall sein muss; allein dies ist leicht zu verstehen, da die Analyse

der Farbstoffe mit grossen Schwierigkeiten verknüpft war. Zunächst ist ja die Reinigungsmethode nur eine unvollkommene, da der Farbstoff wegen seiner grossen Löslichkeit in Alkohol nicht eigentlich umkrystallisirt wurde, wobei ja gewöhnlich Verunreinigungen in der Mutterlauge gelöst bleiben, sondern indem derselbe nur durch vollständiges Eindunsten seiner Lösung in fester Form wiedergewonnen werden konnte. Es hatte also nur eine Trennung von den in Alkohol unlöslichen unorganischen Bestandteilen (Kochsalz) stattgefunden, während alle in Alkohol löslichen Verunreinigungen in dem Farbstoff geblieben waren. Eine weitere Schwierigkeit bestand darin, die Substanz in vollkommen trocknem Zustande zu erhalten; dieselbe ist äusserst hygroskopisch und ändert schon beim Abwägen ihr Gewicht. Der Wasserstoffgehalt ist aus diesem Grunde auch beträchtlich zu hoch ausgefallen. Eine letzte Schwierigkeit bestand noch darin, dass es ausserordentlich schwer war, die Substanz vollkommen aschenfrei zu erhalten. Die kleinen staubförmigen Partikelchen des Thontellers gehen stets mit durch das Filter hindurch, so dass neben der Elementaranalyse stets noch eine Aschenbestimmung ausgeführt werden musste. Immerhin lassen die erhaltenen Werte keinen Zweifel an der Zusammensetzung des Farbstoffes aufkommen, wie folgende Zusammenstellung zeigt.

	Berechnet für: $C_{31} H_{31} N_3 O_3 Cl_2$	Gefunden: I	II	III
C:	65,96%	67,18	65,96	65,46%
H:	5,50%	6,75	6,90	6,89%
N:	7,45%	6,68	6,64	7,55%
Cl:	12,59%	11,99 / 12,20	11,95	11,87%
H_2O:	9,57%	8,25	9,63	9,49%

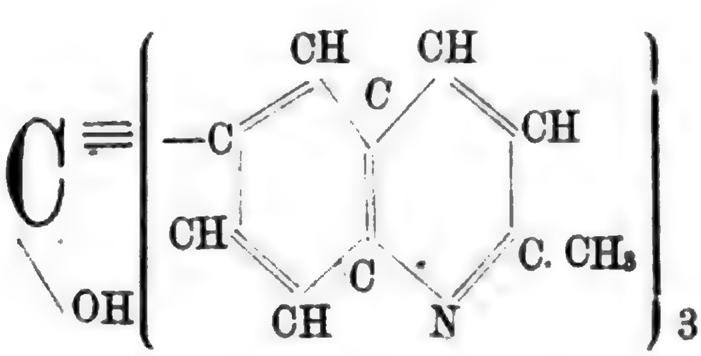
Der aussergewöhnlich hohe Kohlenstoffgehalt der Analyse I erklärt sich daraus, dass die Substanz durch langes

Liegen im Exciccator Wasser verloren hatte, wodurch der Kohlenstoffgehalt grösser werden musste.

In der oben aufgeführten Formel sind 3 Moleküle Krystallwasser anzunehmen, welche durch Erhitzen auf 100⁰ ausgetrieben werden können. Für den wasserfreien Farbstoff bleibt dann noch die Formel: $C_{31}H_{25}N_3Cl_2$. Auf jede Amidogruppe sind demnach 4 C-Atome, welche zwei Molekülen Aldehyd entstammen, eingetreten.

In welcher Weise dieses geschehen, ergiebt sich aus folgender Ueberlegung:

Die ganze Farbstoffbildung aus einem primären Amin, Paraldehyd und Salzsäure erinnert lebhaft an die Döbner-Miller'sche Chinaldinsynthese. Da, wie wir oben gesehen haben, bei der trocknen Destillation des Farbstoffes intensiver Chinolingeruch auftritt und ausserdem ein polymeres Chinaldin erhalten wird, so dürfte es wohl als gerechtfertigt erscheinen, den Farbstoff selbst als ein Chinaldinderivat aufzufassen, zumal sich dann die oben aufgestellte Formel in einfachster Weise auflösen lässt. Der Farbstoff ist dann aufzufassen als das salzsaure Salz des Trichinaldylcarbinols:



Die Reaktion ist also in der Weise verlaufen, dass von jeder der drei Amidogruppen des Pararosanilins in ganz normaler Weise die Chinaldinsynthese ausgegangen ist.

Die Aufklärung des in der Wärme entstandenen Farbstoffes ist schwierig herbeizuführen. Da derselbe bei der

trocknen Destillation ebenfalls das polymere Chinaldin liefert, so enthält derselbe jedenfalls auch Chinaldinreste.

Derselbe ist jedoch nicht identisch mit dem in der Kälte dargestellten, da er $1^1/_2$% Kohlenstoff weniger und 3% Cl mehr enthält als der letztere. Eine plausible Constitutionsformel für diesen Farbstoff vermag ich zur Zeit noch nicht zu geben.

Einwirkung von Paraldehyd auf Rosanilin in der Kälte.

In gleicher Weise wie beim Pararosanilin führte ich dann anch mit Rosanilin die oben beschriebene Reaktion aus. Dieselbe verläuft hier genau wie dort, und von der Darstellung und Reinigung der hieraus erhaltenen Farbstoffe gilt das Gleiche wie oben beschrieben.

Auch die Zusammensetzung der so erhaltenen Substanzen ist den oben beschriebenen durchaus analog, wie die folgenden Analysen ergeben:

a. Aschenbestimmung.

0,3053 g Substanz hinterliessen beim Veraschen 0,0016 g Rückstand.

Asche = 0,52%.

b. Kohlenwasserstoffbestimmung.

0,2280 g = 0,2268 g aschenfreie Substanz lieferten 0,5524 g Kohlensäure und 0,1435 g Wasser.

C = 66,43%.
H = 7,03%.

c. Stickstoffbestimmung.

0,2107 g = 0,2096 g aschenfreie Substanz lieferten mit chromsaurem Blei verbrannt 13,3 ccm feuchten Stickstoff bei 8° C und 740 mm Druck.

N = 7,46%.

d. Chlorbestimmung.

0,4015 g = 0,3944 g aschenfreie Substanz lieferten 0,1976 g Chlorsilber.

$$Cl = 12{,}24\%.$$

e. Wasserbestimmung.

0,4701 g = 0,4677 g aschenfreie Substanz verloren bei 103—105° 0,0426 g Wasser.

$$H_2O = 9{,}11\%.$$

Berechnet für:

$$Cl-C\begin{cases} -\overset{CH_3}{\dot{C}_{10}}H_7N \quad H_2O \\ -C_{10}H_8N \quad HCl,\ H_2O \\ -C_{10}H_8N \quad H_2O \end{cases}$$

	Berechnet	Gefunden
C	= 66,44%	66,43%.
H	= 5,71%	7,03%.
N	= 7,27%	7,46%.
Cl	= 12,28%	12,24%.
H_2O	= 9,34%	9,11%.

Der so erhaltene Farbstoff unterscheidet sich demnach von dem aus Pararosanilin erhaltenen nur dadurch, dass er an Stelle des einen Chinaldinrestes einen Dimethylchinolinrest enthält.

Versuche, das Chinaldinblau in das Aldehydgrün überzuführen.

Ich hoffte nun in den beschriebenen blauen Farbstoffen die Muttersubstanz des Aldehydgrüns vor mir zu haben und versuchte deshalb dieses aus jenen darzustellen.

0,6 g des Farbstoffes wurden nach der Vorschrift von Lucius in 10 g Wasser gelöst. Nach Zusatz von 230 g Schwefelwasserstoffwasser wurde die Mischung allmählich auf 90—100° erwärmt und während des Erwärmens eine gesättigte Lösung von schwefliger Säure in Wasser hinzugesetzt. Es entstand dadurch ein blauer Niederschlag, welcher abfiltrirt wurde. Das

Filtrat war nur schwach gefärbt und zwar bläulich. Das Aldehydrün konnte trotz wiederholter Versuche auf diese Weise nicht daraus genommen werden.

Alsdann wurde eine stark saure Lösung des Farbstoffes genommen (auf ½ g Farbstoff 3, 5 g conc. Salzsäure) und diese in der gleichen Weise behandelt. Nunmehr bildete sich nicht, wie das erste Mal, ein Niederschlag, sondern nur eine schwach blaugefärbte Lösung. Ebenso schlugen eine Anzahl ähnlicher Versuche, aus dem Blau das Aldehydgrün darzustellen, fehl, so dass meine blauen Farbstoffe jedenfalls nicht die Muttersubstanz des Aldehydgrüns sind.

Woraus entsteht nun aber das Aldehydgrün?

Beim Aussalzen des Chinaldinblaus aus der wässerigen Lösung bleibt stets eine stark gefärbte Mutterlauge zurück.

Dass diese noch beträchtliche Mengen eines Farbstoffes gelöst enthält, zeigt sich darin, dass beim Hinzufügen von Alkali grosse Mengen einer unlöslichen Farbbase ausgefällt werden. Diese Base ist nun die Muttersubstanz des Aldehydgrüns. Versetzt man nämlich die blaue Mutterlauge mit Schwefelwasserstoff und schwefliger Säure, so gelingt es mit Leichtigkeit eine tief dunkelgrün gefärbte Lösung zu erhalten. Hierbei entsteht nicht die Spur eines blauen Niederschlages, wie dies oben beim Chinaldinblau der Fall war. Die Entstehung des Aldehydgrüns aus dem Einwirkungsprodukte von Aldehyd auf Rosanilin erklärt sich demnach in folgender Weise:

Wirkt Aldehyd auf Rosanilin, so entstehen zwei blaue Farbstoffe, von denen der eine durch Kochsalz gefällt, der andere jedoch nicht gefällt wird. Der letztere geht bei der Einwirkung von Schwefelwasserstoff und schwefliger Säure in Aldehydgrün über, ohne dass dabei ein blauer Niederschlag entsteht, während der erstere hierbei kein Grün liefert, sondern in Form eines blauen unlöslichen Niederschlages, der »blauen Farbe« von Lucius gefällt wird.

Die Reinigung des in der Mutterlauge vom Chinaldinblau enthaltenen Farbstoffes, der Muttersubstanz des Aldehydgrüns, ist mit grossen Schwierigkeiten verknüpft. Versetzt man dieselbe mit Alkali, so fällt die Farbbase in Form eines roten flockigen Niederschlages aus, welcher sich wohl in Alkohol und Aether löst, jedoch daraus nicht in krystallisirender Form erhalten werden konnte. Es wurde deshalb vorläufig von einer näheren Untersuchung Abstand genommen. Auch mit dem Aldehydgrün habe ich einige Versuche ausgeführt. Versetzt man eine Lösung desselben mit Alkali, so scheidet sich die Farbbase in Form eines grünlichen, flockigen Niederschlages ab. Derselbe löst sich in Alkohol und Aether, konnte jedoch nicht krystallisirt erhalten werden. Er erwies sich als schwefelhaltig, so dass das Aldehydgrün höchst wahrscheinlich ein schwefelhaltiger Farbstoff ist. Die zur Trockne eingedampfte salzsaure Lösung der Farbbase wurde dann in der gleichen Weise, wie dies oben bei dem Chinaldinblau beschrieben, der trocknen Destillation unterworfen. Es trat hierbei deutlich der Geruch nach Schwefelverbindungen auf, während gleichzeitig das oben beschriebene Polychinaldin überdestillirte, so dass auch das Aldehydgrün demnach ein Chinaldinfarbstoff zu sein scheint.

Verwendung der aus Pararosanilin und Rosanilin mittelst Paraldehyd erhaltenen Farbstoffe.

Zum Schluss mögen noch einige Worte über die praktische Verwertung der oben beschriebenen blauen Farbstoffe angeführt werden. Die in der Kälte und Wärme dargestellten Farbstoffe unterscheiden sich nur wenig in ihrem Färbevermögen.

Zum Färben von Baumwolle, Wolle und Seide sind sie wohl geeignet, doch zeigen die damit gefärbten Stoffe einen

Stich in's Grüne. Da diese Farbe mit andern blauen Anilinfarbstoffen, sowohl ihrer Nüance als auch ihres Färbevermögens wegen, nicht concurriren kann, so sind die beschriebenen Farbstoffe technisch nicht verwertbar, zumal noch ausserdem der Preis derselben ein zu hoher ist.

Immerhin haben dieselben wissenschaftliches Interesse gewonnen, indem nach gütiger Mitteilung des Herrn Prof. Fr. Merkel hieselbst dieselben sich in gewissen Fällen vortrefflich zum Färben mikroskopischer Präparate eignen. Herr Prof. Merkel hatte die Güte, hierüber Folgendes mitzuteilen:

»Den blauen Farbstoff, welchen Sie mir vor längerer Zeit zu histologischen Proben übergeben haben, untersuchte ich auf seine Brauchbarkeit für Gewebefärbungen genau. Es stellte sich heraus, dass er für Präparate, welche mit Chromverbindungen behandelt waren (Chromsäure, Müller'sche Flüssigkeit, Flemming's Mischung), nicht geeignet ist. In Alkohol gehärtete Präparate sind dagegen sehr leicht färbbar und zwar finde ich, dass der Farbstoff ein gutes Kernfärbemittel darstellt, und dass er besonders für Kernteilungsfiguren vorzüglich ist, indem er auch der achromatischen Substanz, welche — wie schon der Name sagt — gar keine Farbe annehmen will, einen leichten Ton verleiht.

Eine weitere nicht unwichtige Eigenschaft des Farbstoffes ist es, dass er die Pyramidenzellen in der Rinde des Grosshirns mit sämmtlichen Fortsätzen färbt, während die granulirte Substanz der Rinde nur sehr wenig Farbe aufnimmt.«

Vita.

Ich wurde am 23. August 1862 in Neuenhuntorf im Grossherzogtum Oldenburg geboren. Nachdem ich den ersten Unterricht in meiner Heimat genossen hatte, schickte mich mein Vater im Jahre 1876 auf die Realschule zu Oldenburg, welche ich 1883 mit dem Zeugniss der Reife verliess. Ich bezog sodann die Universität Strassburg, um Naturwissenschaften, insbesondere Chemie, zu studiren. Zu gleicher Zeit genügte ich dort meiner Militärpflicht. Von Michaelis 1884 bis Ostern 1886 studirte ich in Berlin und seit Ostern 1886 in Göttingen. Meine Lehrer waren in Strassburg: Fittig, Kundt, Schering und Schmidt; in Berlin: Biedermann, Degener, du Bois-Reymond, Gabriel, Hofmann, Jessen, Paulsen, Rammelsberg, Tiemann, Treitschke und Will; in Göttingen: Gattermann, Leuckart, V. Meyer, Polstorff, Riecke und Tollens. Ihnen allen sage ich meinen aufrichtigen Dank.

Beiträge zur klinischen Stellung

der

Pigmentgeschwülste.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doctorwürde

in der

Medicin, Chirurgie und Geburtshülfe,

der

hohen medicinischen Facultät der Georg-Augusts-Universität

zu Göttingen

vorgelegt von

G. Zimmermann,

aus Clausthal a./Harz.

Assistenzarzt a. d. chirurgischen Poliklinik zu Göttingen.

Göttingen,

Druck der Univ.-Buchdruckerei von W. Fr. Kästner.

1889.

Seiner lieben Mutter

in dankbarer Liebe.

Die ersten Beobachter melanotischer Geschwülste im Anfange dieses Jahrhunderts meinten, in ihnen nicht eine Geschwulstform, sondern eine ursprüngliche Dyskrasie, die Ausscheidung einer krankhaft gefärbten Substanz aus dem Blute, vor sich zu haben, um so mehr als das oft beobachtete multiple Auftreten und bisweilen der Zerfall in eine schwarze breiige Masse eine direkte Dissolution des Blutes vortäuschen konnte. Dass unter diesen Voraussetzungen ein chirurgisches Einschreiten, welches doch nur lokal hätte wirken können, sich von selbst verbot, ist klar.

Erst Virchow[1]) stellte die Zusammensetzung auch dieser Tumoren aus zelligen Elementen fest, liess dabei aber die Frage offen, ob nicht von vornherein die multiple Geschwulsteruption durch eine konstitutionelle Besonderheit bedingt sei.

Er zog für diesen Punkt mehrere Beobachtungen heran, wo einem Pigmentschwund der Haare gleichsam kompensatorisch eine Wucherung pigmentierter Geschwülste folgte. Die seit lange bekannteste war die von den Tierärzten gemachte Wahrnehmung, dass bei schwarz geborenen, bald nach der Geburt weiss gewordenen Pferden in hohem Grade eine Disposition zur Entwicklung melanotischer Geschwulste statthabe. Eine ähnliche Thatsache wurde von Fergusson bei einem 45jährigen Menschen beobachtet, bei welchem die Haare am Kopf und anderen Teilen fleckweise erblassten und zur selben Zeit melanotische Knoten an mehreren Kör-

1) Virchow, Die krankhaften Geschwulste. 2. Bd. Berlin 82.

perstellen aufschossen, die bald den Tod ihres Trägers herbeiführten. Auch ein Fall von Langenbeck wird mitgeteilt, wo mit dem Erblassen eines naerus die Entwicklung einer melanotischen Geschwulst zusammenfiel. Indessen sind diese Beobachtungen vereinzelt geblieben, so dass sie einen ursächlichen Zusammenhang zwischen dem gleichzeitigen Auftreten von Pigmentschwund normaler Gebilde und Pigmentgeschwulstbildung keineswegs begründen.

Die zunächst rein lokale und selbstständige Natur der melanotischen Tumoren schien weiterhin erschüttert durch eine Thatsache, auf die Eiselt[1]) aufmerksam machte; er konstatierte, dass bei Menschen, welche mit melanotischen Geschwülsten behaftet sind, zugleich auch ein dunkler Farbstoff im Urin gefunden wird. Wenn man aber erwägt, dass durchaus nicht bei allen Pigmentgeschwülsten und vorzugsweise nur bei solchen, die schon längere Zeit bestanden und Metastasen in inneren Organen gemacht haben, dies Pigment ausgeschieden wird, so dürfte diese Erscheinung nicht als die ursprüngliche, sondern als erst sekundäre anzusehen sein.

Da man also die melanotischen Geschwülste als rein lokale Krankheit auffasste, so hat man sie exstirpiert wie man andere Neubildungen exstirpierte. Gleichwohl galten sie noch bei vielen als ein noli me tangere angesichts der üblen Prognose, die Hüter so formulierte: dass ein Mensch, der sich nur mit einem kleinen melanotischen Sarcom an der Haut des Fusses vorstellte, fast rettungslos dem Tode verfallen sei. Statistische Daten bezüglich dieses Punktes sind ausser den von Eiselt angegebenen indessen kaum zusammengestellt. Ausser einem sehr eingehenden Bericht über die von dem Uvealtractus aus sich entwickeln-

1) Prager Vierteljahrsschrift 1862.

den Sarcome[1]) hat nur neuerdings Dieterich 137 Fälle aus der Litteratur und 8 eigene gesammelt. Zwei weitere Arbeiten[2]) sind für diesen Punkt insofern unvollständig, als nur die Zahl der kurze Zeit nach der Operation Gestorbenen notiert, nicht aber das weitere Schicksal sämmtlicher Operierten verfolgt ist. Und doch ist dies der einzige Weg, um die für den Arzt fundamentale Frage zu lösen, zu welcher Zeit und unter welchen Umständen die Heilung eines Melanosarcomkranken zu erhoffen ist. In diesem Sinne ist die vorliegende Arbeit entstanden und der Versuch gemacht, durch genaue Feststellung der Krankengeschichten, besonders auch der Nachgeschichten der Operierten, die für die Prognose der Pigmentgeschwülste verwertbaren Daten zu vermehren.

Die Fälle sind an der Hand der Krankenjournale der Göttinger chirurg. Klinik zusammengestellt auf Anregung und unter gütiger Leitung des Herrn Geheimrat Prof. Dr. Koenig, der zugleich auch einen Fall der in seiner Privatklinik zur Beobachtung kam, hinzuzufügen gestattete.

Es ist sicher, dass in der vorliegenden Arbeit viele Punkte nicht näher berücksichtigt und manche Lücken zu finden sind. So sind die Fragen nach der Heredität, dem Stande und dem Wohnort der Patienten nicht in den Kreis der Beobachtungen gezogen, teils weil darüber nichts sicheres zu erfahren war, teils bei der beschränkten Zahl der Fälle auch aus ev. Thatsachen keine sicheren Schlüsse zu ziehen wären. Auch einem Punkte dem man früher eine diagnostische Verwertung zuschob, ist keine Beachtung geschenkt, nämlich dem Auftreten von

1) E. Fuchs, das Sarkom des Uvealtraktus. Wien 82.

2) Nieberg, melanotische Geschw. Diss. 82. Altmann, einige Fälle v. Melanose. Diss. 85.

Farbstoff im Urin. Seit der oben erwähnten Auffindung jenes Stoffes im Urin durch Eiselt, sind zwar mehrere Fälle bekannt gegeben, wo Melanosarcome und Melanurie gleichzeitig bestand; indessen stehen diesen andere gegenüber, wo bei Melanosarcomen keine Färbung des Urins sich zeigte. Die Erklärung ist wohl leicht. Von den melanotischen Tumoren gelangen bisweilen Zellen mit dem Pigment oder aus zerfallenen Zellen freigewordenes Pigment in die Säftemasse und aus dieser in den Kreislauf. Dass dann das gelöste Pigment mit dem Blute, den Nieren zugeführt und dort in den Harn übertritt, ist nicht besonders auffällig, sehen wir doch auch bei schwerem Ikterus in die Harnkanälchen Gallenpigment übergehn. So wurde jenes Phänomen als sekundäres aufgefasst und als nicht ausschlaggebend bei Seite gelassen.

Die Anzahl der dieser Arbeit zu Grunde liegenden Fälle, welche in den letzten 10 Jahren hier beobachtet wurden, beläuft sich auf 15. 14 davon wurden im Hospital operiert, und diese stellen gegenüber von 1128 während desselben Zeitraums überhaupt operierten Geschwülsten somit etwa den 80. Teil dar. Sie verteilen sich ungefähr gleichmässig auf beide Geschlechter und sind bis auf die ersten beiden Decennien in allen 5 folgenden zu verzeichnen.

Aetiologie.

Es fällt die Frage nach der Aetiologie der Pigmentgeschwülste mit der nach der Aetiologie aller Neubildungen zusammen: wir wissen über die Ursache dieser so wenig, wie über die jener und kennen nur eine Reihe veranlassender Momente, die durch ihre konstante Wiederkehr vielleicht den Wert eines prädisponierenden Anstosses beanspruchen. Da sind es in erster Linie die naevi pigmentosi, welche den Boden für die spätere Ent-

wickelung von Pigmentgeschwülsten abgeben können. Es ist dies eine schon lange bekannte Thatsache, auf die vor einigen Jahren Benzler[1]) auch wieder aufmerksam gemacht hat. Die Naevi stellen sich, wie man weiss, als Anhäufungen pigmentierter Zellen und Kerne dar, deren Sitz teils in den tiefsten Schichten des rete Malpighi, teils und hauptsächlich in den oberen Teilen des corium ist. Meist bleiben sie konstant und wachsen nur relativ, d. h. im Verhältnis zum allgemeinen Wachstum ihres Trägers; in manchen Fällen aber durchbrechen sie die Schranken dieses gewissermassen noch in physiologischen Breiten liegenden Verhältnisses und beginnen kontinuierlich sich zu vergrössern durch Vermehrung der sie zusammensetzenden Gewebe. Diese Hyperplasie tendiert in ausserordentlich hohem Masse zu eigentlicher Neubildung, eine Thatsache, die auch die vorliegende Statistik erhärtet. In zwei Fällen bestand eine wahrscheinlich kongenitale Warze, in zwei anderen Fällen wird von einer vor etlichen Jahren bemerkten Pigmentwarze berichtet.

Von den vorliegenden Krankengeschichten ist die eine noch interessant dadurch, dass zu der in dem naevus gegebenen Prädisposition zur Pigmentgeschwulstbildung, noch ein zweites Moment kam, nämlich ein Trauma. Die Patientin hatte sich einen schon bestehenden naevus wundgestossen und auf dem Boden des daraus sich bildenden, lange Zeit nicht zur Heilung kommenden Geschwürs entwickelt sich ein Melanosarcom. Es lässt sich denken, dass der Entzündungsreiz in diesem Falle auch die schlummernde Produktionskraft der vorhandenen pigmenthaltigen Zellen durch die gesteigerte Zufuhr von Nährmaterial zu ungebundener Thätigkeit angeregt habe.

---

1) Benzler, Die naevi als Ursprungsstätten melanotischer Geschwülste. Diss. 80.

Weniger durchsichtig sind die Fälle, wo ein Trauma allein beschuldigt wird, melanotische Tumoren erzeugt zu haben. Dass äussere Insulte als solche einen derartigen Einfluss ausüben sollten, ist von vornherein unwahrscheinlich, da bei den vielfachen Reizen, denen die freiliegenden Körperteile ausgesetzt sind, derartige Folgeerscheinungen unendlich viel öfter zur Wahrnehmung kommen müssten, als es glücklicherweise der Fall ist. Meist wohl sind derartige Angaben nur auf das Causalitätsbedürfnis der Patienten zurückzuführen. In dem vorliegenden Material ist nur ein derartiger Fall erwähnt: Die betr. Kranke hatte nämlich direkt im Anschluss an öftere Massage eines Fusses einen blauroten Fleck entstehen sehen, der der sich langsam zum Melanom entwickelte. Auch in diesem Falle ist wohl von dem Gesichtspunkte: quod post hoc, ergo propter hoc die Schlussfolgerung gezogen, dass das häufige Kneten des Fusses nun das Melanosarcom verursacht habe. Anders steht es mit der Frage über den Einfluss des Alters auf die Neubildung. Auch für die Pigmentgeschwülste lehrt unsere Statistik, dass sie zum grössten Teil ein trauriges Vorrecht vorgerückter Lebensjahre sind. Es verteilen sich nämlich die 15 Fälle in folgender Weise auf die Decennien

im	III.	1 Fall
im	IV.	2 Fälle
im	V.	1 Fall
im	VI.	5 Fälle
im	VII.	4 Fälle
im	VIII.	2 Fälle.

und bei weiterer Prüfung wieder ergiebt sich, dass das zwischen 55 und 65 Jahren liegende Alter am meisten nämlich mit 9 von 15 betroffen ist. Zwei Patienten waren noch älter, vier in einem jugendlicheren Alter. Selbst

ein 26jähriger bis dahin kräftiger und gesunder Mann war mit jener bösartigsten aller Geschwülste behaftet.

Anatomisches.

In der überwiegenden Zahl der Fälle hatten sich die Pigmenttumoren von den äusseren Bedeckungen aus entwickelt, also grade da, wo schon physiologisch Pigment frei und in Zellen reichlicher als sonst sich vorfindet; eine Primärerkrankung innerer Organe wurde nicht beobachtet, ebenso wenig konnten bei der Nähe einer bedeutenden Augenklinik die Entstehungsverhältnisse vom Uvealtractus aus, jener besonderen Prädilektionsstelle, zur chirurgischen Wahrnehmung gelangen. Durch ihre grosse Seltenheit interessant sind vier Pigmentgeschwülste, welche an der Rektalschleimhaut entstanden, 3 interessant auch noch deshalb, weil sie allein von den anderen Fällen histologisch verschieden waren, indem sie als pigmentierte Carcinome auftraten.

Sämmtliche anderen Tumoren nämlich wurden als Sarkome erkannt, der grösseren Zahl nach aus Rundzellen bestehend, bisweilen aus Spindelzellen zusammengesetzt, in einem Falle aus einer Kombination beider Formen von Zellen.

Die Frage weshalb die meisten Pigmenttumoren sich nach dem Typus der Bindegewebsgeschwülste aufbauen und nur selten Carcinome sind, und wenn das letztere der Fall ist, weshalb dann in erster Linie das bindegewebige Stroma gefärbt erscheint, ist durch einige neuere Untersuchungen vielleicht der Beantwortung näher gerückt. Diese Untersuchungen sind zwar an der Hand nur physiologischen Materials angestellt, doch ist bei der auch für die pathologischen Neubildungen bestehenden physiologischen Erbfolge der Gewebselemente eine Anwendung auf unsern Fall gestattet. Es fanden Karg[1]) und

1) Anatom. Anzeiger 1887. 12.

Kölliker[1]), dass das in der Epidermis und in den Epidermoidalgebilden enthaltene Pigment durch Bindegewebszellen dorthin importiert wird, indem diese sich zu Fäden ausziehen oder aus der Lederhaut zwischen die tiefsten Elemente der Epidermis einwandern und sich in den Spalträumen zwischen den Zellen verästeln, bis sie schliesslich in diese eindringen und erst dadurch sie zu Pigmentzellen machen. Diese Befunde waren von Recklinghausen[2]) schon früher, besonders aus Tierversuchen gleichfalls gewonnen und unterscheiden sich nur von denen des letzteren Autors, dass sie in dem Pigmentimport von Seite der Bindegewebszellen auch einen Ernährungsmodus für die Epidermis erkennen. Wie dem nun sei, jedenfalls muss das Bindegewebe als der primäre Standort des Pigments angesprochen werden, von dem aus erst sekundär die epithelialen Zellen sich versorgen. Für die weitere Frage, in welcher Weise nun die Bindegewebszellen zu ihrem Pigment kommen, fehlen noch sichere Anhaltspunkte. Es bleiben da von vornherein 2 Möglichkeiten, sie beziehen es direkt ans dem Blute oder sie bilden es aus sich selbst, aus dem Zellprotoplasma. Für die erste Weise traten mit aller Entschiedenheit Rindfleisch[3]) und ebenso Gussenbauer[4]) ein. Letzterer sah stets an der Grenze der wachsenden Geschwulst es zu einer Stase und Thrombosierung kommen. Die Blutkörperchen innerhalb der Gefässbahnen entfärbten sich und die Umgebung wurde mit Hämatin imbibiert, dieses verdichtete sich in der körnigen Protoplasmamasse der Zellen „gleichsam wie ein gelöster Farbstoff, dem

---

1) Sitzungsberichte der phys. med. Würzb. Gesellsch. 87. 11.

2) Virchow Archiv 28. Band.

3) Rindfleisch, Lehrb. der pathol. Gewebelehre.

4) Virchow, Archiv Band 63.

man einen Teil seines Mediums entzieht", ohne metabolische Zellthätigkeit. Diese letztere oder wie es an der bezüglichen Stelle heisst „einen uns noch gänzlich unbekannten Trieb der Natur" postuliert allerdings Kolaczek[1]) noch für die Entstehung des Pigments in der Zelle, hält aber im Uebrigen an einer direkten genealogischen Verwandtschaft des Blutfarbstoffes und des Pigmentes fest. Dass aber ein solch enger genetischer Zusammenhang nicht existiert, dagegen dürfte die chemische Analyse und bisweilen auch wohl der anatomische Befund sprechen. In dem Laboratorium für medicinische Chemie in Bern haben haben Neucki[2]) und Berdez diesbezügliche Untersuchungen vorgenommen. Sie isolierten den Farbstoff melanotischer Sarkome, welchen sie Phymatorrhusin nannten, und fanden ein vollständig eisenfreies, dagegen schwefelhaltiges Präparat, eine Zusammensetzung, die eher einer Abstammung aus albuminoiden Stoffen, wie aus dem Hämatin das Wort redet. In zwei von mir mikroskopisch untersuchten Präparaten, einem Melanosarcom und einem Melanocarcinom, konnte anatomisch gleichfalls mit Sicherheit keine Entstehung aus dem Blutfarbstoff nachgewiesen werden. Deutliche Pigmentierung fand sich an Stellen, wo von einer Cirkulationsstörung durch Thrombose nichts zu sehen war, andrerseits Gefässe, deren lumen oder Wand keine Pigmentbildung zeigte, obwohl in der Umgebung solche schon statt hatte. Und wenn auch sehr häufig im Anschluss an die Gefässe sich in den benachbarten Zellen Pigmentbildung bemerkbar macht, so entspricht das nur der bekannten Thatsache, dass in vielen Fällen die Sarcomentwicklung überhaupt an die Nähe der

---

1) Deutsche Zeitschrift für Chir. Band 12.

2) Archiv für experim. Pathol. u. Pharmak. Band 20.

Gefässe geknüpft ist. Vielleicht ist für die Pigmentgeschwülste im Besonderen eine grössere Versorgung der Gewebe mit Sauerstoff aus dem Blute die Vorbedingung.

Bezüglich der Verteilung über die einzelnen Körperpartien ergiebt sich, dass die Geschwülste sich entwickelten: 6 mal an der unteren Extremität, 4 mal von der Rektalschleimhaut aus, 2 mal an der Wange, je einmal an der Schamlippe, dem Augenlid und am Scheitel.

Krankheitsverlauf bis zur Operation.

Es war nicht immer leicht, die ersten Anfänge der Geschwulsterkrankung zeitlich sicher festzustellen, teils weil, wie schon bei der Besprechung der Aetiologie erwähnt wurde, die Patienten gern geneigt sind, ein nebensächliches trauma als erste Ursache zu beschuldigen, wenn auch vorher vielleicht schon der erste Keim der Krankheit dawar, teils weil überhaupt die Mehrzahl der Patienten nicht geeignet ist, mit sorgfältigem Auge ihren eigenen Körper zu beobachten. Viele Jahre wurde der Beginn vor Aufnahme ins Krankenhaus zurückdatiert, vor 8, 6, 4, 3, 2 Jahren war ein blauer oder schwärzlicher Fleck bemerkt, aus dem man keinen Arg hatte, erst leichte Neigung zu Blutungen oder Ulcerationen der Stelle, zuweilen auch Schmerzen wecken die Aufmerksamkeit; selbstverständlich sind bei den am After entstandenen Tumoren diese Zeitpunkte noch ungenauer, da hierbei erst die Zeit, wo dem Kranken schon Symptome des wachsenden Tumors, wie sie in den Stuhlbeschwerden sich kundthuen, in Erinnerung geblieben ist. Dazu kommen dann noch die aus kongenitalen naevis hervorgegangenen Neubildungen, bei denen kaum die Grenze zwischen der gutartigen Pigmentwarze und der eigentlich atypischen Wucherung zu ziehen ist. Mau wird also nicht fehlgehen, wenn man für das Gros der Fälle annimmt, dass die Geschwulst Zeit

genug gehabt hat, nicht nur lokal, sondern auch continuierlich und metastatisch weiter zu wuchern. Zeugen dafür sind die überaus häufigen Drüsenerkrankungen, welche die Patienten schon darboten; es sind ihrer von den 15 Fällen 10 gewesen und in dreien derselben handelte es sich nur noch um Drüsenmetastasen.

Wie viel Zeit zwischen dem Auftreten der Primärerkrankung und der Lymphdrüseninfektion liegt, war leider nur in den wenigsten Fällen festzustellen; wenn man aus Fall 15 und 6 vielleicht den Schluss ziehen könnte, es lägen 3 resp. 5 Jahre dazwischen, so scheint doch der Fall 12 darzuthun, dass auch schon im Verlauf von kaum ³/₄ Jahren diese Sekundärerkrankung der benachbarten Drüsen statthaben kann.

Der Krankheitsverlauf vor der Hospitalbehandlung war in einigen Fällen modificiert durch therapeutisches Eingreifen von Seiten des Arztes. Bemerkenswert ist der eine Fall (6); er beweist die ganz auffällige Hartnäckigkeit und fast Unausrottbarkeit der Pigmentgeschwülste: Ein Knötchen am linken Augenlide wurde ¹/₂ Jahr später, als die Patientin es bemerkt hatte, excidiert, darnach erfolgte ein lokales Recidiv, das wieder exstirpiert, dann noch ein Recidiv, das man gleichfalls exstirpierte, und so ging das durch 6 Jahre hin, bis die Patienten sich zur Aufnahme ins Hospital entschloss; da waren dann allerdings die Chancen für die Operation wegen Durchwachsung fast sämmtlicher Teile der seitlichen Halspartie die denkbar ungünstigsten geworden. Auch noch weitere Fälle (7. 9. 12. 13) thun die Konstanz der lokalen Recidive dar, denn in keinem derselben war es dem ärztlichen Einschreiten möglich gewesen, durch chirurgische Behandlung der Geschwulst diese vollständig zu vertilgen. Eingriffe mit dem Messer, dem Höllensteinstifte und dem

Eisenchlorid scheinen eher die gegenteilige Wirkung ausgeübt zu haben. — Zu einer eigentlichen Geschwulstkachexie war es aber nie gekommen, wenigstens wird nur in einem Falle derselben Erwähnung gethan, und doch ist der ganze Verlauf vom Manifestwerden der eigentlich malignen Neubildung bis zur Aufnahme ins Hospital meist ein unendlich stürmischer gewesen. Ich erwähne die Krankengeschichte des Falles 13: Im Dezember ist dem Kranken ein zweites Recidiv vom Fuss nahe der 2. Zehe entfernt, und als er im folgenden Januar zur Operation kommt, findet sich ausser dem wieder gewachsenem Tumor an der alten Stelle und einem neuen auf dem Fussrücken schon geschwollene Lymphdrüsen in der fossa ovalis und in inguine, die bei der Operation sich gleichfalls pigmentiert erwiesen.

Alle hier aufgenommenen Fälle wurden chirurgisch behandelt. In der überwiegenden Mehrzahl wurde die Heilung durch Exstirpation der erkrankten Teile weit aus dem Gesunden versucht und dieses wurde, so weit sich das bei der Operation durch den Augenschein feststellen liess, rein ausgeführt. Die energischere Methode der Amputation erschien zweimal indiciert, einmal wegen eines Melanosarcoms des Fussrückens, wo der Fuss nach Pirogoff abgesetzt wurde und einmal wegen der nämlichen Geschwulst über dem malleolus, wo man dicht unter dem Kniegelenk amputierte. Zu der eigentlich lokalen Therapie aber musste sich fast stets die Ausräumung der schon sekundär afficierten Lymphdrüsen gesellen, nur bei 5 Patienten konnten dieselben als erkrankt nicht nachgewiesen werden. Am schwierigsten gestalteten sich natürlich diese Verhältnisse bezüglich der totalen Entfernung sämmtlicher Metastasen am Halse, wo selbst in einem Falle die Ausdehnung eine so grosse war, dass von der vollständigen

Abtragung der Geschwulst Abstand genommen werden musste. Der Tumor war mit dem iternocleidomast und dem cucullaris verwachsen, hatte die jugularis rings umwuchert und ging noch tief in die Halsnerven hinunter. Abgesehen von diesem Falle, wo eigentlich kein Heilungserfolg beabsichtigt, sondern nur dem Drängen des Patienten aus phychischen Rücksichten nachgegeben wurde, gelang es stets, wenn auch nicht ohne grosse Blutung und mit Entstehung recht erheblicher Defekte, die erkrankten Heerde auszuräumen.

Endresultate.

Teils aus den Krankenjournalen, teils aus brieflichen Mitteilungen von Seiten der Angehörigen oder der an der Nachbehandlung der Patienten beteiligt gewesenen Aerzte konnte das weitere Schicksal sämmtlicher Operierten ersehen werden. Die Erhebungen haben ergeben, dass von 15 Operierten 14 gestorben sind und zwar 12 davon wie man mit ziemlicher Sicherheit annehmen kann, an demselben Leiden dessentwegen sie operiert wurden. Zwei Patienten erlagen geraume Zeit p. o., ohne dass man eine Wiedererkrankung konstatieren konnte einer wahrscheinlich intercurrenten Krankheit und eine Kranke ist nach 1½ Jahren Frist p. o. vollständig gesund geblieben.

Unter den 12 Fällen, in welchen der exitus letalis verzeichnet ist, ist dieser nur ein einziges Mal durch den chirurgischen Eingriff als solchen herbeigeführt. Es handelte sich um ein scheusslich stinkendes Rectalcarcinom bei einem 60jährigen Manne, welches bei der Exstirpation starke Blutungen und hochgradigen Kollaps veranlasst hatte und schon am nächsten Tage bei ausfliessendem faeces eine peritonitis entstehen liess. Uebrigens zeigten sowohl die aus der Hospitalbehandlung entlassenen als auch die noch im Hospital verstorbenen Patienten

einen mehr oder weniger reaktionslosen Wundverlauf und starben lediglich an ihrem Grundleiden.

Bezüglich dieser ist es zu unterscheiden, ob es in Gestalt von Recidiven oder Metastasen auftrat. Denn während die Verhütung dieser stets jenseits des Messergebiets liegt, so muss für die Entstehung der Recidive als hervorgegangen aus in loco zurückgelassenen Keimen, meist die Operation beschuldigt werden. Bei Besprechung des klinischen Verhaltens wurde die ganz ausserordentlich hohe Recidivierfähigkeit der Melanosarcome schon betont und es ist auch der Hospitalbehandlung trotz möglichst radikalen Vorgehens nicht gelungen, alle Wundstellen definitiv zu heilen. Wenn man absieht von den Fällen die so kurz nach der Operation starben, dass für das Auftreten der Recidive überhaupt keine Zeit war, so sind es nur die Kranken 1 und 8, bei denen sich bis zum Tode keine Wiedererkrankung der Entwicklungsstelle gezeigt hat. Patient 8 starb nach 4 Jahren, Patient 1 nach 5 Jahren, ohne ein Recidiv gehabt zu haben. Handelte es sich gar bei der Operation schon um Entfernung metastatisch erkrankter Partien, so war es, Recidive dieser Teile zu verhindern, nur möglich in einem Falle (15). Auftreten von Metastasen p. o. war bei allen den Patienten zu verzeichnen, welche überhaupt ihrer melanotischen Geschwulstbildung erlagen, und sie sind demnach als die eigentliche letale Ursache zu beschuldigen. Diejenigen Fälle, bei welchen schon im Hospital der Tod eintrat, wiesen bei der Sektion sämmtlich Metastasen in inneren Organen auf, hauptsächlich in Lunge und Leber, bei Fall 3 auch solche im Magen, ileum und den Mesenterialdrüsen und bei denjenigen, welche zu Hause starben, muss man aus dem ganzen Krankheitsverlauf gleichfalls den Schluss auf Metastasen ziehen. Zweimal wurde die Nachbehandlung ärztlich

überwacht und es wurden dabei Geschwulstbildungen in Lunge und Leber nachgewiesen. Die Stellung gerade dieser Organe zur Lymphcirculation, wie zum venösen Kreislauf, erklärt wohl ihre Prädisposition zu metastatischen Erkrankungen.

Es ist ganz auffällig, in welch kurzer Zeit der Erkrankungsprozess in den Fällen, wo Teile der Geschwulst trotz der Operation im Körper zurückblieben, zum Tode führte. Diejenigen Kranken, welche noch während der Hospitalerkrankung starben, gingen in 6. 22. 22. 24. 34. 41 Tagen teils unter raschem Collaps zu Grunde. Bei den anderen 6 liegt zwischen der Operation und ihrem Ableben höchstens 1½ Jahr, meist ging es noch rascher in drei bis neun Monaten zu Ende. Es entsprechen diese Thatsachen ziemlich genau den schon von Eiselt und Dieterich festgestellten. Ersterer fand unter den für diese Frage vollständigen 17 Fällen, dass die Dauer des Lebens nach der Operation in 1 Falle allerdings fast 3 Jahre, sonst in 10 Fällen zwischen 11 Tagen bis 1 Jahre schwankte, in 6 anderen 1 bis 1¾ Jahre betrug; die Dieterichsche Statistik lehrt an der Hand von 40 diesbezüglichen Krankengeschichten, dass jene Frist in 34 Fällen bis zu einem Jahre variirte, 4 mal 2 Jahre und je einmal 3 und sogar 10 Jahre betragen konnte. Eine so lange Latenz, wie die eben citierte, ist eine so ungewöhnliche, dass man fast an eine Neuerkrankung glauben möchte, wenn nicht doch der auffällige anatomische Befund — es handelte sich bei der Operation um eine Pigmentgeschwulst und bei der nach 10 Jahren stattgehabten Sektion um allgemeine Melanose — das Gegenteil wahrscheinlicher machte. Für die bei weitem grössere Anzahl ist aber doch der ganze Prozess schneller. Ein sehr prägnantes Beispiel für die Rapidität der Fortschritte der Krankheit bietet Fall 10 dar. Es

wird hervorgehoben, wie man etwas über 14 Tage nach der Operation sehen konnte, wie die schon vor der Exstirpation der erkrankten Darmpartie bestehenden kleinen, teilweise schwärzlich durchschimmernden Hautknoten anfingen sich zu vermehren und zu vergrössern. Aehnliche Verhältnisse liegen bei Fall 11 vor, wo binnen 14 Tagen ein Recidiv in Gestalt eines mächtigen Tumors sich entwickelte.

Es ist zur Zeit ganz undurchsichtig, wie diese kolossale Verallgemeinerung und Vermehrung der Geschwülste vor sich geht. Aus der beobachteten Infektion regionärer Lymphdrüsen und der Auffindung von Geschwulstmassen innerhalb der Gefässe, ergiebt sich, dass die melanotischen Tumoren bei ihrer Dissemination beide Gefässarten in Anspruch nehmen, wenn man dazu annimmt, dass vielleicht eine eigene Wanderungsfähigkeit der Pigmentzellen vorliegt, wie sie Recklinghausen und Kölliker bei physiologischen Vorgängen und Yertin[1]) bei einem melanotischen Tumor der Fusssohle gefunden haben, so sind das ja Verhältnisse, welche die melanotischen Tumoren im Gegensatz zu anderen Neubildungen ganz besonders proliferationsfähig erscheinen lassen. Aber weshalb meist so rasch und oft so plötzlich im Anschluss an die Operation diese Vorgänge sich abspielen, ist dadurch nicht erklärt.

Im Gegensatz zu diesen Auseinandersetzungen, welche sich an 12 Fälle mit tötlichem Ausgang anschlossen, stehen die Nachweise von 3 durch die Operation höchst wahrscheinlich geheilten Patienten, Fall 1, 8 und 15. Das würde einem prozentischen Verhältnisse von 20 Heilungen entsprechen, also sehr bedeutend mehr, als man sonst bei melanotischen Geschwülsten zu finden gewohnt

---

1) Yertin, Archiv de physiol. norm et pathol. p. 421.

ist. Es handelte sich um Melanosarcome, welche von der Haut der Wange, des Oberschenkels und des Fusses ausgingen. „Wenn man nach Verlauf von 3 Jahren p. o. innerhalb deren keine Wiedererkrankung sich gezeigt hat, der Heilung fast ausnahmslos sicher sein darf“, so trifft das bei 2 unserer Kranken zu. Sie haben bis zu ihrem nach 4 resp. 5 Jahren erfolgten Tode keine Spur von melanotischer Erkrankung wieder gezeigt, und sind also wohl als geheilt zu betrachten.

Weniger fest steht das im Falle 15. Seit der Operation sind erst 1½ Jahre verflossen und es ist ein Narbenrecidiv vorhanden gewesen, das wieder exstirpiert werden musste. Dabei konnte aber die sorgfältigste Untersuchung weder Drüsenschwellung noch Symptome innerer Erkrankung nachweisen. Dass keine Affektion der Lymphdrüsen vorhanden war, ist um so merkwürdiger, als bei der ersten Operation schon eine hühnereigrosse melanotische Drüse unterhalb der Weiche, in der Gegend der Einmündung der vena saphena ausgeräumt werden musste. Aber eben, dass diese Stelle der ersten metastatischen Erkrankung noch nach einem Jahre frei geblieben ist, spricht wohl für definitive Heilung derselben, wenn man bedenkt, dass, wären noch irgend welche Keime daselbst zurückgeblieben, diese allen Erfahrungen nach viel rascher hätten Recidive veranlassen müssen. — Die beiden anderen Fälle waren durch das Fehlen jeder continuierlichen oder metastatischen Erkrankung bei der Operation ausgezeichnet und berechtigten wohl deshalb schon zu besserer Prognose. Dazu kam, dass bei Fall 8 der Tumor erst seit 1 Jahre gewachsen war, bei Fall 1 zwar schon seit 3 Jahren als Warze bestand, aber erst seit einem Vierteljahre durch Infiltration der Umgebung grösser geworden war, in beiden Fällen also eine relativ kurze Frist seit der Entwicklung

bis zur Aufnahme ins Hospital verflossen war. Massnahmen ärztlicher Seits behufs Heilung der Geschwülste waren bei allen drei Kranken nicht vorgenommen, und das ist vielleicht insofern von Vorteil gewesen, als ungenügende Eingriffe sicher den Krankheitsverlauf nur ungünstig beeinflusst hätten.

Bezüglich der anatomischen Verhältnisse sind histologische Besonderheiten nicht erwähnt und auch ihr Sitz an den einzelnen Körperregionen hat nichts Merkwürdiges, in Betracht zu ziehen ist aber die Ausdehnung der ergriffenen Partie; als Annäherungswerte dafür sind angegeben je die Grösse einer Haselnuss, einer Wallnuss und eines Zehnpfennigstückes. Die Operation konnte sich auf Exstirpation beschränken, wie sie auch sonst allerdings mit schlechterem Erfolge ausgeführt wurde, das heisst, es wurde weit im Gesunden die Entfernung des Tumors vorgenommen. — Im Anschluss an eine aus der Königsberger Klinik hervorgegangenen Mitteilung ist es vielleicht nicht ohne Interesse hier hervorzuheben, dass bei den 3 geheilten Fällen die Operationswunde zweimal sich nicht per primam schloss. Es handelte sich damals um ein Melanosarcom, das mit der Haut und der Unterlage fest verlötet die ganze Glutaealgegend von der unteren Grenze bis zur Spina ilei interior einnahm und noch nach oben in die Bauchmuskulatur überging. Die vollkommene Entfernung desselben wurde aufgegeben, die Hautlappen wurden später gangränös, und es entwickelte sich pyämisches Eiterfieber. Es bildete sich dann aber eine Epitheldecke an Stelle des Hautdefekts und nach 2½ Monaten konnte Patientin allerdings mit einer noch deutlich diffusen Infiltration von Seiten der zurückgelassenen Tumormassen entlassen werden. 2 Jahre später war nichts mehr von der Geschwulst zu konstatieren und Patientin vollständig gesund. In geringerem Masse war

auch in unseren Fällen Aehnliches zu beobachten. Einmal heilte ein entstandener Hautdefekt mit Granulationen, das andere Mal platzte unter Fiebersteigerung und rosenartiger Entzündung der Haut die Wunde wieder auf und zeigte infiltrierte Ränder. Diese Thatsachen verdienen Beobachtung und es hat ja auch nichts Absurdes sich vorzustellen, dass eine tüchtige Eiterung und rege Granulationbildung im stande sein sollte, fremde Gewebe zu eliminieren. In diesem Sinne ist vielleicht der Waldeyersche Rat zu beherzigen, an die eigentliche Operation eine Behandlung mit dem Glüheisen anzuschliessen.

Wie soll sich nach dem Gesagten nun die Antwort auf die Frage „wie gegebenen Falls ein Melanosarcom therapeutisch anzugreifen sei“ formulieren. Zunächst ist klar, dass wie bei allen Geschwülsten so auch bei den melanotischen nur von einer chirurgischen Therapie im Ernste wird die Rede sein können. Es giebt ja derartige prognostisch aussichtslose Fälle, wo die Ordination Graefe's „Trinken Sie den ältesten Rheinwein, der in Berlin zu finden ist“ ihr vollverbürgtes Recht besitzt; das sind jene, wo die Diagnostik schon Kachexie oder Allgemeininfektion teils aus dem objektiven Befund, teils aus dem Krankheitsverlauf abzuleiten vermag. Sonst ist aber stets die Heilung auf dem Wege der Operation wenigstens zu versuchen, wenn gewiss ist, dass unter Umständen die Lebensdauer einzelner Kranker dadurch verkürzt werden kann. Die Chancen für die Heilung werden um so günstiger sein je kürzere Zeit und in je geringerem Umfange die Geschwülste gewachsen sind. In dieser Hinsicht ist der Ratschlag gewiss gerechtfertigt, jeden naevus, bei dem man ja immer eine sarkomatöse Degeneration erfahrungsgemäss argwöhnen muss, zu entfernen, sobald er auch nur mässige Wachstumstendenz

verrät. Dass aber selbst der Nachweis einer metastatischen Infektion bei längerem Bestehen der melanotischen Geschwulst keine Contraindication gegen das operative Verfahren abgeben darf, beweist Fall 15. Die Operation selbst muss eine energische sein und eine Ausräumung alles Erkrankten zur Folge haben. Ebenso wie eine möglichst frühzeitige Operation zuweilen dem Auftreten von Metastasen den Boden entziehen kann, in demselben Masse bietet rücksichtlich der Recidive die relativ beste Prognose eine schonungslose Radikalentfernung. Diese auszuführen wird bei dem gänzlichen Fehlen aller der günstigen Bedingungen, wie sie ein grösseres Hospital bietet, meist der einzelne praktische Arzt nicht in der Lage sein, und so ergiebt sich für ihn, um wenigstens der ersten Grundbedingung einer gründlichen Heilung gerecht zu werden, die Notwendigkeit, alle Melanosarcomkranke sofort der chirurgischen klinischen Behandlung zuzuführen. Es steht dann unter Umständen zu hoffen, dass auch diese bösartigste aller Geschwulstformen den Beinamen einer „absolut tötlichen Krankheit" verlieren wird.

1. Fall: Melanotisches Rundzellensarcom am Oberschenkel. Johann G. 58 Jahre alt. Aufgenommen am 3. VII. 77. Eine seit 3 Jahren bestehende blaurote Warze an der Innenseite des rechten Oberschenkels in der Gegend des Knies wurde seit $^1/_4$ Jahre durch Infiltration der Umgebung grösser, brach vor 4 Wochen auf und eitert seitdem langsam bei kolossaler Empfindlichkeit. 4. VII. 77. Exstirpation sammt Umgebung. Das Mikroskop zeigt noch den Bau einer Warze und ringsum das Gewebe infiltriert mit z. T. pigmentierten Rundzellen. Das Pigment liegt zerstreut auch im Gewebe. Das Epithel darüber ist in starke Wucherung geraten. Lister. 10. VII. Nachdem einmal eine Fiebersteigerung mit rosenartiger Entzündung der Haut nach Oben hin eingetreten war, die aber rasch wieder zurückging, die Nahtlinie in der ganzen Linie aufgeplatzt war, so dass die Wunde breit klafft und die Ränder stark infiltriert sind, wird Pat. heute mit nicht gerade brillant aussehender Wunde

entlassen. Nach Mitteilung des Sohnes soll die Wunde nach 3 Monaten völlig geheilt gewesen sein und Pat., so lange er gelebt, nie wieder Schmerzen gespürt noch eine Geschwulst bemerkt haben. Tod Sommer 85 an Lungenleiden.

2. Fall: Zwei Melanome des Unterschenkels. Jenny K. 37 Jahre alt. Aufgen. 17. VII. 77. Seit Sommer 69, wo Pat. entbunden wurde, blieb ein bläulicher Fleck an der Haut des Unterschenkels dicht innen neben der Tibiakante. Die Geschwulst wurde im Winter 76 schwarz, im April 77 begann eine Warze daraus hervorzuwuchern und begann nun von Ende Mai an die ganze Geschwulst zu wachsen. Status praesens: Flacher, pechschwarzer, wenig über die Haut prominierender, gut Thaler grosser Tumor, aus dessen unterem Ende eine Haselnuss grosse, schmutzig braunrote Warze hervorwuchert. Exstirpation der nur der Haut angehörigen Geschwulst. Dabei wird ein ca. zwei Zoll langes Stück der vorderen Tibiakante freigelegt, zu dessen Deckung ein Lappen von der Wade her mit oberem Stiele genommen wird. Lister. 19. Gangrän der Lappenspitze. Gegen blasiges Erysipel Höllenstein - Umzingelung. 22. Das durch die Lapisgrenze verhinderte Erysipel erblasst. 8. Aug. Weiterer Verlauf normal. Trotz des Gangräns an der Spitze des Lappens reicht das Uebrige zur Deckung des Knochens hin, die Wunde granuliert vorzüglich und verkleinert sich zusehends. Pat. wegen multiplen Hauterysipels entlassen. — Pat. stellte sich Ende Dezember 77 mit einer Reihe von Rezidiven vor, die erbsengross aus der Tiefe kommend, die Haut durchbrechen im Umkreis der alten Wunde. Sind in den letzten fünf Wochen entstanden und wachsen schnell. Als inoperabel entlassen. Gegen Ostern 78 gestorben an allgemeiner Melanose.

3. Fall: Melanotisches Carcinom des Rektums. Karl W. 61 Jahre alt. op. 29. I 78. Im Mai 77 Stuhlbeschwerden, die ihn veranlassten, einen Arzt zu Rate zu ziehen, der im Sept. 77 einen grossen Knoten abband; doch trat keine Verminderung der Schmerzen ein, trotz verbesserter Defäkation. Es besteht ein isolierter kleinapfelgrosser ulcerierter Tumor im Becken, an den sich noch bes. an der hinteren Wand hoch hinaufziehend eine starre Infiltration der ganzen Schleimhaut anschliesst, dicht über dem Sphinkter beginnend und bis gut 6 cm. noch oben gehend. Operation mit Entfernung sämmtlicher kranker Teile nach oben im Gesunden, die bei dem relativ fettarmen Menschen ziemlich leicht ist und doch noch das Herabziehen der Schleimhaut und Vernähung der Haut mit der Schleimhaut ermöglicht. Die ganze hintere Partie der Haut wird nachträglich in der Mittellinie weithin gespalten, so dass ge-

nügender Ausfluss möglich ist. 5. II. Verlauf fieberlos bei allerdings enormer Sekretion, zweistündlich Abspülung mit Carbolwasser, so dass ein bedenkliches Ekgem entsteht. Die rechte Seite der Rektalschleimhaut ist allein verklebt, die linksseitigen Nähte haben durchgeschnitten. 15. II. Seit einigen Tagen Abendfieber, belegte Zunge, die Leber zeigt sich deutlich geschwollen, Klage über Husten und Brustschmerzen. 19. II. starker Kollaps. † 20. II. Sektion: Wunde reaktionslos zum Teil die Haut mit der Schleimhaut verwachsen. Venen nicht thrombosiert. Leber mit zahllosen zum Teil pigmentierten Carcinomen durchsetzt, ein kleineres im Magen, ebenso im Ileum und in den Mesenterialdrüsen, ohne dass eine direkte Verbindung mit dem Rektalcarcinom nachweisbar wäre. Lungen enthalten besonders links Brandheerde, rechtsseitige Pneumonie sämmtlicher Lappen, Thrombose, resp. Embolie der rechten Lungenarterie.

4. Fall: Melanotisches Carcinom des Rektums. Christian S. 60 Jahre alt. Aufgen. 17. II. 78. Seit 1½ Jahren schon leidet Patient an stärker werdenden Stuhlbeschwerden, Schmerzen im After, die auf Hämorrhoiden zurückgeführt werden. Zur Zeit besteht ein scheusslich stinkendes, hartes Ulcus des Rektums, gut 6 cm lang und ebenso breit an der linken Seitenwand und Vorderwand hauptsächlich gelegen, das am 18. II. durch eine äusserst blutige Operation mit Entfernung des Sphinkter exstirpiert wird. Breite Umschneidung des Afters und sorgfältige Loslösung von der Urethra. Die Schleimhaut gut 1 cm oberhalb des Kranken durchgeschnitten. Naht von Haut und Schleimhaut. Patient sehr collabiert. 19. II. Ausfluss von Fäces, hohes Fieber. 22. II. Schwellung der Leistendrüsen, Schmerz dort, beständiges Schluchzen. Wunde gut bei vielfacher Reinigung mit Salicylwasser. Bauch schon etwas empfindlich, noch weich. 24. II. Bauch schon gespannter, hohes Fieber, Empfindlichkeit zugenommen, Gesicht sehr verfallen. Exitus 2 Uhr Nachts. 25. II. Sektion: Zwerchfell beiderseits 4. Rippe, leichte Peritonitis mit Verklebung der Darmschlingen, ohne freies Exsudat, starke retroperitoneale Phlegmone, Vereiterung der linksseitigen Beckendrüsen, carcinose Entartung der linksseitigen. Rechtsseitige eitrige Pleuritis, augenscheinlich durch die rechtsseitige bis über die Nierengegend hinausreichende Phlegmone bedingt. Die Zellen stark pigmentiert, sehr gross.

5. Fall: Melanotischer Tumor des Rektums. Johannes G. 58 Jahre alt. Aufgen. 10. 6. 80. Pat. hat seit 7 Monaten Beschwerden beim Stuhlgang, Schmerzen zuletzt mit Blutungen, die in letzter Zeit stark zunahmen. Seit 4 Monaten hat sein Arzt einen Tumor an der vorderen Cirkumferenz des Rektums gefühlt, seit eini-

gen Tagen bestehen Beschwerden beim Urinlassen. Zur Zeit ist letzteres ca. 6—7 cm im Durchmesser, so gelegen, dass er ausschliesslich an der vorderen Wand sitzt, keine Drüsenschwellung, keine Leberschwellung. 21. 6. Op. mit Umschneidung der vorderen Sphinkterenpartie, Exstirpation der Geschwulst von der Prostata ab, die sehr leicht gelingt, hinten bleibt der Sphinkter stehen. Naht von Haut und Schleimhaut gelingt leicht. Drainage 5 fache. 24. 6. guter, fieberloser Verlauf. 30. 6. Heilung ganz gut eingetreten, entlassen d. 10. 7. 80, stellt sich 15. 8. 80 noch einmal geheilt vor. Stirbt an innerer Krankheit im Frühling 81, wahrscheinlich an Lebercarcinom.

6. Fall: Recidiv am Halse nach Melanosarcom des linken oberen Augenliedes. Anna V. 58 Jahre alt. Aufgen. 2. 12. 81. Pat. war früher stets gesund und ist Mutter mehrerer gesunder Kinder, von Tumoren nichts bekannt. Vor 6 Jahren bemerkte sie ein kleines, bald ulceriertes Knötchen am linken Augenliede, das nach ½ Jahre excidiert wurde, darnach rasch lokales Recidiv, wieder ex, stirpiert, wieder Recidiv etc. Seit einem Jahr Drüsenschwellungen am Halse links unterm Ohr; im letzten Sommer wurde ein Teil exstirpiert, rasches Recidiv. Pat. war dann in Kiel, wurde als inoperabel zurückgeschickt. Stat. praes. Verhältnismässig kräftige Frau mit linksseitiger Fazialislähmung. Unterm linken Ohre beginnende z. T. hinten, z. T. auf dem Kieferwinkel gelegene faustgrosse Geschwulst, die hinter dem Kiefer weit in die Tiefe geht, als Ganzes noch minimal beweglich ist. In der Mitte derselben eine in die Tiefe führende ulcerierte Partie mit scheusslichem Gestank. Defekt am linken oberen Augenlide, z. T. noch geschwürig, dunkel gefärbte Partien in der Nähe desselben. Drüsen in der linken fossa supraclavic. Zunächst Desinfektion des geschwürigen Teils. Op 6. 11. 81. Exstirpation des Tumors gelingt mühsam, aber dem Anscheine nach rein, ohne dass Unterbindung der Carotis und jugularis int. nötig gewesen wäre. Es giebt einen kolossalen Defekt, in welchem die erwähnten Gefässe, sowie der vagus und die seitliche Pharynxwand offen wie präperiert zu Tage liegen. Vom nervus hypoglossus sin. musste ein grosses erkranktes Stück reseciert werden, vom musc. sternocleido mast. und biventer mandib. fallen grosse Stücke fort. Blutung verhältnismässig gering. Exstirpation der supraclaviculären Drüsen. Excision der ulcerierten Stelle des linken oberen Augenlides, wodurch dasselbe so reduciert wird, dass die cornea nicht mehr bedeckt ist. Makro- und mikroskopisch handelt es sich um ein Melanosarcom. Jodoform (minim. Menge) Lister. Nach der Operation sehr starker Collaps, nur

langsame Erholung. Wunde aseptisch, secerniert nicht viel. Allmählich sich entwickelnde Infiltration der linken Hornhaut, keine Perforation. Pat. kam immer mehr herunter, konnte zuletzt nicht mehr schlucken, war in den letzten Tagen besinnungslos, starb 17. 12. 81 nach einer Fütterung mit Sonde. Sektion: Zahlreiche kleine Melanosarcome. Metastasen in der Lunge; grössere Knoten in der Leber.

7. Fall. Melanosarcom des Unterschenkels. Therese K. 33 Jahre alt. Aufgen. 8. 3. 82. Pat. hatte einen in letzter Zeit handtellergrossen naevus an der Aussenseite des linken Unterschenkels, dicht über dem malleolus ext. beginnend. Nach ihrer Angabe hat sie sich vor 4 Jahren an dieser Stelle wund gestossen. Darnach soll 2 Jahre ein Geschwür bestanden und schliesslich sich überhäutet haben. Vor reichlich einem Jahre soll das Geschwür wieder aufgegangen und von einem Arzte mit liq. ferri sesquichlor (?) behandelt sein. Seit dieser Zeit habe ein schon lange im naevus bestehender Knoten angefangen zu wachsen. Stat. praes. Reichlich handtellergrosser z. Teil sehr stark pigmentierter und mit langen Haaren besetzter naevus an der oben beschriebenen Stelle, in der Mitte desselben zwei dicht an einander liegende, eigrosse oberflächlich ulcerierte rundliche Tumoren. Stinkendes Sekret. In beiden Leistengegenden sind kleine Drüsen fühlbar, jedoch links nicht ausgesprochener als rechts; sonst keine Drüsen zu fühlen. Blasse Frau. 9. 3. Op. Amputat. cruris dicht unterm Kniegelenke. Minimaler Blutverlust. Naht, Drainage, Lister. 25. 3. Ein Hauptdrainrohr funktionierte anfangs nicht genügend. Beim Verbande 5 Tage p. o. war das Sekret nicht ganz geruchlos, weshalb nach Sorge für ausreichende Drainage 5 Tage täglich verbunden wurde. Jetzt ist die Wunde aseptisch, reichliche Eiterung, kein Fieber. 17. 4. Nach Abstossung nekrotischer Gewebsfetzen hörte die Eiterung bald auf, so dass jetzt seit etwa 10 Tagen die Drains fortgelassen sind. Wunde jetzt fast heil mit Ausnahme, der Ecke, wo die Hautnekrose war. Pat. steht auf, geht mit Krücken. 30. 4. fast völlig heil. Entlassen. Nach Mitteilung des Arztes $1^1/_2$ Jahr später an Krebsmetastase der Leber gestorben.

8. Fall. Melanosarcom der Wange. Ludwig W. 57 Jahre alt. Aufgen. 16. 5. 82. Seit einem Jahre gewachsener Tumor der rechten Wange dicht unterhalb des Auges. Melanotisches Sarcom von Haselnussgrösse. 17. 5. 82. Exstirpation im Gesunden, Naht, Drainage. Die mikroskopische Untersuchung ergiebt Melanosarcom mit Spindel und Rundzellen. 23. 5. 82. Heilung bis auf einen kleinen Hautdefekt, der durch Granulationen heilt. Mit Borsalbenverband

entlassen. 22. 7. 87. Nach Mitteilung des Sohnes hat sich keine Geschwulst wieder gezeigt. Pat. ist vor einem Jahre gestorben.

9. Fall. Melanotisches Rundzellensarcom der Schamlippen. Caroline W. 41 Jahre alt. Aufgen. 8. II. 83. Der blassen sehr anämischen Frau wurde Herbst vorigen Jahres die operative Entfernung eines von der linken grossen Schamlippe ausgehenden Tumors und eines bald nachher 4 Wochen vor Weihnachten aufgetretenen lokalen Recidivs auswärts gemacht. Jetzt findet sich derbe Anschwellung des Restes der Schamlippe, multiple Drüsentumoren links seitlich am mons veneris und in der Leistenbeuge, ausserdem einige derbe Knoten anscheinend innerhalb der Bauchdecken. Da die Diagnose auf Carcinom gestellt wird, wird Op. 9. 2 versucht. Amputation der Schamlippe, Exstirpation der in der Leistengegend und nahe derselben entfernbaren Drüsen. Es handelt sich, wie sich sofort zeigt, um ein melanotisches aus kleinen Rundzellen bestehendes Sarcom. Von der Entfernung der Knoten in der Bauchgegend muss nach einem mislungenem Versuch Abstand genommen werden, da dieselben so tief liegen, dass sie voraussichtlich nicht ohne Verletzung des Peritoneums zu entfernen sind. Jodoform, Naht, Drainage, Lister. 25. 2. Reaktionsloser Verlauf. Wunde fast vollständig heil. Nach Entfernung von Drains und Nähten, nach zweimaligem Verbandwechsel mit Verband entlassen. 4. 3. 83 exitus letalis, nachdem sich an derselben Stelle, sowie auch anderweitig unter unsäglichen Schmerzen der Pat. wieder Geschwülste gebildet hatten.

10. Fall. Melanocarcinom des Rektums. Auguste L. 65 Jahre. Aufgen. 19. 3. 83. Seit einem Jahre Stuhlbeschwerden und Diarrhoen, seit einem Vierteljahre blutige Stühle, seit $^3/_4$ Jahre prolapsus. Innerhalb des vorgefallenen anus beginnendes und etwa die linke Hälfte des unteren Teiles des Mastdarms einnehmendes exulceriertes, leicht blutendes, bläulich gefärbtes Carcinom. Das obere Ende des leicht verschieblichen Tumors bequem mit dem Zeigefinger zu erreichen, Tumor mit der hinteren Scheidewand nicht verwachsen. Leber etwas vergrössert, multiple, kleine unter der Haut gelegene sich wie Atherome oder Cysticerken anfühlende Tumoren auf der Brust. Sehr abgemagerte Frau. Keine Albuminurie. 24. 3. Exstirpation der erkrankten Partie des Darms sehr leicht zu bewerkstelligen, da sich der Tumor ziemlich leicht evertieren lässt. Ziemlich starke Blutung. Eine nahe der Mastdarmwand gelegene Drüse wird nachträglich exstirpiert, sie sowohl wie das ulcus (?) zeigen auf dem Durchschnitt einen melanotischen Charakter. Haut und Schleimhaut vernäht. Jodoform, Drainage, Operation durch

fortwährenden Kotabfluss gestört. 11. 4. Bei vollständig fieberfreien, reaktionslosen Verlauf erfolgt etwa am 8. Tage p. op. Der erste Abgang geformter Kotmassen. Dabei verfällt Pat. jedoch mehr und mehr, liegt teilnahmlos da, schwatzte Unsinn, schlief Nachts sehr unruhig, rührte sich am Tage wenig. Dabei vermehrten und vergrösserten sich die stellenweise schwärzlich durchschimmernden Tumoren unter der Haut. In den letzten Tagen war es fast unmöglich der Pat. Nahrung beizubringen. Exitus bei zunehmendem Kollaps. — Sektion: Wunde gut. Metastasen in der Leber, den Lungen, unter der Haut, hier z. T. nicht melanotisch. Kranke Mesenterialdrüsen oberhalb der Operationsstelle.

11. Fall. Melanosarcom der Lymphdrüsen des Halses (Rundzellen). Johanne U. 73 Jahre alt. Operiert 16. 6. 84. Hat schon lange Jahre braune Warzen an der linken Wange, diese wurden 83 vom Arzte geätzt. Bald darauf entstand eine Geschwulst unter dem Kinn, die seit vorigen Sommer nur wenig gewachsen sein soll. Dagegen wuchs seit 3 Monaten eine grössere Geschwulst an der linken Halsseite, die der Kranken in letzter Zeit viel Beschwerden macht, beim Schlucken, Sprechen u. s. w. auch Schmerzen verursacht, so dass sie und die Angehörigen die Entfernung wünschen. St. pr. Fast faustgrosses mit der Haut hinten seitlich fest verwachsenes, z. T. im oberen, z. T. im unteren Halsdreieck gelegenes Lymphdrüsensarcom. Ein taubeneigrosser Knoten findet sich an Stelle der Kinndrüse, letzterer weich. Op. Nach Umschneidung des Verwachsungsgebiets und Abpräparieren der Haut zeigt sich der Tumor nach vorn mit dem sternocleidom, nach hinten mit dem cucullaris verwachsen, so dass ein Teil beider Muskeln mit entfernt werden muss. Das Lospräparieren gelingt schwer, die grossen Gefässe verlaufen dicht am Tumor hin. Die Jugularis zieht sogar in den Tumor und muss unterbunden und abgetrennt werden, wogegen carotis und vagus sich abschälen lassen. Blutung im Ganzen meist venös nicht unbedeutend, der letzte Rest des Tumors kann, da derselbe in die Halsnerven übergeht, nicht entfernt werden, dagegen wird noch die zu einem dunkelpigmentierten Sarcom entartete Kinndrüse entfernt. Jodoform, Drainage, Naht macht Schwierigkeit, Wundränder gehen nur mit einiger Spannung zusammen. Lister. 20. 6. Seit 2 Tagen etwas Fieber. Wunde nicht ohne Eiter. Umgebung ein wenig rot. 22. 6. Wunde klafft, Nähte alle durchgeschnitten, entfernt. 26. 6. Granulierende grosse Wunde, in deren oberen Teile scheint sich bereits ein Drüsenrecidiv entwickeln zu wollen. 10 7. Das Recidiv bereits zu einem mächtigen Tumor gewachsen, der Neigung zu Blutungen hat. 20. 7. Pat. fieberte in

letzter Zeit hoch. Heute exitus letalis, nachdem Parese des linken Armes eingetreten. — Ein Sektionsprotokoll liegt nicht vor.

12. Fall. Pigmentsarcom in Gegend der parotis. Janssen F. 65 Jahre alt. Vor $^3/_4$ Jahren entwickelt sich laut ärztlicher Mitteilung bei dem Pat. an der rechten Seite des Kopfes (vord. Parietalgegend) eine Pigmentwarze, die im Nov. exstirpiert wurde. Seit einigen Wochen sind in der Gegend der rechten Parotis mehrere Geschwulstknoten aufgetreten. Kräftiger Mann von senilem Habitus mässigen Grades. Lineäre Narbe in der vorderen Parietalgegend des Kopfes rechterseits. Oberhalb des Ohres und in der Gegend der rechten Parotis sowie am Kieferwinkel mehrer bläulich durchscheinende, mit der Haut fest verwachsene, fest in der Tiefe adhärente Tumoren, die erst seit einigen Wochen sich entwickelt haben, am Halse vor und hinter dem rechten musc. sternocleidomast. mehrere geschwellte Drüsen. Facialis nicht gelähmt, sonst keine Metastasen nachweisbar. 13. 2. Op. Exstirpation der in die Parotis hineingewachsenen, weichen pigmentierten Geschwülste, sowie eines Teils der mit ihnen verwachsenen Haut, ebenso Excision der erkrankten Drüsen oberhalb des Ohres vom Kieferwinkel der rechten Halsseite an. Knorpel des äusseren Gehörgangs verletzt bei der Lösung der mit ihm fest verwachsenen Tumoren, ebenso n. facialis fast in allen seinen Zweigen durchschnitten um totale Entfernung zu ermöglichen. Zahlreiche Ligaturen, Jodoform, Naht der grossen Wunde, 2 Drains, Lister. Die Geschwulst erweist sich als ein weiches, grosse Rundzellen enthaltendes Pigmentsarcom, in gleicher Weise die exstirpierten Drüsen erkrankt. Die Lähmung des rechten nerv. facialis tritt bald p. op. deutlich zu Tage. 19. 2. Bei ganz fieberlosem Verlauf stets ungestörter Verlauf. Nur geringe Reaktion, aus einigen Stichkanälen seröse Sekretion. Drains entfernt. 24. 2. Bis auf die eine Drainstelle Alles geheilt. 25. 2. Mit Lähmung des rechten facialis entlassen. Nach Mitteilung des Arztes Sommer 85 zu Hause am Recidiv gestorben.

13. Fall. Melanosarcom des Fussrückens. Ernst G. 26 Jahre alt. Pat. bekam vor 2 Jahren auf dem linken Fussrücken eine kleine etwas übererbsengrosse bläulichrote Geschwulst welche nahe der 2. Zehe sass. Er achtete nicht darauf, der Tumor wurde grösser. Vor einem Jahre gab ihm ein Arzt Höllenstein, damit er sich die Geschwulst wegbeize. Er ätzte nun jeden Tag vier Wochen lang, wie es schien mit Erfolg. Doch bald wuchs die Geschwulst wieder und zwar rascher. Im Oct. 86 exstirpiert, recidivierte sie sehr rasch, wurde im Dec. 86 nochmals exstirpiert, jedoch trat bald das Recidiv auf. Status pr. Auf dem Rücken des linken

Fusses nahe der 3. und 4. Zehe, z. Teil auf dieselben übergehend befindet sich eine flach erhabene ulcerierte Neubildung mit ungleichen Rändern und rötlicher Farbe. In der Gegend der fossa ovalis ein hühnereigrosses Drüsenpacket, ein ebensolches in der Gegend der inneren Juguinallymphdrüsen. Etwa 2 cm von der ulcerierten Geschwulst entfernt befindet sich auf dem Fussrücken eine erbsengrosse blauschwarze Geschwulst dicht unter der Haut. 10. 1. Narkose, Amputation des Fusses nach Pirogoff, Knochen durch einen Stift vereinigt. Naht. Längsschnitt über die Drüsengeschwulst in der Gegend der fossa ovalis und Exstirpation der Drüsen. Verlängerung des Schnittes nach oben und Entfernung des inneren Lymphdrüsentumors. Die Lymphdrüsen sind dunkelschwarz pigmentiert. Jodoform. 13. 1. Pat. befindet sich wohl, fast unbedeutende abendliche Temperaturerhöhung. 18. 1. Die Wunde in der Jnguinalgegend ist aseptisch. Einzelne Nähte weg, Drains weg, Befund wie vorher. 20. 1. Der Amputationsstumpf gut. Vom vorderen Lappen scheint ein kleines Stück nekrotisch zu werden. 27. 1. Wunde aseptisch. Eine Anzahl Nähte weg. Das nekrotische Stück ist noch nicht gelöst. 4. 2. Letzten Nähte weg. Die Wunde geheilt bis auf die Stelle, wo der obere Lappen nekrotisch ist. Die Wunde in der Jnguinalgegend geheilt. 21. 2. Die nekrotische Haut hat sich abgestossen. 25. 2. Die Wunde fast geheilt. Pat. entlassen. Sowohl der Tumor am Fuss als die Drüsen erwiesen sich mikroskopisch als deutliche melanotische Sarcome. — 10. VIII. Seit wenigen Wochen unterhalb der regio inquinalis ein fast handgrosses Drüsenrecidiv, ebenso weiter abwärts am linken Oberschenkel kleinere Knoten unter der Haut und im epigast. 10. IX. Im Oberlappen der rechten Lunge Ablagerungen, Abmagerung Fieber. 15. X. exitus letalis.

14. Fall. Melanotisches Sarcom der Haut. Margarethe W. 74 Jahre alt. Aufgen. 1. VII. 87. Patient bemerkte vor 2 Jahren an der Aussenseite ihres rechten Unterschenkels eine kleine Geschwulst von rötlichem Aussehen, die leicht blutete. Die Geschwulst wuchs seitdem, blutete manchmal heftig, die Oberfläche fing an zu eitern und der Tumor verbreitete in folge dessen einen üblen Geruch. — Es handelt sich bei der elenden, mageren Frau um eine etwa apfelgrosse, dünngestielte Geschwulst etwa in der Mitte des Unterschenkels an der Aussenseite. Die Haut in der Umgebung ist gerötet und etwas derber als normal. Die Geschwulst ist auf den Muskeln mit der Haut verschieblich. Ihre Oberfläche ist mit nekrotischen, schwarzen Gewebe bedeckt. Der Gestank des Tumors ist sehr unangenehm. Es handelt sich also um eine von der Haut

ausgehende Neubildung, deren Oberfläche nicht papillar, sondern glatt ist. In der Juguinalbeuge fühlt man eine Anzahl vergrösserter Lymphdrüsen, innen im Becken sind keine zu fühlen. 4. VII. Op. Narkose. Nach besonders peinlichster Desinfektion des Operationsfeldes wird zunächst die Geschwulst mit der Scheere abgetragen. Dann schneidet man ein grosses Stück Haut in der Umgebung des Stieles sammt dem subkutanen Gewebe und der Muskelfascie weg, sodass ein grosser ovaler Hautdefekt entsteht. Durch Anlegung von mehreren Muskelnähten (Catgut) gelingt es die Haut so zu nähen, dass der Defekt durch die nun folgenden Hautnähte sich bis auf eine kleine Stelle schliessen lässt. Jodoformgaze, Sublimatverband. Nun folgt die Ausräumung der Lymphdrüsen der Jnguinalgegend. Es finden sich mehrere der oberflächlichen vergrössert, sie werden sämmtlich entfernt. Schluss der Wunde durch Seidennähte, Drain Sublimatverband. — Während die Lymphdrüsen eine Menge dunklen Pigments makroskopisch schon zeigen, lässt sich davon an dem primären Tumor nichts finden. 11. VII. Beide Wunden sind aseptisch. Drains weg. Nähte bleiben. Sublimatverband 1. X. 87. exitus letalis.

15. Fall. Melanosarcom der Fusssohle. Frau v. B. ca. 50 J. alt. Operiert 29. VI. 87. Angeblich im Herbst vor 4 Jahren wegen Steifigkeit des rechten Fusses massiert. Dieselbe war nach Unterleibsentzündung und schmerzhafter Schwellung des Fusses zurückgeblieben. Bald nach dem Massieren bemerkte Pat. einen blauroten Fleck an der rechten Fusssohle vorn. Derselbe blieb, ab und zu fiel eine Blutborke von demselben ab, doch konnte Pat. immer gehen. Die Stelle veränderte sich nicht nennenswert, verging aber auch nicht. Seit 3—4 Wochen hat sich ein Knoten in der rechten Leistenbeuge gebildet. Ueber Zehnpfennigstück grosses, flaches Melanom an der rechten planta pedis etwa in der Mitte. Hühnereigrosse melanotische Drüse unterhalb der Weiche in der Gegend der Einmündung der saphena mit Haut und der Unterlage nicht verwachsen. 29. VI. 87. Exstirpation beider Tumoren, oben auch noch zwei kleine Drüsen entfernt. Naht, Drainage, antiseptischer Verband. Pat. stellte sich nach einem Jahre wieder vor, sie war in der Zwischenzeit ganz gesund gewesen, bis sich vor 2 Wochen in der Narbe ein ganz kleines Pünktchen zeigte. 29. VI. 88. In der derben Narbe des Fusses ist eine kleine dunkelpigmentierte Stelle etwa stecknadelkopfgross. In der Jnguinalbeuge alles gut. Exstirpation der Narbe mit Pigmentfleck. 14. VII. Entlassen. Zwischen dem Epithel der Haut und dem straffen Bindegewebe findet sich eine kleine Anhäufung von Rundzellen mit vielem Pigment.